This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06665193 0

EAD

Deutsche
Staats- und Rechtsgeschichte.

Von

Karl Friedrich Eichhorn.

Vierter Theil.

Vierte verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Göttingen,
bei Vandenhöck und Ruprecht.
1836.

Первая
Книга
Нева

Vorrede

zur ersten Ausgabe.

Bei der Bearbeitung der deutschen Geschichte seit der Reformation bis auf unsere Zeit, welche dieser lezte Band enthält, hat sich der Verfasser bemüht, durch strenge Auswahl der reichhaltigen Materialien, welche die Quellen darbieten, die Ausführung dem ursprünglichen Plan getreu zu erhalten, um nicht durch Anhäufung solcher Einzelnheiten, welche in eine allgemeine Geschichte nicht gehören, den Totalüberblick des Ganzen zu erschweren. Es ist daher sowohl in der politischen Geschichte, als in der Beschreibung der Quellen des Rechts und ihres Inhalts, das Bestreben dahin gerichtet gewesen, nur solche Thatsachen auszuzeichnen, in welchen sich die Richtung ausspricht, der die Handlungsweise der jedesmaligen Zeit, bewußt oder unbewußt folgte, und so ein Bild zu entwerfen, aus

welchem ſich in Rückſicht aller Verhältniſſe unſeres geſellſchaftlichen Zuſtandes erkennen läßt, wie ſie ihre gegenwärtige Geſtalt erhalten haben. Bei der neueſten Zeit ſeit dem weſtphäliſchen Frieden, konnte der Inhalt des jezt geltenden öffentlichen und bürgerlichen Rechts nicht wohl in eine ſolche Ueberſicht gebracht werden, wie ſie bei den früheren Perioden entworfen worden iſt, ohne in das Gebiet einer dogmatiſchen Darſtellung hinüber zu ſchweifen und ohne hinreichenden Grund den Umfang dieſes Buchs übermäßig auszudehnen. Der Zweck deſſelben, den der Verfaſſer nie aus den Augen verloren hat, iſt, zur Grundlage der Darſtellung des heutigen Rechts zu dienen; dieſem gemäß ſollte nicht der Inhalt des lezteren ſelbſt, ſondern der Inbegriff der Thatſachen zuſammengeſtellt werden, an welche die Theorie des heutigen Rechts ihre Lehrſätze anknüpfen muß, die ſie, da es zunächſt nur der Erörterung des lezteren gilt, nicht erſt entwickeln kann, ohne ſich in eine Rechtsgeſchichte zu verlieren, welche hier nicht an ihrem Orte wäre, ſondern ſchon als bewieſen vorausſetzen muß und nur dazu gebrauchen will, die Bedeutung des jezt Geltenden zu erklären, wodurch ſich eben die hiſtoriſche Methode bei der Behandlung des Rechts von der Rechtsgeſchichte unterſcheidet. Für jenen Zweck reichte das vollkommen hin, was über die Bil-

dung des Rechts in der neuesten Zeit beigebracht worden ist; auf welche Weise aber die historischen Grundlagen des Rechts, nach den Ueberzeugungen des Verfassers, benuzt werden müssen, um eine practische Theorie des heutigen Rechts, für Anwendung der geltenden Gesetze und für das Geschäft der Gesetzgebung von gleicher Wichtigkeit, darauf zu gründen, wird er in dogmatischen Schriften nun weiter darzuthun sich bemühen *). Während der jezt beendigten Arbeit, die den Verfasser sechzehn Jahre hindurch unausgesezt beschäftigt hat, ist ihm von so vielen Seiten her wohlwollende Aufmunterung zu Theil geworden und das, was er nach und nach dem Publicum übergeben konnte, mit so viel Nachsicht aufgenommen worden, daß er sich auch für diesen lezten Theil wenigstens die Anerkennung seines redlichen Bestrebens versprechen zu dürfen glaubt, die Geschichte quellenmäßig und wahr zu bearbeiten. Den Begebenheiten der lezten dreißig Jahre stehen wir zu nahe, und zu viele unserer Zeitgenossen haben als Individuen einen würksamen Antheil an ihren Ereignissen genommen, als daß der Geschichtschreiber hoffen dürfte, den Beifall Aller

*) Seit 1822 ist erschienen: Einleitung in das deutsche Privat- und Lehenrecht. 1823. 8. Vierte Ausg. 1836. 8. Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und der evangelischen Religionspartei in Deutschland. 1831. 1833. 2 Bde. 8.

für seine Darstellung zu gewinnen, nach welchem zu streben wenig Kenntniß der Welt und unserer Zeit, und eben darum auch keinen Beruf ihre Geschichte zu beschreiben bekunden dürfte. Unbekümmert um jenen und um das Mißbehagen Einzelner, deren Eigenliebe sein Urtheil über Verfassung und Gesetzgebung in der neuesten Zeit verwunden könnte, hat der Verfasser nur gestrebt die Sachen darzustellen, wie sie der unbefangenen Forschung erscheinen, welche, in der neuesten wie in der ältesten Zeit, Ursachen und Würkungen größtentheils nur aus den Verhältnissen zu erklären im Stande ist, von welchen der Einzelne beherrscht wird, während er ihnen zu gebieten glaubt, und eben darum die Personen nur als Repräsentanten ihrer Zeit betrachtet, ohne ihrer Individualität zu schmeicheln oder sie verletzen zu wollen.

Göttingen im December 1822.

Uebersicht des Inhalts.

Vierte Periode, von 1517—1815; von der Reformation bis zur Entstehung des deutschen Bundes.

Erster Zeitraum von der Reformation bis zum westphälischen Frieden; von 1517—1648. S. 1—578.

Quellen und Hülfsmittel. S. 1—4.

I. Politische Verhältnisse von Deutschland beim Anfang der Reformation. S. 5—17.

Rechte des Kaisers und politische Stellung desselben gegen die Reichsstände. §. 475. S. 5—9.

Wahl Karls V.; politische Beweggründe derselben. §. 476. S. 9—11.

Erste Wahlcapitulation; deren Inhalt. §. 477. S. 12—15.

Theilung der habsburgischen Länder zwischen Karl V. und Ferdinand I. (1521, 1522). Vorbereitungen Karls zu seinen Kriegen mit Frankreich. §. 478. S. 16—17.

II. Geschichte der Reformation bis zum (zweiten) Religionsfrieden. Von 1517—1555. S. 19—143.

Ursprung der Reformation in Sachsen und der Schweiz. §. 479. S. 17—21.

Luthers Thesen, seine Ladung nach Rom und sein erstes Verhör durch den Cardinal von Gaeta. Richtung der

Reformation, welche ihr durch die Maaßregeln der römischen Curie und ihrer Anhänger besonders seit der leipziger Disputation gegeben wurde. §. 480. S. 22—31.

Luthers Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation, S. 26; ihre Würkung. S. 32.

Päpstliche Bulle gegen Luther (1520), welche nicht zur Vollziehung kömmt; weitere Schritte gegen den Papst welche sie veranlaßt und weitere Ausbildung seines Lehrsystems. §. 481. S. 32—34.

Bemühung der päpstlichen Legaten die Vollziehung der Bulle zu bewürken; Verhör Luthers auf dem Reichstage zu Worms (1521) und kaiserliches Edict welches dadurch veranlaßt wird. §. 482. S. 34—40.

Entfernung des Kaisers aus Deutschland, welcher keine Anstalten zur Vollziehung dieses Edicts trifft; Fortschritte welche dadurch die Reformation ohne Zuthun der Landesherren macht; Gegenstände der Veränderungen welche vorgenommen werden. §. 483. S. 40—47.

Vereinigung einer katholischen Partei der Reichsstände gegen die Reformation, welche der päpstliche Legat (1524) veranlaßt und dadurch bewürkt, daß sie nur durch eine Trennung in der Kirche und Entstehung einer Gegenpartei möglich wird. §. 484. S. 47—50.

Politische Bewegungen welche die Reformation bewürkt. Bauernkrieg 1525. §. 485. S. 51—57.

Einige Landesherren erklären sich öffentlich für die Reformation; Preußen wird (1525) ein weltliches Herzogthum, der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen schließen das torgauer Bündniß (1526) und bewürken die Suspension des wormser Edicts. §. 486. S. 57—63.

Erster Anfang einer evangelischen Kirchenverfassung, Ausbreitung der Reformation bis zum Jahre 1529. §. 487. S. 64—68.

Befehle des Kaisers mit den Neuerungen nicht weiter zu gehen; Protestation gegen den speirischen Reichsschluß vom 1529 welcher dies verfügt. Innere Spaltung unter den schweizerischen und sächsischen Reformatoren, welche der engeren Verbindung der Evangelischen im Wege steht. §. 488. S. 69—79.

Reichstag zu Augsburg 1530, auf welchem die Protestanten ihre Confession übergeben; Unterhandlungen mit der Gegenpartei; Inhalt des Reichsabschieds den die Protestanten nicht annehmen. §. 489. S. 79—85.

Schmalkaldisches Bündniß (1531); der Kaiser ergreift auch zur Vollziehung des augsburger Abschieds keine Maasregeln und schließt (1532) den nürnberger Religionsvergleich. §. 490. S. 85—91.

Befestigung des schmalkaldischen Bündnisses. §. 491. S. 91—97.

Unterhandlungen über ein Concilium; Bemühungen des Kaisers, ohne dieses, durch Unterhandlungen mit den Protestanten, ihre Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche zu bewürken. §. 492. S. 97—105.

Reichstag zu Regensburg 1541; der Kaiser suspendirt, jedoch ohne Zustimmung der eifrig katholischen Stände, den augsburger Abschied. S. 103.

Weitere Ausbreitung der Reformation ohne Verstärkung des schmalkaldischen Bündnisses. §. 493. S. 106.

Der Kurfürst von Sachsen nimmt das Stift Naumburg in Besitz §. 494. S. 109.; der schmalkaldische Bund vertreibt den Herzog Heinrich von Braunschweig aus seinem Lande und recusirt das Reichskammergericht; einzelne Bischöfe neigen sich zur Einführung der Reformation. §. 495. S. 111—114.

Das Concilium zu Trient wird (1545) eröffnet; Reichstag zu Regensburg (1546), auf welchem die Häupter des schmalkaldischen Bundes nicht erscheinen, denen jetzt der Kaiser den Krieg erklärt. §. 496. S. 114—119.

Auflösung des ſchmalkaldiſchen Bundes; Uebertragung der ſächſiſchen Kur und des größten Theils des Kurfürſtenthums auf Herzog Moritz von Sachſen; Mäßigung des Kaiſers, der jedoch den abgeſetzten Kurfürſten und den Landgrafen von Heſſen in Haft behält. §. 497. S. 119—123.

Hinderniſſe welche die trienter Synode der Vergleichung der Religionsſtreitigkeiten entgegenſetzt; regensburger Interim (1548); Erneuerung der tridentiniſchen Synode (1551). §. 498. S. 123—131.

Krieg des Kurfürſten Moritz von Sachſen gegen den Kaiſer; paſſauer Vertrag 1552; der Kaiſer entſagt 1555 der kaiſerlichen Gewalt. §. 499. S. 131—135.

Inhalt des Religionsfriedens von 1555. §. 500. S. 135—143.

III. Aeußere Geſchichte des deutſchen Reichs unter Karl V. §. 501. S. 143—146.

Reſultat der Kriege Karls V. mit Frankreich in Rückſicht der Niederlande; ſpaniſche Erwerbungen in Italien (Mailand, Neapel und Sicilien); Ferrara und Modena; Mantua und Montferrat; Großherzogthum Toscana; Savoyen.

IV. Allgemeine Geſchichte Deutſchlands vom Religionsfrieden bis zu Anfang des dreißigjährigen Krieges. Von 1555—1618. S. 146—219.

Weitere Ausbreitung der Reformation und ihre Gründe. Sie ergreift auch die Hochſtifter; zuerſt in Brandenburg, Sachſen, Pommern und Mecklenburg. §. 502. S. 146—154.

Urſachen welche ihr Gelingen auch in einigen anderen Bisthümern beförderten. §. 503. S. 154—162.

Maaßregeln, welche der Papſt dagegen ergreift. §. 504—506. S. 163—179.

Weitere Verhandlungen der tridentinischen Synode. §. 505. S. 166.

Gründung und Ausbreitung des Jesuitenordens; Zweck und Verfassung desselben. §. 506. S. 169 u. f.

Ursachen und Geschichte der niederländischen Revolution, durch welche die vereinigten Provinzen von Deutschland abgerissen werden. §. 507. S. 179—186.

Geschichte der Protestanten in Oesterreich und Böhmen. §. 508. S. 186—194.

Trennung der lutherischen und reformirten Kirche; Einfluß welchen die theologischen Streitigkeiten, durch welche sie veranlaßt wurde, auf die Rechte der protestantischen Landesherren in Kirchensachen hatten. §. 509. 510. S. 194—204.

Crypto-Calvinisten; Concordienformel. S. 204.

Politik der Partei welche den Religionsfrieden umzustürzen sucht. S. 204—218.

Regierung Rudolphs II.; der Reichshofrath und die Anordnung kaiserlicher Commissionen, gegen die Protestanten benuzt. §. 511. S. 206. Gegenreformationen und Anwendung des geistlichen Vorbehalts. S. 208.

Union der Protestanten unter Kurfürst Friedrich von der Pfalz, und katholische Liga unter Maximilian von Baiern. §. 512. S. 212. Jülichscher Successionsstreit. S. 214.

Verbindung zwischen Oesterreich und Sachsen; unmittelbare Veranlassung des dreißigjährigen Krieges. §. 513. S. 218.

V. Geschichte des dreißigjährigen Krieges. S. 219—253.

Religionsfreiheiten der Böhmen unter Rudolph II.; Aufruhr unter Kaiser Matthias und gegen dessen Nachfolger Ferdinand II. Wahl des Kurfürsten von der Pfalz zum König von Böhmen. §. 514. S. 219—223.

Unterwerfung von Böhmen mit Hülfe der Liga, Auflösung der Union, Achtserklärung des Kurfürsten von der Pfalz. §. 515. S. 222.

Uebertragung der pfälzischen Kurwürde, der Oberpfalz und eines Theils der Unterpfalz an den Kurfürsten von Baiern. Ausdehnung des Krieges auf das nördliche Deutschland; dänischer Krieg und Friede zu Lübeck. §. 516. S. 226—232.

Gegenreformation in Böhmen und Oesterreich; Restitutionsedict. Spannung zwischen dem Kaiser und der Liga; Verminderung des kaiserlichen Heeres. §. 517. 518. S. 232—244.

Theilnahme Gustav Adolphs an dem Kriege. §. 518. S. 242—246.

Tod Gustav Adolphs; Geschichte des dreißigjährigen Krieges bis zum prager Frieden. §. 519. S. 246—250.

Frankreich erklärt den Krieg; Character desselben im Allgemeinen; Anfang der Friedensunterhandlungen. §. 520. S. 250—253.

Mitwirkung der Reichsstände; Abschluß des Friedens zu Münster und Osnabrück. §. 521. S. 254—257.

Inhalt des westphälischen Friedens. §. 522—527. S. 257—288.

Abtretungen an Schweden, Frankreich, Hessen, Brandenburg und einige andere Stände; Secularisationen. §. 522. S. 257—263. Amnestie §. 523. S. 263—265. Religionsbeschwerden. §. 524. S. 266—274. Politische Beschwerden. §. 525—526. S. 274—287. Execution des Friedens. §. 527. S. 288.

VI. Rechtsgeschichte. S. 289—538.

A. Reichsstaatsrecht. S. 289—346.

1. Geschäfte der Reichsregierung. S. 289.

Gesetzgebung überhaupt. S. 200. Insbesondere über

1) Reichsjustizsachen. §. 526. S. 291—294. 2) Kreiseinrichtung; Reichsexecutionsordnung §. 529. S. 294—297. 3) Reichspolizei: Büchercensur, Reichspolicelordnungen und deren Inhalt; Münzordnungen: Reichsmünzfuß und Abweichungen davon; Posten; Handel; Schicksale der Hanse; Calender. §. 530. S. 297—307.

2. Kaiserliche Rechte bei der Reichsregierung. Größtentheils gemeinschaftlich mit den Reichsständen; Bedeutung der Wahlcapitulation. §. 531. S. 307—311. Organisation der Reichstagscollegien (neue Fürsten, Grafen- und Prälaten-Curien). §. 532. S. 311—314. Ordentliche und außerordentliche Reichsdeputationen. §. 533. S. 315. Kaiserliche Reservatrechte; Privilegien, nutzbare Regalien, Confirmationsrecht. §. 534. S. 316—322. Ausübung der kaiserlichen Gerichtbarkeit durch den Reichshofrath; Reichsvicekanzler; Reichshofrathsordnungen; vota ad imperatorem; Umfang der Gerichtbarkeit des R. H. R. §. 535. S. 322—329.

3. Reichskriegsverfassung; Reuter- und Fußknecht-Bestallung. §. 536. S. 329—333.

4. Reichssteuern; Römermonate, Steuerpflicht der Unterthanen. §. 537. S. 334—337.

5. Kaiserwahl und Krönung; Reichsvicariat. §. 538. S. 337.

6. Reichsritterschaft; deren Privilegien und Ordnungen. §. 539. S. 338—346.

B. Territorialstaatsrecht. S. 346—418.

1. Hausverfassung. S. 346. Familienfideicommisse und Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers. §. 540. S. 347—350. Verzicht der Töchter, Regredienterbschaft; Staats- und Privatverlassenschaft. §. 541. S. 350—356. Erbverträderungen, gemeine Successionsordnung; gemeinschaftliche Regierung; Einführung der Primogenitur. §. 542. S. 356—368. Apanage und Paragium. §. 543. S. 369—371.

2. Die verschiedenen Klassen des Volks. S. 371—382. Landesadel. §. 544. S. 371. Bürgerstand, Abhängigkeit der städtischen Magistrate und landesherrliches Besetzungsrecht. S. 373. Bauernstand; Grundsätze der Juristen und Gesetzgebung über ihr Besitzrecht und ihre Dienstpflicht. §. 545. S. 375—382.

3. Landstände. §. 546. S. 382—387. Steuerverfassung, Reichs- und Landessteuern, Steuerfreiheiten. §. 547. S. 387—397.

4. Regalien. Forst- und Jagdregal; Gewässer; Bergbau. §. 548. S. 397—405.

5. Landesbehörden; Landescollegien; Regierung; Kammer; geheime Räthe. §. 549. S. 406—410.

6. Verwaltung der Gerichtbarkeit. Austräge; drei Instanzen; kaiserliche Appellationsprivilegien. §. 550. S. 410—414.

7. Recht des Krieges. Reis und Folge der Unterthanen; geworbene Truppen, Landesaufgebot. §. 551. S. 414—418.

C. Protestantische Kirchenverfassung. S. 418—422.

1. Lehre der Reformatoren von der Kirche, und der Gewalt der bisherigen Kirchenoberen. §. 552. S. 418—422.

2. Provisorische Einrichtung der Kirchenverfassung durch die weltliche Obrigkeit; Kirchenvisitation, Lehrnorm und Kirchenordnung. Superintendenten, Synoden, Consistorien; dadurch gebildete Rechte der Landesherren. §. 553. S. 422—430.

3. Natur dieser landesherrlichen Rechte; Ursprung des sogenannten Episcopal-, Territorial- und Collegialsystems. §. 554. S. 430—436.

4. Ordination der protestantischen Kirche; Parochialeinrichtung und Patronatrecht. §. 555. S. 436—438.

5. Geistliche Gerichtbarkeit. Kirchenbann; Ehesachen; Vergehen der Geistlichen; Policeigerichtbarkeit. §. 556. S. 438—445.

6. Matrimonialrecht; Dispensationen. §. 557. S. 445—448.
7. Kirchengüter. Schickſal der Stifter und Klöſter. §. 558. S. 448—454.

D. Bürgerliches Recht. S. 454—518.

1. Gemeines deutſches Recht. Schickſale der Rechtsbücher. §. 559. S. 454—457.
2. Landesgeſetzgebung; Landrechte, Landes- und andere Ordnungen. §. 560. S. 457—461. Geſetzgebung in den Reichs- und Landſtädten. §. 561. S. 461—465.
3. Anwendung des römiſchen Rechts. §. 562. S. 465—467.
4. Standesverhältniſſe. Adel; Mißheirathen. §. 563. S. 467—472.
5. Erwerbung des Eigenthums; gerichtliche Beſtätigung auf die Hypotheken angewendet; Verjährung. §. 564. S. 472—476.
6. Rechte an Sachen. Dominium utile; Realläſten. §. 565. S. 476—480.
7. Lehenrecht. Lehre von der successio ex pacto et providentia majorum; Erblehen und Stammlehen; Verbindlichkeit der Deſcendenten. §. 566. S. 480—485. Rechte des Lehensherrn bei Veräußerungen; Geſammte Hand; gemeine Lehensſucceſſionsordnung. §. 567. S. 485—491.
8. Familienrecht. Güterrecht der Eheleute, allgemeine und particuläre Gütergemeinſchaft, portio statutaria, Geſchlechtsvormundſchaft. §. 568. S. 491—499. Verhältniſſe beim niederen Adel; Notalitium der Neueren. §. 569. S. 499—502.
Väterliche Gewalt; deren Beendigung durch Ehe und abgeſonderte Haushaltung. §. 570. S. 503.
Vormundſchaft; Einfluß der Reichsgeſetzgebung. S. 503—505.
9. Erbrecht. Inteſtaterbfolgeordnung und Gebrauch der Teſtamente; Fideicommiſſe; Retroactrecht. §. 571. S. 505. 506. Erbverträge. §. 572. S. 507. 508.

10. Verträge. Grundsätze über die Zinsen und das zinsbare Darlehen. §. 573. S. 508—512. Wechselcontract. §. 574. S. 512—518.

E. Bürgerlicher Proceß. S. 518—533.

Veränderung der Formen der Instruction durch den Reichsabschied von 1654. Beweisinterlocute. §. 575. S. 518—525. Executionsverfahren; Gant; Entstehung eines eigenthümlichen Concursprocesses. §. 576. S. 525—531. Actenversendung. §. 577. S. 531—533.

F. Verbrechen und Strafen. S. 533—538.

Peinliche Gerichtsordnung Karl V. von 1532, Praxis welche ihre Anwendung näher bestimmt; Inquisitionsproceß, öffentliche Arbeitsstrafen. §. 578. S. 533 u. f.

VII. Uebersicht der Geschichte der größeren weltlichen Territorien. S. 538—578.

Oesterreich. §. 579. S. 538. Baiern. §. 580. S. 540. Pfalz. §. 581. S. 542. Sachsen. §. 582. S. 547. Brandenburg. §. 583. S. 553. Braunschweig. §. 584. S. 558. Hessen. §. 585. S. 567. Würtemberg. §. 586. S. 571. Baden, Nassau, Anhalt, Sachsen-Lauenburg, Oldenburg, Holstein, Mecklenburg. §. 587. S. 574—578.

Zweiter Zeitraum. Vom westphälischen Frieden bis zur Entstehung des deutschen Bundes. Von 1648—1815. S. 579—798.

Quellen und Hülfsmittel. S. 579—582.

I. Allgemeine Geschichte, vom westphälischen Frieden bis zum Erlöschen des habsburgischen Mannesstamms. Von 1648—1740. S. 583—623.

Einfluß den Frankreich auf Deutschland gewinnt. §. 588. S. 583. Kriege mit Frankreich; innere Trennung Deutschlands; Reunionen; Verheerung der Pfalz; Verlust des Elsasses; vom westphälischen bis zum rys-

ryswicker Frieden. §. 589. 590. S. 585—595. Spanischer Successionskrieg, pragmatische Sanction Karls VI. §. 591. S. 595—598.

Reichsverfassung; permanenter Reichstag, Reichstagsgeschäfte. §. 592. S. 598. Kriegsverfassung; Association der vorderen Reichskreise. §. 593. S. 601. Beständige Wahlcapitulation, Achtserklärungen. §. 594. S. 603.

Entwickelung der Landeshoheit; stehende Heere und deren Einfluß auf Steuerverfassung und Lehendienst. §. 595. S. 605—610. Vermehrte Gewalt der Landesherren und deren Einfluß auf die landständische Verfassung. §. 596. S. 610—613.

Entstehung eines unabhängigeren Verhältnisses insbesondere in Kur-Sachsen, Kur-Braunschweig. §. 597. S. 613—618., und Preußen. §. 598. S. 618—623.

II. Die Zeit König Friedrichs II. von Preußen. 1740—1786. S. 624—640.

Oesterreichischer Successionskrieg. §. 599. S. 624—628. Siebenjähriger Krieg. §. 600. S. 628—633. Kaiserliche Regierung Josephs II.; Visitation des Reichskammergerichts. §. 601. S. 633—636. Unternehmungen Josephs II. gegen Baiern; deutscher Fürstenbund. §. 602. S. 637—640.

III. Deutschland in der Zeit der französischen Revolution. S. 640—699.

Ausbruch des französischen Revolutionskrieges. §. 603. S. 640. Geschichte desselben bis zum Frieden von Campo Formio. §. 604. S. 643—648. Unterhandlungen zu Rastadt; erneuerter Krieg; Friede zu Lüneville; Deputationsschluß vom Jahre 1803. §. 605. S. 648—651. Inhalt des lezteren. §. 606. S. 651—659.

Oesterreichischer Krieg (1805.) und Entstehung des Rheinbundes. §. 607. S. 659—664. Auflösung der Reichsverfassung; preußischer Krieg von 1806, und ostreich-

chischer von 1809; Ausdehnung des Rheinbundes und der französischen Eroberungen. §. 608. S. 664—675. Würkungen dieser Ereignisse. §. 609. S. 675—681. Befreiung von Deutschland in den Feldzügen von 1813 und 1814. Erster pariser Friede. §. 610. S. 681—683. Gegenstand der Verhandlungen des wiener Congresses; Congreßacte und Bundesacte; Erwerbungen einzelner Staaten. §. 611. S. 683—691. Inhalt der Bundesacte. §. 612. S. 691—699.

IV. Verfassung, Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. S. 699—798.

1. Die Verwaltung Friedrichs II. §. 613. S. 699—703.
2. Einfluß der politischen Theorieen der neueren Zeit auf Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. §. 614. 703—723.
3. Reformen Josephs II. §. 615. S. 723—727.
4. Verfassung der deutschen Staaten seit der Auflösung der Reichsverfassung. §. 616. S. 728—749. Reform und Einführung landständischer Verfassungen seit der Errichtung des deutschen Bundes. S. 741—749.
5. Zustand der deutschen Kirche. §. 617. S. 750—757.
6. Bürgerliche Gesetzgebung. Ausbildung des practischen Rechts. Codex Bavaricus civilis. Preußische Gesetzgebung. Oesterreichische Gesetzgebung. Französisches Recht. Neuester Zustand. §. 618. S. 758—787.
7. Bürgerlicher Proceß. Preußische Gerichtsordnung. §. 619. S. 787—790.
8. Criminalrecht und Criminalverfahren. Aufhebung der Tortur. Geschwornengerichte. §. 620. S. 790—798.

Vierte Periode.

Von 1517 — 1815.

Erster Zeitraum, von der Reformation bis zum westphälischen Frieden. Von 1517 — 1648.

Quellen.

Urkundensammlungen:

Valent. Ernst Löschers vollständige Reformations-Acta und Documente. Leipz. 1740. 3 Bände. 4.

Friedr. Hortleder Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs K. Karls V. wider die schmalkaldischen Bundesverwandten. Frankf. 1617. 18. 2 Thle. Fol. Neue Ausg. von Zach. Pruescheuk. Gotha 1645. Fol. (bis 1555).

Christ. Lehmann De pace religiosa acta publica et originalia, das ist, Reichshandlungen, Schriften und Protocolle über die Reichsconstitution des Religionsfriedens u. s. w. 1631. nachher 1640. 4. 1707. Fol. Dazu G. Gentsch Lehmannus suppletus et continuatus (1643—1648) Francof. 1709. Fol.

Mich. Casp. Londorp der Röm. K. Maj. und des H. R. R. Acta publica und schriftliche Handlungen u. s. w. die (allein brauchbare) zweite Ausg. Frankf. 1668—1719. 17 Bände in Fol. Mart. Meyer Londorpius continuatus u. s. w. zweite Ausg. Tüb. 1739—1741. 4 Bde. Fol.

C. W. Gärtners westphälische Friedens-Canzlei. Leipz. 1731—1737. 9 Thle. 8.

J. G. v. Meiern Acta pacis Westphalicae publica, oder westphälische Friedenshandlungen. Gött. und Hannov. 1734—1736. 6 Bde. Fol. Register dazu von J. S. Walther. Gött. 1740. Fol.

J. G. v. Meiern Acta pacis executionis publica, oder nürnbergiſche Exſecutionshandlungen. Hannov. und Tübing. 1736. 1737. 2 Bde. Fol.

Geſchichtſchreiber:

Ge. Spalatini Chronicon (1513—1526) bei Mencken scr. rer. Germ. Tom. 2.

Dav. Chytraei († 1600) Chronicon Saxoniae et vicinar. gent. Rost. 1590. ed. 3. Lips. 1611. Fol.

Jo. Sleidani de statu Religionis et Reipublicae, Carolo V., Caesare, Commentariorum libri XXVI. Argentor. 1555. Fol. und 8.

vollſtändig erſt 1556. 8. und öfter; zuletzt mit Urkunden und Anmerk. von Am Ende. Franff. 1787. 1788. 3 Bde. 8. Deutſch bearbeitet, mit Urk. und Zuſätzen. Halle 1771—1773. 4 Bde. 8.

Mich. Casp. Londorp continuatio Sleidani ab a. 1555 u. ad 1564. Francof. 1619. 3. Tom. 4.

Vit. Lud. a Seckendorf commentarius de Lutheranismo et reformatione religionis. Lips. 1688. 4. 1694 Fol. (Deutſch 1714. Fol.)

Sim. Schard epitome rerum gestarum — a confirmatione Ferdin. I. Imp. ab a. 1555—1564. in deſſen Script. rer. Germ. Tom. 2.

Ebendeſſ. epit. rer. gest. — sub Maxim. II. ab a. 1564—1572. ebendaſ. Tom. 4.

Franz Chriſt. Khevenhüller Grafen zu Frankenburg, annales Ferdinandei oder wahrhafte Beſchreibung K. Ferdinandi II. — Thaten. (von 1578—1626) zu Regensb. und Wien 1640 u. f. 9 Thle. Fol. vollſtändig (bis 1637). Leipz. 1716 u. f. 12 Bde. Fol.

Sam. Pufendorf Comment. de reb. Suecicis libri 26. Ultrai. 1686. Fol. (1707. Fol.)

Hülfsmittel.

Für die Reformationsgeſchichte:

C. A. Salligs Geſchichte der augſpurgiſchen Confeſſion. Halle 1730. 3 Bde. 4.

G. J. Plancks Geſch. des proteſtantiſchen Lehrbegriffs. Leipz. 1781 u. f. 6 Bde. 8.

P. Marheineke Geſchichte der teutſchen Reformation. Berl. 1816. 2 Bde. 8.

Aeußere Geſchichte:

W. Robertſons Geſchichte Carls V. bearbeitet von Remer. Braunſchw. 1792—1794.

Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française — par M. de Flassan. Paris 1809. 6 Voll. 8. ed. 2. 1811. 7 Voll. 8. (von 1492—1792).

Innere Verhältniſſe:

Reichhaltige Materialien enthalten die drei letzten Bände von Häberlins Reichsgeſch. und die Fortſetzung (neueſte deutſche Geſch.) in 28 Bänden. S. oben §. 7. Note e.

K. L. Woltmanns Geſchichte der Reformation. Hamburg 1800. 3 Bde. 8.

P. P. Wolfs Geſch. Kaiſ. Maximilians I. und ſeiner Zeit. München 1807 u. f. 4 Bde. 8. (Geht leider nur bis 1620.)

K. L. Woltmann Geſch. des weſtph. Friedens. Leipz. 1808. 1809. 2 Bde. 8.

4. Vierte Periode. A. 1517—1648.

Römische Kaiser dieses Zeitraums.

Habsburgischen Stamms.

XXXIV. Maximilian I. — 1519. (12. Jan.) S. B. 3. S. 6.

XXXV. Karl V. 1519. (gew. 28. Jun.) — 1558 (resign. im Febr. 1558. † 21. Sept. 1558).

XXXVI. Ferdinand I. (Röm. Kön. 5. Jan. 1531) 1558—1564 (25. Jul.).

XXXVII. Maximilian II. (Röm. Kön. 24. Nov. 1562) 1564—1576 (12. Oct.).

XXXVIII. Rudolph II. (Röm. Kön. 27. Oct. 1575) 1576—1612 (10. Jan.).

XXXIX. Matthias 1612 (gew. 3. Jun.) — 1619 ($\frac{15}{20}$. März).

XL. Ferdinand II. 1619 (gew. $\frac{28}{31}$. Aug.) — 1637 (15. Febr.).

XLI. Ferdinand III. (Röm. Kön. 12. Dec. 1636) 1637—1657 (23. März).

I. Politische Verhältnisse von Deutschland beim Anfang der Reformation.

§. 475.

§. 475.

Fünfundzwanzig Jahre der Regierung Maximilians I. († 12. Jan. 1519) hatten hingereicht, den neuen Einrichtungen, welche er mit den Reichsständen getroffen hatte, die Festigkeit zu verschaffen, welche das Herkommen giebt. Wie sie aber weiter fortgebildet werden würden, und welche Stellung dadurch der Kaiser selbst in dem Föderativsystem erhalten würde, das jene Einrichtungen gegründet hatten, mußte vornehmlich von der Individualität des Nachfolgers abhängen. Die Errichtung des Reichskammergerichts hatte dem Kaiser zwar einen großen Theil seines Einflusses auf die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten unter Reichsständen genommen, wenn sie bei seinem angebracht wurden a); aber er hatte nirgends seinem Recht ent-

a) Weil es nicht von ihm allein besetzt wurde; allein was Maximilian dadurch verlor, suchte er durch die Verlegung des Kammergerichts an den Ort seines Hoflagers wieder zu gewinnen, der die Reichsstände nur dadurch auszuweichen wußten, daß sie die Errichtung einer beständigen Hofhaltung in einer gelegenen Stadt im Reiche verlangten. Höberlin Reichsgesch. Th. 9. S. 133. Maximilian behandelte daher auch während seiner ganzen Regierung das Kammergericht mit allem Rath, den er

§. 475. sagt, das was vor ihn selbst gebracht würde, nach alter Sitte an seinen Hof zu ziehen [b]), und wo es die Natur des Gegenstands erforderte (§. 293.) mit Reichsständen zu Gericht zu sitzen, oder auch, wo dieses nicht der Fall war, es blos vor seinen Hofräthen (§. 430.) verhandeln zu lassen; selbst eine Achtssentenz konnte daher von dem kaiserlichen Hofe noch unmittelbar ausgehen [c]). In den meisten Fällen, wo es zu dieser kommen sollte, mußte ein Landfriedensbruch statt gefunden haben, und ehe es bei Streitigkeiten so weit kam, hatte der Kaiser auch Gelegenheit, Vermittlung zu ver-

an seinen Hof oder zu Reichstagen berufen, und in einzelnen Fällen selbst zugleich mit seinen übrigen Räthen zu Gericht sitzen lassen könne. S. Häberlin a. a. O. S. 237. und die folgende Note c.

b) Vielmehr behielt ihm die K. G. O. von 1495 seine „Oberkeit" ausdrücklich vor.

c) In dem Streit zwischen Pfalzgraf Ruprecht und den Herzogen von Baiern (§. 412. Nro. 1.), welchen Maximilian, nach vergeblicher Bemühung, ihn durch einen für ihn selbst vortheilhaften Vergleich zu beendigen, zum Rechtsverfahren an seinem Hofe zu Augsburg verwies, wurde zwar, nachdem hier beide Theile gegen einander gehandelt hatten, das damals in Regensburg versammelte Kammergericht zur Abfassung des Urtheils auch nach Augsburg berufen, aber die Achtssentenz, die nach den von dem Pfalzgrafen verübten Gewaltthätigkeiten erfolgte, sprach der Kaiser aus. S. Häberlin a. a. O. S. 253—267. und Rudhart Gesch. der Landst. in Baiern Th. 1. S. 303—326. Eben so erfolgte die Achtserklärung H. Ulrichs von Würtemberg im J. 1516 blos nach vorausgegangenen Verhandlungen am kaiserlichen Hofe. S. Sattler Gesch. Würtemb. unter den Herzogen. Th. 1. S. 215—218.

suchen und die Sache dadurch an seinen Hof zur § 475.
Entscheidung zu bringen, daß er einen der streitenden Theile einen vortheilhaften Ausgang hoffen ließ; selbst das kaiserliche Recht, welches die neuen Gesetze am meisten beschränkten, ließ sich also sehr leicht wieder in den vorigen Umfang herstellen, so weit ihn das Interesse des Kaisers erforderte d), ohne das Kammergericht, auf welches die Reichsstände einen besonderen Werth legten, wieder aufzuheben. Alles übrige was zur Regierung des Reichs gehörte, war ohnehin größtentheils ganz unbestimmt geblieben, und je dringender man das Bedürfniß einer Gesetzgebung über bürgerliches und Criminalrecht hie und da empfinden e), je ausführbarer nach begründetem Landfrieden manche längst gewünschte Policeieinrichtung scheinen mochte f), je seltener aber auf der anderen Seite, selbst in den größeren Ländern, noch das ganze bisherigen Verfassung noch der Gedanke entstanden war, daß man solchen Bedürfnissen allenfalls auch ohne den Kaiser abhelfen könne g), um so größer war der Kreis der Thätigkeit, der sich für einen willenskräftigen durch eigene Besitzungen mächtigen

d) Das bei allen Streitigkeiten wegfiel, deren Ausgang keine politische Wichtigkeit hatte.

e) S. oben S. 444. 459.

f) S. oben S. 408.

g) S. oben S. 427.

§. 478. Kaiser eröffnen konnte. Eben so vortheilhaft war für einen solchen das Verhältniß der Landsassen gegen ihre Landesherrn. Alle Umstände, die dafür gewürkt hatten, die Territorialverbindung fester zu knüpfen (§. 423.) und eben dadurch die Landeshoheitsrechte zu erweitern, mußten auch fortwährend ein Streben der Landesherrn zur Folge haben, ihre Gewalt in ihrem Lande einer vollständigen Staatsgewalt näher zu bringen; die Landesverfassungen, welche sie diesen Bestrebungen hinderlich finden konnten, hatten durch den Landfrieden die wichtige Garantie aller landständischen Einigungen und eben darum auch aller von diesen erworbenen Rechte, die Befugniß zu der den Ständen zustehenden Selbstvertheidigung verloren; eine Schutzwehr gegen Willkühr fanden diese nur noch in der Gewalt des Kaisers, der daher, für alle Operationen, welche er gegen die Macht der Landesherren zu unternehmen für gut findet mochte, so bald er das Interesse der Stände dem der Landesherren vorzog, einen mächtigen Bundesgenossen gewinnen und mit dem ähnlichen Interesse der Reichsritterschaft und der Reichsstädte verbinden konnte, sobald er die Eifersucht der lezteren gegen einander zu heben wußte, die in der That nur Folge früherer feindseliger Verhältnisse war, und aus ihrer politischen Lage keineswegs hervorgehen mochte h). Die Verhältnisse der eigenen Erblande

h) Daß diese Ansicht dem Zeitalter keineswegs fremd war, sieht

konnten einen Kaiser aus einem mächtigen Hause §. 475.
in der Verfolgung solcher politischer Zwecke nicht beschränken, dem die Erweiterung seiner landesherrlichen Rechte unmöglich den Vortheil gewähren konnte, welchen ihm der vermehrte Einfluß auf alle übrige Länder sicherte, besonders wenn er in seinen auswärtigen Verhältnissen auf die Nothwendigkeit großer Anstrengungen rechnen mußte.

§. 476. §. 476.

Der eigene Vortheil der Kurfürsten a) gebot einen Kaiser aus dem österreichischen Hause zu wählen und die Zusage zu erfüllen, die Maximilian I. auf seinem lezten Reichstage von ihnen erhalten hatte b); die Wahlversammlung (eröffnet 17. Jun. 1519) entschied sich daher bald (28. Jun.)

man aus den Schriften Ulrichs von Hutten, besonders in den von ihm 1521 herausgegebenen Dialogi novi, und seiner Beklagunge der Freistette deutscher Nation. Vergl. Meiners Lebensbeschr. berühmter Männer. B. 3. S. 255 und 460 u. f.

a) Die Gründe, welche die Wahl entschieden, sind aus den Reden genommen, welche nach Sleidanus in der Wahlversammlung selbst von den Kurfürsten von Mainz und von Trier gehalten wurden.

b) Denn daß Maximilian diese Zusage selbst von Kurf. Friedrich von Sachsen erhielt, der nach der gewöhnlichen Meinung die Hauptursache war, weshalb die Wahl Karls V. zum römischen König nicht schon auf dem Reichstag zu Augsburg im J. 1518 zu Stande kam, erhellt aus Spalatins Leben Friedrichs des Weisen, in der Samml. vermischter Nachr. zur sächs. Gesch. Band 5. S. 40.

§. 475. für seinen Enkel Karl V., ohngeachtet K. Franz I. von Frankreich kein Mittel unversucht gelassen hatte, durch den Kurfürsten von Trier die Stimmen der übrigen zu gewinnen, und auch K. Heinrich VIII. von England als Mitbewerber aufgetreten war. Die Wählenden konnten sich nicht verbergen, daß die politischen Verhältnisse des habsburgischen Hauses in Italien, Spanien und den burgundischen Ländern, zu einem Kampf mit Franz I. führen mußten, dessen Langwierigkeit und Hartnäckigkeit durch die Macht beider Theile eben so gewiß wurde c); von diesem Krieg war Deutschland nothwendig der Schauplatz, und dessen innere Trennung gewiß, wenn der französische König durch die Kaiserwürde Mittel erhielt, die inneren österreichischen Länder mit Erfolg anzugreifen, während dagegen Karl als Kaiser seine Gränzländer ohne Hülfe des Reichs vertheidigen und dieses jede Theilnahme am Kriege vermeiden konnte, sofern sie nicht jeder Einzelne selbst seinem Interesse gemäß fand. Die Lage der österreichischen Besitzungen richtete zugleich die Thätigkeit des Kaisers gegen die östliche von den Türken bedrohte Gränze, und von einem Fürsten, der so zerstreute ausgedehnte Länder zu vertheidigen hatte, schien bei aller seiner Macht am wenigsten zu fürchten, daß er aus der kaiserlichen Gewalt mehr machen werde,

c) S. Sleidanus a. a. O. (Ausg. 1566. 8.) fol. 12.

als die Reichsstände selbst sie seyn lassen wollten. §. 476.
Am wenigsten konnte sich ein anderer deutscher Fürst geneigt fühlen, die Krone zu suchen, dan bei jenem Kampf eine sehr untergeordnete und vielleicht schimpfliche Rolle erwartete d), und die kirchlichen Angelegenheiten in ein sehr nachtheiliges Verhältniß zu den deutschen Ständen oder zum päpstlichen Stuhl versetzen konnten e). Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen schlug daher selbst die Krone aus, als sie ihm von der französischen und habsburgischen Partei der Kurfürsten angetragen wurde, und bestimmte die Wahlversammlung, sie Karl V. unter beschworenen Wahlbedingungen zu übertragen f).

d) Albrecht von Mainz bei Sleidanus fol. 13. credibile est, fore ut imperatore suo contempto, Germaniae principes alii se confungant Austriacis, alii Gallis.

e) Sleidan. fol. 14. Etenim de indulgentiis, de potestate pontificis, de legibus Ecclesiasticis natae sunt disputationes, quae nunc quidem sanabiles adhuc videantur, sed paulo post magnam secum trahent ruinam et Ecclesiae mutationem — neque sanari malum istud poterit, nisi per Concilium; invictissimus autem Caesar, quomodo concilium coget vel defendet.

f) Sleidanus fol. 15. vers. „certis legibus". Die erste Veranlassung hatte Karl V. selbst durch eine am 24. Dec. 1518 ausgestellte Urkunde gegeben, s. Gudenus Cod. Dipl. Tom. 4. pag. 603. Nach Kurf. Albrecht von Mainz erhielt dieses Versprechens bei Sleidanus fol. 13. et de non transferendo Imperio vel imminuendo jure ac libertate nostra, fidem nobis dabit per jusjurandum.

§. 477.

§. 477.

Diese Wahlcapitulation a) wurde ein förmlicher Vertrag mit dem künftigen Kaiser über die Art, wie er die Regierung führen solle, in welchem man auch Alles aufnahm, was bisher nur auf dem Herkommen beruhte und jezt in unterschriftliches Recht zu verwandeln nüzlich schien. I. Der neugewählte Kaiser soll so bald als möglich nach Deutschland kommen und hier meistens seinen Aufenthalt nehmen b), keinen Reichstag außerhalb Deutschland halten c), und keine Stände vor ein Gericht außerhalb des Reichs laden d), sich in Reichshandlungen der deutschen oder lateinischen Sprache bedienen e) und keine fremde Völker in das Reich bringen, außer zu seiner Vertheidigung, wenn das Reich oder er von desselben wegen angegriffen würde f). II. Er soll die Reichsgesetze bestätigen und mit Einwilligung der Stände bessern g),

a) S. Capitulationes Imperator. et Regum Rom. Germ. cum additam. J. Limnaei. ed. 3. Argentor. 1674. 4. pag. 38. und bei Chr. Ziegler Wahlcapitulationen, welche mit denen vom Kaiser u. Köp. — verglichen. Frankf. 1711. 4. S. 7 u. f.

b) Art. 30.

c) Art. 12 a. E.

d) Art. 15.

e) Art. 14. es were denn an Orten, da gemeiniglich ein ander Sprach in Ubung und Gebrauch stunde, alsdenn mögen wir und die Unsern, Und derselben daselbst auch behelfen.

f) Art. 11.

g) Art. 2.

diese bei ihren hergebrachten Freiheiten h), §. 477.
und deren Streitigkeiten unter sich über ihre Regalien, den ordentlichen Lauf Rechtens lassen i), auch diesen wegen seiner eigenen Ansprüche suchen, jedem zu dem, was ihm widerrechtlich entzogen worden, wider verhelfen und sich keine Succession zum Reich anmaaßen k). III. Die Handhungen der Reichsvicarien während des Zwischenreichs wird er genehmigen l), seinen ersten Reichshof in Nürnberg halten m), und ein Reichsregiment wieder aufrichten n). IV. Wider die Reichsgesetze wird er nichts ausgehen lassen o), Niemand ohne Ursache

h) Art. 4. Sollen — die deutsche Nation, das H. Röm. Reich und die Kurfürsten als die fürderstin Glieder desselben, auch andre Fürsten, Grafen, Herren und Ständ, bei ihren Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, jeden nach seinem Stand und Wesen bleiben lassen, ohn — Verhinderung, und ihnen dazu ihre Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, Privilegien, Pfandschaften und Gerechtigkeiten, auch Gebrauch und gute Gewohnheiten, so sie bißher gehabt haben — ohne alle Weigerung confirmiren. —

i) Art. 20.

k) Art. 21. 8. 28.

l) Art. 26. — so durch die — Vicarien laut der gulden Bullen und nach Vermög des Reichs Ordnungen gehandelt und verliehen.

m) Art. 29.

n) Art. 3. „damit die Mängel, Gebrechen und Beschwerungen allenthalben im H. Reich abgelegt, reformirt und in gutes Wesen und Ordnung gebracht werden".

o) Art. 32. „der G. B. des Reichs Ordnung und Gesetzen so

§. 477. und unverhört ächten sondern den ordentlichen Proceß und des Reichs voraufgerichtete Satzungen beobachten lassen p), keine Bündnisse in des Reichs Sachen mit Fremden oder im Reich ohne collegialischen Consens der Kurfürsten eingehen q), ohne diese nichts veräussern, vielmehr herausgeben was er selbst wider Recht besäße r), keinen Krieg ohne der Kurfürsten oder Reichsstände Rath unternehmen s) und diese nicht mit Reichstagen oder Steuern beschweren, die er wo sie zugelassen nicht ohne Bewilligung der sechs Kurfürsten erheben will t); er soll auch keine neue oder erhöhte Zölle ohne diese u) und keine Zollbefreiungen zum Nachtheil der rheinischen Kurfürsten verleihen v), die

jetzo gemacht oder künftig durch Uns mit ihrer der Kurfürsten und Fürsten auch anderer Stände des H. Reichs Rath möchten aufgerichtet werden, zuwider kein Rescript, oder Mandat oder ichts anders beschwerlichs, unverhörter Sachen ausgehen laßen oder zu geschehen gestatten. —

p) Art. 22.

q) Art. 7.

r) Art. 9. 10.

s) Art. 11.

t) Art. 12. die Kurfürsten und andere — Stände, mit den Reichstägen, Canzleigelt, Nachreysen, Aufflagen oder Steuer unnothdürftlich und ohne redlich und dapfere Ursach, nicht beladen noch beschweren, noch in zugelassenen nothdürftigen Fällen die Steuer, Aufflagen und Reichstäg, ohn Wissen und Willen der sechs Kurfürsten — nicht ansezen noch ausschreiben.

u) Art. 18.

v) Art. 19.

Reichssteuer der Städte und andere Gefälle, die §. 472.
ohne der Kurfürsten Einwilligung in fremde Hände gekommen, wieder an das Reich bringen w), heimfallende Lehen, die etwas Merkliches ertragen, beim Reiche behalten x) und neue Erwerbungen diesem zuwenden y), auch die Münzgebrechen abstellen z). V. Die Kurfürsten mögen Zusammenkünfte halten aa), die Bündnisse aber des Adels und der Unterthanen bb) und die großen Gesellschaften der Kaufleute soll er abthun cc). VI. Was gegen diese eidlich anzugelobenden dd) Zusagen geschähe, soll kraftlos und ungültig seyn ee).

w) Art. 20.

x) Art. 24. „als Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, Städte und dergleichen".

y) Art. 25.

z) Art. 27.

aa) Art. 5. „zu ihrer und des H. Reichs Notdurft, auch so sie beschwerlich Obligen haben".

bb) Art. 6. „Alle ungeistliche hässige Bündnuß, Verstrickung und Zusammenthun, der Unterthanen, des Adels und gemeinen Volkes, auch die Empörung, Aufruhr und ungebürlich Gewalt gegen den Churfürsten, Fürsten und andern Fürgenommen und die hinfüro geschehen möchten, auffheben —

cc) Art. 17. „so bißhero mit ihrem Gelt regiert, ihres Willens gehandelt, und mit Thonrung dem Reich, dessen Inwohnern und Unterthanen merklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung eingeführt".

dd) Art. 31.

ee) Art. 33.

§. 478.

Unter den Ländern Karls V. war keines, dessen politischer Zustand seine fortwährende Gegenwart so dringend forderte als Spanien. In der That schien er es im Frühjahr 1520 nur verlassen zu haben, um in Deutschland die nöthigen Einrichtungen für eine längere Abwesenheit zu treffen, Bundesgenossen für den bevorstehenden Krieg mit Franz I. zu gewinnen, und in den Niederlanden gegen diesen zu rüsten. Seinem Bruder Ferdinand überließ er, durch einen Theilungsvertrag vom 28. April 1521 a): Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, späterhin (30. Jan. und 7. Febr. 1522) alle deutsche Besitzungen b), selbst das Herzogthum Würtemberg, das der schwäbische Bund während des Zwischenreichs dem Herzog Ulrich, der den Landfrieden an der Stadt Reutlingen gebrochen, entrissen und dem österreichischen Hause (6. Febr. 1520) für die Executionskosten verpfändet hatte c). Auf seinem ersten Reichstage zu Worms (Frühjahr 1521) ernannte er zugleich Ferdinand zu seinem Statthalter in dem

a) Lünigs R. A. B. VII. Abs. 4. Nro. 99. pag. 176.

b) Die neuen Verträge sollten sechs Jahre geheim gehalten werden. Sie stehen bei König Sel. jur. publ. noviss. Tom. V. pag. 169—184.

c) Vergl. E. F. Sattler Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter den Herzogen. Th. 2. S. 1 u. f.

dem neu, nach einem ähnlichen Plane wie 1500, §. 478.
errichteten **Reichsregiment**, stellte die während des Zwischenreichs unterbrochene Thätigkeit des **Reichskammergerichts** wieder her, und liess von den Reichsständen eine neue **Matrikel** (§. 437.) entwerfen, nach welcher 20000 Fußknechte und 4000 Reuter zu des Reiches Dienst beim Römerzug, oder zur Eroberung der dem Reich entzogenen Länder, zu stellen wären d). Von Worms kehrte der Kaiser in die Niederlande und im Mai 1522 nach Spanien zurück. Noch im Jahre 1521 entbrannte der längst drohende Kampf mit Frankreich, der des Kaisers ganze Thätigkeit in Anspruch nahm, wenn er ihn gleich von Spanien aus leitete. Mit den deutschen Angelegenheiten hieng auch dieser nur wenig zusammen; denn die Entscheidung fand auf den Schlachtfeldern von Italien statt; Deutschland aber sah den Kaiser innerhalb acht Jahren nicht auf seinem Boden. Durch diese Lage der Dinge erhielt der Gang, welchen die Reformation in Deutschland nahm, vornehmlich seine Richtung.

II. Geschichte der Reformation bis zum (zweiten) Religionsfrieden. Von 1517—1555.

§. 479. §. 479.

Alle Aeußerungen der früheren Zeit über die Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche

d) N. Samml. der R. A. B. 1. Th. 2. S. 216 u. f.

§. 479. (§. 464—474.) hatten sich, zunächst auf deren Verfassung und Disciplin bezogen, weil diejenigen, deren Stimmen laut werden durften, das Bedürfniß der Verbesserung dadurch am stärksten empfanden, daß sie den Anmaßungen der römischen Curie zu widerstreben genöthigt waren, oder sich in fruchtlosen Bemühungen erschöpften, ihren nachtheiligen Folgen zu begegnen. Ihre Versuche waren zu einem eiteln Streben gegen eine Gewalt geworden, die eine solche Veränderung nicht wollte, weil sie nicht ohne ihren eigenen Nachtheil statt finden konnte, und die sie jederzeit zu verhindern im Stande war, weil man sie mit äußeren Mitteln, mit Hülfe der constituirten Kirchenoberen zu erreichen strebte, welche durch die Grundsätze ihres Lehr- und Rechtssystems (§. 471.) von ihr selbst abhiengen. Ein Bestreben, welches von einem ganz entgegengesezten Punkte ausgieng, indem es nicht bei der Kirchengewalt, sondern bei dem kirchlichen Lehramt seinen Ursprung nahm, und die Veränderungen in Lehre und praktischem Christenthum, die es für nothwendig erklärte, auf den Glauben gründete, dessen Verbreitung der Kirche ihr Daseyn gegeben hatte, mußte dagegen, wenn es Theilnahme fand, nicht nur des Erfolges gewiß seyn, weil es keiner Hülfe der Kirchenoberen bedurfte, sondern zugleich die Kirchenverfassung selbst vernichten, sofern sich die Kirchengewalt der Verbesserung der Einrichtungen selbst widersezte,

welche die reine Lehre forderte. Theilnahme aber §. 479.
ſicherte bei dem Volke einem ſolchen Beſtreben das Bedürfniß einer Lehre und eines Cultus, welche den Verſtand zuſagten, und in einem religiöſen Gemüth den Glauben zu erwecken vermochten a). Bei dem Stande der Gelehrten, ohne welchen freilich die Ausbildung eines verbeſſerten Lehrſyſtems, und Falls es die Umſtände erforderten, einer neuen Verfaſſung nicht möglich geweſen wäre, durfte nur von den ſcholaſtiſch gebildeten Theologen ein Widerſtand zu Gunſten des autoriſirten Syſtems der Lehre und des Cultus erwartet werden, auf deſſen ſcholaſtiſcher Form ihre ganze Weisheit beruhte. Wer aber gegen dieſe zu kämpfen hatte, fand in der ſtets wachſenden ſchon ſiegreichen Partei der Humaniſten b) einen natürlichen Verbündeten gegen einen gemeinſchaftlichen Feind.

a) Vergl. oben §. 474. Was dort über die Beſchaffenheit der Religionslehre und des Cultus nach den Beſchreibungen aller Geſchichtſchreiber über den Zuſtand der Kirche vor der Reformation bemerkt worden iſt, tritt beſonders in dem Umſtand recht deutlich hervor, daß bei der Schilderung des Segens, den die Reformation verbreitet habe, immer das Tröſtliche eines wahren Glaubens, von dem man zuvor gar nichts gewußt habe, oben anſteht. Einiges aus dieſen Beſchreibungen ſ. bei Marheineke Th. 1. S. 6 u. f. Die auch hier angeführte bekannte Stelle aus Myconius Geſchichte der Reformation (auch in Seckendorf hist. Lutheranismi ed. 1694. p. 4.) beginnt gleich damit. — Passio et satisfactio Christi, ut nuda historia veluti Odyssea Homeri tractabatur; de fide, qua ejus justitia et sanctitas cum haereditate vitae aeternae apprehenditur, altum erat silentium.

b) Die epistolae obscurorum virorum und ihre Aufnahme ſind

§. 479. Die erſten Regungen, welche einer ſolchen Richtung folgten, äußerten ſich beinahe gleichzeitig, jedoch ohne alle Verbindung unter einander, in ganz entgegengeſetzten Theilen von Deutſchland; in den Ländern der ſchweizer Eidgenoſſen und in (Neu-) Sachſen. Durch gelehrte Studien der claſſiſchen Literatur fand Ulrich Zwingli c) den Weg zur heiligen Schrift, an welche ſeit Jahrhunderten weder der gemeine Religionsunterricht d), noch die Theologie e) angeknüpft wurde. Das Chriſtenthum, welches er hier fand, lehrte er ſchon ſeit 1516, und gewann ihm theilnehmende Anhänger f); aber der Gegenſatz, in welchem es zu dem

in dieſem Betracht ein ſehr merkwürdiges Zeichen der Zeit. Ueber die Verdienſte der Humaniſten und ihrer damaligen Häupter, beſonders Ulrichs von Hutten, um die erſten Erfolge der Reformation iſt viel Treffendes geſagt bei Meiners Lebensbeſchr. berühmter Männer B. 1—3. beſonders B. 3. S. 356 u. f.

c) Geb. 1. Jan. 1484. geſt. 11. Oct. 1531. — Vergl. Huldreich Zwingli. Geſchichte ſeiner Bildung zum Reformator von J. M. Schuler. Zürich und Leipz. 1819. 8. S. 21 u. f.

d) S. Maßbefius Predigten über das Leben Lutheri, ſechste Pred. S. 56.

e) Carlſtadt erzählte: er habe, als er bereits Doctor der Theologie geweſen, die h. Schrift noch nicht geleſen gehabt. Löſcher Reformationsacta Th. 1. S. 108.

f) Zwinglis Auslegung ſeiner Schlußreden 1523. „Ich habe vor und ehe noch ein Menſch in unſerer Gegend etwas von Luther gewußt hat, angehebt, das Evangelium zu predigen im Jahr 1516 alſo daß ich an keine Kanzel gegangen bin, daß ich nicht die Worte, ſo an demſelben Morgen in der Meſſe zu einem Evangelium geleſen werden, für mich nahm, und die allein aus

ſtand, welches in Lehre, Cultus und Disciplin der §. 479.
damaligen Kirche hervortrat, wenn er auch hier durch den Widerſpruch politiſch und religiös anders Geſinnter nicht unbemerkt blieb, erregte noch keinen Kampf mit dem Beſtehenden, ohne welchen keine Bewegung der Gemüther möglich war, wie ſie zur Sicherung des Erfolgs gehörte. In dieſen trat hingegen die Sache des Evangeliums gleich bei den erſten Schritten, durch welche Martin Luthers) ihre Vertheidigung übernahm; durch den Ort, von welchem er ausging, und durch die Richtung, welche er gleich Anfangs erhielt, wurde ihm ſofort die allgemeine Theilnahme von ganz Deutſchland zugewendet, und dieſe Ereigniſſe wirkten auf das, was im Süden begonnen war, auf das Vortheilhafteſte zurück. Innerhalb vier Jahren, von Luthers Bekanntmachung ſeiner Theſen (31. Oct. 1517) an gerechnet, war der Fortgang dieſer Reformation unaufhaltbar geworden.

bibliſcher Schrift auslegte. — Ich habe — zu ſolchem Brauch vor zehen Jahren angehebt, griechiſch zu lernen, damit ich die Lehre Chriſti aus ihrem eigenen Urſprung erkennen möchte. E. Schuler a. a. O. S. 119. 333.

g) Geb. 10. Nov. 1483. geſt. 18. Febr. 1546. Vergl. Phil. Melanchthonis vita Martini Lutheri, zuerſt in der Wittenberg. Ausg. von Luthers lateiniſchen Schriften, und dann oft; überſetzt von Zimmermann mit Anmerk. von Villers (Gött. 1813. 8. J. G. Walchs ausführliche Nachrichten von D. M. Luthern, im vierundzwanzigſten Bande der Walchſchen Ausgabe von Luthers Schriften. Halle 1740 bis 1742. 24 Theile in 4. Ueber eine andere Ausgabe derſelben ſ. §. 489. Note l.

§. 480.

Luthers Theſen [a]) betrafen die Bedeutung des Ablaſſes, und ihnen folgten, durch den Widerſpruch Einzelner [b]) veranlaßt, bald mehrere Streitſchriften über dieſes Verhältniß, welches für die römiſche Curie wichtig genug war, um den Papſt zu Maaßregeln zu veranlaſſen, durch welche dieſem „Mönchsſtreit“ [c]) ein Ende gemacht werden ſollte. Auf angebrachte Denunciation wegen Ketzerei wurde Luther (7. Aug. 1518) nach Rom geladen [d]) und nachher auf Veranlaſſung ſeines Landesherrn, Kur-

a) Disputatio D. M. Lutheri Theologi, pro declaratione virtutis indulgentiarum, bei Löſcher B. 1. S. 438.

b) Der Dominikaner Johann Tezel ſelbſt, deſſen Ablaßpredigten die Veranlaſſung dazu gegeben hatten, war nicht im Stande zu erwiedern; die Widerlegung, die unter ſeinem Namen erſchien, (Löſcher ebendaſ. S. 484.) hatte den frankfurter Theologen Conrad Wimpina zum Verfaſſer. Die Hauptveranlaſſung zur Fortſetzung des Streits gaben die Schriften des Dominikaners Sylveſter de Prierio (Prieras) zu Rom und des D. Johann Eck zu Ingolſtadt.

c) So nannte ihn noch im Anfange des Jahres 1519 Leo X. in einem Schreiben an die ſchweizer Eidgenoſſen, zu welchem die Bewegungen gegen die dortigen Ablaßprediger, an welchen auch Zwingli lebhaften Antheil nahm, die Veranlaſſung gegeben hatten. S. Schröckhs Kirchengeſch. ſeit der Reformation Th. 2. S. 113.

d) Die Citation ſelbſt iſt nicht auf unſere Zeit gekommen; daß ſie aber noch kein Präjudiz angedroht haben kann, und wahrſcheinlich nur den Zweck hatte, Luther in einen Widerruf hineinzuſchrecken, ſieht man aus der Interceſſion der Univerſität Wittenberg für ihn; bei Löſcher a. a. O. S. 384.

fürſt Friedrich des Weiſen, ſein Verhör dem §. 480.
Cardinal-Legaten Thomas de Vio von Gaeta
delegirt, der wegen des Reichstages e) zu Augs-
burg verweilte. Luthers gutmüthige Meinung f),
daß man die Gründe ſeiner Ueberzeugungen hören
und prüfen werde, ſchwand hier alſobald, da ihm
der Cardinal nur die päpſtliche Autorität und die
Decretalen vom Ablaß g) entgegen hielt, und nur
von Widerruf hören wollte; unter entſchiedener
Weigerung, dieſen zu leiſten, und unter Berufung
von dem übel unterrichteten Papſt an den beſſer
zu unterrichtenden verließ er daher Augsburg, bevor

e) Der eigentliche Zweck ſeiner Sendung war, den Kaiſer und die Reichsſtände zu einem Türkenzuge und zur Bewilligung des Zehnten von der deutſchen Geiſtlichkeit zu bewegen; geheime Aufträge mögen ihm aufgegeben haben, gegen die Wahl Karls V. zu arbeiten, welche P. Leo zu dieſer Zeit zu verhindern ſuchte. Es iſt wohl kaum zu bezweifeln, daß dieſes Verhältniß, bei welchem der Kurfürſt ſehr wichtig war, die Haupturſache war, warum Leo in Luthers Sache nicht ſogleich ſchneller verfuhr.

f) Die ihn auch noch vor Ankunft der Citation zu einem Schreiben (Trinitat. 1518 datirt) an den Papſt veranlaßte, in welchem er ſich deſſen Ausſpruch unterwarf. Löſcher a. a. O. Th. 2. S. 176. Den förmlichen Widerruf lehnte Luther darin freilich ab, aber durch die vorher angebrachte Wendung „disputationes sunt, non doctrinae, non dogmata, obscurius promore et aenigmaticôs positae" gab er dem Papſt doch ein Mittel in die Hände, dies als eine Entſchuldigung anzuſehen und den Streit durch das Verbot alles ferneren Schreibens über dieſe Sache abzubrechen. Daß der Papſt dies nicht benutzte, darf man gewiß als den ſtärkſten Beweis betrachten, daß man die Sache damals noch nicht für bedeutend hielt.

g) Vornehmlich Extr. Comm. 2. de poenitentiis. S. oben §. 466.

§. 480. der Cardinal seinen Instructionen gemäß h) sich seiner Person versichern konnte; der Vorsicht halber ließ Luther bald darauf, als er über das Vorhaben der Curie vollständiger unterrichtet wurde, eine Appellation an ein allgemeines Concilium folgen i). Der Papst erließ bald nach dem augsburger Verhör k) ein Decret, welches festsezte, wie bei Strafe des Bannes die Lehre vom Ablaß vorgetragen werden solle l); doch geschah über ein

h) Bei Löscher a. a. O. Th. 2. S. 436.

i) Den 28. Nov. 1518; bei Löscher a. a. O. S. 505.

k) Es ist vom 9. November 1518, aber erst nach Luthers Appellation nach Deutschland gekommen. Gedruckt bei Löscher a. a. O. S. 494.

l) „Ne de caetero quisquam ignorantiam doctrinae Romanae ecclesiae circa ejusmodi Indulgentias, et illarum efficaciam allegare, aut ignorantiae hujusmodi se excusare, aut protestatione conficta se juvare, sed ut ipsi de notorio mendacio ut culpabiles convinci et merito damnari possint". Daß Luthers Person hier gar nicht genannt ist, ohngeachtet sich der Papst nach dem augsburger Verhör ihn zu verurtheilen berechtigt halten mußte, ist wohl das stärkste Argument für die Annahme, daß er ihn um seines Landesherrn Willen schonte. In der That machte der Papst diesem eben dadurch erst Muth, ihn zu schützen; denn während unmittelbar nach dem augsburger Verhör der Kurfürst eine Zeitlang gewünscht hatte, daß Luther sich von Wittenberg entfernen möge, trug er späterhin kein Bedenken, als dessen Sache schon viel schlimmer stand, dem Papst in einem officiellen Schreiben an Valentin von Teutleben in Rom, geradezu zu erklären, daß gewaltsame Maaßregeln gegen Luther unthunlich seyen, und man ihn widerlegen müsse. Luthers Werke. Altenburg 1661 u. f. 9 Theile und ein Theil Register in Fol. (Nach dieser Ausgabe citire ich immer, wenn keine andere angegeben ist.) Th. 1. S. 352.

Jahr lang kein entſcheidender Schritt gegen Luther §. 480.
ſelbſt. Mittlerweile dehnte ſich der Streit zwiſchen Luther und ſeinen Gegnern vornehmlich durch die leipziger Disputation m) auf neue Gegenſtände aus, namentlich auf den Urſprung und Umfang der päpſtlichen Gewalt; und je weiter ihn die Unterſuchungen führten, zu welchen ihn ſeine Gegner ſelbſt nöthigten n), um ſo feſter mußte

m) Vom 27. Jun. bis 16. Jul. 1519, zwiſchen Carlſtadt und Luther auf der einen und Eck auf der anderen Seite. Die Acten ſtehen bei Löſcher a. a. O. Th. 3. S. 203 u. f.

n) Luther in der Einleitung zu der Schrift über die babyloniſche Gefangenſchaft der Kirche (1520) Werke B. 6. S. 1373. Ich wolle oder wolle nit, ſo werde ich gezwungen von Tag zu Tag gelehrter zu werden, indem ſo großgeachte Magiſtri Hauffen und Wechſel-weiſe auf mich bringen, und mir zu ſchaffen machen. Vor dem Ablaß habe ich vor zweien Jahren geſchrieben, aber alſo daß mich jetzt aus der Maaßen gereuet, daß daſſelbe Büchlein ausgegangen. Dann ich zu derſelben Zeit zweifelhafftig war, aus groſſem Aberglauben gegen die Römiſche Tyranney. Deßhalben ich dazumal vermeynte, daß der Ablaß nicht gar zu verwerffen wäre. — Aber nachgehends, das ich Sylveſtro und anderen Brüdern zu danken, die ſolchen Ablaß eifrig vertheidigten, habe ich verſtanden, daß der Ablaß nichts anders ſey, dann ein lauter Betrug der Römiſchen Schmeichler, durch welchen ſie den Glauben an Gott und das Geld der Menſchen verderbeten. — Nach dieſem haben Eccius und Emſer ſampt ihren Geſchworenen, von dem Primat und Hoheit des Pabſts mich zu unterrichten angefangen; deßwegen ich allhier, damit ich gegen ſo gelehrte Männer nicht undankbar ſey, bekenne, daß ich durch ihr Schreiben ſehr zugenommen. Denn als ich läugnete, daß das Pabſtthum Göttliches, habe ich doch zugelaſſen, daß es Menſchliches Rechtens wäre. Als ich aber gehöret und geleſen die fabelichſten Subtilitäten dieſer Troſtler, damit ſie ihrem Abgott aufrichten, maaßen ich in dieſen Dingen nicht ſo einen un-

§. 490. bei ihm der Entſchluß werden, den Verfolgungen, welche er von dem römiſchen Hofe zu erwarten hatte, den kühnſten Widerſtand entgegen zu ſetzen und das Papſtthum ſelbſt zu bekämpfen. In den Streit gegen den Ablaß hatte ihn ſein Glaube gezogen, daß das Evangelium die Vergebung der Sünde durch göttliche Gnade um der Verdienſte Chriſti Willen verheiße, durch die Wirkungen, die man dem Ablaß beilege, aber alles wahre Chriſtenthum vernichtet werde, das ſich auf den Glauben an jene Verheißungen gründe; die römiſche Curie, welche ihn nöthigen wollte, dieſen Glauben zu verläugnen, empörte daher ſein ganzes religiöſes Gefühl, und je weiter er forſchte, deſto deutlicher wurde ihm, daß das Papſtthum eine wider das Evangelium eingeführte und zur Unterdrückung der evangeliſchen Wahrheit gemißbrauchte Gewalt ſey. Daß die längſt laut geforderte Verbeſſerung der Kirche vornehmlich mißlungen ſey, weil der Papſt die weltliche Gewalt zur Kirche und dieſe zu ſich ſelbſt in ein Verhältniß zu bringen gewußt hatte, welches dem gerechteſten Verlangen eine übel begründete, blos zum Vortheil eines verdorbenen Hofs gemißbrauchte, unumſchränkte Herrſchaft über Lehre, Cultus und Disciplin der Kirche entgegenſezte,

geſchickten Verſtand habe, weiß ich jezt und bins gewiß, daß das Pabſtthumd iſt das Reich Babylonis und die Gewalt Nimrods des ſtarken Jägers".

wurde ihm durch die Geſchichte der Kirche zur §. 480.
unumſtößlichen Wahrheit o). Hierdurch wurde er von ſelbſt auf die Folgerung geleitet, daß der Kirche nicht anders, als durch die weltliche Gewalt geholfen werden könne, welche berechtigt ſey, die Verbeſſerung der erſteren zu bewirken, wenn die Kirchenoberen ihre Mitwirkung verſagten p). Dieſen Grundſatz, welcher das

o) Luther in der Schrift an den chriſtlichen Adel. Werke Th. 1. S. 481. „Die Romaniſten haben drey Mauern mit großer Behendigkeit umb ſich gezogen, damit ſie ſich bißher beſchützet, daß ſie niemand hat mögen reformiren, dadurch die ganze Chriſtenheit greulich gefallen ſind. Zum erſten, wenn man hat auf ſie gedrungen mit weltlicher Gewalt, haben ſie geſetzt und geſagt, weltliche Gewalt habe nicht Recht über ſie. Zum andern, hat man ſie mit der h. Schrift wolt ſtrafen, ſetzen ſie dagegen, es gebühre die Schrifft niemand auszulegen denn dem Babſt. Zum dritten, dreuet man ihnen mit einem Concilio, ſo erdichten ſie, es möge niemand ein Concilium beruffen denn der Babſt."

p) Ebendaſ. S. 483. „Gleichwie nun die, ſo man itzt geiſtlich heißt, oder Prieſter, Biſchoffe oder Bäbſte, ſind von den andern Chriſten nicht weiter noch würdiger geſcheiden, denn daß ſie das Wort Gottes und die Sacrament ſollen handeln, das iſt ihr Werk und Ampt: alſo hat die weltliche Oberkeit das Schwert und die Ruthen in der Hand, die Böſen damit zu ſtraffen, die Frommen zu ſchützen. — Darum — ſo ſoll man ihr Amt laſſen frei gehen unverhindert durch den ganzen Körper der Chriſtenheit, niemand angeſehen, ſie treffe Babſt, Biſchoffe, Pfaffen, Münche, Nonnen oder was es iſt. — Denn alſo ſagt S. Paulus allen Chriſten: Eine igliche Seele (ich halte des Babſts auch), ſol unterthan ſeyn der Oberkeit, denn ſie treyet nicht umbſonſt das Schwert; — auch S. Petrus: ſeyd unterthan allen menſchlichen Ordnungen umb Gottes Willen. S. 485. Darumb wo es die Noth fordert, und der Babſt ärgerlich der

§. 480. leitende Princip der Reformation würde, sprach er (im Junius 1520) in der berühmten Schrift „an den christlichen Adel teutscher Nation“ q) aus. Welches dabei das eigentliche Verhältniß des Staats und der Kirche seyn solle, war dem kühnen Manne schwerlich schon klar geworden; er hielt sich zunächst an den Ausspruch des Evangelii, daß die Kirche nur eine geistige Gewalt habe r), daß die Kirchenoberen nur durch ihr Amt von den Layen unterschieden seyen s), nicht

Christenheit ist, soll dazu thun wer am ersten kann als ein getreu Glied des ganzen Körpers, daß ein recht frey Concilium werde, welches niemand so wohl vermag als das weltlich Schwert, sonderlich dieweil sie nun auch Mit Christen sind, Mit Priester, mitgeistlich, mitmächtig in allen Dingen und sollen ihr Ampt und Werk, das sie von Gott haben über jedermann, lassen frey gehen wo es noth und nütz ist zu gehen. — Es ist keine Gewalt in der Kirchen denn nur zur Besserung, darumb wo sich der Babst wollte der Gewalt brauchen, zu wehren ein frey Concilium zu machen, damit verhindert würde die Besserung der Kirchen, so sollen wir ihn nicht ansehen, und wo er bannen und donnern würde, solte man das verachten als eines tollen Menschen Fürnehmen, und ihn in Gottes Zuversicht wiederum bannen und treiben wie man mag.

q) Der Titel lautet vollständig: An den christlichen Adel teutscher Nation, von des Christlichen Standes Besserung a. a. O. S. 480. Am Anfang wird aber auch der Kaiser angeredet.

r) A. a. O. S. 483. werden in der Note p angeführten Stelle alle Kirchenobern nur als dazu berufen betrachtet: daß sie das Wort Gottes und die Sacrament sollen handeln, das ist ihr Amt.

s) A. a. O. S. 482. Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterscheid, denn des Amptes

durch eine ihnen von Christus selbst verliehene §. 490.
Gewalt, daß die weltliche Obrigkeit also eben so gut Macht über sie habe als über die Layen, und Concilien berufen könne. Daß die weltliche Gewalt, selbst ohne das Zuthun der Kirchenoberen, an einzelnen kirchlichen Einrichtungen etwas änderen könne, wurde aber zugleich ebenfalls behauptet [t]), und da sie sich hierzu nicht anders berechtigt halten konnte, als Kraft eigener Erkenntniß des Inhalts des Evangelii, welches auszulegen jeder Christ Macht haben sollte [u]), so lag darin, zumal wenn man Luthers Grundsätze von dem Verhältniß des Geistlichen- und Layenstandes hinzunimmt, auch schon deutlich genug die Voraussetzung, daß die Kirche ihre Ueberzeugung nicht gerade durch ein Concilium auszusprechen brauche, sondern auch das, was als evangelische Wahrheit aus Gründen

halben allein. — Darumb ist des Bischoffs Weihen nichts anders, denn als wenn er an stat und Person der gantzen Gemeine einen aus dem Hauffen nehme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm befehle, dieselben Gewalt für die andern auszurichten.

t) A. a. O. S. 491. So sol hie der Christliche Adel sich gegen ihn (den Papst) setzen — gebieten und verordnen daß hinfort kein Bullen mehr gen Rom gezogen, keines mehr darinnen erlanget werde — und den Ordinarien ihr Amt wiederstatten. S. 492. Daß ein Kaiserlich Gesetz ausgehe, keinen Bischofsmantel, auch keine Bestätigung irgend einer Dignitäten fürau aus Rom zu holen — u. s. w.

u) A. a. O. S. 484.

§. 480. erkannt werde, unter dem Schutz der weltlichen Obrigkeit in Wirksamkeit treten könne. Die Vorschläge, welche dabei zur Verbesserung einzelner kirchlicher Institute gemacht wurden, waren größtentheils nicht neu v), aber mannwandener ausgesprochen und durchgreifender gefaßt, als einzelne Stimmen und selbst die Reformationssynoden des funfzehnten Jahrhunderts sie aufzustellen gewagt hatten w). Daß an den wesentlichen Grundlagen

v) Sie finden sich in der angef. Schrift in zwei Hauptabschnitten: „Wovon in den Conciliis zu handeln", S. 486—491. und Rath D. M. L. von Besserung christlichen Standes S. 491—510. Die Reformationsvorschläge des funfzehnten Jahrhunderts sind durchaus aufgenommen, und ohne alle Schonung des Papstes. Von dem was die einzelnen kirchlichen Institute betrifft, ist das Wichtigste, daß darauf gedrungen wird, den Eid aufzuheben, welchen die Bischöfe dem Papst leisten, die Bettelklöster in fundirte zu verwandeln, den Eintritt und Austritt frei zu geben, und sie wieder zu Schulen, die sie ursprünglich gewesen zu machen, die Predigerehe zu erlauben, den Bann, mit Aufhebung des Interdicts, nur nach der Disciplin der ältesten christlichen Kirche zu gebrauchen und die übrigen Kirchenstrafen abzustellen, die Feste mit wenigen Ausnahmen auf die Sonntage zu verlegen, das Fasten dem freien Willen zu überlassen, die Jahrtage, Begängnisse und Seelmessen abzustellen oder zu vermindern, alle gestiftete Messen abzuthun („sintemahl man siehet wie sie nur als Opfer und gute Werke gehalten werden, so sie doch Sacrament sind, gleichwie die Taufe und Buße, welche nicht für andere sondern allein dem, der sie empfähet nütze sind"), die Eheverbote zu beschränken und allen päpstlichen Ablaß und die Dispensationen und vorbehaltenen Absolutionen von Sünden, die nicht offenbar sind, aufzuheben.

w) Er bringt z. B. auf unbedingte Aufhebung der Annaten, des päpstlichen Collationsrechts der Pfründen, des Rechts, die Bischöfe zu confirmiren, des Rechts, weltliche Sachen nach Rom

der Kirchenverfaſſung etwas geändert werden müſſe, §. 480.
iſt nirgends angedeutet, aber die Rechte des päpſtlichen Primats wurden freilich nur in einem ſehr beſchränkten Umfange für zuläſſig erklärt x). Eben daher drang er auch auf die Abſchaffung des canoniſchen Rechts, vornehmlich der Decretalen, als der eigentlichen Grundlage des Papſtthums y).

zu ziehen, auf viel größere Beſchränkungen in dem Perſonal der römiſchen Curie u. ſ. w.

x) A. a. O. S. 492. Des Babſts Amt ſoll ſeyn, daß er bei allergeiſtreſte in der Schrifft — regiere die Sachen, die den Glauben und heiliges Leben der Chriſten betreffen, die Primaten und Erzbiſchöfe dazu hatten und mit ihnen darinnen handeln und Sorge tragen. — Daß er nicht klagt, er werde seiner Ehre beraubt, solt verordnet werden, daß wo die Primaten und Erzbiſchöfe nicht möchten eine Sache ausrichten oder unter ihnen ſich ein Hader erhübe, daß alsdann dieſelbe dem Babſt wurde fürgezogen, und nicht eine jgliche kleine Sache, wie von Zeiten geſchah, und das hochberühmte Concilium Nicänum geſetzt hat, was aber ohne den Babſt kann ausgerichter werden, daß ſeine Heiligkeit nicht mit ſolchen geringen Sachen beſchweret werde, ſondern ihres Gebets und Studirens und ſorgen für die gantze Chriſtenheit, wie er ſich rühmet, warten möge.

y) A. a. O. S. 505. — Daß es gut were, das geiſtliche Recht von dem erſten Buchſtaben, bis auf den lezten, wurde zu Grund ausgetilget, ſonderlich die Decretalen; es iſt uns überig genug in der Bibel geſchrieben wie wir uns in allen Dingen halten ſollen; ſo hindert ſolches Studieren nur die h. Schrift, auch das mehrer Theil eitel Geiz und Hoffarth ſchmeckt, und obſchon viel Guts darinnen were, ſollte es dennoch billig untergehen, darum daß der Babſt alle geiſtliche Recht in ſeines Hertzens Kaſten gefangen hat, daß hinfurt eitel unnütz ſtudiren und Betrug darinnen iſt. Heut iſt geiſtlich Recht nicht das in den Büchern, ſondern was in des Babſt und ſeiner Schmeich-

§. 481.

§. 481.

Ein groſser Theil des Inhalts dieſer Schrift war allgemeine ſchon oft ausgeſprochene Anſicht von dem verderbten Zuſtand der Kirche, in dem übrigen wurde in der That nur deutlicher entwickelt, was eben jenen Anſichten, wenigſtens dunkel empfunden zum Grunde lag; ſie gewann daher die öffentliche Meinung faſt überall für ihren Verfaſſer, ſeine Sache und ſeine Grundſätze a), und ſelbſt die Derbheit des Ausdrucks trug zu dieſem Erfolge bei, wie es die Natur der Reaction gegen eine ungerechte Gewalt mit ſich bringt, wenn ſie auch Einzelnen mißfiel. Unmittelbar nach ihrer Bekanntmachung erſchien eine päpſtliche Bulle vom 15. Junius 1520, in welcher ein und vierzig Sätze aus Luthers Schriften ausgezeichnet und theils für ketzeriſch, theils für irrig, verführeriſch oder ärgerlich erklärt wurden; gegen Luther ſelbſt, ſeine Anhänger, Beſchützer und Begünſtiger ſprach ſie den Bann aus, gab ihnen aber noch eine Friſt von ſechzig Tagen, nach deren Ablauf ſie in denſelben verfallen ſeyn ſollten, wenn ſie ſich nicht indeſſen buſs-

ler Muthwillen ſteht — dieweil der Babſt und die Seinen, ſelbſt (das) ganze geiſtliche Recht aufgehaben, nicht achten und ſich nur nach ihrem eignen Muthwillen halten über alle Welt, ſollen wir ihnen folgen und die Bücher auch verwerfen, warum ſollten wir in ihnen vergebens ſtudiren.

a) Innerhalb weniger Wochen waren über 4000 Exemplare verkauft.

lichſtens erwieſen und ihre Irrthümer widerrufen §. 481.
haben würden, wobei ihnen eine weitere Friſt von ſechzig Tagen zur Einſendung ihres Widerrufs nach Rom verſtattet wurde; die Schriften Luthers ſollten verbrannt werden b). In den Augen des gröſten Theils des Publicums erſchien dieſe Verurtheilung, welcher wenigſtens in Beziehung auf die neueren Schriften Luthers keine Unterſuchung vorangegangen war, als eine neue Ungerechtigkeit der Curie; ſelbſt von denen, welche nicht entſchieden für Luther eingenommen waren, wurde ſie hauptſächlich als das Werk ſeiner Feinde betrachtet, da notoriſch war, daß ſein bisheriger Gegner Johann Eck ſie in Rom perſönlich ſollicitirt, und man ihm ſogar ihre Publication aufgetragen hatte. Alle dieſe Umſtände würkten zuſammen, daß ſchon ihre Publication Hinderniſſe fand; am meiſten da, wo ſie den Umſtänden nach nicht ohne Genehmigung der weltlichen Obrigkeit geſchehen konnte, hie und da ſelbſt bei den geiſtlichen Behörden; und faſt überall erregte ſie das Volk. Luther ſelbſt ſetzte ihr eine neue Appellation an ein allgemeines Concilium entgegen c) und bediente ſich jezt der nehmlichen Waffen, die der Papſt gegen ihn gebrauchte, um dieſen zu bekämpfen. Schon in

b) Lateiniſch iſt die Bulle gedruckt bei Sattler Geſch. Würtemb. unter den Herzogen Th. 2. Anh. Nro. 92. S. 216 u. f. deutſch in Luth. Werk. Th. 1. S. 445 u. f.

c) 28. Nov. 1520. Luth. Werke Th. 1. S. 537.

§. 481. seiner Appellationsschrift beschuldigte er diesen der Ketzerei und der Verachtung der Concilien, und erklärte ihn für den Antichrist; in einer zweiten Schrift führte er dieses Thema bald darauf noch weiter aus [d]; und da man an einigen Orten seine Schriften der Bulle gemäß verbrannt hatte, übte er am 10. December 1520 öffentlich gleiches Recht an dem canonischen Recht, der päpstlichen Bulle und den Schriften seiner Hauptgegner, und rechtfertigte sein Verfahren in einer eignen Schrift [e]. Auch das christliche Lehrsystem, wie er es aus dem Evangelio herleitete, von welchem seine früheren Schriften nur einzelne Punkte berührten, bildete er allmälig weiter aus, vorzüglich die Lehre von den Sacramenten [f].

§. 482.

Die Vollziehung der Bulle zu betreiben sandte Leo X. zwei Nuntien nach Deutschland [a], welche in den Niederlanden und in einigen Städten am

d) „Von den neuen Eckischen Bullen und Lügen" Luth. Werke Th. 1. S. 526. „Wider die Bulle des Antichrists" a. a. O. S. 531.

e) „Warumb des Babsts und seiner Jünger Bücher von D. M. Luther verbrannt sind" a. a. O. S. 540. Die angegebenen Ursachen beziehen sich in Rücksicht auf das canonische Recht auf dreißig ausgezeichnete Sätze, welche den päpstlichen Primat betreffen.

f) „Von der babylonischen Gefängniß der Kirchen." Ursprünglich lateinisch; deutsch in den Werken Th. 6. S. 1371 u. f.

a) Hieronymus Aleander und Marino Carracioli.

Rhein mit des Kaiſers Genehmhalten das Verbrennen von Luthers Schriften bewirkten [b]). Aber an den meiſten Orten fehlte dazu der gute Wille, und wo man den Verſuch machte, entſtanden Bewegungen unter dem Volke [c]). Dieſe Gährung §. 492.

b) Daß der Kaiſer vor der Achtserklärung Luthers über die Vollziehung der Bulle verfügte, iſt noch nicht hinreichend ausgemittelt. Einen für alle ſeine Erblande gegebenen Befehl, Luthers Schriften zu verbrennen, kennt man nach einem von Worms aus erlaſſenen Reſcript an die Univerſität Wien nicht annehmen; zugleich aber erhellt aus dieſem, daß die Vollziehung der Bulle in den Niederlanden wenigſtens von ihm gutgeheißen wurde. Die Univerſität Wien hatte gegen die Meinung der theologiſchen Facultät die Execution der Bulle ſuspendirt, bis ſie von des Kaiſers Geſinnung Kunde erhalten würde, welches dieſer ihr zwar zur Entſchuldigung gereichen läßt, aber doch hinzufügt „das der Wahrheit nit gemäß iſt, daß ihr nit vorlängſt ſolt gehört haben, daß beide in unſern Niederlanden, Burgundien, auch zu Cöln, Trier, Mainz und andern Orten in Teutſchen Landen, aus Päpſtlicher Gewalt und auf unſer Decret oder Gebot vorbenannte Bücher mit öffentlichen und gebührenden Brande vertilget ſind". Dies Reſcript iſt zwar in Luthers Werken (Jen. Ausg. Th. 1. Bl. 556. Altenb. Ausg. B. 1. S. 924., wo es ins Deutſche überſetzt iſt) vom 25. November datirt; es muß aber vor der Achtserklärung erlaſſen ſeyn, da es von dieſer nichts erwähnt und nach dieſer auch überflüſſig geweſen wäre; daß es nicht im Spätjahr ausgefertigt ſeyn kann, erhellt ſchon daraus, daß Karl V. bereits im Junius Worms verlaſſen hatte.

c) Die Herzoge Wilhelm IV. und Ludwig von Baiern ſchrieben am 11. März 1521 an die Biſchöfe ihres Landes, daß man den Unterthanen, welche Luthers Schriften geleſen, und ſie nicht gleich der Obrigkeit ausgeliefert, die Abſolution nicht verſagen und ſie als excommunicirt betrachten dürfe, wie geſchehen ſey. Daraus gehe „nur Empörung, Aufruhr und Zerrüttung hervor", die Beiſpiele ſeien in der Nähe; da man in Worms wei-

§. 489. wuchs durch die Schriften, in welchen Luthers Anhänger, vorzüglich Ulrich von Hutten, das Volk gegen den Papst aufzuregen suchten [d]; unter dem Reichsadel wurde selbst das Vorhaben, laut Luthers Sache mit offener Gewalt zu schützen [e], und unter jenem war einer der eifrigsten Anhänger der neuen Lehre Franz von Sickingen, zu dieser Zeit einer der berühmtesten Kriegsobersten und das eigentliche Haupt des rheinischen und benachbarten Adels, mit welchem öffentlich oder ins Geheim verbündet er eine drohende Stellung gegen die benachbarten Landesherren angenommen hatte [f]. Daß Luthers Lehren nicht verwerflich seyen, wenn sie auch Irriges unter vielen Wahrheiten und zu billigendem Reformationsvorschlägen enthielten, und

ni [illegible] mit Luther handeln wolle, sey ihr Verlangen, daß die Prediger und Reichsstädter bis dahin Luthers Lehre und Schriften weder gutheißen noch verdammen, sondern davon schweigen möchten. S. A. Winter Geschichte der evangel. Lehre in Baiern (2 Thle. 1809. 1810. 8.) B. 1. S. 62.

d) Das Verzeichniß der hieher gehörigen Schriften, die Hutten verfaßte, oder an welchen er wenigstens Antheil hatte, s. bei Meiners a. a. O. S. 411 u. f. Ulr. ab Hutten opera omnia ed. E. Münch Lips. 1827. 6 T. 8.

e) S. den Brief des fränkischen Ritters Sylvester von Schaumburg an Luther; Werke B. 1. S. 549.

f) Vergl. Kriege und Pfedschaften des Edlen Franz von Sickingen (herausgeg. von Würdtwein Mannh. 1787. 8.). H. Th. Leodius de gestis Franc. a Sickingen bei Freher script. rer. Germ. Tom. 3. p. 299 u. f. E. Münch Franz v. Sickingens Thaten, Plane, Freunde und Ausgang. Stuttg. 1827. 1828. 2 Thle. 8.

[ ]

daß der Papst allein in Glaubenssachen nicht richten möge, Luther also erst noch gehört werden müsse, urtheilten auch Männer, die man nicht zu seinen entschiedenen Anhängern zählen durfte g). Bei den meisten Reichsständen bildete sich daher von selbst gleiche Meinung, und der Kurfürst von Sachsen, von welchem dabei das meiste abhieng, konnte es unter diesen Umständen wagen, den päpstlichen Nuntien die Vollziehung der Bulle zu versagen und ein neues Verhör Luthers vor unparteiischen Richtern zu verlangen, wenn gleich unter der Verwahrung, daß er an Luthers Sache selbst weder Antheil genommen habe noch dadurch nehmen wolle h). Dem Kaiser wurde schon dieser Wunsch ein hinreichender Grund, seine Entschließung auf das Anhalten der päpstlichen Nuntien um Vollziehungsmandate bis auf seinen ersten Reichstag zu verschieben, der schon nach Worms angesezt war i), und nach dem Gutachten der

§. 482.

g) Vergl. Seckendorf hist. Luther. Lib. 1. pag. 145. (ed. 1694.)

h) Seckendorf a. a. O. pag. 125. Luth. Werke Jen. Ausg. Tom. 2. Fol. 332 seq.

i) In dem Briefe des Kaisers (28. Nov. 1520) an den Kurfürsten, worin diesem zuerst aufgegeben wurde, Luther mit sich nach Worms zu bringen, führte jener (nach Seckendorf a. a. O. S. 143.) an: Se a Pontificiis nuntiis saepe requisitum esse, ut libri Lutheri, quemadmodum in provinciis Burgundicis ita et in Germania — comburerentur, meminisse etiam eorum, quae elector — rogasset, *nempe ut*

§. 482. Reichsstände. b) wurde Luther unter kaiserlichem Geleits dahin genüsen, obwohl Leo X. nach abgelaufenen Widerrufsfrist den Bann inzwischen unbe-

nihil decerneretur contra Lutherum, priusquam audiretur, ne turbis ansa daretur. Der Kaiser wurde zwar durch die päpstlichen Nuntien bewogen, diesen Befehl zurückzunehmen, noch ehe der Kurfürst, der nicht als Beschützer Luthers angesehen seyn wollte, ihn in seiner Antwort abgelehnt hatte, und dem Kurfürsten aufzutragen, Luther selbst, wenn er nicht noch vorher widerrufe, nur bis Frankfurt mitzunehmen, weil indessen der Papst den Bann definitiv ausgesprochen habe (Planck a. a. O. Th. 1. S. 365.); allein daß dies nur Vorsichtsmaaßregel war, damit Luther nicht in Worms erscheinen möchte, ehe der Kaiser sich entschlossen hätte, was eigentlich auf dem Reichstage für Luther geschehen könne, sieht man aus dem Umstande, daß der Beichtvater des Kaisers Johann Glapio Unterhandlungen mit dem Kurfürsten über die Beilegung von Luthers Sache durch einen Vergleich anknüpfen mußte. S. Planck a. a. O. S. 372. Den Entschluß des Kaisers bestimmte dann das Gutachten der Reichsstände, s. die folgende Note.

b) Nach Seckendorfs a. a. O. S. 148. aus den Reichstagsacten im weimarischen Archiv genommenen Nachrichten, wurde es durch einen von dem Kaiser den Reichsständen mitgetheilten Befehl vom 7. März, daß Luthers Schriften an die Obrigkeiten ausgeliefert werden sollten, veranlaßt. Der genauere Inhalt dieses Mandats geht aus Seckendorf nicht hervor, sondern nur soviel, daß der Kaiser bei den ferneren Verhandlungen auch zur Sprache brachte, ob Luthers Schriften, wenn man ihn auf den Reichstag kommen lasse, nicht indessen verbrannt werden müßten; auch kann jener Befehl nur ein Entwurf gewesen seyn, über welchen ein Gutachten verlangt wurde, und der Kaiser mußte damals schon unterrichtet seyn, daß die Reichsstände auf ein Verhör Luthers antragen würden, da der kaiserliche Geleitsbrief für diesen vom 6. März datirt ist. Seckendorf a. a. O. „Ex (mandato) intellecto, Imperii Ordines Caesari, praemissa gratiarum actione pro bona intentione, cui in genere assentiri se dicunt, repraesentarunt, non magnum fructum

dingt gegen ihn ausgeſprochen hatte l), und ſeine §. 482.
Neutralen gegen jeden Richter proteſtirten, der nach dem Urtheil des Papſtes noch entſcheiden ſolle m). Doch brachten ſie es dahin, daß Luther blos aufgefordert wurde, ſeine ihm vorgelegten Schriften anzuerkennen und die darin enthaltenen vom Papſt verurtheilten Sätze zu widerrufen; ſeine Gegenwart konnte daher für ſeine Sache die öffentliche Meinung nur durch die Feſtigkeit noch mehr gewinnen, mit der er jeden ſolchen Widerruf verſagte, ſo lange man ihn nicht aus der heiligen Schrift eines Irrthums überführen könne n);

ex mandati illius publicatione expectari posse; Lutheri enim doctrinam iam per totam Germaniam divulgatam *multas cogitationes et consilia excitasse*, quibus remedium afferri non possit, nisi ille audiatur. Suadent igitur ut dato ei salvo commeatu vocetur, et interrogetur, an articulos *contra* s. *fidem Christianam*, a majoribus acceptam et hactenus servatam revocare vellet, quo facto *in aliis audiri eum*, eb quae aequa videbuntur, constitui posse. Si non revocaret, Ordines Caesari in mandato omnibus viribus adfuturos. Der in Luthers Werken (B. 1. S. 654.) abgedruckte „Rathſchlag wie und waserlei Geſtalt mit D. Luther zu procediren" iſt hiernach offenbar wörtlich jenes Reichsgutachten.

l) Den 3. Januar 1521.

m) S. Seckendorf a. a. O. S. 149.

n) „Es ſey denn daß ich mit Zeugniſſen der h. Schrift oder mit öffentlichen, hellen und klaren Gründen und Urſachen überweiſet werde, denn ich glaube weder dem Pabſt noch den Concilien allein nicht, weil es offenbar am Tage iſt, daß ſie oft geirrt und ſich ſelbſt widerſprochen haben, und ich alſo von den Sprüchen, die von mir angezeigt und eingeführt ſind, überzeugt, und

§. 482. denn ohne einen wenigstens theilweise von ihm nachgegebenen Widerruf glaubten die Stände die Vollziehung der päpstlichen Bulle nicht suspendiren zu dürfen, und die unter ihnen, die vielleicht mehr zu thun geneigt gewesen wären, fanden sich zu schwach um es zu versuchen. Nachdem sich schon ein Theil der Reichsstände entfernt hatte, erließ daher der Kaiser (8. Mai 1521) ein Edict, in welchem Luther mit seinen Anhängern in die Acht erklärt, den Obrigkeiten aber befohlen wurde, die Strafbaren gefänglich einzuziehen, zur Bestrafung vor Gericht zu stellen und ihre Güter zu confisciren, und die vom Papst verbotenen Schriften sich einliefern zu lassen und zu verbrennen [a]).

§. 483.

§. 483.

Der Kaiser hatte bei den Verhandlungen des Reichstags Luthers Sache als eine theologische Streitigkeit behandelt, welche nach dem Dafürhalten aller Reichsstände auch eine politische Wichtigkeit habe, und diesen selbst überlassen, zu untersuchen, ob man Gründe habe, die Vollziehung eines darin schon ausgesprochenen Urtheils noch länger aufzuschieben; an dem Gegenstande jener Streitigkeit nahm er offenbar für jezt gar keinen An-

mein Gewissen in Gottes Wort gefangen ist, so kann und will ich nichts widerrufen, weil weder sicher noch geräthen ist etwas wider das Gewissen zu thun" Werke Th. 1. S. 722.

a) Luthers Werke Th. 1. S. 735.

theil, und wenn er dieſen nicht nehmen wollte, welches die Reichsſtände ſelbſt nicht für thunlich gehalten hatten, ſo blieb ihm nichts weiter übrig, als die Verfügung zu erlaſſen, welche er, nach den bisherigen anerkannten Verhältniſſen zwiſchen Kirche und Staat, gegen die Anhänger einer vom Papſt für ketzeriſch erklärten Lehre, erlaſſen mußte, und welche die Reichsſtände in der That ſelbſt beſchloſſen hatten a). Er traf aber keineswegs zugleich Vorkehrungen, um die Vollziehung ſeines Edicts zu ſichern, ohngeachtet bei dem offenkundigen Zuſtande der faſt überall für Luther entſchiedenen Meinung, jene ohne beſondere Anſtalten ganz unmöglich war. Da er ſich zugleich aus Deutſchland entfernte und ein Reichsregiment zurückließ, das nach ſeiner Zuſammenſetzung nicht einmal ganz von ihm oder ſeinem Bruder abhieng, ſo blieb es lediglich den einzelnen Reichsſtänden überlaſſen, was ſie für die Vollziehung des wormſer Edicts thun wollten; des Kaiſers Abſicht aber konnte keine andere ſeyn, als ſich erſt durch den Fortgang der Sache beſtimmen zu laſſen, ob es nöthig oder rathſam ſeyn würde, für die eine oder die andere der §. 482.

a) Ganz ohne Grund hat man daher dem Kaiſer vorgeworfen, er habe das Edict, nachdem die meiſten Reichsſtände ſich ſchon aus Worms entfernt hatten, eigentlich ohne einen Beſchluß derſelben erlaſſen, und es auf den 8. Mai zurück datirt, um dieſes zu verbergen; da Luther gar nichts widerrufen wollte, ſo bedurfte es nach dem früheren Reichsgutachten (§. 482. Note k) gar keines Beſchluſſes.

§. 482 religiösen Partei'en, die sich schon gebildet hatten, etwas zu thun, wobei er den Vortheil hatte, das was die Reichsstände selbst mittlerweile verfügt haben würden, nach den Umständen genehmigen oder mißbilligen zu können. Der Kurfürst von Sachsen wagte daher in der That nicht viel, daß er, in dessen Lande die neue Lehre die meisten Anhänger hatte, durchaus nichts zur Vollziehung des wormser Edicts verfügte, sondern nur des gebührenden Anstandes halber Luther nicht unmittelbar nach Wittenberg zurückkehren, sondern ihn auf die Wartburg bringen und seinen Aufenthalt eine Zeitlang geheim halten ließ; bei weitem die meisten weltlichen Fürsten thaten nicht mehr, und selbst viele geistliche Fürsten wagten nicht viel mehr zu thun; nur in Baiern [b]), den österreichischen Ländern [c]), Brandenburg [d]) und in dem Gebiet Herzogs Georg von Sachsen [e]), bewürkte die per-

b) S. W. A. Winter a. a. O. Th. 1. S. 79 u. f. Das erste landesherrliche Mandat zur Vollziehung des wormser Edicts wurde indessen doch auch hier erst im März 1522 erlassen. Vergl. A. S. Stumpf Baierns politische Geschichte. 1. Th. Abth. 1. 2. Münch. 1816. 1817. 8.

c) S. H. E. Waldau Geschichte der Protestanten in Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain. Ansp. 1784. 2 Thle. 8. S. 10. u. f.

d) S. Nic. Leutingeri (geb. 1547 † 1612) Commentarii de Marchia ejusque statu Joachimo I et II. princc. L. 1. §. 63 u. f. (Opp, rec. G. G. Kusterus. Francof. 1729. 2 Voll. 4. Tom. 1. p. 40 u. f.).

e) S. Weiße Gesch. der Churf. Staaten. Th. 3. S. 233 u. f.

ſtliche Abneigung der regierenden Herren gegen S. 483.
die neue Lehre, daß ſich öffentlich niemand ohne Gefahr zu dieſer bekennen durfte. Kaum ein halbes Jahr nach dem wormſer Edict, wagten Luthers Anhänger zu Wittenberg ſchon den Cultus nach den Grundſätzen der neuen Lehre zu ändern, und die Disciplinargeſetze der römiſchen Kirche nicht mehr zu achten; die Geiſtlichen mit Hülfe des Volks begannen dieſe Veränderung; dem Widerſtreben der Biſchöfe, welche von dem Reichsregiment aufgefordert wurden, ihre geiſtliche Gerichtbarkeit zu handhaben, fehlte der Erfolg, weil der Kurfürſt ihnen die Hülfe des weltlichen Arms verſagte f); er ſelbſt ſtrafte nur grobe Exceſſe, von welchen freilich die Reformirenden auch nicht frei blieben, die aber Luther ſelbſt kräftiger durch ſeine Predigten niederhielt, nachdem er im März 1522 um ſie zu verhindern, nach Wittenberg zurückgekehrt war g). Freilich konnte dieſe

f) Eine Reihe hieher gehöriger Urkunden ſ. in der Samml. vermiſchter Nachr. zur ſächſ. Geſch. Th. 2. S. 280 u. f. und Th. 4. S. 282 u. f. Vergl. Weiße u. a. O. S. 56 u. f.

g) Der Kurfürſt fand dabei jetzt kein Bedenken mehr, wenn Luther gleich ohne ſein Vorwiſſen und ſelbſt wider ſeine frühern Befehle die Wartburg verlaſſen hatte; nur mußte Luther ein Schreiben über die Gründe, die ihn dazu bewogen hätten, das der Kurfürſt, „ſeinen Herren und Freunden, die bei ihm anfragen möchten,“ vorzeigen könnte, ausſtellen, und der Kurfürſt ließ in dieſem durch Georg Spalatin noch Einiges ändern, um es zu ſeinem Zweck paſſender zu machen. S. Luthers Werke Th. 2. S. 85. 86.

§. 483. Reformation ohne Abänderung der Landesherrn und der geistlichen Obrigkeit nur einen geringen Umfang haben; sie bestand hauptsächlich darin, daß man die Messe in deutscher Sprache und nur dann hielt, wenn sich Communicanten meldeten, die Privatmesse hingegen ganz aufhob und daher auch den Meß-Canon änderte [h]), überhaupt die deutsche Sprache zur liturgischen machte [i]), daß man dabei das Abendmahl in beiderlei Gestalt austheilte, und die Predigt allmälig zum Hauptstück des gewöhnlichen Gottesdienstes erhob [k]). Zugleich verließen die Religiosen hie und da ihre Klöster [l]), und einzelne Geistliche verhei-

h) Der übrige Theil der Messe blieb fast ganz unverändert, und auch in den übrigen Theilen des officii divini und an den horis canonicis bei den Stiftern wurden nur einzelne Veränderungen angebracht. Selbst der lateinische Gesang blieb anfangs abwechselnd mit dem deutschen im Gebrauch, weil man ihn für die mit den Kirchen verbundenen Schulanstalten für nützlich hielt. Außer der Schrift von Luthern, Note o, welche über diese Veränderungen den meisten Aufschluß giebt, ist besonders die actenmäßige Erzählung (bei Seckendorf L. 1. p. 275.), wie sie Luther in der wittenbergischen Stiftskirche gegen einen Theil des Capitels durchsetzte, sehr lehrreich.

i) S. Luthers Taufbüchlein 1523. Werke Th. 2. S. 324.

k) Luther in der Note o angeführten Schrift: „Ist aufs erste zu wissen, daß die christliche Gemeinde nimmer soll zusammenkommen, es werde denn Gottes Wort gepredigt und gebetet. — Darum wo nicht Gottes Wort gepredigt wird, ists besser, daß man weder singe, noch lese, noch zusammenkomme."

l) Vergl. Luthers Bedenken und Unterricht von den Klöstern und aller Geistlichen Gelübde 1523. Werke B. 2. S. 144.

rutheten ſich m). Allein daß man nicht ſchnell reformiren konnte, hatte auch den Vortheil, daß Niemanden Gebräuche entriſſen werden konnten, die er nicht ſelbſt ſchon für entbehrlich hielt, daß ſich der neue Cultus um ſo leichter verbreiten konnte, da man von dem alten allmälig und faſt unmerklich zu ihm überging, und daß man den Schutz des Landesherrn gar nicht brauchte, um dieſe Veränderungen einzuführen, ſondern die Gemeinden ſelbſt mit ihren Geiſtlichen ſie vornehmen konnten, wenn nur der Stadtmagiſtrat und die Gerichtsherrſchaft ſie geſchehen ließ. Selbſt außerhalb Sachſen begannen ſchon 1522 bis 1525 ähnliche Reformationsverſuche n), und ſie konnten faſt nie mißlingen, wenn ſich nur ein Geiſtlicher fand, der ſie in ſeinen Predigten anrieth und mit Zuſtimmung ſeiner Gemeinde unternehmen wollte; denn das Volk war dieſen Neuerungen überall ohne Ausnahme geneigt; es erfuhr durch neue Schriften von Luther, wie man einen evangeliſchen Gottesdienſt einrichten müſſe o), daß die chriſtlichen Gemeinden ſelbſt das Recht hätten, über die Lehre zu urtheilen, Lehrer zu berufen

§. 483.

m) Der erſte, der noch während Luthers Aufenthalt auf der Wartburg heirathete, war Bartholomäus Bernhardi (von Feldkirch), Probſt zu Kemberg.

n) Vergl. Seckendorf L. 1. S. 240 u. f.

o) Von Ordnung Gottesdienſts in der Gemeine. Werke Th. 2. S. 332.

§. 483. und abzusetzen p), und daß die weltliche Gewalt gar keine Befugniß habe, dies zu verbieten q). Vor allem aber wirkte für das Fortschreiten der Reformation Luthers Bibelübersetzung r), durch welche sich das Volk besser als durch alle Predigten überzeugte, daß die neue Lehre evangelisches Christenthum sey, und die Schrift das papistisch-scholastische nicht lehre, das man bisher dafür ausgegeben habe. Auf dieselbe Weise wie Luther das Volk, gewann sein Freund Melanchthon die Gelehrten durch das erste Buch, in welchem die neue Lehre in wissenschaftlicher Gestalt vorgetragen wurde s). Die Strafen, welche Geistliche und Laien wegen ihrer Versuche, für die Reformation zu würken, und selbst schon wegen des Lesens lutherischer Schriften, oder der Vertheidigung lutherischer Meinungen hie und da trafen t), blieben gegen solche Anregungen ohne

p) Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen, und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen. Werke Th. 2. S. 328.

q) Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sey. Ebendas. S. 253.

r) Das neue Testament erschien schon 1522, das alte von 1523 bis 1532 nach und nach. Die ganze Bibel wurde 1534 zum erstenmale nach dieser Uebersetzung zu Wittenberg gedruckt.

s) Loci communes rerum theologicarum, seu hypotyposes theologicae. 1521.

t) Selbst der Märtyrertod, den 1522, 1523 und 1524 einige

Erfolg; die Reformation bekam in solchen Ländern §. 483.
nur um so eifrigere geheime Anhänger, welche bei der ersten günstigen Gelegenheit ihre Einführung auf einmal entscheiden konnten.

§. 484. §. 484.

Unter den Reichsständen entschloß sich zwar noch keiner, bei diesen Bewegungen selbstthätig mitzuwirken; desto bestimmter offenbarte sich aber bei der Mehrheit derselben die Ansicht, daß von der Vollziehung des wormser Edicts gar nicht mehr die Rede seyn könne, sondern die begonnene Reformation durch ein Concilium vollendet werden müsse. Auf dem ersten Reichstage, den Erzherzog Ferdinand als Statthalter seines Bruders 1522 (bis 1523) zu Nürnberg hielt, wurde jenes dem päpstlichen Legaten geradezu erklärt a),

Bekenner der evangelischen Lehre in den Niederlanden, in Baiern, in Oesterreich und in Dithmarschen litten.

a) Das an die Reichsstände erlassene Breve Papst Hadrians VI., welcher indessen Leo X. († 1. Dec. 1521) auf dem päpstlichen Stuhle gefolgt war, und das Anbringen seines Legaten, hat Hortleder Th. 1. S. 1—6. In „Gemeiner Reichs Stände Antwort" hieß es hierauf: Daß aber Bäpstl. Heiligk. als beschwerlich anregt, daß die Bäpstlichen Urtheil und die Kaiserlichen Mandat wider den Luther außgangen, bisher nit gehandhabt seyn, ist nit ohn merckliche Ursach unterlaßen. Wann alle Stände Teutscher Nation seynd durch manigfaltige Mißbräuch des Hoffs zu Rom und geistlicher Stände so unträglich beschwert, und jezt durch Luthers schreiben so viel unterrichtet, wo man dagegen mit Ernst oder That, nach Inhalt gemelter Urtheil oder Mandat handlen solte, daß es gewißlich bei jnen da-

§. 484. und dieſer Erklärung noch ein beſonderes Gewicht dadurch gegeben, daß man ihm ein Verzeichniß ſchier oft geführter Beſchwerden gegen den päpſtlichen Stuhl, vornehmlich auch wegen Uebertretung der Concordate, in nicht weniger als hundert Artikel zuſammengeſtellt, übergab b); auf einem zweiten Reichstage im Jahre 1524 wagte man ſogar, das wormſer Edict in der That zu ſuspendiren, und die Berufung eines Concilium wiederholt zu verlangen c). Der Cardinallegat Campeggio verſuchte

für geachtet würde, als wolte man durch Tyranney Evangeliſche Wahrheit ſtecken, und unchriſtlich beſchwerliche Mißbräuch handhaben, daraus dann unzweifflich ein große Empörung, Abfall und Widerſtand wider die Obrigkeit erweckt würde. — Ihr Bedenken wie „der Lutheriſchen Irrung am füglichſten begegnet werden möge“, ging dahin: ein frey Chriſtlich Concilium gen Straßburg, — oder ein andere bequeme Statt Teutſcher Nation, zum allerfürderlichſten, als es immer möglich, außſchreiben auff das längſt — in einem Jahr — auch dermaßen bewilliget — daß darinnen keinerley Pflicht einigen Stand, er ſey geiſtlich oder weltlich, ſo in ſolchem Concilio ſeyn wird, dermaßen binden ſoll, daß der dadurch, als viel zu Göttlicher und ander gemeinnützige Sachen, nothdürftige Wahrheit zu reden verhindert werden mag, ſondern daſſelbig zum förderſten und höchſten bey dem Heil ſeiner Seele verpflichtet und verbunden ſeyn ſolle — dann ohne das möchte ſolch Concilium für verdächtlich, und mehr ſchädlich dann nützlich geachtet werden. Hortleder a. a. O. S. 7. 8.

b) Vollſtändig nur bei Schilter de libertate eccles. Germ. (Jen. 1683. 4.) pag. 859 und hiernach bei Gaertner Corp. jur. eccles. Cathol. novioris Tom. 2. pag. 156 seq.

c) R. A. vom 1524. N. S. der R. A. Th. 2. S. 258. §. 28 und 29: Es ſollte noch in demſelben Jahre eine gemeine Ver-

ſuchte daher wenigſtens eine Partei gegen die Reformation zu verbinden, und brachte dies in einer Zuſammenkunft zu Regensburg zu Stande, zu welcher er außer einigen Biſchöfen blos den Erzherzog Ferdinand und die Herzoge von Baiern als Fürſten berufen hatte, welche der Reformation perſönlich abgeneigt waren. Die Einigung, welche hier am 6. Juli 1524 unterzeichnet wurde [d]), enthielt zwar nichts als die Verpflichtung, das wormſer Edict zu vollziehen, einige Maaßregeln, um zu verhindern, daß die Geiſtlichkeit nicht ſelbſt refor- §. 484.

ſammlung teutſcher Nation in Speier gehalten „und darin — bedacht, erwogen und berathſchlagt werden, wie es bis zu Anſtellung eines gemeinen Concilii gehalten werden ſolle. Von dem wormſer Edict wurde zwar noch immer als von einem geltenden Geſetz geſprochen, das man ſo viel als möglich halten wolle; aber mit Ausnahme einiger Cenſurverordnungen, die Luther ſelbſt ſehr nothwendig fand, wurde gar nichts verfügt, wodurch dem Fortſchreiten der Reformation irgend etwas in den Weg gelegt worden wäre. Zwar hieß es auch, die Reichsſtände ſollten verſehen, daß mittlerweile das h. Evangelium und Gottes Wort, nach rechtem wahren Verſtand und Auslegung der von gemeinen Kirchen angenommenen Lehrer, ohn Aufruhr und Aergerniß gepredigt werde; allein man konnte dieſe Worte eben ſo wie ähnliche des Reichsſchluſſes von 1523 ſo ganz zum Vortheil der evangeliſchen Lehre deuten, und wie Luther, wie in jenem früheren, wenn er nur nicht verdreht und verfälſcht werde (Werke Th. 2. S. 290.), gar nichts Anſtößiges fanden.

d) Von den genannten weltlichen Fürſten, dem Erzbiſchof von Salzburg, den Biſchöfen von Trient und Regensburg, und den Geſandten der Biſchöfe von Bamberg, Speier, Strasburg, Augsburg, Koſtanz, Baſel, Freiſingen, Paſſau und Brixen. Gedr. bei Adlzreiter Annal. boic. P. 2. p. 239.

§. 484. miren möge e), und die Zusage der Hülfe, wenn einer der Verbündeten wegen der Bundesartikel etwas zu dulden haben würde, oder seine Unterthanen sich gegen ihn empören sollten; sie verhinderte aber in der That, daß die Reformation nicht als ein Werk des Reichs zu Stande gebracht werden konnte. Denn sobald der Kaiser es angemessen hielt, an die Spitze dieser Partei zu treten, mußte sie nothwendig über die Stände, welche nicht entschlossen genug waren, eine für nothwendig gehaltene Reformation nöthigenfalls auch als Partei durchzusetzen, ein so entschiedenes Uebergewicht bekommen, daß die Beurtheilung der Maaßregeln, welche vom Reich zu ergreifen wären, nicht mehr Gegenstand einer freien Ueberlegung blieb, und den für die Reformation eifrigeren Ständen blieb nur der Weg übrig, sich auch in eine Partei zu vereinigen. Der Kaiser aber zeigte sich der päpstlichen Partei wenigstens scheinbar gewogen; denn durch ein Mandat vom 15. Julius bezeugte er sein Mißfallen mit dem lezten Reichsschluß, in so fern er das Vorhaben anzeigte, bis zu dem verlangten Concilio eine interimistische Verfügung zu treffen, und verlangte die Vollziehung des wormser Edicts von Neuem.

e) Um allen etwanigen Beschwerden abzuhelfen, publicirte der Cardinal selbst eine „Reformation und Ordnung — zur Abstellung der Mißbräuche und Erhaltung erbaren Wesens und Wandels in der Geistlichkeit", die aber so unbedeutenden Inhalts ist, daß sie zum Gespött wurde. Vergl. Winter a. a. O. S. 161.

§. 485. §. 485.

Zu derselben Zeit schien die Bewegung, welche das Volk ergriffen hatte, auch einen politischen Character anzunehmen [a]). Die Bauern in Schwaben und Franken fanden, daß ihnen nicht blos die christliche Freiheit verweigert werde, ihre Geistlichen zu bestellen, und sich zu sichern, daß ihnen das Evangelium lauter und klar gepredigt werde, wozu doch eine christliche Gemeinde das Recht habe, sondern daß sie auch in gar manchen bürgerlichen Verhältnissen von ihren „Obrigkeiten" nicht so gehalten würden, wie sie nach dem Evangelio zu fordern berechtigt seyen [b]), und beschlossen

a) Vergl. Aelteres bei: Freher script. T. 3. p. 233. J. H. Gö-bel Beiträge zur Staatsgeschichte von Europa unter Karl V. Lemgo. 1767. 4. G. Sartorius Versuch einer Geschichte des deutschen Bauernkriegs. Berlin 1795. 8. F. F. Oechsle Beiträge zur Gesch. des Bauernkriegs. Heilbr. 1830. 8. Ueber den Aufstand in Oberschwaben: C. Jäger Mittheilungen zur schwäb. und fränk. Reformationsgeschichte. Stuttg. 1828. 8. S. 288 u. f. H. Schreiber der Bundschuh u. s. w. Freiburg 1824. 8.

b) Daß die Principien, von welchen die Reformation der Kirche ausgieng, die nächste Veranlassung zu dem Bauernaufstand waren, läßt sich schwerlich in Zweifel ziehen, wenn gleich den Reformatoren die Anwendung, welche davon gemacht wurde, völlig fremd war. Da die bestehenden kirchlichen Verhältnisse mit Verwerfung der Autorität des Hergebrachten blos nach dem Evangelio beurtheilt werden sollten, und die eigene Erkenntniß eines Jeden zum Richter über dessen richtige Erklärung gemacht wurde, untergrub man nothwendig auch die Achtung vor dem Hergebrachten überhaupt, und es war schon darum sehr natürlich, daß sich das Volk, sofern es sich durch dieses in seinem bürger-

§. 485. „das heilige Evangelium zu handhaben"

lichen Verhältniß gedrückt fühlte, eben so nach einem höheren Erkenntnißgrunde für dessen Rechtmäßigkeit umsah. Die Reformatoren lehrten zwar, wie die alte Kirche, daß die Obrigkeit von Gott sey und Jedermann ihr unterthan seyn müsse (vergl. Luthers oben angef. Schrift von weltlicher Obrigkeit, Werke Th. 2. S. 259.); aber daraus konnte doch nicht gefolgert werden, daß darum das Volk von deren Willkühr abhänge, und in seinem Verhältniß zu ihr zu einem blos passiven Gehorsam verbunden sey, während man ihm in dem kirchlichen Verhältniß das Recht, selbst zu prüfen und seiner Ueberzeugung zu folgen, einräumte. Auch fand sich gar manche Stelle der h. Schrift, aus der man göttliche und also unabänderliche Vorschriften über bürgerliche Einrichtungen herleiten, und daraus weiter schließen konnte, daß alles abgethan werden müsse, was damit im Widerspruch stehe, und daß man der weltlichen Obrigkeit in solchen unchristlichen Dingen so wenig, als dem Papst und den Bischöfen, zu gehorchen brauche; wenigstens hatte eine solche Argumentation die nehmliche Bündigkeit, mit welcher man aus dem Spruche: „gebet dem Kaiser was des Kaisers ist", und ähnlichen, den passiven Gehorsam für Christenpflicht erklären konnte, und mit welchen Luther den Bauern in der Folge beweisen wollte, daß sie sehr Unrecht hätten, der Obrigkeit etwas abdringen und mit Gewalt erzwingen zu wollen. Wirklicher Druck in bürgerlichen Verhältnissen lastete aber auf dem Landvolk in vielen deutschen Ländern; in den kleineren vorzüglich durch den Mißbrauch der gutsherrlichen Rechte, welche, auf uralten, längst verdunkelten Verhältnissen beruhend, in ihrem Umfang unbestimmt geworden waren und nach Willkühr eben so benuzt wurden, wie man in den größeren Territorien das Besteurungsrecht brauchte, ohne daß durch landständische Gerechtsame die gehörigen Schranken gezogen gewesen wären; in den größeren, weil, wenn auch hier das Interesse des Landesherrn selbst den gröberen Mißbrauch verhütete, da er sonst den Bauerstand nicht hätte besteuern können, doch die Unwissenheit der Juristen im deutschen Recht zu ähnlichen Beschwerden Anlaß gab; überdies wurde durch die häufiger gewordenen Steuern der Zustand des Einzelnen unbehaglicher, und der Deutsche hatte sich an das Steuern noch nicht gewöhnt.

und „den göttlichen Rechten einen Beiſtand zu thun“ c). Kaum waren einzelne Haufen im Frühjahr 1525 aufgeſtanden, um nöthigenfalls das mit Gewalt an ſich zu bringen, was ſie ſo nannten, als ſich in wenigen Wochen (vom April bis in den Mai) der Aufſtand mit unglaublicher Schnelligkeit über den Rhein in den Elſaß und die Pfalz, längs des Rheins bis in den Rheingau, von Schwaben durch die vorderen öſterreichiſchen Lande bis nach Salzburg d), Tyrol und Kärnthen e), und von Franken nach Thüringen, Heſſen, Sachſen und Braunſchweig verbreitete. Beträchtliche Haufen, die oft an Stärke die gewöhnlichen Heere bei Weitem übertrafen f), durch- §. 485.

c) Antwort, welche die empörten Bauern in Oberſchwaben dem ſchwäbiſchen Bund, als den Zweck ihrer Vereinigung angaben. S. Sartorius a. a. O. S. 73.

d) In den übrigen Theilen von Baiern kam es zu keinem Ausbruch, weil die bairiſchen Herzoge vor anderen Reichsſtänden gerüſtet waren, und der Aufſtand in Salzburg zeitig unterdrückt wurde. S. Winter a. a. O. S. 216 u. f.

e) Auch in den inneren öſterreichiſchen Ländern war jedoch der Aufruhr nicht bedeutend.

f) Am zahlreichſten waren die auf den Gränzen von Schwaben und Franken aufgeſtandenen Bauern, die in der Zeit ihres Glücks über die ganze Gegend zwiſchen dem Rhein, Main und Neckar geboten. Ihr Gewalthaufe war zuweilen an 30000 Mann ſtark. Sie ſtanden mit den Aufrührern auf dem linken Rheinufer und mit H. Ulrich in Würtemberg, der mit ihrer Hülfe ſein Land wieder zu gewinnen hoffte, in enger Verbindung; ſie waren auch die einzigen, die den Herren- und Ritterſtand zum Theil genöthigt hatten, ihre Artikel anzunehmen und verfuhren

§. 485. zogen das Land, brandschatzten oder verbrannten Klöster und Burgen, und nöthigten, so weit ihre Gewalt reichte, Herren, Ritter und Städte die Grundlage der weltlichen Reformation anzunehmen, die sie in zwölf Artikeln e) aufgesezt hatten f). Die Thüringer, von Thomas Münzer geleitet, welcher den Namen eines lutherischen Predikanten mißbrauchte, gedachten noch weiter zu gehen, und das wirkliche Reich Christi mit Aufhebung aller Obrigkeit und Ungleichheit der Rechte und Güter sofort einzuführen g). Die Städte zeigten sich den Aufrührern allenthalben geneigt, und unter diesen fehlte es Einzelnen nicht an Beförderung, etwas zu gründen, das von Bestand seyn konnte; denn selbst das thörigte Beginnen in

überhaupt planmäßiger als die übrigen. Götz von Berlichingen war eine Zeit lang einer ihrer ersten Hauptleute; allerdings aber gezwungen und nie aufrichtig. Des Ritters Götz von Berlichingen († 1562) — eigene Lebensbeschreibung. Nürnb. 1731. von Büsching u. v. d. Hagen. Bresl. 1813. 8.

g) Sehr oft gedruckt; unter andern in Luthers Werken Th. 3. S. 112. und bei Sartorius, S. 380. Vergl. §. 498. Anm.

h) Der Verfasser ist nicht bekannt; sie könnten allerdings ihrem Ursprung nach von den zwickauer Schwärmern ausgegangen seyn. S. B. 3. §. 498. Anm. Keinenfalls ist die Schrift, wie die meisten annehmen, im eigentlichen Schwaben entstanden, sondern eher von den vereinigten fränkischen und rheinischen Bauern ausgegangen, oder wenn sie ihnen von Zwickau zukam, verbreitet worden. Beinahe alle Haufen der Aufrührer betrachteten aber diese Artikel als ihr gemeinschaftliches Manifest.

i) Die wichtigsten hieher gehörigen Actenstücke s. in Luthers Werken Th. 3. S. 111. und 126 u. f.

Thüringen wurde von dessen Urheber nur als Vor- §. 485.
bereitung zur Ausführung seines eigentlichen Plans getrieben [k]); jenes aber bewährt sich in dem Inhalte der Artikel, an welchen sie unverrückt festhielten, und die so abgefaßt waren, daß sie ihre Wirkung nirgends verfehlen konnten, weil sie ein Interesse des Bauerstandes betrafen, das diesem allenthalben gemein war. Sie verlangten das Recht, ihre Geistlichen selbst einzusetzen und abzusetzen [l]), die Aufhebung der Unfreiheit, die Abstellung aller Dienste, die gegen das Herkommen und die Leihecontracte eingeführt worden [m]), die

k) Daß die Gemeinschaft und Gleichheit der Güter nur in dem Uebergang der Besitzungen des Adels, der Geistlichkeit und der Fürsten in andere Hände bestehen sollte, läßt sich wohl nicht bezweifeln. Die Hauptsache in seinem Plane war aber, daß jene höheren Stände aufhören sollten, die gewaffnete Macht zu bilden. Daß sein Plan von dem der Wortführer in Schwaben und Franken, mit denen er sich nicht verständigen können, verschieden gewesen, und daß er ihn seit Jahren entworfen gehabt, gestand er selbst. S. Sartorius a. a. O. S. 340.

l) Art. 1. der einzige, dem Luther seine völlige Beistimmung gab. Von den anderen fand er zwar einige billig, und verwies nur in Rücksicht aller den Bauern, daß sie ihr Recht mit den Waffen erzwingen wollten (Ermahnung zum Frieden auf die zwölf Artikel der Bauerschaft, an die Obrigkeiten und Bauern, Werke a. a. O. S. 114 u. f.), aber verwies doch die Beurtheilung ihrer Rechtmäßigkeit an die Juristen.

m) Art. 3. 6. 7. Die Unfreiheit fanden sie um deswillen ungerecht, weil Christus alle „mit seinem kostbarlichen Blutvergießen erlöst hat, den Hirten gleich als wol den Höchsten, keinen ausgenommen.“ Diesen Grund fand jedoch Luther unzulänglich a. a. O. S. 122.

§. 485. Ermäßigung zu hoher gutsherrlicher Abgaben n), und die Aufhebung des Todfallsrechts o), die Abschaffung der willkührlichen Geldbußen in Strafsachen p), das Recht der Benutzung der Holzungen und Gewässer, wo der Besitzer keinen rechtmäßigen Erwerbungsgrund des Eigenthums nachweisen könne q), die Zurückgabe der ursprünglichen Gemeindegüter, wenn diese nicht von den Gemeinden veräußert wären r), und die Verwendung der Zehnten zum Unterhalt der Pfarrer und, wo etwas übrig bliebe, zu öffentlichen Ausgaben s). Die gemeinschaftliche Gefahr verband jedoch die Fürsten und den Adel überall schnell genug; die vereinigten Kräfte beider Stände umfaßten vermöge der damaligen Kriegsverfassung Alles, was einige

n) Art. 8.

o) Art. 11.

p) Art. 9. Vergl. oben §. 459. Note b.

q) Art. 4. 5.

r) Art. 10.

s) Art. 2. Gegen diesen Punkt eifert Luther am meisten, in der That aber, nach seinen Grundsätzen von der Rechtmäßigkeit der hergebrachten kirchlichen Einrichtungen, nicht consequent. Es mochte verwerflich seyn, daß die Bauern blos den von ihnen selbst verkauften Zehnten als rechtmäßiges Eigenthum des Besitzers anerkennen wollten, den sie übrigens nur abzulösen das Recht haben wollten; aber welche andere Bestimmung konnten wohl die Kirchenzehnten haben, als die, welche ihnen die Bauern geben wollten, und mit welchem Recht konnte er der Obrigkeit den Zehnten so allgemein zusprechen?

Kriegsübung hatte, und da die Bauern es verſäumten, die reiche Beute, welche ſie machten, zur Anwerbung kriegserfahrener Landsknechte zu benutzen, ihre Gegner aber beſonnen genug waren, nichts vereinzelt gegen ſie zu wagen, ſo unterlagen innerhalb weniger Monate die zahlreichen Haufen der Empörer [t]). In den meiſten Gegenden wurde eine grauſame Rache an ihnen genommen; Verbeſſerung ihrer Lage hatte der Aufſtand nirgends zur Folge [u]). §. 485.

§. 486. §. 486

Die Reformatoren ſelbſt hatten ſich ſo unumwunden gegen die Bauern erklärt [x]), daß die

t) Das Entſcheidendſte war die Niederlage der vereinigten ſchwäbiſchen und fränkiſchen Bauern, die, nachdem ſie das Schloß zu Würzburg vergeblich belagert hatten, durch die vereinigten Kräfte des ſchwäbiſchen Bundes, des Kurfürſten von der Pfalz und der brandenburgiſchen Fürſten im Anfang des Junius in einzelnen Abtheilungen geſchlagen wurden. Doch gieng noch das ganze Jahr 1525 hin, ehe alle Gegenden beruhigt waren, und in Oberſchwaben, wo der Aufruhr begonnen hatte, hielt er ſich auch am längſten.

u) Hie und da verlor das Landvolk ſelbſt an ſeinen bisherigen Rechten. So z. B. büßte der Rheingau, der bei der Annäherung der empörten fränkiſchen Bauern den Statthalter des Kurfürſten von Mainz zu neuen Landesverträgen genöthigt hatte, in welchen das Wichtigſte die Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels und der Geiſtlichkeit war (Schank Beitr. zur mainzer Geſch. Th. 1. S. 174.), den größten Theil ſeiner Landesprivilegien ein. S. Bodmann rheingauiſche Alterthümer (1819. 4.) Th. 1. S. 17.

x) Luther, nachdem er von den Grauſamkeiten Kunde erhalten

§. 486. Gegner der evangelischen Lehre, indem sie diese als die eigentliche Ursache des Aufstandes anklagten, weder bei dem Adel, noch bei den Fürsten Gehör fanden b). Vielmehr ergriffen unmittelbar nach dem Bauernkriege mehrere unter diesen öffentlich die Partei der Reformation. Markgraf Albrecht von Brandenburg (fränkischer Linie), Hochmeister des deutschen Ordens rechtfertigte den Vertrag vom 8. April 1525 c), durch welchen er das Ordensland Preußen als ein Herzogthum von seinem Oheim, dem König Siegmund von Polen, für sich und seine Brüder zur gesammten Hand zu einem rechten erblichen Lehen erhielt, vornehmlich durch seine eigene und seiner Unterthanen in der evangelischen Lehre geschöpfte Ueberzeugung d). Die eigenthümlichen politischen Verhältnisse, welche eine solche Secularisation, so großes Aufsehen sie auch erregte, dennoch ziemlich gefahrlos machten, fehlten zwar im inneren Deutschland e); dennoch

hätte, welche die schwäbischen und fränkischen Bauern bei der Einnahme von Weinsperg begangen, sogar mit solcher Heftigkeit, daß er es für nöthig fand, diese nachher besonders zu rechtfertigen. Werke Th. 3. S. 124 und 141 u. f.

b) Wozu freilich die schnelle Beendigung des Bauernkrieges auch das ihrige beitrug; die evangelisch gesinnten Fürsten erklärten jetzt ihrerseits die Unterdrückung der evangelischen Wahrheit für den wahren Grund des Aufruhrs.

c) Bei Schmauß Corp. jur. gentium Tom. 1. p. 212—221.

d) Vergl. die Anmerkung am Ende des §.

e) Da das Reich und der deutsche Orden Preußen gegen Polen

wagten es auch hier bald darauf zwei Fürſten, eine §. 486.
evangeliſche Religionspartei zu gründen.
Die Anregung gaben wiederholte Befehle des Kaiſers, die von Spanien einliefen, das wormſer Edict bis zum künftigen Concilium, das er veranlaſſen werde, zu beobachten f); denn eine Erneuerung des wormſer Edicts konnte kein Reichsſtand zugeben, der bisher der Ausbreitung der Reformation keine Hinderniſſe in den Weg gelegt hatte, ohne ſich ſelbſt für verantwortlich zu erklären. Auf dem erſten Reichstage, den jene kaiſerlichen Befehle beriefen, hatten daher Kurfürſt Johann

nicht zu vertheidigen vermocht hatten, ſo konnte der neue Herzog den Verſuchen, die etwa der Kaiſer machen würde, dem Orden ſeine Beſitzung wiederzuerobern, ziemlich ruhig entgegen ſehen, und die Secularisation war im Grunde, ſo weit Siegmund dabei mitwürkte, nichts Anderes, als ein Familienpact, das auf Koſten des deutſchen Ordens geſchloſſen wurde, und das man, wegen der Ausſicht auf eine künftige Conſolidation, in Polen ſelbſt für ſehr vortheilhaft hielt. Die Einführung der Reformation in Preußen geſchah freilich auf Gefahr des neuen Herzogs; aber da er deshalb von Polen her nichts zu beſorgen hatte, ſo konnte ihn auch der Bannfluch, welcher von dem Papſt zu erwarten war, nicht eben beunruhigen.

f) Sehr eifrig zeigte ſich der Kaiſer auch jezt noch nicht; der am 24. Mai 1525 ausgefertigte Befehl, dieſe Sache nebſt anderen Reichsſachen auf einem Reichstage in Berathung zu nehmen, traf erſt im Auguſt in Deutſchland ein, und die Religionsſache wurde nicht einmal als der Hauptgegenſtand hervorgehoben. S. Sleidanus L. V. fol. 81. 82. In der That verlangte alſo der Kaiſer nicht mehr, als er bisher auf allen Reichstagen gefordert hatte; aber die evangeliſch geſinnten Stände fanden jezt ſchon eine ſchneidende Härte in ſeiner Erklärung. Seckendorf a. a. O. Lib. 2. p. 42.

§. 486. von Sachſen, der ſeinem Bruder Friedrich dem Weiſen († 5. Mai 1525) in der Kurwürde gefolgt war, und Landgraf Philipp von Heſſen[ff]), die ſich vor Andern in jenem Falle befanden, durch zeitige Unterhandlungen mit anderen Reichsſtänden dafür geſorgt, daß (9. Jan. 1526) nichts, als die Erneuerung des lezten nürnberger Reichsſchluſſes (§. 484.), zu Stande gebracht wurde[g]); die Erinnerung an den eben gedämpften Bauernaufſtand verſchaffte ihren Warnungen vor dem Unheil, das die Ausführung der kaiſerlichen Befehle herbeiführen könne, auch bei ſolchen Eingang, die keine Anhänger der Reformation waren. Doch ſezte man einen neuen Reichstag nach Speier an, wo die Sache von Neuem erwogen werden ſollte. Zu entſcheidenderen Maaßregeln, um auch hier nachtheilige Beſchlüſſe zu verhindern, forderte bald darauf die Nachricht auf, wie der Kaiſer einzelnen der Reformation abgeneigten Ständen ſelbſt nach Deutſchland zu kommen und der lutheriſchen Ketzerei zu ſteuern verheißen, jene aber indeſſen den Lutheriſchen mit vereinten Kräften zu widerſtreben

ff) Für die Geſchichte dieſes Fürſten, dem die Reformation ihr Gedeihen innerhalb der erſten zwanzig Jahre ihrer Entwicklung vorzugsweiſe verdankt, iſt beſonders wichtig: C. v. Rommel Philipp der Großmüthige, Landgraf von Heſſen. Gießen 1830. 2 Bde. 8. (von deſſen Geſchichte von Heſſen oben B. 1. §. 8. Note b der 5. B. u. f.). Nur erſcheint vieles in einem günſtigeren Licht als die Geſchichte zugeſtehen kann.

g) N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 269.

ermahnt habe [h]); Landgraf Philipp aber wußte §. 486.
die Gefahr ſo nahe und dringend zu ſchildern, daß
er bei Kurfürſt Johann von Sachſen die Be-
denklichkeiten der wittenberger Reformatoren gegen
gewaltſame Vertheidigung der evangeliſchen Wahr-
heit überwand, und ihn zu einem Bündniß zu
Torgau (4. Mai 1526) bewog, in welchem ſich
beide gegenſeitige Hülfe zuſagten, wofern ſie der
Religion wegen angegriffen würden [i]). Wenige
Wochen ſpäter traten H. Philipp von Braun-
ſchweig-Grubenhagen, H. Otto, Ernſt und Franz
von Lüneburg, H. Heinrich von Mecklenburg,
F. Wolf von Anhalt, zwei Grafen von Mans-
feld [k]) und die Stadt Magdeburg [l]) in die Ver-
einigung; Herzog Albrecht von Preußen ſchloß mit
dem Kurfürſten einen beſonderen Vertrag [m]). Die
Verbündeten aber, unterſtützt von den Reichs-
ſtädten, wurden dadurch ſtark genug, zu Speier
(27. Aug. 1526) den Beſchluß zu erkämpfen,
daß bis zum künftigen Concilio in den Sachen,
das wormſer Edict betreffend, ſich jeder ſo halten
und regieren möge, wie er es vor Gott und dem
Kaiſer zu verantworten gedenke [n]).

h) Seckendorf a. a. O. S. 44.

i) Bei Hortleder B. 8. Cap. 2. Th. 1. S. 1490.

k) 12. Jun. 1526. Ebendaſ. Cap. 3. S. 1492.

l) 14. Jun. 1526. Ebendaſ. Cap. 4. und 25. Jun. Cap. 5. S. 1494.

m) 29. Sept. 1526. Ebendaſ. Cap. 6. S. 1496.

n) R. Samml. der R. A. Th. 2. S. 274.

§. 486. Anmerkung. Umstände der Secularisation Preußens.

Markgraf Albrecht hatte, wie sein Vorgänger, Herzog Friedrich von Sachsen, die Leistung der Lehenspflicht verweigert, und es war darüber 1518 zu einem kurzen Kriege gekommen, in welchem der König von Polen einen Theil von Preußen besetzte; ein Waffenstillstand hatte die Entscheidung verschoben, und während desselben hatte der Hochmeister sich in Deutschland, wie seine Vorgänger, vergeblich um Hülfe bemüht. Dies wird auch in dem Eingange des Vertrags als Rechtfertigungsgrund desselben erwähnt; aber da sich schwer absehen ließ, wie dadurch der Orden seine Rechte auf Preußen verlieren könne, und etwas Anderes als die Nothwendigkeit, die Lehenshertschaft Polens und allenfalls die Trennung Preußens von Deutschland anzuerkennen, entschuldigt werden möge, so sollte wohl ein anderer Grund, den man freilich nach der Diplomatie des sechszehnten Jahrhunderts etwas auffallend gefunden haben mag, der eigentliche Rechtfertigungsgrund seyn, weshalb er auch voransteht. Considerantes, omnes dissensiones, bella, contentiones et conflictus inter Reg. Majestatem, et Dominum Magistrum, ejusque terrae incolas, hinc ortas et emanatas esse, eo, *quod non unus princeps hereditarius omnium terrarum Prussiae gubernator hucusque extitisset, dictaque Prussia diversorum procerum capitibus gubernata esset.* Das Recht, den Orden zu verlassen und ihn in Preußen, weil Albrechts Macht unter dem Schutz des Lehensherrn dazu weit genug reichte, aufzuheben, worauf eigentlich die Secularisation rechtlich wirklich gegründet wurde (s. unten), wagte wohl K. Siegmund, selbst katholisch und dem katholischen Polen gegenüber, nicht öffentlich zu erwähnen; überhaupt berührt der Vertrag die Einführung des evangelischen Cultus in Preußen, die, so weit sie von dem Volke abhieng, nach Albrechts Behauptung schon theilweise statt gefunden hatte, sehr behutsam. Item quod ad Ecclesiasticorum bona et jurisdictionem attinet, debet Dux Prussiae ad requisitionem Ecclesiasticorum unicuique justiciam, ut Christianum aequum et justum est, administrare. — Si vero Dux vel Nobiles sui curatos vel alios in Ecclesiastica beneficia collocare vel-

lent, qui hominibus *christiane* providerent, eos Episcopus §. 486.
juxta antiquam consuetudinem instituere ac investire debet. Item *si possent* Domini *Pontifices constanter docere*, quod Ecclesiastici in terris D. Ducis commorantes, *secus quam Christiani ac contra ordinationem et constitutionem universalis S. Ecclesiae Christianae se gererent*, debet Dominus Dux una cum Dominis Episcopis juvare, ut tales debita castigatione emendentur. In einer Schrift, die Herzog Albrecht den 29. October 1526 auf die Protestation des Ordens in Deutſchland gegen die Secularisation von Preußen bekannt machte, ſtützt dagegen dieſer, den nichts hinderte, den Grund aus dem er ſich zur Secularisation berechtigt hielt, öffentlich anzugeben, ſein Verfahren ganz vorzüglich darauf: daß das Verlangen ſeiner Unterthanen, den evangeliſchen Cultus eingeführt zu ſehen, und der Vortheil des Landes überhaupt ſich nicht anders habe erreichen laſſen, der Orden aber ein verdammliches Inſtitut und die Ordensgelübde wider ſein Gewiſſen geweſen. Die Hauptſtelle dieſer Schrift (bei Hortleder Th. 1. S. 1949 u. f.) iſt: „Nachdem dann obgemeldter maſſen, uns und unſerer Landſchaft der vorſtehende Krieg ganz unvermöglich und unleidlich geweſt iſt, auch wir nicht allein, ſondern mehr andere bißmals Ordensperſonen, Biſchoff und Gebietiger in Preußen, bei Verdammuß unſerer Seelen (wie vor klärlich gemeldt) im Orden nicht haben bleiben können oder ſollen; und was oberzehltermaßen damals etliche unſers Ordens Perſon und Landſchaft des Worts Gottes halber an uns begehrt, bei den andern Meiſtern und Gebietigern des Teutſchen Ordens zu erlangen gantz kein Hoffnung gehabt, als dann des aus des Gegentheils dem Wort Gottes widerwertigen Regeln, und dem, daß ſie damals und bis auf heutigen Tag mit öffentlichen Schriften, Worten und Werken, alſo feſt darob halten, genüglich vermerkt wird, und derhalb gedachter unſer Unterthan (die etlich ſolcher begehrter chriſtlicher Prediger, vor ſolcher unſerer Verenderung, und da wir noch im Reich Teutſcher Nation geweſt, bei ihn gehabt und unterhalten) Chriſtlicher Begehr und Bitt, das Wort Gottes anlangend, mit Beſtändigkeit und Regierung des Ordens nicht haben genüge thun können."

§. 487.

§. 487.

Dieſer Beſchluß gab den Fürſten und Städten [a]), die ihn benutzen wollten, freie Hand, ſelbſtthätig in die Veränderungen einzugreifen, die bisher von den Geiſtlichen und dem Volk vorgenommen worden waren; nur mußten dabei die Stifter und Klöſter noch geſchont werden, die nicht ſelbſt Neigung bezeigten, Veränderungen in Verfaſſung und Cultus vorzunehmen, und ſelbſt die Geſinnung der Landſtände durfte nicht unbeachtet bleiben [b]), falls nicht ſchon das ganze Land ſich

a) Wobei man nicht vergeſſen darf, daß auch in den Städten, die nicht Reichsſtädte waren, ihre unabhängige Stellung gegen den Vogteiherrn ſehr häufig die Einführung der Reformation auf die nehmliche Weiſe, wie in den Reichsſtädten, möglich machte. S. oben §. 431.

b) Ein Beiſpiel eines Verfahrens, wobei dieſe Rückſichten genommen werden mußten, bietet der Landtagsabſchied dar, deſſen ſich die lüneburgiſchen Herzoge 1527 mit ihren Ständen vereinigten. „Alß denn auch auf vorigen gehaltenen gemeinen Landtage es dermaßen verlaßen, angenommen und bewilliget, wollen wir mit den Cerimonien zu halten, den Vorſtändern und Prälaten der Klöſter in ihr Gewißen heimgeſtellet und gegeben haben, alſo in den Klöſtern im Fürſtenthum gelegen, und denen Pfarrkirchen als von ihnen zue Lehen gehen zue handeln, daß ſie es für Gott mügen bekannt ſtehen, doch unbegeben, daß ſie ſich des jüngſt bewilligten Abſcheidts halten, und in ihren Kirchen und Klöſtern das Evangelium lauter und rein und ohne menſchlichen Zuſaz verkündigen, und den befohlen Seelen predigen laßen; dergleichen wir auch den beeden Capitein Ramelſchloh und Bardowieck zu thuende in ihr Gewißen heimgeſtellt haben; — zudeme ſollen und wollen auch unſere Mannſchaft, wie ſie den das auf negſt gehaltenen

ſich ſo entſchieden für die Reformation erklärt §. 487.
hatte, daß ein Widerſpruch Einzelner gar nicht zu beſorgen war c.). Faſt unmittelbar nach dem ſpeieriſchen Reichsſchluß; trafen die beiden Häupter der evangeliſchen Partei Anordnungen über den Cultus, die Aufrechterhaltung der Disciplin und über das Kirchengut ohne Zuziehung der Biſchöfe, zu deren Sprengeln ihre Länder gehörten; denn auf eine Mitwirkung der Letzteren war bei der Verantwortlichkeit, die ſie gegen Kaiſer und Papſt hätten auf ſich nehmen müſſen, nicht zu rechnen, man dachte daher nirgends daran, auch nur zu verſuchen, ob ſie zu bewinken ſtände; die Art des Verfahrens und die getroffenen Einrichtungen wurden natürlich das Muſter, nach welchem man ſich,

Landtage angenommen und bewilliget, in den Kirchen ſo von ihnen zue Lehen gehen, das Evangelium — in Form und Maaße wie oberführet, vortragen und predigen laßen, und es mit den Ceremonien alſo halten laßen, als ſie es vor Gott verhoffen zu verantworten; Aber in den Kirchen ſo von Uns oder Ausländiſchen zue Lehen gehen, wollen wir mit Ceremonien undt Verkündigung des Göttl. Worts es alſo zue halten uns vorbehalten haben, als wir daß vor Gott und der Kaiß. Maieſtät und Männiglichen zue verantworten verhoffen und wollen." S. Jacobi Landtagsabſch. des Fürſtenth. Lüneburg Th. 1. S. 145.

c) Daher auch wohl der Unterſchied des Verfahrens in Sachſen und Heſſen. Dort war zur völligen Durchführung der Reformation nichts weiter nöthig, als die Anordnung einer Kirchen-Viſitation (Anfangs des J. 1527), die der Kurfürſt durch ſeine Theologen und Räthe vornehmen ließ; hier brauchte man Synode und Landtag (21. Oct. 1526 Synode und Landtag zu Homburg, 23. Jan. 1527 Synode zu Marburg), um die Reformation erſt beſchließen zu laſſen.

§. 487. ſpäterhin auch anderwärts richtete d). Dadurch erhielt die Reformation nun einen mehr geregelten Gang; und es bildete ſich allmälig eine chriſtliche Kirchenverfaſſung nach den Grundſätzen der evangeliſchen Lehre; an eine beſondere evangeliſche Kirche dachte freilich noch Niemand, in der That aber war ſie jezt ſchon vorhanden, und es konnte nur davon die Frage ſeyn, ob ſie durch weitere Ausbreitung der Reformation die erneuerte chriſtliche Kirche werden, oder neben der alten Kirche beſtehen, oder durch dieſe wieder unterdrückt werden würde. Da ihr jezt beginnendes Daſeyn als äußere Geſellſchaft blos durch den Schutz möglich wurde, den ihr jede Landesobrigkeit gewährte, ſo wurde dieſe nothwendig ihr Vertreter vor dem Reiche, das ihr noch keinen Schutz zugeſichert hatte; einen Kirchenoberen hatte ſie aber fürs erſte noch nicht, weil ſie die Art, wie ſie regiert werden ſollte, fürs erſte noch unentſchieden laſſen mußte, da ſie ſich noch gar nicht von der bisherigen Kirche getrennt hatte, alſo auch nicht von den bisherigen Kirchenoberen als unabhängig betrachten konnte. Für ihre Fortdauer durfte ſie die größten Hoffnungen auf die günſtigen Umſtände gründen, welche ſich bald mit dem erſten Siege verknüpften, den die evangeliſchen Reichsſtände zu Speier erkämpft hatten. Der Kaiſer, der ſich immer beſtimmter als ihren Geg-

d) Vergl. unten den vierten Abſchnitt.

ner ankündigte, wurde um dieſe Zeit in einen §. 487.
neuen Krieg e) mit Frankreich und mit dem Papſt
verwickelt; der 1526 erledigte böhmiſche und un-
gariſche Thron, auf welchen Erzherzog Ferdinand
Anſprüche hatte, und auch Mittel fand, ſie geltend
zu machen f), entzweite dieſen mit den bairiſchen
Herzogen g), und er war zugleich ſo beſchäftigt,
ſich den Beſitz von Böhmen und Ungarn zu ſichern,
und ſeine Länder gegen die Türken zu vertheidigen,
daß eine Unternehmung gegen die evangeliſchen
Fürſten unmöglich wurde, wie abgeneigt er auch

e) Der erſte (ſ. oben §. 478.) wurde durch den Frieden zu Madrid 14. Jan. 1526. beendigt.

f) S. oben §. 410.

g) Herzog Wilhelm von Baiern bewarb ſich um die böhmiſche Krone, über welche die Böhmen durch Wahl zu verfügen berechtigt zu ſeyn behaupteten. Das Wahlrecht übten auch die böhmiſchen Stände, doch fiel ihre Wahl 23. Oct. 1526 auf Ferdinand. Weniger glücklich war er in Ungarn, wo nur eine Partei (Jan. 1527) ihn, eine andere den Grafen von Zips und Woiwoden von Siebenbürgen Johann von Zapolia wählte. Daß dieſer von den bairiſchen Herzogen begünſtigt wurde, vermehrte die Spannung zwiſchen ihnen und dem öſterreichiſchen Hauſe ſo ſehr, daß H. Wilhelm ſelbſt den Plan faßte, ſich um die römiſche Königskrone zu bewerben, welche eigentlich nur der Vorwand war, den Unterhandlungen einen ſchicklichen Namen zu geben, durch welche die Entthronung Carls V. vorbereitet werden ſollte, falls der Papſt und der König von Frankreich in Italien glücklich genug ſeyn würden, ſie unternehmen zu können. Die Einnahme von Rom durch die kaiſerlichen Truppen (6. Mai 1527) machte daher dieſen Negociationen ein Ende. Vergl. A. F. Stumpf Baierns polit. Geſch. 1816. 8. Th. 1. S. 31—52.

§. 487. der Reformation ſeyn mochte. Drei Jahre hindurch breitete ſich daher die Reformation völlig ungeſtört weiter aus; die Schwäche der Partei, welche ihr widerſtrebte, war ſo groß, daß Landgraf Philipp von Heſſen, nachdem er im Jahre 1527 plötzlich auf das Gerücht, daß ſie ihn und ſeine Verbündeten mit Krieg bedrohe, die Waffen ergriffen, einigen von den geiſtlichen Fürſten, die er zu ſeinen Gegnern zu rechnen für gut fand, die Erſtattung der Koſten der Rüſtung abdrohen konnte h).

h) Nach den Nachrichten, die ein Rath Herzogs Georg von Sachſen, Otto von Pack, dem Landgrafen mitgetheilt hatte, war am 12. Mai 1527 ein Bündniß zwiſchen jenem, dem K. Ferdinand, Kurf. Joachim von Brandenburg, den Herzogen von Baiern, dem Kurfürſten von Mainz und den Biſchöfen von Salzburg, Bamberg und Würzburg abgeſchloſſen worden, in dem man nichts weniger als die Eroberung von Heſſen und Sachſen, freilich erſt dann, wenn man zuvor den Erzherzog Ferdinand im Beſitz von Ungarn geſichert haben würde, verabredet habe. Daß der Landgraf an dieſes Bündniß glaubte, welches die angeblichen Verbündeten insgeſammt für eine Erdichtung erklärten, darf weniger befremden, als daß ohngeachtet der nachher bekannt gewordenen Umſtände, die an einer Betrügerei Ottos von Pack gar nicht zweifeln laſſen, dennoch viele neuere Schriftſteller deſſen Exiſtenz oder wenigſtens Unterhandlungen über ein ſolches Bündniß für wahrſcheinlich gehalten haben. Die von Stumpf a. a. O. aus dem bairiſchen Archiv mitgetheilten Nachrichten über die damaligen Verhältniſſe zwiſchen Ferdinand und den bairiſchen Herzogen, widerlegen jetzt auch alles, was man für dieſe Meinung vorgebracht hat, ſo daß es kaum noch ſeiner Verſicherung bedurfte, daß weder im münchener, noch im würzburger Archiv eine Spur davon anzutreffen ſey. — Die Rüſtungskoſten, die der Landgraf von dem Erzbiſchof von Mainz und den Biſchöfen von Bamberg und Würzburg erpreßte, be-

§. 488. §. 488.

Der erſte Reichstag, welcher ſeit dem ſpeirischen Schluß, auch wieder von Spanien her (1. Aug. 1528), ausgeſchrieben wurde, kam zu Speier am 1. Febr. 1529 zuſammen. Der Kaiſer war zu dieſer Zeit durch eine Reihe von Siegen Herr von Italien geworden; der Zeitpunkt ſchien jezt nahe bevorzuſtehen, wo er, nach hergeſtelltem Frieden mit Frankreich [a]), nicht nur über Italien nach Gefallen würde verfügen, ſondern auch mit den deutſchen Angelegenheiten ſich ungeſtört würde beſchäftigen können; er ſelbſt bereitete ſich, Spanien, nachdem er ſeine Herrſchaft feſt gegründet, wieder zu verlaſſen und alles ſelbſt zu ordnen. In Deutſchland verlangte er jezt zwar keine vollſtändige Herſtellung des wormſer Edicts mehr, aber die Aufhebung des ſpeiriſchen Beſchluſſes, und eine interimiſtiſche Verfügung, durch welche das weitere Fortſchreiten der Reformation aufgehalten und alles was ſeine künftigen Verfügungen erſchweren könnte verhindert würde [b]). Als

trugen 100000 Fl. Der Kurfürſt von Sachſen, den er zu gleicher Rüſtung veranlaßt hatte, war billiger, und ſtand von der Forderung ab, die auch er Anfangs gemacht hatte.

a) Deſſen baldiger Abſchluß ſchon zu Ende des Jahrs 1528 mit Sicherheit vorausgeſehen werden konnte, wenn er gleich erſt am 5. Auguſt 1529 zu Cambray zu Stande kam. Mit dem Papſt verglich ſich der Kaiſer ſchon früher, 20. Jun. 1529.

b) Die Aktenſtücke, welche zu dieſem Reichstag und den darauf

§. 488. solche brachte die Mehrheit eines zur Vorberathung niedergesezten Ausschusses in Vorschlag, daß die Stände, welche das wormser Edict bisher beobachtet, dabei beharren, die Gegenpartei aber alle weiteren Neuerungen möglichst verhüten, und zugleich an der Ausübung des alten Gottesdienstes Niemand verhindern solle [c]). Allein die evangelische Partei fühlte zu gut, daß die Reformation nicht still stehen könne, ohne zurückzugehen, und da sie von ihren Theologen hörte, daß es gegen ihr Gewissen sey, die Altäre Baals neben denen des wahren Gottes wieder aufzurichten, in Gewissenssachen aber begreiflich keiner Mehrheit der Stimmen eine Entscheidung eingeräumt werden konnte, so protestirte sie (19. April 1529), nachdem sie die Annahme des Gutachtens vergeblich zu verhindern gesucht hatte, feierlich gegen diesen Schluß [d]). Von dem Kaiser, dem die Protestation und die derselben (25. April 1529) noch beigefügte Appellation [e])

gefolgten Unterhandlungen gehören, finden sich bei: J. Joach. Müller Historie von der evangelischen Stände Protestation und Appellation wider den R. A. zu Speier. Jena 1705. 4.

c) Müller a. a. O. S. 18—30. Die Stelle im Reichsabschied, die hieraus genommen wurde, in der R. Samml. der R. A. Th. 2. S. 293. §. 1—5.

d) Müller a. a. O. S. 36—46.

e) An den Kaiser, ein allgemeines oder deutsches Nationalconcilium, auch jeden unparteiischen und christlichen Richter, für sich, ihre Unterthanen und Verwandte, ihre jetzigen und künftigen Anhänger. Müller a. a. O. Diese Appellation unterzeichne-

durch eine eigene Geſandtſchaft f) zugefertigt wurde, §. 488.
hörten aber die Proteſtanten g) jezt zum erſtenmale die Drohung, daß er genöthigt ſeyn würde, zur Erhaltung des ſchuldigen Gehorſams im Reiche mit ernſtlichen Strafen gegen ſie zu verfahren, wenn ſie nicht von ihrer Proteſtation abſtehen und den Reichsſchluß annehmen würden h); und da man nach ſeiner Ankunft in Deutſchland, die in Kurzem erwartet wurde, einer entſcheidenden Wendung der Sache entgegen ſehen mußte, ſo wurde jezt die engere Vereinigung der evangeliſchen Partei die Bedingung ihrer Erhaltung. Dieſe erſchwerte die innere Spaltung, in welche

ten der Kurfürſt von Sachſen, Markgraf Georg von Brandenburg (fränkiſcher Linie), Herzog Ernſt von Lüneburg, Landgraf Philipp von Heſſen, Fürſt Wolfgang von Anhalt und vierzehn ſchwäbiſche und fränkiſche Reichsſtädte.

f) Sie beſtand aus dem Bürgermeiſter von Memmingen, dem Syndicus von Nürnberg und einem Abgeordneten des Markgrafen Georg von Brandenburg. Da die Häupter der evangeliſchen Partei es vermieden, an dieſer Geſandtſchaft Theil zu nehmen, ſo läßt ſich wohl nicht bezweifeln, daß ſie auf eine günſtige Aufnahme ihrer Proteſtation keineswegs rechneten. Sie ſollte zuerſt blos die Gründe rechtfertigen, warum die Proteſtirenden den Reichsabſchied nicht annehmen könnten.

g) Daß dieſer Parteiname nicht erſt ſpäter, wie man gewöhnlich annimmt, ſondern ſchon damals entſtanden, und auch von der evangeliſchen Partei ſelbſt gebraucht worden, bemerkt Schröckh a. a. O. Th. 1. S. 412.

h) Er ließ ſelbſt die Geſandten eine Zeitlang verhaften, als ſie, nachdem ſie dieſe Antwort auf ihre Rechtfertigung erhalten, die Appellation zu übergeben wagten.

§. 488. sie durch den Streit verfallen war, der sich zwischen den schweizerischen und sächsischen Reformatoren über die Bedeutung der Gegenwart Christi im Abendmahl seit 1525 erhoben hatte i). Was diese für Irrthümer in der Lehre und Mißbräuche im Cultus und Kirchendisciplin erklärten, war durch jene zu derselben Zeit, jedoch auf andere Weise k), zuerst in Zürich verändert worden, wo

i) Im diesem Jahre wurde Zwinglis Meinung zuerst bekannt, die er aber Einzelnen schon früher mitgetheilt hatte. S. Schröckh a. a. O. S. 358.

k) Von 1516 bis 1518 war Zwingli Leutpriester in Einsiedeln; in diese Zeit fallen die Predigten, in welchen er nach seiner Versicherung schon evangelisches Christenthum lehrte, ehe man von Luther wußte. (s. oben §. 472. Note f); 1518 wurde er Leutpriester am großen Münster zu Zürich, und in demselben Jahre widersetzte er sich hier dem Verkauf des Ablasses, wovon man gewöhnlich die schweizerische Reformation datirt; jenes fand aber bei seinem Bischof und dessen Vicarius Beifall und Zwingli blieb selbst bis 1520 mit dem Papst in gutem Vernehmen. 1522 erst beklagte sich der Bischof von Costanz über die Neuerungen in Lehre und Cultus, die statt gefunden hätten. Die Grundsätze selbst, nach welchen man reformirte, wurden hier vornehmlich durch Religionsgespräche festgestellt. Das erste veranstaltete der Rath zu Zürich 1523; Zwingli stellte für dieses siebenundsechzig Lehrsätze auf, um seine Neuerungen, welchen vornehmlich die Dominicaner den Vorwurf der Ketzerei machten, öffentlich zu vertheidigen; bei diesem erschien der bischöfliche Vicarius, Johann Faber, der sich auch mit Zwingli über einige Puncte in Streit einließ. Der Rath hielt sich jetzt schon berechtigt, zu erklären, daß Zwingli seiner Ketzerei überführt worden sey, und die Reformation ergriff auf ähnliche Weise, wie in Sachsen, mehrere Theile des Cultus, und auch ohngefähr die nehmlichen, nur war sie strenger gegen die Ceremonien. Da sie bei Einzelnen Widerspruch fand, hielt der Rath

die Reformation noch früher als in Sachſen den §. 488.
Schutz der Obrigkeit erhielt [1]; dieſe hatte ſich
von da aus auch auf gleiche Weiſe, wie in Sach-
ſen, weiter verbreitet, und man betrachtete in
Deutſchland, wie bei den Eidgenoſſen, die dortigen
Anhänger derſelben völlig als eine Partei mit der

1524 ein zweites Religionsgeſpräch halten, zu dem zwar ſelbſt der dazu eingeladenen benachbarten Biſchöfe Theil nahm, aber über dreihundert Prieſter, die ſich wie ein Concilium benahmen und das Meßopfer verwarfen. 1525 gab Zwingli ſeinen Commentarius de vera et falsa religione heraus, der für die Schweizer daſſelbe wurde, was Melanchthons loci communes in Sachſen waren; in demſelben Jahre wurde die Lutherſche Bibelüberſetzung von den Schweizern neu bearbeitet. — Durch ſolche, von der Regierung veranſtaltete, Religionsgeſpräche wurde auch in den übrigen Cantonen der Eidgenoſſen, in welche die Reformation überhaupt Eingang fand, ihre Einführung, wo nicht zuerſt vorbereitet, doch wenigſtens ihre Vollendung durch die Obrigkeit gerechtfertigt. Vergl. Schröckh a. a. O. Th. 2. S. 125 u. f.

1) Schon 1524 befahl der Rath zu Zürich die Abſtellung von Ceremonien, welche Zwingli verwarf, und theilte den ſämmtlichen Pfarrern des Cantons die von Zwingli aufgeſetzte „kurze und chriſtliche Einleitung in die evangeliſche Lehre" mit, in welcher die Meſſe verworfen wurde; einigen Eherherrn geſtattete er noch ein drittes Religionsgeſpräch, in dem ſie die Meſſe vertheidigen durften, und verbot ihnen, nachdem ſie ihre Sache nicht bewieſen hätten, ſich noch weiter den Verordnungen zu widerſetzen. — Bis 1531 verbreitete ſich die Reformation nach Bern, Baſel, Schaffhauſen und St. Gallen, 1531 auch über die franzöſiſche Schweiz, und als die Berner 1536 einen großen Theil von Savoyen eroberten, unter ihrem Schutz auch hier. 1535 wurde ſie in Genf vollendet, nachdem 1534 der Biſchof die Stadt verlaſſen hatte. 1536 vereinigten ſich dieſe evangeliſchen Gemeinden eines gemeinſchaftlichen Glaubensbekenntniſſes. Schröckh a. a. O. S. 176 u. f.

§. 488. sächsischen m). Die evangelische Partei im südlichen Deutschland stand jedoch mit der schweizerischen in noch engerer Verbindung, als mit der sächsischen, und da sich ihre Lehrer, von jenen größtentheils gebildet, in jenem streitigen Punkte mehr n) zu der Ansicht Zwinglis, als zur lutherischen neigten, die sächsischen Reformatoren aber die „Sakramentirer" o) nicht für Glaubensgenossen anerkannten, so ergriff die päpstliche Partei um so begieriger die Gelegenheit des speirischen Reichsschlusses, die Sekten, „welche dem hochwürdigen Sakrament des wahren Fronleichnams und Bluts unseres Herrn Jesu Christi entgegen," mit den Wiedertäufern p), als einer von den Evangelischen selbst

m) Den Zürichern gaben selbst die übrigen Cantons, welche die Reformation verwarfen, den Namen der Lutheraner. Schröckh a. a. O. S. 131.

n) Denn allerdings wurde Zwinglis Meinung auch von einigen schwäbischen Theologen und gerade zuerst verworfen; daß es die nämlichen waren, welche späterhin die Gründer der würtembergischen Kirche wurden, gehört unter die Umstände, welche für die lutherische Partei in der Folge sehr wichtig wurden.

o) Ein Parteiname, der von den Lutheranern und den Papisten auf gleiche Weise gebraucht wurde.

p) Die Secte hatte ihren Ursprung in Sachsen; Thomas Münzer verknüpfte mit ihren religiösen Meinungen seine politischen Reformationsgrundsätze und die Ueberbleibsel seiner Anhänger existirten sich hie und da. Die politische Bedeutung der Secte war wohl die Hauptursache, warum jeder, der seinen Irrthum nicht sofort bekennen oder zum zweitenmal zu ihr fallen würde, im R. A. zu Speier §. 6. die Todesstrafe gedroht wurde. Auch in anderen Ländern wurde sie verfolgt, z. B. in den evangeli-

für ketzeriſch erklärten Secte, faſt auf gleiche Linie §. 488.
zu ſetzen, indem wenigſtens die Duldung auch jenen verſagt ſeyn ſollte q). Die Proteſtirenden erſtreckten zwar ihre Proteſtation auch auf dieſen Beſchluß r), aber bei den Unterhandlungen über eine engere Vereinigung der ganzen evangeliſchen Partei, welche beſonders Landgraf Philipp von Heſſen gleich nach dem Reichstag eifrigſt betrieb, weigerte ſich der Kurfürſt von Sachſen, ſie mit den Sakramentirern zu ſchließen s). Vergebens

ſchen Schweiz. In Deutſchland fand ſie 1535 als politiſche Secte ihren Untergang, nachdem ſie ſich eine kurze Zeit (1534—1535) der Stadt Münſter bemächtigt und ein Regiment nach ihrer Art eingerichtet hatte. Vergl. Sleidanus Lib. IX. X. und Schard SS. rer. Germ. Tom. II. pag. 1308 u. f.

q) R. A. 1529. §. 5.

r) Das Verdienſt, die Stände dazu bewogen zu haben, gebührt Melanchthon. Vergl. Plank a. a. O. B. 2. S. 445.

s) Die erſten Unterhandlungen fanden zwiſchen den Abgeordneten des Kurfürſten, Herzog Ernſt von Lüneburg, des Landgrafen, des Markgrafen Georg von Brandenburg, und der Städte Nürnberg, Strasburg und Ulm, in einer Zuſammenkunft zu Rodach, 1. Juni 1529, ſtatt. Die beiden lezteren gehörten damals zur zwingliſchen Partei, ihre Abgeordneten waren zu der Tagſatzung eingeladen, ehe Luther bei dem Kurfürſten Bedenklichkeiten über ein Bündniß mit Sakramentirern erregt hatte; dieſer ergriff daher den Ausweg, ſeine Geſandte zu inſtruiren, es nicht zum Abſchluß eines Bündniſſes kommen zu laſſen. Dieſes, welches die Nürnberger entworfen hatten (bei Müller a. a. O. S. 235.), blieb daher Project, obgleich alle es anzunehmen bereit waren und es unterzeichneten. Es war im Grunde nur Erneuerung des torgauer Bündniſſes, mit Be-

§. 488. bemühte sich der Landgraf, ihn [t]) zu überreden, daß die bestrittene Meinung eine minder wichtige Abweichung von dem übrigens gemeinsamen Glauben sey, und eben so vergeblich versuchte er den Streit selbst durch ein Religionsgespräch auszugleichen, das zwischen den Häuptern beider Parteien zu Marburg (2. October 1529) gehalten wurde. Obwohl beide Theile ihre Uebereinstimmung in den Hauptpunkten des Glaubenssystems ausdrücklich anerkannten, sprachen sie doch hier gerade erst recht bestimmt aus, daß wegen ihrer Abweichung in dem einen streitigen Punkt keine Glaubensgenossenschaft zwischen ihnen bestehen könne, und unter diesen Umständen war es für ihre Stellung gegen die gemeinschaftliche Gegenpartei ziemlich gleichgültig, daß sie sich wenigstens zusagten, sich nicht zu verfolgen [u]). Eine engere politische

stimmung der eilenden Hülfe, im Fall ein Theil angegriffen würde.

t) Der Landgraf von Hessen war eigentlich der einzige unter den evangelischen Fürsten, der zum Widerstand fest entschlossen war, und der auf den Beitritt der süddeutschen Städte „mit dem merklichen tapferen Kriegsvolk, so in denselben und ihren Landsarten begriffen" eben daher ein großes Gewicht legte. S. Müller a. a. O. S. 256. Da er in seinen Briefen an den Kurfürsten von 50—60000 Mann spricht, die man durch sie bekommen könne, so war ohne Zweifel schon damals seine Absicht, auch die Schweizer in das Bündniß zu ziehen, die er auch späterhin nicht ganz aufgab.

u) „Wir glauben — daß das Sacrament des Altars sey ein Sacrament des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi, und die

Verbindung unter den evangeliſchen Ständen kam §. 488.
nun gar nicht zu Stande; denn der Kurfürſt von Sachſen war dazu nicht geneigt, weil ſeine Theologen einen Krieg gegen den Kaiſer, als die Obrigkeit, zur Vertheidigung der evangeliſchen Lehre für unerlaubt hielten, und wenn er gleich demohngeachtet darüber unterhandelte, weil er doch gegen andere, von denen man angegriffen würde, erlaubt ſeyn ſollte, und wenigſtens gemeinſame Unterhandlungen mit dem Kaiſer nöthig befunden wurden, ſo ſollten wenigſtens keine Stände dazu aufgenommen werden, die nicht als wahre Glaubensgenoſſen angeſehen werden könnten; er legte den Mitgliedern ſeiner Partei daher ſiebzehn Artikel vor, die er ſich von den wittenbergiſchen Theologen hatte aufſetzen laſſen, welche die Grundlage der Vereinigung werden ſollten, über die auch auf mehreren Conventen verhandelt wurde, die aber von mehreren Städten des ſüdlichen Deutſchlands nicht angenommen werden konnten, weil ſie die zwingliſche Meinung ausſchloſſen, und die zulezt auch der Landgraf nicht unterſchrieb, weil er jene, auf deren Beitritt er

geiſtliche Nießung deſſelbigen Leibes und Blutes einem jeden Chriſten vornemlich vonnöthen.“ — „Und wiewohl aber wir uns, ob der wahre Leib und Blut Jeſu Chriſti leiblich im Brod und Wein ſey, dieſe Zeit nicht verglichen haben, ſo ſoll doch ein Theil gegen den andern chriſtliche Liebe, ſofern jedes Gewiſſen immer mehr leiden kann, erzeigen, und beide Theile Gott — fleißig bitten, daß er uns durch ſeinen Geiſt in dem rechten Verſtand beſtätigen wolle.“ Vergl. Schröckh a. a. O. Th. 1. S. 431.

§. 488. ein großes Gewicht legte, nicht ausgeſchloſſen wiſſen wollte, wenn er gleich erklärte, daß er nicht zur zwingliſchen Partei gehöre v). Auf dem lezten Convent, in welchem darüber verhandelt wurde (zu Nürnberg, Januar 1530), erklärten noch mehrere der bedeutendſten Stände, daß ſie dem Kaiſer keinen Widerſtand zu leiſten, ſondern um des Evangelii Willen nur jedes Leiden über ſich ergehen zu laſſen geſonnen wären w). Selbſt weitere Unterhandlungen mit dem Kaiſer ſezte man aus, weil

v) Dieſe Artikel wurden zuerſt auf dem Convent zu Schwabach 16. October. 1529 vorgelegt, und haben davon ihren Namen. Der Kurfürſt war hierüber mit Markgraf Georg von Brandenburg einig geworden, während der Landgraf ein ſolches Glaubensbekenntniß für unnöthig hielt und halten mußte, weil die Artikel abſichtlich ſo geſtellt waren, daß die ſchweizeriſch Geſinnten ſie nicht annehmen konnten. Ulm und Strasburg verweigerten zu Schwabach die Annahme aus Mangel an Inſtruction; ihre Erklärung ſollten ſie auf einem neuen Convent zu Schmalcalden geben, der auf den 13. December angeſezt, und ſchon am 29. November gehalten wurde, weil nach der Zurückkunft der Geſandten aus Italien die Lage der Evangeliſchen gefahrvoller ſchien. Die Fürſten mit Ausnahme des Landgrafen verlangten aber demohngeachtet vor Allem Annahme der Artikel, die ſüddeutſchen Städte, die hier zahlreicher erſchienen waren als in Schwabach, mit Ausnahme von Nürnberg, daß man die ſtreitigen Punkte noch ausſetzen, und das Bündniß abſchließen ſolle, worauf verabſchiedet wurde, daß, wer die Artikel annehmen wolle, ſich auf einem neuen Tag zu Nürnberg 6. Januar 1530 dazu erklären ſolle. Die meiſten ſchwäbiſchen Städte beſchickten dieſen Tag nicht, einige erklärten ſich für die Artikel, der Landgraf nur, daß er nicht zwingliſch ſey. Vergl. Salig a. a. O. Th. 1. S. 140—152.

w) Salig a. a. O. S. 152.

es gewiß wurde, daß er zu dem neuen nach Augs- §. 488.
burg auf den 8. April 1530 ausgeſchriebenen Reichstag ſelbſt nach Deutſchland kommen werde x).

§. 489. §. 489.

Wider alles Erwarten kündigte der Kaiſer an, daß er auf dieſem beide Religionsparteien hören und ſie zu vergleichen ſuchen wolle a). Die Proteſtanten legten daher ein öffentliches Bekenntniß ihres Glaubens (25. Juni 1530) vor b),

x) Die Ankunft des Kaiſers in Augsburg verſpätete ſich jedoch bis zum 15. Juni, und er wurde erſt am 20. Juni eröffnet.

a) „Ferner wie der Irrung und Zwiſpalt halben in dem heiligen Glauben und der chriſtlichen Religion gehandelt und beſchloſſen worden möge und ſolle, und damit ſolches deſto beſſer und heilſamlicher geſchehen möge, die Zwytrachten hinzulegen, Widerwillen zu laſſen, vergangene Irſal Chriſto unſerm Seligmacher zu ergeben und Fleiß anzukehren, alle eins jeglichen Gutbedünken, Opinion und Meinung zwiſchen uns ſelbſten in Lieb und Gütlichkeit zu hören, zu verſtehen und zu erwegen, die zu einer einigen chriſtlichen Wahrheit zu bringen und zu vergleichen, alles ſo zu beiden Theilen nicht recht iſt ausgelegt oder gehandelt, abzuthun, durch uns alle eine einige und wahre Religion anzunehmen und zu halten, und wie wir alle unter einem Chriſto ſeyn und ſtreiten, alſo alle in einer Gemeinſchaft, Kirchen und Einigkeit zu leben.“ Ausſchreiben des Kaiſers bei Müller a. a. O. S. 417.

b) Es wurde anfänglich nur von dem Kurfürſten von Sachſen, Herzog Ernſt von Lüneburg, Markgraf Georg von Brandenburg, Landgraf Philipp von Heſſen, Fürſt Wolfgang von Anhalt, und den Städten Nürnberg und Reutlingen unterſchrieben; nachher aber ſchloſſen ſich noch Kempten, Heilbronn, Windsheim und Weißenburg im Nordgau an, die daher auch im Reichsabſchied §. 1. mit genannt werden. S. N. Samml. der

§. 489. das die ſchwabacher Artikel zur Grundlage hatte c), aber von Melanchthon ſo überarbeitet war, daß die Uebereinſtimmung der von ihnen eingeführten Lehre und Religionsübung mit dem Evangelio bewieſen wurde, ohne durch die Art der Darſtellung die Gegenpartei zu reizen, und ſelbſt den Biſchöfen ſo viel von ihrer Gewalt eingeräumt wurde, als die Proteſtanten in der heiligen Schrift gegründet fanden, wornach ihre proviſoriſchen Einrichtungen einer Widervereinigung nicht im Wege ſtanden d). Die Städte, welche in der Lehre vom Abendmahl der

K. A. Th. 2. S. 108. Außer dem ſchon S. 3. angeführten Werk von Salig vergl. über die augsburgiſche Confeſſion ſelbſt: G. G. Weber kritiſche Geſchichte der A. C. Frankfurt 1783. 1784. 2 Bde. 8.

c) Der Kurfürſt von Sachſen verlangte von ſeinen Theologen gleich nach dem Ausſchreiben des Reichstags einen Aufſatz über die evangeliſche Lehre, der dem Kaiſer übergeben werden könne, den jene ihm zu Torgau zuſtellten, und der daher zwar den Namen der torgauer Artikel führt, aber nichts enthält, als das, was man früher zum Symbol der Verbindung hatte machen wollen. Salig a. a. O. Th. 1. S. 159.

d) Das Original iſt in lateiniſcher und deutſcher Sprache verfaßt, und nach demſelben iſt ſie gedruckt bei D. Chyträus Hiſtoria der Augsb. Conf. Roſtock 1577. 4. Deutſch und lateiniſch auch bei J. G. Walch chriſtliches Concordienbuch, worin ſämmtliche gewöhnlichſte ſymboliſche Schriften der evangeliſch-lutheriſchen Kirche enthalten ſind. Jena 1750. 8. Deutſch bei Müller a. a. O. S. 595. Sie beſteht aus einer Vorrede und einundzwanzig Artikeln von der chriſtlichen Lehre, auf welche dann ſieben Artikel von Mißbräuchen (die von den Proteſtanten abgeſtellt worden) folgen.

der ſchweizeriſchen Vorſtellungsart folgten, ſahen §. 489.
ſich genöthigt, ein eigenes Bekenntniß zu überge-
ben e). Nach dem kaiſerlichen Ausſchreiben, deſſen
Inhalt in der Propoſition an die Reichsſtände wie-
derholt wurde f), hätte die Gegenpartei ihr Glau-
bensbekenntniß ebenfalls in einem eigenen Aufſatze
entwickeln ſollen; ſtatt deſſen aber lieferte ſie durch
Theologen, die der Kaiſer ſelbſt beſtellt hatte, eine
angebliche Widerlegung der proteſtantiſchen Con-
feſſion g), deren Vorleſung h) mit der Erklärung
des Kaiſers verknüpft wurde, daß er ihren Inhalt
mit den katholiſchen Reichsſtänden für rechtgläubig
anerkenne, und kraft dieſer Widerlegung die Wie-
dervereinigung der Proteſtanten mit der Kirche
erwarte, damit er nicht als deren oberſter Vogt

e) Ungeachtet aller Bemühungen des Landgrafen von Heſſen, ihre Zulaſſung zu einem gemeinſchaftlichen Bekenntniß zu bewirken. Im Art. 10. des erſten Theils der Confeſſion wurde nicht nur die Lehre vom Abendmahl nach Luthers Vorſtellung vorgetragen, ſondern auch ihre Meinung ausdrücklich verworfen. Ueber die Ausgaben dieſer Confeſſion der vier Städte ſ. Salig a. a. O. S. 398. Auch Zwingli hatte eine eigene zu Zürich gedruckte Confeſſion eingeſchickt. Salig a. a. O. S. 381 u. f.

f) Müller a. a. O. S. 565 u. f.

g) Lateiniſch bei G. Coelestinus historia comitiorum a. 1530 Augustae celebratorum (Francof. ad Viadr. 1577. 4 Tomi fol.) Tom. 3. pag. 1. Deutſch bei Chyträus a. a. O.

h) Am 3. Auguſt 1530. Anfangs verweigerte ſelbſt der Kaiſer eine Abſchrift, weil kein weiterer Schriftwechſel ſtatt finden ſolle; er verwilligte ſie zwar nachher, aber unter der ausdrücklichen Erklärung, ſich dadurch auf keine Replik der Proteſtanten einlaſſen zu wollen.

§. 489. genöthigt sey, andere Mittel zu ergreifen, durch welche das Uebel der Kirchentrennung geheilt werden könne i). Zwar kam es demohngeachtet noch zu Unterhandlungen zwischen einem Ausschuß beider Parteien, der einen Vergleich versuchen sollte, und sogar zu einer scheinbaren Annäherung, da die Katholischen selbst das Bekenntniß in den meisten Punkten rechtgläubig fanden, und auch eine interimistische Anerkennung der von den Protestanten getroffenen Aenderungen im Cultus bis zur künftigen Entscheidung eines Concilii unter gewissen Bedingungen für thunlich hielten k). Allein da gerade über die Hauptpunkte: die Privatmesse, das Abendmahl in beiderlei Gestalt und die Priesterehe, keine für die Protestanten annehmbare Vereinigung ausgemittelt werden konnte, und überdies die Gewalt des Papstes und mehrere schon längst bestrittene Puncte l) gar nicht in dem Bekenntniß erwähnt waren, so war in der That ein Vergleich unmöglich, selbst wenn die Anerbietungen der katholischen Partei so aufrichtig gewesen wären, daß die Protestanten sich bei ihrer Annahme hätten beruhigen können m). Nachdem die Unterhandlun-

i) S. Coelestinus a. a. O. Tom. 3. S. 18.

k) Vergl. Salig a. a. O. S. 276 u. f. und Planck Th. 3. S. 100 u. f.

l) Namentlich der erste unter allen, vom Ablaß.

m) Denn da erst ein künftiges Concilium über die Lehre und Ge-

gen abgebrochen waren, entwarf der Kaiſer mit §. 489.
den katholiſchen Reichsſtänden einen Reichsab-
ſchied [n]), in welchem den Proteſtanten noch Friſt
bis zum 15. April 1531 gegeben wurde, um ſich
bis dahin mit der alten Kirche auch in den nicht
verglichenen Puncten zu vereinigen; in der Zwi-
ſchenzeit ſollten ſie wenigſtens ſchon jede Neuerung
unterlaſſen und ſelbſt keine Schriften über Glau-
bensſachen verbreiten, keine fremde Unterthanen
zum Uebertritt zu ihrer Secte verleiten, oder in
ihren Ländern ſchützen, ihren eigenen katholiſchen
Unterthanen freie Ausübung des Gottesdienſtes
verſtatten, die vertriebenen Ordensperſonen in ihre
Klöſter und Güter wieder einſetzen, und ſich mit
dem Kaiſer und den übrigen Ständen gegen die
Sacramentirer und Wiedertäufer verbinden [o]). Ein
Concilium, welches der Kaiſer zur Abſtellung der
Mißbräuche längſtens binnen einem Jahre veran-
ſtalten wollte, wurde jedoch auch hier wieder ver-

bräuche der Proteſtanten entſcheiden ſollte, und es vornehmlich von der Gegenpartei abhieng, ob ſie dieſes überhaupt zu Stande kommen laſſen wollte, ſo war jedes Nachgeben der Proteſtanten in der That ein Rückſchritt in der Reformation, bei dem ſie jene wider ihren Willen feſthalten konnte; und daß mehrere Vergleichsvorſchläge gerade ſo gefaßt waren, als wenn dies die Abſicht von jener geweſen wäre, iſt nicht zu verkennen, wenn ihr auch die Argliſt nicht beigemeſſen werden mag, die man ehedem in ihren Unterhandlungen hat finden wollen.

n) Salig a. a. O. S. 337.

o) N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 7. §. 103—107.

§. 489. heißen p). Da die Protestanten die Annahme dieses Abschieds verweigerten, weil sie noch nicht widerlegt seien, und der Kurfürst von Sachsen selbst mit dieser Erklärung den Reichstag verließ, so wurde nun auch noch als Beschluß des Kaisers hinzugefügt, daß er sich als Schirmvogt der Kirche mit den übrigen gehorsamen Ständen zur Erhaltung und Handhabung der hergebrachten christlichen Religion und ihrer Gebräuche verbunden habe, und zugleich in den Reichsabschied alles aufgenommen, was die katholische Partei an den Neuerungen der Protestanten auszusetzen hatte q), jede solche mit Aufhebung der früheren Reichsabschiede verboten und die Herstellung des Alten befohlen r), und der kaiserliche Fiscal bei den Reichsgerichten gegen die ungehorsamen Stände, besonders gegen die, welche den geistlichen Instituten ihre Güter und Einkünfte entziehen würden, zu verfahren angewiesen s). Vergebens erwiederten die Protestanten, daß sie noch nicht widerlegt seien; der Kaiser weigerte sich, die von Melanchthon aufgesezte Apologie t) ihrer Confession anzunehmen, in welcher sie dies ausführten, und wenn er

p) A. a. O. §. 5.

q) A. a. O. §. 10—37.

r) A. a. O. §. 38—57. §. 64.

s) A. a. O. §. 62. 68.

t) In Walchs Concordienbuch S. 67 u. f.

gleich in dem Abſchied ſelbſt noch unbeſtimmt ließ, §. 489.
was er gegen ſie verfügen werde, falls ſie die gegebene Friſt unbenuzt vorbeigehen ließen u), ſo verhehlte er ihnen doch auf ihre Erklärung, daß ſie den Abſchied nicht annehmen könnten, keinesweges ſeine Abſicht, Gewalt zu brauchen v).

§. 490. §. 490.

Von dem Kaiſer geſchah indeſſen kein Schritt zur Ausführung jener Drohungen; er ließ ohnge-

u) Denn auch was dem erſten Entwurf des Reichsabſchieds ſpäterhin beigefügt wurde, enthielt darüber nichts; freilich lag ſchon in den für das ganze Reich erlaſſenen Verfügungen zur Handhabung der alten Religion und ihrer Gebräuche, die Erklärung, daß dieſe auch auf die Länder der proteſtantiſchen Stände anwendbar ſeyen, und nach dem 15. April 1531 gegen ſie vollzogen werden ſollten; aber eine beſtimmte Strafe ſprach der R. A. doch noch nicht aus, außer gegen die, welche einen andern Stand des Glaubens wegen vergewaltigen oder deſſen Unterthanen gegen ihn ſchirmen würden (§. 65. 67.); dieſe ſollte die Strafe der Acht treffen; aber bei Aufhebung der frühern Reichsabſchiede, aus deren Inhalt die evangeliſchen Stände rechtfertigten, was ſie bisher gethan oder zugelaſſen hatten, hieß es doch ausdrücklich: daß man ſich ſeinen jetzigen Anordnungen fügen ſolle, „bei Vermeidung Unſerer und des Reiches Straff, die wir Uns nach Gelegenheit der Sachen, und wie ſich gebührt zu thun, vorbehalten".

v) Der Kurfürſt von Brandenburg eröffnete dies dem Kurfürſten von Sachſen ſchon vor deſſen Abreiſe vom Reichstag; der Kaiſer ſelbſt den zurückgebliebenen Ständen und deren Abgeordneten; und in dem Reichsabſchied ſelbſt hieß es ſo überdies ausdrücklich, daß die übrigen Stände ſich mit dem Kaiſer verbunden hätten, die alte Religion und Kirchengebräuche zu erhalten, und „darob und daran zu ſeyn", daß die davon abgegangenen Stände ſich damit wieder vereinigen müßten (§. 10. 37.)

§. 490. achtet des Widerſpruchs des Kurfürſten von Sachſen ſeinen Bruder Ferdinand zum römiſchen König (zu Cöln 5. Jan. 1531) wählen, und begab ſich in die Niederlande, ohne irgendwo ſelbſt zu rüſten oder Rüſtungen zu veranlaſſen. Die Proteſtanten hingegen, deren Theologen ſich jezt über das Recht zum Widerſtand gegen den Kaiſer nachgiebiger äußerten a), traten jezt von Neuem (zu Schmalkalden 26. Februar 1531) in ein Vertheidigungsbündniß b), deſſen möglichſt größte Ausdehnung zwar durch die fortwährende Ausſchließung aller erklärt ſchweizeriſch Geſinnten verhindert wurde, in das man aber auch Städte aufnahm, die nicht dem Reich angehörten c). Bei dem Kaiſer ſuchten

a) S. die Anmerkung.

b) Die Formel deſſelben, die aber auf dem Convent noch nicht von allen unterſchrieben wurde, ſteht bei Hortleder B. 1. S. 1500 u. f. Es wird ausdrücklich blos auf Gegenwehr gegen Gewalt, die der Religion wegen gebraucht würde, beſchränkt, und proteſtirt, daß es nicht gegen den Kaiſer oder irgend einen Reichsſtand ſei. Beſiegelt wurde es auf dieſem Convent nur von dem Kurfürſten von Sachſen und deſſen Kurprinzen, Johann Friedrich, und den Herzogen von Lüneburg.

c) Die Schweizer, welche der Landgraf von Heſſen gern in den Bund ziehen wollte, wurden nicht aufgenommen, weil ſie ſich nicht bequemen wollten, die augsburgiſche Confeſſion anzunehmen. Mit den oberländiſchen Städten, ob ſie gleich kundig genug den ſchweizeriſchen Meinungen mehr zugethan waren, als der lutheriſchen, nahm man es nicht ſo genau, weil ſie ſich nicht direct erklärten, daß ſie jene nicht annähmen. Bis zum Religionsfrieden waren zum Bunde ſchon getreten: der Kurfürſt von Sachſen, Philipp, Ernſt und Franz, Herzoge zu Braun-

die Verbündeten um die Suspenſion des Verfah- §. 490.
rens nach, das dem Kammergericht und Reichs-
fiscal in dem augsburger Abſchied gegen ſie anbe-
fohlen war [d]), und die katholiſchen Stände, keines-
wegs ſo eng zum Angriff verbunden [e]), als die
Proteſtanten zur Vertheidigung, für welche dieſe
ſelbſt in Frankreich und England Hülfe zu ſuchen
entſchloſſen ſchienen [f]), würkten ſelbſt mit, den

ſchweig und Lüneburg, Landgraf Philipp von Heſſen, Fürſt Wolfgang von Anhalt, die Grafen von Mansfeld und vierund-zwanzig Städte, worunter Braunſchweig, Magdeburg, Einbeck und Göttingen Landſtädte, die übrigen Reichsſtädte waren.

d) Dies wurde ſchon auf dem erſten Convent beſchloſſen, den die proteſtantiſchen Stände gleich nach dem Reichstag zu Ende December 1530 hielten, ehe noch das Vertheidigungsbündniß, über das hier unterhandelt wurde, zu Stande gebracht war. Jenes wurde auf eine zweite Zuſammenkunft im folgenden Frühjahr verſchoben.

e) Die Herzoge von Baiern, obgleich eifrig katholiſch, ſtanden zu dieſer Zeit ſelbſt mit Sachſen und Heſſen in Verbindung, um ſich der Wahl Ferdinands zum römiſchen König zu widerſetzen. S. Stumpf a. a. O. S. 52 u. f.

f) Sich bei allen auswärtigen Fürſten über die Beſchuldigungen zu rechtfertigen, welche der lezte Reichsabſchied der proteſtantiſchen Lehre machte, und ihre Ablehnung ſeiner Annahme zu rechtfertigen, beſchloſſen die Proteſtanten ebenfalls ſchon auf dem erſten Convent zu Schmalkalden. Die Apologie ihres Verfahrens, welche ſie durch Melanchthon aufſetzen ließen, wurde nach Frankreich und England überſchickt, ſogleich beantwortet, und ſeitdem eine Verbindung mit beiden Höfen unterhalten, welche dem Kaiſer ſehr läſtig ſeyn mußte, da ſeine italiäniſchen Verhältniſſe einen neuen Krieg vorausſehen ließen, und K. Heinrich VIII. von England, durch ſeine Scheidung von des Kaiſers Tante, die er betrieb, nothwendig in ein feindliches Ver-

§. 490. Kaiſer zu neuen Vergleichsunterhandlungen zu veranlaſſen. Von dem Kurfürſten von Mainz und von der Pfalz, als Vermittlern, wurde wirklich Namens des Kaiſers am 23. Juli 1532 zu Nürnberg ein Vergleich mit den Verbündeten zu Stande gebracht g), nach welchem bis zum künftigen ſchon bisher beſchloſſenen Concilio, oder falls dieſes nicht zu Stande käme, bis zu einem anderweitigen Reichstagſchluß, keiner gegen den anderen ſich des Glaubens halber irgend eine Art von Gewalt erlauben ſollte h), auch alle fiscaliſche und andere Proceſſe, den Glauben belangend, ſuspendirt wurden i). Die Proteſtanten hatten außerdem auch Zuſicherung der freien Ausübung ihrer Religion in ihren Gebieten, und des beſtehenden

hältniß mit dieſem kommen mußte. Vergl. Planck a. a. O. S. 193 u. f.

g) Für die Proteſtanten unterhandelte der ſächſiſche Kurprinz ſeit dem April 1532 zu Schweinfurt, mit Zuziehung einiger Abgeordneten der übrigen Verbündeten, von welchen auch mehrere perſönlich gegenwärtig waren. S. Sleidanus L. VIII. Der Vergleich ſelbſt ſteht bei Hortleder Th. 1. S. 64.

h) „Daß keiner den andern des Glaubens, noch ſonſt keiner andern Urſachen halben beleidigen, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern, auch darzu durch ſich ſelbſt oder jemands anders von ſeinetwegen nicht dienen — ſolle".

i) „Daß — ihre Maj. — alle Rechtfertigungen, in Sachen den Glauben belangend, ſo durch ihrer Maj. Fiſcal und andere, wider den Churfürſten von Sachſen und ihre Zugewandten angefangen worden oder noch angefangen werden möchte, anſtellen (einſtellen) wolle".

Zuſtandes in Anſehung der Kirchengüter und der biſchöflichen Jurisdiction verlangt, ſich aber gefallen laſſen, die Bewilligung dieſer Forderungen auf des Kaiſers weitere Entſchließung auszuſetzen [k]), deſſen Ratification des Vergleichs (2. Auguſt 1532) ihrer nachher nicht weiter erwähnte [l]); der Vergleich verdient daher kaum den Namen eines (erſten) Religionsfriedens, der ihm gewöhnlich beigelegt wird; indeſſen zogen die Verbündeten davon doch den Vortheil, daß überhaupt die Beſchlüſſe des augsburger Reichstags theils ausdrücklich, theils ſtillſchweigend ſuspendirt wurden [m]), §. 490.

k) „Und nachdem ſie bemeldte — etlicher Wort in K. Maj. — Artikeln (auf ihre Forderungen) beſchwert — und gebeten — daß wir ſolche ihre Beſchwerung an die kaiſ. Maj. — bringen, und guten Fleiß fürwenden wolten — Was ihm K. M. alſo weiter bewilligen und nachlaſſen würde, das ſoll in Kräften ſeyn und bleiben, als wäre dieß in dieſen Abſchied — begriffen. Im Fall aber ſo die K. M. nichts weiters nachlaſſen, noch ändern wolte, ſo ſoll dennoch dieſe Abrede in Kräften ſeyn und bleiben.“ —

l) Bei Hortleder a. a. O. S. 67.

m) Denn wenn keine Klage „den Glauben belangend“ bei den Reichsgerichten angenommen werden durfte, ſo blieb alles was die Verbündeten in Beziehung auf Cultus, Benutzung von Kirchengut, Einziehung von Klöſtern, Stiftern und deren Beſitzungen verfügt hatten, fürs erſte in Kraft, da gerade dieſe lezteren Verhältniſſe möglicherweiſe allein Gegenſtand eines Proceſſes werden konnten; ſelbſt ein Hinderniß des weiteren Fortſchreitens in der Reformation war für ſie nicht vorhanden. Nur das Anſchließen Anderer an die Reformation und die Proteſtanten, geſtattete freilich der Religionsfriede nicht, da er der Kraft des augsburger Abſchieds direct nichts entzog und das Verfahren

§. 499. und daß ihr Daseyn als Religionspartei interimistisch legalisirt war n).

Anmerkung. Rechtsgrundsätze, aus welchen ein Recht des Widerstandes gegen den Kaiser abgeleitet wurde.

Die evangelischen Theologen besannen sich jezt, daß es der Beurtheilung der Juristen überlassen bleiben möge, ob die Reichsstände das Recht hätten, sich dem Kaiser, wenn er ohngeachtet ihrer Protestation und Appellation gegen sie des Glaubens wegen Gewalt gebrauche, zu widersetzen; und als die Juristen aus dem Privatrecht zu deduciren wußten, daß man unter gewissen Bedingungen auch dem Richter sich widersetzen dürfe, erklärten sie ihre Bedenklichkeiten dadurch für gehoben. S. das Bedenken der wittenbergischen Theologen bei Hortleder Th. 2. S. 83. „Uns ist ein Zettel vorgelegt, daraus wir befinden, was die Doctores der Rechten schließen auf die Frage: in welchen Fällen man möge der Obrigkeit widerstehen? Wo nun das bei denselben Rechts-Doctoren oder Verständigen also gegründet ist, und wir gewißlich in solchen Fällen stehen, in welchen, wie sie anzeigen, man mag der Obrigkeit widerstehen, und wir allezeit gelehrt haben, daß man weltliche Rechte soll lassen gehen, gelten und halten was sie vermögen, weil das Evangelium nicht wider die weltlichen Rechte lehret; so können wir mit der Schrift nicht anfechten, wo

der Reichsgerichte nur in Rücksicht der Processe der Verbündeten suspendirt wurde; aber diese selbst hatten nicht entschieden zu fordern gewagt, daß ihnen erlaubt seyn sollte, jeden Reichsstand in ihre Verbindung aufzunehmen, und überdies war das Anschließen an sie darum nicht viel gefährlicher, so lange der Vergleich nur ihnen selbst Sicherheit gewährte.

n) Als des Kurfürsten von Sachsen und der augsburgischen Confession Zugewandte, die, da der Kaiser ihnen selbst als Verbündeten eine Versicherung ausstellte, als Stände, die in einer erlaubten Einigung begriffen, anerkannt wurden.

§. 490.

man ſich dießfalls wehren müßte, es ſey gleich der Kaiſer in eigener Perſon, oder wer es thut unter ſeinem Namen. — Dann daß wir bisher gelehret, ſtracks nicht zu widerſtehen der Obrigkeit, haben wir nicht gewußt, daß ſolches der Obrigkeit Rechte ſelbſt geben, welchen wir doch allenthalben zu gehorchen, fleißig gelehrt haben.“ — Die Theologen nahmen es diesmal ſelbſt nicht übel, daß die Juriſten ihre beſten Argumente aus den Decretalen und ihren Auslegern entlehnten. Das juriſtiſche Bedenken findet ſich ebendaſ. S. 69—71. Die Regel, daß man dem Richter nicht widerſtehen dürfe, leide nach Cap. 6. de sent. excomm. in VIto eine Ausnahme, wenn „ein Richter einem Unrecht thut in deme daß er die Ordnung der Rechte nicht hält“. Dieſe Ausnahme wird dann näher beſtimmt und auf die Fälle zurückgeführt: 1) wenn appellirt ſey, und der Schade unwiederbringlich; 2) wenn „ein Richter auſſerhalb Gerichts procedirt und den Part beſchweret“, auch wenn nicht appellirt und der Schade nicht unwiederbringlich ſey. 3) „ſo gleich der Richter gerichtlich procedirt, aber wider Recht und das Gravamen unwiederbringlich;“ 4) „wenn das Gravamen und alſo die Sentenz des Richters öffentlich und notorie unrecht“. Daß alle dieſe Fälle vorhanden ſeien, wenn der Kaiſer den augsburger Abſchied vollziehen wolle, wird hierauf ebenfalls ausgeführt. — Ein anderes Bedenken eines Ungenannten bei Hortleder a. a. O. S. 81. ſtützt das Recht des Widerſtandes auch auf die deutſche Verfaſſung, aber nicht etwa auf das hergebrachte Einigungsrecht, ſondern auf die Beſchränkung des Kaiſers durch die Rechte der Stände und die Aehnlichkeit der deutſchen Verfaſſung mit der altrömiſchen und venetianiſchen Verfaſſung. Die Ausführung iſt nicht ohne Scharfſinn und beſonders merkwürdig durch die Idee, daß das römiſche Reich keine wahre Monarchie mehr ſey.

§. 491.

§. 491.

Der Kaiſer verließ noch in demſelben Jahre Deutſchland und kehrte 1533 nach Spanien zurück. Er ſchien jede entſcheidende Maaßregel verſchoben zu haben bis ein Concilium verſammelt ſeyn würde, welches er von nun an fortwährend vom Papſt

§. 491. verlangte. Seine Entfernung und die Verhandlungen, die man wegen des Orts und der Form des Conciliums mit den Protestanten anknüpfen mußte (§. 492.), sicherten diese wenigstens für einige Zeit gegen offenen Angriff, auch durch ihre Gegenpartei in Deutschland, die ohnehin sich bisher nicht eben kriegslustig bezeigt hatte; die evangelische Partei gewann daher eine Zeit lang an scheinbarer innerer Festigkeit ihrer Verbindung. Herzog Ulrich von Würtemberg nahm mit dem Beistand des Landgrafen von Hessen (12. Mai 1534) sein Land wieder ein [a]), nachdem sich der schwäbische Bund (1533) aufgelöst hatte [b]), und dem Hause Oesterreich allein die Vertheidigung der neuen Erwerbung überlassen geblieben war. Durch den Frieden zu Cadan (29. Juni 1534), welchen König Ferdinand auf Vermittelung des Kurfürsten von Mainz und des Herzogs Georg von Sachsen dem Angreifenden gewährte, blieb das Herzogthum bei Ulrich, jedoch als österreichisches Reichsafterlehen [c]).

a) Vergl. Häberlin Th. 11. S. 518 u. f. und die Actenstücke bei Hortleder Th. 1. B. 3. Cap. 8—12. S. 856 u. f.

b) Die Trennung der dazu gehörigen Stände in verschiedene Religionsparteien, und die Ungeschicklichkeit der kaiserlichen Commissarien war die Haupturſache, daß ohngeachtet der Bemühungen des Kaisers weder der bisherige Bund verlängert noch ein anderer an seine Stelle gesetzt wurde. S. Häberlin Th. 11. S. 480 und 604 u. f.

c) Den cadaner Vertrag s. bei Hortleder Th. 1. B. 3. Cap. 13. S. 872. Er wurde durch einen zu Wien zwischen H. Ulrich

Vergebens verſuchte die katholiſche Partei, den §. 491.
Proteſtanten den Genuß des Religionsfriedens durch das Kammergericht zu verkümmern, welches jener zugethan, alle Proceſſe welche die von den Proteſtanten den katholiſchen durch die Reformation entzogenen geiſtlichen Güter, Renten oder Jurisdiction betrafen, mit willkührlicher Deutung des Friedens, fortſezte; die Proteſtanten recuſirten das Kammergericht in allen dieſen Sachen, und drangen zulezt auch dem römiſchen König die Mißbilligung eines Verfahrens ab, das keinen Zweck haben konnte, als der katholiſchen Partei den Vorwand eines Executionskriegs jeden Augenblick offen zu halten d). In dieſer Lage beſchloſſen die ſchmal-

und F. Ferdinand am 21. Aug. 1535 geſchloſſenen Vertrag noch in einzelnen Puncten ergänzt und näher beſtimmt. S. Sattler Geſch. Würt. unter den Herz. Th. 3. Beil. 30. 31. S. 144 u. f. und Häberlin a. a. O. Th. 11. S. 614.

d) S. Sleidanus a. a. O. Fol. 152. v. Der Kaiſer hatte (6. Nov. 1532) auf Anſuchen der Proteſtanten die Proceſſe in „Sachen die ſtreitige Religion belangend“ dem nürnberger Vergleich gemäß ſuspendirt; das Kammergericht verlangte hierauf eine Erklärung, ob dies auch auf „die Güter und Entwehrung derſelben“ gehe, welche dieſer aber (26. Jan. 1533) für unnöthig erklärte, weil aus der Parteien Vortrage zu vernehmen ſtehe, was Religions- und Glaubensſachen ſeyen, die Worte des Vergleichs aber auf weiter nichts als dieſe ſich erſtreckten. Das Kammergericht nahm unter dieſen Umſtänden fortwährend Klagen wegen der von den Contrahenten des nürnberger Vergleichs eingezogenen geiſtlichen Güter an. Die Proteſtanten recuſirten hierauf am 30. Jan. 1534 förmlich das Kammergericht, und der Kurfürſt von Sachſen würkte nach dem cadaner Frieden endlich auch eine Erklärung Ferdinands

§. 491. schmalkaldischen Bundesverwandten schon im December 1535, ihren Bund auf zehn Jahre zu verlängern e), obwohl mehrere, denen die Verbindung mit ihnen die Vortheile des Religionsfriedens verschafft hatte, die Bundesformel zu unterzeichnen Bedenken trugen f); sie behielten sich selbst vor, jeden Stand zum Bundesverwandten aufnehmen zu können, der sich für die augsburgische Confession erklären würde, ohnerachtet König Ferdinand, die Anwendbarkeit des Religionsfriedens auf andere als die ursprünglichen Contrahenten anzuerkennen, sich schlechthin weigerte g); falls das Kammergericht von seinen bisherigen Grundsätzen nicht abgienge, solle man jedermann abmahnen, dergleichen nichtige Urtheile zu vollziehen und sich wegen dadurch abgenöthigter

zu ihren Gunsten aus. Sleidanus fol. 153. v. rex tandem assensit, atque promisit effecturum se, ut in omnibus causis quas ipse (der Kurfürst) atque socii pacis Noribergicae tanquam religionis causas defendant, supersedeatur. Vergl. v. Harpprecht Archiv des R. K. G. Th. 5. S. 501 u. f. Häberlin Th. 11. S. 433. 470. 521. 623 u. f.

e) Sleidanus fol. 156. v. Vergl. Häberlin Th. 11. S. 637.

f) S. Häberlin a. a. O. S. 639. Ganz zog sich seit dem nürnberger Frieden Markgraf Georg von Anspach von der Theilnahme am schmalkaldischen Bunde zurück, ob er sich gleich zur Religionspartei hielt und seine Abgeordneten 1537 die schmalkaldischen Artikel annahmen. Lang Gesch. von Baireuth. Th. 2. S. 29.

g) Sleidanus a. a. O. Recipiendos esse placet in hoc foedus, qui velint atque cupiant, modo doctrinam Augustae propositam in comitiis profiteantur et sortem communem subeant.

Selbſtvertheidigung verwahren h). Wegen der §. 491.
Einziehung der geiſtlichen Güter wurde jedoch Behutſamkeit empfohlen i). Bei der Unterzeichnung der neuen Bundesformel (29. Sept. 1536), die den Bund von Invocavit 1537. an auf zehn Jahre verlängerte k), wurden daher die Herzoge Ulrich von Würtemberg, Philipp und Barnim von Pommern, und mehrere Städte, die der Religionsfriede nicht erwähnte, unter den Bundesgliedern genannt; auch war die Verbindung mit den oberländiſchen Reichsſtädten, kurz vorher durch eine Vereinigungsformel über die Lehre vom Abendmahl befeſtigt worden, welche ihre und die wittenbergiſchen Theologen (25. Mai 1536) unterzeichneten l), da ſie

h) Sleidanus fol. 125. De camera sic visum fuit; quandoquidem pacis, quam Caesar fecit, confirmationem, rex Ferdinandus in se suscepisset, eo singulis utendum esse praesidio, quos Camera forte citabit; quodsi nihilominus illi pergant, et proscriptionibus agant, et sententiam exequi velint, tum evulgato scripto communi rogandos atque monendos esse imperii ordines, ne moveantur hac illorum injustitia, sed ut Caesaris atque Regis judicium sequantur, et ejusmodi sententias habeant pro nullis, neque vim ullam faciant; nam alioquin rationem sibi ineundam esse, quomodo injuriam depellant et se suosque tueantur.

i) Sleidanus a. a. O. Deinde cum in pace Noribergica sit cautum, ne cui suae facultates eripiantur, hoc quoque diligenter esse praestandum, sed tamen in jurisdictione ecclesiastica, in cerimoniis et id genus aliis emendandum esse quicquid sit vitii placuit.

k) Bei Hortleder Th. 1. B. 8. Cap. 9. S. 1502.

l) Deutſch in Luthers Werken Th. 6. S. 1048. Lateiniſch bei

§. 491. wenigſtens den völligen Uebertritt von jenen zur lutheriſchen Partei zur Folge hatte, wenn ſie gleich für eine Vereinigung der ſchweizeriſchen Partei mit dieſer nur ſo lange gelten konnte, als ſich beide überredeten, daß ſie mit den gewählten Ausdrücken auch den nämlichen Sinn verbänden [m]). Bei der Erneuerung ihres Bundes gaben ſich die Bundesgenoſſen zugleich eine Bundesverfaſſung; die einzelnen Mitglieder wurden in dreizehen Stimmen vertheilt, nach den Beiträgen geordnet, welche jedes Behufs der Unterhaltung von 20000 Fußknechten und 2000 Reutern zur Vertheidigung, wenn ſie der Religion wegen angegriffen würden, und bei Umlegung der durch Bundesangelegenheiten veranlaßten gemeinen Unkoſten, zu entrichten hätten. Hauptleute des Bundes wurden Kurfürſt Johann Friedrich von Sachſen [n]) und Landgraf Philipp von Heſſen, die unter Zuziehung von dreizehen Kriegsräthen abwechſelnd den Befehl führen ſollten [o]). Eine ſolche Rüſtung zeigte den feſten Ent-

Seckendorf historia Lutheranismi L. 3. Sect. 15. §. 48. S. 132.

m) S. Planck B. 3. Th. 1. S. 336—406. Die Vereinigung der Schweizer, welche die Formel 1538 auch annahmen, war daher nur vorübergehend.

n) Er war ſeinem Vater Johann am 16. Aug. 1532 in der Regierung gefolgt.

o) Des ſchmalkaldiſchen Bundes Ordnung, bei Hortleder a. a. O. Cap. 10. S. 1504.

Entſchluß an, auch die Neuaufgenommenen in jedem Falle gegen etwanige kammergerichtliche Befehle und deren Vollziehung zu ſchützen; doch wurde auch zu derſelben Zeit, wo man ſie beſchloß, die Ausdehnung des nürnberger Friedens auf jene, und beſtimmte Befehle an das Kammergericht, jede mit der Religionsſtreitigkeit zuſammenhängende Sache nicht anzunehmen, unter Verſicherung friedlicher Geſinnung und ſchuldigen Gehorſams bei dem Kaiſer ſollicitirt p). §. 491.

§. 492.

§. 492

Schon im Jahre 1533 hatte der Kaiſer und Papſt Clemens VII. den Proteſtanten ein Concilium zur Entſcheidung der Religionsſtreitigkeit angekündigt a); der Nachfolger des lezteren († 25. Sept. 1534), P. Paul III., hatte das Anſinnen ſich demſelben zu unterwerfen wiederholt b) und es (2. Juni

p) S. Häberlin Th. 12. S. 10.

a) Ausſchreiben des Kaiſers vom 8. Jan. 1533, des Papſtes, vom 10. Jan. und Werbung des päpſtlichen Orators bei dem Kurfürſten von Sachſen im Jan. 1533 bei Hortleder Th. 1. S. 69 u. f. Die ſchmalkaldiſchen Verbündeten erklärten darauf, daß ſie nur ein Concilium in Deutſchland, auf welchem der Papſt nicht Richter ſey, und allein nach der h. Schrift, nicht nach menſchlichem Anſehen entſchieden werde, annehmen könnten. Geſandte dahin zu ſchicken, erboten ſie ſich dießmal noch für jeden Fall. „Antwort welchet ſich der Kurfürſt zu Sachſen mit andern u. ſ. w. auf einem Tage zu Schmalkalden vereiniget“ ebendaſ. S. 76.

b) Seine Abſicht, ein Concilium zu halten, erklärte er ſchon am

§. 492. 1536) für den Mai 1537 wirklich nach Mantua ausgeschrieben c); mit ihm d) forderte der Kaiser dessen Anerkennung (Febr. 1537) e). Die Protestanten hatten sich zwar bisher selbst auf ein Concilium berufen, und selbst im nürnberger Vergleich sich ihre Duldung nur bis zu dessen Entscheidung bedungen, weil man eine Kirchenversammlung bisher immer als das verfassungsmäßige Mittel betrachtet hatte, einen Streit wie der begonnene zu heben,

17. Oct. 1534. Sein Legat Vergerius kam im Spätjahr 1535 zu dem Kurfürsten von Sachsen, nachdem er Luther in Wittenberg gesprochen, der selbst auf dem Concilio zu erscheinen verhieß. „Werbung" des Legaten, bei Hortleder a. a. O. S. 82. „Antwort" zu Schmalkalden, ebendas. S. 83. Sie war aus ähnlichen Gründen ausweichend wie die vorhergehende, nur daß dieses mal zur Sicherstellung der Protestanten gegen eine unter päpstlicher Autorität gegebene Entscheidung verlangt wurde, daß die Form des Concilii zuvor bestimmt werden müsse.

c) Die Bulle Pauls III. in deutscher Uebersetzung hat Hortleder a. a. O. S. 87. Mantua war gewählt, weil es wenigstens zum Reich gehörte und dies den Protestanten genügen könne. Daß es dem Papst mit dem Concilio Ernst sey, bezweifelte man damals mit Recht, da es durch den dritten Krieg, der (1536—1538) damals in Italien zwischen Carl V. und Franz I. ausbrach, nothwendig verhindert werden mußte.

d) Der päpstliche Legat, der den Antrag im Anfang des Jahrs 1537 an den Kurfürsten von Sachsen brachte, wurde auf einen Bundestag nach Schmalkalden beschieden, wo ihm mit Verachtung begegnet und (2. März 1537) zum Bescheid ein Auszug aus der Antwort zugeschickt wurde, die dem kaiserlichen Bevollmächtigten gegeben worden war.

e) Auf dem Bundestag zu Schmalkalden im Februar 1537. Die Actenstücke s. bei Hortleder a. a. O. S. 93 u. f.

jedermann anfangs deſſen möglichen Ausgang nur in einem Vergleich oder ſonſt in deſſen Entſcheidung geſucht hatte, und nur die Fortdauer der ſchon wirklich beſtehenden Kirchentrennung auch die Proteſtanten ſelbſt erſt allmälig an den Gedanken gewöhnte, daß es auch gar wohl ſo bleiben könne. Jezt aber hatte ſich die Reformation bereits ſo weit entwickelt, daß den Evangeliſchen die Unzuläſſigkeit einer ſolchen Entſcheidung klar geworden war, da eine Kirchenverſammlung, vom Papſt ausgeſchrieben, die ſie nicht nach der Autorität neuerer Kirchengeſetze ſondern nach dem Evangelio und der Tradition der älteren Kirche richten würde, eben ſo undenkbar war, als eine auf andere Weiſe berufene und zuſammengeſezte allgemeine oder Nationalſynode. Die ſchmalkaldiſchen Bundesgenoſſen, wenn ſie auch darüber rathſchlagten, welche Grundſätze ſie auf einer Synode vertheidigen müßten und nachgeben könnten, wodurch neben der augsburgiſchen Confeſſion und deren Apologie (§. 489.) eine dritte von der Partei bekannt gemachte Schrift über ihre Lehre, die ſchmalkaldiſchen Artikel, entſtand ee), entſchloſſen ſich daher bald einſtimmig, die Entſcheidung des angetragenen Concilii abzu- §. 492.

ee) Sie finden ſich, wie die augsburgiſche Confeſſion, in allen Sammlungen der ſymboliſchen Schriften der evangeliſchen Kirche in Deutſchland (vergl. mein Kirchenrecht B. 1. S. 412.). Am beſten in: Articuli, qui dicuntur Schmalcaldici e palatino Cod. ed. et illustr. P. Marheinecke. Berol. 1817. 8.

§. 492. lehnen f), und obwohl sie sich dabei der Wendung bedienten, daß es keine freie und nach den verabredeten Bedingungen eingerichtete Kirchenversammlung sein würde, gieng doch ihr Bestreben von dieser Zeit an eigentlich nur auf Befestigung ihrer einmal entstandenen kirchlichen Verhältnisse durch einen beständigen Frieden mit dem Kaiser und der entgegengesezten Partei. Und diesem Ziele, so unerreichbar es damals scheinen mochte, da der Kaiser zu der nämlichen Zeit auf ihre Forderungen (§. 491.) auch nur den nürnberger Frieden zu befestigen Anstand nahm g), näherten sie sich in der That allmälig, denn der Kaiser hoffte durch Unterhandlung ihre Wiedervereinigung mit der Kirche, mit oder ohne Hülfe eines Concilii noch zu bewürken h), oder er fand

f) „Antwort" so viel das Concilium anlanget, ebendaſ. S. 94. Ursachen so die Chur und Fürsten — Evangelischer Lehr — allen — Potentaten — zu erkennen gegeben, darum sie Papst Pauli Concilium — gegen Mantua angesezt, billig verdächtig auch zu gemeiner Christlicher Einigkeit nicht dienstlich achten, ebendaſ. S. 104.

g) Erklärung des kaiserlichen Vicekanzlers Held und weitere Verhandlung a. a. O. Musch 7, S. 1410 u. f.

h) Mag es immerhin seyn, daß der Kaiser auch durch den Krieg mit Frankreich, in welchen er bei dem angegebenen Ausgang der Verhandlungen zu Schmalkalden nach verwickelt war, damals abgehalten wurde, eine andere Entschließung zu fassen, so läßt sich doch sein spätres Verfahren am natürlichsten durch diese Voraussetzung erklären. Mag es als Politik Carls V. betrachtet, den Anfang der schon beschlossenen Feindseligkeiten durch die Protestanten nur hinaus zu schieben, bis sich ein gün-

[ ]

doch jene, wenn er andere Absichten hegte, wenigſtens nothwendig, um die Ausführung der lezteren bis zu einem günſtigeren Zeitpunkt verſchieben zu können. Mit dem heiligen Bunde, den ſein Vicekanzler Held (10. Juni 1538) ohne ſeinen Auftrag k) in ſeinem und ſeines Bruders Namen mit den eifrigſten Gönnern der katholiſchen Partei ſchloß, um den ſchmalkaldiſchen Verbündeten eine gewaffnete Macht, angeblich nur zur Vertheidigung derer, welche wegen des alten Glaubens bedrängt werden könnten, entgegen zu ſetzen k), nahm er daher keinen Antheil; vielmehr veranlaßte er, daß der Papſt die Eröffnung der Synode auf unbeſtimmte Zeit hinausſchob l), und genehmigte neue Unterhandlungen §. 492.

ſtigen Zeitpunkt dazu zeigen werde, wie es die Anſicht der meiſten neueren proteſtantiſchen Schriftſteller iſt, muß das Betragen des Kaiſers auf dem Reichstag von 1541. und 1547 nach dem Siege bei Mühlberg völlig unbegreiflich finden.

i) Vergl. Seckendorf Lib. 3. Sect. 17. §. 63. pag. 171. Die Aufrichtigkeit der Verſicherungen des kaiſerlichen Raths, daß Held ohne Vollmacht gehandelt habe, iſt bei dem unbeſtrittenen perſönlichen Charakter des lezteren ſchwerlich in Zweifel zu ziehen, zumal da der Kaiſer zu der Zeit, wo Held ſeine Vollmachten erhalten haben müßte, die Beendigung ſeines Kriegs mit Frankreich durch den Stillſtand zu Nizza am 18. Jun. 1538 unmöglich vorherſehen konnte, und das Bündniß, welches Held ſchloß, den Abſichten des Kaiſers, die Proteſtanten anzugreifen, wenn er ſie wirklich gehabt hätte, geradezu entgegen ſeyn mußte, da er ſie dadurch erſt zu ſorgfältiger Rüſtung veranlaßte.

k) Der nürnbergiſche katholiſche Gegenbund, bei Hortleder Th. 1. B. 8. Cap. 14. S. 1518. des Gegenbundes Ordnung Cap. 15. S. 1521.

l) Paul III. verſchob es nach der Erklärung der Proteſtanten,

§. 492. mit den schmalkaldischen Bundesgenossen, deren Hülfe König Ferdinand zum Schutz seiner Erblande gegen die Türken suchte m). Diese führten zu einem Frieden auf funfzehn Monate (19. April 1539), welcher alle kammergerichtliche Decrete gegen „die welche der augsburgischen Confession jetzt verwandt" in der Religion anhängigen Sachen, (namentlich eine schon gegen die Stadt Minden ausgesprochene Achtserklärung) für diese Zeit suspendirte, und auch nach Ablauf derselben den nürnberger Vergleich für jene in Kraft ließ. Beiden

Note k, durch eine Bulle vom 29. April 1537 bis auf den 1. Nov. d. J. und nachher, wegen der Schwierigkeiten, welche der Herzog von Mantua machte, die Stadt zum Versammlungsorte einzuräumen, bis zum 1. Mai 1538, wo es in Vicenza eröffnet werden sollte. Auf den Bericht seiner Legaten, daß sich außer ihnen fast niemand eingefunden, wurde es bis Ostern 1539, und dann (10. Jun. 1539) auf so lange ausgesetzt, als M. und das Cardinals-Collegium für gut finden würde. Vergl. §. 496.

m) Die Instruction, welche Ferdinand von dem Kaiser erhalten haben soll (Pallavicini historia conc. Trident. Lib. 4. Cap. 8. n. 6.), — einen vollständigen Frieden nur zu schließen, wenn die Protestanten sich mit der katholischen Kirche wieder vereinigen würden, wobei ihnen nachgegeben werden könne, was ohne Nachtheil des Glaubens und ohne Aergerniß geschehen möge, sonst hingegen nur einen Stillstand, — stimmt mit dem nachherigen Verfahren des Kaisers vollkommen überein (vergl. unten §. 498.) und steht mit der Annahme Note i in keinem Widerspruch. Hingegen verdient es offenbar keinen Glauben, wenn der nämliche Schriftsteller Cap. 9. behauptet, daß der Kaiser insgeheim die katholische Allianz zu verstärken gesucht habe, ob es gleich Seckendorf a. a. O. S. 206. für wahrscheinlich hält. Unter solchen Umständen hätte diese nicht so unbedeutend bleiben können, wie sie stets gewesen ist.

Theilen aber die Erweiterung ihres Bundes unter- §. 492.
ſagte m). In Folge dieſes Stillſtandes, ſollte durch Unterredung beiderſeitiger Theologen ein Vergleich über Wiedervereinigung der Proteſtanten mit der römiſchen Kirche verſucht, oder doch ihre Streitigkeit für die Entſcheidung eines Concilii vorbereitet werden, und es war wenigſtens nicht die Schuld des Kaiſers, daß das Religionsgeſpräch, welches er 1541 auf dem Reichstag zu Regensburg halten ließ n), zu dem er (nach acht Jahren) ſelbſt wieder nach Deutſchland kam, die Parteien einander nicht mehr zu nähern vermochte. Er hatte zuvor durch ein kaiſerliches Edict (Speier 28. Januar 1541) das Mißtrauen der Proteſtanten in ſeine Abſichten zu heben geſucht, und nicht nur alle „Proceſſe vor dem Kammergericht, die Religionsſach belangend, oder unter dem Schein der Religion als davon herrührend oder daraus fließende, ſchwebend“ ſuspendirt, ſondern dies ſelbſt auf eine Achtsſentenz ausgedehnt, welche auf die Klage Herzog Heinrichs von Braunſchweig gegen die Stadt

m) Friedlicher Anſtand des Glaubens und Religion — halben, abgeredt zu Frankfurt a. M. bei Hortleder Th. 1. B. 1. Cap. 32. S. 120.

n) Der Kaiſer ſchrieb ſchon den 18. April 1540 ein Religionsgeſpräch aus (Hortleder a. a. O. Cap. 33. S. 157.), zu welchem ſich die Abgeordneten im Juni 1540 zu Hagenau verſammelten, die Verhandlungen (deutſch überſetzt bei Hortleder a. a. O. Cap. 36. S. 277.) aber erſt den 14. Jan. 1541 zu Worms eröffneten. Von hier verlegte es der Kaiſer auf den Reichstag.

§. 492. Goslar, eines schmalkaldischen Bundesstand ausgesprochen war p), ohngeachtet diese auf die Religion keine unmittelbare Beziehung hatte q). Zur Grundlage eines interimistischen Religionsvergleichs legte er selbst den Colloquenten einen Aufsatz vor, der in vermittelndem Sinn abgefaßt war, und der seine Bestimmung nur verfehlen konnte, weil überhaupt Wiedervereinigung nicht mehr möglich war r). Der Kaiser behandelte jedoch das Resultat, daß man sich wenigstens scheinbar über vier Artikel verglichen hatte s), wie einen Anfang der Annäherung und gewährte den Protestanten neue Vortheile durch

p) K. Karls V. Edict von Suspension der Religionssachen, bei Goldast Reichssatzungen Th. 1. S. 275.

q) Urtheils und Executorialbriefe an dem hochlöbl. K. Kammergericht — daraus zu befinden wie die von Goslar — vermög aller Recht — in die Acht erkannt — worden — bei Hortleder Th. 1. Buch 4. Cap. 14. S. 1244 u. f. die Achtssentenz vom 25. Oct. 1540 ebendaf. S. 1328.

r) Vergl. Planck B. 3. Th. 2. S. 84 u. f. Den Aufsatz selbst, das sogenannte regensburger Interim (im Gegensatze des augsburgischen unten §. 498.), hat Hortleder Th. 1. B. 1. Cap. 37. S. 332 u. f. in der Gestalt wie er nachher von den Colloquenten dem Kaiser wieder übergeben wurde. Die Verhandlungen s. ebendaf. S. 332—462.

s) An Luther schickte der Kurfürst von Brandenburg und Markgraf Georg von Anspach eine eigene Gesandtschaft, um ihn zu bewegen, die völlige Vereinigung beider Theile durch seine Mitwürkung zu befördern. Er urtheilte aber, daß die verglichenen vier Artikel von den Katholiken nicht aufrichtig zugegeben seyn könnten, weil sonst die übrigen nicht hätten unverglichen bleiben können. S. Planck a. a. O. S. 136 u. f.

den Reichsabſchied t), und eine in dieſem vorbehaltene kaiſerliche Declaration u). Ueber die verglichenen Punkte ſollten keine weitere Neuerungen vorgenommen, das übrige einem Concilio, oder wenn es ſich verzögere, weitern Unterhandlungen vorbehalten ſeyn; es blieb bei der verfügten Suspenſion kammergerichtlicher Acten, die wiederholte Beſtätigung des augsburger Reichsabſchieds (§. 488.) ſollte ſich nicht auf Religionsſachen beziehen, und den ſchmalkaldiſchen Bundesgenoſſen zwar die Aufhebung von Stiftern und Klöſtern unterſagt, nicht aber verwehrt ſeyn, dieſe zu chriſtlicher Reformation anzuhalten, auch die, welche ſich freiwillig zu ihnen begeben würden, zu ſchützen; die evangeliſchen Geiſtlichen ſollten ihrer Einkünfte ſo gewiß ſeyn als die katholiſchen, und evangeliſche Beiſitzer auch am Kammergericht angenommen werden. Den katholiſchen Biſchöfen wurde in dem Reichsabſchied zugleich aufgegeben, für die Reformation ihrer Kirchen zu ſorgen, ſo daß man alſo eigentlich weniger darüber zu ſtreiten ſchien, ob eine Reformation der Kirche vorzunehmen ſey, als wie ſie unternommen werden müſſe, und ob alles was die Proteſtanten vorgenommen beibehalten werden könne. §. 492.

t) Bei Hortleder, ſo weit er die Religionsſache betrifft, a. a. O. S. 454. und vollſtändig in der N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 428 u. f.

u) Bei Hortleder S. 456.

§. 493.

Bei der Schonung, welche der Kaiser bewies, bestand für die weltlichen Reichsstände fast kein Hinderniß mehr, die Reformation einzuführen; ohngefähr die Hälfte von Deutschland bekannte sich jezt zur evangelischen Lehre und Kircheneinrichtung a), und selbst in Ländern wo der Landesherr dem römischen Cultus schuzte, durften es jezt die Stände oder ein Theil derselben wagen, um evangelische Religionsübung zu bitten b). Die bedeutendsten unter den Reichsständen, welche sich jezt für die Reformation entschieden, schlossen sich aber

a) Vergl. die Reichsstände, welche auf dem Reichstag von 1541 als Protestanten auftraten, bei Hortleder Th. 1. B. 1. Cap. 37. S. 387. Es waren die sämmtlichen sächsischen Herzoge, die Markgrafen von Brandenburg fränkischer Linie, der Markgraf Johann zu Cüstrin, Bruder des Kurfürsten (dieser selbst vermied es noch in jener Rücksicht, der Parteien angehörig zu scheinen); König Christian von Dänemark wegen Holstein, die Pfalzgrafen am Rhein, veldenzischer Linie, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, mit Ausnahme Heinrichs des Jüngeren, die Herzoge von Pommern, Herzog Heinrich von Mecklenburg, Herzog Ulrich von Würtemberg, der Landgraf von Hessen, die Fürsten zu Anhalt, die Grafen von Nassau, Schwarzburg, Oettingen, Zürstenberg, Tecklenburg, Mansfeld, Wertheim, Waldeck, Hoya, Rittberg, Bernhard Freiherr zu Staufen. Die Reichs- und Landstädte sind bei weitem nicht alle einzeln genannt; fünfunddreißig hatten namentlich die Erklärungen unterzeichnet. Auch die Angabe der evangelischen Mitglieder des Herrenstandes ist unvollständig.

b) Der Niederösterreichischer Landen Gesandten an K. Ferdinanden, christliche Religion — belangend emstliche Supplication (13. Dec. 1541). S. das erläuterte evangel. Oesterreich Beil. 9. S. 74 u. f. Walch II. p. 388.

nicht an den schmalkaldischen Bund an, so daß Herzog Heinrich von Sachsen, der zu seinem unbedeutenden Antheile an den Ländern der albertinischen Linie (§. 413.) c) durch den Tod seines Bruders Georg († 17. April 1539) alles übrige erwarb und 1537 in den Bund aufgenommen wurde, und König Christian III. von Dänemark, der ihm 1538 beitrat, die lezten Mitglieder waren, durch die er sich wirklich verstärkte. Heinrichs († 18. Aug. 1541) Nachfolger, Herzog Moriz, sezte die Verbindung nicht fort; und Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, der sich im October 1539 zur evangelischen Lehre bekannte und 1540 schon eine Kirchenordnung erließ d), wollte so wenig als Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz, der 1546 die Reformation in seinem Lande einführte, zu einer Partei gehören, welche durch die Stellung, die sie durch ihre Entstehung selbst bekommen hatte, nicht blos eine Religionspartei sondern auch ein dem Kaiser entgegengesezter Bund war, der bei den friedlichen Gesinnungen des Kaisers unter veränderten Umständen nicht mehr so nöthig schien. Um so ge-

c) Er war aus dem Paragium entstanden, das die Hausverträge der albertinischen Linie (§. 413.) dem Herzog Heinrich als jüngern Bruder anwiesen.

d) Die Reformation war hier freilich anfangs viel unvollständiger als in Sachsen oder Hessen, aber desto merkwürdiger durch die Mitwirkung des Bischofs von Brandenburg bei ihrer Einführung. S. P. W. Gercken Stiftshistorie von Brandenb. S. 276.

§. 493. Gefährlicher wurde es für die schmalkaldischen Bundesgenossen, daß sie sich zu der nämlichen Zeit in Unternehmungen verwickelten, deren glücklicher Ausgang für den Augenblick zwar ihrer Partei ein noch größeres Uebergewicht zu geben schien, aber zugleich den Kaiser reizen mußte, die Religionsstreitigkeit mehr als er bisher gethan hatte, von der politischen Seite zu betrachten und einen Bund nöthigen Falls mit Gewalt aufzulösen, der seiner kaiserlichen Gewalt gefährlich wurde.

§. 494.

Die kirchlichen Einrichtungen, welche die Protestanten der evangelischen Lehre angemessen fanden, wiesen den Bischöfen einen viel beschränkteren Wirkungskreis an, als sie bisher gehabt hatten. In Rücksicht ihrer geistlichen Functionen konnten sie nach diesen von anderen Geistlichen vertreten werden, und auch der übrige Theil ihres Amts war jezt schon seit geraumer Zeit von jedem Landesherrn mit Hülfe seiner Theologen verwaltet worden, dem überdies ihre sonst hergebrachte Gewalt, als angemaaßt und der weltlichen Obrigkeit zuständig, anheimfallen sollte, so weit sie nicht, als ein an sich ungerechter Zwang ganz verworfen wurde. Wurde daher die Reformation im Sinn der Protestanten durchgeführt, so mußten die bisherigen deutschen Bischöfe, wenn sie nicht überhaupt für ganz entbehrlich erklärt wurden, etwas

ganz Meißen verderben, und am wenigsten durften §. 194.
sie darauf rechnen, Landesherren zu bleiben, da die Protestanten die weltliche Macht der Stifter als eine Hauptstütze des Verfalls der Religion und Kirche betrachteten a). Hatten gleich die evangelischen Reichsstände diese Ansichten noch nicht bestimmt aufgestellt, so waren sie doch ohne so nothwendige weitere Entwicklung ihrer schon getroffenen Einrichtungen. Haß von dieser Seite betrachtet, der Entschluß des Kurfürsten von Sachsen, die Landeshoheit des Hochstifts Naumburg einzuziehen, als es (6. Januar) 1541 erledigt wurde, auf seine Weise etwas Auffallendes haben kann. Vermöge der Vogteigerechtigkeit der sächsischen Herzoge über die sächsischen Stifter, legte er sich ein Einwilligungsrecht in die Wahl des Capitels bei, schlug den Domherrn die Bestellung eines evangelischen Geistlichen, dem die Rechte eines Superintendenten zugedacht waren, mit einer Geldbesoldung vor b), und verbot, ohngeachtet der kaiserlichen Inhibitorien, das Capitel an seiner Wahl nicht zu hindern, die Einsetzung des von diesem

a) Vergl.: Ein ausführlich Bedenken wie es um die Kirchengüter geschaffen und wie mit denselben umgegangen werden solle (1538 oder 1539), bei Hortleder Th. 1. B. 5. Cap. 8. S. 2002.

b) Seckendorf a. a. O. Lib. 3. Sect. 25. §. 96. p. 388. erzählt den Hergang sehr umständlich aus Regierungsacten. Die Domherrn sollten ihre Pfründen lebenslänglich behalten. Das Einwilligungsrecht wurde für ein „jus votum" ausgegeben.

§. 494. gegen jene Anträge gewählten Bischofs Julius von Pflug. Jene Einrichtungen wurden hierauf mit Gewalt eingeführt, der neue vom Kurfürsten ernannte Bischof Nicolaus von Amsdorf durch Luther (20. Januar 1542) ordinirt, und die weltliche Verwaltung des Stifts einem Vogtei-Stiftshauptmann übertragen. Daß die Huldigung, zu welcher die Stiftsstände gezwungen wurden, sie doch eigentlich noch gegen den Bischof verpflichtete c), stand mit diesen Anordnungen in einem seltsamen Widerspruch, die hauptsächlich durch das landesherrliche Reformationsrecht gerechtfertigt wurden, weil die Vogtei eine landesfürstliche Obrigkeit seyn sollte d). Die nämlichen Gerechtsame sprach Herzog Heinrich von Sachsen über das Stift Merseburg und das Gesammthaus Sachsen über das Bisthum Meißen an e). Besorgniß

c) Quod parituri essent subditi episcopo — sede vero vacante ecclesiae Numburgensi illique domino, quem ecclesia ista, auctoritate principum patronorum pro reformatione Christiana constitueret. Seckendorf a. a. O. S. 392.

d) Vergl.: Der Juristen zu Wittemberg Rathschlag über die Frage: ob die Chur und Fürsten zu Sachsen sich der dreier Bischoffe und Bischofthume Meissen, Merseburg und Naumburg, uber daß sie derselben Erbschutzfürsten sind, auch Landesfürsten achten, nennen und schreiben mögen; bei Hortleder Th. 1. B. 5. Cap. 12. S. 1299 u. f.

e) S. der Chur- und Fürsten zu Sachsen Hauptschrift an Kais. Maj. von ihrer — Landesfürstlichen Obrigkeit — über die Bischofe und Bischofthumbe Meissen und Merseburg 1541; bei Hortleder a. a. O. S. 1294.

mußte dann auch das Verhältniß des Kurfürſten §. 494.
zu einem anderen benachbarten Stift erregen. Es hatte die ehedem mit dem aſcaniſchen Herzogthume zu Sachſen verbunden geweſenen von dieſem aber der Stadt Magdeburg verpfändeten Gerechtſame des Burggrafthums zu Magdeburg im Jahre 1538 eingelöſt, die zwar zunächſt nur die Verleihung des Blutbanns zu Halle in ſich faſſen ſollte f), aber aus welcher unter günſtigen Umſtänden nicht weniger als aus der Vogtei gemacht werden konnte g).

§. 495. §. 495.

In dem nämlichen Jahre trat der ſchmalkaldiſche Bund gegen einen ſeiner heftigſten Gegner in offenen Kriegszuſtand. Verhältniſſe denen ihre

f) Dieſes war es, was die Schiedsrichter, welche auf erhobenen Widerſpruch des Erzbiſchofs von Magdeburg gegen die ſächſiſcher Seits angeſprochenen burggräflichen Rechte von beiden ſtreitenden Theilen gewählt wurden, deren Spruch aber nachher nicht zur Vollziehung kam, dem Kurfürſten von Sachſen zuſprachen. Hortleder a. a. O. B. 5. Cap. 5. S. 1991.

g) Denn daß von ſächſiſcher Seite mehr gefordert wurde, ſieht man aus dem Vergleich, durch welchen ſpäterhin 1579 Kurfürſt Auguſt von Sachſen den Gerechtſamen innerhalb des Stifts entſagte und ſich mit dem Titel und vier Aemtern, welche zu dem Lehen der Burggrafſchaft gehörten, begnügte. Die Entſagung geht auf das was — das Haus Sachſen, als ein Burggraf zu Magdeburg, in den Städten Magdeburg und Halle, und in dem ganzen Erzſtift Magdeburg aus der Röm. Kaiſer und Könige Begnadung haben. Hortleder a. a. O. Cap. 29. S. 1402.

§. 498. lich, welche 1539 den König Ferdinand zu dem frankfurter Vergleich genöthigt hatten, verſchafften den Proteſtanten auf dem Reichstag zu Speier (11 April 1542) eine Verlängerung des augsburgiſchen Schluſſes und ſeiner Declaration (§. 492.) auf fünf Jahre; daß das entſcheidende Concilium jetzt nach Trient ausgeſchrieben werden ſollte, kam zwar auch in den Reichsabſchied, aber auch zugleich die Proteſtation der Schmalkaldiſchen, daß ſie kein von dem Papſt ausgeſchriebenes Concilium anerkennen würden a). Durch ihre Erbitterung über dieſe neuen Vortheile ließen ſich die eifrig katholiſchen Reichsſtände zu der öffentlichen Erklärung hinreißen, daß ſie die kaiſerliche Declaration nicht hätte, da ſie ohne ihre Zuſtimmung gegeben worden, und Herzog Heinrich von Wolfenbüttel ließ ſich durch kaiſerliche Abmahnungsſchreiben nicht hindern, öffentlich zur Vollziehung der Acht gegen Goslar (§. 492.) ſich zu rüſten. Der Bundesſtadt zu bundesmäßiger Hülfe nahmen hierauf der Kurfürſt von Sachſen und der Landgraf von Heſſen im Juli 1542 das braunſchweigiſche Land ein, und erhielten von dem König Ferdinand, auf Erbieten gegen Herzog Heinrich zu Recht zu ſtehen, einen Sicherheitsbrief, der ſie gegen den Vorwurf des Landfriedensbruches in Schutz

a) R. A. zu Speier 1542. §. 128. 129. Neue Samml. der R. A. Th. 2. S. 465.

Schutz nahm b). Ein ſo vollſtändiger Erfolg ermuthigte die Bundesgenoſſen, das Reichskammergericht, deſſen Dehortatorien ſie bei jenem Angriff ſo wenig als bisher nach der Einnahme des Landes erlaſſenen Reſtitutionsmandate beachtet hatten, im December 1542 zu recuſiren c), und im folgenden Jahre ſelbſt die Reformation in dem eroberten Herzogthum einzuführen. Auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahre 1543 verlangten ſie für die Verwandlung des letzten ſpeieriſchen Beſchluſſes in einen beſtändigen Frieden und die Caſſation des ganzen Kammergerichts, und im folgenden Jahre bewilligte ihnen der Kaiſer, der ſich eben zu einem Feldzug in Frankreich rüſtete, daß der augsburger Abſchied von 1530, ſo viel die Religionsartikel betreffe, bis zu völliger Vergleichung der Religionsſtreitigkeit ſuspendirt ſeyn, und nach drei Jahren ein neues Kammergericht angeordnet werden ſolle, deſſen Beiſitzer auch evangeliſcher Religion ſeyn könnten d). Unter ſolchen Umſtänden änderte Kurfürſt Hermann von Cöln, ſchon ſeit

§. 495

b) Die ſämmtlichen Actenſtücke, die auf die Einnahme des Herzogthums Braunſchweig und die vorhergegangenen Streitigkeiten zwiſchen Herzog Heinrich und den Häuptern des ſchmalkaldiſchen Bundes Bezug haben, ſtehen bei Hortleder Th. 1. B. 4. S. 891 u. f.

c) Die Recuſationsſchrift ſ. bei Hortleder Th. 1. B. 7. Cap. 71. S. 1481.

d) R. A. zu Speier §. 82. 92. Neue Samml. der R. A. Th. 2. S. 510 u. f.

§. 495. mehreren Jahren evangelisch gesinnt, nicht länger, das erste Beispiel eines von seinem Bischof selbst reformirten Stifts aufzustellen, und seinen von Melanchthon ausgearbeiteten Reformationsplan nahmen mit Ausnahme des Raths zu Cöln und des Domcapitels alle Stände des Stifts an e). Dem Beispiele des Kurfürsten gedachte Graf Franz von Waldeck, Bischof zu Münster, Osnabrück und Minden zu folgen, wenn er auf Unterstützung des schmalkaldischen Bundes rechnen dürfe f).

§. 496.

Nach dem Frieden zu Crespy (18. September 1544), welcher den vierten Krieg des Kaisers (seit 1542) gegen Frankreich beendigte, wandte dieser seine ganze Thätigkeit zu den deutschen Religionsangelegenheiten. Von dem Plane, durch Unterhandlung eine Wiedervereinigung beider Parteien mittelst Unterwerfung ihres Streits unter Vermittelung oder Entscheidung eines Concilii zu bewirken, entfernte er sich auch jetzt noch nicht. Auf einem Reichstag zu Worms 1545 stand er daher in der naumburger Sache von der Belehnung des gewählten Bischofs ab a); in der braun-

e) S. Pland a. a. O. B. 3. Th. 2. S. 320 u. f.

f) Seckendorf a. a. O. S. 418.

a) Die Schriften und Gegenschriften zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und Julius Pflug, die dem Kaiser übergeben wurden s. bei Hortleder Th. 1. B. 5. Cap. 14. 15. 16. 18., das

ſchweigiſchen verlangte er blos Sequeſtration des Herzogthums bis zu rechtlicher Entſcheidung [b]), und that nachher für den Herzog Heinrich nichts, als dieſer gegen jene proteſtirte und im October 1545 bei dem Verſuch ſein Land wieder einzunehmen Gefangener der ſchmalkaldiſchen Bundeshäupter wurde; dem Kurfürſten von Cöln drohte der Kaiſer blos mit den Folgen, die ein päpſtliches Abſetzungsdecret für ihn auch als Reichsfürſten haben werde [c]). Doch beſtand er jezt auf dem Concilio §. 496.

laiſerliche Pönalmandat, den Biſchof an dem Biethum nicht zu hindern und Nicolaus von Amsdorf abzuſchaffen, welches erſt den 15. Oct. 1545 erlaſſen wurde, ebendaſ. Cap. 22.

b) Hortleder a. a. O. Th. 1. B. 4. Cap. 49.

c) Seckendorf a. a. O. §. 121. pag. 554. Archiepiscopalem dignitatem a Pontifice dependere, et huic annexam esse Electoralem quae cum illa staret et caderet. — Daß der Kurfürſt kurz darauf nach der Rückkehr des Kaiſers in die Niederlande nach Brüſſel vorgeladen wurde, erregte zwar mit Recht die Beſorgniß der Proteſtanten, da es eine gegen den Inhalt des ſpeieriſchen Friedens, (§. 496.) beabſichtigte Vollziehung der augsburger Decrete von 1530 andeutete. Der Zweck der Ladung war aber wohl mehr, den Kurfürſten zu ſchrecken, deſſen Beiſpiel für die übrigen geiſtlichen Fürſten allzugefährlich ſchien, als wirklich etwas gegen ihn zu verfügen; denn der Kaiſer ſogenannte ſelbſt die Vollziehung des päpſtlichen Abſetzungsdecrets, das am 16. April 1546 erſchien, ſo lange der Krieg mit den Proteſtanten noch nicht entſchieden war, und vermied mithin auch in Beziehung auf dieſe Sache alles, was den auf dem Reichstag zu Regensburg nach ſeiner Abſicht zu faſſenden Beſchlüſſen wegen des Concilii ein Hinderniß in den Weg legen konnte. Sie erfolgte daher erſt (Jan. 1547), als der Krieg in Oberdeutſchland ſchon entſchieden war. S. Häberlins neueſte teutſche Reichsgeſch. B. 4. S. 112 u. f.

§. 496. und suchte es den Protestanten auf jede Weise annehmlich zu machen; seine Hoffnung, sie nachgiebig zu machen, mochte durch den Entwurf einer Reformation (die sogenannte wittenberger Reformation) gehoben werden, den sie auf diesem Reichstag übergaben; denn in allem was die äußere Einrichtung der Kirche betraf, hatten sie möglichst annähernde Vorschläge gemacht d); auch noch auf einer Zusammenkunft zu Ende des Jahres 1545 beschlossen die schmalkaldischen Bundesgenossen selbst, über einen Vergleich auf jene Grundlage weiter zu handeln, wenn man ihnen ihre Lehre ließe. Diese weiteren Unterhandlungen, welche im Anfange des Jahres 1546 in Gemäßheit des wormser Reichsabschieds begannen, und die weiteren Beschlüsse eines neuen Reichstags vorbereiten sollten, um nun nach der Absicht des Kaisers die Sache dem Concilio zu überlassen, das mit seiner Einwilligung den 13. December 1545 zu Trient eröffnet wurde e), mochte aber nicht einmal bis zum Beginn des Reichstags selbst in Gang erhalten werden. Denn da sich die Sache der Entscheidung jezt wirklich näherte, offen-

d) Der Entwurf ist gedruckt bei Cyprian nöthl. Urk. zur Reformationsgesch. Th. 2. S. 410, vergl. Planck a. a. O. S. 257.

e) Der Papst hatte es in Gefolge des Reichsschlusses vom 1542 (§. 495.) schon am 29. Jan. d. J. für den 1. Nov. nach Trient ausgeschrieben, aber am 6. Jul. 1543 wieder bis auf weitere Verordnung aufgeschoben. Nach dem Frieden zu Crespy ward er durch eine Bulle vom 19. Nov. 1544 die Eröffnung auf den 15. März 1545, und dann auf den October d. J. auf-

hatte sich auch die Unmöglichkeit einer Annäherung, §. 486.
durch welche die Protestanten eine Garantie billiger Behandlung durch das Concilium erhalten mußten, wenn man einen Vergleich durch dieses wollte; die Katholiken, welche zu dieser in der That nie geneigt gewesen waren, wollten dem Concilio jezt alles überlassen, und die Evangelischen erkannten eben darin am sichersten, daß Nachgiebigkeit in Beziehung auf die Kirchenverfassung ihnen nicht zu dem Recht verhelfen werde, ohne Widerspruch nach ihrer Confession lehren und den Gottesdienst üben zu dürfen. Ohngefähr gleichzeitig mit der Aufhebung des Gesprächs f) machten sie daher ihre Gründe öffentlich bekannt, aus welchen sie auch das tridentinische Concilium recusiren müßten g), wie sie schon früher für den Fall eines fruchtlosen Ausgangs des Religionsgesprächs beschlossen hatten. Selbst die Hoffnung, auf dem Reichstag, der jezt eröffnet werden sollte, der Sache eine andere Wendung zu geben, war für den Kaiser verschwunden, nachdem er vergebens versucht hatte, durch eine Unterredung mit dem Landgrafen von Hessen die Häupter des schmalkal-

f) S. kurzer und wahrhafter Bericht von dem Colloquio so in diesem 46. Jahr zu Regensburg der Religion halben gehalten durch D. G. Maior; bei Hortleder Th. 1. B. 1. Cap. 40. S. 572.

g) Die Recusationsschriften s. bei Hortleder a. a. O. Cap. 43. 44. S. 608 u. f.

§. 496. dischen Bundes zu bewegen, ihn persönlich zu besuchen. Mit der eigentlichen inneren Bedeutung des Religionsstreits wenig bekannt, und eben daher weit entfernt, das gerade um jener Willen in sich selbst Vergebliche der bisherigen Unterhandlung zu ahnden, erblickte der Kaiser in dieser Widersetzlichkeit nur Parteiung gegen ihn, welche andere Absichten verbergen solle, und wiewohl er zu schnellem Angriff nicht gerüstet war, kündigte der Befehl, den er von Regensburg aus in die Niederlande ergehen ließ, ein Heer von dort nach Deutschland zu führen, dem schmalkaldischen Bunde den Krieg an. Die Aufrichtigkeit seiner Erklärung, die er (im Juni 1546) über die jezt begonnenen Rüstungen den Protestanten auf ihre Anfrage ertheilte h), und eines Schreibens an die Reichsstädte i), daß der Krieg sein kaiserliches Ansehen schützen, nicht aber der Religion der Evangelischen gelten solle, verdient unter solchen Umständen schwerlich in

h) Daß er von Anfang seiner Regierung die Erhaltung des Friedens und die Vergleichung der Stände gesucht, auch jezt gegen alle die ihm gehorsam seyn würden, kaiserliche Gnade erzeigen, gegen die Ungehorsamen aber sein kaiserliches Ansehen gebrauchen und nach Recht verfahren werde. Hortleder Th. 2. B. 3. Cap. 11. S. 282.

i) Daß er beschlossen, einige ungehorsame Störer des Friedens und Rechtens, die bisher unter dem Schein der Religion alle andere Stände des Reichs unter sich zu bringen und ihre Güter an sich zu ziehen gesucht, zum Gehorsam und zu ihrer Pflicht zurückzuführen, und keine andere Absicht hege. Sleidanus Lib. 17. fol. 299. Hortleder Th. 2. B. 3. Cap. 2. S. 245.

Zweifel gezogen zu werden, und Oeſterreich mit dem Papſt zu ſeiner Unterſtützung mit Geld und Mannſchaft wurde erſt geſchloſſen, als die Rüſtungen ſchon begonnen hatten k). Ein Achtsdecret, welches namentlich nur gegen die beiden Häupter des ſchmalkaldiſchen Bundes gerichtet war, publicirte der Kaiſer vier Wochen ſpäter, als jene mit beträchtlicher Heeresmacht gegen die Donau zogen, ehe er ſelbſt ſeine Rüſtungen vollendet hatte l); fünf Monate zuvor (18. Februar 1546) war Luther zu Eisleben geſtorben. §. 496.

§. 497. §. 497.

Da ſich die ſchmalkaldiſchen Bundesgenoſſen bisher über die Stärke ihrer Verbindung und die Tüchtigkeit ihrer Bundeshäupter völlig getäuſcht hatten, ſo wurde es dem Kaiſer um ſo leichter jene aufzulöſen, als ſich, ſofort bei dem Ausbruch des Kriegs, die Unfähigkeit der letzteren offenbarte, die vorhandenen Streitkräfte auch unter den günſtigſten Umſtänden zu gebrauchen m). Ihre Unent-

k) 26. Jun. 1546. Hortleder a. a. O. Cap. 3. S. 248. Der Bevollmächtigte des Kaiſers, der ꝛc. ſchloß, war erſt am 9. Jun. von Trient nach Rom abgegangen.

l) 20. Jul. 1546 bei Hortleder Th. 2. B. 3. Cap. 16. S. 312.

m) Die wichtigſten Actenſtücke zur Geſchichte des ſchmalkaldiſchen Kriegs ſind bei Hortleder Th. 2. B. 3. S. 224 u. f. geſammelt. Ueber den Feldzug in Oberdeutſchland iſt beſonders belehrend: Seb. Schärtlin Geſchichte des ſchmalkaldiſchen Kriegs bei Menken scr. rer. Germ. Tom. 3. p. 1094 u. f.

§. 497. schlossenheit ließ diesem Zeit genug die seinigen zu sammeln, und durch Herzog Moritz von Sachsen b) die Acht gegen den Kurfürsten von Sachsen durch Einnahme seines Landes vollziehen zu lassen. Der Trennung des letzteren (23. November 1546) von dem Bundesheere, um jenes wieder zu erobern, folgte der Rückzug des Landgrafen von Hessen und die Unterwerfung fast aller Bundesglieder in Oberdeutschland, welchen außer beträchtlichen Geldstrafen keine Bedingung auferlegt wurde. Im Frühjahr 1547 zog der Kaiser nach Sachsen, ereilte den Kurfürsten, der weder zu schlagen noch ein Treffen zu vermeiden verstand, auf seinem Rückzug gegen Wittenberg, und machte ihn (24. April 1547) in dem Treffen zu Mühlberg zu seinem Gefangenen. Das sächsische Heer, so weit es nicht aufgerieben wurde, theilte jenes Schicksal seines Herrn; dieser aber wurde (10. Mai) als geächteter Rebell „da es keiner weiteren Untersuchung

b) Die Urkunde des Bündnisses, das der Herzog 19. Jun. 1546 mit dem Kaiser schloß (bei P. Heuter Oper. histor. L. 12. C. 6. p. 290.), enthielt neben dem Versprechen, sich der Entscheidung des tridentinischen Concilii zu unterwerfen, so weit es auch andere deutsche Fürsten thun würden, und keine weitere Neuerungen in Religionssachen vorzunehmen, wogegen die bisher secularisirten geistlichen Güter im bisherigen Zustand bleiben sollten, die merkwürdige Bestimmung, daß Herzog Moritz die Advocatie über Magdeburg und Halberstadt erhalten, jedoch diese Stifter bei der alten Religion und der Wahl ihrer Bischöfe lassen solle, die dann aber dem Herzog in nichts entgegen seyn dürften, was er zum Besten des Stifts vornehmen werde.

bedürfe, und kaiserlicher Machtvollkommenheit zur Strafe des Schwerts verurtheilt c). Gegen die Uebergabe der Festungen Wittenberg und Grebe und die Entsagung auf die Kurwürde und sämmtliche Länder ernestinischer Linie (mit Ausnahme der Besitzungen des Herzogs Johann Ernst zu Coburg, Bruders des Kurfürsten), welche Herzog Moritz erhielt d), nahm jedoch der Kaiser das Urtheil zurück und verpflichtete den neuen Kurfürsten e), den Kindern Johann Friedrichs, der sich der Gefangenschaft bis auf weitere Verordnung unterwarf, einen Theil von Thüringen zu überlassen, zu welchem nachher (24. Febr. 1554) durch einen Vertrag zwischen beiden Linien zu Naumburg noch einiges hinzukam f). Den Landgrafen von Hessen begnügte sich der Kaiser einen Monat später (18. Juni 1547) blos zu entwaff-

c) Das Urtheil s. bei Hortleder B. 3. Cap. 70. S. 526.

d) Wittenberger Capitulation 19. Mai 1547 bei Hortleder a. a. O. Cap. 72. S. 582.

e) Er erhielt jedoch außer den Besitzungen, welche er den Kindern Johann Friedrichs überlassen mußte, auch die böhmischen Lehen nicht, welche dieser besessen hatte. Die Lehensherrlichkeit über die reußischen Besitzungen blieb bei der Krone Böhmen, andere Lehen im Vogtlande erhielt Burggraf Heinrich V. von Meißen, unter Vorbehalt der Mitbelehnung für Herzog Moritz und dessen Bruder August, der sie 1566 an sich kaufte. Die Lehen im Meißnischen tauschte Herzog Moritz 1549 gegen das Fürstenthum Sagan von Kaiser Ferdinand ein.

f) Bei Hortleder Th. 2. B. 3. Cap. 88. S. 968.

1547. [illegible] sich und sein Land auf Gnade ergeben und fußfällig den Kaiser um diese bitten würde g); nach erfolgter Unterwerfung behielt ihn jedoch der Kaiser in Haft. In den Unterhandlungen über diese Capitulation, welche die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg als Vermittler mit den kaiserlichen Räthen pflogen, glaubten sich jene genugsam versichert zu haben, daß der Landgraf auch nach seiner Unterwerfung nicht in Haft behalten werden solle, und hatten sich bei diesem dafür verbürgt; auf ihre Vorstellungen erklärte jedoch der Kaiser, zu einem Versprechen dieser Art keine Vollmacht gegeben, sondern sich vorbehalten zu haben, sich auch seiner Person eine Zeitlang zu versichern h). Um dieselbe Zeit unterwarfen sich, bis auf die Stadt Magdeburg, die am 17. Juli 1547 in die Acht erklärt wurde, auch die Mitglieder des schmalkaldischen Bundes in Westphalen und Niedersachsen; König Christian von Dänemark hatte an dem Krieg keinen Theil genommen. Selbst nach diesen Siegen änderte der

g) Capitulation — zwischen Kais. Maj. und dem Landgrafen zu Hessen; bei Hortleder a. a. O. Cap. 75.

h) So erzählte Kurfürst Moritz von Sachsen den Hergang seinen Ständen auf dem Landtage von 1552. Hortleder Th. 2. B. 5. Cap. 1. S. 1281. Auch auf dem Reichstag zu Augsburg behaupteten die vermittelnden Kurfürsten nicht, daß der Kaiser irgend ein bestimmtes Versprechen mittelbar oder unmittelbar gegeben habe. S. Häberlins neueste R. G. Th. 1. S. 379. Vergl. besonders Weiße sächs. Gesch. Th. 4. S. 2 u. f.

Kaiser in seinen Maasregeln gegen die Protestanten nichts Wesentliches. Zwar die Länder der Pfalzgrafen Otto Heinrich von Neuburg behielt er noch besezt; der Bischof von Naumburg wurde in sein Stift eingesezt, und gegen den Kurfürsten von Cöln das päpstliche Entsetzungsdecret vollzogen, doch ohne irgend eine Verfügung gegen seine Person; dagegen ließ es aber der Kaiser bei dem Vertrag bewenden, durch welchen Herzog Heinrich von Wolfenbüttel vor seiner durch den Kaiser selbst bedungenen Entlassung aus der Gefangenschaft des Landgrafen von Hessen, den in seinem Lande eingeführten evangelischen Cultus nicht zu hindern versprochen hatte [1]. Der neue protestantische Kurfürst von Sachsen und der protestantische Kurfürst von Brandenburg gehörten zu den Fürsten, die das Vertrauen des Kaisers am meisten besaßen, und die Berathungen über die Religionsangelegenheiten sollten auf dem Reichstag, der am 1. September 1547 zu Augsburg eröffnet wurde, nur in der Lage aufgenommen werden, in welcher sie die lezten Reichsschlüsse auf den regensburger Tag von 1546 (§. 496.) verwiesen hatten. §. 497.

§. 498. §. 498.

Diese Lage war aber mittlerweile gegen den Willen des Kaisers verändert worden. Die trien-

1) S. Lichtenstein Beitrag zu der Gesch. des schmalkald. Bundes und der braunschw. lüneb. Landesgesch. S. 43. u. f.

§. 102. ausschließlich aus den italiänischen und spanischen Bischöfen zusammengesetzte Synode a), hatte schon in ihren ersten Sitzungen beschlossen b), statt nach dem kaiserlichen Antrage sich blos mit den Mitteln zu gütlichen Einrichtungen zu beschäftigen, bis auch die Protestanten erschienen seyn würden, ihre Verhandlungen zugleich auf die streitigen Dogmen auszudehnen, und sogar gegen die Vorstellungen des Kaisers, in der vier-

a) Vergl. überhaupt: P. Sarpi Istoria del concilio Tridentino. Lond. 1619 fol. und öfter. Lateinisch ebendas. 1620 u. ö. Pallavicini Istoria del concilio di Trento; Rom. 1656, 1657, 2 B. fol. u. ö. C. A. Salig vollst. Historie des trident. Concils. Halle 1741 u. f. 3 Bde. 4. Berlins Berlinsche B. 12. S. 644. S. 714 u. f. neueste Kirchengesch. B. 1. S. 911 u. f. B. 2. S. 3 u. f. B. 5. S. 132 u. f.

b) In der ersten Sitzung (13. Dec. 1545) constituirte sich die Synode; in der zweiten faßte sie ein decretum de modo vivendi et aliis in Concilio servandis. In den Congregationen, welche die Geschäfte vor den Sitzungen so weit vorbereiteten, daß die letzteren nur die Publication der in jenen gefaßten Beschlüsse enthielten, erklärte sich die Mehrheit der versammelten Bischöfe schon am 22. Jan. 1546 für die Beibehaltung der Verhandlungen über die Glaubenslehren und die Kirchenzucht, welche nachher die päpstlichen Legaten nicht mehr verhindern konnten, obgleich sie späterhin die Instruction erhielten, zuerst auf die Feststellung der Dogmen zu dringen. Die letzteren fanden übrigens in der Einrichtung der Congregationen selbst, die sie erst in drei Abtheilungen, jede unter dem Vorsitz eines Legaten halten ließen, ehe die Geschäfte an eine Generalcongregation gebracht wurden, noch ein Mittel mehr, ihren Einfluß auf die Synode zu sichern, und den Widerstand der spanischen Bischöfe, beinahe den einzigen, den sie überhaupt fanden, zu beseitigen.

ten bis siebenten Sitzung (17. Januar 1546 bis 3. März 1547) das Anathem über mehrere wichtige Lehren der Protestanten e) auszusprechen. Am 11. März 1547 hatten die päpstlichen Legaten die Sitzungen nach Bologna verlegt, um die Synode der Einwirkung des Kaisers zu entziehen, die man nach seinen Siegen über die schmalkaldischen Bundesgenossen noch mehr zu fürchten Ursache hatte, wenn nun auch die deutsche Geistlichkeit, und selbst die Protestanten den Einfluß vermehrten, den ihm bisher blos die spanischen Bischöfe verschafft hatten, welche den übrigen auch nicht nach Bologna folgen durften. Der Papst und das Concilium widerstrebten den Anträgen des Kaisers, die Verhandlungen in Trient fortzusetzen, falls die schon gefaßten Schlüsse nicht vorher in Deutschland angenommen würden; der Kaiser, welcher kein anderes Concilium als ein in Trient versammeltes anerkennen wollte, sah sich daher genöthigt, seine Anträge bei Eröffnung des Reichstags nur im Allgemeinen auf die Berathung zu stellen: wie in Betreff der Religion ein Vergleich getroffen werden könne, und wie es bis dahin mit der Re- § 493

e) Sess. 4. (8. April 1546) Decr. de editione et usu sacrorum librorum Sess. 5. (17. Jun. 1546) Decr. de peccato originali Sess. 6. (13. Jan. 1547) Decr. de justificatione. Sess. 7. (3. März 1547) Decr. de sacramentis. Die achte Sitzung (11. März 1547) enthielt schon das decretum de translatione Concilii. S. C. Gaertner corpus juris eccles. Cathol. novioris Tom. 1. p. 142 seq.

§. 498 ligion gehalten werden solle d). Die Verhandlungen der Stände, bei welchen die Katholischen auf uneingeschränkte Anerkennung des Concilii drangen e), während die Protestanten erst Sicherheit wegen freier Behandlung ihrer Angelegenheiten forderten f), erlaubten dem Kaiser, aus den verschiedenartigen Anträgen das Resultat zu ziehen, daß ihm die dienlichen Maaßregeln zu ergreifen überlassen werde g), worauf er zwar seine auf Fortsetzung des Concilii gerichtete Absicht erklärte, damit aber die Zusage verband, für billige Behandlung der Protestanten zu sorgen h). Da auch seine wiederholten Anträge zur Rückkehr nach Trient in Rom und Bologna nicht Gehör fanden, so protestirte er in den stärksten Ausdrücken gegen

d) Die kaiserliche Proposition s. bei von Rheum (Frank) einzelne Betrachtungen aus der Gesch. von Deutschl. Urk. Nro. 2. S. 133 u. f. vergl. Häberlin neueste Gesch. B. 1. S. 257 u. f.

e) Die Herzoge von Baiern fanden dabei jedoch billig, daß die bereits abgefaßten Decrete des Concilii nicht eher angenommen würden, bis die Protestanten gehört seien. Planck a. a. O. B. 3. Th. 2. S. 400.

f) Die weltlichen Kurfürsten wollten es nur anerkennen, sofern es frei und apostolisch wäre, wozu sie erforderten, daß der Papst nicht den Vorsitz habe, den Bischöfen ihr Eid gegen diesen erlassen, den evangelischen Theologen auch eine entscheidende Stimme zugestanden, und die gefaßten Decrete wieder aufgehoben würden. Häberlin a. a. O. S. 260.

g) S. Häberlin S. 262.

h) Vergl. Planck a. a. O. S. 401.

die Gültigkeit der Handlungen der Synode i), und S. 492.
verlangte (14. Januar 1548) von den Reichsständen, daß einstweilen eine Vergleichung der Religion wegen getroffen werden solle, bis in den Verhandlungen das Concilium fortgefahren werden möge k). Die Auswahl einiger Männer, denen dies Geschäft übertragen werden sollte, überließen jene ihm selbst; und da der Entwurf einen provisorischen Gesetzgebung, welcher dieser wahrscheinlich von dem Kurfürsten von Brandenburg mitgetheilt wurde l), angeblich die 1541 verglichenen Artikel wegen der Lehre, (S. 492.) mit einiger Rücksicht auf die schon gefaßten Schlüsse des Concilii zu Trient m); zur Grundlage hatte, den Protestanten auch der Gebrauch des Kelchs beim Abendmahl einstweilen gelassen wurde, und die Geistlichen bis zur Entscheidung des Concilii ihre Weiber behalten sollten, endlich die Mittheilung des Entwurfs dem Einzelne das Resultat zu geben schien, daß viel bedeutender Widerstand zu fürchten sey; so glaubte

i) S. Häberlin a. a. O. S. 277 u. f.

k) Häberlin a. a. O. S. 292.

l) Interim §. 6. Wie nun ihre kaiserliche Maj. in dieses wichtigen Werks gestanden, hat sich zugetragen, daß etliche hohes Stands und Namens, sonder Zweifel aus gutem Eifer, so sie zu Christlichem Fried, Ruhe und Einigkeit tragen, auch aus rechter Liebe gegen gemeinem Vaterland Ihre K. M. hiebei liegenden Rathschlag und Bedenken unterthänigklich fürgebracht. Vergl. Planck a. a. O. S. 441.

m) Planck a. a. O. S. 432.

§. 498. der Kaiser, ohne willkührlicher Bedrückung der Protestanten angeklagt werden zu können, auf dessen Annahme dringen zu dürfen. Er ließ ihn daher (15. Mai 1548) publiciren und in den Reichsabschied einrücken *), ohngeachtet wider sein Erwarten die meisten Stände ausweichende Erklärungen gaben, oder sich geradezu weigerten, dieses sogenannte Interim einzuführen. Seine Absicht war, die Protestanten auf diesem Wege auf ähnliche Weise wie einst das basler Concilium die Hussiten (§. 406.) mit der alten Kirche zu vergleichen; die tridentiner Synode sollte ihm dies Geschäft durch Bestätigung der verwilligten Freiheiten der evangelischen und durch Reformen der kirchlichen Disciplin, die er selbst nöthig fand, vollenden helfen; einstweilen schrieb er den deutschen Bischöfen gleichzeitig eine kirchliche Reformation vor *) und verlangte von dem Papst, daß er die Ausführung des Interims durch Ertheilung von Dispensationen wegen der gestatteten Abweichungen von dem bisherigen System der Kirche erleichtern solle.

a) Der Röm. K. Majestät Erklärung wie es der Religion halben im h. Reich bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 550 u. f.

b) Carolli V. reformatio ecclesiastica (9. Juli 1548) bei Goldast Constit. imperial. Tom. 2. p. 325 seq.; s. Planck a. a. O. S. 454. Ueber die Provincial- und Diöcesansynoden, welche gehalten wurden, um sie einzuführen s. Häberlin a. a. O. S. 489 u. f.

ſolle. Die von Paul III. hierzu mit Vollmacht §. 498.
nach Deutſchland geſandten Nuntien wurden von
ihm angewieſen, den Biſchöfen ſelbſt die Anwen-
dung derſelben zu überlaſſen; die Kurfürſten von
Brandenburg und von der Pfalz führten das In-
terim wirklich in ihren Ländern ein p), ſelbſt der
Kurfürſt von Sachſen bewog ſeine Theologen
(März 1549), mit einigen Veränderungen, einen
dem kaiſerlichen Geſetz angemeſſenen Cultus anzu-
nehmen q), einzelne Reichsſtädte wurden mit An-
wendung wirklicher Gewalt zur Befolgung deſſel-
ben genöthigt, und die Stadt Conſtanz bei dieſer
Gelegenheit zur öſterreichiſchen Landſtadt gemacht r).
Gegen Magdeburg, das ſeit dem ſchmalkaldiſchen
Krieg ſich noch nicht unterworfen hatte, und dem
Interim den heftigſten Widerſtand entgegenſezte,
wurde (18. Mai 1549) die Acht und Oberacht
erkannt, und ihre Vollziehung dem Kurfürſten von
Brandenburg und von Sachſen übertragen. Dro-
hungen konnten endlich auch bei anderen Reichs-
ſtänden wenigſtens ſcheinbaren Gehorſam erzwingen,
zumal da der Kaiſer über die Reſtitution der von
den Proteſtanten eingezogenen geiſtlichen Güter

p) S. Häberlin a. a. O. S. 512. Nicol. Leuthinger de Marchia ejusque statu sub Joach. I. et II. Lib. 5. §. 13 u. f.

q) Weiße ſächſ. Geſch. Th. 4. S. 8 u. f.

r) Häberlin S. 453 u. f. Sie befand ſich unter den oberländiſchen Städten des ſchmalkaldiſchen Bundes in gleichem Verhältniß mit Magdeburg.

§. 498. noch nichts verfügt, sondern im Reichsabschied vorbehalten hatte, durch kaiserliche Commissarien gütliche Unterhandlung darüber anstellen zu lassen [s]), und ohngeachtet der Einwendungen des Papstes und der Bischöfe die evangelischen Reichsstände hoffen ließ, daß er in dieser Beziehung auf Herstellung des alten Zustandes nicht bestehen werde. Selbst der Fortsetzung des trienter Concilii widersetzte sich nach dem Tode Papst Pauls III. († 10. Nov. 1549) sein Nachfolger Julius III. nicht mehr; der Kaiser, obwohl unzufrieden mit der Aufkündigung der Wiederaufnahme der Verhandlungen, zu welcher der 1. Mai 1551 festgesezt wurde, weil der Papst seine Directorialrechte als unbezweifelt betrachtete und auf den einmal gegebenen Decreten zu bestehen schien, verlangte auf einem neuen Reichstage zu Augsburg 1550 das Erscheinen der Protestanten auf diesem erneuerten Concilio, und versicherte durch seinen persönlichen Aufenthalt bei demselben oder in dessen Nähe dafür sorgen zu wollen, daß sie der Behandlung genössen, die sie verlangen könnten [t]). In den Reichsabschied kam, daß die Stände das Concilium angenommen, und sich demselben unterworfen hätten [u]). Kur-

s) Reichsabsch. von 1548 Art. 39. Neue Samml. der R. A. Th. 2. S. 534.

t) S. Planck a. a. O. S. 478 u. f.

u) Reichsabsch. von 1551 Art. 4. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 611.

fürſt Moritz hatte jedoch bei den vorhergegangenen Verhandlungen Proteſtation eingelegt, daß dieſer Schluß nur angenommen werden könne, wenn über die gefaßten Beſchlüſſe von neuem verhandelt, auch den Evangeliſchen eine entſcheidende Stimme eingeräumt würde, der Papſt aber ſich des Vorſitzes enthielte, und die Biſchöfe des Eides gegen ihn entließe. Die Geſandten und Theologen der wenigen proteſtantiſchen Stände, welche nach Eröffnung der Sitzungen wirklich erſchienen, hatten aber noch wenig Hoffnung, ſelbſt nur von dem Concilio gehört zu werden v), welches ungeſtört ſeinem Verfahren bei ſeiner erſten Vereinigung treu geblieben war w), als Kurfürſt Moritz von Sachſen für die Rettung des Proteſtantismus die Waffen ergriff, und die Verhandlungen von neuem (28. April 1552) ſuspendirt wurden x). §. 498.

§. 499.

§. 499.

Kurfürſt Moritz hatte die Belagerung von Magdeburg benutzt, um ein Heer zuſammen zu bringen, mit welchem er den Kaiſer in Verbin-

v) Häberlin a. a. O. Th. 2. S. 10 u. f.

w) Dieſer erſten Fortſetzung des Concilii gehört die eilfte bis ſechszehnte Sitzung an. Gegen die Proteſtanten war gerichtet: Sess. 13. (11. Oct. 1551) Decr. de sanctissimo Eucharistiae sacramento. Sess. 14. (25. Nov. 1551) D. de sanctissimis Poenitentiae et extremae unctionis sacramentis.

x) Die Suſpenſion erfolgte in der ſechszehnten Sitzung. Gaertner a. a. O. S. 242.

§. 499. dung mit König Heinrich II. von Frankreich und einigen deutschen Verbündeten [a]) anzugreifen den Entschluß gefaßt hatte. An diesem mochte die allgemeine Besorgniß, daß der Kaiser die Uebermacht, welche ihm seine früheren Siege gäben, zur Erweiterung seiner Macht über die Reichsstände gebrauchen wolle [b]), ohngefähr eben so viel Antheil haben, als die vergebliche Bemühung des Kurfürsten um die Befreiung seines Schwiegervaters des Landgrafen von Hessen und die hoffnungslose Lage, in welche die Protestanten durch das Interim und das Concilium gebracht waren [c]). Der Kaiser wurde so vollständig überrascht, daß dem Heer der Verbündeten, welches sich im März 1552 gegen das südliche Deutschland bewegte, gar kein Widerstand entgegengesezt werden konnte. Schon die Einnahme von Augsburg (3. April) bewog daher

a) Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, Landgraf Wilhelm von Hessen und Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach, von welchen jedoch der leztere das Bündniß selbst (vom 5. Oct. 1551) nicht mit unterzeichnet hatte. S. Häberlin a. a. O. Th. 2. S. 125. 142. 149.

b) Die Veränderungen, die er auf dem augsburger Reichstage in der politischen und kirchlichen Verfassung vornahm, die Behandlung von Eostnitz, die abhängigere Stellung, die er dem Kammergericht zu geben suchte, und Aehnliches mochte um so mehr von den Reichsständen als Grund dieser Besorgnisse angeführt werden, da sie sich ganz entwöhnt hatten, dem Kaiser die Mäßigung, die er bei Anwendung seiner Macht bewies, zum Verdienst anzurechnen.

c) S. die Manifeste der Verbündeten bei Hortleder Th. 2. B. 5. Cap. 4. 5. S. 1294 u. f.

den Kaiser zu Unterhandlungen, und die Eroberung §. 499.
der Eingangspässe von Tyrol (19. Mai) beschleunigte ihren Fortgang; doch waren es weniger diese Vortheile, die in Gefolge eines bei den ersten Unterhandlungen verabredeten Waffenstillstandes vom 26. Mai ab von den Verbündeten wieder verlassen wurden, als die Abneigung des Kaisers gegen einen neuen Krieg in Deutschland, was den Abschluß eines Friedens zu Passau (30. Juli 1552) herbeiführte. In Beziehung auf die Religion wurde durch diesen d) zwar zur Verhandlung auf einem Reichstag ausgesezt, wie durch ein Concilium, Religionsgespräch oder die Reichsversammlung selbst die Religionstrennung verglichen werden könne; bis dahin aber sollte ein beständiger Friedensstand zwischen beiden Religionstheilen eintreten und es auch bei diesem fernerhin bleiben, wenn kein Vergleich zu Stande gebracht würde. Noch vor dem Anfang jener Verhandlungen verlor zwar die evangelische Partei ihr neues Haupt e); sie fanden auch erst im dritten Jahre nach dem passauer Vertrage statt; aber unter dem mannichfachen Wechsel der Verhältnisse seit dem Anfange der

d) N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 3 u. f. Vergl. Häberlin a. a. O. S. 204. und über die verschiedene Angabe des Datums ebendas. S. 202.

e) In der Schlacht bei Sievertshausen 9. Jul. 1553 gegen Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach, der den Krieg für sein eigenes Interesse fortsezte. Vergl. Häberlin a. a. O. S. 280 und S. 360 u. f.

§. 499. Reformation, hatten selbst die eifrigsten katholischen Stände sich mit dem Gedanken vertraut genug gemacht, daß die evangelische Kirche gar wohl neben der Römischen bestehen könne, und da nach den mißlungenen lezten Versuchen niemand von Concilien oder Religionsgesprächen wenigstens für den Augenblick einen Erfolg hoffte f), so vereinigten sich jezt alle Wünsche blos in der Begründung eines wirklichen Friedens zwischen den Reichsständen beider Religionsparteien, um Deutschland gegen innern Krieg zu sichern, der am 21. September 1555 geschlossen und in den Reichsabschied aufgenommen wurde g). Der Kaiser, seit Jahren durch Krankheit und Lebensmüdigkeit an der Thätigkeit seiner früheren Jahre mehr und mehr nachlassend, hatte die Unterhandlung seinem Bruder, zulezt mit uneingeschränkter Vollmacht, übertragen. In dem Kriege, den er auch nach dem passauer Vertrage noch gegen Frankreich fortsezte, trafen ihn ungewohnte Unfälle, und der Waffenstillstand, durch den er ihn (5. Februar 1556) endigte, ließ, das erste Opfer der Uneinigkeit deutscher Fürsten und ihrer Verbindung mit dem Auslande, die Stifter und Städte Metz, Toul und Verdün in den Händen Heinrichs II. Unter diesen Umständen reifte Karls V. Entschluß, die Regierung ganz niederzulegen. Sei-

f) Reichsabsch. 1555. Art. 9. 10. 11.

g) Neue Samml. der R. A. Th. 3. S. 15. Art. 1—30.

nem Sohn Philipp II. übergab er die Niederlande am 25. October 1555 und bald darauf (16. Februar 1556) ſeine übrigen Erbländer; in einem offenen Schreiben vom 7. September 1556 überließ er die Reichsverwaltung ſeinem Bruder und ſchiffte (15. September) nach Spanien. Seine Erklärung, auch der kaiſerlichen Gewalt und Würde ganz zu entſagen, wurde den Kurfürſten erſt wenige Monate vor ſeinem Tode (21. September 1558 zu St. Juſtus in Spanien) durch bevollmächtigte Geſandte (25. Febr. 1558) mitgetheilt und von jenen acceptirt; Ferdinand, nachdem er (14. März 1558) eine neue Wahlcapitulation beſchworen hatte, übernahm hierauf die Regierung unter dem Titel eines erwählten römiſchen Kaiſers. §. 499.

§. 500. §. 500.

Der Religionsfriede, wurde vermöge der bisherigen Stellung der beiden Religionsparteien gegen einander, nur ein vom Kaiſer und den katholiſchen Reichsſtänden mit den der augsburgiſchen Confeſſion zugewandten Ständen, die Reichsritterſchaft einſchließlich [a]), errichteter Friedensvertrag, in Beziehung auf die Streitigkeiten unter ihnen, der zwar zugleich als ein Reichsgeſetz anerkannt wurde [b]), aber über

a) Reichsabſch. 1555. Art. 26.

b) Art. 28. 29. 30.

§. 500. den Zustand der Religion im Reich direct nichts bestimmte, weil man die Verhandlungen hierüber auf künftigen Vergleich der Religion selbst [c]) aussetzte, in dessen Entstehen es jedoch bei jenem Frieden auf immer bleiben sollte [d]). I. Der Kaiser und römische König mit den katholischen Reichsständen versprachen daher [e]): 1) keinen Stand „wegen der augsburgischen Confession

c) Art. 15 a. E. — „und soll die streitige Religion nicht anders, dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligem Verstand und Vergleichung gebracht werden." Art. 25.

d) Art. 25 a. E. Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General-Concilii, Nationalversammlung, Colloquien, oder Reichshandlungen nicht erfolgen würde, soll alsdann nichts desto weniger dieser Friedstand in allen obberzehlten Puncten und Articuln bei Kräften, biß zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen bestehen und bleiben, und soll also hiemit obberührter Gestalt, und sonst in alle Weg, ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig währender Fried aufgericht und beschlossen seyn und bleiben.

e) Art. 15. So sollen kaiserliche Majestät, Wir, auch Kurfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, keinen Stand des Reichs, von wegen der Augsburgischen Confession und derselbigen Lehr, Religion, und Glaubens halben, mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege, wider sein Conscientz, Gewissen und Willen, von dieser Augsburgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nachmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschaften, dringen, oder durch Mandat, oder in einiger Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrem Haab, Gütern, liegend oder fahrend, Land, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

Lehr, Religion und Glaubens halben zu vergewal- §. 500.
tigen;“ 2) keinen Stand von „dieſer augsburgiſchen Confeſſions-Religion, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Cärimonien, die ſie aufgericht hätten oder noch aufrichten möchten, zu dringen oder durch Mandate und in andere Weiſe zu beſchweren, ſondern ſie dabei wie bei ihren Gütern und Rechten jeder Art friedlich zu laſſen.“ 3) Als nothwendige Folge hiervon, wurde für die evangeliſchen Landesherren und ihre Unterthanen die geiſtliche Gerichtbarkeit in Beziehung auf jene Gegenſtände bis zum künftigen Vergleich der Religion ſuspendirt f); daß ſie aber in anderen Sachen den Biſchöfen fortwährend nach ihrem Beſitzſtand vorbehalten wurde g), konnte möglicherweiſe nur auf den in

f) Art. 20. — ſo ſoll die geiſtliche Jurisdiction, (doch den geiſtlichen — Ständen, Collegien, Klöſtern und Ordensleuten, an ihren Renten, Gült, Zins und Zehenden, weltlichen Lehnſchaften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obſteht, [Note m] unvergriffen,) wider der Augsburgiſchen Confeſſions-Religion, Glauben, Beſtellung der Miniſterien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Cerimonien, ſo ſie aufgericht oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt werden, ſondern derſelbigen Religion — Ordnungen u. ſ. w. ihren Gang laſſen, — und alſo — bis zu — Vergleichung der Religion die geiſtliche Jurisdiction ruhen, eingeſtellt, und ſuſpendirt ſeyn und bleiben.

g) A. a. O. Aber in anderen Sachen und Fällen, der A. C. Religion — Kirchengebräuche, Ordnungen u. ſ. w. nicht anlangend, ſoll und mag die geiſtliche Jurisdiction durch die — Prälaten, wie deren Exercitium an jedem Ort hergebracht und ſie

§. 500. den evangelischen Ländern damals besonders in Stiftern und Klöstern häufig einzeln bestehenden wirklich katholischen Cultus, so lange sich die Reformation nicht auch auf diese Reste des Katholicismus ausdehnte h) und auf die Jurisdictionsrechte, welche die der katholischen Kirche in ihren Ländern bleibenden Güter (s. Note m) zum Gegenstande hatten, bezogen werden. 4) Bei den Bestimmungen, welche die evangelischen Stände über die von ihnen eingezogenen geistlichen Güter getroffen hätten, die keinen reichsunmittelbaren Corporationen gehörten und zur Zeit des passauer Vertrags und zeither von den Katholischen nicht besessen worden wären, sollte es forthin bleiben und deshalb kein rechtlicher Anspruch statt finden i). II. Diese Bedingungen

deren in Uebung, Gebrauch und Possession sind, hinfür wie bisher unverhindert exercirt werden.

h) Denn ein Verbot ihrer Reformation enthielt der Religionsfriede nirgends; die Bestimmungen über die Kirchengüter (Note i), welche die katholische Partei späterhin darauf bezog, konnten wohl gegen erzwungene Reformation schützen, aber den katholischen Cultus deang der Religionsfriede keinem Unterthanen eines evangelischen Landesherrn auf, und mit dessen Veränderung wurde ja von selbst auch die Jurisdiction der Bischöfe suspendirt, Kraft welcher über die Güter dieser Institute etwas hätte verfügt werden können. Der geistliche Vorbehalt konnte dagegen nicht angeführt werden, denn er gieng nur auf reichsunmittelbare Institute.

i) Art. 19. Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren, etliche Stift, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen, und dieselbige zu Kirchen, Schulen, milten und andern

hoben für die weltlichen Reichsſtände jedes §. 500.
Hinderniß, ſo wohl ſelbſt zur evangeliſchen Religion überzutreten, als auch ihren Unterthanen den evangeliſchen Cultus zu geſtatten und die übrigen Vortheile der Reformation zu verſchaffen; gleiches Recht weigerten ſich aber die Katholiſchen auch den geiſtlichen Reichsſtänden einzuräumen. Da kein Vergleich getroffen werden konnte, mußten die Proteſtanten geſchehen laſſen, daß König Ferdinand in Kraft kaiſerlicher Vollmacht und Heimſtellung, als einen allgemeinen geiſtlichen Vorbehalt einrücken ließ, ein Geiſtlicher, der von der alten Religion abtrete, ſolle ſein beneficium verlieren k) und ſich begnügen, durch

Sachen angewandt, und ſollen auch ſolche eingezogene Güter, welche denjenigen, ſo dem Reich ohn Mittel unterworffen und Reichsſtändig ſind, nicht zugehörig, und deren Poſſeſſion die Geiſtlichen zu Zeit des Paſſauiſchen Vertrags oder ſeithero nicht gehabt, in dieſem Friedſtand mit begriffen und eingezogen ſeyn, und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezogenen und allbereit verwandten Gütern gemacht, verlaſſen werden — derhalben — gebieten wir — der K. M. Cammer-Richter und Beyſitzern, daß ſie dieſer eingezogener und verwandter Güter halben, kein Citation, Mandat und Proceß erkennen — ſollen.

k) Art. 18. Und nachdem bei Vergleichung dieſes Friedens Streit fürgefallen, wo der Geiſtlichen einer oder mehr, von der alten Religion abtreten würden, wie es der von ihnen bis daſelbſt hin beſeſſenen und eingehabten Beneficien halben, gehalten werden ſoll, welches ſich aber beider Religion Stände nicht haben vergleichen können; demnach haben wir in Kraft hochgedachter K. Kaiſ. Maj. ausgegebenen Vollmacht und Heimſtellung erklärt und geſetzt — alſo wo ein Erzbiſchof, Biſchof, Prälat,

§. 500. ihre ausdrücklich verweigerte Einwilligung in jenen [l]) es sich möglich gemacht zu haben, nicht nur unter günstigeren Umständen eine Aufhebung dieser Entscheidung zu bemürken, sondern selbst in einzelnen Fällen die Vollziehung verhindern zu können, da sie sich selbst durch keinen Vertrag banden. III. Auf der anderen Seite verpflichteten sich die evangelischen Stände, ihre Reichsgenossen der alten Religion, geistliche und weltliche, auf gleiche Weise nicht in der Uebung jener zu beeinträchtigen [m]).

oder ein anderer geistlichen Standes von unserer alten Religion abtreten würde, daß derselbig sein Erzbisthum, Bisthum, Prälatur und andern Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohn einige Verwilderung und Verzug, jedoch seinen Ehren unnachtheilig, verlassen, auch den Capituln, und denen es von gemeinen Rechten oder der Kirchen und Stift Gewohnheiten zugehört, ein Person der alten Religion verwandt, zu wählen und zu ordnen zugelassen seyn, welche auch sammt der Geistlichen Capituln und andern Kirchen, bei der Kirchen und Stift Fundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmationen, alten Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern — gelassen werden sollen.

l) Lehmann Acta pac. relig. B. 1. Cap. 21. 22.

m) Art. 16. Dagegen sollen die Stände so der Augsburgischen Confession verwandt, die R. Kais. Maj. uns und Kurf. F. und Stände der alten Religion anhängig, Geistliche oder weltliche, sammt und mit ihren Capituln, und andern Geistlichen Stands, auch ungeacht, ob oder wohin sie ihre Residenzen verrückt oder angewendet hätten, (doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hier unten davon ein sonderlicher Articul gesetzt) gleicher Gestalt bei ihrer Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab und Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renten, Zin-

IV. In Rückſicht der Güter geiſtlicher Inſti- §. 502.
tute, welche dieſen in anderen Territorien erhalten wurden, und von welchen Einkünfte von Alters her für Kirchen und fromme Anſtalten gewidmet waren, wurden jene den lezteren ohne Unterſchied der Religion fortwährend geſichert o). V. In den Reichsſtädten, unter welchen viele waren, deren Bürgerſchaft zum Theil der katholiſchen Religion, zum Theil der augsburgiſchen Confeſſion anhieng, wurde für beide Religionspartelen gleiches Verhältniß wie das der Reichsſtände unter einander bedungen o). VI. Für die evangeliſchen Unterthanen katholiſcher Reichsſtände, vermochten zwar die Proteſtanten keine Verſicherung freier Uebung ihrer Religion, ſondern nur die Zuſage zu erlangen, daß überhaupt der Religion wegen Auswandernden „der freie Ab- und Zuzug, auch Verkauf ihrer Haab und Güter, gegen billigen Abtrag der Leibeigenſchaft und Nachſteuer,“ wie es jeden Orts hergebracht, frei ſeyn ſolle p); das Verbot, es ſolle kein Stand den andern noch deſſen Unterthanen zu ſeiner Religion drängen, ſie abwendig machen, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz neh-

ſen, Zehenden unbeſchweret bleiben, — unweigerlich folgen laſſen u. ſ. w.

n) Art. 21.

o) Art. 27.

p) Art. 24.

§. 500 men, legte sogar den evangelischen Ständen ein Hinderniß in den Weg, künftig für bedrängte Glaubensgenossen mehr zu thun als zu intercediren; sie erhielten aber doch auch eine Entscheidung König Ferdinands aus kaiserlicher Vollmacht und auf „der Churfürsten und Stände der alten Religion Räth und Gesandter Uebergab und Heimstellung," daß „welche aus der Geistlichen Stände vom Adel, Stätt, Communen und Unterthanen vor Jahren her der augsburgischen Confession anhängig gewesen, und noch desselben Glaubens und Kirchenceremonien beipflichtig seyen, davon durch ihre Obrigkeiten und in deren Namen nicht gedrungen, sondern bis zur Vergleichung der Religion gelassen werden sollten" q). Die Fortschritte, welche die Reformation in vielen Stiftern gemacht hatte, und die ausdrückliche Erklärung des Religions-Friedens, daß den Vogteirechten durch das Verbot fremder Einmischung nichts entzogen seyn solle r), wurden unter diesen Umständen für die Protestanten um so wichtiger. VII. Zur Vermeidung aber der Spaltungen unter sich selbst mahnte sie der Umstand, daß sie in allen

q) Lehmann Acta pac. relig. B. 1. Cap. 23 und 28.

r) Art. 23. Es soll auch kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch vertheidigen in keinem Weg. Und soll hiemit denjenigen, so hievor von Alters Schutz und Schirmherren anzunehmen gehabt, hierdurch nichts benommen, und dieselbige nicht gemeinet seyn.

Stellen des Friedens als der augsburgischen Confession verwandte bezeichnet, und ausdrücklich alle andere, die dieser und der katholischen Religion nicht anhängig seyen, von dem Frieden ausgeschlossen wurden a). §. 500.

III. Aeußere Geschichte des deutschen Reichs unter Carl V.

§. 501. §. 501.

Die fünf Kriege Karls V. gegen Frankreich a) änderten, mit Ausnahme des lezten (§. 499), an den Gränzen Deutschlands nichts; sie befreiten aber die Grafschaften Flandern und Artois von der Lehensabhängigkeit gegen Frankreich b). Die sämmtlichen Niederlande, in dem Umfang, in welchem sie der Kaiser besaß c), wurden durch einen Vertrag mit den Reichsständen (26. Juni 1548) zu dem burgundischen Kreise gezogen und den Reichssteuern, und in Beziehung auf diese auch der Gerichtbarkeit des Kammergerichts unterwor-

a) Art. 17.

a) I. 1521—1526 s. oben §. 478. 487. II. 1526—1529 s. oben §. 488. III. 1536—1538 s. oben §. 492. Note c, beendigt durch den Waffenstillstand zu Nizza 18. Jun. 1538. IV. 1542—1544 s. oben §. 496. V. 1552—1556 s. §. 499.

b) Bereits im Frieden zu Madrid, welcher hierin durch die spätern Friedensschlüsse nicht abgeändert wurde.

c) S. oben §. 407. 416.

§. 601. ſen d). In Italien verſchafften dem Kaiſer ſeine Siege in den beiden erſten Kriegen die Macht, die ſchwankenden politiſchen Verhältniſſe nach ſeinem Gutfinden zu ordnen. Seinem Sohn Philipp, der Neapel und Sicilien von ihm erbte (vergl. §. 478. 499.), verlieh er 1530 nach dem Ausſterben des ſforziſchen Stammes (§. 411.) das Herzogthum Mailand e). In Ferrara und Modena ſchüzte er 1530 das Haus Eſte gegen die Vergrößerungsverſuche Papſt Paul III. f); zu Mantua erwarb zu der nämlichen Zeit das Haus Gonzaga durch ſeine Gütiſt die Markgrafſchaft Montferrat, welche dem Reich heimgefallen war. In demſelben Jahre gab er in Florenz dem Gemahl ſeiner natürlichen Tochter Alexander Medici die fürſtliche Gewalt, und geſtattete

1537

d) Bei Schmauß Corp. jur. publ. S. 118. Vergl. Häberlin neueſte Reichsgeſch. Th. 1. S. 424.

e) Der Friede zu Creſpy und der Tod des Herzogs von Orleans, dem es in jenem zugeſichert war, beſeitigten die Anſprüche von Frankreich. S. Häberlin Th. 12. S. 546 u. f.

f) Papſt Alexander VI. hatte 1501 Ferrara als Lehen des päpſtlichen Stuhles dem Herzog Hercules I. für ihn und ſeine Leibeslehnserben verliehen, wodurch das frühere unſichere Verhältniß des Hauſes zum päpſtlichen Stuhle, welches mehr ein Vicariat war, geſichert wurde. Herzog Cäſar, dem 1598 die Lehnsfolgefähigkeit beſtritten wurde, mußte aber geſchehen laſſen, daß Ferrara und ſelbſt Comachio, welches Reichslehen war, von Papſt Clemens VIII. eingezogen wurde, und behielt nur das Reichslehen Modena.

1537 den Uebergang derselben auf Cosmus, den §. 501.
Abkömmling einer jüngeren Linie des mediceischen Geschlechts, welcher 1557 durch Philipp II. Siena als spanisches Afterlehen g), und späterhin den großherzoglichen Titel erwarb h). Gleiches Lehnsverhältniß i) erlangte auch Octavius Farnese k) 1556 von dem Kaiser für Parma und Piacenza l), welche Papst Paul III. 1546 seinem natürlichen Sohn Peter Aloisius Farnese als Herzogthum überlassen hatte. Seinem Bundesgenossen in den französischen Kriegen, dem Herzog von Savoyen, vermochte zwar Carl V. selbst den Besitz des größten Theils seiner Länder nicht zurückzugeben, welche der Ausgang der lezten Feldzüge in den Händen des Feindes gelassen hatte; aber der Waffenstillstand von 1556 (§. 499.) wurde in dem nämlichen Jahre von König Heinrich II. gebrochen und ein glücklicher Krieg Phi-

g) Auch Siena war von Carl V. zu einer spanischen Besitzung bestimmt und Philipp II. 1555 als Reichsvicariat überlassen.

h) 1569 erhielt er ihn von Papst Pius V. Von Maximilian II. wurden die Gebiete von Florenz und Siena 1576 zum Großherzogthum Toscana mit dem Vorrang des Großherzogs vor allen anderen Herzogen erklärt. Der Rechte des Reichs auf Toscana geschah aber in dem Diplom keine besondere Erwähnung.

i) S. Häberlin neueste Reichsgesch. Th. 3. S. 64.

k) Der zweite Gemahl der Wittwe Herzog Alexanders von Florenz.

l) Beides Stücke von Mailand, welche Papst Julius II. abgerissen und dem Kirchenstaat einverleibt hatte. Der Nachfolger Pauls III., Papst Julius III., ließ jedoch die Veräußerung gelten.

§. 501. lipps II. in den Niederlanden bewürkte die Herstellung des Herzogs im Frieden von Chateau Cambresis (3. April 1559). Die spanischen Besitzungen in Italien wurden auf diese Weise mit einer Anzahl kleiner Staaten umgeben, die ihre Selbstständigkeit nur dadurch erhalten konnten, daß sie durch wechselnde Verbindung mit Frankreich, dem Papst und Spanien selbst, ihrem Anschließen an das leztere einen Werth zu geben wußten. Diese Politik vermochte sie zwar der spanischen Dictatur nicht zu entziehen, aber sie gab ihnen eine unabhängigere Stellung in den Verhältnissen gegen den Kaiser und das deutsche Reich, durch welche die ohnehin losen Bande, welche sie an dieses knüpften, noch lockerer wurden.

IV. Allgemeine Geschichte Deutschlands vom Religionsfrieden bis zu Anfang des dreißigjährigen Kriegs.

Von 1555—1618.

§. 502.

Die Erinnerung an die Gefahren des Bürgerkriegs, welchen Deutschland durch den Religionsfrieden entgangen war, würkte eine Zeit lang lebhaft genug, um Kaiser und Reichsstände zur Erhaltung des Friedenszustandes aufrichtig geneigt zu machen. So befestigte sich dieser unter der Regierung Ferdinands I. und Maximilians II., und

dies war hinreichend, die weitere Ausbreitung §. 502.
der Reformation zu begünſtigen. In den weltlichen Territorien, wo Karls V. Maaßregeln, vornehmlich ſeit dem Interim, noch Beſorgniſſe erregt hatten, welche von der völligen Durchführung der Reformation abhielten, ſchritt man jezt deſto raſcher in dieſer fort *); wo die älteren Fürſten, noch in der Anhänglichkeit an das Papſtthum erzogen, freie Uebung der evangeliſchen Religion verſagt hatten, erhielt ſie das Land (wie in Braunſchweig nach dem Tode Herzog Heinrichs im Jahre 1568 durch ſeinen Sohn Julius) b) durch den Eifer des Nachfolgers deſto ſchneller; gewünſcht wurde ihre Einführung zu dieſer Zeit noch überall, und ihre Verbreitung erfolgte noch immer ohne Mitwürkung der Regenten und ſelbſt gegen ihren Willen mit unwiderſtehlicher Gewalt. Innerhalb zwanzig Jahren nach dem Religionsfrieden hatten ſich alle mächtigeren Fürſten Deutſchlands, mit Ausnahme des öſterreichiſchen Hauſes deutſcher und ſpaniſcher Linie und der Herzoge von Baiern und von Jülich, zum Proteſtantismus bekannt; der leztere konnte aber nicht verhindern, daß ein großer Theil ſeiner Unterthanen evangeli-

a) Wie in der Pfalz, wo Kurfürſt Friedrich II. (oben §. 443.) die Reformation nur begonnen hatte, welche ſein Nachfolger Otto Heinrich durch eine Kirchenordnung erſt vollendete. Struv pfälziſche Kirchenhiſtorie S. 44.

b) S. Häberlin a. a. O. Th. 7. S. 606 u. f.

§. 502. schen Gottesdienst übte c), Herzog Albrecht V. von Baiern und König Ferdinand hielten für nothwendig, daß wenigstens der Kelch beim Abendmahl und die Priesterehe erlaubt werde, um ihre Unterthanen beim katholischen Glauben und im Gehorsam zu erhalten d), und von Maximilian II. läßt sich schwerlich bezweifeln, daß er der evangelischen Lehre in ihren Hauptpunkten zugethan war, und nur zur Partei der Protestanten überzutreten Anstand nahm, weil er dadurch die Religionstrennung befestigt haben würde, deren Aufhebung er aufrichtig wünschte e). Dies hielt ihn jedoch

c) Den Religionszustand des Landes erkennt man am deutlichsten in der Versicherung, welche die brandenburgischen und pfälzischen Erben, nach dem Aussterben des Regentenhauses, den bergischen Ständen im J. 1609 ausstellten: „die Catholische Römische, wie auch andere Christliche Religionen, wie sowohl im Römischen Reich als den vorstehenden Fürstenthumb Cleve und Grafschaft von der Mark in öffentlichem Gebrauch und Uebung, auch in diesem Fürstenthum Berg, an einem jedem Orth, öffentlich zu üben und zu gebrauchen zuzulassen, zu continuiren und zu manuteniren, und darüber niemand an seinen Gewissen noch Exercitio zu turbiren" — Lünig Collectio nova von der mittelbaren Ritterschaft — S. 1190.

d) Ueber die Rede des baierischen Gesandten Augustin Pannigartner vor der tridentinischen Synode, dessen Erklärungen auch die österreichischen Gesandten beitraten, s. Häberlin a. a. O. Th. 5. S. 201 u. f. Vergleiche unten §. 505.

e) Vergl. Häberlin a. a. O. Th. 10. S. 417 und 424. und Vorr. S. XXXII. Die stärksten Beweise über seine Gesinnungen, sind aber in seiner von Sattler mitgetheilten Correspondenz mit Herzog Christoph von Würtemberg enthalten. Geschichte der Herzoge von Würtemberg. Th. 4. Beil. 41.

nicht ab, den evangelischen Cultus einem großen §. 502.
Theil seiner erbländischen Unterthanen zu gestatten (§. 508.). Der geistliche Vorbehalt (§. 500.) konnte unter diesen Umständen die Reformation von einem großen Theil der deutschen Hochstifter und anderer geistlicher Institute nicht abhalten. Wo sich eine wahre Landsässigkeit eines Stifts im Sinne der damaligen Verfassung (Exemtion vom Reiche) [f] behaupten ließ, fand ihre Einführung durch den Landesherrn in den Bestimmungen des Religionsfriedens selbst (§. 500. Noteh) hinreichenden Schutz, sobald Bischof und Capitel sich zur evangelischen Religion bekannten. Jenes Verhältniß aber konnte in den brandenburgischen Stiftern Havelberg [g], Brandenburg [h] und

f) Der technische Ausdruck dieser Zeit, für die behauptete Landsässigkeit solcher Landesstücke, die von dem Reich als unmittelbar und zu den Reichssteuern contributionspflichtig angesprochen wurden. Vergl. Weiße Gesch. der churſächsischen Staaten. Th. 3. S. 136. Note **). Moser Staatsr. Th. 35. S. 130. 138.

g) Der lezte katholische Bischof Busso von Alvensleben starb 1548. Postulirt wurde hierauf noch zum wirklichen Bischof und vorläufig zum Administrator, Friedrich, Sohn Kurfürst Joachims II. Nach dessen Tode 1553 sezte der Kurfürst zur Administration einen Stiftshauptmann, Georg von Blankenburg, der jene dem Sohne des Kurprinzen, Joachim Friedrich, unter Vormundschaft des Vaters, Johann Georg, im J. 1554 überließ. S. Lenz diplomatische Stiftshistorie von Havelberg. 1750. 4.

h) Matthias von Jagow, seit 1526 Bischof, trat schon zur evangelischen Religion und würkte mit zur Abfassung der brandenburgischen Kirchenordnung vom J. 1540. Zu seinem Nachfolger wurde 1544 auf Verlangen des Kurfürsten Herzog Joachim von Münsterberg postulirt und 1546 admittirt, da zu je-

§. 502. Lebus [i]), in den kurſächſiſchen Merſeburg [k]), Naumburg [l]) und Meiſſen [m]), und ſelbſt in den

ner Zeit Joachim II. noch für die von Carl V. beabſichtigte Erhaltung der alten Kirchenverfaſſung mitwirkte. Dieſer reſignirte 1560, worauf der Kurfürſt ſeinen Sohn Johann Georg zum Adminiſtrator machte. S. Gercken ausführliche Stiftshiſtorie von Brandenburg 1766. 4.

i) Der letzte eifrig katholiſche Biſchof war Georg von Blumenthal, † 1550. Sein Nachfolger Johann von Hornburg ließ den evangeliſchen Cultus ungehindert. Nach ſeinem Tode im J. 1555 wurde Joachim Friedrich (Note g) Adminiſtrator. S. Michaelis diplomatiſche Stiftsgeſchichte von Lebus. 1756. 4.

k) Der erſte Verſuch, das Stift zu gewinnen, gelang ſchon Herzog Moritz, als er 1544 das Capitel vermochte, ſeinen Bruder Auguſt zum Adminiſtrator zu poſtuliren; aber die Umſtände geſtatteten zu jener Zeit noch nicht, es zu behalten, zumal da der Adminiſtrator heirathen wollte. Er reſignirte es daher 1548 an einen Katholiken, den mainzer Weihbiſchof Michael Sidonius. Nach deſſen Tode (1561) ließ Kurfürſt Auguſt ſeinen Sohn Alexander († 1565) poſtuliren und ſpäterhin ſich ſelbſt die Adminiſtration übertragen, wozu ſich das Capitel aber nur gegen eine Capitulation und nur auf zwanzig Jahre verſtand. Das Poſtulationsinſtrument (Lünig spicil. eccl. Cont. 1. p. 873.) führt die gefährlichen Zeiten und die Nothwendigkeit des Schutzes zur Rechtfertigung an. Eine neue Capitulation vom J. 1583 gab jene dem Kurfürſten und ſeinem Nachfolger Chriſtian I. für ihre Lebenszeit, und Reverſalen des Capitels vom J. 1582 verhießen, mit der Poſtulation bei deren Lehnserben zu bleiben, und in einer erneuerten Capitulation von 1586 wurde dem Kurfürſten ſelbſt das Recht gegeben, einen ſeiner Söhne zum Nachfolger zu ernennen. S. Weiße kurſächſiſche Geſch. Th. 4. S. 69 u. f.

l) Auf Julius Pflug (oben §. 497.) folgte auch hier 1564 wie in Merſeburg Sohn und Vater in der Adminiſtration; die Capitulation des letzteren vom 5. Dec. 1565 wurde auch hier verlängert, und ihm und ſeinem Sohne Chriſtian I. Gleiches wie in Merſeburg gewährt. S. Weiße a. a. O.

m) Biſchof Johann von Haugwitz, hier noch 1555 gewählt, ver-

Bisthümern Camin n) und Schwerin o), aus der §. 502.

pflichtete sich erst 1559, die evangelische Religion frei üben zu lassen; 1579 wurde er selbst evangelisch, verordnete eine Kirchenvisitation und übergab 20. Oct. 1581 die Stiftsadministration dem Kurfürsten August, welcher sich zuvor durch eine Capitulation vom 10. Oct. 1581 mit dem Capitel über ähnliche Bedingungen, wie über die beiden andern Stifter eingegangen worden, vereinigt hatte. Das letztere hat ohne Zweifel auch ähnliche Reversalen ausgestellt. S. Weiße a. a. O.

n) Der letzte katholische Bischof war hier Erasmus von Manteufel † 1543. Zu seinem Nachfolger hatten die Herzoge von Pommern, Luthers Collegen, Johann Buggenhagen, aus einem pommerischen ritterlichen Geschlecht bestimmt; da er das Bisthum ausschlug, so erhielt es Bartholomäus Suaven, der 1549 nach der Auflösung des schmalkaldischen Bundes zwar resignirte, aber doch auch einen evangelischen Nachfolger erhielt; das Bisthum bekam seit 1556 Administratoren aus dem fürstlichen Geschlecht.

o) Der Uebergang war nirgends leichter als hier, da die Reformation das Stift schon in den Händen eines postulirten unmündigen Administrators fand, der künftiger präsumtiver Erbe des Herzogthums war, und für welchen sein Vater die Regierung führte. Herzog Magnus, Sohn Herzog Heinrichs von Mecklenburg, war 1516 „ad complacendum gratiae suae" zum Administrator postulirt, und erhielt noch die päpstliche Admission. Der evangelische Cultus wurde noch unter ihm im Stift wie in ganz Mecklenburg verbreitet, obwohl das Capitel noch katholisch blieb. Die Administration behielt er, obwohl er seit 1543 verheirathet war. Nach Magnus Tode im J. 1550 postulirte das Capitel den Prinzen Ulrich von Mecklenburg zum Administrator unter Vorbehalt der päpstlichen Admission, der Ausübung des bischöflichen Amts durch einen Weihbischof und Beobachtung des katholischen Cultus in der Kathedralkirche (s. dessen Capitulation bei F. A. Rudloff das ehemalige Verhältniß zwischen dem Herzogthum Mecklenburg und dem Bisthum Schwerin 1774. 4. Beil. VIII.). Unter ihm wurde die Reformation vollständig eingeführt, wahrscheinlich aber mehr unter dem Schutz des landesherrlichen Reformationsrechts seines Bruders Johann

§. 502. Landſtandſchaft p), der Heerfolge q) und einem wenn auch nur beſchränkt geweſenen Beſteuerungsrecht r), aus dem Recht die Wahlen zu beſtätigen s), oder wenigſtens aus einem oder dem anderen dieſer Beſtandtheile der alten Vogteirechte hergeleitet werden t). Das biſchöfliche Amt, als geiſtliche Function, verlor durch die proteſtantiſche Kirchenverfaſſung in einem evangeliſchen Stift ſeine Bedeutung; man brauchte fortan nur einen Verwalter der weltlichen Gerechtſame; um ſo paſſender ſchien es, für den Uebergang in die neuen Einrichtungen eine Form zu wählen, welche ſich auf der einen Seite an das Herkommen und das canoniſche Recht anſchloß und das Aufſehen

Albrecht, als unter ſeiner Autorität. Rudloff a. a. O. S. 67. Das Stift hatte ſeitdem immer evangeliſche Adminiſtratoren.

p) Ganz unbezweifelt bei den ſächſiſchen Stiftern. S. Weiße a. a. O. Th. 3. S. 135.

q) In den brandenburgiſchen Stiftern, weil hier die Vogtei mit dem Fürſtenamt verknüpft war, gewiß von jeher unbeſtritten ſ. oben §. 304. Note dd.

r) Z. B. im Stift Merſeburg ſchon nach Privilegien von 1288; nur mit Einwilligung des Biſchofs. Weiße a. a. O. S. 133.

s) Ganz entſchieden z. B. in Camin nach Verträgen von 1356. S. Verzeichniß der von Dregerſchen Samml. pommerſcher Urk. herausgeg. v. Delrichs. S. 90. Nro. 6.

t) Ueber die ſächſiſchen Verhältniſſe, wo offenbar alle Thatſachen aus dem Ende des funfzehnten und dem Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts für die ſächſiſchen Herzoge ſprechen ſ. Weiße a. a. O. S. 131—138.

einer Neuerung in der Stiftsverfaſſung ab- §. 502.
lehnte, auf der anderen aber jenen Verhältniſſen vollkommen entſprach. Das Capitel, ohne ſeine Wahlfreiheit aufzugeben, poſtulirte einen Prinzen des ſchutzherrlichen Hauſes zum Adminiſtrator des Bisthums, eine Benennung, welche ſonſt einen Biſchof bezeichnet hatte, der vor erhaltener päpſtlicher Confirmation und Admiſſion (§. 316.) mit Einwilligung des Capitels die Regierung übernahm, oder welchem durch jene die leztere geſtattet wurde, bevor er die Conſecration erhalten hatte u). Nur bei den brandenburgiſchen Bisthümern glaubte Kurfürſt Joachim II. als Landesherr ſich auch über dieſe Formen hinwegſetzen zu können v), und beſtellte aus eigener Macht die Adminiſtratoren, wodurch er es dieſen ſelbſt möglich machte, als ſie zur Regierung des Kurfürſtenthums gelangten, die Stiftsregierung mit dieſer auf immer zu verbinden w); in den ſäch-

u) Welches mancher Confirmirte nicht erhalten konnte, weil er auch nicht Prieſter war, und es auch nicht werden wollte. Das tridentiniſche Concilium ſuchte den Mißbrauch, der damit ſehr häufig getrieben wurde, durch die Verordnung aufzuheben, daß wer innerhalb ſechs Monaten ſich nicht conſecriren laſſe, des Bisthums ipso jure verluſtig ſeyn ſolle. Sess. 23. Cap. 2. de reform.

v) Vergl. Gercken a. a. O. S. 286.

w) Brandenburg verlor daher einen Adminiſtrator ſchon 1571, als Johann Georg (Sohn Joachims II. Note h) ſeinem Vater ſuccedirte, Havelberg und Lebus erſt 1598 bei dem Regierungs-

§. 502. ſiſchen Stiftern ſicherten ſich dagegen die Capitel, ungeachtet der übernommenen Verpflichtung, mit der Poſtulation bei dem Kurhauſe zu bleiben, durch ihre Capitulation abgeſonderte Stiftsregierung und Verfaſſung x), und auch in Camin und Schwerin blieb ihnen ihr Wahlrecht im bisherigen Umfang.

§. 503.

§. 503.

Schwerer war es, eine ſolche Veränderung in den übrigen Hochſtiftern zu bemerken, weil die Capitularen für ihre Pfründen fürchteten; deſto größer war aber der Reiz für die benachbarten großen Fürſtenhäuſer, ohne deren Hülfe ſie nicht gewagt werden konnte, ſie zu unterſtützen, weil ſich wohl nach und nach durch Poſtulation ihrer Prinzen zu Adminiſtratoren ein ähnliches Verhältniß, wie in einem landſäſſigen Stift, begründen ließ. Auch war jene in vielen Bisthümern dadurch vorbereitet, daß ſich der evangeliſche Gottesdienſt ſchon vor dem Interim verbreitet hatte, und eine Art von Schutz ſelbſt in den Beſtimmungen des lezteren über Prieſterehe und Ritus des Abendmahls a),

antritt des Kurfürſten Joachim Friedrich (Enkel Joachims II. Note g, i).

x) Das Stift Meißen kam indeſſen in ein etwas anderes Verhältniß mit den Kurlanden, da es ſpäterhin ſeine eigenen Landtage verlor, die ſich in den beiden anderen Stiftern erhielten.

a) Im Münſterſchen waren unter Biſchof Bernhard von Raesfeld (1557—1564) ſehr viele Geiſtliche, ſelbſt Domherren verheira-

beſonders aber in der Declaration Ferdinands über den Religionsfrieden (§. 500.) fand [b]); auf jede Weiſe war es für einen evangeliſch geſinnten Biſchof gefahrlos, durch Zulaſſung des evangeliſchen Cultus eine mit ſeinem Capitel vorzunehmende Reformation einzuleiten, wenn er nur in ſeiner Domkirche noch katholiſchen Gottesdienſt halten ließ [c]). Begünſtigt von ſolchen Umſtänden, und in Hoffnung der Verbindungen eines Prinzen aus einem großen Hauſe, den ſie unter der Bedingung zu erlangender päpſtlicher Admiſſion zum Adminiſtrator poſtulirten, wagten es dann in mehreren Stiftern des nördlichen Deutſchlands evangeliſch geſinnte Capitularen, die Stiftsregierung Perſonen zu übergeben, die der Reformation geneigt waren. Einige derſelben erhielten wirklich vom Papſt die Beſtätigung, weil er es unter den beſonderen Umſtänden, unter welchen ſie geſucht wurde, ignoriren zu müſſen glaubte, daß ſie zur §. 503.

thet, die ſich auf das Interim beriefen; erſt ſein Nachfolger, der ſtreng katholiſche Johann Graf von Hoya, führte die Disciplin des tridentiniſchen Concilii wieder ein. S. Häberlin a. a. O. Th. 6. S. 448. Kock series Episcoporum Monaster. P. 3. pag. 118. 129.

b) Denn obwohl die eifrigen Biſchöfe durch dieſe Declaration ſo wenig gebunden ſeyn wollten, als die Proteſtanten durch den geiſtlichen Vorbehalt, ſo war es doch gefährlich, beſonders in den Städten oder gegen die Ritterſchaft ſie bei Seite zu ſetzen, wenigſtens, wo man mit proteſtantiſchen Territorien umgeben war.

c) Vergl. z. B. die Anm. am Ende des Paragr. Nro. 2 und 10.

§. 503. evangelischen Partei gehörten d); andere erhielten durch Lehensindulte e), die ihnen Maximilian und

d) Vergl. z. B. die Anm. am Ende des Paragr. Nro. 2. 5. 8. Eine der merkwürdigsten Bestätigungen dieser Art war 1566 die der protestantischen Gräfin Elisabeth von Reinstein zur Coadjutorin von Quedlinburg, wo die Aebtissin Anna Gräfin von Stolberg längst die evangelische Religion eingeführt hatte. S. Häberlin a. a. O. Th. 6. S. 456. Wenn der Cardinal Commendoni, der sie als Legatus a latere ertheilte, auf den Umstand, daß die Wahl ohne Genehmigung des Schutzherrn, Kurfürst Augusts von Sachsen, geschehen war, vielleicht die Hoffnung gründete, daß die Coadjutorin in der Folge genöthigt seyn werde, den Schutz der katholischen Partei zu suchen, so führte dieses-mal die römische Politik gerade zum entgegengesezten Erfolg; denn die Gräfin von Reinstein mußte 1574 den Besitz des Stifts mit einer Anerkennung des sächsischen Vogteirechts in ausgedehnterem Umfang als bisher erkaufen. S. Weiße a. a. O. Th. 4. S. 115.

e) Allerdings nothwendig, da vor der erlangten Admission oder Confirmation die kaiserliche Belehnung mit den Regalien nicht gesucht werden konnte, wenn man bei den Bischöfen, die sich ohne diese beizubringen dazu meldeten, nicht annehmen wollte, daß sie wegen der Religion, zu welcher sie sich bekannten, die päpstliche Confirmation überhaupt nicht nöthig hätten. Denn nachdem die Nothwendigkeit der Confirmation bei allen Bischöfen in den wiener Concordaten anerkannt war (§. 472. Note k), konnte man sich unmöglich mehr an die Worte des calixtinischen Concordats halten, das bei den deutschen Bischöfen weder Confirmation noch Conseeration zur Bedingung der zu erlangenden Investitur machte (§. 232.). Der evangelisch gesinnte Maximilian, indem er das Lehensindult, das sonst gegeben wurde ehe die Confirmation eingieng, auch solchen gewährte, die sie nie zu hoffen hatten und zum Theil gar nicht darum nachsuchten, leitete es offenbar dahin ein, auf diesem indirecten Wege den geistlichen Vorbehalt zu umgehen, den er direct aufzuheben nicht wagen durfte, ohne den Papst unversöhnlich zu beleidigen und auch bestimmt anzuerkennen Bedenken trug, da er sonst mehr als ein von ihm ertheiltes Indult unbedingt hätte

einigen ſelbſt ſein Sohn Rudolf II. in der erſten §. 503.
Zeit ſeiner Regierung ertheilte, den Beſitz ihrer Stifter, ohngeachtet die päpſtliche Confirmation von ihnen gar nicht geſucht wurde, oder wenigſtens nicht zu erwarten war; bei anderen wurde die Adminiſtration ſtillſchweigend zugelaſſen und zur Belehnung Hoffnung gemacht, obgleich kein Indult gegeben wurde. Rudolf II. ließ ſich zwar nicht in allen Fällen ſo geneigt zu Lehensindulten finden als ſein Vater; die katholiſche Partei ſezte ſogar ſeinen Befehlen gemäß in einigen Capiteln die Wahl römiſch geſinnter Biſchöfe durch, nachdem das Stift ſchon proteſtantiſche Adminiſtratoren gehabt hatte. Aber dafür machte in anderen der glückliche Anfang Capitel und Adminiſtrator kühn genug, jenes, fortwährend Evangeliſche zu poſtuliren, dieſen, ſich ohne Admiſſion und Indult bei dem Stift zu behaupten; und wo man den Stiftern wieder katholiſche Biſchöfe aufgedrungen hatte, wurde hie und da unter ihnen ſelbſt die proteſtantiſche Partei ſo verſtärkt, daß ſie nach ihrem Abgang die Poſtulation eines Proteſtanten durchzuſetzen vermochte. Der geiſtliche Vorbehalt wurde durch ſolche Thatſachen wenigſtens für Stifter, in welchen ſich der Katholicismus nicht unveränderlich

abſchlagen müſſen. In einzelnen Fällen ſcheint er ſelbſt über die Form des Indults hinweggegangen zu ſeyn, und Belehnung ohne Vorbehalt päpſtlicher Admiſſion verſprochen zu haben, die aber freilich nicht erfolgen konnte. S. die Anmerk. Nro. 1.

§. 503. behauptet hatte, indirect aufgehoben. Entschieden aber hatte auf diese Weise in der ersten Hälfte der Regierung Rudolfs die katholische Partei die Bisthümer Magdeburg, Bremen, Verden, Lübeck, Osnabrück, Ratzeburg, Halberstadt und Minden verloren, und sie lief Gefahr, auch Münster, Paderborn, Hildesheim und Cöln den Evangelischen überlassen zu müssen [f]).

Anmerkung. Schicksale der Bisthümer.

1) Magdeburg. Evangelischer Gottesdienst hatte in den letzten Jahren des Cardinals Albrecht von Brandenburg, Erzbischofs von Magdeburg und von Mainz und Bischofs von Halberstadt bereits an einzelnen Orten Duldung gefunden. Sein Vetter Johann Albrecht von Brandenburg, fränkischer Linie, der ihm 1545 in Magdeburg und Halberstadt folgte, hatte das Interim (außer in der Stadt Magdeburg) eingeführt. 1553 gelangte Siegmund, Sohn Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, zur Regierung, welchen Papst Pius IV. noch 1564 zum tridentinischen Concilio einlud. Aber ob er gleich das Breve ehrerbietig angenommen haben soll, fasste er im nämlichen Jahr mit seinem größtentheils schon evangelischen Capitel und der Landschaft den Schluß, die evangelische Religion im ganzen Erzstift einzuführen, eine Kirchenvisitation anzuordnen und die noch übrigen Klöster zu reformiren (Häberlin a. a. O. Th. 6. S. 439.). Zu seinem Nachfolger postulirte das Stift den Sohn des Kurprinzen von Brandenburg, Joachim Friedrich, Administrator von Havelberg und Lebus, der die Reformation 1567 bis 1570 völlig durchführte. Ein kaiserliches Lehnsindult scheint er nicht gesucht zu haben, sondern die Belehnung als postulirter Administrator, die ihm Maximilian zusagte aber freilich nicht wohl ertheilen konnte (s. Häberlin a. a. O. Th. 12. S. 216.). Seit 1570 war er mit Einwilligung seines Ca-

f) S. die Anmerkung.

pitels verheirathet. Seiner Capitulation gemäß resignirte er das § 503.
Stift 1598 als er in die Kur succedirte, erhielt aber von dem Capitel, daß sein Sohn Christian Wilhelm zu seinem Nachfolger postulirt wurde, bis zu dessen Volljährigkeit das Capitel selbst die Regierung führte.

2) Bremen. Im Erzstift Bremen hatte die evangelische Lehre schon unter Christoph von Braunschweig († 1558) Anhänger gefunden. Sein Bruder Georg, der ihm folgte, war jener in seinen späteren Jahren selbst geneigt, und soll kurz vor seinem Tode (1566) die Reformation einzuführen beschlossen haben (Häberlin a. a. O. Th. 6. S. 450.). An seiner Statt postulirte das Capitel den Herzog Heinrich von Sachsen-Lauenburg, der zwar nicht zur evangelischen Partei übergetreten war, aber doch nicht admittirt wurde, weil ihn der römische Hof seinen Gesinnungen nach zu den Protestanten zählte. Die Administration erhielt er durch ein Indult Maximilians, das selbst 1577 von Rudolf II. verlängert wurde. Nach seinem Tode (1585) postulirte das Capitel den zehnjährigen Herzog Johann Adolf von Holstein-Gottorp aus einem längst protestantischen Hause, der während seiner Minderjährigkeit nur ein bestimmtes Einkommen beziehen sollte, damit die Stiftsschulden bezahlt werden könnten. Er resignirte aber das Stift schon 1596, worauf sein Bruder Johann Friedrich, jedoch unter Vorbehalt päpstlicher Admission, postulirt wurde, und die Administration durch ein Indult Kaiser Rudolfs II. auf drei Jahre erhielt. Bestimmter konnte es nicht ausgesprochen werden, daß für das Stift Bremen der geistliche Vorbehalt nicht anwendbar sey.

3) Verden. Unter den Bischöfen Christoph und Georg von Braunschweig (s. oben Nro. 2.) hatte der evangelische Cultus hier gleiche Schicksale wie in Bremen. Coadjutor Georgs war aber schon seit 1564 Eberhard von Holle, Abt zu St. Michael in Lüneburg und Bischof zu Lübeck, confirmirter und beliehener Bischof, der aber eifriger Protestant wurde und die Reformation vollständig durchführte. Nach seinem Tode (1585) wurde Philipp Siegmund, Sohn des Herzogs Julius von Braunschweig, Administrator, den seine Capitulation verpflichtete, das Capitel bei der augsburgischen Confession zu lassen, und zugleich doch auch die Bestätigung seiner Postulation zu suchen, weil dies nun einmal die Form zu werden schien, unter welcher ein kaiserliches Lehnsindult gesucht wurde, das er jedoch nicht erhielt.

§. 503. 4) Lübeck hatte von 1535 an lauter Bischöfe, welche der Reformation entweder zugethan waren oder sie nicht hinderten. Durchgeführet wurde sie von Eberhard von Holle (s. oben Nro. 3.), nach dessen Tode das Stift gleiche Administratoren mit Bremen hatte.

5) Osnabrück. Unter Franz Graf von Waldeck (§. 495.), der zum schmalkaldischen Bunde gehörte, und kaum einem Absetzungsdecret entging, wurde schon die Stadt evangelisch; das Capitel wählte zwar 1553 den eifrig katholischen Johann Graf von Hoya, dessen zwanzigjährige Regierung aber nicht hinreichte, auch nur den Landgeistlichen wieder allgemein die Messe aufzudringen (s. Stüve Beschreibung von Osnabrück S. 326.). Unter seinem Nachfolger, dem Administrator Heinrich von Lauenburg (s. oben Nro. 2.) (1574—1585), fand der evangelische Cultus kein Hinderniß, aber die Reformation völlig durchzuführen wagte dieser in keinem seiner Bisthümer. Das Capitel wählte nach seinem Tode auf Rudolphs II. Befehl einen katholischen Bischof, zuerst den Domdechant Wilhelm Schenkling, der nach wenigen Tagen starb, und dann Graf Bernhard von Waldeck, der als ein Gegner des Kurfürsten Gebhard von Cöln (§. 511.) die päpstliche Confirmation erlangte, aber nach zwei Jahren selbst zur evangelischen Religion übertrat. Auf ihn folgte 1591 Philipp Siegmund, Administrator von Verden; zur Entschuldigung wurde beim Kaiser angeführet, daß er der katholischen Religion nicht so abgeneigt sey, capitulationsmäßig wieder abdanken solle, wenn der Papst die Postulation verwerfe, und das Stift bei den bedenklichen Zeiten eines mächtigen Fürsten bedürfe. Er behielt das Stift ohne Admission und Indult.

6) Ratzeburg. Das Stift erhielt 1554 den ersten Administrator evangelischer Religion in Herzog Christoph von Mecklenburg, dessen Bruder Carl 1575 Coadjutor wurde, und ihm 1592 folgte. 1566 wurde im Dom der katholische Gottesdienst abgeschafft.

7) Halberstadt. Von 1513 bis 1566 hatte das Stift die nämlichen Bischöfe wie Magdeburg (s. oben Nro. 1.) sämmtlich aus dem brandenburgischen Hause. Das Capitel blieb aber auch unter Siegmund größtentheils katholisch, und hatte keine Freude an der Reformation, die sein Bischof in seinem andern Stift vornahm. Nach dessen Tode postulirte es den zweijährigen Prinzen Heinrich Julius von Braunschweig, aber es war kein Geheimniß, daß der Eifer seines damals noch lebenden Großvaters für die katholische Religion (§. 495.)

auf

auf deſſen Sohn Julius nicht forterbte, und Papſt Pius V. verwarf die Poſtulation. Daß Julius ſelbſt, nachdem er ſein Land reformirt hatte, mit dem päpſtlichen Hofe noch über die Admiſſion unterhandelte, und ſogar ſeinem Sohne die Tonſur geben ließ, nachdem ſie der Hoftheolog Jacob Andreä für ein Adiaphorum erklärt hatte, kann ſchwerlich für etwas Anderes gehalten werden, als für den Weg, den man einſchlagen mußte, um es dem Kaiſer möglich zu machen ein Indult zu geben. Wirklich geſtattete dieſer 1576 die Adminiſtration auf zwei Jahre, unter der Bedingung, die Admiſſion noch auszuwirken, verlängerte nachher den Indult und gab dem jungen Adminiſtrator veniam aetatis, die Regierung 1578 anzutreten. Dieſer reformirte 1589 das Stift, und ließ ſich ſelbſt durch die kaiſerlichen Inhibitorien nicht davon abhalten, welche 1591 einige Capitularen auswirkten; nur die meiſten Klöſter blieben katholiſch. §. 503.

8) **Minden.** Das Stift hatte unter Franz von Waldeck (ſ. oben Nro. 5.) 1530—1553 gleiche Verhältniſſe mit Osnabrück, und da Georg Biſchof von Verden (ſ. oben Nro. 3.) ſein Nachfolger wurde, machte die Reformation noch weitere Fortſchritte. Biſchof Hermann Graf von Schaumburg 1566 bis 1583, obwohl vom Papſt confirmirt, war der Geſinnung nach evangeliſch; 1582 wurde Heinrich Julius von Braunſchweig poſtulirt, jedoch verpflichtet zu reſigniren, falls er ſich verheirathen würde; eine Bedingung, der er 1587 nachkam, und die ſich auch um ſo weniger beſeitigen ließ, da er kein Indult erhalten hatte. Da binnen einem Jahre keine neue Wahl zu Stande kam, ſo providirte diesmal der Erzbiſchof Ernſt von Cöln jure devolutionis ſeinen Dombechant Graf Anton von Schaumburg, dem aber doch 1597 das Capitel in Herzog Chriſtian von Braunſchweig-Lüneburg einen proteſtantiſchen Coadjutor gab.

9) **Münſter.** Die Gräuel der Wiedertäufer in Münſter (ſ. 489. Note p) waren wohl ein Hauptgrund, daß ſich der Proteſtantismus unter einem Biſchofe wie Franz von Waldeck (1532 bis 1553 vergl. Nro. 5.) nicht über das ganze Stift verbreitete, und das Capitel unter ſeinen Nachfolgern Wilhelm Kettler (1553—1557) und Bernhard von Raesfeld (1557—1566) den evangeliſchen Cultus keine entſchiedenen Fortſchritte machen ließ, ſondern in einem Mittelzuſtand zwiſchen Proteſtantismus und Katholicismus blieb. Der eifrig katholiſche Johann von Hoya fand daher hier beſſeren Boden

§. 503. für Einführung der Lehre und der Disciplin des Concilii zu Trient, und die Postulation des minderjährigen Herzogs Johann Wilhelm von Jülich zu seinem Coadjutor, der ihm 1574 folgte, zeigte, daß die katholische Partei im Capitel die stärkere geworden war. Dennoch gab es darin fortwährend eine entgegengesetzte, welche 1578, als der Bischof resigniren wollte, den Erzbischof von Bremen Heinrich von Lauenburg (s. oben Nro. 2.) zu seinem Nachfolger bestimmte, weshalb denn die Resignation bis zu Heinrichs Tode (1585) unterblieb. Da sie hierauf wirklich 1586 statt hatte, errang die katholische Partei den entschiedenen Sieg durch die Wahl des Herzogs Ernst von Baiern.

10) Paderborn. Der Ausgang des schmalkaldischen Kriegs verhinderte hier, wie in Cöln, die Ausführung der Reformationsplane B. Hermanns (§. 497.). Aber drei Bischöfe, die dem Protestantismus entgegen wirkten (Rembert von Kerssenbrock 1547—1568, Johann von Hoya 1568—1574 und Valentin Graf von Eisenberg 1574—1577), konnten wenigstens die Neigung des Volks nicht unterdrücken und die Entstehung einer evangelischen Partei im Capitel nicht verhüten, welche 1577 den Erzbischof von Bremen, Heinrich von Lauenburg, postulirte und ohne Admission zur Administration ließ. Da dieser der Verbreitung der lutherischen Lehre kein Hinderniß entgegen setzte, so suchte die katholische Partei im Capitel die Hülfe der Jesuiten (§. 506.) gegen die evangelischen Geistlichen, und bei Heinrichs frühzeitigem Tode war sie noch stark genug, einen eifrigen Freund dieser Gegenreformatoren, Theodor von Fürstenberg, 1585 auf den bischöflichen Stuhl zu erheben, der sich 1612 den Herzog Ferdinand von Baiern zum Coadjutor geben ließ.

11) Hildesheim. Die Stadt war seit 1539 evangelisch; das Land, so weit es nach der braunschweigischen Fehde 1523 noch dem Stift geblieben war, rings von evangelischen Territorien umgeben, der evangelischen Lehre geneigt, konnte nur durch einen Bischof aus einem mächtigen katholischen Hause von dem Uebertritt zu jener zurückgehalten werden, den es aber schon 1573 in Herzog Ernst von Baiern erhielt.

12) Cöln. S. §. 511.

§. 504.

§. 504.

Diesen Fortschritten des Protestantismus sezte auf der anderen Seite der römische Hof seine angestrengtesten Bemühungen entgegen, die Trennung der ihm noch ergeben gebliebenen katholischen Partei von der evangelischen zu befestigen und sichtbarer zu machen, weil darin jezt allein die Rettung des römischen Katholicismus gefunden werden konnte, nachdem man die schnelle Unterdrückung der Gegner aufgeben mußte. Von den Religionslehren der Protestanten waren, auch in der ersten Heftigkeit des Streits, sehr viele für echt katholischen Glauben anerkannt worden (§. 489, 492.), und über die streitig gebliebenen dachten die Theologen der katholischen Partei selbst nichts weniger als übereinstimmend a); das Geständniß, daß eine Reformation der kirchlichen Disciplin nothwendig sey, war allgemein, und in den protestantischen Einrichtungen, besonders der Würksamkeit, welche sie dem kirchlichen Lehramt wieder gegeben hatten, war vieles anerkannt löbliche; nur in den Augen des unwissendsten Pöbels konnte daher die neue evangelische Kirche für eine ketzerische, verwerfliche Secte gelten, bei allen Personen aber, welche den Glauben vom Ceremonialwesen zu unterscheiden wußten, und sich bei jenem nur durch ihre Ueber-

a) Wie sich am vollständigsten auf dem tridentinischen Concilio zeigte. Vergl. Schröckh Christl. Kirchengesch. seit der Reform. Th. 4. S. 130 u. f.

§. 504. zeugung und bei dieſem durch Gründe beſtimmen ließen, fand eine Annäherung an Einzelnes, welches ſie im Proteſtantismus wahrnahmen, allzuleicht ſtatt, als daß die Fortſchritte der Reformation ſich aufhalten ließen, wenn man nicht eine ſo beſtimmte Gränze zwiſchen alter und neuer Religion zog, daß Niemand ſich auch nur im Einzelnen [b]) mehr für dieſe erklären konnte, ohne ſich dadurch von der katholiſchen Kirche zu trennen, und ſo jeder vorbereitende Schritt, der von ihr entfernen konnte, verhindert wurde. Dieſen Zweck erreichte Papſt Pius IV. (reg. ſeit 1559) durch die Fortſetzung der trienter Synode, welche den katholiſchen

b) Nichts war insonderheit gefährlicher für das Papſtthum, als die Zulaſſung einzelner Gebräuche der evangeliſchen Kirche, welche ſich die Regenten einzelner Staaten erlaubten, weil von da nur ein kleiner Schritt zur Reformation ohne Zuthun des Papſtes war. Das Privilegium Ferdinands I. für ſeine evangeliſchen Unterthanen, ſich des Kelchs beim Abendmahl bedienen zu dürfen (§. 508.), welches, nebſt der Befugniß, die Faſtengebote nicht beobachten zu dürfen, auch Herzog Albrecht V. ſeinen Unterthanen im J. 1557 verwilligte, war daher ohne Zweifel ein eben ſo wichtiger Grund für den Papſt, die Fortſetzung der trienter Synode zu beſchließen, als die Bewegungen, die der Proteſtantismus in Frankreich erregte, wo man ſchon mit einer Nationalſynode drohte, durch welche die nothwendigen Reformen vorgenommen werden ſollten, und das Religionsgeſpräch, welches Ferdinand 1557 halten ließ (§. 505). Denn wenn auch bisher alle Verſuche dieſer Art ohne Erfolg geweſen waren, ſo konnte zuletzt doch auch gelingen, eine kirchliche Vereinigung beider Parteien unter Bedingungen, welche die Staatsgewalt genehmigte, zu bewürken, nachdem man ohne Genehmigung des Papſtes gewagt hatte, den Ketzern einen politiſchen Frieden zu gewähren.

Lehrbegriff genauer bestimmte; und in dem neuentstandenen Orden der Jesuiten fand sich zugleich ein Institut, das recht eigentlich dazu geschaffen war, diesem neuen Katholicismus Anhänger zu gewinnen, die wankenden zu befestigen, und zum Theil mit den nämlichen Mitteln die Ausbreitung der Reformation aufzuhalten, welche zu deren Fortgang am meisten beigetragen hatten. §. 504.

§. 505. §. 505.

Da man in dem Religionsfrieden die Unterhandlungen über eine Religionsvereinigung nur ausgesetzt hatte, so brachte sie Ferdinand I. schon auf seinem ersten Reichstag 1556 wieder in Berathung, und veranlaßte wenigstens ein neues Religionsgespräch zu Worms, weil die Protestanten ein Concilium, auf das die Bischöfe drangen, nicht annehmen wollten [a]). Die Protestanten selbst hatte aber um diese Zeit die frivole Streitsucht ihrer Theologen in drei Parteien getrennt, die den katholischen Collocutoren durch ihre Uneinigkeit Gelegenheit gaben, das Gespräch (7. December 1557) abzubrechen [b]), und Pius IV. stand nun auf das

a) Ein Concilium war ohnehin unter Papst Paul IV. (1555—1559) nicht möglich, da Ferdinand während seiner ganzen Regierung nicht als Kaiser von ihm anerkannt wurde. Die Resignation der kaiserlichen Würde sollte nur in seine Hände haben geschehen können, und alles was 1558 in Frankfurt geschehen war (§. 499.), nichtig seyn. Erst Pius IV. holte die Anerkennung nach. Häberlin a. a. O. Th. 3. S. 518 u. f. Th. 4. S. 249.

b) S. Häberlin Th. 3. S. 270 u. f.

§. 505. Anhalten Ferdinands, um ein neues Concilium, nicht an, die Wiederaufnahme der trienter Sitzungen durch eine Bulle vom 29. November 1560 anzukündigen, welche am 28. Januar 1562 statt fand. Die Evangelischen übergaben dem Kaiser ihre Recusationsschrift c) auf dem Convent der Kurfürsten, in welchem Maximilian II. (Nov. 1562) zum römischen König gewählt wurde, als die trienter Synode mit der Verwerfung des Restes ihrer abweichenden Dogmen d) (vergl. §. 498.) und mit der Reformation, die für nöthig erachtet wurde, schon größtentheils fertig geworden war, und der Papst eilte jetzt die Sitzungen schließen zu lassen, besonders da die Leitung der Versammlung durch die Theilnahme der französischen Bischöfe etwas schwieriger geworden war, welche um die nämliche Zeit zu Trient erschienen. Sie endigten sich in der fünfundzwanzigsten Sitzung (4. December 1563) mit dem Gesuch um Bestätigung der sämmtli-

c) Nachher etwas erweitert im J. 1564 gedruckt. Sie steht bei Hortleder a. a. O. Th. 1. Bd. 1. Cap. 47. S. 640. u. f.

d) Sess. 21. 15. Jul. 1562. Decr. de communione sub utraque specie et parvulorum. Sess. 22. 17. Sept. 1562. Doctrina de sacrificio missae. Sess. 23. 15. Jul. 1563. Vera et catholica doctrina de sacramento ordinis ad condemnandos errores nostri temporis. Sess. 24. 11. Nov. 1563. Doctrina de sacramento matrimonii. Sess. 25. 3. u. 4. Dec. 1563. Doctrina de purgatorio. De invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum, et sacris imaginibus. Decr. de indulgentiis. De delectu ciborum, jejuniis et diebus festis.

den gefaßten Schlüſſe durch den römiſchen Stuhl e), §. 506.
welche Pius IV. am 26. Januar 1564 ertheilte f), zugleich aber alle Commentarien, Scholien und Gloſſen darüber verbot und ſich allein deren Erklärung vorbehielt. In dem neuen katholiſchen Lehrbegriff, den die Synode beſtimmt hatte, wurden vornehmlich die Lehren von dem Anſehen der Tradition, dem Gebrauch und der Auslegung der heiligen Schrift, der Rechtfertigung, der Zahl der Sacramente und der Bedeutung und dem Gebrauch einiger derſelben, dem Meßopfer, der Prieſterweihe und der Ehe, zu unterſcheidenden gegen die Proteſtanten gemacht. Das Verlangen vieler Regenten, den Laien den Kelch beim Abendmahl, wenigſtens unter gewiſſen Bedingungen und für beſtimmte Länder zu verwilligen, wurde dem Papſt heimgeſtellt g) und ein Recht darauf den Laien abge-

e) Bei Gärtner Corp. jur. eccl. Tom. 1. p. 383.

f) Bei Harduin Concil. Tom. 10. p. 194 seq. Ausgaben: Canones et decreta S. C. Trid. Rom. 1564. f. Concilium Trident. ex rec. Jo. Gallemarti et Aug. Barbosae, annot. — J. B. Card. de Lucca illustratum. Colon. 1664. 8. m. Sſt.

g) Sess. 22. Insuper cum eadem sacrosancta synodus superiori sessione duos articulos, alias propositos, et tunc nondum excussos, videlicet: an rationes quibus sancta Catholica ecclesia adducta fuit, ut communicaret laicos, atque etiam non celebrantes sacerdotes, sub una panis specie, ita sint retinendae ut nulla ratione calicis usus cuiquam sit permittendus: et, an si honestis et Christianae charitati consentaneis rationibus concedendus ali-

§. 505. ſprochen h); das Geſuch wegen der Prieſterehe fand kein Gehör i). Weder bei der Beſtimmung der Reformationsartikel, noch der Dogmen hatte es übrigens an mancherlei Streit und Widerſpruch gefehlt, den man nun durch Allgemeinheit oder Unbeſtimmtheit der Ausdrücke beſeitigte, und ein großer Theil der letzteren wurde ohne allen Beweis für beſtändige Lehre der Kirche erklärt. Wegen des Ablaſſes begnügte man ſich mit dem Ausſpruch, daß die Kirche das Recht habe, ihn zu ertheilen, ohne ſich auf ſeine eigentliche Bedeutung einzulaſſen, und verbot den Ablaßkram k). Den Proteſtanten fehlte es daher nicht an triftigen Gründen, die Annahme der Beſchlüſſe des Concilii ab-

eui, vel nationi, vel regno, caeteris sua videatur, sub aliquibus conditionibus, concedendus sit, quaenam sint illae, eadem sancta synodus in aliud tempus, oblata sibi occasione, examinandos atque definiendos reservaverit; nunc eorum, pro quibus petitur, saluti optime consultum, volens, decrevit, integrum negotium ad sanctissimum Dominum nostrum esse referendum, prout praesenti decreto refert, qui pro sua singulari prudentia id efficiat, quod utile reipublicae Christianae et salutare petentibus unum caeteris fore judicaverit.

h) Sess. 21. Can. 2. De communione. Si quis dixerit sanctam ecclesiam catholicam non justis causis et rationibus adductam fuisse, ut laicos, atque etiam clericos non conficientes sub pania tantummodo specie communicaret, aut in eo errasse, anathema sit.

i) Sess. 24. Can. 9. de sacr. matrim.

k) Sess. 21. Cap. 9.

zulehnen [1]); die katholischen Stände hätten zwar §. 505.
eben so viel Ursache gehabt, die Einführung der Decrete in Deutschland zu beschränken, als die Krone Frankreich, welche deren Acceptation verweigerte, weil sie den Freiheiten der gallicanischen Kirche zuwider seien; allein da sich die Bischöfe gefallen ließen, die Fesseln ferner zu tragen, welche ihnen der Papst angelegt hatte, und da man in der Bestimmung so vieler Dogmen eine Befestigung des katholischen Glaubens und der Kirche gegen die Anfechtungen der Gegner gewonnen zu haben glaubte, so ließen sie die Bekanntmachung und Anwendung allenthalben geschehen.

§. 506. §. 506.

In dem Jesuitenorden (Societas Jesu) [a]), stiftete Don Inigo (Ignaz) von Loyola im Jahre 1540 [b]) eine Gesellschaft, welche zwar mit den

1) S. Häberlin a. a. O. Th. 5. S. 583.

a) Die Hauptquellen über die Verfassung des Jesuitenordens findet man in folgender Sammlung: *Institutum* societatis Jesu auctoritate congregationis generalis XVIII meliorem in ordinem digestum, auctum et recusum. Vol. 1. 2. Pragae 1757 fol. Vergl. über andere Sammlungen und die Verfassung des Ordens, so wie auch über die Litteratur seiner Geschichte: K. H. Ritter von Lang Geschichte der Jesuiten in Baiern. Nürnb. 1819. 8. und Gehrdech Kirchengesch. seit der Reform. Th. 3. S. 514 u. f. P. P. Wolf allgem. Gesch. des Jesuitenordens. Zweite Ausg. Leipz. 1803. 4 Bde. 8.

b) Wann man von der Bestätigung an rechnet, welche Paul III. 27. Sept. 1549 dem Orden, für das erste zur Aufnahme von

§. 506. Mönchsorden außer den Mönchsgelübden auch in ihrer Verfassung vieles gemein hatte, aber sich durch ihre Bestimmung wesentlich von diesen unterschied. Sie sezte diese in die Herstellung und Verbreitung der christlichen Lehre und eines dieser angemessenen Wandels, durch Beschäftigung mit dem Unterricht der Jugend in besonders dazu eingerichteten Instituten (Collegien), durch Predigen, Beichtsitzen und geistliche Uebungen, insonderheit durch Missionen bei Ungläubigen, Ketzern und Schismatikern c). Ihre Einrichtungen, die sie vornehmlich

sechzig Personen, erhielts (Instit. Tom. 1. pag. 5.), eine Beschränkung, welche er nachher 1543 aufhob. Die erste Verbindung, mit sechs anderen Personen, schloß aber Ignaz von Loyola schon 1534.

c) In der Bulle Papst Pauls III. von 1540 wird von den zuerst zusammengetretenen Mitgliedern des Ordens gerühmt, daß sie: jam quam plurimis annis laudabiliter in vinea Domini se exercuerunt, Verbum Dei praevia sufficienti licentia publice praedicando, fideles privatim ad bene beateque vivendum exhortando, et ad pias meditationes excitando, hospitalibus inserviendo, pueros et personas rudes, ea quae ad Christianam hominis institutionem sunt necessaria, docendo, et demum omnia charitatis officia et quae ad animarum consolationem faciunt, ubique terrarum ubi peregrinati sunt, multa cum laude obeundo. Als die von ihnen selbst gewählte *formula societatis* wird bezeichnet: quicunque in societate — vult sub crucis vexillo Deo militare, et *soli Domino ac Romano Pontifici* ejus in terris vicario *servire*, post solenne perpetuae castitatis votum, proponet sibi in animo, se partem esse societatis *ad hoc potissimum institutae*, ut ad profectum animarum in vita et doctrina Christiana, ad fidei propagationem per publicas praedicationes et Verbi Dei ministerium, spi-

durch Laynez, den Nachfolger ihres Stifters in der Regierung des Ordens, erhielt, konnten darauf berechnet, nicht blos durch ihre Mitglieder, sondern auch durch die, welche sich ihrem Unterricht oder Seelsorge unterwarfen, für die sie ihre besonderen exercitia spiritualia nach dem Bedürfniß jeder Klasse von Personen hatte, auf Andere zu wirken, ihren Mitgliedern selbst aber, die für jeden tauglichen Geschäfte mit verschiedenartigen Obliegenheiten und Verhältnissen gegen den Orden anzuweisen d). Zu den wichtigsten, welche unter §. 506.

ritualia exercitia et charitatis opera, et nominatim per puerorum ac rudium in Christianismo institutionem, ac Christi fidelium in Confessionibus audiendis spiritualem consolationem praecipue intendat; curetque — finem hunc totis viribus assequi, unusquisque tamen secundum gratiam sibi a Spiritu sancto subministratam, et *vocationis suae proprium gradum*. Cujus proprii cujusque gradus judicium et officiorum discretio ac distributio tota sit *in manu Praepositi*. — Conducere judicavimus, *singulos* nos ultra illud *commune* vinculum, speciali voto adstringi, ita ut *quidquid* modernus, et alii *Romani Pontifices* pro tempore existentes *jusserint*, ad profectum animarum et fidei propagationem pertinens, et ad quascunque provincias nos mittere voluerint; sine ulla tergiversatione aut excusatione, illico, quantum in nobis fuerit, *exequi teneamur*; sive miserit nos ad Turcas, sive ad quoscunque alios infideles, etiam in partibus quas Indias vocant existentes, *sive* ad *quoscunque hereticos vel schismaticos*, seu ad quosvis fideles.

d) Examen et constitutiones soc. J. (Instit. Vol. 1. p. 337 seq.) Ex. gen. Cap. 1. p. 341. Personarum autem quae admittuntur in hanc societatem *generaliter* sumtam, quatuor sunt classes. — In primis *aliqui* admittuntur, ut Profes-

§. 506. dem eigentlichen Namen des Missionsgeschäfts begriffen wurden, und zur Theilnahme an der Regierung des Ordens, konnten nur diejenigen gelangen, die nach längerer Prüfung dazu tauglich gehalten wurden, und sie verpflichteten sich dazu durch ein zu den Mönchsgelübden hinzukommendes viertes Gelübde, in welchem sie dem Papst un-

sionem in societate *quatuor* solemnibus votis emissis (s. Note e), faciant — et hos sufficienter in literis eruditos et in vita ac moribus diu — probatos, et — sacerdotes esse oportet. — Secundae classis sunt, qui in *Coadjutores* ad divinum servitium, et societatis auxilium in rebus spiritualibus vel temporalibus, admittuntur, et ii quidem post experimenta et probationes, vota simplicia, obedientiae, paupertatis et castitatis (omisso quarto ad summum Pontificem pertinente, et alio quovis solemni) debent emittere. — Tertiae classis sunt, qui in *Scholasticos* admittuntur, si ingenio et reliquis dotibus ad studia convenientibus praediti inveniantur, ut postquam docti evaserint, in societatem ingredi, et *Professi*, vel Coadjutores, (prout judicabitur expedire) esse valeant. Hi autem, ut Scholastici Societatis approbati censeantur, post experimenta et Probationes eadem tria Vota simplicia — *cum promissione ingrediendi societatem* in altero prius dictorum modorum — emittent. Quarthe classis sunt qui indeterminate ad id admittuntur, ad quod idonei esse, temporis successu invenientur; nondum statuente societate ad quem ex dictis gradibus eorum talentum magis sit accommodatum. Ad haec antequam quisquam admittatur ad professionem, vel simplicia vota Coadjutorum, vel Scholasticorum superius dicta, — teneatur, biennium integrum ad *Probationem* habebit: et ut admittantur scholastici, ad quemvis ex prioribus gradibus. Professorum vel Coadjutorum formatorum, annum adhuc annum post absoluta sua studia expectabunt: quod tempus, cum superiori visum fuerit, poterit prorogari.

bedingten Gehorsam in Vollziehung der ihnen §. 506.
übertragenen Missionen gelobten e). Die, welche alle vier Gelübde abgelegt hatten (Professi quatuor votorum), machten die Gesellschaft im engeren Sinne aus, welche für jene Einrichtungen, für die Bildung und Vorbereitung ihrer Mitglieder, und zur Betreibung ihrer Geschäfte, außer ihren Unterrichtsanstalten besondere Professhäuser, Probationshäuser, Seminarien, Residenzen und Missionshäuser, als verschieden organisirte Institute erhielt, von welchen jedoch die Collegien weit die zahlreichsten waren. Die Localoberen derselben, standen, wie bei den Mönchsorden unter Provinzialoberen, und diese unter einem zu Rom residirenden Praepositus generalis, welchem Assistenten aus den einzelnen Ländern zugeordnet waren f). Die Ordensregierung unterschied sich jedoch, ungeachtet der Aehnlichkeit dieser Formen, von den übrigen Ordensverwaltungen durch größere Gewalt der Oberen überhaupt, besonders des Ordensgenerals, und durch eine planmäßigere Leitung der Thätigkeit der zu unbedingtem Gehorsam verpflich-

e) Examen etc. a. a. O. §. 5. Professa itidem societas, praeter tria vota dicta, Votum facit expressum summo Pontifici, ut Vicario, qui nunc est vel pro tempore fuerit, Christi Domini nostri; nimirum ad proficiscendum sine excusatione, non petito viatico, quocunque ejus sanctitas jusserit, inter fideles vel infideles, ad res quae ad divinum cultum, et religionis Christianae bonum spectant.

f) S. Lang a. a. O. S. 38 u. f.

§. 506. ſeten Einzelnen, welche wenigſtens nach dem Plan des Inſtituts von jenem ausgehen ſollte g). Die Geſellſchaft ſollte durch dieſe Verfaſſung eine Corporation werden, in welcher jeder einzelne nicht blos nach gegebenen Vorſchriften handelte, ſondern mit jedem Andaren ſeiner Mitgenoſſen vollkommen übereinſtimmend dächte und wollte h), und ſie er-

g) Constitutionum Pars IX. Cap. 3. De auctoritate Praepositi generalis erga societatem ac de officio ejus (Instit. Vol. 1. p. 436.).

h) Summarium Constitutionum §. 31. (Instit. Vol. 2. p. 73.) Expedit inprimis ad profectum, et valde necessarium est, ut omnes perfectae Obedientiae se dedant; Superiorem (quicunque ille sit) loco Christi Domini nostri agnoscentes, et interna reverentia et amore eum prosequentes: nec solum in executione externa eorum, quae injungit, integre, promte, fortiter et cum humilitate debita, sine excusationibus obediant, licet difficilia et secundum sensualitatem repugnantia jubeat; verum etiam conentur interius resignationem et veram abnegationem propriae voluntatis et judicii habere, voluntatem se judicium suum cum eo, quod Superior vult et sentit, in omnibus (ubi peccatum non cerneretur), omnino conformantes, proposita sibi voluntate ac judicio Superioris pro regula suae voluntatis ac judicii, quo exactius conformentur primae ac summae regulae omnis bonae voluntatis et judicii, quae est aeterna bonitas et sapientia. §. 32. Liberam sui ipsorum, rerumque suarum dispositionem omnes cum vera obedientia Superiori relinquant, nihil ei clausum, ne conscientiam quidem propriam tenendo, non repugnando, non contradicendo, nec ulla ratione judicium proprium ipsius judicio contrarium demonstrando: *ut per unionem ejusdem sententiae et voluntatis*, atque per debitam submissionem, melius in divino obsequio conserventur et progrediantur. Selbſt für Gewiſſensſachen war durch die Privilegien hinreichend geſorgt. In dem Compendio privilegiorum (Rote i) heißt

reichte wenigſtens in der Zeit ihrer höchſten Blüthe, §. 506.
welche man vom Ende des ſechszehnten Jahrhunderts bis um die Mitte des ſiebzehnten rechnen kann, jene Abſichten in einem ſehr ausgedehnten Umfang. Schon Papſt Paul III. und ſein Nachfolger Julius III., unterſtützten ein Inſtitut, das ſich ganz zu ihrem Werkzeug machte, durch die ausgedehnteſten Privilegien [i]), welche namentlich auch auf ihre gänzliche Exemtion von der biſchöflichen Gewalt [k]) und auf die Verwaltung des Lehramts und der Sacramente giengen [l]); auch von dem tridentiniſchen Concilium wußte der Orden eine Beſtätigung ſeiner Privilegien zu erlangen [m]). In Deutſchland gründete er ſeine erſten Collegien in Baiern und Oeſterreich ſeit 1550 [n]), und ver-

es s. v. Scrupuli: Omnes nostri, qui sunt nimis scrupulosi, possunt in omnibus dubiis suam conscientiam tangentibus, secure conscientia stare determinationi sui Praepositi vel Rectoris.

i) Ein Compendium privilegiorum soc. Jes. in alphabetiſcher Ordnung aus den einzelnen päpſtlichen Verordnungen bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ausgezogen, und mit der Deutung, die ihnen der Orden gab, ſteht Instit. Vol. 1. p. 261 u. f.

k) A. a. O. s. v. Exemtio.

l) A. a. O. s. v. Praedicationes und Absolutio.

m) Sess. 25. Cap. 16. De Regularibus.

n) Im J. 1549 wurden drei Jeſuiten von Herzog Wilhelm IV. von Baiern nach Ingolſtadt berufen, welche aber ein Collegium für nothwendig erklärten, um mit Erfolg auf gehörig vorbereitete Schüler wirken zu können, welches ihnen 1550 zwar verſtattet, aber erſt 1556 durch Herzog Albrecht V. vollendet wurde.

§. 505. breitete sich innerhalb vierzig Jahren mit ausserordentlichem Erfolg. Es schien in den Jesuiten ein ganz neuer geistlicher Stand sich erhoben zu haben, der sich durch Kenntnisse, durch den Eifer, so wie die Protestanten, mehr aus der Schrift zu predigen und nach derselben zu lehren, durch sorgfältigeren Unterricht der Jugend o), durch ungemeine Thätigkeit in allem wozu man ihn brauchte und durch äusserliche Zucht und Ordnung, auf das Vortheilhafteste von den Weltgeistlichen wie von den Mönchen unterschied. Fürsten und Bischöfe eilten Männern dieser Art Universitätsstellen, Kirchen und Beichtstühle einzuräumen; man rief sie vornehmlich an die Orte, wo den Fortschritten entgegengewürkt werden sollte, die der Protestantismus ohne Begünstigung der Regierung gemacht hatte, und selbst in den gemischten Reichsstädten fanden sie sehr frühe einen Schauplatz, wo sie ihre Thätigkeit entwickeln konnten p). Je mehr sie aber

In Oesterreich räumte man ihnen 1551 ein Dominicanerkloster zu Wien ein, bis ihr Collegium fertig seyn würde.

o) In Auftrag Ferdinands I. verfaßte Pater Canisius, einer der gelehrtesten und thätigsten Männer der Gesellschaft, dem sie ihre Fortschritte in Deutschland vorzüglich verdankte, im J. 1554 einen Katechismus (summa doctrinae Christianae), wozu die Verbesserung des Unterrichts in der Religion, welche die lutherischen Katechismen bewürkt hatten, die nächste Veranlassung gewesen zu seyn scheint.

p) Schon 1558 hatten sie z. B. eine Mission zu Augsburg, und 1581 dachten sie es zur Anlegung eines Collegii.

aber mit den nämlichen Mitteln, welche die Pro- §. 108.
teſtanten für die Verbreitung ihrer Lehre gebraucht hatten, dieſe bekämpften, um ſo unerwarteter und auf eine dieſen ſelbſt faſt unerklärbare Weiſe, fanden ſich die lezteren jezt in den Fortſchritten der Reformation aufgehalten q). Doch war es weit weniger der Einfluß, welchen die Jeſuiten auf das Volk erlangten, bei welchem die Proteſtanten nicht fürchten durften, ihnen mit gleichen Waffen zu begegnen, als die Bemühungen, die ſie zugleich, wenn auch keineswegs allein, doch mit ihrer gewöhnlichen Planmäßigkeit und Thätigkeit anwendeten, den Religionsfrieden zu erſchüttern, was ſie den Proteſtanten wirklich gefährlich machte r). Sie lehrten, daß ſeit dem tridentiniſchen Concilium dieſer ſeine Kraft verloren habe, da er nur bis zur Entſcheidung durch eine Synode eingegangen werden, und benuzten die Streitigkeiten unter den

q) Welches zwar von Lang a. a. O. S. 17 und 18 nicht zuerſt bemerkt, aber vortrefflich ausgeführt iſt, ſo wie überhaupt in keiner anderen Schrift über den Orden, deſſen Einrichtung, Eigenthümlichkeit und Wirkſamkeit ſo treffend beſchrieben iſt.

r) Faſt jede Religionsbeſchwerde, ſie mochte von Unterthanen oder von den Reichsſtänden geführt werden, bezeichnet in der zweiten Hälfte des ſechzehnten und der erſten des ſiebenzehnten Jahrhunderts die Jeſuiten als Haupturheber derſelben. Vergl. z. B. Häberlin a. a. O. Th. 12. S. 386 u. f. Th. 17. S. 474 u. f. Wenn ſich auch nicht läugnen läßt, daß ihnen zuweilen mehr zugeſchrieben worden iſt, als ſie zu bewirken vermochten, ſo iſt doch eben ſo gewiß, daß ſich zu dieſer Zeit in ihrer Thätigkeit die der ganzen katholiſchen Partei gewiſſermaßen concentrirte.

§. 506. Protestanten selbst (§. 509.), um daraus, besonders gegen die Reformirten, herzuleiten, daß sie von der augsburgischen Confession abgewichen seyen und folglich auf den Religionsfrieden nicht einmal mehr Ansprüche hätten (§. 500. Nro. VII.). Von der Declaration Ferdinands I. zum Besten der evangelischen Unterthanen unter geistlichen Fürsten, behaupteten sie, daß sie diese nicht verbinde, und machten es den katholischen Landesherren überhaupt zur Gewissenssache, durch eine Gegenreformation ihre protestantischen Unterthanen in den Schooß der rechtgläubigen Kirche zurückzuführen, welches selbst durch das den Landesherren im Religionsfrieden zugesprochene „*jus reformandi*" gerechtfertigt werde; ein Grundsatz, der für die Protestanten um so gefährlicher wurde, wenn es gelang, von den evangelischen Fürsten einzelne zum Rücktritt in die katholische Kirche zu bewegen, da die evangelischen Regenten selbst vergessen zu haben schienen, daß ihr Reformationsrecht blos in der Vertheidigung der Glaubensfreiheit ihrer Unterthanen und dem Schutz ihrer neuen Kirchenverfassung bestanden habe (§. 509.); besonders aber bestritten sie den protestantischen Ständen, die Rechtmäßigkeit des Besitzes der seit dem passauer Vertrag (§. 500. Nro. I. 4.) reformirten und eingezogenen geistlichen Institute oder ihrer Güter, ohne Rücksicht auf die Bedeutung ihres Reformationsrechts (§. 500. Note h), und dran-

gen auf die Ausführung des geistlichen Vorbehalts, §. 506.
wodurch sie allmälig eine Reaction vorbereiteten,
die endlich zu einem offenen Kampfe zwischen bei-
den Religionsparteien führen mußte a).

§. 507. §. 507.

Das Land, in welchem die evangelische Reli-
gionspartei zuerst genöthigt wurde, die Waffen
zu ihrer Vertheidigung zu ergreifen, waren die
Niederlande, und hier wurde nicht durch die
Jesuiten, sondern durch die Unduldsamkeit König
Philipps II. die Veranlassung dazu gegeben. Die
Gesetze Karls V. gegen die Ketzer, vom Jahre 1530,
welche zunächst gegen die Evangelischen gerichtet
waren a), hatten die Bischöfe zu vollziehen weder
Macht gehabt, noch besonderen Eifer bewiesen; der

a) Unter den mancherlei Schriften, welche diese Ansichten verbrei-
teten, ist eine der umfassendsten, ganz im Sinn des Systems
der Jesuiten geschrieben, und zugleich die Veranlassung von vie-
len anderen, in welchen sie bestritten und vertheidigt wurde:
Fr. Burgkardi (ein angenommener Name) *tractat. de
autonomia*, d. i. von Freistellung der Religion und Glauben,
was und wie mancherlei die sey, was derhalben im Reiche teut-
scher Nation vorgegangen, und ob dieselbe von der christlichen
Obrigkeit möge bewilliget werden. München 1586. ed. 2.
1602. 4. Vergl. Pütters Litteratur des Staatsrechts Th. 1.
S. 143. und Th. 3. S. 66 u. f.

a) Vom Jahre 1529 für Holland, und von 1530 für die ge-
sammten Niederlande. Wagenaar Geschichte der vereinten
Niederlande übersezt von Teze. B. 2. Buch 17. §. 1 und 7.
Sie sezten Todesstrafe auf hartnäckiges Beharren und wieder-
holten Abfall von der römischen Kirche.

§. 507. Kaiſer ſelbſt hatte in ſeinen ſpäteren Jahren nicht darauf beſtanden. So hatte die Reformation, innerhalb funfzig Jahren ſeit ihrem Beginn, ihre gewöhnlichen Fortſchritte gemacht, und es bedurfte nur eines Anlaſſes, um ihre Anhänger zu Schritten zu vermögen, ihre Anerkennung als Religionspartei und öffentlichen Cultus ſich zu erzwingen. Dieſen gaben die Bemühungen Philipps, durch die Errichtung von vierzehn neuen Bisthümern [b]), welche ihm Papſt Paul IV. (12. Mai 1559) mit dem königlichen Nominationsrecht bewilligte, die Thätigkeit der katholiſchen Kirchenoberen zu verſtärken, beſonders aber ſein Befehl (1565), die tridentiniſchen Schlüſſe zu publiciren und zu vollziehen, und die Beſorgniß, daß der König beabſichtige, die biſchöfliche Inquiſition, durch Einführung eines eigenen officii inquisitionis unter oberſter Leitung der von Paul III. 1542 gegründeten Congregatio s. inquisitionis zu bewachen und zu ſchärfen [c]). Eine Vorſtellung (5. April 1566)

b) Neben den vier alten Bisthümern, Cambray, Arras, Tournay (zur rheimſer Provinz gehörig) und Utrecht (cölniſcher Provinz) wurden Mecheln, Antwerpen, Harlem, Deventer, Leuwaarden, Gröningen, Middelburg, Herzogenbuſch, Roermonde, Namur, St. Omer, Ypern, Gent und Brügge zu Biſchofsſitzen gemacht, und Cambray, Mecheln und Utrecht zu erzbiſchöflichen erhoben, um die niederländiſchen Diöceſen auch in eine ſelbſtſtändige Provinzialverbindung zu bringen.

c) *Bullarum* amplis. coll. op. C. Cocquelines. Tom. IV. P. 1. pag. 211. Die Verfügung vom 21. Juli 1542 gab der Congregation (§. 3 a. a. O.) die Befugniß allenthal-

des Adels, an welcher nicht blos Evangeliſche, ſondern auch diejenigen der Katholiſchen Antheil nahmen, welche Duldung der Proteſtanten für eine Bedingung zur Erhaltung der innern Ruhe anſahen, und in welcher auf andere mit dem Rath der Stände zu ergreifende Maaßregeln gedrungen wurde [d]), ermuthigte die Anhänger der neuen Lehre zu bewaffneten Verſammlungen, welche öffentliche Predigten beſchützten [e]) und bald darauf in eine wilde Bilderſtürmerei in den Kirchen ausarteten, die ſich faſt über alle niederländiſche Pro- §. 507.

den: contra omnes et singulos a via Domini, ac fide Catholica aberrantes, seu de eadem fide male sentientes, aut alias quomodolibet de haeresi suspectos, illorumque sequaces, fautores et defensores, ac eis auxilium, consilium vel favorem, publice vel occulte, directe, vel indirecte praestantes, cujuscunque status, gradus, ordinis, conditionis, praeeminentiae fuerint, *etiam absque ordinariis locorum*, etiam in causis, in quibus ipsi de jure intervenire habent, inquirendi, et per viam inquisitionis vel investigationis, seu alias etiam ex officio procedendi, ac culpabiles quoscunque seu suspectos praecedentibus indiciis, carceribus mancipandi, ac contra eos usque ad finalem sententiam inclusive procedendi, et culpabiles repertos, poenis juxta Canonicas sanctiones debitis puniendi, ac ultimo supplicio damnatorum bona, prout juris fuerit publicandi. Sie erhielt (§. 4 und 8 a. a. O.) das Recht, die nöthigen Beamten und Inquiſitoren zu ernennen und zu ſubdelegiren, die Entſcheidung in höchſter Inſtanz (§. 9.) und das Recht, das brachium seculare zur ſchuldigen Rechtshülfe (vergl. oben §. 323.) zu requiriren.

d) Wagenaar a. a. O. Th. 3. B. 22. §. 14.

e) Ebendaſ. §. 20.

§. 507. vinzen verbreitete f). Bei den Häuptern der Verbindung des Adels, welche durch jene Petition begründet worden war, und vornehmlich bei den Großen, welche als Statthalter der einzelnen Provinzen sie begünstigten, ohne daran Theil zu nehmen, war auf diese Bewegungen zugleich als Mittel gerechnet, die Verwaltung der niederländischen Provinzen, durch die vom König bestellten Behörden, von dem spanischen Hofe unabhängiger zu machen und mehr an die Theilnahme der Stände zu binden; Philipp II. behandelte sie daher als einen Aufruhr, der mit einem Heer unterdrückt werden müsse, ohngeachtet die religiösen Unruhen durch Hülfe der Großen selbst in Kurzem gestillt waren, sobald die General-Statthalterin, Herzogin Margarethe von Parma (§. 501. Note k), im Einverständniß mit ihnen die evangelische Partei Duldung auch nur hoffen ließ g). Vor dem Heer, welches der Herzog von Alba (August 1567) in die Niederlande führte, entwichen die Angesehensten des Herrenstandes und Adels, unter ihnen Graf Wilhelm von Nassau, Prinz von Oranien h)

f) Wagenaar a. a. O. §. 24.

g) Ebendas. §. 25. 26.

h) Erbe der gesammten Besitzungen des nassau-oranischen Hauses. Das nassauische Geschlecht theilte sich schon seit 1255 in zwei Hauptlinien, die ottonische und walramische (s. Arnoldi Gesch. der nassau-oran. Länder. Th. 1. S. 41.). Die erstere erwarb seit dem Anfang des funfzehnten Jahrhunderts,

Statthalter von Holland, Seeland und Utrecht, §. 507.
wer von dem Zurückgebliebenen einer Theilnahme an den vorhergegangenen Unruhen beschuldigt wurde, hatte von dem besonderen Gerichtshof, der zur Untersuchung derselben niedergesetzt wurde, willkührliches Urtheil zu erwarten [i]). Die Ausgewanderten (Gueux) [k]) versuchten jedoch von der Seeseite und Landseite her die Befreiung ihres Vaterlandes, und ihrer Wehrlichkeit, die nebst durch Hinrichtungen und Confiscationen, noch durch

durch Vermählungen mit Erbtöchtern, Besitzungen in Luxemburg, Brabant und Holland, welche beträchtlicher waren als ihre deutschen Stammländer, und unter welchen die Grafschaft Flandern (in Luxemburg) und die Herrlichkeit zu Utrecht und Leck die wichtigsten Bestandtheile waren (s. Arnoldi a. a. O. Th. 2. S. 105 u. f.). Die deutschen und niederländischen Besitzungen blieb vereinigt Graf Johann IV. († 1475); durch eine Theilung unter seinen Söhnen wurden die letzteren von den ersteren getrennt; und sie blieben es, wiewohl die niederländische Linie mit dem Stifter derselben, Graf Engelbert IV., schon 1504 wieder ausstarb, da dieser seinen Neffen Heinrich zu seinem alleinigen Erben ernannte. Auch die neue niederländische Linie starb mit dem Sohne des Stifters Renatus 1544 wieder aus, nachdem dieser seiner Mutter Claudia von Chalons und Orange, die Souveränität von Oranien (einen Bestandtheil des alten burgundischen Reichs) mit denen in Burgund und Frankreich belegenen Pertinenzien geerbt hatte. Mit Genehmigung Kaiser Karls V. setzte Renatus Wilhelm, den ältesten Sohn seines Oheims Graf Wilhelms von Nassau zu Dillenburg, zu seinem Erben ein.

i) Wagenaar a. a. O. Buch 23. §. 4 u. f.

k) Gueux, der Parteiname, den man schon früher den verbundenen Peticionärs und ihren Anhängern gegeben hatte. S. Wagenaar a. a. O. Buch 22. §. 16.

§. 507. eine lange Reihe von Unglücksfällen erschüttert wurde, gelang es endlich (1572), sich des Seehafens Briel zu bemächtigen. Hierauf folgte die Insurrection der nördlichen Provinzen; die Stände von Holland und Seeland stellten den Prinzen von Oranien als den rechtmäßigen Statthalter des Königs an ihre Spitze [l]), verwilligten Subsidien um Truppen zu werben und dehnten seine Gewalt 1574 in der That bis zur Ausübung einer wahren Hoheit aus [m]). Doch war die Insurrection, welche in den südlichen Provinzen durch den Herzog von Alba und (seit December 1573) seinen Nachfolger Requesens nur mit großer Anstrengung unterdrückt wurde, nur gegen die Bedrückungen der fremden Truppen gerichtet, und fast alle niederländische Provinzen [n]) vereinigten sich (8. Nov.) 1575 durch die gentische Pacification [o]) zur Vertreibung der spanischen Besatzungen, versprachen aber zugleich, den neuen königlichen Statthalter Juan von Austria nach deren Entfernung anzuerkennen. Die Bestätigung jener Verbindung durch diesen selbst (17. Februar 1577) schien daher das Ende der Unruhen herbeizuführen; sie war aber so wenig aufrichtig gemeint, daß die Insurrection

l) Wagenaar Buch 24. §. 2.

m) Ebendas. Buch 25. §. 1—5.

n) Brabant, Flandern, Artois, Hennegau, Valenciennes, Lille, Douai, Orchies, Namur, Dornik, Utrecht und Mecheln.

o) Wagenaar a. a. O. §. 32.

jezt erſt allgemeiner wurde. In ihrem Fortgang §. 507.
ſchied ſich die Sache der ſüdlichen und nördlichen Provinzen, wozu es nicht wenig beitrug, daß die evangeliſche Religionspartei nur in den lezteren die ſtärkſte war, obwohl die Bewegungen ſelbſt jezt mehr eine politiſche als religiöſe Bedeutung angenommen hatten. Die Provinzen Geldern und Zütphen, Holland, Seeland, Utrecht, und die Friſen zwiſchen Ems und Lauvers, ſchloſſen (23. Januar 1579) ein Bündniß, nach welchem ſie, ohne ſich vom römiſchen Reich zu trennen, ſich immer zur Vertheidigung „gegen alle Gewalt, die ihnen im Namen des Königs oder von ſeinetwegen gethan werden möchte," verbunden ſeyn wollten, gleich als wenn ſie nur eine Provinz wären, und gaben, unbeſchadet der bisherigen Verfaſſung jedes Landes, ihrer Vereinigung eine auf gemeinſame Vertheidigung berechnete Einrichtung p). Bald darauf verglich ſich der König (17. Mai 1579) dagegen mit den ſüdlichen (wallonniſchen) Provinzen, welche bei dem katholiſchen Glauben zu verharren verſprachen q) und ihm ſeitdem die nördlichen bekämpfen halfen. Mit dieſen wurde während des Jahres 1579 vergeblich unter Kaiſer Rudolfs II. Vermittelung über einen Frieden unterhandelt, und nachdem der Prinz von Oranien (1580) durch Phi-

p) Wagenaar a. a. O. Buch 27. §. 2.

q) Ebendaſ. §. 15.

§. 507. lipp II. geächtet worden, der König von Spanien durch einen Schluß der vereinigten Provinzen von Brabant, Geldern, Zütphen, Flandern, Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, Overyssel und Mecheln (26. Juli 1581) aller Herrschaft über diese Länder verlustig erklärt [r]). Die vereinigten Stände (General-Staaten) des größten Theils dieser Länder behaupteten ihre Verbindung in einem achtundzwanzig Jahre fortgesetzten Kriege; nur Brabant, Flandern und Mecheln wurden aus derselben wieder losgerissen; ein Waffenstillstand auf zwölf Jahre (9. April 1609) setzte sie in den selbst von Spanien anerkannten Besitz ihrer Unabhängigkeit [s]).

§. 508.

§. 508.

Die deutschen Provinzen des habsburgischen Hauses bewahrte fürs erste die Weisheit und Milde Maximilians II. vor ähnlichen Zerrüttungen [a]). Unter Ferdinand I. hatte die evangelische Lehre unter allen Ständen und in allen österreichischen

r) Wagenaar a. a. O. Buch 28. §. 1.

s) Ebendas. Th. 4. B. 36. §. 18. 19.

a) Vergl. überhaupt über die Geschichte der evangelischen Lehre in Oesterreich: B. Raupach evangelisches Oesterreich, d. i. historische Nachricht von den vornehmsten Schicksalen der evangelischen Kirche in dem Erzherzogthum Oesterreich. Hamburg. 1732—1741. 5 Thle. 4. G. E. Waldau Gesch. der Protestanten in Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain. Anspach 1784. 2 Bde. 8. Schröckh Kirchengeschichte seit der Reformation. Th. 3. S. 20. 25. Th. 4. S. 349 u. f.

Provinzen zahlreiche Anhänger gewonnen; der Her- §. 508.
ren- und Ritterſtand nahm auf ſeinen Schlöſſern proteſtantiſche Geiſtliche an und beſetzte damit ſelbſt ſeine Patronatkirchen [b]), als ſeine Bitten um Einführung der Reformation (§. 493. Note b) bei dem Landesherren noch kein Gehör fanden, und auch in einzelnen Städten wußten ſich die Proteſtanten den Beſitz von Kirchen zu verſchaffen [c]). Dieſen Fortſchritten des Proteſtantismus ſetzte Ferdinand vornehmlich die Jeſuiten entgegen, und daß er 1556 den Gebrauch des Kelchs beim Abendmahl geſtattete, welches 1564 Pius IV. beſtätigte (vergl. §. 504. Note b), war wohl eine von ihnen vorgeſchlagene Maaßregel, die den Zweck hatte, bei Vielen den völligen Abfall von der katholiſchen Kirche zu verhindern und dadurch ihre Geſchäfte zu erleichtern [d]). Nach Ferdinands I. Tode (1564) wurde vermöge ſeines Teſtaments [e]), das geſammte

b) Wegen Oeſterreich ſ. Waldau a. a. O. Th. 1. S. 106. In Steiermark beriefen ſich die Stände 1580 auf mehr denn vierzigjährigen Beſitz der Religionsübung. Th. 2. S. 408.

c) Z. B. in Steyer, Waldau Th. 2. S. 394., in Grätz ebendaſ. S. 408.

d) Ganz das nämliche geſchah um dieſelbe Zeit und ſicher auf ihren Rath in Baiern. Wie richtig ſie die Sache beurtheilt hatten, zeigte ſich im Jahre 1600, wo die Aufhebung jener Bewilligung durch Papſt Clemens VIII. zur Folge hatte, daß ſehr viele zur evangeliſchen Partei übertraten. Waldau Th. 2. S. 7.

e) Vom 1. Juni 1543, wozu noch ein Codicill vom 4. Februar 1547 und eine Handlung vom 28. Februar 1554 gehört.

§. 508. Erbe des deutsch-österreichischen Hauses in drei Theile zertrennt, von welchen Ungarn, Böhmen und Oesterreich Maximilian II., Tyrol und die vorderösterreichischen Lande dem zweiten Sohne Ferdinand, und Steiermark, Kärnthen, Krain und Görz dem dritten Sohne Karl zufielen. Den österreichischen Protestanten des Herren- und Ritterstandes unter der Ens, gestattete Maximilian 1568 die Religionsübung nach der augsburgischen Confession, und einer verglichenen Agende, worüber ihnen 1571 eine kaiserliche Assecuration f) gegen einen ihrerseits ausgestellten Revers g) ausgefertigt wurde. Gleiche Rechte sicherte der Kaiser 1568 dem Adel in Oesterreich ob der Ens zu h); eine Assecuration wurde aber nicht ausgestellt, weil keine Vereinigung über eine Kirchenagende statt fand i).

S. Moſers Staatsrecht Th. 12. S. 394 u. f. Th. 16. S. 291. Th. 24. S. 416 u. f.

f) Bei Waldau Th. 1. S. 173 u. f. daß ſie „ſich auf und in allen ihren Schlöſſern, Häuſern und Gütern (doch außer Unſerer Städt und Märkt) für ſich ſelbſt und ihr Geſind und ihre Zugehörigen, auf dem Lande aber und bey ihren zugehörigen Kirchen, zugleich auch für ihre Unterthanen ſolcher Confeſſion und uns überreichter, durch die Stände gerechtfertigter Agenda frei gebrauchen mögen, und derſelben gemäß und nicht zuwider, ſowohl die Lehr als die Ceremonien anſtellen und in das Werk ziehen mögen".

g) Der Revers fügt in der Parentheſe der vorſtehenden Note noch hiezu: „darin wir nicht Häuſer haben".

h) Waldau a. a. O. S. 153.

i) Der Kaiſer verlangte, daß ſie entweder die niederöſterreichiſche

Durch die Häuſer, welche der Adel in den Städ- §. 508.
ten beſaß, wurde der evangeliſche Cultus auch in dieſen rechtmäßig (ſ. Note g); Maximilian duldete aber hier auch deſſen weitere Ausdehnung, mit Ausnahme von Wien und Neuſtadt, und legte ſelbſt der Bildung einer Kirchenverfaſſung durch Beſtellung von Superintendenten und der Errichtung eines Conſiſtorii unter dem Namen einer Religionsdeputation keine Hinderniſſe in den Weg [k]). In Böhmen trat, ohngefähr zu derſelben Zeit, der größte Theil der Utraquiſten (oben §. 406.) zur augsburgiſchen Confeſſion über [l]), und in den Beſitzungen des Erzherzogs Karl erhielten die Proteſtanten 1578 ein ähnliches Verhältniß wie in Oeſterreich [m]). Allenthalben wurde jedoch mit dem Tode Maximilians II. (1576) die Lage derſelben bedenklicher; in Maximilians Beſitzungen folgte allein ſein älteſter Sohn Kaiſer Rudolf II. [n]),

Agende annehmen, oder daß beide Landſchaften ſich über eine gemeinſchaftliche Kirchenordnung vergleichen und ſie ihm zur Genehmigung vorlegen ſollten. Waldau S. 195.

k) Raupach a. a. O. S. 86 u. f. 131 u. f. Deſſen erläutertes evangeliſches Oeſterreich. S. 162 u. f.

l) S. Wenck Geſchichte der öſterreichiſchen und preußiſchen Staaten. Th. 1. S. 117.

m) Waldau a. a. O. Th. 2. S. 425.

n) Schwerlich Kraft einer unbekannt gebliebenen Primogeniturordnung, wie viele annehmen, ſondern weil zwar die Pertinenzen dieſer Länder als theilbar betrachtet wurden, nicht aber die von Maximilian beſeſſenen Königreiche und das Erzherzogthum

§. 508. der zwar die Zusagen seines Vaters beim Antritt seiner Regierung bestätigte o), durch seine Brüder als Statthalter in Oesterreich aber sie auf ihren wörtlichen Inhalt beschränkte, und den landesherrlichen Städten und Märkten ihre Religionsübung entzog p); in Steiermark und Kärnthen hob Ferdinand, der seinem Vater 1590 in der Regierung gefolgt war, sobald er 1596 die Regierung selbst angetreten hatte, seinen jesuitischen Rathgebern gehorsam, die ertheilten Concessionen, als die rein persönlich gewesen, auf, und nöthigte die, welche ihren Glauben nicht abschwören wollten, das Land zu verlassen q); nur der alte Adel wurde damit

Oesterreich, wie man aus Ferdinands Testament selbst sieht. S. Moser Th. 12. S. 381. „Nachdem aber vermög Unsers löblichen Haus wohl und lang hergebrachten Freiheiten verordnet worden, daß der Aeltist unter den Erzherzogen die Herrschaft des Lands haben und daß die Erzherzogthum nimmer getheilt sollen werden". — S. 395. „dieweil aber — gebräuchlich — daß ein regierender König zu Hungarn seiner liebden Brüdern ein Herzogthum, oder doch ducales expensas und fürstliche Unterhaltung, aber ein regierender König zu Böheim seinen Brüdern im Markgrafthum Mähren ihren Würden und hohen Stand gemäß Unterhaltung und Einkommen verordnet und zugelassen". — Eben diese Ansichten bestätigten auch die Verhandlungen über die Succession in die Länder der 1595 ausgestorbenen tyrolischen Linie. Häberlin Th. 19. S. 86 u. f. Vergl. Note t.

o) Khevenhüller Annal. Ferdin. Tom. 5. p. 1890.

p) Waldau Th. 1. S. 203 u. f.

q) Waldau Th. 2. S. 428. Thätlicher Widerstand scheint nirgends geleistet worden zu seyn, ob er gleich durch Gewaltthätigkeiten provocirt wurde; wenigstens unter dem Herren- und Ritter-

verſchont, weil die Jeſuiten ſeine Verbindung mit §. 508.
dem der übrigen öſterreichiſchen Provinzen fürchteten, und auf eine künftige nachgiebigere Generation rechneten q). Der Bauernaufſtand, welchen die Maaßregeln Rudolfs 1594 in Oeſterreich veranlaßten, wurde unterdrückt, und dieſer Erfolg reizte, in der Ausführung der Gegenreformation deſto raſcher fortzuſchreiten; ſchon wurde 1605 erwogen, ob nicht die Aſſecuration Maximilians II. wieder aufgehoben und beſonders den Ständen ob der Ens ihre Religionsübung genommen werden könne, die dergleichen noch gar nicht erhalten hätten; und die katholiſchen Stände ſchloſſen 1607 ein Bündniß, ihre Religion zu ſchützen und auszubreiten r). Die Verhältniſſe zwiſchen dem Kaiſer und ſeinem Bruder Matthias, Statthalter in Oeſterreich, boten jedoch den Proteſtanten noch einmal eine Gelegenheit dar, ihre Rechte von neuem zu ſichern. Die Unzufriedenheit der ſämmtlichen Prinzen des Hauſes mit der Regierung des Kaiſers, (vergl. §. 511 u. f.), hatte zwiſchen deſſen Brüdern und den Erzherzogen von der ſteiermärkiſchen Linie, welche zu dieſer Zeit neben der öſterreichiſchen allein

ſtand kann daher hier der Proteſtantismus nicht ſo verbreitet geweſen ſeyn als in Oeſterreich. Vergl. Khevenhüller Th. 6. S. 3028.

q) Waldau Th. 2. S. 61.

r) Häberlin fortgeſetzt von Senckenberg Th. 21. S. 474. Th. 22. S. 322.

§. 508. noch blühte [t]), einen Familienvertrag vom 25. April 1606 veranlaßt [u]), worin sie den Erzherzog Matthias, als der dem Kaiser der Geburt nach am nächsten stehe, zum Haupt des Hauses Oesterreich bestellten, ihm die Sorge für die Angelegenheiten desselben übertrugen, denen Rudolf wegen Leibes- und Seelenschwachheit nicht vorstehen könne, und ihre Bemühungen für ihn bei der Wahl eines römischen Königs versprachen, zu welcher aus den nämlichen Gründen die Reichsstände sich bewogen finden möchten. Im Jahre 1608 nöthigte hierauf Matthias seinen Bruder, ihm die Regierung von Ungarn, Mähren und Oesterreich abzutreten, und ihm die Succession in Böhmen nach seinem Tode zu versichern, welches, obwohl sich Ferdinand von Steiermark mit dem Kaiser wieder ausgesöhnt hatte, vornehmlich durch die Unterstützung der ungarischen und österreichischen Protestanten gelang, da

t) Die tyrolische starb im Jahre 1595 mit ihrem Stifter wieder aus, da er keine ebenbürtige männliche Descendenz hinterließ. Der steiermärkischen Linie, welche auf Theilung drang, setzte die österreichische die Hausgesetze entgegen, welche keine weitere Theilung verstatteten, und nachdem der Kaiser das Land bis auf weiteren Vergleich sieben Jahre als Aeltester des Hauses regiert hatte, verglichen sich 1602 sämmtliche Stammvettern, die Regierung auch fernerhin gemeinschaftlich, abwechselnd durch einen Prinzen von beiden Linien, zu führen, und die Einkünfte zu theilen. S. Häberlin Th. 19. S. 86 u. f. Dessen Fortsetzung von Senckenberg Th. 22. S. 45 u. f.

u) Lünig Reichsarchiv Pars spec. Cont. 1. Fortf. 1. p. 74. Vergl. Häberlin fortgef. von Senckenberg Th. 22. S. 415.

da die Böhmen keinen Widerſtand entgegenſezten, §. 508.
ſondern die nämliche Gelegenheit wahrnahmen, ihre Religionsrechte mehr zu ſichern v). Die böhmiſchen Stände evangeliſcher Religion, gelangten dadurch zu einem Majeſtätsbrief vom 9. Juli 1609 w), der nachher (20. Auguſt) auch auf Schleſien ausgedehnt wurde x), durch welchen ſie völlig freie Religionsübung nach einer von ihnen übergebenen böhmiſchen Confeſſion erhielten, welche die katholiſchen Stände durch beſondere Compactaten, namentlich in Beziehung auf das Recht auch neue Kirchen in königlichen Städten und Herrſchaften zu erbauen, anerkannten y). In Oeſterreich verweigerten die proteſtantiſchen Stände dem neuen Herrn die Huldigung bis zur Abſtellung ihrer Religionsbeſchwerden; da ſie entſchloſſen ſchienen, ihre Freiheiten nöthigenfalls mit den Waffen zu vertheidigen, ſo gewährte Matthias (19. März 1609) dem Herren- und Ritterſtand die früheren Vergünſtigungen von neuem, ſelbſt mit einigen Erweiterungen, in einer ſchriftlich ertheilten Capitulations-Reſolution z), und gab den Evangeliſchen in den Städten mündi-

v) S. Häberlin fortgeſ. von Senckenberg Th. 22. S. 554 u. f.

w) Khevenhüller a. a. O. Th. 7. S. 185. Vergl. Häberlin fortgeſezt von Senckenberg Th. 22. S. 643.

x) Bei Lünig Pars spec. Th. 1. S. 65.

y) Senckenberg a. a. O. S. 645.

z) Raupach erläutertes evangeliſches Oeſterreich. Th. III. Beil. 9.

§. 508. lich die Erlaubniß, Prediger ihrer Religion zu bestellen aa). Der Kaiser hielt jedoch diese Versprechungen nicht, und fand in dem Widerspruch der katholischen Stände ein Mittel sie zu beschränken, ohne sich dringender Gefahr auszusetzen; fortwährende Klagen der Protestantischen fanden auf den Landtagen, wegen der Trennung der Stände unter einander, keine Erledigung, und diese gab nach dem Tode des Königs Matthias (1619), in Verbindung mit anderen Umständen, seinem Nachfolger Ferdinand II. Gelegenheit, die Gegenreformation auf die nämliche Weise wie in seinen steiermärkischen Ländern zu vollführen.

§. 509.

§. 509.

Gleichzeitig mit diesen Begebenheiten trennten sich die Evangelischen in zwei kirchliche Parteien, die lutherische und reformirte. Seitdem sich die protestantischen Theologen 1536 einer Bekenntnißformel über das Abendmahl verglichen hatten (§. 491.), gab es bis zum Religionsfrieden keine Landeskirche in Deutschland, welche sich nicht zu dem ganzen Inhalt der Schriften bekannt hätte, die entweder Namens der ganzen Religionspartei nach und nach als ihr Glaubensbekenntniß bekannt

aa) Khevenhüller Th. 7. S. 162., wo aber die mündlichen Verhandlungen mit dem Inhalt der Capitulationsversicherung vermengt sind. S. Häberlin fortgesetzt von Senckenberg a. a. O. S. 657 u. f.

gemacht, oder doch als Darſtellung der von ihr §. 509.
angenommenen Lehre betrachtet wurden; zu jenen gehörten außer der augsburgiſchen Confeſſion und deren Apologie (§. 489.) die Artikel, welche 1537 auf einem Bundestag zu Schmalkalden (§. 492.) durch die Bundesverwandten und ihre Theologen als ein Inbegriff von Grundſätzen gebilliget worden waren, die ſie niemals aufgeben würden a); zu den lezteren Luthers großer und kleiner Katechismus. Aber die Keime zu einer Trennung waren, ohngeachtet der ſcheinbaren Einigkeit, in den Streitigkeiten vorhanden, welche unter den Theologen über einzelne Lehren geführt wurden, und ſeit Luthers Tode an Heftigkeit zunahmen b). Sie erhielten noch von außen her neue Nahrung, durch eine weitere Ausbildung der Eigenthümlichkeiten des Lehrbegriffs der ſchweizeriſchen Reformatoren,

a) „Artikel chriſtlicher Lehre, ſo da hätten ſollen aufs Concilium zu Mantua, oder wo es ſonſt worden wäre, überantwortet werden von unſers Theils wegen, und was wir annehmen oder nachgeben könnten, oder nicht". — Vorrede D. M. Luthers: „Demnach habe ich dieſe Artikel zuſammenbracht und unſerm Theil überantwortet. Die ſind auch von den Unſern angenommen, und einträchtiglich bekennet und beſchloſſen, daß man ſie ſolle, wo der Papſt mit den Seinen einmal ſo kühn wollt werden, ohne Lügen und Trügen, mit Ernſt und wahrhaftig ein recht frei chriſtlich Concilium zu halten, wie er wohl ſchuldig wäre, öffentlich überantworten und unſers Glaubens Bekenntniß fürbringen". Bei Walch chriſtliches Concordienbuch S. 303 u. f.

b) Eine kurze Darſtellung ſ. bei Schröckh Kirchengeſchichte ſeit der Reformation Th. 4. S. 512 u. f. Ausführlicher bei Planck Geſchichte des proteſtantiſchen Lehrbegriffs Th. 4 und 5.

§. 509. welche dieſem durch Johann Calvin (1535—1564) gegeben wurde [c]); an dieſe Lehre, welche von ihren Anhängern eine reformirte, von ihren Gegnern die calviniſtiſche genannt wurde, ſchloſſen ſich nicht nur die helvetiſchen Kirchen 1549, [d]) und die franzöſiſchen Proteſtanten [e]) an, ſondern auch unter den Deutſchen neigten ſich viele zu einzelnen Vorſtellungsarten dieſer Schule, beſonders zu der über die Bedeutung der Gegenwart Chriſti im Abendmahl. Namentlich war dies der Fall bei Melanchthon und ſeinen wittenbergiſchen Collegen, während die Theologen der Univerſität Jena, welche die ſächſiſchen Herzoge erneſtiniſcher Linie 1548 als einen Sitz echt lutheriſcher Theologie gegründet hatten, an der Spitze einer anderen Schule ſtanden, die im Beſitz der reinen evangeliſch-lutheriſchen Lehre zu ſeyn behauptete, obwohl dieſer auch von den Theologen keineswegs anerkannt wurde, die mit den Wittenbergern nicht durchaus übereinſtimmten. Für die Vermeidung einer kirchlichen Trennung, die ſich aus dieſen Streitigkeiten zulezt nothwendig entwickeln mußte, gab es nur das eine Mittel, daß man ſich begnügte, die Einſtimmigkeit in den Lehren, welche für das practiſche Chriſtenthum wichtig ſind, als hinreichend zur Glaubens-

c) Vornehmlich in ſeiner institutio religionis Christianae. Einen Auszug daraus ſ. bei Schröckh a. a. O. Th. 2. S. 182—199.

d) S. Schröckh a. a. O. S. 204 u. f.

e) Ebendaſ. S. 246. 249.

genoſſenſchaft zu betrachten, und von den Theolo- §. 509.
gen nicht forderte, daß ſie auch bei ſolchen Lehren einerlei Vorſtellungsart vortragen ſollten, die ſich nicht genau beſtimmen ließen, ohne die Glaubens- und Gewiſſensfreiheit wieder aufzugeben, welche man durch die Reformation errungen hatte, und an die Stelle der Autorität der Päpſte und Synoden, eine andere nicht beſſer begründete zu ſetzen. Beſonders aber durfte den Theologen nicht geſtattet werden, ihre Streitigkeiten, welche insgeſammt kein Gegenſtand der Beurtheilung des Volks waren, in den Kreis der öffentlichen Religionsvorträge zu ziehen f). An das eine wie an das andere konnte ſich aber eine Zeit nicht gewöhnen, die unmittelbar auf die Reformation folgte. Die Theologen hatten zunächſt den Lehrbegriff gebildet, welcher in den ſymboliſchen Schriften der evangeliſchen Partei

f) Wie es der vortreffliche Melanchthon wollte, deſſen Gutachten über den wichtigſten unter allen ſtreitigen Puncten, die Lehre vom Abendmahl, das er bei einem Streit unter den pfälziſchen Theologen über dieſe, dem Kurfürſten von der Pfalz im J. 1559 ausſtellte, in der That nur dahin gieng, und den calviniſchen Lehrbegriff keineswegs ſtatt des lutheriſchen empfahl. Das Gutachten ſ. bei Struv pfälziſche Kirchenhiſtorie S. 85. Vergl. Planck a. a. O. Th. 5. S. 359 u. f. Die erſte würkliche Trennung unter den Proteſtanten, die der pfälziſchen Kirche von der evangeliſch-lutheriſchen, würde nicht ſtatt gefunden haben, wenn man bei ſeinem Rath ſtehen geblieben wäre, „ſtatt der ſpizfindigen Fragen und Erklärungsarten, mit welchen die Geiſtlichen ſich ſelbſt und ihre Gemeinden quälten, ſich an die Worte der Schrift (1 Cor. 10, 16) zu halten, und deſto ſorgfältiger den Nutzen des Abendmahls zu erklären".

§. 509. aufgeſtellt war, und ſie hielten ſich darum, gegen die Grundſätze der Reformatoren ſelbſt (§. 480.), auch für berechtigt darüber zu entſcheiden, wie dieſer verſtanden werden müſſe, da ſie vergaßen, daß jene Schriften nicht darum ſymboliſch geworden waren, weil ſie von ihnen gebilligt wurden, ſondern weil ſie die Lehren enthielten, welche die Gemeinden, die ſich von der katholiſchen Kirche getrennt hatten, angenommen hatten, daß eben daher auch nur das als wahrhaft ſymboliſcher Inhalt derſelben angeſehen werden dürfe, was zunächſt das für jeden faßliche practiſche Chriſtenthum betraf, welchem ihre ſämmtlichen Streitigkeiten fremd waren, daß ſie mithin überhaupt kein Recht hatten, ihre Ueberzeugungen in dieſen ihrer Kirche aufzudringen. Der weltlichen Obrigkeit, über deren Stellung gegen die Kirche ſich bei den Reformatoren noch keine feſte Grundſätze entwickelt, ſondern als deren Beruf dieſe nur betrachtet hatten, das was die aus Geiſtlichen und Laien beſtehende Kirche als reine Lehre anerkannte zu ſchützen (§. 480.), fiel durch die Uneinigkeit der Geiſtlichkeit eine geſetzgebende Gewalt über die kirchliche Lehre zu, auf welche dieſe ſelbſt provocirte, ſie aber dann nicht anerkennen wollte, wenn ſie ſich zu Gunſten einer Gegenpartei entſchied g); denn

g) So wendeten die jenaiſchen Theologen, die es ſonſt ſehr gern ſahen, wenn ihrer Lehre der Stempel geſetzlicher Lehrvorſchrift aufgedrückt wurde, im J. 1561, als ihnen verboten wurde, ihre

jener allein konnte es zukommen, den ärgerlichen Unruhen, welche durch die Streitigkeiten ihrer Theologen entſtanden, ein Ende zu machen, und ſie ſelbſt, wie die lezteren, hielt es für nothwendig, daß dieſes durch eine geſetzliche Beſtimmung des kirchlichen Lehrbegriffs in ihrem Lande geſchehen müße.[h]). Da dieſe aber nicht nach der Ueberzeugung der Kirche, welche in den von Allen angenommenen ſymboliſchen Schriften, ſo weit überhaupt eine Beſtimmung wirklich nothwendig war, ihr Glaubensſyſtem hinreichend fixirt hatte, ſondern nach den Anſichten der geiſtlichen Rathgeber des Regenten getroffen wurde, und dieſe ſich gleich den übrigen in eine Heftigkeit und einen Geiſt des Widerſpruchs hineingeſtritten hatten, der keine billige Duldung kannte und ernſtes Be- §. 509.

Streitſchriften drucken zu laſſen, dagegen ein: „die Fürſten möchten nicht meinen, daß ſie, weil ſie die Kirchengüter und das Recht Prediger zu berufen, an ſich geriſſen, den Theologen eben ſo befehlen könnten wie ihren Vaſallen; Politici könnten Politicis befehlen, Chriſtus aber befehle allein ſeinen Dienern, und nehme es ungnädig, wenn ſeine Boten und Geſandten ſich von den Politicis vorſchreiben ließen". Salig Hiſtorie der augsburgiſchen Confeſſion Th. 3. S. 852. Anm. 8.

h) Kurfürſt Auguſt von Sachſen reſcribirte an ſeine Räthe 1575: „Obwohl billig eine jede Obrigkeit Scheu tragen ſollte, ſich unter die verwirrten Gemüther der Theologen zu mengen, ſo habe ich doch bei mir die Vorſorge, da von allen Theilen (weil kein Papſt unter uns iſt) die Obrigkeit nicht bei Zeiten darein greift, es würde keine Beſſerung, ſondern mehr Schaden und Nachtheil, ſo unſere Nachkommen mit Schmerzen erfahren würden, daraus zu erwarten ſeyn". Schröckh a. a. O. Th. 4. S. 623.

§. 509. harren auf Wesentlichem von Rechthaberei und Starrsinn nicht mehr zu unterscheiden wußte, so wurde durch jene Gesetzgebungen die Spaltung der evangelischen Kirche nothwendig herbeigeführt.

§. 510.

§. 510.

Die nächste Veranlassung lag in dem Unterschied des zwinglischen und lutherischen Lehrbegriffs vom Abendmahl, der um so weniger zu einer Kirchentrennung hätte Anlaß geben sollen, da sich der calvinische Lehrbegriff dem lutherischen mehr genähert hatte a) und die, welche ihn dem letzteren vorzogen, mit den strengen Lutheranern in der That nur über die Bedeutung eines Geheimnisses stritten, welches erklären zu wollen beide Theile keineswegs sich unterfangen durften. Melanchthon hatte in dem lateinischen Text einer 1540 besorgten Ausgabe der augsburgischen Confession, den zehnten Artikel so gefaßt, daß das Unterscheidende des lutherischen Lehrbegriffs darin nicht mehr so bestimmt erschien, und nicht jeder, der ihn nicht in seiner ganzen Strenge annahm, getadelt wurde b);

a) S. Schröckh a. a. O. Th. 2. S. 197.

b) In der ersten Ausgabe lautete der Artikel: De coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur vescentibus in coena Domini, et improbant secus docentes. In der Ausgabe von 1540 blieben die Worte: et improbant u. s. w. weg, und für die Worte quod corpus — in coena, wurde gesetzt: quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi.

wodurch es zwar den Anhängern der calviniſchen §. 510.
Vorſtellungsart leichter gemacht wurde, die augsburgiſche Confeſſion, ohne einen beſonderen Vorbehalt der Erklärung jenes Artikels anzunehmen, aber auch veranlaßt wurde, daß die, welche die Meinung Luthers für die einzig zuläſſige in ihrer Kirche hielten, deſto heftiger auf der Anerkennung der unveränderten Confeſſion beſtanden. Schon auf einem Convent der proteſtantiſchen Reichsſtände zu Naumburg, welchen Kurfürſt Auguſt von Sachſen veranſtaltet hatte, um durch eine neue feierliche Beſtätigung der augsburgiſchen Confeſſion den Vorwurf der Katholiken abzulehnen, daß die Proteſtanten von dieſer abgewichen ſeyen, beſtand Herzog Johann Friedrich von Sachſen E. L. mit ſeinen Theologen auf der Verwerfung jener Abänderung, ohnerachtet ſich die meiſten vereinigt hatten, die Confeſſion von 1530 von neuem als Glaubensbekenntniß zu beſtätigen, jedoch ohne die ſpäteren Ausgaben damit aufzugeben c). Da es indeſſen doch bei dieſer Anerkennung blieb, ſo würde wahrſcheinlich eine förmliche Trennung vermieden worden ſeyn, wenn man nicht hier und da die Eigenthümlichkeiten des calviniſchen Lehrbegriffs, mehr oder weniger vollſtändig, ausdrücklich für die Landeskirche zur Lehrvorſchrift gemacht hätte. Zuerſt geſchah dies in der Pfalz, wo Kurfürſt Friedrich III. 1563 den auf ſeinen Befehl

c) S. Schröckh a. a. O. Th. 4. S. 476 u. f.

§. 510. verfaßten heidelbergischen Katechismus einführte und in der Liturgie manches änderte [d]). Wohin die landesherrliche Gesetzgebung dieser Art führe, zeigte sich sofort; alle Gemeinden sollten diesen reformirten Cultus annehmen und die Geistlichen, die sich nicht fügen wollten, das Land verlassen. Da aber der Kurprinz Ludwig die Ueberzeugungen seines Vaters nicht theilte, so nahm jener nach des letzteren Tode (1576) den Reformirten wieder ihre Kirchen, und setzte ihre Prediger ab; der Vormund seines unmündigen Nachfolgers Friedrichs IV. (sec. 1583), ließ dagegen diesen wieder in der reformirten Religion erziehen und verfuhr auf die nämliche Weise gegen die evangelischen Gemeinden, die nur wenige Kirchen behielten [e]). Auf eine ähnliche Weise wurde 1596 das Fürstenthum Anhalt genöthigt, die Einführung einer von der Landesherrschaft verfaßten Lehrvorschrift und Liturgie nach dem reformirten Cultus sich gefallen zu lassen; nur der Adel behielt in seinen Patronatkirchen evangelische Religionsübung [f]). Nicht mehr Glaubensfreiheit gestattete Landgraf Moritz von Hessen-

d) Ueber den heidelberger Catechismus s. Schröckh a. a. O. Th 5. S. 183 u. f. H. Sim. von Alpen Geschichte und Literatur des heidelberger Katechismus. Frankf. 1810. 8.

e) S. Schröckh a. a. O. Th. 4. S. 372 u. f. Häberlin neueste Reichsgeschichte Th. 16. S. 370.

f) J. C. Beckmann Historie des Fürstenthums Anhalt. Th. 5. S. 153. Th. 6. S. 133 u. f.

Cassel seinen Unterthanen, als er 1604 zur refor- S. 510.
mirten Kirche übertrat g); nur Kurfürst Johann Sigmund von Brandenburg veränderte 1614 mit seinem Uebergang zur reformirten Confession nicht zugleich den Religionszustand seines Landes, sondern gewährte nur seinen Glaubensgenossen freie Uebung ihrer Religion gleich der evangelischen, und gab hierüber seinen Landständen Reversalen h).

Mit diesen Begebenheiten war die Abfassung von Lehrvorschriften in einem entgegengesezten Sinn gleichzeitig, die in anderen Ländern zur Erhaltung der Reinheit der evangelisch-lutherischen Lehre gegen das Eindringen des Calvinismus dienen sollten. Kurfürst August von Sachsen, der seine wittenbergischen Theologen ohngeachtet der Anklagen, welche eine entgegengesezte Partei erhob, bisher für echte Lutheraner gehalten hatte, ließ sich von eifrigen lutherischen Mitständen 1574 endlich überzeugen, daß er nur mit Krypto-Calvinisten zu thun gehabt habe, und verhängte scharfe Strafen über diese i); der Uneinigkeit unter den Evangelischen

g) Schröckh a. a. O. Th. 4. S. 379 u. f.

h) Schröckh a. a. O. S. 382 u. f.

i) Ebendas. S. 607—623. Die streng lutherische Partei verlor zwar unter der folgenden Regierung Kurfürst Christians I. 1586—1591 wieder ihren Einfluß; aber die Reaction wurde unter der vormundschaftlichen Verwaltung Herzog Friedrich Wilhelms von Sachsen-Altenburg um so heftiger, und endigte mit der Hinrichtung des kryptocalvinischen Kanzlers Crell. S. Weiße Geschichte der churſächsischen Staaten. Th. 4. S. 206 u. f.

§. 510. selbst ein Ende zu machen, schien ihm endlich das Beste, durch die Reichsstände, welche sich zur augsburgischen Confession bekannten, eine Versammlung ihrer stattlichsten Theologen zu veranstalten, deren Liebe zum Frieden und lutherische Rechtgläubigkeit nicht verdächtig wäre, und durch diese über alle streitige Dogmen eine Lehrvorschrift verfassen zu lassen, die dann in jedem Lande unverbrüchlich beobachtet werden müsse. Durch die Thätigkeit vornehmlich des tübinger Kanzlers Jacob Andreä, der schon eine Reihe von Jahren über eine solche Vereinigung unterhandelte, kam eine sogenannte Concordienformel [k]) 1577 wirklich zu Stande, die aber nachher doch nicht in allen evangelischen Ländern angenommen wurde und nicht überall, wo man sie anfänglich angenommen hatte, beibehalten wurde [l]).

§. 511.

§. 511.

So weit zwar gieng, auch nach entschiedener Trennung, der unduldsame Eifer der evangelischen Stände nicht, daß sie selbst den Reformirten die Rechte des Religionsfriedens streitig gemacht hätten [a]); aber jene verminderte das gegenseitige

k) „Summarischer Begriff der streitigen Artikel zwischen den Theologen Augsburgischer Confession, in nachfolgender Wiederholung, nach Anleitung Gottes Worts christlich erklärt und verglichen" Bei Walch christliches Concordienbuch S. 541 u. f.

l) Schröckh a. a. O. S. 623 u. f.

a) Nachdem Friedrich III. in der Pfalz den reformirten Cultus

Zutrauen und machte eine aufrichtige Vereinigung zu entſcheidenden Maaßregeln unmöglich, als die gemeinſame Gefahr dieſe erforderte. Als verbündet, eine Gegenreformation in Deutſchland zu bewirken und den Religionsfrieden wieder zu vernichten, konnte man den päpſtlichen und ſpaniſchen Hof und die jeſuitiſche Partei in Deutſchland betrachten b): Die Plane der leztern, zu der man aber freilich nicht blos den Orden ſelbſt, ſondern auch die Höfe rechnen muß, auf welche ſich mittelbar oder unmittelbar deſſen Einfluß erſtreckte, reiften allmälig während der ſechsunddreißigjährigen Regierung Kaiſer Rudolfs II. Gerade mit der Unentſchloſſenheit, welche dieſe bei jeder Art von Geſchäften §. 512.

eingeführt hatte, drohte Kaiſer Maximilian mit Entſezung von der Kurwürde, und deren Uebertragung auf den lutheriſchen Kurprinzen. Von den evangeliſchen Reichsſtänden aber verlangte er eine Erklärung, ob ſie den Kurfürſten noch für einen augsburgiſchen Confeſſionsverwandten hielten. Dieſe gieng dahin, daß er zwar in der Lehre vom Abendmahl mit dieſem Bekenntniß nicht übereinſtimme, aber verſprochen habe, ſich in einem Religionsgeſpräch aus Gottes Wort belehren zu laſſen, und ſie nicht geſonnen wären, ihn oder andere, die von ihnen in einigen Lehren abwichen, von dem Religionsfrieden auszuſchließen oder zu verfolgen. S. Häberlin a. a. O. Th. 6. S. 234 u. f. Selbſt die eifrigſten Lutheraner fanden es in der ſpätern Zeit nur bedenklich, ihre Religionsbeſchwerden mit denen der reformirten Stände zu verbinden, weil dann die Erledigung derſelben mehr Schwierigkeiten finden könne. S. Häberlin a. a. O. Th. 18. S. 566.

b) Merkwürdige Thatſachen, welche ſich auf die Umtriebe der Jeſuiten beziehen, hat Lang Geſchichte der Jeſuiten in Baiern. S. 16 u. f. 123 u. f.

§. 512. charakteriſirte, war einer Partei am meiſten gedient, welche den Proteſtanten die Vortheile, die ſie unter Maximilian II. erlangt hatten, nur Schritt vor Schritt wieder entreißen durfte, und dem Ausbruch eines allgemeinen und entſcheidenden Kampfes vermeiden mußte, bis ſie einen Fürſten fand, der die nothwendigen Eigenſchaften beſaß, ihn an ihrer Spitze zu unternehmen. Sie wurde vom Rudolf nur dadurch begünſtigt, daß er nie zu einem entſcheidenden Schritt in Beziehung auf die Beſchwerden zu bewegen war, die beide Religionstheile, vom Religionsfrieden an, über deſſen Verletzung, am kaiſerlichen Hofe und auf jedem Reichstage c), gegen einander führten; daß er die Proceſſe, welche für ihr Intereſſe wichtig waren, an ſeinen Reichshofrath (§. 475.) zog, (deſſen Gerichtbarkeit die Proteſtanten nicht ganz ablehnen konnten, ſo ungern ſie ſich ihr unterwarfen, und ſo ſehr ſie dieſelbe zu beſchränken ſuchten) cc), oder durch kai-

c) Häberlin, bei welchem die Regierungsgeſchichte Rudolfs II., beſonders die Geſchichte ſeiner Reichstage ſehr ausführlich dargeſtellt iſt, bemerkt ſie bei jeder einzelnen Reichsverſammlung. Am vollſtändigſten wurden ſie bei dem Reichstage von 1594 von beiden Seiten zuſammengeſtellt. A. a. O. Th. 18. S. 465 u. f.

cc) Am vollſtändigſten entwickelten die proteſtantiſchen unirten Stände (§. 513.), die Anſichten, die ſie hierüber hegten, in einer dem K. Matthias 1613 übergebenen Schrift (Khevenhüller Tom. 8. S. 561 u. f.). Dem kaiſerlichen Reichshofrath ſtehe nicht die Macht zu, in allen ſowohl Juſtiz- als Religionsſachen zu entſcheiden. Nur in Friedensbruchſachen, oder wo ein unmittelbares Reichslehen jemanden ab oder zugeſprochen werden

serliche Commissionen untersuchen ließ[d]), wo §. 511.
man den ohnehin zum Theil streitigen Bestimmungen des Religionsfriedens eine beliebige Auslegung geben konnte; endlich indem der Einfluß, welchen der kaiserliche Hof auf die Politik der einzelnen Reichsstände, besonders der Reichsstädte hatte, jederzeit dazu benutzt wurde, die Protestanten zu verhindern, in Fällen, wo Einzelne durch die Operationen der Gegenpartei beeinträchtigt wurden, gemeine Sache zu machen. Auf diesem Wege gelang es, daß die Declaration Ferdinands I. über die evangelische Religionsübung in den Ländern der geistlichen Fürsten ungestraft übertreten werden durfte[dd]).

solle, oder wo sich die Parteien gutwillig einlassen wollten (vergl. oben §. 475.), sey er kompetent, in allen anderen Sachen das Kammergericht allein. Bei wichtigen Sachen, die ganze Länder beträfen, müßten auch Reichsfürsten zur Entscheidung zugezogen werden (vergl. §. 293.).

d) Die erste Spur von kaiserlichen Commissionen, welchen die Untersuchung von Rechtsstreitigkeiten überlassen wurde, deren Entscheidung man nachher an den Reichshofrath zog, findet sich unter Maximilian II. Sie waren ihrem Ursprung nach Vergleichs-Commissionen, die bei angebrachten Religionsbeschwerden ernannt wurden, wie man aus einer Resolution des Kaisers vom 25. August 1576 sieht, Lehmann de pace relig. Lib. 2. Cap. 26. p. 141.; sie wurden aber nachher gebraucht, um die Jurisdiction des Reichshofraths in solchen Fällen zu begründen, in welchen sie nachgesucht oder von Amtswegen erkannt waren, und von dieser Seite betrachtet, machten sie die protestantischen Reichsstände schon seit 1594 zu einem Gegenstande ihrer Beschwerden. S. Moser Einleitung zum Reichshofraths-Proceß. H. 1. S. 343 u. f.

dd) Am merkwürdigsten waren die Gegenreformationen in Würz-

§. 511. und die Gegenreformation des Erzherzogs Ferdinand (§. 508.) durch die Protestanten nicht gestört wurde; den Reichsstädten, die zur Zeit des Religionsfriedens noch nicht die augsburgische Confession angenommen hatten, wurde die Reformation verwehrt, die protestantischen Bürger vertrieben oder doch vom Rath ausgeschlossen, und die evangelische Partei, wo sie zu stark zu werden drohte, mit Hülfe des Kaisers und seines Reichshofraths, oder selbst des Kammergerichts unterdrückt e), auf welches der katholische Einfluß immer überwiegend blieb, wann gleich die Evangelischen nicht mehr davon ausgeschlossen waren f). Die Reli-

burg seit 1585 und in Salzburg seit 1588. Vergl. Häberlin a. a. O. Th. 14. S. 513. Th. 15. S. 104. Bischof Julius von Würzburg rühmte sich, über 100,000 Menschen wieder zum Katholicismus zurückgeführt zu haben; da alle, die sich nicht dazu bequemen wollten, mit ihren Geistlichen vertrieben wurden, so sieht man leicht, daß bei weitem die Mehrzahl der Einwohner des Stifts, dessen Bevölkerung im achtzehnten Jahrhundert auf 260,000 Menschen angegeben wird, der evangelischen Kirche angehört hatte.

e) Wie in Aachen, wo die evangelische Partei durch die geflüchteten Niederländer so verstärkt wurde, daß sie sich seit 1574 die Rathsfähigkeit verschafft hatte. Die Vollziehung der kaiserlichen Befehle übernahmen hier die Spanier, bei Gelegenheit der jülichschen Successionsstreitigkeiten (§. 512.). S. Khevenhüller Tom. 1. p. 192. 246. Londorp Acta publ. Tom. 1. p. 160. Meiers Lond. contin. Tom. 1. p. 646.

f) S. die Beschwerden auf dem Reichstag von 1594. Häberlin Th. 18. S. 483.

Religionsübung der Katholiken, wo ſie in proteſtantiſchem Gebiet unter dem Schutz des Religionsfriedens noch beſtand, wurde aufs ſchleunigſte und kräftigſte geſchüzt und die Beſtimmungen des Friedens aufs Günſtigſte gedeutet; die Reichsſtadt Donauwörth traf auf eine ſolche Veranlaſſung nach einem höchſt tumultuariſchen Proceß 1607 die Acht, welche Herzog Maximilian von Baiern vollzog und die Stadt für die Executionskoſten behielt g). Klagen der Proteſtanten über Beſchwerden, die ihnen zugefügt worden, fanden dagegen kein Gehör oder wurden verſchleppt, und auch das Recht landſäſſige Stifter oder Klöſter einzuziehen, die zur Zeit des paſſauer Vertrags noch beſtanden hatten, ihnen beſtritten, obwohl die Stelle des Religionsfriedens, die man gegen ſie anführte, auf jene nicht gezogen werden konnte h). Die Bisthümer, welche der katholiſchen Kirche noch bis auf Rudolfs II. Zeit geblieben waren (§. 503.), wurden behauptet, und in Cöln 1583 i), in Stras- §. 511.

g) S. Wolf Geſchichte (Kurfürſt) Maximilians I. (von Baiern) und ſeiner Zeit. Th. 2. S. 185 u. f.

h) Die Proteſtanten bezogen den Art. 19. des Religionsfriedens (oben §. 500. Note i) blos auf die Inſtitute, welche entweder Reichsſtände oder einem anderen Reichsſtande zugehörig ſeyen, und beriefen ſich auf die ihnen ſchon 1541 und 1544 eingeräumte Befugniß, in landſäſſigen Stiftern und Klöſtern chriſtliche Reformation vorzunehmen. S. die Beſchwerden von 1594 bei Häberlin Th. 18. S. 491 u. f.

i) Den Fortgang der früher verſuchten Reformation des Erzſtifts

§. 511. burg aber 1592 k) der geistliche Vorbehalt geltend gemacht, weil die evangelischen Bischöfe nicht so kräftig von ihrer Partei unterstützt wurden, als ihre Gegner vom Kaiser und den katholischen Ständen. Um sich den Besitz der Bisthümer zu sichern, vertraute man sie vornehmlich Prinzen aus den mächtigsten eifrig katholischen Häusern an, wodurch es insbesondere Regel wurde, die bairischen Prinzen mit einer Anzahl Stifter zu versor-

Cöln (§. 495.) hatten zwar die Anfälle des schmalkaldischen Bundes gehemmt (§. 497.), aber die Gesinnungen eines großen Theils der Einwohner konnten dadurch nicht verändert werden. Der Uebergang des Kurfürsten Gebhard (Truchseß von Waldburg) zur reformirten Religion (19. Dec. 1582) war daher hinreichend vorbereitet. Aber die sichtlich nicht aus reinem Eifer für das evangelische Christenthum entstandenen Beweggründe dazu und die Umstände, unter welchen er bald darauf (2. Februar 1583) die Gräfin Agnes von Mansfeld heirathete, konnten weder seine Unterthanen noch die protestantische Partei für seine Sache begeistern, die nur von dem reformirten Pfalzgrafen Johann Casimir von Lautern eine schwache Unterstützung erhielt. Die Vollziehung des päpstlichen Absetzungsdecrets vom $\frac{22. \text{ März}}{1. \text{ April}}$ 1583 geschah durch die Spanier von den Niederlanden aus und den Herzog Ferdinand von Baiern, dessen Bruder Ernst von dem Domcapitel an die Stelle Gebhards gewählt wurde. Vergl. Häberlin a. a. O. Th. 13. S. 1 u. f.

k) Der von vierzehn evangelischen Domherrn gegen die Minorität von sieben katholischen gewählte Bischof Johann Georg von Brandenburg mußte hier seinem Gegner Carl von Lothringen, jedoch nur durch einen Vergleich (1604) weichen. Der Religionszustand des Capitels blieb jedoch fortwährend vermischt. Vergl. Häberlin Th. 17. S. 105. 276. 321. Th. 18. S. 588. Th. 21. S. 18. Th. 22. S. 304.

gen [1]). Selbst ein Anfang der Gegenreformation in evangelischen weltlichen Territorien, vermöge des im Religionsfrieden (§. 500. Nro. I bis III.) den Landesherren eingeräumten Rechts, über die Religionsübung Bestimmungen zu treffen (jus reformandi), gelang schon vor dem Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts in einem Theile von Baden [m]). §. 511.

§. 512. §. 512.

Die protestantische Partei fühlte sehr wohl, daß sich ihre Lage allmälig zu ihrem Nachtheil veränderte, und nur eine geordnete Vereinigung unter Bundeshäuptern, die bei dem Kaiser und auf Reichstagen nach einem Plane handle, die Fortschritte ihrer Gegner aufhalten könne; es fehlte ihr aber ein Fürst, der das hätte werden können, was Sachsen und Hessen im Beginn der Reformation gewesen waren. Kurfürst Friedrich IV.

1) Ernst von Baiern († 1612), Bruder Herzog Wilhelms V. brachte außer Cöln (Note i), Freisingen, Hildesheim und Lüttich zusammen; sein Neffe, Bruder Herzog Maximilians I. (1612—1650) die Bisthümer Lüttich, Münster, Hildesheim, Cöln und Paderborn.

m) Nur vorübergehend war sie 1590 in dem Antheil des Markgrafen Jacob von Baden-Hochberg, Häberlin Th. 15. S. 533 u. f., aber dauernd in den Besitzungen des Markgrafen Philibert von Baden-Baden, dessen Sohn Philipp, von seinem mütterlichen Oheim Herzog Albrecht V. von Baiern katholisch erzogen, und schon in seinem dreizehnten Jahr 1571 für volljährig erklärt, den katholischen Cultus einführte, und alle protestantische Geistliche vertrieb. Häberlin Th. 8. S. 46.

§. 512. von der Pfalz († 1610), hatte den Ehrgeiz ihr Führer werden zu wollen [a]), und die Hinderniſſe, welche ihm ſeine reformirte Religion [b]) und die Eiferſucht des kurſächſiſchen Hofs [c]) entgegenſezten, wurden endlich durch die Unterhandlungen König Heinrichs IV. von Frankreich und die Einnahme von Donauwörth (§. 511.) beſeitigt, die man als ein Zeichen dringender Gefahr betrachtete. Eine Union wurde (4. Mai 1608) zwiſchen Kurpfalz, Pfalz-Neuburg, Brandenburg-Anſpach und Baireuth, Würtemberg und Baden-Durlach geſchloſſen, welcher bald darauf Kurbrandenburg, Heſſen-Caſſel und die Städte Strasburg, Nürnberg und Ulm beitraten [d]). Sie wurde als ein Defenſivbündniß auf zehn Jahre und als ein Verein zu gemeinſchaftlichen Maaßregeln auf Reichs- und Kreistagen eingegangen; das Directorium erhielt

a) Er unterhandelte über ein neues Bündniß der Proteſtanten ſchon ſeit 1594.

b) Eine Vereinigung „des Geiſtes, Herzens und Gemüths" müſſe erſt geſtiftet werden, ſchrieb der eifrig lutheriſche Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg dem Kurfürſten von der Pfalz noch 1605, ehe es zu einer politiſchen Verbindung kommen könne. Wolf Geſchichte Maximilians I. Th. 2. S. 406 u. f.

c) Obwohl Kurfürſt Chriſtian I., der 1586 ſeinem Vater Auguſt ſuccedirte, eben ſo unfähig war, das Haupt der Proteſtanten zu werden, als deſſen Nachfolger Chriſtian II. (1591—1611, bis 1601 unter Vormundſchaft). Eine merkwürdige Schilderung des lezteren und ſeines Hofes, aus den Nachrichten eines Zeitgenoſſen ſ. bei Wolf a. a. O. Th. 3. S. 24 u. f.

d) S. Wolf a. a. O. Th. 2. S. 413 u. f.

in Friedenszeiten Kurpfalz; im Fall eines Krieges §. 512.
ſollte dem Beſchwerten, dem die Hülfe geleiſtet
würde, in ſeinem Lande die Leitung der Angelegen-
heiten, jedoch außerhalb ſeines Landes einem Kriegs-
rath mit einer vom Bund ernannten Generalität
der Kriegsbefehl zuſtehen; zu einer Unionskaſſe
wurde auch in Friedenszeiten von jedem Mitglied bei-
getragen e). Dieſem Bündniß ſezte Herzog Maximi-
lian von Baiern eine Union der katholiſchen Stände
entgegen, in der Folge die katholiſche Liga ge-
nannt, über die er ebenfalls ſchon ſeit längerer
Zeit unterhandelte. Der erſte Entwurf, welcher
die Erhaltung der katholiſchen Religion und die
Vertheidigung der Verbündeten als ihre Abſicht
bezeichnete, wurde zu München 10. Juli 1609
von ihm und ſieben geiſtlichen Fürſten f) unter-
zeichnet g); im Auguſt 1609 traten die drei geiſt-
lichen Kurfürſten bei, und 1610 wurde auch Erz-
herzog Ferdinand von Steiermark aufgenommen h).
Mit dieſem und dem Kurfürſten von Mainz

e) Dreißig Römermonate ſollten ſogleich entrichtet, die erſten vier Jahre zehen (für 1609 funfzehen) und für unvorhergeſehene Nothfälle zwanzig Monate erlegt werden. Wolf a. a. O. S. 417.

f) Würzburg, Conſtanz, Augsburg, Erzherzog Leopold (ſteiermärkiſcher Linie), Biſchof von Strasburg und Paſſau, Regensburg, Ellwangen und Kempten.

g) Die erſte richtige Darſtellung der Entſtehung der Liga findet ſich aus urkundlichen Nachrichten bei Wolf a. a. O. S. 421 u. f.

h) Wolf a. a. O. S. 512.

§. 512. mußte Herzog Maximilian das Directorium theilen, welches ihm anfangs allein bestimmt war, und überhaupt machte Spanien den vermehrten Einfluß des ersteren zur Bedingung der Unterstützung, um welche die Liga nachsuchte. Der Ausbruch eines Krieges schien durch das Erlöschen des jülichschen Mannsstammes (25. März 1609) unmittelbar herbeigeführt werden zu müssen. Das Successionsrecht in den erledigten Ländern (§. 417.), sprach vor allen Kurfürst Johann Siegmund von Brandenburg, als Gemahl einer Tochter der ältesten schon verstorbenen Schwester des lezten Herzogs, und der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg für seine Gemahlin, als die älteste noch lebende Schwester, jeder sowohl vermöge der Privilegien des Hauses i) und der Hausverträge k),

i) Herzog Wilhelm von Jülich, Vater des lezten Herzogs, erhielt 1546 ein Privilegium von Carl V., welches seine Töchter für erbfähig erklärte. Teschenmacher annales Cliviae etc. Urk. 117.

k) Die älteste Tochter Herzog Wilhelms vermählte sich 1572 dem Herzog Albrecht Friedrich von Preußen. In den Ehepacten (Teschenmacher a. a. O. Nro. 130.) hieß es, daß sie, falls ihr Vater oder ihre Brüder ohne männliche Erben abgehen sollten, als die älteste Prinzessin in alle jülichsche Länder succediren und ihre jüngeren Schwestern abfinden solle. Sie selbst erlebte den Anfall nicht, jedoch ihre Tochter Anna, Kurfürstin von Brandenburg. Der noch lebenden Gemahlin des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg sicherten die Ehepacten, daß sie, wenn ihre ältere Schwester ohne Leibeserben sterben würde, an ihre Stelle treten und sämmtliche jülichsche Länder erben solle. Teschenmacher a. a. O. Nro. 132.

als auch der eingeführten Untheilbarkeit und Primogenitur, mit Ausſchluß der übrigen noch lebenden Schweſtern und anderen Agnaten und Cognaten [l]) an; das Haus Sachſen aber vermöge ſeiner früheren Anwartſchaft (§. 417.), und deſſen ernestinische Linie insbeſondere, vermöge der Ehepacten des Kurfürſten Johann Friedrich vom Jahre 1526 [m]). Brandenburg und Neuburg ergriffen den Beſitz des Landes, und vereinigten ſich durch einen Receß (Dortmund 10. Juni 1609), bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrag der Sache zu gemeinſchaftlicher Vertheidigung und Verwaltung [n]), während die ligiſtiſch-ſpaniſche Partei alles anwendete, eine ſo beträchtliche Macht nicht in proteſtantiſche Hände kommen zu laſſen. Der Kaiſer übertrug mit Vernichtung des dortmunder Receſſes die Sequeſtration der ganzen Erbſchaft dem Erzherzog Leopold, Biſchof von Strasburg und Paſſau, welchem die Liga einſtweilen Geldhülfe §. 513.

l) Eine dritte Schweſter war an den Herzog Johann von Zweibrücken, und eine vierte an den Markgrafen Karl von Burgau verheirathet. Als Agnaten oder Cognaten ſprachen die Grafen von der Mark zu Lumain, die Herzoge von Aremberg und Bouillon und Herzog Carl von Nevers einzelne Theile der Verlaſſenſchaft an. S. Häberlin fortgeſ. von Senckenberg Th. 23. S. 113 u. f.

m) Der Gemahlin von dieſem ſprachen ſeine Ehepacten die Succeſſion für den (nicht eingetretenen) Fall zu, wenn Herzog Johann und deſſen Sohn Wilhelm (Note k) ohne männliche Erben verſterben würden. Teſchenmacher a. a. O. Nro. 107. 108.

n) Lünig Reichsarchiv. Parn spec. Abth. 4. Abſchn. 3. S. 69.

§. 512. verwilligte; die Unirten, der Unterſtützung König Heinrichs IV. von Frankreich verſichert, der einen entſcheidenden Krieg gegen das öſterreichiſche Haus deutſcher und ſpaniſcher Linie zu erregen hoffte o), griffen, nachdem es zwiſchen den beſitzenden Fürſten und dem Erzherzog zu Feindſeligkeiten gekommen war, den lezteren am Ober- und Niederrhein an, und beſezten die Stifter Bamberg und Würzburg, um den Durchzug der kaiſerlichen Truppen zu verhindern, die in Paſſau geworben wurden. Da aber im Julius 1610 der Kurfürſt von Sachſen von dem Kaiſer die Belehnung über die erledigten Länder, jedoch unter dem Vorbehalt rechtlicher Entſcheidung, erhalten hatte, ſo verlor die Liga das Intereſſe am Krieg, und da die Unirten nach der Ermordung Heinrichs IV. (14. Mai 1610) nicht mehr ſo ſicher auf Eroberungen rechnen durften, verglichen ſich die Häupter der Union und Liga (24. October 1610) die Waffen niederzulegen p). Brandenburg und Pfalz-Neuburg

o) Vergl. Wolf a. a. O. Th. 2. S. 533. Es iſt jedoch ſchwer zu glauben, daß die deutſchen Fürſten das Project einer europäiſchen Republik und der Vertheilung der von Oeſterreich abzureißenden Staaten, zu Gunſten einzelner Fürſten ohne Vergrößerung von Frankreich, welches die franzöſiſchen Miniſter an dem einen Hofe errathen ließen, an dem andern vertraulich mittheilten, für etwas Anderes gehalten haben ſollten, als für einen nicht allzu fein erſonnenen Plan einer einzuleitenden franzöſiſchen Dictatur über Europa.

p) S. Wolf a. a. O. Th. 2. S. 631. Vergl. Häberlin fortgeſezt von Senckenberg Th. 23. S. 322 u. f.

blieben daher im Beſitz der jülichſchen Länder, und §. 512.
behaupteten ihn auch unter Rudolfs Nachfolger Matthias. Aber ihre Stellung gegen einander veränderte ſich ſchon 1612, und ſie wurde offene Feindſeligkeit durch die Vermählung des Prinzen Wolfgang Wilhelm von Neuburg mit einer Schweſter Herzog Maximilians von Baiern und ſeinen gleichzeitigen Uebertritt zur katholiſchen Religion (1613), der zwar bis zum Tode ſeines aufrichtig lutheriſchen Vaters († 12 Auguſt 1614) verheimlicht werden ſollte, aber ſchon früher (25. Mai 1614) erklärt wurde, um die ſpaniſche Hülfe von den Niederlanden aus zu beſchleunigen, mit welcher Pfalzgraf Wolfgang den ausſchließlichen Beſitz des Landes zu erlangen hoffte q). Brandenburg fand aber eben ſo kräftige Unterſtützung bei den vereinigten Niederlanden, und beide Theile fürchteten noch den Ausbruch eines allgemeinen Krieges; ſie verglichen ſich daher (12. November 1614 zu Xanten) einer getheilten Adminiſtration, die Brandenburg in Cleve, Mark und Ravensberg, Pfalz-Neuburg in Jülich und Berg übernehmen ſollte r). Gegen den Vergleich behielten jedoch die Spanier und Niederländer die Plätze beſetzt, welche ſie eingenommen hatten. In den pfalz-neuburgiſchen Ländern ſtellte Herzog Wolfgang 1615 das katho-

q) Der ganze Hergang iſt aus Urkunden erſt vollſtändig dargeſtellt von Wolf a. a. O. Th. 3. S. 487 u. f.

r) Lünig Reichsarchiv. Pars spec. Th. 3. S. 82 u. f.

§. 512. liſche Religionsexercitium her, verpflanzte die Jeſuiten, denen die Gegenreformation überlaſſen wurde dahin, und dotirte ſie aus den früher eingezogenen Klöſtern.

§. 513.

§. 513.

Aus dieſen Ereigniſſen entwickelten ſich entgegengeſezte politiſche Intereſſen einzelner Fürſtenhäuſer, welche mit denen ihrer Religionspartei nicht immer vereinbar waren. Vornehmlich ſchloß das Kurhaus Sachſen, ſeit Kurfürſt Auguſts (1553—1586) Zeit dem öſterreichiſchen Hauſe ſtets befreundet, ſich dem Intereſſe des lezteren immer enger an, während die Union ſich von den mit ihr nicht verbundenen proteſtantiſchen Ständen mehr entfernte, als der Sicherheit des Religionsfriedens frommen konnte, deſſen erneuerte Beſtätigung, verbunden mit einem Vergleich über die beſtrittenen Beſtimmungen deſſelben, allein die Ruhe in Deutſchland zu erhalten vermocht hätte. Der Verbindung mit Sachſen verdankte inſonderheit der Erzherzog Ferdinand von Steiermark eben ſo ſehr als der Unterſtützung der Liga, daß er ſich in den öſterreichiſchen Erbländern behauptete, in welchen ihm Kaiſer Matthias mit Einwilligung ſeiner Brüder und der ſpaniſch-habsburgiſchen Linie die Succeſſion verſichert hatte [a]) und daß er nach

a) Die Böhmen nahmen auf einem Landtage im Junius 1617 den Vorſchlag des Kaiſers Matthias an, Ferdinand gegen Be-

dem Tode von jenem (20. März 1619) zum Kaiser (August 1619) gewählt wurde. Jene Erfolge aber verknüpften sich mit der Entwaffnung der protestantischen Union, und führten dadurch zur Entwicklung der Pläne der spanisch-ligistischen Partei (§. 511.) und zu einem dreißigjährigen Kampfe, aus welchem Deutschland mit dem Verlust seiner äußeren Unabhängigkeit und seiner besten inneren Kräfte, von welchem es sich nie wieder erholt hat, heraustrat. §. 513.

V. Geschichte des dreißigjährigen Krieges.

Von 1618—1648.

§. 514. §. 514.

Rudolf II. hatte sich genöthigt gesehen, auch den wirklichen Besitz von Böhmen (§. 508.) noch vor seinem Tode an seinen Bruder Matthias abzutreten, welcher den böhmischen Ständen, „als

stätigung ihrer Freiheiten als seinen Nachfolger zu erkennen, wobei es unentschieden blieb, ob er dazu gewählt oder sein Erbrecht anerkannt worden sey. Häberlin fortgesezt von Sendenberg Th. 24. S. 108 u. f. Khevenhüller Th. 8. S. 1100 u. f. Gleiches gelang in Ungarn 1618. S. ebendas. S. 169. Ueber den spanischen Verzicht, mit Vorbehalt des Vorzugs der Prinzen der spanischen Linie, vor den Prinzessinnen der deutschen Linie, und unter der Bedingung, daß Ferdinand nach Matthias Tode den Elsaß und andere vorderösterreichische Besitzungen an Spanien abtreten solle, welcher Verbindlichkeit er aber 1624 entlassen wurde s. Khevenhüller Th. 8. S. 1099. Th. 10. S. 163.

§. 514. die ihn freiwillig zum König erwählt" einen feierlichen Revers über die Bestätigung ihrer Freiheiten und insbesondere des Majestätsbriefs von 1609 ausstellte [a]). Unter den Bestimmungen des letzteren, deren Auslegung bestritten wurde, war auch die, ob es den Protestanten nicht blos in den königlichen Städten und den Kammergütern, sondern eben so in den Herrschaften der Prälaten vergönnt sey, neue Kirchen zu bauen, welches die kaiserlichen Statthalter zu Prag unter Genehmigung des Kaisers zum Nachtheil der Protestanten entschieden [b]), ohngeachtet diese aus dem Inhalt der böhmischen Landesordnung [c]) eine weitere Ausdehnung der Concession wohl behaupten mochten. Aus den Beschwerden, welche die protestantischen Stände hierüber führten, entwickelte sich 1618 eine vollständige Insurrection, woran die Besorgniß, daß der Kaiser und sein Nachfolger die Aufhebung des Majestätsbriefs beabsichtige, weshalb die Insurgirten auf die Beschwerden der Oesterreicher und Steiermärker verwiesen, ohngefähr eben so viel Antheil haben mochte, als die schlagfertige Stellung der Liga und Union gegen einander, welche

a) Bei Lünig Reichsarchiv P. spec. Tom. 1. pag. 72. und für Schlesien Cod. Germ. Dipl. Tom. 2. p. 71.

b) Die nächste Veranlassung war ein Streit des Abtes von Braunau mit seinen protestantischen Unterthanen.

c) Diese rechnete im Artik. 49. die geistlichen Güter ausdrücklich zu den königlichen Kammergütern.

den Parteihäuptern Hoffnung gab, die Wahlfrei- §. 514.
heit der Böhmen gegen die Zusicherung der Succession für Ferdinand II. zu behaupten, die nur mit Widerwillen von den Protestanten anerkannt und für erzwungen ausgegeben wurde. Die Insurgenten bestellten eine eigene Landesregierung, vertrieben die Jesuiten, unterhandelten mit den protestantischen Ständen in den übrigen österreichischen Provinzen über eine allgemeine Vereinigung und griffen, von der Union wiewohl nicht öffentlich d) unterstüzt, im Januar 1619 Oesterreich selbst an. Der Tod des Kaisers Matthias $\frac{1}{20}$. März 1619 erleichterte eine große Conföderation unter den protestantischen Ständen von Böhmen, Mähren, Schlesien, Lausitz und Oesterreich, ob und unter der Ens, die im Sommer 1619 nach und nach zu Stande kam e), zwar nur auf Vertheidigung und in einigen Punkten auf Ausdehnung der erworbenen Freiheiten f) gerichtet war und den König g), wenn er die Landesfreiheiten halten würde,

d) Graf Ernst von Mansfeld führte ihnen Truppen zu, die bisher im Dienst der Union gestanden hatten. Häberlin fortges. von Senckenberg. Th. 24. S. 237.

e) S. Häberlin fortges. von Senckenberg Th. 24. S. 354 u. f.

f) So in den Artikeln, die mit den Oberösterreichern geschlossen wurden, auf freie Religionsübung an allen Orten, wo Protestanten wohnten. Senckenberg S. 359.

g) So fern sich diese Bestimmung auf Böhmen bezieht, wurde es noch als ungewiß angesehen, wer dieser in die Union aufzunehmende König seyn würde. Senckenberg a. a. O. S. 356.

§. 514. so wie die katholischen Stände, wenn sie darauf antragen würden, in diese Landesvereinigung mit einschloß, bei welcher aber die Böhmen nicht stehen blieben. Sie wählten zu der nämlichen Zeit, wo Ferdinand zu Frankfurt auf den kaiserlichen Thron erhoben wurde, den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz (26. August a. St.) zu ihrem König, welchem die Union die Vertheidigung seiner Erbländer, und den Durchzug fremder Völker [b]) nach Böhmen nicht zu gestatten versprach. Die Oesterreicher begehrten dagegen vor der Huldigung, zu der sie Ferdinand aufforderte, nur genügende Bestätigung ihrer Landes- und Religionsfreiheiten.

§. 515.

Zu seiner Unterstützung fand jedoch Ferdinand II. die ganze Macht der Liga bereit. In einem Vertrag vom 8. October 1619 [a]) übernahm Herzog Maximilian von Baiern das Directorium derselben und die Leitung des Krieges, der alle Provinzen des österreichischen Hauses der Herrschaft des Kaisers wieder unterwerfen sollte [b]),

b) Häberlin fortgesezt von Senckenberg Th. 24. S. 400. Wodurch sie folglich die Vertheidigung der Pfalz gegen die Spanier übernahm, deren Theilnahme an dem Kriege in Böhmen als unzweifelhaft betrachtet werden mußte, und nur directe Hülfe in Böhmen gegen den neugewählten Kaiser ablehnte.

a) Nach dem lateinischen Original bei Wolf B. 4. Beil. 3. S. 10 u. f.

b) Für die Kriegskosten und andern Schäden, die aus dem Bünd-

während die Union (Ulm 3. Juli 1620), gegen das Versprechen der Erhaltung des Friedens zwischen ihr und ihren katholischen Mitständen, jeder Einmischung in die böhmische Sache sich zu enthalten verhieß, ohne eine Sicherheit wegen eines Angriffs auf die Pfalz von den Niederlanden her zu erhalten c). Maximilian nahm hierauf (August 1620) Oberösterreich ein, das ihm als Pfandinhaber interimistisch zu huldigen angewiesen wurde d), wodurch auch die protestantischen Stände in Niederösterreich, jedoch auf Bestätigung ihrer Rechte aus der Capitulationsresolution von 1609 (§. 508.) die Huldigung zu leisten genöthigt wurden; die, welche sie noch verweigerten, ächtete der Kaiser als Rebellen e). Im Herbst nahm Kurfürst Johann Georg von Sachsen als des Kaisers Commissarius die Lausitz ein und Maximilian unterwarf durch die Schlacht bei Prag ($\frac{20. \text{ Oct.}}{8. \text{ Nov.}}$ 1620) den größten Theil von Böhmen und Mähren; die Schlesier gewann der Kaiser durch die Zusicherung des Kurfürsten von Sachsen f), daß ihnen auf freiwillige §. 515.

niß entstehen würden, räumte Ferdinand dem Herzog ein Unterpfand an den Provinzen ein, die er zuerst unterwerfen würde.

c) Londorp Acta publ. Tom. 2. p. 48.

d) S. Häberlin fortgesetzt von Senckenberg Th. 24. S. 529.

e) Ebendas. S. 530 u. f.

f) Dessen Commission, bei Khevenhüller Th. 9. S. 1124., auch auf Schlesien sich erstreckte.

§. 515. Unterwerfung ihre Freiheiten in Religions- und politischen Sachen erhalten werden sollten g), nachdem Friedrich von der Pfalz auch diesen Theil seines Wahlreichs aufgegeben und in den Niederlanden sicheren Aufenthalt gesucht hatte; um die nämliche Zeit im Januar 1621 erfolgte die Achtserklärung gegen ihn und seine Anhänger. Einzelne Plätze in Schlesien und Böhmen wurden zwar noch, besonders durch Markgraf Johann Georg von Brandenburg, Jägerndorf behauptet h) und von den Sachsen erst 1622 zur Uebergabe genöthigt, dagegen aber die Oberpfalz schon 1621 durch den Herzog von Baiern für den Kaiser eingenommen. Eines großen Theils der Unterpfalz bemächtigte sich schon im Herbst 1620 ein spanisches Heer, da die Union auch hier keinen Widerstand leistete; was sie noch besezt hielt, suchte Graf Ernst von Mansfeld, Markgraf Georg Friedrich von Baden und Georg Christian von Braunschweig Administrator von Halberstadt, zwei Jahre lang (1620—1622) nicht ohne Erfolg gegen ein spanisches und ligistisches Heer zu behaupten und das Verlorene wieder zu erobern. Schon kehrte der Kur-

g) Zu diesem Versprechen berechtigte den Kurfürsten seine Vollmacht Note f. Den Unterwerfungsvergleich vom 18. Febr. 1621 hat vollständig aus dem darmstädtischen Archiv: Häberlin fortgesezt von Senckenberg Th. 25. S. 9 u. f.

h) Weshalb er mit Friedrich von der Pfalz geächtet wurde.

Kurfürſt in ſein Land zurück, und die Erneuerung §. 515.
des Krieges zwiſchen Spanien und den vereinigten Niederlanden, nach Ablauf des 1609 geſchloſſenen Waffenſtillſtandes (§. 507.), nöthigte einen der gefährlichſten Feinde, ſeine Kräfte zu theilen; allein Friedrich durch die Unterhandlungen getäuſcht, welche die Spanier mit ſeinem Schwiegervater, König Jacob I. von England angeknüpft hatten, rief ſelbſt ſeine Vertheidiger zurück [i]), um nachdem er die Waffen niedergelegt, ſeine Reſtitution durch Vermittlung von Spanien zu erhalten; hierauf wurden auch hier die einzelnen feſten Plätze in der Pfalz und an den Orten, welche die Feldherren des Kurfürſten in den benachbarten ligiſtiſchen Ländern beſezt gehalten hatten, durch die Heerführer der Liga, den Grafen von Tilly und den Erzherzog Leopold, Biſchof von Strasburg und Paſſau eingenommen. Die Union, nachdem ſie ſich durch die Begebenheiten des Jahres 1620, allenthalben von ſiegreichen Heeren umgeben, überwunden ſah ohne geſchlagen zu haben, hatte ſich am 24. April 1621 aufgelöſt [k]); ihre Mitglieder mußten ihre Sicherheit vornehmlich von der Mäßigung des Kaiſers und von dem noch wehrhaften Zuſtand der proteſtantiſchen Stände des nördlichen Deutſchlands er-

i) Mansfeld und Chriſtian von Braunſchweig waren noch ſtark genug, ſich die Päſſe nach den Niederlanden mitten durch das ſpaniſche Heer zu öffnen. S. Senckenberg Th. 25. S. 160.

k) S. Senckenberg a. a. O. S. 43 u. f.

§. 515. warten, die des Kaiſer durch die Verſicherung, wie ſeine Abſichte nicht ſey, dem Reichsgeſetzen oder dem Religions- und Profanfrieden entgegen zu handeln [1]), in Unthätigkeit zu erhalten ſuchte.

§. 516.

Nachdem auf dieſe Weiſe die Waffen entſchieden hatten, gedachte der Kaiſer über die Rechte und Länder des geächteten Kurfürſten zu verfügen; Zuziehung aller Reichsſtände zur Berathung über dieſe wichtige Angelegenheit ſchien jedoch nicht rathſam, vielmehr nach Lage der Verhältniſſe hinreichend, die Kurfürſten, einige der bedeutendſten ligiſtiſchen Stände [a]) und von den proteſtantiſchen einige neutrale Fürſten, die ſich dem öſterreichiſchen Hauſe am meiſten ergeben bewährt hatten [b]), zu einem Fürſtentage (December 1622) zu berufen. Die Uebertragung der Kurwürde auf Herzog Maximilian von Baiern fand dennoch bei den Kurfürſten von Sachſen und Brandenburg Widerſpruch, welche die Reſtitution des geächteten Pfalzgrafen für nothwendig erklärten, um den Frieden in Deutſchland herzuſtellen und das Verfahren bei

1) S. Senckenberg a. a. O. S. 57.

a) Den Erzbiſchof von Salzburg, den Biſchof von Bamberg und Würzburg, und den Herzog Maximilian von Baiern.

b) Den Landgraf Ludwig von Heſſen-Darmſtadt, den Herzog Friedrich Ulrich von Braunſchweig-Wolfenbüttel, und den Herzog Philipp Julius von Pommern.

der Achtserklärung selbst nicht den Reichsgesetzen §. 516.
gemäß hielten; sie willigten selbst noch nicht in die Uebertragung der Kurwürde auf Maximilian für dessen Lebenszeit, für welche sich der Kaiser (Febr. 1623), unter Aussetzung der Restitution Friedrichs V. und der Rechte seiner Kinder und Agnaten auf weitere Verhandlung oder rechtliche Entscheidung, auf die Mehrheit der Stimmen gestüzt zulezt bestimmte. In dem nämlichen Jahr entwickelten sich aber für den Kaiser und die Liga weitere Vortheile durch die Rüstungen, welche der Graf von Mansfeld und Christian von Braunschweig im nordwestlichen Deutschland zur Fortsetzung des Krieges für die pfälzische Sache unternahmen, und einstweilen von Niedersachsen und Westphalen, besonders Ostfriesland, durch Contributionen, die sie auflegten, von den Reichsständen und ihren Unterthanen befreiten ließen. Das ligistisch-kaiserliche Heer zerstreute (1623) die Völker, die sie geworben hatten, und dehnte seine Besatzungen nun auch auf diese Gegenden aus, ohne seine Quartiere in der Pfalz und den benachbarten Gegenden zu verlassen, die ihm die Begebenheiten des früheren Krieges verschafft hatten c).

c) Nicht nur die Städte und der kleinere Herrenstand, sondern selbst die größeren Fürsten mußten sich bequemen, die Verpflegung der ligistischen Truppen zu übernehmen. So verstand sich Würtemberg 1624, die Einquartierung von einigen tausend Mann des Tillyschen Heeres zu tragen, „weil man sie nicht

§. 516. Die niederſächſiſchen Kreisſtände fanden jezt nothwendig, Truppen zu werben und den König Chriſtian IV. von Dänemark (1625) zu ihrem Kreisoberſten zu ernennen. Daß ſie betheuerten, nur zur Gegenwehr gegen ähnliche Unternehmungen wie die, welche das ligiſtiſche Heer in das nördliche Deutſchland gezogen hatten, und zur Erhaltung des Religions- und Profanfriedens zu waffnen, genügte ihrer Vereinigung beim Kaiſer nicht zur Entſchuldigung; Graf Tilly erhielt Befehl, die Auflöſung der Kreistruppen zu erzwingen und ein neugeworbenes kaiſerliches Heer, unabhängig von der Liga, wurde unter Albrecht von Waldſtein (Wallenſtein, ſeit 1623 Herzog von Friedland) aufgeſtellt. Das leztere wurde einſtweilen im fränkiſchen und ſchwäbiſchen Kreiſe einquartirt, da ſich der Kaiſer „zu deſſen Ständen verſah, ſie würden bei den Anſtalten, die er zur Aſſecuration des Friedens und abgedrungener Defenſion treffen müſſe, ein übriges thun [d]),“ und dann an die mittlere Elbe geführt. Durch das Bündniß, welches der König von Dänemark (9. December 1625) mit England und Holland „zur Herſtellung der Ordnung im Reiche und Abſtellung der Unterdrückungen“ ſchloß, und durch die Operationen,

ohne Gefahr abſchlagen könne.“ Senckenberg a. a. O. Th. 25. S. 384.

d) S. das kaiſerliche Ausſchreiben an die Kreisſtände bei Khevenhüller Th. 10. S. 806.

welche Mansfeld und Christian von Braun- §. 516.
schweig e) in Verbindung mit den dänischen, für englische und holländische Subsidien geworbenen Truppen gegen den Kaiser unternehmen sollten, wurde die Stellung der niedersächsischen Kreisstände gefährlicher als zuvor, und die Kriegslast zugleich drückender. In dem Feldzuge von 1626 wurde den Dänen von Tilly der größte Theil von Niedersachsen entrissen, und Mansfelds Heer auf einem planlosen Zuge durch die Mark Brandenburg und Schlesien nach Ungarn von Wallenstein aufgerieben; im folgenden Jahre führte das Glück der Waffen das kaiserliche und ligistische Heer bis nach Jütland. Die dänischen Besatzungen, welche sich zwischen der Weser und Ostsee noch in einzelnen Plätzen vertheidigten, wurden hierauf allmälig zur Uebergabe gezwungen und mit kaiserlichen vertauscht, die sich während dieser Feldzüge auch über Hessen und 1627 bis nach Brandenburg und Pommern verbreiteten. Für den Kaiser bestand jezt kein Hinderniß mehr, auf die Verfügungen über die pfälzischen Länder zurückzukommen. Zur Anerkennung der bairischen Kurwürde war Sachsen schon 1624 vermocht worden, nachdem Ferdinand II. (Juni 1623) dem Kurfürsten die Ober- und Niederlausitz als Unterpfand für die Kosten des böh-

e) Der aber schon vor dem Anfang des Feldzugs, 6. Juni 1626, starb.

§. 516. mischen Krieges eingeräumt hatte f), die Begebenheiten in Niedersachsen verschafften 1626 auch die Einwilligung von Brandenburg; 1628 löste der Kaiser die Pfandrechte des Herzogs von Baiern g) an Oberösterreich (§. 515.) mit der Oberpfalz und der Unterpfalz auf dem rechten Rheinufer ab h); da sie ihm eigenthümlich übergeben wurden, so lag in der Abtretung zugleich die Zusage, daß die Kurwürde bei dem bairischen Hause bleiben solle. Im nördlichen Deutschland sicherte im folgenden Jahr ($\frac{12}{22}$. Mai 1629) ein Friede mit Dänemark i) dem Kaiser seine Eroberungen über die Reichsstände, denen er das dänische Bündniß zum Verbrechen zu machen für gut fand k); fürs erste traf aber dies Schicksal nur die Herzoge von Mecklenburg, welche den Dänen besonders Vorschub gethan und den kaiserlichen Abmahnungsschreiben nicht zeitig genug Folge geleistet haben sollten. Wallenstein,

f) Lünig Reichsarch. P. spec. Th. 1. S. 97.

g) Die Kriegskosten, die er liquidirte, beliefen sich mit den Zinsen auf 14 Millionen Gulden, wurden aber auf 13 Millionen ermäßigt.

h) Lünig a. a. O. P. spec. Abth. 4. S. 695.

i) Lünig Cod. Germ. dipl. Tom. 1. p. 659.

k) Aus den Besitzungen des Königs wurden die kaiserlichen Besatzungen herausgezogen, und jener nur verpflichtet, sich der deutschen Reichsangelegenheiten nicht weiter anzunehmen, als einem Herzog von Holstein gebühre. Aber nur die assistirenden und gehorsamen Stände des Reichs wurden in den Frieden eingeschlossen. S. Senckenberg a. a. O. Th. 26. S. 27 u. f.

dem der Kaiser die Bildung seines siegreichen Heeres und einen großen Theil seiner Erfolge verdankte, hatte schon 1628 außer dem Herzogthum Sagan das mecklenburgische Land und dessen Einkünfte, Unterpfandsweis zur Befriedigung seiner Forderungen an den Kaiser erhalten, der „jure retentionis bis zur Bezahlung der aufgewandten Kriegskosten" darüber zu disponiren berechtigt seyn wollte [l]): nach dem lübecker Frieden wurde es dem bisherigen Pfandinhaber eigenthümlich überlassen [m]). Die Herzoge wofern sie sich diesen Verfügungen widersetzen würden, bedrohte ein kaiserliches Manifest mit der Acht [n]). Das kaiserliche Heer, welches die Ostseeküste besezt hielt, sollte auch nach dem Frieden mit Dänemark unentbehrlich seyn, um Deutschland gegen einen Angriff Gustav Adolphs Königs von Schweden zu schützen, der Stralsund, die einzige Stadt in Pommern welche kaiserliche Besatzung einzunehmen sich beharrlich weigerte,

l) Zwei merkwürdige Gutachten, für und wider das Verfahren des Kaisers gegen die Herzoge von Mecklenburg, und den Befehl an die mecklenburgischen Stände, dem Herzog von Friedland und Sagan zu huldigen, von 1628, hat Khevenhüller Th. 11. S. 61 u. f.

m) Den Lehnbrief vom 16. Juni 1629 hat Lünig Reichsarch. Specil. secul. Th. 2. S. 1458.

n) S. Senckenberg a. a. O. Th. 26. S. 29. Eine Deduction, in welcher das Verfahren des Kaisers gerechtfertigt werden sollte, die im nämlichen Jahre vom kaiserlichen Hofe verbreitet wurde, hat Khevenhüller Th. 11. S. 683.

§. 516. durch ſeine Unterſtützung vornehmlich gegen Wallenſtein hielt.

§. 517.

§. 517.

Mit der Verbreitung der kaiſerlichen und ligiſtiſchen Heere über Deutſchland, hielt die Ausführung der Gegenreformation, zu welcher ſich der Kaiſer im Gewiſſen verpflichtet achtete, gleichen Schritt. Vollſtändig wurde ſie freilich fürs erſte nur in den kaiſerlichen Erbländern ausführbar befunden. Am raſcheſten erfolgte ſie in Böhmen, als einem Lande, das der Kaiſer „mit dem Schwert wieder unter ſeine Gewalt gebracht“ [a]), wo Confiscationen und Hinrichtungen die vollendete Unterwerfung bezeichnet hatten [b]) und nur die Rückſicht auf den verbündeten Kurfürſten von Sachſen noch einige Schonung gebot [c]); die proteſtantiſchen Geiſtlichen wurden hier gleich Anfangs vertrieben, 1623 wurde auch anderen Perſonen ſchon hier und da mit Landesverweiſung gedroht, wenn ſie nicht zum katholiſchen Glauben übertreten würden, 1627 verfügte man gegen die Bauern, die ſich binnen beſtimmter Friſt nicht dazu verſtehen wollten, auch andere Strafen, weil ſie bei ihnen zweckmäßiger

a) Ferdinands II. erneuerte Landesordnung von Böhmen (1627), im Promulgations-Patent.

b) S. Senckenberg a. a. O. Th. 25. S. 59 u. f.

c) Ueber deſſen Verſchreiben für die böhmiſchen Proteſtanten ſ. Senckenberg a. a. O. S. 156.

ſchienen, ließ aber den Zwang zur Auswanderung §. 517.
gegen die Bürger beſtehen, und dehnte ihn auch auf den Adel aus, den man anfangs mehr geſchont hatte [d]); die Landesordnung von 1627 hob alle frühere Privilegien des nicht katholiſchen Cultus auf [e]). In Oberöſterreich nahm die Gegenreformation ſeit 1624 den nämlichen Gang; ein Bauernaufſtand, den ſie 1626 erregte, wurde unterdrückt und 1627 auch der Adel, der ſich nicht bekehren wollte, aus dem Lande gewieſen. In Niederöſterreich beſchränkte ſich bis 1627 alles auf das Ver-

d) S. Senckenberg a. a. O. §. 126. 165. 191. 257.

e) Land. Ordn. Art. 23. Von der Religion. „Demnach kundbar — daß die Spaltung der Religion von der Zeit an, alß ſich dieſelbe in unſerm Erbkönigreiche erhoben, große Kriege und Unheil verurſacht, auch daß die — Stände sub utraque — unterm Prätext ihrer — Privilegien und Satzungen Urheber und Anhänger der wider uns entſtandenen hochabſcheulichen Rebellion geweſen, und aber wir — reſolvirt wie es — mit der Religion gehalten werden ſoll. Als ſetzen — daß nicht allein über dem was wir in Religionsſachen, von Zeit der uns von Gott verliehenen Victori — durch unterſchiedene Reſolutiones gnädigſt angeordnet, ſtätt und feſt gehalten, ſondern auch alles, was demſelben zuwider, und unſerer heiligen katholiſchen Religion zu Abbruch Nachtheil und Präjudiz bei vorgehenden Zeiten, durch aufgerichtte Majeſtätbrief, Landtagsbeſchlüſſe, Reverſalien, Reſolutionen, Privilegien, oder andere Satzungen — ſtatuirt — caſſirt ſeyn und bleiben, auch alle diejenigen, ſo ſolches wiederum auf die Bahn bringen und moviren wollten, für öffentliche Zerſtörer des gemeinen Friedens ipso facto gehalten werden, und Leib, Ehr und Gut verloren haben ſollen, wie dann auch hinfüro keiner ins Landt oder in Stätten, er ſey dann unſerer h. Catholiſchen Religion zugethan, ſoll angenommen werden.“

§. 517. bot des evangelischen Cultus in den Städten und das Verbot, auswärtigen Gottesdienst zu besuchen; dem Adel glaubte der Kaiser die Beobachtung einer eidlichen Bestätigung seiner Religions-Rechte (§. 515) noch schuldig zu seyn, bis ihn seine Jesuiten belehrten, daß die evangelischen Geistlichen gar nicht mehr wahre Bekenner der augsburgischen Confession seyen, sondern „in ihren Predigten und Cerimonien die verdammte calvinische Secte einmengten," worauf auch hier die evangelischen Geistlichen vertrieben, und die Erlaubniß die katholischen Kirchen nicht besuchen zu dürfen, ohne deshalb aus dem Lande vertrieben zu werden, ein Vorrecht des alten Adels wurde f). In Schlesien blieb es am längsten bei dem Vergleich von 1621 (§. 515.), den der Kaiser im nämlichen Jahr ausdrücklich bebestätigt hatte g); erst seit 1628 nahm man auch hier den protestantischen Unterthanen in allen der Krone unmittelbar zustehenden Fürstenthümern (den Erbfürstenthümern) ihre Kirchen, und zwang jene durch militairische Execution und ähnliche Mittel, sich zur katholischen Religion zu bekennen h); nur in den Fürstenthümern, welche noch ihre eigenen

f) S. Waldau Geschichte der Protestanten in Oesterreich. Th. 2. S. 299 u. f.

g) S. die Deduction für die freie Religionsübung Schlesiens bei Meiern Acta Pac. Westph. T. 5. S. 373 u. f.

h) S. den Note g angeführten Aufsatz a. a. O. S. 375 u. f.

Landesherrn evangelischer Religion hatten i) und §. 517.
der Stadt Breslau, ließ es der Kaiser fürs erste bei der bisherigen Religionsübung k).

Im übrigen Deutschland ließ man auch schon die ersten Erfolge des böhmischen Krieges nicht unbenuzt; den Katholiken wurden einzelne Kirchen eröffnet und hier und da ein Stift oder Kloster zurückgegeben, das ihnen gegen den Religionsfrieden entzogen seyn sollte l); der Reichshofrath beschleunigte seine Erkenntnisse, wenn Sachen dieser Art bei ihm anhängig waren, oder wenn es galt, einem katholischen Herrn den Besitz eines Landes zu verschaffen, wo er eine Gegenreformation schützen oder unternehmen sollte m), um die günstige Gele-

i) Liegnitz, Brieg und Wohlau, einer erst 1675 ausgestorbenen Linie der alten piastischen Herzoge, und Oels und Bernstadt, der münsterbergischen 1647 ausgestorbenen Linie derselben gehörig. Vergl. oben §. 309. Note c.

k) Auf die Intercession des Kurfürsten von Sachsen wurde entgegnet, daß dem Kaiser in seinen Erbfürstenthümern das jus reformandi nicht streitig gemacht werden könne. Khevenhüller Th. 11. S. 317.

l) So z. B. restituirte Tilly schon 1624 in Halberstadt die katholischen Domherren und die Franciscaner, und die Nonnen des Klosters Alt-Haldensleben im Erzstift Magdeburg. S. Senckenberg a. a. O. S. 358.

m) Die Söhne des katholischen Markgrafen Eduard Fortunatus von Baden-Baden erhielten in einem Proceß, der über zwanzig Jahre anhängig gewesen war, gerade zu der Zeit ein Urtheil gegen den evangelischen Markgrafen von Baden-Durlach, wo der Ausgang des pfälzischen Feldzuges die schleunige Execution durch den Erzherzog Leopold Wilhelm thunlich machte. Sencken-

§. 517. genheit der Execution durch das ligistisch-kaiserliche Heer nicht zu versäumen; die Jesuiten, welche mit diesem zogen n), wirkten durch ihre Missionsanstalten. Außerhalb der Ober- und Rheinpfalz o) waren indessen diese Fortschritte des Katholicismus bis zum Jahr 1627 nur unbeträchtliche, einzeln stehende, minder mächtigen Ständen entrissene Vortheile p). Nach der Vertreibung der Dänen aus Niedersachsen dehnte man die Operationen auch auf die Hochstifter aus, die in den Händen der größeren evangelischen Fürstenhäuser waren q), und auf die Klöster, die sie eingezogen hatten r); drohendere Mandate

berg Th. 25. S. 175. Der kaiserliche Spruch, in welchem das Recht des Kurfürsten von Mainz anerkannt wurde, die Bergstraße (§. 413. Note n) wieder einzulösen, erfolgte 1623 ohne vorhergegangenen Proceß. Ebendas. S. 311.

n) S. Lang Geschichte der Jesuiten in Baiern S. 130.

o) Schon 1620 übergaben die Spanier die Pfarrei in Kreuznach und das Kloster Schwabenheim den Jesuiten. 1622 rief sie Maximilian nach Heidelberg.

p) Einzelne Beispiele s. bei Senckenberg a. a. O. Th. 25. S. 490 und 491.

q) Das Domcapitel zu Halberstadt wurde schon 1627 genöthiget, den Erzherzog Leopold, Bischof von Strasburg und Passau, zu postuliren. Doch ließ man die protestantischen Domherren noch hoffen, daß sie ihre Pfründen behalten würden; denn sie erhielten die Versicherung, daß „niemand gegen den Religions- oder Profanfrieden beschwert" werden solle, welche erst durch das Restitutionsedict unnütz gemacht wurde. S. Senckenberg a. a. O. Th. 25. S. 595. Th. 26. S. 58 u. f.

r) Von Würtemberg wurde schon 1627 die Restitution mehrerer

ergiengen an die Reichsſtädte auf Herſtellung des §. 517.
katholiſchen Cultus, wie er zur Zeit des paſſauer Vertrages geweſen [s]); die katholiſchen Landesherrn, welche in den Beſitz proteſtantiſcher Länder gekommen waren, ſchritten rückſichtsloſer zur Gegenreformation [t]). Eine allgemeine Maaßregel ſchien endlich nach der vollendeten Unterwerfung des nördlichen Deutſchlands zuläſſig. Der Kaiſer erklärte in einem Edict vom 6. März 1629 [u]), die Streitigkeiten über die Auslegung des Religionsfriedens, mit welchen die Proteſtanten deſſen Uebertretung den Schein Rechtens zu geben geſucht, richterliche Entſcheidung darüber aber abgelehnt hätten und einen neuen Vergleich erzwingen wollten [v]), für

Klöſter gefordert, die als landſäſſige Prälaturen reformirt worden waren. S. Senckenberg a. a. O. Th. 25. S. 551.

s) Z. B. gegen Dortmund 1628. S. Khevenhüller Th. 11. S. 163 u. f.

t) So Herzog Wolfgang Wilhelm von Neuburg in ſeinen niederrheiniſchen Beſitzungen, wo aber die niederländiſchen Beſatzungen (§. 512.) Repreſſalien brauchten, und in den Beſitzungen ſeiner Brüder zu Sulzbach und Hilpoltſtein, welche er als Pupillen angeſehen wiſſen wollte, in welchen ihm das jus reformandi zuſtehe. S. Khevenhüller a. a. O. S. 182 und Senckenberg a. a. O. Th. 25. S. 552.

u) Bei Khevenhüller Th. 11. S. 438 u. f.

v) „Ihre Maj. ſezten außer Zweifel, es würde männiglich bekannt ſeyn, in was ſchädliche Mißhelligkeit und Zerrüttung unſer geliebtes Vaterland teutſcher Nation nun eine lange Zeit her geſchwebet; deſſen Mißtrauens — Anfang urſprünglich zwar die Spaltung in der Religion geweſen, und noch wäre, nach der-

§. 517. einen Gegenstand, der schon längst der kaiserlichen Entscheidung überlassen worden w), die er jedoch für jezt nur auf die Punkte erstrecken wolle, von welchen die Erhaltung des Friedens am meisten abhänge x). Vermöge derselben sollte es dem klaren Buchstaben des Religionsfriedens entgegen

selben dieß vornehmlich, daß gegen den Religions- und Landsfrieden, nicht allein unterschiedliche Spolia und andere hochschädliche Attentata verübt, sondern auch noch dazu unter allerhand gesuchtem Scheine und Disputat über den Religionsfrieden selbsten, verthädiget werden wollen. Aus welchem dann erfolget, nachdem die Turbatores etliche Urtheile verloren, auch ihrer Eingriffe halber noch fernern Verlusts sich besorgen müssen, daß man zulezt keinen Richter mehr leiden, sondern den anderen Theil zu einem neuen Vertrage, und daß sich derselbe unter dem Schein einer Compositon alles Anspruchs gänzlich begeben möchte, zwingen wollen."

w) „Ob man nun zwar dieses Unheil — gern remediren wollen; als dann noch A. 1559 — Kaiser Ferdinand als erstlich wider den Religionsfrieden eine vermeinte Klage eingewendet worden, dieselbe an das Kammergericht remittiret; die Protestirenden aber hätten die Decision von ihm selbst begehret, mit Andeuten, daß etliche von gedachten Klagen so lauter, daß sie allein aus den schlechten Worten des Religionsfriedens decidirt werden mögen".

x) „Ob Ihrer Majestät zwar nichts liebers gewesen, als allen solchen Gravaminibus durch Ihre Kaiserliche Resolution abzuhelfen, so hätte J. M. doch vornehmlich, wie sie auch dessen vom Churfürstl. Collegio erinnert worden, diejenigen erörtern wollen, darüber der Submission halben der wenigste Zweifel nicht vorfallen möchte, als diejenigen Gravamina wären, so auch ohne alle Submission in dem klaren Buchstaben des Religionsfriedens beständen, und an deren Resolution zu Wiederbringung eines dauerhaften Friedens am meisten gelegen. Bei den übrigen wollte J. M. bei erster Gelegenheit sich auch ferner zur Gnüge resolviren".

ſeyn, weil Stifter, Klöſter und Prälaturen, auch unter der Stände Botmäßigkeit belegen, ſeit dem paſſauer Vertrag reformirt oder ſonſt verwendet worden, oder der geiſtliche Vorbehalt nicht beobachtet worden; die Unterthanen ſollten auf den blos zwiſchen den Ständen geſchloſſenen Religionsfrieden kein Recht haben, und mithin zur Auswanderung gezwungen und um ſo eher von der Theilnahme am auswärtigen Gottesdienſt durch Strafverbote abgehalten werden können. Nach dieſen Grundſätzen wurde dem Kammergericht zu erkennen befohlen; weil aber „die Spolia vieler Orten ganz notoriſch — das jus undisputirlich — daß alſo in ſolchen Fällen nichts vonnöthen als dem bedrängten Theil durch Execution zu aſſiſtiren“ ſey der Kaiſer entſchloſſen, Commiſſarien in das Reich abzuordnen, welche die entzogenen geiſtlichen Güter den unrechtmäßigen Inhabern abfordern, und ſie mit tauglichen Perſonen beſetzen ſollten. Den betheiligten Ständen wurde aufgegeben, ſich zur Reſtitution anzuſchicken, und Widerſetzlichkeit mit der Acht bedroht. Die Vortheile des Religionsfriedens ſollten auch nur auf die gehen, welche der unveränderten augsburgiſchen Confeſſion anhiengen, andere Secten aber davon ausgeſchloſſen und nicht gelitten werden. Die Commiſſarien, welche zur Execution dieſes Reſtitutionsedicts in alle Kreiſe verordnet wurden y), erhielten die In- §. 517.

y) Khevenhüller a. a. O. S. 470.

§. 517. sunction [z]), im Fall der Widersetzlichkeit die „nächst angelegene Armee, sowohl kaiserlich als katholischer Liga Volk zu requiriren," welche befehliget worden ihnen Hülfe zu leisten, mit den Kathedral- und Collegiatkirchen aber nur interimistische Verfügung bis zu des Papstes fernerer Verordnung vorzunehmen. Dieser belohnte den Eifer des österreichischen Hauses fürs erste mit den Erzstiftern Bremen [aa]) und Magdeburg [bb]), die er dem kaiserlichen Prinzen Leopold Wilhelm zu den Bisthümern Strasburg, Passau und Halberstadt (Note q) verlieh.

§. 518.

Einen neuen Krieg fürchtete man am kaiserlichen Hofe von der Ausführung des Restitutionsedicts nicht; den Kurfürsten von Sachsen, den einzigen protestantischen Fürsten, den man etwa zu scho-

z) Bei Khevenhüller a. a. O. S. 471.

aa) Wo Herzog Johann Friedrich von Holstein (§. 503. Note g) Administrator war.

bb) Den Administrator Christian Wilhelm von Brandenburg, der das Stift seit 1598 inne hatte (s. §. 503. Note f), hatte das Capitel selbst, aus Furcht vor dem Kaiser 1628 abgesezt, da er zu den Fürsten gehörte, welche noch damals mit Dänemark gegen den Kaiser die Waffen führten. An seine Stelle war August, zweiter Sohn des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen postulirt worden, für welchen, da er erst vierzehn Jahr alt war, das Capitel bis zu seiner Volljährigkeit die Regierung führen sollte. S. Seckendorf a. a. O. Th. 25. S. 662 u. f.

schonen hatte, hoffte man durch die Zusicherung 1618.
zu beruhigen, daß er mit der Restitution seiner „von Alters inhabenden Stifter“ (§. 502.) verschont bleiben solle a). Auch die Liga schien jetzt entbehrlich, und rathsam, den Unterhalt ihrer Truppen den Reichsständen abzunehmen, der Kaiser verlangte daher, daß sie aus den Ländern, welche sie besetzt hielten, zurückgezogen oder abgedankt werden sollten b). Um so leichter konnte dann der Unterhalt der kaiserlichen Truppen den Reichsständen zur fernern Fortsetzung des „Defensionswerks bis zu allgemeiner Pacification“ angesonnen werden; denn im nördlichen Deutschland mußten sie die pommerische Küste vertheidigen, welche König Gustav Adolph von Schweden mit einem Angriff bedrohte, im Westen den Holländern Widerstand entgegensetzen, die als Beschützer des geächteten Pfalzgrafen, von den Plätzen aus, welche sie am Rhein inne hatten (§. 512.), die angränzenden Länder auf die nämliche Weise in Contribution setzten wie Wallenstein und Tilly; selbst Frankreich mußte beobachtet werden, da sich nicht voraussehen ließ, in welche Verwickelungen der mantuanische Successionskrieg führen könne c). Herzog

a) Londorp Acta publ. Th. 4. B. 1. C. 4. S. 6.

b) Adlzreiter annales Boicae gentis (Monach. 1662. f.) P. 3. L. 14. N. 47. p. 203.

c) Nach dem Erlöschen des Hauses Gonzaga (§. 501.) im J. 1627 sprach die ganze Erbschaft Herzog Carl von Nevers als nächster

§. 518. Maximilian von Baiern als Oberhaupt der Liga war jedoch keineswegs gesonnen, sich mit den Vortheilen zu begnügen, die ihm der Kaiser eingeräumt hatte (§. 516), und deren Fortdauer überdies sehr unsicher war, so lange nicht über die pfälzische Sache definitiv entschieden wurde. Er ließ daher die Liga den Beschluß fassen, keines von den besetzten Ländern zu räumen, bevor sie wegen der aufgewandten Kriegskosten Befriedigung oder doch Sicherheit erhalten habe d), und zugleich auf einen Kurfürstentag dringen, auf dem über die Herstellung der Ruhe in Teutschland zu berathen sey, welche den mit gemeinem Rath der Reichsstände gegen die äußeren Feinde zu nehmenden Maaßregeln nothwendig vorausgehen müsse. Zur nämlichen Zeit, wo sich dieser in Regensburg versammelte (Juli 1630), bemächtigte sich Gustav Adolph der Mündungen der Oder, und nöthigte den Herzog Bogislav XIV. von Pommern zu einem Bündniß (20. Juli 1630) e). Die Protestanten

Agnat, Montferrat aber der Herzog von Savoyen, und die Herzogin Margaretha von Lothringen an; durch den spanischen Hof, welcher einen französischen Vasallen von der mailändischen Gränze entfernt halten wollte, wurde der Kaiser zuletzt (Mai 1627) genöthigt, gegen diesen Partei zu nehmen, welchen Frankreich schützte. Zum förmlichen Bruch mit Frankreich kam es jedoch nicht. S. Heinrichs Reichsgesch. Th. 6. S. 501 u. f.

d) Londorp Th. 3. B. 8. Cap. 158. S. 1084.

e) Bei Khevenhüller Th. 11. S. 1314. Er war auf gegenseitige Hülfe gegen ungerechte Gewalt gerichtet, sollte aber der

von einer Verbindung mit Schweden abzuhalten, §. 518.
wurde jezt für den Kaiſer eben ſo wichtig, als ſich der Hülfe der Liga zu verſichern; auf Anhalten der erſteren, wurde die Vollziehung des Reſtitutionsedicts ſuspendirt und ein Tag nach Frankfurt (auf den Februar 1631) angeſezt, wo über einen Vergleich unterhandelt werden ſollte, zu welchem die Proteſtanten ſehr gemäßigte Vorſchläge machten; die Liga wurde völlig befriedigt, indem das Commando der kaiſerlichen Heere dem allgewaltigen „Friedländer“ abgenommen und dem Ligiſten Tilly übergeben, die Zahl von jenen aber beträchtlich vermindert wurde f). In der That durfte dieſe Reduction, in einem Augenblick, wo für den Kaiſer ein neuer Krieg begann, als das ſicherſte Mittel betrachtet werden, das Mißtrauen der Pro-

Verbindung des Herzogs mit Kaiſer und Reich nicht entgegen ſeyn. Für den Fall, daß Bogislav, der lezte ſeines Geſchlechts, früher ſterben würde, als der Kurfürſt von Brandenburg als Nachfolger (§. 412. Note o) dieſe Einigung beſtätigt und den pommeriſchen Landen zu ihrer Erledigung Beiſtand geleiſtet hätte, oder auch, wenn dem Kurfürſten die Succeſſion ſtreitig gemacht würde, ſollte Pommern ſo lang von Guſtav Adolph ſequeſtrirt werden, bis über die Succeſſion entſchieden wäre und der Nachfolger ohne Zuthun des Landes den König von Schweden wegen der Kriegskoſten völlig befriedigt, auch dieſe Einigung ratificirt hätte.

f) Einfluß auf den Entſchluß des Kaiſers, Modificationen des Reſtitutionsedicts zuzulaſſen, oder wenigſtens hoffen zu laſſen, hatte auch ſeine Abſicht, die Wahl ſeines Sohnes Ferdinand zum römiſchen König den Kurfürſten annehmlich zu machen, welche jedoch dieſes Geſchäft auf eine andere Zuſammenkunft ausſezten.

§. 518. teſtanten zu beſeitigen und ihre Verbindung mit einem Fürſten zu verhindern, der zwar für die Vertheidigung des evangeliſchen Glaubens die Waffen führte, aber für Brandenburg und Sachſen ſich als einen ſehr gefährlichen Nachbar ſchon bei ſeinem erſten Erſcheinen (Note e) ankündigte; der Kaiſer nahm aber einen Theil ſeiner Zuſagen wieder zurück, und nöthigte dadurch die Proteſtanten zu einem Bündniß, das ſie wider ihre Neigung von einem fremden Eroberer abhängig machte. Ein Jahr lang bemühte ſich Guſtav Adolph vergebens, auch nur einen der mächtigeren Reichsſtände an ſich anzuſchließen s); die einzige Stadt Magdeburg ſuchte ſeine Hülfe, um ſich einer ligiſtiſchen Beſatzung zu erwehren, der ſie mit dem abgeſetzten Adminiſtrator des Erzſtifts (§. 517. Note g) widerſtand; die kaiſerlichen Truppen aus der Mark Brandenburg zu vertreiben, und dem durch Unentſchloſſenheit wehrloſen Kurfürſten ſelbſt ſeine Feſtungen abzudringen, gelang ihm nur durch die ſtärkſten Drohungen; der Kurfürſt von Sachſen hingegen brachte es auf einem Convent zu Leipzig (März 1631) zu einer Vereinigung der

g) Landgraf Wilhelm V. von Heſſen-Caſſel negociirte zwar ſchon ſeit dem December 1630 ein Bündniß; er wagte aber doch erſt im Auguſt 1631 abzuſchließen, und hier entſchied wohl die Hoffnung, durch die ſchwediſche Hülfe wieder zu gewinnen, was er der marburgiſchen Succeſſionsſtreitigkeit an Heſſen-Darmſtadt verloren worden war. S. unten §. 585.

meiſten evangeliſchen Reichsſtände [h]), welche ſich §. 518.
in Vertheidigungszuſtand zu ſetzen beſchloß, nicht um die Schweden zu unterſtützen, ſondern für die Herſtellung des Friedens in Deutſchland [i]), auf deren Beiſtand daher der Kaiſer rechnen durfte, wenn ſeine Anerbietungen aufrichtig waren. Da aber der Kaiſer den leipziger Bund ſofort feindlich behandelte, und durch das ligiſtiſche Heer, nachdem Tilly Magdeburg (20. Mai 1631) erſtürmt und zu einem Schutthaufen gemacht hatte, den Kurfürſten von Sachſen angreifen ließ, ſo blieb dieſem nichts übrig, als ſeine Truppen mit den Schweden (3. September 1631) zu vereinigen [k]). Wenige Tage ſpäter (7. September 1631) öffnete die Schlacht bei Leipzig den Verbündeten den Weg in die Länder der Liga, und ſchloß den größten Theil der proteſtantiſchen Fürſten und Städte an ſie an [l]); die Sachſen nahmen einen großen Theil

h) Das Verzeichniß derſelben ſ. bei Senckenberg a. a. O. Th. 26. S. 262.

i) Abſchied des Convents bei Khevenhüller Th. 11. S. 1561 u. f.

k) Das Bündniß zwiſchen dem Kurfürſten und Guſtav Adolph öffnete dieſem die Elbpäſſe, legte dem erſteren die Verpflegung der ſchwediſchen Armee während ihres Aufenthalts in Sachſen auf, und überließ dem König, ohne welchen der Kurfürſt keinen Frieden ſchließen ſollte, die Direction des Krieges, wogegen Guſtav Adolph die Vertheidigung der Länder und Rechte ſeines Bundesgenoſſen übernahm, S. Londorp Acta publ. Th. 4. B. 1. Cap. 52. S. 206.

l) S. Senckenberg a. a. O. Th. 26. S. 521.

§. 518. von Schlesien und Böhmen ein, Gustav Adolph war den 14. Mai 1632 in München. Ein Theil der pfälzischen Länder wurde eingenommen, dem verbündeten Kurfürsten aber fürs erste nicht zurückgegeben; die pfälzischen Festungen erhielten vielmehr eben so wie die wichtigsten Plätze in Thüringen, Franken und am Rhein schwedische Besatzung, wem sie auch angehören mochten; die eroberten Länder verpflegten ein Heer, welches von dieser Zeit an größtentheils aus Deutschen bestand, die der schwedischen Krone oder ihren deutschen Bundesgenossen dienten.

§. 519.

§. 519.

Eine neue kaiserliche Armee, welche Wallenstein in wenigen Monaten schuf, entriß im Frühjahr 1632 den Sachsen ihre Eroberungen, nöthigte hierauf durch einen Marsch gegen Nürnberg, den wichtigsten Waffenplatz der Schweden, auch den siegreichen Gustav Adolph Baiern zu verlassen, und entfernte a) im Herbst durch einen Angriff auf Sachsen die schwedische Hauptmacht noch weiter von den bedrohten österreichischen Ländern. Die Schlacht

a) Nachdem er vergebens eine Schlacht angeboten, und am 24. August 1632 ein Sturm auf Wallensteins Lager abgeschlagen worden. Wenn Gustav Adolph in Taktik und Gebrauch der einzelnen Waffengattungen und ihrer Verbesserung weit über den übrigen Heerführern seiner Zeit stand (s. Hoyer Geschichte der Kriegskunst B. 1. S. 412 u. f.), so ist auf der anderen Seite nicht zu verkennen, daß Wallenstein in diesem Feldzuge als Feldherr höher steht.

von Lützen (6. November 1632) hätte, auch wenn §. 519.
Guſtav Adolph nicht geblieben wäre, kaum ein anderes Reſultat geben können, als die Befreiung von Sachſen; durch den Tod des Königs verloren die Unternehmungen der Verbündeten an Zuſammenhang und beſtimmtem Zweck. Die ſchwediſchen Reichsräthe beſchloſſen den Krieg fortzuſetzen, weil ſie durch einen übereilten Frieden alle Vortheile verloren haben würden, die Guſtav Adolph erlangt hatte; die proteſtantiſchen Reichsſtände blieben noch mit ihnen vereinigt, weil ſie die Rache des Kaiſers fürchteten, oder weil Einzelne unter ihnen, wie Herzog Georg von Lüneburg, Herzog Bernhard von Weimar und Landgraf Wilhelm V. von Heſſen-Caſſel, als Kriegshäupter aus dem ſchwediſchen Bündniß ähnliche Vortheile zu ziehen hofften, wie die Schweden ſelbſt. Allein für die mächtigeren proteſtantiſchen Fürſten, beſonders Sachſen und Brandenburg, konnte ein Bündniß jener Verbindung nur ſo lange beſtehen, als der Kaiſer nicht zu gemäßigteren Geſinnungen zurückkehrte; der ſchwediſche Reichskanzler, Axel Oxenſtierna, brachte daher ſchon 1633 (13. April) kaum eine engere Verbindung mit den ſchwäbiſchen, fränkiſchen, oberrheiniſchen und niederrheiniſchen Kreisſtänden zuſammen, welche ſich einem gemeinſchaftlichen Directorio (consilium formatum) unterwarf [b]). Un-

b) Bei Khevenhüller Th. 12. S. 521 u. f. „daß ſie ſämmtliche Conföderirte bei einander beſtändig und treulich halten —

§. 519. ter diesen Umständen mußte die Grundlage der politischen Operationen des Kaisers werden, Kursachsen von dem schwedischen Bündniß ganz abzuziehen, wobei darauf zu rechnen war, daß wenigstens das Vertrauen auf den Schutz des ersten protestantischen Kurfürsten auch andere evangelische Reichsstände wieder an den Kaiser anschließen werde, da sie von den schwedischen Heeren nicht weniger gedrückt wurden, als ehemals von den kaiserlichen und die Vertreibung der Schweden vom deutschen Boden, wenn nur erst wieder eine selbstständige protestantische Partei gebildet war, die Herstellung eines vortheilhaften und dauerhaften Friedens nur befördern konnte. Bereits Wallenstein hatte 1632 Unterhandlungen angeknüpft, welche die Rückkehr des Kurfürsten von Sachsen zur kaiserlichen Partei bewürken sollten; ihr Fortgang wurde aber durch den abenteuerlichen Entwurf unterbrochen, den er im folgenden Jahre verfolgte, durch eine Verbindung, in welche er an der Spitze des kaiserlichen Heers mit dem schwedischen Feldherrn treten wollte, den Kaiser zu einem Frieden zu nöthigen, in welchem Böhmen

auch Leib, Leben und Vermögen aufsetzen — wollen, bis die teutsche Libertät auch Observanz des H. R. R. Satzungen und Verfassungen wiederum stabilirt, und Restitution der evangelischen Stände erlanget, in Religions- und Profansachen ein richtiger und sicherer Frieden, dessen alle Conföderirte zu genießen, erhalten und geschlossen, auch der — Cron Schweden gebührende Satisfaction geschehen seyn würde.

ihm selbst zu Theil werden sollte c). Sie gelan- §. 519.
gen desto vollständiger, nachdem Wallenstein seine Untreue mit dem Tode gebüßt d), und der Erbe der österreichischen Monarchie, welcher als Feldherr an seine Stelle trat, durch einen entscheidenden Sieg über die schwedische Hauptarmee (27. Aug. / 7. Sept. 1634 bei Nördlingen) den Entschluß bei dem schwedischen Bündniß zu bleiben auch gefahrvoller gemacht hatte. Ein Friede zwischen Ferdinand II. und Kurfürst Johann Georg von Sachsen zu Prag (30. Mai 1635) e), trat die Ober- und Niederlausitz (s. §. 516.) dem letzteren eigenthümlich

c) Vergl. Seckenberg a. a. O. S. 611 u. f. Die nächste Veranlassung zu dem Plane Wallensteins gaben wohl die Versprechungen, die ihm bei der Wiederannahme des obersten Befehls über alle kaiserliche Heere nach der leipziger Schlacht gemacht worden waren. Bei Khevenhüller Th. 12. S. 13 u. f. Nach diesen sollte ihm „kaiserliche Assecuration auf ein Oesterreichisches Erbland geschehen, in optima forma wegen ordinari Recompens", und von den occupirten Ländern, sollte er „das höchste Regal im Römischen Reich als einen extraordinari Recompens" erhalten. —

d) 25. Februar 1634. Vergl. Heinrichs deutsche Reichsgesch. Th. 6. S. 623 u. f. — Vollständigere Aufschlüsse über Wallenstein, als man früher hatte, geben: Wallensteins Briefe, herausgegeben von F. Förster, Berlin 1829. 3 Bde. 8. und desselben Verf. — Wallenstein, eine Biographie. Potsdam 1834. 8. Daß Wallensteins Untreue noch nicht so entschieden bis zum wirklichen Einverständniß mit dem Feind vorgeschritten war, als man früher gewöhnlich annahm, ist nach den hier mitgetheilten Nachrichten nicht zu läugnen; einen vollständigen Beweis seiner Unschuld findet man darin aber auch nicht.

e) Londorp Acta publ. Th. 4. B. 3. Cap. 4. S. 458 u. f.

§. 519. ab, und ſezte feſt, daß alle mittelbare Stifter, Klöſter und Güter, welche vor dem paſſauer Vertrage von den Proteſtanten eingezogen worden, ihnen bleiben, alle unmittelbare Stifter aber, und alle ſeit dem paſſauer Vertrage eingezogene Güter vierzig Jahre, und wenn bis dahin nichts anderes verglichen würde, für beſtändig in dem Zuſtande bleiben ſollten, in welchem ſie am 12. November 1627 geweſen. Zwiſchen dem Kaiſer und den katholiſchen Ständen eines Theils, und Kurſachſen mit den der augsburgiſchen Confeſſion verwandten Ständen andern Theils, wurde vom Jahre 1630 an vollſtändige Amneſtie ausgeſprochen, von welcher nur die böhmiſchen und pfälziſchen Angelegenheiten ausgenommen wurden. Ein Jahr ſpäter fand auch die Wahl des öſterreichiſchen Thronfolgers Ferdinand III. zum römiſchen König keine Schwierigkeiten mehr.

§. 520.

Daß nicht alle proteſtantiſche Stände bewogen oder gezwungen wurden, dieſem Frieden beizutreten, verdankten die Schweden theils der beſchränkten Amneſtie, welche der Kaiſer anbot [a]), theils der

a) Kraft des prager Nebenreceſſes wurden von der Amneſtie ausdrücklich ausgeſchloſſen: die Grafen von Löwenſtein, Graf Georg Friedrich von Hohenlohe; die Grafen von Erbach, von Iſenburg-Büdingen, der Herzog von Würtemberg, Markgraf Friedrich von Baden-Durlach, die Grafen von Oettingen calviniſchen Theils, die Freiherren von Freiberg-Juſtingen und Oepfingen,

Dazwiſchenkunft von Frankreich, welches bisher ihre Waffen nur durch Subſidien unterſtüzt hatte, jezt aber Spanien und Oeſterreich den Krieg erklärte, und gegen das leztere vornehmlich durch ein Heer operirte, das Bernhard von Weimar, durch franzöſiſche Subſidien unterſtüzt, am Rhein aufſtellte. Dieſer eroberte (1636—1639) den Elſaß; die Beute wurde aber dem franzöſiſchen Hofe zu Theil, dem es nach Bernhards Tode (3. Juli 1639) gelang, jenes zum Uebertritt in franzöſiſchen Kriegsdienſt zu bewegen. Auch die Schweden blieben fortwährend im Beſitz eines Theils von Deutſchland, der beträchtlich genug war, ihnen im künftigen Frieden Abtretungen zu ſichern [b]). Der Krieg, je planloſer ihn alle Theile führten, nahm um ſo mehr an verwüſtender Würkung zu; es war meiſtens ein Umherziehen kleinerer vereinzelter Heere, welche um den Beſitz von Provinzen oder Plätzen kämpften, die ihnen Unterhalt verſchaffen ſollten, und deren Einwohner der Unmenſchlichkeit und Raubſucht der Söldner aus allen Nationen Preis gegeben wurden, aus welchen jene zuſammengeſezt waren [c]). Ganze große Landſtriche §. 520.

der Graf von Eberſtein, die Grafen von Naſſau, von Hanau-Münzenberg und Lichtenberg, Graf Maximilian von Pappenheim und die Grafen von Wied.

b) Ein Verzeichniß der Garniſonen, welche ſie zur Zeit des weſtphäliſchen Friedens inne hatten ſ. bei Meiern Acta pac. execut. Th. 1. Beil. 4. zur Vorrede.

c) Ein ſehr treues und lebendiges Bild der Grauſamkeit und Ver-

§. 520. wurden völlig verödet, und der Wohlstand der meisten Städte in einem solchen Grade vernichtet, daß selbst die Hoffnung ihn wieder zu erringen, den wenigen übrig gebliebenen verarmten Bürgern verschwinden mußte d). Von Unterhandlungen zu Herstellung eines Friedens zwischen dem Kaiser (seit 15. Februar 1637. Ferdinand III.) und den Fremden, war freilich schon seit 1641 die Rede e), und die Reichsstände, welche sich mit dem Kaiser ausgesöhnt hatten, berathschlagten auf Reichs- und Deputationstagen f) über die Mittel zur inneren

heerungssucht, mit welcher der Krieg von diesen entarteten Truppen geführt wurde, giebt der Roman: der abenteuerliche Simplicissimus u. s. w. Mömpelgard 1669. in 8. u. 8ft.

d) Vergl. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover Th. 2. S. 36 u. f. und 167 u. f.

e) In den Friedenspräliminarien (Note g) wurde schon der 11. März 1642 zum Anfang der Unterhandlungen festgesetzt.

f) Der Reichstag von 1640 bis 1641; der erste, der seit dem Jahre 1613 sich versammelte, beschloß im Art. 12. des Reichsabschieds: „Demnach auch — verglichen, daß die Gravamina sowohl der Catholischen als Augsburgischen Confessionsverwandten, durch gewisse Deputatos von beiden Religionen nach erörterten Amnestie Punkt sollen — erwogen und nach Möglichkeit beigelegt werden, worzu man auch einen wirklichen Anfang gemacht; dieweil aber — dieses — nicht hat continuirt werden können, so haben Wir — es dahin gestellet, daß sobald möglich zu dem in dem Prager Frieden veranlaßten extraordinari Deputationstag geschritten, auch bei nächstem ordinari Deputationstag davon geredet werden soll, was vor Zeit und Oerter zu benennen, auch was vor Stänb von beiderlei Religion dazu zu ziehen". Neue Samml. der R. A. Th. 3. S. 556. Der Deputationstag, welcher dadurch veranlaßt wurde, blieb von 1642

Pacification; wirkliche Friedensunterhandlungen, §. 520.
in Gefolge der Friedenspräliminarien, welche schon $\frac{15}{25}$ December 1641 zu Hamburg unterzeichnet wurden g), begannen aber erst im April 1645 h), mit Frankreich zu Münster unter Vermittlung eines päpstlichen und eines venetianischen Gesandten, mit Schweden zu Osnabrück ohne Dazwischenkunft eines Vermittlers i).

bis 1645 versammelt, wo er durch die Theilnahme seiner Mitglieder am westphälischen Friedenscongreß aufgelöst wurde.

g) Sie enthielten aber weiter nichts als die Bestimmung, daß die Unterhandlungen an zwei verschiedenen Orten, zu Münster und Osnabrück statt finden und den Abgeordneten Geleitsbriefe ausgefertigt werden sollten. Meiern Acta pac. Westph. Th. 1. S. 8. An der Trennung der Unterhandlungen und ihrer Verlegung an zwei verschiedene Orte, hatte wohl nicht blos die Schwierigkeit des Ceremoniels und der Negociation des protestantischen Schwedens mit dem päpstlichen Nuntius Theil, wie gewöhnlich angegeben wird, sondern zugleich das geringe Vertrauen, das zwischen Frankreich und Schweden statt fand, die Verschiedenheit ihres Interesse in Ansehung der protestantischen Religionspartei, und die Hoffnung, die sich alle Contrahenten machten, durch die Verwicklungen getrennter Unterhandlungen, die aber doch für ein Ganzes gelten sollten, für sich etwas zu gewinnen.

h) Die Gesandten der kriegführenden Mächte waren jedoch schon seit dem März 1643 großentheils in Münster und Osnabrück gegenwärtig.

i) Zwischen Schweden und dem Kaiser sollte nach der ersten Uebereinkunft Dänemark vermitteln, dessen Dazwischenkunft aber durch den Krieg verhindert wurde, den es seit dem Dec. 1643 gegen Schweden zu bestehen hatte, und den der Friede zu Bromsebrö (13. August 1645) erst beendigte, als die Friedensunterhandlungen zu Osnabrück bereits begonnen hatten.

§. 521.

§. 521.

Die Theilnahme der Reichsstände an den Verhandlungen, beabsichtigte der Kaiser auf eine Communication der kaiserlichen Gesandtschaft mit der zu Frankfurt versammelten Reichsdeputation (§. 520. Note f) zu beschränken; er mußte aber geschehen lassen, daß alle Stände (mit Ausnahme der geächteten Pfalzgrafen) auf dem Friedenscongreß erschienen, wozu sie schon vor dessen Eröffnung durch Frankreich und Schweden aufgefordert wurden, um „ihr jus pacis et armorum" und „der deutschen Stände Libertät" zu behaupten [a]). Die fremden Mächte beschränkten sich daher auch in den Friedenspropositionen, welche sie ($\frac{1}{10}$ Juni 1645) übergaben [b]), nicht auf ihr eigenes und ihrer Verbündeten Interesse, sondern machten die Herstellung des Zustandes von Deutschland, wie er bei dem Anfang des böhmischen Krieges gewesen (die Amnestie) und die Abstellung der politischen, schwedischer Seits auch der Religionsbeschwerden, die als Ursachen des Krieges betrachtet werden müßten, zu Gegenständen der Verhandlung [c]), an

a) S. das merkwürdige Schreiben des schwedischen Gesandten Salvius an Markgraf Christian von Brandenburg-Culmbach, vom 20. April 1643, bei Meiern Th. 1. S. 11. und die spätern Aufforderungen dazu, ebendas. S. 339 u. f.

b) Die schwedische, bei Meiern Th. 1. S. 435., die französische S. 443. Das Unterscheidende beider ist S. 448. ausgezeichnet.

c) Die schwedischen Gesandten theilten selbst die Gegenstände der

welche ſich von ſelbſt eine Reihe einzelner Verhältniſſe anſchloß, die damit in näherer oder entfernterer Verbindung ſtanden. Was von dieſen Angelegenheiten einen Schluß der Reichsſtände als Ganzes erforderte, wurde durch Deliberationen, welche die zu Münſter und Osnabrück verſammelten, an jedem Ort beſonders, nach ihrer gewöhnlichen Abtheilung in drei Collegien anſtellten, zu gemeinſchaftlicher Berathung durch Abgeordnete vorbereitet, und nach getroffener Uebereinkunft in ein Reichsgutachten gefaßt. Auf die Negociation, über die einzelnen Verhältniſſe ſowohl, als über die allgemeinen Reichsangelegenheiten blieben die Ereigniſſe des während derſelben fortdauernden Krieges nicht ohne Einfluß; doch waren die meiſten Friedensbedingungen ſchon berichtigt, als die Fortſchritte, welche das ſchwediſche Heer im Jahre 1648 in Böhmen machte, die lezten Anſtände der Unterzeichnung der Friedensurkunden ſowohl mit Frankreich als mit Schweden ($\frac{14}{24}$. October 1648) beſeitigten [d]. Gleichzeitig mit dem deutſchen Reich §. 521.

Unterhandlungen in vier Claſſen, von welchen die erſte res et negotia imperii, nämlich amnistiam, privilegia et jura statuum, gravamina und commercia, die zweite satisfactionem Coronarum, Landgraviae Hassiae, et militiae, die dritte pacis reductionem et securitatem und die vierte pacis executionem begreife. Meiern a. a. O. Th. 2. S. 184 u. f.

d) Die Unterzeichnung des Friedensinſtruments, welches die Reſultate der Unterhandlungen mit Schweden enthielt, geſchah zwar

§. 521. hatte Spanien einen Frieden mit den vereinigten Niederlanden und mit Frankreich zu Münster unterhandelt; der erstere, geschlossen am $\frac{30}{20}$ Januar 1648 e), in welchem die Unabhängigkeit der verbündeten Provinzen anerkannt wurde, trennte diese auch von Deutschland f); den Abschluß des lezteren hinderte Frankreich selbst, welches aus einem fortgesezten Krieg gegen Spanien, das nun seinen bisherigen Bundesgenossen verlor, noch größere Vortheile zu ziehen hoffte. Die burgundischen Länder, welchen der fortgesezte Krieg vornehmlich galt, erschienen dadurch, wenn sie gleich nach beendigtem Krieg in den Reichsfrieden mit eingeschlossen seyn sollten g), schon factisch von Deutschland getrennt; die Reichsstände, durch Religions- und politisches Interesse getheilt, und jeder nur auf Sicherstellung des eigenen bedacht, ließen sich selbst gefallen, das Schick-

auch zu Münster, es wurde aber von Osnabrück datirt. S. Seckendorf Darstellung des westphälischen Friedens nach der Ordnung der Artikel, Frankfurt 1804, 8. S. 225.

e) Bei Schmauß Corp. jur. gent. S. 614 u. f.

f) Der Art. 53. des spanisch-niederländischen Friedensschlusses enthält das Versprechen, die Krone Spanien solle die Fortsetzung der Neutralität, Freundschaft und guter Nachbarschaft, von Seiten des Kaisers und des Reichs bewirken, und eine Bestätigung darüber durch die lezteren den Generalstaaten verschaffen, welche sich zu Erwiederung jenes Verhältnisses verbanden. Jene Bestätigung erfolgte durch einen Reichsschluß vom 22. März 1654 Londorp Acta publ. Tom. 7. S. 603.

g) *Instr. pac. Mon.* Art. 3.

Schicksal des Herzogs von Lothringen, den Frankreich nur als einen spanischen Bundesgenossen betrachtet wissen wollte, von dem künftigen spanischen Frieden abhängig zu machen [h]). Auch die schweizer Eidgenossenschaft nahm die Gelegenheit wahr, die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit vom Reich den Friedensurkunden einverleiben zu lassen [i]). §. 521.

§. 522.

§. 522.

In beiden Friedensschlüssen [a]) wurden als contrahirende Theile nur der Kaiser und die Kronen Frankreich und Schweden, jeder Theil mit

h) *Instr. pac. Mon.* Art. 4.

i) *Instr. pac. Osnabr.* Art. 6. I. P. M. Art. 8. §. 61.

a) Ueber ihren Inhalt, von welchem in diesem und den folgenden Paragraphen nur die wichtigsten Punkte zusammengestellt sind, s. überhaupt: J. St. Pütter Geist des westphälischen Friedens. Gött. 1795. 8. und Senckenberg (§. 521. Note d). In beiden Friedensurkunden sind viele Artikel gleichlautend, weil die französischen Gesandten, mit Ausnahme der Religionsbeschwerden und der schwedischen Genugthuung, über alle andere Gegenstände der schwedischen Negociation entweder auch unterhandelten, oder doch die Resultate der letzteren in ihre Friedensurkunde aufnahmen. Der osnabrücker Friede hat jedoch, außer der schwedischen Entschädigung, auch die Secularisationen, welche zum Besten von Brandenburg, Mecklenburg und Braunschweig-Lüneburg statt fanden, und der münsterische die Abtretungen an Frankreich und die Bestimmungen über die Verhältnisse von Italien allein. Vergl. die Uebersicht des Inhalts beider Urkunden bei Pütter S. 551 und bei Senckenberg S. 227 u. f. Ueber die Ausgaben der Friedensschlüsse (die hier immer nach dem Abdruck in Schmauß Corp. jur. publ. citirt werden) s. Senckenberg a. a. O. S. 5. der Vorrede.

§. 522. seinen Verbündeten aufgeführt, weil die letzteren keinen Krieg gegen das Reich geführt haben wollten und der größte Theil der Reichsstände, auch die, welche sich bereits mit dem Kaiser ausgesöhnt hatten, sich in einem feindlichen Verhältniß mit ihnen zu befinden in Abrede stellte [b]). I. Als Genugthuung für die Kriegskosten und die Restitution der festen Plätze, welche die fremden Mächte inne hatten, erhielt 1) Schweden ganz Vorpommern und Rügen, mit einem Theil von Hinterpommern [c]), die bisher mecklenburgische Stadt Wismar und die Stifter Bremen und Verden als weltliche Herzogthümer, jedoch unter fortdauernder Verbindung dieser Länder mit dem Reich als Reichslehen, mit Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreisversammlungen. Dem neuen Reichsstand wurde das Recht, für diese Provinzen ein Appellationsgericht als Surrogat der Reichsgerichte zu bestellen, die Wahl, vor dem Kammergericht oder Reichshofrath Recht zu nehmen, das Recht eine Universität zu errichten und ein auf ungewöhnliche Weise ausgedehntes Zollprivilegium [d])

b) S. Meiern a. a. O. Th. 1. S. 742. 783.

c) Stettin, Garz, Damm, Gollnow, die Insel Wollin, das frische Haff und dessen Ausflüsse, die Peene, Swiene und Divenow.

d) Moderna vectigalia (vulgo licenten vocata) ad litora, portusque Pomeraniae et Megapoleos, jure perpetuo, sed ad eam taxae moderationem reducenda, ne commercia in his locis intercidant.

bewilligt e); das ſchwediſche Heer erhielt fünf Mil- §. 522.
lionen Thaler, die von den Reichskreiſen, mit Aus-
nahme des öſterreichiſchen, burgundiſchen und bai-
riſchen, aufgebracht werden ſollten f). 2) An
Frankreich wurde, ohne Vorbehalt der Lehns-
herrlichkeit und ohne Aufnahme zum Reichsſtande,
die Hoheit über die Bisthümer und Städte Metz,
Toul und Verdun und ihre Diſtricte, mit Vor-
behalt der trieriſchen Metropolitanrechte, über Pig-
nerol, die Stadt Breiſach, Landgrafſchaft Ober-
und Unter-Elſaß, den Sundgau und die Landvog-
tei über zehen Reichsſtädte im Elſaß abgetreten g)

e) I. P. O. Art. 10.

f) I. P. O. Art. 16. §. 8 u. f.

g) I. P. M. Art. XI. §. 70. — *supremum Dominium*, Jura superioritatis aliaque omnia in Episcopatus Metensem, Tullensem et Virodunensem, Urbesque cognomines, eorumque Episcopatuum districtus et nominatim Moyenvicum, eo modo, quo hactenus ad Romanum spectabant imperium, imposterum ad coronam Galliae spectare eique *incorporari* debeant — §. 72. — Imperator et Imperium cedunt — jus *directi dominii*, *superioritatis* et quodcunque aliud — in Pinarolum competebat — §. 73. — cedunt omnibus juribus, proprietatibus, dominiis, possessionibus ac jurisdictionibus, quae hactenus sibi, Imperio et familiae Austriacae competebant in oppidum Brisaeum, Landgraviatum superioris et inferioris Alsatiae, Sundgoviam, Praefecturamque provincialem decem civitatum Imperialium in Alsatia sitarum scilicet Hagenau, Colmar, Sletstadt, Weissenburg, Landau, Oberenheim, Rosheim, Münster in Valle S. Gregorii, Kaisersberg, Turingheim, omnesque pagos et alia quaecunque jura, quae a dicta Praefectura dependent, eaque omnia et singula in Regem Christianissimum

§. 522. und das Besatzungsrecht in Philippsburg eingeräumt h); den übrigen Reichsständen im Elsaß wurde ihre Reichsunmittelbarkeit und bisherige Freiheit versichert i). 3) Für die Landgräfin Amalia Elisabeth von Hessen-Cassel, Vormünderin Landgraf Wilhelms VI. als Verbündete der Kronen Frankreich und Schweden, wurde eine

Regnumque Galliarum transferunt, ita ut dictum oppidum Brisacum cum villis, — ad communitatem pertinentibus, cumque omni *territorio et banno*, quatenus se ab antiquo extendit. — §. 74. Itemque dictus Landgraviatus utriusque Alsatiae et Suntgoviae, tum etiam Praefectura provincialis in dictas decem Civitates et loca dependentia, itemque omnes Vasalli, Landsassii, subditi, homines, oppida, castra, villae, arces, sylvae, forestae, auri, argenti aliorumque mineralium fodinae, flumina, rivi, pascua omniaque jura, Regalia et appertinentiae, absque ulla reservatione, cum *omnimoda jurisdictione et superioritate supremoque Dominio* — ad — Regem Galliae pertineant.

h) I. P. M. Art. 11. §. 75.

i) I. P. M. Art. 12. §. 87. Teneatur Rex Christianissimus non solum Episcopos Argentinensem et Basilcensem, cum civitate Argentinensi, sed etiam reliquos per utramque Alsatiam Romano Imperio immediate subjectos ordines, Abbates Murbacensem etc. — totiusque inferioris Alsatiae Nobilitatem, item praedictas decem civitates Imperiales, quae praefecturam Haganoensem agnoscunt, in ea libertate et possessione Immedietatis erga Imperium Romanum, qua hactenus gavisae sunt, relinquere: ita ut nullam ulterius in eos regiam superioritatem praetendere possit, sed iis juribus contentus maneat, quaecunque ad domum Austriacam spectabant, et per hunc Pacificationis tractatum Coronae Galliae cedantur. Ita tamen, ut praesenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi Dominii jure quod supra concessum est.

Entſchädigung bewilligt, die in der ſeculariſirten §. 522.
Abtei Hersfeld [k]), dem Eigenthum der Lehen, welche das kurz zuvor ausgeſtorbene Geſchlecht der Grafen von Schaumburg (Schauenburg) von dem Stift Minden getragen hatte [l]) und einer Summe

k) I. P. O. Art. 15. §. 2.

l) Ebendaſ. §. 3. Die an der Weſer begüterten Grafen von Schauenburg (§. 399. Note v und §. 416. Nro. 10.) ſtarben 1640 mit Otto VI. aus. Von ihren Beſitzungen nahm deſſen Mutter die Allodien, Heſſen-Caſſel; Minden, Braunſchweig und Paderborn aber, das meiſte als Lehnsſtücke in Anſpruch. Die heſſiſchen Lehen, welche in den Aemtern Rodenberg, Hagenburg und Arnsberg beſtanden, waren erſt 1518 von den Grafen Johann und Anton, Landgraf Philipp dem Großmüthigen zu Lehen aufgetragen, welcher ſich verbindlich machte, ſie nach Ausſterben des Mannsſtammes, dem welcher als nächſter Verwandter oder aus einem andern Rechtsgrund die Grafſchaft Schauenburg erwerben würde, von neuem zu Lehen zu geben, wenn ſich dieſer mit den übrigen Schlöſſern und Städten, die er beſäße, gleichfalls an Heſſen verſchriebe. Die Allodialerbin, welche 1643 die Grafſchaft ihrem Bruder Graf Philipp von der Lippe unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung übertrug, erlangte den Schutz des Hauſes Heſſen-Caſſel durch eine Heirath des lezteren mit einer heſſiſchen Prinzeſſin. Die übrigen Theile der Grafſchaft, mit Ausnahme der mindenſchen und braunſchweigiſchen Lehenſtücke, wurden auch an Heſſen zu Lehen aufgetragen und das Ganze der Gräfin und ihrem Bruder geliehen. Die Landgräfin Amalia Eliſabeth benuzte aber die Anſprüche des Stifts Minden auf vier Aemter, die nur durch eine im Frieden zu bewürkende Uebertragung derſelben auf ſie beſeitigt werden konnten; ſich die Hälfte der Grafſchaft für ihren Sohn wieder abtreten zu laſſen; Braunſchweig-Lüneburg war ſchon vorher durch Abtretungen befriedigt worden, und die ſämmtlichen Verträge über dieſe ſchon zur Zeit des Friedensſchluſſes berichtigte Angelegenheit wurden zugleich in dem lezteren beſtätigt. S. Ledderhoſe kleine Schriften. Th. 2. S. 143 u. f.

§. 522. von 600,000 Thaler beſtand, deren Bezahlung die Stifter Mainz, Cöln, Paderborn, Münſter und Fulda übernehmen mußten [m]). II. Für den Verluſt, welchen Brandenburg und Mecklenburg durch die ſchwediſche Entſchädigung unmittelbar, und das Haus Braunſchweig-Lüneburg durch die Secularisirung der Stifter litten, in welchen deſſen Prinzen Coadjutorien gehabt hatten, erhielt: 1) Kurbrandenburg die Bisthümer Halberſtadt, Minden und Camin als weltliche Fürſtenthümer [n]) und das Erzſtift Magdeburg als Herzogthum, unter Vorbehalt des lebenslänglichen Beſitzes des Adminiſtrators Auguſt von Sachſen (§. 517. Note bb) [o]); 2) Mecklenburg die Stifter Schwerin und Ratzeburg als Fürſtenthümer, zwei erbliche Dompfründen in Strasburg und die Johanniter-Commenden Mirow und Nemerow [p]); 3) das braunſchweigiſche Haus, in dem Stift Osnabrück, wo künftig ein katholiſcher und evangeliſcher Biſchof alterniren ſollten, das Recht dieſem jedesmal den lezteren zu geben, der zunächſt aus dem Stamm Herzog

m) I. P. O. Art. 15. §. 4 u. f.

n) I. P. O. Art. 14. §. 1—5.

o) Ebendaſ. §. 6—11. Der Kurfürſt von Sachſen erhielt jedoch die vier Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burg, wogegen dem Kurfürſten von Brandenburg geſtattet wurde, den vierten Theil der Dompfründen und das dem Domcapitel gehörige Amt Egeln einzuziehen.

p) I. P. O. Art. 13.

Georgs von Lüneburg poſtulirt werden ſollte q), §. 522.
und die Klöſter Walkenried und Gröningen r).

§. 523. §. 523.

Vermöge einer allgemeinen Amneſtie ſollten alle Reichsſtände ſammt der Reichsritterſchaft und allen Unterthanen, in Anſehung der unbeweglichen Güter und Rechte, deren ſie durch die Ereigniſſe des Krieges ſeit deſſen Beginn im Jahre 1618 entſezt worden, wieder in den vorigen Stand geſezt werden a), ohne durch erzwungene Verträge oder in dieſer Zeit ergangene Urtheile gebunden

q) I. P. O. Art. 13. §. 1—8. Dem während des Krieges eingeſezten katholiſchen Biſchof ſollte das Stift bleiben, nach deſſen Tode oder Reſignation Herzog Ernſt Auguſt von Braunſchweig-Lüneburg ſuccediren „et ale perpetuo admittatur alternativa successio inter Catholicos Episcopos ex gremio Capituli electos, vel aliunde postulatos, atque Augustanae Confessioni addictos, sed non alios, quam ex familia modo nominati Ducis Georgii descendentes; et quidem si plures sint Principes e natu minoribus eligatur vel postuletur Episcopus, nullis vero existentibus natu minoribus, sufficiatur unus ex Principibus regnantibus. Illis autem deficientibus succedat tandem Ducis Augusti posteritas. —"

r) I. P. O. Art. 13. §. 9. 10.

a) I. P. O. Art. 2. 3. Art. 4. §. 56. A dicta tamen universali restitutione excepta sunto, quae restitui vel redhiberi nequeunt, mobilia et se moventia, fructus percepti, autoritate belligerantium partium interversa, itemque tam destructa quam publicae securitatis causa in alios usus conversa aedificia, publica et privata, sacra et profana, nec non deposita publica vel privata hostilitatis intuitu confiscata, legitime vendita, sponte donata.

§. 523. zu seyn [b]), und wegen geleisteten Kriegsdienstes in feindlichen Heeren einen Nachtheil zu leiden, mit Ausnahme jedoch der österreichischen Unterthanen in Rücksicht ihrer Güter, wenn diese schon vor ihrem Eintritt in französischen und schwedischen Dienst confiscirt worden [c]). Die Restitution des Kurfürsten von der Pfalz, sollte jedoch nicht vollständig nach dieser Regel beurtheilt, sondern die Kurwürde, die Oberpfalz und die Grafschaft Cham bei Baiern bis zum Erlöschen der wilhelminischen Linie [d]) bleiben; zur Entschädigung wurde für die Pfalzgrafen rudolphinischer Linie (§. 399. Nro. III.) eine achte Kur errichtet, welche beim Rückfall der bairischen Kur wieder aufhören sollte [e]); die Succession in die altbairischen Länder, welche in diesem Fall vermöge des Tractats von Pavia (§. 399.) der rudolphinischen Linie gleichfalls gebührte, wurde

b) I. P. O. Art. 4. §. 46—49.

c) Ebendas. §. 51—55.

d) Ob der Ausdruck sich auf Wilhelm V. und dessen Nachkommenschaft, mithin die Descendenz Kurfürst Maximilians bezog (Pütter a. a. O. S. 273.), oder so unbestimmt gebraucht wurde, um den Grafen von Wartenberg, aus einer unstandesmäßigen Ehe Herzog Ferdinands von Baiern (Bruders Wilhelms V.) entsprossenen Nachkommen Wilhelms IV., einen Anspruch auf die Erbfolge offen zu halten, den die pfälzischen Linien selbst nicht kannten, weil das Testament Maximilians, in welchem er deren Successionsfähigkeit anerkannte, noch nicht bekannt war — bleibt sehr zweifelhaft. Vergl. Senckenberg a. a. O. S. 24.

e) I. P. O. Art. 4. §. 2—19.

durch eine ausdrückliche Anerkennung ihrer geſamm- §. 523.
ten dem Friedensſchluß nicht zuwiderlaufenden Rechte ſicher geſtellt [f]). Auch bei den übrigen Reichsſtänden, auf welche die Regel der Amneſtie in ihrem vollen Umfang anwendbar ſeyn ſollte, erforderte die Vorſicht, wo möglich durch ausdrückliche Bezeichnung der zu reſtituirenden Gegenſtände, alle Schwierigkeiten bei der Anwendung von jener abzuſchneiden, wodurch geſchah, daß eine Reihe von beſonderen Verfügungen über die Würkungen der Amneſtie für Einzelne in die Urkunde eingerückt [g]), und bei dieſer Gelegenheit auch Manches, was die Hausverfaſſung und das Staatsrecht der einzelnen Territorien betraf, durch den Frieden regulirt oder beſtätigt wurde [h]). Den Ständen, welchen es nicht gelang, ſich einen eigenen Reſtitutionsartikel auszuwürken, ſelbſt denen, über welche ein ſolcher ſchon in das Verzeichniß geſezt, aber nachher wieder geſtrichen worden war [i]), ſollte dadurch an ihrem Recht nichts entzogen ſeyn [k]).

f) Ebendaſ. §. 10. Pacta quoque gentilia inter Domum Electoralem Heidelbergensem et Neoburgicam, a prioribus Imperatoribus super electorali successione confirmata, ut et totius Lineae Rudolphinae jura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salva rataque maneant.

g) I. P. O. Art. 4. §. 20—45.

h) Was darunter bedeutend iſt, findet ſich unten in der Specialgeſchichte.

i) „Expuncti", ſ. die folgende Note.

k) Et quamvis ex hac praecedenti regula generali facile di-

§. 524.

§. 524.

IV. Die inneren Angelegenheiten, welche die Streitigkeiten beider Religionstheile zum Gegenstand hatten (Gravamina ecclesiastica) [a]), bezogen sich *theils* auf die Verhältnisse der lezteren in Deutschland überhaupt, *theils* auf den Religions- und kirchlichen Zustand der einzelnen Länder. A. In Beziehung auf die ersteren, hob 1) die Bestätigung des passauer Vertrags und des Religionsfriedens [b]) alle Einwendungen, welche gegen die fortdauernde Gültigkeit des lezteren gemacht worden waren (§. 506.) und die verglichene Entscheidung der Streitigkeiten über dessen Anwendung (§. 517.) den Anlaß zu erneuten Versuchen ihn zu erschüttern [c]); doch sezte man wie im Religions-

judicari possit, qui et quatenus restituendi sint, tamen ad instantiam aliquorum de quibusdam gravioris momenti causis, prout sequitur, specialem mentionem fieri placuit, ita tamen, ut qui expresse non nominati vel expuncti sunt, propterea pro omissis vel exclusis non habeantur.

a) Der gesammte hieher gehörige Inhalt des Friedens findet sich im I. P. O. Art. 5 und 7.; das münsterische Friedensinstrument erwähnt sie nur als eine mit den Schweden verglichene, aber hier dergestalt bestätigte Sache, daß die Dispositionen des osnabrückischen Friedens für wörtlich eingerückt geachtet werden sollen. I. P. M. Art. 6. §. 47.

b) I. P. O. Art. 5. §. 1.

c) A. a. O. Quae vero de nonnullis in ea (pace religionis) hac transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis *declaratione*, tam in judi-

frieden ſelbſt eine Vergleichung der Religion noch §. 524.
als möglich voraus, und nur wenn es zu dieſer nicht käme, ſollten dieſe Beſtimmungen für immer gelten [d]). 2) Die Rechte, welche die Reichsgeſetze und die Vergleiche beider Religionstheile den augsburgiſchen Confeſſionsverwandten einräumten, ſollten auch den Reformirten zukommen [e]) und mithin der Buchſtabe der augsburgiſchen Confeſſion keineswegs, wie die Eiferer der lutheriſchen Kirche wollten, über die Rechtgläubigkeit einer Landeskirche entſcheiden; doch ſollte außer der katholiſchen und augsburgiſchen Confeſſions-Religion keine andere im Reich aufgenommen oder geduldet werden [f]). 3) In Reichsverhältniſſen ſtellte der Friede beide Religionstheile einander völlig gleich [g]), und wahrte das Intereſſe beider

cils quam alibi obſervanda habebuntur, donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit.

d) I. P. O. Art. 5. §. 14. 25. 31. 48.

e) I. P. O. Art. 7. §. 1.

f) I. P. O. Art. 7. §. 2 a. E.

g) I. P. O. Art. 5, §. 1. Mit Ausnahme der verglichenen Streitigkeiten über die Anwendung des Religionsfriedens, bei welchen durch Beibehaltung des geiſtlichen Vorbehalts und das Entſcheidungsjahr (ſ. im §. lit. A. Nro. 4.) eine Ungleichheit unter beiden Religionstheilen geſetzlich gemacht wurde, ſtellte man als Grundſatz auf: in reliquis omnibus autem inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae reipublicae, constitutionibus imperii et praesenti conventioni con-

§. 524. bei Verhandlungen über Reichsangelegenheiten durch die Vorschrift, daß in Religionssachen, oder solchen, in welchen die Reichsstände nicht als eine Gemeinheit betrachtet werden könnten, oder ein Religionstheil sich gegen den Schluß eines anderen vereinige, keine Stimmenmehrheit, sondern nur gütlicher Vergleich entscheiden solle [h]); die Besetzung der Reichsdeputationen und der Reichsgerichte durch beide Religionsparteien wurde daher nach jenem obersten Grundsatz regulirt [i]). 4) Der Streit über den geistlichen Vorbehalt in den reichsunmittelbaren Prälaturen, Capitularpfründen und Commenden, wurde durch den Vergleich entschieden, daß der Besitzstand des 1. Januars 1624 neuen Styls, deren Religionseigenschaft bestimmen und dann jener für beide Religionstheile gelten solle [k]). Die Katholiken überließen dadurch den Protestanten von den Bisthümern, die fernerhin durch Wahl

formis est, ita ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, violentia omni et via facti — prohibita.

h) I. P. O. Art. 5. §. 52. In causis religionis omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et Augustanae confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.

i) I. P. O. Art. 5. §. 51. 53.

k) I. P. O. Art. 5. §. 14. 15. 23. Daß der 1. Januar neuen Styls gemeint war, ergiebt sich daraus, daß bei den Verhandlungen, da wo kein doppeltes Datum angegeben wird, immer der verbesserte Kalender gebraucht ist.

beſetzt werden ſollten [l]), in der That nur Lübeck §. 524.
und den wechſelnden Beſitz von Osnabrück, mit den davon abhängenden Reichstagsſtimmen [m]), und von den Abteien Gandersheim, Hervorden und Quedlinburg, da die übrigen, welche bisher evangeliſche Adminiſtratoren gehabt hatten, entweder in weltliche Fürſtenthümer verwandelt (ſecularisirt) worden waren (§. 522.), oder als landſäſſige Prälaturen erbliches Beſitzthum (§. 502.) einzelner Fürſtenhäuſer geworden waren. B. In den einzelnen Territorien gewährte 1) der Friede den Evangeliſchen ebenfalls vergleichsweiſe (vergl. §. 517.) den ruhigen Beſitz aller bis zum 1. Januar 1624 eingezogenen oder reformirten geiſtlichen Güter und Inſtitute [n]), entzog aber die, welche zu dieſer Zeit noch in den Händen der Katholiſchen geweſen, auch für die Zukunft dem landesherrlichen Reformationsrecht [o]), ohngeachtet dieſes im Allgemeinen als ein Recht der Landeshoheit anerkannt wurde [p]). 2) Die Religionsübung der Unterthanen vermöge deſſelben

l) I. P. O. Art. 5. §. 16.

m) I. P. O. Art. 5. §. 21. 22.

n) I. P. O. Art. 5. §. 25.

o) Jedoch vorbehältlich der zu dieſer Zeit darüber ausgeübten Rechte der Präſentation, Viſitation und ähnlicher Gerechtſame. I. P. O. Art. 5. §. 26.

p) I. P. O. Art. 5. §. 30. „Quum — statibus immediatis cum jure territorii et superioritatis, ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religionis competat —".

§. 624. zu beſchränken, ſollte überhaupt einem Landesherrn katholiſcher Religion in Hinſicht ſeiner evangeliſchen Unterthanen und umgekehrt, gegen den Beſitzſtand des Jahres 1624 nicht mehr zuſtehen q). Von dieſer Regel machte der Friede eine Ausnahme zu Gunſten der Evangeliſchen in Rückſicht der Länder, welche die Gegenreformationen des dreißigjährigen Krieges getroffen hatten, ſofern ſie nach dem Zuſtande des Anneſtiejahres 1618 auch in Hinſicht ihres Religionsſtandes zu reſtituiren waren, wie die Unterpfalz, Würtemberg, Baden, Oettingen und Löwenſtein-Wertheim r); in Rückſicht der Katholiſchen aber in Hildesheim s), und in Rückſicht verpfändeter Lan-

q) I. P. O. Art. 5. §. 34. „statuum catholicorum landgravii, vasalli et subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum A. C. exercitium anno 1624 quacunque anni parte, sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id in posterum, una cum *annexis*, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita probare poterunt. Cujusmodi annexa, habentur institutio consistoriorum, ministeriorum, tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, jus patronatus aliaque similia jura. Nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus.

r) I. P. O. Art. 5. §. 6. 24. 26. 39. 41.

s) Wo neun Klöſter gegen den Zuſtand von 1624 katholiſch bleiben ſollten. S. Pütter Geiſt des W. F. S. 390. I. P. O. Art. 5. §. 33.

der t). Auf die unterdrückten öſterreichiſchen Pro- §. 524.
teſtanten ſollte ſie gar nicht angewendet werden; blos die ſchleſiſchen Fürſten und ihre Unterthanen behielten ihre Religionsübung, der übrige ſchleſiſche Herren- und Ritterſtand und deſſen Unterthanen, und der niederöſterreichiſche Adel evangeliſcher Religion mußten ſich mit der Zuſicherung begnügen, daß ſie nicht zur Auswanderung gezwungen werden ſollten u). Die Befugniß dieſe den Unterthanen zu gebieten, welchen das Normaljahr keine Religionsrechte ſicherte, blieb aber im Allgemeinen ein Recht der Landeshoheit v), wenn gleich dergleichen Unterthanen, wo ſie geduldet wurden, an ihren bürgerlichen Rechten keine Nachtheile leiden, und nicht verächtlich behandelt werden, viel weniger vom kirchlichen Begräbniß ausgeſchloſſen werden ſollten w). 3) Das Diöceſanrecht und die geiſtliche Gerichtbarkeit mit allen ihren Gattungen, wurde den Biſchöfen über die evangeliſchen Reichsſtände und deren Unterthanen ganz (vergl. §. 500.) genommen, außer zur Beitreibung der Gefälle, wo ſie im Jahre 1624 noch ausgeübt worden, und über deren katholiſche Unterthanen, wenn dieſe in jenem Jahre öffentliche Religionsübung gehabt hätten und die Diöceſanrechte zugleich wirklich in Uebung

t) I. P. O. Art. 5. §. 27.

u) I. P. O. Art. 5. §. 38. 39. 40.

v) I. P. O. Art. 5. §. 36. 37.

w) Ebendaſ. §. 34. 35.

§. 524. gewesen wären x). Die kirchliche Gerichtbarkeit der evangelischen Reichsstände über ihre Unterthanen gleicher Religion wurde indirect als ein Recht der Landeshoheit durch die Bestimmung anerkannt, daß sich (bei den evangelischen Stiftern) die geistliche Gerichtbarkeit nicht über die Gränzen des Territoriums erstrecken solle y); den katholischen Landesherrn wurde sie über ihre evangelischen Unterthanen hingegen nirgends beigelegt. Diese sollten dem Diöcesanrecht, wenn sie es 1624 anerkannt hätten, in Sachen, welche die augsburgische Confession nicht betrafen, unterworfen bleiben, und ihnen überhaupt nichts geboten werden können, was mit der augsburgischen Confession oder der Gewissensfreiheit im Widerspruch stände z); für den

x) I. P. O. Art. 5. §. 48.

y) A. a. O. Jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus contra A. C. electores, principes, status (comprehensa libera imperii nobilitate) eorumque subditos, tam inter Catholicos et A. C. addictos, quam inter ipsos solos A. C. status usque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto, et intra terminos territorii cujusque jus dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica se contineat. Vergl. Meiern a. a. O. Th. 5. S. 724.

z) Ebendas. Catholicorum A. C. addicti status provinciales et subditi, qui anno 1624 jurisdictionem ecclesiasticam agnoverunt, in iis casibus modo dictae jurisdictioni subsint, qui A. C. nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil injungatur, A. C. vel conscientiae repugnans.

den entgegengesetzten Fall, bestimmte der Umfang §. 524.
der Religionsübung in diesem Normaljahre (Note p), ihr Rechtsverhältniß, das der blos geduldeten Unterthanen (Note vv) blieb unbestimmt. 4) Die willkührlich gemißbrauchte Befugniß der evangelischen Landesherren, Lehrbegriff und Liturgie durch Kirchenordnungen zu bestimmen (§. 509. 510.), erhielt durch die Festsetzungen über das Verhältniß eines reformirten Landesherrn über lutherische Unterthanen und umgekehrt, ihre den Grundsätzen der Reformatoren angemessenen Schranken. Der Zustand beider Religionsverwandten zur Zeit des westphälischen Friedens sollte zwar unbedingt geschützt seyn, insbesondere die darüber vorhandenen Landesverträge aa); für die Zukunft sollte aber der Landesherr, der von der Landesreligion zu der anderen übergienge, oder in ein Land succedirte, das nicht seiner Confession folgte, nur die Befugniß haben, ohne Veränderung der Kirchenordnungen und ohne Beschwerde der bisherigen Religionsübung, Kirchengüter und kirchlichen Institute, seinen Hofgottesdienst einzurichten und Gemeinden seiner Religion freie Uebung derselben unwiderruflich zu gestatten. Den Gemeinden der Landesreligion sollte nicht nur wo sie ein althergebrachtes Präsentationsrecht hätten, sondern überhaupt die Ernennung ihrer Schul- und Kirchenlehrer zustehen, die von einem Consistorio und Ministerio

aa) I. P. O. Art. 7. §. 1.

§. 524. ihrer Religion zu prüfen und zu ordnen, dann aber von dem Landesherrn unweigerlich zu bestätigen wären [bb]). — Die Wirksamkeit eines zu erwartenden Widerspruchs des Papstes gegen die Vortheile, welche den Evangelischen eingeräumt wurden, beseitigten die Contrahenten selbst durch eine Clausel, welche ihnen jeden Vorwand benahm, sich der Erfüllung des Friedens als Staatsvertrag zu entziehen [cc]); sie hielt nur den Papst nicht ab, jenen in einer Bulle vom 20. November 1648 niederzulegen und den westphälischen Frieden für nichtig zu erklären, die zwar den 3. Januar 1651 zu Rom förmlich bekannt gemacht wurde, aber in Deutschland zu keiner Zeit publicirt werden durfte [dd]).

§. 525.

V. Bei den Bestimmungen, welche die inneren politischen Verhältnisse von Deutschland (gravamina politica) erforderten, traf das Interesse der beiden fremden Mächte, den Reichsständen eine möglichst unabhängige Stellung gegen den Kaiser zu geben, mit den Wünschen der lezteren zusammen,

bb) I. P. O. Art. 7. §. 2.

cc) I. P. O. Art. 5. §. 1. non attenta cujusvis seu Ecclesiastici seu Politici, intra vel extra Imperium, quocunque tempore interposita contradictione seu protestatione, quae omnes inanes et nihil vigore horum declarantur.

dd) S. Moser von der deutschen Religionsverfassung S. 709 u. f.

und auch der Unterſchied der Religion trennte §. 528.
dieſe hier nicht ſo entſchieden in zwei Parteien, welche ſich entgegenarbeiteten. Für den Inbegriff der Rechte, welche den Landesherren innerhalb ihrer Territorien zukamen, brauchte man ſchon um die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts in den Reichsgeſetzen ſelbſt [a]) den Ausdruck landesfürſtliche Obrigkeit, oder bei dem nicht gefürſteten Herrenſtand und den Reichsſtädten, welchen man die nämlichen Rechte zuſchrieb [b]), das Wort Landes- oder hohe Obrigkeit [c]), welches die Schriftſteller durch superioritas territorialis oder jus territorii überſetzten. Daß dieſe nach der Stellung, welche das Herkommen [d]), und ſeit der Wahlkapitulation auch die

a) K. A. von 1548. §. 66. Neue Samml. der R. A. B. 1. Th. 2. S. 359.

b) Andr. Gail (Reichskammergerichts-Aſſeſſor von 1558—1569) Civitates (Imperatorem immediate recognoscentes) ex communi Doctorum sententia, in suo districtu et territorio jura principis habent, et vicem Principis obtinent.

c) Theod. Reinkingk de regimine seculari et ecclesiastico (ed. 1. 1616) L. 1. Cl. 5. Cap. 1. Nro. 1. Superioritas territorialis, vulgo die landesfürſtliche, ratione principum, vel die Landes- oder hohe Obrigkeit, ratione aliorum magistratuum immediatorum ex stylo Curiae nostrae appellata. Meiern a. a. O. B. 4. S. 59. Das Wort landesfürſtliche Obrigkeit, si de civitatibus sermo sit, wurde Ober-Landes-Herrlichkeit genannt.

d) P. M. Wehner Practicarum Observationum liber singularis (ed. 1. 1608) s. v. Landesfürſtliche Obrigkeit, superioritas territorialis. De Landesfürſtliche Obrigkeit, aliquid scribere, difficile est, cum nomen et res der fürſtlichen Landes-

§. 525. Reichsgesetze den Landesherren gehen, mehr sey, als ein Inbegriff einzelner Regalien, und Lehen und schutzherrlicher Rechte, fühlte man längst; die Reichsgesetze, welche sie bestätigten (§. 477. Note k), bezeugten dies am vollständigsten durch die unbestimmten Ausdrücke, in welchen sie ihren Umfang zu bezeichnen suchten. Für die Schriftsteller wurde es sehr schwierig, sie in einen bestimmten Begriff zu fassen e), weil die Verhältnisse nicht in die Vorstellungsart von den Verfassungsformen passen wollten, die sie aus der aristotelischen Philosophie zu entlehnen gewohnt waren. Nach der alten Vorstellung über die Rechte der Reichsstände (§. 418), dachte man sich die Jurisdiction als den Hauptbestandtheil der Territorialhoheit f), und nahm jenen Ausdruck in einem so ausgedehnten Sinn,

Obrigkeit und Oberherrlichkeit nec forma legibus et juris usu definita, nec certis limitibus circumscripta, adeoque juri nostro scripto incognita, et solis moribus introducta, varieque usurpata sit.

e) Der erste, welcher es versuchte, war Andr. Knichen de jure territorii (ed. 1. 1600) Cap. 1. Nro. 1040. Jus territorii vero perhibetur, superioritas Principibus sublimi et regia jurisdictionis lege sub nomine et qualitate der Landesobrigkeit ordinario et proprio marte concessa.

f) Tob. Pautmeister de jurisdictione Imp. Rom. (ed. 1. 1608) L. 1. Cap. 8. Nro. 7. Juris hujus exemplo Imperii politici, cui quodammodo subordinatur, duo summa et principalia constituo capita: jurisdictionem et belli provincialis gerendi facultatem, casibus Imperii legibus et constitutionibus permissis.

daß er auch eine gesetzgebende Gewalt in sich begriff g); man erkannte auch deutlich, daß das Recht, die Landsassen bei dem Reich in allen öffentlichen Verhältnissen selbstständig zu vertreten einen Hauptbestandtheil derselben ausmache h), und daß der Character der gesammten darin enthaltenen Rechte, sowohl derer, die man als einzelne besonders verliehene kaiserliche Regalien betrachtete, als derjenigen, für die man keinen anderen Ausdruck als den der Obrigkeit oder Jurisdiction wußte i), in einer unvollständigen (Note i) von der Reichsstaatsgewalt abgeleiteten und dieser untergeordneten Hoheit (Imperium) bestehe k); allein da die Reichs- §. 525.

g) Jac. Lampadius de republica Romano Germanica (ed. 1. um 1619) P. 3. Cap. 3. §. 9. Omnis jurisdictio est vel in sacris vel profanis, in iisque vel *constituit* jus vel *reddit*.

h) Wehner a. a. O. Est autem Jus superioritatis, die landsfürstliche Obrigkeit, protectio, defensioque ratione jurisdictionis seu gubernationis territorii universalis.

i) Wehner a. a. O. An igitur sub nomine Lands und fürstliche Obrigkeit etiam Regalia continebuntur? De omnibus certe Regalibus affirmare, etiam nova Constitutio Imperii vetat. R. A. 1576. §. 119.

k) Reinkingk a. a. O. Cap. 3. Nro. 3. Mihi superioritas et jurisdictio territorialis — nihil aliud est, quam jus et exercitium summi, post Principem seu Imperatorem, imperii, quod in omnes territorii istius septis inclusos homines, tanquam subditos regulari juris praesumtione competit, donec probetur exemptio, privilegio, vel quod ei aequivalet immemoriali tempore quaesita, ex notoria rei evidentia, vel testibus vel documentis.

§. 525. gesetze weder den Umfang der kaiserlichen, in der Landeshoheit nicht enthaltenen Rechte (Reservatrechte) [1], noch den Inhalt der Landeshoheit selbst genauer bestimmten, so gab dies nur einen formalen Begriff ohne practische Bedeutung. So lange man noch die Idee eines kaiserlichen nach den Grundsätzen des römischen Rechts zu beurtheilenden „Imperii" festhielt, das auf die deutschen Könige übergegangen seyn sollte [m], war die Unbestimmtheit, die in den Gesetzen und Schriften herrschte, zum Vortheil des Kaisers, für welchen hiernach die Vermuthung stritt [n]. Dieser gieng

1) R. A. 1576. §. 118. Weiters seynd wir berichtet — daß etliche Stände — für sich selbst — theils neue Zölle anzustellen, theils ihre alte Zöll zu ersteigern angefangen. — §. 119. Dadurch dann nicht allein die gemeine Gewerb — zu merklichem Auffschlag getrieben — sondern will auch das alles zu unserer kaiserlichen sondern Hoheiten und Reservaten — Abbruch — fortgesezt werden.

m) Auch die Juristen, die schon mehr Werth auf historische Kenntniß der Verfassung legten, als die Schriftsteller des funfzehnten Jahrhunderts, und die kaiserliche Gewalt aus den Reichsgesetzen und Thatsachen der lezten drei Jahrhunderte beurtheilten, giengen von der Voraussetzung aus, daß die deutschen Könige jene Gewalt ursprünglich besessen hätten, und sie nur durch spätere Thatsachen allmälig vermindert sey. S. Lampadius a. a. O. P. 2. §. 10. Nihil igitur dubitandum est, quin Caesarum Imperium, inde a Julio ad Francorum Caesarum tempora usque, regium omnino et absolutam Majestatem continuerit. §. 11. Post Ottonum tempora, Caesarum potestas imminui coepit.

n) Sehr merkwürdig ist in dieser Hinsicht die Untersuchung bei Lampadius a. a. O. P. 3. Cap. 3 u. f., welche Rechte

aber allmälig verloren, seitdem einzelne Schrift- §. 525.
steller die deutsche Verfassung nicht mehr für eine monarchische gelten lassen wollten, und das höchste Imperium dem Kaiser mit den Reichsständen gemeinschaftlich zuschrieben, woraus sich die Folgerung herleiten ließ, daß alle Hoheitsrechte, welche nur mit Einwilligung der Reichsstände auf Reichstagen ausgeübt werden könnten, in ihrer Anwendung auf ein Territorium, Rechte der Landeshoheit seyen a).

dem Kaiser mit den Reichsständen, dem Kaiser allein und den Landesherren in ihren Territorien zuständen. Obgeachtet er keineswegs mit seinen Vorgängern dem Kaiser allein das Imperium zuschreibt, sondern es bei sehr vielen Rechten als etwas dem Kaiser und den Reichsständen gemeinsames behandelt, so giebt er doch die Regel (Cap. 14. Nro. 1.): fixum est sciendi principium, omnia imperandi jura Caesari competere, quae legibus regni comprehensa (capitulationem vocant) Electores sibi et statibus cum Caesare non fecerunt communia, aut si quae Caesar in ordinatione Camerali et decretis Imperii, sua sponte non remisit.

a) Schon bei Lampadius a. a. O. findet sich diese Ansicht. Die Hauptstellen (nach der Ausgabe von 1686 citirt), welche diesen bei den spätern Schriftstellern herrschend gewordenen Grundsatz entwickeln, sind folgende: S. 67. Postquam — eligi Caesares coeperunt, certis legibus circumscriptam Imperii potestatem adepti, non amplius pro arbitrio rerum gubernacula moderabantur; praecipua quidem manait Caesaris auctoritas et pleraque soli ex sententia usque ad Carolum IV. gerere potuerunt, sed adacti in certas leges, proceres alicubi in Imperii societatem adsciverant. S. 88. Sed cum fieri non possit, quin omnis respublica quae suo Imperio regitur, absoluta rerum omnium sit domina, sive in uno sive in diversis subjectis Imperii potestas sita sit, sequitur, — de rerum partibus quarum moderatio in Caesarem non transivit, status cum Caesare conjunctim sta-

§. 525. Am consequentesten entwickelte dieses System Bogislaus Philipp von Chemnitz p); nach ihm war der Hauptbestandtheil der kaiserlichen Gewalt ein bloßes Directorialrecht in Reichssachen q), und die Reservatrechte ein Inbegriff von Prärogativen ohne wirkliche Bedeutung r), — eine Behauptung, die in diesem Umfang zwar keineswegs mit dem Herkommen, aber desto mehr mit der Politik der mächtigen Reichsstände übereinstimmte. Die wirkliche Begründung einer solchen Stellung gegen den Kaiser wurde das eigentliche Ziel der Unterhandlungen über die Aufhebung der Beschwerden, welche

tuere, ac *aristocratice* dominari. S. 104. Et ex hoc porro suffragii jure statuum superioritas hodie derivanda est, si regiam et sublimem illam jurisdictionem statibus, non verborum lenociniis sed reapse astruere volumus et possumus. S. 109. Immo ubi constituere de jure *solius* est Caesaris, ibi *nulla* fere est statuum jurisdictio, ne dum ut sit suprema. — In quibus autem statuum et Caesaris communis est jurisdictio, ea ad Comitia spectant, et exinde Principum superioritas petenda est. Quoniam igitur principes ditionibus suis, *ratione* subjecti territorii in Comitiis suffragia ferunt, *eorumque rerum*, quae in Comitiis peraguntur in suis ditionibus *supremam* atque adeo *majestaticam* jurisdictionem competere — explanabo.

p) Verfasser des Buchs: Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Romano-Germanico. Auctore Hypolitho a Lapide 1640. 4. 1647. 12. Vergl. Pütter Litteratur des Staatsrechts. Th. 1. S. 207 u. f.

q) Hypol. a. Lap. P. 1. Cap. 3—17.

r) A. a. O. Cap. 16.

durch Ausübung der kaiserlichen Gewalt über ihre §. 825.
rechtmäßigen Gränzen hinaus entstanden seyn sollten. Die Reichsstände verlangten daher keine ins Einzelne gehende Erklärung über ihre Landeshoheitsrechte, sondern ließen es (mit einer einzigen Ausnahme §. 826.) bei der Anerkennung ihrer hohen Obrigkeit im Allgemeinen bewenden s), und richteten dagegen ihre Forderungen auf genaue Bestimmung ihres Mitberathungsrechts bei der Verwaltung der Reichsangelegenheiten. Dadurch aber

s) Wenn Pütter a. a. O. S. 456. bemerkt, daß man von Seiten des kaiserlichen Hofs einem jeden Reichsstande allenfalls nur die einem jeden verliehenen einzelnen Regalien habe zugestehen wollen, nicht aber den ganzen Umfang alles dessen, was zur Regierung eines Landes gehöre; der Zweck der Reichsstände aber, im Besitz der vollständigen Landeshoheit zu bleiben, wie sie dieselbe längst hergebracht gehabt, sey dadurch erreicht worden, daß ihnen in der vergleichenen Stelle des Friedens (§. 826. Not c) nicht blos einzelne Rechte und Regalien, sondern ein Territorialrecht überhaupt zugeschrieben worden — so ist dies zwar in sofern richtig, als gerade die Unbestimmtheit des Ausdrucks, dem man jeden beliebigen Sinn unterschieben konnte, und schon seit langer Zeit bald diesen bald jenen Begriff unterlegte, für die Reichsstände vortheilhaft war; allein es erregt zugleich die unrichtige Vorstellung, als sey über die Anwendung jener Ausdrücke gestritten worden. Die Stelle lautete bereits in dem ersten Friedensproject der Schweden so, wie sie nachher in den Tractat kam, und die kaiserlichen Gesandten verlangten in ihrem Gegenproject gar keine Aenderung derselben. S. Meiern a. a. O. Th. 4. S. 490 u. f. In einer den Reichsständen mitgetheilten Erklärung auf die schwedische Proposition Th. 1. S. 620., wird zwar blos der Ausdruck Regalia gebraucht; aber daß dies nichts heißen sollte als Jura superioritatis, sieht man daraus, daß in der gleichzeitig mitgetheilten Erklärung auf das französische Project, der letztere Ausdruck gewählt war. Ebendas. S. 633.

§. 585. erreichen sie ihren Zweck vollkommen, wenn gleich auch auf der andern Seite der Kaiser sich nicht dazu verstand, seine Reservatrechte auf einzelne Gerechtsame beschränken zu lassen t); denn die Gegenstände, über welche auf Reichstagen beschlossen werden sollte, oder über welche eine von der nächsten Reichsversammlung abzufassende Gesetzgebung vorbehalten wurde, waren von einem solchen Umfange, daß für die kaiserliche Machtvollkommenheit überhaupt kein Raum mehr blieb.

Anmerkung. Kaiserliche Reservatrechte.

Auch aus den Verhandlungen über diesen Punct ergiebt sich, daß nicht der §. 1, sondern der §. 2. des jetzigen achten Artikels, den Kaiserlichen bedenklich war. Sie wollten dabei den Vorbehalt anbringen: salvis tamen iis, quae ad Imperatorem et Collegium Electorale solum pertinent, et salvis eorundem Juribus et Praeeminentiis, omnibusque intelligendis juxta morem ab antiquo in Imperio receptum. In der Erklärung der evangelischen Stände über diese Stelle hieß es: Fürsten und Stände seynd erbietig und willig, der Röm. K. Majestät als ihrem höchstgeehrten Oberhaupt, alle Ehre, Respect und gebührenden Gehorsam zu erweisen, seynd auch gar nicht gemeinet derselben einiger maßen zu nahe zu tretten, und in dem zu beeinträchtigen, was Ihro Majestät, vermöge der Reichssatzungen allein gebühret, und als summo principi reserviret worden (Vergl. Note o). — Es würde aber ohngezweifelt zu Verhütung künftiger Irrung hochdienlich seyn, wenn die R. K. Majestät allergnädigst belieben wollte, die kaiserliche Reservata und propria Jura zu designiren. Fürsten und Stände erklären sich nochmals dahin, hierunter nicht den geringsten Eintrag zu thun — und wie billig alles juxta morem ab antiquo in Imperio *legitime*

t) S. die Anmerkung.

receptum, ob jenen Devolutionsclausuln vorzusetzen. — §. 525.
Nach dieser Erklärung betrachteten die kaiserlichen Gesandten den gedachten Vorbehalt als eine mit Bewilligung der Stände eingerückte Clausel, und weigerten sich sie wegzulassen, als die französischen Bevollmächtigten darauf bestanden, daß entweder dieses geschehen oder die Reservatrechte einzeln angegeben werden müßten. (Meiern Th. 3. S. 92 und 93. Nro. 4.). Am deutlichsten erhellt aber, daß der eigentliche Gegenstand des Streits, die Frage war, ob die kaiserlichen Reservatrechte im Sinne der neueren Schriftsteller, dem Kaiser allein von den Reichsständen noch übrigkommene einzelne Rechte, oder im Sinne der älteren, die kaiserliche Machtvollkommenheit (Imperium) seyen, für welche im Gegensatz der reichsständischen Theilnahme so, wohl als der Territorialhoheit die Vermuthung streite, aus den Consequenzen bei Meiern Th. 3. S. 77 und 91. S. 77. „der evangelischen Stände Erinnerungen: Art. 5. „Die beiden Clausulen: Salvis tamen — item — omnia intelligendo —, auszulassen, weil die Majora zu Münster und hier dahin gefallen". S. 91. Oxenstiern einwendete, daß die Clausula: salvis etc. entweder gar ausgelassen, oder solche Reservata specifice angedeutet und benannt werden müßten. Die kaiserlichen Gesandten ertheilten zur Antwort: Es bedürfe keiner Special-Enumeration, sondern es habe bei demjenigen sein Verbleiben, was derentwegen in Aurea Bulla und in den Constitutionibus Imperii versehen wäre; Potestas Imperatoris sey im übrigen *universalis* und ließe sich anders nicht limitiren; hingegen könne man diese Clausel auch nicht außen lassen, denn eben darum weil sie bestritten würde, möchten künftig aus solcher Auslassung allerlei nachtheilige Consequenzen erzwungen werden. — Den nämlichen Grundsatz wiederholten die kaiserlichen Gesandten bei einer späteren Conferenz; a. a. O. S. 191. „daß die Specificatio Reservatorum unnütz wäre, weil solches alles bereits in der güldenen Bull und den Reichsconstitutionen determinirt sey, und wäre Potestas Imperatoris überhaupt generalis und erstrecke sich auf alles was nicht vel per Pacta vel per Leges restringirt sey. — Der Gang der lezten Verhandlungen, bei welchen der ganze Vorbehalt wegblieb, ist aus Meiern nicht zu ersehen. In dem schwedischen Project, das zur Grundlage den lezten Verhandlungen diente (Meiern Th. 5. S. 464.), wurde der Vorbehalt ausgelassen;

§. 525. die kaiserlichen Gesandten erinnerten darüber nichts weiter (ebendas. S. 551.) und bei den letzten Conferenzen (Th. 6. S. 125 u. f.) scheint davon auch nicht mehr die Rede gewesen zu seyn; wahrscheinlich weil die Kaiserlichen sich durch ihre frühern Erklärungen über die Natur der Reservatrechte oder gesichert hielten, wenn sie den ganzen Punkt nicht mehr anregten.

§. 526.

§. 526.

Den Reichsständen [a]) wurde daher zugesichert, daß sie 1) bei ihren alten Rechten, Prärogativen, Freiheit, Privilegien, freier Ausübung ihres Territorialrechts (im französischen Entwurf, mit Einschluß der Rechte auf Reichstagen, mit dem Worte Souveränetätsrechte bezeichnet) [b]),

a) Die Stelle (Note c) enthielt zwar nach dem letzten schwedischen Entwurf (Meiern Th. 5. S. 229.) hinter den Worten „Imperii Romani" auch den Zusatz: „comprehensa immediata Imperii nobilitate"; — allein dieser, bei welchem der Kaiser kein Interesse und die Reichsstände großentheils ein entgegengesetztes hatten, kam nicht in das Friedensinstrument. Die Reichsritterschaft mußte sich daher begnügen, in einzelnen Landeshoheitsrechten den übrigen Reichsständen gleichgestellt zu seyn. Z. B. I. P. O. Art. 5. §. 28. Art. 3. §. 1. Art. 5. §. 2. Vergl. Pütter a. a. O. S. 470.

b) Meiern Th. 1. S. 444. Nro. 8. Que tous les Princes et Estats en general et en particulier, seront maintenus dans tous les autres droits de souverainité qui leur appartiennent, et spécialement, dans celuy de faire des Confédérations tant entre eux qu'avec les princes voysins, pour leur conservation et seureté. Das Wort Souveränetät wird hier für den Inbegriff aller Rechte der Reichsstände genommen, mithin für Superioritas oder jus territoriale, und auch für die Rechte, die sie auf dem Reichstag auszuüben haben, denn die Worte „tous les autres" beziehen sich auf den vorhergehenden Art. 7. des Entwurfs, welcher im Wesentlichen

sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen, ihren §. 526.
Herrschaften, Regalien und deren Besitz gelassen werden sollten c). 2) Sie sollten das Stimmrecht bei allen Berathschlagungen über Reichsgeschäfte, insonderheit wo Gesetze zu geben oder zu erklären, Krieg zu beschließen, Steuern aufzulegen d), Truppen auszuheben oder einzuquartieren, neue Befestigungen innerhalb ständischer Gebiete von Reichswegen zu erbauen oder vorhandene mit Besatzungen zu versehen wären, wo Friede oder Bündnisse einzugehen oder andere dergleichen Ge-

auf den Inhalt des I. P. O. Art. 8. §. 2. (Note c) geht: Que tous les Princes et Estats — seront restablis en leurs anciens Droits, Prérogatives, Libertés et Privilèges — qu'ils jouiront sans difficulté du droit de Suffrage etc.

c) I. P. O. Art. 8. §. 1. Ut autem provisum sit, ne posthac in statu politico controversiae oriantur, omnes et singuli Electores, Principes et status Imperii Romani in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis, tam in Ecclesiasticis quam politicis exercitio, actionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque praetexta de facto turbari possint vel debeant.

d) Der letzte schwedische Entwurf zum Art. 8. zählte unter die Prärogativen der Reichsstände, von welchen im §. 1. (Note c) in Beziehung auf die Territorien die Rede war, auch „interque ea (jura) suos, secundum cujusque Provinciae, vel civitatis statuta collectandi." Meiern IV. 6. S. 929. Dieser Punkt blieb aber in dem Friedensinstrument weg; ein Umstand, der für die Geschichte der Landeshoheit und insbesondere des landesherrlichen Besteurungsrechts nicht unwichtig, meines Wissens aber bisher ganz übersehen worden ist.

§. 526. schäfte zu verhandeln wären, zu genießen haben und dergleichen und Aehnliches künftig nicht ohne die auf einem Reichstag von allen Ständen vorgenommene Abstimmung und Einwilligung geschehen oder zugelassen werden e). 3) Als ein Recht derselben, wurde namentlich die Befugniß Bündnisse, sowohl unter sich, als mit Auswärtigen, zu ihrer Erhaltung und Sicherheit zu errichten, vorbehältlich jedoch der Rechte des Kaisers und Reichs und des Landfriedens f), anerkannt. 4) Die Reichsstandschaft der Reichsstädte mit entscheidendem Stimmrecht und ihre Landeshoheit setzte eine eigene Bestimmung außer Zweifel g). 5) Eine Gesetzgebung über die bessere Einrichtung der Reichsversammlungen, künftige Wahl eines römischen Königs, Abfassung einer gewissen und beständigen Wahlcapitulation, Achtserklärung eines Reichsstandes auf andere als in den Reichsgesetzen bereits bestimmte Weise, wurde mit einigen minder wichtigen Gegenständen auf den nächsten innerhalb

e) I. P. O. Art. 8. §. 2.

f) Ebendas. Cumprimis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro qua cujusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium pacemque ejus publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est.

g) I. P. O. Art. 8. §. 4.

sechs Monaten zu haltenden Reichstag verwiesen h). §. 526.
6) Die Zahl der Beisitzer des Reichskammergerichtes sollte bis auf funfzig vermehrt werden, wobei dem Kaiser die Ernennung des Kammerrichters, der vier Präsidenten, unter welchen jedoch zwei evangelischer Religion seyn sollten, und zweier katholischen Beisitzer, den Reichsständen aber die Präsentation der übrigen nach Gleichheit der Religionen überlassen wurde. Dem Reichshofrath, dessen im Ganzen mit dem Kammergericht concurrirende Jurisdiction, und dessen ausschließliche Competenz in Sachen, die dem letzteren nicht übertragen waren, stillschweigend anerkannt wurde, sollte die Kammergerichtsordnung auch zur Processordnung dienen.

h) I. P. O. Art. 8. §. 3. Habeantur autem comitia Imperii intra sex menses, a dato ratificatae pacis; postea vero quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit. In proximis vero Comitiis extendetur imprimis universorum convocatorum defectus, ac tum quoque de electione Romanorum Regum, certa constantique Caesarea Capitulatione concipienda, de modo et ordine in declarando uno vel altero statu in bannum Imperii, praeter eum, qui alias in constitutionibus Imperii descriptus est, tenendo, rediintegrandis Circulis, renovanda matricula, reducendis statibus exemtis, moderatione et remissione Imperii collectarum, reformatione Politiae et Justitiae, taxae sportularum in Judicio camerali, ordinariis deputatis ad modum et utilitatem Reipublicae rite formandis, legitimo munere directorum in Imperii collegiis et similibus negotiis, quae hic expedire nequiverant.

i) I. P. O. Art. 5. §. 53—58.

§. 527. §. 527.

VI. Unter den Bestimmungen über die Vollziehung und künftige Sicherstellung des Friedens a), zeichnete sich vornehmlich die Verfügung aus, daß im Fall einer Uebertretung desselben, nach vergeblich innerhalb dreier Jahre gepflogener Güte oder rechtlichem Verfahren, alle Theilnehmer berechtigt seyn sollten, dem beleidigten Theil auf dessen Anrufen mit gewaffneter Hand beizustehen b). Die wirkliche Vollziehung selbst veranlaßte aber noch besondere Unterhandlungen, die zu Prag zwischen den obersten Heerführern der kaiserlichen und schwedischen Truppen eröffnet und nachher zu Nürnberg fortgesezt wurden. Da sich mit jenen Abgeordnete der meisten Reichsstände vereinigten, so wurde eine Deputation aus allen drei reichsständischen Collegien zur Berichtigung jenes Gegenstandes (23. Juni 1649) niedergesezt, welche am 11. September 1649 die Präliminarien des Geschäfts und am 16. Juni 1650 einen Haupt-Executionsreceß c) zu Stande brachte.

a) I. P. O. Art. 16. 17. Art. 5. §. 50.

b) I. P. O. Art. 17. §. 5. 6.

c) Bei Schmauß Corp. jur. publ. S. 853 u. f.

VI. Rechtsgeschichte.

A. Reichsstaatsrecht.

§. 528.

§. 528.

Es gehörte zu den Würkungen der Religionstrennung, daß die Reichsstände selbst gegen einen mächtigen Kaiser eine selbstständigere Stellung erhielten, als vordem, und durch die Nothwendigkeit, in ihren Ländern in Religionssachen eigenmächtig Einrichtungen zu treffen, mit dem Reiz der Autokratie bekannt wurden. Eine Folge hiervon, welche sich aber nur allmälig entwickelte, bestand in der Verminderung der Geschäfte der Reichsregierung, mit welcher die Erweiterung des Würkungskreises der Landesherren gleichen Schritt hielt; denn wenn gleich dieser Zeitraum bis auf die Zeit des dreißigjährigen Krieges eine große Anzahl von Reichsversammlungen darbietet, und die Reichsgesetzgebung auf diesen sogar thätiger erscheint, als in den früheren Jahrhunderten, so liegt der Grund davon doch nicht in einem mehreren Hinneigen zur Einheit, sondern in der Nothwendigkeit, die neue Grundlage der Reichsverfassung (§. 409.), die man unter Maximilian I. zu Stande gebracht hatte, bis zu einem gewissen Grade zu entwickeln, weil gerade hierin das Interesse der Reichsstände, ihre selbstständige Stellung zu befestigen, seine vollste Befriedigung fand. Die Ge-

§. 528. ſetzgebung, welche daraus hervorgieng, beſchränkte zwar auf der einen Seite die Ausübung der Landeshoheit, indem ſie die Reichsſtände bei dieſer an mancherlei Beſtimmungen der Reichsgeſetze band, aber ſie ſchloß, beſonders in Verbindung mit der Wahlcapitulation (§. 477.), zugleich die kaiſerliche Gewalt in ſehr enge Gränzen ein, und vereitelte durch die beſtimmten Normen, durch welche ſie die Thätigkeit dieſer lezteren regulirte, alle Vortheile, die der Kaiſer aus der Anwendung des römiſchen Rechts auf ſeine Verhältniſſe hätte ziehen können, während die Reichsſtände, durch die Reichsgeſetze und Landesverträge weit weniger gebunden, ſich dieſe durch den Grundſatz verſchaffen, daß der Landesherr in ſeinem Territorio die Rechte des Kaiſers habe a). Am ſichtbarſten tritt jene Tendenz der Geſetzgebung in dem Umſtande hervor, daß ſie das bürgerliche Recht mit wenigen Ausnahmen (hauptſächlich der Policeiordnungen) faſt ganz der landesherrlichen Vorſorge überließ, und ſich in der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. vom Jahr 1532 über das Criminalrecht nur um deswillen erſtreckte, weil es hier zunächſt auf Reform des kaiſerlichen Rechts ſelbſt angeſehen war; dieſe Gegenſtände abgerechnet, be-

a) Nur über einzelne Limitationen dieſer Regel wurde geſtritten, an ihrer Anwendbarkeit im Allgemeinen zweifelte niemand mehr. S. Reinkingk de regim. secul. et eccleſiast. Lib. 1. Class. 5. Cap. 6.

traf sie eigentlich nur die Rechte und Verhältnisse der Reichsstände selbst. Dahin gehörte 1) die Verbesserung der Reichsjustiz, die bei den verwickelten Verhältnissen der Reichsstände unter einander, deren Streitigkeiten das Kammergericht schlichten sollte, bei dem Entscheidungsrecht des Kaisers und des Kammergerichts in Klagsachen der Unterthanen gegen ihre Herrschaften und der Eigenschaft der Reichsgerichte als höchste Instanz für Mittelbare, für alle Reichsstände gleich wichtig war. Die Kammergerichtsordnung von 1495 (§. 499.) erhielt durch die Reichsgesetzgebung, nach wiederholten Revisionen und Zusätzen [b]), im Jahre 1548 eine ganz neue Gestalt, in welcher sie 1555 publicirt wurde [c]). Auch diese bekam durch spätere Reichsgesetze, besonders die Verfügungen einer ordentlichen (§. 533.) Reichsdeputation vom Jahr 1600 [d]) noch weitere Verbesserungen, welche 1603 §. 528.

b) Das wichtigste ist: C. G. O. 1500. N. Samml. der N. A. Th. 2. S. 67. C. G. O. 1507. Ebendas. S. 119. Commiss. Absch. von 1517. Ebendas. S. 166. C. G. O. 1521. Ebendas. S. 179. Ordn. des Reichsregim. 1523. Ebendas. S. 247. C. G. O. 1527. Ebendas. S. 289. Reform. des C. G. 1531. Ebendas. S. 345. C. G. O. 1553. Ebendas. S. 403. Die Hauptsammlung für diese und andere hieher gehörige Stücke ist: Corpus juris cameralis. Wetzlar 1717 Fol. und eine andere Sammlung unter diesem Titel 1724 Fol.

c) N. Samml. der N. A. Th. 3. S. 43. und in B. G. Struv Corp. jur. publ. (ed. 2. 1734. 8.) S. 259.

d) N. Samml. der N. A. Th. 3. S. 471.

§. 528. in einem Concept einer neuen Kammergerichtsordnung zusammengestellt wurden e); obwohl aber dieses dem Reichstag bereits 1613 vorgelegt wurde, verhinderte doch die gänzliche Unterbrechung der Reichstage seit dieser Zeit (§. 521. Note f) dessen Verwandlung in ein förmliches Reichsgesetz. Seit 1507 war auch eine jährliche Visitation des Kammergerichts durch eine Deputation angeordnet, zu welcher Reichsstände aus allen Classen der Reihe nach gezogen wurden f); neben der Vorsorge für den gesetzlichen Zustand des Gerichtes und für die Verbesserung seiner Verfassung und seines Verfahrens, war ihr auch das Erkenntniß über das Rechtsmittel der Revision (und etwanige Syndicatsklagen) überlassen, das gegen die Urtheile des Kammergerichts, anfangs ohne Suspensivkraft g), seit 1555 aber selbst mit dieser zugelassen wurde h), und sie trug vornehmlich bei, das Ansehen des Kammergerichts zu erhöhen. Durch die Weigerung der katholischen Religionspartei, eine Deputation, deren Mehrzahl im Jahre 1588 zufällig evangelische Stände gebildet haben würden, zur Visitation zuzulassen, kam sie aber seit dieser Zeit

e) Schmauß Corp. jur. publ. S. 330.

f) R. A. von 1507. §. 23. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 115.

g) R. A. 1532. Art. 3. §. 17. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 359.

h) C. G. O. 1555. Th. 3. Tit. 53. §. 5. 7.

außer Uebung [i]); die außerordentlichen Viſitationen, welche einigemal ſtatt derſelben angeordnet wurden [k]), erledigten die eingelegten Reviſionen nicht, und die Unmöglichkeit, die Vollziehung kammergerichtlicher Urtheile zu bewürken, welche dadurch entſtand, trug nicht wenig bei, den Würkungskreis des Reichshofraths zu vergrößern, gegen deſſen Erkenntniſſe es noch kein Rechtsmittel gab. §. 528.

Die Art der Beſetzung des Reichs-Kammergerichts erhielt ſeit 1507 allmälig eine feſte Beſtimmung [l]); die Ernennung des Kammerrichters blieb dem Kaiſer, die Präſentation der Beiſitzer wurde den Kurfürſten, den ſechs alten Kreiſen (§. 409.) und dem Kaiſer für ſeine Erblande überlaſſen; dem lezteren fiel ſeit 1521 auch zu, zwei Mitglieder des Herrenſtandes zu benennen, welche man als Stellvertreter des Kammerrichters zum Vorſitz in den Räthen (Senaten) brauchte, in welche ſich zur Beſchleunigung der Geſchäfte die Beiſitzer theilen ſollten [m]). Die Anzahl der Beiſitzer wurde

i) Vergl. D. G. L. von Ompteda Geſchichte der vormaligen ordentlichen C. G. Viſitationem. Regensb. 1792. 4. v. Berg Darſtellung der Viſitation des K. u. R. C. G. Gött. 1794. 8.

k) Wie z. B. die ordentliche Reichsdeputation vom J. 1594. C. R. D. A. 1600. Eing. und §. 1.

l) Die betreffenden Stellen und das Ausführliche ſ. bei Pütter: neueſter Reichsſchluß (von 1775) über einige Verbeſſerungen des K. und R. Kammergerichts (Gött. 1776. 4.) in der Vorrede.

m) C. G. O. 1524. Tit. 3. 1555. Tit. 10. §. 10.

§. 528. nachher noch zu verschiedenen Zeiten vermehrt n) und im westphälischen Frieden auf funfzig gesetzt, an deren Präsentation auch der Kaiser als solcher und die neuen Kreise mit Ausnahme des kurrheinischen Antheil erhielten o). Den Unterhalt des Gerichts übernahmen die Reichsstände seit 1548, bis sich ein anderer Fonds ausmitteln lassen würde p), und brachten ihn nach einem besonders dazu entworfenen Vertheilungsanschlag auf q).

§. 529.

§. 529.

2) Für die Erhaltung des Landfriedens, dessen Bestimmungen öfter bestätigt und ausführlicher entwickelt wurden a), und für die Kriegsverfassung, wurde vornehmlich die Kreiseinrichtung (§. 409.) benuzt und durch einzelne Bestimmungen der Reichsgesetze, besonders der Reichsexecutionsordnung vom Jahre 1555 b) ausgebildet. Den gewählten Kreisobersten ertheilten diese den Auftrag, die Reichsacht und die Urtheile

n) S. Pfeffinger ad Vitriar. Tom. 4. pag. 560 seq.

o) I. P. O. Art. 5. §. 53—58.

p) R. A. 1548 §. 30. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 533.

q) Vergl. Taflinger Instit. jurisprud. cameral. Tom. 1. p. 192 seq.

a) Landfriede von 1521. (N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 193.), dessen Erklärung 1522. (ebendas. S. 229.). 1548. (ebendas. S. 574.).

b) N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 20 u. f.

des Reichskammergerichtes zu vollstrecken, besorglichen §. 529.
innerm Unruhen vorzubeugen, und entstandene zu unterdrücken f); die Reichsstände waren angewiesen, jenem die Hülfe der Reichsmatrikel (§. 478) gemäß d) zu leisten e), in ihren Gebieten sich in die nöthige Verfassung hierzu zu setzen f) und für gemeinsames Geschütz zu sorgen g). Wo die Kräfte eines Kreises nicht ausreichen würden, sollte dieser mit den benachbarten zusammentreten h). Da die Ausführung mancher Policeigesetze den Kreisen ebenfalls übertragen wurde (§. 530), und die Territorialgewalt sowohl als das Bündnißrecht den Kreisständen noch einen weiteren Würkungskreis ihrer Thätigkeit gestattete, wenn sie sich über diesen

c) Landfr. 1521. Art. 5. §. 4. Execut.-Ordn. §. 56 u. f.

d) An welcher aber sowohl auf dem Reichstag als in den Kreisen selbst manches geändert wurde. S. R. A. 1544. §. 12. N. Samml. Th. 2. S. 498.

e) Exec.-Ordn. §. 89.

f) Ebendas. §. 54. „Daß ein jeder Kurfürst, Fürst und Stand, in guter Bereitschaft sitze, auch in seinen Fürstenthumen — solche embsige Vorsehung thue, daß er und die seinen dennoch dermaßen gefaßt, damit sie sich unversehenen Ueberfalls selbst etwas zu entschütten, und sich ein jeder dermassen mit den seinen anzustellen, und in die Sache zu richten, auf daß er und die seinen in solchen Nothfällen zusammenlaufen und gegen die Versammlungen eines jeden Kriegsvolks seinen Genachbarten förderliche und fürträgliche Rettung leisten, und hinwieder von andern tröstlichen Beystand und Entsatzung erwarten möge."

g) Ebendas. §. 81.

h) Ebendas. §. 62 u. f.

§. 529. vereinigen wollten, so gewährte die Befugniß, **Kreistage** auszuschreiben und auf diesen das Directorium in jenen Geschäften zu führen, bedeutenden Einfluß. Dieses Recht wurde in allen Kreisen durch das Herkommen bestimmten Reichsständen (Kreisausschreibenden Fürsten) zu Theil [i]), und war um so wichtiger, da das Kreisoberſten-Amt nicht immer besezt war und zuweilen mit jenem verbunden wurde; aber die Thätigkeit der Kreisversammlungen war nur in einigen Kreisen, wenigstens in gewöhnlichen Zeiten, so, wie sie die Reichsconstitutionen voraussezten, vornehmlich im schwäbischen, fränkischen und den rheinischen [k]). Die Kosten der Kreishülfe sollten die Stände durch

i) Die erste Veranlassung gaben im Jahre 1522 Aufforderungen des Reichsregiments an die Kreise, ihre Obersten zu wählen, welche an einen oder mehrere der bedeutendsten Fürsten jedes Kreises gerichtet wurden. Schon 1544 heißt es im R. A. §. 13. „daß — ein jeder Kreisfürst (dem solches zu thun von Recht und Gewohnheit gebührt) die Kreisstände in seinem Creiß — an eine gelegene Malstatt erfordern und beschreiben soll". Das Amt kam auf solche Weise in Schwaben an Constanz und Würtemberg, in Franken an Bamberg und Brandenburg, im kurrheinischen Kreis an Mainz, im Oberrheinischen an Worms und Pfalz-Simmern, in Obersachsen an Kursachsen, in Niedersachsen an Magdeburg, Bremen und Braunschweig, in Westphalen an Münster und Jülich, in Baiern an Salzburg und Baiern. Oesterreich und Burgund haben nie Kreistage gehabt.

k) Vergl. F. C. Moser Samml. sämmtlicher Crays-Abschiede 1747 u. f. 3. Thle. 4. und dessen Sammlung der Abschiede des obersächs. (1752) und des fränkischen Kreises 1752 (2 Thle.).

Steuer auf ihre Unterthanen umzulegen berech- §. 529.
tigt ſeyn [1]).

§. 530. §. 530.

3) Für geſetzliche Anordnungen, welche das Wohl der bürgerlichen Geſellſchaft zu erfordern ſchien, die man aber weder zum bürgerlichen Recht noch zu einem herkömmlich benannten Zweig der öffentlichen Gewalt zu ziehen wußte, wurde der Ausdruck Policeiordnung gebräuchlich [a]). In

1) Execut.-Ordn. §. 82.

a) Project einer Regimentsordnung vom J. 1495 bei Müller Reichstagstheater unter Max. I. Th. 1. S. 384.: „auch ſollen ſy Ordnung und Pollucy fürnehmen, und die Köſtlichait und Ueberfluß aller Ständ meßigen, ſonderlich Seyden Gewand, Specerey und anders dadurch und auch durch ander Wege par Geld aus der Nacion geſchehen wirdt". Der Sprachgebrauch iſt offenbar durch die Lehre vom Zweck des Staats entſtanden, welchen die Gelehrten aus der ariſtoteliſchen Lehre von den Regierungsformen (Polit. III. 7.) entwickelten. Nach dieſer beſteht der Charakter der fehlerhaften Regierungsformen darin, daß die Gewalt, welche die Angelegenheiten ordnet, in weſſen Händen ſie ſich auch befinden mag, nicht den gemeinen Nutzen, ſondern den Vortheil eines Einzelnen, oder Weniger, oder auch der Menge, zu ihrem Ziel hat. Nur die rechte Verfaſſung, wo der gemeine Nutzen das Ziel der Regierung iſt, erhält den Namen κοινεία, welcher zunächſt der Verfaſſung, wo das Volk jene Gewalt hat, im Gegenſatz der Monarchie und Ariſtocratie angehört, aber auch als die gemeine Benennung für jede Art der rechten Verfaſſung betrachtet wird. Vergl. Paurmeister de jurisdictione Lib. 1. Cap. 19. Die Vorſorge für den gemeinen Nutzen tritt in der „Policeigewalt" nach unſerem Sprachgebrauch eben beſonders hervor. Doch wird in dieſer Periode noch von keinem Schriftſteller die Policeigewalt als ein einzelnes beſtimmtes Hoheits-

§. 530. einzelnen Territorien hatte man dergleichen schon in den Landesordnungen (§. 427.); auch die älteren Reichsgesetze enthielten manches was dahin gehörte. Dieses wurde im Reichsabschied von 1500 zusammengestellt und mit neuen Verfügungen vermehrt [b]; einzelne spätere Reichsgesetze lieferten weitere Zusätze, durch welche namentlich die Büchercensur ihre Entstehung erhielt [c]. Aus der Revision dieser Verordnungen entstand 1530 die erste Reichs-

recht betrachtet. Politia heißt bei ihnen noch der Staat selbst oder die Regierungsform. Faurmeister a. a. O. und Lib. 2. Cap. 1. Nro. 3. Die Gegenstände, welche in den Policeiordnungen vorkamen, stehen in den Schriften über das Staatsrecht noch einzeln da, ohne einem höhern Princip untergeordnet zu werden. S. z. B. Reinkingk de regim. secul. Lib. 2. Cl. 1. Cap. 6 u. f.

b) Tit. 22—34. Von der Münz wegen. Von Ueberflüssigkeit der Kleider und andern. Die Tücher sollen genezt und geschoren verkauft werden. Von den Pfeiffern. Von den Schalksnärren. Von den Bettlern. Von den Zigeunern. Von Zutrinkern. Von Stationiren. Ob sich die Weltliche beklagten, von Geistlichen Richtern übergriffen zu werden. Von wucherlichen Contracten. Von Gotteslästerern und Schwörern. Von Gemächt der Wein. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 77 u. f.

c) R. A. 1512. Art. IV. N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 141. R. A. 1529. §. 9. 1530. §. 58. (N. Samml. a. a. O. S. 314.). Und nachdem durch die unordentliche Trukerei bis anhero viel übels entstanden; sezen — daß ein jeder — Stand des Reichs — in allen Trukereien auch bei allen Buchführern, mit ernstem Fleiß Vorsehung thue, daß hier fürter nichts neues — gedicht, getrukt oder feil gehabt werde, es sepe dann zuvor durch dieselb — Obrigkeit darzu verordnete verständige Personen besichtigt, des Trukers Namen und Zunamen, auch die Stadt, darin solches getrukt, mit nehmlichen Worten darin gesezt.

policeiordnung d), welche auf die nämliche §. 530.
Weise nach und nach vermehrt und 1548 und 1577 in einer verbesserten Gestalt publicirt wurde e). Den Reichsständen wurde zwar bei mehreren Gegenständen die genauere Bestimmung der aufgestellten Vorschriften f) und überhaupt diese nach jedes Landes Gelegenheit zu ermäßigen g) nachgelassen, aber in ihren wesentlichen Bestandtheilen sollten sie doch als unabänderliche Norm für die Handhabung der Policei in jedem Lande dienen h). Einen besonderen Gegenstand der reichspolicеilichen Anordnungen, über welchen eigene Gesetze gegeben wurden, bildete I. die Ausübung des Münz-

d) N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 322. Außer der vollständigeren Ausführung der früheren Gesetzgebung, besonders bei der Beschränkung des Aufwandes in Kleidern nach Verschiedenheit des Standes der Personen und den Bestimmungen über wucherliche Contracte, ist Art. 39. von der Handwerkspolicei neu hinzugekommen.

e) N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 587. Th. 3. 379. Das wichtigste hinzugekommene ist: Art. 6. Was in Kriegsläuften gefreiet. Art. 7. Von den herrenlosen Knechten. Art. 19. Von Verkaufung der Früchte im Feld. Art. 23. Von verdorbenen Kaufleuten. Art. 32. Von der Pupillen und minderjährigen Kinder Tutorn und Vormündern. Art. 33. Von Richtern Advocaten und Procuratorn. Art. 34. Von Apothekern. Art. 35. Von Buchdruckern. Art. 36. Von Goldschmieden.

f) Z. B. R. P. O. 1530 Art. 25.

g) Ebendas. Art. 39. §. 2.

h) Ebendas. §. 3.

§. 530. rechts[i]), welche durch Münzordnungen an bestimmte Vorschriften über den Münzfuß gebunden, und unter genauere Aufsicht gestellt wurde. Die wichtigsten unter jenen sind vom Jahre 1524[k]) und 1559[l]); den Reichskreisen wurde aufgegeben,

i) S. v. Praun gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten (herausgegeben von Klotsch.) Leipzig 1784. 8.

k) N. Samml. der R. A. Th. 2. S. 264. Eine spätere von 1551.; ebendas. S. 616. fand so vielen Widerspruch, daß schon 1559 wieder Abänderungen nöthig wurden. S. v. Praun Nachr. vom Münzwesen. Dritte Ausg. S. 94.

l) Ebendas. Th. 3. S. 186. Nach der Reichsmünzordnung von 1559 sollten die gemeinen Goldmünzen („Gulden") zu 75 Kreuzer damaligen Werths, zu 18½ Carat fein und 72 Stück auf die Mark, die neben jenen gebräuchlichen Ducaten, zu 1 fl. 44 Kreuzer, zu 23¾ Carat fein und 67 Stück auf die Mark ausgeprägt werden. Die groben Silbermünzen, (Gulden, Speciesgulden, Thaler genannt), sollten zu 60 Kreuzer und 9½ Stück auf die Mark, zu 14 Loth 16 Grän fein ausgeprägt werden, wornach die feine Mark zu 10 fl. 13½ Kreuzer ausgebracht wurde. Dieser Münzfuß erlitt zwar nachher noch einige Abänderungen, wurde aber auch mit diesen nicht allenthalben genau befolgt. S. v. Praun a. a. O. S. 96 u. f. — Die Benennung Gulden, seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts für eine grobe Silbermünze üblich, die man früher nicht hatte, und davon hergenommen, daß sie den Werth der damaligen gemeinen Goldmünze (Gulden) ursprünglich hatte (v. Praun a. a. O. S. 70.), bezeichnete allmälig nur den unbestimmten Begriff der schwersten Silbersorte; selbst die Reichsmünzordnung von 1524 bestimmte nur den Werth des Guldens nach dieser Reichsmünzordnung (Reichsgulden), der übrigens schwerer und feiner war als die Münzordnung von 1559 ihn zu prägen verordnete. Thaler und Gulden ist ursprünglich gleichbedeutend; denn jene Benennung bezeichnet nur

auf jährlichen Münzprobationstagen die Beobachtung derſelben zu unterſuchen m), was aber mehr Veranlaſſung gab, daß ſie ſich durch Einigung unter ſich abänderten, und den Ständen, welche keine eigene Bergwerke hätten, nur in den Kreis-Münzſtätten unter Aufſicht dazu verordneter Kreisbeamten Münzen zu ſchlagen erlaubt n). II. Eine ganz neue Polizeianſtalt erhielt Deutſchland durch die Anlegung der kaiſerlichen Poſten o), welche §. 539.

die ſeit 1517 in Joachimsthal ausgeprägten Gulden, und ſpäterhin eine in verſchiedenem Gehalt ausgeprägte, dem Reichsgulden, oder, was das nämliche blieb, dem Reichsthaler, ähnliche Silbermünze. Nachdem der Werth des lezteren gegen kleinere Silbermünzen mehrmals erhöht worden war, veranlaßte erſt eine Vereinigung zu Zinna, zwiſchen Brandenburg und Sachſen im Jahre 1667 (der zinnaiſche Münzfuß) über die Ausprägung der Münzen und deren feſtzuſtellenden Werth, die Veranlaſſung, Silbermünzen zu prägen, die den Werth von zwei Drittel des Reichsthalers nach dem Münzfuß von 1559 erhielten, und, nach deſſen ſpäterhin angenommenem Werth von 90 Kreuzer, 60 Kreuzer oder 16 Groſchen werth ſeyn ſollten, auf welche dann der Name Gulden ausſchließend übergieng. Der Begriff des Speciesthalers (Reichsthalers, oder Guldens im urſprünglichen Sinn) im Gegenſatz des Currentthalers, hat ſich erſt durch den zwiſchen Brandenburg, Sachſen und Braunſchweig 1697 verabredeten leipziger Fuß (§. 592.) zu 18 Gulden oder 12 (Current-) Thaler aus der feinen Mark, wonach aber nur Species zu 2 Gulden und Gulden, nicht Thaler, wirklich ausgeprägt wurden, gebildet, welcher auch die Erhöhung des Werths des Reichsthalers auf 120 Kreuzer oder 2 Gulden zur Folge hatte. v. Braun a. a. O. S. 99—135.

m) Münzordn. 1559. §. 157.

n) R. A. 1570. §. 133. N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 305.

o) Vergl. Bericht über das Poſtweſen bei Meiern Acta pac.

§. 530. aus einer um das Jahr 1516 für die Verbindung der burgundischen Länder mit Wien getroffenen Einrichtung, allmälig zu einer Anstalt für das ganze Reich erweitert wurden. Auf das nördliche Deutschland dehnten sie sich erst seit dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts aus, obgleich Leonhard von Taxis, aus einer niederländischen Familie, welche das Institut seit seiner Entstehung geleitet hatte, schon 1595 von Rudolph II. zu dessen General-Ober-Postmeister im Reich ernannt worden war p); bis dahin hatte er wie seine Vorfahren nur eine vom Kaiser bestätigte niederländische Bestallung q). Die Kurfürsten hatten zwar schon 1570 die Post als ein kaiserliches Regal betrachtet r), aber ein ausschließliches Recht

1 Westph. Tract. 8. p. 444. Klüber das Postwesen in Deutschland (1811. 8.) S. 16 u. f. Dessen öffentl. Recht des deutschen Bundes. §. 349. Note a. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze, Th. 8. S. 1697 u. f.

p) S. das Patent bei Gerstlacher a. a. O. S. 1704.

q) Bestallung Carls V. für Leonhard von Taxis vom J. 1543 und dessen Bestätigung von Ferdinand I. vom J. 1563, bei Gerstlacher a. a. O. S. 1699 u. f.

r) Gutachten der Kurf. bei Gerstlacher a. a. O. S. 1698. Weilen einmal die Post eines Römischen Kaisers sondern Hoheit und Regal zu Advertenz und Correspondenz zwischen großen Potentaten inn- und außerhalb des Reichs, auch daneben ein solches Werk, so man bei der kaiserlichen Regierung zu schleuniger Verrichtung nothwendiger Geschäften ohnentbehrlich bedürfe, so könnten k. Maj. — das Postwesen Dero Nachkommen zum Präjudiz in fremde Hände nicht kommen lassen.

Posten zu concessioniren wollten die Reichsstände §. 830.
seit dem sechzehnten Jahrhundert nicht anerkennen, besonders als der große Gewinn bekannt wurde, den die taxischen Posten abwarfen. Zu der nämlichen Zeit wo Kaiser Matthias 1615 dem Grafen Lamoral von Taxis das Reichs-General-Postamt „als ein männlich Reichsregal und Lehen“ verlieh [s]), wurden daher mehrere Territorialposten angelegt, von welchen besonders die kursächsischen und brandenburgischen [t]) den Reichsposten einen beträchtlichen Theil ihres Wirkungskreises entzogen. Die Reichsstände, welche sich dieses erlaubten, hatten dafür den Grund, daß es von dem österreichischen Hause selbst, für seine Erbländer [u]), und von mehreren unter ihnen bereits im sechszehnten Jahrhundert geschehen sey. Doch hielt sich Ferdinand III noch berechtigt, die Zulassung der taxischen Posten in einzelnen Territorien zu befehlen. III. Eine vorzügliche Beachtung hätten die Verhältnisse des deutschen Handels verdient, welcher besonders durch die mißliche Lage gefährdet wurde, in welche die deutsche Hanse gegen das Ende dieses Zeit-

s) Der Lehenbrief steht bei Gerstlacher a. a. O. S. 1705. Ferdinand II. verwandelte nach der gewöhnlichen Angabe dieses Lehen 1621 in ein Weiberlehen und Karl VI. 1744, als das taxische Haus schon fürstlich geworden war, in ein Thronlehen.

t) Vergl. W. H. Matthias Darstellung des Postwesens in den K. preuß. Staaten. Th. 1. Berlin 1812. 8.

u) Schon seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts. S. Klüber vom Postwesen S. 25.

§. 590. raums kam v). Die Vortheile, welche diese den verbündeten Binnenstädten gewährte, wurden aber von den Landesherren so wenig erkannt, daß ein eigener Artikel der Wahlcapitulation w) den Kaiser sogar verpflichten sollte, die großen Gesellschaften der Kaufleute ganz abzuthun; die Hanse hatte daher von dem Schutz des Reichs wenig zu erwarten, als man ihr im Auslande die Privilegien zu entziehen anfieng, die zunächst ihren Flor begründet hatten (§. 247. 433.), und was für sie geschah führte zu einem schnelleren Verfall ihres Handels, weil man bei halben Maaßregeln stehen blieb. Eine Compagnie englischer Kaufleute (merchants adventurers), mit welchen sie in den Niederlanden und in Deutschland selbst concurrirte x), und die von der Hanse des Monopolisirens beschuldigt wurde, weil jener die Ausfuhr einiger Artikel des englischen Handels allein erlaubt war, suchte die Aufhebung der hansischen Zollfreiheiten in England zu bewürken; sie fand bei ihrer Regierung um so eher Gehör, als die Hanse einen billigen Vergleich ablehnte und hartnäckig auf Privilegien bestand, die ihrer Natur nach nicht unabänderlich seyn konnten, und welchen sie überdies eine unhaltbare Ausdeh-

v) Vergl. Möser patriot. Phantasien. Th. 1. S. 262. S. 273. Th. 3. S. 177 u. f. Sartorius Gesch. der Hansa. Th. 3.

w) S. §. 477. Note cc.

x) S. Möser a. a. O. Th. 3. S. 177 u. f.

dehnung gab y). Die Hanſe ihrerſeits ſuchte ein §. 530.
Verbot des Handels jener Compagnie in Deutſchland auszuwirken, das ſchon in den Beſtimmungen der deutſchen Policeigeſetze z) lag, wenn man den Vorwurf des Monopoliſirens als gegründet betrachtete, und erreichte ihren Zweck durch ein Mandat K. Rudolphs II. vom 1. Auguſt 1597 aa), welchem aber die Königin Eliſabeth 1598 ein allgemeines Verbot des Handels der Hanſe entgegenſetzte. Ein gänzliches Verbot des engliſchen Handels in Deutſchland, welches die Hanſe hierauf ſolicitirte, erlangte ſie aber nicht; daher fielen die Würkungen jener Maaßregeln großentheils auf ſie ſelbſt zurück, und ſie wurden ihr um ſo nachtheiliger, weil ſie mit dem Vertrieb der engliſchen Handelsartikel auf ihren privilegirten Marktplätzen, auch viele Vortheile ihres übrigen Handels, und als

y) S. Möſer a. a. O. Th. 1. S. 275 u. f.

z) R. A. 1512. §. 16. Und nachdem etwa viel große Geſellſchaft in Kaufmannsſachen in kurzen Jahren im Reich aufgeſtanden, auch etliche ſondere Perſonen ſind, die allerlei Waar und Kaufmannsgüter, als Specerei, Erz, Wöllentuch und dergleichen, in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen unterſtehen, Fürkauf damit zu treiben, ſetzen und machen ihnen zum Vortheil ſolcher Güter den Werth ihres Gefallens — das ſolche ſchädliche Handthierung hinfüro verboten und abſey — auch dieſelbe Geſellſchaft — durch keine Obrigkeit im Reich geleitet werden —. R. A. 1524. §. 27. 1530. §. 135. R. P. O. 1548 und 1577. Tit. 18.

aa) Bei C. F. Moſer Sammlung der deutſchen Kreisſchlüſſe. Th. 3. S. 253 u. f.

§. 530. eine Folge davon, ihre Privilegien nach und nach ganz verlor, von welchen sie schon früher vieles eingebüßt hatte [bb]). Auf ihren bisherigen Märkten nahmen seitdem die Engländer und Niederländer die erste Stelle ein; eine Conföderation der Hanse mit den vereinigten Provinzen der Niederlande, welche von diesen selbst gewünscht wurde, schien für jene noch das einzige Rettungsmittel darzubieten, und ein großer Theil der Hansestädte war 1608 geneigt es zu ergreifen [cc]). Die Zeiten, in welchen die zerstreuten Landstädte in eine solche Verbindung kräftig eingreifen konnten, waren aber vorüber, und an der Furcht vor den Streitigkeiten, in welche sich jene durch Ausübung des Bündnißrechts mit ihren Landesherren verwickeln würden, scheiterte der Plan [dd]). Die Ereignisse des dreißigjährigen Krieges lösten den Bund der That nach völlig auf, wenn er gleich dem Namen nach bis 1669 noch bestand; nur die drei Städte Ham-

bb) 1550 in Schweden, 1560 in Dänemark und Norwegen.

cc) S. Möser a. a. O. Th. 1. S. 317.

dd) In dem hessen-darmstädtischen Vota, die Zulassung von Abgeordneten der Hansestädte auf dem westphälischen Friedenscongreß betreffend, zu welchem sie vom Kaiser und von den fremden Mächten eingeladen waren, heißt es: man hätte den Hansebund jederzeit für formidable und schädlich gehalten, sie gäben selbst vor er gienge auf Commercia und Arma, so man zwar auch wohl erfahren, und wäre von den Kaisern confirmiret, dahero sehr präjudicirlich und nicht styli, sie den Reichsständen zuzugesellen.

burg, Lübeck und Bremen erneuerten 1630 und 1640 unter ſich die Zuſicherung gegenſeitiger Hülfe zu Schutz und Schirm, und erhielten den Namen der Hanſe in einer ſolchen in ihrer Bedeutung ganz veränderten Verbindung. IV. Ein Gegenſtand policeilicher Geſetzgebung hätte billig auch die Einführung eines gleichförmigen Kalenders werden ſollen, nachdem Papſt Gregor XIII. den bisherigen julianiſchen abgeſchafft und einen von ihm publicirten verbeſſerten anzunehmen befohlen hatte ee), welches die katholiſchen Reichsſtände befolgten; allein die Proteſtanten fanden erſt ein Jahrhundert ſpäter (1699) Mittel und Wege, wie ſchicklicherweiſe und ohne ihren Freiheiten etwas zu vergeben, ein vom Papſt berichtigter Irrthum aſtronomiſcher Berechnungen aus ihrer Zeitrechnung getilgt werden könne ff). §. 530.

§. 531. §. 531.

Die kaiſerlichen Rechte bei der Reichsregierung beſtanden jezt mehr in der Leitung der Reichsgeſchäfte, welche mit Zuziehung der Reichsſtände oder wenigſtens der Kurfürſten (ſ. §. 477.) zu verwalten waren (ſ. §. 525.), als in der Ausübung einer kaiſerlichen Machtvollkommenheit (plenitudo potestatis s. imperii), ſo viel auch in den Schriften der Juriſten und in kaiſerlichen

ee) Bullarium magn. Tom. 2. p. 454.

ff) S. Pütters Reichshiſtorie. S. 924. Nro. IX.

§. 531. Ausfertigungen von dieſer die Rede war a); ſelbſt dem Kaiſer und Reich konnte keine wahre Machtvollkommenheit mehr zugeſchrieben werden, nachdem man im weſtphäliſchen Frieden mehrere Fälle beſtimmt hatte, in welchen die Stimmenmehrheit unter den Reichsſtänden nicht entſcheiden ſollte (§. 524. Note h), und dadurch das Reich in der That für eine bloße Conföderation erklärt hatte, die ſich gewiſſen dem Ganzen und dem Kaiſer übertragenen Rechten der Oberherrſchaft unterworfen habe, obwohl ſich noch niemand die Folgen einer ſolchen Einrichtung klar gemacht hatte, und alſo dieſe auch erſt im folgenden Zeitraum vollſtändig hervortreten konnten. Ueber die Regierungsrechte, die dem Kaiſer mit den Ständen gemeinſchaftlich zuſtanden, entſchied bis zum weſtphäliſchen Frieden vornehmlich die Wahlcapitulation, und ſchon die, welche Karl V. angenommen hatte, ſchloß die ſelbſtſtändige Thätigkeit des Kaiſers bei der Reichsregierung in ſo enge Gränzen ein, daß

a) Hippolithus a Lapide P. 1. Cap. 16. Jam, quod restat, contemplari lubido est, insignia illa, si Diis placet Majestatis jura, in quibus tota Caesarea Majestas et Plenitudo potestatis, quam Legistae nostri tantopere crepant, consistat, necessum est. Limnaeus jus publ. Lib. 2. Cap. 9. Qui jura civilia tractant, multa de supremi Principis potestate consignant, quae ab aliis indistinctim puerili lapsu Imperatori nostro attribuuntur: quasi vero nostri status leges fundamentales — multis in articulis potestati Imperatoriae arctiores non praescripsissent fines, nec alios ab antiquis differentes posuissent terminos.

den Verträgen, welche man jedem ſeiner Nachfol- §. 531.
ger vorlegte [b]), nicht mehr viel zuzuſetzen übrig blieb. Das Recht, einzelne Veränderungen in dieſen vorzunehmen, übten bis zum weſtphäliſchen Frieden die Kurfürſten allein, und ſie machten in der That keinen Gebrauch davon, durch welchen ſie über die Schranken ihrer herkömmlichen Befugniß hinausgegangen wären, für die Erhaltung und Befeſtigung der hergebrachten Verfaſſung zu ſorgen; was ſeit Karl V. hinzukam, war meiſtens nur der Inhalt früherer Reichsgeſetze oder beſtimmtere Faſſung einzelner Stellen, wozu beſonders bei der Capitulation Ferdinands III. die Beſchwerden des dreißigjährigen Krieges die Veranlaſſung gaben [c]). Namentlich die Stellen, in welchen der Kaiſer bei einzelnen Reichsgeſchäften an die Einwilligung der Kurfürſten gebunden, und ſchon dieſe ſtatt der Zuſtimmung einer vollſtändigen Reichsverſammlung für genügend erklärt war, legten den Kurfürſten keine größere Gerechtſame bei als ihnen ſchon das frühere Herkommen gegeben hatte. Es war alſo in der That nur das Streben der übrigen Reichsſtände nach völliger Gleichheit der Rechte in Verwaltung der Conföderationsangelegenheiten, welche ihre Forderung auf dem weſtphäliſchen Friedens-Congreß, eine beſtändige

b) Die Capitulationen dieſes Zeitraums ſ. in den §. 477. Note a angeführten Werken.

c) Z. B. Wahlcapit. Ferdinands III. Art. 7. 12. 14 u. ſ. w.

§. 531. Wahlcapitulation auf einem Reichstag abzufaſſen veranlaſſen mochte; ſie erhielten aber ohne Schwierigkeit die Zuſage, daß dieſe auf dem nächſten Reichstag in Berathung genommen werden ſolle [d]), da die fremden Mächte es ihrem Intereſſe gemäß fanden, den Einfluß der mächtigſten Reichsſtände zu vermindern [e]), und der kaiſerliche Hof nichts dabei zu verlieren hatte [f]). Da zugleich die Beſtimmungen des Friedens über die Gegenſtände der Mitwürkung aller Reichsſtände [g]), beinahe alles was bisher allenfalls mit den Kurfürſten allein beſchloſſen werden konnte [h]), zu Reichstagsſachen machten [i]), ſo blieb gerade für die Verhältniſſe, welche wie Krieg und Bündniſſe raſche Entſchließung forderten, jezt blos übrig, ſie auf Reichs-

d) I. P. O. Art. 8. §. 3.

e) Vergl. Hippolithus a Lapide P. 1. Cap. 15. und P. 2. Cap. 5. Sect. 4.

f) S. Meiern Acta P. W. Tom. 4. S. 498.

g) I. P. O. Art. 8. § 2.

h) Als Gerechtſame dieſer Art, welche nach dem Inhalt der W. C. von den Kurfürſten angeſprochen wurden, zählt Hipp. a Lapide folgende auf, von welchen er jedoch die meiſten dem Herkommen nach dem Reichstag zueignen will: 1) die Wahl des Kaiſers; 2) das Recht, ihm eine Capitulation vorzulegen und ihn des Throns zu entſetzen; 3) die Einwilligung zu Kriegsunternehmungen und Bündniſſen, zur Erhebung von Steuern, zu Münz- und Zollprivilegien, Ausſchreibung eines Reichstags und Veräußerung von Reichseinkünften; 4) Nothwendigkeit der Berathung mit ihnen in allen wichtigen Reichsangelegenheiten.

i) S. oben §. 526. Note e.

tagen vorzunehmen, deren Geschäftsgang, je mehr §. 531.
er nach und nach bestimmtere durch das Herkommen geheiligte Formen annahm, um so schleppender wurde. Nach der neuen Theorie, welche über das Verhältniß des Kaisers und der Reichsstände aufgestellt wurde (§. 525.), mußten übrigens alle Regierungsrechte, bei welchen die Stände nach dem westphälischen Frieden ein Stimmrecht auf Reichstagen hatten, als ihnen und dem Kaiser gemeinschaftlich zustehend betrachtet werden.

§. 532. §. 532.

Die Organisation der drei Collegien, in welche die Reichsstände bei Reichstagen sich theilten (§. 435.), wurde nur wenig verändert. Die Anzahl der Mitglieder des Fürstenraths würde ansehnlich vermehrt worden seyn, wenn die kaiserlichen Standeserhöhungen (§. 446.), mit welchen der österreichische Hof seit Ferdinand II. besonders für den Herrenstand seiner Erbländer sehr freigebig wurde, auch ein Stimmrecht in jenem verliehen hätten, wie es bei den früheren Verleihungen des Fürstentitels ohne Widerspruch der Fall gewesen war a), den vor Ferdinand II. niemand erhalten hatte, der nicht ohnehin schon auf Reichstagen unter dem Herrenstand des Reichs erschien. Auf dem ersten Reichstag Ferdinands III. im Jahre 1641, auf welchem die neucreirten Fürsten Hohenzollern, Eggenberg

a) Bei Savoyen, Holstein, Würtemberg, Henneberg und Arenberg.

§. 532. und Lobkowitz in den Fürstenrath eingeführt werden sollten, weigerten sich aber die Stände, die beiden lezteren aufzunehmen, welche als blos österreichische Landsassen, keine unmittelbare Güter im Reich besäßen, bis die Erwerbung von diesen nachgewiesen wäre [b]). Die Erfüllung dieser Bedingung erfolgte erst 1654, und zugleich die Einführung mehrerer anderer neu ernannter Fürsten, welche jene Qualification hatten [c]), die den aufgestellten Grundsatz befestigte. Schon vor dieser Zeit hatte sich durch das Herkommen eine bestimmtere Art gebildet, die Stimmen des nicht gefürsteten Herrenstandes zu zählen, indem die Prälaten ihre Stimme als eine einzige ablegten, die weltlichen Herren aber für zwei Collegien, der wetterauischen und schwäbischen Grafen, gezählt wurden [d]); 1640 erlangten die fränkischen Grafen das Recht, eine besondere

b) R. A. 1641. §. 97. 98. R. A. 1654. §. 197.

c) Salm, Dietrichstein, Piccolomini, Auersberg, Nassau-Hadamar und Nassau-Dillenburg. R. A. von 1654. a. a. O.

d) So lange man überhaupt die Stimmen noch nicht zählte (§. 435.), gab es keine bestimmte Art, wie diese von dem nicht gefürsteten Herrenstand abgelegt wurden, und nachdem jenes statt fand, konnten die einzelnen Stimmen des lezteren nicht so viel Gewicht haben, als die der größeren fürstlichen Häuser, da lange hin Mehrheit und Minderzahl sich nur wie zwei verschiedene Conföderationen entgegenstanden. Hieraus bildete sich wohl von selbst die Vereinigung Einzelner zur Ablegung einer gemeinschaftlichen Stimme, die nur durch den Beitritt Vieler Bedeutung erhielt. Die Grafen beriefen sich bereits 1594 auf ein Herkommen seit undenklichen Zeiten, nach welchem sie zwei Stimmen abzulegen hätten. S. Moser von den Reichsständen S. 1000.

Stimme zu führen; eben dieses wurde 1653 den §. 532.
westphälischen verwilligt e), und zugleich einem Theile der Prälaten, sich unter dem Namen einer rheinischen Bank von den übrigen (den schwäbischen Prälaten) zu trennen gestattet f). Bei den altfürstlichen Häusern hatte in früheren Zeiten jeder auf dem Reichstag anwesende regierende Herr eine Stimme geführt, und bei dem Wechsel der Landestheilung und Wiedervereinigung war daher die Anzahl der Stimmen zu verschiedenen Zeiten ungleich gewesen. Je mehr man aber allmälig auf die Zahl der Stimmen und nicht mehr auf das Ansehen der Einzelnen Rücksicht nahm, die auf einer Seite standen, wozu die Verschiedenheit des Interesse gerade unter den mächtigsten Fürstenhäusern seit der Religionstrennung nöthigte, um so wichtiger wurde es, bei Wiedervereinigung getrennter Länder, mit einer von diesen bisher geführten Stimme nicht einen Theil des bisherigen Einflusses zu verlieren. Nachdem Pfalz seit 1594 es durchgesezt hatte, die Stimme einer ausgestorbenen Linie fortzuführen g), versuchten das nämliche auch andere

e) Die leztern hatten bisher mit den wetterauischen, die erstern gewöhnlich mit den schwäbischen gestimmt. Moser a. a. O. S. 1002. 1003.

f) S. Moser a. a. O. S. 794. Vorher hießen die sämmtlichen Prälaten schwäbische, weil sich die übrigen an jene als die zahlreichsten angeschlossen hatten.

g) Für die 1592 ausgestorbene lauternsche Linie, die 1592 auf dem Reichstag gestimmt hatte.

§. 532. mit Erfolg, ſo wie umgekehrt bei neuen Theilungen nun der Vermehrung der Stimmen ein früheres Herkommen, nach welchem von einem Fürſtenthum nur eine Stimme geführt worden, entgegengehalten wurde. Da ſeit 1613 bis 1641 kein Reichstag gehalten worden, und unter den früheren der von 1582 einer der beſuchteſten geweſen war, ſo gieng man bei ſpäteren Streitigkeiten gewöhnlich bis auf dieſen zurück, um das frühere Herkommen nachzuweiſen, und dadurch geſchah es, daß die Zahl der Stimmen, welche von den altfürſtlichen Häuſern geführt wurden, ſich in der Regel nach dem Beſitzſtande auf jenem Reichstag richtete, und ohne beſondere Bewilligung überhaupt keine andere zugelaſſen wurde als eine ſolche, welche bereits in früheren Zeiten geführt worden war [h]).— Die Reichstage wurden übrigens in dieſem Zeitraum gewöhnlich noch von den Kaiſern ſelbſt beſucht, und der Reichsabſchied durch ein kaiſerliches Decret (Hofdecret) auf das Gutachten der Stände ertheilt. Dieſes wurde noch unter Karl V. öfter von den einzelnen Collegien der Stände beſonders, ſeitdem aber gewöhnlich gemeinſchaftlich, nach vorausgegangener Re- und Correlation [i]), erſtattet.

h) S. Moſer von den Reichsſtänden. S. 538 u. f. und deſſen Staatsrecht. Th. 34. S. 284 u. f.

i) Bei den weſtphäliſchen Friedensunterhandlungen kommen dieſe Ausdrücke ſchon als herkömmliche techniſche Bezeichnung der Unterhandlung vor. S. z. B. Meiern A. P. W. Tom. 2. pag. 900.

§. 533.

§. 533.

Die Einrichtung eines Reichsregiments gab man seit Karl V. auf; die Stelle der Wahlcapitulation, welche den Kaiser zu dessen Anordnung verpflichtete, blieb daher schon in der Abfassung derselben für Ferdinand I. weg. Dafür hatte man aber seit 1555 ein ähnliches Institut in der ordentlichen Reichsdeputation, zu welcher in dem Reichsabschied dieses Jahres die Kurfürsten und einige Stände aller Classen verordnet wurden [a]), um, wo die Gewalt der Kreisbehörden zur Herstellung des gebrochenen Landfriedens nicht hinreichen würde, mit Zuziehung eines kaiserlichen Commissarius die Mittel dazu zu berathen, und mit diesem wie auf Reichstagen einen Schluß zu fassen. Die Mitglieder dieser Deputation wurden seit 1559 perpetuirlich [b]), und man brauchte sie seitdem auch zu anderen Geschäften, die auf einem Reichstag nicht hatten beendigt werden können, oder ihrer Natur nach einer Deputation besser überlassen werden konnten als der ganzen Reichsversammlung. Seit 1606 bis 1641 kamen sie aber wie die Reichstage selbst außer Gebrauch; denn die einzelnen Reichsstände, mit welchen Ferdinand II. manche Reichsangelegenheiten berieth, um sein Verfahren weniger willkührlich erscheinen zu

a) R. A. 1555. §. 65. 66.

b) R. A. 1559. §. 49. 50.

§. 533. lassen, waren von ihm selbst ausgewählt, und konnten mithin weder eine Reichsversammlung noch eine Reichsdeputation vertreten. Der westphälische Friede verwies die Berathung über Herstellung und bessere Einrichtung der ordentlichen Reichsdeputation auf den nächsten Reichstag c). Statt der letzteren hatte man sich in den Fällen wo sie besondere Vollmacht brauchte, auch schon öfter **außerordentlicher Reichsdeputationen** bedient, die durch einen Reichsschluß besonders ernannt wurden, und deren ganze Einrichtung jedesmal von jenem abhieng, daher nicht einmal nothwendig ein kaiserlicher Commissarius, mit welchem sich die Mitglieder der Deputation eines Abschiedes vereinigen mußten, dabei vorkam d), wenn er gleich gewöhnlich zu diesen in dem nämlichen Verhältniß stand, wie bei dem älteren Institut e).

§. 534.

Da die meisten Schriftsteller über das Staatsrecht noch an der Idee einer römisch-monarchischen Verfassung Deutschlands hiengen, so betrachteten

c) I. P. O. Art. 8. §. 3. Eine ausführliche Geschichte der ordentlichen Reichsdeputationen s. bei Moser Staatsrecht. Th. 50. S. 343 u. f. und einen Auszug daraus bei ebendemselben von teutschen Reichstägen. Th. 2. S. 565 u. f.

d) Vergl. J. St. Pütter Versuch einer richtigen Bestimmung des kaiserl. Ratificationsrechts bei Schlüssen reichsständischer Versammlungen. Gött. 1769. S. 8 u. f.

e) S. Moser a. a. O. S. 605 u. f.

ſie die Staatsgewalt im Reich überhaupt als ein kaiſerliches Reſervat; die kaiſerliche Machtvollkommenheit wurde daher in den Büchern für etwas ausgegeben, was ſie in der Wirklichkeit nicht mehr war, für eine in ſich ſelbſt unbeſchränkte, nur in der Ausübung einzelner Rechte an die Mitwirkung der Reichsſtände gebundene Hoheit a). Die Landeshoheit war dann nach jener Theorie, eine durch die Reichsgeſetze und das Herkommen in beſtimmte Gränzen eingeſchloſſene Gewalt (§. 525.); aber da ſie nach dem wirklichen Zuſtand der Dinge den Kaiſer von der Ausübung der Hoheit in den Territorien bis auf einzelne Prärogativen ausſchloß, und nicht einmal die Reichstagsſchlüſſe unmittelbar in die Territorialregierung eingriffen, ſondern deren Verwaltung nur bei einzelnen Verhältniſſen an die Reichsgeſetze banden, und ſelbſt dieſes nach der jetzigen Stellung der Reichsſtände gegen den Kaiſer (§. 531.) nicht mehr als ein Ausfluß der kaiſerlichen Machtvollkommenheit betrachtet werden konnte, ſo durften nur jene Prärogativen als wahre kaiſerliche Reſervatrechte angeſehen werden b). Hierher gehörten die verſchiedenen Arten von Privi- §. 534.

a) Reinkingk de regim. secul. P. 1. Cl. 5. Cap. 6. beſonders Nro. 101 u. f.

b) Hippolithus a Lapide Lib. 1. Cap. 16. Er zählt ſelbſt nicht hieher, was der Kaiſer nur mit Einwilligung der Kurfürſten verfügen konnte. Allein dies war offenbar gegen die Natur des Verhältniſſes und gegen den Sprachgebrauch der Reichsgeſetze. S. §. 525. Note l.

§. 533. laſſen, 1
ten mit
Reichsd
verwies
Einricht
den näc
hatte ma
macht br
licher D
einen Re
deren ga
hieng, da
cher Com
der Depu
dabei vor
dieſen in
dem ältere

§. 534.

Da di
recht noch
Verfaſſung

c) I. P. O.
ordentlichen
Th. 50.
demſelbe

d) Vergl.
des kaiſer
ſammlung

e) S.

nur etwas für ihre Unterthanen verordneten §. 534.
jene nicht gerade eine öffentliche Einrichtung
das ganze Reich getroffen oder eine Prohibi-
stimmung aufgestellt hätten o); aus der kaiser-
Machtvollkommenheit wurde nur die Befug-
geleitet, alle solche Bestimmungen durch ein
setz aufzuheben und daher auch diesem eine
rische Clausel beizufügen, welche die statu-
Gesetzgebung ausschließe p). Allein da die
it, so weit sie ein Majestätsrecht ent-
iserlichen Aufsicht untergeordnet war q),

Observ. pract. s. v. Gewohnheit Nro. 1. s. v.
in Ord. polit. de a. 1577. tit. 20. expresse
Judaei usuras quincuncibus majores exerce-
alet statutum quod Judaeis usuras excessi-
Licet enim statibus imperii circa Judaeos
integrum, non tamen licet eis Imperii to-
ere. Am vollständigsten behandelt diese Lehre
tatu regionum Germaniae (1666) Cap. 3.
ein passendes Beispiel öffentlicher Einrich-
andesgesetze nicht abgeändert werden könn-
die Appellation von den Landesgerichten
ht abgeschnitten werden könne.

Reinkingk a. a. O. Die Häupt-
der R. A. von 1529. §. 31. Wann
nach ihm kein Bruder oder Schwe-
der Schwester Kinder in ungleicher
selbige — in die Häupter und nicht
nd damit auch — Irrung — ab-
R. damit alle und jede Statuten,
t, Gebräuch und Freiheiten, wo die
ihrer kaiserlichen Satzung zuwider
gezeigtem Fall cässirt, abgethan und

5. Cap. 6. Nro. 142. Et quando

§. 534. legien, deren Ertheilung dem Kaiser noch ausschließlich anheim fiel, von denen jedoch manche auch nur mit Einwilligung der Kurfürsten verliehen werden durften, wie das Zoll-, Stapel- und Münzrecht [c]. Unter den minder wichtigen [d] waren mehrere, die auch schon den Landesherren zugeeignet wurden, weil man mit der fürstlichen Würde als einer dignitas regalis auch das Recht Privilegien zu ertheilen, im Allgemeinen verbunden glaubte [e]; wo daher nur nicht ein ganz entschiedenes Herkommen für das Ausschließungsrecht des Kaisers war, konnte sich die Landeshoheit ungehindert erweitern; so kam sie namentlich zu dem Recht zu legitimiren (§. 449. Note h) und Verbrecher zu begnadigen [f]. Von dem was dem Kaiser noch ausschließlich blieb (vergl. §. 449. Note i), waren Standeserhöhungen das wichtigste, durch welche jezt auch Mittelbaren die Titel des hohen Adels,

c) Wahlcap. Ferdin. III. §. 20—26. 37.

d) Hippol. a Lapide a. a. O. läßt überhaupt sicher: „Academiarum fundatio, Nundinarum institutio, Concessio veniae aetatis, Legitimatio, Natalium restitutio, Nobilitatio, Concessio juris stapularum, et caetera hujus farinae. Horum quaedam non postrema, hodie et Ordinibus Imperii, perinde ac Imperatori, licent.

e) Reinkingk a. a. O. L. 2. Cl. 2. Cap. 8. Nro. 19. Privilegia solus princeps summus et cui is dedit regalem dignitatem ac potestatem exercendi jura Principis, quoad subditos suos in suo territorio concedit.

f) Hippolithus a Lapide a. a. O.

aber ohne Befreiung der Perſon und Güter von der Landeshoheit e), ertheilt werden konnten. 2) Die nutzbaren kaiſerlichen Regalien (§. 297.), die ſonſt nur die Landesherren Kraft beſonderer Verleihung anſprechen durften, wurden mit Ausnahme des Judenſchatzes f) zwar noch zu den Reſervaten gezählt; aber unter dem Schutz des unvordenklichen Beſitzes, der nach dem canoniſchen Recht für einen Erwerbungsgrund aller Arten von Regalien galt g), wurde auch das jus fisci h) und das Bergregal i) §. 534.

e) R. A. 1548. §. 66.

f) R. P. O. 1548. Tit. 20. „daß fürohin niemand Juden anzunehmen, oder zu halten geſtattet werden ſoll, dann denjenigen, die von Uns und dem h. Reich Regalia haben oder inſonderheit derhalben privilegirt ſeynd".

g) Cap. 26. §. Praeterea X de verbor. signif. Joh. Rudinger singular. Observat. Cent. 4. Obs. 28. Acquiruntur etiam regalia praescriptione, vel magis consuetudine, sed tale tempus requiritur, de cujus initio nulla exstet memoria.

h) Wahlcap. Ferdin. III. §. 28. „Die Churfürſten und Stände mit ihren angehörigen Lehen — wenn derſelbe Vaſallen oder Unterthanen ſolche ex crimine laesae majestatis oder ſonſten verwircket, nach ihrem Willen ſchalten — laſſen; gleichergeſtalt die Allodialgüter ſo vorgeſetztermaßen — verwircket, und in denen Churfürſten und Stände, ſo mit den juribus fisci belehnet, oder dieſelben ſonſten beſtändig hergebracht, Landen gelegen, nicht einziehen, ſondern die Landesobrigkeiten oder dominos territorii mit deren Confiscirungen — gebären laſſen wollen.

i) Regn. Sixtini (a. 1602) de regalibus Cap. 18. Nro. 35. 36. — Aurea Bulla — simpliciter immunitate in omnibus ditionum suarum fodinis donantur Principes Electores, sic ut nullam inde decimam praestare teneantur Imperatori,

§. 534. allgemein als eine landesherrliche Gerechtsame ausgeübt. 3) Das Recht die heimgefallenen Reichslehen wieder zu verleihen, wobei aber die Einwilligung der Kurfürsten nothwendig war, wenn sie „etwas merkliches ertragen“ (§. 477.). 4) Die Confirmation landesherrlicher Gesetze wurde von dem Kaiser häufig gesucht. Den Landesherren sprach man zwar allgemein, besonders auf den Grund der Kammergerichtsordnung (§. 442.), das Recht zu, auch ohne kaiserliche Bestätigung Gesetze zu errichten, und das gemeine kaiserliche Recht [m]), ja selbst die Reichsgesetze, auch wenn sie die salvatorische Clausel nicht enthielten, abzuändern [n]), wenn sie

sed totum illud jus habeant, quod Imperatori competit. — Sunt etiam alii Principes Comites aliique qui ex peculiari concessione et privilegio Imperatoris eadem praerogativa gaudent et fodinas tanquam regale habent sine onere decimae. — Die hier aufgestellte, aus dem römischen Recht entlehnte Theorie, daß selbst jeder Privatus Bergbau treiben könne, wenn er den Zehnten an den Kaiser gebe, a. a. O. Nro. 31., ob sie gleich dem deutschen Herkommen entgegen war, diente dem unvordenklichen Besitz der Stände zum sichersten Schutz. Denn einen Bergzehnten von reichsständischen Bergwerken hatte der Kaiser nie gehabt.

m) Kniehen de jure territorii Cap. 1. Nro. 1349—1356.

n) Reinkingk de regim. secul. L. 1. Cl. 5. Cap. 6. Nro. 184 u. f. Limnaei jus publ. Lib. IV. Cap. 8. Nro. 253. — Eine salvatorische Clausel enthielt z. B. die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. „Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, F. u. St. an ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.“

sie nur etwas für ihre Unterthanen verordneten §. 534.
und jene nicht gerade eine öffentliche Einrichtung für das ganze Reich getroffen oder eine Prohibitivbestimmung aufgestellt hätten o); aus der kaiserlichen Machtvollkommenheit würde nur die Befugniß hergeleitet, alle solche Bestimmungen durch ein Reichsgesetz aufzuheben und daher auch diesem eine derogatorische Clausel beizufügen, welche die statutarische Gesetzgebung ausschließe p). Allein da die Landeshoheit, so weit sie ein Majestätsrecht enthielt, der kaiserlichen Aufsicht untergeordnet war q),

o) Wehner Observ. pract. s. v. Gewohnheit Nro. 1. s. v. Juden. Et in Ord. polit. de a. 1577. tit. 20. expresse sancitur, ne Judaei usuras quincuncibus majores exerceant; — nec valet statutum quod Judaeis usuras excessivas concedit. Licet enim statibus imperii circa Judaeos leges facere sit integrum, non tamen licet eis Imperii totius decreta eludere. Am vollständigsten behandelt diese Lehre Lud. Hugo de statu regionum Germaniae (1666) Cap. 3. §. 18 bis 21. Als ein passendes Beispiel öffentlicher Einrichtungen, welche durch Landesgesetze nicht abgeändert werden könnten, führt er an, daß die Appellation von den Landesgerichten an die Reichsgerichte nicht abgeschnitten werden könne.

p) Limnaeus a. a. O. Reinkingk a. a. O. Die Hauptstelle für diese Theorie war der R. A. von 1529. §. 31. Wann einer unterstirt abstirbt, und nach ihm kein Bruder oder Schwester, sondern seiner Brüder oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl verläßt, daß alsdann dieselbige — in die Häupter und nicht in die Stämme erben — Und damit auch — Irrung — abgeschnitten, haben J. K. M. damit alle und jede Statuten, sondere Satzung, Gewohnheit, Gebräuch und Freiheiten, wo die an einigem Ort obberührter ihrer kaiserlichen Satzung zuwider erfunden, allein in obenangezeigtem Fall cässirt, abgethan und aufgehaben.

q) Reinkingk L. 1. Cl. 5. Cap. 6. Nro. 142. Et quando

§. 534. hielt man es im Anfang dieſes Zeitraumes noch für angemeſſen, eine kaiſerliche Beſtätigung abgefaßter Geſetze nachzuſuchen, welches auch den Vortheil verſchaffte, daß an den Reichsgerichten bei der Anwendung der ſtatutariſchen Beſtimmungen keine Zweifel erregt werden konnten, ob jener nicht ein gemeines Prohibitivgeſetz entgegenſtehe [r]). Wichtiger aber als in Hinſicht der Landesgeſetze, bei welchen der Gebrauch der Confirmation ſich ſchon ſeit der zweiten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts allmälig verlor, war die Befugniß dieſe zu ertheilen bei den landesherrlichen Hausgeſetzen, weil deren Gültigkeit nach der Meinung der meiſten Rechtsgelehrten von jener abhieng und kaum einer oder der andere hieran zu zweifeln ſich erlaubte [s]).

§. 535.

Zu den Reſervatrechten mußte auch die Ausübung der kaiſerlichen Gerichtbarkeit (§. 475.) durch den kaiſerlichen Hofrath gezählt werden, der aber nicht bloße Juſtizbehörde war, ſondern zugleich Reichs-Lehenshof- und Regierungscolle-

Imperator jus aliquod, quod in persona ejus vigore Majestatis exercetur, alicui communicat, apud eum cui conceditur desinit esse tale, et incipit esse jus territoriale vel regale — salvo semper Majestatis et supremae recognitionis jure.

r) Vergl. Gail Observ. pract. Lib. 2. Nro. 125. S. oben §. 455. Note o.

s) S. unten das Territorialſtaatsrecht.

gium zur Ausübung der Reſervatrechte, welche eine Cognition erforderten a), und deſſen Rath der Kaiſer überdies auch häufig in Reichsangelegenheiten verlangte, die an ſich zu den Geſchäften ſeines geheimen Rathes gehörten. Unter Karl V. wurde der leztere von dem kaiſerlichen Hofrath in jenem Sinn noch nicht unterſchieden; die erbländiſchen Sachen waren von den Reichsſachen noch nicht getrennt und die ſpaniſchen Räthe des Kaiſers wurden daher nicht ſelten auch in deutſchen Angelegenheiten gebraucht b); beſonders fehlte eine collegialiſche Einrichtung, und die Entſcheidung hieng vom Kaiſer ab. In den Händen des Reichsvicekanzlers (§. 291.), den der Erzkanzler, an deſſen Stelle er fungirte, beſtellen ſollte c), war die Lei- §. 639.

a) K. Matthias R. K. R. O. Tit. 2. §. 1. (bei Senckenberg Sammlung der den kaiſ. R. H. R. betreffenden Ordnungen als Beilage zu Herchenhahn Geſch. des R. H. R. Gieſſ. 1800. 8. S. 49.). In unſerm Reichshofrath und deſſen Jurisdiction, ſollen alle und jede Sachen, das h. R. Reich, deſſelben Hoheit, Recht, Herrlich- und Gerechtigkeiten, Pfandſchaften, Löſung, Regalien, hohe und niedere Lehen, Privilegien, Indult, Confirmation und anders, wie ſolches Namen haben mag, und in Summa was nach der unfehlbaren Juſtitien dirigirt oder decidirt werden, inſonderheit alle und jede Partei-Sachen — angenommen, gerechtfertigt, darüber erkannt und die Nothdurft expedirt werden.

b) Dies veranlaßte im Paſſauer Vertrag §. 14. die Clauſel: daß der k. Hofrath, ſo des h. Reichs und der Stände gemeine oder ſonderbare Sachen berathſchlage und erledige mit Deutſchen Räthen beſezt, auch die Deutſche Sachen durch Deutſche behandelt werden ſollen.

c) Wenigſtens ſeit Kaiſer Ruprecht. Herchenhahn Geſchichte

§. 532. mit Erfolg, ſo wie umgekehrt bei neuen Theilungen nun der Vermehrung der Stimmen ein früheres Herkommen, nach welchem von einem Fürſtenthum nur eine Stimme geführt worden, entgegengehalten wurde. Da ſeit 1613 bis 1641 kein Reichstag gehalten worden, und unter den früheren der von 1582 einer der beſuchteſten geweſen war, ſo gieng man bei ſpäteren Streitigkeiten gewöhnlich bis auf dieſen zurück, um das frühere Herkommen nachzuweiſen, und dadurch geſchah es, daß die Zahl der Stimmen, welche von den altfürſtlichen Häuſern geführt wurden, ſich in der Regel nach dem Beſitzſtande auf jenem Reichstag richtete, und ohne beſondere Bewilligung überhaupt keine andere zugelaſſen wurde als eine ſolche, welche bereits in früheren Zeiten geführt worden war [h]).— Die Reichstage wurden übrigens in dieſem Zeitraum gewöhnlich noch von den Kaiſern ſelbſt beſucht, und der Reichsabſchied durch ein kaiſerliches Decret (Hofdecret) auf das Gutachten der Stände ertheilt. Dieſes wurde noch unter Karl V. öfter von den einzelnen Collegien der Stände beſonders, ſeitdem aber gewöhnlich gemeinſchaftlich, nach vorausgegangener Re- und Correlation [i]), erſtattet.

h) S. Moſer von den Reichsſtänden. S. 538 u. f. und deſſen Staatsrecht. Th. 34. S. 284 u. f.

i) Bei den weſtphäliſchen Friedensunterhandlungen kommen dieſe Ausdrücke ſchon als herkömmliche techniſche Bezeichnung der Unterhandlung vor. S. z. B. Meiern A. P. W. Tom. 2. pag. 900.

§. 533. §. 533.

Die Einrichtung eines Reichsregiments gab man seit Karl V. auf; die Stelle der Wahlcapitulation, welche den Kaiser zu dessen Anordnung verpflichtete, blieb daher schon in der Abfassung derselben für Ferdinand I. weg. Dafür hatte man aber seit 1555 ein ähnliches Institut in der ordentlichen Reichsdeputation, zu welcher in dem Reichsabschied dieses Jahres die Kurfürsten und einige Stände aller Classen verordnet wurden [a]), um, wo die Gewalt der Kreisbehörden zur Herstellung des gebrochenen Landfriedens nicht hinreichen würde, mit Zuziehung eines kaiserlichen Commissarius die Mittel dazu zu berathen, und mit diesem wie auf Reichstagen einen Schluß zu fassen. Die Mitglieder dieser Deputation wurden seit 1559 perpetuirlich [b]), und man brauchte sie seitdem auch zu anderen Geschäften, die auf einem Reichstag nicht hatten beendigt werden können, oder ihrer Natur nach einer Deputation besser überlassen werden konnten als der ganzen Reichsversammlung. Seit 1606 bis 1641 kamen sie aber wie die Reichstage selbst außer Gebrauch; denn die einzelnen Reichsstände, mit welchen Ferdinand II. manche Reichsangelegenheiten berieth, um sein Verfahren weniger willkührlich erscheinen zu

a) R. A. 1555. §. 65. 66.

b) R. A. 1559. §. 49. 50.

§. 533. laſſen, waren von ihm ſelbſt ausgewählt, und konnten mithin weder eine Reichsverſammlung noch eine Reichsdeputation vertreten. Der weſtphäliſche Friede verwies die Berathung über Herſtellung und beſſere Einrichtung der ordentlichen Reichsdeputation auf den nächſten Reichstag c). Statt der letzteren hatte man ſich in den Fällen wo ſie beſondere Vollmacht brauchte, auch ſchon öfter *außerordentlicher Reichsdeputationen* bedient, die durch einen Reichsſchluß beſonders ernannt wurden, und deren ganze Einrichtung jedesmal von jenem abhieng, daher nicht einmal nothwendig ein kaiſerlicher Commiſſarius, mit welchem ſich die Mitglieder der Deputation eines Abſchiedes vereinigen mußten, dabei vorkam d), wenn er gleich gewöhnlich zu dieſen in dem nämlichen Verhältniß ſtand, wie bei dem älteren Inſtitut e).

§. 534.

Da die meiſten Schriftſteller über das Staatsrecht noch an der Idee einer römiſch-monarchiſchen Verfaſſung Deutſchlands hiengen, ſo betrachteten

c) I. P. O. Art. 8. §. 3. Eine ausführliche Geſchichte der ordentlichen Reichsdeputationen ſ. bei Moſer Staatsrecht. Th. 50. S. 343 u. f. und einen Auszug daraus bei ebendemſelben von teutſchen Reichstägen. Th. 2. S. 565 u. f.

d) Vergl. J. St. Pütter Verſuch einer richtigen Beſtimmung des kaiſerl. Ratificationsrechts bei Schlüſſen reichsſtändiſcher Verſammlungen. Gött. 1769. S. 8 u. f.

e) S. Moſer a. a. O. S. 605 u. f.

ſie die Staatsgewalt im Reich überhaupt als ein §. 534.
kaiſerliches Reſervat; die kaiſerliche Machtvollkommenheit wurde daher in den Büchern für etwas ausgegeben, was ſie in der Wirklichkeit nicht mehr war, für eine in ſich ſelbſt unbeſchränkte, nur in der Ausübung einzelner Rechte an die Mitwirkung der Reichsſtände gebundene Hoheit [a]). Die Landeshoheit war dann nach jener Theorie, eine durch die Reichsgeſetze und das Herkommen in beſtimmte Gränzen eingeſchloſſene Gewalt (§. 525.); aber da ſie nach dem wirklichen Zuſtand der Dinge den Kaiſer von der Ausübung der Hoheit in den Territorien bis auf einzelne Prärogativen ausſchloß, und nicht einmal die Reichstagsſchlüſſe unmittelbar in die Territorialregierung eingriffen, ſondern deren Verwaltung nur bei einzelnen Verhältniſſen an die Reichsgeſetze banden, und ſelbſt dieſes nach der jetzigen Stellung der Reichsſtände gegen den Kaiſer (§. 531.) nicht mehr als ein Ausfluß der kaiſerlichen Machtvollkommenheit betrachtet werden konnte, ſo durften nur jene Prärogativen als wahre kaiſerliche Reſervatrechte angeſehen werden [b]). Hierher gehörten die verſchiedenen Arten von Privi-

a) Reinkingk de regim. secul. P. 1. Cl. 5. Cap. 6. beſonders Nro. 101 u. f.

b) Hippolithus a Lapide Lib. 1. Cap. 16. Er zählt ſelbſt nicht hieher, was der Kaiſer nur mit Einwilligung der Kurfürſten verfügen konnte. Allein dies war offenbar gegen die Natur des Verhältniſſes und gegen den Sprachgebrauch der Reichsgeſetze. S. §. 525. Note l.

§. 534. legien, deren Ertheilung dem Kaiser noch ausschließlich anheim fiel, von denen jedoch manche auch nur mit Einwilligung der Kurfürsten verliehen werden durften, wie das Zoll-, Stapel- und Münzrecht [c]). Unter den minder wichtigen [d]) waren mehrere, die auch schon den Landesherren zugeeignet wurden, weil man mit der fürstlichen Würde als einer dignitas regalis auch das Recht Privilegien zu ertheilen, im Allgemeinen verbunden glaubte [e]); wo daher nur nicht ein ganz entschiedenes Herkommen für das Ausschließungsrecht des Kaisers war, konnte sich die Landeshoheit ungehindert erweitern; so kam sie namentlich zu dem Recht zu legitimiren (§. 449. Note h) und Verbrecher zu begnadigen [f]). Von dem was dem Kaiser noch ausschließlich blieb (vergl. §. 449. Note i), waren Standeserhöhungen das wichtigste, durch welche jetzt auch Mittelbaren die Titel des hohen Adels,

c) Wahlcap. Ferdin. III. §. 20—26. 37.

d) Hippol. a Lapide a. a. O. zählt überhaupt hieher: „Academiarum fundatio, Nundinarum institutio, Concessio veniae aetatis, Legitimatio, Natalium restitutio, Nobilitatio, Concessio juris stapularum, et caetera hujus farinae. Horum quaedam non postrema, hodie et Ordinibus Imperii, perinde ac Imperatori, licent.

e) Reinkingk a. a. O. L. 2. Cl. 2. Cap. 8. Nro. 19. Privilegia solus princeps summus et cui is dedit regalem dignitatem ac potestatem exercendi jura Principis, quoad subditos suos in suo territorio concedit.

f) Hippolithus a Lapide a. a. O.

aber ohne Befreiung der Perſon und Güter von §. 534.
der Landeshoheit g), ertheilt werden konnten. 2) Die nutzbaren kaiſerlichen Regalien (§. 297.), die ſonſt nur die Landesherren Kraft beſonderer Verleihung anſprechen durften, wurden mit Ausnahme des Judenſchutzes h) zwar noch zu den Reſervaten gezählt; aber unter dem Schutz des unvordenklichen Beſitzes, der nach dem canoniſchen Recht für einen Erwerbungsgrund aller Arten von Regalien galt i), wurde auch das jus fisci k) und das Bergregal l)

g) R. A. 1548. §. 66.

h) R. P. O. 1548. Tit. 20. „daß fürohin niemand Juden anzunehmen, oder zu halten geſtattet werden ſoll, dann denjenigen, die von Uns und dem h. Reich Regalia haben oder inſonderheit derhalben privilegirt ſeynd".

i) Cap. 26. §. Praeterea X de verbor. signif. Joh. Rudinger singular. Observat. Cent. 4. Obs. 28. Acquiruntur etiam regalia praescriptione, vel magis consuetudine, sed tale tempus requiritur, de cujus initio nulla exstet memoria.

k) Wahlcap. Ferdin. III. §. 28. „Die Churfürſten und Stände mit ihren angehörigen Lehen — wenn derſelbe Vaſallen oder Unterthanen ſolche ex crimine laesae majestatis oder ſonſten verwircket, nach ihrem Willen ſchalten — laſſen; gleichergeſtalt die Allodialgüter ſo vorgeſetztermaßen — verwircket, und in deren Churfürſten und Stände, ſo mit den juribus fisci beliehnet, oder dieſelben ſonſten beſtändig hergebracht, Landen gelegen, nicht einziehen, ſondern die Landesobrigkeiten oder dominos territorii mit deren Confiscirungen — gebären laſſen wollen.

l) Regn. Sixtini (a. 1602) de regalibus Cap. 18. Nro. 35. 36. — Aurea Bulla — simpliciter immunitate in omnibus ditionum suarum fodinis donantur Principes Electores, sic ut nullam inde decimam praestare teneantur Imperatori,

§. 534. allgemein als eine landesherrliche Gerechtsame ausgeübt. 3) Das Recht die heimgefallenen Reichslehen wieder zu verleihen, wobei aber die Einwilligung der Kurfürsten nothwendig war, wenn sie „etwas merkliches ertrugen“ (§. 477.). 4) Die Confirmation landesherrlicher Gesetze wurde von dem Kaiser häufig gesucht. Den Landesherren sprach man zwar allgemein, besonders auf den Grund der Kammergerichtsordnung (§. 442.), das Recht zu, auch ohne kaiserliche Bestätigung Gesetze zu errichten, und das gemeine kaiserliche Recht [m]), ja selbst die Reichsgesetze, auch wenn sie die salvatorische Clausel nicht enthielten, abzuändern [n]), wenn sie

sed totum illud jus habeant, quod Imperatori competit. — Sunt etiam alii Principes Comites aliique qui ex peculiari concessione et privilegio Imperatoris eadem praerogativa gaudent et fodinas tanquam regale habent sine onere decimae. — Die hier aufgestellte, aus dem römischen Recht entlehnte Theorie, daß selbst jeder Privatus Bergbau treiben könne, wenn er den Zehnten an den Kaiser gebe, a. a. O. Nro. 31., ob sie gleich dem deutschen Herkommen entgegen war, diente dem unvordenklichen Besitz der Stände zum sichersten Schutz. Denn einen Bergzehnten von reichsständischen Bergwerken hatte der Kaiser nie gehabt.

m) Knichen de jure territorii Cap. 1. Nro. 1349—1356.

n) Reinkingk de regim. secul. L. 1. Cl. 5. Cap. 6. Nro. 184 u. f. Limnaei jus publ. Lib. IV. Cap. 8. Nro. 253. — Eine salvatorische Clausel enthielt z. B. die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. „Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, F. u. St. an ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.“

sie nur etwas für ihre Unterthanen verordneten §. 534.
und jene nicht gerade eine öffentliche Einrichtung für das ganze Reich getroffen oder eine Prohibitivbestimmung aufgestellt hätten o); aus der kaiserlichen Machtvollkommenheit wurde nur die Befugniß hergeleitet, alle solche Bestimmungen durch ein Reichsgesetz aufzuheben und daher auch diesem eine derogatorische Clausel beizufügen, welche die statutarische Gesetzgebung ausschließe p). Allein da die Landeshoheit, so weit sie ein Majestätsrecht enthielt, der kaiserlichen Aufsicht untergeordnet war q),

o) Wehner Observ. pract. s. v. Gewohnheit Nro. 1. s. v. Juden. Et in Ord. polit. de a. 1577. tit. 20. expresse sancitur, ne Judaei usuras quincuncibus majores exerceant; — nec valet statutum quod Judaeis usuras excessivas concedit. Licet enim statibus imperii circa Judaeos leges facere sit integrum, non tamen licet eis Imperii totius decreta eludere. Am vollständigsten behandelt diese Lehre Lud. Hugo de statu regionum Germaniae (1666) Cap. 3. §. 18 bis 21. Als ein passendes Beispiel öffentlicher Einrichtungen, welche durch Landesgesetze nicht abgeändert werden könnten, führt er an, daß die Appellation von den Landesgerichten an die Reichsgerichte nicht abgeschnitten werden könne.

p) Limnaeus a. a. O. Reinkingk a. a. O. Die Hauptstelle für diese Theorie war der R. A. von 1529. §. 31. Wann einer unterstirt abstirbt, und nach ihm kein Bruder oder Schwester, sondern seiner Brüder oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl verläßt, daß alsdann dieselbige — in die Häupter und nicht in die Stämme erben — Und damit auch — Irrung — abgeschnitten, haben J. K. M. damit alle und jede Statuten, sondere Satzung, Gewohnheit, Gebräuch und Freiheiten, wo die an einigem Ort obberührter ihrer kaiserlichen Satzung zuwider erfunden, allein in obenangezeigtem Fall cässirt, abgethan und aufgehaben.

q) Reinkingk L. 1. Cl. 5. Cap. 6. Nro. 142. Et quando

§. 534. hielt man es im Anfang dieſes Zeitraumes noch für angemeſſen, eine kaiſerliche Beſtätigung abgefaßter Geſetze nachzuſuchen, welches auch den Vortheil verſchaffte, daß an den Reichsgerichten bei der Anwendung der ſtatutariſchen Beſtimmungen keine Zweifel erregt werden konnten, ob jener nicht ein gemeines Prohibitivgeſetz entgegenſtehe r). Wichtiger aber als in Hinſicht der Landesgeſetze, bei welchen der Gebrauch der Confirmation ſich ſchon ſeit der zweiten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts allmälig verlor, war die Befugniß dieſe zu ertheilen bei den landesherrlichen Hausgeſetzen, weil deren Gültigkeit nach der Meinung der meiſten Rechtsgelehrten von jener abhieng und kaum einer oder der andere hieran zu zweifeln ſich erlaubte s).

§. 535.

Zu den Reſervatrechten mußte auch die Ausübung der kaiſerlichen Gerichtbarkeit (§. 475.) durch den kaiſerlichen Hofrath gezählt werden, der aber nicht bloße Juſtizbehörde war, ſondern zugleich Reichs-Lehenshof- und Regierungscolle-

Imperator jus aliquod, quod in persona ejus vigore Majestatis exercetur, alicui communicat, apud eum cui conceditur desinit esse tale, et incipit esse jus territoriale vel regale — salvo semper Majestatis et supremae recognitionis jure.

r) Vergl. Gail Observ. pract. Lib. 2. Nro. 125. S. oben §. 455. Note o.

s) S. unten das Territorialſtaatsrecht.

gium zur Ausübung der Reservatrechte, welche eine Cognition erforderten [a]), und dessen Rath der Kaiser überdies auch häufig in Reichsangelegenheiten verlangte, die an sich zu den Geschäften seines geheimen Rathes gehörten. Unter Karl V. wurde der leztere von dem kaiserlichen Hofrath in jenem Sinn noch nicht unterschieden; die erbländischen Sachen waren von den Reichssachen noch nicht getrennt und die spanischen Räthe des Kaisers wurden daher nicht selten auch in deutschen Angelegenheiten gebraucht [b]); besonders fehlte eine collegialische Einrichtung, und die Entscheidung hieng vom Kaiser ab. In den Händen des Reichsvicekanzlers (§. 291.), den der Erzkanzler, an dessen Stelle er fungirte, bestellen sollte [c]), war die Lei- §. 638.

a) K. Matthias R. K. R. O. Tit. 2. §. 1. (bei Senckenberg Sammlung der den kais. R. H. R. betreffenden Ordnungen als Beilage zu Herchenhahn Gesch. des R. H. R. Giess. 1800. 8. S. 49.). In unserm Reichshofrath und dessen Jurisdiction, sollen alle und jede Sachen, das h. R. Reich, desselben Hoheit, Recht, Herrlich- und Gerechtigkeiten, Pfandschaften, Lösung, Regalien, hohe und niedere Lehen, Privilegien, Indult, Confirmation und anders, wie solches Namen haben mag, und in Summa was nach der unfehlbaren Justitien dirigirt oder decidirt werden, insonderheit alle und jede Partei-Sachen — angenommen, gerechtfertigt, darüber erkannt und die Nothdurft expedirt werden.

b) Dies veranlaßte im Passauer Vertrag §. 14. die Clausel: daß der k. Hofrath, so des h. Reichs und der Stände gemeine oder sonderbare Sachen berathschlage und erledige mit Deutschen Räthen besezt, auch die Deutsche Sachen durch Deutsche behandelt werden sollen.

c) Wenigstens seit Kaiser Ruprecht. Herchenhahn Geschichte

§. 535. tung aller Geschäfte und ihm gebührte der Vorsitz im Rath d). Durch Ferdinand I. erhielt der

des kaiserlichen Reichshofr. Th. 2. S. 187. Die Kanzleiordnung Maximilians II. erkennt dieses Recht des Erzkanzlers, auch in Rücksicht der übrigen Kanzleipersonen an, jedoch sollten alle mit des Kaisers Vorwissen und Bewilligung bestellt werden (Senckenberg a. a. O. S. 254.). Es mögen aber auch wohl eigenmächtige Ernennungen des Kaisers vorgekommen seyn, da man es für nöthig fand, das Recht des Erzkanzlers im Art. 41. der Wahlcapitulation Ferdinands IV. besonders zu wahren.

d) Wenn nicht Reichsfürsten im kaiserlichen Rath saßen, denen spätethin auch der Reichshofraths-Präsident die Direction überlassen mußte. R. H. R. O. von 1559 §. 5. Das ursprüngliche Verhältniß des Vicekanzlers ist in spätern Gesetzen noch sichtbar: Kaiser Matthias R. Hofr. O. (Senckenberg a. a. O. S. 43.) §. 5. Da auch unsere Geheime Räth solchen unsern Hofrath besuchen, oder sonst von unsertwegen demselben was anzeigen und befehlen würden, solle unser Präsident oder Ambts-Verwalter denselben, darunter auch unser Reichs-Vice-Canzler, als der des Erz-Canzlers Stelle vertritt, mit geziemenden Respect, wie vorher gebräuchig gewesen, in Acht nehmen. Kaiser Maximilians II. Canzleiordnung (a. a. O. S. 254.): so soll es — unsers Erz-Canzlers Gefallen und Willen bevorstehen, da S. Liebden unserm kaiserlichen Hof beiwohnet — solchen unsern kaiserlichen Reichshofrath zu besuchen, in demselbigen auch alsdann zu präsidiren, und im Fall s. Liebden Abwesens — unserm Vice-Canzler zu befehlen, daß er solchem unserm Reichshofrath stetig und embsig beiwohne, die Sachen so daselbst fürkommen, helfe dirigiren, auch gut Achtung habe, daß alle Bescheid und Expeditiones den ergangenen Rathschlüssen gemäß ausgehändigt und verfertigt werden. Da wir aber je, seiner des Vice-Canzlers Person, von wegen anderer unserer geheimen Raths-Sachen nicht entbähren wollten, also daß er nicht jederzeit gemeldtem — Reichshofrath beywohnen könnte, so wollen wir an sein statt eine andere Person verordnen, die obgeführten Vice-Canzler in allem obgemeldten vertreten, die auch deßhalben für ein für-

Reichshofrath 1559 eine Geschäftsordnung e), welche die Reichssachen von den erbländischen sonderte, und außer den Parteisachen alle andere Geschäfte, welche rechtliche Untersuchung forderten, ihm allein überließ (Note a); in den lezteren blieb in der Regel die Entscheidung dem Kaiser auf ein erstattetes Reichshofrathsgutachten, und selbst in den ersteren sollte dieses in wichtigen Fällen eingereicht werden, besonders wenn die Stimmen „in ziemlicher Anzahl getheilt“ und für jede Meinung „stattliche Gründe“ angeführt wären f); die Beschlüsse des Reichshofraths wurden aber jezt immer unter Vorsitz eines besonders verordneten Präsidenten g) nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Die geheimen Räthe h), zu welchen auch der lezterе i) und andere nicht zugleich zum Reichshofrath gehörige Personen gezählt werden mußten, die der Kaiser besonders hierzu bestellte, hatten außer dem §. 534.

nehme Raths- und Canzlei-Person mit Ehren und Stand gehalten werden soll.

e) Bei Senckenberg a. a. O. S. 1 u. f. Eine ältere Reichshofrathsordnung von Karl V. ist nicht gedruckt, und scheint selbst verloren zu seyn. S. Senckenberg a. a. O. Vorrede S. VI.

f) Ferdinand I. R. H. R. O. §. 16. 17. 23. Kaiser Matthias R. H. R. O. Tit. 5. §. 35.

g) R. H. R. O. Ferd. I. §. 4.

h) Vergl. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial-Gerichtsverfassung. Th. 3. S. 344 u. f.

i) R. H. R. O. 1559 §. 23.

§. 535. Vicekanzler zu Abfaſſung der kaiſerlichen Reſolutionen auf Reichstagsgutachten mitzuwürken k), und dem Vicekanzler lag der Vortrag in den übrigen Angelegenheiten der Reichsregierung, als dem erſten kaiſerlichen Miniſter ob l). Daß die geheimen Räthe auch den Reichshofrath beſuchen durften und unter Ferdinand II. und III. die Beichtväter unter jenen eine ſo wichtige Rolle ſpielten, dünkte aber, zumal bei der Unbeſtimmtheit der Fälle, in welchen vota ad imperatorem vom Reichshofrath erſtattet werden konnten, den Reichsſtänden eine große Beſchwerde, die ſie ſeit Matthias Zeit oft wiederholten m) und ſeit dem weſtphäliſchen Frieden durch die Wahlcapitulation abzuſtellen ſuchten n). Auch eine Reviſion der

k) Wobei denn auch außer den Referenten noch andere Reichsräthe zugezogen werden konnten (S. die Stellen Note f).

l) Kaiſer Rudolphs II. Inſtruction für den R. H. R. Tit. 6. §. 2. (bei Senckenberg S. 28): Sodann ſoll — unſer Vice-Canzler alle — verſchloſſene, offene Schreiben, Supplicationes, Brief und dergleichen ſo an uns geſtellt, und nicht zu unſern Händen zugeſtellt werden, annehmen, die verſchloſſene ſo nicht zu unſeren eigenen Händen ſtehen, aufbrechen, beſichtigen, auch folgends die obvermeldte alle, nach Geſtalt und Gelegenheit einer jeden Handlung, entweders bei uns in unſerem geheimen Rath anbringen, oder aber an andere unſere Verordnete des h. Reichs, auch Hungariſche, Böheimiſche und Oeſterreichiſche Hof oder Cammerräthe austheilen.

m) S. Malblank a. a. O. S. 358 u. f.

n) Wahlcap. Ferdin. IV. §. 41—44. In den lezten Wahlcapitulationen Tit. 16. §. 12 und 15. wurde der Kaiſer verpflichtet, keine Einmiſchung ſeiner geheimen Räthe in Reichs-

Reichshofrathsordnung o), über welche das Gut- §. 535.
achten der Kurfürsten eingeholt werden sollte, wurde seit Kaiser Matthias in der Wahlcapitulation gefordert p); die, welche dieser selbst verfassen ließ q), kam jedoch nicht vollständig zur Anwendung und die Berathung der Kurfürsten und Stände über spätere kaiserliche Vorschläge r) führten selbst bei dem westphälischen Friedenscongreß zu keinem Resultat; Ferdinand III. ließ endlich 1654 eine neue Ordnung publiciren, welche die von Matthias zur Grundlage hatte s). Der westphälische Friede selbst unterwarf den Reichshofrath der Visitation des Reichs-Erzkanzlers und führte das Rechtsmittel der Revision gegen dessen Erkenntnisse ein, über welches er aber selbst mit veränderten Referenten erkennen sollte t). — Die

hofrathssachen zu gestatten, und bei Resolutionen auf Reichshofraths-Gutachten, keine andern Räthe als den Präsidenten, Vicekanzler und Reichshofräthe zu gebrauchen.

o) Hinzugekommen zu den Verfügungen Ferdinands II. waren bis auf Matthias, eine Instruction und zwei Decrete Rudolphs II. Bei Senckenberg a. a. O. S. 13 u. f.

p) Matth. Wahlcap. §. 41.

q) Bei Senckenberg a. a. O. S. 38 u. f.

r) S. Herchenhahn a. a. O. Th. 1. S. 561 u. f.

s) Bei Schmauß Corp. jur. publ. S. 898. und bei Senckenberg. Ohnerachtet sie nicht mit Rath der Reichsstände verfaßt war, wurde sie als Gesetz eingeführt und jene ließen es bei der kaiserlichen Erklärung bewenden, daß man ihre Erinnerungen darüber vernehmen wolle.

t) I. P. O. Art. 5. §. 54. 55.

§. 535. Gerichtbarkeit des Reichshofraths umfaßte außer den Sachen, in welchen er mit dem Kammergericht concurrirte, ausschließlich: 1) die peinlichen Sachen reichsunmittelbarer Personen, und Rechtsstreitigkeiten über Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, die vom Reich ohne Mittel zu Lehen rühren, weil diese dem Herkommen nach vor ein Fürstenrecht (§. 293.) gehörten und dem Kammergericht nicht übertragen waren [u]). Nach der Behauptung der Schriftsteller sollte dann zwar der Kaiser auch Fürsten zur Entscheidung zuziehen müssen [v]), ob es gleich seit Rudolph II. nicht mehr geschah; aber der westphälische Friede ließ es bei dem neueren Herkommen, indem er es dem Kaiser freistellte, bei wichtigeren Sachen das Gutachten von Reichsständen zu fordern [w]). 2) Die Streitigkeiten, welche die Gültigkeit, Erklärung und Einziehung kaiserlicher Privilegien und ähnliche Gegenstände der kaiserlichen Reservatrechte betrafen [x]). 3) Die italiänischen Sachen, welche nach dem kestnitzer Frieden von kaiserlichen Commissarien

u) Regimentsordnung von 1521 §. 7., wo Karl V. diese Sachen ausdrücklich seiner Entscheidung vorbehielt.

v) Hippol. a Lapide P. 1. Cap. 10. Sect. 2.

w) I. P. O. Art. 5. §. 54. In fin. liberumque sit suae Majestati in causis majoribus et unde tumultus in Imperio timeri possent, insuper etiam quorundam utriusque Religionis Electorum et Principum sententias et vota requirere.

x) S. Malblanc a. a. O. Th. 3. S. 327 u. f.

entschieden werden sollten (§. 246. Note b) waren §. 535.
schon zu Ferdinands II. Zeit unmittelbar an den kaiserlichen Hofrath gezogen worden y), und die kaiserliche Plenipotenz, welche noch in Italien als Behörde bestand, verwandelte sich in ein delegirtes Gericht, das nur in Auftrag des Reichshofraths und mit Vorbehalt der Appellation an diesen verfügte z).

§. 536. §. 536.

Da den Reichsständen ein unbeschränktes Recht des Krieges schon vermöge des Landfriedens nicht zustand a), ihre Kriegsrüstung vielmehr außer dem Fall eines Reichskrieges nur nach den Vorschriften der Executionsordnung auf Nothwehr und Kreishülfe (§. 529.) eingeschränkt seyn sollte, so wurde das Kriegswesen zunächst ein Gegenstand der Reichsgesetzgebung. Diese begnügte sich jedoch, den Reichsständen nur im Allgemeinen die Pflicht aufzulegen, für den Fall der Reichs- oder Kreishülfe gerüstet zu seyn, und überließ es fortwährend ihrem eigenen Gutfinden, welche Anstalten b) sie treffen wollten, um das Kriegsvolk aufzubringen, dessen

y) Ferdinands II. Resolution an den R. F. R. von 1626. §. 9. bei Senckenberg a. a. O. §. 9.

z) Malblank a. a. O. S. 329.

a) Weshalb auch das Bündnißrecht im westphälischen Frieden hiernach beschränkt wurde; oben §. 526. Note f.

b) S. unten das Territorialstaatsrecht.

§. 536. Stellung in jenen Fällen nach der Reichsmatrikel (§. 437.) jedem oblag. Dafür behielt man zwar in diesem ganzen Zeitraume den Anschlag bei, welcher 1521 entworfen worden war (§. 478.), und änderte nur einzelne Ansätze desselben, über welche vielfältige Beschwerde geführt wurde c); in allen bedeutenderen Kriegen dieser Zeit fand aber die Stellung der Mannschaft nicht nach den Regeln der Reichsmatrikel statt, weil die Heere von den mit dem Kaiser oder unter sich verbündeten Reichsständen durch Werbung zusammengebracht wurden, und ihre Zahl und ihr Unterhalt sich nach den Bedingungen des Bündnisses richtete. In allen Kriegsunternehmungen sollte sich die Einrichtung und Disciplin des Heeres, nach der Reuter- und Fußknecht-Bestallung regeln, welche Maximilian II. 1570 mit den Reichsständen bekannt machte d), und die auf ein aus geworbenen Truppen bestehendes Heer berechnet war. Bei der Reuterei diente nach dieser vornehmlich der Adel mit einer größeren oder geringeren Anzahl von ihm geworbener Knechte, und aus jenen Reutern vor-

c) S. Moser von den deutsch. Reichstagsgeschäften. S. 1143 u. f.

d) N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 321 u. f. Daß wir — zur Erhaltung beßer Kriegsregiments und Pflanzung der alten Teutschen Zucht, Erbar- und Redlichkeit in Kriegsläuften, uns mit Kurfürsten u. s. w. — einer gemeinen Reuterbestallung und Artikuls-Brief — verglichen; Setzen — daß nun hinfüro demselbigen in zutragenden Kriegsfällen nachgangen, alle und jede Kriegsleut — sich darnach verhalten — sollen.

nehmlich ſollte jede Fahne zuſammengeſezt ſeyn, der ein Rittmeiſter vorgeſezt war e); die Anzahl der Fahnen, aus welchen ein Regiment unter einem Oberſten beſtand, war ſehr ungleich, auch bei dem Fußvolk. Sowohl Vergehungen gegen den Inhalt jener Beſtallung als gemeine Verbrechen wurden von einem eigenen Reuter-Recht (Gericht) beſtraft f), welches der Feldmarſchall, als oberſter §. 536.

e) Reuterbeſtall. §. 1. Erſtlich ſollen die Reuter mit wohlgeübten Knechten und Rüſtungen, namentlich wolbeckenden Schürzen, Ermeln, Rucken, Krebs, Hand- und Haupt-Harniſche, deren jeder zum wenigſten mit zweyen gerechten Fauſt und Feuerſchlagenden Büchſen gefaßt und verſehen ſeyn. §. 20. Dieweil auch die langen Reihen dem ganzen Kriegsweſen auß vielen Urſachen beſchwerlich und nachtheilig ſind, ſo ſollen keinem Rittmeiſter über 12 Pferde und keinem von Adel über 6 oder 8 Pferde, und keinem Grafen oder Herren über 10 oder 12 Pferde paſſirt und gut gethan werden. — §. 23. Item ein jeder Herr oder Junker ſo 6 Pferd oder darüber hat, ſoll darunter einen Knecht mit einem langen Rohr geſtaffirt haben. — § 24. es ſollen der Oberſt und die Rittmeiſter, vermög dieſer ihrer Beſtallung ſchuldig ſeyn, keine Pferd zu werben, — und in die Muſterung zu bringen, da der Junker oder Herr nicht ſelbſt perſönlich im Feld gegenwärtig iſt. — §. 26. Item es ſollen die Rittmeiſter ſo viel immer möglich, ihre Reuter aus denen vom Adel und nicht von einſpännigen Knechten bewerben. — Ein deutliches Bild von dieſer Zuſammenſetzung der Reuterei, giebt ein Muſterungs-Regiſter über die Armee Karls V. im Kriege von 1547 bei Hortleder a. a. O. Th. 2. Bd. 3. Cap. 19. S. 378.

f) Reuterbeſtall. §. 40. Item, gedachter Oberſter, ſeine Rittmeiſter, Befehlhaber und Reuter, ſollen bei ihren Ritterlichen, Adelichen Ehren und Pflichten, damit ſie Uns und dem h. Reich in Kraft dieſer Beſtallung verpflicht ſind, das alt löblich Teutſch Reuter oder Ritter-Recht unter ihnen, im höchſten Ernſt und Fleiß anzurichten, zu handhaben, fortzuſetzen, ſich

§. 536. Befehlshaber der Reuterei selbst oder durch einen Stellvertreter hegte, und das auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entschied g). Von dem Sold, welchen der Reuter oder Fußknecht erhielt h), mußte er Rüstung und Unterhalt bestreiten, er erhielt aber außerdem noch besondere Vortheile, wenn Feldschlachten geliefert, oder feste Plätze mit Sturm genommen wurden i), durfte auf erlaubte

demselben als ihrer ordentlichen Justitien zu unterwerfen und zu gehorsamen, auch alle und jede Verwürkung oder Mißhandlung vermög dieser Bestallung und der kaiserlichen Rechten, und wohlhergekommen Kriegsgebrauch, für demselbigen rechtfertigen und strafen lassen. §. 124. Folgends soll der Feldmarschalck, als dem die Justitia und das Schwert befohlen, drei Rittmeister, drei Leutenant, drei Fendrich, und drei Rottmeister, auch ein Reuteroberſten darzu nehmen, das Recht damit besezen. — Wo kein Feldmarschall war, hielt der Oberste ein auf gleiche Weise besetztes Kriegsrecht §. 99. und bei dem Fußvolk wurde es eben so gehalten. Art. für die deutsche Knecht. §. 71.

g) Reuterbestall. §. 128.

h) Zur Zeit Karls V. war der gewöhnliche Sold für den Reuter zwölf Gulden monatlich, für den Fußknecht vier Gulden, s. §. 536. Die Reuterbestallung fixirt den Sold des Reuters nicht; über den des Fußknechts s. Note m. Der Junker bezog den ganzen Sold auch für seine unterhabenden Pferde, seine Knechte aber dienten für besonders mit ihm bedungenen Sold. Reuterbestall. §. 27—31.

i) Artikel auf die teutsche Knecht. §. 19. Item da sichs begebe daß — ein Feldschlacht beschehe, oder ein stattliche Hauptfeste mit gewaltigem Sturm — erobert würde, so soll alsdann eines jeglichen Knechts Besoldung, wie sich der Monat ihres Dienst begriff aus und angehen; aber weiter sollen Wir und das Reich nicht schuldig seyn.

Weise Beute machen k) und von seinen Gefange- §. 536.
nen ein Lösegeld nehmen l). Bei dem Fußvolk war jede Fahne, die unter einem Hauptmann stand, aus verschiedenen Waffen zusammengesezt, und bezog nach der Gattung der lezteren ungleichen Sold m).

k) Reuterbestall. §. 96. Da auch Städt, Schlösser, Flecken, Land und Leut erobert würden, sollen dieselbige sammt dem dazu gehörigen Geschütz, Munition und dem Vorrath von Proviant, in alle Wege Uns und dem h. Reich zustehen, folgen und bleiben. Zu dem sollen dieselbige — Land und Leut, nachdem sie aufgenommen sind, weiters nicht beschädigt und gebrandschazt werden, aber alle andere Haab, so nach Kriegsgebrauch Preiß ist, soll ihnen bleiben.

l) Ebendas. §. 94. Wann — der Feinde Feldoberst oder Feldhauptleute durch die Reuter gefangen würden, sollen dieselbe Personen zu Uns oder unserm Obersten — gegen stattlicher und billiger Verehrung gestellt werden. §. 95. Wo aber — andere Personen gefangen würden, da mag ein jeder, bei dieselbigen niederwirft und bekommet, schätzen und Kriegsgebrauch nach damit handeln. Doch sollen alle Gefangene dem Feldobersten angezeigt, und ohn sein Vorwissen nicht ledig gelassen werden.

m) Verzeichniß etlicher — Punkten obbeschriebener Bestallung anhängig. §. 5. Daß unter jedem Fähnlein 400 Personen, und (unter) denselbigen 100 wohlgerüstet Knecht mit langen Spießen, und ein jeder derselbigen ein kurz Feuerrohr bei sich habend, unterhalten werden sollen, unter welchen der halb Theil, nemlich so über 8 Gulden Besoldung haben, volle Rüstungen mit ganzen Armschienen oder Panzer-Ermeln tragen sollen. Mehr 50 mit Schlachtschwertern oder — Helleparten — deren jeder ein kurz Feuer schlagende Büchs — die übereinzige 50 Personen aber, sollen mit bloßen Knechten und langen Spießen besezt — werden. §. 6. Die übrige 200 Knechte sollen Hackenschützen seyn — §. 7. und unter jedem Fähnlein 10 Schützen mit Doppelhacken — §. 8. und sollen 100 mit 5 Fl., 50 mit 6, 40 mit 7 und 8. Fl. und die übrigen 10

§. 537. §. 537.

Reichssteuern für Reichsbedürfnisse, besonders zum Behuf einer Geldhülfe bei Türkenkriegen des Kaisers, statt würklicher Truppenstellung, wurden unter Karl V. einigemal a) nach dem Fuß der Reichsmatrikel von 1521 aufgebracht, indem jeder Reichsstand einen monatlichen Sold von der auf ihn fallenden Mannschaft, den Sold des Reuters auf zwölf und des Fußknechts auf vier Gulden gerechnet, für eine gewisse Zahl von Monaten (Römermonate von der Bestimmung jener Matrikel, die Hülfe für den Römerzug festzusetzen, genannt) bewilligte. Seitdem wurde dies der regelmäßige Steuerfuß zur Aufbringung aller Reichssteuern, weil er die Bequemlichkeit gewährte, die auf jeden Stand treffende Summe, auf jede beliebige Art auf die Unterthanen umzulegen. Hierzu berechtigten die Reichsgesetze dem Herkommen

so Doppelhacken tragen, mit 10 Fl. monatlich — nach eines jeden Erfahrung, Tüglichkeit und Verdienst — gehalten werden. §. 9. Es sollen auch bei jedem Fähnlein Knechten zum wenigsten acht oder zehen vom Adel, oder andere versuchte erfahrene Kriegsleut mit etwas mehrer Besoldung unterhalten werden; die mit ihren Kleppern so sie selbst unterhalten sollen, gefaßt seyn auf ihren Obersten oder Hauptmann zu warten, wo es vonnöthen, sonderlich aber zu Führung der Schützen sich gebrauchen zu lassen.

a) 1535 wurde 1½ Römermonat als Beihülfe zur Belagerung der Stadt Münster bewilligt, welche die Wiedertäufer besetzt hielten; 1541 zur eilenden Hülfe gegen die Türken die Hälfte des Anschlags auf drei oder vier Monate; 1543 zwei Römermonate.

gemäß b) jeden Landesherrn in Rückſicht der auf §. 537.
dem Reichstag bewilligten Subſidien; keine Exemtion ſollte von der Beitragspflicht befreien, der Landesherr aber auch von ſeinen Kammergütern contribuiren. Die Unterthanen ſollten aber (wie auch bei der Kreishülfe §. 529.) nicht zu mehr als der ihnen ausdrücklich kundgemachten Summe beizutragen haben, und bei Vertheilung der Hülfe Gleichheit gehalten werden, wodurch alſo die Befugniß derſelben, zur Anlegung der Steuer zu concurriren, reichsgeſetzlich von ſelbſt bedingt war; dagegen wurde die Obrigkeit berechtigt, gegen die Säumigen executiviſch zu verfahren c). In den

b) Schon der R. A. v. 1507. §. 8. (R. Samml. der R. A. Th. 2. S. 113.) und von 1510. §. 6. (ebendaſ. S. 133.) 1530. §. 118. (ebendaſ. S. 324.) ſpricht von dem Beitrag der Unterthanen.

c) R. A. 1542. §. 54. Alle Churfürſten und Ständ — die dieſer — Türkenhülf halben ſich mit ihren Unterthanen noch nicht verglichen, ſollen dieſes gemeinen Anſchlags geleben; und damit Gleichheit gehalten werde, die ihre weder höher noch ringer, noch auch anderer Geſtalt — anſchlagen und belegen, doch — anderer Sachen und fürfallenden Nothdurften halben, ſich mit ihren Unterthanen von wegen gebührender Anlag zu vergleichen und zu belegen unbenommen ſeyn. R. A. 1543. §. 24. Und dieweil ſolche Hülf von der Ständ eigenen Kammergütern in Anſehung etlicher viel Urſachen zu leiſten beſchwerlich und unmöglich ſeyn möcht, iſt geordnet und zugelaſſen, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die ſie vermög der Rechten und altem beſitzlichen Herkommen zu ſteuern und zu belegen hat, auf den gemeinen Pfenning, wie der hievor in dem Reich bewilliget — oder ſonſt durch eine Steuer oder Anlag, wie eine jede Obrigkeit für gut anſehen würde, an-

§. 532. Beiträgen zur Unterhaltung des Kammergerichts (§. 528.) beständig jetzt eine ordentliche Reichssteuer; alle

legen und einziehen möge, und soll in solcher Anlag niemand ausgeschlossen seyn noch verschont werden. Doch sollen die Obrigkeiten hierin nicht anders, dann sich von Rechtswegen, und wie sie es in ruhigem Gebräuch und Herkommen haben fürnehmen und insonderheit — nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten. §. 25. Die Obrigkeiten sollen auch zu diesem christlichen Werk sich gleichermaßen wie die Unterthanen selbst angreifen. — Bei den späteren Bewilligungen wurde allmälig folgendes die stehende Formel: R. A. 1576. §. 11. Und nachdem diese ansehnlich Hülfsleistung ein allgemein nothwendigs Werk — auch von Churfürsten, Fürsten und andern gemeinen Ständen also nothwendig gewilligt werden; und aber denselben solche — aus ihren Kammergütern und Einkommen allein zu leisten — unerschwinglich fallen will, so soll es — einer jeden Obrigkeit wie rechtmäßig Herkommen ist — zugelassen seyn, ihre Unterthanen geistlich oder weltlich, die seien exempt oder nicht exempt, gefreiet oder nicht gefreiet, niemand ausgenommen, derhalben mit Steuer zu belegen, doch höhers und weiter nicht, dann fofern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erstrecken wird, und daß dann den Unterthanen zuvorderst eigentlich und ausdrücklich diese Hülf kundbar gemacht werde; indem auch die Obrigkeit die verarmte Unterthanen mit Abforderung der Contribution, so viel möglich zu bedenken, noch jemand sonsten mit Uebermaß zu beschweren wissen werden. §. 12. Und — sollen die Unterthanen — ihr Gebührniß unweigerlich darzugeben — schuldig seyn — insonderheit die Capituln bei den hohen und andern Stiften, wie auch derselben Unterthanen — dergleichen die Städt und ihre eingesessenen Bürger, auch die vermögenden Hospitalien, — unverhindert aller Verträg — Gewohnheiten und Herkommen. §. 14. — auf den Fall — Unterthanen — nicht gehorsamen — dazu von ihrer Obrigkeit durch gebührliche Mittel — angehalten werden. — §. 15. — auch an unserm — Kammergericht keine Proceß — gegen ihre Obrigkeit erkannt werden sollen. Vergl. R. A. 1582. §. 10. 1594. §. 10 u. f. 1598. §. 11 u. f. 1613. §. 17 u. f.

alle übrige blieben außerordentlich und von jedesmaliger Bewilligung des Reichstages auch in außerordentlichen Fällen abhängig; gegen die willkührliche Belastung der Reichsstände, die im dreißigjährigen Krieg statt gefunden hatte [d]), sollte der westphälische Friede sichern (§. 526.). §. 537.

§. 538. §. 538.

Karl V. war der lezte unter den deutschen Königen, der die lombardische und die Kaiserkrone (im Jahre 1530) aus den Händen des Papstes empfieng [a]); seine Nachfolger führten den Titel „erwählter" römischer Kaiser, wie Maximilian I. [b]), mit Genehmigung des römischen Hofes, da keiner von ihnen nach Italien kam. An die Stelle der deutschen Krönung zu Aachen (§. 287.) trat auch seit Ferdinand I. die Krönung am Wahlort selbst. Den Reichsvicarien (§. 287.) entgieng in diesem Zeitraume fast jedesmal die Ausübung ihrer Gerechtsame während der Erledigung des Thrones [c]), durch die Wahl eines Nachfolgers

d) S. Hippol. a Lapide P. 2. Cap. 7.

a) 21. und 24. Febr. beide zu Bologna. S. Schard Scr. rer. Germ. Tom. 2. p. 1256.

b) Weil 1507 sein Römerzug durch einen Krieg mit den Venetianern unterbrochen wurde, nachdem er ihn schon angetreten hatte. S. des Kaisers Schreiben an die Reichsstände vom J. 1508 bei Schmauss Corp. jur. publ. p. 64.

c) Der westphälische Friede erwähnte nichts darüber, ob das pfäl-

§. 538. zum römischen König, zu welcher sich die Kurfürsten verstanden hatten; ob die Nothwendigkeit oder Zuträglichkeit einer solchen, der Beurtheilung der Kurfürsten allein künftig überlassen bleiben dürfe, sollte jedoch nach dem westphälischen Frieden erst durch ein künftiges Reichsgesetz bestimmt werden d).

§. 539.

§. 539.

Die Verfassung der Reichsritterschaft (§. 439.) entwickelte sich unter dem Schutz des

zische Vicariat mit der Kur auf Baiern übergehen, oder als eine Pertinenz der pfalzgräflichen Würde unverändert bleiben solle. Es blieb daher zwischen Pfalz und Baiern streitig, bis ein von Kaiser und Reich 1753 bestätigter Vergleich festsetzte, daß beide alterniren sollten. S. Moser von dem röm. Kaiser, r. König und den Reichsvicarien S. 478 u. f.

d) I. P. O. Art. 8. §. 3. In der That war die Besorgniß, daß der Einfluß des Kaisers auf die Kurfürsten allein zu groß sey, und der österreichische Hof durch diese die Kaiserwürde so gut als erblich zu machen wisse, welche man als das Motiv betrachtete, ein Gesetz über die römischen Königswahlen abzufassen, ziemlich ungegründet, da jener weniger auf der kaiserlichen Würde als auf den politischen Verhältnissen des österreichischen Hauses selbst beruhte. Auch führte jene Stelle des westphälischen Friedens zu nichts weiter, als zu einem Vergleich zwischen den beiden höchsten Reichstags-Collegien vom J. 1711: daß die Kurfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs schreiten sollen, es wäre denn, daß der regierende Kaiser sich aus dem Reiche begeben und beständig oder allzulange sich auswärts aufhalten wollte, oder derselbe, wegen hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine anderweite hohe Nothdurft, daran des Reichs Conservation und Wohlfarth gelegen, es erforderte, noch bei Lebzeiten des Kaisers einen römischen König zu wählen. S. Pütter histor. Entw. der deutschen St. V. Th. 2. S. 120 u. f.

Kaiſers, von welchen ſie jederzeit begünſtigt wurde, §. 539.
in dieſem Zeitraum zu einem beſtimmteren Verhältniß. Kaiſerliche Privilegien, welche mit Ferdinand I. anheben, und einzelnen Theilen der ganzen Corporation, wie ſie ſeit dem funfzehnten Jahrhundert beſtanden, verliehen wurden, ſchüzten deren Mitglieder und ihre Güter und Unterthanen, unter Berufung auf das Herkommen, gegen die Anſprüche auf Landſäſſigkeit, welche von ihren Lehensherren, oder wegen früher über ſie ausgeübter Gerichtbarkeit, hätten erhoben werden können und erklärten ſie für reichsunmittelbar [a]). Die Reichsgeſetze behandelten ſie jezt entſchieden als Glieder des Reichs, an welche die Verordnungen des Reichstages beſonders verkündet wurden [b]), und das Reichskammergericht erhielt

a) Privilegium Ferdinands I. für die fränkiſche Ritterſchaft vom 26. Jul. 1559 mit der Confirmation Rudolphs II. vom J. 1609 bei Lünig Reichs-Archiv (Th. 12.). Part. spec. Cont. 3. Abſ. 2. S. 39. Privilegien Ferdinands I. und Rudolphs II. für die rheiniſche Ritterſchaft vom 27. Aug. 1542 und 1609 bei Limnaeus jus publ. Lib. 2. Cap. 3. §. 59 u. f. Privilegium Ferdinands I. von 1559 beſtätigt von Rudolph II. 1578 für die ſchwäbiſche Ritterſchaft bei Lünig a. a. O. Abſch. 1. S. 55.

b) Dep. Abſch. von 1564 (R. Samml. der R. A. Th. 3. S. 206.) §. 21. Die Ritterſchaft und vom Adel uns und dem Reich ohne Mittel unterworfen. Gleichlautend ſind: R. A. 1566 §. 29. 1576 §. 23. Im R. A. von 1564 heißt es überdies §. 32.: — Wir wollen auch — die hievor ausgekündete Mandata — erneuern, auch in dieſe die Ganerben, und andere von der Ritterſchaft, und dem Adel, welche unter

§. 539. Kaiſerliche Anweiſung, ſie gegen Eingriffe in ihre Unmittelbarkeit, Exemtion von der Landeshoheit und übrige Gerechtſame zu ſchützen c). Der weſtphäliſche Friede beſtätigte dieſe Verhältniſſe für alle Fälle, wo nicht ein entſchiedenes Herkommen die Unterwürfigkeit bei der Reichsritterſchaft immatriculirter Güter und ihrer Beſitzer unter landesherrliche Gerechtſame mit ſich bringe d), und die Wahlcapitulation Ferdinands IV. ſorgte in der Folge nur dafür, daß die Exemtionen nicht weiter aus-

den Creiß- und Reichſtänden mit begriffen ſind, mit einziehen. — Es muß zwar wohl ſtatt „mit“ geleſen werden „nit“; allein das Sinn bleibt der nämliche.

c) Rudolphs II. Reſcript an Kammerrichter und Beiſitzer v. J. 1591 bei Lünig a. a. O. Abſ. 4. S. 25. — das ſich etlich höhere Ständ in der (deren) Nachbarſchaft, ſie ihre Güter und Anweſen haben, da Thails unter dem Schein angebner Landſaßerei und hohen Obrigkeit und Wildtbanns, und anderer mehr dergleichen Gerechtigkaitt, allerlay Jurisdiction und Pottmeßigkeit auch juris collectandi über ſie und ihre Unterthanen anmaßen, und ſie dadurch wie auch offtermals thätliche Aufhaltung ihrer Perſonen und Guetter aus unſer unmittelbaren Subiection unter ſich zu ziehen, und alſo umb ihre thails erworbne Adelichen Privilegia und Freihaiten zu bringen unterſtehen.

d) I. P. O. Art. 5. §. 28. Libera et immediata imperii nobilitas, omniaque et singula ejus membra, una cum subditis et bonis suis *feudalibus et allodialibus*, nisi forte in quibus locis ratione bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subjecti, vigore pacis religiosae et praesentis conventionis, in juribus religionem concernentibus et beneficiis inde promanantibus idem jus habeant, quod — statibus competit. — Vergl. Moſer von den Reichsſtänden, der Reichsritterſchaft u. ſ. w. S. 1278 und S. 1444 u. f.

gedehnt werden möchten als sie nun einmal hergebracht waren e). Mit der Reichsunmittelbarkeit erlangte die Reichsritterschaft freilich noch nicht die Regalien, welche in der Landeshoheit lagen, so weit ihre einzelnen Mitglieder sie nicht schon früher durch kaiserliche Verleihung erhalten (s. Note h) oder besondern hergebracht hatten; sie erhielt aber durch jene den Vortheil, daß einzelne Regalien, welche Reichsstände auf ihren Gütern hergebracht hatten, nur für servitutes juris publici gelten und restrictiv interpretirt werden sollten f), und kam in den Besitz der meisten Landeshoheitsrechte über ihre Hintersassen, auch ohne besondere kaiser- §. 539.

e) Wahlcap. Ferd. IV. Art. 3. — keinem seine Landsassen und Unterthanen, von dero Botmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch von den Steuern, Zehenden und andern gemeinen Bürden eximiren und befreien.

f) Privil. Rudolphs II. von 1609 für die Ritterschaft in Franken, bei Lünig a. d. O. Abs. 2. S. 52. — daß weder vielgemeldt Ritterschaft — insgemein, noch derselben — Mitglieder — auch Unterthanen und Zinsleut, alle derselben Haab und Güter — von — Ständen des Reichs — weder mit Personal oder Mandatresten, — angefochten, noch auch sonsten an ihrer habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten, Vogtei und Erkenntnüssen, es wäre gleich, daß solches unter dem Schein der Cent und Centlicher Gericht oder sonst beschehe — beschweret oder an einiges — Stands Unter, Land oder Hofgericht fürgenommen oder gezogen werden sollen. — Da aber ein solcher Stand — berührte Cent unstrittig hergebracht, so soll dieselbe über die gewöhnliche 4 Fälle, wie vor Alters herkommen, als da seyn: Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl, in keinerlei Weis — extendiret — werden. Aehnliche Privilegien für die rheinische und schwäbische Ritterschaft, s. ebendas. Abs. 3. S. 17, Abs. 1. S. 96.

§. 539. liche Begnadigung, weil sich Niemand ihrer Ausübung widersetzte. Zur Ausübung des Blutbannes bedurfte sie zwar kaiserlicher Verleihung, wo nicht ein unvordenkliches Herkommen derselben überhob; aber jeder der darum nachsuchte g) wurde ohne Anstand damit beliehen h). Auch das Recht ihre Unterthanen zu besteuern, erwarb sie nur beschränkt; sie erhielt es zwar leicht, in Rücksicht ihrer gemeinschaftlichen Ausgaben und der Verwilligungen, zu welchen sie sich gegen den Kaiser, in Fällen wo er Reichssteuern erhielt i), gegen

g) Wozu freilich jeder genöthigt war, der sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, daß er einem benachbarten Reichsstand überlassen wurde. Wo er gar nicht verliehen war, mußte bei vorkommenden Verbrechen der Reichsritter bei einem benachbarten Reichsstand um die Bestrafung seiner Unterthanen durch dessen Criminalgerichte nachsuchen. S. Note h.

h) Privil. Rudolphs II. für die schwäbische Ritterschaft vom J. 1609 bei Lünig a. a. O. Abs. 1. S. 69. — „Sey notorium — daß die frey Adeliche Güter, außer etlicher — mit denen sonderbare — Vergleichungen vorhanden, — allwegen die hohe Obrigkeit für sich selbsten und jure proprio gehabt und die Maleficanten in ein Halsgericht, wohin sie gewollt, ihres Gefallens haben führen und daselbst auf ihren Unkosten berechtigen lassen —". Nachdem hierauf angeführt worden, daß auch schon viele unter Kaiser Friedrich III. und Maximilian I. selbst den Blutbann erhalten hätten, resolvirt der Kaiser auf Ansuchen der Ritterschaft: „So haben wir — allen — welche die Blutbänn von Alters — hergebracht, solche — bestätigt — den übrigen so solche — noch nit aber gleichwohl hierzu qualificirte Güter haben, — wann sie bei Uns — gebührliche Ansuchung thun — concedirt, — doch mit — Vorbehalt, daß alle solche — nichts desto weniger Lehen seyn heißen und verbleiben.

i) Die subsidia charitativa der Ritterschaft waren vor dem weil-

Anerkennung ihrer hergebrachten Exemtion (vergl. §. 439.) von Reichs- und Kreisanlagen, in der Eigenschaft eines subsidii charitativi seit 1532 verstand k), seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts auch Beiträge ihrer Unterthanen fordern zu dürfen l); aber für den einzelnen Reichsritter gab seine Reichsunmittelbarkeit keinen Rechtsgrund ab, jene auch zu seinem Vortheil um eine Hülfe anzusprechen m). Mit den Rechten des un- §. 539.

phälischen Frieden nur Surrogat der Reichssteuern, und sollten auch zu den nämlichen Zwecken verwendet werden. Vergl. R. A. 1544. §. 33. 1582. §. 29. R. A. 1603. §. 8. Unter Matthias II., wo die Ritterschaft ihre wichtigsten Privilegien erhielt, waren sie aber besonders reichlich, und ihre gänzliche Freiheit von allen Reichslasten wurde in den dagegen ausgestellten kaiserlichen Reversen auf das Bestimmteste anerkannt. Erst Ferdinand III. forderte auch in Friedenszeiten zuweilen Subsidien, und seitdem wurden sie immer mehr eine Abgabe, mit welcher die Reichsritterschaft von Zeit zu Zeit den kaiserlichen Schutz zu erkaufen sich bequemen mußte. S. Kerners Staatsrecht der fr. Reichsritterschaft. Lemgo 1786 — 1789. 3 Thle. 8.) Th. 3. S. 133 u. f.

k) Kerner a. a. O. S. 141.

l) Ritterordnung der schwäbischen Ritterschaft von 1560. (Note m.) §. 37. Kaiserliches Mandat von 1652 bei Kerner a. a. O. Th. 2. S. 361.

m) Bebold observ. pract. v. Ungeld. Seso nobiles pro impetrando hoc regali des Ungelds, ad Caesaream Majestatem supplicando nec hoc impetrare, *nisi edito consensu suorum subditorum.* Hierin kann das Besteurungsrecht der Ritterschaft freilich nur mit dem landesherrlichen übereinstimmen; aber bei jenem fiel selbst alle Veranlassung der Unterthanen zur Steuerbewilligung hinweg, wenn die zu übernehmende Last nicht ohnehin Communallast war; und bei diesem gab es gar manche

§. 539. Unmittelbaren Adels hielt die Ausbildung seiner genossenschaftlichen Verfassung gleichen Schritt. Die schwäbische Ritterschaft gab sich 1560 eine Ritterordnung, welche Ferdinand I. 1561 bestätigte n); diesem Beispiel folgte die fränkische 1590 o) und die rheinische 1652 p). Alle drei Ritterkreise kamen seit 1577 überein, jährlich gemeinsame Zusammenkünfte ihrer Abgeordneten (Correspondenztage) zu halten, auf welchen das Directorium abwechselnd von den Directorien der Kreise geführt wurde q). Dieses wechselte unter den Directorien der einzelnen Orte (Cantons), aus welchen jeder Kreis zusammengesezt war r); diese selbst aber bestanden nach altem Gebrauch (§. 439.) aus einem Haupt-

Gründe, warum sich die Unterthanen der verlangten Hülfe nicht wohl entziehen konnten (s. §. 425.).

n) Bei Lünig a. a. O. Abs. 1. S. 34.

o) Bei Lünig a. a. O. Abs. 2. S. 15. Sie wurde von Rudolph II. in dem nämlichen Jahr bestätigt.

p) Bei Lünig a. a. O. Abs. 3. S. 36. Sie wurde von Leopold I. 1662 bestätigt.

q) Einen Auszug aus dem hierüber gefaßten Beschluß s. bei Mader reichsritterschaftliches Magazin (Frankf. u. Leipz. 1780 u. f. 13 Bde. 8.). Th. 11. S. 93.

r) I. Der schwäbische Ritterkreis aus den Orten: 1) Donau, welcher in diesem Kreise immer das Kreisdirectorium führte. 2) Hegau, Allgau und Bodensee. 3) Neckar, Schwarzwald und Ortenau. 4) Kocher. 5) Craichgau. II. Der fränkische Ritterkreis: 1) Einem Odenwald. 2) Gebürg. 3) Rhön und Werra. 4) Steigerwald. 5) Baunach. 6) Altmühl. III. Der rheinische Ritterkreis: 1) Canton Oberrhein. 2) Mittelrhein. 3) Niederrhein.

mann und dessen zugeordneten Ritterräthen und Ausschüssen. Die Ritterschaft im unteren Elsaß, deren Reichsunmittelbarkeit noch im westphälischen Frieden anerkannt wurde [a]), trat erst 1651 mit jenen drei Kreisen in eine regelmäßige Verbindung [b]), die sie aber nicht lange behaupten konnte, weil sie sich in der Folge der französischen Souveränität unterwerfen mußte. Die Besitzungen der drei Ritterkreise wurden durch zwei wichtige Privilegien zu einem Territorio verbunden. Nach dem einen wurde den Mitgliedern und der Corporation selbst die Befugniß gegeben, die der Ritterschaft einverleibten und ihr steuerbaren Güter, wenn sie an einen Fremden veräußert würden, wieder einzulösen (zu retrahiren) [c]); nach dem anderen sollten diese Güter, wenn sie an hohe oder niedere Stände durch Kauf oder andere Wege kämen, dem Be- §. 539.

a) S. oben §. 522. Note 1.

b) Rieß, der zwischen der fr. Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rheinstrom, und Behufs des untern Elsaßes getroffenen Conjunctur, mit Kaiser Ferdinands III. Confirmation vom J. 1652, bei Lünig a. a. O. S. 11.

c) Der Ursprung dieses Lösungs- oder Retractrechts liegt in einer Beruhigung aller Kreise auf einem Correspondenztage zu Eßlingen im J. 1590, die zu jedem gehörigen Güter in einer Matrikel ordentlich zu verzeichnen, und die Verordnung zu treffen, daß wer ein solches verkaufe, dasselbe den nächsten Verwandten und dann Andern vom Adel zur Lösung anbiete. Ueber die kaiserlichen Privilegien, durch welche dieses Recht anerkannt und erweitert wurde s. Gerstlacher Corp. jur. Germ. publ. et priv. Th. 4. S. 388 u. f.

§. 539. steuerungsrecht den Ritterschaft auch fernerhin unterworfen blieben v).

B. Territorialstaatsrecht.

§. 540.

§. 540.

Je fester das Band wurde, welches die einzelnen Bestandtheile eines Landes zu einem Ganzen vereinigte, weil sich die Landeshoheit zu einer wahren Staatsgewalt erweiterte, um so fühlbarer wurde auch die Nothwendigkeit, der Hausverfassung eine diesen Verhältnissen angemessene Einrichtung durch Hausgesetze (§. 428.) zu geben, besonders alle Landestheilungen zu verhüten, die zu jenen auf keine Weise mehr paßten. Eine solche Gesetzgebung wurde aber den deutschen Regenten, durch die widersinnige Anwendung, welche ihre Rathgeber vom longobardischen Lehenrecht machten, durch ihre Anhänglichkeit an das römische Privatrecht, welches auch für die deutschen Fürsten in ihren Familienverhältnissen verbindend seyn sollte, und durch die wenige Ausbildung, welche das Staatsrecht hatte, sehr erschwert; nur durch Verdrehung der Grund-

v) Die schwäbische Ritterschaft verordnete in ihrer Steuerordnung Art. 30., daß die ihr steuerbaren Güter nur mit Vorbehalt der hergebrachten Contribution verkauft werden sollten. Die Fortdauer des Besteuerungsrechtes in jedem Fall, sanctionirte für den schwäbischen Kreis Maximilian II. im J. 1566, für den fränkischen Rudolph II. 1600. und für den rheinischen derselbe 1605. Ueber diese und spätere Bestätigungsbriefe s. Gerstlacher a. a. O. S. 398 u. f.

ſätze jener ganz unanwendbaren Rechtsquellen, welche man gar nicht nöthig gehabt hätte, wenn man dem älteren Herkommen gefolgt wäre, und es verſtanden hätte, wurde es möglich das Ziel zu erreichen, zu welchem man ſich durch die innere Nothwendigkeit der Verhältniſſe ſelbſt getrieben, hindurch zu arbeiten ſuchte, und weil dieſe Sätze war als die Grundſätze, von welchen ſich die Nachgeber der Fürſten beherrſchen ließen, ſo kam man wenigſtens nach und nach auf den rechten Weg. § 540.

Von deutſchem Stammgut und deſſen Bedeutung wußten die gelehrten Juriſten in Sachen der Fürſten nichts; die Verzichte der Töchter bei ihrer Heirath (§. 454.), die bei allen Geſchlechtern des Herrenſtandes üblich waren, ſollten daher nach der Theorie derſelben eigentlich nur etwas Freiwilliges ſeyn und eine Gewohnheit, nach der jene den Söhnen nachſtehen müßten, nicht beweiſen a). Das Beſitzthum, welches nicht Lehen war, hätte nach eben dieſen Anſichten auch ganz frei veräußerlich ſeyn müſſen, und da es kein Regentenhaus gab, welches nicht Allodien und Lehen zugleich beſaß, ſo würden dieſe Grundſätze ſehr gefährlich geworden ſeyn, wenn nicht die Juriſten ein Auskunftsmittel in

a) Nic Betaii tract. de statutis, pactis et consuetudinib. familiar. illustrium et nobil. (Argent. 1611. Ed. cura I. Schilteri ib. 1699 4.) Cap. 8. §. 30. p. 272. — imo in consuetudine excludente foeminas, non sufficere probare, masculos exclusisse foeminas, nisi quoque probetur, quod exclusserint vi illius consuetudinis.

§. 540. dem Verbot aller Veräußerungen gefunden hätten, das jetzt überaus häufig wurde, und bald dennoch vorgenommene Veräußerungen für nichtig erklärte b), bald auch den Agnaten ein Einstandsrecht verbrieft c). Testamentarische Dispositionen wurden hierzu am meisten geeignet gehalten und daher auch am häufigsten gebraucht, weil sie die Kraft eines Fideicommisses hätten d); in Verträgen zwischen den verschiedenen Mitgliedern einer Familie, sollte zwar nach der Meinung Einiger, in der Regel ein Verbot der Veräußerung nicht die Kraft haben können, diese wenn sie dennoch geschehen wäre nichtig zu machen e); aber Viele nahmen die Nichtigkeit doch auch in diesem

b) So z. B. in dem Testament Herzog Wolfgangs von Pfalz-Zweibrück von 1568. S. Moser von der Reichsstände Landen. S. 228.

c) So z. B. in der Disposition Kaiser Ferdinands I. vom J. 1554, bei Moser Familienstaatsrecht der deutsch. Reichsstände. Th. 2. S. 1192.

d) Betsius a. a. O. Cap. 4. §. 17. p. 38. Porro si ultima voluntate res familiares alienari prohibeantur, erit hujusmodi prohibitio valida, et alienatae a quovis possessore repeti potermt, ut est textus in L. filiusfam. 114. §. divi et §. cum pater D. de legatis 1. et ibi tradunt Doctores. Idem est si *pactum* factum sit in consequentiam praecedentis dispositionis vel ultimae voluntatis, tunc enim sicut ipsa ultima voluntas res afficiet, uti tradit Bartolus in L. fin. C. de pactis, quem communiter Doctores sequuntur.

e) Betsius a. a. O. §. 26.

Fall an, weil die Verträge der Landesherren vim §. 340.
legis hätten f) und jene betrachteten wenigstens eine kaiserliche Bestätigung g) oder ein pactum constituti possessorii als hinreichend, um jenen Zweck zu erreichen h). Indem man durch Hausgesetze dieser Art für die Erhaltung des zusammengebrachten Besitzthums sorgte, hätte man des Guten fast zu viel gethan, da hiernach die Nachfolger in solchen mit Fideicommiß belegten Territorien immer successores singulares wurden, welche die Erbschaft ihres Vorgängers nicht anzutreten brauchten, um zu der Succession im Lande zu gelangen; selbst das longobardische Lehenrecht, das wenigstens den Söhnen die Verbindlichkeit auflegte, entweder die Erbschaft auch anzunehmen oder auch das Lehen zu repudiiren i), hätte den Gläubigern eines deutschen Regenten keinen Schutz gewährt, da das Reichskammergericht in dieser Periode jenes nur von einem Erblehen verstanden wissen wollte k);

f) Ebendaſ. §. 5. Illud tamen notandum est, quod tradit Roland cons. 86. — Duces et Comites, qui dignitatem perpetuam et ad suos descendentes transmissibilem habent, aequiparari majoribus judicibus, adeo ut contractus per eos celebrati habeant vim legis, sicut contractus celebratus, cum Imperatore.

g) Ebendaſ. §. 7. p. 30.

h) Ebendaſ. §. 8. p. 31.

i) II. F. 45.

k) Gail Observ. pract. Lib. 2. Obs. 154. Mynsinger

§. 540. über eben dieſen Gegenſtand auch hier einen Ausweg, um ſeine Theorie mit den erſten Regeln der Politik zu vereinigen und die deutſchen Fürſten nicht creditlos zu machen, indem, was der Vorfahr als Regent gethan habe, von ſeinem Nachfolger auch ſollte anerkannt werden müſſen [1]).

§. 541.

Auch die Lehre, daß es von dem freien Willen der Töchter abhängen ſollte, auf die Succeſſion im Allodio Verzicht zu leiſten, brachte in dem alten Herkommen der deutſchen Fürſtenhäuſer in der That gar keine Veränderung hervor. Kaum irgend eine andere Gewohnheit des deutſchen Herkommens war ſo entſchieden allgemein, ſo daß ſelbſt der Beweis derſelben in dem Sinn, in welchem ihn die ſtrengen Anhänger des römiſchen Rechts verlangten (§. 540. Note a), nicht ſchwer zu führen war. Hie und da ſezte man der Vorſicht wegen in den Hausverträgen oder in Teſtamenten nur beſonders feſt, daß alle Töchter, wenn ſie verheirathet würden, zuvor den eidlichen Verzicht auszuſtellen ſchuldig wären, bald wie es in

singul. Observ. Imp. Cam. Cent. 3. Obs. 67. Cent. 4. Obs. 2. 83. 85. Cent. 5. Obs. 55.

1) Casp. Klock (Reichskammergerichts-Beiſitzer) Consil. Vol. 2. Cons. 24. Nro. 25. Vol. 3. Cons. 155. Nro. 114 seq. Herm. Vultejus Consil. Marpurgens. Vol. 3. Cons. 35. Nro. 115.

diesem Hause a) gebräuchlich, bald auf väterliche und §. 641.
mütterliche oder sonst bestimmte b) oder gar auf jede agnatische Erbschaft c). Die Töchter erhielten daher fortwährend nichts als was sie in früheren Zeiten erhalten hatten (§. 429.) und viele Juristen

a) Z. B. Würtembergischer Stammvertrag von 1617, „daß die fürstlichen Fräulein die gewöhnliche Verzicht, wie selbige bei diesem Fürstlichen Hause herkommen, zu leisten zuförderst angewiesen und angehalten werden sollen". Moser Familienstaatsrecht. Th. 1. S. 755.

b) Z. B. die brandenburgischen Stammverträge von 1599 und 1603: „daß sich hiergegen (gegen das Heirathgut und Abfertigung) jede Tochter, ehe sie ehlich beigeschlafen hat, — väterliches, mütterliches und brüderliches Erbes, nach altem Herkommen verzeihen soll". Mosers Staatsrecht. Th. 15. S. 510.

c) Verzicht einer pfalzzweibrückischen Prinzessin von 1620 bei Moser Familienstaatsrecht. Th. 1. S. 751. „Und nachdem durch lange unfürdenkliche Zeit ein Gesetz, Gewohnheit, Gebrauch und Herkommen im Churn und Fürstlichen Hause Pfalz ist, daß die Töchter, dem männlichen fürstlichen Stamm zu gutem, genugsamen Verzicht zu thun pflegen, so bekennen wir — und aller unserer — väterlicher, brüderlicher, schwesterlicher, altmütterlicher von väterlicher Linien (das ist, so etwas von hochermeldtes unsern Herrn Vatern, Pfalzgrafen Johanne, Frau Mutter, — Magdelena — geborener Herzogin zu Gülich — mannlichem Stamm weiter herkäme) Erbschaft und Anfall auch nachgelassenen Gütern, Landen und Leuten, so von dem Pfalzgräflichen Fürstenthum Zweibrücken und desselbigen zugehörigen Grafschaften Veldenz und Spanheim, auch dem Fürstenthum Gülich, Cleve und Berg, samt den Grafschaften Mark und Ravensburg und der Herrlichkeit Ravenstein und anderen zugehörigen Landen herkommen, wie solches bei dem Hause Pfalz auch andern Churn und Fürstlichen Häusern je und allweg gebräuchlich gewesen und noch ist, — verziehen — haben."

§. 541. gaben auch nach, daß solche Familiengesetze, selbst ohne speciellen Verzicht, die Würkung desselben hervorbrächten, welches auch jene oft ausdrücklich verordneten [d]). Auch die Witthumsrechte blieben unverändert. Die Lehre von der Verletzung über die Hälfte [e]), oder in der Legitima [f]), gegen welche sie doch sollten Restitution erhalten können, oder daß ein erzwungener Verzicht, den metus reverentialis gegen den Vater ausgenommen, sie nicht binden sollte [g]), figurirte dabei wohl in den Schriften der Rechtsgelehrten, aber hatte auf das Practische des Verhältnisses wenig Einfluß; denn die Größe der Abfindung richtete sich fortwährend nach dem

d) Testament Kaiser Ferdinand I. von 1543 bei Moser Staatsrecht Th. 15. S. 467. „Mit welcher Heimsteuer und Abfertigung auch all und jed unser Töchtern begnügig seyn, und sich dagegen aller väterlichen und mütterlichen Erbgerechtigkeit gegen unsere Sunen — und unsere männlichen Leibeserben für und für verzeihen sollen, allermaß und gestalt wie es mit unsern — Töchtern, so wir bisher verheurath haben — gehalten worden und bei unserm Haus Oesterreich loblich herkommen und gebräuchig ist. Und obgleichwol von ainer oder mehr unsern Töchtern, solche Verzicht nit geschähe, so sollen sy doch gegen Entrichtung und Empfahung obbestimmter Haimbsteuer und Abfertigung, von aller väterlicher und mütterlichen Erbschaft ausgeschlossen und ihnen unser liebste Sune ferner noch merer nicht schuldig seyn". Vergl. Stuck Consil. 1. Nro. 338 u. f. 358. 400. Mynsinger Resp. 10. Nro. 51.

e) Gail pract. Observ. Lib. 2. Obs. 147. Nro. 8 u. f.

f) Gail a. a. O. Nro. 6.

g) Ebendas. Nro. 15. 16.

dem Familienherkommen und dem Gebrauch der Häuser von gleichem Rang und Ansehen. Nur weil sich jezt Allodium und Lehen noch viel weniger kennen ließ als in früherer Zeit, da hierdurch die ganze Landesverfassung zerrüttet werden mußte, wurde es doch etwas gefährlich, daß in vielen Häusern die Verzichtleistungen nicht auf den ganzen Mannsstamm, sondern wie ehedem blos auf die Brüder und deren Descendenz oder auf eine Linie gerichtet wurden h). In der That hatte nach dem älteren Herkommen, wenn man auch jezt noch ein deutsches Territorium wie die Verlassenschaft eines Privatmannes behandeln wollte, die Erbtochter oder die Schwester, beim Abgang einer Linie, gegründete Ansprüche auf alles, was in den Stammverträgen oder Testamenten früherer Stammväter nicht mit einem Fideicommiß (§. 540.) zum Besten des ganzen Mannsstammes belegt oder Mannlehn war, und bei weitem nicht alle Familien hatten dergleichen Verordnungen aufzuweisen. Man konnte selbst, wenn man den Ursprung der Verzichte vergaß, die Frage aufwerfen, ob nicht bei dem Abgange des Mannsstammes, zu dessen Besten entsagt sey, die Tochter, welche früher „freiwillig" Verzicht geleistet hatte, und ihre Erben, den Vorzug §. 541.

h) Wie selbst in dem Note e angeführten sonst sehr genau gefaßten Verzicht, wo aber durch den nachher noch genauer bestimmten Begriff der Allodialverlassenschaft (s. Note l), jede Verwirrung vermieden wurde.

§. 541. vor den nächsten Erbinnen des letztverstorbenen verlangen dürften, wenn jene sich einen Rückfall der Erbschaft vorbehalten hätte i). Daher war es zwar eine sehr nützliche Cautel, daß man jetzt anfieng, die Verzichte auf die Succession in Landesstücke lediglich auf den Anfall nach Abgang des ganzen Mannsstammes zu stellen k), wodurch wenigstens bis zu diesem Zeitpunkt eine Trennung des Lehens vom Allodio vermieden wurde; aber genügend für die jetzigen Verhältnisse war auch

i) Moser Familienstaatsrecht Th. 1. S. 922. bemerkt sehr richtig, daß das ältere Herkommen überhaupt keine Descendenten bereits verstorbener Töchter Kraft des Vorbehalts zugelassen habe (vergl. §. 434.), aber seit dem sechszehnten Jahrhundert die Successionsfähigkeit der letzteren, Kraft desselben (nicht blos in der Eigenschaft von Cognaten überhaupt, bei welcher gar kein Zweifel über die Successionsordnung entstehen konnte), behauptet worden sey. Vergl. die folgende Note. Der wichtigste hieher gehörige Successionsfall im jülichschen Hause (§. 512. Note k) kam nicht zur rechtlichen Entscheidung, und feste Grundsätze über diese Frage wurden in diesem Zeitraum nirgends aufgestellt.

k) Verzicht einer Prinzessin von Sachsen-Altenburg vom J. 1619 bei Moser Staatsrecht Th. 15. S. 493. „uns aller väterlichen, mütterlichen, schwesterlichen und väterlichen Erbschaft und Anfälle und aller nachgelassenen Güter, so von den Fürstenthümern Sachsen und derselbigen zugehörigen Grafschaften, auch andern Landen herrühren, wie solches bei dem Hause Sachsen (herkömmlich) — verziehen — haben, also daß wir oder unsere Erben, bis nach Absterben des letzten Herrns des Stamms und Namens Sachsen zu dem allem — keine Forderung noch Ansprüch haben noch gewinnen sollen noch wollen. — Einen ähnlichen Verzicht aus dem anhaltischen und weimarischen Hause von 1586 und 1593 erwähnt Moser Staatsrecht Th. 15. S. 519.

dieſes nicht), da es weder die Regredientan- §. 541.
ſprüche beſeitigte, die man bei der Theorie der damaligen Rechtsgelehrten von der Bedeutung der Verzichte immer zu fürchten hatte, noch auch die Staatsverlaſſenſchaft, die in einem Territorio jezt nothwendig von dem Privatnachlaß getrennt werden mußte und einer Tochter, die nicht in das ganze Territorium ſuccedirte, niemals zufallen konnte, von dem ausnahm, was zum Allodialnachlaß in andern Fällen gerechnet werden konnte. Die Natur der Verhältniſſe brachte es indeſſen mit ſich, daß wenigſtens die Gewohnheit für das Intereſſe des Landes und des Landesherrn ſorgte, ehe es in den Hausgeſetzen hinreichend geſchah; denn bei jeder Succeſſionsart (§. 542.) fiel das, was vermöge der Regierungsgewalt vom Landesherrn beſeſſen wurde, immer nur an den regierenden Herrn, und es verſtand ſich alſo in der That von ſelbſt, daß wer nicht in das ganze Territorium folgte, auch an Landesſtücke, die mit Landeshoheit übergehen ſollten, und an alles was Pertinenz der Regierungsgewalt ſelbſt war, worauf ſchon einzelne Verzichte hindeuten [1]), keine Anſprüche machen

1) In dem Note e erwähnten Verzicht heißt es weiter: Wann aber unſer gnädiger geliebter Vater und — Brüder alle ohne eheliche Leibeserben — mit Tod abgehen würden — wollen wir uns des lezten unter unſeren Brüdern ſo der andern Tod erlebet und hernach auch ohne eheliche Leibeserben abſtürbe, verlaſſene Fahrniß alle, ſo viel deren von unſerm geliebten Herrn Vater herrührt (außerhalb Geſchüz, Muni-

§. 541. konnte. Zur Form der Verzichte gehörte übrigens in diesem Zeitraum, wegen der Anhänglichkeit der Juristen an das canonische Recht, noch allgemein, daß sie beschworen wurden (vergl. §. 454.) m).

§. 542.

§. 542.

Erbverträge unter Personen des Herrenstandes, durch welche die künftige Succession unwiderruflich festgesezt oder die schon auf anderen Gründen beruhende von neuem versichert wurde, ließen sich auch die strengsten Anhänger des römischen Rechts, besonders wenn sie gegenseitig waren, unter allerlei Wendungen gefallen, wenn

tion und Artillerie, welche zu Verwahrung der Häuser, Land und Leut gehören), vor uns und unsere Leibeserben zu gleichen Theilen mit unsern geliebten Schwestern und dero Leibeserben vorbehalten. — Sonsten soll es ferners bei der zwischen dem Haus Pfalz und Baiern, auch obbemeldten Fürstenthümern und Grafschaften aufgerichteten Erbeinigungen gänzlich bleiben, auch uns, da uns oder unsern Leibeserben, vermög derselben, in obgemeldten oder dergleichen Fällen ferner oder mehr gebühren möchte, solches gänzlich folgen und wir dessen unverzogen seyn". — Wörtlich gleichlautend ist schon der Note k angeführte Verzicht, so daß beide aus einer gemeinschaftlichen Quelle geflossen seyn mögen. Der Sinn beider geht offenbar dahin, daß die Töchter, so frei sie nur zum Besten ihrer Brüder verzichten, nach Abgang deren ehelicher Descendenz (also ohne Regredienterbschaft, wenn eine Erbtochter vorhanden wäre), den väterlichen Privatnachlaß vor den in das Territorium succedirenden Stammvettern erhalten sollen, und auch die Allodialstücke des lezteren nicht zur Allodialverlassenschaft im älteren Sinn dieses Worts gehören sollen. Vergl. §. 542. Note b.

m) S. Gail Pract. observ. Lib. 2. Obs. 147. Nro. 1.

sie gleich in der Regel vermöge gemeiner geschrie- §. 542.
bener Rechte ungiltig seyn sollten a). Von dieser Seite betrachtet, stand also auch jezt der Abfassung von Hausverträgen nichts im Wege, durch welche in Verbindung mit den fideicommissarischen Dispositionen und den Verzichten der Töchter, dem Mannsstamm eines Geschlechts das sich in mehrere regierende Linien getheilt hatte, die unveränderliche Succession im ganzen lehenbaren und allodialen Territorio gesichert wurde. Testamente als Vorschrift für die theilende Nachkommenschaft b),

a) Gail Pract. Observ. Lib. II. Obs. 127. Pacta et statuta de mutua successione in casu deficientium liberorum masculorum, inter Principes, Comites, Barones Imperii, adeoque inter *Nobiles Germaniae* in usu sunt frequenti, et *consuetudine hominum memoriam excedente confirmata valent*. Etsi autem omnia pacta futurae successionis regulariter utroque jure, tanquam contra bonos mores et votum captandae mortis inducentia, prohibita sint, ita ut ne jurata quidem valeant, hoc tamen in personis Illustribus non habet locum, sed inter eas pacta et statuta familiarum, sive in personam promittentis, sive super bonis post mortem relinquendis concipiantur, non attentata distinctione, de qua in praecedenti observatione dictum est — valent —. In Principibus enim et illustribus personis omnis sinistra praesumtio vel suspicio captandae mortis alienae cessat, adeoque hujusmodi pacta et statuta gentilitia quae vulgariter Erbeinigung vocantur, favorabilia sunt; quia ad pacem, tranquillitatem Imperii et defensionem subditorum spectant, quorum interest, ne alienis et ignotis dominis subiiciantur. — Wenn diesen Grundsätze in Deductionen zuweilen widersprochen wurde, wovon Moser (Staatsrecht Th. 15. S. 477.) ein Beispiel aus dem sechszehnten Jahrhundert anführt, so war dies wenigstens immer fruchtlos.

b) Testament Kaiser Ferdinand I. von 1543 bei Moser Staats-

§. 542. und Erbeinigungen unter schon abgetheilten verschiedenen Linien *), wurden als Formen solcher

recht Th. 15. S. 276. „Aber all unser Oesterreichische Erblande, (Böhmen und Ungarn sollten an eine Tochter kommen) sie seyen Lehen oder eigen, sammt allem Geschütz, Artollerie und Munition, sollen dißmal, nach Abgang unsers männlichen Stammes, an die Röm. Kaiserliche Majestät unsern — Brudern und Sb. Maj. männliche Leibeserben erblich fallen; — dagegen sollen die Kais. Maj. — unsere Töchter mit dem hie obbestimmten Heurathgut und Fertigung — versehen — und dazu von wegen der Erbschaften, so nit Lehen seyn — für all ihr Recht, Gerechtigkeit und Ansprache 300,000 Gulden Rheinisch zugleich austheilen, aber alle Clainater, Silbergeschirr und andere fahrende Hab, sollen unseren nachgelassenen Töchtern erblich zustehen und folgen." — Disposition von 1554. „Und ob sich zutrüge daß unser geliebter Söhne ainer oder mehr, oder — ihre männliche Lehenserben, ohne — Erb-Söhn — absterben, so sollen alle des, oder derselben Fürstenthum, Land und Herrschaften auf — die noch lebende andere — Söhne, oder — ihre männliche Lehenserben, gänzlich erben und fallen, damit solche Fürstenthum und Herrschaften von dem männlichen Stammen unsers Geblüts nit kommen, als lang derselbe währet."

c) Dahin gehört der Vertrag zwischen Pfalz und Baiern vom J. 1524 bei Moser Familienstaatsrecht Th. 1. S. 665 u. f., in welchem der Vertrag von Pavia, der schon gegenseitige Succession in die damals getheilten Länder vorbehielt, auf sämmtliche „Fürstenthume Landen und Gebieten an dem Rhein auch zu Baiern und anderswo, so Wir jezo haben oder wir oder unsere Erben führohin überkommen" ausgedehnt wurde. Der Inhalt dieser Erbeinigungen richtete sich besonders darnach, ob die Güter, in welche succedirt werden sollte, Lehen oder Allodium waren. So heißt es in der Erbeinigung der Grafen von Castel vom J. 1560, bei Moser Familienstaatsrecht Th. 1. S. 707, „Item daß keiner den andern obberührter Grafschaft — halben, enterben oder ausschließen solle; sondern da einige Linie ohne männliche Leibeserben abstürbe, soll den überbleibenden, so noch im Leben, ihr gebührliche Succession und Erbschaft, ver-

Hausgesetze gebräuche. Erbverbrüderungen §. 542.
konnten auch die Successionen in einem Lande nach Ausgang des Mannsstammes einem anderen Geschlecht unwiderruflich einräumen [d]; nur bedurfte es bei lehenbaren Territorien der Einwilligung des Lehensherren, der sich jedoch die Reichsstände, in Ansehung der Reichslehen, im Anfang des folgenden Zeitraums durch die Wahlcapitulation zu versichern wußten [e]; sofern sie nicht zugleich den Consens der Kurfürsten erforderte, welcher freilich in den meisten Fällen hinzukommen mußte (§. 534.). Selbst bei Erbeinigungen unter den Agnaten, welche ein gegenseitiges Erbrecht in lehnbaren Territorien zum Gegenstande hatten, war die Be-

möge gemeiner beschriebener Recht, unbenommen seyn." — Die Grafen von Solms richteten dagegen 1578 ihre Erbeinigung (bei Moser a. a. O. S. 720.) dahin: „zum dritten wollen wir bei unseren gnädigsten und gnädigen Herren unterthänig und mit Fleiß sämmtlich ansuchen und bitten, daß die Lehen, so einer oder der ander Theil allein empfangen hat, mögen uns allen zu Guten und sämmtlich geliehen werden, dieweilen ohne das uns, als Agnaten, nach eines oder des Anderen Absterben die Succession darinnen von Rechtswegen eignet und gebühret, auch billig gedeihen und vorbehalten seyn solle."

d) Beispiele s. oben §. 412. Note r und §. 413. Note h. Eine für das sächsische Haus sehr wichtige Erbverbrüderung wurde die, welche die ernestinische Linie mit Henneberg 1554 schloß. S. Häberlin neueste Reichsgeschichte Th. 2. S. 483 u. f.

e) Wahlcapit. Leopold I. 1658. Art. 6. „wie Wir dann auch die von diesem unter ihnen (den Kurfürsten) denen Reichsconstitutionen gemäß gemachte uniones gleichergestalt, zuforderist aber die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichte Erbverbrüderungen hiemit confirmiren und approbiren.

§. 549. ſtätigung des Lehenherrn nicht nur dann nothwendig, wenn jene nicht Deſcendenten des erſten Erwerbers waren, ſondern auch da, wo in den Lehenbriefen die abgetheilten Linien nicht mit belehnt wurden, der Gebrauch aber der Erneuerung der Lehen zur geſammten Hand (§. 428.), bei dem Lehenhof ſich erhalten hatte; der Reichslehenhof ſah hierbei auf den Gebrauch des Kreiſes wo das Lehen lag, und das ſpecielle Herkommen der belehnten Familie, und ließ, wo dieſe jenen Gebrauch nicht beibehalten hatten, jeden Deſcendenten des erſten Erwerbers nach den Grundſätzen des longobardiſchen Lehenrechts ſuccediren [f]). Auch die Succeſſionsordnung unter Seitenverwandten wurde jezt ſehr häufig durch Erbverträge für den Fall des Ausſterbens einer Linie regulirt, und dazu war um ſo mehr Veranlaſſung, als es oft zweifelhaft war, in wie fern die Verträge, welche die Erbfolge des Mannsſtammes vor den Töchtern feſtſezten, zugleich eine Erbfolgeordnung, insbeſondere nach

f) Reichshofrathsordnung von 1654. Tit. 3. §. 12. In welchen Geſchlechten, und in denjenigen Reichskreiſen, da die simultanea investitura hergebracht, und im Gebrauch, dabei ſolle auch gehalten und derſelben nachgelebt werden, Tit. 5. §. 1 a. E. „jedoch daß in deren Relation vornehmlich die originales investiturae und was für pacta darin ausdrücklich begriffen, wol erwogen, und dann gegen unſere klaren Lehnrechten, den allegirten, aber nicht zu Recht probirten Lehengebräuchen, ſonderlich in unſeren kaiſerlichen Lehensfälligkeiten, nicht zu viel in relatione, noch decisione deferirt werde.“

Stämmen angeordnet hätten g), und in Ermangelung solcher Verträge, die gesetzliche Successionsordnung schon bestritten war. Bei der Erbfolge in das Allodium dachten zwar jezt die gelehrten Juristen nicht mehr an die alte Successionsordnung (§. 373.), weil sie dann nicht auf das Herkommen zurückgiengen, sondern nach Kaiserrecht und dessen neuesten Bestimmungen durch die Reichsgesetze (§. 442. Note b, c; §. 534. Note p) entscheiden wollten h); aber im Lehen sollte es nach dem longobardischen Lehenrecht gehen und hier wollten schon viele eine eigenthümliche Successionsordnung angeordnet finden, bei welcher auf die Stämme und nicht auf die Nähe des Grades gesehen werde i). Da jene Verträge vornehmlich dazu bestimmt waren, gewaltsamer Ergreifung des Besitzes k), und §. 542.

g) S. z. B. Note b. Daher wurde nach dem Abgang der tyrolischen Linie im Hause Oesterreich auch gestritten, ob in capita oder in stirpes succedirt werden müsse. Moser Staatsrecht Th. 15. S. 277.

h) Selbst in den Hausverträgen sieht man dies. S. Note d.

i) S. unten das Privatrecht §. 567.

k) Bei dem bevorstehenden Aussterben der älteren pfälzischen Kurlinie (§. 413.), die im J. 1559 mit Otto Heinrich auch wirklich erloschen, wurden unter den sämmtlichen pfälzischen Agnaten der zweibrücker Hauptlinie, welche in die simmernsche und zweibrücker Unterlinie getheilt war, und wo diese leztere wieder die veldenzische Nebenlinie von sich abgesondert hatte, eine Reihe von Verträgen geschlossen, zu welchen die Kurlinie selbst auch zum Theil concurrirte. S. Moser Staatsr. Th. 13. S. 29 u. f. In dem Vertrag von 1553, bei dem es nachher blieb, wurde

§. 542. weitaussehenden Processen an den Reichsgerichten vorzubeugen, so hatten sie regelmäßig die Natur wahrer Vergleiche, in welchen daher oft die Theilung nach Stämmen angeordnet wurde, aber eben darum hierin keine Anerkennung der heutzutage sogenannten Linealfolge gesucht werden kann [1]); von dieser war vielmehr die gemeine Meinung so

der simmernschen Linie die Succession in die Kur zugesichert, so fern Pfalzgraf Johann II. oder einer seiner Söhne den Anfall erleben würde; im entgegengesezten Falle wurde es als zweifelhaft betrachtet, ob dieser Linie die Succession zukomme, ohngeachtet sie die erstgeborene Linie des zweibrückischen Stamms war, und festgesezt: auf solchen Fall soll die Succession — allerdings nach Inhalt der gülden Bullen — fallen, entstünde aber — ob vielleicht in angeregten gülden Bullen und andern Ordnungen darauf kein lautere Vorsehung gethan, zwischen gedachten Herzog Johannsen Enckeln — und (den übrigen Agnaten) — Zweifel oder Mißverstand, welcher Theil und Stamm dem andern in der Succession — fürzugehen habe, sollen sie doch deshalb bei Verlust ihr jedes habender Zusprach — zu keiner thätlichen Handlung — kommen — sondern — die regierenden R. Kaiser — sammt des h. R. R. Kurfürsten — ordentlich entscheiden lassen.

1) Recht sichtbar ist dies z. B. in dem Vergleich zwischen der weimarischen und altenburgischen Linie des sächsisch-ernestinischen Hauses vom J. 1634, über den Abfall der coburg-eisenachischen Erbschaft, der nachher 1638 erfolgte. Mit dem Herzog Johann Ernst von Eisenach erlosch die ältere gothaische Hauptlinie des ernestinischen Hauses. Von den Söhnen des Stifters der weimarischen Hauptlinie, hatte Herzog Johann von Weimar vier und Herzog Friedrich Wilhelm von Altenburg zwei im J. 1634 lebende Söhne hinterlassen. Die Erbschaft wurde vergleichsweise nach Köpfen getheilt, und zwar so, daß die weimarische Linie auch dann vier Sechstheile der Erbschaft erhalten sollte, wenn bei dem wirklichen Anfall in einer derselben weniger Häupter vorhanden wären. S. Mosers Staatsr. Th. 12. S. 461.

entfernt, daß man ſelbſt bei der Verordnung der §. 542
goldenen Bulle zweifelte, ob der Vorzug der Linie vor dem näheren Grad unbedingt angeordnet ſey (Note k). Die gemeinſchaftlichen Regierungen wurden zwar ſelbſt in mehreren größeren Häuſern noch eine Zeit lang verſucht m), und Theilungen von Stammgütern ſelbſt noch oft genug angeordnet; aber weil die Nachtheile von beiden für das Reich, das Land und die Familie ſelbſt n) immer ſichtbarer wurden, entſchloß man ſich doch häufiger in einzelnen Fällen den Nachgeborenen eine Penſion oder einen ſehr geringen Landestheil ohne ſelbſtſtändige volle Landeshoheit anzuweiſen o),

m) Landgraf Philipp von Heſſen empfahl ſie noch 1562 ſeinen vier Söhnen in ſeinem Teſtament, nach dem Muſter des ſächſiſch-ernestiniſchen Hauſes, und ordnete nur für den Fall, daß ſie nicht in Gemeinſchaft bleiben wollten, eine Theilung unter ihnen an. S. Schminke Monumenta Hassiaca P. IV. S. 592 u. f.

n) Gründe, die in der kaiſerlichen Beſtätigung der Primogeniturordnungen gemeiniglich angeführt werden. Vergl. Ludolf de introductione juris Primogenitorae pag. 79.

o) Teſtament Herzog Alexanders von Zweibrücken vom J. 1514 bei Moſer Staatsrecht Th. 13. S. 42. „Und dieweil unſer Fürſtenthum — durch Krieg und andere Zufäll in merklichen Abfall und Schmälerung kommen, alſo daß es in zwei oder mehr Theil nicht füglich getheilt werden, und daß jedes fürſtlichen Staat halten und ertragen möge, ſo haben wir dem Namen und Stammen des löblichen Hauſes zu Baiern, auch Landen und Leuten zu Gut und Troſt geordnet, — daß unſer älteſter Sohn — allein weltlicher regierender Fürſt ſeye — den wir auch hiemit legalite ſolenniter und herrlich zu unſerem einigen anzuerſterblichen gewiſſen Erben ſetzen, machen und inſtituis

§. 542. oder die Unheilbarkeit und eine besondere Successionsordnung für immer einzuführen, wenn man sich erst an jene ersdere Einrichtung gewöhnt hatte. Zu der lezteren wurde die reine Lineal-folge mit dem Vorzuge der Erstgeburt und der erstgeborenen Linie, welche man die Primogenitur nannte p), jezt

ren. — Wollen auch mit dieser — Satzung des Erben, die andern Söhne und Töchter aus einiger Unmündigkeit nicht enterbt, oder sträflich haben, allein aus vorerzehlten Ehehaften gethan, und die Hülfspropision oder Pension, alldieweil sie nicht (mit Pfründen) versehen seynd, anstatt Legitimae zugeeignet haben."

p) Erbvereinigung Herzog Heinrichs des Jüng. und Herzog Wilhelms von Braunschweig vom J. 1535 bei Lünig R. A. P. spec. Th. 4. (unter Braunschweig) p. 62 u. f., daß nun hinfüro nach dieses Briefs datum, unser Bruder Herzog Heinrich, und nach ihm sein ältester Sohn, und nach demselben abermals des Verstorbenen ältester Sohn, und also immer in absteigender Linien während, regierender Fürst seyn soll und will. Und wenn dieselbe niedersteigende Linie — ausstirbt, und dann noch in berührtes unsers Bruders absteigender Linien männliche Lehenserben vorhanden seynd, alsdann soll der nächst älteste Sohn, oder männliche Lehenserben von unsers Bruders Leib geboren, regierender Fürst seyn, und desselbigen ältester Sohns Sohn, von Erben zu Erben, oder ob die nicht im Leben wären, alsdann der sein nächster Bruder oder Vetter in unsers bemeldten Bruders Herzog Heinrichs Linien ist, regierender Fürst seyn, und allewege hinfüro von Erben zu Erben, laut dieser Ordnung gehalten werden. — Selbst diese Successionsordnung hob eigentlich nur den Zweifel, den mehrere Juristen hegten, ob bei Primogenitur oder Majorat, welches man meistens noch für gleichbedeutend nahm, der erstgeborene Enkel des Besitzers, dem Oheim vorgehe. S. Betsius a. a. O. S. 309 u. f. Ueber die unbedingte Prärogative der erstgeborenen Linie konnte man noch Zweifel erregen, wenn man blos auf die Worte „nächster Vetter" Gewicht legte und den Zusammenhang, der die

immer gewählt, weil sie die natürlichste schien; in §. 542.
der Art sie einzuführen fanden aber mancherlei Verschiedenheiten statt. In den älteren Zeiten hatte man sie ganz einfach durch eine Verfügung festgesetzt, in welche die zunächst zur Successsion berufenen Descendenten willigten q), und niemand hatte gezweifelt, daß sie dann für alle Nachkommen der ersten Paciscenten verbindend sey; weil aber jetzt die Grundsätze des longobardischen Lehenrechts als gemeines Recht auch dann gelten sollten, wenn

Nähe des Grads offenbar gar nicht berücksichtigte, nicht vornehmlich ins Auge faßte. Viele Successionsordnungen drückten sich noch weit unbestimmter aus, z. B. Kaiser Ferdinands II. Testament von 1621 (Moser Staatsrecht Th. 12. S. 415.) „allezeit insgesammt auf den ältisten Descendenten, nach Art und Ausweisung des juris Primogenitorae und Majoratus fallen". — Es läßt sich auch nicht bezweifeln, daß bei solchen unbestimmten Ausdrücken in diesem Zeitraum die meisten mehr an eine, nach dem jetzigen Sprachgebrauch, aus Primogenitur und Majorat gemischte Successionsordnung dachten, als an eine reine Primogenitur, wie denn auch jene bei dem Erlöschen der simmerisch-pfälzischen Kurlinie im J. 1655 noch vertheidigt wurde. S. Moser Staatsrecht Th. 15. S. 318. Die reine Primogenitur, bei welcher lediglich Prärogative der Linie entscheidet, wurde vorzüglich seit der Zeit, als die Wirkung auch solcher unbestimmter Successionsordnungen angesehen, und in neuen Hausgesetzen sorgfältiger bezeichnet, da die Erklärung von II. F. 50. von der Prärogative der Linie bei der Lehenssuccession überhaupt, mehr Beifall fand. Hierauf hatte besonders die Ausführung Franz Hotmanns († 1590) illustr. Quaest. Nro. 3. 4. entschiedenen Einfluß, der wohl unter allen Schriftstellern der erste ist, bei welchem sich eine nicht aus dem römischen sondern blos aus dem Lehenrecht abstrahirte Erörterung der Natur des Erstgeburtsrechts findet.

q) S. oben §. 428.

§. 542. ihnen das ältere deutsche Herkommen ganz entgegen war, so ließen die Juristen jenes Verfahren nur in Ansehung der Allodien als unbedenklich gelten, und fanden bei Lehen, nach der Deutung, welche sie dem longobardischen Lehenrecht gaben, große Schwierigkeiten, die nur durch mancherlei Cautelen sollten beseitigt werden können. „Der Vater, hieß es, könne über das Lehen keine letztwillige Verfügung mit Bestand Rechtens treffen r.); auch die Annahme seines Testamentes durch die Söhne und eben so die Entsagung eines Bruders zum Besten des andern, sollte den Nachkommen nicht präjudiciren können, weil sie ein jus succedendi ex

r) I. F. 8. Pr. Si quis igitur decesserit filiis et filiabus superstitibus: succedunt tantum filii aequaliter, vel nepotes ex filio loco sui patris; nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente. Es ist merkwürdig, daß man die letzten Worte immer auf den Gegensatz des aequaliter in dem vorhergehenden Satz bezog, und nicht auf die Anordnung zum Besten einer Tochter, welches doch nach dem Zusammenhang viel natürlicher war, und mit II. F. 50. viel besser zusammenpaßte, da sonst nicht einzusehen war, wie durch einen Vertrag des Vaters über Civiltheilung mit seinen Brüdern, das Recht seiner Söhne zum Vortheil einer andern Linie geschmälert werden könne. Selbst Ludolph Hugo in seiner Abhandlung von der Succession nach dem Primogeniturrecht (Hannov. 1691 Fol.), der viele Vorurtheile seiner Vorgänger bekämpft und die gewöhnliche Auslegung nicht ganz billigt, stützt seine Theorie von der Befugniß eines Stammvaters die Primogenitur einzuführen, S. 35. mehr auf die nothwendige Beschränkung jener Stelle des longobardischen Lehenrechts auf Privatlehen und die eigenthümlichen Grundsätze desselben über die Untheilbarkeit der mit Landeshoheit besessenen Territorien II. F. 55. §. 2.

pacto et providentia majorum (§. 566.) hätten s). §. 542.
Viele gründeten daher die Möglichkeit, die Primogenitur durch irgend eine Dispoſition einzuführen, nur auf die Ehrfurcht, welche die Kinder den Anordnungen ihrer Eltern ſchuldig ſeien t); andere ſtützten ſich auf die kaiſerliche Machtvollkommenheit, welche das wohlerworbene Recht der Deſcendenten auf Theilung aufheben könne, daher denn die kaiſerliche Beſtätigung einer Primogenitursordnung als weſentliches Erforderniß ihrer Gültigkeit angeſehen wurde u). Die Mängel dieſer und ande-

s) Nach der gewöhnlichen Theorie der Schriftſteller des ſechszehnten Jahrhunderts, ſollte jedoch ſowohl der Sohn als der Agnat, nur wenn ſie nicht Erben des Disponirenden geworden, oder doch die Erbſchaft mit dem beneficio inventarii angetreten hätten, die Verfügung anfechten können. S. Betsius a. a. O. Cap. 9. §. 61. S. 416.

t) Limnaeus addit. ad jus publ. L. VIII. Cap. 8. Nro. 178. Notandum etiam hic est, quod in omnibus fere principum Germaniae familiis testamentariae dispositiones frequententur, in quibus vel aequis vel inaequalibus portionibus filii heredes instituantur, praecepta regiminis praescribuntur, tutores constituantur impuberibus, vel etiam assignato primogenito principatu et regimine, reliquis filiis alimenta et portiones bonorum relinquuntur, cum similibus. — Ejusmodi Principum testamenta inter liberos, etiamsi portiones inaequales fuerint assignatae, propter reverentiam erga parentes, vel etiam jurisjurandi religionem, qua plerumque roborari solent, non memini facile impugnata, quamvis a feudorum natura in iis quantisper fuerit recessum.

u) Betsius a. a. O. Cap. 10. Nro. 6. Gail Pract. Obs. L. 2. Obs. 127. Et hujusmodi Caesaris confirmatio omnino necessaria est, quoad feuda Imperii, ut causa cognita perspicuum

§. 542. rer Hausgesetze, die viel seltener dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt wurden, ob es gleich die meisten ganz allgemein für ein Erforderniß ihrer Gültigkeit hielten v), konnten aber durch eine sie bestätigende Gewohnheit gehoben werden w), und dadurch wurden die Meinungen der Juristen unschädlich gemacht, da die Interessenten besser als ihre gelehrten Rathgeber die nachtheiligen Folgen einsahen, welche die Verletzung ihrer Hausverträge für sie haben würde, wenn sie auch hoffen durften, bei den Reichsgerichten mit jenen Gehör zu finden. Mit Einwilligung der Landstände wurde eine solche Einrichtung nur dann eingeführt, wenn man es für nützlich hielt, ihr dadurch eine größere Feierlichkeit und eine besondere Garantie zu geben x).

§. 543.

fiat, an talia pacta et statuta Imperio sint futura nocumento, debetque fieri ex certa scientia Caesaris et plenitudine potestatis: quae confirmatio robur pactis tribuit, etiamsi alias de jure communi non subsisterent. — Nach Betsius sollte sogar die Einwilligung der Reichsstände zur kaiserlichen Confirmation hinzukommen müssen; allein darin hatte er gar kein Präjudiz für sich, und eben darum auch nicht die Meinung anderer Schriftsteller.

v) Die Note u angeführte Stelle von Gail geht auf alle Arten von Hausgesetzen. Gleicher Meinung ist Mynsinger Respons. Nro. 10. §. 85 u. f. Nro. 50. §. 41.

u) S. Betsius Cap. 2. Nro. 7. Cap. 3. Nro. 3. Selbst manchen Primogeniturgesetzen fehlte die kaiserliche Confirmation schon in diesem Zeitraum, z. B. dem brandenburgischen Hausgesetz (Geraer Vertrag,) von 1603.

x) Wie in Braunschweig-Wolfenbüttel im J. 1535 (Note p). S. Betsius a. a. O. Cap. 9. §. 12.

§. 543. §. 543.

Bei Ausschließung der Nachgeborenen von der Regierung, sollte diesen nach der Meinung der Juristen nicht einmal die Legitima entzogen werden dürfen, sondern das was zu ihrem Unterhalt ausgesezt wurde, deren Stelle vertreten a); noch viel weniger entzog ihnen daher ihre Zurücksetzung gegen den Erstgeborenen, bei etwanigen Erbanfällen von Seitenlinien her, das Recht Theilung derselben zu fordern, außer wenn die Primogenitur ausdrücklich auch für solche Erwerbungen eingeführt war, welches man seltener findet b).

a) Daher die Formel in den kaiserlichen Confirmationsdecreten, „daß durch obinserirte Primogeniturdisposition und die darin verordnete apanagia — gedachten jungen Prinzen — nicht zu kurz geschehe sondern ihnen vielmehr ein erkleckliches zugeordnet — sey, als jeder nach Proportion der Lande und deren Gefälle, worauf bei Erbtheilungen in diesem fürstlichen Hause reflectirt zu werden pflegt, nach Abzug der obliegenden onerum (womit die Regierungskosten auch mitgemeint sind) zur Legitima zu gewarten haben möchte." Ludolf de introduct. jur. primogenit. P. spec. §. 13. p. 79. Vergl. §. 542. Note o.

b) Ein Beispiel enthält jedoch schon der Vergleich, welchen Kaiser Ferdinand II. 1623 mit seinem Bruder Leopold schloß, nach welchem die Länder, welche er diesem überließ, künftig an die Primogenitur fallen sollten, und eben so umgekehrt, wenn die Ferdinandische Linie früher erlöschen würde, deren Besitzthum an die erstgeborne Linie Leopolds. Moser Staatsr. Th 12. S. 410. In manchen Primogeniturordnungen wurden andere Erbanfälle dagegen den Nachgeborenen ausdrücklich vorbehalten; z. B. im Testament Herzog Wolfgangs von Neuburg und Zweibrücken vom Jahre 1568. S. Moser Staatsrecht. Th. 14. S. 6.

§. 543. Noch weniger hinderte die Einführung der Primogenitur den regierenden Herrn, über die Erwerbungen, welche er auf andere Weise machte, zu verfügen und sie den Nachgeborenen theilweise zuzuwenden [c]). Was bei Einführung der Primogenitur den Nachgebornen ausgesezt wurde, war bald nur eine jährlich zu zahlende Geldsumme, bald aber auch der Beträchtlichkeit der Einkünfte und den damit verbundenen Gerechtsamen zufolge, während dieses Zeitraums öfters noch so viel, daß es wohl für eine Legitima gelten konnte, wenn jenen ein beträchtlicher Theil des Landes mit allen landesherrlichen Einkünften und so vielen einzelnen Rechten der Landeshoheit überlassen wurde, daß ihnen kaum etwas anderes als eine Reichs- und Kreistagsstimme und der Name des juris territorii fehlte [d]). Die Versorgung, welche immer

c) Die Primogeniturordnung Ferdinands II. von 1621 verordnet zwar (in dem Codicill, welches er seinem Testament beifügte), daß auch die Erwerbungen dem Primogenitus zufallen sollten (s. Moser Staatsr. Th. 12. S. 417.); allein die Disposition gieng offenbar nur auf seinen eigenen Nachlaß.

d) Beispiele: Im Hause Pfalz-Neuburg, wurden 1604 Sulzbach und Hilpoltstein solche Besitzungen; Moser Staatsr. Th. 13. S. 52. Th. 14. S. 88 u. f. In der casselischen Linie des hessischen Hauses verschaffte Landgraf Moritz 1627 seinen Söhnen zweiter Ehe den vierten Theil des Landes unter solchen Bedingungen. S. Moser a. a. O. Th. 13. S. 139 u. f. Ein ähnliches Verhältniß erhielten die Landgrafen zu Hessen-Homburg von der älteren darmstädtischen Linie im J. 1622. Ebendas. Th. 13. S. 153. Th. 14. S. 159. Auch in gräflichen Familien kam die Einrichtung vor; z. B. im Hause

auf ihre Descendenz vererbt wurde, hieß in den §. 543.
Hausgesetzen „Pension," „fürstlicher (gräflicher) Unterhalt" oder „Deputat," bis im siebzehnten Jahrhundert das französische „Apanagium" in Gesetzen e), Hausverträgen und Schriftstellern das deutsche Wort verdrängte und einige auch den Ausdruck „Paragium," der in Frankreich den einem Nachgeborenen angewiesenen kleineren Theil des Lehens bezeichnete f), auf den Fall anwenden wollten, wo die Einkünfte eines Landestheils zum Deputat angewiesen waren.

§. 544. §. 544.

In einem beträchtlichen Theil des südlichen Deutschlands, verloren selbst die größeren Territorien durch die Entstehung der Reichsritterschaft ihren Landesadel, während im nördlichen dessen Verbindung mit dem Landesherrn und dem Lande sich mehr befestigte. Noch bis zu Ende dieses Zeitraums blieb die Ritterschaft allenthalben der älteren Sitte in Lebensweise und Verwaltung ihres Eigenthums getreu; ihr Ritterdienst wurde selbst während des dreißigjährigen Krieges noch zuweilen geleistet und bei allen öffentlichen Einrichtungen

Lippe 1597. S. Moser a. a. O. Th. 13. S. 308. Th. 14. S. 310.

e) L. P. O. Art. 4. §. 12.

f) S. Ludolf de introduct. jur. primogenit. P. spec. §. 12. S. 63 u. f.

§. 544. noch auf ihre Verpflichtung dazu Rücksicht genommen [a]). Sie betrachtete insonderheit den Kriegsdienst fortwährend als ihren eigentlichen Beruf, sprach es daher als ein Recht an, nach alter Sitte, in Zeiten wo ihr Ritterdienst und Reuterdienst (§. 536.) entbehrt werden konnte, fremden Dienst suchen zu dürfen [b]), und bewarb sich weniger um

a) S. die Verhandlungen zwischen der kursächsischen Ritterschaft und den Städten auf dem Landtage zu Torgau 1554 über der ersteren auf den Ritterdienst gegründete Steuerfreiheit, bei Hausmann Beitr. zur Kenntniß der kursächs. Landesversamml. Th. 3. S. 60 u. f.

b) Revers Kurf. Joachim II. von Brandenburg 1540 (Schepflitz Consuetud. Marchic. ed. 1744 p. 463.): „Wo die Hauswirthe oder andere Bestallung der Roßdienste einheimisch seyn und bleiben, so mögen die andern jungen Gesellen austreten." Landtags Absch. zu Gandersheim von 1601 (für die braunschweig-calenbergische Landschaft. Corp. Const. Calenb. Tom. 4. Cap. B. p. 36.) Art. 42. „Wann sich die Landschaft und Unterthanen wider den gnädigen Landes und Lehnfürsten und das ganze fürstliche Haus Braunschw. und Lüneb. und desselben An- und Zugehörige, wie auch wider die R. Kaiserl. Maj. des h. R. Reichs und desselben gehorsame Stände nicht gebrauchen lassen, — darzu Sr. fürstlichen Gnaden den schuldigen Roßdienst bestellen und sich in Nothfällen auf Sr. F. G. Abfordern nach möglichen unverweislichen Dingen bei derselben einstellen werden, obgleich alsdann der gnädige Landes- und Lehensfürst einem jeden sich in ehrlichen Christlichen Zügen zu versuchen, so viel an Sr. F. G. gnädiglich gern gönnen mag — so ist doch vor nöthig erachtet — daß der gnädige Landesfürst etzliche Räthe und Landsassen — zusammen ordnen — und alsdann die Mittel und Wege an und vor die Hand nehmen wolle, dadurch sowohl S. F. G. und deroselben Fürstenthum als auch den Landsassen und Unterthanen, die sich im Kriegswesen gebrauchen zu lassen Lust haben, gedient seyn möge.

die Stellen im Rath und den Gerichten des Landesherrn als vordem, da man jezt in der Regel Gelehrte zu jenen Functionen verlangte, ohne jedoch ihr Recht, auch zu diesen gezogen zu werden, aufzugeben [c]); ihre politische Bedeutung blieb daher unverändert, so viel sich auch sonst in den gesellschaftlichen Verhältnissen anders gestaltet hatte. Weniger war dieses bei dem Bürgerstande der Fall. Freilich durfte diesen in der Betreibung seines bürgerlichen zunftmäßig geordneten Gewerbes kein Hinterſasse des Adels oder des Landesherrn selbst beeinträchtigen [d]), der Stand der Ge- §. 344.

c) Bei dem von Kurfürst Joachim I. von Brandenburg neuorganisirten Hof- und Kammergericht sollten nach dem landesherrlichen Revers von 1550 auch Landräthe von Adel zu den Quartalsitzungen zugezogen werden. Scheplitz a. a. O. S. 65. Eine ähnliche Verordnung enthielt die fürstl. braunschweigische Hofgerichtsordnung Tit. 2. L. Hugo de statu reginiano Germ. S. 191.

d) Vergl. z. B. Bairische Landesordn. von 1516 Fol. 52. v. 53. Revers des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg v. J. 1538 bei Scheplitz a. a. O. S. 344. „Die Prälaten und vom Adel auch Baurschaft sollen sich Kaufmannschaft enthalten und den Bürgern in Städten als ihre zugehörige Nahrung und Gewerbe alleine bleiben, was aber einem jeden wächset oder er selbst gezeuget oder gewunnen, soll ihme gesambt seinen Pächten zu verkaufen frei stehen.“ Gandersheim Landtagsabsch. von 1601 Art. 51. (a. a. O. S. 40.). „Soll das Bierbrauen auf den Dörfern, zu gemeinem feilen Kauf, wie auch daselbst die Ausſellung fremder ausländischer — Bier eingestellt — dazu die Handwerker auf den Dörfern, welche von den Städten nur eine halbe oder drei Viertel-Meile gelegen eingestellet, und hinfüro keine mehr, jedoch den Klöstern und denen von der Ritterschaft an ihrer hergebrachten Frei

§. 344. lehrten, deren Einfluß auf die Regierung des Landes fortwährend stieg, ergänzte sich vornehmlich aus den Einwohnern der Städte, und in den landständischen Corporationen gab der Reichthum von jenen, ihren Abgeordneten das Gewicht, das sich der Adel durch festeres Aneinanderschließen der Einzelnen und seinen größeren Einfluß auf den Hof zu verschaffen wußte. Allein die Selbstständigkeit der städtischen Corporationen litt schon durch den erweiterten Umfang der landesherrlichen Gesetzgebung und die vermehrte Thätigkeit der Regierung, die ihren Rath zu einer Obrigkeit herabsezte, welche als eine vom Landesherrn angeordnete Behörde angesehen wurde, die sich seinen Policeianordnungen unbedingt fügen müsse; es war eine Ausnahme, wenn noch einzelne Städte das alte freiere Verhältniß (§. 431.) behaupteten, die daher auch den Publicisten als eine Mittelgattung zwischen Reichs- und Landstädten galten e). Ueberdem drohte die Veränderung des Kriegssystems allen

und Gerechtigkeit unverhinderlich eingenommen, gleichwol aber auch sonsten auf jedem Dorfe etwa ein Schmidt, Radenmacher, Schuhflicker und Schneider, so allein Bauerkleider machet, jederzeit geduldet; hinwieder aber von den Brauern und Handwerkern in den Städten mit denen auf dem Lande also verfahren werden, daß sie von ihnen im Verkaufen zur Ungebühr nicht übernommen — werden mögen.

e) Stephani de jurisdictione Nro. 20. 46. Hugo de statu region. Germ. p. 169. Braunschweig und Erfurt gehörten noch bis in den folgenden Zeitraum in diese Classe.

Städten mit dem Verluſt des Rechts der Selbſtvertheidigung, denn nur mit Hülfe der neuen Befeſtigungsart, die beſonders ſeit den niederländiſchen Kriegen (§. 507.) ſehr ſchnelle Fortſchritte machte [f]), deren Koſten aber die Kräfte der meiſten Städte überſtiegen, und nur mit zahlreichen Beſatzungen, durfte man jezt hoffen, dem geübteren kriegskundigen Feinde zu widerſtehen, wodurch von ſelbſt alle Landſtädte dem landesherrlichen Beſatzungsrecht unterworfen wurden, ob es gleich vor dem dreißigjährigen Krieg noch nicht ausgeübt wurde, weil es noch keine ſtehende Heere gab. §. 544.

§. 545. §. 545.

Für den Bauerſtand war es ſehr gefährlich, daß die römiſch gebildeten Juriſten mit dem Urſprung ſeiner Verhältniſſe und der Bedeutung des Herkommens, aus welchem ſie vornehmlich beurtheilt werden mußten, ſo wenig bekannt waren. 1) Sie ſtellten zwar nicht in Abrede, daß es viele freie Bauern (im damaligen Sinne des Wortes §. 448.) gebe, die ein wahres Eigenthum an ihren Gütern hätten, obwohl ſie einer Vogtei unterworfen wären [a]), und es mochten ſelbſt, nach

f) S. Hoyer Geſchichte der Kriegskunſt B. 1. S. 341 u. f.

a) Mager de advocatia armata Cap. 6. Nro. 27. Rustici homines liberi nulliquе domino subjecti plurimi in Franconiae partibus, praesertim Marchionatu Brandenburgensi, ac Principatu Elwacensi et passim aliis in locis reperiun-

§. 545. den Kennzeichen des Eigenthums, die man ganz willkührlich festsezte b), manche dahin gerechnet werden, die ursprünglich nur ein Erbzinsrecht gehabt hatten; aber wo der Besitzer nur ein Baurecht (§. 368.) hatte, wußten sie für dessen Beurtheilung keine andere Analogie als die Zeitpacht und Emphyteuse, und wo sie die römischen Merk-

tur, adeo ab omni vicinorum dominorum jugo ac potestate exemti ac liberi, ut esse una cum suis praediis, bonis ac tota familia in cujuscunque Principis ac Domini vicinioris fidem et protectionem pro lubitu conferre possint, ea conditione ut exiguum duntaxat — honorarium ad indicium susceptae protectionis advocato annuatim persolvant. Scheplitz Consuet. March. p. 384. — Subditi, qui rerum dominia habent, ut apud nos in dioecesi Havelbergensi et tota Prignitia nec non comitatu Ruppinensi rusticorum conditio est.

b) In den sächsischen Constitutionen vom J. 1572, ist eigentlich der Hauptgrund, weshalb die Zinsgüter, welche der Besitzer dem Herkommen nach veräußern konnte, für ein Eigenthum (sogenannte schlechte Zinsgüter, aus welchen der Besitzer wegen nichtbezahlten Zinses nicht vertrieben werden könne) und nicht für ein Erbzinsgut erklärt wurden: „denn wenn das Gut im Lehnbriefe für ein Erbzinsgut verliehen, und der Herr ihm das directum dominium vorbehalten, so wäre es für ein Erbzinsgut zu achten. Oder da einem aus raucher Wurzel ein Gut um einen Zins zu einem Erbzinsgut eingethan, und ein Lehenbrief darüber gemacht, so wäre es auch pro emphyteusi zu halten, sonst ist aus Empfahung der bloßen Lehn darinnen nichts gewisses zu schließen. So viel nun betrifft, ob im Zweifel, sonderlich wenn der Lehnherr den Zinsmann ob non solutum canonem privirn will, das Gut pro emphyteusi oder für ein schlecht Zinsgut zu halten, haben unsere Verordnete das Billigste zu seyn vermeint und dahin geschlossen, daß in dubio die Güter censitica bona zu halten.“ —

male der lezteren nicht antrafen, ſollte der Grund- §. 548.
herr, vermöge gemeiner geſchriebener Rechte c) jeder Zeit das Recht haben, dem Beſitzer zu kündigen, wie lange auch das Gut gegen unveränderliche Pacht beſeſſen und vererbt worden wäre d). Zum Glück kam dem Bauer hie und da der Umſtand zu Hülfe, daß ſich die häufigen neuen Grundſteuern gar nicht anlegen ließen ohne auf die Pacht zurückzufallen, und der Gutsherr ſich ſelbſt nicht ſteuerfrei erhalten konnte, wenn er nicht ein erbli-

c) L. 2. C. de praescript. 30 vel 40 annor.

d) Wehner Pract. observ. a. v. Leibeigenſchaft. Nonnullis siquidem in locis, ex more regionis omnes et singuli rustici vel homines proprii principum, nobilium ac civitatum, praedia quae detinent, non sibi sed dominis possident, eaque tantum *precario* tenent et nudi ac simplices *coloni* sunt, neque ulla *bona emphyteutica* habent, tantum abest, ut proprietarii sint, vel bona *censitica* possideant, ac proinde pro arbitrio et voluntate dominorum expelli possunt, quantumvis 30, 40, vel 50 annos continuos uniformem canonem solverint, ut fit in Marchia, quam consuetudinem etiam in contradictorio judicio obtinuisse ait Cothmann cons. 12. num. 61. fol. 349. Husanus de servis cap. 2. num. 28. 32 et seqq. Ebendaſ. von Zinsgut. Emphyteutica sunt Erbzinsgüter, censualia ad libitum obnoxia, Laßgüter, quae rusticis concedantur, laboratitii s. coloniae jure, et magis locationem sapiunt, licet longissimo tempore possessores jus coloniae continuarint. Knichen de pacto investit. P. 2. C. 4. n. 211 et 215. Aus Anſichten dieſer Art ſcheint die Beſtimmung des bairiſchen Landrechts von 1518 Tit. 34. Art. 8. Fol. 115. gefloſſen zu ſeyn: „Spricht jemand, er hab von einer Herrſchaft Erbrecht oder Leybgeding auf einem gut, und die mit nutz und gwer beſeſſen, das ſoll ine nit fürtragen, er hab dann Brief darum.“

§. 545. ches gegen unveränderlichen Zins übertragenes Recht seines Meyers oder Landsiedels (§. 368.) anerkannte; er ließ sich also gefallen, daß dieses gelegentlich in Landesgesetzen oder Landesverträgen ausgesprochen oder doch vorausgesetzt wurde e), und

e) Dahin gehören z. B. die Bestimmungen des Privilegii Herzog Erich I. für die calenbergische Landschaft 1526 — schullen — unser Landschop — bey ären Fryheit privilegien und gerechtigkeit ok gerichte allen orden bluven laten — so dat ein jeder Geistlick oder Wartlick seiner Meygere und guter mechtig sey, to setten und entsetten, wor de Meyger oder Koter datt verorsakede. — Diese Stelle, welche so oft falsch erklärt worden ist, beweist augenscheinlich das unbestritten damals anerkannte Erbrecht der Meier, die nur aus bestimmten Gründen (wor, d. h. wenn der Meier es verursachen würde) entsetzt werden konnten. Die Meinung, daß etwas neues eingeführt worden sey, ist schon darum unhaltbar, weil die Landschaft hier ein Privilegium erhielt, nicht aber ihre Rechte geschmälert werden sollten. Das Privilegium, das in dieser Stelle liegt, bestand darin, daß ihr Entsetzungsrecht, welches aus dem Eigenthum entsprang (§. 368. Note h), gegen alle Eingriffe der landesherrlichen Beamten gesichert seyn sollte, wenn es nach dem Herkommen ausgeübt wurde. Das Vorurtheil, als wenn im calenbergischen erst durch den gandersheimischen Landtagsabschied von 1601. Art. 24. ein noch dazu schwankendes Erbrecht der Meier eingeführt worden sey, weil daselbst gesagt wird, daß der Meier nicht leichtlich entsetzt werden solle, und einige Gründe angeführt werden, weshalb es geschehen könne, widerlegt sich dadurch von selbst. Ueberhaupt ist es eine ganz falsche Ansicht, als sey durch dergleichen Stellen der Landesgesetze oder Verträge erst ein Erbrecht eingeführt worden. So z. B. war es auch im Fürstenthum Lüneburg weit früher durch das Herkommen begründet, als es in der Polizeiordnung von 1618 ausgesprochen wurde. Schon nach einer Urkunde von 1557: „Weil hie in gemeldtem Ampt (Giffhorn) und sonst in unser, Herzogs Franz Otten, Fürstenthumb gebräuchlich, wann der Guetherr oder Meiger verstirbt, daß dann der Hoff wieder empfangen wirdt“ (Gesenius Meier-

behielt sich nur vor, das Gut wegen bestimmter Gründe zurücknehmen zu dürfen f). Selbst wo die Juristen ihre Ansichten in die Landesgesetzgebung zu übertragen wußten g), würkten jene Um- §. 545.

recht Th. 1. S. 425.). Ein Laudemium, von welchem nachher die Rede ist, und das in diesem Fall bezahlt werden sollte, ist eben das sicherste Zeichen der Erblichkeit.

f) Z. B. Privilegium Herzog Erich II. für Calenberg 1576. Und wiewohl sie hiebey unterthänigen gesucht, ihnen zu vergönnen, da einer etzliche Söhne und nur einen Sitz hette, daß demselben frey stehen mögte, einen Meyer oder Koter abzufinden, und einen Sitz auf sein guet zu erbauen, so laßen wirs doch bei der Disposition — so ihnen 1526 und — 1542 diesfalls — eingeraumbt worden, beruehen, nemblich wann ein Rittermeßig Mann auf seinem eigen gued daß selbst zu versorgen wohnete oder darauff zu ziehen bedacht, daß alsdann derselb, soferne er sonsten keinen Sitz oder Sadelhoff hette, daßelb sein Ritterguet frei besitzen haben und gebrauchen müege. Benecke Grundsätze des Meierrechts in den kur-braunschweigischen Landen. S. 93. Ein ähnliches Recht ließ sich die märkische Ritterschaft zusichern: Revers 1540: Als auch die vom Adel in dem Churfürstenthumb Brandenburg sich auff einen alten Gebrauch bezogen, daß ihnen zu ihrer Gelegenheit etzliche Bauern auszukaufen freystünde, Solches soll ihnen forthin auch freystehen, da sie der ausgekauften — Güter selbst gebrauchen wollen, doch daß sie — ihre Güter nach Wirderunge was sie gelten möchten gebürlich bezahlen. Scheplitz Consuet. Marchic. p. 384 u. f.

g) Wie der steifrömische Dr. Fichard in die solmsische Landesordnung von 1571. Th. 2. Tit. 7. §. 2. Aber die Landsiedelleihe, ob sie wohl dem Beständer mit Zusaz deren Wörter „und seinen Erben" geschieht, so ist die doch nicht erblich, so fern darin auch diese Wort „zu Landsiedelem-Recht" gefunden werden. Vergl. J. U. Cramer unvorgreifliche Gedanken von der im Oberfürstenthum Hessen und solmsischen üblichen Landsiedeley. Marb. 1740. 4.

§. 545. stände kräftiger als die aufgedrungenen Lehrsätze; das Verhältniß blieb factisch meistens doch erblich, und in späterer Zeit konnte unter dem Schutz berichtigter Ansichten die entgegengesezte Landesobservanz zum Vertheidigungsmittel gegen den Gutsherrn dienen, der solche Gesetze hätte mißbrauchen wollen, oder eine neue Gesetzgebung den begangenen Mißgriff verbessern. 2) Die Dienstpflicht des Bauernstandes wurde als ein Gegenstand der Landesgesetzgebung betrachtet, bald weil es nothwendig schien das Herkommen genauer zu bestimmen, bald weil die Verpflichtung zu gewissen Diensten auch als eine policeiliche Einrichtung angesehen wurde. Der leztere Grund scheint hie und da einen Dienstzwang bei freien Bauern eingeführt zu haben, der sonst nur als Folge der Leibeigenschaft oder strengeren Hörigkeit vorkam h); der erstere gab

h) Revers für die brandenburgische Landschaft von 1534. „Welche Unterthanen Kinder haben, derer sie selbst zu ihrer Arbeit nicht bedürfen und zu Dienste bringen wollen, sollen sie für andern ihrer Herrschaft die zu Dienste anbieten und gönnen und billigen Lohn, wo aber die Herrschaft deren nicht bedürfte, mag er die nach seinem Gefallen bei anderen zu Dienste bringen. Scheplitz Consuet March. p. 401. Die Erbunterthänigkeit, ein der Leibeigenschaft analoges Verhältniß, scheint sich hieraus und aus dem Abzugsgeld (§. 448.) erst nach und nach gebildet zu haben; das leztere war als ein Recht der Gutsherrschaft schon im sechszehnten Jahrhundert eingeführt worden. Scheplitz a. a. O. S. 268. Sonst galt noch im sechszehnten Jahrhundert für die Mark der Grundsatz: tota Marchia neminem habet servili conditione natum, was Scheplitz nur auf die Ucker-

Veranlassung, Dienste, die sonst nur auf besonderem Herkommen beruhten, weiter auszudehnen, welches besonders bei den aus der Vogtei herrührenden Diensten, sowohl zum Besten der Landesherren als Gutsherren geschehen zu seyn scheint i). Besonders aber glaubten die Juristen, wo die Dienste nicht durch Verträge bestimmt waren, für ungemessene Dienste vermuthen zu müssen, wobei sie nur die Beschränkung anbrachten, daß §. 545.

mark und Neumark nicht angewendet wissen will. Ebendas. S. 385. In Sachsen hat sich das Verhältniß auf ähnliche Weise gebildet. S. Haubold Lehrb. des Kön. sächsischen Privatrechts. S. 104.

i) Z. B. in der bairischen Landesordnung und dem Landrecht von 1516 und 1518 ist noch nicht von einem aus der Vogtei allgemein entspringenden Frohndienst die Rede. Erst in der Landesordnung von 1553 heißt es Th. 2. Art. 29. „Es ist auch vermög des alten Herkommens durch uns zugelassen, daß die vom Adel auf iren Guetern, die inen mit Stifft zugehören, die Scharwerch sollen haben." Art. 30. „Wo aber die vom Adl allain Vogtguetter haben, nachdem die Vogtbei im Lannd ungleich ist, so soll es damit also gehalten werden. Welcher Edlmann auf seinen Vogtguetern Obrigkait und Scharwerch zehen Jahr hat hergebracht und der im Gebrauch on rechtlich Ansprach so vil Jar gewesen ist, dabei soll es beleiben und on Recht auch nicht entsetzt werden. Welcher aber allain Vogtguetter hat, die im nur Vogtgilt zinsten, und darauf die Obrigkait und Scharwerch so lang wie obsteet, im gebrauch nit gehabt hette, so soll alsdann unns die Scharwerch vorbehalten sein." — In dem Landrecht von 1616 Tit. 22. tritt dann schon eine vollständige Gesetzgebung hervor, welche bestimmt, was landübliche Scharwerch sey, die der Unterthan da leisten soll, wo er keinen gemessenen Dienst beweisen kann. S. die folgende Note.

§. 545. die Dienste nicht willkührlich sondern nach Landesgebrauch zu leisten wären k). Die eigenen Leute litten unter ihrer Theorie weniger als die freien Bauern; denn nach dem Grundsatz, daß die deutsche Leibeigenschaft doch keine römische Servitus sey, blieben sie bei deren Beurtheilung eher bei dem Herkommen stehen, und wo auch zu dessen Feststellung hie und da eine Gesetzgebung für nöthig gehalten wurde, scheint sie eher zum Vortheil von jenen ausgefallen zu seyn l).

§. 546. §. 546.

Den Landständen wurden zwar fortwährend, bei der Huldigung oder bei einzelnen Ver-

k) S. Scheplitz consuet. March. Th. 2. S. 15. und die daselbst angeführten Schriftsteller. Auf diesem Grundsatz beruht offenbar das bairische Landrecht von 1616 Tit. 22. Art. 3. „Die gemessene Scharwerch würdet bewiesen — mit Brieff und Siglen, als Kaufbriefen, Freiheiten, Verträgen, Recessen und dergleichen — Sein aber nit Brief darumben vorhanden, so ist — nit genug daß ein Unterthon fürgebe, und darthue daß er seiner Herrschaft zuvor ein wenigere oder eine andere Scharwerch als anjetzo von ihme begert wirdet, geleistet."

l) Ein Beispiel ist hier die bairische Gesetzgebung. Das bairische Landrecht von 1518 berührt das Verhältniß im 38. Titel noch ganz kurz; das Landrecht von 1616 Tit. 4. hat darüber eine ausführliche Gesetzgebung, läßt aber in Rücksicht der Prästationen fast durchaus das besondere Herkommen entscheiden, giebt die Heirath innerhalb Landes frei, ohne daß für den Consens dazu etwas gefordert werden soll, und läßt ein freies Weib und deren Kinder nicht einmal durch Ehe leibeigen werden, wenn sie sich nicht „wißentlich und über beschehenes anzaigen und gewarnen zu einem leibaignen verheurat".

willigungen, ihre hergebrachten Freiheiten meistens §. 546.
ohne Anstand bestätigt; sie wurden wohl gelegentlich bei den lezteren Veranlassungen, in einem vom Landesherrn ausgestellten Revers [a]), oder Privilegium [b]), oder im Landtagsabschied noch vermehret. Unter die neu verwilligten Rechte gehörte besonders häufig, daß der Zustand der Religion nicht verändert werden [c]) und daß sich der Landesherr ohne Rath und Bewilligung der Stände in keine Bündnisse oder in Krieg einlassen solle [d]), weil die Zeitverhältnisse von selbst darauf führten; man findet selbst die Zusicherung, daß sie bei jeder wichtigen Angelegenheit zu Rathe gezogen werden

a) S. z. B. die Geschichte der in Kursachsen üblichen Landtags-Reverse bei Hausmann Beitr. zur Kenntniß der kursächs. Landesversamml. Th. 2. S. 64 u. f.

b) S. z. B. die Privilegien, welche die calenbergische Landschaft unter den Herzogen Erich I. und II. im sechszehnten Jahrhundert erhielt, bei Spittler Gesch. des Fürstenth. Hannover. Th. 1. im Anh. Nro. 3 u. f.

c) Beispiele: Revers Kurfürst Joachim Friedrichs von Brandenburg v. J. 1602 bei Lünig von der mittelbaren Ritterschaft. S. 878. Kurfürst Christians II. von Sachsen für Henneberg, 1606, bei Moser von der Reichsstände Landen S. 1086 u. f. Erzherzog Leopold Wilhelms Fürstbischofs zu Halberstadt 1638 ebendas. S. 979. Kurfürst Ferdinands von Cöln Fürstbischofs zu Hildesheim 1645 ebendas. S. 1069. Vergl. oben §. 502. Note c. §. 508. 514.

d) Beispiele: Revers Kurfürst Joachim Friedrichs von Brandenburg 1602, bei Lünig a. a. O. S. 883. Kurfürst Moritz von Sachsen 1547 und Kurfürst Augusts von 1553. S. Hausmann a. a. O. S. 72 u. f.

§. 546. sollen e), was übrigens während des sechszehnten Jahrhunderts ohnehin fast überall noch geschah, und die Publicisten erzeigten den Landständen die Ehre, sie mit den Reichsständen zu vergleichen f). Demohngeachtet aber muß schon die erste Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts als der Zeitpunkt betrachtet werden, wo ihr Einfluß auf die Landesregierung sich zu mindern begann. Die Hauptursache ist wohl in dem Umstand zu suchen, daß in den Reichsgesetzen die Nothwendigkeit ihres Daseyns so wenig ausgesprochen, als ihnen eine bestimmte staatsrechtliche Bedeutung beigelegt war. Davon war die Folge, daß ihnen die Publicisten, so hoch sie jene Vergleichung zu stellen schien, keine andere Rechte zugestehen wollten, als die sie hergebracht hätten g), und zur Ausübung der ein-

e) Die Note d angeführte Stelle des Reverses des Kurfürsten von Brandenburg geht dahin: „wollen wir auch keine wichtige Sachen, daran dem Lande Gedey oder Verderb gelegen, ohne Unser gemeinen Landt-Stende Rath schließen, oder vornehmen, und auch in keine Verbündniß darzue unser Unterthanen oder Landsassen sollten oder müßten gebraucht werden, ohne Rath und Bewilligung gemeiner Landt-Räth begeben.

f) Lud. Hugo de statu regionum Germ. pag. 173.

g) Lud. Hugo a. a. O. p. 175. Multa igitur Principes in ditionibus suis per se soli instituunt, quae non permittuntur Imperatori absque Comitiis. Exempli gratia in Imperio leges universales nonnisi plenis comitiis conduntur: at Principes multa faciunt statuta sua auctoritate, nullis convocatis Provinciae conciliis. — In singulis autem regionibus spectandum, de quibus rebus conventum convocare, vel legibus pactisve cautum, vel longa con-

einzelnen in der Landeshoheit enthaltenen Rechte ihre Concurrenz nur in diesem Falle nothwendig erfordern; freilich eine nothwendige Folge der Ansicht, daß der Grundbestandtheil der Landeshoheit eine jurisdictio (§. 525.) sey, nach welcher niemand daran dachte, daß gerade die wichtigsten Regierungsrechte, mehr für eine Folge der Autonomie, welche die Reichsstände mit ihren Unterthanen ausübten (§. 427.), als für einen Ausfluß der ihnen verliehenen Regalien gehalten werden müßten. Die Gesetzgebung galt daher für ein Recht, das an sich den Reichsständen allein zustehe, und wenn es gleich im sechszehnten Jahrhundert in Ländern, wo überhaupt Landstände waren, wenig Gesetze von Bedeutung geben durfte, die nicht mit ihrem Rath gemacht sind, so sollte doch ihre Zustimmung nur durch besonderes Herkommen oder Landesverträge etwas nothwendiges werden können [h]), und wenn man, wie es §. 546.

suetudine introductum. Nihil enim prohibet, alibi Ordines provinciales auctoritatis majoris alibi minoris esse. Itaque nec necessitas eos ad consultationes publicas vocandi ubique aequalis. Immo quibusdam locis hoc satis rarum est.

h) Nic. Myler ab Ehrenbach de principum et aliorum statuum prisca origine (1663) Cap. 39. §. 9. Porro hac potestate condendi jura provincialia Principes et Status Imperii plerumque utuntur in conventibus provincialibus auf den Landtägen mit Rath und Gutachten der Landstände, ac ordinum provincialium — consensum, utpote in rebus et moribus patriis optime eruditorum et versatorum prius requirunt et adhibent. — Nam exinde optimam simul legitimi et aequissimi regiminis formam et normam resultare, censet et quidem merito Matth. Stephani — de jurisdictione. Quod nullo modo Principis imperii superio-

§. 546. in ſpäterer Zeit geſchah, ſich ſtreng an die Worte halten wollte, ſo ließ ſich gar häufig zweifeln, ob ſich die Stände ein wahres Einwilligungsrecht vorbehalten hätten i). Von anderen Gegenſtänden, die man ſonſt auf Landtage brachte, brauchte noch weniger mit den Ständen gehandelt zu werden, wenn ihr Hauptgeſchäft ſeyn ſollte, Rath zu ertheilen, da jezt jeder Reichsſtand eine große Zahl von beſoldeten Räthen unterhielt, deren eigentliches Geſchäft in jenem beſtehen ſollte, und die ohnehin auch die Sache beſſer zu verſtehen glaubten als jene urſprünglichen und natürlichen Räthe des Landesherrn. Die Berufung der Landtage hatte überdem zur Folge, daß die getreuen Stände ordentlicherweiſe eine beträchtliche Anzahl von Be-

ſtatem, ejusve regendi felicitatem imminuere, sed magis promovere et ad beatitudinem Imperii ejusve gloriam redundare tradit Cammann de regalibus. §. 10. Verum tamen hoc magis voluntatis quam necessitatis esse, plurimi Doctorum tradunt. — In quo tamen puncto regionis observantia, das Herkommen aut pacta conventa inter Principes et status provinciales attentenda erunt. Ita in ducatu Wirtembergico pactis certis ordinatum est: Landrecht und Landesordnungen zu machen, mit Einrathen und Zuthun eines geſammten Landſchaft. Hoc est, ut cum consilio et cooperatione Statuum provincialium conduntur; sicuti constat ex statutis comitatus Tyrolensis passim.

i) Thomasius diss. de statuum Imp. potestate legislatoria §. 63. bemerkt z. B. zu dem was Myler über die würtembergiſche Verfaſſung ſagt: Ex quibus patet, status etiam ducatus Würtembergensis habere saltem votum consultativum, per verba: mit Einrathen. Etiamsi enim addatur: und Zuthun; haec tamen vox non infert necessarium esse consensum sed opem saltem.

schwerden und Desiderien vortrugen, von welchen weder der Herr noch seine Rathgeber gern hörten, und an deren Berüksichtigung oder gar an neue Gerechtsame k) die Verwilligungen knüpften, die ihnen angesonnen wurden; es war daher auch nur das Bedürfniß der lezteren, und die Unmöglichkeit, die ständische Bewilligung bei der Besteuerung zu umgehen, was die regelmäßige Veranlassung zu Landtagen gab. §. 546.

§. 547. §. 547.

In Beziehung auf dieses wichtigste Recht waren die Landstände zwar auch dadurch schon etwas gefährdet, daß nach den Grundsätzen der aristotelischen Politik die Besteuerung ein Hoheitsrecht seyn sollte, kraft dessen die Regierung überhaupt die Mittel zur Bestreitung aller öffentlichen

k) Kaiser Ferdinand II. fand es daher rathsam, in der von ihm nach der Eroberung von Böhmen abgeänderten Landesordnung Art. 6. einzurücken: „betreffend aber die Contributiones haben wir uns für uns und die nachkommende Könige und Erben im Königreich — reſolvirt, daß wir dieſelben auf den Landtägen und anders nicht, dann gegen gewöhnlichen Reverſen, von denen Ständen begehren laſſen wollen, als uns dann nicht zweifelt, unſere getreue Stände unſere und des Vaterlands jedesmal vorfallende Nothwendigkeiten ihnen jedesmal zu Gemüt ziehen werden, wir auch nicht nachſehen können noch wollen, daß die von uns begehrte Contributiones, uns durch unbillige Conditiones, ſo etwan gegen unſern Königlichen Stand, Hocheit und Würden laufen möchten, als durch Suchung neuer Privilegien und Freiheiten, oder dergleichen unſerer Propoſition nicht anhängige Einwenden, wie etwa bishero beſchehen, conditionirt oder aufgehalten werden."

§. 547. Ausgaben herbeizuſchaffen berechtigt ſey a). Allein in dieſer Hinſicht ſorgten die Reichsgeſetze (§. 537.) für die Territorialunterthanen, welche dieſe Regel nur für die auf dem Reichstag beſchloſſenen Hülfen und die Reichsbedürfniſſe anerkannten und ſelbſt noch zu Anfang des folgenden Zeitraumes mißlang der Verſuch der Reichsſtände, es reichsverfaſſungsmäßig allein von ihrer Beurtheilung abhängig zu machen, was für die Landesbedürfniſſe aufgebracht werden müſſe. Der Reichsabſchied von 1654 verordnete unter Erneuerung der Beſtimmungen der Executionsordnung (§. 529. 534.) und mithin lediglich in Beziehung auf die durch

a) Lud. Hugo de statu region. Germ. p. 94. 95. Daraus wird S. 98. hergeleitet: Quod autem collectas et munera extraordinaria attinet, quoniam legibus definita non sunt, nec certam praestationis mensuram habent, arbitrio boni viri aestimandum, an causa satis gravis sit, item an modus indictionis necessitati reipublicae respondeat nec ne. Quanquam nonnulli non sufficere putent, quod causa adsit, nisi et consensus subditorum accedat. Moris enim esse tradunt, ut Principes, quoties nova exactio instituenda, prius conventu convocato cum Ordinibus provinciae ea de re tractent. Wehner in obs. pract. von Schatzung. Baur de collectis Cap. 4. Alii an hoc omnino necesse sit dubitant. Limnaeus jus publ. L. 3. Cap. 14. n. 3. Non enim licet subditis, necessitatibus publicis se subducere. Klock de contribution. Cap. 7. Sed quoniam haec quaestio ad locum de auctoritate Conciliorum provincialium pertinet, nos infra ea de re aliquid dicemus. — Da nach Hugos Meinung, bei den landſtändiſchen Rechten alles auf das Herkommen und Landesverträge ankommen ſollte (§. 546. Note g), ſo ließ er alſo auch hier nur dieſes entſcheiden.

dieſe begründete Kriegsverfaſſung, daß die Unterthanen zu Beſetzung und Unterhaltung der einem Reichsſtand zugehörigen nöthigen Feſtungen, Plätze und Garniſonen hülflichen Beitrag leiſten ſollten [b]; dagegen verweigerte Kaiſer Leopold I. einem Reichsgutachten vom Jahre 1670 [c]) die Ratification, in welchem von einem Theil der Reichsſtände darauf angetragen wurde, die Unterthanen ſchuldig zu erklären, „nicht allein zur Landesdefenſionsverfaſſung, ſondern auch zur Handhabung und Erfüllung der dem weſtphäliſchen Frieden nicht zuwiderlaufenden Bündniſſe, zur Erhaltung und Beſetzung der einem Reichsſtand zugehörigen Feſtungen, Städte, Oerter, Päſſe und Garniſonen, Verpflegung der Völker und Verſchaffung anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, die jedesmals erfordernde Mittel gehorſam und unverweigerlich beizutragen“ und den Reichsgerichten zu unterſagen, Klage der Unterthanen wegen der Erhebung ſolcher Steuern anzunehmen; die kaiſerliche Reſolution auf dieſen Antrag [d]), ließ es §. 547.

b) R. A. 1654 §. 180. 181. N. Samml. der R. A. Th. 3. S. 674.

c) Bei Gerſtlacher Handbuch der deutſchen Reichsgeſetze. Th. 7. S. 989 u. f.

d) Gerſtlacher a. a. O. S. 993 u. f. „als können Ihro K. Maj. zwar geſchehen laſſen, daß es nicht allein bei dem §. 180. und denn den Kurfürſten und Ständen gegen ihre Unterthanen wegen der Reichs und Kreisverfaſſungen, wie auch der Reichsanlagen gebührenden jure collectandi verbleibe, ſondern auch

§. 547. bei den bisherigen Bestimmungen der Reichsgesetze (§. 537.), mit der (vorhin erwähnten) Ausdehnung von 1654, einer anderen auf die Legationskosten zu Reichs-Deputations- und Kreisconventen e), und dem was sonst jeder Reichsstand rechtmäßig hergebracht habe. Aber eben in der letzteren Beziehung wurde es für die Unterthanen um so nachtheiliger, wenn die für außerordentliche Bedürfnisse aufgelegten Steuern, durch Fortentrichtung während einer längeren Zeit als anfangs beabsichtigt worden war, die Gestalt einer ordentlichen hergebrachten Abgabe annahmen, selbst in Ländern, wo sie nur wiederholt auf bestimmte Zeit von den Landständen bewilligt wurden, weil dieselben Ursachen sie zu fordern immer wiederkehrten f),

jene Kurfürsten und Stände, so ein mehreres als in dem §. 180. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht dabei geschirmet und gehandhabt, die Unterthanen aber zu allem dem zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich pro securitate publica verwilliget, die Executionsordnung vermag, und die Landesdefension contra quemcumque aggressorem, dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach erfordert. Daß aber J. K. Maj. in die prätendirte Extension des §. 180. — willigen sollten, dazu können dieselben — nicht gehelen —."

e) Gerstlacher a. a. O. S. 986.

f) Einige der gewöhnlichsten Formeln der Gründe wiederholter Bewilligungen im sechszehnten Jahrhundert, mögen hier aus den Schadlosbriefen der bairischen Herzoge für ihre Landschaft stehen: „1530 als unser lieb Getrew, die Stende gemainer unser Landschaft — von wegen der schwären obliegenden Leuff; darin wir unser Fürstenthumb auß Begnadung des Allmechtigen, und

indem sich damit zugleich Steuerfreiheiten verbanden, welche die Bewilligenden eines Theils der Last enthoben und sie geneigt machten, auf Unkosten Anderer zu bewilligen. Sah man von dem Herkommen ab, nach welchem Beten, die schon in älterer Zeit als ordentliche von gewissen Gütern und Personen zu tragende Last hergebracht, und nach den Grundbüchern, die man in allen Län- §. 547.

mit Hülff des löblichen Punds in Schwaben, in den Empörungen, so in nechstverschinen Jahren darvor, geringe um unser Lande, an vil Orten sich erhebt, darauf durch unser zeitliche gute Fürsehung, mit unserm Dapfern und großen Darzuegen, in Fried erhalten und vor Ein und Ueberfall und schedlichen Kriegen und Aufrhuern verhuet haben; und darauf als ihren rechten und natürlichen Erbherrn und Landsfürsten, ein Landssteuer und Hülff gegeben — bewilliget. 1540 und 1543: auf unser gnedig Ersuchen, und in Bedenkung der geschwinden sorglichen Leuff und Practicken, auch sonderlich, daß des Türken als gemainer Christenheit Erbfeind Einfall und Ueberzugs zum Allerhöchsten zu besorgen. 1543: zu Erledigung und Ablösung unser beschwerlichsten Pfandschaften und Schulden, darein wir bißher schwebenden Türkischer Kriegshandlung halb, zum Theil von gemainer unser Landschaft wegen kommen seyn. 1556: in Bedenkung der gefehrlichen Leuff und Entpörung so sich allenthalben im h. Reich deutscher Nation erzaigen, und sonderlich dieweil der jüngst zu Landßhut bewilligt und eingebracht Vorrath durch allerley Auszaben nit wenig geschmelert worden, zu Wiederergentzung und Erstattung desselben, den im Fall der Noth, zu Beschützung und Erhaltung unsers Fürstenthums zu gebrauchen. 1557: zu Ablegung und Ringerung unsers anererbten Schuldenlasts, 1565: auf die von uns erzelte und fürgetragene ansehnliche, hochwichtige Ursachen, warumben wir über die jüngst zu Ingolstatt A. 63 gelaist Hülff uns widerumb in Schulden stecken müssen." Lünig von der mittelbaren Ritterschaft. S. 695 u. f.

§. 547. dern angelegt hatte g), jährlich oder in bestimmten Fällen (§. 396.) zu entrichten waren, so war vermöge der Reichsgesetze und der Landesfreiheiten jeder Unterthan bei Steuern, die nicht freiwillig übernommen wurden, gleich steuerfrei, und so fern ihn die Reichsgesetze zu steuern verpflichteten, gleich steuerpflichtig (§. 537.). Bei freiwillig übernommenen Steuern konnte es zwar unmöglich übersehen werden, daß entweder kein rechtlicher Grund für die Landstände vorhanden war, eine Steuer zu verwilligen, zu welcher auch die auf dem Landtag nicht gegenwärtigen Personen etwas beitragen sollten, oder daß die Last, deren Uebernahme gefordert wurde, von ihnen als eine gemeine Landeslast betrachtet werden müsse, von der dann niemand frei bleiben konnte, der den Schutz des Landesherrn genoß h); allein da eine Vertheilung der geforderten Summe auf die verschiedenen Classen der Stände, oder der verwilligten Hülfe auf die verschiedenen Arten des Vermögens, in

g) Wehner Obs. pract. s. v. Bücher. L. Hugo de statu regionum p. 97.

h) Die Städte in Sachsen führten dies schon 1548 aus: „Sie bitten auch um erklärung wie die ahnlage durchaus unter den Ständen dieser Chur und Fürstenthumb und zugehörenden Landen, die sich unsers gnädigsten Herrnschutzes gebrauchen, soll geschehen; dann da die Städte die Beschwerung der begehrten Steuer abermahls alleine tragen sollen, das were ihres erachtens von wegen des gemeinen Verwantnüs aller Stände und gemeinen schutzes der allen Ständen zugleich soll erfolgen, ungleich und der billigkeit ungemeß.“

Rücksicht deren die Verhältnisse der einzelnen Classen der Stände sehr ungleich waren, nicht wohl anders als durch einen Vergleich auf dem Landtag möglich war, so bekam die übernommene Steuer die Gestalt einer von jedem Stand besonders verwilligten Hülfe, wobei das Vermögen, namentlich das Grundeigenthum der Ritterschaft nicht selten frei blieb oder geringer besteuert wurde, weil man ihr den Roßdienst als eine besondere Landeslast, die sie noch außerdem tragen müsse, mit in Anschlag brachte [i]). Dadurch entstand nicht nur, wenn erst eine Zeit lang dergleichen Befreiungen vergleichsweise bei verwilligter Fortentrichtung der Steuer fortgedauert hatten, der Schein eines Herkommens besonderer Befreiung, verschieden von der in den Landesfreiheiten enthaltenen Befreiung aller Unterthanen [k]), sondern auch, §. 547.

i) So z. B. erklärte sich die Ritterschaft in Kursachsen 1551: „So wollen wir von jedem Schock des Werths unserer Lehngüter, doch nach Abziehung der Ritterdienste, auch unserer werbenden baarschaft (d. h. zinstragenden Capitalien) zwene Pfennig geben — darneben bitten wir — das einen jeden unter uns das geldt so er in Ew. Churf. Gnaden abweßen auf die Ritterdienste entrichtet, an solcher seiner Anlage ihnen gelaßen oder doch von der Uebermaß wieder gegeben möge werden.“ Hausmann a. a. O. S. 41.

k) Recht sichtbar ist dies in Kursachsen. Die Schockſteuer (vergl. §. 426. Note e), welche schon im sechszehnten Jahrhundert regelmäßig fortdauernde, späterhin nur erhöhte Steuer wurde, wurde unter dem Vorwande des Ritterdienstes nicht auf die Ritterhufen gelegt; späterhin als niemand mehr Ritterdienst leistete, wurden jene nun für herkömmlich steuerfrei erklärt,

§. 547. zumal da die Befreiung der Ritterschaft nicht selten von den Städten bestritten aber doch durchgesetzt wurde, der Schein eines der Ritterschaft zustehenden, von der Uebernahme der Steuern überhaupt unabhängigen Bewilligungsrechts [1]). Es würde der Ritterschaft sehr schwer gefallen seyn, diese Freiheiten zu behaupten, wenn ihr nicht das eigene Interesse der Landesherren zu Hülfe gekommen wäre, die nicht hoffen durften, in den Haupt-

und eine von der Ritterschaft statt der Steuer bewilligte Geldsumme (s. g. Donativgelder), die sich nicht nach dem Werth der Güter richtete, wurde das höchste was von ihr zu erlangen war. Vergl. Hausmann a. a. O. S. 47 u. f. Die Städte hatten diesen Erfolg, bei den im J. 1552 bewilligten Steuern, wo jene Principien schon aufgestellt wurden, allerdings gehindert, und eine Protestation dagegen eingelegt: „dieweil — beschwerlich, die Dinge also in einen Brauch kommen zu lassen". Eben so gieng es in Braunschweig-Wolfenbüttel. S. Struben de collectarum et aerariorum provincial. origine §. 14. Ueber Calenberg s. Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover Th. 2. S. 54 u. f.

1) In dieses Verhältniß brachte sich die bairische Ritterschaft, aber nur zugleich mit dem Prälatenstand und den Städten, durch einen Steuerfuß, welchen diese drei Stände unter einander im J. 1525 verglichen. Kreitmajr baiisch. Staatsr. S. 372. Eben dieser Umstand, daß es so früh zu einer festen Einrichtung kam, war hier den Städten sehr vortheilhaft, weil nun bei jeder Steuerbewilligung die Ritterschaft wenigstens nach dem nämlichen Verhältniß concurriren mußte. Nur den Bauerstand traf hier ein desto größerer Nachtheil, weil alle Classen der Landstände gefreite Edelleute wurden, die eine besondere Standessteuer entrichteten. Diese Thatsachen sind um so merkwürdiger, weil sie zeigen, daß man 1525 noch recht gut wußte, was die landständischen Freiheiten bedeuteten, und daß sie der Ritterschaft nicht allein zukamen.

sache durchzudringen, wenn sie allzu hartnäckig auf § 547.
gleicher Besteuerung aller Unterthanen bestanden, und sich daher begnügten, daß jene wenigstens etwas gab und ihre Hintersassen gleich denen des Landesherrn besteuern ließ. Die Städte für sich allein waren nicht stark genug, die Ritterschaft auf den Landtagen selbst zur Anerkennung gerechterer Grundsätze zu nöthigen; höchstens stand ihnen der Weg Rechtens offen, der aber selten betreten wurde [m]), und auch nicht einmal sehr günstige Aussichten gewährte. Denn die Juristen dieser Zeit waren sehr geneigt, die Befreiung der Ritterschaft von allen Steuern auf die gemeinen geschriebenen Rechte zu gründen [n]) oder doch als eine gemeine Gewohnheit in Deutschland anzusehen [o]), von

m) Beispiele sind: der Rechtsstreit zwischen Städten und Ritterschaft des Stifts Paderborn, im J. 1653, bei Moser von der Landeshoheit in Steuersachen S. 829. und zwischen dem pflichtigen Stand der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen und der Ritterschaft, der 1647 zum Vortheil des ersteren entschieden, aber am Kammergericht nachher in höherer Instanz nicht erledigt wurde, s. Spittler a. a. O. S. 61. Das Erkenntniß selbst: bei v. Berlepsch Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen 1799. 8. S. 479.

n) Vorstellung der paderbornischen Ritterschaft bei Moser a. a. O. „was gestalt sie vermög der beschriebenen kaiserlichen Rechten von Contribution und Anlagen exempt und befreyet seye". — Das Privilegium des geschriebenen Rechts, welches hier in Anspruch genommen wird, ist L. 3. C. de fundis limitrophis (11, 59.). Vergl. Mynsinger Observ. Cent. 6. Obs. 54. Nro. 8 u. f.

o) Homagial-Receß der halberstädtischen Landschaft 1651. „Da

§. 547. welcher sie nur einzelne Ausnahmen bei außerordentlichen Steuern zuließen p), und sie dachten nicht daran, daß alle fortwährend bewilligte, oder in Ländern, wo keine Landstände waren, alle nach einer einmal gemachten Einrichtung forterhobene Steuern, nach ihrem Ursprung außerordentliche waren, ohngeachtet in keinem Lande eine solche Steuereinrichtung über den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts hinaufgieng, und in den meisten erst aus späterer Zeit herstammte q). Die Prä-

ist Anfangs Unrecht und wider das Herkommen im Reich, daß die von Adel für ihre Person oder von ihren Ritterschaften (Ritterſitzen), außerhalb der Türken wie auch Reichs und Kreis-Steuern, vermöge des Vertrags de a. 1614 collectiret werden sollen: sie seyndt aber dahingegen schuldig, Uns — mit denen gewöhnlichen Lehenpferden nach Ausweisung der Lehenbriefe auf Befehl und Erforderung — aufzuwarten, wie auch ihre Unterthonen zu denen Collecten und Steuern — pro rata concurriren zu lassen. — Weil sich aber auch Fälle begeben können, daß zu gemeiner Landesdefension nothwendige Mittel aufgebracht werden müssen, und die Lehenpferde nicht eben aufgeboten und gebraucht werden können, so ist in andern Ländern bräuchlich, daß alsdann die von Adel respectu ihrer Ritterdienste ein gewisses subsidium — beitragen; dessen sich dann unsere — Ritterschaft — nicht entbrechen wird." Moser a. a. O. S. 81.

p) Manche rechneten dahin blos die Türkensteuer und die Landesdefensionslasten in außerordentlichen Fällen; Andere auch die Reichssteuern überhaupt. S. Wehner pract. obs. s. v. Schatzung und Reinkingk de reglm. secul. Lib. 1. Cl. 5. Cap. 4. Nro. 139 u. f.

q) In Baiern erhielten die fortwährenden gemeinen Landsteuern (im Gegensatz der Standessteuern. Note l) ihre erste festere Ein-

laten fanden in diesen Befreiungen Gelegenheit sich gleiche Vortheile zu verschaffen, da sie noch weit mehr in den Verordnungen der gemeinen geschriebenen Rechte eine Stütze dafür fanden r), welche selbst in den protestantischen Ländern respectirt wurde. §. 547.

§. 548. §. 548.

Da in diesem Zeitraum die Regalien der Landesherren, durch die Theorie, welche ihre Beamte über deren Ursprung, Bedeutung und Umfang aufstellten, und dann in die Gesetzgebung übertrugen, beträchtlich erweitert wurden, so gehörte es recht eigentlich zum Beruf der Landstände, der widerrechtlichen gegen das Herkommen und die Eigenthumsrechte der Unterthanen versuchten Ausdehnung der landesherrlichen Gerechtsame standhaften Widerspruch entgegen zu setzen; doch fehlte ihren Beschwerden zuweilen der Erfolg, und nicht selten begnügten sie sich auch nur für die Erhaltung ihrer eigenen hergebrachten Befugnisse zu sorgen. Durch den Besitz des Forst- und Wildbanns (§. 362.), den man schon im vorigen Zeitraum so weit auszudehnen Gelegenheit gefunden hatte, daß er alle größere Waldungen umfaßte,

richtung im J. 1554; in Kursachsen 1546; in der Mark Brandenburg 1567.

r) S. Reinkingk a. a. O. Nro. 152. Gail Pract. Obs. Lib. 2. Obs. 52. Nro. 14.

§. 548. die nicht ausschließlich durch einzelne Personen oder Gemeinden benuzt wurden a), hatten sich die hergebrachten ehedem aus dem Gesammteigenthum abzuleitenden Berechtigungen der Unterthanen in jenen, in eine Art von Servitut verwandelt, deren Ausübung jezt durch Forstgesetze geregelt wurde b). Kraft der Policeigewalt wurde auch

a) Die Ausdehnung geschah nur allmälig, und wie es scheint, vorzüglich dadurch, daß die Landesherren die Gerichtbarkeit bei Bestrafung der Forstfrevel an sich zogen und die Holzgrafen zu ihren Beamten machten. Die lüneburgische Landschaft bewahrte sich gegen die Nachtheile, welche hieraus für die Berechtigten entstehen mußten, da der Landesherr eine solche Gerechtsame sonst nur in seinen hergebrachten Bannforsten hatte, durch eine Clausel der lüneburger Sate vom J. 1392. (Jacobi lüneb. Landtagsabschiede Th. 1. S. 51. 52.) 6. Jn demsülven Gehegerichten, Höltingen undt Friegerichten, en möge we noch jemandt von unsertwegen, neuerley Gohgrewen noch Holtzheren setten noch entsetten, noch icht anders richten laten, men alse dat olde Recht uthwieset dat me in densülffen Gerichten findet, dat scholle wy und willet uns gänzlicken na richten, unde de Gerichte und Lüde, de darthe höret, rowliken darby laten. 7. Wy en willet ok — nemandt sien Holdt afhauwen, noch igent ahne in unsen fryen Sundern und Holdt, edder ümme Drift panden, edder panden laten, ahne in naschrefenen wiese, wor wie edder unse Vögede Erfholtheren sind u. s. w. Auch in der jülichschen Policeiordnung von 1558 (bei Piper Beschreibung des Markenrechts in Westfalen. Anh. Anl. 2. S. 166 u. f.) wo „Walt- oder Holtzgreven und Förster" noch ganz auf gleicher Linie stehen und von den Erben gewählt werden, blickt noch die alte Verfassung durch, die sich damals in den meisten Ländern durch die große Ausdehnung des landesherrlichen Forstbannes schon längst verloren hatte.

b) Eine Reihe von Forstgesetzen des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts, aus welchen die im §. aufgestellten Grundsätze abgeleitet sind, enthält: Ahasv. Fritsch corpus juris ve-

schon in den noch anerkannt eigenthümlichen Holzungen der Gemeinden und einzelnen Unterthanen, die Beobachtung einer gehörigen Forstöconomie vorgeschrieben, und hie und da selbst das Anweisungsrecht der landesherrlichen Forstbeamten oder der Gerichtsherrschaften eingeführt c). Das §. 548.

natorio-forestalis. Jen. 1675. fol. Daß die Unterthanen recht gut wußten, was sie durch Beschränkung ihrer Rechte auf die Nutzung der Holzungen verloren hatten, wenn man ihnen gleich ihre Berechtigung nicht nahm, sondern ihre Ausübung nur unter genaue Aufsicht sezte und nicht über das hergebrachte Maaß hinaus anerkannte, beweisen die Artikel der Bauern (oben §. 485.), welche die freie Benutzung verlangten, wo ein anderer nicht das Eigenthum darthun könne.

c) Die hairlsche Forstordnung von 1616. Art. 76. zeigt den ersten Anfang dieser Einrichtungen. Nach dieser sollen „die Bauersleut, so von Alter her ihren Holzschlag an den gemein Hölzern haben, derselben so viel immer möglich verschonen, und mehrers als ihr jeder nach Gelegenheit seines besitzenden Guets und des Holz erödigung zu seiner Haus notturft bedarf, nit schlagen; damit auch solchem vollziehung beschehe solln durch die Bauersleut eines jeden Dorffs oder Flecken — einen Forstknecht der inen jährlich — das Holtz auszaigt und abgibt, gehalten und besoldet, auch durch dieselben Forstknecht wochentlich zwerp oder drey Holztäg wie auf unsere Banförsten fürgenommen werden. — Es sollen auch die Forstknecht — da die gemein Höltzer Landgerichtisch, unserm Hof-Cammer-Präsidenten und Räthen, oder da sie in eines Standes Gerichtbarkeit, durch derselben Obrigkeit Aidpflicht thun, der Forstordnung — treulich nachzukommen." — In der fürstlich braunschweig. Forst und Holzordnung von 1591 heißt es dagegen schon: Art. 6. „Unserer Unterthanen eigene Holtzung mit aller Verwüstung, gleich den unsern verschonet seyn, und ihre Theilung oder Nothdurft darin nicht erheben oder zu haben mächtig seyn, sie habens dann im Forstamte dem Oberverwalter oder Oberförster angezeigt, die dann ihnen auf ihre Anforderung die Nothdurft

§. 548. landesherrliche Jagdrecht erhielt eine noch größere Ausdehnung, weil es für ausgemacht gehalten wurde, daß der Landesherr die gemeine Ausübung der Jagd auch auf eigenem Grund und Boden unterſagen könne [d]), wodurch die Idee eines eigenen Jagdregals entſtand, das die Juriſten zu deduciren wußten, ohngeachtet in II. F. 56., woraus ſie jezt ihre Theorie von den Regalien allein zu entlehnen pflegten, von der Regalität jenes Rechts nichts anzutreffen war [e]). Dieſe Anſichten liegen allen

ausweiſen, auch darnächſt ihre Holztheilung alſo machen daß ſie — künftig — nothdürftiglich haben mögen." — An dem Ueberſchuß behält ſich der Landesherr den „angeſtammeten Vorkauf" zu ſeinem Berg- und Hüttenwerk vor.

d) Ge. Frantzkius († 1659) bei Fritsch a. a. O. S. 213. Jure igitur potius superioritatis et publicae utilitatis, quae non raro commodis privatorum praeponderat, ademtio haec defenditur I ob diversum ordinem et distincta officia subditorum, quibus cum unum idemque vitae genus minime conveniat, non mirum, si, uti alias, ita et hic ab aequalitate et communione juris naturae recedatur, et venandi facultas ipsis in propriis quoque agris auferatur. Quae potissimum militat ratio in rusticis et plebeiis, — nescio tamen an idem asserendum de nobilioribus, quibus ipsis nonnisi ex speciali concessione hodie jus venandi competit, et quidem non indistincte sed saltem bestiarum plerumque minorum, cum tamen illis et armorum gestatio non interdicta et ab ipsorum vitae genere non alienum, si honesto venationis studio vacent et majores etiam feras consectentur; nisi forte fundos ipsos in *feudum* a Principe recognoscunt, ita merito venandi facultatem ad concessionem ejusdem metiantur, eoque jure modo liberius modo strictius utantur.

e) Frid. Pruckmann († 1630) tract. de venatione (bei

allen seit dem sechszehnten Jahrhundert erlassenen § 548.
Gesetzen zum Grunde, und mit diesen verbanden sich harte Strafverordnungen gegen die Wilddiebere[l]). Nur dem Adel und Privatenstande wurde die Ausdehnung des Forst- und Jagdregals weniger nachtheilig, weil sie sich vermöge ihrer Landstandschaft bei ihren hergebrachten Rechten eher zu be-

Fritsch a. a. O. S. 115 u. f.) Cap. 1. Venatio an sit de regalibus. „Textus enim noster hic, expresse piscationum meminit, et inter regalia recenset. Jam vero nemo tantopere rerum omnium ignarus est, qui venationem ferarum, nobiliorem, praestantioremque piscium piscatione esse, infitias ibit: Consequitur ergo venationem jus regale esse, textu nostro satis concinne detidi posse. Si enim, quod minus videtur inesse, inest, multo magis et id, quod magis, inerit (dies wird mit einer Reihe Stellen des römischen Rechts bewiesen). — Quodsi ex textu nostro, venationem inter regalia referri, elici non potuisset, tenendum, quandoquidem consuetudo totius Germaniae hoc stricte observat, nihilo minus fuisset id ipsum. Juris enim indubitati est, opinionem, quae consuetudinem recepit, approbatamque habet socium, reliquis omnibus missis, sequendam secundumque esse."

l) Sie wurde schon hie und da den Umständen nach selbst mit dem Tode bestraft, z. B. in Kursachsen, s. Fritsch a. a. O. S. 210, welches aber den Juristen doch etwas bedenklich vorkam, ebendas. S. 214 u. f. Ueber die gewöhnliche Strafe wird hier folgendes gesagt: „wenn die Strafe nicht specifice und ausdrücklich gesetzt, sondern bei Vermeidung Ungnaden, und höchsten ernstlichen Strafen, Wild zu schiessen und zu fahen durch die Obrigkeit verboten ist, so hält man für billig der Straffe gemeiner Rechte, als wenn noch peinlicher Art verfahren, das die Straff arbitraria und willkührlich sey, zeitliche Gefängniß, ziemliche Geldstrafe oder Verweisung auf zwei oder mehr Jahr."

§. 548. haupten wußten g), und sich höchstens gefallen lassen mußten, daß man die hohe Jagd für ein besonderes Regal erklärte, weil ihr Besitz in den beschränkteren Jagdbezirken nicht immer nachgewiesen werden konnte h). Die Jagd wurde daher, doch wenigstens nicht überall in ihrem ganzen Umfang, Regal. Zur Ausdehnung der landesherrlichen Gerechtsame in Rücksicht der Gewässer, gab das

g) Bairische Forstordnung von 1616 Art. 74. „Und dieweil diese unsre Forstordnung — dem gemainen Nutz zu guetem — vorgenommen, und aber etwan unserer Landsaßen — Gehültz mit merklicher Unordnung abgehawen — werden. Als sollen sie diese Ordnung — auch halten und vollziehen, doch soll es bey ihrer selbs aignen obacht, anordnung und straff fürnemung verbleiben; da aber einer — verschwenderisch würde handeln, und sich auf — erforderten — Bericht — nicht würde — entschuldigen — wollen wir gebürliche einsehen fürnehmen." — Der Adel erhielt sich indessen nicht überall in diesem freieren Verhältniß. So wurde die Ritterschaft in der Mark Brandenburg, wie es scheint aber erst im siebzehnten Jahrhundert, an Einholung eines besonderen Consenses zum Holzhieb gebunden, welches ihr erst durch die Lehensassecuration von 1717 Art. 4. wieder erlassen wurde. Lünig Corp. jur. feud. Tom. 2. p. 845.

h) Revers Kurfürst Joh. Sigismunds vom J. 1611. Schepfitz Consuet. March. p. 468. „Wir — wollen uns auch auf der Prälaten, Herren und denen von der Ritterschaft Gütern, nicht weiters denn von Alters beschehen, oder — die sonderbahre — Verträge — besagen, oder wir sonsten aus Hoheit zu jagen Macht haben, der Jagten anmaßen. — Wollen — einen jeden bei seinen Jagten wie er dieselbigen — herbracht, ungehindert bleiben, auch — geschehen lassen, daß diejenigen so ohne alle mittel der hohen und andern Jagden berechtigt, und davon nicht abgefunden seyn, oder aber ex gratia sonderliche Bewilligung von uns haben — auf den ihrigen sich auch — ungehindert mögen gebrauchen — gleichwol aber das hohe Wild, sie weren es denn sonderlich berechtiget zu schonen."

longobardische Lehenrecht und das römische Recht §. 548.
die Veranlassung; nach dem letzteren sollten alle Wasser, die „einen steten Lauf haben“ i) öffentliche oder der Benutzung nach gemeine Wasser seyn und die hohe Obrigkeit Macht haben, über ihren Gebrauch zu gebieten und zu verbieten k), ohngeachtet dies weder mit dem longobardischen Lehenrecht noch mit dem Herkommen in Deutschland übereinstimmte, nach welchem sich jene Gewalt lediglich in Rücksicht der schiffbaren Flüsse behaupten ließ l), und aus der Reception des römischen Rechts sich doch schwerlich herleiten ließ, daß sie die bestehenden Eigenthumsrechte verändert habe. Zwar ließen es die Juristen bei den Verleihungen und dem verjährten Gebrauch bewenden, wenn durch diese ein Einzelner Eigenthumsrechte erworben habe m), aber

i) Flumen im Gegensatz von torrens, nach L. 1. §. 1 – 3. D. de fluminibus.

k) Noe Meurer Wasserrecht (Frankf. 1570. Fol.) Bl. 26.

l) Ebendas. Bl. 29. „Die Lehnrecht aber machen einen andern Unterschied, dann sie etliche Regalia, etliche Bannalia nennen. Regalia seyndt die, da ein Röm. Kaiser Zoll, die Fischengen zu erlauben, auch andere Ordnung zu geben; Bannalia seindt die welche ein jede Oberkeit auß einer Freiheit altem Herkommen, Prescription oder einem andern rechtmeßigen Titel und Ankunft an sich bracht und bekommen; wie es dann heutiges Tags fast mit allen flüßenden Wassern, welche anfangs und von Natur menniglich frey und gemein, gewesen, ein solche Gestalt (hat), daß sie eigen und sondern Oberkeiten zustendig.“

m) Ebendas. Bl. 28. „So helt man auch und sagt auff dieß drey Wege, ein Wasser eigen seyn, als erstlichen wenn das Was-

§. 548. die Vermuthung war nun immer für den Landesherrn, und damit die Erweiterung ſeiner Muthungsrechte ſehr leicht gemacht, ſo bald er ſie der Mühe werth fand n). Auch das Bergregal (§. 297. 362.) erhielt einen ausgedehnteren Umfang. Die Metalle aller Art rechnete man jezt allgemein dazu o), wenn gleich hie und da, bei einem oder dem andern, beſonders dem Eiſen, die Obſervanz zu Gunſten der echten Eigenthümer blieb p); durch die Bemühung, den Bergbau recht in Aufnahme zu bringen kam man aber bald noch weiter. Landesgeſetze, die ſich zuerſt auf die Regalität des Gegenſtandes ſtüzten q), erklärten den Bergbau in

ſer auf eines Eigenthumb — entſpringt, zum andern wenn die hoch Oberkeit einem dieſelbig geben, zum dritten wenn jemands aus einem langen Gebrauch oder Verjerung daßelbig für eigen bekommen.

n) Daher die Beſchwerde der Bauern oben §. 485.

o) Regn. Sixtinus de regalibus Cap. 18. Nro. 18—26.

p) Z. B. trieriſche Bergordn. von 1564 bei Wagner Corp. jur. metall. p. 936. „Der — Bergmeiſter ſoll Macht — haben, auf allen Gebürgen und Gründen ſo ihm befohlen, nach Bergläufiger Weiſe, wie Bergwerksrecht iſt, auf alle Metall ausgenommen Eiſen Bergwerk zu verleihen.“ Vergl. Note t.

q) Oberpfälziſche Bergordnung von 1548 bei Lori Sammlung des bair. Bergrechts S. 246. „Und dieweil aus Crafft der Regalien Berkhwerch ſollen und mögen geſucht werden, und Berkhwerch der Regalien eins iſt; auch der gröſte Nutz den geringſten billig vergehen ſoll; wollen wir daß keiner — auf ſein Guettern wie die Namen haben mögen, einigen Bergmann Berckwerch zu ſuchen verhindern — ſoll.

gewiſſen Gegenden [r]) oder im ganzen Lande [s]) für §. 548
frey; das heißt ſie geſtatteten jedem, der ſich bei dem landesherrlichen Bergamt um eine Conceſſion melden würde, auf dem Grund und Boden jedes Unterthanen nach Metallen zu ſuchen (zu ſchürfen) und unter Leitung des Bergamts einen Bau zu unternehmen. Dies führte von ſelbſt auf Verleihungen, die auch über andere Mineralien nachgeſucht wurden, wenn ſie durch einen künſtlichen Bergbau auf landesherrlichem Grund und Boden gewonnen werden ſollten, und daraus ließ ſich ſpäterhin herleiten, daß man wenigſtens über die Gegenſtände, bei welchen einmal Muthungen und Belehnungen üblich waren, dieſe auch auf den Grund und Boden anderer Perſonen erhalten könne, denen dann ſelbſt in dem Falle, wo ſie ſelbſt darauf bauen wollten, unter dem Schutz der hergebrachten Regalität ein Gleiches angeſonnen werden konnte [t]).

r) S. z. B. Note p.

s) So in Sachſen ſchon 1509 in der Bergordnung Herz. Georgs von Sachſen. Cod. August. Tom. 2. p. 76.

t) Dieſe allmälige Ausdehnung des Bergregals, die aber doch nur auf beſonderer Landesobſervanz beruhte, erkennt man deutlich in der markgräflich-brandenburgiſchen Bergordnung bei Wagner Corp. jur. metall. p. 437. Art. 7. „Und nachdem Uns Inhalts Kaiſerlicher — Freiheiten nicht allein die hohe Metal, als Gold und Silber, ſondern auch in Kraft derſelben und Unſerer Aemter Herkommen, das Eiſen, Kupfer, Zinn, Blei, Queckſilber, Schwefel, Salz, Vitriol, Alaun und dergleichen — zugehörig, als ſoll ein jeder — Bergmeiſter, und ſonſt Niemand Macht und Recht haben, in Unſerem Fürſtenthum auf alle Me-

§. 542.

§. 549.

Die Behörden für die Verwaltung der landesherrlichen Rechte erhielten nach und nach eine festere Einrichtung, aber auch zugleich eine größere Ausdehnung. Aus den Räthen am Hofe des Landesherrn wurde immer ein Collegium a), welches bald den Namen des Hofraths bald den der Kanzlei oder Regierung b) führte

tall und Mineralien, wie die Namen haben, samt Stein-Kohlen, Schiefer, Mühl und Feuerstein, nichts ausgenommen Bergwerk zu verleihen nach Ausweisung bergläufiger Weise und der Bergrechte. — Auch ob wir wohl denen von Adel den Eisenstein auf ihren Gründen, alten Gebrauch und Herkommen nach für sich allein ohn unser Interesse zu gebrauchen gnädig nachgegeben, so sollen doch solche Eisenbergwerk, Kraft habender Regalien Unsrer Bergordnung gemäß angestellt, in Unserem Bergamt nach Bergwerksgebrauch gemietet, bestätiget und verrecessirt, auch von Unsern Bergamtleuten und Geschwornen, jederzeit befahren, besichtigt und nützlich zu bauen mit eingerathen werden."

a) Freilich in dem einen Lande viel früher als in dem andern. In Kursachsen waren Kanzler und Räthe schon unter Johann dem Beständigen ein Collegium. Weiße sächs. Gesch. Th. 3. S. 92. In Baireuth entstand 1525 ein Hofrath, der aber damals hauptsächlich zur Bearbeitung der Criminalsachen bestimmt war (Lang Gesch. von Baireuth Th. 1. S. 163.) und erst 1535 seine vollständige Einrichtung bekam, die hauptsächlich der niederösterreichischen nachgebildet war (ebendas. Th. 2. S. 82 u. f.), wie denn überhaupt die österreichische Dicasterialeinrichtung, da sie am frühesten ausgebildet war (§. 430.), anderen Ländern als Muster der Administrativbehörden gedient hat, so wie das Reichskammergericht das Muster der höheren Landesgerichte wurde.

b) In größeren Ländern gab es oft mehrere Regierungen, bald weil einzelne Landestheile aus selbstständigen Territorien bestan-

und den Kanzler an der Spitze zu haben pflegte. §. 542.
Da die Räthe von jeher auch zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten gebraucht wurden (§. 430.), so erhielt das neue Collegium auch ordentlicherweise contentirende Jurisdiction mit den Hofgerichten, die nur zu bestimmten Zeiten gehalten wurden, und würde diese meistens verdrängt haben, weil es viel stattlicher mit Gelehrten besetzt zu seyn pflegte c), wenn nicht gerade darum der Adel auf deren Erhaltung eifersüchtig gewesen wäre, und die Zahl der Rechtssachen durch die Beschaffenheit des Prozesses, der viel mehr Rechtsmittel gestattete als sonst üblich gewesen waren, sich nicht fortwährend vermehrt hätte; indessen wurde die Regierung wenigstens überall bedeutender als das Hofgericht. Neben den Justizsachen bearbeitete sie gewöhnlich alle Regierungsangelegenheiten; nur wurden nach und nach einzelne Zweige der Verwaltung abgesondert und für diese besondere Collegien errichtet. Fast allgemein geschah dies mit den Sachen, welche die Verwaltung der landesherrlichen Kammerein-

den, die mit völlig eingerichteter Verfassung erworben waren und diese behielten, bald weil sie aus den alten Landeshauptmannschaften oder Vicedominaten entstanden (§. 430.), wie z. B. in Baiern. Hier stand daher, wie in Oesterreich, der Hofrath über den Regierungen und war der eigentliche Geheimerath des Landesherrn.

c) In den Hofgerichten erscheinen auch die nicht adelichen Beisitzer viel später, als in den Kanzleien. S. z. B. Lang a. a. O. S. 124.

§. 549. Künfte berufen, die einer Hofkammer übergeben wurden d). Die Kammergüter selbst wurden größtentheils noch administrirt e), wozu wohl die Veranlassung gab, daß die Einkünfte ohnehin großentheils aus Naturalgefällen bestanden, über welche Rechnung geführt werden mußte und von welchen ein Theil nach Hofe geliefert oder der Dienerschaft als Besoldung gegeben wurde. Einzelne Nutzungen und besonders Ländereien waren aber auch schon in diesem Zeitraum verpachtet f) und was sich bei den Aemtern (§. 340.) befand, theilweise den Beamten zur Benutzung angewiesen, wodurch wohl schon früher als man gewöhnlich

d) Der erste Schritt war immer die Errichtung einer eigenen Deputation der Regierung für diese Geschäfte, der dann späterhin die Trennung folgte. Z. B. in Sachsen 1556, s. Weiße a. a. O. Th. 4. S. 151. Sehr lehrreich über die Einrichtung der Regierungscollegien dieser Zeit, sind die Nachrichten über die Organisation des baireuthischen Hofraths bei Lang a. a. O. Th. 2. S. 83 u. f.

e) S. K. D. Hüllmann historische Preisschrift über die Domainen-Benutzung in Deutschl. Frankf. 1807 8. S. 39 u. f.

f) Daß z. B. in Baireuth schon 1535 ein großer Theil der landesherrlichen Nutzungsgerechtsame verpachtet war, ergiebt die Vorschrift der Kammerordnung von jenem Jahre: die Zehnten, Zölle und Fischwasser sollen eine Zeitlang administrirt werden, um mit Sicherheit zu wissen was sie eintragen. Noch viel natürlicher aber war dies bei den Ländereien. Wie häufig namentlich in Baireuth das Pachtverhältniß bei diesen war, zeigt ebenfalls die angeführte Kammerordnung, die eine besondere Aufsicht für den Fall anordnet, daß herrschaftliche Grundstücke um das halbe Korn verpachtet seyen, welches doch gewiß nicht die einzige Art der Verpachtung war. S. Lang Th. 2. S. 86.

annimmt veranlaßt wurde, daß die Kammer dieſen §. 542.
ſelbſt die geſammte Hofländerei häufig zu einem
billigen Pachtanſchlag überließ g). Durch die colle-
gialiſche Einrichtung der Regierungsbehörde, der
nicht alles überlaſſen wurde was der Landesherr
mit ſeinen vertrautesten Räthen zu überlegen hatte,
entſtand von ſelbſt ein Unterſchied zwiſchen jener
und den geheimen Räthen, welche auch zu
ſolchen Angelegenheiten zugezogen wurden. Eine
collegialiſche Einrichtung erhielt jedoch der geheime
Rath in dieſer Periode nur ſehr ſelten h); auch
waren die Geheimenräthe ordentlicherweiſe zugleich
Mitglieder der Regierungsbehörde ſelbſt oder bloße
Räthe von Haus aus (§. 436.). In Anſehung
aller Beamten zweifelte noch niemand, daß ſie vom
Landesherr nach Willkühr entlaſſen könne i); häufig

g) Man hat vorzüglich daraus auf die Adminiſtration auch der Ländereien geſchloſſen, daß in den Verwaltungsgeſetzen von der Verrechnung der Naturaleinkünfte die Rede iſt; allein dies beweiſt nur, daß die Naturaleinkünfte an Zinſen, Zehnten ꝛc. ſ. w. nicht verpachtet waren, deren Verwaltung ein Hauptgeſchäft der ſogenannten Kaſtner oder Amtsverwalter war, die von den mit der Policei und Juſtiz beauftragten Beamten gewöhnlich unterſchieden werden.

h) In Brandenburg erhielt der geheime Rath eine ſolche erſt im J. 1605. S. C. A. L. Klaproth der brandenb. geheimen Staatsrath an ſeinem zweihundertjährigen Stiftungstage den 5. Jan. 1805. Berlin 1805. 8.

i) L. Hugo de statu region. Germ. Cap. 3. §. 34. Multae controversiae de reipublicae constitutione, de magistratus alicujus abdicatione ex civitatibus imperialibus praesertim ad Imperatorem deferuntur. Ibi enim ut inter

§. 548. wurden sie ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit angenommen.

§. 550. §. 549.

Bei Ausübung der Gerichtbarkeit zeigte sich die Unterwürfigkeit der Landeshoheit unter eine höhere Gewalt mehr als bei irgend einem anderen Hoheitsrecht. I. Die Unterwerfung der sämmtlichen Reichsunmittelbaren unter die Reichsgerichte in erster Instanz [a]), machte es möglich, in jeder Sache ohne Unterschied, also auch selbst wegen Rechtsverletzungen des öffentlichen Rechts, vor den Reichsgerichten gegen den Landesherrn zu klagen [b]). Diese Abhängigkeit wurde nur dadurch etwas gemildert, daß die Kammergerichtsordnung das Institut der Austräge (§. 409.) erweiterte [c]) und

aequales, respublica legibus composita est. In principum ditionibus hoc minus frequens est. Nam pleraque officia non tam a legibus quam a solo nutu principis dependent. Quasi regiam enim potestatem habent. Reges autem favore et benevolentia aestimant, quos ad reipublicae administrationem adhibent.

a) K. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 26.

b) Gail Pract. Observ. Lib. 1. Obs. 17.

c) Den Fürsten und Fürstenmäßigen wurde gesetzlich eine Austrägalinstanz gegeben, wer auch der Kläger seyn mochte. K. G. O. 1500 Tit. 11. K. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 4. §. 19. Den geringeren Classen der Reichsstände, nur wenn sie von Unmittelbaren höherem oder gleichen Standes belangt würden. K. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 3. 5. Ueber die Art und Weise wie die Austräge in jedem Fall bestellt werden sollten, enthielt

Unterthanen in der Regel ihren Landesherrn, erst §. 550.
um die Benennung von diesen ersuchen mußten, ehe sie sich an die Reichsgerichte wenden konnten; die Instanz, welche jene bildeten, weil sie als kaiserliche Commissionen richteten [d]), von welchen an die Reichsgerichte appellirt werden durfte, konnte aber auch ein landesherrliches Gericht vertreten, da dem Landesherrn seine eigenen Räthe zu Austrägalrichtern zu ernennen erlaubt war [e]). Nur in einigen Fällen, besonders wo wegen vollständig erwiesener Klage und der besonderen Lage der Sache zuläßig schien, statt der Citation des Beklagten sogleich einen unbedingten Befehl (mandatum sine clausula) zu erlassen [f]), konnten die Austräge

die Kammergerichtsordnung sehr ausführliche Bestimmungen. Vergl. v. Berg Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis S. 79 u. f.

d) K. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 2. §. 2.

e) K. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 4.

f) K. G. O. 1555 Th. 2. Tit. 23. „Nachdem auch in den kaiserl. Rechten — versehen, daß in gerichtlichen Sachen, nicht von der Execution und Mandaten angefangen werden soll. Setzen — Wir, daß von dem K. Kammergericht die Mandata und Gebot, nicht anders, dann mit Einverleibung Clausulae Justificatoriae, dadurch denen Gegentheilen, wider die solche Mandata ausgehen, vorgesezt wird, Ursachen, warum dieselben nicht statt haben sollen, fürzubringen — erkannt werden sollen, Es wäre dann daß die Sache und Handlung, darüber die — Mandata zu erkennen gebeten, an ihr selbst von Rechts oder Gewohnheit wegen verboten, und wo dieselbige begangen auch ohne einige weitere Erläutnüß, für strafwürdig oder unrechtmäßig zu halten, oder daß dadurch dem an-

§. 550. vorbei gegangen werden. II. Den Reichsgerichten stund eine Aufsicht über die gehörige Einrichtung der landesherrlichen Gerichte zu, von welchen die Reichsgesetze verlangten, daß sie als Ober- und Untergerichte gehörig organisirt seyn sollten s), wodurch

zufenden Theil eine solche Beschwerde aufgelegt und zugefügt würde, die nach begangener That nicht wieder zu bringen, oder daß die Sache wider den gemeinen Nutzen wäre, oder keinen Verzug leiden möchte, dann in solchen und sonst anderen Fällen, in denen vermöge der Rechten a praecepto ohne vorgehende Erkänntniß angefangen werden mag, sollen — Mandata ohne Justificatori-Clausel erkannt, und ohne einige Widerrede — vollzogen und darauf wider die, so solche Mandate übertreten, auf die darin einverleibte Pönen — procedirt und gehandelt werden. Wollte aber — der Theil wider den solche — erkannt, nach Vollziehung derselben — etwas förderliches vorbringen, das soll ihm an Orten da es sich ordentlicherweise gebührt, zugelassen, dagegen sein Widertheil — gehört, und auf beider Theil fürbringen, — erkennet werden."

g) Dep. Abſch. von 1600. §. 15, „Dieweil aber die höchste Nothdurft erfordert, daß in allen Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Herrschaften und Orten, — die Unter- Ober- und Hofgerichte, in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mängel und Gebrechen bevor, auf ehest fürderlichst und unverhinderlich visitirt, reformirt mit verständigen Urtheilern besetzt und in eine gute richtige der rechten Reichs- und Kammergerichts Proceß gemäße Ordnung gebracht — werde, damit den Unterthanen, daß sie rechtlos gestellt worden seyen, Ursachen zu klagen abgeschnitten werden. §. 16. Es soll aber den Unterthanen — frey stehen da sie unter benannter Summa der dreihundert Reichs Güldener, davon nicht appellirt werden mag (s. die folgende Note), sich beschwert zu seyn befinden, ihre Beschwerde — per viam supplicationis an ihre ordentliche Obrigkeit — anzubringen, welche — schuldig seyn sollen dieselbe anzunehmen und per modum Revisionis — endlich zu entscheiden, oder aber nach Gelegenheit der Sachen und da es von

zugleich, da die Appellation an die Reichsgerichte §. 550 allgemein gestattet war, wenn es nur an der Appellationssumme nicht fehlte [h]), die Einrichtung von drei Instanzen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten [i]), allgemein in Deutschland eingeführt wurde. Die Untergerichte wurden durch die landesherrlichen Aemter, die Patrimonialgerichte und die Stadtgerichte, die Obergerichte durch die Hofgerichte und Regierungen gebildet, zwischen welchen und den ersteren dadurch ein regelmäßiges Instanzenverhältniß, wie es das canonische Recht bei der Lehre von den Appellationen voraussetzte, entstand. An die Stelle der reichsgerichtlichen dritten Instanz traten jedoch in einigen Ländern, vermöge besonderer kaiserlicher Privilegien (privilegia de

einer — Parthei begehrt wird, und erhebliche Ursachen vorhanden wären, auf eine Universität, oder aber zweien oder dreien Rechtsgelehrten ad revidendum zu überschicken.

b) Diese war anfangs auf 50 Gulden bestimmt (K. G. O. Th. 2. Tit. 2.), wurde aber nachher mehrmals, in D. R. 1600 §. 14. auf 300, und im R. A. 1654 §. 112. auf 400 Gulden erhöht. Doch war dies nur die gesetzliche Summe, die für einzelne Länder durch besondere kaiserliche Privilegien häufig höher gesetzt wurde.

i) Denn in Criminalsachen hatten die höchsten Reichsgerichte, als Appellations-Instanz keine Jurisdiction, und daher blieb es in jenem auch in diesem Zeitraum bei dem ältern Recht, das gar keine wahre Appellation kannte K. G. O. Th. 2. Tit. 28. §. 5. Nur Nichtigkeitsklagen durften angenommen und ein Verfahren cassirt werden, das neue Erkenntniß blieb aber auch wieder der ordentlichen Obrigkeit. Vergl. L. Hugo de statu region. Germ. Cap. 3. §. 42. p. 116.

non appellando illimitata) als Appellationsinstanz angeordnete landesherrliche Gerichte k).

§. 551.

Obwohl das Recht des Krieges der Reichsstände nur sehr beschränkt war (§. 536.), so gebührte ihnen doch für die Fälle wo sie es ausüben durften, unbestritten nicht blos der Ritterdienst ihrer Landsassen und Lehensleute, sondern auch die gemeine Reis und Folge (§. 304.) von jedem Unterthanen; jene aber waren vermöge der Exekutionsordnung (§. 529. Note f) von der Beschaffenheit, daß die Befugniß des Landesherrn, die sämmtliche waffenfähige Mannschaft oder einen Theil derselben in militairische Abtheilungen zu

k) Lud. Hugo a. a. O. §. 40. S. 115. Quin et quibusdam, veluti ab Archiducibus Austriae, a Rege Sueciae (oben §. 522.) item ab aliis nonnullis (Würtemberg 1495. 1555, Baiern 1620) nulla plane appellatio datur. Imprimis hoc privilegium Electoribus concedit Constitutione Caroli IV. (vergl. oben §. 430.): quod tamen illi, Saxone et Brandenburgico exceptis, sponte nobilitis remiserunt; nunc autem Trevirensi exceptis pro nova privilegia (Sachsen 1559. Brandenburg 1588. Chur-Pfalz 1652. Chur-Cöln 1653. Chur-Mainz 1655) quasi postliminio recuperarunt. Colonensis tamen hoc iterum remisit, eo quod causarentur Ordines Provinciales, sumtus ad Judicium revisorium, quali opus foret constituendum, sibi nimis graves fore. Die erwähnten neuen Privilegien von Sachsen und Brandenburg, enthielten allerdings mehr über die Beibehaltung der von diesen behaupteten Appellationsfreiheit, als daß sie eine schon vorher wirklich geübte Gerichtbarkeit der Reichsgerichte beschränkt hätten.

fordern, diesen Befehlshaber zu geben, und zu Musterungen und kriegerische Uebungen anzuordnen, nicht in Zweifel gezogen werden konnte a). Hie und da suchte man es durch Einrichtungen dieser Art möglich zu machen, einen Theil der gewöhnlichen Nutznießungen entbehren zu können b); sie kamen aber nie zu wirklicher Vollkommenheit, sondern wurden meistens nur getroffen, wenn man den Ausbruch eines Krieges fürchtete, und nachher wieder vergessen. Ihrer Ausbildung stand vorzüglich im Wege, daß sie auch im Frieden kostspieliger waren c) und eine solche Landmiliz im Kriege doch nicht so viel leistete als die erfahrenen Kriegs-

a) Lud. Hugo a. a. O. Cap. 3. §. 12. p. 67. Quoniam igitur territoriorum Domini imperium quoddam militare habebat, sequitur subditos ad *delectum* respondere, obligatos esse, quod jus sequelae et Germanice die Folge vocatur. Jedem Unterthanen war daher in den Landesordnungen gewöhnlich vorgeschrieben, daß er sich gehörige „Wehr und Harnisch" halten müsse, z. B. Württemb. L. O. v. 1567. S. 228. der Ausg. von 1585.

b) Schon 1520 wurde eine solche Einrichtung von Markgraf Casimir von Brandenburg fränkischer Linie getroffen. Lang Geschichte des Fürstenthums Baireuth. Th. 1. S. 150 u. f. Um das Jahr 1600 machte sie Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz. S. Wolf Geschichte Maximilians I. Th. 1. S. 290. Um dieselbe Zeit Herzog Maximilian I. von Baiern, ebendas. S. 290 u. f.

c) Es wurde den Ausgehobenen Sold gegeben s. Lang a. a. O. Das nämliche erhellt aus Maximilians Vorschriften für die Unteroffiziere, welche die ausgehobene Mannschaft exerciren mußten, in welcher von Doppelsöldnern die Rede ist. Wolf a. a. O. S. 283.

§. 551. leute, die dann eben so leicht zu unterhalten waren, weil dann die Unterthanen zur Landesdefension steuern mußten [d]). Ueberdies legte man auch auf das Fußvolk kein großes Gewicht, denn man setzte noch immer die größte Stärke eines Heeres in die Reuterei, der man eine der jetzigen Kriegsart angemessene Bewaffnung und Taktik gegeben hatte [e]). Diese aus den Unterthanen durch Aushebung zu bilden, versuchte man noch nicht, weil die Ritterschaft ihre Stelle vertreten sollte, ohngeachtet sie mit jedem Jahrzehend unbrauchbarer wurde. Der kriegslustige Theil derselben diente lieber im Reutendienst (§. 536.) als im Ritterdienst, und für den Landesherrn war eine gleiche Anzahl Reuter, über die er überdies frei disponiren konnte, im Krieg wohlfeiler zu unterhalten als die Lehnsmannschaft, weil diese gewöhnlich gar zu große Vortheile bei der wirklichen Leistung ihres Dienstes hergebracht hatte [f]). Das Streben des Landesherrn

d) Dies folgts aus den Grundsätzen von den Kreissteuern, §. 529. Hingegen den Sold ausgehobener Milizen im Frieden zu bezahlen verpflichtete kein Reichsgesetz. Allenfalls konnte man sich der Wendung bedienen, daß die Unterhaltung der Einzelnen während der Zeit der Uebungen eine Gemeindelast sey, wie in Baireuth schon 1520 geschah (Lang a. a. O.); allein, wenn die reichen Gemeinden die ärmeren nicht übertrugen, so war weder gleiche gute Bewaffnung noch Unterhaltung einer zahlreichen Mannschaft möglich.

e) S. Hoyer Gesch. der Kriegskunst. Th. 1. S. 291 u. f.

f) Folgendes war z. B. das Verhältniß der pommerschen Ritter-

herrn gieng daher eher dahin, sich die Mittel zum §. 551.
beständigen Unterhalt einiger Reuter und Fußregimenter zu verschaffen, als ihre Unterthanen zu Kriegsleuten zu machen. Jene würden sich vielleicht gefunden haben, wenn die Ritterschaft ihre angemaaßte Steuerfreiheit (§. 547.) hätte aufopfern wollen; der Adel würde selbst Vortheil dabei gefunden haben, statt des auswärtigen Dienstes, den er in Friedenszeiten suchte (§. 544.), in den regelmäßigen Dienst seines Landesherrn zu treten, und wenn er zur Landesdefension in dieser Form hätte steuern wollen, hätten sich die übrigen Stände nicht entziehen können. Der Hang zum freieren auswärtigen Reuterdienst und der Werth, den man auf die angeblichen hergebrachten Freiheiten legte, behielt aber das Uebergewicht, und nur die dreißig Kriegsjahre des siebzehnten Jahrhunderts, die nach und nach an fortwährende Defensionssteuer gewöhnten, zu welcher der Adel wenig oder gar nichts beitrug, machten im folgenden Zeitraum möglich, auf Unkosten der contribuablen

schaft nach ihren Privilegien vom Jahre 1560 (Schepflin Consuet. March. Lib. 1. pag. 467.). „Wir wollen auch denen vom Adel, so in solchen Kriegen uns folgen und wir darinnen gebrauchen, heischen und fordern, nach Gelegenheit das Mahl und Futter geben und für ziemlichen billigen Schaden stehen. Jedoch daß die Liefferungen und Pferde-Schaden nicht eher angehe, als wann unsere Lehenleute innerhalb Landes an den Oertern dahin sie zur Musterung beschieden, ankommen und sich stellen werden."

§. 551. Stände den Wunsch der Landesherren mit dem Interesse des Adels zu vereinigen.

C. Protestantische Kirchenverfassung.

§. 552.

Die Reformatoren setzten, im Sinn des Evangelii, das Wesen der Kirche in die geistige Vereinigung, welche durch die Gemeinschaft des Glaubens und der Sacramente begründet werde; von dieser betrachteten sie als eine nothwendige Folge, das Daseyn einer äußeren Gesellschaft, in welcher das Evangelium gelehrt und die Sacramente gereicht würden; sie drangen aber zugleich darauf, diese und die äußerlichen Einrichtungen, welche sie sich im Lauf der Jahrhunderte gegeben habe, nicht mit jener zu verwechseln; und denen, welchen eine Gewalt in dieser eingeräumt worden, nicht die nämliche über die Kirche in jener Bedeutung zuzuschreiben [a]). Hiermit sprachen sie jedoch

a) Aug. Conf. Art. 7. Item docent quod una sancta ecclesia perpetuo mansura sit. Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta. Et ad veram unitatem ecclesiae satis est, consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum. Nec necesse est, ubique esse similes traditiones humanas, seu ritus, aut ceremonias, ab hominibus institutas. Luther vom Pabstthum zu Rom (in dessen Werken Th. 1. S. 452 u. f. der altenb. Ausg.) S. 458. „Darumb habe das feste, wer nicht irren will, daß die Christenheit sey eine geistige Versammlung der Seelen in

in der That den bisherigen Kirchenobern nur die Macht ab, welche sie sich in Glaubenssachen beigelegt hatten, und eigneten der Kirche das Recht §. 352.

einem Glauben und daß niemand seines Leibes halben werde für einen Christen geachtet. — Auf diese Weise redet die heilige Schrift von der heiligen Kirchen und Christenheit und hat keine andere Weise zu reden. Ueber dieselbige ist nun eine andere Weise von der Christenheit zu reden. Nach der heißet man die Christenheit eine Versammlung in ein Haus oder Pfarr, Bisthum, Ertzbisthum Babstthum, in welcher Ordnung gehen in äußerlichen Geberden, als singen, lesen, Meßgewand. Und für allen Dingen heißet man hie den geistlichen Stand die Bischöfe, Priester und Ordensleut, nicht um Glaubens willen, den sie vielleicht nicht haben, sondern daß sie mit äußerlichen Salben gesegnet sind, Krohnen tragen, sonderliche Kleider tragen, sonder Gebet und Werk thun und Meß halten, zur Chor stehen und alles desselben äußerlichen Gottesdiensts scheinen zu thun. — Von dieser Kirchen, wo sie allein ist, stehet nicht ein Buchstab in der heil. Schrift, daß sie von Gott geordnet sey; — das geistliche Recht und menschliche Gesetze nennen wohl solch Wesen eine Kirche. — Darumb um mehren Verstands und der Kürtze willen, wollen wir die zwo Kirchen nennen mit unterschiedlichen Namen. Die erste die natürlich, gründlich, wesentlich und wahrhaftig ist, wollen wir heißen eine geistliche innerliche Christenheit. Die andere, die gemacht und äußerlich ist, wollen wir heißen eine leibliche, äußerliche, Christenheit, nicht daß wir sie von einander scheiden wollen, sondern zugleich, als wenn ich von einem Menschen rede, und ihn nach der Seelen einen geistlichen, nach dem Leibe einen leiblichen Menschen nenne, oder wie der Apostel pflegt, innerlichen und äußerlichen Menschen zu nennen. — Diese Christenheit wird durchs geistliche Recht, und Prälaten — regiert. — Nun wollen wir sehen von dem Haupt der Christenheit. Aus dem allem folget, daß die erste Christenheit, die allein ist die wahrhaftige Kirche, mag und kann kein ander Haupt auf Erden haben und von niemand auf Erden weder Bischof noch Babst regiert mag werden, sondern allein Christus im Himmel ist hie das Haupt und regieret allein."

§. 552 zu, sich in diesen nach ihrer Ueberzeugung zu bestimmen [b]; sie betrachteten hingegen die Gewalt derselben als rechtmäßig, sofern sie sich darauf beschränke, das Evangelium zu predigen, Sünde zu vergeben, die Sacramente zu reichen und die den hierzu berufenen [c] Kirchenlehrern von Christus anvertraute Jurisdiction auszuüben, welche aber nur darin bestehe, die welche in öffentlichen Lastern liegen zu bannen, und die welche sich bessern wollen zu absolviren [d]. Der Widerstand,

b) Schmalkaldische Artikel unter dem Titel: de potestate et primatu papae (Walch Concordienbuch S. 342.). Quum autem judicia synodorum sint ecclesiae judicia, non pontificum, praecipue regibus convenit, coercere pontificum licentiam, et efficere, ne ecclesiae eripiatur *facultas judicandi et decernendi ex verbo dei.* Et ut reliquos errores papae taxare *ceteri Christiani* debent, ita etiam reprehendere debent pontificem desugientem et impedientem veram cognitionem et verum judicium ecclesiae. Itaque etiamsi Romanus episcopus jure divino haberet primatum; tamen postaquam defendit impios cultus et doctrinam pugnantem cum Evangelio non debetur ei obedientia. — Ideo magnas necessarias et manifestas causas habent *omnes pii* ne obtemperent papae.

c) Denn sie sollten die Jurisdiction nur Kraft des übertragenen Amts, nicht aus eigenem Recht haben. S. oben §. 480. Note s.

d) Schmalkald. Artik. unter dem Titel: De potestate et jurisdictione Episcoporum (Walch S. 343.). Evangelium tribuit his, qui praesunt ecclesiis, mandatum docendi evangelii, remittendi peccata, administrandi sacramenta; praeterea jurisdictionem, videlicet mandatum excommunicandi eos, quorum nota sunt crimina, et resipiscentes rursum absolvendi.

der von den zeitigen Kirchenoberen der Verkündigung der von der Kirche erkannten evangelischen Lehre und der Ausübung eines ihr angemessenen Gottesdienstes entgegengesezt worden, wurde allein als die Ursache angegeben, weshalb sich die evangelische Kirche der Gewalt der Bischöfe entziehe, und das Recht hierzu daraus hergeleitet, daß sie wegen jenes Widerstandes, in das ihr von Christus ursprünglich gegebene Recht zurückgetreten sey, sich selbst Lehrer zu bestellen e). Nach diesen Ansichten hätte das bischöfliche Amt f) und der größte Theil §. 552.

e) Ebendas. S. 344. Nam ubicunque est ecclesia, ibi est jus administrandi Evangelii. Quare necesse est, ecclesiam retinere jus vocandi, eligendi et ordinandi ministros. Et hoc jus est donum proprie datum ecclesiae, quod nulla humana auctoritas ecclesiae eripere potest. — S. 345. Idque etiam communissima ecclesiae consuetudo testatur. Nam olim populus eligebat pastores et episcopos. Deinde accedebat episcopus, seu ejus ecclesiae, seu vicinus qui confirmabat electum impositione manuum, nec aliud fuit ordinatio nisi talis comprobatio. — S. 347. Quum igitur episcopi qui sunt addicti papae, defendant impiam doctrinam et impios cultus, nec ordinent pios doctores, imo adjuvent saevitiam papae; praeterea jurisdictionem eripuerint pastoribus et hanc tantam tyrannice exerceant; postremo quum in causis matrimonialibus multas injustas leges observent, satis multae et necessariae causae sunt, quare ecclesiae non agnoscant eos tanquam episcopos.

f) Selbst der Primat des Pabstes nach der Erklärung Melanchthons bei den schmalkaldischen Artikeln (§. 509.), bei welcher die Erfüllung der Bedingung seiner Anerkennung aber freilich unmöglich war: De pontifice autem statuo, si evangelium admitteret, posse ei, propter pacem et communem tran-

§. 552. der Kirchenverfassung der Form nach fortbestehen können, und nur die Bedeutung der bischöflichen Gewalt hätte sich nothwendig verändern müssen; allein die äußeren Umstände, unter welchen die Reformation durchgeführt wurde, nöthigten zuerst zur Einrichtung einer neuen kirchlichen Ordnung ohne Bischöfe, und führten dann, nachdem man diese entbehren gelernt hatte, zu einer Kirchenverfassung, in welche bei manchen wesentlichen Verbesserungen doch auch die Mängel eines ursprünglich provisorischen Zustandes übergiengen.

§. 553.

§. 553.

Das erste Bedürfniß aller protestantischen Länder, war beim Anfang der Reformation die Besetzung des Pfarramts mit tüchtigen Lehrern, und die Einführung eines der evangelischen Lehre angemessenen Gottesdienstes (Kirchenordnung) gewesen; für dessen Befriedigung zu sorgen, betrachteten die Reformatoren als Beruf der weltlichen Obrigkeit (§. 480.), ohne sich näher über den Grund zu erklären, aus welchem sie deren Recht ableiteten. Die Art wie man dafür sorgte, war ordentlicherweise eine Kirchenvisitation, welche der Landesherr, durch Geistliche die er selbst dazu

quillitatem, Christianorum, qui jam sub ipso sunt, et in posterum sub ipso erunt, superioritatem in episcopos, quam alioqui habet, jure humano etiam a nobis permitti (Walch a. a. O. S. 330.).

bestellte unter Zuordnung einiger weltlichen Beamten vornehmen ließ [a]), und die Abfassung einer Lehrnorm und Kirchenordnung, bei welcher die Reformatoren oder doch die angesehensten Theologen der Partei zugezogen wurden [b]). Das ganze §. 553.

a) Beispiele: in Kursachsen 1527, s. Weiße sächs. Gesch. Th. 3. S. 75 u. f. Im Herzogthum Sachsen albertin. Linie 1536 und 1539, s. ebendas. S. 245. 262 u. f. In Anspach und Baireuth 1528, s. Lang Gesch. des Fürstenthums Baireuth Th. 2. S. 15 u. f. In Würtemberg 1534, s. C. F. Schnurrer Erläuterungen der würtemberg. Kirchen- und Reformationsgesch. Tüb. 1798 8. S. 120 u. f. In Braunschweig-Wolfenbüttel 1568. s. Häberlin neue Reichsgesch. Th. 7. S. 606 u. f.

b) Die älteste protestantische Kirchenordnung ist: Reformatio Ecclesiarum Hassiae, auf der Synode zu Homberg 1526 entworfen, bei Schminke Monimenta Hassiaca Th. 2. S. 588 u. f. Sie hat sehr viel Eigenthümliches in Beziehung auf die angenommene Kirchenverfassung (s. Note m), das aber weder vollständig erhalten noch nachgeahmt worden ist. Zum Muster diente vielmehr ziemlich in allen protestantischen Ländern die kursächsische Kirchenordnung: die kursächsischen Visitationsartikel verfaßt (1527) von Ph. Melanchthon; lateinisch und deutsch herausgegeben von G. Th. Strobel Altenburg 1776 8. zuerst gedruckt unter dem Titel: Unterricht der Visitatorn an die Pfarrherrn im Kurfürstenthum zu Sachsen. Wittenb. 1528 4. Als Beispiele von protestantischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts mögen hier noch ausgezeichnet werden: die fränkisch-brandenburgische von 1528, vergl. Lang a. a. O. S. 30 u. f. „die Kirchenordnung im Churfürstenthum der Marken zu Brandenburg wie man sich beide mit der Leer und Ceremonien halten sol.“ Gedr. Berlin 1540 4. Die calenbergische von 1542, s. Spittler Gesch. des Fürstenth. Hannover Th. 1. S. 245. Die pommerische von 1535, im J. 1563 erneuert und vermehrt, nach den neueren Revisionen bei J. J. Moser Corp. jur. ecclesiast. Tom. 1. S. 1 u. f. vergl. ebendas. Vorrede §. 29 u. f. Die würtembergische von

§. 553. Geschäft wurde wie jede andere öffentliche Angelegenheit behandelt und daher, nie aber als Repräsentanten der Kirche, wirkten auch häufig die Landstände zu der Einleitung jener Maasregeln oder zu den Verfügungen mit, die in Folge derselben, besonders in Ansehung des Kirchenguts getroffen wurden c). Damit war nach der Meinung der Reformatoren für das wichtigste Stück der Kirchenverfassung, die gehörige Bestellung des von Christus selbst eingesezten Lehramtes (ministerium Evangelicum, s. verbi divini d) gesorgt;

1536, nachher 1553 vermehrt, auf welche 1559 die sogenannte große Kirchenordnung folgte. S. Schnurrer a. a. O. S. 172, 232. 269 u. f. Kurf. Augusts von Sachsen Kirchenord. vom J. 1580 bei Moser a. a. O. Th. 1. S. 1047 u. f. Die neueren hessischen Kirchenordnungen von 1537, 1539, 1566, 1572 u. 1573, s. Pütter Erörterungen und Beispiele des teutsch. Staats- und Fürstenrechts B. 2. S. 408 u. f. Die braunschweig-wolfenbüttelsche Kirchenordnung von 1569 (Corp. Constit. Calenb. Tom. 1. Cap. 1.).

c) Bei der zweiten Visitation, welche Herzog Heinrich von Sachsen albertinischer Linie im J. 1539 vornehmen ließ, baten die Landstände ebenfalls dabei gehört zu werden, und beriefen sich darauf, auch sein Vorgänger, Herzog Georg, habe sein Regiment mit ihrem Vorwissen bestellt. S. Weiße sächs. Gesch. Th. 3. S. 269. Die Stände dachten hier so wenig an eine Repräsentation der Landeskirche als früherhin die der brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, welche die Reformation ebenfalls als eine Landesangelegenheit betrieben sich aber in das eigentlich Kirchliche derselben nicht mischten. S. Lang a. a. O. S. 5 u. f. In eben diesem Sinn drangen 1543 in Kursachsen und 1610 in Hessen die Stände auf Errichtung eines Consistorii.

d) Gutachten der wittenberg. Theologen im J. 1545 über Einrichtung

doch wurde auch die Anordnung einer höheren §. 553.
kirchlichen Behörde von ihnen für nothwendig erklärt, welche die Prüfung und Ordination der Geistlichen zu verrichten, bei Streitigkeiten über die Lehre und was sonst kirchlicher Natur seyn möchte zu entscheiden, und das Visitationsrecht auszuüben haben sollte. Dem alten Herkommen der Kirche gemäß hielten die Reformatoren dafür, daß dies alles den Bischöfen zukomme f), wenn

der Kirchenverfassung nach den Grundsätzen ihrer Religionspartei, bei Seckendorf histor. Lutheranismi L. 3. Sect. 31. §. 119. Nro. 27. Necesse est igitur discernere ab illa politia Episcoporum, alligata locis, personis, successioni ordinariae, imperiis, legibus humanis, ipsum ministerium Evangelicum quod Deus instituit et magna misericordia subinde instaurat, et perpetuo servat Ecclesiae suae, quod non alligatum est certis locis etc. sed Evangelio. Ueber das Wesen einer gehörig eingerichteten Kirchenverfassung erklären sie sich (Nro. 4.) dahin: Vera et salutaris reformatio seu gubernatio Ecclesiae Christi, praecipue in his quinque membris consistit. Primum in vera et pura doctrina, quam Deus Ecclesiae suae patefecit, tradidit et doceri mandavit. Secundo in legitimo usu Sacramentorum. Tertio in conservatione Ministerii Evangelici, et obedientia erga Pastores Ecclesiarum. — Quarto in conservatione honestae et piae disciplinae, retinendae per judicia Ecclesiastica, seu jurisdictionem Ecclesiasticam. Quinto in conservandis studiis necessariae doctrinae et scholis. Sexto ad haec opus defensione corporali, et facultatibus, ad personas, quae sunt in officiis necessariis, alendas.

e) Im angeführten Gutachten, Nro. 31.

f) M. s. D. Nec nobis placent dissipationes politiarum aut gubernationum, et valde optamus, ut Episcopi et collegae gubernationis ecclesiasticae, vere faciant suae vocationis

§. 553. dieſe gleich nur durch jene beſondern Amtsverrichtungen von den übrigen Geiſtlichen verſchieden ſeyn ſollten, daher ſie den Pfarrern die Befugniß im Auftrag der Kirche zu ordiniren ebenfalls zuſchrieben und eben daher auch keine Schwierigkeit fanden, ihre Kirchenverfaſſung ohne Mitwirkung der Biſchöfe einzurichten g). Eigene evangeliſche Biſchöfe für jene Geſchäfte zu beſtellen, welches als das natürlichſte hätte angeſehen werden müſſen, wagte man vor dem Religionsfrieden nicht, und noch im Jahre 1545 betrachteten die wittenbergiſchen Theologen, in einem Gutachten das ſie ihrem Kurfürſten ſtellten, die Jurisdiction der bisherigen Diöceſanen als fortdauernd, der ſie ſich wieder zu unterwerfen bereit ſeien, wenn dieſe die Reformation annehmen wollten h); ſie wagten es ſelbſt nicht, Vorſchläge zu machen, was geſchehen müſſe wenn die Biſchöfe fernerhin Widerſacher der Evan-

officia. Et in eo casu offerimus obedientiam nostram, videlicet si desinent esse hostes doctrinae etc.

g) Schmalkald. Artikel. Tit. de potestate et jurisdictione episcoporum. Docet igitur Hieronymus, humana auctoritate distinctos gradus esse episcopi et presbyteri, seu pastoris. Idque res ipsa loquitur, quia potestas est eadem, quam supra dixit. Sed una res postea fecit discrimen episcoporum et pastorum, videlicet ordinatio, quia institutum est, ut unus episcopus ordinaret ministros in pluribus ecclesiis. Sed quum jure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris, manifestum est, ordinationem a pastore in sua ecclesia factam, jure divino ratam esse.

h) S. Note f.

gelischen blieben, sondern überließen dies dem Gut- §. 553.
finden ihrer Regierung [i]). Offenbar galt es daher nur für eine provisorische Einrichtung, daß man gleich bei den ersten Schritten zur Einführung der Reformation einzelnen Pfarrherrn einen Theil des bischöflichen Amts, nämlich das Ordinationsrecht, Visitationsrecht und überhaupt die Aufsicht über Lehre und Wandel der Geistlichen eines bestimmten Sprengels, unter dem Namen der Superintendenten [k]) (Inspectoren, Präpositen) übertragen hatte, und man dachte bei der Anordnung dieser Behörden wohl eher an ein Surrogat der Archidiaconen und Rural-Decane als an eine dem bischöflichen Amte nachgebildete Behörde, ohngeachtet man die Sprengel jener Beamten Diöcesen nannte. Für die übrigen Bestandtheile des bischöflichen Amts hatte man anfangs gar keine besondere Behörde und sie schien auch nicht so nothwendig, weil der größte Theil der bischöflichen Jurisdiction, nach den Grundsätzen der Reforma-

i) Im angeführten Gutachten, Nro. 32. Si vero Episcopi ut hactenus, ita deinceps hostilia facient contra doctrinam, quam profitemur, nulla poterit inter illos et nostros sacerdotes et doctores fieri concordia. Quid vero Principes et politici gubernatores facturi sint, ipsorum deliberationi remittimus.

k) Die Einrichtung wurde in Kursachsen zuerst schon im J. 1527 getroffen und dann allgemein in allen protestantischen Ländern eingeführt; in Hessen, wo man sie auch passender fand als die bei der ersten Kirchenordnung bestellten Visitatoren s. Note m., im J. 1537.

§. 553. toren über deren Bedeutung als usurpirt hinwegfallen mußte; die landesherrliche Regierung besorgte diesen und mit dem Rath der vornehmsten Theologen, die der Landesherr zuzuziehen für gut fand, auch alles was sonst wohl vor die Bischöfe gewiesen worden wäre [l]); nur in Hessen war es anfangs die Absicht, eine Synode aus den sämmtlichen Geistlichen zu solchen Geschäften zu brauchen [m]).

l) In Kursachsen war bis zum Jahre 1542 das Hofgericht die competente Behörde in Ehesachen, es holte aber in diesen, so wie die Regierung in andern kirchlichen Angelegenheiten häufig Gutachten der theologischen Facultät ein. S. Weisse sächs. Gesch. Th. 3. S. 197. Daß in Hessen bis zum Jahre 1610, wo Landgraf Moritz ein Consistorium auf Bitten seiner Stände bestellte, die Regierung ebenfalls die competente Behörde für alle Sachen war, die nicht vor die Synode (Note m) oder die Superintendenten gehörten, sieht man aus der Reformationsordnung von 1572 und der Consistorialordnung selbst. S. Pütter a. a. O. S. 420 u. f.

m) In der Kirchenordnung von 1526 hatte man überhaupt die Einrichtungen der ältesten christlichen Kirche zum Muster genommen. Jede Gemeinde sollte ihren Geistlichen (der hier Episcopus genannt wird) und neben ihm Diaconen wählen und sie wieder absetzen dürfen, wenn sie sich ihres Amtes unwürdig gemacht hätten. Unter Vorsitz des Bischofs sollte jede Gemeinde das Recht haben, den Kirchenbann zu erkennen und wieder aufzuheben und wöchentlich eine Art Sendgericht halten; selbst die Gerichtbarkeit in Ehesachen wurde ihnen beigelegt und der Bischof angewiesen, in schwierigen Sachen bei den Visitatoren oder andern der h. Schrift erfahrenen Männern Rath zu suchen. Jährlich sollten sämmtliche Bischöfe und von jeder Gemeinde ein von ihr gewählter Deputirter (commissus) sich zu Marburg unter der Aufsicht des Landesherrn zu einer Provincialsynode versammeln, der das oberste Kirchenregiment beigelegt wurde. Diese sollte zur Schlichtung der wichtigeren Sa-

Erst die Nachtheile, welche aus dem häufigen Gebrauch des Kirchenbannes entstanden, den man anfangs allen Pfarrern zugesprochen hatte a), die Nothwendigkeit für die Entscheidung in Ehesachen und Streitigkeiten über eigentlich kirchliche Verhältnisse, besonders die welche die Kirchengüter angiengen, und endlich für die coercitive Kirchendisciplin eine besondere kirchliche Behörde zu haben, veranlaßte die Anordnung sogenannter Kirchenräthe oder Consistorien o), die vom Landesherrn wie andere Landesbehörden angeordnet aber mit § 553.

chen dreizehn Deputirte wählen, wobei der Landesherr und wer vom Herrenstand und Adel gegenwärtig wäre die ersten Stimmen geben durfte, außerdem aber auch drei Wittenbergische zur Kirchenvisitation im ganzen Lande ernennen. S. Kopp Nachricht von den geistl. und Civilgerichten in Hessen Th. I. S. 206 u. f. und Pütter a. a. O. S. 403 u. f. Die ganze Einrichtung sollte jedoch nur eine provisorische seyn. S. mein Kirchenrecht Bd. 2. S. 56. Note 6.

a) Schmalkald. Art. Tr. de potest. et jurisdict. episcopor. Constat jurisdictionem illam communem, excommunicandi reos manifestorum criminum, pertinere ad omnes pastores.

o) Die wittenbergischen Theologen billigten deren Errichtung in dem angeführten Gutachten (Nro. 35.) namentlich in Beziehung auf die geistliche Gerichtbarkeit. Das erste Beispiel auch dieser Einrichtung gab Kursachsen, welchem Herzog Moriz von Sachsen 1543 und 1545 folgte. S. Weisse a. a. O. Th. 3. S. 310. Bereits 1569 betrachtete man aber ein Consistorium als nothwendiges Erforderniß einer wohl eingerichteten Kirchenverfassung, wie man aus der Vorrede zur braunschweigischen Kirchenordnung sieht: „Haben wir, in maßen hiebevor in den wohlbestellten Kirchen gebräuchlich gewesen, ein christlich Consistorium oder Kirchenrath verordnet".

§. 553. geistlichen und weltlichen Räthen besetzt wurden. Auf diese Weise kamen die Landesherren in den Besitz aller bischöflichen Rechte, ohne daß jemand nach dem Rechtsgrunde gefragt hätte, aus welchem sie ihnen zu Theil geworden seyen, und der Religionsfriede (§. 500. Note f) bestätigte sie ihnen, indem er die Gewalt der katholischen Bischöfe über die Unterthanen der evangelischen Reichsstände suspendirte. Ihre Gewalt Lehrvorschriften zu geben und die Liturgie anzuordnen, die durch die Abfassung der Kirchenordnungen zuerst ausgeübt worden war, befestigte sich bald darauf durch die inneren Streitigkeiten der protestantischen Kirche (§. 509.), und der westphälische Friede schrieb ihnen ausdrücklich (§. 524. Note y) ein jus dioecesanum und eine jurisdictio ecclesiastica im Sinn des canonischen Rechts zu.

§. 554.

Diese Vorstellungsart entsprang vornehmlich aus dem fortdauernden Gebrauch des canonischen Rechts, nicht nur in bürgerlichen sondern auch in Kirchensachen, auf welchem die Juristen bestanden a)

a) Die Thatsachen hierüber sind gesammelt bei J. H. Böhmer jus eccles. Protest. Lib. 1. T. 2. §. 58 u. f. Ueber den Grund der fortdauernden Gültigkeit sagt Ern. Cothmann resp. 30. Vol. 1. n. 17. quaeri potest, an Augustanam confessionem profitentes jure ista canonica hodie obligent, et omnino obligare respondendum est, cum nominatim non sint abrogata, neque etiam divino juri repugnent,

und den sie gegen den Widerspruch der Theologen durchsetzten, weil diese ohne ihre Hülfe ein protestantisches Kirchenrecht zu bilden nicht im Stande waren b). Auch hatten wohl jene das Recht auf ihrer Seite, wenn sie behaupteten, daß bei der Entscheidung der vorkommenden Fälle das canonische Recht gar nicht entbehrt werden könne c), da die Reformation den historischen Zusammenhang der neuen Verhältnisse mit den älteren bei vielen kirchlichen Juristen nicht unterbrach. Allein da die Juristen weder den Stoff des canonischen Rechts hinreichend beherrschten, noch auch in den Geist der augsburgischen Confession tief genug eingedrungen waren, um die Gränzen der Anwendbarkeit des canonischen Rechts nach festen Grundsätzen d) angeben zu können, so bekam das Kirchenrecht bei vielen Lehren eine sehr unbestimmte §. 554.

ideoque illaesa conscientia observari possunt, atque ita in terminis respondisse reperio Modestinum Pistoris cons. 16. n. 6. vol. 1.

b) Der klarste Beweis liegt nicht nur in den symbolischen Schriften der Protestanten, deren schwächste Seite offenbar das Kirchenrechtliche ist, so viel auch über die Gewalt der Bischöfe und des Papstes darin vorkommt, sondern auch in den ältesten von Theologen verfaßten Kirchenordnungen, die fast bloße Kirchenagenden sind. Vergl. Boehmer a. a. O. §. 74.

c) S. Boehmer a. a. O. besonders §. 68. Nro. 4.

d) Sie bemühten sich freilich, Regeln darüber zu geben, deren Unzulässigkeit aber bereits Boehmer a. a. O. §. 70 u. f. nachgewiesen hat.

§. 554. Gestalt, und bei manchen kam etwas hinein, was mit den Grundsätzen keineswegs übereinstimmte, welche die Reformatoren in den symbolischen Schriften der Partei (§. 539.) aufgestellt hatten. Hieher muß nämentlich jene Vorstellungsart von der bischöflichen Gewalt der Landesherren gerechnet werden. Die Reformatoren unterschieden auf das bestimmteste e) eine geistige Gewalt, welche den Kirchendienern von der Kirche (§. 552. Noted) zur Ausübung übertragen werde und welche sich die Landesherren keineswegs gleich den Bischöfen zuschreiben konnten, von solchen Rechten, die den letz-

e) Augsb. Conf. Art. 28. De potestate ecclesiastica. Sic autem (nostri) sentiunt, potestatem clavium seu potestatem episcoporum, juxta evangelium, potestatem esse seu mandatum dei, praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata et administrandi sacramenta. — Haec potestas tantum exercetur docendo, seu praedicando verbum et porrigendo sacramenta, — haec non possunt contingere nisi per ministerium verbi et sacramentorum. — Itaque quum potestas ecclesiastica concedat res aeternas — non impedit politicam administrationem — nam politica administratio versatur circa alias res — magistratus defendit non mentes sed corpora et res corporales adversus manifestas injurias, et coercet homines gladio et corporalibus poenis, ut justitiam civilem et pacem retineat. — Si quam habent episcopi potestatem gladii, hanc non habent ex mandato evangelii, sed *jure humano*, donatam a regibus et imperatoribus ad administrationem civilem suorum bonorum. — Si quam habent aliam vel potestatem vel jurisdictionem in cognoscendis certis casuis, videlicet *matrimonii*, aut decimarum cet. hanc habent humano jure.

leren vom Staat eingeräumt seien, zu welchen §. 554.
man, da jene geistige Gewalt mit keinem äußeren Zwang verknüpft seyn sollte f), jede Art der jurisdictio contentiosa, und selbst die coercitive Disciplinargewalt über die Geistlichen rechnen mußte. Nach den symbolischen Schriften der Protestanten mußte ferner den Landesherren jede Art von Gesetzgebung über Glaubenssachen und Liturgie abgesprochen werden, sofern sie aus einer ihnen als Kirchenoberen zustehenden Gewalt hergeleitet werden sollte; denn diese räumten die Protestanten keiner Art von Kirchenoberen ein, da sie nur das Evangelium als Quelle der Glaubenslehren betrachteten, ohne den Bischöfen zuzugeben, daß jedermann ihre Auslegung desselben annehmen müsse g), und die Kirchenordnungen auch nur so

f) Augsb. Conf. a. a. O. Secundum evangelium, seu ut loquuntur, de jure divino, nulla jurisdictio competit episcopis ut episcopis, hoc est his quibus est commissum ministerium verbi et sacramentorum, nisi remittere peccata; item cognoscere doctrinam, et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere, et impios quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae, *sine vi humana, sed verbo*.

g) Apologie der Augsb. Confes. Citant et hoc: obedite praepositis vestris. Haec sententia requirit obedientiam erga evangelium. Non enim constituit regnum episcopis extra evangelium. Nec debent episcopi traditiones contra evangelium condere, aut traditiones suas contra evangelium interpretari. Idque cum faciunt, obedientia prohibetur, juxta illud: si quis aliud evangelium docet anathema sit.

§. 554. weit für zulässig erklären, als das Gewissen der Einzelnen damit nicht beschwert würde h), mithin nur, so weit sie von der Kirche angenommen worden. Alle Lehrvorschriften und Kirchenordnungen, welche die Protestanten von ihren Landesherren erhalten hatten, konnten mithin ihre Kraft nur dadurch erhalten haben, daß sie die Kirche als ihrer dermaligen Ueberzeugung angemessen anerkannt hatte, und was geschehen war, mochte die Landesherren weder berechtigen die Lehrfreiheit der Kirchendiener zu beschränken, so lange diese in den Gränzen blieben, welche durch die ausgesprochenen Ueberzeugungen der Kirche selbst (vergl. §. 509.) gezogen waren, noch der Kirche gegen ihren Widerspruch auch selbst im bloßen äußeren Gottesdienst Gebräuche zu entziehen oder etwas Neues aufzudringen. Die Entstehung der landesherrlichen Gewalt in Kirchensachen, so weit sie jene Gegenstände betraf, konnte also nur daraus erklärt werden, daß durch die äußeren Umstände, unter welchen sich die Kirche selbst reformirt hatte, die Leitung jener rein kirchlichen Angelegenheiten, deren Entscheidung aber der Kirche selbst zukam, in die Hände der weltlichen Obrigkeit gekommen, wodurch diese aber nicht zu einer ihren

h) Augsb. Confeß. Art. 28. Tales ordinationes convenit ecclesias propter caritatem et tranquillitatem servare eatenus, ne alius alium offendat, ut ordine et sine tumultu omnia fiant in ecclesiis. Verum ita ne conscientiae onerentur. —

Rechten in andern Angelegenheiten analogen Ge- §. 554.
walt gelangt war, da die protestantische Kirche in jenen Angelegenheiten überhaupt keinen Kirchenoberen im Sinn des canonischen Rechts anerkennen konnte. Für die Bestandtheile der bischöflichen Kirchenjurisdiction, welche die Reformatoren aus der Verleihung des Staates ableiteten, paßte zwar der Grundsatz, daß sie als ein landesherrliches Recht betrachtet werden müßten; allein eben darum hätte man sie nicht mit anderen Befugnissen, die eine ganz andere Bedeutung hatten, unter dem Namen des juris episcopalis s. dioecesani vermengen sollen. Im westphälischen Frieden hatte man den Unterschied zwischen beiden Bestandtheilen der sogenannten bischöflichen Rechte auch angedeutet, indem man den ersteren, sowohl den katholischen Bischöfen über die protestantischen Unterthanen katholischer Landesherren, als den protestantischen Landesherren über die Unterthanen einer anderen Confession absprach (§. 524.), aber da niemand die eigentliche Bedeutung der landesherrlichen Rechte über die Kirche klar zu entwickeln vermochte, so behielt das protestantische Kirchenrecht in dieser Lehre fortwährend eine Unvollkommenheit, die auch späterhin durch die Ausbildung des sogenannten Collegialsystems und dessen Anwendung zur Erklärung der landesherrlichen Rechte, nicht gehoben worden ist. Schon in dieser Periode erklärten die Juristen die Erwerbung der landes-

§. 554. herrlichen Rechte in Kirchensachen, bald durch die Suspension der bischöflichen Diöcesanrechte durch den Religionsfrieden, Kraft welcher diese auf die Landesherren devolvirt worden i), bald aus der durch die Reformation geschehenen Herstellung der ursprünglichen Rechte der weltlichen Obrigkeit, welche bis dahin von den Bischöfen usurpirt worden k), bald aus einer Uebertragung der Kirche l); die dreifache einseitige Ansicht der Verhältnisse, welche die Ausdrücke Episcopal-, Territorial- und Collegial-System bezeichnen, ist späterhin nur weiter verfolgt worden.

§. 555.

§. 555.

Bei der Lehre von den kirchlichen Personen unterschied sich das neue protestantische Kirchenrecht von dem älteren zuvörderst dadurch, daß

i) M. Stephani de jurisdictione Lib. 2. P. 1. Cap. 7. N. 472. Atque hoc est quod dicitur, principes seculares duplicem sustinere personam, secularem et ecclesiasticam, h. e. principis et episcopi. — Principaliter — ratione territoriorum sunt seculares. Quod autem simul ecclesiasticam personam sustinent, id fit minus principaliter, cum jurisdictionem ecclesiasticam exerceant non jure proprio, uti secularem sed concessione imperatoris vigore decreti Passaviensis. Vergl. J. H. Boehmer I. E. P. Lib. 1. Tit. 31. §. 19. u. f.

k) Dies ist schon die Grundidee bei Reinkingk de regim. secul. et eccles. Lib. 3. wie auch Böhmer a. a. O. §. 21. bemerkt.

l) S. das Gutachten der wittenbergischen Theologen vom Jahre 1638, welches Böhmer a. a. O. §. 43. anführt.

die verschiedenen Stufen des ordo hinwegfielen, §. 555.
und nur eine Ordination, und auch diese nur als feierliche Uebertragung des Berufs zur Verwaltung der Seelsorge und der Sacramente a) beibehalten wurde, ohne daß mit jener Handlung die Idee einer mitgetheilten besonderen Fähigkeit (s. §. 480. Note a) verbunden wurde; die mystische Idee einer Weihe wurde blos mit der Taufe verbunden, und in dieser sollte schon die Fähigkeit enthalten seyn, welche der ordo nach der Lehre der katholischen Kirche mittheilte; jeder Christ hatte nach der Lehre der Evangelischen die geistliche Weihe, nur nicht den geistlichen Beruf. Die protestantische Kirche erhielt also kein Priesterthum, wenn sie gleich nach den Verheißungen des Evangelii eine unmittelbare Einwürkung Gottes auf die Würksamkeit des Lehramtes erwartete b). Für das Lehramt und die Seelsorge blieb die Vereinigung der Einzelnen in Parochialgemeinden unverändert, und die Parochialgerechtsame wurden nach dem canonischen Recht beurtheilt c). Auch das Patronatrecht

a) Augsb. Conf. Art. 14. De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere, aut sacramenta administrare nisi rite vocatus.

b) Ebendas. Art. 5. Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta. Nam per verbum et sacramenta, tanquam per instrumenta, donatur spiritus sanctus, qui fidem efficit, ubi et quando visum est Deo, in iis qui audiunt evangelium.

c) S. J. H. Boehmer I. E. P. Lib. 1. Tit. 2. §. 74.

§. 555. wurde erhalten, obwohl Luther es verworfen zu haben ſchien, indem er der Kirche das Recht ihre Geiſtlichen zu vociren zuſprach [d]), weil die Juriſten nichts Papiſtiſches darin anerkennen wollten [e]), und man den Ausweg fand, der Gemeinde das Recht einzuräumen, den Präſentirten zu vociren oder wenigſtens ihren auf Gründe geſtützten Widerſpruch gegen ſeine Berufung zu erklären [f]); nur hie und da gelangten die Gemeinden zum Beſitz eines wahren Wahlrechtes, beſonders wenn ſie es gleich in den erſten Zeiten der Reformation ausgeübt hatten. Die Erhaltung des Patronatrechts, verbunden mit den Anſichten über das jus episcopale der Landesherren, machte hingegen ſonſt bei den Proteſtanten den leztern zum ordinarius collator aller Kirchenämter, in Rückſicht deren niemand ein Patronatrecht erlangt hatte.

§. 556.

§. 556.

Zur eigentlich geiſtlichen Gerichtbarkeit [a]), die der Kirche ſelbſt beigelegt wurde (§. 552.),

d) S. oben §. 485. Note 1 und §. 552 und 553.

e) S. die verſchiedenen Meinungen der Juriſten bei J. H. Boehmer jus parochiale Sect. 3. Cap. 1. §. 20 u. f.

f) S. Casp. Ziegler de episcopis Lib. 2. Cap. 2. §. 13. Das Präſentationsrecht des Patrons ſollte nur das erſte votum ſeyn, und die Beurtheilung der Tüchtigkeit nicht blos dem Biſchof, d. h. dem Conſiſtorio, ſondern zugleich der Kirche überlaſſen bleiben.

a) Das oben erwähnte Gutachten der wittenberger Theologen,

rechneten die Reformatoren blos das Recht des Kirchenbannes, über dessen Ausübung die Kirchenordnungen das nähere bestimmten. Sie bezeichneten als die Fälle, in welchen er gebraucht werden sollte, alle offenkundige Vergehen wider die christliche Moral, besonders wenn die weltliche Obrigkeit sie nicht strafe oder doch säumig sey, daher auch die Inspectoren bei Gelegenheit der Visitationen jene ihrer Pflicht erinnern sollten b). In §. 556.

Nro. 35. Deus potestati gerenti gladium mandavit, ut externam honestam disciplinam juxta omnia mandata Dei tueatur ac retineat, et corporalibus poenis omnes, qui violant externam disciplinam puniat. — Praeter hoc forum constituit Deus aliud judicium in ecclesia, quod cum via esse debeat ad poenitentiam, non interficit hominem vi corporali, sed punit verbo Dei, scilicet aut separatione aut ejectione ex ecclesia.

b) Ebendas. Nro. 36. Ac nominatim hae causae ad hoc forum deferantur, quas prophana potestas negligit; si quis falsum dogma spargit; si quis contumeliose loquitur de religione Christiana aut de sacramentis; si quis toto anno nec absolutionem petit, nec accedit ad Coenam Domini; si quis contumelia afficit pastorem ecclesiae, aut alios Evangelii ministros; si quis apud se palam scortum aut concubinam alit; si de adulterio adversus aliquem aut aliquam fama verisimilis fertur; si quis quaestum facit usuris; si juvenes contumaces contra parentes, aut alios quibus commendati sunt, dedunt se helluationibus et inhonestos ludos exercent. Die Anwendung dieser Grundsätze in den Kirchenordnungen erläutert: Sächs. K. O. von 1580. S. 265. „Alles was von Lehrern und Zuhörern ärgerlich, wider die Gebot Gottes der ersten Tafel geübet wird, als da sind: Abgötterei, Ketzerei, Zauberei, Weissagen, Zeichendeuten, Segensprechen, Gotteslästerung, Entheiligung des Sabbaths, Verachtung des Worts, der heiligen Sacramenten und dessen Die-

§. 556. jedem Fall sollte eine Ermahnung zur Besserung vorhergehen c), und nur wo sie den Schuldigen nicht bewöge, diese anzugeloben, und, den Umständen nach, sich einer Kirchenbuße zu unterwerfen, um der Gemeinde wegen des gegebenen Aergernisses Genugthuung zu leisten d), welche dann nöthigenfalls auch verfügt wurde, wenn eine bürgerliche

ner, und was dergleichen mehr wider diese Gebote gesündiget werden mag. Was auch wider die andere Tafel der göttlichen Gebot gesündiget wird, soll auch mit bescheidener Maß, wie folget, dahin gehören. Nemlich, wenn ein Superintendens oder Pfarrer befinden und in der Visitation, oder auch, da es den Verzug nicht leiden könnte, sonsten einbringen würde, daß öffentliche unläugbare Sünden und Laster, Ehebruch, Hurerei, Unzucht, Verletzung an Leib und Leben, Trunkenheit, verbotn Spiel, Diebstal, Wucher, und unbillige Contract, Lügen und was dergleichen wider Gottes Wort und Gebot, **mit Aergerniß der Kirchen begangen**, und über gebührliches Ermanern von der Weltlichen jedes Orts Obrigkeit nicht gestraft wird,

c) Das angeführte Gutachten: Item Pastores cujuslibet loci moneant reos criminum, ut se emendent; si non fit emendatio, indicent eos consistorio, quod citet reos et audito negotio puniat noxios.

d) Von dieser ist zwar in manchen Kirchenordnungen nicht ausdrücklich die Rede, sondern nur von der Kirchenbuße, welche nach ausgesprochener Excommunication der Aufhebung derselben vorausgehen soll; z. B. Braunschw. K. O. S. 263 u. f. Sie war aber allgemein im Gebrauch, und wird in anderen Gesetzen genau von der letztern unterschieden. So heißt es z. B. in der pommerischen Kirchenordnung S. 39, „Wenn auch die Sünde gar ärgerlich, groß und kundbar, darum der Verbrecher sich selbst de facto von der christlichen Kirchen hätte abgeschnitten oder verbannet, so soll in des Consistorii Erkäntniß stehen, was den Kirchen oder sonst zu Almosen zu geben, und wie es mit der **öffentlichen Absolution** zu halten und anzustellen."

Strafe statt gefunden hatte e), sollte das Consistorium die Excommunication aussprechen f), der man jedoch ihre bürgerlichen Würkungen größtentheils nahm g). Dieser Versuch sich der alten Disciplin der Kirche wieder zu nähern, hatte indessen wenig Erfolg; die Excommunication wurde schon im siebzehnten Jahrhundert selten gebraucht, und die Kirchenbuße blieb vornehmlich nur für die §. 556.

e) Z. B. pommerische K. O. S. 42. „Im Fall auch einer, wie vorstehet, mit seiner Mißhandlung die gemeine Christliche Kirche geärgert, und von der Obrigkeit, allein mit Gelde, und nicht am Leibe oder Leben gestraft würde, soll der Kirchen auch ihre Censuren zu gebrauchen unbenommen seyn, sonderlich daß der Thäter, ehe er zum Sacrament gestattet wird, durch die verordnete öffentliche Absolution, nach Erkenntniß des Consistorii, mit dem allmächtigen Gott und der Christlichen Kirchen versöhnet werde." — Auf ähnliche Weise scheint die Erkennung der Kirchenbuße dem Ermessen des Consistorii in der sächsischen Kirchenordnung S. 244. überlassen zu werden.

f) Das angeführte Gutachten Nro. 37. Haec consistoria habeant potestatem ferendae sententiae excommunicationis; et sententia mittatur ad ecclesiam ejus loci, ubi excommunicati domicilium est, et ibi aut recitetur sententia in concione, aut scripta adfigatur ad templi januam.

g) Das angeführte Gutachten bemerkt blos: est autem contemtor excommunicationis, pro facti atrocitate et a potestate gladium gerente coercendus. Daher erkannte man in manchen Fällen auf Landesverweisung, und allgemein versagen die Kirchenordnungen das kirchliche Begräbniß. In der Regel hielt man es aber für hinreichend „der ausgeschlossen Person alle Hochzeiten, Wirthshäuser, und andre ehrliche Gesellschaften oder Gespielschaften zu verbieten" (braunschw. K. O. S. 266.) und gewöhnlich bemerken die Kirchenordnungen, daß man den Excommunicirten in seiner „bürgerlichen Hantierung" nicht beunruhigen soll.

§. 556. Uebertretungen der Eheordnungen und auch hier vorzüglich nur in Rücksicht der niedern Stände in Uebung. Außerdem behielten aber die Consistorien nicht nur beinahe allgemein [h]) die Gerichtbarkeit in Ehesachen, weil die Reformatoren dies für zweckmäßig hielten [i]), sondern die Anhänglichkeit der Juristen an das canonische Recht, bewirkte auch, daß man ihnen überhaupt die Gerichtbarkeit über kirchliche Personen, Sachen und Angelegenheiten, beinahe in dem nämlichen Umfange beilegte, in welchem sie die Bischöfe nach den Decretalen gehabt hatten [k]). Der Haupt-

h) Ausnahmen findet man allerdings. So gehörten z. B. noch nach der kurpfälzischen Ehe und Ehegerichtsordnung vom J. 1583 Tit. 1. die Ehesachen vor das Hofgericht.

i) Das angeführte Gutachten Nro. 35. Postea vero huic foro ecclesiastico etiam controversiae de matrimoniis commendatae sunt, quod bono consilio factum videtur. Saepe enim incidunt controversiae in quibus conscientiis partium consuli debet, cujus rei in foro prophano non ita habetur ratio. In den schmalkaldischen Artikeln wurde indessen ausdrücklich bemerkt, daß diese Gerichtbarkeit blos von der Verleihung des Staats abgeleitet werden könne.

k) S. Pufendorf Obs. jur. univ. Tom. 1. Obs. 166. Man muß jedoch in den Gesetzen keine vollständige Aufzählung der Gegenstände der Consistorialgerichtbarkeit erwarten. So z. B. rechnet die pommerische Kirchenordnung S. 33. zu den Consistorialsachen: „Alle streitige Sachen in der Lehre und den Ceremonien in der Kirchen, Inhalts der Kirchenordnung. Zum andern alle Gotteslästerungen, Blasphemien, Zauberien, spöttliche Reden wider Gott und die h. Schrift, wenn die Obrigkeit, nach Erinnerung des Consistorii, welche in allewege vorhergehen soll, säumig ist. Wäre aber wider den Thäter Leibesstrafe oder

unterschied lag nur darin, daß bei den geist- §. 556.
lichen Delicten, und bei allen Vergehungen der Geistlichen, wenn sie nach den bürgerlichen Gesetzen eine Criminalstrafe nach sich zogen, den Consistorien zur Pflicht gemacht wurde, sie den weltlichen Gerichten zum weiteren Verfahren zu überlassen; hingegen erhielten jene die Befugniß auch bürgerliche Strafen zu erkennen, wenn es die Natur der vor sie gewiesenen Gegenstände mit sich brachte, welche zum Theil, besonders bei Vergehen

Landesverweisung zu erkennen, so sollen die Consistoriales solches an die ordentliche weltliche Obrigkeit gelangen lassen, welche ferner was recht ungesäumt verordnen wird. Zum dritten, von Disciplin unter Pfarrherrn, Predigern, Schul- und Kirchendienern, item Irrungen und Streitsachen unter denselben, jedoch außerhalb derjenigen so Criminal zu achten, Inhalts der Kirchenordnung; item so sich jemand ohne ordentlichen Beruf, Ordination und Examen, Kirchen oder Schulämter unterstünde. — Zum vierten die Ehesachen und was denen mit Verlöbnissen, Gradibus, Divortiis und sonsten anhängig ist. Deßgleichen Ehebruch, uneheliche Beiwohnung, Schwächung, Blutschande, Kupler, Kuplerinnen, so fern die Obrigkeit, über Erinnerung des Consistorii nicht strafen würde; jedoch daß die ordentliche Strafe, an Leib, Leben, Gut, oder Landesverweisung, der ordentlichen Obrigkeit gelassen werde. Item aller Tumult Widerrede und Perturbation des göttlichen Amts, in der Kirchen oder auf Kirchhöfen, muthwilliges Verschließen der Kirchen u. s. w. Item Legaten und was zu Göttlichen und milden Sachen vermachet ist, daß solches in Esse erhalten — werde". — Aehnlichen Inhalts ist die kursächsische Kirchenordnung von 1580. S. 260. Doch bezeichnet sie bestimmter, was sie als causas ecclesiasticas vor das Consistorium gehörig betrachte. „Alle Sachen so der Kirchen, Schulen, Hospitalen und gemeiner Kastengüter, Lehen, Einkommen, Nutzung, Gebäud und Besserung, dazu der Kirchendiener Besoldung betreffen".

§. 556. der Geistlichen, bürgerliche Sachen in sich begriffen [1]). Sie kamen dadurch hie und da selbst zu einer Art von Policeigerichtbarkeit wegen bürgerlicher Vergehen, die anderwärts die ordentliche Obrigkeit bestrafte [m]). Da übrigens in den Reichsgesetzen die geistliche Gerichtbarkeit über Reichsstände den Reichsgerichten nicht übertragen war, so fehlte es für jene an einem competenten Gericht für die Sachen, die vor die Consistorien ge-

1) Daher heißt es z. B. in der sächsischen Kirchenordnung v. 1580 S. 261. „Jedes Consistorium und desselben Assessoren, haben von uns nicht allein Macht — die irrigen Sachen zu entscheiden — sondern auch die Verbrechungen auf gebührende Maß zu strafen und ausdrücklich Pönen zu sprechen. Dann ob sich wohl ihr Erkänntniß auf Leib und Leben nicht erstrecket, welches den Gerichten der weltlichen Obrigkeit vorbehalten, so sollen sie doch nichts desto weniger zu Erhaltung christlicher Zucht, civiles poenas, nemlich Geldstrafen, applicandas fisco, als dem gemeinen Kasten, auch Gefängnis zu sprechen hiemit von uns Gewalt und Macht haben."

m) Z. B. pommerische Kirchenordnung S. 42. „Keine uneheliche Beiwohnung soll, weder in Städten noch auf dem Lande, gestattet, sondern, weil dieselbe in göttlichen und menschlichen Gesetzen, auch in des h. Reichs Policei-ordnung hart verboten ist, durch die Obrigkeit eines jeden Ortes unnachläßig gestraft werden; wäre aber die Obrigkeit, über Erinnerung des Pastoren säumig, soll er solches dem Consistorio notificiren, und im Fall darauf das Consistorium so weit procedirte, daß den Personen die — ein verbotten Leben führen Geldstrafe auferlegt würde, soll solche mulcta — entweder der Kirchen zum Besten, oder — zu Erhaltung der Armen angewendet — werden. Doch möchte nach Gelegenheit, wenn das Consistorium mit den Sachen viel Mühe und Arbeit gehabt — von dem Strafgelde demselben der halbe Theil zugeordnet werden."

hörten; es wurde daher üblich, daß sie in Fällen dieser Art durch Compromiß einem Consistorio die Entscheidung überließen. §. 556.

§. 557. §. 557.

Das Matrimonialrecht der Decretalen wurde von den Protestanten allgemein in einzelnen Punkten abgeändert, in welchen es die Reformatoren für ungerecht und das Gewissen beschwerend erklärt hatten a); doch wurden die Grundsätze der letzteren, besonders in den ersten Zeiten nach der Reformation noch nicht ganz durchgeführt, weil die älteren Kirchen- oder Eheordnungen in ihren Bestimmungen sehr unvollständig und unbestimmt ausfielen, und die Juristen bei bestrittenen Lehren sich immer an das canonische Recht hielten. Allgemein wurde der Cölibat der Geistlichen verworfen b), und die Trennung des Ehebandes wegen der in der heiligen Schrift angegebenen Gründe gestattet;

a) Schmalkald. Art. Tit. de potest. et jurisdict. episcop. Et quidem quum leges quasdam condiderint injustas de conjugiis et in suis judiciis observent, etiam propter hanc causam opus est alia judicia constitui. Quia traditiones de *cognatione spirituali* sunt injustae. Injusta etiam traditio est, quae *prohibet conjugium personae innocenti post factum divortium.* Etiam injusta lex est, quae in genere omnes *clandestinas* et dolosas *desponsationes* contra jus parentum adprobat. Est et injusta lex de *coelibatu sacerdotum.* Sunt et alii laquei conscientiarum in eorum legibus.

b) Augsb. Confess. Art. 23.

§. 557. mit Ausnahme der Fälle des Ehebruchs c) und der böslichen Verlassung d), blieb aber die Praxis darüber, was zu jenen gezählt werden könne, sehr schwankend. Willkührliche Gesetzgebung über die Ehescheidungsgründe hielten die Reformatoren nicht für zulässig e), wenn sie gleich die Idee eines Sacramentes der Ehe verwarfen f). Die Ehehindernisse wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft wurden in der Seitenlinie ordentlicherweise bis auf den zweiten und dritten Grad canonischer Computation einschließlich herabgesetzt g), und die Praxis der Dispensationen in den näheren Graden (die nach den Grundsätzen der Reformatoren von der Gerichtbarkeit in Ehesachen nur bei dem Landes-

c) Matth. V., 32. Luther von der babylon. Gefangenschaft der Kirche in der altenb. Ausg. s. Werke. Th. 6. S. 1409.

d) 1 Cor. VII., 15. Luther a. a. O.

e) Luther a. a. O. „Da läßt Christus zu das Scheiden, aber allein in dem Fall des Ehebruchs. Darum muß der Papst irren, so oft er scheidet aus andern Ursachen."

f) Luther a. a. O. S. 1405 u. f.

g) Nach dem Vorgang der kursächsischen Kirchenordnung S. 112. „Die Personen welche seithalben einander im dritten Glied ungleicher Linien verwandt seyn, sollen einander nicht ehelichen." S. 115. „Wie nun den Personen wegen der Blutsfreundschaft sich in Ehegelübd einzulassen verboten, als sollen auch die, welche Schwägerschaft halben einander ebenmäßig verwandt sich in Eheverlöbniß nicht einlassen. Denn so nahe als der verstorbene Ehegatte seinen eigenen Blutsfreunden zugethan, so nahe ist auch denselben sein hinterlassener Ehegatte Schwägerschaft halben verwandt."

herrn gesucht werden konnte, nimmt es gleich Ge- §. 557.
genstand theologischer Untersuchung werden konnte, wie weit sie gültig sey, war anfangs sehr streitig; als sie sich mit der Zeit mehr gleichgiltig zu zeigen anfing, wurde sie auch desto schwankender. Die Ehen, welche Kinder ohne Einwilligung ihrer Eltern geschlossen hatten, wollte Luther gegen den Widerspruch der Juristen, für ungültig gehalten wissen h), und die Kirchenordnungen erschwerten ihre Eingehung wenigstens durch genaue Vorschriften über die kirchliche Vollziehung der Ehe; die Gültigkeit derselben wurde aber doch fortwährend von den meisten behauptet, und auch durch protestantische Ehegesetze zuweilen unterstützt, die den Eltern, wie schon im Interim geschehen war i), in solchen Fällen das Enterbungsrecht zusprachen k). Die

h) Luther in einem Briefe bei Boehmer I. E. P. Lib. 1. Tit. 2. §. 60. Oritur enim mihi cum Juristis negotium acerrimum de clandestinis sponsalibus. Vergl. Seckendorf de Lutheranismo Lib. 3. Sect. 32. §. 126.

i) Interim Th. 21. §. 9. „Dieweil der väterliche Gewalt dieser Vereinigung des Ehestands von Rechtswegen weichen muß, soll man die nicht hören, die zu unsern Zeiten wollen, daß die Ehe oder versprochene Heirath, wiederum zertrennt werden, und nicht gelten sollen wo der Eltern Bewilligung nicht dabei ist.“ §. 10. „Ob aber die Eltern in diesem Fall Macht haben sollen, den Ungehorsam ihrer Kinder mit Vorhaltung der Erbschaft oder zum wenigsten mit Ringerung Heirathgutes und in andere Weg zu strafen, mag hierinnen die ordentliche Obrigkeit — Maß und Ordnung geben.“

k) Kursächs. K. O. 1580. Von Ehegelöbnissen (S. 110.): „Es sollen sich keine Kinder, Söhne oder Töchter, was Alters die

§. 557. genauen Vorschriften der protestantischen Kirchengesetze über das Verfahren der Geistlichen bei der Proclamation und Trauung, enthielten wohl die nächste Ursache, daß man diese als unumgänglich nothwendig zur Form der Eingehung einer Ehe zu betrachten anfieng, während um dieselbe Zeit das tridentinische Concilium die Sponsalia de praesenti zwar auch an eine kirchliche Form, aber nicht gerade nothwendig an die Einsegnung der Ehe knüpfte [1]).

§. 558.

§. 558.

Die Kirchengüter wurden bei der Einrichtung der protestantischen Kirchenverfassung nicht über-

seynd, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern, als des Vaters, der Mutter und da die nicht vorhanden, des Großvaters und der Großmutter verloben. Und wenn gleich solches geschehn, soll ein solch Verlöbniß — für heimlich gehalten und für unbündig erkannt, und die Personen in unsern Ländern nicht getrauet werden. Und da sie hierüber, und über beschehene Vermahnung und Verwarnunge, wider ihrer Eltern Willen stark darauf verharren, und solch Ehegelöbniß zu vollziehen andere Gelegenheit suchen würden, sollen die Eltern ihnen mit etwas zu der Ausstattung behülflich zu seyn nicht verpflichtet, sondern vielmehr befugt und ihnen hiemit nachgelassen seyn, solche ungehorsame Kinder bis auf den halben Theil ihrer gebührenden Legitimae, und nach Gelegenheit der Ursachen ihres verweigerten Consens, gänzlich zu enterben.

1) Sess. 24. Cap. 1. De reform. matrim. — De trina proclamatione matrimonii praemittenda et de necessaria praesentia Parochi et duorum vel trium testium ad valorem matrimonii ineundi.

überall auf gleiche Weise behandelt. In der ersten §. 558.
Zeit der Reformation wurden die Collegiatstifter und Klöster als geistliche Institute meistens aufgelöst a), von ihren Einkünften wurde zwar immer ein Theil b) zur Errichtung und Verbesserung von Universitäten c), Schulen, Hospitälern und ähnlichen Instituten verwendet, aber ein Theil ihres Vermögens wurde immer auch zum Kammergut der Landesherren gezogen. Selbst die Guts- und Gerichtsherrschaften und die Magistrate in den Städten, die selbst zu reformiren angefangen hatten, bemächtigten sich mancher Kirchengüter, und besonders durch die ersteren wurden nicht selten die Einkünfte der Pfarrer auf eine unbillige Weise geschmälert, und nachher aus dem allgemeinen Kirchenfonds, den man aus dem Vermögen der aufgehobenen Institute hätte bilden sollen, nicht immer

a) Z. B. in Sachsen ernestinischer Linie, in Anspach und Baireuth s. Lang Geschichte des Fürstenthums Baireuth. Th. 2. S. 33 u. f., in Hessen s. Curtius Geschichte und Statistik von Hessen S. 159 u. f. In spätern Zeiten geschah es nicht leicht anderswo, als da wo keine Landstände waren, wie z. B. in der Pfalz, wo vom Jahre 1562 bis 1573 dreizehn Collegiatstifter und neunundsiebzig Klöster eingezogen wurden. S. Wundt Magazin der pfälzischen Kirchen- und Gelehrten-Geschichte. B. I. S. 1—41.

b) Am beträchtlichsten scheint er in Sachsen ernestinischer Linie gewesen zu seyn. S. Weiße sächs. Gesch. Th. 3. S. 112.

c) Z. B. in Hessen die Universität Marburg 1527 s. Curtius a. a. O.

§. 558. gebührend verbeſſert d). Wo die Stifter und Klöſter aber dem erſten Eifer der Neuerer entgiengen, welchen nach dem Religionsfrieden auch deſſen Clauſel wegen der bis zum paſſauer Vertrag nicht eingezogenen Güter (§. 500. Note i) bedächtlicher machte, wurde wenigſtens ein Theil jener Inſtitute erhalten, deren ſich nun auch die Landſtände e) anzunehmen pflegten und man

d) Vorſtellung der evangeliſchen Theologen an die Verſammlung der proteſtantiſchen Reichsſtände zu Schmalkalden 1537, in Luthers Werken, altenb. Ausg. S. 1116. „Denn wiewohl wir zum Theil wiſſen, daß in etlichen Fürſtenthümern und Städten die Kirchendiener ziemlich verſorget werden — auch aus Kirchen- und Klöſtergütern die Pfarren und Schulen beſtellet und die Hospitale gebeſſert, daß männiglich bekennen muß, da ſolche Güter nicht anders denn Chriſtlich zu Hülfe der Kirche gebraucht werden; gleichwohl befinden wir, daß an vielen Orten groſſer Mangel hierinne ſey, nemlich, daß die Kirchendiener und Schulen ſehr geringe verſorget, oder ganz nicht beſtellet und wüſte werden, und ziehen doch nicht allein die Obrigkeiten, ſondern auch Privatperſonen, Klöſter und Kirchengüter ihres Gefallens zu ſich. — Darzu iſt am Tage, daß der gemeine Pöbel von ſich ſelbſt darzu wenig thut und müſſen ſolche Gaben fürſtliche Eleemosynae ſeyn und bleiben. — So ſind dieſe Güter, Gaben und Donationes den Kirchen zugeeignet, zur Erhaltung der Religion, ob gleich viel aus Irrthumb zu Mißbrauch gewandt. Darumb, dieweil die Obrigkeit dieſe Güter zu verordnen hat, und mit einer Maß gebrauchen mag, ſoll ſie dennoch erſtlich die Kirchenämpter nothdürftiglich davon beſtellen."

e) So ſorgte in Sachſen albertiniſcher Linie gleich bei Einführung der Reformation im Jahre 1539 die Landſchaft für die Erhaltung des Kirchenguts zu kirchlichen und öffentlichen Zwecken, ſ. Weiße a. a. O. S. 271 u. f. In den Ländern wo Stifter und Klöſter nur reformirt wurden, oder man wenigſtens ihr Gut für die Bedürfniſſe der Kirche beiſammen hielt, wurde es

begnügte sich sie nur zu reformiren. Den meisten Vortheil zog das Land in diesem Falle von ihnen, wenn sie, den Ansichten der Reformatoren zufolge [k]) in Schulanstalten oder Seminarien von Geistlichen verwandelt wurden, wie in Kursachsen §. 558.

auch meistens ein Artikel der Landesverträge, daß es bei diesen Einrichtungen bleiben solle. So z. B. erklärte in Würtemberg schon Herzog Ulrich 1537: „es soll auch der Kirchenkasten wieder mit all seinen Pertinentien angerichtet, mit nichten geändert, viel weniger auf die geistlichen Güter unsrer und unsers Fürstenthums Prälaturen, Klöstern, Probsteien, Stiften, Canonicaten, Pfründen, und also berührtes Kirchenkastens ganzes Einkommen, in eigenen, noch sonst in irgend einigen andern Nutzen, sondern mit stattlichem Rath einig und allein zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen und also zu Beförderung der Ehre Gottes und der Armen nützlich gebraucht werden." S. Haupturkunden der würtembergischen Landes-Grundverfassung (herausgegeben von Paulus Abth. 1. S. 124.) — So versprach Herzog Heinrich Julius von Braunschweig in Gandersheim. Landtags-Abschied von 1601. Art. 36. „Weil der gnädige Landesfürst sich in Gnaden resolvirt, daß S. F. G. den Prälatenstand dieses Fürstenthums nicht in Abgang kommen lassen, sondern vielmehr erhalten und so viel an S. F. G. in besseren Wohlstand bringen, zu deren Behuf dann auch in Herrn und Jungfrauen-Klöstern alles S. F. G. Herrn Vaters gemachter Ordnung nach, also anstellen wollen, daß es S. F. G. mehr rühmlich und in Nothfällen nützlich als verweißlich seyn möge, als hat sich die löbliche Landschaft daran mit unterthäniger Danksagung begnügen lassen."

f) Das wittenberger Gutachten vom Jahre 1545, Nro. 43. Caeterum si potestates vellent aliqua monasteria ad educationem et institutionem piam adolescentiae, tanquam scholas conservare, de ea re non litigamus. Daß hier nicht die Restitution des gesammten Klostergutes verlangt wird, sondern die Reformatoren den Regenten auch etwas davon gönnen, muß mit den 1537 ausgesprochenen Grundsätzen Note d) zusammengehalten werden.

§. 558. und Würtemberg g); die Klöſter, in welchen man die Prälaturen und Conventualenſtellen als Kirchenpfründen vergab, wurden hingegen eben ſo wie die Collegiatſtifter weder der Kirche noch dem Staat beſonders nützlich. Denn die lezteren behielten in Rückſicht der Chorherren im Ganzen ihre bisherige Verfaſſung, nur ſo daß dieſe ganz aufhörten Geiſtliche zu ſeyn, weil das Inſtitut unverändert zu der proteſtantiſchen Kirchenverfaſſung nicht paßte. Die proteſtantiſchen Stifts- und Kloſterpfründen wurden daher zu Sinecuren, die gar keine wahre kirchliche Beziehung mehr hatten. Eine neue zu den Verhältniſſen der Kirche paſſende Bedeutung hätte man ihnen geben können, wenn man ſie dem Stande der Gelehrten allein überlaſſen und mit den Univerſitäten unzertrennlich verbunden hätte, welches auch im Sinn der Reformatoren geweſen wäre h); aber eine ſolche Einrichtung war dem Intereſſe der Machthaber fremd. Aus den nämlichen Gründen gewährte es der proteſtantiſchen Kirche auch keinen weſentlichen Nutzen,

g) S. Breyer elem. jur. publ. Wirtemb. §. 155, 179 u. f. Spittler Geſchichte von Würtemberg S. 161 u. f. Weiße ſächſ. Geſch. Th. 3. S. 287 u. f.

h) Das angeführte Gutachten von 1545 (Nro. 33.) bemerkt von der Beſtimmung der Capitel: Initio enim collegia fuerunt honestissimi coetus sanctissimorum et eruditissimorum hominum toto orbe terrarum, discentium et docentium. — Nec pulchrius ullum toto orbe terrarum spectaculum esset, quam videre talem senatum et talem scholam.

daß sich die evangelischen Reichsstände im Besitz der Hochstifter behaupteten, welche sich selbst reformirt hatten (§. 502. 503.) und in denen, welche der westphälische Friede in weltliche Fürstenthümer verwändelte (§. 522.), mit wenigen Ausnahmen i) die Capitel erhalten wurden; nur für den alten Adel entstand daraus ein wirklicher Gewinn, weil er, gestüzt auf Statuten und Observanz, die noch dazu in manchen Stiftern ziemlich neu waren k), sich das Privilegium der ausschließlichen Stiftsfähigkeit gegen den wahren Sinn des westphälischen Friedens l) zu verschaffen wußte, so daß für den Stand der Gelehrten in den Domcapiteln §. 558.

i) Dem Kurfürsten von Brandenburg wurde im westphälischen Frieden das Recht gegeben, bei den Stiftern Magdeburg, Halberstadt und Minden ein Viertel der Pfründen, und zu Camin alle Dompfründen einzuziehen. Das lezztere wurde jedoch durch einen Vertrag mit Schweden vom Jahre 1653 abgewendet. S. Pütter Geist des westphälischen Friedens S. 174. Zu Gunsten der Schweden wurden auch die Capitel zu Bremen und Verden nebst allen übrigen kirchlichen Instituten in diesen secularisirten Herzogthümern der Willkühr der neuen Regierung überlassen und nur das Domcapitel zu Hamburg erhalten. I. P. O. Art. 19. §. 7.

k) In dem brandenburgischen Domcapitel bestätigte erst Kurfürst Johann Georg von Brandenburg im Jahre 1621 ein Statutum de non admittendis ab ignobilibus parentibus natis in canonicos ecclesiae episcopalis Brandenb. S. Gercken Stiftshistorie von Brandenburg. S. 295.

l) I. P. O. Art. 5. §. 17. operaque detur, ne Nobiles, Patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id *fundationibus* non adversatur, excludantur, sed ut potius in illis conserventur.

§. 558. kaum einzelne sogenannte Doctorpfründen übrig blieben. Der nämliche Stand zog überdies die größten Vortheile aus der Erhaltung der landsäßigen Klöster, unter welchen die meisten, welche der Aufhebung entgiengen, zu Jungfrauenklöstern gemacht und lediglich zu einer Versorgungsanstalt für adeliche Töchter bestimmt wurden. Nur der geringere Theil der reformirten Institute behielt übrigens eine selbstständige Verwaltung seiner Güter; in der Regel kamen diese unter landesherrliche Administration, wenn gleich besonders bei den Mannstiftern und Klöstern die protestantischen Titular-Prälaten die Landstandschaft behielten.

D. Bürgerliches Recht.

§. 559.

§. 559.

Ohngeachtet die gelehrten Juristen kein anderes geschriebenes gemeines Recht anerkennen wollten, als die Reichsgesetze, das canonische Recht und das römische mit Einschluß der decima collatio (§. 442.), so bildete sich doch durch sie selbst wieder ein System von Rechtslehren über deutsche Institute, das man bei Beurtheilung derselben wie ein gemeines Recht anwendete, wo das geschriebene Recht nicht ausreichen wollte. Es entstand theils durch die Regeln, welche jene analogisch aus dem geschriebenen Recht ableiteten, theils aus den Be-

stimmungen, die sie durch die Erfahrung als allgemein in Deutschland geltend kennen lernten [a]), theils durch Abstraction höherer Principien aus den vorkommenden Particularrechten; niedergelegt aber wurde es in den Schriften der Rechtsgelehrten, und an seiner Ausbildung hatten die Entscheidungen der Reichsgerichte, die man schon im sechszehnten Jahrhundert sammelte [b]), der höheren Landesgerichte, und besonders der Juristenfacultäten den meisten Antheil [c]). Da eben diese Personen, be- §. 559.

a) Weder die Gesetze noch die Juristen dieser Zeit wissen etwas von der nothwendigen Beschränkung der Kraft eines Gewohnheitsrechts auf eine bestimmte Localität, weil sich die Thatsachen, in welchen es zunächst wahrgenommen wird, auf diese beziehen; vielmehr sah man auf die Bedeutung der Rechtsidee, welche in jenem ausgesprochen war, und wo diese den deutschen Sitten und Gebräuchen überhaupt angehörte, zweifelte niemand an der gemeinen Anwendbarkeit der Gewohnheit. Die Reichshofrathsordnung Tit. 1. §. 15 a. E. unterscheidet deutlich locale Gewohnheiten von allgemein durchgehenden. Die Reichshofräthe sollen die Reichsgesetze „wie auch jedes Stands, Lands, Orts und Gerichts, sonderlich die gebührliche allegirte und probirte Privilegien, gute Ordnungen und Gewohnheiten, und in Mangel derselben die Kaiserlichen Rechten und rechtmäßige *Observationes* und Gebräuch in Acht nehmen". Die jenaische Juristenfacultät erkannte 1636: „So mag doch dergleichen Ehepact, vermöge allgemeiner in Deutschland hergebrachter und üblicher Gewohnheit nicht umgestoßen werden." Richter Decis. Dec. 26. Nro. 33. Vergl. Klock consil. Tom. 2. C. 10. Nro. 130 u. f. Gylmann dubior. s. quaestion. in jure controv. decis. s. v. consuetudo.

b) S. Pütter Literatur des deutschen Staatsrechts. Th. 1. S. 116 u. f.

c) S. die Schriften der Praktiker des sechszehnten und siebzehn-

§. 559. sonders die Universitätslehrern, die Rathgeber bei der Gesetzgebung und oft sogar die Concipienten der Gesetze waren d), so giengen auch ihre Ansichten in diese über, und das deutsche Recht behielt eine materielle Gemeinschaft seiner Fortbildung, wenn diese gleich fast durchaus der landesherrlichen Gewalt überlassen wurde (§. 528.). Von den Rechtsbüchern erhielt sich übrigens auch in dieser Periode der Sachsenspiegel noch in mehreren Ländern e) des nördlichen Deutschlands als Quelle

ten Jahrhunderts in Lipenius biblioth. realis juridica, unter den Worten: Consilia, Decisiones, Consultationes, Responsa.

d) Gerade dieser Zeitraum ist die Zeit wo das Ansehen der Rechtslehrer und ihr Einfluß auf die Regierungen auf der höchsten Stufe stand, und das Lehramt gewöhnlich den Weg zu den höchsten Staatsämtern bahnte. Ueber die Zuziehung der Lehrer der Landesuniversität bei der Gesetzgebung s. z. B. Weishaar Handbuch des wittenbergischen Privatrechts. Th. 1. §. 8 u. f. Haubold Lehrbuch des sächsischen Privatrechts. §. 16.

e) Z. B. anhaltische Policei-Ordnung von 1666. Tit. 35. §. 1. „und wir uns in andern Fällen desselbigen gemeinen Sächsischen Rechten auch bedienen", in Schlesien s. (Suarez) Sammlung alter und neuer schlesischer Provincialgesetze. Vorrede S. 5 u. f. Hie und da behielt der Sachsenspiegel seine Anwendbarkeit bei einzelnen Rechtsverhältnissen, ohngeachtet ihm in Landesgesetzen seine Gültigkeit im Ganzen abgesprochen wurde. Z. B. Heinrichs des Jüng. braunschweig-wolfenbüttelsche Hofgerichtsordnung von 1559. Tit. 5. „Unsere Vice-Hofrichter — sollen richten, nicht nach Sachsenrecht, als welches in unserm Fürstenthum — nicht statt hat, sondern nach des h. R. Reichs gemeinen Rechten." Salzdahlischer Landt. Absch. 1597. Art. 32. „daß es hochbedachten Fürsten H. Heinrichen — und der fürnehmsten Landstände, so dazu gezogen worden, auch zuförderst

des geschriebenen Rechts, wenn gleich sein §. 559.
Inhalt durch neuere Gesetze vieles antiquirt wurde, und besonders von dem, was das gerichtliche Verfahren betraf, kaum noch einzelne Spuren in den neueren Proceßgesetzen übrig blieben.

§. 560. §. 560.

Die Gesetzgebung über das bürgerliche Recht a) wurde durch das zweifache Bedürfniß veranlaßt, die Landesgewohnheiten zu sammeln und sie mit den Grundsätzen des fremden Rechts in Uebereinstimmung zu bringen, aus welchen jezt die Entscheidung über alle Gegenstände entlehnt wurde, die man nicht als dem römischen Recht ganz unbekannte Institute betrachten mußte. Unter den Landesgesetzen lassen sich vier Arten unterscheiden: Landrechte, Landesordnungen, Gerichtsordnungen und Gesetze über einzelne Rechtsinstitute; die drei erstgenannten Arten findet man in den größe-

Kaiserl. Majestät (in der Bestätigung jener Hofgerichtsordnung) eigentliche Meinung gewesen, daß man sich nicht allein im Proceß, sondern auch in Entscheidung der Sachen, der gemeinen kaiserlichen aber nicht der Sachsenrechte, denn allein woferne in diesem Fürstenthum eine sonderliche Ordnung, Statutum oder Gewohnheit dem Sachsenrecht gemäß vorhanden und zu beweisen, am — Hofgericht gebrauchen solle."

a) Ein Verzeichniß der wichtigeren Gesetze aus dieser und der vorhergehenden Periode enthält meine Einleitung in das deutsche Privat- und Lehenrecht §. 16. Noch mehr in das Einzelne geht: Mittermaier Grundsätze des deutschen Privatr. Vierte Ausg. §. 17.

§. 560. ren Ländern häufig neben einander, und sie wurden wohl noch während dieses Zeitraums mehrmaligen Revisionen unterworfen aa). Die Landrechte waren zuweilen blos Aufzeichnung des geltenden Gewohnheitsrechts b), in den meisten Fällen aber zugleich Gesetzgebung, wobei es bald die Hauptabsicht war den Instituten die Gestalt zu geben, die ihnen nach der bereits gebildeten wissenschaftli-

aa) Beispiele: 1) Baiern, erste neuere Gesetzgebung in den Jahren 1516—1520; nämlich: a) das Buech der gemeinen Landspot, Landsordnung und Gebrench des Fürstenthums in Ober- und Nidern Baim 1516 aufgericht; b) Reformacion der Bairischen Landrecht 1518 aufgericht; c) Gerichtsordnung im Fürstenth. O. u. N. B. 1520 aufgericht. Erste Revision: Bairische Landsordnung 1553 (in sechs Büchern). Zweite Revision: Landrecht, Policei-Gerichts-Malefiz- und andere Ordnungen der Fürstenth. O. u. N. B. 1616. Eine eigne Gesetzgebung von gleicher Vollständigkeit erhielt die Oberpfalz, nachdem sie bairisch geworden war, unter dem Titel eines Landrechts 1657. 2) Würtemberg, a) Landesordnungen 1495, 1515, 1521, 1536, verm. 1555, 1567, 1620. b) Landrecht 1554, publicirt 1555, der erste Theil desselben enthält die Gerichtsordnung; revidirt 1567 und 1610. 3) Kur-Pfalz, a) Landesordnung 1582. b) Landrecht, welches im ersten Theil die Gerichtsordnung enthält, 1582, revidirt 1611. 4) Kursachsen, a) Landesordnung 1543, 1550, 1555. b) Kurf. Augusts Verordnungen und Constitutionen des rechtlichen Processes von 1572 (welche, da hier der Sachsenspiegel fortwährend als gemeines Sachsenrecht galt, mit diesem zusammen die Stelle eines Landrechts vertraten). — c) Proceßordnung vom J. 1622.

b) Viele hierher gehörige Beispiele aus dem nördlichen friesischen Deutschland finden sich bei Pufendorf Observ. jur. univ. im Anhang zu B. 1. B. 3 und B. 4. bei Oetken Corp. Constit. Oldenburgicar. Part. 3. und bei Dreyer Sammlung vermischter Abhandlungen. Th. 1 und 2.

chen Ansicht der Juristen angemessen seyn sollte c), §. 560.
bald die Entscheidung von Controversen über entschieden anerkannte Gewohnheiten oder die Anwendung des römischen Rechts d), der vorherrschende

c) Wie im würtembergischen und pfälzischen Landrecht, etwas weniger im bairischen, besonders in dem von 1518, welches größtentheils Aufzeichnung zu seyn scheint. So heißt es z. B. im pfälzischen L. R. Th. 4. Tit. 11. „Nachdem aber auch — hin und wider in den benachbarten Herrschaften und Landen faſt durchaus gemeine Gebräuch von Erbschaften der Eheleut seindt, welche denselben zu obbemeldten keyserlichen Rechten noch weiter zugeben, besonders aber wir in unserm Churfürstenthumb so mancherlei ungleiche, irrige und theils böse übermäßige Gebräuch finden, als, wann ein Kindt nur die vier Wändt beschrieu, daß alsdann die Eheleut, obschon die Kinder vor ihnen sterben, einander ohne Mittel und durchaus erben; item in errungenen und gewunnenen Gütern des Schwerdt und Spindeltheils halben; item daß es an vielen Orten, auch im Fall Kinder vorhanden, mit der Verfangenschaft also streng und wider die natürliche Billigkeit gehalten wirdt, daß die Eltern bei allem Gut offtermals — Mangel leiden müssen; dann auch des Beisitz bei allen Gütern, Gewinnung der Fahrnuß, Bezahlung der Schulden, und anderer mehr Ding halben, so unnoth zu erzählen, welches ein solch irrig und weitleufig Werk gewesen, daß sich nicht allein viel unser Unterthanen ofimals beschwert, sonder auch mehrertheils drüber zu Hader, Zank und langwirigen Rechtfertigungen, großen iren Kosten, Schaden und Nachtheil gerathen; So haben wir als der Chur- und Landesfürst, solche Ungleichheiten und Beschwerden länger nicht gedulden, noch denselben zusehen sollen, sondern — wie es fürhin in unserm ganzen Churfürstenthumb — zu halten — geordnet.“ — Die hier ausgesprochene Ansicht kann ganz allgemein für die gelten, welche die Juristen von den deutschen Gewohnheiten hatten, weil sie aus Mangel aller Vorkenntnisse ihre Bedeutung nicht verstanden, und keinem unter ihnen einfiel, daß außer dem römischen Recht noch irgend ein Gegenstand des Rechts genauerer Untersuchung würdig seyn könne.

d) Wie z. B. in den sächsischen Constitutionen und in der soln-

§. 560. Gesichtspunkt war, aber oft zugleich auch daß der Richter über die wichtigsten und am meisten practischen Sätze des römischen Rechts belehrt werden sollte e), wobei man vorzüglich den Untergerichten zu Hülfe kommen wollte. Wo Landrechte fehlten, enthalten gewöhnlich die Landesordnungen f) oder die Gerichtsordnungen g) Bestimmungen über das bürgerliche Recht, die sonst in jenen vorkommen; sonst sind die Landesordnungen ihrer Hauptbestimmung nach Policeigesetze, deren Inhalt immer zum größten Theile aus den Reichspoliceiordnungen genommen ist, oder zu deren Ergänzung dient. Von den Gesetzen über einzelne Rechtsinstitute sind in

sischen Gerichts- und Landordnung von 1571, die aber zugleich in Beziehung auf die willkührliche Gestaltung der Institute nach den herrschenden Ansichten der Juristen der pfälzischen Gesetzgebung an die Seite gesetzt werden muß, und unter die Rechtsquellen gehört, welche wissenschaftlich besonders merkwürdig sind.

e) Bei den Landrechten ist dies fast allgemein die Absicht; das pfälzische Landrecht erklärt sie ausdrücklich in der Vorrede.

f) Beispiele: die böhmische Landesordnung (um 1492 aus früheren Gesetzen und Gewohnheiten gesammelt, unter Ferdinand I. in ihre jetzige Gestalt gebracht und bestätigt, von Ferdinand II. aber besonders in Beziehung auf das öffentliche Recht verändert. S. A. Voigt über den Geist der böhmischen Gesetze. Dresd. 1788. 4. S. 184 u. f.), die tyroler Landesordnungen von 1526, 1532, 1573, 1577, 1603. Die hennebergische 1539. Die lüneburgische Policeiordnung von 1618. Die Landesordnungen in dem Herzogthum Sachsen ernestinischer Linie u. s. w.

g) Beispiele: des Erz-Stifts Cöln Reformation der weltlichen Gerichte und Policei 1538, des — Stifts Würzburg und Herzogthum Franken kais. Landgerichtsordnung.

dieſer Zeit die Ehe- und Vormundſchaftsordnungen die häufigſten. Wo man es ganz verſäumte die Gewohnheiten aufzuzeichnen, wurde leicht ein großer Theil derſelben antiquirt, weil die gelehrten Juriſten ſtrengen Beweis derſelben forderten; etwas weniger nachtheilig war es, wenn ſie wenigſtens von Geſchäftsmännern in Privatſchriften zuſammengeſtellt wurden, weil dieſe in den Gerichten gewöhnlich zu großem Anſehen gelangten [h]). §. 560.

§. 561. §. 561.

Unter den Reichsſtädten [a]) waren zwar mehrere, welche vermöge erlangter vollſtändiger Landeshoheit, ihr ſtatutariſches Recht durch Geſetzgebung weiter fortbildeten; bei vielen derſelben blieb es aber, wenigſtens im Ganzen, auf der Stufe ſtehen, die es im Mittelalter erreicht hatte, und das gemeine kaiſerliche Recht wurde, Verordnungen über einzelne Inſtitute abgerechnet, für hinreichend gehalten es zu ergänzen [aa]). Es blieb

h) Z. B. in Oeſterreich. Für das Erzherzogthum Oeſterreich ſind die Hauptwerke: B. Walther († 1564). Consuetudines Austriae, gedruckt u. a. als Anhang zu folgendem Werk: I. B. Suttinger Consuetudines Austriacae ad stylum excelsi regim. infra Anasum. Nürnb. 1718. 4.

a) Ueber die neueren Stadtrechte vergl. meine Einl. in das deutſche Privat- und Lehenrecht §. 18. und Mittermaier a. a. O. (§. 560. Note a).

aa) Beiſpiele hierzu liefern die bremiſchen Statuten, welche in der Geſtalt gültig blieben, die ſie 1433 erhalten hatten, die cölniſche

§. 561. daher auch nur für einzelne Institute wichtig, die mit dem römischen Recht bestehen konnten, der übrige Theil des Inhalts antiquirte sich von selbst, weil das Verständniß desselben allmälig verloren gieng. Wo es zu einer Reformation des Stadtrechts kam, suchte man durch die Gesetzgebung Alles den veränderten Verhältnissen und den gemeinen kaiserlichen Rechten gehörig anzupassen, und hier blieb dann mehr Eigenthümliches bestehen; es wurde aber auf der andern Seite auch mehr von den wissenschaftlichen Ansichten der Juristen hineingetragen, was den Instituten in der That eine andere Bedeutung gab b). Gleiches Schicksal hatte, so viel das Materielle betrifft, das statutarische Recht der Landstädte, wenn es überhaupt erhalten und fortgebildet wurde. In den größeren Städten hatte man seit dem sechszehnten Jahrhundert gewöhnlich mehrere Gelehrte im Rath, in den

Reformation, welche seit 1437 nur durch einzelne Ordnungen ergänzt und verbessert wurde, das wormser Stadtrecht, das seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts unverändert blieb.

b) Für die Wissenschaft gehören unter die merkwürdigsten Stadtrechte dieser Art: die neueren Revisionen der nürnberger Reformation (oben §. 434. Note e) im sechszehnten Jahrhundert, zuletzt 1564; die frankfurter Reformation von 1578; das revidirte lübische Recht von 1586; die hamburger Statuten von 1603. Am willkührlichsten gieng wohl der Verfasser der frankfurter Reformation Dr. Zichard, mit dem älteren Recht um, und am wenigsten willkührlich verfuhren die Revisoren, die das lübische Recht in eine gewisse den damaligen Verhältnissen angemessene Form bringen sollten.

kleineren aber, wenn sie selbst die Gerichte hatten, §. 561.
war zur gehörigen Einrichtung der Verfassung unentbehrlich, daß wenigstens der Stadtschreiber ein Gelehrter war, der regelmäßig zugleich das Amt eines Syndicus versah c), und als die einzige im geschriebenen Recht erfahrene Person, die Verwaltung der Gerichtbarkeit ausschließlich in die Hände bekam d). Ueber der neuen Gelehrsamkeit, mit welcher nun die Geschäfte betrieben wurden, vergaß man nicht selten, daß man ein eigenes Stadtrecht hatte, so daß sich in vielen Städten der Gebrauch der vorhandenen Statuten als geschriebener Rechte ganz verlor und nur Einzelnes von ihrem Inhalt als Gewohnheit erhalten blieb e). Die Erneuerung und Verbesserung der vorhandenen Sta-

c) Ob er gleich, selbst zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts häufig noch den bescheidenern Titel eines Stadtschreibers führte. S. Leyser medit. ad Pand. Spec. 54. Med. 14.

d) S. B. C. Zahn ichnographia municipalis (zuerst Francof. 1680. 8.) L. 2. Cap. 5. n. 45.

e) So z. B. kannte man die göttingischen Statuten über die Erbfolge der Ehegatten aus dem dreizehnten Jahrhundert (bei Seidensticker Observation. et anecdot. ad jus Germ. med. Part. 1. Ien. 1809. 4.), am Ende des siebzehnten Jahrhunderts nicht mehr, wie sich aus Corp. Constit. Calenb. T. 2. S. 634. und Pufendorf Obs. jur. univ. Tom. 1. Obs. 86. §. 22. ergiebt. Selbst in manchen Reichsstädten kamen die älteren im Mittelalter oft auf andere Orte übertragenen Stadtrechte außer Gebrauch; z. B. in Goslar und in Dortmund. S. Dreyer bei Koppe Magazin für die Rechtswissenschaft. Heft 1. S. 24. 28. Ueber andere Gründe, aus welchen die älteren Statuten häufig antiquirt wurden s. Note g.

§. 561. tuten, wurde den Landſtädten jetzt auch dadurch erſchwert, daß in allen Fällen, wo jene an dem gemeinen Recht etwas ändern ſollten, die landesherrliche Beſtätigung ein Erforderniß ihrer Gültigkeit ſeyn ſollte [f]), wofern eine Stadt das Recht der ſtatutariſchen Geſetzgebung nicht durch beſonderes Privilegium erlangt oder ſeit unvordenklicher Zeit hergebracht hatte. Das Bedürfniß einer beſonderen Geſetzgebung über manche dem römiſchen Recht unbekannte Rechtsinſtitute, an die man ſich in den Städten einmal gewöhnt hatte, veranlaßte indeſſen doch, daß wo nicht durch das neuere Landrecht für jene geſorgt war [g]), in dieſem Zeitraum noch manches Statut dem Landesherrn zur Confirmation vorgelegt wurde und dieſe erhielt [h]). Zu jenen

f) Reinkingk de regim. secul. L. 1. Cl. 5. Cap. 6. Nro. 12. L. 2. Cl. 2. Cap. 19. Nro. 3—5. Gail de arrestis imperii Cap. 9. Nro. 2.

g) Wie in der Pfalz, in Baiern, in Würtemberg und anderen Ländern des ſüdlichen Deutſchlands, deren Landrechte gerade insgeſammt die Inſtitute, von welchen hier die Rede iſt, berühren, weshalb auch in jenen Gegenden ſtatutariſche Rechte aus dieſem Zeitraum (doch werden im bair. Landr. Tit. 1. Art. 4. die alten Rechte und Gewohnheiten beſtätigt,) faſt gar nicht vorkommen. Auch in der Mark Brandenburg iſt die Conſtitution Joachims I. von Erbfällen vom Jahre 1527 ohnſtreitig ein Hauptgrund, daß die Stadtrechte in Vergeſſenheit kamen. S. v. Kamptz Grundlinien eines Verſuchs über die älteren Stadtrechte in der Mark Brandenburg, bei Matthis juriſtiſche Monatſchrift für die preußiſchen Staaten. B. 11. H. 1. S. 40.

h) Viele ſolcher Statuten finden ſich in Schotts Sammlung

jenen Instituten gehört vorzüglich das Güterverhältniß der Eheleute während der Ehe und ihre gegenseitige Erbfolge, nebst den Rechtsverhältnissen die damit in näherer oder entfernterer Berührung standen. §. 561.

§. 562. §. 562.

In dem System des bürgerlichen Rechts machte jezt das römische Recht die Grundlage der geltenden Rechtsbestimmungen aus; die Gränzen seiner Anwendbarkeit bestimmte aber das deutsche Recht a), dessen Würkungskreis sich daher nicht blos auf einzelne eigenthümliche Rechtsinstitute beschränkte. Jene zu bezeichnen blieb der Wissenschaft überlassen, und da hierzu vollständige Kenntniß der älteren deutschen Rechtsquellen gehört hätte, aus welchen das noch bestehende erklärt werden mußte, so waren die Juristen außer Stande sie genau und richtig anzugeben; sie dehnten daher die Regeln, daß die Anwendbarkeit des gemeinen geschriebenen Rechts die Vermuthung für sich habe und das statutarische Recht buchstäblich verstanden und aus dem gemeinen Recht interpretirt werden müsse, viel weiter aus als sie sich aus der Reception des

zu den deutschen Stadt- und Landrechten 1772—74. 3 Bde. 4. und bei Walch Beiträge zu den deutschen Rechten 1771—95. 7 Bde. 8.

a) Vermöge der ausdrücklichen Bestimmung der E. G. O. oben §. 442. und der R. H. R. O. §. 559. Note a.

§. 562. römischen Rechts begründen ließen [b]). In der That fehlte ihnen aber sogar der Wille ein richtiges Verhältniß des römischen und deutschen Rechts anzuerkennen, weil sie das erstere für unverbesserlich und eine wissenschaftliche Kenntniß des lezteren für überflüßig hielten [c]); sie machten daher auch wo sie die Institute des deutschen Rechts gelegentlich als vorkommende Abweichungen vom römischen berühren mußten, nur wenig Gebrauch von den Rechtsbüchern, sobald deren Anwendbarkeit nicht ausdrücklich in den Gesetzen anerkannt oder als Gewohnheit erweislich war, und suchten deren Inhalt so wie überhaupt allen deutschen Instituten eine möglichst römische Deutung zu geben. Die Volksrechte und Capitularien, ohngeachtet sie schon

b) Gail Practic. observ. L. 2. Obs. 33. Vergl. Jo. Schilter exercit. ad Pandectas. Ex. 1. §. 12. Ex. 12. §. 11.

c) Vergl. Melchiors von Osse Testament gegen Herzog Augusto Churfürsten zu Sachsen (vom Jahre 1556); mit Anmerkungen von Thomasius, Halle 1717. 4. In diesem Gutachten über die beste Einrichtung der Regierung und besonders der Rechtsverwaltung, wird namentlich Cap. 8. von der Einrichtung der juristischen Studien in Leipzig gehandelt. Vorlesungen über die Institutionen (S. 389.), das erste und zweite Buch der Decretalen (S. 397.) und über das Civilrecht, die „more Italico und magistraliter" gehalten werden sollen, machen selbst hier wo doch der Sachsenspiegel noch geltendes Recht war, den ganzen Studienplan aus. Indessen auch die französische elegante Jurisprudenz, die seit der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts nach Deutschland verpflanzt wurde, änderte in Rücksicht auf die Bearbeitung des deutschen Rechts nicht viel.

im sechszehnten Jahrhundert gedruckt waren d), überließen sie lediglich der Geschichte; erst Hermann Conring am Ende dieses Zeitraums, eröffnete durch die erste geschichtliche Darstellung der Entstehung des Rechtszustandes von Deutschland e) den Weg zu besseren Einsichten. §. 562.

§. 563.

§. 563.

Bei den Instituten des Personenrechts muß der Verwirrung der Standesverhältnisse gedacht werden, welche durch den Gebrauch der Standeserhöhungen bei Personen veranlaßt wurde, denen die nöthigen Eigenschaften abgiengen, welche bisher die politische Bedeutung der Stände begründeten. Zu dem ursprünglichen deutschen Ritterstand kam dadurch eine neue Classe von Personen, welche mit jenem gleiche Rechte ansprach, ohne durch rittermäßige Lebensart (§. 544.) und Grundeigenthum zugleich die politischen Eigenschaften zu besitzen, welche aus jenen entstanden waren. Doch zeigten sich die Nachtheile davon erst im folgenden Zeitraum, als der Ritterdienst ganz aufhörte und der zahlreiche neue Adel sich zugleich in die Aemter eindrängte, welche bisher der Bürgerstand inne hatte, weil dadurch erst der Adel den Character eines durch die Natur der Verhältnisse

d) S. oben §. 29. Note a.

e) De origine juris Germanici. Helmst. 1645.

§. 563. gebildeten Standes verlor und ſich in eine privilegirte Claſſe verwandelte, deren Vorrechte dem Bürgerſtande als etwas drückendes erſcheinen mußten, weil ſich für die Ehrenvorzüge die ſie genoß kein anderer Grund als perſönliche Begünſtigung angeben ließ; in dieſem Zeitraum, wo der gelehrte Adel (§. 447.) noch ſeine Bedeutung behauptete, erſchien der Unterſchied der Stände noch nicht ſo ſcharf abgeſchnitten. Ein ähnliches Mißverhältniß entſtand durch die Ertheilung der Titel des hohen Adels an Perſonen, welche keine reichsunmittelbare Beſitzungen hatten (§. 534.), und die Verwirrung in der Lehre von den Mißheirathen (§. 340.), welche man ſeit dieſer Periode wahrnimmt, hatte wohl großentheils ihren Grund in dieſen Thatſachen. Den alten Grundſatz, daß der Herrenſtand und alle Rechte, die von der Ebenbürtigkeit abhiengen, namentlich alſo die Succeſſion im Territorium, durch Geburt nur dem zu Theil werde, deſſen beide Eltern ſemperfrei geweſen, beſtritten zwar manche Juriſten ſchon im ſechszehnten Jahrhundert, weil die Ehefrau in den Stand des Mannes trete und die Ebenbürtigkeit der Mutter für den Stand der Kinder alſo nicht in Betracht komme [a]); allein eine Lehre, welcher das Herkommen des Herrenſtandes ſo entſchieden entgegen ſtand, hätte dieſes

a) Franc. Pfeils consilia juris (Magdeb. 1600 Fol.) cons. 78. Fol. 131—169; vergl. Pütter über Mißheirathen teutſcher Fürſten und Grafen S. 92 u. f.

niemals erschüttern können, wenn nicht jene Titel, §. 563.
die Personen vom landsässigen Adel zu Theil wurden, die Gränzen verwischt hätten, welche diesen vom Herrenstand so bestimmt geschieden hatten. Da man hiernach aus dem niedern Adel durch bloße Erwerbung eines Titels in den hohen überzutreten schien, und da bei jenem der neuere Sprachgebrauch (§. 445.) vergessen machte, daß er von dem Herrenstand ursprünglich ganz verschieden gewesen war, so konnte leicht die Ansicht Beifall finden, daß hoher und niederer Adel nur dem Rang nach verschieden seyen [b]), und wenigstens nach erfolgter kaiserlicher Standeserhöhung Gemahlin und Kinder für ebenbürtig gehalten werden müßten, wenn jene nur ihrer Geburt nach dem alten Adel angehöre. Wenn indessen gleich diese Grundsätze in einzelnen Fällen der Vorwand wurden, Kindern aus Ehen, die nach den Begriffen des älteren Rechts Mißheirathen waren, die Succession in Lehen und Stammgut zu verschaffen, weil unter dem Zutreten besonderer Umstände die Agnaten entweder außer Stand waren ihre Rechte geltend zu machen, oder sie aufzugeben geneigt waren [c]),

b) Dieser Grund war es, auf welchen hin Joh. Pistorius († 1607) zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts sich getraute, die Gleichheit der Ehe zwischen Markgraf Eduard Fortunatus von Baden und Marie von Eiken zu vertheidigen „modo sit ex antiqua et libera nobilitate.“ Pütter a. a. O. S. 128.

c) Wie z. B. im Hause Baden, wo bei der Ehe des Markgrafen Ernst mit Ursula von Rosenfeld im Jahre 1518 der leztere

§. 563. so blieben sie doch nie ohne Widerspruch und in den Hausgesetzen insbesondere fieng man wenigstens an, Verordnungen gegen ungleiche Ehen auszusprechen d). Die Grundsätze des älteren Rechts wurden daher, wenigstens beim Fürstenstande e) nicht durch ein neueres Herkommen verändert, sondern nur bestritten, und den Argumenten, die aus kaiserlichen Standeserhöhungen gegen ihre Würksamkeit hergenommen werden konnten, suchte man schon zu Anfang des folgenden Zeitraums durch ihre Beschränkung in der Wahlcapitulation f) zu begegnen. Doch gab ein Jahrhundert später eben der Umstand, daß man über den Begriff einer

Fall, und 1622 bei der Note b) erwähnten Mißheirath der erste Fall eintrat, indem die Ereignisse des dreißigjährigen Krieges den katholisch erzogenen Söhnen aus derselben zum Nachtheil der evangelischen Agnaten zum Besitz der oberen Markgrafschaft verhalfen. S. Pütter a. a. O. S. 84 und S. 1. 132. Die sämmtlichen Thatsachen, aus welchen sich das Herkommen des deutschen Herrenstandes über diesen Gegenstand im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert beurtheilen läßt, sind in dieser Schrift S. 81—190. zusammengestellt.

d) S. Pütter a. a. O. S. 191 u. f.

e) Denn in Hinsicht des Grafenstandes läßt sich nicht läugnen, daß das neuere Herkommen für die Gleichheit der Ehe mit dem alten niederen Adel ist. S. Moser Familienstaatsrecht Th. 2. S. 151 u. f.

f) Wahlcapit. Leopolds I. v. Jahre 1658. Art. 44. daß der Kaiser „zu Präjudiz oder Schmälerung einiges alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Standes und üblichen Titels, keinen wer der auch sey, mit neuen Prädicaten, höheren Titeln oder Wappenbriefen begaben solle.“

Mißheirath ſtreiten konnte, die Veranlaſſung zu einer anderen Stelle der Wahlcapitulation g), aus welcher viele herleiten wollten gg), daß wenigſtens nach den Reichsgeſetzen die Ungleichheit der Ehe zwiſchen hohem und niederem Adel nicht entſchieden ſey; hierauf aber ließ ſich der Grundſatz bauen, daß die Gleichheit einer ſolchen Ehe durch die Obſervanz einzelner Familien außer Zweifel geſezt ſeyn könne h), wenn dieſe gleich, außer bei den Geſchlechtern die erſt in neueren Zeiten in den Fürſtenſtand erhoben worden waren, ſelten nachzuweiſen war i), und in den altfürſtlichen Häuſern die neueren Hausgeſetze ſich ſo entſchieden für die ſtrengere Meinung erklärten, daß höchſtens beim nicht deutſchen Adel §. 563.

g) Wahlcap. Carls VII. 1742. (Nach der Note f erwähnten Stelle Art. 22. §. 3.) Art. 22. §. 4. „noch auch den aus unſtreitig notoriſcher Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus ſolchem Hauſe entſproſſenen Herrn, zur Verkleinerung des Hauſes, die väterlichen Titel und Würden beilegen, viel weniger dieſelben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren beſondere Einwilligung für ebenbürtig und ſucceſſionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches für null und nichtig anſehen und achten.“

gg) Ueber den wahren Sinn der Wahlcapitulation ſ. meine Schrift: über die Ehe Sr. K. H. des Herzogs von Suſſex mit Lady Auguſte Murray. Berlin 1835. 8.

h) S. die Dispoſition des Markgrafen Carl Friedrich von Baden vom 20. Februar 1796 bei Klüber Acten des wiener Congreſſes B. 8. S. 170 u. f.

i) Bei dieſen erklärt es ſich leicht aus ihren früheren Verhältniſſen Note e.

§. 563. und bei Familien, welche den fürſtlichen Titel führten ohne in den Beſitz der Reichsſtandſchaft zu kommen, zweifelhaft bleiben konnte, ob auch eine Verbindung mit ihnen zu den Mißheirathen zu zählen ſey.

§. 564.

§. 564.

Bei der Lehre vom Eigenthum und anderen Rechten an Sachen wurde die Anwendung des römiſchen Rechts zunächſt dadurch möglich, daß die Juriſten von dem deutſchen Eigenthumsproceß (§. 356.) keine Notiz nahmen und eben darum auch die abweichende Beſchaffenheit der deutſchen Erwerbungsarten ignorirten. Von dem was ſich auf die Erwerbung des Eigenthums oder anderer Rechte an Grundſtücken durch gerichtliche Auflaſſung bezog, blieben aber doch in den meiſten Ländern noch Spuren übrig, weil die Geſetzgebungen größtentheils für zweckmäßig erachteten, denſelben Weg einzuſchlagen, den ſchon die früheren Statuten (§. 450.) gewählt hatten, und die gerichtliche Beſtätigung aller Geſchäfte, welche die Erwerbung ſolcher Rechte zum Gegenſtand hatten, vorzuſchreiben [a]); in Sachſen, und hie und

a) Würtemb. L. R. Th. 2. Tit. 13. „ordnen, daß alle Käuff und Verkäuf auch in gemein alle und jede Contract, ſo — Inwohner — über — liegende Güter, oder die unterm Namen ligender Güter begriffen und verſtanden werden mögen abreden und beſchließen, (es werden gleich die Güter gänzlich verändert, oder Zins und Gülten darauf geſchlagen) — vor unſern Ge-

da in den Städten wegen der unveränderten Beibehaltung der älteren Statuten (§. 562.), erhielt §. 564.

richten, unter welchen die Güter gelegen seyndt, innerhalb vierzehn Tagen nach endtlichen von keinem Theil wiederrufenen Beschluß und Abrede, — fürgebracht, und durch die Gerichtsschreiber — alsbald in das Gerichtbuch eingeschrieben werden sollen. Und sovil insonderheit die Kauff und Verkaufung nahmhafter Schulden (als die sich über dreißig Gulden anlauffen) betrifft, sollen selbige nicht allein gerichtlich fürgebracht und insinuirt, sondern auch von unsern Gerichten, ob darin zimblich und der Billigkeit gemäß gehandlet, mit Fleiß erwogen, und darüber erkennt werden. Und so diese Ordnung — nicht gehalten würde, sollen unsere Amptleut, von jedem ungehorsamen Contrahenten — ein kleine Frevel, da aber die Hauptsummen über funfzig Gulden anläufft, einen großen Frevel zu Straff ohnnachläßlich einziehen, und die Contrahenten nichts desto weniger zu gebührlicher Insinuation anhalten — da aber die Insinuation noch nicht beschehen, und vor Verfließung der vierzehn-Tagen, den einen oder andern Contrahenten der Reukauff ankommen, soll zwar demselben von dem Contract wieder abzuweichen, doch gegen Verlierung oder resp. doppelter Erstattung des Hafftpfennigs und Bezahlung des Weinkauffs. — Aber nach Verfließung der vierzehen Tagen, soll keinem Theil von abgeredeten Contracten abzuspringen zugelassen, sondern solche Contract ohngeachtet unterlassener Insinuation, allerdings für kräftig gehalten und noch insinuirt werden. Pfälzisches L. R. Th. 2. Tit. 7. daß hinfüro alle Verkäuf und Käuf unbeweglicher Güter anders nicht kräftig noch gültig seyn sollen, sie seyen dann zuvor in Beysein beyder, Verkaufers und Kaufers, und also wißender Ding vor jedes Orts Gerichten insinuiert und eingeschrieben, auch die Kaufbrief darüber zu fertigen und zu sigeln gebeten worden; dann so lang solches nicht geschehen, soll jeder Theil seiner Gelegenheit nach deß Verkauffs oder Kauffs wider abzutreten Macht haben. — Es sollen aber in diesem Fall für unbewegliche Güter gehalten werden, nicht allein Aecker, Wiesen, Weingärten, Haus, Hof und dergleichen, sonder auch die Gerechtig- und Dienstbarkeiten, Anspruch und Forderung zu liegenden Gütern auch jährliche Gülten, Zinß, Pfacht, verpfändte Schul-

§. 564. sich sogar die gerichtliche Auflassung selbst im Gebrauch. Jene Grundsätze äußerten dann auch einen sehr wichtigen Einfluß auf die Anwendung des römischen Hypothekenrechts, die erst jezt, aber allerdings ganz allgemein, in Deutschland statt fand; denn sie gaben von selbst das Resultat, daß jenes an Grundstücken freiwillig nur durch vor dem competenten Gericht errichtete oder bestätigte Schuldverschreibungen bestellt werden könne. Doch wurde dies weder als gemeines Recht anerkannt b), noch auf die stillschwei-

den und darüber sagende Brief und Urkunden, in welchen allen kein Kauf ohne vorgesezte gerichtliche Insinuation vor kräftig zugelassen. Tit. 16. Von Unterpfanden. — So jemandt ein ligend Gut — zu Pfand eynsezen, oder ein Zinß darauf schlagen wollt, daß solches nicht anders kräftig seyn soll, es werde dann solche Verpfändung oder Zinsverschreibung, wie oben von Verkauff liegender Güter disponirt worden, zuvor in jedes Orts Gerichtsbuch eingeschrieben. Sächsische Constitutionen von 1572. P. 2. Const. 23. Wiewohl nach gemeinem Rechte ein jeder seine Güter ohne gerichtliche Insinuation oppignoriren und verpfänden kann, so ist doch solches der Oerter, da sächsisches Recht gehalten, durch langwierigen Gebrauch anders eingeführet, nämlich: daß die Specialverpfändung unbeweglicher Güter, oder aber auch, wenn sie gleich general und allgemein auf alle Güter gerichtet, vor der Obrigkeit, unter welcher sie gelegen, oder auch dem Lehensherrn muß insinuiret werden, sonst aber unkräftig sey.

b) Die Reformation des bairischen Landrechts von 1518 erfordert Tit. 28. Art. 6. „Wer dem andern pfannd versetzt, das Aygen oder Lehen ist, und dasselb pfannd dannoch in seiner gwalt behellt, und jhenem dem er es versetzt hat, allein mit geding undterthenig macht, dem soll der verpfennder oder versetzer glaubwirdig brief und urkundt darum geben.“ Das Landrecht

genden Unterpfandsrechte ausgedehnt. Durch die übrigens uneingeschränkte Anwendung der römischen Erwerbungsarten, kam das Institut der Erwerbung des Eigenthums und anderer dinglicher Rechte durch Verjährung so vollständig in Gebrauch, daß man es auch bei allen eigenthümlich deutschen Arten der lezteren für zuläßig hielt. Was man im deutschen Recht diesem Institut ähnliches vorfand (§. 357.), suchte man als besonderes statutarisches Recht an das römische Recht anzuschließen; die deutsche rechte Gewehre (§. 356, 357.) wo sie sich überhaupt in den Statuten erhielt, wurde daher jezt immer zu einer Usucapion c), und in §. 564.

von 1616 fügt hinzu: „und sonsten die Verpfendung nit kräfftig seyn." — Da zur Ausstellung einer förmlichen Urkunde, nach deutschen Begriffen ihre Besiegelung wesentlich gehörte (§. 463. Note g), so verstand sich hiernach zwar von selbst, daß Personen, die kein eigenes Siegel führten, nur gerichtlich eine Hypothek bestellen konnten; für die siegelmäßigen Personen aber, wozu auch die gehörten, welche den Gebrauch eines Wappens hergebracht hatten ohne zum Geschlechtsadel zu gehören (§. 446. 447.), bestand diese Nothwendigkeit nicht, eine Lehre die nachher das neuere bairische Recht noch weiter ausgebildet hat. S. Kreitmair Anmerk. über den Cod. Bav. civ. Tom. 5. Th. 5. Cap. 22. §. 16. — In manchen Ländern fand schon in dieser Periode das römische Recht über die Hypotheken sogar ganz vollständige Anwendung, z. B. in Mecklenburg.

c) Z. B. Hamburg. Stat. Th. 2. Tit. 8. §. 7. „Nach Ausgang Jahres und Tages kann niemand verkaufte, verlassene und in der Stadt Buch zugeschriebene Erben anfechten; es sey denn daß er durch rechtmäßige Ursache ausheimisch gewesen; so hat er billig von Zeit der Wissenschaft noch Jahr und Tag zu genießen."

§. 564. Sachſen bildeten die Juriſten aus der Exſtinctivverjährung, die der Sachſenſpiegel in einem einzelnen Falle kannte, eine Regel, nach welcher bewegliche Sachen in Jahr und Tag, unbewegliche und Gerechtſame aber nur in einunddreißig Jahren ſechs Wochen und drei Tagen erworben werden ſollten [d]).

§. 565.

§. 565.

Die Rechte an Sachen, deren echtes Eigenthum einem Andern zuſtand, waren in Deutſchland viel mannigfaltiger, als die Formen derſelben, welche das römiſche Recht als ſelbſtſtändige, getrennte Beſtandtheile des Eigenthums kannte; dennoch mußten die lezteren zur Beurtheilung aller vorkommenden Verhältniſſe ausreichen, weil die Juriſten den Stoff beider zu wenig beherrſchten, um eine Theorie dieſer Inſtitute für Geſetzgebung, Wiſſenſchaft und Praxis zu bilden. Ihre Entwicklung wurde formell durch die Vorſtellungsart erleichtert, welche ſchon die Gloſſatoren [a]) über deren Bedeutung aufgefaßt hatten; alle vom Eigenthum getrennte Nutzungsrechte, die nicht in die römiſchen Formen der Servituten paſſen wollten, begriffen ſie unter dem Namen des

d) C. G. Haubold de origine atque fatis usucapionis rerum mobilium Saxonicae Lips. 1797. 4.

a) S. C. H. Lang de dominii utilis natura, indole et historia. Goett. 1793. 4.

getheilten Eigenthums, bei welchem ein Theil das dominium directum, der andere das dominium utile habe, wovon sie auch im römischen Recht selbst schon Beispiele anzutreffen glaubten [b]). Die Ausdrücke waren ursprünglich daher genommen, daß jene Schule in allen Fällen ohne Rücksicht auf die übrigen Bestandtheile eines Rechts, dem ein dominium utile beilegte, der eine utilis rei vindicatio hatte [c]); aber man hatte frühzeitig den Nebenbegriff damit verbunden, daß bei einem solchen Verhältniß, mit dieser ein vollständiges Nutzungsrecht, getrennt von der Proprietät (retento dominio directo) überlassen sey [d]), wodurch das §. 563.

b) Alvarottus de feudis. Prooem. Notandum insuper, quod habemus sex contractus, ex quibus transfertur dominium rei, retento dominio directo, quorum quilibet habet nomina diversa, nempe contractus superficiarius — locationis ad longum tempus, — emphiteoticus, — libellarius — precaria — feudalis. Neuere rechneten hieher auch das dotalitium, Nic. Henel de jure dotalitii Cap. 8. §. 1. 2. Myler Gamologia Cap. 10. Nro. 8., alle erbliche Bauergüter, s. §. 545. vergl. Gc. Beyer delin. jur. Germ. L. 2. Cap. 10. §. 30. selbst das Majorat, ebendas. §. 35.

c) Glosse zu L. 1. D. de bonor. possess. (37, 1.); vergl. Schilter Comm. ad jus feud. Alem. p. 118.

d) Zasius in Dig. nov. Tit. de acquir. vel amitt. possess. L. si quis vi §. differentia Nro. 18. Utile dominium est, quod est minus principale et quod subalternatur vel subjicitur, vel saltem praesupponit directum tanquam dominium perfectius, das minder Eigenthum, sicut sunt vasalli; illi habent utile dominium in feudo, sed dominium directum est penes concedentem. Hoc loco novisse debebis, quod utile hic non intelligitur, quasi dominium ferens utilitatem,

§. 565. Recht also dem gleichgestellt wurde, was die Rechtsbücher „Nutz und Gewehre“ nannten (§. 355.). Als das characteristische dabei betrachteten die Juristen e) bei dem Untereigenthümer, außer dem Vindicationsrecht, die Befugniß einer beschränkten Disposition über die Sache selbst, und in der Regel auch das Erbliche des Verhältnisses, bei dem Obereigenthümer aber das für gewisse Fälle vorbehaltene Recht des Rückfalls der Sache, namentlich zur Strafe der nicht erfüllten Bedingungen des zum Grunde liegenden Vertrags, mit der Vindication für diese Fälle; die bloße Verpflichtung zu immerwährenden Leistungen wie sie bei solchen Verträgen vorkamen, galt hingegen für kein Kennzeichen eines vorbehaltenen Obereigenthums, Zins und dienstpflichtige Grundstücke sollten also auch zu vollständigem Eigenthum besessen werden können. Diese Ansichten giengen auch in die Gesetzgebung über f); so wie sie in dieser Zeit

sed ideo dicitur utile, quia est minus perfectum. — Unde *practici* qui utile dominium nominant das nutzbare Eigenthum, non videntur bene sentire.

e) S. G. Beyer delin. jur. Germ. Lib. 2. Cap. 10. wo die Sache ganz nach der Ansicht der Schriftsteller des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts dargestellt ist.

f) Beispiele liefern: die sächsischen Constitutionen von 1572. P. 2. Const. 39. s. oben §. 545. Note b. Das würtembergische Landrecht Th. Tit. 9. „Weil auch in unserer Landesordnung — statuirt —, daß keiner einig liegend Gut so uns oder andern theilbar, oder auch ewige Grund, Boden oder Ur-

angewendet wurden, dienten sie aber mehr die Sache zu verwirren als sie aufzuklären, weil man weder ein allgemeines sicheres Kennzeichen des vorbehaltenen Obereigenthums anzugeben im Stande war, noch auch das materielle der dem Ober- und Untereigenthümer zustehenden Rechte nach der Natur des Lehens oder der Emphyteuse beurtheilen konnte, sofern sich nicht zeigen ließ, daß die Güter als wahre Lehen oder nach den Regeln der Emphyteuse verliehen worden seien, wie die tägliche Erfahrung bewies. Noch schwieriger wurde es, überhaupt nur aus römischen Instituten eine Theorie abzuleiten, wo es die Beurtheilung der Lasten und Gerechtsame galt, die aus dem Gesammteigenthum der Gemeinden (§. 60.), den Hofrechten, der Vogtei (§. 368. 545.) und in der neueren Zeit aus der Landeshoheit (§. 448. Note a) entstanden waren. Daß sie wie Servituten mit den berechtigten §. 565.

barzins geben, oder sonsten Hof und Erblehen oder Hubguetter seynd, ohn unser oder unserer Amptleut, deßgleichen der Aigenthumsherrn Erlaubtniuß, zertrennen, zertheilen, versetzen, verkauffen, vertauschen oder verändern solln, als lassen wir es bei solcher Verordnung verbleiben. Was diejenige Zinsgüter, daraus uns oder andern ewiger Zins geraicht würdt, aber das rechte Aigenthumb, sampt der nießlichen Gerechtigkeit ohnabgesondert beyeinander bleiben, belangen thut, lassen wir es bei dem alten bishero observirten Gebrauch auch bewenden, daß nämlich dieselbige nach jedes Gelegenheit verkaufft, vertauscht oder verändert werden mögen, mit dem Geding daß — solche Güter werden gleich ganz oder zum Theil verkaufft, — auch der Zins dem Rato nach mit verkaufft oder verändert und doch derselbig aus einer Hand dem Zinsherrn gereicht werden solle."

§. 565. und belaſteten Grundſtücken auf jeden Beſitzer übergiengen, wurde als entſchieden betrachtet g); die Anſicht aber, daß die auf einem Grundſtück haftende Verpflichtung etwas zu geben oder zu thun, überhaupt nichts als eine eigenthümlich deutſche Art von Dienſtbarkeit ſey, ſcheint erſt dem folgenden Zeitraum anzugehören h).

§. 566.

Bereits die älteren Schriftſteller hatten die Lehensgewohnheit, nach welcher jeder Agnat das ohne ſeine Einwilligung veräußerte Lehen revociren durfte, wenn ihn die Reihe der Lehensfolge traf (§. 366.), aus den Kaiſergeſetzen erklärt, die auch den Seitenverwandten eines Lehensbeſitzers das Recht zuſprachen in ein altväterliches Lehen zu ſuccediren a). Sie zogen daraus die weitere Folgerung, daß überhaupt jedem Descendenten des erſten Erwerbers ein ſelbſtſtändiges Recht

g) Casp. Manzius (in der erſten Hälfte des ſiebzehnten Jahrhunderts) Centuria decisionum palatinarum Qu. 22. Nro. 14. Franzkius resolutionum libri 3. L. 2. Res. 15.

h) Gerh. Gottl. Titius diss. de servitute faciendi. Lips. 1710.

a) Hartm. Pistoris Quaestion. jur. Lib. 2. Qu. 1. Nro. 25—30. Unter allen Schriftſtellern über den Gegenſtand dieſes Paragraphen, hat keiner eine ſo vollſtändige und kritiſche Ueberſicht der älteren und neueren Litteratur geliefert als jener, der überhaupt an Kritik, Scharfſinn und Gelehrſamkeit weit über den meiſten andern Praktikern ſeiner Zeit ſteht.

Recht auf die Erwerbung des Lehens vermöge des ersten Lehensvertrages (successio ex pacto et providentia majorum) zustehe [b]), fanden aber, indem sie diesen Satz auch auf den Sohn des jedesmaligen Lehensbesitzers ausdehnen wollten, ohngeachtet jene Gerechtsame der Agnaten ihm nirgends beigelegt wurden, eine Schwierigkeit in der auf das bestimmteste ausgesprochenen Lehensgewohnheit, daß der Sohn, um das Lehen zu erwerben, auch Erbe seines Vaters werden müsse, und nur dem Agnaten, dem beides zugleich deferirt werde, das Lehen allein anzunehmen, die Erbschaft aber auszuschlagen erlaubt sey [c]). Vornehmlich um diese zu heben, erfanden sie [d]) den Unterschied zwischen einem Erblehen und Stammlehen (feudum hereditarium und f. ex pacto et providentia majorum). Bei dem ersteren sollte der Lehensfolger zugleich wahrer Erbe seyn müssen und von diesem allein (nach der Meinung der meisten) jene Gewohnheit zu verstehen seyn [e]); von dem lezteren hingegen sollte die Regel gelten, daß auch der Sohn nicht Erbe seines Vaters zu werden brauche [f]). §. 566.

b) H. Pistoris a. a. O. Nro. 10 u. f.

c) H. F. 45.

d) Ueber das Alter der Vorstellungsart, die schon von Bulgarus und Pileus herrührt s. H. Pistoris a. a. O. Nro. 1 u. f.

e) S. H. Hartm. Pistoris Lib. 2. Qu. 2. Nro. 2 und Nro. 21.

f) S. Mynsinger Centur. observat. C. 3. Nro. 67. Gail Pract. Observ. L. 2. Obs. 154.

§. 566. Eine Folge dieser Ansichten war dann, daß nicht allein der Sohn, vermöge der Succession in das Stammlehen, keine Schulden des Vaters zu bezahlen brauche, sondern auch alle, selbst mit Einwilligung des Lehensherrn und der Agnaten vorgenommene Veräußerungen widerrufen könne g), wobei Viele noch die Beschränkung der Theorie vom Erblehen anbrachten, daß dem Sohne auch bei diesem das nämliche freistehe, wenn er ein Inventarium errichte, weil er dann nur aus dem Allodialnachlaß des Vaters für dessen Handlungen hafte h). Die Verwirrung, welche diese in ihren einzelnen Punkten überdies höchst controverse Theorie hervorbrachte, wurde um so größer, da die Merkmale eines Erb- und Stammlehens sehr verschieden und lediglich nach den vorgefaßten Begriffen jedes Schriftstellers angegeben wurden i), und auf die in den deutschen Lehenbriefen vorkommenden Formeln gar nicht paßten, weil man, bevor diese neue Weisheit im sechszehnten Jahrhundert den Vasallen kund gethan wurde, in den Lehenshöfen von dem ganzen Unterschiede nichts gewußt hatte k).

g) H. Pistoris a. a. O. Qu. 13.

h) S. Sonsbeck tr. de feudis (zuerst 1584.) P. 9. Nro. 169. wo jedoch diese Ansicht schon bestritten wird.

i) Gail Pract. Observ. Lib. 2. Obs. 154. Nro. 22. Haec diligenter observa, quia Doctores de feudo antiquo et hereditario tam intricate et subtiliter scribunt, ut alterum ab altero vix separare et distinguere possis.

k) Am deutlichsten sezt dies die kursächsische Gesetzgebung ausein-

Als die Juristen es versuchten, sie wirklich in die Praxis zu übertragen [1]), veranlaßte sie in vielen §. 566.

ander. Torgauer Ausschreiben vom Jahre 1583. (bei Hausbold Handbuch der churſächſ. Geſetze S. 329.). „Sonderlich aber ſollen ſie (die Rechtslehrer) in dem am meiſten zweyſpaltig ſeyn, wenn in den Lehnbriefen zugleich der Söhne und auch der Erben gedacht wird, als wenn einer für ſich und ſeine männliche Erben, oder wie gemeiniglich in unſeren Landen die Lehnbriefe lauten, für ſich und ſeine männliche Leibeslehnserben, beliehen wird, indem etliche ſolches ein feudum ex pacto, die anderen ein feudum hereditarium nennen, die dritten ein feudum mixtum daraus machen wollen, und doch hierüber unter einander nicht allein faſt ſtreitig, ſondern auch ihnen oftmals ſelbſt widerwärtig ſind, daß alſo wenn man ſich hierinnen nach der Scribenten Meinung richten ſoll, aus denſelben faſt keine Gewißheit zu erlangen.

1) Die Neuheit dieſes Verſuchs ergiebt ſich aus den deutlichſten hiſtoriſchen Zeugniſſen. Beſonders lehrreich iſt die Geſchichte der bairiſchen Geſetzgebung. Im alten Rechtsbuch heißt es (Senkenberg Corp. jur. feud. ed. 2. p. 373. Art. 194.) „Es mag ein yeglicher Man bey ſeinem lebentigen leib mit ſeinem lehen wol tun was er wil mit des lehen herrn hant und mügen in die erben nichts doren geirren.“ Das Landrecht von 1518 ſezt Tit. 26. Art. 3. hinzu: „wo es nit unbgeende Lehen ſind;“ das Landrecht von 1616. Tit. 12. Art. 3. „oder alte Manns und Stammlehen.“ Die Canzlei zu Celle bezeugte 1651.: „und dann in oftberührtem dieſem löblichen Fürſtenthum Lüneburg, bishero eine uralte hergebrachte Gewohnheit und Obſervanz geweſen, und noch iſt, daß ein Sohn der ſeines Vaters Lehengüter, ſie ſeyen geachtet wie ſie wollen, sive ex pacto et providentia sive hereditaria, anzunehmen und zu bekräfftigen gemeinet, ob er ſchon des Erbens ſich müſſigen und enthalten wollte, dennoch die väterliche Schulden dem Vater zu Ehren über ſich nehmen und dieſelben abtragen oder der Hülffe in des Vatern hinterlaſſene Lehengüter gewärtig ſeyn muß.“ Struv syntagma jur. feud. Cap. 14. §. 30. S. auch Scheplitz Consuetud. marchic. p. 396. S. auch Note n.

§. 566. Ländern gesetzliche Bestimmungen, durch welche man, auf Veranlassung der Ritterschaft, die durch ihre Anwendung creditlos geworden seyn und alle Sicherheit ihres Eigenthums verloren haben würde [m]), den Sohn für verbunden erklärte, für die Handlungen seines Vaters zu haften [n]). Ohne allen Zweifel war dies allenthalben schon entschiedene Gewohnheit [o]), indem man die Lehensfolge, die sich von der Succession in das echte Eigenthum

m) Diese Gründe bewogen ganz besonders, die sächsische Ritterschaft selbst darauf anzutragen, daß den Söhnen das Revocationsrecht abgesprochen werden müsse. S. das angeführte vorgenter Ausschreiben a. a. O. S. 332.

n) Außer der angeführten sächsischen Gesetzgebung, sind hierron Beispiele: die erneuerte anhaltische Landesordnung von 1666 bei Lünig Corp. jur. feud. Tom. 2. p. 1822. Hannövr. Landtagsabsch. v. 1639. Art. 2. (Corp. Const. Calenb. T. 4. Cap. 8. p. 76.).

o) Constitution Markgraf Johanns zu Brandenburg in Cüstrin v. J. 1569. (Lünig a. a. O. S. 802.), welche besonders merkwürdig ist: — „als sich bei Zeit unserer Regierung, sonderlich aber neulicher Jahre unterstanden worden, die verkauften Lehengüter den Käufern streitig zu machen, und die Inhaber in beschwerliche weitläufige Rechtfertigung zu ziehen, aus angegebenen Ursachen so in den beschriebenen Lehnrechten gegründet seyn sollen — haben unserer getreuen Landschaft zum Besten mit ihren dazu gevollmächtigten Personen nachfolgende Ordnung mit ihrem Rathe und Beliebung gemachet u. s. w." Der Hauptinhalt der Verordnung geht dahin, daß „wenn jemand seiner obliegenden Schulden halber, gedrungen würde, oder sonst aus andern erheblichen Ursachen, die von Uns als dem Lehnherrn, — dafür geachtet, daß sie genugsam wären — sein Lehngut — zu verkaufen, — die Agnaten und Mitbelehnten blos ein Retractrecht haben sollen.

nie unterschieden hatte, seit der Anwendung der römischen successio universalis auf die Erbfolge überhaupt (§. 456.), nothwendig jeder anderen Erbfolge gleich stellen mußte, und vor dem sechszehnten Jahrhundert von einer Lehensfolge der Seitenverwandten und ihrer Eigenthümlichkeit nach longobardischem Lehenrecht nichts wußte. Jene Gesetzgebungen haben auch wohl das meiste beigetragen, im folgenden Zeitraume einer richtigeren, nicht auf die verwirrten Ansichten der früheren Schriftsteller, sondern auf die deutlichen Bestimmungen des longobardischen Lehenrechts gegründeten Theorie Eingang zu verschaffen p), die zur gemeinen Meinung wurde und erst in der neuesten Zeit zwar bestritten aber nicht widerlegt worden ist. §. 566.

§. 567.

§. 567.

Weniger leicht gelang es den Vasallen, gegen die Strenge des longobardischen Lehenrechts in dessen Grundsätzen über die Rechte des Lehensherrn bei Veräußerungen des Lehens a), sich bei der milderen Regel des deutschen Rechts zu erhalten, daß die Einwilligung zum Verkauf nicht

p) Ausführlich findet sich diese, welche überhaupt die Descendenten an die Handlungen ihrer Ascendenten bindet, schon bei Hartm. Pistoris a. a. O. L. 2. Qu. 7. u. Qu. 13. Vergl. G. A. Struv syntagma jur. feud. Cap. 13. §. 16. 19.

a) Vergl. oben §. 364. Note k und §. 366. Note e.

§. 567. verweigert werden dürfe, wenn der neue Vasall lehensfähig sey b). Doch wurde wenigstens hie und da, durch Gesetz oder Landesverträge erlangt, daß die Consense in Verschuldung oder Veräußerung nicht versagt werden sollten, wenn das Lehen noch nicht auf den Eröffnungsfall stehe c), oder das Recht sie zu fordern als Observanz erhalten d). Besonders vortheilhaft wurde dies für

b) Reformation des bairischen Landrechts von 1518. Tit. 25. Art. 4.: „Wer — aigen Guet vermachen oder übergeben will — wo es ein Lehenguet wär, so soll sölchs mit des Lehenherrn handt geverttigt, doch also, daß dem Herrn sein Lehen nit genydert werd. Und so sölch — dermaßen beschicht, alßdann ist der Lehenherr schuldig demselben zu leihen". Das Landrecht von 1616 ändert dies, indem es die Stelle dahin faßt: „Wollte aber der Lehnherr, nachdem er in die übergab bewilligt, — demjenigen nit leihen", welches offenbar gegen den Sinn des alten Landrechts ist. —

c) Mecklenburgische Landesreversalen vom J. 1572. Art. 8. „wollen wir hinfüro keinem von der Ritterschaft, der zu Ablegung seiner Schulden oder Abwendung anderer obliegenden Nöthen, sein alt Stammlehen, so nicht auf den äußersten Falle der Anwartung oder Eröffnung stünde, versetzen oder auch zum Leibgeding machen wollte, unsern Consens und Willebrief weigern, doch daß dasselbe denen nächsten Agnaten vorher angeboten werde. — Aehnlich stellte sich das Verhältniß auch in Kursachsen; denn wenn gleich eine Verordnung von 1622 (Lünig a. a. O.) verfügte, daß künftig vor Uebergabe eines veräußerten Lehens die Genehmigung des Lehensherrn gesucht werden solle, und der Erwerber nicht mehr, wie bisher, blos um die Belehnung einkommen dürfe, so blieb es doch bei dem Grundsatz, daß der Consens nicht verweigert werde, so lange noch zwei Personen in der Belehnung ständen, von denen wahrscheinlich sey, daß sie noch Kinder zeugen würden, der nachher auch gesetzlich bestätigt wurde. Lehensmandat von 1764. Tit. 6. §. 3.

d) Suttinger Consuet. Austr. p. 896. „Wiewohle ein Le-

die Vasallen in Ländern, wo jezt nach gemeinen §. 567.
geschriebenen Rechten jeder succediren konnte, der nur seine Abstammung vom ersten Erwerber darzuthun vermochte, da auch von den Agnaten der Consens leicht zu erlangen war, wenn der Vasall lehensfähige Descendenz hatte dd). Jener Grundsatz wurde indessen nicht allgemein angewendet; selbst in Ländern, wo man das sächsische Lehenrecht nicht mehr für geschriebenes Recht gelten ließ e), forderte man, daß Seitenverwandte die

hensmann den geschriebenen Rechten auch dem Landsbrauch nach, ohne Bewilligung des Lehensherrn seine Lehen zu verkaufen oder zu vergeben nicht Fug hat; jedoch haben bisher die Landes-Fürsten in Oesterreich unter der Enß den Landleuten, wenn sie Schulden halben, oder auch sonst ihrer Gelegenheit nach ihre Lehensgüter jemands verkaufen oder übergeben, auf ihr Ersuchen ihren Willen drein ergeben. Allein wenn ein Lehensmann der Lezt seines Nahmens und Stammes ist, haben die Landsfürsten — die Verkaufung geweigert — jedoch wenn einer — mit Geldschulden dermaßen beladen wäre, daß er außer Verkauffung der Lehengüter dieselben Schulden nicht bezahlen kunte, und daß solche Schulden gefährlicher Weiß zu Entziehung der Lehnsfälligkeit durch ihne nicht gemacht worden — gnädigst darinnen bewilliget.

dd) Indessen sorgten die Particulargesetze auch häufig dafür, das ältere Herkommen zu erhalten, nach welchem die mitbelehnten Agnaten mancherlei Schulden des Lehnsbesitzers als Lehnsschulden anerkennen mußten, wenn sie auch nicht consentirt hatten. Als Beispiele können die magdeburgische Policeiordnung (Lünig Corp. jur. feud. Tom. 2. p. 962.) und die hinterpommersche Lehensconstitution (ebendas. S. 1113.) dienen.

e) Wie in Braunschweig-Lüneburg, s. Senckenberg de feudis Brunsvic. et Luneb. §. 29 seq., in Hessen, F. J. Kortholt de Investitura simultanea Hassiae Cap. 2.

§. 567. gesammte Hand am Lehen beibehalten müßten (§. 428.), um in einem Lehen folgen zu können, das gemeinschaftliche Ascendenten getheilt hätten, und dieses Institut bildete sich, in Sachsen insbesondere, erst in diesem Zeitraume vollständig aus f). Doch hinderte dies außerhalb Sachsen g) nicht, unter den Successionsberechtigten die

f) S. Zachariä churſächſ. Lehenrecht §. 31. Hartm. Pistoris a. a. O. L. 2. Qu. 19. Nro. 41 seq. Qu. 20. Procem. Cum in feudis jure Saxonico nulla inter collaterales sit successio, prout in praecedenti quaestione abunde probavimus; ideo inventa est ratio, qua succedendi jus non solum *agnatis* sed et personis penitus extraneis concederetur, ut videlicet, qui ad successionem alicujus aspirant, cum ipso *consentiente* simul se investiri curent, unde jus simultaneae investiturae, sive ut vulgo vocant, conjunctae manus, der gesambten Hand, originem duxit, quod tamen ipsum consuetudine magis est introductum, quam ut scripto aliquo jure nitatur. Den Hauptpunkt bei dem Institut, daß ſich die gesammte Hand auf die Descendenz vererbe (wodurch ſie ſich vom Gedinge am Lehen unterſchied §. 364.) und dieſer, ſo wie den theilenden Geſammtbelehnten von neuem geliehen werden müſſe, beſtätigten auch die ſächſiſchen Conſtitutionen P. 2. Const. 45., ſ. auch Pistoris a. a. O. Nro. 33. 34.

g) Hier gieng man von dem Grundſatz aus, daß nach Sachſenrecht der Agnat kein Successionsrecht habe, und betrachtete alſo die Geſammtbelehnung als den alleinigen Grund der Succeſſion. Weil dieſe urſprünglich blos Gnade geweſen war (§. 364. 428.), ſo betrachteten die Juriſten ihren Inhalt als ein neues Pactum investiturae, auch als ſie ſchon nach entſchiedener Obſervanz als ein Recht gefordert werden konnte. Daher nahmen ſie an, daß die Mitbelehnten nach der Nähe des Grades ſuccedirten, wenn in dem Lehnbrief ausdrücklich geſagt wurde, daß ihnen die Succeſſion „nach rechter Sippzahl" zufallen ſolle; ſonſt hingegen ſtellten ſie den Grundſatz auf, daß jeder

gemeinrechtliche Lehnfolgeordnung eintreten zu laſ- §. 567.
ſen, die jezt beſtritten zu werden anfieng. Bei der älteren Schule der Ausleger des longobardiſchen Lehenrechts, hatte die Unbekanntſchaft mit den deutſchen Rechtsquellen veranlaßt, daß ſie ſich blos an die Stellen ihres Rechtsbuchs hielten, in welchen die Succeſſionsordnung der Seitenverwandten mit Rückſicht auf die Uebereinſtimmung der Grundſätze des römiſchen Rechts erläutert wurde [h]); ſie überſahen daher, daß die longobardiſchen Lehensgewohnheiten, beim Lehen wie beim Allodio, zunächſt einem andern Princip (§. 366.) folgten, welches über die Stärke des Succeſſionsrechts entſchied, und erſt bei gleicher Nähe der Linie [i]), übereinſtimmend mit dem römiſchen Recht, auf die Nähe des Grades ſahen. So war es gemeine Meinung geworden, daß die Succeſſions-

für ſeine Perſon dem Lehen folge, alſo alle in capita ſuccediren müßten. Hartm. Pistoris a. a. O. L. 2. Qu. 20. Nro. 3. Qu. 21. Conſequent mußte hieraus nothwendig wenigſtens für den erſten Fall die Folgerung gezogen werden, daß auch hier die Prärogative der Linie gelten müſſe, weil dies aus dem Pacto investiturae folgte, und vermöge der Clauſel des Lehenbriefs dann zunächſt auf den Grad zu ſehen ſey, worauf auch in den ſächſiſchen Conſtitutionen P. 3. Const. 29. hinwies, die in jenem Falle die Brüder und Bruderskinder als gleich nahe bezeichnete.

h) II. F. 11. und II. F. 37.

i) II. F. 50. „Et *hoc* est quod dicitur *ad proximiores* pertinere" II. F. 37. „ad 1) *agnatum proximiorem* pertinebit, — eodem 2) observando quoad ordinem gradus qui continetur in *legibus*.

§. 567. ordnung im Lehen mit der Novelle 118 übereinstimme [k]); erst Hotmann entwickelte die deutsche Art die Nähe der Verwandtschaft zu berechnen und den hiermit zusammenhängenden Grundsatz von der Prärogative der Linie [l]), gerieth aber dabei auf den Abweg, die Nähe des Grades gar nicht berücksichtigen zu wollen. Die richtige Anwendung jenes Grundsatzes wurde indessen auch schon in dieser Periode von einzelnen Schriftstellern, besonders von Hartmann Pistoris, auseinandergesetzt [m]) und ihm folgte allmälig der größte Theil der Rechtsgelehrten [n]); doch behielt auch das reine Gradualsystem seine Vertheidiger [o]). Das Hotmannsche Linealsystem fand erst im achtzehnten Jahrhundert häufigere Anhänger, deren historische Erklärung der longo-

k) Vergl. Rosenthal tractat. juris feudalis Cap. 7. Concl. 57. Denn wenn auch aus II. F. 50. allgemein gefolgert wurde, daß so lange die Linie bestehe, in welche ein Lehen durch Theilung gekommen, Niemand aus einer andern Linie zur Succession gelangen könne (Hartm. Pistoris L. 3. Qu. 23. Nro. 1.), so wurde dies doch blos aus dem Vertrag bei der Theilung hergeleitet, und viele brachten auch die Beschränkung an, daß in den anderen Linien kein dem Grade nach näherer seyn müsse. Rosenthal a. a. O. Nro. 17.

l) Fr. Hotomanni disput. feudal. Cap. 19.

m) Sonsbeck Tr. de feudis P. 9. Nro. 112. H. Pistoris Lib. 3. Qu. 23.

n) S. Struv synt. jur. feud. Cap. 9. §. 7. S. Stryck de succ. ab intest. Diss. 3. Cap. 2. §. 11.

o) J. Schilter de natura succes. feudal. Cap. 3.

hardiſchen Lehentexte und der älteren Rechtsquellen, auf welche ſie es zu gründen ſuchten, zum Beweiſe dienen kann, daß weder Urtheil noch Geſchichte die Stärke dieſer hiſtoriſchen Schule war. §. 567.

§. 568. §. 568.

Unter allen deutſchen Inſtituten waren keine, bei welchen ſich mehr gegen die Anwendung des römiſchen Rechts erhielt, als die des Familienrechts. In Beziehung auf das Güterrecht der Eheleute entwickelte ſich von den Inſtituten, die ſchon im vorhergehenden Zeitraum aus dem Syſtem des älteren Rechts entſprungen waren (§. 451—453. 456.), ein Theil mehr durch die Geſetzgebung, ein anderer Theil mehr durch die Theorie, die aber noch ziemlich inconſequent und verwirrt ausfiel. Die Rechtsgelehrten glaubten alle ſtatutariſche Rechte und Gewohnheiten, in welchen ſie nicht das reine römiſche Dotalſyſtem antrafen, aus einer Gemeinſchaft des Eigenthums a) herleiten zu müſſen, die daher ſchon

a) Wie ſie ſich mühten, um mit dieſer Anſicht die vorhandenen Statuten in Uebereinſtimmung zu bringen, zeigt beſonders das lübiſche Recht. Mevius Comment. in jus Lubec. L. 1. Tit. 5. Art. 5. Nro. 15 seq. Num et quatenus idem (communio bonorum) ex statutis Lubeccensibus obtineat, non caret dubio. Cothmannus — indistincte communionem bonorum asserit motus textibus — verb. geſampten Gute — des gemeinen Guts. Alii tempus constantis et soluti matrimonii distinguunt, et isto communionem quandam, utut *anomalam* et valde *impropriam*, hoc vero nullum ejusdem effectum

§. 568. jetzt auch im Sachſenſpiegel geſucht wurde [b]). Für ein Kennzeichen derſelben galt es, wenn die Statuten irgendwo die Güter beider Eheleute ein geſammtes oder ein gemeines Gut nannten, wenn das Vermögen der Ehefrau für die Schulden des Mannes haftete, wenn die Erben des verſtorbenen Ehegatten mit dem überlebenden theilen mußten, ja wenn dieſer nur überhaupt Vortheile aus dem Vermögen des Verſtorbenen erhielt [c]). Da dieſe Rechte bei übrigens ſehr mannichfachen Güterverhältniſſen vorkamen, und eine ſo vollkommene Gemeinſchaft aller Güter, wie man ſie ſich unter dem

relinquunt. — Alii distinctione tali utuntur: aut liberi exstant ex matrimonio, aut vero nulli. Priori casu communionem bonorum admittunt; posteriori nullam. Nonnulli eum nullibi expresso textu eam societatem probari putent, nullam quoque admittunt, eaque jura, quae societatem sapere videntur, acquitati potius quam isti accepta ferunt; eo confirmatius, quod plures, imo praecipuos communionis effectus, veluti communes rerum dominium, communia lucra et damna bonorum constante matrimonio acquisitorum, item communem administrationem etc. non admitti vident. Ego, dum accuratius investigo fundamentum hujus quaestionis, non possum diffiteri, inter conjuges jure Lubecensi *aliqualem* societatem et bonorum communionem reperiri.

b) Mevius a. a. O. Nro. 14. Einige wollten ſogar dieſe Gütergemeinſchaft aus dem römiſchen Recht, oder aus Cap. 2. X. de donat. inter virum et uxor. wenigſtens eine Gemeinſchaft der Errungenſchaft ableiten, womit ſie jedoch keinen Beifall fanden. S. Andr. Kohl Declaratio Constit. Marchicae sub. tit. von Erbfällen unter Eheleuten. Qu. 2.

c) Mevius a. a. O. Nro. 16, 23, 24.

Worte *communio* bonorum dachte, höchstens da anzutreffen war, wo dadurch intellectuelle Theile des gesammten Vermögens entstanden (§. 453. Nro. I.), so mußte die allgemeine Gütergemeinschaft, wie sie die älteren Gesetze kannten, nach den Begriffen der Juristen allenthalben anomal seyn, wodurch sie sich aber in ihrer Theorie nicht irre machen ließen. Sie erreichten bei jenem Institut noch nicht einmal den Vortheil, daß neuere Gesetzgebungen nach ihren Ansichten entstanden wären, die sie zum Beleg ihrer Theorie hätten anführen können [d]); denn selbst die revidirten Statuten, in welchen nach den angegebenen Kennzeichen eine allgemeine Gütergemeinschaft angenommen werden mußte, weil sich ihre Würkungen auf das gesammte Vermögen bezogen, enthielten wenig, was die gangbare Lehre unterstützen konnte, weil gerade diese Art von Statuten bei diesem Verhältniß meistens nur den Inhalt des älteren geschriebenen Rechts wiederholte [e]). Dagegen wurde die §. 668.

d) Wie es seitdem im achtzehnten Jahrhundert geschehen ist, worin wohl ein Hauptgrund liegt, daß sich jene für die Erklärung und Anwendung der meisten älteren Statuten ganz unbrauchbare Theorie bis auf die neueste Zeit erhalten hat.

e) Außer dem revidirten lübischen Recht, das man von jeher als eine der wichtigsten Gesetzgebungen über allgemeine Gütergemeinschaft ohne intellectuelle Theile betrachtet hat, kann das hamburgische Stadtrecht von 1603 dienen. Ohngeachtet dieses viel Neues, besonders im ersten Theil (der Gerichtsordnung) und im dritten (wo die Testamente vorkommen) enthält, überträgt es doch gerade bei dem Güterrecht der Eheleute fast blos die

§. 568. der particulären Gütergemeinschaft blieb gewöhnlich eine Portio statutaria verbunden, die aus den eingebrachten Gütern des Verstorbenen und der fahrenden Habe gegeben wurde, und bei welcher sich auch der mit den Kindern fortgesezte ungetheilte Besitz des ganzen Guts nicht selten erhielt, der aber seltsamer Weise hier nicht für eine Folge der Gütergemeinschaft galt, wie da, wo diese in Ansehung aller Güter angenommen wurde, ob er gleich bei beiden Verhältnissen den nämlichen Ursprung (§. 369.) hatte h). Bei der Portio statutaria, die

soll ihnen ein solches auch freistehen, und also mit den Schulden nichts zu thun haben, dann allein so viel es sich mit dem verstorbenen Ehegemächt, rechtmäßigerweise verbunden und verschrieben, an welcher Schuldenverschreibung — das lezlebend, allein zu seinem Antheil, alsdann den Creditoren genug zu thun schuldig." Vergl. oben §. 370. Note k und §. 456.

h) Z. B. pfälzisch. L. R. Th. 4. Tit. 12. „Daß dem lezlebenden — nach Abzahlung der Schulden, sein Lebenlang der Besitz, zu Latein usus fructus genannt, bei dem halben Theil aller, vom verstorbenen Ehegatten herrührender liegender Güter (doch auff gebürliche Caution — auf begeren) ungeirret verbleiben, der ander halbe Theil aber an des erstverstorbenen liegenden Gütern, desselben nechsten Erben alsbald gefolgt werden soll. Desgleichen soll das lezlebend alle Fahrnuß sampt der ganzen Errungenschaft in ligenden und beweglichen Gütern — eigenthümlich behalten. Allein daß aus der Fahrnuß des verstorbnen Manns nechsten Freunden, die Kleider, Kleinoter, Gewehr, Harnisch, reißige Pferd, Bücher und anders zu des verstorbenen Leib und Stand, und da hingegen die Frau vor dem Mann verstürbe, deroselben nechstverwandten, ihre Kleider, Kleinodien, weiblicher Geschmuck und was ungefährlich an dero Leib gehörig — gefolgt werden. Tit. 13. Wann ein

die auch ohne Gemeinschaft der Errungenschaft eben so häufig vorkommt, so daß sie fast ein Institut des gemeinen deutschen Rechts genannt werden konnte i), finden sich allenthalben noch die deutlichsten Spuren, daß die Gerade ursprünglich ein Bestandtheil derselben gewesen war k). Daß diese §. 568.

Ehegemächt — Kinder verließe, sollen — nach Abzahlung der Schulden — alle von dem Verstorbenen herrührende liegende Güter, desselben hinterlassenen Kinder als ihr Eigenthumb heimfallen; deßgleichen an des verstorbenen Fahrnuß und Errungenschaft — so der verstorbene beed Vater gewesen, zwey, da aber die Mutter mit Tod abgangen, ein Drittheil derselben gleichfalls eigenthum- und erblich gebüren: der übrig Theil aber gedachter Fahrnuß und Errungenschaft, dem lezlebenden — gänzlich verbleiben, damit — gleich andern seinen eignen Gütern — zu schalten. — Doch soll das lezlebende Ehegemächt, da es der ersten oder andern Kinder rechter Vater oder Mutter, bei — denselben — angefallenen — Erbtheil, die Administration und Leibzucht sein Leben lang haben: dagegen die Kinder — erziehen, — und da — die — zu ihren mannbaren Jahren und vollkommen Alter kommen, denselben nach bequemen Heirathen trachten, und die mit zimlicher Zugelt und Kleidungen, von ihrer der Eltern selbst Nahrung, wie auch nach Gelegenheit der Kinder Verfangenschaft, doch mit unter ihrem Pflichttheil, ihrem Stand, Vermögen und Ehren gemäß, auszugeben und zu bestatten schuldig seyn."

i) Hierauf beruft sich das solmsische L. R. a. a. O.

k) Z. B. würtemb. L. R. Th. 4. Tit. 4. „Wann nun die Schulden entrichtet mag ein Ehemann zuvörderst seine Kleider, Kleinodien und was ungefährlich zu seinem Leib gehört, — desgleichen nach Gelegenheit der Personen, seine Bücher, Raisige oder Leibpferd, Gewöhr und Harnisch, Werkzeug und was dergleichen Stuck seyndt, zu des Mannes Stand, Wesen oder Handthierung vernünftlich gehörig — hinweg nemen. — Also auch sollen dem überlebenden Weib alle ihre Clayder, Clinodien,

§. 568. Wartheit, durch letztwillige Verfügungen dem überlebenden Ehegatten nicht geschmälert werden können, und daher für eine Art von legitima gehalten werden müßten, war allgemein die Ansicht der Practiker l); auch blieben ordentlicherweise die Wirkungen der ehelichen Vormundschaft, bei allen Arten der Gütergemeinschaft, größtentheils erhalten, m), und die Geschlechtsvormund-

Geschmuck und was sonsten ungefährlich zu ihrem Leib gehört — gevolgt werden." — Auch nach dem bairischen Landrecht von 1616 (das L. R. von 1518 enthält von diesem Institut so wenig, daß die damaligen Verhältnisse im Dunkel bleiben; die Bestimmungen von 1616 sind indessen offenbar alte Gewohnheit) Tit. 1. Art. 1. gehört zu dem statutarischen Erbtheil der Frau unter anderem: „ihre Endt und Gebendt, Kleider, Kleinetter und was zu ihrem Leib gehörig, item aus ihrer beeder Ehelent gemainer vermischten Hausdarnuß ein gleicher Mindstheil." — Eine ähnliche Stelle enthält die fränkische Landgerichtsordn. Th. 3. Tit. 88. §. 3—7. Es ist merkwürdig, daß alle diese Gesetze gerade aus dem südlichen Deutschland sind, und der angebliche Schwabenspiegel doch nichts von der Gerade wissen soll. Vergl. oben §. 369. Note i.

l) Sächsische Constit. vom 1572. P. 3. Const. 7. „Es wird von den Rechtsgelehrten insgemein gehalten, daß der Mann nicht befugt sey, dem Weibe den dritten oder vierten Theil, oder Andres so ihm nach seinem Absterben vermöge einer Willkür oder wohlhergebrachten Gewohnheit, aus des Mannes Gütern gebühret, gar oder zum Theil zu entwenden. Wie dann auch gleichergestalt hinwiederum, dem Weibe nicht nachgelassen wird, dasjenige was dem überlebenden Ehemann aus ihren Gütern zustehet, durch ein Testament oder andern letzten Willen zu vermindern. Derowegen wollen Wir — daß hierauf — gesprochen werde."

m) Z. B. Hamburg. Stadtr. von 1603. Th. 3. Tit. 6. §. 9. Würtemb. L. R. Th. 2. Tit. 29.

schaft überhaupt, wenn sie gleich nicht allenthalben gegen das römische Recht sich zu erhalten vermochte, wurde wenigstens keineswegs blos auf die Länder beschränkt, wo der Sachsenspiegel als geschriebenes Recht galt [a]). §. 568.

§. 569. §. 569.

Statt der Institute, die man als Modificationen der ehelichen Gütergemeinschaft betrachtete, blieben bei dem niederen Adel mehr die des älteren Rechts (§. 369.) in Gebrauch, weil sie zu seinen übrigen Güterverhältnissen besser paßten [a]). Nicht nur bei der unmittelbaren Reichsritterschaft [b]), sondern auch bei dem landsässigen Adel

a) Württemb. L. R. a. a. O. „Daß kein Weibsperson ihre ligende Güter, oder etwas namhaftes und ansehenliches von fahrender Hab verändern, noch auch ihre Güter mit Zinsen und Gült beschweren, oder einigen andern Contract und Handthierung ohn ihren Ehevogt treffen — solle. Und da sie im ledigen oder Wittwenstand were, solle ihr ein Vogt durch unsere Amptleut und Gericht Erkanntnuß, nach Gelegenheit der Personen und Sachen gegeben werden."

a) Es gehört zu den Eigenheiten des sächsischen Rechts, daß schon die Constitutionen von 1572 P. 3. Const. 37. der adelichen Wittwe zwischen der Portio statutaria, die sich hier in den Städten (schon nach dem Zeugniß des vermehrten Sachsenspiegels) gebildet hatte, und zwischen den Vortheilen, die das ältere Recht gewährte, die man nun als Gebrauch des Adels ansah, die Wahl lassen.

b) *Statutum* und Ordnung der freien Reichsritterschaft von verziehenen Wichtern vom J. 1653 bei Lünig Reichsarchiv P. spec. Cont. 3. Abs. 1. S. 14.

§. 569. erhielten die Töchter neben den Söhnen c), ſtatt alles Erbtheils noch immer bloß eine dem Herkommen angemeſſene ſtandesmäßige Ausſteuer und Brautſchatz bei ihrer Verheirathung d), oder ſtandesmäßigen Unterhalt wenn ſie unverehelicht blieben. Wo dieſe Gewohnheit nicht durch Landesgeſetze oder als entſchiedener Landesgebrauch anerkannt war e), nahm ihnen zwar nach der Meinung der Practiker nur der freiwillig geleiſtete Verzicht das gleiche Erbrecht mit den Söhnen (§. 540.); allein da die Sitte viel ſtärker war als jene Theorie, ſo reichte dies zu Erhaltung des älteren Gebrauchs vollkommen aus, und die Geſetze begnügten ſich, ſichtlich mit Rückſicht auf jene, blos die

c) Daß ihnen das bremiſche Ritterrecht vom J. 1577 (bei Pufendorf Observ. jur. univ. Tom. 4. im Anhang) auch die Stammsvettern, ſo lange ſie die Sippe berechnen können (a. a. O. Tit. 1.), im Erbſtammgut (§. 451.) vorzieht, hängt wohl damit zuſammen, daß in dieſen Gegenden die Anzahl der Lehen nicht ſo beträchtlich war als in anderen Provinzen, und die Landesgewohnheit darum ſtrenger wurde, als ſie anderwärts war (§. 454.).

d) Vergl. Möſer patriotiſche Phantaſieen Th. 4. Nro. 53.

e) Wie z. B. im bremiſchen Ritterrecht Tit. 2. Nach den öſterreichiſchen Gewohnheiten erbte eine Tochter nur im mütterlichen Vermögen, nicht aber im väterlichen, wenn ſie gleich keinen Verzicht geleiſtet hatte, ſofern ſie unverheirathet war. Hatte ſie aber Vater oder Bruder heirathen laſſen, ohne einen Verzicht zu fordern, ſo ſtand ihr gleiches Erbrecht mit ihren Brüdern zu; der Verzicht, wenn er gefordert wurde, war alſo in Rückſicht des väterlichen Vermögens ein nothwendiger. Walther Consuetud. Austriae, Tractat. 1. Cap. 6.

verbindende Kraft jener Verzichte, sie und da §. 569.
selbst wenn sie nicht beschworen wären f), außer Zweifel zu setzen g). Bei diesen Verhältnissen, und da ohnehin ein großer Theil des Vermögens der Ritterschaft immer in Lehen bestand, konnte die Gütergemeinschaft kein regelmäßiges Institut des Adels werden, und ohne jene (im Sinn der damaligen Zeit) paßte auch die portio statutaria des dritten Standes nicht, sondern die Versorgung adelicher Wittwen blieb ordentlicherweise das Leibgeding und die Morgengabe (die aber auch noch bei den übrigen Ständen vorkam), und wo ihnen außerdem auch noch andere Vortheile her-

f) Z. B. die Landesgerichtsordnung für Schleswig und Holstein von 1636. P. 4. Tit. 5. §. 11. Auch nach der österreichischen Landesgewohnheit, Walther a. a. O. Der Sinn der sächsischen Constitutionen P. 2. Const. 35. ist nicht ganz klar; s. Gottschalck selecta disceptation. forens. capita (Dresd. 1816. 8.) S. 124 u. f.

g) Das bairische Landrecht von 1616 ist eines der merkwürdigsten Beispiele einer solchen Bestätigung, weil es zwischen Anerkennung einer Verpflichtung der Töchter Verzicht zu leisten (die jedoch erst später eine Verordnung von 1672 außer Zweifel setzte) und der Anerkennung des Satzes, daß an sich auch die Töchter eine römische Legitima zu fordern hätten, so sichtbar schwankt. Tit. 36. Art. 6. „— nachdem in disen Fürstenthumben under der Ritterschaft und Adel bißhero gebräuchig gewesen, daß die Töchter gegen einer ehrlichen Adelichen Aussteuer und Fertigung, sich deß übrigen Vätter und Mütterlichen Guets verzigen und nitt darauf gesetzen worden, ob solche Aussteur die Legitimam und notgebürnuß erraicht, noch der Eltern vermögen deßhalben jemalen beschriben oder geschätzt worden, als sol es fürterhin wo die Töchter sich also verzigen — bei dero ordentlichen geschwornen Verzicht gelassen werden.“

§. 569. kömmlich gelassen wurden, machten diese gewöhnlich eine eigenthümliche partio statutaria dieses Standes aus. In Sachsen veranlaßte die Allgemeinheit des Leibgedings und die Gewohnheit der Bestellung einer Widerlage (§. 429, 451), daß man der Frau in den Gesetzen selbst auch ohne Ehestiftung ein Recht auf ein Leibgeding beilegte, sobald sie einen Brautschatz eingebracht hatte [h]), und da die Erben in den Ehepacten gewöhnlich verpflichtet wurden, die Zinsen von diesem nach dem alten Gebrauch mit zehn Procent zu zahlen, so lange sie ihn nicht restituirten, ohngeachtet der Zinsfuß längst gefallen war, so scheint hieraus die Ansicht entstanden zu seyn, daß diese höheren Zinsen als eine Leibrente behandelt werden müßten [i]), und durch deren Bezahlung die Verpflichtung zur Restitution hinwegfalle. Außerhalb Sachsen fand aber diese Art das Leibgedinge zu bestellen noch wenig Beifall, wie denn auch in den Ehepacten des hohen Adels jener Grundsatz des sächsischen Rechts zu keiner Zeit allgemein angewendet worden ist.

h) Sächs. Landsit. P. 2. Const. 44.

i) Ebendas. Const. 42. „Unsere Räthe, Facultäten und Schöppenstühle hälten es richtig und unzweifelhaftig seyn: wenn einer Frauen ein Leibgeding aufgerichtet und bestätiget worden, welches sie auch beliebet und angenommen, daß dagegen ihr Mitgift und Einbringen verlösche und abgehe."

§. 570.

Die Lehre des römischen Rechts von der väterlichen Gewalt paßte wenig zu der deutschen Sitte, weil jenes dem Vater ein Imperium zuschrieb, diese aber nur ein Mundium a). Von den Rechten, welche jenes in die väterliche Gewalt legte, blieb daher nichts wirklich anwendbar, als was sich mit dieser Ansicht vereinigen ließ; daher hörte die väterliche Gewalt, auch in ihren Würkungen auf das Vermögen der Kinder b), allgemein in Deutschland c) fortwährend mit der Anlegung einer abgesonderten Haushaltung und der Ehe der Töchter auf d). Dagegen wurde die

a) Hieraus wohl entstand der Zweifel (den auch schon die Glosse zur Lex Longobord. L. 2. Tit. 34. Cap. 7. aufwirft), ob nach deutschem Recht überhaupt eine väterliche Gewalt angenommen werden könne, den die sächsischen Constit. P. 2. Const. 10. entschieden: „Weil in den Sächsischen Rechten nirgend zu befinden, daß die väterliche Gewalt insonderheit aufgehoben, so bleibet auch dieselbige nochmals nicht unbillig bestehen." Auch das bairische L. R. von 1616 Tit. 3. Art. 1. „was der väterlich Gewalt sey" wo einige der wichtigsten Würkungen der römischen väterlichen Gewalt angegeben werden, deutet an, daß der praktische Gebrauch der Lehre nicht sehr bedeutend war.

b) Außer wo die fortgesezte Gütergemeinschaft, oder der Beisitz (§. 568.), ein anderes Verhältniß begründete.

c) Mevius Comm. ad jus Lubecc. Lib. 1. Tit. 3. Nro. 24.

d) Die Allgemeinheit des Instituts erhellt auch daraus, daß die einzelnen Gesetze, in welchen es berührt wird, dessen Gültigkeit, mehr voraussetzen als gesetzlich verfügen. Z. B. würtemb. L. R. Th. 2. Tit. 18. 28. Th. 3. Tit. 23. Bair. L. R. von 1616 Tit. 3. Art. 2. Sächs. Constit. P. 2. Const. 10.

§. 570. Vormundschaft über Unmündige ein Rechtsverhältniß, bei welchem das römische Recht ziemlich vollständig zur Anwendung kam, weil die Reichspoliceiordnung ausdrücklich darauf verwies, und dessen Unterscheidung der Pupillen und Minderjährigen und ihrer Vormünder und Pfleger, zum Grunde der Verfügungen machte, die sie über deren und der Obrigkeit Amtspflichten zu treffen nöthig fand e). Ihre Bestimmungen über die Bevormundung solcher Personen, welche keine durch Testament oder Gesetz berufene Vormünder hätten, oder falls diese untüchtig wären, über die Bestätigung und Beeidigung aller Arten der Vormünder und ihre Verpflichtung zur Errichtung eines Inventarii, zur Caution und zur jährlichen Rechnungsablage, für deren Erfüllung zu sorgen den Obrigkeiten auferlegt wurde, machten die Grundlage der Landesgesetze über diesen Gegenstand aus, der nicht leicht irgendwo, selbst in den Städten, ohne gesetzliche Bestimmungen blieb. Daß demohngeachtet zwischen einem deutschen Vormund über Pupillen und dem Pfleger eines Minderjährigen praktisch wenig Unterschied sichtbar, sondern vielmehr der Pflegebefohlene im Ganzen wie ein Pupill behandelt wurde, hatte wohl seinen Grund theils in dem Umstande, daß die deutsche Sitte jenen Unterschied nie gemacht hatte, theils darin, daß man in dem

e) R. P. O. 1548. Tit. 31. 1577. Tit. 32.

römischen Recht f), den Satz zu finden glaubte, § 570.
ein Minderjähriger, wenn er einen Curator habe, den er nach der Reichspolicеiordnung haben mußte, könne sich so wenig als ein Pupill ohne Einwilligung seines Pflegers verbindlich machen. Gemeinrechtlicher Termin der Großjährigkeit wurde übrigens jezt das erreichte Alter von fünf und zwanzig Jahren; nur wo der Sachsenspiegel geschriebenes Recht blieb, behielt man den alten Termin von ein und zwanzig Jahren, und hie und da durch Gewohnheit oder Statuten eben diesen oder einen particularrechtlichen, der dann aber auch von der Curatel frei machte.

§. 571. §. 571.

Im Erbrecht konnte durch den weiter ausgedehnten Gebrauch des römischen Rechts wenig mehr verändert werden, weil jenes gerade am früheſten unter dem Einfluß des lezteren gestanden hatte (§. 454.). Des Kampfes mit den deutschen Gewohnheiten über die Intestaterbfolge, wurden die gelehrten Juristen jezt durch die Landesgesetze selbst größtentheils überhoben, indem nicht leicht in einem Landrecht vergessen wurde, die römischen Bestimmungen über jene zu wiederholen und zugleich Regeln über die römische Berechnung der Grade nebst einer Stammtafel beizufügen. Das nämliche gilt von den Testamenten, die jezt auch

f) L. 3. C. de in integr. restitut.

§. 571. unter dem niederen Adel und dem dritten Stande gewöhnlicher wurden. Der erstere bediente sich ihrer jezt auch gerade eben so wie der Herrenstand, um Fideicommisse auf seine Güter zu legen (§. 540.), durch welche er verhinderte, daß seine Stammgüter nicht als frei veräußerliches Eigenthum von der Familie abkommen konnten. Doch blieb auch da, wo dergleichen Dispositionen nicht getroffen waren, bei den Erbgütern wenigstens ein Retractrecht der Stammsvettern und in deren Ermangelung aller Verwandten im Gebrauch, welches viele Landesgesetze jezt noch überhaupt bei allen Ständen bestätigten a), an welchem die gelehrten Juristen auch noch keinen Anstoß nahmen b) und verständig genug waren, das Erlöschen der Retractklage binnen einem Jahre, als eine mit diesem deutschen Institut seiner Natur nach verbundene Eigenschaft anzuerkennen c).

a) Sächs. Constit. P. 2. Const. 31. 32. Solms. L. R. Th. 2. Tit. 12. Jülich und Berg Rechtsordnung Cap. 98.

b) Gail pract. Observ. L. 2. Obs. 19. Jus retractus ex generali quadam consuetudine Germaniae, ubique fere locorum obtinet. Hujusmodi autem consuetudines de jure valere, dubium non est, adeoque tanquam generis, familiae, nominis et domus conservatrices, non odio sed favore potius dignae esse.

c) Gail a. a. O. Nro. 13. Die Statuten sezten oft eine viel kürzere Zeit z. B. die solmsische L. O. a. a. O. von drei Monaten. Eben darum litt auch weder die Freiheit des Verkehrs noch die Sicherheit des Eigenthums bei dem Retractrecht, welches durch die Statuten auch vermöge vieler anderen Verhältnisse gestattet wurde, namentlich dem Einheimischen vor dem

§. 572. §. 572.

In Rücksicht der Erbverträge blieben zwar selbst gegen das Ende dieser Periode noch viele bei dem Grundsatz, daß sie in der Regel (§. 455.) für ungültig gehalten werden müßten, doch neigte sich die Praxis schon zu der Anerkennung ihrer Gültigkeit im Allgemeinen [a]), und diese mußte fortwährend an Festigkeit gewinnen, da der Gebrauch des Instituts unter dem hohen und niederen Adel so sehr zunahm, und auch einzelne Arten, namentlich die Verträge der Eheleute über die gegenseitige Erbfolge und die Einkindschaft (§. 370 a. E.), in den Landesgesetzen, wenn sie diese Verträge berührten, immer bestätiget wurden. Die sehr häufigen Gesetzgebungen über die leztere, besonders im südlichen Deutschland [b]), beweisen, daß sie jezt weit gewöhnlicher wurde als vordem; jezt gewiß nicht mehr wegen

Fremden. In den Städten war es selbst nichts seltenes, daß der Verkauf der Grundstücke an Fremde ganz untersagt wurde, wovon der Grund wohl darin lag, daß wenn die Bauern oder der benachbarte Adel städtische Grundstücke in der städtischen Feldmark erwarben, leicht in Vergessenheit kam, daß sie zu jener gehörten. Vergl. Gail a. a. O. Nro. 2.

a) S. Scheplitz Consuetud. Marchic. S. 203 u. f., wo viele Literatur über diesen Gegenstand gesammelt ist. Schon Hotmann betrachtete die Erbverträge als einen dritten Grund des Anfalls einer Erbschaft, der allgemein durch Gewohnheit begründet sey. *Consil.* 1. fol. 124.

b) Beispiele: Würtemb. L. R. Th. 3. Tit. 7. Pfälz. L. R. Th. 2. Tit. 25. Solmsische L. O. Th. 2. Tit. 20. Fränk. L. G. O. Th. 3. Tit. 108 u. f.

§. 572. der Unbequemlichkeit, die aus dem Verfangenschaftsrecht entstand, sondern weil man das Verhältniß, welches wir heutzutage die fortgesezte allgemeine Gütergemeinschaft nennen, und das sonst gemeinrechtlich gewesen war, als das natürlichste zwischen Eltern und Kindern betrachtete, und eigentlich nur dieses, mit Sicherung der Rechte, welche die Kinder erster Ehe auf das Vermögen bereits erworben hatten, vertragsweise festsezte. Das römische Recht aber war ohne Zweifel die Ursache, daß man in manchen Gesetzen über diese Gränze hinaus gieng, und die Entstehung der väterlichen Gewalt ebenfalls als eine Folge der Einkindschaft betrachtete, weil sie der Adoption verglichen wurde c).

§. 573.

§. 573.

Bei den Verträgen befestigte sich der Grundsatz, daß regelmäßig a) aus jedem nicht verbotenen Vertrag eine Klage auf Erfüllung statt finde (§. 457.), wenn sich gleich hie und da ein Zweifel regte, ob nicht von den ungenannten Contracten ein anderes gelte b), und hie und da wirk-

c) Fränk. L. G. O. a. a. O. Tit. 118.

a) Ueber die Nothwendigkeit der gerichtlichen Bestätigung s. §. 564.

b) So hat z. B. das würtemb. L. R. Th. 2. Tit. 23. den Grundsatz: „welcher dem andern etwas bedächtlich verspricht, es seye mit bloßen Worten und andern Zusagungen, derselbig soll sein Verspruch und Zusag zuhalten, oder auf des andern Theils

lich von der Nothwendigkeit einer Stipulation, §. 673.
wo es an der römischen Contractsform fehle, die
Rede war c). Dabei gaben sich manche Landesge-
setzgebungen viele Mühe, den getreuen Unterthanen die römischen Contractsformen auseinander zu setzen d), womit sie wohl den ersten ihren Untergerichtsbeamten einen Dienst leisteten. Bei aller Anhänglichkeit an diese geschriebenen kaiserlichen Rechte wagten aber doch selbst die Protestanten vor dem Ende dieses Zeitraums noch nicht, in Gemäßheit ihrer Grundsätze über das zinsbare Darlehen, die Zinsverbote des canonischen Rechts bei Seite zu setzen, weil die Reichsgesetze sich noch genau an die ältere Praxis (§. 450.) hielten. Sämmtliche Reichspoliceiordnungen erklärten noch den Gültkauf für das einzige Geschäft, wodurch Zinsen versprochen werden konnten, und für nothwendige Bedingung desselben, daß nur der Schuld-

gebührliches ansuchen und klagen, mit Recht darzu angehalten werden." Demohngeachtet wird Tit. 20 u. 21. angenommen, daß bei den ungenannten Contracten erst die Leistung die causa civilis enthalte.

c) Z. B. pfälz. L. R. Th. 2. Tit. 12. „Denn so man — allein mit Worten überkäme, daß einer geben oder thun, der ander entgegen ein anders geben oder thun sollt, und ihrer keiner den Contract zu vollziehen angefangen, noch denselben mit Frag und Antwort, zu Latein per Stipulationem handfest gemacht, — ist solches alles kein kräftige wirkliche Verbindung.

d) Am meisten das würtembergische und pfälzische Landrecht; etwas weniger das neuere bairische von 1616.

§. 573. um die Loskündigung sich vorbehalten dürfe e); doch gab der Deputationsabschied von 1600 nach, daß der Schuldner versprechen könne, im Fall des Verzugs Hauptsumme und Gült zurück zu zahlen f). Mit hundert Gulden sollten auch nicht mehr als fünf Gulden Zins erkauft werden dürfen g), und eben diesen Maßstab bestimmte der gemeine Deputationsabschied für die Verzugszinsen h). Die Gewohnheit in einzelnen protestantischen Ländern führte wohl zuerst zu Umgehung der Form einer Gültverschreibung, und gestattete directes Zinsversprechen; die Kraft aber, welche die Gerichte dieser Gewohnheit beilegten, stützte sich ohne Zweifel auf das römische Recht, da man sogar schon hie und da wahrnimmt, daß in einzelnen Landesgesetzen erlaubt wurde, sich sechs Procent versprechen zu lassen i), und dies kaum an-

e) R. P. O. 1530. Tit. 26. 1548. Tit. 17. 1577. Tit. 17.

f) D. A. 1600. §. 35.

g) R. P. O. 1530. Tit. 26. §. 8. 1548. Tit. 17. §. 8. 1577. Tit. 17. §. 9.

h) D. A. 1600. §. 139.

i) Mecklenburgische Pol. Ordn. von 1572. Tit. von wucherlichen Contracten §. 3—5. Constitution Herzog Friedr. Ulrich von Braunschweig vom Jahre 1617. im Corp. Const. Calenb. Tom. 2. p. 620. Hingegen das würtemb. L. R. Th. 2. Tit. 1 und 9. hält sich noch ganz streng an den Inhalt der Reichsgesetze und das pfälz. L. R. Th. 2. Tit. 2. vergl. mit der L. O. Tit. 14. geht wenigstens nicht über fünf Procent hinaus, wenn gleich die Form des Gültkaufs nicht für nothwendig geachtet wird.

ders als aus der Annahme erklärt werden kann, daß der Anwendung des römischen Rechts k) kein Prohibitivgesetz entgegenstehe. Zu Anfang des folgenden Zeitraums hatte diese Gewohnheit so viel Ansehen erlangt, daß auch die Reichsgesetze die Gültigkeit directer Zinsversprechen als ausgemacht betrachteten, und man sich zur Erleichterung der Schuldner, welche im dreißigjährigen Kriege Verschreibungen ausgestellt hatten, nur ermächtigt hielt, die darin versprochenen Zinsen, sie möchten aus vorgestreckten Anlehen oder verkäuflichen Gülten herrühren, auf die in den Reichsgesetzen erlaubten fünf Procent herabzusetzen l). Ob diese Anerkennung der Anwendbarkeit des römischen Rechts, seit welcher die Form des Gültkaufs seltner zu zinsbaren Darlehen gebraucht wurde, sich auch auf dessen Vorschriften über den Zinsfuß erstrecke, blieb jedoch zweifelhaft, und die Praxis entschied sich im Allgemeinen dagegen; nur einzelne Landesgesetzgebungen giengen allmälig wieder unbedenklich darüber hinaus, weil man die Ansichten des cano- § 572.

k) L. 26. §. 1. C. de usuris.

l) R. A. 1654. §. 174. „Anrechend die künftige Zins und Interesse, sollen von nun an dieselben, sie seyn aus wiederkäuflichen Zinsen oder vorgestreckten Anlehen herrührig und versprochen, jedoch nach Ausweisung der Reichsconstitutionen und weiter nicht als fünf Pro Cento — bezahlt. — werden." Nach den Note e angeführten Stellen der R. P. O. wäre das ganze Geschäft bei vorgestreckten Anlehen nichtig gewesen.

§. 573. nischen Rechts über die Bedeutung des Zinswuchers einmal verlassen hatte [m]).

§. 574. §. 574.

Ein Geschäft von großer Wichtigkeit für den Handel wurde in dieser Periode der Wechselcontract, jedoch, wenn man von den Niederlanden absieht [a]), erst seit dem siebzehnten Jahrhundert Gegenstand der Gesetzgebung [b]), die überdies nichts als

m) Noch 1655 hatte eine mecklenburgische Verordnung die Note i [illegible] Bestimmung der Prioriordnung bestätigt; 1662 wurde aber der Zinsfuß auf fünf Procent gesetzt, und erst 1718 wieder nachgelassen, Verschreibungen zu sechs Procent passiren zu lassen, wenn bei fürstlicher Regierung und Lehnskanzlei Consens darzu ertheilt sey. Spalding Repertorium des mecklenburg. Rechts. S. 664.

a) Auf die Niederlande gehen die Verordnungen Karls V. von 1537, 1539, 1541, 1551, die drei ersteren bei v. Martens Ursprung des Wechsels. Anhl S. 94 u. f. Weit wichtiger aber ist, was in den Rechten en Costumen van Antwerpen vom Wechselrecht vorkommt, bei Siegel corp. jur. Cambial. Th. 1. S. 407 u. f. Diese, welche 1578 erneuert und 1597 gedruckt sind, enthalten das Vollständigste, was damals in jenen Gegenden von Wechselgebräuchen aufgezeichnet war, wie kurz sie auch sind. Von Amsterdam pflegt eine Wechselordnung von 1601 angeführt zu werden, die aber diesen Namen gar nicht verdient. Sie besteht aus wenigen von Kaufleuten angegebenen Wechselusanzen, und was in den Sammlungen unter dem Namen der amsterdamer Wechselordnung steht (Siegel a. a. O. S. 479 u. f.) ist erst nach und nach im siebzehnten Jahrhundert auf gleiche Weise oder durch einzelne Willkühren und Verordnungen entstanden.

b) Schon v. Martens hat dies a. a. O. S. 75 und 76. bemerkt. Eine der vollständigsten und deshalb merkwürdigsten

als Bestätigung des allgemeinen Handelsgebrauchs enthielt. Der ursprüngliche Wechsel war eine Anweisung des Ausstellers, auf welche der Geber eines baaren von jenem in Empfang genommenen Werths (Remittent) an einem dritten Ort Zahlung erhalten sollte [c]; daher hielten auch die Juristen einen Wechsel, den der Empfänger auf sich selbst ausstellte (cambium siccum) [d], für ein wucherliches Geschäft, §. 574.

Wechselordnungen, ganz aus den Angaben der Kaufleute genommen, ist die von Bologna vom Jahre 1569, bei Siegel a. a. O. S. 499 u. f. Im eigentlichen Deutschland ist wohl das älteste was im hamburger Stadtrecht von 1603 Th. 2. Tit. 7. vom Wechselrecht vorkommt, ganz aus den niederländischen Gewohnheiten und zum Theil wörtlich aus den antwerper Costumen genommen. Die älteste nürnberger Wechselordnung soll vom Jahre 1621 seyn; sie muß aber kaum so viel als das hamburger Stadtrecht enthalten haben, da sie nach der Revision, die 1654 damit vorgenommen wurde (hinter J. C. König, der Stadt Leipzig Wechselordnung. Leipzig. 1712. 4. S. 177.), noch nicht mehr Material hat als jenes. Der Hauptinhalt der ältesten Verordnungen, so weit sie wirklich Gesetzgebung sind, betrifft die Präsentations- und Verfallzeit, Form der Annahme und des Protests, worüber z. B. in Augsburg schon 1624 einige Rathsdecrete bekannt gemacht wurden, welchen erst 1665 eine auch noch sehr kurze Wechselordnung (bei König a. a. O. S. 165 u. f.) folgte. Alle verständigere Gesetzgebung gehört erst in die Zeit seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, und besonders Landesgesetze werden erst im achtzehnten Jahrhundert häufiger. S. das Verzeichniß bei Beseke *thesaur.* jur. cambial. P. 2. p. 1288 u. 1310, welches aber freilich sehr unvollständig und unkritisch ist.

c) Bologner W. O. Art. 1.

d) Unter den verschiedenen Erklärungen dieses Ausdrucks, scheint mir die wahrscheinlichste, daß er einen Wechsel bezeichnen soll, der keine Zinsen trägt, oder wenigstens tragen soll, weil sie hier nach dem Recht jener Zeit für wucherlich gehalten wurden, der also unfruchtbar (secco) war.

§. 674. weil in dem geringeren Betrag des Werths, für den er gegeben zu ſeyn pflegte, hohe kaufmänniſche Zinſen verborgen ſeyen, während dagegen beim eigentlichen Wechſel die Natur eines ungenannten Contracts jeden vorhandenen Unterſchied der Summe rechtfertigte e). Die Würkungen des Geſchäfts hatte beim eigentlichen Wechſel der Handelsgebrauch erſt ſeit dem ſechszehnten Jahrhundert f) ſo ausgebildet, daß er ſich allmälig der Eigenſchaft eines allenthalben verkäuflichen Papiers näherte, welches über verſchiedene Orte nach dem Zahlungsplatz geſchickt und bei einer ganzen Reihe von Handelsgeſchäften Gegenſtand des Verkehrs und Mittel der Zahlung werden konnte. Allgemein war der Ausgeber des Wechſels dem Remittenten für die Zahlung und das Intereſſe verhaftet, wenn jener von dem Bezogenen nicht angenommen wurde; er mußte deshalb ſofort Sicherheit beſtellen, wenn die Zahlungszeit noch nicht verſtrichen war, und bei verweigerter Zahlung einen Rückwechſel einlöſen, wobei es jedoch dem Inhaber frei ſtand, ſich auch an den Bezogenen zu halten, wenn dieſer acceptirt hatte g). Der Remittent konnte, wenn er

e) S. Hartm. Pistoris a. a. O. Lib. 3. Qu. 2. Nro. 30 u. f.

f) Das was bei unſerem Wechſelgeſchäft den Wechſel zum allenthalben verkäuflichen Papier macht, iſt die Würkung des Indoſſaments, welches nach v. Martens a. a. O. S. 69. erſt im ſechszehnten Jahrhundert gebräuchlich geworden iſt, und das man noch gar nicht begünſtigte. S. Note k).

g) Bologner W. O. Art. 9. 18. 19. Antwerp. Gewohn-

den Wechsel weiter verkaufte, auch durch den Auf- §. 374.
traggeber mittelst Zurücknahme des Auftrags die Zahlung nicht verhindern, und machte mithin durch seine auf die Rückseite des Wechsels geschriebene Uebertragung (Transport, Giro, Indossament), wenigstens wenn er von dem Inhaber, den Werth erhalten zu haben gestand, diesen zum selbstständigen Eigenthümer h). Die Folgerung, welche man nothwendig hieraus ziehn mußte, daß sich also der Käufer auch an den Aussteller und den früheren Inhaber halten und ihm keine Einrede entgegengesetzt werden könne, die nicht aus einem mit ihm selbst geschlossenen Geschäft entspringe, wird zwar in den Wechselordnungen noch nicht ausgesprochen aber indirect dadurch anerkannt, daß man allgemein einem Dritten gestattete, einen nicht acceptirten Wechsel zu Ehren des Ausstellers anzunehmen und nach geleisteter Zahlung, auf den Grund einer Uebertragung des Inhabers, jenen in Anspruch zu nehmen i), und die Gefahr, die durch jenen Grundsatz für den Indossanten entstand, war ohne Zweifel der Grund, daß hie und da mehrmaliges Giro verboten war k). Bedingung

heit. Art. 2. 3. 4. Hamburg. St. R. Art. 3. 7. Nürnb. W. O. Art. 8. Amsterd. Willk. Art. 3. 5.

h) Antwerp. Gebr. Art. 7. Hamburger Stadtr. Art. 11.

i) Antwerp. Gebr. Art. 5. Hamb. Stadtr. Art. 9. Nürnb. W. O. Art. 11.

k) Nürnb. W. O. Art. 10. „— sollen auch alle Wechselbriefe

§. 574. aller Ansprüche des Inhabers gegen den Aussteller, war jedoch allgemein Aufnahme eines Protests in einem öffentlichen Instrument über die verweigerte Erfüllung einer Verbindlichkeit, durch deren Unterbleiben jene Ansprüche begründet waren; nur gegen den Acceptanten bedurfte es eines solchen Protestes nicht, weil er aus der Annahme schlechthin und selbstständig zur Bezahlung verbunden war, und sich weder mit dem Widerruf noch der Insolvenz des Ausstellers entschuldigen konnte [l]). Die Execution gegen den Wechselschuldner scheint so lange nichts eigenes gehabt zu haben, als das Verfahren gegen jeden Schuldner zu einer schleunigen Execution führte, und dieser in gefängliche Haft genommen wurde, wenn er nicht sofort hinreichende Objecte der Execution nachwies oder Bürgen stellte (§. 456); denn die älteren Wechselgesetze erwähnten entweder gar keiner eigenthümlichen Art des Executionsverfahrens [m]), oder wenig-

mehr nicht als einmal girirt, und die so mehr als einmal girirt seynd, von den Handelsleuten nicht passirt, acceptirt, bezahlt, vorgeschlossene Wechsel anstatt Wechsel angenommen, intimirt noch auf dieselbe Protestationes angegeben — viel weniger erhebet und fortgeschickt werden, dieweilen solche Protesti einige Krafft und Würkung nicht haben sollen."

l) Hamb. Stadtr. Art. 1. 5. Amsterd. Willk. Art. 5.

m) Z. B. weder die hamburger noch die antwerper Gesetze sprechen besonders von der Execution in Wechselsachen. Nach den erstern hatte aber freilich das Executionsverfahren überhaupt noch einen sehr schnellen Gang, und es kam sehr bald nach einer

stens nur der schleunigen Execution in die Güter n); §. 574.
daher verfügte auch im Anfang des folgenden Zeitraums der Reichsabschied von 1654, indem er deren Gebrauch in Wechselsachen und überhaupt in Handelssachen für die Handelsplätze bestätigte, weiter nichts als daß hier immer schleunige Execution (also nicht das gewöhnliche Verfahren) statt finden müsse o). Allein weil allmälig das gewöhnliche Hülfsverfahren auch gegen Schuldner, welche begütert genug waren, um Zahlung leisten zu können, fast allenthalben viel schleppender geworden war als vordem, und bei insolventen Schuldnern sich in dieser Periode ein eigenes Concursverfahren bildete (§. 567.), welches sich nothwendig sehr in die Länge zog, wurde es in Wechselsachen Gebrauch, das gewöhnliche Verfahren nicht anzuwenden, sondern nach der früheren Sitte sofort

Sitte zur persönlichen Haft. S. die hamb. Statut. Th. 1. Tit. 41.

n) Die bologner Statuten sprechen blos von der Execution in des Schuldners Güter. Art. 9. 10.

o) R. A. v. 1654. §. 107. „Als auch bei den Handelsstädten in Wechselsachen, zu Meßzeiten und sonsten casus vorfallen, da nicht allein nach Kaufmannsgebrauch, sondern nach aller Rechtsgelehrten Meinung die parata executio stracks Platz haben solle, und innerhalb vierundzwanzig Stunden oder etlich wenig Tagen zu geschehen pflegt, so lassen wir es auch — dabei verbleiben, daß in solchen Wechselfällen dem Richter erster Instanz unbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befindung und Ermäßigung, entweder mit oder ohne Caution der Gläubiger, die Execution zu vollziehen und die debitores zur Schuldigkeit anzuhalten."

§. 574. zur persönlichen Haft zu schreiten, wenn der Schuldner nicht gleich zahlen konnte p), und dies wurde schon hie und da, ehe man eine Wechselordnung hatte durch Gesetze verordnet q). Erst seit dieser Zeit betrachtete man als etwas das zur Vollständigkeit des Wechselrechts gehöre, daß der Wechselschuldner bei verweigerter Zahlung sogleich dem Wechselarrest unterworfen sey.

E. Bürgerlicher Proceß.

§. 575.

§. 575.

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten behielt die Grundlage, welche es schon zu Ende des vorigen Zeitraums durch das römische und canonische Recht erhalten hatte (§. 460 u. f.); die Reichs-

p) Amsterd. Willk. (v. 1656) Art. 3. „Auf alle hier zur Börse geschlossene Wechselbriefe, worauf wenn die Briefe überliefert oder abgesendet sind — die Zahlung nicht gehörig erfolgt, mag die Bezahlung bey Gefängniß eingefordert werden, doch daß die Herren Schöppen, oder der Richter zuvor Erlaubniß dazu gegeben."

q) So verordnete Kurf. Johann Georg von Sachsen, in Beziehung auf das gewöhnliche sächsische Arrest- und Hülfsverfahren für die Messen von Naumburg und Leipzig im Jahre 1621: „daß unter — Kauf- und Handelsleuten in bekanntlichen oder in continenti erweislichen und überführten Schulden, der debitor ohne Verstattung einer bürgerlichen oder sächsischen Frist, auf Ansuchen des Gläubigers baare Zahlung leisten, oder annehmliche Versicherung — machen — im Fall er aber deren keines vermag, alsobald in Gehorsam gehen und so lange verbleiben müsse, bis er sich mit seinem Creditorn abgefunden habe."

geſetze und die Gerichtsordnungen für die Landesgerichte bildeten deſſen Formen nur im Einzelnen weiter aus. Die erſteren (§. 528.) hatten zwar zunächſt blos das Verfahren der Reichsgerichte zu ihrem Gegenſtand; aber dieſe ſelbſt ſollten Reichsconſtitutionsmäßig das Muſter der Territorialeinrichtungen ſeyn [a]), und ihr Proceß wurde es ebenfalls, lange ehe der Reichsabſchied vom Jahre 1654 im Anfang des folgenden Zeitraums vorſchrieb, daß in den Landesgerichten ſo viel möglich der kammergerichtliche Proceß beobachtet werden ſolle [b]), wenngleich das Verfahren in einzelnen Ländern, beſonders in Sachſen manche Eigenheiten behielt [c]). Ueber den ſchleppenden Gang des gerichtlichen Verfahrens wurde zwar allgemeine Klage geführt, aber man bemühte ſich vergeblich dem Uebel abzuhelfen, weil man es blos in einzelnen Formen ſuchte [d]), während es theils in der Art der Inſtruction überhaupt lag, die immer nur Stückweiſe geſchah, und durch welche ſich Parteien und Richter gewöhnten ſehr viel zu ſchreiben und deſto weniger zu denken, theils in der Häufung der Rechtsmittel, theils §. 575.

a) Dep. Abſch. von 1600. §. 15. f. §. 550. Note g.

b) R. A. 1654. §. 137.

c) Der erſte Entwurf der oben §. 560. Note a angeführten kurſächſiſchen Proceßordnung von 1622, gehört Hartmann Piſtoris an. S. Weiße ſächſ. Geſch. Th. 4. S. 340.

d) S. z. B. R. A. 1570. §. 88 u. f. R. A. 1594. §. 51 u. f. Dep. Abſch. 1600. §. 5 u. f. §. 61. 76 u. f. 115 u. f. u. ſ. w.

§. 575. gar nicht mehr angenommen werden [l]) und damit das ganze artikulirte Verfahren, ausgenommen [m]) bei dem nach der Einlassung anzutretenden Beweisverfahren, wegfallen, womit indessen doch nicht so

schon einer articulirten und summarisch verfaßten Klage, und wenn er die letztere gewählt hätte, sollte er auch in der Folge keine Artikel übergeben dürfen. Der Beklagte durfte dabei aber nach §. 90. seine Einreden in Artikeln übergeben, und das Verfahren über diese wurde dann also doch articulirt. Auch wurde wie schon Gönner bemerkt hat, das weitere Verfahren auf eine summarische Klage nicht genauer bestimmt, und dadurch besonders mußten jezt die articulirten Klagen das Gewöhnliche werden.

l) R. A. 1654 §. 34. „Diesemnächst sich befunden wie viel Zeit, sowohl in puncto libellorum, wie auch der Defensionale, Elisivarticuln, und der Responsionum auf dieselbe, als auch in puncto Exceptionum, und sonsten durch allerhand tergiversationes, unnöthige Repetitiones und andere gesuchte Ab und Umweg vergeblich zugebracht, — haben wir Uns — verglichen: daß fürs erste, solle der bisher in mehr Weg mißbrauchte Modus zu articuliren, und ad articulos zu respondiren, sammt allen denen bishero nach sich gezogenen Terminen und Anhängen — (nur allein die Probatorialn, da die Partheien wollen, und wann es die Nothdurft erfordert, wie auch die Responsiones und Antwortn auf dieselbe ausgenommen) hinführo gänzlich cassirt und aufgehoben, und hingegen — ein jeder Kläger — bei Ausziehung der — Ladung, seine Klag oder Libell nicht Articuls sondern allein Summarischer Weis, darinnen das factum kurz und nervose, jedoch deutlich und distincte, klar auch da ihm beliebt Punctenweis verfaßt und ausgeführt seyn." —

m) Weil es doch noch viele Anhänger hatte, welche glaubten, daß es an sich nicht verwerflich sey, sondern nur dem unnützen Streiten über die Erheblichkeit der Artikel und der gewöhnlich unter allerlei Vorwand zu viele Termine zersplitterten Ueberreichung von Zusatzartikeln ein Ende gemacht werden müsse; im Beweisverfahren durften aus den Bewerten Probatorialartikel ausgezogen werden.

viel gewonnen wurde, als man gehofft hatte, weil das frivole Läugnen und die unnützen Abschweifungen der Sachführer sich auch bei der neuen Form des Processes anbringen ließen. Der Kläger sollte denn in einem zweiten Termin repliciren und der Beklagte in einem dritten dupliciren [n]); das weitere Verfahren richtete sich nach der Natur des Beweises, den der eine oder der andere Theil zu führen hatte. Dem Kläger war nämlich frei gestellt, den Beweis, besonders durch Urkunden, gleich mit der Klage zu verbinden [o]), und ihm auferlegt, in der Replik wenigstens die letztere Art von Beweismitteln beizubringen, worauf sich dann der Beklagte im nächsten Termin gehörig einlassen sollte [p]). Gleiches sollte von dem Beklagten in Rücksicht seiner Einreden gelten [q]). Im folgenden Termin sollte dann jeder Theil, der nach dem Resultat der bisherigen Instruction noch Beweis, besonders durch Zeugen, zu führen hätte, eine Frist für die zu jenem gehörigen Handlungen und die Verfügungen des Richters, welche zur Instruction des Beweises selbst nothwendig wären, erbitten [r]), wie dieses schon dem früheren Verfahren

§. 575.

n) R. A. 1654 §. 45—48.

o) Ebendas. §. 35.

p) Ebendas. §. 39.

q) Ebendas. §. 46.

r) Ebendas. §. 47. 48.

§. 575. ungemessen und daher auch in allen Proceßordnungen vorgeschrieben war [s]); allein dabei wurde hinzugefügt, daß der Richter den Gegenstand des Beweises zuvor prüfen, und nur was der Lage der Sache nach zum Beweissatz gehöre zum Beweise verstatten solle [t]). Dadurch wurde es ihm zur Pflicht gemacht, wenn überhaupt noch weiterer Beweis nöthig war, ein Beweis-Interlocut zu erlassen, und dies gab den seit dem Reichsabschied von 1654 erlassenen Landesproceßgesetzen Veranlassung, diese für die Leitung des Verfahrens überaus wichtige Thätigkeit des Richters genauer zu bestimmen und weiter auszubilden [u]). Endlich er-

s) K. G. O. Th. 3. Tit. 16. Die Proceßordnungen für die einzelnen Territorien, wie sie überhaupt sehr oft fast wörtlich aus der K. G. O. genommen sind, folgen dieser gerade hierin immer. S. z. B. württemb. L. R. Th. 1. Tit. 32. 42. Calenberg. Hofger. Ordn. von 1639 Tit. 41. (Corp. Const. Calenb. Th. 2. S. 428.).

t) R. A. 1654 §. 50. „Den Punctum probationum betreffend, solle ad probandum nichts zugelassen, oder von der Partei zu probiren unternommen werden, was impertinent, unnothwendig, und worüber die Parteien in facto nicht discrepiren oder streitig sind."

u) Z. B. calenbergische Canzleiordn. von 1663 Tit. 19. §. 1. „Wann der Beklagte litem conteſtiret und seine exceptiones peremtorias beigebracht hat, soll darauf wegen Vollführung des Beweises sofort interloquiret, und derjenigen Parthei, welcher der Beweis auferlegt wird ein gewisser Termin, so — jederzeit praejudicialis seyn soll, angesetzt — werden." Hinterpommersche Hofger. Ordn. von 1683 Tit. 53. „Nachdem nun die responsiones und exceptiones von beiden Seiten eingebracht, und darauf der, dem es obliget, zum Beweise

innerte jenes Reichsgesetz auch den Richter seiner Pflicht, auf vollständige factische Instruction der Sache schon vor jenem Interlocut zu halten, und in jedem Theil des Processes durch Decret den Parteien mangelnde Erklärungen über factische Umstände abzufordern v). §. 575.

§. 576. §. 576.

Das Executionsverfahren gegen einen Schuldner, dessen Güter zur Befriedigung seiner Gläubiger hinreichten, hatte jezt ganz das römische Recht zu seiner Grundlage; das Eigenthümliche der Gerichtsordnungen bestand daher eigentlich blos in den Fristen die sie dabei bewilligten, und in den Formen der Procedur beim Verkauf der Grundstücke, welche immer dem alten Gantverfahren (§. 450. 456. Note c) nachgebildet war. Im Falle der Insolvenz des Schuldners blieben ein-

sich erbieten würde, wie dann solches innerhalb 4 Wochen dem Actori — zu thun und eventualiter Commissionem (ganz wie der R. A. 1654 §. 47. vorschreibt) da dieselbige nöthig, zu suchen gebüret, soll unser Hofgericht die Sache sofort erwegen, ob was vorgebracht und zum Beweise steht erheblich sey, beim Vorbescheide überlegen, solchen Falls dasselbe was eigentlich zu beweisen specificiren, und darauf verordnen, da es aber nicht erheblich wäre, keine Weitläufigkeit verstatten, sondern Acta vor beschlossen annehmen, und erkennen was Rechtens ist."

v) R. A. 1654 §. 41. „Wie dann auch dem Richter das arbitrium, auf ein oder den andern, oder auf allen Puncten, die Antworten in jedem Theil des Gerichts zu erfordern, frey und unbenommen bleibet."

§. 576. seine Gesetze allerdings noch bei dem Grundsatz, daß jeden insolventen Schuldner persönliche Haft treffen müsse [a]); aber die meisten ließen ihn schon, wenn er nicht eines muthwilligen Banquerouts überführt werden konnte, zum beneficio cessionis bonorum und sprachen ihn dann von der Haft frei, behandelten ihn aber im entgegengesetzten Falle nach Vorschrift der Reichspoliceiordnung [b]), welche

a) Sächs. *Constit.* P. 2. Const. 22. „Würde jemand — so viel aufborgen — daß alle seine Haab und Güter nach ergangener Hülfe, Execution und Excussion zur Bezahlung nicht zureichten, — und er möchte bei seinen Gläubigern keine Nachlassung erlangen, berührte Gläubiger wären auch auf andere Wege nicht zu behandeln, so soll er auf Begehr und Ansuchung eines oder mehrerer der Gläubiger, in den Schuldthurm so wir — dazu verordnen wollen, geleget und also darinne so lange verwahrlich enthalten werden, bis daß er die Gläubiger befriedige, oder sich sonst mit ihrem guten Wissen und Willen vertrage und abfinde, und es soll ihn davon keine Abtretung seiner Güter und Cessio bonorum, so er ohne Bewilligung seiner Gläubiger thäte, noch irgend etwas anders entledigen oder zu befreien haben. — Und nachdem wir — diese harte Strafe des Gefängnisses — geordnet, so wollen wir auch derowegen die — Disposition der Sächsischen Rechte, nämlich daß der Schuldner dem Gläubiger an die Hand oder Halfter gegeben werden soll, gänzlich abgethan — haben (vergl. oben §. 456. Note b).“ Aehnlich lautet das hamburg. Stadtr. Th. 1. Tit. 41. Art. 11—13.

b) R. P. O. 1577 Tit. 23. §. 2. „— Daß solche Handthierer und Gewerbsleut, so sie fürsezlicher oder betrüglicher Weise und nicht aus kündlichem zugestandenem Unfall — Banckerott machen und austrinnig werden, hinfüro von keiner Herrschaft oder Obrigkeit aufgenommen noch ohne Willen der Gläubiger vergleitet und geduldet, sondern wo die betreten, zu Haften angenommen, den Klägern zu Recht gehalten, und nach Gestalt

die persönliche Haft als Strafe des betrüglichen Fallissements betrachtete c). In Gerichten wo diese Grundsätze galten, entwickelte sich, unter dem Einfluß der Grundsätze des römischen Rechts von der cessio bonorum und der Priorität der Gläubiger, das alte Gantverfahren von selbst zu einem eigenthümlichen Concursproceß, dessen Character darin bestand, daß durch Edictalladungen alle Gläubiger vorgeladen, das vorhandene Vermögen durch den Richter zu Gelde gemacht und unter jene vertheilt wurde d). Man findet §. 676.

der Sachen gestrafft, auch so sie wieder zu häuslichen Wohnungen kommen, alsdann zu keinen Aemtern oder Dignitäten gezogen werden sollen." Wären sie aber aus kündlichen — Unfällen oder Schäden in Verderben und Außstand kommen, alsdann mögen sie aufgenommen und verglaitet, Mitleiden mit ihnen gehabt, und dem gemeinen Recht nach gegen ihnen gehandelt werden."

c) Z. B. würtemb. L. R. Th. 1. Tit. 76. a. E. Bair. L. R. von 1616 Tit. 13. Art. 4. 8.

d) Würtemb. L. R. Th. 1. Tit. 76. „Als auch die gemeine geschriebene Recht denjenigen so mit Schulden überladen, das beneficium cessionis und Abtretung von ihren Gütern zulassen, haben wir solches unsern Unterthanen und Zugewandten auch nicht abstricken wollen. Wann nun einer Unsers Herzogthums Unterthan dermaßen mit bekanntlichen und unwidersprechlichen Schulden besteckt, daß er mit allem seinem Vermögen nicht möchte Bezahlung thun, und nichts desto weniger seine Gläubiger von ihm bezahlt seyn wollten, oder in Mangel der Bezahlung ihn zu Gefängnuß zu bringen gemeint wären, mag als denn derselbig von Haab und Gütern abtretten und selbige seinen Gläubigern übergeben, doch mit folgender Maaß. Erstlich soll solche Cession — vor seinem ordentlichen Gericht geschehen, er sich auch derhalben zuvor — mit Benennung seiner

§. 576. daher auch in Gerichtsordnungen, welche die cessio bonorum zulassen, die ersten Spuren dieses Verfahrens, aber in diesem Zeitraume noch nichts vollständig entwickelt e); häufiger noch beruhte das Ver-

Gläubiger anzaigen, und umb solche Cession — anhalten. Fürs ander, sollen alle seine Gläubiger so vil man deren wissen kann auf einen geraumden Termin durch Verkündung zu Haus, aber die übrigen durch einen offnen Ruff oder Brief an die Kirchthür oder Rathhaus geschlagen, darzu citiert werden. Zum dritten soll der Schuldner — auf den angesetzten Termin — schwören, daß er in anzeigung — seiner — Güter auch Schulden — nichts gefährlicher Weiß verschweigen — wolle, auch zuvor in frandem creditorum — nichts — alienirt habe. Auf welche — die Anzeigung seiner — Güter, von ihme gerichtlich angehört, fleißig beschrieben, und nach notturft inventirt werden solle. So das — beschehen, soll er von allen seinen — Gütern abtreten und das Gericht selbige in Verwahrung nehmen: welche hernach zu ehister Gelegenheit auf der Gant offentlich ausgerufft, zum Auffschlag verkauft und das erlöst Geld unter die Gläubiger, jedoch mit Vorbehalt eines jeden Gerechtigkeit und Prärogativ — dem Rato nach als weit man reichen mag, ausgetheilt werden soll. Es soll auch das erlöste Geld unterschiedlich und dabei verzeichnet werden, wer die Gläubiger, wie vil man jedem schuldig, was jeden daran bezahlt oder noch ausstehe, damit man aller Handlung guten Bericht habe."

e) Die in der vorhergehenden Note vorkommende Stelle des würtembergischen Landrechts ist die vollständigste Concursordnung, die ich in diesem Zeitraum kenne. Die bairische Gesetzgebung von 1616 hat zwar einen eignen Theil unter dem Titel Gantproceß; aber man erräth nur aus dessen Vergleichung mit Landr. Tit. 13., daß die Einleitung des Verfahrens im Fall der Insolvenz eines Schuldners eine ähnliche seyn mußte, wenn dieser bonis cediren wollte, die Gantordnung selbst handelt eigentlich nur von der Priorität der Forderungen, und der Procedur beim öffentlichen Verkauf, und von der lezteren mehr in Beziehung auf die Execution überhaupt als gerade den Fall

Verfahren ganz auf Gewohnheit f). Wo der §. 576.
Schuldthurm dem insolventen Schuldner drohte, scheint der Uebergang aus dem älteren Gantproceß, zu welchem man keinen Gläubiger zog, der nicht schon auf Zahlung gedrungen hatte, und der keinem wehrte die Person des Schuldners anzugreifen, zu unser jetziges Concursverfahren, auf eine andere Weise statt gefunden zu haben. Während der Schuldner, dem die cessio bonorum frei stand, selbst die Veranlassung zur Edictalladung zu geben pflegte g), indem er den Richter unter Anerbietung zu jener zur Vergantung aufforderte, und die übrige Thätigkeit des lezteren durch die über die Priorität der Gläubiger jezt allgemein angenommenen römischen Grundsätze von selbst herbei-

eines Concurses. Die pfälzischen Gerichtsordnungen sprechen nur von der Priorität der Gläubiger und der cessio bonorum, ohne ein Wort von einem besonderen Verfahren zu erwähnen. Auch die sächsische Proceßordnung von 1622 hat noch kein eigentliches Concursverfahren, das erst in der erläuterten Proceßordn. von 1724 zum Tit. 41. hinzugekommen ist.

f) Selbst z. B. die Edictalladung und Präclusion der Gläubiger. Dav. Mevius discussio levaminum inopiae debitorum Cap. 3. Nro. 16. — exigente usu receptum est in concursibus creditorum, ut cum citati in praefixo termino non comparuerint, ultra audiendi non sint.

g) Es scheint selbst, daß man den Richter noch nicht berechtigt hielt, anders zum Concursverfahren zu schreiten, als wenn der Schuldner selbst verlangte, zur Güterabtretung gelassen zu werden, oder flüchtig war, wenn sich auch aus den gegen ihn schwebenden Processen seine Insolvenz ergab. S. Mevius a. a. O. Cap. 9. Nro. 176.

§. 476. geführt wurde, blieb dem, welcher gar kein Recht auf Güterabtretung hatte, nichts übrig, als sich durch Flucht der persönlichen Haft zu entziehen. In diesem Falle machte es die Reichspoliceiordnung schon dem Richter zur Pflicht, für die Verwahrung des Vermögens des Schuldners zu sorgen h), und die Vergantung, die nun folgte, hatte nothwendig auch wieder ein Verfahren über die Priorität zur Folge. Da auch jene Flucht gerade bei den strengen Schuldgesetzen oft gar keine andere Ursache hatte, als die Gläubiger leichter zu einem Vergleich zu bewegen,

h) A. a. O. §. 3. „Aber in alle Wege sollen die Stände und Obrigkeiten, in deren Gebiet die verdorbene bankerottirende Kaufleut gewichen sind und sich aufhalten, schuldig seyn alles Geld, Kleinoder, Schuldbücher und andere Brief und Güter, so sie mit sich hinweg genommen, von ihnen zu erfordern und gemeinen Glaubigern zu Gutem gerichtlich hinterlegen und verwahren zu lassen.“ — Um so mehr lag es dem Richter des Wohnortes ob. Recht deutlich zeigt sich aber diese Entstehung des Concursverfahrens im hamburger Stadtr. Th. 1. Tit. 43. von Banckerotirern. Art. 2. „Wenn auch die Creditoren nach beschehener Austretung oder gefänglicher Verhaftung, oder nach tödtlichem Abgang der in Schulden vertieften Debitoren — um fernere Hülfe anlangen werden, soll ihnen auf des flüchtigen — Güter ein Arrest vergönnet — auch dieselben alsobald — inventiret werden.“ — Wenn dann der Schuldner, der vorgeladen wird, nicht erscheint und sich mit seinen Gläubigern sezt, so, heißt es Art. 8. „soll er für einen muthwilligen und boshaften Falliten gehalten, und gegen seine Haab und Güter den Creditoren geholfen werden.“ Diese Hülfe besteht aber nach Art. 11 und 12. darin, daß ein Proclama an die Gläubiger erlassen wird, ihre Schuld in einem bestimmten Termin zu beweisen, worauf „was sonst ein jeder der ihm zustehenden Gerechtigkeit und Priorität halber vortragen wird, wol erwogen und was recht ist erkannt werden“ soll.

so konnte sie überdies zu einer vergleichsweise bewürkten Annahme der Abtretung der Güter führen, an die sich dann das Concursverfahren anschloß, weil die bevorzugten Gläubiger auf Vergantung zu dringen ein Recht hatten [b]). Die Langwierigkeit der Concursprocesse war übrigens schon jezt ein Gegenstand der allgemeinen Klage [k]). §. 576.

§. 577. §. 577.

Ein eigenthümliches Institut des deutschen Gerichtswesens entstand durch den häufigen Gebrauch der Actenversendung an Schöffenstühle und Juristenfacultäten. Von jeher hatten sich die Doctoren für berechtigt gehalten, Rechtsbelehrungen zu ertheilen (§. 444.), die sie den Weisungen der alten römischen Rechtsgelehrten an die Seite sezten, und eben darauf auch den Grundsatz bauten, daß eine communis doctorum opinio dem geschriebenen Recht gleich gehalten werden müsse [a]). Jene Rechtsbelehrungen zu suchen, hieng indessen von der Willkühr des Richters ab, bis ihn die peinliche Halsgerichtsordnung dazu, nicht nur in zweifelhaf-

i) Vergl. die sächs. Constit. oben Note a.

k) S. Mevius a. a. O. Cap. 1. Nro. 169 u. f.

a) Menochius de praesumtion. L. 2. C. 71. Nro. 2. Gail Pract. observ. L. 1. Obs. 153. Nro. 5. Man berief sich daher auch auf das Citirgesetz L. un. C. Theod. de respons. prudent. (I, 4.).

§. 577. ten Fällen, sondern auch auf Begehren und Kosten der Parteien verpflichtete (§. 578.), welches die Praxis bald auch auf Civilsachen ausgedehnt zu haben scheint, weil die Gerichte nicht immer mit gelehrten Richtern besetzt waren, und dann auf Begehren der Parteien, welche verlangen konnten nach geschriebenen Rechten gerichtet zu werden, die Einholung des Urtheils von einer Facultät nicht wohl verweigern durften b). Es war daher wohl Folge dieses Gebrauchs, daß der Deputationsabschied von 1600 die Versendung der Acten zum Spruch über das Rechtsmittel der Revision (§. 550. Note g) verordnete. Durch das Ansehen der Doctoren, als Rechtsverständiger im geschriebenen Recht, wurde das Einholen der Urtheile von den städtischen, oder anderen durch das Herkommen zu Oberhöfen gewordenen Gerichten, seltener, und nicht leicht hat eines derselben die Eigenschaft eines Schöffenstuhls behauptet, wenn es in dieser

b) Eine deutliche Spur des Daseyns dieser Praxis enthält wie mich dünkt der R. A. 1570. §. 85. daß die Austräge Macht haben sollen, „die beschlossene Sach und Acten mit Bewilligung beider Partheien auf eine unpartheiische Universität um Verfassung des Urtheils zu schicken, doch sollen sie das verfaßt Urtheil in ihrem selbst Namen eröffnen und aussprechen.“ Die Bewilligung beider Theile, die hier bei einer Versendung von Amts wegen für nothwendig erklärt wird, kann offenbar nur darauf gehen, daß sonst, nach dem Grundsatz der peinlichen Gerichtsordnung, die Versendung auf Antrag einer der Parteien geschah, die dann die Kosten tragen mußte.

nicht durch besondere landesherrliche Verordnung bestätigt worden ist c). §. 577.

F. Verbrechen und Strafen.

§. 578.

§. 578.

Das Bedürfniß einer allgemeinen Criminalgesetzgebung für das ganze Reich (§. 459.) veranlaßte schon auf dem wormser Reichstag von 1521, daß ein Entwurf, dem die bambergische Halsgerichtsordnung zum Grunde lag, von einem Ausschuß der Stände, welchem die Bearbeitung des Gegenstandes überlassen worden war, der Reichsversammlung empfohlen wurde, aus welchem, nachdem er vom Reichsregiment und seit 1529 auch von den Reichsständen erwogen worden, im Jahre 1532 des „Kaisers und Reichs peinlich Gerichtsordnung" entstand a). Einige Bestimmungen über

c) S. Weisse progr. contin. illustris Scabinatus Lipsiensis origines. Lips. 1816. 4.

a) R. A. 1521. §. 17. — „befehlen wir hiemit unserm Statthalter und Räthen, daß sie die peinliche Gerichtsordnung wie die allhie, mit Rath der Ständen in ein Form und Begriff gestellt, für Handen nehmen, weiter nach Nothdurft ermessen und erwegen." — Auf dem Reichstag zu Speier wurde das vom Reichsregiment revidirte Project den Reichsständen mit der Bemerkung übergeben, daß auf dem wormser Reichstag „durch einen stattlich dazu verordneten Ausschuß gemeldeter Ordnung halben ein schriftlicher Begriff durch gedachten Ausschuß — an uns und die Stände bracht." Vergl. Maiblank Gesch. der peinl. Halsger. Ordn. Karls V. S. 185 u. f. und oben §. 459.

§. 578. Gegenstände des Strafrechts kamen nachher auch in die Reichspoliceiordnungen. Da diese Reichsgesetzgebung die salvatorische Clausel (§. 534. Note n) für die Gesetze und Gewohnheiten der einzelnen Länder enthielt, jedoch mit der nämlichen Beschränkung in Beziehung auf die Leibes- und Lebensstrafen [b]), welche schon die bambergische Gerichtsordnung ausgesprochen hatte (§. 459.), so blieb die Gesetzgebung in den einzelnen Ländern zwar auch für diesen Gegenstand thätig, und besonders in den Landrechten enthielt gewöhnlich ein eigener Abschnitt die Malefizordnung; allein in allen diesen Gesetzen herrschen die nämlichen Grundsätze. Todesstrafe und Leibesstrafe waren daher ohngefähr den nämlichen Verbrechen angedroht, wegen deren sie schon das ältere Recht verhängt hatte [c]); bei Zuerkennung derselben war aber nicht nur der Gewohnheit, sondern auch der Beurtheilung „verständiger Richter" so viel überlassen [d]), daß besonders in den Fällen wo Leibes-

Note n. Ueber die Ausgaben s. die Ausgabe von Koch (Hals- oder peinl. Ger. Ord. Karls V. nach der Originalausgabe von 1533. Giessen 1769 zuletzt 1816. 8.) in der Vorrede, und G. W. Böhmer über die authentischen Ausgaben der Carolina. Gött. 1818. 4. Den Rathschlag des Ausschusses von 1521 s. bei Kreß Commentat. in C. C. C. pag. 1.

b) C. C. C. Art. 104.

c) S. oben §. 379. Vergl. J. Henke Gesch. des deutsch. peinl. Rechts. Th. 2. S. 81 u. f.

d) C. C. C. a. a. O. „Dieselben Straff (an Leib und Gliedern)

strafe geordnet wurde, eigentlich erst die Praxis, §. 578.
die sich allmälig bildete, das Maaß und die Art der Strafen genauer bestimmte e). Die Richter, von welchen diese Praxis gebildet wurde, waren jedoch blos die Obergerichte, Schöffenstühle und Juristenfacultäten. An diese wurden die Richter durch das Gesetz zwar eigentlich nur in zweifelhaften Fällen und auf Antrag des Angeschuldigten verwiesen, wobei die lezteren die Stelle der Oberhöfe vertreten sollten, wenn im Inquisitionsproceß verfahren wäre f); allein mit Ausnahme der Lan-

mag man auch erkennen und gebrauchen, nach guter Gewohnheit eyns jeden Lands, oder aber nach Ermessung eyns jeden guten verstendigen Richters, als oben von tödten geschrieben steht. Wann unser Keyserlich Recht etlich peinlich Straff setzen, die nach Gelegenheit dieser Zeit und Land unbequem, und eyns Theils nach dem Buchstaben nit wol müglich zu gebrauchen weren, darzu auch dieselben Recht die Form und Maß einer jeglichen peinlichen Straff nit anzeygen, sonder auch guter gewohnheit oder erkenntnuß verstendiger Richter befehlen und in derselben Willkürn setzen, die Straff nach Gelegenheit und Ergernuß der Uebelthat, aus Lieb der Gerechtigkeit und um gemeines Nutz Willen zu ordnen und zu machen."

e) S. Henke a. a. O. S. 241 u. f.

f) C. C. C. Art. 219. „Und nachdem vielfältig hievor — von Rath suchen gemeldet wirdet, so sollen allwegen die Gericht, so in ihren peinlichen Processen, Gerichtsübungen und Urtheilen, darin inen Zweifel zufiel, bei iren Oberhöfen, da sie aus altem und verjertem Gebrauch bisher Unterricht begehrt, ihren Rath zu suchen schuldig seyn; welche aber nit Oberhöfe hätten, und auf eins peinlichen Anklägers begern die Gerichtsübung vorgenommen wär, sollen in obgemeldtem Fall bei ihrer Oberkeit die das selbig peinlich Gericht fürnemlich und on alle Mittel zu bannen — hat, Rath suchen. Wo aber die Oberkeit — von

§. 578. descollegien waren jezt die Gerichte nie so zahlreich mit Schöffen besezt, als die peinliche Gerichtsordnung zum Aussprechen einer Todesstrafe oder Leibesstrafe erforderte g). Der Name der Schöffen gieng daher auf die Personen über, welche nach diesem Gesetz bei den einzelnen Theilen der gerichtlichen Untersuchung, die der Richter leitete h), nothwendig zugegen seyn mußten, und keine Rechtskenntniß nöthig hatten; die peinlichen Erkenntnisse aber wurden ohne Ausnahme von jenen Collegien eingeholt, selbst wenn der Angeschuldigte nicht darauf antrug. Das Verfahren von Amtswegen

" Amts wegen wider einen Mißthätern mit peinlicher Anklag oder Handlung vollfüre, so sollen die Richter wo ihnen Zweifel zufallen, bei dem nechsten hohen Schulen, Städten, Communen oder andern Rechtsverständigen, da sie die Unterricht mit den wenigen Kosten zu erlangen vermeinen, Rath zu suchen schuldig seyn. Und ist dabei zu merken daß (sie und die Obrigkeit) — außerhalb der Partheien Kosten Raths gebrauchen sollen, es begäb sich denn daß ein peinlicher Ankläger den Richter ersuchte — Raths zu suchen, — (oder) des Beklagten Herrschaft, Freund oder Beistänter — Rathschlagung — begehrten."

g) Denn zur ersteren gehörten sieben oder acht, zur letzteren wenigstens vier Schöffen. C. C. C. Art. 82. 84. 196.

h) Weil man sich darauf beschränkte, die Gegenwart der Schöffen in diesen Fällen für hinreichend zu erklären, da die P. G. O. in einzelnen Stellen nur von ihrer Gegenwart, nicht von ihrer Mitwürkung sprach. Z. B. Art. 46. 47. 181. Späterhin wurde es sogar Praxis, daß der Richter Handlungen, welche die Hauptsache nicht beträfen und weniger wichtig seien, oder auch geringe Verbrechen, ohne Gegenwart der Schöffen vornehmen und darüber erkennen dürfe. S. C. F. G. Meister Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit. B. 1. S. 78.

(§. 459.), obwohl es auch in der carolinischen §. 578.
Gesetzgebung nur neben den accusatorischen Proceß gesetzt, und dieser sogar in einigen Fällen ausschließlich für anwendbar erklärt wurde i), verdrängte den lezteren sehr bald beinahe ganz, weil es für den Beschädigten viel leichter und unbeschwerlicher war, durch Denunciation den Zweck zu erreichen, den er durch eine Anklage hätte verfolgen können, zumal da ihm erlaubt war, sein Privatinteresse ohne Criminalklage neben einem Verfahren von Amtswegen zu verfolgen k). Bei der Anwendung der Leibesstrafen, unter welchen der Staupenschlag l) die gewöhnlichste war, betrachtete man die Landesverweisung als regelmäßig damit verbunden m), deren Anwendung aber oft bedenklich war, weil es für gefährlich gehalten wurde, den bestraften Verbrecher frei zu lassen. In den Niederlanden führte daher schon Karl V. als Surro-

i) Bei gewöhnlichen Injurien Art. 110., einigen Arten von Entwendungen Art. 165., und dem Ehebruch, so fern er nach den Bestimmungen des Art. 120. bestraft werden sollte. Denn sonst behandelt die R. P. O. 1577 Tit. 26. den Ehebruch, der ein öffentliches Aergerniß giebt, so wie andere Arten „leichtfertiger Beiwohnung,“ als ein Vergehen das arbiträr an Leib und Gut gestraft werden soll.

k) Art. 207. 208.

l) Außerdem kommt in der Carolina vor: das Abschneiden der Zunge, der Ohren, Abhauen der Hand oder Finger, und Ausstechen der Augen.

m) Ben. Carpzov Practica rerum criminal. Qu. 129. Nro. 20.

§. 578. gat der Leibesſtrafen ein, daß die Verbrecher für eine gewiſſe Zeit auf die Galeeren abgeliefert wurden n), und Verurtheilung zu dieſen und ähnlichen öffentlichen Arbeitsſtrafen wird auch im ſechszehnten Jahrhundert hie und da in Particulargeſetzen erwähnt o); allein da man noch keine beſondere Anſtalten hatte, wo die Verbrecher zu ſolchen Arbeiten angehalten werden konnten, ſo blieb dies immer etwas außerordentliches p).

VII. Ueberſicht der Geſchichte der größeren weltlichen Territorien.

§. 579.

§. 579.

Durch das Ausſterben der Hauptlinien, unter welche das Teſtament Ferdinands I. die öſterrei-

n) F. Damhoud er Praxis rer. criminal. Cap. 153. Nro. 7.

o) Die ſogenannten ſonderlichen ſächſiſchen Conſtitutionen vom J. 1572 Const. 8 — „Dieſelbigen ſollen mit der Strafe des ewigen Gefängniſſes, oder mit ewiger Verdammung auf Galeen, in Metalle oder ſtetswährende Arbeit beleget, und ſolcher Strafen eine unverzüglich wider ſie vorgenommen werden.“ Carpzov a. a. O. Nro. 4. bemerkt jedoch, daß nur die Verurtheilung zu beſtändigem Gefängniß „vel opus aliquod publicum“ im Gebrauch ſey.

p) Daß z. B. in Sachſen ohngeachtet der Note o angeführten Verordnung, die öffentliche Arbeitsſtrafe etwas ſeltenes und auf Antrag der Gerichte vom Landesherrn verfügtes war, ſieht man aus den Verordnungen im Codex Augusteus Tom. 1. p. 1139. 1151. 1175. Die Anlegung eines Zuchthauſes gehört erſt ins achtzehnte Jahrhundert. Eben ſo in Hannover ſ. Corp. Const. Calenb. Th. 2. S. 696.

chischen Ländern getheilt hatte, bis auf die steier- §. 579.
märkische (§. 508. 514.), war das österreichische Haus der Gefahr entgangen, seine Macht zerstückelt zu sehen; daß sie nicht wieder eintreten konnte, dafür sorgte Ferdinand II. 1621 durch eine Primogeniturordnung und 1623 durch einen Vertrag mit seinem Bruder Leopold a), welcher, gegen die Abtretung von Vorderösterreich und Tirol an den lezteren, die Unzertrennlichkeit aller österreichischen Staaten in Deutschland festsezte, wenn eine der beiden Linien abgienge; ein Fall der schon 1665 eintrat b). Die Nothwendigkeit, außerordentliche Mittel zur Führung des Krieges aufzubringen, die eigene Lage der Stände in allen österreichischen Provinzen, von welchen ein großer Theil dem Protestantismus noch anhieng ohne ihn öffentlich bekennen zu dürfen (§. 517.), und das Mißtrauen, das diese von ihren katholischen Mitständen schon seit langer Zeit trennte, machten es der Regierung leicht, während des dreißigjährigen Krieges bei dem Besteuerungsrecht die Einwilligung der Stände, von welcher dessen Ausübung abhieng, zu einer bloßen Ausführung der landesherrlichen Befehle herabzusetzen c), wobei es in der Folge blieb. Ohn-

a) S. oben §. 543. Note b und c.

b) Durch das Erlöschen des Mannsstamms Erzherzog Leopolds mit seinem jüngern Sohne Sigismund Franz. Indessen war aber der Elsaß verloren gegangen §. 522.

c) S. oben §. 546. Note k.

§. 579. geachtet der Kriegsunruhen war übrigens die Gesetzgebung, besonders für Verbesserung der Verfassung und des Verfahrens der Gerichte, unter Ferdinand II. und III. nicht unthätig d); doch erhielt außer Böhmen und Mähren keine österreichische Provinz eine Gesetzgebung über das bürgerliche Recht e).

§. 580. §. 580.

Im Herzogthum Baiern wurde zwar der Primogeniturvertrag von 1506 (§. 412.) schon 1514 wieder verletzt a); doch war die gemeinschaftliche Regierung der älteren Söhne Herzog Albrechts IV. († 1508.), Herzog Wilhelm IV. und Herzog Ludwigs, bis zum Tode des letzteren (1545), nur der Uebergang zur Untheilbarkeit des Landes; dem ersteren († 1550) folgte bis 1579 sein einziger Sohn Albrecht V. und diesem, Kraft seines vom Kaiser confirmirten und von den jüngeren Söhnen anerkannten Testaments, in welchem die Erbfolge nach Primogeniturrecht für immer

d) S. das Verzeichniß der österreichischen Gesetze bei de Luca Justizcodex. Th. 1. Wien 1793. 8.

e) Die böhmische Landesordnung, welche Ferdinand II. nach der Wiedereroberung Böhmens abänderte (s. §. 517. Note a), war übrigens schon am Ende des funfzehnten, und die mährische, die gleiches Schicksal hatte, im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts aus den älteren Gesetzen und Gewohnheiten gesammelt.

a) S. Rudhart Geschichte der Landstände in Bayern B. 2. S. 54 u. f. S. 85 u. f.

festgesezt wurde, Herzog Wilhelm V. b). Drei auf §. 560.
einander folgende gleich eifrig katholische Fürsten, unterstüzt durch die Bemühungen der Jesuiten, hatten den Protestantismus unterdrükt, bevor die zahlreichen Anhänger, die er auch hier Anfangs gefunden hatte, zu einer politischen Partei werden konnten; die fürstliche Familie zog davon den Vortheil, daß den nachgeborenen Prinzen des verdientesten und nächst Oesterreich mächtigsten Hauses der katholischen Partei, die erledigten Bisthümer in allen Gegenden Deutschlands zu Theil wurden, und Herzog Maximilian I., dem sein Vater († 1626) schon 1597 die Regierung abtrat, fand bei jenen kräftige Hülfe für seine Vergrößerungsplane als Haupt der Liga. Bis auf seine vierundfunfzigjährige Regierung († 1651), die nicht blos durch die neue vollständigere Gesetzgebung (§. 560. Note a), sondern auch durch die Verbesserung der Verwaltung in allen Zweigen Epoche machte, reicht die ungeschwächte Thätigkeit der bairischen Landschaft, neben welcher kaum eine andere genannt werden konnte, die so zahlreiche urkundlich gesicherte Rechte c)

b) S. Mosers Staatsrecht Th. 12. S. 431.

c) Sie selbst sammelte ihre Freiheitsbriefe 1514 und übergab sie dem Druck; eine neue vermehrte Sammlung machte sie 1568 bekannt: des löbl. Haus und Fürstenth. Ober- und Nieder-Bayern Freiheiten 1514. Des löbl. Haus und Fürstenth, Ober- und Nieder-Bayern Freiheiten 1514; jezt gemehrt. 1568. Die neueste Ausgabe ist: Sammlung der bairischen landständischen Freiheitsbriefe u. s. w. 1778. 4.

§. 580. und ſo ausgedehnten Einfluß auf alle Zweige der Verwaltung beſaß. Der dreißigjährige Krieg, zu deſſen Vorbereitung ihn die Landſtände treulich unterſtüzt hatten, gab Gelegenheit, ohne Berufung eines Landtags ſeit dem Jahre 1612, ordentliche und außerordentliche Beiträge aus Landesanlagen blos mit Bewilligung der Verordneten der Stände zu erheben [d]). Unter ſeinem Nachfolger Ferdinand Maria (1651—1679) war 1669 der lezte bairiſche Landtag; ſeitdem vertrat der leichter lenkbare Ausſchuß die Rechte der geſammten Landſchaft ohne Vollmacht, da die welche er auf dem Landtag erhalten hatte nur auf neun Jahre ertheilt war [e]). In der Oberpfalz erloſch ſchon unter Maximilian, gleich nach ihrer Erwerbung (§. 516.), die landſchaftliche Verfaſſung, indem der neue Herr die Beſtätigung der Freiheiten umgieng und die Stände nicht berief [f]).

§. 581.

Im pfälziſchen Hauſe kamen dagegen die Hausgeſetze zu ſpät, um die Nachtheile wieder gut zu machen, die einmal durch die früheren Theilungen (§. 413.) entſtanden waren. Noch vor dem

d) Rudhart a. a. O. S. 232—276.

e) Ebendaſ. S. 297.

f) S. a. Egker Geſchichte der vormaligen Landſtände in der oberen Pfalz. 1802. 8.

Aussterben der alten Kurlinie [a]) mit Kurfürst Otto Heinrich (1559), war für diesen Fall durch einen Vertrag von 1553 zwischen sämmtlichen Agnaten (mit Ausschluß des unmündigen Pfalzgrafen Georg Johann von Veldenz), der simmernschen Linie die Kurwürde mit der Pfalz am Rhein und der Oberpfalz, der zweibrückischen aber der übrige Theil der Besitzungen der Kurlinie am Rhein versichert worden [b]), und mit diesem kam an die letztere auch das Herzogthum Neuburg (§. 412.), welches Otto Heinrich neben den Kurlanden besaß, Kraft besonderer Verträge [c]). Die pfälzischen Länder bildeten daher jezt folgende Hauptheile: 1) die Länder der neuen (simmernschen) Kurlinie, in welcher nur die Kurlande ungetheilt blieben, das Fürstenthum Simmern aber schon von Friedrich III., dem ersten Kurfürsten dieses Zweiges (1559—1576), seinem Bruder Georg, und das Fürstenthum Lautern, von Kurfürst Ludwig VI. (1576—1583) seinem Bruder Johann Casimir überlassen wurde [d]). §. 551.

a) Auf Kurfürst Ludwig V. (oben §. 413.) folgte dessen Bruder Friedrich II. (s. §. 493.), mit welchem die ältere Linie Kurf. Philipps erlosch, und die Succession auf Otto Heinrich von der neuburgischen Linie (§. 412.) übergieng.

b) S. Mosers Staatsrecht Th. 13. S. 24 u. f.

c) S. ebendas. S. 28. §. 21.

d) Weil in dem Hause Pfalz immer Theilung gebräuchlich gewesen, daher Johann Casimir drohte, wenn ihm Lautern nicht überlassen werde, auf Theilung aller nicht zur Kur gehörigen Länder zu dringen. Moser a. a. O. S. 30.

§. 581. Selbſt der Heimfall beider getrennter Theile, unter dem folgenden Kurfürſt Friedrich IV. (1583—1610), führte noch nicht zur Veränderung der bisherigen Theilungsweiſe; das Teſtament des leztern vom Jahre 1602 beſtimmte Simmern und Lautern wieder für ſeine nachgeborenen Prinzen e). Das erſtere, mit einigen andern Aemtern, trat daher Friedrich V. (1610—1632) ſeinem jüngeren Bruder Ludwig Philipp ab, wodurch es bis 1674 von der Primogenitur getrennt blieb, die im übrigen Beſizthum unter dem Nachfolger in der Kur Karl Ludwig († 1680) endlich vollſtändig eingeführt wurde, weil ihm bei ſeiner Reſtitution im weſtphäliſchen Frieden (§. 523.) blos auferlegt wurde, ſeinen nachgeborenen Brüdern eine Apanage zu bezahlen f), womit ſich dieſe begnügen mußten. 2) In der zweibrückiſchen Linie (§. 413.) verſchaffte ſich Herzog Wolfgang, der die Vormundſchaft über ſeinen unmündigen Vetter zu Veldenz führte, die Vortheile, die das Ausſterben der Kurlinie gewähren konnte allein, und auch nach erreichter Volljährigkeit gelang es ſeinem Mündel nicht, gleiche Theilung des Anfalls zu erzwingen g). Für Herzog Wolfgangs Descendenz wurde ſein 1568 erich-

e) Moſer a. a. O. S. 30. §. 27.

f) I. P. O. Art. 4. §. 12.

g) Er erhielt blos Lützelſtein zur Entſchädigung. Seine Linie blühte bis 1694.

richtetes Testament h) das Hausgrundgesetz, nach §. 884.
welchem zwei Fürstenthümer, Neuburg und Zweibrücken, auf die beiden ältesten Söhne und deren Linien nach dem Rechte der Erstgeburt fielen, den Jüngeren aber einige Landesstücke mit der Ausübung von Regierungsrechten, doch ohne ein unveräusserbares Verhältniß ihrer Besitzungen zum Reiche i), ausgesetzt wurden. a) Im neuburgischen Fürstenhause succedirte zuerst Philipp Ludwig (1569—1614), dessen Brüder Sulzbach und Hilpoltstein zu ihrer Abfindung erhielten, aber weil sie ohne Söhne (1604 und 1598) starben, wieder auf die Primogenitur verfielen. Sein Nachfolger in der Regierung, Wolfgang Wilhelm (1614—1653), der einen Theil der jülichschen Erbschaft an seinen Stamm brachte (§. 618), mußte die nämlichen Vortheile einer sulzbachischen und hilpoltsteinischen Linie einräumen, von welchen die letztere 1644 wieder ausstarb, die ersteren aber späterhin in die Primogenitur und die Kurlande (1742) succedirte. Der Eifer Wolfgang Wilhelms für den katholischen Glauben hatte 1651, in den Bestimmungen zur Wiederherstellung der Ausübung der Bestimmungen des westphälischen Friedens über den Religionszustand der Evangelischen unter katholischen Landesherren, fast zu einem Kriege mit Brandenburg geführt, das

h) Bei Moser a. a. O. S. 44 u. f.

i) S. oben §. 643 Note d.

§. 684. sich der gedrückten Protestanten annahm; die Beschwerden der letzteren wurden endlich der Entscheidung kaiserlicher Commissarien überlassen. Die Gemeinschaft der jülichschen Erbschaftslande, bei getheilter Administration in welcher beide Häuser bisher gestanden hatten, dauerte noch dem nassauischen Frieden k) bis zur Entscheidung oder Vergleich über das Recht beider Theile noch fort, und erreichte ihr Ende erst unter der folgenden Regierung Philipp Wilhelms (1653 — 1690) durch einen Vergleich zu Clene 1666 l), nach welchen Pfalz-Neuburg, Jülich und Berg, Brandenburg aber Cleve, Mark und Ravensberg behielt. b) Im Fürstenthum Zweibrücken entstand Kraft des Testaments von 1568 die birkenfeldische Nebenlinie, und die Einkünfte des Primogenitus wurden schon in der zweiten Generation unter Johann II. (1604 — 1635) noch mehr dadurch geschmälert, daß auch seinen Brüdern ihre Apanage auf Landesstücke angewiesen wurde, wodurch eine landsbergische und kleeburgische Nebenlinie entstand. Der Stifter der letzteren, Johann Casimir, verschaffte durch seine Heirath mit Katharina, Schwe-

k) I. P. O. Art. 4. §. 57. Quia vero etiam causa Juliacensia successionis inter Interessatos, inter praevenitur, magnas aliquando turbas in imperio excitare posset, ideo conventum est, ut ea quoque, pace confecta, ordinario processu coram Caesarea Majestate, vel amicabili compositione vel alio legitimo modo sine mora terminetur.

l) Lünig Reichsarchiv. P. spec. Th. 3. S. 210 ff.

ster Gustav Adolphs, drei Generationen seines Nachkommen den schwedischen Thron. Die Kurpfalz hatte übrigens, seit dem Verlust der Oberpfalz, keine Landstände mehr, weil in der Rheinpfalz, wo im sechszehnten Jahrhundert Spuren ständischer Verfassung vorkommen m), die Ausbildung der reichsvicarischen Verbindung, welche jener ihren bedeutendsten Bestandtheil entfremdete, den Verfall des ganzen Instituts nach sich zog. Hingegen die neuburgische Linie war sowohl in den Ländern an der Donau als in Jülich und Berg, durch Stände in der Ausübung der Regierungsrechte beschränkt.

§. 582.

Die Länder, welche Herzog Moritz von Sachsen nebst der Kurwürde der albertinischen Linie a) erwarb, machten seinen Bruder August, auf welchen sie wenige Jahre nachher fielen (§. 498), zum mächtigsten unter den deutschen Kurfürsten. Während der langen Regierung des letzteren (1553—1586) wurden jene noch vermehrt b),

§. 582.

m) S. Moser von der Reichsstände Landen. S. 365.

a) Vergl. §. 413. 493. 497.

b) Die bedeutendsten waren: 1) die Aemter Annaburg, Weida, Ziegenrück (der nachher sogenannte neustädtische Kreis) und das Amt Sachsenburg 1567, als Unterpfand für die Executionskosten der Acht, die Kurfürst August gegen Herzog Johann Friedrich den Mittlern (Note m) liquidirte. 2) Seit 1570 der größere Theil der Grafschaft Mansfeld (s. Weiße sächs. Gesch. Th. 4. S. 68 u. f. 3) Die Besitzungen des Burggrafen von

§. 582 und durch seine Gesetzgebung über das bürgerliche Recht c), durch die verbesserte Einrichtung der Justiz und der Administration d), und durch die Festigkeit, welche die landständische Verfassung auf den häufigen Landtagen erhielt e), der Ausbildung aller Verhältnisse des öffentlichen und Privatrechts die Richtung gegeben, welche sie seitdem beibehielt. Unvollendet blieb dagegen noch die Hausverfassung; denn das Hausgesetz des Stifters der Linie (§. 413), welches noch die Brüder Moritz und August bestä-

Meissen im Vogtland (der sogenannte vogtländische Kreis), seit 1559, s. ebendas. S. 106 u. f. 4) Von der hennebergischen Erbschaft (1583) $\frac{5}{12}$; doch besaß sie das Kurhaus bis 1660 mit der ernestinischen Linie gemeinschaftlich, die gleich jenem ihr Recht darauf durch kaiserliche Eventualbelehnung erlangt hatte. S. ebendas. S. 138 u. f.

c) S. oben §. 560. Note a Nro. 4. und Weiße sächs. Gesch. Th. 4. S. 155 u. f.

d) Die meisten Landes-Collegien wurden unter ihm erst errichtet oder doch neu organisirt. Auf die Administration bezog sich auch ein großer Theil seiner Gesetzgebung. Vergl. Weiße a. a. O. S. 150 u. f.

e) Unter seiner Regierung wurde der Aufsatz verfaßt, der in den sächsischen Landtags-Acten des siebzehnten Jahrhunderts unter dem Namen der alten Landtagsordnung angeführt wird, und die Verfassung, wie sie damals war, beschreibt. Die bis auf unsere Tage in ihren Grundlagen beibehaltene, erst durch die Einführung der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 ganz aufgehobene Art, in neun verschiedenen Corporationen zu deliberiren, die den Gang der Verhandlungen so schleppend machte, findet sich schon hier. S. kursächsische Landtagsordnung — mit einem Anhang herausgegeben von F. K. Hausmann Leipz. 1799. 8. (enthält die neuere Landtagsordnung von 1728 und im Anhang jene ältere).

rigt hatten f), konnte nicht Grundgeſetz bleiben, das ohne zur Theilung zu führen, zu welcher ſogar der Umſtand noch mehr Veranlaſſung gab, daß die politiſchen Verhältniſſe noch nicht geſtatteten, die ſächſiſchen Stifter (S. 102.) förmlich den Kurlanden zu incorporiren, wie es das Intereſſe des Landes befohlen hätte. Nach dem Tode Auguſts blieb alles, ſelbſt die Adminiſtration der Stifter, noch ungetheilt, weil ihn nur einer von ſeinen Söhnen, Chriſtian I. (1586—1591), überlebte, dieſer aber vertheilte jene in ſeinem Teſtament unter ſeine drei Söhne g), und die nachtheiligen Folgen, die nothwendig daraus entſtehen mußten, wurden nur dadurch abgewendet, daß der älteſte, Chriſtian II. († 1611), und der dritte, Auguſt, Adminiſtrator von Naumburg († 1615), kinderlos ſtarben, wodurch die Kurwürde und ſämmtliche Beſitzungen dem zweiten Sohne, Johann Georg (1611—1656), vorher Adminiſtrator von Merſeburg, wieder zufielen. Durch das Teſtament dieſes letzteren (20. Juli 1652) h) wurden aber von der Kurlinie, für beinahe ein Jahrhundert, nicht nur zwei der ſächſiſchen Stifter i), ſondern auch ſehr

f) S. Weiſſe a. a. O. Th. 3. S. 282.

g) S. ebendaſ. Th. 4. S. 213.

h) Vgl. Lünig Reichsarchiv Pars spec. (Tom. 5.) Abth. 4. Abſ. 2. S. 169 u. f.

i) Meiſſen, welches anfangs dem älteſten der drei jüngeren Prin-

§. 552. beträchtliche Theile der alten Besitzungen und der neuen Erwerbungen (§. 519. 522. Note o) getrennt, und an drei Nebenlinien zu Weißenfels, Merseburg und Zeitz überlassen. Die Rechte der Besitzer, ob sie gleich, wie die Bestandtheile der Besitzungen selbst, späterhin durch Verträge näher und nicht ganz gleichförmig für jeden Antheil bestimmt wurden, blieben fortwährend eine Quelle von Streitigkeiten. Zur Ausübung einer Reichstagsstimme kam indessen keiner k), und obgleich jeder seine eigene Regierung bestellen durfte, näherte sich doch, selbst bei der weißenfelser Linie, welche die ausgedehntesten Rechte hatte, das Verhältniß in manchen Punkten mehr einem Paragium (§. 543.) als der vollen Landeshoheit l).

Was im ernestinischen Hause dem Sohne Kurfürst Johann Friedrichs von seinen Besitzungen nach dem Verlust der Kurwürde noch gerettet worden war (§. 497), wurde schon 1553 durch den Anfall des Fürstenthums Coburg vermehrt, mit welchem Johann Friedrich glücklicher-

zen bestimmt war, wurde in dem Testament mit der Kur beschwichtigt, und ihm dafür andere Landestheile angewiesen.

k) Obwohl dem Prinzen August, Stifter der weißenfelser Linie, für die ihm überlassenen im westphälischen Frieden an Sachsen gekommenen Stücke von Magdeburg (§. 522. Note q) die Fürstenstandschaft zu erlangen sogar bewilligt, und schon die kaiserliche Genehmigung ausgewirkt war; nur zum Besitz der Fürstenstandschaft kam er würklich.

l) S. Weiße a. a. O. th. 5. S. 82 u. f.

weiſe vor seinem Unfalle seinen Bruder Johann Ernſt abgetheilt hatte, der 1553 ohne Kinder starb. Das Ganze sollte nach dem Teſtament Johann Friedrichs († 1554) von seinen drei Söhnen gemeinſchaftlich regiert werden. Die beiden älteren schritten aber 1566, nach dem unbeerbten Tode des dritten, wenigſtens zu einer Mutſchierung, durch welche Johann Friedrich (der mittlere) den thüringiſchen, und Johann Wilhelm den fränkiſchen und oſterländiſchen Theil der Beſitzungen erhielt. Den erſteren traf aber im nämlichen Jahr die Reichsacht, weil er den geächteten Wilhelm von Grumbach ſchützte m), die Kurfürſt Auguſt vollzog, und nach der Einnahme ſeiner Feſtung Gotha das Loos der lebenslänglichen Gefangenſchaft († 1595) in Oeſterreich. Seine Söhne wurden jedoch 1579 reſtituirt und theilten mit ihrem Oheim 1672, unter ſich ſelbſt aber 1596 n); in den Ländern, welche jenem zufielen, entſtanden erſt 1603, durch eine Erbtheilung zwiſchen dem jüngeren Sohn Johann Wilhelms († 1573) und deſſen Enkeln vom älteren Sohn gleiches Namens († 1602), zwei abgeſonderte Fürſtenthümer Altenburg und Weimar, §. 582.

m) S. Heinrich Reichsgeſch. Th. 5. S. 796 u. f.

n) Johann Wilhelm behielt Weimar mit dem Landſtrich an der Saale; das fränkiſche und ein Stück von dem weſtlichen Theil Thüringens mit Gotha erhielt 1596 Johann Caſimir, der zu Coburg Hof hielt, das übrige Johann Ernſt mit der Reſidenz zu Eiſenach; Der erſtere ſtarb 1633, der lezte 1638 ohne Lehenserben.

§. 582. deren Besitzung aber doch manches gemeinschaftlich blieb o). Von der Erbschaft der kinderlosen Herzoge zu Coburg und Eisenach (Note n), fielen vergleichsweise (§. 542. Note l) im Jahre 1638 zwei Sechstel auf die altenburgische Linie, die bis 1672 blühte, und vier Sechstel auf die acht Söhne Johanns († 1605), des Stifters der weimarischen. Kein Fürstengeschlecht hatte vor diesem den Preis ruhmvoller Aufopferung für die Sache der Evangelischen im dreißigjährigen Kriege, unter dessen ersten Heerführern zwei seiner Prinzen, Herzog Wilhelm und Herzog Bernhard (§. 519. 520.) glänzen; aber der frühe Tod des lezteren, von welchem die Herstellung der alten Größe des Hauses erwartet werden durfte, raubte diesem die Früchte seiner Siege. Die drei Brüder, welche den dreißigjährigen Krieg überlebten, theilten 1640 die väterlichen Lande noch einmal, wodurch die Fürstenthümer Weimar, Gotha und Eisenach entstanden, von welchen das lezte aber schon 1644 wieder unter die beiden ersteren vertheilt wurde. Selbst noch während der ganzen zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, als schon Altenburg wieder zurückgefallen, Henneberg mit der albertinischen Linie getheilt und in den altfürstlichen Häu-

o) Der Antheil an Henneberg, die Universität Jena mit Consistorium, Hofgericht und Schöppenstuhl, Reichs- und Kreis-Contribution u. s. w. Eben so geschah es bei den späteren Theilungen.

sein gemeinschaftliche Regierung oder Theilung §. 582
etwas Seltenes geworden war, wenigstens kein Familiengesetz wenigstens weiterer Zersplitterung. Die weimarische Linie theilte von neuem 1672, und die Gothaische, gestiftet durch Herzog Ernst den Frommen, der noch seinen sieben Söhnen eine gemeinschaftliche Regierung angesonnen hatte, im Jahre 1680. In jener führte das Aussterben der Nebenlinien zu Eisenach und Jena (bis zum Jahre 1741), zur Anordnung der Primogenitur erst im Jahre 1719; in den sieben Unterlinien des gothaischen Hauses, die sich bis 1710 auf vier p) verminderten, wurde sie dagegen nur für jeden einzelnen Zweig möglich.

§. 583. §. 583.

In der Mark Brandenburg füllten drei Regierungen: Joachim I. (§. 412.) bis 1535, Joachim II. bis 1571, Johann Georg bis 1598, das ganze sechszehnte Jahrhundert. Unter den beiden lezteren gewannen die landesherrlichen Einkünfte beträchtlich durch die Vereinigung der märkischen Hochstifter mit der Kur (§. 502.), und durch die Klostergüter, welche, mit Ausnahme einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Frauenklöstern, die dem Adel zu Gute kamen, und einer vermehr-

p) Gotha, Saalfeld, oder seit 1735 Coburg-Saalfeld, Meiningen und Hildburghausen.

§. 583. zur Dotation der Universität Frankfurt a), fast durchaus zum Besten der Kammer eingezogen wurden. Noch wichtiger aber war die Aussicht auf neue Erwerbungen, die 1537 durch eine Erbverbrüderung mit Herzog Heinrich von Liegnitz, Wohlau und Brieg b) und 1569 durch die Mitbelehnung über Preußen eröffnet wurde, welche das Kurhaus, neben der fränkischen Linie, von Polen erlangte. Die Neumark, welche zur Zeit der goldenen Bulle noch nicht zu den Kurlanden gehörte, hatte Kurfürst Joachim I. gegen das älteste Grundgesetz des Hauses (§. 412.) von der Primogenitur getrennt und seinem zweiten Sohn Johann überlassen c); zum Glück starb dieser 1571 ohne Söhne, und der lezte Wille Johann Georgs, der sie von neuem seinem zweiten Sohn Christian zuwenden wollte, wurde von dem Nachfolger in der Kur Joachim Friedrich (1598—1608) nicht vollzogen. Diesem gewährte das nahe bevorstehende Aussterben des Mannesstammes in der fränk-

a) Sie bestand in den Gütern des Stifts zu Stendal und des Karthäuserklosters bei Frankfurt.

b) Vergl. (J. P. v. Ludewig) rechtsbegründetes Eigenthum des königl. Kurhauses Preussen und Brandenburg auf die Herzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau und zugehörige Herrschaften in Schlesien. Berlin 1740. Fol.

c) Nebst dem Fürstenthum Crossen und den Besitzungen in der Lausitz, die dahrt seit dieser Zeit mit zur Neumark gerechnet wurden. Sie behielt auch wegen dieser temporären Trennung ihre eigene landständische Verfassung.

kischen Linie eine günstige Gelegenheit, die Hausverfassung durch ein neues Hausgesetz zu befestigen. Da der letztere hatte Markgraf Georg Friedrich, Sohn Georgs des Frommen, nach dem Tode Markgraf Albrechts (§. 412 a. E.) 1557 das Fürstenthum Baireuth wieder mit Anspach vereinigt; sein Vater hatte 1524 das Fürstenthum Jägerndorf in Schlesien erkauft und sich den künftigen Erwerb von Oppeln und Ratibor gesichert d), und in Preußen administrirte Georg Friedrich das Herzogthum für seinen blödsinnigen Vetter Albrecht Friedrich, den Sohn des ersten Herzogs von Preußen (§. 486.). Mit Hülfe dieser bedeutenden Erbschaft des kinderlosen Georg Friedrichs, konnten die Ansprüche der sieben nachgeborenen Brüder befriedigt werden, für deren Unterhalt der Kurfürst zu sorgen hatte, die auch der nähere Agnat in Preußen seinen Mannsstamm hinterließ. Ein Vertrag, unterhandelt zu Bera 1598, zwischen den Häuptern beider Linien, von ihnen bestätigt zu Magdeburg 1599 und von den beiden ältesten nachgeborenen Prinzen im Jahre 1603 e), setzte

d) Durch Erbverbrüderung vom J. 1520. Beide Fürstenthümer wurden ihm 1531 von Ferdinand I. verpfändet, und giengen mit Jägerndorf nach Georgs Tode auf Georg Friedrich unter der Vormundschaft seines Vetters Albrecht über. Die Achtserklärung des letzteren (§. 499. Note a) gab den Vorwand, alle schlesische Besitzungen einzuziehen; doch restituirte Ferdinand nachher Jägerndorf und gab für die Ansprüche auf Ratibor und Oppeln eine Anwartschaft auf Sagan.

e) Bei Lünig R. A. P. spec. Contin. II. Forts. 1. S. 45 u. f.

§. 583. fest, daß künftig die Verordnung des Markgrafen Albrecht Achilles wie bisher f) unverbrüchlich beobachtet, die Marken mit ihren sämmtlichen Pertinenzen, eben so alles was aus den erworbenen Anwartschaften (zu welchen Pommern namentlich gerechnet wurde) dem Hause Brandenburg zufiele, endlich das Herzogthum Preußen, vermöge der erlangten Mitbelehnung, stets bei der Kur unzertrennt erhalten werden sollten. Unter den Nachgebornen sollten als regierende Herren blos zwei auf die fränkischen Fürstenthümer Anspruch haben, und ihrerseits das Deputat für ihre mehreren Nachkommen bestreiten; in der Kurlinie wurde für die Nachgebornen blos ein Deputat ausgesetzt, sofern sie nicht mit Stiftern versorgt werden könnten, wozu bis zum westphälischen Frieden auch noch Gelegenheit blieb (§. 503.). Zu solcher Versorgung sollte das Meisterthum des Johanniterordens zu Sonnenburg, welches sich

Auch zwei Söhne des Kurfürsten, der Nachfolger in der Kur Johann Siegmund, und der postulirte Bischof zu Strasburg Johann Georg (§. 511.), dem hier Jägerndorf zugetheilt wurde, hatten an den Verhandlungen Theil genommen, wenn sie gleich die Bestätigung von 1603 nicht mit unterzeichneten.

f) In Beziehung auf die Trennung der Neumark nach Joachims I. Tode wurde bemerkt, daß sie nur eine Folge des zwischen diesem und seinen Söhnen getroffenen besonderen Vergleichs gewesen, dadurch aber die von ihnen selbst bestätigte Disposition des Kurfürsten Albrecht Achilles nicht habe aufgehoben werden sollen, und daß jener Vergleich den Nachkommen nicht habe präjudiciren können.

durch die Reformation in einen vom katholischen § 833
Theil des Ordens unabhängigen Zweig desselben
verwandelt hatte, jedoch mit ausdrücklichem Vorbe-
halt der Hoheit der Erzgehorsam, diesen auch
dazu die märkischen Hochstiften verwendet werden
dürfen. Doch wurde dem zweiten Sohn des Kur-
fürsten, Johann Georg, außer seinem Deputat
das Fürstenthum Jägerndorf für sich und seine
männliche Descendenz überlassen, nach deren Er-
löschen sollte es wieder an das kurfürstliche Haus
fallen und einer Linie desselben eingeräumt werden.
Diesem gemäß erhielten die beiden ältesten Brüder
des Kurfürsten nach dem Tode Georg Friedrichs
(† 1603) die fränkischen Fürstenthümer; beinem
Mannsstamm Christians blieb Baireuth bis 1769,
wo es auf die Linie Joachim Ernsts von Ansbach
fiel. In Preußen übernahm die Administration
seit 1603 Kurfürst Joachim Friedrich, dem aber
eine Belehnung, welche die Successen sicherte, von
Polen noch verweigert wurde, erst sein Sohn Jo-
hann Sigismund (1608—1619) erlangte sie 1611,
und erst der Sohn des letzteren, Georg Wilhelm
(1619—1640) wurde regierender Herzog in
Preußen, nachdem der blödsinnige Albrecht Friedrich
1618 gestorben war. Der Geldaufwand, der auf
jede Erneuerung der Belehnung gemacht werden
mußte, erklärt sich dem nächsten Nachfolger Friedri-
rich Wilhelm (1640—1688), einzigem Sohne
Georg Wilhelms, reichlich, denn die Kriege zwischen

§. 583. Schweden und Polen gaben ihm eine so vortheilhafte politische Stellung zwischen beiden, daß er durch den velauer Vergleich (19. Sept. 1657) die Aufhebung der Lehensverbindung erhielt, und souverainer Herzog von Preußen wurde, nur die Herrschaften Lauenburg und Bütow, welche die Herzoge von Pommern als polnisches Lehen besessen hatten, und die jetzt auch Friedrich Wilhelm abtreten mußten, behielten diese Eigenschaft. Mit den Erwerbungen, die der westphälische Friede verschaffte (§. 522), reichte also jetzt das brandenburgische Besitzthum in fast ununterbrochenem Zusammenhang vom Harz bis zur Memel, und was diesen an der Weichsel unterbrach, waren abgerissene Stücke von Pommern und Preußen; zwar durch die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges, gleich den neuen Provinzen am Rhein und an der Weser (§. 522. 584), ein verarmtes und entvölkertes Land, ohne die Hülfsquellen, durch welche diese und die süddeutschen Länder sich leichter wieder erhielten, das aber doch dem großen Kurfürst innerhalb eines Menschenalters wieder auf eine hohe Stufe von Wohlstand erhob.

§. 584.

Indessen fiel zur nämlichen Zeit das Loos des braunschweig-lüneburgischen Hauses. Nach dem Aussterben der calenbergischen Linie mit dem Sohn des Erbauers (§. 416.), Erich II., im Jahre 1584,

brachte Herzog Julius a) das ganze braunschweigische Land wieder zusammen, vermehrt durch den größten Theil des Stifts Hildesheim b) und den Anfall der Grafschaft Hoya (1582), die ihm doch mit der lüneburgischen Linie gemein war;

a) Ueber seinen Vater Heinrich den Jüngeren, Sohn des Stifters der wolfenbüttelschen Linie, Heinrichs des Aelteren §. 416., und die Reformation des Landes s. oben §. 495—497. 502.

b) Johann von Lauenburg, seit 1504 Bischof von Hildesheim, war mit seiner Ritterschaft, von welcher er die Pfandschaften des Stifts einlöste, in völlige Fehde gerathen; seine Gegner fanden Schutz bei Herzog Erich von Calenberg und Heinrich dem Jüngeren von Wolfenbüttel, besonders aber dem Bruder des lezteren Bischof Franz von Minden. Diesen fehdete 1519 der Bischof von Hildesheim im Bund mit Herzog Heinrich von Lüneburg; die Hülfe, welche Herzog Erich dem Stift Minden leistete, rächten die Verbündeten durch Verheerung des Calenbergischen, worauf die Braunschweiger, mit Erich vereint, ins Lüneburgische einfielen. Dort kam es zu einem Treffen bei Soltau, in welchem Erich und Heinrich d. J. gefangen wurden. Verträge sollten über die Irrungen entscheiden, aber die Besiegten fanden es vortheilhafter, die Sache an den neuen Kaiser Karl V. zu bringen, von dem gegen den Herzog von Lüneburg wegen seiner engen Verbindungen mit Frankreich ein günstigeres Urtheil zu hoffen war. Bei Strafe der Acht wurde nun geboten, die Entscheidung kaiserlichen Commissarien zu überlassen, und gegen den Bischof von Hildesheim, der es versäumte, zur rechten Zeit seinen Frieden zu machen, wurde diese von seinen Gegnern vollzogen. Unter Vermittlung des Herzogs Georg von Sachsen und des Kurfürsten von Mainz schloß das Capitel 1523 einen Vergleich zu Hildesheim, den Kaiser und Papst bestätigten. Durch diesen behielten die Herzoge den größten Theil des Stifts. Der Bischof klagte indessen beim Papst und drang, nachdem 1540 eine Sentenz auf Restitution erfolgt war, in den Kaiser sie zu vollziehen. Dieser wies beide Partheien an das Kammergericht, das erst zur Zeit des Restitutionsedicts ein Urtheil aussprach.

§. 584. vermöge des Hausgesetzes von 1535 (§. 542. Note p) blieb dies alles dem Erstgebornen c). Der Nachfolger, Heinrich Julius (1589—1613), in den letzten Jahren Kaiser Rudolfs II. und bei dessen Nachfolger Matthias der vertrauteste Rathgeber des kaiserlichen Hofes, sezte das Stift Halberstadt in eine Verbindung mit Braunschweig, die dessen Besitz wenigstens einem nachgeborenen Herrn zu sichern schien d), und benuzte sie zu neuen Erwerbungen e). Die braunschweigische Linie erlosch aber mit seinem Sohn Friedrich Ulrich (1613—1634), der die Angelegenheiten seines Hauses in dem äußersten Verfall und das Land tief verschuldet hinterließ. Schwankend zwischen dem Anschließen an Dänemark und den Kaiser war er das Opfer beider Parteien geworden; Ferdinand II. verpfändete Regenstein, Hohenstein und die

c) In Rücksicht der von ihm getroffenen Einrichtungen dem Kurfürsten August von Sachsen ähnlich; namentlich sollten Constitutionen ähnlicher Art, wie die sächsischen, errichtet werden und die Anwendbarkeit des Sachsenrechts (§. 559. Note e) näher bestimmen, die nachher unter seinem Nachfolger nicht zu Stande gebracht wurden.

d) S. oben §. 503. Nach Heinrich Julius wurde sein Sohn Rudolf († 1616) und dann sein Sohn Christian († 1625, s. oben §. 515, 516.) postulirt.

e) Hohenstein 1590, Lora und Klettenberg 1593, die Pertinenzen von Regenstein und Blankenburg, welche halberstädtisches Lehen waren. Die Grafschaften selbst waren uraltes braunschweigisches Lehen, das Heinrich Julius einzog, als der Stamm der Grafen von Regenstein 1599 erlosch.

die beſten Stücke von Calenberg und Hoya an ſeine Generale; die lezteren für Forderungen, die Dänemark im Lübecker Frieden an den Kaiſer abgetreten hatte; 1629 erſchien ein Urtheil des Reichskammergerichts, welches die Reſtitution des Hildesheimiſchen gebot; von Halberſtadt aus, das 1627 wieder einen katholiſchen Biſchof erhielt (§. 517 Note q), exequirte man das Reſtitutionsedict; die Schweden endlich entriſſen den kaiſerlichen Beſatzungen einen Theil des Landes, ohne den Herzog wieder zum Regenten zu machen. In der lüneburgiſchen Linie, welcher die Succeſſion zufiel, hatte ſchon 1527 Herzog Ernſt (der zweite Sohn Heinrichs des mittleren §. 415.), ſeinem älteren Bruder Otto, der ſeinen aus einer Mißheirath erzeugten Söhnen durch Verzichtleiſtung auf das Primogeniturrecht fürſtlichen Stand und eine Apanage zu verſchaffen trachtete [f], das Amt Harburg zu ſeiner Abfindung überlaſſen, und ſeinen Söhnen mußte 1560 auch Moisburg abgetreten werden [ff]. Regierender Herr blieb allein Herzog Ernſt († 1546); ſeine Söhne waren bis 1569 in Gemeinſchaft, wo ſich Herzog Heinrich von ſeinem jüngeren Bruder Wilhelm mit dem Amte Dannenberg, doch vor- §. 584.

f) Die Abtretung des Amtes Giſhorn an einen jüngeren Bruder Franz, hatte keine Folgen, weil dieſer ſchon 1549 ohne männliche Erben ſtarb.

ff) Vergl. meine Schrift: über die Ehe Sr. K. H. des Herzogs von Suſſex mit Lady Auguſta Murray. Anh. S. LXXVII u. f.

§. 584. behältlich der Erbfälle, abfinden ließ g). Von Hoya (ſ. oben) erhielt Wilhelm († 1598) einen Theil, und bei dem Anfall von Diepholz 1585 (§. 415. Note i) behauptete er ſich im Beſitz des Ganzen h). Seine ſieben Söhne überließen dem älteſten (Ernſt II.) die Regierung. Nach deſſen Tode (1611) verglichen ſich die übrigen, unter Aufrechthaltung der älteren Hausverfaſſung (§. 415.), nicht zu theilen und jeden künftigen Zuwachs mit Lüneburg zu vereinigen i); nur einer ſollte ſich daher vermählen dürfen, unter ihnen aber fortwährend der älteſte regierender Herr ſeyn. Gemeinſchaftlich mit der dannenbergiſchen Linie ſprachen ſie als nähergeſippte Agnaten die ausſchließliche Succeſſion im Nachlaß der grubenhagenſchen Linie (§. 399. Nro. IX.) an, die 1596 ausſtarb; vor ihnen ergriff zwar Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel den Beſitz, ſie erſtritten aber ihr näheres Recht durch ein Urtheil des Reichshofraths von 1609. In dieſem Landestheil erhielt 1617 Herzog Georg, den die regierende Linie zu

g) S. den Vertrag von 1569 bei Spittler Geſchichte von Hannover Th. 2. Anh. Nro. 1. und ein weiterer Vertrag von 1592, durch welchen zu Heinrichs Abfindung noch mehr zugelegt wurde. Ebendaſ. Nro. 2.

h) S. Scheidt Anmerk. zu Moſers braunſchw. lüneb. Staatsr. S. 219 u. f.

i) Der Vertrag iſt die erſte Beilage zu der oben §. 542. Note r angeführten Schrift des Vicekanzlers Lud. Hugo über das Primogeniturrecht.

ihrem Stammhalter bestimmt hatte, seine Residenz und seinen Unterhalt. Im Namen des ganzen lüneburgischen Hauses ergriff der älteste der regierenden Linie, nach dem Tode Friedrich Ulrichs von Wolfenbüttel den Besitz des Lehen und Stammguts [k]), und theilte sie dann mit Herzog August von Dannenberg, der aus der Formel der früheren Verzichtleistung seines Stammes sogar den Vorbehalt eines Primogeniturrechts seiner Linie herleitete [l]), und mit den harburgischen Stammsvettern. Der Theilungsvertrag vom 14. December 1635 [m]) überließ dem Herzog August das Fürstenthum Wolfenbüttel, und der harburgischen Linie den wolfenbüttelschen Antheil an Hoya nebst Blankenburg; Calenberg und das Hildesheimische [n]) erhielt die celliſche Linie, und der Harz blieb gemeinschaftlich. In der lezteren wiederholte zwar 1636 ein Vertrag die Bestimmungen der Vereinigung von 1611, doch wurde dem Herzog Georg Calenberg mit dessen Pertinenzen als regierendem §. 584.

k) Des Allodii nahmen sich die Nachfolger nicht an, sondern begnügten sich, das was sie als freies, die von ihnen nicht anerkannten Schulden tragendes, Allodium betrachteten, für die Gläubiger in Administration zu nehmen, und für deren allmälige Befriedigung aus diesem nach vorgängiger Classification zu sorgen. S. Scheidt a. a. O. S. 60.

l) S. Spittler a. a. O. S. 13 u f.

m) Bei Rethmeier braunschw. lüneb. Chronik. S. 1400.

n) Auch einigen an Hildesheim verpfändet gewesenen ursprünglich lüneburgischen Landesstücken; s. Spittler a. a. O. S. 20.

§. 594. Herrn überlassen, und sein damals lebender ältester Bruder behielt bloß Lüneburg und Grubenhagen, wozu durch das Aussterben der harburgischen Linie 1642 auch deren Abfindung und Hoya kam. Der frühe Tod Herzog Georgs († 1641), in einem Augenblick wo er sich, nachdem früher von dem lüneburgischen Hause der prager Frieden angenommen worden, mit Schweden und Frankreich wieder verbunden hatte, entriß dem Lande den einzigen Fürsten, dessen Persönlichkeit bei den Friedensunterhandlungen vermocht hätte Hildesheim zu erhalten und eine Entschädigung o) zu gewinnen, auf welche kein Fürstenhaus gerechtere Ansprüche hatte. Schon 1643 mußte Hildesheim an das Bisthum restituirt werden p), und der Friedensschluß gewährte, außer dem wechselnden Besitz von Osnabrück, nur die Aufhebung der Forderungen, die der Kaiser an Friedrich Ulrich gemacht hatte, die Abtei Walkenried und das Kloster Gröningen q), die gar zu unbestreitbar schon längst als Eigen-

o) Halberstadt oder Minden, welche zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts in den Händen braunschweigischer Prinzen waren.

p) Doch blieben dem braunschweigischen Hause die Aemter Coldingen, Westerhof und Lutter; das letztere kam an Wolfenbüttel. Alle drei waren ursprünglich braunschweigisches Stammgut, meist durch Pfandschaft an Hildesheim gekommen.

q) Eine Pertinenz von Halberstadt, welche Heinrich Julius an das Stift gebracht hatte, als dieses wie braunschweigisches Erbgut behandelt wurde; Kurfürst Friedrich von Brandenburg kaufte es späterhin zurück.

thum des Hauſes hatten betrachtet werden müſſen. §. 584.
Noch nachtheiliger aber hätte das neue Hausgeſetz werden müſſen, welches Georg durch ſein Teſtament r) gegen den klaren Inhalt der früheren Verträge errichtete. So lange noch zwei Söhne oder Descendenten zweier Söhne im Leben ſeyn würden, ſollten Calenberg und Celle nicht unter einer Regierung vereinigt werden, und der ältere Sohn unter jenen wählen. Sein älteſter Sohn Chriſtian Ludwig, der ihm in Calenberg folgte, wählte daher, nachdem der Beſtand der beiden Fürſtenthümer 1646 berichtigt worden s), als der lezte Bruder Georgs 1648 ſtarb, das Fürſtenthum Celle, und überließ Calenberg dem zweiten Prinzen, Georg Wilhelm. Die Einkünfte Calenbergs waren nach dieſer Abtheilung beträchtlich geringer, beide Fürſtenthümer ſollten aber nach dem Teſtament möglichſt gleich gemacht werden; ſchon bei dem nächſten Succeſſionsfall, als Herzog Chriſtian Ludwig 1665 ohne Kinder ſtarb, verlangte daher Georg Wilhelm von neuem die Ausübung des Wahlrechts, das der nächſtberufene Bruder, Johann Friedrich, nach deſſen einmaliger Ausübung im Jahre 1648 für erloſchen erklärte. Endlich ver-

r) Bei Rethmeier a. a. O. S. 1653.

s) Der Vertrag ſteht bei Rethmeier a. a. O. S. 1665. Zu Calenberg nach ſeinem alten Beſtand unter Erich II. kamen nur die ſogenannten eberſteiniſchen und ſchaumburgiſchen Stücke (vergl. §. 522. Note l), zu Lüneburg hingegen ganz Hoya, Diepholtz und Grubenhagen.

§. 584. glichen ſich beide (2. Sept. 1665) [t]) unter Beitritt des dritten Bruders Ernſt Auguſt (ſeit 1661 Biſchof von Osnabrück); zum calenbergiſchen Fürſtenthum wurde noch Grubenhagen gelegt [u]), das Wahlrecht aber für immer aufgehoben, nachdem der ältere noch einmal gewählt haben würde. Georg Wilhelm († 1705) wählte hierauf Celle; auf Georg Friedrich, der 1679 ohne männliche Nachkommen ſtarb, folgte in Calenberg Ernſt Auguſt. — Bei der fortwährenden Trennung des Landes in Fürſtenthümer mit eigener Verwaltung, blieb jedem derſelben auch ſeine beſondere landſtändiſche Verfaſſung [v]). Alle Landestheile hatten das Glück, daß außer den Frauenklöſtern für adeliche Töchter, auch die übrigen nicht in gewöhnliches landesherrliches Kammergut verwandelt wurden. Viele Klöſter und mehrere Stifter behielten ihre ſelbſtſtändige Exiſtenz als reformirte Inſtitute; die, bei welchen es in Calenberg und Lüneburg nicht der Fall war, behielten wenigſtens

t) Bei Rudolf Hugo a. a. O.

u) Auch Walkenried und deſſen Pertinenz, Schauen, blieb bei Lüneburg. Das erſtere wurde aber 1672 an Wolfenbüttel abgetreten, und Schauen als unmittelbare Reichsherrſchaft 1680 dem Grafen Georg Friedrich von Waldeck, von dieſem aber dem Kammerpräſidenten Otto von Grote zu Hannover verkauft.

v) Daher erhielten ſich als beſondere Corporationen: die lüneburgiſche Landſchaft, die calenbergiſche ſeit 1543 mit der göttingiſchen vereinigt (Spittler a. a. O. Th. 1. S. 158.), die hoyaſche und die wolfenbüttelſche.

ihre abgeſonderte Verwaltung, und die Ueberſchüſſe §. 584.
ihrer Einkünfte erhielten die Beſtimmung zu Landesanſtalten verwendet zu werden w). In Wolfenbüttel insbeſondere war bereits ein Theil dieſer Fonds zur Dotation der 1575 gegründeten Univerſität Helmſtädt verwendet worden, die in dieſem Zeitraum noch beiden Linien gemeinſchaftlich blieb.

§. 585. §. 585.

Heſſen gewann unter Landgraf Philipp dem Großmüthigen (1509—1567) weniger an Ausdehnung a), als durch den Einfluß, welchen dieſem ſeine Perſönlichkeit auf die allgemeinen Angelegenheiten Deutſchlands gab, an politiſcher Bedeutung. Sein Teſtament vom Jahre 1562 b) theilte das ganze Land in vier ungleiche Theile. Etwa die Hälfte, wozu Caſſel mit ganz Niederheſſen gehörte, erbte der älteſte Sohn Wilhelm IV. (1567—1592); ſie kam, vermehrt durch einige nicht unbeträchtliche

w) Landtagsabſchied von 1639. §. 1. (Corp. Const. Calenb. Tom. 4. Cap. 8. S. 72.). „Es wollen Sr. fürſtl. Gnaden auch wie und welcher maaßen die Klöſter zu faſſen, und deren Auſkünfte und Gefälle über Erhaltung des Convents und anderer nöthigen Perſonen zu verwenden, demnächſt, ſo bald möglich, eine abſonderliche Conſultation mit Zuziehung etlicher von den Landſtänden anſtellen laſſen.“ Vergl. Pfeffinger braunſchweig-lüneb. Geſch. Th. 2. S. 739 u. f.

a) Die wichtigſte Erwerbung war die Lehnsherrſchaft über einen Theil von Schaumburg §. 522. Note l.

b) Bei Schminke Monumenta Hassiaca P. 4. p. 577 u. f.

§ 585. Erwerbungen c), ungetheilt auf seinen einzigen Sohn Moritz. Ein Viertel des Ganzen, Marburg mit Oberhessen und Nidda, fiel auf den zweiten Sohn Ludwig; in die Grafschaft Katzenellenbogen theilten sich die jüngsten Söhne Philipp und Georg. Der lezztere wurde Stifter der darmstädtischen Linie, Philipps Besitzungen hingegen, der 1583 kinderlos starb, fielen nach dem väterlichen Testament an die drei Brüder zurück. Auch die marburgische Linie erlosch 1604 mit ihrem Stifter, dessen Testament die Hälfte von Oberhessen dem Landgraf Moritz, die andere Hälfte den drei darmstädtischen Brüdern, welche 1596 ihrem Vater Georg gefolgt waren, überwies. Die lezteren glaubten vermöge des Testaments Theilung nach Köpfen ansprechen zu können, und klagten, nachdem Austräge gegen sie entschieden hatten, am kaiserlichen Hof; sie dehnten selbst ihre Ansprüche auf die ganze Erbschaft aus, als Moritz in seinem Landesantheil reformirte Kirchengebräuche eingeführt hatte, weil das Testament Landgraf Ludwigs die Erhaltung des lutherischen Cultus bei Strafe des Verlusts der Erbschaft gebot. Ihren Anträgen gemäß erfolgte 1623 ein Urtheil des Reichshofraths, welches Kur-Cöln und Kur-Sachsen voll-

c) Die Herrschaft Plesse, die hessischen Lehen, welche die Grafen von Hoya und Diepholz besessen hatten, die Hälfte von Schmalkalden vermöge Erbverbrüderung mit Henneberg (die andere Hälfte war schon früher hessisch), und die Aemter Rheinfels, Reichenberg und Hohenstein von der Erbschaft seines Bruders Philipp.

zogen; dieſe Verhältniſſe machten den Landgrafen §. 585.
Ludwig von Darmſtadt, der durch einen Primogeniturvertrag mit ſeinen Brüdern von 1606 [d]) allein regierender Herr geworden war [e]), und ſeinen Sohn Georg II. (1626—1661), zu unerſchütterlichen Anhängern von Oeſterreich während des ganzen dreiſsigjährigen Krieges. In perſönlicher Abneigung Ferdinands II. glaubte Landgraf Moritz († 1632) den Grund der Härte zu finden, mit welcher bei der Execution des Urtheils verfahren wurde [f]); er trat daher 1627 die Regierung ſeinem Sohn Wilhelm V. (1627—1637) ab, und bedang ſeinen Söhnen zweiter Ehe den vierten Theil der Landeseinkünfte als Paragium [g]). In der That aber half erſt die Verbindung mit den Schweden [h]), die von Wilhelm V. unter allen Fürſten Deutſchlands zuerſt geſucht und auch nach ſeinem Tode bis zum weſtphäliſchen Frieden

d) Bei Lünig R. A. Pars spec. Contin. 2. Fortſ. 1. S. 812 u. f.

e) Der jüngere Bruder Friedrich ſtiftete die paragirte homburgiſche Linie. Vergl. §. 543. Note d.

f) Moritz ſollte auch alle ſeit 1604 erhobenen Einkünfte reſtituiren, die auf 1,357,154 Gulden berechnet wurden; bis zur Vergütung dieſer Summe wurde der caſſelſche Antheil an Katzenelnbogen, Schmalkalden und ſelbſt ein Stück von Oberheſſen der darmſtädtiſchen Linie eingeräumt; ein Vergleich Wilhelms V. mit Darmſtadt von 1627 milderte dies nur um Weniges.

g) S. oben §. 543. Note d.

h) Schon 1628 noch vor dem Reſtitutionsedict, wurde die Abtei Hersfeld, deren Adminiſtrator Wilhelm V. war, ihm genommen.

§. 585. nicht verlaſſen wurde. Seine Gemahlin, Amalie Eliſabeth von Hanau, Vormünderin des unmündigen Nachfolgers Wilhelm VI., verſtand Verbündete von Schweden und Frankreich zu ſeyn, ohne ſich ihnen unterzuordnen, und gleich ihnen die Kriegslaſten auf occupirte Provinzen Deutſchlands zu legen; noch vor dem Abſchluß des osnabrücker Friedens wurde (16. April 1648) die marburgiſche Erbſchaft nach einem Vergleich mit Darmſtadt getheilt [i]), und dieſer im weſtphäliſchen Frieden, der Hersfeld für Heſſen ſäculariſirte, gleich den Erwerbungen, die ſie an der Weſer gemacht hatte (§. 522. Note l), und den Primogeniturordnungen des heſſiſchen Hauſes [k]), nur beſtätigt [l]). Auch für die künftige Erwerbung der Grafſchaft Hanau-Münzenberg, benuzte ſie die Vortheile, welche die Kriegszeit darbot, durch einen Erbvertrag mit der hanau-lichtenbergiſchen Linie, der ihr mächtiger Schutz 1643 zum Beſitz der unzertrennten Erbſchaft des münzenbergiſchen Stammes verhalf [m]); andere Verträge ſicherten die Le-

i) Der Vergleich ſteht bei Meiern Acta P. W. Tom. 5. S. 677 u. f.

k) Die für Heſſen-Caſſel von Wilhelm V. 1628 errichtete ſ. bei Lünig R. A. Pars spec. Cont. 2. Fortſ. 1. S. 846.

l) I. P. O. Art. 15. §. 3. 13. 15.

m) S. Curtius Geſch. und Statiſtik von Heſſen S. 233. Die Anwartſchaft auf die mainziſchen Lehen in der Grafſchaft Hanau, erlangte ſie durch Verzicht auf die Geldentſchädigung, welche

hensherrlichkeit über Waldeck [a]). Die Regierung des Landes, das sie gerettet hatte, übergab sie ihrem Sohn 1650. §. 585.

§. 586. §. 586.

Aus gleicher und gleichzeitiger Gefahr, rettete das Herzogthum Würtemberg unter schwächeren Fürsten die Treue der Diener und das gute Glück. Auf Herzog Ulrich (§. 414.) [a]), folgte hier (1550—1568) dessen einziger Sohn Christoph, der seinem Oheim Georg 1553 Mömpelgard abtrat; das Land verdankte ihm eine feste Kirchenverfassung, welche den vorhandenen Kirchenfond beisammenhielt und dessen Verwendung für kirchliche und öffentliche Anstalten sicherte, die weitere Ausbildung der landständischen Verfassung durch Einrichtung des Ausschusses der Stände [b]), und ein geschriebenes Landrecht. Die reichliche Abfindung des Stifters der mömpelgardischen Linie, ohngeachtet der alten Primogeniturordnung, machte jenem eine standesmäßige Heirath möglich, und dadurch wurde verhindert, daß Würtemberg mit dem

der osnabrücker Friede dem Erzstift Mainz aufiegte. S. Curtius S. 204. und oben §. 522.

a) I. P. O. Art. 15. §. 14.

a) Vergl. §. 478. 491. 493.

b) S. Entwurf einer Geschichte des engeren landschaftlichen Ausschusses bei Spittler zweite Sammlung einiger Urkunden und Actenstücke zur neuesten würtemb. Geschichte. Götting. 1796. 8. S. 351 u. f.

§. 586. Tode des kinderlosen Ludwig (1568—1593), Christophs einzigem Sohn, als eröffnetes Lehen an Oesterreich fiel (§. 491.). Herzog Friedrich (1593—1608), Sohn Georgs von Mömpelgard, bestritt die verbindende Kraft der Verträge Ulrichs und Christophs mit Ferdinand I., als Agnat dessen Vorfahren nicht eingewilligt hatten, und erlangte von Rudolf II., daß die österreichische Lehensherrschaft 1599 in eine Anwartschaft verwandelt wurde c). Sein Sohn Johann Friedrich (1608—1628), trat seinem ältesten Bruder Ludwig Friedrich Mömpelgard mit der Stimme auf dem Reichstag von neuem ab, ohnerachtet jezt die Erhaltung des würtembergischen Mannsstammes keine ängstliche Sorgfalt in Anspruch nahm, und bestimmte diese Besitzung sogar für die jüngeren Brüder, wenn des älteren Mannsstamm erlöschen würde; Ludwig Friedrich und nachher sein Bruder Julius Friedrich, wurden Administratoren von Würtemberg, als 1628 die Regierung dem unmündigen Eberhard III. (1628—1674) zufiel. Schon Johann Friedrich hatte Wallensteins Truppen zu ernähren, deren monatlicher Unterhalt 120,000 Fl. und zulezt 140,000 Fl. kostete; in die Unmündigkeit Eberhards fiel die Bekanntmachung des Restitutionsedicts, das dem Lande den Verlust nicht blos des besten Theils des protestantischen Kirchenfonds, sondern seiner reichen Prälaturen überhaupt drohte,

c) Lünig R. A. Pars spec. Contin. 2. Fortf. 1. S. 741.

welche reichsunmittelbar seyn sollten [d]). Die Fol- §. 586.
gen der Schlacht von Leipzig befreiten das Land, und der junge Herzog, der 1633 selbst die Regierung antrat, schloß sich den Schweden an; nach dem Sieg bei Nördlingen traf dafür die Unterthanen die Rache der Oesterreicher, und die späteren Ereignisse des Krieges machten sie zur abwechselnden Beute der Heere, die ihn gegen einander führten; das Land, dessen Bevölkerung auf eine halbe Million geschäzt wurde, hatte zur Zeit des westphälischen Friedens nur noch 48,000 Einwohner, die Kosten der zwei und zwanzig Kriegsjahre wurden auf 118 Millionen Gulden gerechnet. Der Herzog lebte während dieser Zeit in Strasburg als Privatmann; bei den Unterhandlungen, die er in Wien über seine Restitution anknüpfte, wurde er mit Verachtung behandelt und ein großer Theil seines Landes war zur Belohnung österreichischer Minister und Generale bestimmt; dennoch erlangte die unermüdete Thätigkeit seines Gesandten Varenbüler in Osnabrück, einen auf das sorgfältigste gefaßten Friedensartikel, der ihn vollständig restituirte [e]).

d) Den Beweis suchte Christoph Besold, Professor zu Tübingen zu führen, der, nachdem er zur katholischen Religion übergegangen, die Urkunden über die früheren Verhältnisse dieser Klöster, welche ihm als würtembergischen Diener bekannt geworden waren, drucken ließ. Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in ducatu Wirtembergico sitorum. Tub. 1630. 4.

e) I. P. O. Art. 4. §. 24. 25.

§. 587.

§. 587.

Für die weniger mächtigen Reichsstände gewährte dieser Zeitraum weit weniger Gelegenheit als sich früherhin darbot, durch Darlehen auf Pfandschaft, Ankauf und Erbvertrag ihre Besitzungen zu vergrößern; der kleine Herrenstand, aus dessen Besitzungen manche der größeren Territorien nach und nach zusammengebracht waren, hatte sich fast überall verloren, und die Hausgesetze erschwerten jede Territorialveräußerung. Nicht leicht erhob sich daher jezt selbst ein Fürstenhaus zu größerer Bedeutung, dem dies nicht schon in früherer Zeit gelungen war; bei dem größten Theil dieses Herrenstandes wollten selbst die Einkünfte nicht mehr hinreichen, die Nachgeborenen standesmäßig zu unterhalten, und diese, ja nicht selten die regierenden Herren der kleinen Häuser, suchten häufiger als je den Dienst des Kaisers oder der größeren Fürsten. Am zahlreichsten war dieser Herrenstand noch am Rhein, in Franken und Schwaben. In der Mitte zwischen solchen Reichsständen und den größeren Fürstenhäusern, standen die Geschlechter, bei welchen eigentlich nur die fortwährende Theilung ihren politischen Einfluß verminderte. Am Rhein a) war dies der Fall bei dem badenschen Hause, das wenigstens in zwei Linien getheilt blieb (§. 414. Nro. 6.), wo aber doch seit 1615 auch in dem durlachschen Zweige die Primogenitur ein-

a) S. Moser Familienstaatsrecht Th. 1. S. 141.

geführt war [b]), und bei dem naſſauiſchen. Die §. 587.
ottoniſche Linie deſſelben (§. 507. Note h) in Deutſchland, hatte ſich 1579 in vier Unterlinien: zu Dillenburg, Hadamar, Siegen und Dietz getheilt, von welchen die drei erſteren in der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts nach und nach ausſtarben; die Linie zu Naſſau-Dietz zog von allen am meiſten Vortheile von der Verwandtſchaft mit dem oraniſchen Hauſe, und beſaß ſeit 1632 die Statthalterſchaft in Friesland, bis ſie im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts von den oraniſchen Würden und Beſitzungen das meiſte erbte und damit zugleich die Beſitzungen der deutſchen Stammsvettern verband. Die walramiſche Linie von Naſſau theilte ſich ſeit 1625 in die ſaarbrückſche, idſteiniſche und weilburgiſche, und die erſtere wieder in die Unterlinien zu Ottweiler, Saarbrück und Uſingen, von welchen zwar die lezte 1728 die beiden erſten und die idſteiniſchen Beſitzungen erbte, aber ſie in zwei Antheile, den ſaarbrückſchen und uſingiſchen vertheilt ließ. Aehnlich war im nördlichen Deutſchland die Lage des anhaltiſchen Fürſtenhauſes (§. 399. X.), deſſen auch noch nach dem Verluſt von Brandenburg

b) Die Geſchichte von Lothringen, das zu den bedeutendſten Fürſtenhäuſern in dieſen Gegenden gehört, ſteht ſchon in dieſer Zeit mit der franzöſiſchen Geſchichte in engerer Verbindung als mit der deutſchen, und iſt daher, zumal da ſpäterhin das Land von Deutſchland abgeriſſen und getrennt geblieben iſt, hier eben ſo wie Savoyen weggelaſſen worden.

§. 587. und den sächsischen Kurlanden nicht unbeträchtliche Besitzungen von Fürst Joachim Ernst († 1586) zwar wieder zusammengebracht aber schon von dessen Söhnen in vier Fürstenthümer, Dessau, Bernburg, Zerbst und Köthen getheilt wurden c). Eine der sächsischen Linien dieses Hauses blühte noch in Sachsen-Lauenburg. Mit mehrerem Glück vereinigte Graf Anton Günther von Oldenburg cc) im Jahre 1647 die sämmtlichen, aus Stücken von Sachsen und Friesland nach und nach zusammengebrachten, Besitzungen seines Hauses (§. 416.), nach dem Tode seines Vetters Graf Christian von Delmenhorst, und vermehrte sie durch die Erwerbung der Herrschaften Jever und Knyphausen. Anton Günther war aber selbst der lezte des Mannsstammes der Brüder König Christian I. von Dänemark, welche dieser, als er Schleswig und Holstein erwarb (§. 416. Nro. 10.), für ihre Ansprüche an das leztere mit den Stammländern des Hauses an der Weser abgefunden hatte. In der Nachkommenschaft Christians selbst, hatte Herzog Friedrich (§. 416. a. a. O.), nachdem sein Neffe König Christian von Dänemark 1523 des Thro-

c) Die köthensche Linie starb zwar 1665 aus, allein ihr Antheil wurde einer vorher von der Regierung abgefundenen Linie zu Plötzkau überlassen, von welcher die neuern Fürsten zu Anhalt-Köthen abstammen.

cc) Vergl. Runde kurzgefaßte oldenburgische Chronik. Zweite Ausg. Oldenb. 1831. 8.

Thrones entſezt worden, ganz Schleswig und Holſtein mit der Krone wieder vereinigt; ſeine Söhne theilten aber 1544 die Herzogthümer, und wenn gleich einer der Theilenden, Herzog Johann, 1580 kinderlos ſtarb, ſo blieben wenigſtens zwei regierende Linien des Hauſes, die königliche, in welcher erſt Friedrich III. 1650 die Primogenitur einführte [d]), und die der Herzoge zu Gottorp, in welcher ein Primogeniturgeſetz ſchon ſeit 1608 beſtand. Die Stände, welche vermöge ihres Rechts ein ungetrenntes Ganzes zu bleiben (§. 416.), bei mehreren Gelegenheiten darauf beſtanden hatten, nur einem regierenden Herrn jeder Linie zu huldigen [e]), hatten die Entſtehung dieſer Hausgeſetze nicht nur erleichtert, ſondern jenes Verhältniß ſchon früher factiſch hergeſtellt. Auf gleiche Weiſe hätte in dem benachbarten Mecklenburg die Einigung der Stände von 1523 (§. 417.) der Theilung ein Hinderniß entgegenſetzen ſollen; und in der That wollten dieſe die Untheilbarkeit als eine Würkung derſelben betrachtet wiſſen, welches wenigſtens mit dazu beitrug, daß noch während des ganzen ſechszehnten Jahrhunderts mehrere regierende Herren in einem zwiſchen gemeinſchaftlicher Regierung und Oerterung (§. 428.) ſchwankenden Verhältniß ſtanden. Die Vertheilung der einzel- §. 587.

d) S. Moſers Familienſtaatsrecht Th. 1. S. 152.

e) Moſer a. a. O. S. 151. 155.

§. 587. nen Aemter und Städte wurde aber von den Herzogen als eine Einrichtung betrachtet, die mit der Vereinigung der Stände zu einem Ganzen gar wohl bestehen könne, da diese nur gemeinsame Landtage und Gesetze unmittelbar zu bedingen schien, und die Theilung des Landes weder durch Privilegien der Landschaft noch durch Hausgesetze untersagt war f); die Stände mußten daher doch endlich 1621 geschehen lassen, daß Herzog Adolph Friedrich I. und Herzog Johann Albrecht II., nachdem sie durch den Tod ihres Oheims Bischof Carl von Ratzeburg († 1610) allein regierende Herren geworden waren, zu einer Theilung jener Art schritten, durch welche die Fürstenthümer Schwerin und Güstrow entstanden. Die Stifter Ratzeburg und Schwerin, welche durch den westphälischen Frieden als eine Entschädigung für Wismar an Herzog Adolph Friedrich fielen, wurden dem Lande nicht incorporirt, sondern nahmen nur die Eigenschaft eines Besitzthums der schwerinischen Linie an; von den beiden Johanniter-Commenden Mirow und Nemerow, die dem ganzen Hause zugesprochen wurden, kam die erstere an die schwerinische, die leztere an die güstrowsche Linie.

f) S. D. Frank altes und neues Mecklenburg Th. 12. S. 207 u. f.

Vierte Periode.

Zweiter Zeitraum, vom weſtphäliſchen Frieden bis zur Entſtehung des deutſchen Bundes. Von 1648—1815.

Quellen.

Sammlungen von Urkunden und Staatsſchriften bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts:

Außer Londorp und deſſen Fortſetzung (oben S. 1.)

Theatrum Europaeum 19 Bde. Fol. und Diarium Europaeum 45 Bde. 4. (vergl. Pütter Litteratur des Staatsrechts. Th. 1. S. 306.).

J. C. Lünig deutſche Reichs-Canzlei oder auserleſene Briefe ſeit dem weſtphäliſchen bis auf den raſtädtiſchen Frieden. Leipzig 1714. 8 Thle. 8.

J. J. Pachner von Eggenſtorf vollſtändige Sammlung aller Reichsſchlüſſe. Regensb. 1740—1777. 4 Thle. Fol.

Seit dem achtzehnten Jahrhundert die B. 1. S. 24. Lit. D. angeführte Faberſche Staats-Canzlei mit ihren Fortſetzungen.

Ueber andere Sammlungen von Staatsſchriften ſeit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts und einzelne Quellen dieſer Art, ſ. Pütter Litteratur des Staatsrechts Th. 2. S. 165.

de Herzberg recueil des déductions, manifestes, déclarations, traités etc. Berl. 1779. 2 Voll. 8.

Für die äußere Geschichte ersetzen die allgemeinen diplomatischen Werke (B. 1. S. 19. Nro. 5) den Mangel besonderer Sammlungen; für die innere Geschichte vermißt man aber sehr eine Fortsetzung von Lünigs Reichsarchiv. Viele Notizen und Auszüge aus Urkunden enthalten J. J. Mosers Werke über das Staatsrecht s. Pütter a. a. O. Th. 1. S. 417 u. f. Für die neueste Zeit s. K. F. Häberlin Staatsarchiv. Braunschw. und Tüb. 1796—1808. 62 Hefte. 8. C. D. Voß die Zeiten, oder Archiv für die neueste Staaten-Geschichte und Politik. Wien und Leipzig 1805—1820. Germanien, eine Zeitschrift herausgeg. von Crome und Jaup. Giessen. 1806 u. f. (für die Zeit des Rheinbunds vergl. zugleich B. 1. S. 25.).

Geschichtschreiber.

Eigentliche Quellen der Geschichte sind nur wenige. Dahin gehört:

Sam. de Pufendorf de rebus gestis Frid. Wilhelmi M. elect. Brandenb. Berol. 1695. 2 Tom. fol.

König Friedrich II. „histoire de mon temps" (die vier ersten Bände seiner oeuvres posthumes (Berlin 1788. 8.) und der fünfte Band von diesen „Memoires" (1763—1778).

C. W. v. Dohm Denkwürdigkeiten meiner Zeit. Lemgo und Hannover 1814 u. f. 5 Bde. 8.

Hülfsmittel.

C. W. Koch Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. Basel 1796 u. f. 4 Bde. 8. Histoire abrégée — par feu Mr. de Koch, ouvrage entiérement refondu, augmenté et continué jusqu'au congrès de Vienne et aux traités de Paris de 1815 par F. Schoell. Paris 1817 seq. 15 Tom. 8.

F. Wagner historia Leopoldi M. Caes. Aug. Vindob. 1719—1731. 2 Tom. fol.

J. Ch. Herchenhahn Geschichte der Regierung K. Joseph I. Leipzig 1786—1789. 2 Bde. 8.

F. D. Häberlin Entwurf der polit. Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts. Hannover 1748. 8. (bis 1740).

(J. F. D. Olenschlager) Gesch. des Interregni nach Absterben K. Karl VI. Frankf. 1742—1746. 4 Bde. 4.

J. C. Abelung Staatsgeschichte Europens seit dem Ableben K. Karl VI. bis auf die gegenwärtigen Zeiten. Gotha 1762—1769. 9 Thle. 4.

J. J. Moser Staatshistorie Teutschlands unter Karl VII. 1743. 1744. 2 Bde. 8.

Für die Zeit seit 1763 sind die meisten Materialien gesammelt in den Werken von Heinrich und Wilhitler über die allgemeine deutsche Geschichte.

Seit der französischen Revolution s. Friedrich Saalfeld allgemeine Geschichte der neuesten Zeit B. 1—3. 4ten B. 1ste Abth. Leipz. und Altenb. 1815 u. f.

G. G. Bredow Chronik des neunzehnten Jahrhunderts fortgef. von Venturini. 1805 u. f. 8.

Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen und der gegenwärtigen Bestandtheile des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Zusammengestellt von Dr. C. W. von Lancizolle. Berl. 1830. 8.

Römiſche Kaiſer dieſes Zeitraums.

Habsburgiſchen Stamms.

XLI. Ferdinand III. bis 1657 (oben S. 4.).
Ferdinand IV. Röm. König 21. Mai 1653 — 29. Juni 1654.

XLII. Leopold I. 8. Juli 1658 — 5. Mai 1705.

XLIII. Joſeph I. Röm. König 24. Jan. 1690. 1705 — 17. April 1711.

XLIV. Karl VI. 12. Oct. 1711 — 20. Oct. 1740.

Bairiſchen Stamms.

XLV. Karl VII. 24. Jan. 1742 — 20. Jan. 1745.

Lothringiſch-Habsburgiſchen Stamms.

XLVI. Franz I. 13. Sept. 1745 — 18. Aug. 1765.

XLVII. Joſeph II. Röm. König 27. März 1764. 1765 — 20. Febr. 1790.

XLVIII. Leopold II. 30. Sept. 1790 — 1. März 1792.

XLIX. Franz II. 5. Juli 1792 — 6. Aug. 1806.

I. Allgemeine Geſchichte von Deutſchland, vom weſtphäliſchen Frieden bis zum Erlöſchen des habsburgiſchen Mannsſtamms.

Von 1648—1740.

§. 588.

§. 588.

Im weſtphäliſchen Frieden hatte der franzöſiſche Hof zuerſt das Uebergewicht geltend gemacht, welches die Natur des deutſchen Föderativſyſtems dem unbeſchränkten Beherrſcher eines mächtigen Nachbarſtaats gab, ſobald die Reichsſtände und der Kaiſer ihr Intereſſe als ſich entgegengeſezt betrachteten; es wurde nun Grundſatz der franzöſiſchen Politik, es nie wieder zu einer aufrichtigen Vereinigung kommen zu laſſen, welches nur zu gut gelang, weil der Kaiſer und die Reichsſtände mit einander wetteiferten ſie ſelbſt zu verhindern. Den Reichsſtänden wurden die Abſichten des kaiſerlichen Hofs verdächtig gemacht, wozu, nicht blos bei den Proteſtanten, deſſen ſelbſtſüchtige Politik auch oft wirklich Veranlaſſung gab; durch Subſidien, die ihnen geboten wurden, die zur Unterhaltung ihrer in dieſem Zeitraum errichteten ſtehenden Heere von vielen nicht entbehrt werden konnten, ſuchte man ſie an Frankreich zu knüpfen, und wenn auch im

§. 589. siebzehnten Jahrhundert noch keiner sein Recht der Bündnisse und des Krieges gegen das Reich selbst zu brauchen wagte, so waren doch alle, die in solchen Verhältnissen standen oder sie wieder anzuknüpfen wünschten, nie gefährliche Feinde. So wurde die Ausführung eines Plans möglich, der, entsprungen aus der übertriebenen Vorstellung von ihren Vorzügen und ihrem natürlichen Beruf andere Völker zu beherrschen, welche der französischen Nation eigen ist, darum wahrhaft national und schon von Richelieu deutlich gedacht, während der siebzigjährigen Regierung Ludwigs XIV. mit großer Schlauheit und Beharrlichkeit verfolgt wurde a). Er gieng dahin, zuerst die westlichen Provinzen von Deutschland abzureißen, auf welche der König von Frankreich, nach der Theorie seiner Publicisten, so wie überhaupt ziemlich auf das ganze christliche Europa ein unbestreitbares Recht hatte b), und

a) Vergl. Fr. Rühs historische Entwicklung des Einflusses Frankreichs und der Franzosen auf Deutschland und die Deutschen, Berlin 1815. 8. Ein vortreffliches Buch, das ohngeachtet der Unvollständigkeit des Materials, keineswegs als eine für den Augenblick berechnete Schrift betrachtet werden darf, und weniger gelesen zu werden scheint, als es verdient.

b) La recherche des droits du roi et de la couronne de France sur les royaumes, duchés, comtés, villes et pays, occupés par les princes étrangers, appartenans aux rois trés chretiens. — Ensemble de leurs droits sur l'empire etc. Par M. Jacques de Cassan. A Paris 1632. 4. Des justes prétensions du Roi sur l'empire. Par le Sieur Aubery advocat au Parlement et aux Conseils du Roi. A Paris 1667. Vergl. Rühs a. a. O. S. 63 u. S. 135 u. f.

ließ es von den Umständen abhängen, ob demnächst §. 588.
die Erwerbung der Kaiserwürde, oder eine andere nach Auflösung des Reichs zu wählende Form der Herrschaft, alle Stände unter die französische Hoheit bringen sollte c). In der ganzen zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, wird die Geschichte Deutschlands in seinem Verhältniß zu Frankreich, die Geschichte einer ununterbrochenen Kette von Gewaltthätigkeiten, im Frieden wie im Kriege von Frankreich gegen Deutschland verübt; die Friedensschlüsse sind nun Verabredungen, die das Reich zwar bewogen die Waffen niederzulegen, die aber von Frankreich nie gehalten wurden.

§. 589. §. 589.

Die letzten Jahre Ferdinands III. (bis 1657) und die ersten seines Nachfolgers Leopold I., verflossen in Vorbereitungen, die Reichsstände an Verbindungen mit Frankreich, angeblich zur mehreren Sicherung des westphälischen Friedens, zu gewöhnen a); zugleich wurden von Frankreich die

c) Nach dem Tode Ferdinands III. wurde von Ludwig XIV. würklich ein Versuch gemacht, ob die Kaiserkrone zu erlangen wäre; er fand aber so viele Schwierigkeiten, daß er von dieser Zeit an ganz aufgegeben und nur darauf hingearbeitet wurde, sie dem Kurfürsten von Bayern zu verschaffen, der zu den Absichten Frankreichs am passendsten schien.

a) S. Rühs a. a. O. S. 108 u. f. Das erste bedeutende Resultat der Unterhandlungen, die Frankreich jezt mit allen Reichsständen unterhielt, war die sogenannte rheinische Allianz,

§. 589. Vortheile verfolgt, welche der westphälische Friede gegen die spanischen Niederlande und Lothringen darbot, die man ohne Unterstützung des Reichs gelassen hatte (§. 521.). Der pyrenäer Friede mit Spanien, gab zwar 1659 dem Herzog von Lothringen sein Land zurück, aber völlig abhängig von Frankreich, von dessen Schutz die lothringischen Fürsten seit einem Jahrhundert größere Vortheile gehofft hatten als von der Verbindung mit dem Reich; als sie diese seit 1663 wieder enger zu knüpfen suchten, nahm Ludwig XIV. 1670 Lothringen völlig in Besitz. Von den spanischen Besitzungen eroberte er 1667 einen großen Theil, behielt aber durch den aachner Frieden 1668 nur die Gränzfestungen b), weil England, Schweden und die vereinigten Niederlande mit einem Kriege drohten. Dafür traf 1672 die lezteren, nachdem er diese „Tripelallianz" durch seine Negotiationen aufgelöst hatte, seine Rache; mit ihm griffen der Kurfürst von Köln, ein bairischer Prinz, und Bernhard von Galen, Bischof von Münster an. Von allen Reichsständen erkannte nur Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg die Gefahr,

15. Aug. 1658 zur Erhaltung des westphälischen Friedens und gegenseitiger Vertheidigung. Außer Schweden nahmen die drei geistlichen Kurfürsten, Münster, Neuburg, die braunschweigischen Herzoge und Hessen Antheil. Brandenburg trat 1664 hinzu, war aber zu keiner engeren Verbindung zu bewegen, die Frankreich gern geknüpft hätte.

b) S. Heinrichs Reichsgesch. Th. 7. S. 105 u. f.

welche durch die bedrängte Lage der Niederländer §. 588.
für ganz Deutschland entstand; seine Operationen wurden aber durch die kaiserlichen Truppen gelähmt, die sich mit ihm verbinden mußten, und vermöge der Befehle des kaiserlichen Ministers Fürsten von Lobkowitz den Kurfürsten in Unthätigkeit erhielten, während Ludwig XIV. mit seinen Satrapen in Köln und Münster die brandenburgischen Länder am Rhein und in Westphalen verheerte c). Die Entfernung des französisch gesinnten Lobkowitz und die Gewaltthätigkeiten, welche Ludwig XIV. gegen alle Reichsstände am Rhein sich erlaubte, führten endlich seit 1674 doch noch zu einem Reichskriege, an welchem der Kurfürst von Brandenburg besonders thätigen Antheil nahm. Der Einfluß des Kaisers auf die Entschließungen der Reichsstände, zeigte sich selbst ehe dieser beschlossen wurde noch kräftig genug, indem er den Kurfürsten von Köln und den Bischof von Münster bewog, dem Bündniß mit Frankreich zu entsagen, und es muß als eine der Hauptursachen der späteren Erfolge Ludwigs XIV. betrachtet werden, daß Deutschland an Leopold I. einen Kaiser hatte, dessen Politik endlich auch die treugesinnten Reichsstände mit Mißtrauen erfüllen mußte. Die Schwe-

c) S. Heinrich a. a. O. S. 128 u. f. Der Kurfürst sah sich dadurch genöthigt, einen Neutralitätsvergleich in dem nämlichen Zeitpunkt einzugehen, wo sich die Grundsätze des wiener Hofs änderten.

§. 589. den, ließen sich durch französische Subsidien bewegen, uneingedenk der reichsständischen Verpflichtungen die Länder des Kurfürsten von Brandenburg anzugreifen, um diesen von dem Kriege abzuziehen, der am Rhein geführt wurde; hierauf eroberten Brandenburg, Dänemark, Münster und Braunschweig 1675—1678 die sämmtlichen Besitzungen, welche Schweden in Deutschland erworben hatte, es hieng nur von der Standhaftigkeit des Kaisers und gleich kräftigen Operationen am Rhein ab, den fremden Einfluß auf Deutschland ganz zu entfernen. Leopold aber zog es vor, gleich den vereinigten Niederlanden einen übereilten Frieden mit Frankreich und Schweden (5. Febr. 1679) zu Nimwegen, ohne des Reichs Einstimmung, für das Reich zu schließen, den die Reichsstände, ohne den Kaiser außer Stande den Krieg fortzuführen, ratificiren mußten. Der spanische Friede überließ den Franzosen ein beträchtliches Stück der Niederlande und die Grafschaft Burgund, das wichtigste Stück des arelatensischen Reichs, das Spanien noch besaß; der Reichsfriede trat die Stadt Freiburg an Frankreich ab, wogegen dieses das Besatzungsrecht in Philippsburg (§. 522.) an Kaiser und Reich zurück gab, und wodurch das leztere eine Reichsfestung erhielt, die niemand zu unterhalten Lust hatte. Der Kurfürst von Brandenburg und Dänemark verloren durch den besonderen Frieden, den sie zu schließen nun bald gezwungen wurden, ihre

Eroberungen; das leztere ganz, der erstere bis auf unbedeutende Vortheile [d]). §. 589

§. 590. §. 590.

Die Unzufriedenheit vieler mächtigeren Reichsstände mit dem Kaiser ließ erwarten, daß bei einem neuen Krieg so leicht nicht gelingen würde, die Kräfte des Reichs zu entschlossenen Unternehmungen zu vereinigen; überdies verschafften gerade in diesem Zeitpunkt die Subsidien und Pensionen, die Ludwig XIV. unter alle Classen von Personen vertheilte [a]), dem französischen Hof eine Menge Anhänger, die, wenn sie auch nicht für Frankreich thätig seyn konnten, doch vieles dazu beitrugen Andere in Unthätigkeit zu erhalten. Gleich nach dem nimweger Frieden errichtete Ludwig XIV. drei Gerichtshöfe, zu Metz, Breisach und Besançon, die den Auftrag erhielten, die Ansprüche Frankreichs auf die Pertinenzen der im westphälischen und nimweger Frieden abgetretenen Länder zu untersuchen. Diese „Reunionskammern" sprachen ihrem

d) S. den Hauptinhalt der sämmtlichen hier erwähnten Friedensschlüsse bei Schmauss corp. jur. gent. Tom. 1. p. 1015 u. f.

a) Besonders unter den Gelehrten war wohl zu dieser Zeit eine größere Anzahl für Frankreich gewonnen als späterhin, indem die Reunionen und besonders die Behandlung der Pfalz die meisten bekehrten. Eine Pension Ludwigs XIV. erhielt auch Conring, die er wohl weniger seinem literärischen Ruhm als dem Umstand zu danken hatte, daß er von den reichsständischen Höfen häufig über staatsrechtliche Verhältnisse zu Rathe gezogen wurde. Vergl. Rühs a. a. O. S. 181.

§. 598. König die Oberhoheit über alle Territorien und Städte zu, die mit jenen Erwerbungen in Lehensverbindungen oder anderen Beziehungen, auch nur in älteren Zeiten gestanden hatten, wornach nicht nur gegen die Verwahrung des westphälischen Friedens (§. 522.) der ganze Elsaß, sondern fast alle deutsche Länder auf dem linken Rheinufer, von den Gränzen der Grafschaft Burgund bis tief in die pfälzischen Fürstenthümer in Anspruch und nach und nach in Besitz genommen wurden. Während eine außerordentliche Reichsdeputation im Sommer 1681 mit französischen Bevollmächtigten zusammentrat, um über die Beschwerden der Reichsstände zu unterhandeln, welche diese Reunionen getroffen hatten, wurde die Stadt Strasburg, der wichtigste Platz des Elsasses, durch Drohungen eingeschüchtert und daher ungerüstet, im September 1681 eingeschlossen und zur Uebergabe gezwungen [b]). Die Eroberung des Elsasses mitten im Frieden war dadurch vollendet; um auch den Kaiser anderwärts zu beschäftigen, wurde zugleich mit den Türken unterhandelt, den zwanzigjährigen Waffenstillstand zu brechen, welchen sie 1664 mit jenem geschlossen hatten. In der That wurde besonders durch den Türkenkrieg das Gelingen der Plane Ludwigs XIV.

b) Der Bischof, Franz Egon von Fürstenberg, seit langer Zeit an Ludwig XIV. verkauft, und die französischen Anhänger im Magistrat bewürkten die Uebergabe. Nach Pufendorf (XVIII, 21.) hatte es Ludwig 300,000 Thaler gekostet, seine Partei im Magistrat zu kaufen.

befördert; der Kaiſer brachte es 1682 und 1683 §. 590.
zwar zu einem Bündniß mit Schweden, Spanien, den vereinigten Niederlanden und einzelnen Reichsſtänden, welches wenigſtens für den Ausgang der Unterhandlungen Hoffnungen gab, die in Frankfurt fortgeſezt wurden; aber die Anſtrengungen des Kaiſers und der mächtigſten Reichsſtände mußten ſich gegen die Türken wenden, die bis nach Wien kamen. Während die Tapferkeit der polniſchen, ſächſiſchen und brandenburgiſchen Hülfsvölker 1684 Wien rettete, neigten ſich die Unterhandlungen mit Frankreich zur Annahme eines Waffenſtillſtandes (zu Regensburg 15. Auguſt 1684) auf zwanzig Jahre, den Ludwig XIV. anbot; während deſſelben ſollten keine weitern Reunionen vorgenommen werden, was Frankreich eingenommen hatte blieb aber bis zum Frieden, über welchen weiter unterhandelt werden ſollte, in ſeinem Beſiz c). Dieſe Vorſpiegelungen wurden von Ludwig XIV. nicht gehalten und das Ausſterben der pfalz-ſimmerſchen Kurlinie im Jahre 1685 benuzt, um noch weiter zu greifen. Die Allodialerbin des lezten Kurfürſten, in deſſen Ländern die neuburgiſche Linie (§. 581.) folgte d), war deſſen dem Herzog von Orleans ver-

c) S. die Urkunden des Waffenſtillſtandes mit dem Reich und mit Spanien, in der N. Samml. der N. A. Th. 4. S. 147 u. f.

d) Ohngeachtet des Widerſpruchs des lezten Pfalzgrafen aus der damals noch blühenden veldenziſchen Linie, der dem Grade nach näher war. Vergl. Moſers Staatsrecht Th. 15. S. 314 u. f.

§. 690. nächste Schwester; für sie nahm Ludwig XIV. ohne einen Unterschied zwischen Staatsverlassenschaft und Privatnachlaß (§. 541.) gelten zu lassen, und ohne die Hausverträge des pfälzischen Hauses und die in diesen üblichen Verzichte der Töchter zu berücksichtigen, den ganzen Mobiliarnachlaß und alle Territorialbesitzungen in Anspruch, deren Mannlehenseigenschaft nicht nachgewiesen werden könne e). Die fortwährenden Klagen der Reichsstände über die Reunionskammern und die Gefahr der Pfalz vereinigten zwar 1686 nur die Bundesgenossen wieder, die schon vier Jahre zuvor aus Anlaß der nämlichen Beschwerden zusammen getreten waren, aber ihr Defensivbündniß mußte als Beweis gelten, daß Frankreich angegriffen werden solle; eine Bestätigung davon sollte seyn, daß der Kaiser den Bewerbungen Franz Egons von Fürstenberg (Note b) um das Erzstift Köln entgegenwürkte, und wenigstens einen Theil des Capitels zur Postulation eines bairischen Prinzen vermochte, welchen der Papst admittirte. Seinen Feinden „zuvorzukommen" besezte Ludwig 1688 einen Theil von Trier, die Pfalz und einen großen Theil von Franken und Schwaben; Philippsburg fiel nach einer Belagerung, und Mainz sofort durch Einverständniß mit dem Kurfürsten in seine Hände. Ver-

Bei dem Erlöschen des veldenzischen Stamms im J. 1694 blieb der Streit unentschieden.

e) S. Moser a. a. O. Th. 16. S. 466 u. f.

Verheerungen und Bedrückungen jeder Art hatten §. 590.
den Weg des in Deutſchland eindringenden Heeres bezeichnet; auf die Erklärung des Reichskrieges folgte im Jahre 1689 der Befehl zur Einäſcherung und Verwüſtung des ganzen deutſchen linken Rheinufers bis zur Moſel, bei deſſen wörtlicher Vollziehung die Schandthaten der Heere des dreißigjährigen Krieges noch übertroffen wurden f). Der Krieg wurde durch die Theilnahme der meiſten europäiſchen Staaten und die ungewöhnliche Thätigkeit der meiſten Reichsſtände anfangs mit großem Erfolg geführt, und ſelbſt die ſpäteren Feldzüge gewährten Hoffnung zur Herſtellung des Zuſtandes des nimweger Friedens; bei den Friedensunterhandlungen ſelbſt blieb aber durch die Uebereilung, mit welcher die übrigen Verbündeten ihren beſondern Frieden ſchloſſen, dem Reich nur die Wahl, den Krieg allein fortzuſetzen oder Frankreich im Beſitz eines Theils ſeiner Reunionen zu laſſen. Der Friede zu Ryswick (30. October 1697) g) gewährte daher nur dem pfälziſchen Hauſe vollſtändige Reſtitution h), trat aber Straßburg gegen

f) Der Befehl lautete: de bruler le Palatinat; es iſt überaus merkwürdig, daß verſucht worden iſt, die Theilnahme Ludwigs an den Schandthaten, welche verübt wurden, mit der Bemerkung abzulehnen, daß der Befehl nicht wörtlich gemeint, und der König ſehr aufgebracht auf ſeinen Kriegsminiſter geweſen, als er vernommen, wie weit man gegangen ſey.

g) Bei Schmauss Corp. jur. publ. S. 1102.

h) Die Anſprüche der Herzogin von Orleans wurden zum ſchick-

§. 590. die Zurückgabe der Festungen Breisach und Freiburg ab, und ließ, durch die Annahme des Versprechens, daß alles was während des Krieges oder unter dem Namen von Reunionen außerhalb des Elsasses weggenommen worden, zurückgegeben werden solle, den Elsaß selbst im Besitz von Frankreich. Für die Reichsstände des Elsasses blieben jezt nur Vergleiche über ihre Landeshoheitsrechte, das Mittel sich einen erträglichen Zustand zu sichern, welchen bei den meisten königliche Freiheitsbriefe (lettres patentes) nach und nach festsezten i). Zu einer besonderen Bedingung machte der französische Hof, daß die Ausübung der katholischen Religion in den Ländern, welche zurückgegeben würden, in dem bestehenden Umfang erhalten werden müsse k); nur drei evangelische Mitglieder der Reichsdeputation hatten daher die Friedensurkunde unterzeichnet, weil der Religionszustand jener Länder gegen den westphälischen Frieden verändert worden war, und bei der Ratification verlangte die ganze protestantische Partei eine Zusicherung, daß die katholischen Stände sich dieser Friedensclausel gegen die protestantischen Stände nicht bedienen würden. Der Kaiser ratificirte aber das Reichsgutachten,

richterlichen Ermittlung des Kaisers, des Königs von Frankreich und des Pfandes als Obmann gestellt; der Papst sprach ihr in dieser Eigenschaft 300,000 Scudi zu.

i) S. Neue Staatskanzlei Th. 24.

k) *Instr. Pac. Ryswic.* Art. 4.

dem der Antrag hierauf beigefügt war, ohne auf §. 590.
dieſen einzugehen [l]); der Religionszuſtand dieſer Länder blieb daher ſeitdem ein Gegenſtand mannigfacher Streitigkeiten zwiſchen beiden Religionstheilen [m]).

§. 591. §. 591.

Kaum fünf Friedensjahre waren verfloſſen, als die Eröffnung der ſpaniſchen Succeſſion durch den Tod Karls II. († 1. Nov. 1700) einen neuen Krieg mit Frankreich entzündete, in welchen das Reich verwickelt wurde. Zu vermeiden war die Theilnahme an dem letzteren nicht, ohngeachtet es zunächſt nur der Behauptung der Rechte der deutſchen habsburgiſchen Linie und dem Intereſſe der Seemächte galt, welche auf Theilung der ſpaniſchen Beſitzungen zwiſchen jener und einem Enkel Ludwigs XIV. beſtanden; denn keiner der rheiniſchen Stände durfte ſich ſchmeicheln, in einem Kampfe dieſer Art ſeine Neutralität zu behaupten, und wenn das Reich auf einer Seite ſtehen mußte, ſo bedurfte es keiner Wahl. Doch ſtanden auch noch (30. Sept. 1702) erklärtem Reichskriege zwei der erſten Stände des Reichs, der Kurfürſt von Baiern und deſſen Bruder, der Kurfürſt von Köln, von der Verbindung mit Frankreich nicht

l) S. Pütter hiſtor. Entwicklung der deutſchen Staatsverfaſſung Th. I. S. 300 u. f.

m) Ebendaſ. S. 386 u. f.

§. 591. ab, in welche der erstere durch Hoffnungen auf eine Erbstatthalterschaft in den spanischen Niederlanden gezogen worden war [a]). Der Krieg, an welchem alle europäische Staaten Theil nahmen, die nicht in den gleichzeitigen nordischen Krieg verwickelt waren, zog sich mit wechselndem Erfolg durch die lezten Jahre Kaiser Leopolds I. († 5. Mai 1705) und die ganze Regierung seines Nachfolgers, Joseph I. (1705—1711), hin, auf dessen jüngeren Bruder Karl alle Rechte des habsburgischen Hauses übertragen worden waren, auf den aber nach Josephs Tod zugleich alle österreichischen Erbländer fielen; gegen das Interesse der größeren europäischen Staaten und selbst gegen das Interesse Deutschlands würde sich daher von neuem eine habsburgische Macht erhoben haben, wie sie Karl V. besessen hatte, wenn auch Spanien selbst dem bourbonischen Prinzen entrissen worden wäre, welchen das Testament Karls II. auf den Thron berufen hatte. Von dem Tode Josephs an neigte sich daher die europäische Politik zur Festsetzung der Bedingungen, unter welchen 1713 Ludwig XIV. zu Utrecht den Frieden von allen kriegführenden Staaten erhielt, und die endlich auch das Reich zu Rastadt und Baden im folgenden Jahre (1714) annehmen mußte [b]). Der

a) S. Heinrich deutsche Reichsgesch. Th. 7. S. 423.

b) Friedenspräliminarien zu Rastadt 6. März 1714. Friede zu

neue Kaiſer Karl VI. erhielt von der ſpaniſchen §. 591.
Erbſchaft die Niederlande, Neapel, Sardinien und Mailand, die bairiſchen Prinzen aber, die 1706 die Reichsacht getroffen hatte, wurden reſtituirt. Die habsburgiſchen Erbländer ungetheilt ſeiner älteſten Tochter Maria Thereſia nach Primogeniturrecht zu erhalten, wie es ein von Karl VI. ſchon 1713 errichtetes und 1724 auf die neuerworbenen Lande ausgedehntes Hausgeſetz in Form einer pragmatiſchen Sanction c) verordnete, wurde ſeitdem das erſte Geſchäft der öſterreichiſchen Politik. Eine Reihe beträchtlicher Opfer verſchaffte dem Kaiſer nach und nach deren Garantie durch alle europäiſche Staaten, das Reich und viele einzelne Reichsſtände; das neue bourboniſch-ſpaniſche Regentenhaus erwarb, zum Lohne ihrer Anerkennung, für einen nachgeborenen Prinzen die Reichslehen Parma und Piacenza, die dem Reich durch das Erlöſchen des farneſiſchen Stammes 1731 eröffnet wurden und 1738 Neapel; an Savoyen wurde ſchon 1720 Sardinien abgetreten und Frankreich erhielt 1738 Lothringen, für welches der Herzog Franz Stephan, ſeit 1736 Gemahl der Erbin der öſterreichiſchen Monarchie, mit Toscana entſchädigt wurde, wo der Stamm der Mediceer 1737 erloſch. Dennoch waren es nicht jene Tractate, ſondern

Baden 7. September 1714 bei Schmauss corp. jur. publ. S. 1235.

c) Bei Schmauß a. a. O. S. 1391 u. f.

§. 591. die Treue der Völker, welcher Maria Thereſia nach dem Tode ihres Vaters (20. October 1740) die Erhaltung der öſterreichiſchen Monarchie verdankte.

§. 592.

§. 592.

Während eines Jahrhunderts, in welchem faſt ununterbrochen alle größere Reichsſtände in völkerrechtlichen Verhältniſſen gleich den ſouverainen europäiſchen Staaten eine Rolle geſpielt hatten, entwickelte ſich bei jenen die Landeshoheit immer ſichtbarer zur ſelbſtſtändigen Herrſchaft, und die Reichsverbindung wurde in Rückſicht ihrer immer beſtimmter zu einer blos föderativen Vereinigung. Der erſte Reichstag (1652—1654) ſeit dem weſtphäliſchen Frieden, auf welchen dieſer eine Reihe von Gegenſtänden der Geſetzgebung verwieſen hatte, war auch der lezte, welcher durch ſeine Reform des Juſtizweſens (§. 575.), für die inneren Verhältniſſe der Territorien bedeutend wurde. Den folgenden berief Leopold I. 1663 nach Regensburg; die Berathungen über mehrere Gegenſtände, die man zu erledigen hoffte, unter welchen der Entwurf einer beſtändigen Wahlcapitulation (§. 531.) der wichtigſte war, hielten die Verſammlung länger als gewöhnlich beiſammen, weil wenige Reichsſtände perſönlich gegenwärtig waren, die ſonſt wegen der Koſten auf baldige Ausfertigung des Reichsabſchiedes zu dringen pflegten.

Seit 1670 wurden die Legationskosten zu einer §. 592.
Reichssteuer gemacht (§. 547.) und die Verhältnisse mit Frankreich verwickelten fast ununterbrochen in Verhandlungen, bei welchen die Fortdauer der Reichsversammlung unentbehrlich schien a). Wenn ihrer Auflösung war freilich noch öfter die Rede, aber unvermerkt gewöhnte man sich an eine permanente Reichsversammlung, welche den Reichsständen den Vortheil gewährte, ohne große Kosten in beständigem diplomatischen Verkehr zu bleiben und, ohne die Berufung eines Reichstags erwarten zu müssen, mit dem Kaiser über Reichsangelegenheiten zu verhandeln, dem Kaiser selbst aber die Vereinigung der minder mächtigen Stände gegen die größeren erleichterte, die für ihn sehr oft wichtig war. An eigentlicher Thätigkeit gewann aber die Reichsregierung eben darum durch die Fortdauer der Reichsversammlung nicht, so wichtig diese durch die äußere Haltung wurde, die sie dem Reich als einer großen Conföderation gab. Der häufigste Gegenstand ihrer Verhandlungen waren Religionsbeschwerden, zu welchen besonders der Uebergang evangelischer Fürsten zur katholischen Kirche, und die Succession katholischer Regenten in evangelischen Territorien noch fortwährend die Veranlassung gab, weil beides fast immer mit Bedrückungen der Protestanten gegen den Inhalt

a) S. Mosers Staatsrecht Th. 43. S. 431 u. f.

§. 592. des westphälischen Friedens verbunden war [b]). Daß keines dieser Ereignisse wieder zu einem inneren Kriege führte, verdankte Deutschland zum Theil unläugbar ebenfalls der Permanenz des Reichstags, welcher der Gesammtheit der evangelischen Stände (Corpus Evangelicorum) Gelegenheit zur leichteren Vereinigung für die Vertheidigung ihrer Rechte darbot, und wenn sie auch nicht überall den Bedrängten vollen Schutz zu gewähren vermochte, doch immer der Willkühr Gränzen sezte, die sie nicht zu überschreiten wagte. Viel seltener als vor dem westphälischen Frieden war die Reichsversammlung für die Reichspolicei thätig; eine neue Reichspoliceiordnung, die nach jenem verfaßt werden sollte, kam nie zu ernstlicher Berathung, die allgemeine Einführung eines Reichsmünzfußes, über den man 1738 schon einig geworden war, gelang nicht [c]), kaum ein paar einzelne Gesetze über die

b) S. Pütters histor. Entwicklung der deutschen Staatsverfassung Th. 2. S. 226. 306. 344. 384. 420 u. f. Th. 3. S. 170. 249 u. f.

c) Der schon 1690 zu Leipzig zwischen Sachsen, Brandenburg und Braunschweig verabredete sogenannte leipziger Fuß, nach welchem achtzehn Gulden oder zwölf Thaler aus der feinen Mark Silber geprägt werden sollten, wurde zum Reichsmünzfuß erklärt. Das Verhältniß des Goldes zum Silber war hierbei wie 1 : 15 angenommen, während es in Frankreich, den Niederlanden und Spanien wie 1 : 14 war. Da dies die Silbermünze nach dem Reichsfuß nothwendig aus dem Reiche zog, so schlug zuerst Braunschweig auf Johann Philipp Graumanns Rath seine Silber- und Goldmünzen nach anderem Verhältniß, die ersteren zu

Abstellung der Handwerksmißbräuche d) erinnerten §. 592.
an das Daseyn einer Reichspoliceigewalt. Dagegen wurde die Kreisverbindung wenigstens in den Theilen von Deutschland, wo fortwährende Kreisversammlungen gebräuchlich geworden waren (§. 529.), durch manche Policeieinrichtung bedeutend und auch von dieser Seite unentbehrlich, da diesen Kreisen gerade die meisten kleineren Territorien angehörten, deren Policeianstalten ohne nachbarliche Mitwürkung nur mangelhaft seyn konnten.

§. 593.

§. 593.

Die Gewaltthätigkeiten Ludwigs XIV. nöthigten die Reichsstände auf Verbesserung der Kriegsverfassung (§. 536.) des Reichs zu denken. Durch einen Reichsschluß von 1681 a) wurde das einfache Contingent der gesammten Reichs-

zwanzig Gulden auf die feine Mark. Zur Ausprägung der Silbermünzen nach diesem Werth verpflichteten sich 1753 Oesterreich und Baiern durch eine Convention, von welcher der Zwanzig-Gulden-Fuß die Benennung des Conventions-Fußes erhalten hat. Dieser wurde zwar in dem größten Theil von Deutschland der Münzfuß für grobe Silbermünze, aber im südlichen Deutschland berechnete man sie höher, nämlich die Mark zu vierundzwanzig Gulden. Preußen führte seit 1764 den einundzwanzig Guldenfuß nach Graumannischen Grundsätzen ein. S. Pütter a. a. O. Th. 2. S. 449 u. f. Th. 3. S. 69 u. f.

d) Reichsschluß von 1731 und ein zweiter über denselben Gegenstand von 1772 bei Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsges. Th. 10. S. 2008 u. f. Th. 9. S. 1759 u. f.

a) S. Schmauß Corp. jur. publ. S. 1095.

§. 593. stände zu einem Reichskrieg auf 28,000 Mann Fußvolk und 12,000 Reuter gesezt, welche von nun an nach den Kreisen gestellt und von diesen auf ihre Mitglieder vertheilt werden sollten; zur Unterhaltung der Truppen, deren Zahl man seitdem nach dieser Quotisation im Kriege auf das doppelte, zuweilen auf das dreifache erhöhte [b]), sollten Kreiskassen und durch Beiträge der Stände (§ 537.) eine Reichskriegskasse gebildet werden. Nur bei den Kreisen, welche der Gefahr durch Frankreich auch mitten im Frieden überzogen zu werden, am meisten ausgesezt waren (den sogenannten vorderen Reichskreisen), bekam aber diese Einrichtung auch für die Friedenszeit eine Ausbildung; zu den übrigen Kreisen gehörten meistens größere Territorien, die ohnehin stehende Heere (§. 595.) unterhielten, welchen die Einrichtung eines besonderen Kreismilitärs entbehrlich schien. Jene Kreise, der kur- und oberrheinische, schwäbische, fränkische und westphälische [c]), traten einzeln schon seit 1681 unter einander in Bündnisse zu ihrer gegenseitigen Vertheidigung, und errichteten seit 1697 eine Asso-

b) Im französischen Revolutionskriege 1794 selbst auf das Fünffache, welches aber doch effectiv nie auch nur das Doppelte des Ansatzes gab.

c) Mit dem bairischen Kreis wurden zwar öfter Unterhandlungen angeknüpft, um ihn in die größere Verbindung zu ziehen, die zulezt unter den im Paragraph genannten zu Stande gebracht wurde; sie gelangen aber nicht, ob er gleich früher einigemal mit einzelnen von jenen verbündet war.

ciation, durch welche sie sich verpflichteten, auch §. 593.
in Friedenszeiten stehende Truppen zu unterhalten; diese wurde während der folgenden Kriege mehrmals erneuert, erhielt sich aber, obwohl vorzüglich für den Fall des Krieges bestimmt, späterhin nicht als eigentliches Defensivbündniß, sondern nur als Einrichtung zur Unterhaltung eines stehenden Kreismilitairs d). Da es aber den Kreisregimentern, welche im Fall des Krieges gebildet wurden, an einer Formation fehlte, welche sie fortwährend zu einem Ganzen vereinigte und ihnen militärische Ausbildung verschaffte, so blieb die ganze Anstalt höchst unvollkommen, und die Brauchbarkeit der Truppen welche sie lieferte war von ihrer Entstehung an nur sehr gering e).

§. 594.

§. 594.

Von den Gegenständen der Reichsgesetzgebung, die der westphälische Friede dem nächsten Reichstag überwiesen hatte (§. 526.), erhielt die Berichtigung der beständigen Wahlcapitulation (§. 531.) und das Verfahren bei Achtserklärungen erst im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts seine Erledigung.

d) S. J. A. Kopp Abhandl. von der Association derer Fränkischen Reichskreise. Frankf. 1739. 4. Moser von der deutschen Kreisverfassung S. 254 u. f. Häberlins Handbuch des deutschen Staatsrechts Th. 3. S. 282 u. f.

e) Vergl. Schilderung der Reichsarmee, bei Häberlin Staatsarchiv B. 1. H. 4. S. 448 u. f.

§. 594. In Beziehung auf die erstere hatten zwar die Kurfürsten und Fürsten bis zum Jahre 1671 sich über einen Entwurf verglichen, nur verlangten die ersteren das Recht, nach den Umständen Zusätze beizufügen, welches die Fürsten für eine Bedingung erklärten, durch welche ihre Mitwürkung alle Bedeutung verliere. Die ganze Sache blieb daher liegen, bis das Interregnum nach dem Tode Joseph I. Veranlassung gab, die Unterhandlungen wieder aufzunehmen; der streitige Punkt wurde jezt 1711 dahin verglichen, daß die Zusätze weder gemeinsame Reichsgeschäfte noch andere gemeinschaftliche Gerechtsame der Stände betreffen oder den Reichsgesetzen etwas abnehmen dürften, auch an dem Inhalt der beständigen Capitulation ohne Einwilligung der sämmtlichen Stände nichts geändert werden solle. Die Reichsstädte wurden hierauf zwar mit ihren Erinnerungen über das Verglichene, in welchen sie auch auf einige Zusätze antrugen gehört, aber nicht mit ihnen abgeschlossen; das Verglichene blieb daher nur „Project einer perpetuirlichen Wahlcapitulation“ a), wenn es gleich bei den folgenden Wahlen immer zum Grunde gelegt wurde. Da überdies die übrigen Stände manche Zusätze, die in der Folge beigefügt wurden, für eine Ueberschreitung der den Kurfürsten einge-

a) Vergl. J. J. Moser von den deutschen Reichstagsgeschäften S. 89 u. f. Das Project selbst s. bei Faber Staatscanzlei Th. 17. S. 690.

räumten Befugnisse erklärten, so behielt die Wahl- §. 594.
capitulation immer ihre widersprochenen Stellen. Die beständige Wahlcapitulation entschied auch über die Form der Achtserklärungen, daß die Reichsgerichte berechtigt bleiben sollten, den Proceß zu instruiren, die Entscheidung aber dem Reich überlassen bleibe. Die Acten sollten daher an den Reichstag geschickt, hier durch eine Reichsdeputation aus allen drei Reichscollegien erörtert und deren Gutachten an das ganze Reich gebracht, das von diesem zu vergleichende Urtheil im Namen des Kaisers eröffnet und nach der Kreisverfassung vollzogen werden [b]). Seit der Achtserklärung der Kurfürsten von Köln und Baiern (§. 591.), kam kein Beispiel derselben weiter vor [c]).

§. 595. §. 595.

Für die Landesherren war durch den westphälischen Frieden zwar eigentlich kein neues Recht erworben worden, aber der Sinn, in welchem man das Hergebrachte anerkennen ließ (§. 525, 526.), bezeichnete desto deutlicher die Entwicklungsstufe, auf welcher sich die Landeshoheit befand, von der

b) Wahlcap. Art. 20. Vergl. Moser a. a. O. S. 181 u. f.

c) Der Versuch des kaiserlichen Hofes, es zu einer Achtserklärung gegen Friedrich II. und die mit ihm verbündeten Stände zu bringen, wurde eben durch das feste Beharren der evangelischen Reichsstände auf der Beybachtung jener Form vereitelt. S. Moser a. a. O.

§. 595. ſie nun in den gröſseren Ländern allmälig zur vollſtändigen Unabhängigkeit übergieng. Das Bündnißrecht, auf deſſen Anerkennung man eben darum ein ſo groſses Gewicht gelegt hatte, benuzten alle gröſsere Reichsſtände, ſich Subſidien von den europäiſchen Mächten zu verſchaffen, die für ihre Kriege Hülfsvölker ſuchten, und jene muſsten einen Theil der Laſt tragen helfen, welche die Unterhaltung eines ſtehenden Heeres veranlaſste. Dieſes zu ſchaffen, auszubilden und allmälig zu vermehren, wurde der Gegenſtand der eifrigſten Vorſorge der meiſten Fürſten. Die Truppen des dreiſsigjährigen Krieges, die man nicht alle abdankte, wurden der Stamm, zu welchem nach und nach immer neue Regimenter hinzukamen [a]). Zur Ergänzung und Vermehrung diente theils Werbung theils Aushebung der dienſtfähigen Unterthanen, der man aber vor dem Anfang des achtzehnten

a) Vergl. z. B. über den Anwachs des öſterreichiſchen Heers Pütter hiſtor. Entwicklung Th. 2. S. 280. Während der vielen Kriege, die Kaiſer Leopold zu führen hatte, wurden fortwährend neue Regimenter errichtet, ſo daſs das Heer, welches 1673 eine 60,000 Mann betrug, 1705 auf 132,000 Mann gebracht war. Kurf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg fieng mit 4000 Mann an, für deren Unterhaltung er ſich 1653 beſondere Steuern bewilligen ließ; bei ſeinem Tode waren 28500 Mann. In Kurſachſen ſtieg von 1657 bis 1675 der Beitrag des Landes zur Unterhaltung der ſtehenden Truppen von 80000 Rthl. bis auf 400,000, wofür etwa 8000 Mann gehalten wurden. S. Weiſse ſächſ. Geſch. Th. 5. S. 177 u. f. Ueber Heſſen ſ. J. U. Hofmann Abhandlung vom vormaligen und heutigen Kriegsſtaat Th. 1. S. 397 u. f.

Jahrhunderts noch keine regelmäßige Einrichtung zu geben wagte; sie war mehr eine gewaltsame Werbung, die unter dem Vorwand gerechtfertigt wurde, daß nur Personen eingestellt würden, die dem Gewerbe entbehrlich seien b). König Friedrich Wilhelm von Preußen (§. 598.) dehnte zuerst dieses System des unfreiwilligen Kriegsdienstes §. 595.

b) In Brandenburg vertheilte man schon 1693 die Rekruten, deren die Regimenter bedurften, auf die Provinzen und überließ es diesen, die Mannschaft selbst anzuwerben, wobei den Behörden gestattet wurde, „das unnütze Gesinde" vornämlich der Miliz anzuweisen. Mylius Corp. Const. Brandenb. S. 195. Bei den Werbungen, die sonst den Regimentern selbst freistehen sollten, fielen fast immer Gewaltthätigkeiten vor, wie man aus dieser und früheren Verordnungen sieht, und man betrachtete es daher wohl als eine Wohlthat, als 1764 geradezu befohlen wurde, daß die Mannschaft, deren man bedurfte, in den Städten und Dörfern zusammengebracht und dem Militär angewiesen werden solle, wobei sich aber über die Art, wie sie vertheilt werden sollte, noch sehr unvollkommene Bestimmungen finden. Es sollte z. B. jede Zunft nach Anzahl der Meister, die zu ihr gehörten und eben so andere Gewerbtreibende, wie Müller, Branntweinbrenner u. s. w., einen oder mehrere Personen stellen; nur dem, was dann noch fehle, sollten die Städte und Dörfer „entweder nach Proportion der Bürger und Unterthanen oder der Hufenzahl, oder sonst nach jedes Landes Matricul und Gebrauch die Leute abliefern." Mylius a. a. O. S. 241. Auch hier lag die Schonung also im Grunde nur darin, daß man die Gewaltthätigkeit den Civilbehörden überließ. In Baiern scheint man die stehenden Truppen aus der Landmiliz gezogen zu haben, die neben ihnen unterhalten wurde, welches 1767 aufgehoben wurde. S. Kreitmair Anmerkungen zum Cod. Maxim. civ. Th. 5. Cap. 21. §. 39. In Sachsen wurde die Aushebung nur in einzelnen Fällen verfügt und noch 1734 als eine Beschwerde betrachtet. S. Moser von der Landeshoheit in Militärsachen S. 120. Weiße a. a. O. Th. 6. S. 183. In Hessen war Aushebung 1704 schon gebräuchlich.

§. 596. 1733 ſo weit aus, daß jedem ſeiner zahlreichen Regimenter in einem Diſtrict ſeines Landes die geſammte dienſtfähige Mannſchaft (mit Ausnahme der höheren Stände) zur Ergänzung der Abgehenden angewieſen wurde, aus welcher ſeine Befehlshaber die Hälfte der ganzen Armee auswählen durften [c]). Neben dieſen ſtehenden Truppen wurde in vielen Ländern auch noch eine Landmiliz (Ausſchuß) eingerichtet, die blos zur Vertheidigung des Landes dienen ſollte [d]). Der Ritterdienſt kam durch die Reuterregimenter, die man nun errichtete, gegen das Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts ganz außer Gebrauch, und die Steuerfreiheiten des Adels, die ſich auf ihn gründeten (§. 547.), wurden jezt für die übrigen Stände um ſo drückender, weil die Steuern ſelbſt durch die Unterhaltungskoſten für die ſtehenden Heere beträchtlich vermehrt wurden, jene aber auch gegen die Uebernahme eines Beitrages zu dieſen vorgeſchüzt wurden. Zwar erleichterte es die übrigen Unterthanen zum Theil, daß

c) S. Ribbentrop Verfaſſung des preußiſchen Cantonweſens, Minden 1798. 8.

d) Z. B. in Sachſen, wo aber das Inſtitut nie recht gedeihen wollte. S. Weiße a. a. O. Th. 5. S. 173 u. f. S. 303 u. f. Th. 6. S. 182., in Baiern ſ. Kreitmair a. a. O., in Hannover ſ. die Verordnung von 1680, welche eine frühere von 1666 verbeſſerte im Corp. Const. Calenb. Th. 3. Cap. 3. S. 193. Auch in Brandenburg hatte man bis unter König Friedrich Wilhelm I. ein ſolches Inſtitut.

daß die directen Auflagen, die in den meiſten Län- §. 593.
dern den Hauptbeſtandtheil der Steuern ausmach-
ten, zu den neuen Bedürfniſſen nicht mehr hin-
reichten, und die Steuerfreien ſich den indirecten
Steuern wenigſtens nicht ganz entziehen konnten;
hie und da wurde auch für den Roßdienſt ein
Aequivalent übernommen, wie in Sachſen die Do-
nativgelder, zu welchen ſich die Ritterſchaft ſeit der
Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts bei jeder
Steuerbewilligung verſtand [e]), oder der Lehnscanon, zu deſſen Bezahlung König Friedrich Wilhelm von Preußen ſeit 1717 ſeine Ritterſchaft vermochte [f]), und dagegen ſeine Lehnsherrlichkeit bei allen den Lehen aufgab, die nicht zunächſt auf den Eröffnungsfall ſtanden. Demohngeachtet aber wurde die Ungleichheit des Verhältniſſes ſolcher Eximirten und der contribuablen Unterthanen mit jedem Jahrzehend größer und ungerechter. Zu Beiträgen für die Unterhaltung des Militärs überhaupt, waren zwar die Unterthanen nicht mehr ſchuldig als die Beſtimmungen der Reichsgeſetze über die Kriegsverfaſſung mit ſich brachten (§. 547. 592.); es war aber in der That eine natürliche Folge des faſt ununterbrochenen Krieges, in welchen das Reich oder einzelne Theile von Deutſchland verwickelt waren, daß faſt immer mehr Truppen gehalten

e) Weiße a. a. O. Th. 5. S. 181.

f) Eine fixirte jährlich zu entrichtende Summe. Vergl. König Corp. jur. feud. Th. 2. S. 991 u. f.

§. 595. werden mußten als zur Unterhaltung der nöthigen Garnisonen, und allenfalls des Kreiscontingents gehört hätten. Auf diese Weise wurde es daher weit mehr Gegenstand eines freien Vergleichs zwischen Landesherren und Ständen, was die lezteren übernehmen sollten, wobei es so manche Mittel gab beträchtliche Verwilligungen zu erlangen, daß selbst da, wo die Landstände noch ganz ihre alte Bedeutung behielten, die Größe des Militärs hauptsächlich von dem mehr oder weniger kriegslustigen Sinn des Landesherrn abhieng.

§. 596.

Diese Bedeutung zu behaupten wurde aber den Landständen sehr schwer, weil sich viele Umstände vereinigten, den Character der Regierung in den meisten Ländern despotisch zu machen, wenn er auch der Persönlichkeit des Fürsten gar nicht eigen war. Sehr viel trug dazu bei, daß eine höchst despotische Regierung, die französische, seit der Zeit Ludwigs XIV. eben so das Vorbild der Staatsmänner als der Höfe wurde, und die französische Politik, gleich der französischen Sprache und Sitte, zur vollendeten Bildung der Fürsten und ihres Adels gehörte, welche sie durch französische Erzieher und durch ihre Reisen nach Frankreich erhielten a). Fast eben so viel würkte aber auch

a) S. Rühs über den Einfluß Frankreichs S. 182. 243 u. a. m. O. Auch die Aufnahme der französischen Protestanten, welche

die Beſchaffenheit der politiſchen Verhältniſſe in § 598.
den Territorien ſelbſt, zu deren natürlicher Entwickelung es gehörte, daß die Regierung einen mehr monarchiſchen Character annahm, der leicht in Despotismus ausartete, weil ſich mit ihrer Thätigkeit keine gehörig organiſirte Theilnahme des Volks an den Geſchäften verband. Je entſchiedener ſich das Reich in ein Föderativſyſtem unabhängiger Staaten umbildete, um ſo enger mußte die Verbindung aller einzelnen Theile eines Landes werden, mit welcher viele einzelne Verhältniſſe nicht mehr beſtehen konnten, die einem frühern Zuſtand angehörten, und deren man ſich doch noch nicht entwöhnt hatte. Die Regierung mußte, je thätiger ſie war um ſo entſchiedener gegen dieſe wirken, und der Widerſtand, den ſie dabei fand, ließ ihr kaum etwas Anderes als willkührliches Durchgreifen übrig. Es lag daher ganz in der natürlichen Verbindung der Ereigniſſe, daß wo noch Städte übrig geblieben waren, die zwiſchen den Landſtänden und Reichsſtänden in der Mitte ſtanden, dieſe ſchon innerhalb der nächſten Zeit nach dem weſtphäliſchen Frieden durch Gewalt der Waffen der Landeshoheit vollſtändig unterworfen wurden b);

Ludwig XIV. aus ihrem Vaterlande vertrieb, in mehreren Gegenden, trug ohnſtreitig dazu bei, franzöſiſche Grundſätze herrſchend zu machen. S. Rühs a. a. O. S. 203.

b) Münſter 1661, Erfurt 1664, Magdeburg 1666, Braunſchweig 1671.

§. 596. Selbſt manchen Reichsſtädten drohte ein ähnliches Schickſal, weil ſie von dem Beſitzthum gröſſerer Staaten umgeben waren, von welchem ſie mehr durch die Eiferſucht der Nachbarn als durch die Stärke des Reichsſchutzes gerettet wurden c). Die landſtändiſche Verfaſſung ſelbſt gehörte zu den Einrichtungen, die in den Formen und im Geiſt des funfzehnten Jahrhunderts noch fortbeſtanden, während ſich nicht blos das Verhältniß der einzelnen Beſtandtheile der Landſtände, ſondern die geſammte Bedeutung der Territorialverhältniſſe überhaupt geändert hatte. Nur eine Verbindung unter den verſchiedenen Claſſen, aus welchen jene zuſammengeſetzt waren, und eine verſtärkte Theilnahme des dritten Standes, beſonders aber eine freiere Anſicht der politiſchen Verhältniſſe, die nicht blos das Intereſſe jeder Claſſe, ſondern die des Ganzen ins Auge faßte, hätte den Ständen den Einfluß auf die Geſchäfte ſichern können, der ihnen gebührte; einer ſolchen Umgeſtaltung war aber die Politik der eximirten Stände, die nur auf Erhaltung ſchlecht begründeter angeblicher Privilegien ging, eben ſo ſehr entgegen, als das Beſtreben der oberſten Räthe des Landesherrn, welche die Stände lediglich als eine Behörde betrachteten, die zur Ver-

c) Bremen wurde ſeit dem weſtphäliſchen Frieden bis 1666 von den Schweden hart bedrängt, Hamburg von 1679 bis 1686 durch die Dänen. Beide retteten ihre Reichsfreiheit vornämlich durch die Vermittelung von Brandenburg und Braunſchweig. S. Heinrichs Reichsgeſch. Th. 7. S. 44. 92. 206. 245.

theilung und Erhebung der Steuern gebraucht §. 596.
werde. In manchen Territorien sanken die Stände auch wirklich so weit herab, namentlich in den brandenburgischen Ländern [d]), in Baiern (§. 580.) und Oesterreich (§. 579.); ungeschmälert blieben ihre Rechte jedoch in Sachsen, den braunschweigischen Fürstenthümern, Mecklenburg [e]), Würtemberg, Hessen und einigen kleineren Ländern, in welchen der Schutz der Reichsgerichte nie fehlte, wenn ihn die Landschaft zu benutzen verstand.

§. 597. §. 597.

Die schnellsten Fortschritte machte die Entwickelung der Landeshoheit zu einer völlig souverä-

d) Der letzte Landtag in der Mark Brandenburg, auf welchem die Stände noch in ihrer bisherigen Bedeutung erschienen, wurde 1653 gehalten; s. die Landtagsabschiede bei Mylius Corp. Const. Brandenb. Tom. 6. Abth. 1. S. 425 u. f. Seitdem gab es blos einen landschaftlichen Ausschuß, der die landständischen Cassen verwaltete und Versammlungen der Landstände in den Kreisen unter Vorsitz ihrer Landräthe, die mit der Vertheilung der Landeslasten und Erhebung der Einkünfte für die landschaftlichen Cassen beschäftigt waren, und bei einzelnen Landesangelegenheiten etwa gutachtlich gehört wurden. S. C. G. v. Thiele Nachricht von der kurmärkischen Contributions- und Schoß-Einrichtung oder Landsteuerverfassung des Ritterschafts-Corporis. Zweite Ausg. Halle und Leipz. 1768. 4. Aehnlich war das Verhältniß in den übrigen Provinzen.

e) Wo sie jedoch in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts einen harten Kampf mit Herzog Carl Leopold († 1747) zu bestehen hatten, der sich erst unter dessen Nachfolger Christian Ludwig durch einen von einer kaiserlichen Commission vermittelten „landesgrundgesetzlichen Erbvergleich" vom J. 1755 zu ihrem Vortheil endigte. Vergl. Moser von der Reichsstände Landen S. 1253 u. f.

§. 587. neue Macht im nördlichen Deutschland, wo allmälig fünf der ersten Reichsstände eine unabhängige Krone mit dem Fürstenhut verbanden, und dadurch auch in ihren Verhältnissen zum Reich eine andere Stellung erhielten. Während drei auf einander folgender Regierungen, waren die sächsischen Kurfürsten (Johann Georg II. 1656—1680, Johann Georg III. 1680—1691, Johann Georg IV. 1691—1694) den Bündnissen größtentheils fremd geblieben, durch welche andere deutsche Fürsten ihren Einfluß zu erweitern suchten [a]); die Erhebung Friedrich August I. (1694—1733) auf den polnischen Thron, zog das Land in die Verwickelungen der europäischen Politik und gab dem ersten protestantischen Kurfürstenthum einen katholischen Regentenstamm [b]). Zwar brachte er die Krone, welche

a) Unter allen protestantischen Höfen war Sachsen in dieser Zeit dem österreichischen Hause am engsten verbunden, und führte nur die Reichskriege mit; dennoch stieg auch hier seit 1681 der Milizbeitrag der Stände auf 700,000 Rthlr. Weiße sächs. Gesch. Th. 5. S. 298.

b) Der Uebertritt des Kurfürsten zur katholischen Religion geschah 1697 kurz vor seiner Wahl; sein Nachfolger war noch bis 1711 lutherisch. Dem Land sicherte ein besonderer Revers (Cod. August. Tom. 1. S. 346.), der auf dem nächsten Landtage bestätigt wurde, seinen bisherigen Religionszustand und seine Kirchenverfassung. Auf dem Landtage kam auch noch die Erklärung hinzu, daß die Religionssachen dem evangelischen Geheimenrath allein überlassen werden sollten. Diese Einrichtung bewürkte, daß Sachsen selbst auf dem Reichstage das Directorium des evangelischen Religionstheils behielt, in dessen Besitz es seit dem westphälischen Frieden wieder gekommen war, nach-

nur durch große Summen zu erwerben und schwer zu behaupten war, kaum auf seinen Sohn, Friedrich August II. (1733—1763); der große nordische Krieg (1700—1720), in welchen sie ihn durch ein Bündniß mit Dänemark und Rußland gegen König Karl XII. von Schweden verwickelte, endigte sich für das letztere mit dem Verlust des größten Theils seiner Erwerbungen in Deutschland, und Sachsen allein unter allen, welche an dem Kriege Theil genommen hatten, gewann von diesen nichts [a]). Dennoch hob mit der Regierung Friedrich August I. die Zeit der größeren politischen Wichtigkeit Sachsens an. Die Pracht eines königlichen Hofes, die nur von dem französischen übertroffen wurde, ließ eine Residenz zurück, die alle Erinnerungen an jene Zeit höherer Würde bewahrte, und eben diese Zeit weckte in den Unterthanen ein Gefühl vermehrter Größe ihres Herrn, wie es kaum die Erweiterung des Territoriums hervorgebracht haben würde, das nicht wieder erlosch; die Verbindungen, in welche die Regierung

§. 597.

dem dieser die politische Trennung der Lutheraner und Reformirten gehoben hatte. S. Weiße a. a. O. Th. 5. S. 288 u. f. Mosers Staatsrecht Th. 10. S. 67 u. f.

c) Der Aufwand Friedrich Augusts auf seine polnischen Angelegenheiten kostete dem Lande selbst zwei nicht unbedeutende Gerechtsame. Die Vogtei über Quedlinburg verkaufte er 1697 an Brandenburg, und den Fürsten von Schwarzburg seine Ansprüche auf die Landeshoheit über ihre Besitzungen, im Jahre 1699 durch einen Receß, bei dem es jedoch in der Folge nicht vollständig blieb. S. Weiße a. a. O. S. 333 u. f. Vergl. Note c.

§. 597. mit anderen Staaten gekommen war und ſeitdem blieb, gaben der Politik auch eines kurfürſtlichen Hofes einen erweiterten Würkungskreis, zu deſſen Bedeutung noch die politiſche Wichtigkeit von Sachſen in den Verhältniſſen zwiſchen Oeſterreich und Preußen, die ſich ſeit 1740 bildeten, hinzukam. Hiermit endlich verband ſich, daß Sachſen von dem Würkungskreis der Reichsgerichte, in welchem ſich die Unterwürfigkeit unter das Reich am ſichtbarſten zeigte, ſchon ſeit der Entſtehung der lezteren ganz ausgenommen blieb, und keines von allen deutſchen Ländern eine ſo ſelbſtſtändige Geſetzgebung hatte.

Andere Verhältniſſe begünſtigten die jüngere Linie des braunſchweigiſchen Hauſes. Herzog Johann Friedrich von Calenberg (§. 584.) war einer der erſten Fürſten, der in einem wenig beträchtlichen Fürſtenthum ein ſtehendes Heer unterhielt, das bedeutend genug war, die Verbindung mit ihm für größere Staaten wichtig zu machen, und das Mittel darbot durch Subſidien auszuführen, was die Kräfte des Landes nicht getragen hätten. Während ſeine Politik ſich vorzugsweiſe zur Verbindung mit Frankreich hinneigte, ſchloß ſich ſein Nachfolger Ernſt Auguſt (1679—1698 ſ. §. 584.) an den kaiſerlichen Hof an, der ſeine Verdienſte um Oeſterreich und Deutſchland wichtig genug fand, ſie 1692 mit der Errichtung einer neunten Kurwürde für die Länder der celliſchen

und calenbergiſchen Linie zu belohnen; ein Zuwachs §. 597.
von Anſehen, der einem großen Theile der Fürſten ſo bedenklich ſchien, daß ihre Anerkennung durch das ganze Reich erſt achtzehn Jahre ſpäter erlangt werden konnte [d]). Sein Nachfolger Georg Ludwig (1698—1727), dem das Geſetz der britiſchen Thronfolge 1714 eine der erſten Kronen Europas gab, verband auch in Deutſchland eine kurfürſtliche Macht mit der neuen Würde. Das celliſche Fürſtenthum fiel ihm 1705 mit dem Tode ſeines Oheims Georg Wilhelm (§. 584.) an, und mit jenem auch das Herzogthum Lauenburg, das der letztere nach dem Erlöſchen des alten Fürſtenſtammes (1689) Kraft Erbverbrüderung von 1389 erworben hatte [e]). Durch die Folgen des nordiſchen Krieges, erlangte das neue Kurhaus die ſchwediſchen Beſitzungen zwiſchen Weſer und Elbe; Bremen und Verden, welche König Friedrich IV. von Dänemark erobert hatte, trat dieſer 1715 an Georg I. für 600,000 Thaler ab, und Schweden entſagte ſeinen Rechten 1719

d) Vergl. Moſers Staatsrecht Th. 33. S. 23 u. f.

e) Auf das Herzogthum Sachſen-Lauenburg, mit welchem auch das Land Hadeln an Hannover kam, wurden von ſehr vielen Seiten Anſprüche gemacht, vornehmlich von dem Hauſe Anhalt und Sachſen. Kurfürſt Auguſt von Sachſen gab die ſeinigen 1697 für 1,100,000 Thaler auf; gegen die übrigen entſchied der Beſitz, den Georg Wilhelm unter allen Mitbewerbern am früheſten ergriffen hatte. S. die Litteratur über dieſen Succeſſionsſtreit bei Selchow braunſchw. lüneb. Geſchichte §. 306.

§. 597. im Frieden zu Stockholm gegen Nachzahlung einer Million. Die Primogenitur hatte schon Ernst August 1680 für seine Linie eingeführt [f]; mit der Kurwürde erhielt er durch ein kaiserliches Privilegium auch die unbeschränkte Appellationsfreiheit für seine Länder [g], welchen Georg I. 1711 das Tribunal zu Celle gab. Seinem Sohn Georg II. (1727—1760) und dessen Minister Gerlach Adolph von Münchhausen verdankt Deutschland die Universität Göttingen.

§. 598.

§. 598.

Ein souveraines Herzogthum Preußen, erbte schon Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg (1688—1713) von seinem Vater (§. 583.); weniger politische Grundsätze, als der Reiz der königlichen Ehrenvorzüge [a]), bewogen ihn es 1701 zu einem Königreich zu erklären, sobald er die Gewißheit hatte, von dem Kaiser als König in Preußen anerkannt zu werden. Diesen gewann er durch die Hülfe, zu welcher er sich für den spanischen Successionskrieg anheischig machte [b]), und in dieser Verbindung lag zugleich der Grund, wes-

f) S. Mosers Staatsrecht Th. 13. S. 108.

g) S. Selchow a. a. O. §. 319.

a) K. Friedrich II. Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandenbourg (1767, 4.) S. 12 u. f.

b) S. ebendas. S. 25.

halb er die Ansprüche seines Hauses auf einen §. 598.
großen Theil von Schlesien gegen eine ungenügende Entschädigung ruhen ließ. Lange Zeit hatten unter seinem Vater Friedrich Wilhelm, dessen Rechte auf Jägerndorf (§. 583.), als nächster Agnat des geächteten Markgrafen Johann von Brandenburg, und auf die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, welche Leopold I. 1675 nach dem Erlöschen des fürstlichen Mannsstamms als erledigte Lehen eingezogen hatte, aus der Erbverbrüderung von 1537 (§. 583.), einen Gegenstand der Unterhandlungen gebildet. Der Kurfürst gab endlich 1686 seine Rechte auf, und erhielt dafür den schwiebuser Kreis c), aber insgeheim mußte sich der Kurprinz verpflichten, diese Entschädigung zurückzugeben, wenn er zur Regierung kommen würde d). Die Erfüllung des Versprechens erfolgte 1694, der kaiserliche Hof zahlte noch eine Geldsumme und legte noch die Anwartschaft auf Ostfriesland und die Herrschaft Limburg zu e); das ganze Verfahren des lezteren bei diesen Negociationen schien Friedrich I. selbst nicht geeignet,

c) Lünig Reichsarchiv Pars spec. unter Brandenburg S. 239.

d) Das Hauptmotiv war die verheißene Unterstützung des kaiserlichen Hofs, die er gegen ein Testament seines Vaters nöthig zu haben glaubte, in welchem dieser zum Besten seiner jüngeren Söhne über die von ihm neuerworbenen Länder verfügte. S. die angeführten „Mémoires" S. 3.

e) Mémoires de Brandenbourg. S. 16.

§. 593. dem Nachfolgern Verpflichtungen aufzuerlegen, denen er auch wenigstens durch neue Verträge keine Rechte vergab [f]). Unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) gewann der preußische Staat nicht nur an äußerem Umfang, sondern noch mehr an innerer Stärke. Die nahe Verwandtschaft mit dem oranischen Hause [g]), welches 1702 ausstarb, verschaffte schon Friedrich I. 1707 Neufchatel und Valangin [h]) und 1713 aus dessen Erbschaft durch den utrechter Frieden (außer dem Titel des Fürstenthums Orange, das an Ludwig XIV. fiel) den Besitz von Ober-Geldern [i]); durch einen Vergleich, mit den Miterben von Nassau-Dietz (§. 587.), erhielt Friedrich Wilhelm I. 1732, außer beträchtlichen Privatgütern in den Niederlanden [k]), die Fürstenthümer Mörs

f) S. Heinrich Reichsgesch. Th. 8. S. 89.

g) Durch die Mutter K. Friedrich I., eine oranische Prinzessin.

h) Ein Lehen des Hauses Chalons, dessen Rechte auf das nassauoranische Haus im sechszehnten Jahrhundert übergingen (§. 507. Note h), in deren Besitz aber dieses nie gekommen war. Das Geschlecht der bisherigen Besitzer erlosch 1707 mit der Herzogin Maria von Nemours, und das Obergericht des Landes fand unter den Ansprüchen der Erbprätendenten die des Königs von Preußen am stärksten.

i) S. die Urkunde bei Pauli preuß. Staatsgeschichte. Th. 8. S. 30.

k) Diese verkaufte Friedrich II. dem neuen oranischen Fürstenhause 1753 für 700,000 Fl.

und Lingen l). Wichtiger noch war die Erwer- §. 598.
bung des ſchwediſchen Vorpommern zwiſchen der Peene und Oder, mit den Inſeln Wollin und Uſedom, durch den Stockholmer Frieden von 1720, mit welchem ſich der nordiſche Krieg für Preußen endigte m). Gegen drittehalb Millionen Einwohner enthielten jezt die geſammten Beſitzungen des Königs, aus welchen dieſer ſo viel Einkünfte erhob, daß er das ſtehende Heer bis auf 76000 Mann brachte, und einen jährlichen Ueberſchuß in den Schatz legte, der bei ſeinem Tode gegen neun Millionen Thaler betrug n). Zwar wurde eine militäriſche Regierung dieſer Art nicht ohne beträchtliche Erhöhung der Abgaben möglich o); doch waren ſie nicht drückender als in anderen größeren Staaten; denn ein großer Theil der erhöhten Einnahme wurde durch die verbeſſerte Verwaltung des Kammerguts und der Forſten p) und durch die ſtrenge Oeconomie und die höchſte Ordnung in allen Zweigen der Adminiſtration gewonnen. Das Kriegscommiſſariat, welches zuvor auch die Einkünfte verwaltete, die zur Unterhaltung des Militärſtats beſtimmt waren,

l) Bei Pauli a. a. O. S. 237.

m) Bei Pauli a. a. O. S. 143.

n) Friedrich II. histoire de mon temps. Vol. 1. p. 26.

o) Eine Ueberſicht hat Buchholz Geſchichte der Mark Brandenburg. S. 183 u. f.

p) S. ebendaſ. S. 185. Die Verpachtung der Kammergüter

§. 598. wurde mit den Kammern verbunden, diese (seitdem Kriegs- und Domainenkammern genannt) für jede Provinz angeordnet, und mit der ursprünglich landständischen Behörde der Landräthe in Verbindung gesetzt q). Die Wahl der lezteren blieb den Ständen, ohngeachtet sie seitdem in der That zugleich die Eigenschaft einer königlichen Behörde annahmen; aber gerade diese Verbindung der Geschäfte in den Händen von Männern, die das Vertrauen ihres Kreises besaßen, erleichterte manche Last der Unterthanen und milderte die Strenge eines Regierungssystems, in welchem die Thätigkeit der Landstände als Corporation verschwand r). Für die oberste Leitung der Administration schuf Friedrich Wilhelm I. eine neue Behörde, das Generaldirectorium, an deren Spitze mehrere Minister standen, und für die Abnahme der Rechnungen aller Cassenbeamten eine Oberrechenkammer. Die Armee zeichnete Disciplin und Taktik vor allen Truppen ihrer Zeit aus; in den Kriegen, welche sie unter den drei lezten Regierungen bestanden hatte, war ihr Gelegenheit geworden, das Vertrauen auf

nach festen Grundsätzen schon wohl nirgend in Deutschland so frühe statt.

q) S. ebendas. S. 187.

r) Ueber diese für die Kenntniß der preußischen Verwaltung während des achtzehnten Jahrhunderts überaus wichtige und in keinem andern Lande zu dieser Vollkommenheit ausgebildete Einrichtung s. v. Lamotte von den Landräthen in der Kurmark, in dessen Abhandlungen (Berlin 1793. 8.) Abh. 1.

ihre Kraft und jene militärische Ehre zu erwerben, §. 598.
ohne die kein Heer auf Siege hoffen darf, schwerer als vordem bei den besoldeten Truppen dieser Zeit zu gewinnen und zu erhalten, die man seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts fast allenthalben entehrenden Strafen für Vergehungen der Disciplin unterworfen hatte. Mit ihr hoffte Friedrich Wilhelm die Rheinprovinzen zu erobern, die sein Großvater 1666 dem Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg überlassen hatte, dessen Linie, seit 1685 im Besitz der pfälzischen Kurlande, dem Erlöschen nahe war. Seine Ansprüche gründeten sich auf die ursprünglich näheren Erbrechte seines Hauses zur ganzen jülichschen Erbschaft, die zwar zum Vortheil jener Linie durch Vergleich aufgegeben worden waren, aber mit ihrem Abgang wieder auflebten, da die sulzbachische Nebenlinie, der die Succession in die Kur dann eröffnet wurde, in den Vergleich nicht eingeschlossen war. Sein Nachfolger Friedrich II. dehnte ihn aber (24. Dec. 1741) auch auf diese Linie aus, und gab den Streitkräften, die ihm hinterlassen wurden, eine andere Bestimmung.

II. Die Zeit König Friedrich II. von Preußen.

Von 1740 — 1786.

§. 599. §. 599.

Nach dem Tode Kaiſer Karl VI. (20. Oct. 1740) wurden ohngeachtet der Garantien, welche er für ſeine pragmatiſche Sanction erhalten hatte (§. 591.), von mehreren Seiten Anſprüche auf die öſterreichiſche Monarchie erhoben, welche Frankreich zu unterſtützen bereit war a). Während Kurfürſt Karl Albrecht von Baiern, der wichtigſte unter den Erbprätendenten, der als Regredienterbe

a) 1) K. Friedrich Auguſt von Sachſen verlangte für ſeine Gemahlin, älteſte Tochter Joſeph I., die ganze Monarchie, in Gemäßheit eines 1703 geſchloſſenen Vertrags mit Karl VI., der in der Vorausſetzung der Erwerbung Spaniens für den letztern, nach dem Abgang des Mannsſtamms beider Brüder, den Töchtern Joſephs die Succeſſion verſicherte. 2) König Philipp V. von Spanien, als weiblicher Nachkomme der 1700 ausgeſtorbenen ſpaniſch-habsburgiſchen Linie, forderte ebenfalls die ungetheilte Succeſſion, in der Hoffnung für ſeine nachgebornen Prinzen in Italien etwas zu erhalten. 3) Der König von Sardinien machte in ähnlicher Abſicht Anſprüche auf Mailand. Die beiden letzteren erreichten ihren Zweck durch den Frieden zu Aachen 1748; ein jüngerer ſpaniſcher Prinz erhielt Parma, Piacenza und Guaſtalla, die ſchon 1731 einem älteren Bruder abgetreten waren (§. 591.) aber an Oeſterreich zurückfielen, als dieſem der wiener Friede 1735 Neapel verſchaffte. An Sardinien kamen einige Landſchaften von Mailand. S. Heinrich Reichsgeſch. Th. 3. S. 244 u. f.

erbe in allen österreichischen Ländern succediren § 509.
wollte b), mit Frankreich ein Bündniß unterhandelte, besetzte Friedrich II., seit dem 31. Mai 1740 König von Preußen, ohne Bundesgenossen, Niederschlesien, und bot der Erbin des Hauses Habsburg, gegen Befriedigung seiner Rechte, seine Hülfe gegen die Feinde an, die sie zu bekämpfen haben würde c). Die Erbitterung gegen ihn, welche den wiener Hof nicht verhehlte, vermochte ihn nicht, auch nachdem er durch die Schlacht von Molwitz (10. April 1741) ganz Schlesien erobert hatte, sich enger mit Baiern und Frankreich zu verbinden, als nothwendig war um diese Eroberung zu behaupten. Während das Bündniß, welches diese (zu Nymphenburg 18. Mai 1741) geschlossen hatten, die Zerstückelung der österreichischen Monarchie zum Ziel des Krieges machte, blieb es fester Entschluß Friedrichs II. zu dieser auf keine Weise mitzuwürken, mit welcher die Unabhängigkeit Deutschlands von Frankreich unwiederbringlich verloren worden wäre d). Noch später als Sachsen, welches eine

b) Es war der einzige, der die pragmatische Sanction nicht anerkannt hatte; sein Recht leitete er von Anna, Tochter Ferdinand I., Gemahlin Kurfürst Albrecht V., her, welcher bei ihrer Verzichtleistung auf die Succession und im Testament ihres Vaters, die Succession nach Abgang des österreichischen Mannsstamms vorbehalten worden. Vergl. oben §. 541.

c) S. Friedrich II. histoire de mon temps. Tom. 1. p. 117 u f.

d) Für Baiern mit Böhmen, Oberösterreich, Tyrol und Vorlegau bestimmt; für Sachsen Mähren und Oberschlesien mit dem Kö-

§. 599. Zeitlang zwischen den Anerbietungen der Verbündeten und den Vortheilen schwankte, die König Georg II. von England, der einzige Bundesgenosse von Oesterreich, hoffen ließ e), gieng der König von Preußen Verbindlichkeiten ein f); der Kurfürst von Baiern wurde unter seiner Mitwürkung (24. Januar 1742) zum Kaiser gewählt; er selbst nahm, als die österreichischen Heere nach Baiern drungen, an dem Angriff der Verbündeten auf Böhmen und Mähren Theil, der den neuen Kaiser Karl VII. wieder nach München zurückführte. Dem Bündniß entsagte er aber wieder, da ihm jetzt Maria Theresia Niederschlesien, einen Theil von Oberschlesien, und die Grafschaft Glatz zugestand g);

nigstitel; für spanische Prinzen Italien, wobei auch etwas für Sardinien abfallen sollte; für Frankreich die Niederlande. Dem König von Preußen ließ man allenfalls Niederschlesien. S. Histoire de mon temps. S. 197.

e) M. a. O. S. 147. 183.

f) Als Zeitpunkt wird der erste November 1741 angegeben; der Tractat ist aber nie bekannt geworden, s. Dohm Denkwürdigkeiten Th. 4. S. 169., und es scheint sogar zweifelhaft, ob ein Tractat abgeschlossen wurde, in welchem Friedrich II. weitere bestimmte Verpflichtungen übernommen hat als die, bei der Kaiserwahl für den Kurfürsten von Baiern zu stimmen. S. den Brief des Königs an Fleury, in welchem er seinen Separatfrieden entschuldigt, Hist. de mon temps. Th. 1. S. 269.

g) Den zu Berlin geschlossenen Frieden von jenem Tage hat Wenck Cod. jur. gent. Tom. 1. S. 739. Die Präliminarien wurden schon am 11. Juni geschlossen; ebendas. S. 734. Diese Präliminarien schlossen Sachsen in den Frieden ein, wenn es innerhalb einer Frist seine Truppen von der französischen Armee

seinem Beispiel folgte Friedrich August von Sach- §. 599.
sen. Die Bedrängniß des Kaisers, der sein Land zum zweitenmal verlor, ein Bündniß zwischen Sachsen und Oesterreich (December 1743), das der Wiedereroberung von Schlesien galt, und das Kriegsglück der Oesterreicher gegen Frankreich, das ihn in Gefahr setzte das Opfer des künftigen Friedens zu werden, rief ihn zwei Jahre später (August 1744) zum zweitenmal unter die Waffen; mit ihm verbanden sich Kurpfalz und Hessen (zu Frankfurt 22. Mai 1744) dem Kaiser zu unterstützen. Der Tod des letzteren (20. Januar 1745) löste zwar die frankfurter Union auf, weil sich sein Sohn Maximilian Joseph mit Oesterreich auszusöhnen eilte, und im Frieden zu Füßen (15. April 1745) Baiern für die Anerkennung der pragmatischen Sanction zurückerhielt; aber sich selbst mußte Friedrich II. durch Siege über die Oesterreicher und die Sachsen den Frieden erkämpfen. Er schloß ihn in Dresden (25. December 1745) b), das er erobert hatte, auf die Bedingungen des breslauer Tractats, und erkannte den Gemahl Maria Theresiens als Kaiser, der nach wieder befestigtem Ansehen der österreichischen Monarchie (15. Sept. 1745)

trennen würde; noch vor Unterzeichnung des berliner Tractats (23. Juli) trat hierauf Friedrich August II. den getroffenen Bestimmungen bei, ohne für seine Ansprüche etwas zu erhalten.

b) Bei Mauch a. a. O. Th. 2. S. 194—207.

§. 599. noch während des Krieges genehmigt worden war i). Drei Jahre später bestätigte auch der aachner Friede (October 1748) die pragmatische Sanction. — Kurz vor dem Ausbruch des letzten Krieges hatte Friedrich, in Gemäßheit der erhaltenen Anwartschaft (§. 598.), Ostfriesland nach dem Tode des letzten Fürsten Karl Edzard (15. Mai 1744) in Besitz genommen; die Ansprüche von Hannover, aus einer Erbverbrüderung vom Jahr 1691, welcher Preußen entgegensetzte, daß weder die Einwilligung der Landstände hinzugekommen, noch der Kaiser sie bestätige habe, blieben unerörtert.

§. 600.

So wie in diesen Kriegen hatten die Reichsstände das Bündnißrecht noch nie gebraucht. Die Kraft der Reichsverbindung zeigte sich für die mächtigeren Landesherren ganz verschwunden, Landfriede und Reichsgesetze kein Hinderniß für sie, sich wie unabhängige Staaten unter einander zu bekriegen, die kleineren Stände völlig den Verheerungen eines Krieges Preis gegeben, in welchem jene ihre Absichten verfolgten, die kaiserliche Würde nur ein leerer Name, wenn ihr nicht der Beherrscher der österreichischen Monarchie Bedeutung gab. Nur der glückliche Ausgang des Krieges, der die Ab-

i) Die Kurstimme von Brandenburg und Pfalz wurde bei der Wahl als suspendirt betrachtet, da beide ihre Gesandten vom Wahltag abriefen.

sichten des französischen Hofs vereitelte, und die § 603.
Mäßigung König Friedrich II. von Preußen, der die Aufrechterhaltung der Reichsverfassung ernstlich wollte (§. 602.), schützten noch für ein halbes Jahrhundert die minder mächtigen Stände von ihrer Auflösung und vor den Folgen, welche sie für die letzteren unausweichlich herbeiführen mußte. Ein friedlicher Zustand, in welchem die Reichsverhältnisse die Gestalt annehmen konnten, welche sie bei einer solchen Lage der Dinge erhalten mußten, trat aber erst nach einem neuen Kampfe ein, zu welchem das feindliche Verhältniß führte, in welches die Eroberung Schlesiens den österreichischen und preußischen Staat gestellt hatte. Der letztere war, nicht blos durch seine Vergrößerung, sondern eben so sehr durch die innere Kraft, die er offenbarte, und durch ein Heer, dessen Kriegsruhm die Thaten aller übrigen Armeen verdunkelte, die im österreichischen Successionskriege gefochten hatten, in die Reihe der europäischen Mächte eingetreten, und die Persönlichkeit Friedrich II. gab ihm auf alle europäische und besonders auf alle deutsche Angelegenheiten einen Einfluß, der die Eifersucht des österreichischen Hofes erregte. Diesen zu zerstören und das Verlorene wieder zu erobern wurde das Ziel der österreichischen Politik; zur Mitwürkung wurde, außer Rußland und Sachsen, zuletzt (1. Mai 1756) auch Frankreich gewonnen, welches, seit 1755 in seinen amerikanischen Colonien in

§. 502. Kriegszustand mit dem britischen Reich, die deutschen Länder Georgs II. anzugreifen beschloß, und in Oesterreich einen natürlichen Bundesgenossen zu finden sich gern überreden ließ, nachdem Friedrich II., dessen Macht in die französische Politik in Deutschland nicht paßte, Verbündeter Georgs (16. Januar 1756) geworden war a). Die Theilnahme Frankreichs verschaffte bald noch einen neuen Verbündeten in den Schweden, die für französische Subsidien, zwar mit geringen Streitkräften, aber wegen der günstigen Lage ihrer pommerschen Besitzungen vor anderen mit Erfolg zu dem Ziele mitwirken konnten, das man sich vorgesetzt hatte, den preußischen Staat zu zerstückeln. Ehe die Rüstungen der Verbündeten bis zum Angriff vollendet waren b), besetzte jedoch Friedrich II. (August 1756)

a) Die Vereinigung ging nur dahin, sich dem Einrücken fremder Truppen zu widersetzen und den Ruhestand in Deutschland zu erhalten. Wenck a. a. O. Th. 3. S. 84. Späterhin wurden engere Verbindungen 11. April und 7. Dec. 1756 geschlossen. S. ebendas. S. 173. 178., vergl. Dohm Denkwürdigkeiten Th. 4. S. 233. Die Hauptbedingung, nur gemeinschaftlich Friede zu schließen, wurde jedoch in der Folge von dem englischen Ministerium in den Friedenspräliminarien zu Fontainebleau (3. Nov. 1762) nicht gehalten, und nur bedungen, daß Frankreich und England an dem Kriege in Deutschland nicht weiter Antheil nehmen wollten.

b) Die Zweifel, die man in neueren Zeiten gegen die von Friedrich II. mit Actenstücken gerechtfertigte Erklärung erregt hat, daß er durch die Einnahme von Sachsen nur einem Angriff auf seine Staaten zuvorgekommen sey, sind gründlich widerlegt bei Dohm Denkwürdigkeiten Th. 4. S. 197 u. f.

Sachsen, schloß die sächsische Armee ein, und §. 600.
nöthigte sie zur Capitulation, nachdem er die Oesterreicher, welche sie befreien wollten (1. October) geschlagen hatte. Diesen Angriff erklärte der wiener Hof für einen Landfriedensbruch; man dachte selbst auf dem Reichstag Anträge auf Achtserklärung zu machen, die aber von den evangelischen Reichsständen dadurch abgewendet wurden, daß sie auf strenger Beobachtung der festgesetzten Formen bestanden; nur einen Reichs-Executionskrieg war der Kaiser mächtig genug (Januar 1757) beschließen zu lassen, während sich Braunschweig, Hessen-Cassel, Gotha und der Graf von Bückeburg mit Hannover und Preußen verbanden, das nördliche Deutschland gegen die Invasion einer französischen Armee zu schützen, worin sie seit 1758 auch durch englische Truppen unterstüzt wurden. Friedrich II. selbst verlor während des ganzen Krieges den Besitz von Sachsen, durch welchen er eine feste Basis für seine Operationen gegen die Oesterreicher und Russen gewonnen hatte, nie wieder ganz, und nuzte es wie ein erobertes Land, das gleich den preußischen Provinzen die Mittel für die Fortsetzung des Krieges liefern mußte. Durch die strenge Ordnung, welche in der preußischen Verwaltung herrschte, und durch die Treue der Beamten und Unterthanen, wurde es möglich, aus einem kleinen und im Ganzen armen Land, das theilweise fast immer in den Händen zahlreicher feindlicher Ar-

§. 600. meen war, Geld [c]) und Mannſchaft zu ziehen. Seine Heere ergänzte Friedrich II. überdies aus den Gefangenen die er machte, und aus allen deutſchen Provinzen; denn der Ruhm des Königs und der preußiſchen Waffen verſammelte aus allen Gegenden Streiter unter ſeinen Fahnen, und die ſtrenge Kriegsdisciplin machte es möglich, ſelbſt gezwungene Söldner zu brauchen. Mit Heeren, von welchen gegen das Ende des Krieges die eine Hälfte die andere bewachen mußte, vermochte Friedrich weit überlegene Maſſen zu ſchlagen, und ſich von ſeinen Niederlagen ſchnell wieder zu entſcheidenden Siegen zu erheben. Der Tod der Kaiſerin Eliſabeth von Rußland (5. Januar 1762) machte die ruſſiſche Armee auf eine kurze Zeit zu preußiſchen Hülfsvölkern [d]), und bewog Schweden (22. Mai 1762) Frieden zu ſchließen; die Revolution, durch welche (9. Juli 1762) Katharina II. bald nachher den Thron ihres Gemahls Peter III. beſtieg, führte wenigſtens zu keiner Erneuerung des Bündniſſes mit Oeſterreich. Seitdem war der Ausgang des Kriegs entſchieden; die franzöſiſchen Heere verließen Norddeutſchland nach den Friedenspräli-

c) Die engliſchen Subſidien, welche Friedrich erhielt, betrugen gegen 700,000 Pfund Sterling.

d) Der Friede mit Peter III. (5. Mai 1762 bei Wenck Th. 3. S. 299.) gab das Königreich Preußen zurück, das die Ruſſen erobert hatten und nach den Bedingungen des Bündniſſes mit Oeſterreich und Frankreich behalten ſollten.

minarien zwischen Frankreich und England (3. Nov. 1762), und die Lage Friedrichs II. wurde durch die veränderten Gesinnungen des neuen brittischen Ministeriums, welches das Bündniß mit Preußen nicht mehr beachtete e), wenig verändert, da er mehr Mittel besaß den Krieg fortzusetzen als Oesterreich und Sachsen, die allein noch auf dem Kampfplatz standen. Mit ihnen schloß er den Frieden zu Hubertsburg (15. Febr. 1763), in welchem gegenseitig zurückgegeben wurde was jeder Theil noch besezt hielt f); der Friedenszustand des Reichs wurde durch die Auflösung der Reichsarmee hergestellt. §. 600.

§. 601. §. 601.

Seit dem siebenjährigen Kriege genoß Deutschland geraume Zeit eines ungestörten Friedens. Die erste Folge seiner Herstellung war, daß Joseph II., als ältester Sohn Maria Theresiens Erbe der österreichischen Monarchie, 1764 ohne Schwierigkeit zum römischen König gewählt wurde; die Reichsregierung gieng schon im folgenden Jahr durch den Tod seines Vaters auf ihn über. Für

e) Vergl. Note a. Friedrich II. lief selbst Gefahr, seine Plätze am Rhein, welche die französischen Truppen inne hatten, von den Oesterreichern besezt zu sehen, da die Präliminarien nicht enthielten, daß sie ihm übergeben werden sollten, welches jedoch geschah.

f) Bei Wenck a. a. O. Th. 3. S. 368.

§. 601. die Thätigkeit des neuen Kaisers, welcher zwar zum Mitregenten der Mutter erklärt wurde, aber auf die erbländischen Angelegenheiten, so lange sie lebte († 29. Nov. 1780), wenig Einfluß erhielt, bot sich im Zustand des Friedens kein anderer Gegenstand dar, als die Verbesserung der Einrichtungen der Reichsgerichte, welchen er mit Eifer ergriff. Eine Commission zur Visitation des Reichskammergerichts, welche die Befugnisse der ordentlichen Deputationen haben sollte, denen im sechszehnten Jahrhundert jenes Geschäft übertragen war (§. 528.), trat schon 1767 in Thätigkeit; die Mitwürkung der Reichsstände in der Reichstagsberathung die vorhergegangen war, bewies, daß alle die Wichtigkeit der Reichsgerichte erkannten, der Ausgang des Visitationsgeschäfts aber, daß für die Befestigung und Fortbildung der Reichsverfassung wenig mehr zu hoffen war, und ihrer Auflösung bei dem ersten Sturm entgegengesehen werden müsse, der wieder über Deutschland kommen werde. Die Wichtigkeit der Reichsgerichte beschränkte sich freilich zunächst nur auf die kleineren Territorien, für welche sie die oberste Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zugleich das Tribunal waren, das die Rechte der minder mächtigen Stände unter einander und die Verfassung des Landes gegen willkührliche Eingriffe der Regierung schüzte. Dennoch hatte die bessere Einrichtung des Kammergerichts durch die Visita-

tion, für die gehörten Reichsstände, sobald sie die z. von Erhaltung der Reichsverfassung aufrichtig wollten, nicht weniger Interesse, als für die, welche unmittelbar den meisten Vortheil von den Anstalten für die Reichsjustiz zogen. Denn wenn auch Streitigkeiten unter ihnen selbst, nach Lage ihrer Verhältnisse, mehr zur Ausgleichung im Wege diplomatischer Vermittelung als zur Entscheidung durch die Reichsgerichte geeignet waren, und vermöge der Appellationsprivilegien (§. 550.) ihre eigenen höchsten Gerichte die Stelle der Reichsgerichte als höchster Instanz vertraten, so lag doch in der That in der Achtung, welche auch die mächtigsten Stände des Reichs dessen höchsten Gerichten bewiesen, und in ihrem Mitwürken zu einer Einrichtung derselben, die ihr Ansehen und ihre Thätigkeit sicherte, die einzige Garantie, daß sie selbst die Reichsverfassung überhaupt und die Rechte der minder mächtigen, welche diese schützte, aufrecht zu erhalten und zu achten gesonnen seyen. Die Visitation hatte zwar das Verdienst, einige unwürdige Mitglieder zu entfernen und zu bewürken, daß die Anzahl der Beisitzer, die seit dem westphälischen Frieden nie über achtzehn gestiegen war, bis auf fünfundzwanzig vermehrt und ihr Unterhalt gesichert wurde; sie vollendete aber innerhalb neun Jahren nicht einmal den Theil ihrer Arbeiten, welcher die Verbesserung der Kammergerichtsordnung zum Gegenstand hatte,

§. 60 und die zur Erörterung der Processe, welche durch das Rechtsmittel der Revision (§. 528.) an die nächste ordentliche Visitation devolvirt waren, kam sie gar nicht a). Die Veranlassung zu ihrer Auflösung lag in den Streitigkeiten, die zwischen der evangelischen und katholischen Partei darüber entstanden, zu welcher derselben die fränkische und westphälische Grafencurie zu rechnen sey, und wie die Vollmacht ihres Deputirten zu der Commission eingerichtet seyn müsse, und die Quelle dieser Streitigkeiten wollte jeder Theil in besonderen Gründen entdecken, die der andere gehabt habe, um Visitationsgeschäft nicht zu Ende kommen zu lassen b); die wirkliche Ursache lag aber darin, daß Niemand mehr reinen Willen zur Behandlung der Reichsgeschäfte brachte, und bei den Geschäftsmännern, welche zu diesen gebraucht wurden, eine kleinliche Advokatentaktik die Fertigkeit in der Bearbeitung öffentlicher Angelegenheiten vertrat.

a) Doch war dies das weniger wichtige Geschäft. Der Reichsabsch. von 1654 Art. 124. hatte der Revision die Suspensivwirkung genommen, weil sie seit der Unterbrechung der ordentlichen Visitationen (§. 528.) das größte Hinderniß der Reichsjustiz geworden war. Seitdem hatte das Rechtsmittel überhaupt den größten Theil seiner Bedeutung verloren.

b) S. Pütter histor. Entwicklung Th. 3. S. 122—131. Die kaiserliche Partei beschuldigte die entgegengesetzte, daß sie beabsichtigt habe, die kaiserliche Gerichtbarkeit noch mehr zu beschränken, und die leztere beklagte sich über Anmaßungen des kaiserlichen Hofs und der Katholischen.

§. 602.

In der That waren es aber nicht blos die minder bedeutenden Reichsstände, deren Sicherheit davon abhieng, daß die Reichsverfassung, so viel noch von ihr übrig war, erhalten und allgemein geachtet würde; den mächtigeren unter ihnen drohte gerade eben so das Schicksal, die Beute der noch größeren Staaten zu werden, wenn sich nicht alle zu dem gemeinsamen Zweck verbanden, jede Gewaltthätigkeit durch ihre Dazwischenkunft zu verhindern, und mit Verachtung der augenblicklichen Vortheile, die eine eigennützige Politik gewähren konnte, jeden, der die Verfassung verletzen würde zu nöthigen, den Grundsätzen des Rechts und der Mäßigung Gehör zu geben. Diese Grundsätze bestimmten unveränderlich die Politik Friedrichs II. in den deutschen Angelegenheiten [a]) und schützten Baiern gegen die Vergrößerungsplane Josephs II. Alte Ansprüche auf Niederbaiern [b]), welche als

a) Man darf hinzusetzen, daß sie auch die Grundlage seiner Politik in den allgemeinen Verhältnissen des Europa waren, und wenn er ihnen bei den Abtretungen untreu wurde, zu welchen er Polen 1772 vereinigt mit Rußland und Oesterreich zwang, so darf ein Antheil über ihn nie außer Augen lassen, daß nicht blos die Erwerbung von Westpreussen, sondern zugleich eine Verwickelung der Verhältnisse, über welche er nicht gebieten konnte, seine Handlungen bestimmte. S. Dohm Denkwürdigk. Th. 1. S. 433 u. f.

b) Sie wurden aus der oben §. 412. erwähnten Belehnung hergeleitet, die Herzog Albrecht von Oesterreich von Kaiser Sieg-

§. 603 völlig grundlos betrachtet werden mußten, und der Heimfall von Lehen, die dem pfälzischen Gesammthause nicht entzogen werden konnten, sollten als der bairische Mannsstamm mit Kurfürst Maximilian Joseph (30. Dec. 1777) ausstarb, zum Vorwande dienen, den Nachfolger Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz, ohne Zustimmung der zweibrückischen Agnaten, zur Abtretung eines großen vorläufig besetzten Theils von Baiern und der Oberpfalz zwingen zu dürfen [c]). Durch den Beistand Friedrichs II. ermuthigt [d]), beharrte der Herzog von Zweibrücken auf seinem Widerspruch gegen den Vergleich, den Karl Theodor schon geschlossen hatte, und Friedrich II. ergriff, verbündet mit Sachsen [e]), die Waffen für die Vertheidigung des

mund erhalten hatte. S. Dohm Denkwürdigkeiten Th. 1. S. 82 u. f.

c) Ueber das Verfahren des österreichischen Hofs s. Dohm a. a. O. S. 23 u. f.

d) Mémoire historique de la négociation en 1778 pour la succession de Bavière confiée par le Roi de Prusse — au comte Lusiache de Goertz. à Francfort 1812. 8. Vergl. Dohm a. a. O. Friedrich II. erfaßte bei dieser Gelegenheit von neuem den Anspruchen seines Hauses auf Jülich und Berg, welche nach dem unbeerbten Tode des Kurfürsten Karl Theodor wieder aufleben (§. 596.), zum Besten der zweibrückischen Linie.

e) Die verwittwete Kurfürstin von Sachsen, als Schwester des letzten Kurfürsten von Baiern dessen Allodialerbin, hatte ihre Ansprüche auf ihren Sohn übertragen, welcher ebenfalls einer Unterstützung bedurfte, um sie geltend zu machen. Er erhielt durch den teschner Frieden die vom Böhmen auf Pfalzbaiern

Rechts gegen die Politik der Convenienz f). Den § 602.
einjährigen Krieg endigte (13. Mai 1779) der Tractat zu Teschen g), da Friedrich nichts suchte als die Erhaltung des ungetheilten Kurfürstenthums, und die Kaiserin Maria Theresia den Frieden eifriger wünschte als ihr Sohn; sie erhielt von Pfalzbaiern die Abtretung des Innviertels mit Zustimmung der Agnaten. Fünf Jahre später erneuerte Joseph II., nachdem er (1780) Selbstherrscher der österreichischen Monarchie geworden war, den Antrag zur Abtretung Baierns; diesesmal wurde er darauf gerichtet, es gegen die Niederlande zu vertauschen, mit welchen der Titel eines Königreichs Burgund verbunden werden sollte. Auch diesesmal mißlang er durch den Widerspruch des Herzogs von Zweibrücken, und die Erklärung die Friedrich II. gab, daß er sich jedem Zwang, den man jenem gedroht hatte, aus allen Kräften widersetzen werde h). Die uneigennützige Politik Friedrichs erweckte bei den übrigen Reichsständen Vertrauen; einige Monate später (23. Jul. 1785) kam ein Vertrag zwischen Preußen, Hannover

übertragene Lehenherrlichkeit über die schönburgischen sogenannten Rentherrschaften in Sachsen und sechs Millionen Gulden. S. Dohm a. a. O. S. 238.

f) Briefe zwischen Friedrich II. und Joseph II. gewechselt in den Oeuvr. posth. Tom. 5. S. 298 u. f.

g) Bei Schmauß Corp. jur. publ. S. 1539 u. f.

h) S. Dohm Th. 3. S. 33 u. f.

§. 602. und Kurſachſen zu Stande, in welchem ſich dieſe zu gemeinſamer Mitwirkung für die Erhaltung der Reichsverfaſſung und der Beſitzungen und Gerechtſame aller Reichsſtände i) verpflichteten k). Dieſem „Fürſtenbund“ ſchloſſen ſich bald darauf auch Zweibrücken, Mainz, Baden, Anhalt-Deſſau, Bernburg und Köthen, Heſſen-Caſſel, Anſpach, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Braunſchweig, Sachſen-Weimar und Gotha, und Osnabrück an. Friedrich II. ſchloß mit dieſer Unternehmung ſeine glorreiche Laufbahn (17. Aug. 1786).

III. Deutſchland in der Zeit der franzöſiſchen Revolution.

Von 1786—1815.

§. 603.

§. 603.

Die öſterreichiſche Monarchie fiel nach dem Tode Joſephs II. († 20. Februar 1790) an deſſen Bruder Leopold, bis dahin Großherzog von Toscana, welches Franz I. zu einer Secundogenitur, ſeines Hau-

i) Auch Gewaltthätigkeiten Joſephs II. gegen die Biſchöffe von Regensburg und Paſſau, und gegen den Erzbiſchof von Salzburg, deren geiſtliche Sprengel ſich über öſterreichiſche Provinzen erſtreckten, über welche dieſe zu Regensburg zu klagen durch Drohungen abgehalten wurden, gehörten zu den Veranlaſſungen des Fürſtenbundes. S. Döhm a. a. O. S. 24 u. f.

k) Bei Döhm a. a. O. S. 185.

Hauſes gemacht hatte, in der ihm jezt ſein zweiter §. 608.
Sohn Ferdinand folgte. Schon bei Leopolds Wahl zum Kaiſer (30. September 1790) wurden von den Kurfürſten die Beſchwerden ſeiner Aufmerkſamkeit empfohlen, welche die franzöſiſche Nationalverſammlung mehreren Reichsſtänden zugefügt habe. Dieſe hatte durch ihre Decrete ſeit dem 4. Auguſt 1789 die Ueberreſte der Landeshoheit und die guts- und lehensherrlichen Rechte aufgehoben, welche die durch Ceſſion des Elſaſſes 1684 und 1697 der franzöſiſchen Hoheit unterworfenen Reichsſtände durch ihre Verträge noch gerettet hatten; die Stände glaubten ohngeachtet der lezteren auf den Schuz des Reichs Anſpruch zu haben. Während Leopold mit der franzöſiſchen Regierung über die Herſtellung dieſer Rechte unterhandelte, für welche jene höchſtens zu einer Geldentſchädigung verpflichtet ſeyn wollte, erhob die leztere ihrerſeits Beſchwerde über mehrere Reichsſtände, vornehmlich den Kurfürſten von Trier a), durch welche den franzöſiſchen Ausgewanderten verſtattet werde, ſich zu einer Unternehmung gegen Frankreich für eine Gegenrevolution zu rüſten. Gleiche Abſichten wurden dem Kaiſer ſelbſt beigemeſſen, nachdem die Declaration bekannt geworden war, die er mit König

a) Clemens Wenzeslaus von Sachſen, Oheim des Kurfürſten von Sachſen. S. die Vorſtellungen, welche ihm ſeine Stände hier über machten, bei Häberlin Staatsarchiv B. 1. S. 314. 397 u. f.

§. 603. Friedrich Wilhelm II. von Preußen im August 1791 unterzeichnet hatte, da ſie die Zuſage einer bedingten Mitwirkung zu einer Veränderung der Lage des Königs von Frankreich enthielt b). Die Partei welche in Frankreich den Krieg wollte, um mit Hülfe größerer Bewegung, die er nothwendig machte, auch die Revolution weiter fortzuführen, wußte jene diplomatiſchen Drohungen für ihren Zweck zu benutzen, und brachte es ohngeachtet der Proteſtationen Leopolds, daß die Vorausſetzungen der Declaration weggefallen, ſeitdem Ludwig XVI. (3. September 1791) die Conſtitution angenommen habe, und keine Kriegsrüſtungen gegen Frankreich ſtatt fänden, zur Erklärung des Krieges (20. April 1792). Sie erfolgte ſchon gegen ſeinen Nachfolger Franz II. (ſeit 1. März 1792), deſſen Wahl zum Kaiſer (5. Juli 1792) durch die Zeit-

b) Bei Martens recueil ète. Tom. 5. S. 35. „qu'elles regardent la situation où se trouve actuellement Sa Maj. le Roi de France comme un objet d'un interêt commun à tous les souverains de l'Europe. Elles espèrent que cet interêt ne peut manquer d'être reconnu par les puissances dont le secours est réclamé, et qu'en conséquence elles ne refuseront pas d'employer, conjointement avec leurs dites Majestés, les moyens les plus efficaces, relativement à leurs forces, pour mettre le Roi de France en état d'affermir dans la plus parfaite liberté, les bases d'un gouvernement monarchique également convenable aux droits des Souverains et au bien être de la nation Française. Alors et dans ce cas, leurs dites Majestés l'Empereur et le Roi de Prusse sont resolus d'agir promtement d'un mutuel accord avec les forces necessaires pour obtenir le but proposé et comman.

umſtände beſchleunigt wurde. Sein Bundesgenoſſe war zuerſt nur König Friedrich Wilhelm II. von Preußen, der mit ihm (Auguſt 1792) ein Heer in Frankreich einrücken ließ; zum Reichskriege (erklärt im März 1793) wurden erſt im November Anſtalten gemacht, als die Heere der neuen Republik (21. September 1792), während die Deutſchen noch tief in Frankreich ſtanden, ſchon das unbewachte Mainz und einen Theil des linken Rheinufers weggenommen hatten. §. 603.

§. 604. §. 604.

Auch ein glücklicher Feldzug hätte ſchwerlich der Revolution und ihrer Einwürkung auf Europa Gränzen geſezt, da ihre Wurzeln viel tiefer lagen als man vorausſezte und ſich über ganz Europa verbreiteten; das preußiſche und öſterreichiſche Heer war aber nicht einmal zahlreich genug um bis Paris vorzudringen; das erſtere kehrte nicht ohne Verluſt über den Rhein zurück, das leztere verlor im Spätjahr ſelbſt noch die Niederlande. Dadurch gewann die neue revolutionäre Regierung Zeit, Kräfte in Bewegung zu ſetzen, welchen die Gegner keine gleiche Anſtrengung entgegenſetzen konnten, weil ſie in den Würkungen der Revolution ſelbſt lagen; ſie hatte überdies den Vortheil, daß ſich Frankreich zum Repräſentanten von Grundſätzen machte, welche ſchon längſt allenthalben ihre Anhänger hatten, wodurch ſich die Anſichten über die

§. 604. Bedeutung der Revolution und des Krieges gegen Frankreich verwirrten. Nur noch im Feldzug von 1793 ſchwankte die Wage; die Niederlande wurden von den Oeſterreichern wieder erobert, die Preußen nahmen Mainz wieder ein, behaupteten das linke Rheinufer und bedrohten den Elſaß; die europäiſche Coalition welche gegen Frankreich entſtand, das den Krieg gegen England und die vereinigten Niederlande ſelbſt erklärt hatte, endlich der innere Krieg in der Vendee für die Sache des Königs, erhielten die Hoffnungen aufrecht, mit welchen der erſte Feldzug begonnen worden war. Schon im folgenden giengen aber die Niederlande zum zweitenmal verloren, den Preußen wurde ein Theil des linken Rheinufers entriſſen, und im Winter (Januar 1795) Holland erobert; der Eifer der Verbündeten gegen die Sache der Revolution erkaltete, der Kampf, zu dem man ſich gegen dieſe vereinigt hatte, wurde allgemach aus dem Geſichtspunkt eines gewöhnlichen Krieges betrachtet, aus dem ſich jeder, mit Ausnahme von Oeſterreich und England, ſo vortheilhaft als möglich herauszuziehen ſuchte. Schon im December 1794 trug ein Reichsgutachten darauf an, Friedensunterhandlungen mit der franzöſiſchen Regierung anzuknüpfen; immer feſteren Boden gewann die Meinung, daß die Gräuel der Revolution mit dem Fall Robespierres und ſeiner Genoſſen (Juli bis November 1794) ihr Ende erreicht hätten, mit den jetzigen Macht-

haben aber gar wohl unterhandelt werden könne; §. 604.
und daß nur die Coalition der großen Mächte den Krieg über Deutschland gebracht habe, der sich durch einen Friedensschluß endigen lasse. Man wagte nicht sich zu gestehen, daß, ohne die Wiedereroberung des linken Rheinufers und der Niederlande, jeder Friede mit Frankreich der Anfang der Knechtschaft Deutschlands seyn müsse, und ließ sich von den Franzosen und ihren Freunden, die ihnen Gleichheit der Grundsätze, mehr aber noch Schwäche der Einsicht und Gesinnung, in immer größerer Anzahl verschaffte, lieber überreden, daß die Schwierigkeit, jenen ihre Eroberungen wieder zu entreißen, ganz unüberwindlich sey; die französische Politik war den alten Grundsätzen ohnehin treu geblieben, und ließ hoffen, daß Frankreich nicht alle Eroberungen zu behalten verlangen werde. In Preußen vereinigten sich Mißverständnisse mit dem österreichischen Hofe, die großen Kosten des Krieges am Rhein, und die Lage der Dinge in Polen, wo unter ganz anderen Umständen als 1772 neue Erwerbungen in Gemeinschaft mit Rußland gemacht werden sollten a), ein neues System der Politik vortheilhaft erscheinen zu lassen, über dessen Gefahr man sich durch den Wahn täuschte, daß Preußen

a) An welchen späterhin auch Oesterreich Theil erhielt. S. die Acten die Theilung des Ueberrestes von Polen betreffend, von 1793 bis 1797, bei Martens recueil Tom. 5. S. 202 und Tom. 6. S. 699—721. Vergl. Saalfeld Gesch. der neuesten Zeit B. 2. Abth. 1. S. 251 u. f.

§. 604. stark genug seyn werde, zu bestimmen, wie weit Frankreich über Deutschland verfügen dürfe. Friedrich Wilhelm II. schloß am 5. April 1795 einen Separatfrieden zu Basel, welcher die preußischen Besitzungen auf dem linken Rheinufer bis zum künftigen Reichsfrieden in den Händen der Franzosen ließ; die französische Regierung erklärte, die Verwendung Preußens für die deutschen Reichsstände annehmen zu wollen, die mit ihm unterhandeln würden [b]). Am 17. Mai 1795 folgte ein zweiter Tractat, welcher das nördliche Deutschland, von den preußisch-fränkischen und hessen-casselschen Besitzungen an, für neutral erklärte, wenn dessen Stände ihre Contingente von der Reichsarmee zurückrufen würden [c]). Dies geschah von Hannover und 1796 von Kursachsen; Hessen-Cassel schloß (28. August 1795) einen besonderen Tractat auf die Bedingungen des basler Friedens [d]). Die französische Regierung decretirte hierauf (October 1795) einstweilen die Vereinigung der Länder bis zur Maas mit der Republik; was weiter mit Deutschland werden sollte blieb ausgesezt, bis man Oesterreich einen Frieden gebieten könnte, durch welches der Ober- und Mittelrhein noch geschüzt und das südliche Deutschland noch verhindert wurde,

b) S. Martens recueil Tom. 6. S. 495.

c) Ebendas. S. 503.

d) Ebendas. S. 548.

ähnliche Bedingungen annehmen, wiewohl der gute Wille dazu nicht fehlte e). Was im Feldzug von 1796 in Deutschland mißlang, ersetzte die Eroberung Ober-Italiens durch Napoleon Bonaparte reichlich; von hieraus kamen die französischen Heere im Frühjahr 1797 bis nach Steiermark und die Friedenspräliminarien in Leoben (18. April 1797) f) erlaubten einen festen Plan für die zum Vortheil von Frankreich und Deutschland vorzunehmenden Veränderungen zu entwerfen. Oesterreich war zufrieden, für die Abtretung der Niederlande und der Lombardei den größten Theil von Venedig, mit Istrien und Dalmatien zu erhalten, und setzte das weitere auf einen Friedenscongreß aus, der auf die Basis der Integrität des Reichs unterhandeln sollte. Ehe jedoch der für diesen ernannten Reichsdeputation g) noch der Ort bestimmt war, wo sie sich für diesen Zweck versammeln sollte, willigte der Kaiser in den geheimen Bedingungen seines Definitivfriedens (zu Campo-Formio 17. October 1797) h) in die Abtretung des größten Theils des linken Rheinufers mit Einschluß von Mainz, und versprach seine Truppen

§. 604.

e) S. Martens recueil Tom. 6. S. 640 u. f. Vergl. Saalfeld a. a. O. S. 213 u. f.

f) Bei Martens Suppl. Tom. 3. S. 126.

g) S. Heinrich Reichsgesch. Th. 8. S. 989 u. f.

h) Martens a. a. O. Tom. 7. S. 208 u. f.

§. 604. vom Rhein in die Erbstaaten zurückzuziehen; gleich nach der Eröffnung des Friedens-Congresses zu Rastadt (November 1797) wurden alle feste Plätze am Rhein, deren Besitz den Unterhandlungen noch einige Haltung hätte geben können, von den Oesterreichern geräumt, von den Franzosen aber eingeschlossen und Mainz (30. December 1797) besetzt. Während des Laufes der Unterhandlungen fiel (13. Januar 1799) auch Ehrenbreitstein.

§. 605.

Die Vollmacht der Reichsdeputation a), welche, nach den kaiserlichen Erklärungen über den Inhalt der Friedenspräliminarien, auf die Abschließung eines Friedens mit der dort angegebenen Basis lautete, mußte jetzt schleunigst in eine unbedingte verwandelt werden; in den Verlust des linken Rheinufers, welches die französischen Bevollmächtigten ohne Einschränkung verlangten, ergaben sich indessen die meisten größeren Staaten leicht, als vernommen wurde, daß von Oesterreich Entschädigungen auf dem rechten Rheinufer für sie bedungen worden, gleich wie von Preußen für Andere schon früher b) geschehen sey. Auch in den Uebermuth,

a) S. Protocoll der Reichsfriedens-Deputation zu Rastadt, herausgegeben von Münch v. Bellinghausen. Rastadt 1798 u. f. 5 Thle. 4. Geheime Geschichte der rastadter Friedensunterhandlungen. 6 Thle (in 7 Bänden) Germanien 1799. 8.

b) Geheime Convention zwischen Frankreich und Preußen vom

mit welchem vom erſten Anfang der Verhandlun- §. 605.
gen an das Reich behandelt wurde, ſchickte ſich
ſich zu ſchicken, und in Jahr und Tag war, bis
auf die Berichtigung der Entſchädigungen, die
durch neue Säculariſationen gegeben werden
ſollten, die Reichsdeputation mit den franzöſiſchen
Bevollmächtigten über die Bedingungen des Frie-
dens übereingekommen. Die Unterhandlungen wur-
den aber im März 1799 doch wieder abgebrochen,
weil für Oeſterreich der Friedenszuſtand gefährlicher
wurde als der Krieg, wenn es die Veränderun-
gen, welche Frankreich in der Schweiz und in
Italien inzwiſchen vorgenommen hatte, ohne Wi-
derſtand geſchehen laſſen mußte, und ſich daher der
Kaiſer in Verbindung mit England und Rußland
zu einem neuen Kampf entſchloß. Bei der Berath-
ung der Reichsverſammlung über den kaiſerlichen
Antrag zur Erneuerung des Reichskriegs, konnten
die Stände, welchen man in Raſtadt den Unter-
gang angekündigt hatte, mit den neufränkiſchen
Häuſern (§. 532.) vereinigt, noch einmal das
Recht geltend machen, jene durch Mehrheit der
Stimmen zu beſchließen c); geführt wurde der
Krieg aber nur von Oeſterreich, mit einer ſchwachen

5. Aug. 1796, bei Martens rec. Tom. 6. S. 653. Vor-
nehmlich für die Entſchädigung von Preußen ſelbſt, Heſſen (und
Naſſau-Oranien, aber auch für die Unabhängigkeit der Hanſe-
ſtädte wurde hier geſorgt.

c) S. Heinrich Reichsgeſch. 2Th. d. S. 60 u. f.

§. 605. Unterstützung, die es von Würtemberg und Baiern erhielt, und er verschob die Ausführung dessen, was zu Rastadt beschlossen war, nur auf kurze Zeit. Der Friede zu Lüneville (9. Februar 1801), den der Kaiser diesmal gleich im Namen des Reichs abschließen mußte d), gab der österreichischen Monarchie in Italien die Etsch, und dem deutschen Reich den Rhein und Gränze, verhieß den verwandten Fürsten von Modena und Toscana, die den neuen italienischen Freistaaten jetzt beide weichen mußten, auch neue Entschädigungen in Deutschland, und erklärte (Art. 7.), daß nach den zu Rastadt angenommenen Grundsätzen alle erbliche Fürsten für ihren Verlust am linken Rheinufer aus den Mitteln des Reichs entschädigt werden sollten, weil das Reich in Gesammtheit jenen Verlust tragen müsse. Die Ratification dieses Friedens durch das Reich (6. bis 9. März) e) konnte, nach den Umständen, unter welchen er geschlossen war, nur eine Formalität seyn; eine außerordentliche Reichsdeputation wurde ernannt, welcher die Ausführung des Entschädigungsgeschäfts (August 1802 bis Mai 1803) unter Vermittelung von Rußland und Frankreich überlassen blieb f). Der

d) Bei Martens a. a. O. Th. 7. S. 538 u. f.

e) S. Reuß Staatskanzlei von 1801 Th. 1. S. 210 u. f. Th. 2. S. 5 u. f.

f) S. Protocoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensb. 1803 (mit den Beilagen) 6 Bände. 4.

Entschädigungsplan, welchen die Vermittler mit §. 605.
den meisten Betheiligten schon berichtigt hatten, verlieh, nach Verschiedenheit der politischen Verbindungen und des Aufwandes, den diese zu Paris gemacht hatten, um die Gunst der Machthaber zu gewinnen, die Loose ziemlich ungleich; auch wurde nachher, die Entschädigung von Toscana abgerechnet, nicht mehr viel vertheilt. Etwas festere Hände als bei der Vertheilung der Entschädigungen, hatte die Deputation bei Festsetzung der Bestimmungen, welche über die übrigen Angelegenheiten zu treffen waren, die als Folge von jenen zur Sprache kamen; der Hauptschluß, welchen sie am 25. Februar 1803 faßte g), wurde durch ein Reichsgutachten vom 24. März und kaiserliches Ratificationsdecret vom 23. April h) zum Reichsgesetz.

§. 606.

§. 606.

Nur der bisherige Kurfürst von Mainz, der künftig den Titel eines Kurerzkanzlers führen sollte, und die Oberen des johanniter und deutschen Or-

K. F. A. v. Hoff das deutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem lüneviller Frieden. Gotha 1801. 1805. 2 Thle. 8. Der Deputationsreceß mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen, von A. C. Gaspari. Hamb. 1803. 2 Thle. 8. Der deutsche Zuschauer. 6 Hefte. Offenbach 1802. 8. Der neue deutsche Zuschauer. Frankenth. 1804. 6 Hefte oder 2 Bde. 8.

g) Protocolle B. 2. S. 841 u. f.

h) Bei Gaspari Th. 2. S. 337 u. f.

§. 602. tums a)), blieben noch geistliche Reichsstände; alle übrige reichsunmittelbare geistliche Besitzungen, und sämmtliche Reichsstädte, bis auf sechs, wurden zur Entschädigungsmasse gezogen. Aber auch so wollte diese noch nicht hinreichen alle Ansprüche zu befriedigen; viele Entschädigte mußten sich daher ganz oder theilweise blos mit Renten begnügen, die ihnen auf die Besitzungen Anderer oder auf die Rheinoctroy (s. unten) angewiesen wurden. Für Manche mußten auch landsässige Klöster und Stifter genügen, die ihnen jetzt aber mit Landeshoheit überlassen wurden. Für den Kurerzkanzler wurde ein Territorium b), aus Ueberresten des Erzstifts Mainz auf dem rechten Rheinufer (Fürstenthum Aschaffenburg), dem Bisthum Regensburg, auf dessen Kirche die geistliche Würde ruhen sollte, und den Städten Regensburg und Wezlar gebildet, welche auch künftig, jene Sitz des Reichstags, diese des Reichskammergerichts c) bleiben sollten. Zur Ergänzung der Entschädigung wurden alle bestehende Rheinzölle aufgehoben, und statt

a) Sie erhielten selbst einige Entschädigung für ihren Verlust auf dem linken Rheinufer; Dep. Schl. §. 26.

b) Dep. Schl. §. 25.

c) Die französischen Kriege hatten 1688 das Reichskammergericht aus Speier vertrieben, wo es, anfangs ohne steten Sitz (§. 475.), seit 1527 ununterbrochen geblieben war. Seit dieser Zeit war es zu Wezlar. S. Tafinger instit. jurispr. cameral. §. 51 u. f.

derselben eine Rheinschiffahrts-Octroy und gemeinschaftlicher Verwaltung von Frankreich und dem Kurerzkanzler angeordnet d); von den auf den letzteren fallenden Einkünften, sollte dieser zuvörderst 350000 Gulden für sich beziehen; der Ueberschuß aber zur Bezahlung einer Reihe darauf angewiesener (directer) Renten, und wenn er ergiebig genug wäre, auch noch mehrerer einstweilen anderen Entschädigten auferlegter (subsidiarischer) Renten dienen e). Der Großherzog von Toscana erhielt Salzburg und Berchtoldsgaden, und theilte Passau und Eichstädt mit Baiern; dem Herzog von Modena wurde von Oesterreich der Breisgau und die Ortenau in Schwaben abgetreten, wofür diesem die Bisthümer Trient und Brixen zur Entschädigung gegeben wurden f). Außer jenen Erwerbungen, erhielt Baiern den größten Theil des Hochstifts Würzburg, (dessen übrige Bestandtheile, mit den angränzenden mainzischen Aemtern, zur Entschädigung der Häuser Löwenstein, Hohenlohe und Leiningen verwendet wurden) g), und die Hochstifter Bamberg, Freisingen und Augsburg, mit den mei-

d) Dep. Schl. §. 39.

e) S. ebendas. §. 9. 14. 17. 19. 20., wo die unbedingten und §. 7 und 27., wo die subsidiarischen angewiesen sind. Alle sollten nach §. 30. durch ein Capital zu 2½ Procent abgelöst werden können.

f) Dep. Schl. §. 1.

g) Ebendas. §. 14. 18. 20.

§. 600. sten dazwischen liegenden Prälaturen und Reichsstädten in Franken und Schwaben [h]); dafür kam die Rheinpfalz an Baden, welches man überdem mit dem Bisthum Constanz, den Resten der Bisthümer Speier, Basel und Strasburg, zwei darmstädtischen Aemtern, und mit bequem gelegenen Reichsstädten und Abteien so reichlich versorgte, daß dessen Länderbestand ohngefähr verdoppelt wurde [i]). Die Vertheilung ließ in dem an Prälaturen und Reichsstädten vor andern reichen schwäbischen Kreis, noch genug übrig, um auch Würtemberg bedeutend zu vergrößern [k]), und doch noch die Reichsgrafen, die zu entschädigen waren, in jenen zu verpflanzen [l]). Im nördlichen Deutschland kamen an Preußen [m]): die Hochstifter Paderborn, Hildesheim, das mainzische Thüringen (Eichsfeld und Erfurt), ein Theil von Münster,

h) Dep. Schl. §. 2.

i) Ebendas. §. 5.

k) Ebendas. §. 6. Würtemberg erhielt von geistlichem Gut: Ellwangen, Zwiefalten, Schönthal, Comburg, Rothenmünster, Heiligenkreuzthal, Oberstenfeld, Margrethenhausen, und die Reichsstädte: Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbronn, jedoch mit der Verpflichtung zur Bezahlung von 88000 Fl. Renten.

l) Ebendas. §. 24. Die Abteien Ochsenhausen, Münchroth, Schußenried, Guttenzell, Hegbach, Baindt, Buxheim, Weissenau und Ysni nebst der Stadt dieses Namens, wurden hierzu verwendet, aber beträchtlich mit Renten belastet.

m) Ebendas. §. 3.

die Abteien Herwörden, Quedlinburg, Elten, Essen, §. 606.
Werden und Kappenberg, mit den Reichsstädten
Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; der übrige
Theil von Münster wurde zur Entschädigung der
Häuser Salm, Aremberg, Croy und Losz verwen-
det n), bis auf die Aemter Vechte und Kloppen-
burg, welche der Herzog von Oldenburg o) er-
hielt. Diesem überließ der Deputationsschluß auch
das Bisthum Lübeck und das hannöverische Amt
Wildeshausen, und nahm ihm dafür, zum Vor-
theil des bremischen Handels, den Weserzoll zu
Elsfleth p); Hannover erhielt dagegen, zur Ent-

n) Ebendas. §. 3. am Ende.

o) Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst (oben §. 587.) hatten 1773 zur Ausgleichung der fast ununterbrochenen Streitigkeiten gedient, in welche die königliche und gottorpische Linie (s. ebendas.) über ihre Rechte und Besitzungen in Holstein verwickelt waren. 1667 waren sie nach Graf Anton Günthers Tod (§. 587.) gemeinschaftlich von beiden Linien in Besitz genommen und 1676 der königlichen allein überlassen worden (Halem Gesch. von Oldenburg Th. 3. S. 3—27.). 1773 vertauschte der Erbe des russischen Reichs, Großfürst Paul aus der älteren gottorpischen Linie, seine holsteinischen Besitzungen gegen Oldenburg und Delmenhorst und übertrug diese dem Haupt der jüngeren Linie, Friedrich August Fürstbischof von Lübeck (Martens recueil. Tom. 1. S. 315. Tom. 3. S. 253 u. f. Vergl. Heinrich Reichsgesch. Th. 8. S. 633 u. f.). 1776 erhob sie Joseph II. zum Herzogthum, auf welches 1778 die gottorpische Stimme im Reichsfürstenrath übertragen wurde. Dem ersten Herzog von Oldenburg († 1785) folgte dessen Sohn Peter Friedrich Wilhelm, der die Regierung des Landes seinem Vetter, Peter Friedrich Ludwig Fürstbischof zu Lübeck überließ. Vergl. Runde oben S. 576. Note ee.

p) Dep. Schl. §. 8.

§. 606. schädigung für jenes und den Verluſt einiger anderen Anſprüche und Beſitzungen, das Bisthum Osnabrück q). In die Ueberreſte der Erzſtifter Mainz (ſo weit es nicht zu Aſchaffenburg gehörte), Trier und Köln, theilten ſich die Häuſer Heſſen und Naſſau walramiſcher Linie (§. 587.) r); das Herzogthum Weſtphalen kam dabei an Darmſtadt. Für Naſſau-Oranien ſollten die Bisthümer Fulda und Corvey, die Reichsſtadt Dortmund und einige Abteien, zum Erſatz für die verlorene Erbſtatthalterſchaft und die Domänen in Holland und Belgien dienen s). Auch die helvetiſche Republik durfte ſich mit dem Bisthum Chur bereichern t), und überhaupt von dem geſammten Herrenſtande, der irgend etwas für verlorene Beſitzungen auf dem linken Rheinufer liquidiren konnte, gieng keiner leer aus u); hingegen die Reichsritterſchaft des linken Rheinufers erhielt weiter nichts als die Zuſage, daß der von der franzöſiſchen Regierung auf ihre Güter gelegte Sequeſter aufgehoben

q) Dep. Schl. §. 4.

r) Ebendaſ. §. 7. 12. Der größte Theil der naſſauiſchen Entſchädigung fiel auf die uſingiſche Linie, welche in die Rechte des 1797 ausgeſtorbenen ſaarbrückiſchen Zweiges trat. S. oben §. 587.

s) Ebendaſ. §. 12.

t) Ebendaſ. §. 29.

u) Ebendaſ. §. 6. 9. 10. 11. 13. 15—19. 21—23.

ben werden ſolle v). Als Reichsſtädte blieben §. 606.
übrig: Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Bremen, Lübeck und Hamburg, von welchen einigen auch Vortheile gewährt wurden und die insgeſammt künftig in Reichskriegen neutral ſeyn ſollten w). Die kurfürſtliche Würde erhielt Salzburg, Baden, Würtemberg und Heſſen-Caſſel, und in dem Reichsfürſtenrath wurde eine große Anzahl neuer Stimmen creirt x), welche aber der Kaiſer nicht ratificirte, ſondern die veränderte Einrichtung des lezteren einem beſonderen Reichsſchluß vorbehielt. Die Güter der Domcapitel, mit den biſchöflichen Domänen, und alle nicht namentlich zur Entſchädigung angewieſene Stifter, Abteien und Klöſter, ſollten auf die Entſchädigten übergehen, auch erlaubt ſeyn, alle Güter der fundirten Inſtitute dieſer Art, in den alten ſowohl, als neuen Beſitzungen beider Religionstheile einzuziehen, auch die Mannsklöſter unbedingt, die geſchloſſenen Frauenklöſter aber im Einverſtändniß mit dem Diöceſanbiſchof zu ſäculariſiren y); die katholiſchen Diöceſen ſollten noch einſtweilen beſtehen und eine neue Diöceſaneintheilung, mit gehörig dotirten biſchöfli-

v) Dep. Schl. §. 28.

w) A. a. O. §. 27. Die Hanſeſtädte gedachten zu jener Zeit nicht wenig an Handelsvortheilen durch dieſe Neutralität zu gewinnen.

x) Ebendaſ. §. 31.

y) A. a. O. §. 34. 35. 36. 42.

§. 606. chen Sitzen und Kapiteln, künftig auf reichsgesetzliche Art ſtatt finden z). Für die Pfründner der aufgehobenen Inſtitute auf dem rechten Rheinufer, wurde durch reichliche Penſionen geſorgt, hingegen für die Geiſtlichkeit des linken Rheinufers nur durch eine Suſtentationscaſſe, zu welcher die, welche mehrere Penſionen bezögen, zwei Zehentheile abzugeben hätten aa), weil Frankreich auf die geiſtlichen Güter ſo wenig Penſionäre, als auf die abgetretenen Länder alle Landesſchulden übernehmen wollte bb). Die Entſchädigten mußten dagegen die Landes- und Kreisſchulden der Entſchädigungslande und auf dieſe zugleich die vom linken Rheinufer übernehmen, auch die Staatsdiener der Entſchädigungslande, nach ſehr liberalen Beſtimmungen, wieder anſtellen oder penſioniren cc). Die Verfaſſung der ſäculariſirten Lande, ſo weit ſie auf gültigen Verträgen zwiſchen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgeſetzlichen Normen ruhe, ſollte ungeſtört erhalten und dem neuen Landesherrn nur in Verbeſſerung der Ci-

z) Bey. Schl. §. 62.

aa) A. a. O. §. 47—58. §. 64—76.

bb) Ebendaſ. §. 38. 75. Nur zu Bezahlung ſolcher Schulden verpflichtete es ſich durch den lüneviller Frieden Art. 8, welche aus Anlehen, die von den Landſtänden förmlich conſentirt worden, oder aus einem Aufwand auf die Landesadminiſtration herrührten.

cc) Ebendaſ. §. 59. 66—76. 77—85.

vil- und Militäradminiſtration, ſolle Hand gelaſſen §. 606.
ſeyn dd); eben ſo blieb die Religionsübung jedes Landes unverändert, und jeder Religionspartei der Beſitz und Genuß ihres Kirchen- und Schulfonds, aber ohne den Landesherrn zu hindern, anderen Religionsverwandten Duldung und den Genuß bürgerlicher Rechte zu gewähren ee).

§. 607. §. 607.

Bei den größeren ſüddeutſchen Staaten hatte ſich ſchon ſeit den Begebenheiten des Revolutionskriegs die Meinung gebildet, daß ihre Selbſtſtändigkeit nur durch eine Verbindung mit Frankreich eine Garantie erhalten könne; die Verhältniſſe, welche nach den Säculariſationen ſich bildeten, befeſtigten ſie. Zu keiner Zeit mußte für nothwendiger gehalten werden, eine ſolche Garantie durch Verbindungen mit Anderen zu ſuchen. Die Reichsverbindung konnte nicht mehr dafür gelten, nachdem die geiſtlichen Reichsſtände und die Reichsſtädte einer neuen Richtung des politiſchen Lebens hatten weichen müſſen, auch ſchien ſie kaum mehr vorhanden zu ſeyn, wenn es die Vertheidigung gegen Frankreich galt; Hannover wurde beim Ausbruch eines neuen Krieges mit England (Mai 1803) durch ein franzöſiſches Heer beſetzt, ohne daß ein Verſuch gemacht worden wäre, die Ge-

dd) Dep. Schl. §. 60.

ee) A. a. O. §. 63.

§. 607. fahren abzuwenden, die hieraus für das nördliche Deutschland entstanden. Ein Bündniß unter den deutschen Staaten, wie der Fürstenbund Friedrichs II. gewesen war, hinderte die Entfernung, in der sich Oesterreich und Preußen befanden, ohne deren aufrichtige Vereinigung es keinen Schutz gegen Frankreich gewähren konnte; überdies nährte der Kaiser von Frankreich unter den süddeutschen Fürsten die Hoffnung, daß eine Verbindung mit ihm nicht nur viel größere Sicherheit, sondern auch neue Vortheile gewähren könne. Es lag in der That nur an seinem Zögern, daß der Rheinbund nicht schon zwei Jahre früher zu Stande kam a); an die Gefahr einer solchen Verbindung für die eigene Selbstständigkeit erinnerte keiner der Rathgeber b). Der neue Krieg, welcher 1805 zwischen Frankreich und Oesterreich ausbrach, in welchem Baiern,

a) (v. Lucchesini) Sulle cause e gli effetti della confederazione Renana, ragionamento di un membro della R. Acad. — di Berlino etc. P. 1. Ital. 1819. 8.

b) Oder wähnten die, welche den Rheinbund geschlossen haben, mit einigen hunderttausend Seelen, die sie ihren Herren verschafften, und mit dem Titel der Souveränetät mehr zu vermögen, als sich Friedrich II. zutraute, indem er 1742 die Betrachtung anstellte: que si le Roi avoit secondé avec trop de chaleur les opérations des troupes françaises, leur fortune excessive l'auroit subjugué; d'allié il seroit devenu sujet; on l'auroit entraîné au delà de ses vues et il se seroit trouvé dans la necessité de consentir à toutes les volontés de la France, *faute* d'y pouvoir résister, ou de *trouver des alliés qui pussent l'aider à sortir de cet esclavage* — (Oeuvres Tom. 1. S. 138.)!

Würtemberg und Baden Bundesgenoſſen Frank- §. 607.
reichs wurden, führte zur Entwickelung des Sy-
ſtems, das ſich zu bilden ſchon begonnen hatte, da
ſich Preußen zu ſpät entſchloß, die gefahrvolle Neu-
tralität aufzugeben, welche es ſeit dem hasler
Frieden zur Grundlage ſeiner Politik gemacht
hatte. Durch den presburger Frieden (26. Dec.
1805) c) verlor Oeſterreich ſeine venetianiſchen
Länder; in Deutſchland kam Tyrol, Trient und
Brixen, der ſalzburgiſche Antheil an Paſſau und
Eichſtädt, Vorarlberg, ein Theil der öſterreichiſch-
ſchwäbiſchen Beſitzungen und eine der lezten Reichs-
ſtädte, Augsburg, an Baiern, welches dafür Würz-
burg an den Kurfürſten von Salzburg abtrat;
Baden erhielt einen Theil des Breisgaus und die
Ortenau, der Erbe von Modena ſollte dafür in
der Folge entſchädigt werden; der übrige Theil des
öſterreichiſchen Schwaben fiel an Würtemberg.
Oeſterreich ſelbſt bekam Salzburg und Berchtholds-
gaden, und den erblichen Beſitz des Hoch- und
Deutſchmeiſterthums für einen öſterreichiſchen Prin-
zen. Die verbündeten Kurfürſten ſollten in ihren
Ländern ſo ſouverain ſeyn, als Oeſterreich und
Preußen in den ihrigen, und Baiern und Wür-
temberg die königliche Würde annehmen. Sechs
Monate ſpäter (12. Juli 1806) ſchloſſen ſechs-
zehn deutſche Fürſten d) zu Paris den Rhein-

c) Bei Martens recueil Supplém. Tom. 4. S. 212.

d) 1) Baiern, 2) Würtemberg, 3) Kurerzkanzler, 4) Baden, 5) der

§. 607. bund e). Sie erklärten durch einen Tractat mit Frankreich, ihre Vereinigung unter jener Benennung (états confédérés du Rhin) und ihre Trennung vom deutschen Reich, dessen Gesetze für sie und ihre Unterthanen fortan unverbindlich seyn sollten f), sich selbst aber für souverain, legten alle Titel nieder, die sich auf die Reichsverbindung bezogen und vertauschten sie mit andern, wodurch der großherzogliche Titel in Deutschland gebräuchlich wurde g). Der Kaiser von Frankreich ward zum Protector des Bundes ernannt und sollte als solcher das Recht haben, den jedesmaligen Nachfolger des Fürsten Primas (sonst Kurerzkanzlers) zu ernennen. Ein Offensiv- und Defensivbündniß mit Frankreich, machte jeden Continentalkrieg, der einen von beiden Theilen treffen würde, gemein-

neue Herzog von Berg und Cleve (§. 608.), 6) Hessen-Darmstadt, 7) Nassau-Usingen, 8) Nassau-Weilburg, 9) Hohenzollern-Hechingen, 10) Hohenzollern-Siegmaringen, 11) Salm-Salm, 12) Salm-Kirburg, 13) Isenburg-Birstein, 14) Arenberg, 15) Lichtenstein, 16) Leyen.

e) Bei Martens recueil, Suppl. Tom. 4. S. 313 u. f. Winkopp der rhein. Bund B. 1. S. 10. Vergl. B. 2. S. 115. 302.

f) Ausgenommen wurden (§. 2.) nur die Bestimmungen des Deputationsschlusses von 1803 über die Rechte der Gläubiger und Pensionäre und über die Rhein-Octroi.

g) Den Titel Großherzog, welcher königliche Ehrenvorzüge geben sollte, nahmen Baden, Berg und Darmstadt an; der Kurerzkanzler den Titel eines Fürsten Primas, das Haupt des nassauischen Hauses den herzoglichen, und der Graf von der Leyen den fürstlichen.

ſchaftlich, und ſezte die Contingente feſt, durch welche der Protector eine Hülfsarmee von mehr als 60000 Mann erhielt. Die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Bundesgenoſſen ſollten in einer zu Frankfurt zu haltenden Verſammlung verhandelt werden, deren nähere Organiſation, ſo wie die Abfaſſung eines Bundesſtatuts, vorbehalten wurde. Zur Vergrößerung der Verbündeten ſezte man feſt, daß alle zwiſchen ihren Gebieten belegenen Fürſten, Grafen, Reichsritter [h]) und Reichsſtädte ihrer Souverainetät unterworfen ſeyn ſollten [i]); Nürnberg kam dadurch an Baiern. Für Souverainetätsrechte wurden die Geſetzgebung, oberſte Gerichtsbarkeit, hohe Policei, Militärconſcription und das Recht der Auflagen erklärt; die „mediatiſirten" Reichsſtände ſollten aber ihre Kammergüter und ihre gutsherrlichen und lehenherrli- §. 607.

h) Ein franzöſiſcher Militärbefehl hatte dies Schickſal ſchon am 19. December über ſie verhängt. Er entſchied eigentlich nur, daß es bei der Beſitznahme bleiben ſolle, welche nach dem Beiſpiel des Kurfürſten von Pfalzbaiern im Jahr 1803, kurz nach dem Deputationsſchluß, die meiſten Fürſten verfügt hatten, deren Territorien reichsritterſchaftliche Beſitzungen umſchloſſen. Die Klagen der Ritterſchaft hatten ein Protectorium des Reichshofraths auf Kurſachſen, Baden und den Kurerzkanzler veranlaßt, wie aber die Sache endigen ſolle, hatte man, auf den Antrag der Vermittler bei den lezten Secularisationen, an den Reichstag verwieſen.

i) Vergl. Winkopp der rhein. Bund B. 1. S. 17 u. f., wo die Beſtimmungen der Rheinbundsacte über dieſen Gegenſtand ſtatiſtiſch erläutert ſind, und v. Lancizolle a. a. O. (oben S. 581.) S. 95.

§. 607. chen nicht wesentlich mit der Souverainetät verbundenen Rechte behalten, zu welchen namentlich die bürgerliche und Criminalgerichtbarkeit in erster und mittlerer Instanz, die Forstgerichtbarkeit und Policei, Jagd und Fischerei, Berg- und Hüttenwerke, Zehnten und gutsherrliche Abgaben gerechnet wurden. Die Kammergüter sollten in der Besteuerung den Gütern der Privilegirtesten gleich gehalten werden, den Mediatisirten in Criminalsachen ein Gerichtsstand vor Austrägen zustehen und die Strafe der Confiscation ausgeschlossen seyn, auch möchten sie nach Willkühr in einem der Bundesstaaten oder einem verbündeten Lande ihren Aufenthalt nehmen. Die Verbündeten endlich unter einander, entsagten den Ansprüchen, die einer auf das Land des anderen habe, und behielten sich nur ihre Successionsrechte vor. Die Erweiterung des Bundes durch Aufnahme anderer Reichsstände wurde vorbehalten.

§. 608.

§. 608.

Diesen Tractat übergab der französische Gesandte am 1. August 1806 auf dem Reichstage, mit der Erklärung, daß der Kaiser von Frankreich ein deutsches Reich nicht mehr anerkenne, sondern nur die Souverainetät seiner noch übrigen Stände; ähnliche Erklärungen übergaben einige der Verbündeten. Wenige Tage darauf theilte eine österreichische Circularnote, den Ge-

ſandten der einzelnen Höfe eine Acte vom 6. Auguſt 1806 mit, in welcher Kaiſer Franz II. die römiſche Kaiſerkrone und die Regierung des Reichs niederlegte, welche nur ſo lange Werth für ihn gehabt, als er den übernommenen Pflichten zu entſprechen durch das Zutrauen der Stände in Stand geſezt worden, die aber länger zu erfüllen, durch die Trennung mehrerer vorzüglichen Stände vom Reich unmöglich werde. Er entband die ſämmtlichen Reichsangehörigen von ihren Pflichten, und erklärte, daß er ſeine Reichsländer, ſchon ſeit 1804 mit den übrigen Erbſtaaten zu einem öſterreichiſchen Kaiſerthum vereinigt [a]), als getrennt vom Reiche betrachte [b]). Für das nördliche Deutſchland beſtimmten die Würkungen dieſer Ereigniſſe erſt die Unfälle, in welche ſie Preußen verwickelten. Durch die Eile, mit welcher der Friede zu Presburg geſchloſſen worden war, hatte Preußen nur die Wahl behalten, einen Krieg gegen Frankreich zu führen, der durch jenen ſeinen nächſten Zweck ſchon verloren hatte, und doch wenig Ausſicht gewährte Frankreich die Vortheile wieder zu entreißen, die ihm das Kriegsglück ſchon gegeben hatte, oder Unterhandlungen in einem überaus ungünſtigen §. 608.

a) Die Acte über die Annahme des öſterreichiſchen Kaiſertitels im Jahr 1804 ſ. bei Martens recueil. Suppl. Tom. 4. S. 89.

b) Die ſämmtlichen hieher gehörigen Actenſtücke ſ. bei Martens a. a. O. S. 326 u. f., und deutſch bei Winkopp B. 1. S. 51 u. f.

§. 608. Zeitpunkt anzuknüpfen. Der Kaiſer von Frankreich benutzte dieſe Umſtände, dem preußiſchen Unterhändler (15. Dec. 1805 und 15. Febr. 1806) die Ceſſion von Neufchatel und Valangin, Cleve und Anſpach, und die Beſitznahme von Hannover durch preußiſche Truppen abzudringen c). Nicht zu berechnen waren die Nachtheile, welche hieraus für Preußen entſtanden; der Uebermuth des Eroberers verſuchte einen großen Monarchen den Regierungen gleich zu ſtellen, welche ſeine Convenienz von einer Provinz in die andere verpflanzte; er erſchütterte die Grundfeſte des preußiſchen Staats, indem er die unwiderrufliche Verbindung zwiſchen Herrſcher und Unterthanen löſte, welche, von Hohen und Niederen gleich innig empfunden, allein vermag, Unterthanen zu einem Volk und einen Fürſten zum Souverain zu erheben; er ließ endlich ſelbſt unentſchieden bis zum Frieden mit England, welche Unterthanen dem preußiſchen Staat angehören würden d). Anſpach wurde an Baiern überlaſſen, welches dafür das Herzogthum Berg

c) Beide Tractaten ſind bis jezt nicht gedruckt; die Urkundſtücke über die Beſitznahme jener Länder hat Martens rec. Suppl. Tom. 4. S. 237 u. f. Neufchatel und Valangin erhielt der franzöſiſche Marſchall Berthier.

d) Der Civilbeſitz von Hannover mußte zwar (1. April 1806) ergriffen werden, weil Napoleon darauf beſtand, aber zur definitiven Annahme Hannovers wurde, wie das preußiſche Kriegsmanifeſt ſechs Monate ſpäter verſicherte, die Zuſtimmung Georg III. vorbehalten.

abtrat; aus dieſem und Cleve wurde ein Fürſten- §. 608.
thum für Joachim Murat gebildet, welcher als Großherzog von Berg ſchon an dem Abſchluß des Rheinbundes Theil nahm. Die Anmaßung, mit welcher der neue Souverain preußiſche Beſitzungen in Weſtphalen als Pertinenzen ſeiner Erwerbungen in Anſpruch nehmen durfte e), noch mehr die Art wie mit England über die Zurückgabe von Hannover unterhandelt wurde, gaben den vollſtändigen Beweis, daß Preußen, nachdem es nach und nach durch eben jene Politik gelungen war, ihm das Zutrauen aller Bundesgenoſſen zu entfremden, ſchon zu den von Frankreich abhängigen Staaten gezählt werde. Selbſt auf die norddeutſchen Staaten durfte es nicht zählen; denn während Frankreich antrug, daß es dieſe ſeinerſeits zu einem Bund vereinigen möge, wurde insgeheim den Verſuchen die dazu gemacht wurden entgegengewürkt. Noch ſtanden die franzöſiſchen Heere in Deutſchland, jeden Augenblick zum Angriff bereit, wenn den Forderungen nicht Folge geleiſtet würde, zu welchen ſich etwa die franzöſiſche Politik entſchließen möchte; ſo blieb kein Mittel der Rettung, als ein Krieg unter noch ungünſtigeren Umſtänden als im Jahr zuvor. Nach den Unglücksfällen, mit welchen er (October 1806) begann, konnte weder

e) Eſſen, Elten und Werden; ſ. (Manſo) Geſchichte des preußiſchen Staats ſeit dem Frieden von Hubertsburg (Frankf. 1819. 3 Bde. 8.) Th. 2. S. 113.

§. 608. durch den heldenmüthigen Widerstand, der hie und da geleistet wurde, als man wieder zur Besonnenheit gekommen war, und durch die unerschütterliche Beharrlichkeit des Königs, noch durch die Hülfe der Russen die Sache Preußens hergestellt werden; das Heer war bis auf wenige Regimenter vernichtet, die Hülfsquellen der Monarchie, durch Kopflosigkeit, Feigheit oder Verrätherei der Befehlshaber, den Händen des Feindes überliefert; Civil- und Militärbehörden hatten gewetteifert wer den Staat am schnellsten verderben helfe. So endigte der Krieg mit dem Frieden zu Tilsit [f]); bei Preußen blieb nur das magdeburgische auf dem rechten Ufer der Elbe, die Marken rechts der Elbe, mit Ausnahme des kottbußer Kreises (der an Sachsen kam), Schlesien und die Grafschaft Glatz, Pommern und ein Theil von Westpreußen und Ostpreußen. Der rheinische Bund, dem auch Würzburg im September 1806 sich angeschlossen hatte, war schon während des Krieges auf die meisten Reichsstände des nördlichen Deutschlands ausgedehnt worden. Kursachsen, mehr durch seine Lage als aus Wahl, im Anfang des Kriegs mit Preußen verbündet, durfte, ohne feindlich behandelt zu werden, schon am 11. December 1806 beitreten, nahm die Königswürde an und erhielt nachher beim Frieden auch das Herzogthum Warschau. Bald darauf wurden (15. December 1806) die

f) Bei Martens rec. Suppl. Tom. 4. S. 444.

Herzoge von Weimar, Gotha, Meinungen, Hild- §. 608.
burghauſen und Coburg, und ebenfalls noch vor dem Frieden (18. April 1807) Anhalt-Deſſau, Bernburg und Cöthen, Schwarzburg-Rudolſtadt und Sondershauſen, Waldeck, die Fürſten von Reuß (Reuß-Greiz älterer Linie, Reuß Schleiz, Lobenſtein und Ebersdorf, jüngerer Linie), Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe aufgenommen g). Als Länder, über die nun verfügt werden könne, wurden nach dem Frieden zu Tilſit nicht blos die abgetretenen preußiſchen Provinzen, ſondern auch die Beſitzungen der ohne Krieg vertriebenen Fürſten von Braunſchweig, Heſſen-Caſſel und Naſſau-Oranien gg) betrachtet. Oſtfriesland und Jever h) wurden mit dem neuen Königreich Holland, Münſter aber, ſo weit es preußiſch geweſen war, die Grafſchaft Mark, Tecklenburg und Lingen, Dort-

g) S. die hieher gehörigen Actenſtücke bei Winkopp der Rhein-Bund B. 1. S. 238. 465. B. 2. S. 41. 291. 302. B. 3. S. 447. B. 5. S. 127 u. f.

gg) Die durch die Rheinbundsacte ſchon mediatiſirten Beſitzungen des Fürſten von Oranien, wurden von den Souverains eingezogen: Weingarten von Würtemberg, Hagnau von Baden, Siegen, Dillenburg und Hadamar von Berg, Diez von Naſſau.

h) Jever, ſeit dem Tode Graf Anton Günthers von Oldenburg (§. 587.) eine Beſitzung ſeiner Allodialerben, der Fürſten von Anhalt-Zerbſt, durch die Kaiſerin Katharina II. von Rußland, eine zerbſtiſche Prinzeſſin, auf Kaiſer Alexander übergegangen, und im tilſiter Frieden zwiſchen Frankreich und Rußland (bei Martens rec. Suppl. Tom. 4. p. 436.) Art. 16. von dieſem an Holland abgetreten.

§. 608. mund und die Abteien Eſſen, Werden und Elten, mit Berg verbunden, welches dagegen Weſel an Frankreich abtreten mußte hh). Aus dem Reſt der preußiſchen Provinzen, Braunſchweig, Corvey, dem Heſſiſchen, und dem ſüdlichen Theil des wieder beſetzten Hannover, bildete ein Decret vom 18. Auguſt 1807 das Königreich Weſtphalen für den Prinzen Hieronymus Bonaparte, welches dem Rheinbund beigegeben wurde und franzöſiſche Verfaſſung, Civilgeſetzgebung und Adminiſtration erhielt i); künftiger Dispoſition blieb noch vorbehalten Baireuth, Erfurt, Fulda, Hanau und der caſſelſche Antheil an Katzenellenbogen. Die Freund-

hh) Vergl. Schoell Tom. 8. S. 297.

i) S. das Decret Napoleons über die Bildung des Königreichs Weſtphalen vom 18. Auguſt 1807 bei Martens rec. Suppl. Tom. 4. p. 491. und die Conſtitution des Königreichs Weſtphalen, ebendaſ. S. 493. Die Beſtandtheile deſſelben wurden: die braunſchweig-wolfenbüttelſchen Lande; die Altmark und das Magdeburgiſche auf dem linken Elbufer, Halberſtadt, und das preußiſche Mansfeld; um dieſe Beſitzungen zu arrondiren wurde von Sachſen (22. Juli 1807) das Amt Gommern, die Grafſchaft Barby, das Amt Sangerhauſen, und in dem ſächſiſchen Antheil an der Grafſchaft Mansfeld ein Diſtrict von 10000 Einwohnern abgetreten; ferner Hildesheim, Quedlinburg, Hohenſtein, Wernigerode, das Eichsfeld nebſt Treffurt, Goslar, Mühlhauſen, Nordhauſen; die heſſen-caſſelſchen Länder, mit Ausnahme von Hanau und Katzenellenbogen; die Fürſtenthümer Göttingen und Grubenhagen mit den Enclaven von Hohenſtein und Elbingerode; endlich in Weſtphalen: Osnabrück, Paderborn, Minden, Corvey, Ravensberg, Rittberg. — Sangerhauſen wurde aber, gegen den größten Theil von Mansfeld, ſpäterhin an Sachſen zurückgegeben.

schaft mit Rußland, die seit dem tilsiter Frieden §. 608.
bestand, führte auch Mecklenburg-Schwerin und Strelitz (22. März und 18. Febr. 1808) und Oldenburg (14. October 1808) in den Rheinbund ii). Die Verbündeten hatten in dem Kriege gegen Preußen wesentliche Dienste geleistet; sie wurden größtentheils auch in dem Kriege gebraucht, der 1808 in Spanien unternommen wurde, um auch dort eine bonapartische Dynastie einzusetzen, und die, welche mit dieser Expedition verschont blieben, hatten es nur ihrer Bestimmung gegen Oesterreich zu verdanken, das sich zu einem neuen Kriege rüstete. Die Wendung, die der spanische Krieg nahm, indem er einen beträchtlichen Theil der französischen Heere festhielt, gab Hoffnung Oesterreich wieder herzustellen, und man rechnete darauf, in den Rheinbundstaaten wenigstens das Volk bereit zu finden, das französische Joch abzuwerfen; mit Aufforderungen an das deutsche Volk k), zu welchem lange niemand gesprochen hatte, eröffnete sich 1809 der Feldzug. Es war der letzte, wie der Protector versicherte, den er in Deutschland zu führen haben würde, und der Friede, der ihn schon am 14. October endigte l), schien in der That anzu-

ii) Winkopp a. a. O. B. 6. S. 320. B. 8. S. 157. B. 10. S. 150.

k) S. Saalfeld Geschichte der neuesten Zeit B. 3. Abth. 2. S. 163.

l) Martens Suppl. Tom. 5. S. 240.

§. 608. beraten, daß auch die lezte Macht gebrochen ſey. Das treue Tyrol, welches für den angeſtammten Fürſten die Waffen geführt hatte, mußte der Willkühr des Feindes überlaſſen werden und unter bairiſche Herrſchaft zurückkehren; Salzburg, Berchtolsgaden, das Innviertel und die Hälfte des Hausruckviertels, wurden von Oeſterreich abgeriſſen, und im folgenden Jahr, nebſt Baireuth und dem Fürſtenthum Regensburg an Baiern überlaſſen [m]; die öſterreichiſchen Provinzen am adriatiſchen Meer bis nach Kärnthen hinein, wurden zu franzöſiſch-illyriſchen, jedoch dem Reich fürs erſte nicht incorporirten Provinzen; von dem öſterreichiſchen Polen mußte ein Theil abgetreten werden, der an das Herzogthum Warſchau und an Rußland kam, mit den Reſten der unmittelbaren Beſitzungen des durch ein Decret Napoleons (April 1809) [m1]) innerhalb der Beſitzungen des Rheinbunds aufgehobenen deutſchen Ordens (Mergentheim und deſſen Dependenzen) wurde Würtemberg vergrößert, die mittelbaren durften die einzelnen Souverains einziehen; endlich erhielt Sachſen einige

m) S. Winkopp a. a. O. B. 16. S. 157. B. 17. S. 71. Das Fürſtenthum Regensburg trat der Fürſt Primas den 16. Februar an Frankreich zur Verfügung ab. S. Note n. Dafür mußte aber Baiern einen Theil von Welſch-Tyrol an Frankreich abtreten. Der Vertrag vom 28. Februar 1810 iſt nicht vollſtändig bekannt. Martens rec. Suppl. Tom. 5. S. 251.

m1) S. Martens a. a. O. S. 201.

einige von der Lausitz eingeschlossene Stücke von Böhmen. Der Sieger hatte diesesmal länger mit der Belohnung seiner deutschen Verbündeten gezaudert als sonst, so viele Vortheile er in diesem Kriege aus ihrem Beistand gezogen hatte; Antheil hieran hatte wohl, daß er durch Verträge mit einzelnen Mitgliedern des Rheinbundes, über Abtretungen an andere, für die jenen zugestandenen Vergrößerungen, auch lezteren Vortheile gewähren wollte, wodurch die definitiven Beschlüsse aufgehalten wurden n); doch schienen sich auch neue Entwürfe zu Veränderungen in Deutschland zu gestalten. Am 16. Februar 1810 wurden gegen die Abtretung von Regensburg (Note m) Hanau und Fulda mit den übrigen Besitzungen des Fürsten Primas zu einem Großherzogthum Frankfurt verbunden, in welchem jener den Prinzen Eugen Beauharnois zum Nachfolger erhalten sollte, die Rheinoctroy wurde dafür ganz an Frankreich überlassen und die darauf gelegten Renten auf die Kammergüter der neu erworbenen Besitzungen übernommen o); um dieselbe Zeit erhielt der König von Westphalen den übrigen Theil von Hannover mit Ausschluß eines Theils von Lauenburg p). Der Plan, Frankreich

§. 608.

n) Vergl. v. Lancizolle a. a. O. S. 104 u. f.

o) Winkopp a. a. O. B. 16. S. 405 u. f.

p) In Folge eines Vertrags mit Frankreich vom 14. Jan. 1810 bei Martens rec. Suppl. S. 235. Jedoch behielt Napoleon in der jezt zu Westphalen gelegten Vergrößerung, wie in dem

§. 608. mit einer Reihe kleiner Staaten, namentlich auch in Deutschland zu umgeben, das lothringisch-habsburgische Haus aber zu einer Macht des zweiten Rangs herabzusetzen, welchen die französische Politik schon 1740 entworfen hatte, war also jezt ausgeführt; nur schien den Begründer dieser neuen Ordnung der Dinge, für welche die Politiker Deutschlands bereits ein neues „Gravitationssystem" statt des verbrauchten Systems des politischen Gleichgewichts in Europa eingerichtet hatten, seine Freigebigkeit gegen die Trabanten der französischen Sonne zu reuen. Im Julius 1810 wurde Holland, im December 1810 ein Theil des Königreichs Westphalen, nebst den Hansestädten, mit Frankreich selbst verbunden q); das Großherzogthum Berg war, als Joachim Murat auf den Thron von Neapel befördert worden war, dem ältesten Sohn des jezt abtretenden Königs von Holland unter Napoleons vormundschaftlicher Verwaltung überlassen worden,

früheren Bestand, den größten Theil der Domainen, für jene zum Ertrag von 4,539,000 Franken, für französische Donatarien, seiner Verfügung vor.

q) Einverleibung von Holland, durch Decret vom 9. Juli 1810 bei Martens a. a. O. S. 338.; des nordwestlichen Deutschlands, durch Decret vom 13. Dec. 1810, ebendas. S. 346. Seit dieser Zeit blieben nur noch Stadt und Gebiet Erfurt, Herrschaft Blankenhayn, und die niedere Grafschaft Katzenellenbogen, von den Parcelen übrig, welche Napoleon, in Folge des Kriegs gegen Preußen, besezt und zu seinem Vortheil verwaltet hatte, über die noch nicht disponirt war.

und blieb unangetastet r); Oldenburg und die Sou- §. 608.
verainetät der Fürsten von Aremberg und Salm aber, wurde bei dieser Gelegenheit suppriminrt, eine Linie, von der Lippe und Weser nach der Mündung der Trave durch das Fürstenthum Lüneburg gezogen, schied jezt das große Reich von dem Rheinbund. Was mit diesem weiter werden solle, blieb ausgesezt bis nach dem Kriege gegen Rußland.

§. 609. §. 609.

Die Segnungen, die aus dieser neuen Ordnung der Dinge nach den Versicherungen feiler Schriftsteller und der Anhänger der französischen Revolution unausbleiblich hervorgehen sollten, wollten sich nirgends verwirklichen. Das Bündniß mit Frankreich lieferte jährlich die Blüthe der Jugend auf die Schlachtfelder von Europa, und machte den gezwungenen Kriegsdienst nach Grundsätzen der französischen Conscription zu einer wiederkehrenden Decimation. Die Staatsschulden und die Steuern stiegen in wenigen Jahren zu einer Höhe, gegen welche der Zustand früherer Zeiten, den man für drückend gehalten hatte, eine unbedeutende Last war; Vermehrung der Diener, welche zum Organisiren und Reformiren nöthig waren, der Pensionäre, die man von den suppriminten Regierungen und Corporationen übernahm, vermehrter Aufwand der Hofhaltung, der erlangten neuen Souverainetät ange-

r) Decret vom 3. März 1809 bei Martens a. a. O. S. 326.

§. 609. messen, Unterhalt der französischen Heere und der eigenen, steigerten die Bedürfnisse ins Ungemessene. Irgend ein Gegengewicht bei der Festsetzung der Summe der angeblichen Bedürfnisse, fehlte fast überall; denn außerhalb Sachsen und Mecklenburg wurden die Landstände, als eine Feudaleinrichtung, oder als unverträglich mit der Souverainetät, aufgehoben a); ein neues Institut dieser Art, den französisch-westphälischen Reichsständen nachgebildet, wurde zwar hie und da verheißen, gewährte aber, nach der Erfahrung, die man vor sich sah, wenig Trost, wenn auch Zeit gefunden worden wäre es einzuführen b), da diese modernen Volksrepräsentationen

a) Schon seit dem Deputationsschluß von 1803 ergriff man jede Gelegenheit dazu. Dieser hatte (§. 3.) die bisherige ständische Verfassung in Münster aufgehoben, weil sie vermöge der Theilung des Landes nicht mehr fortbestehen könne; gleiches geschah von Nassau-Weilburg in den erworbenen Ueberresten des Erzstifts Trier (Winkopp a. a. O. B. 1. S. 135.). Der König von Würtemberg hob als Folge der erlangten Souverainetät die alte ständische Verfassung seines Landes am 30. Dezember 1805 auf (a. a. O. S. 139.); der souveraine Kurfürst von Baden im Mai 1806, die Stände im Breisgau aus dem nämlichen Grunde, auch weil für das Wohl der Unterthanen durch die Bundesstellezien gesorgt werde, und Verbesserungen der Administration, durch die Stände gehemmt würden (ebendas. S. 140.). In sämmtlichen hessen-darmstädtischen Besitzungen löste sie ein Reskript vom 1. October 1806 aus ähnlichen Gründen und weil die Verfassung und Verwaltung aller Landestheile gleichförmig eingerichtet werden solle, auf. In Baiern bestanden die Landstände, wenigstens dem Namen nach, noch bis zum 1. Mai 1808.

b) In Baiern kam es wenigstens bis zu einer im Jahr 1808

sentationen nur dazu eingerichtet waren, unter ge- § 609.
setzlichen Formen willkührlich zu verfahren. Zur Verbesserung des bürgerlichen Rechts und des Verfahrens, erhielten einzelne Länder die neuen französischen Gesetze, welche weder die verstanden, die sie empfahlen und einführten, noch die, welche sich darnach richten, noch die, welche sie anwenden sollten, die aber doch sofort eine bedeutende deutsche Litteratur aufzuweisen hatten. Die Beamten, welche bei den neuen Einrichtungen beschäftigt wurden, die Gewerbsleute, welche, auf Kosten der übrigen Unterthanen, durch Lieferung oder Arbeit für den Kriegsbedarf und die Unterhaltung der Heere, oder durch das französische System der Continentalsperre sich bereicherten, Einzelne, die durch Zufall, mitunter auch durch ehrlose Ergebenheit in den Willen der französischen Machthaber, in der neuen Ordnung der Dinge zu höheren Stellen berufen worden waren, als sie in den alten Verhältnissen zu erwarten hatten, oder auf diesem Wege dazu zu gelangen hofften, blieben nach und nach ziemlich allein die Lobredner der neuen Zeit. Selbst der Bauerstand, für welchen angeblich am meisten geschah, sehnte sich eher nach den alten Zeiten zurück. Allerdings gewann er durch die Aufhebung der Leibeigenschaft, die nach und nach in den meisten Län-

schriftlich abgefaßten Constitution. Winkopp a. a. O. B. 7. S. 3 u. f.

§. 609. dern statt fand c), die sich aber auch ohne die französische Revolution und den Rheinbund ihrem Untergang schon sichtbar näherte d); doch konnte, was dem Bauerstand an gutsherrlichen Abgaben dadurch erlassen wurde, gegen die erhöhten Steuern nicht in Anschlag kommen. Erblichen Besitz der Grundstücke hatte er in den meisten Gegenden von Deutschland von jeher gehabt, und wo dies nicht der Fall war, erhielt er ihn gewöhnlich auch jezt so wenig als in Frankreich durch die Revolution; hier, namentlich in den deutschen Provinzen auf dem linken Rheinufer, hatte er am meisten durch die Aufhebung der Zehnten und die Veräußerung der sogenannten Nationalgüter gewonnen, welche ihm zur Erwerbung des Grundeigenthums Gelegenheit gab, obgleich auch hier am wenigsten in die Hände derer

c) Im Königreich Westphalen, Baiern, Berg und dem Herzogthum Nassau 1808; Winkopp a. a. O. B. 5. S. 335. B. 6. S. 461. B. 8. S. 398. B. 20. S. 482. In Arenberg 1809, in Schaumburg-Lippe 1810, ebendas. B. 15. S. 115. In Baden wurde sie 1808 für die neuerworbenen Lande (s. Note d) mit neuen Benennungen für die Lasten, die aus ihr entspringen, beibehalten, s. ebendas. B. 10. S. 117 u. f.

d) In Oesterreich hob Joseph II. die Würkungen der Leibeigenschaft, so weit sie eine persönliche Abhängigkeit begründet, schon 1781 und 1782 auf. S. die Verordnungen bei Danz Handbuch des deutschen Privatrechts Th. 6. S. 110. In Baden geschah das nämliche 1783. Schlözers Staatsanzeigen Heft 17. S. 39. Die Aufhebungsgesetze für Schleswig und Holstein 1798, in Schwedisch-Pommern 1806 und für alle preußische Staaten im Jahre 1807 (vergl. Runde deutsches Privatrecht Ausg. 1821. S. 551.) sind älter als jene der rheinischen Bundesstaaten.

gekommen war, die ihr Land mit eigener Hand § 609.
bauten; auf dem rechten Rheinufer blieb aber das
secularisirte geistliche Gut in den Händen der Re-
gierungen. Die grundherrlichen Abgaben nahm man
ihm nicht unentgeldlich ab, so wenig als die ge-
messenen Dienste e), und sie mit einem Kapital
ablösen zu dürfen, was in vielen Ländern nachge-
lassen wurde, schien den Begünstigten kein so gro-
ßer Vortheil, als den politischen Oeconomen, welche
diese Verbesserungen anprieſen. Mochte aber auch
immer hierin und in den Einrichtungen der Ad-
ministration, die man beinahe in allen Ländern,
nicht blos des Rheinbunds, reformirte, wirklich
Einzelnes verbessert werden, so mußte dies eine
geringe Entschädigung für so viele Drangsale schei-
nen, und konnte auf keine Weise für eine Wür-
kung der Verbindung mit Frankreich gelten. Ge-
gen diese empörte jedes unverdorbene Gemüth der
Uebermuth, mit welchem die französischen Gewalt-
haber alle deutsche Länder ohne Ausnahme mißhan-
delten; keine öffentliche und keine geheime franzö-
sische Policei, so eifrig sie auch von Deutschen un-
terstüzt wurde, die sich ihr verkauft hatten, konnte
jenes Gefühl unterdrücken und alle Deutsche an
sklavische Gesinnung und geduldiges Ertragen ge-

e) Im Königreich Westphalen, wo man sich rühmte, am meisten für die Abschaffung der Feudallasten zu thun, blieben alle Landfrohnden, gerade die Last, welche in neueren Zeiten oft mißbräuchlich ausgedehnt worden war. S. Winkopp a. a. O. B. 12. S. 372.

§. 609. wöhnen; es hieng nur von dem Willen der Fürsten Deutschlands ab, die Fesseln zu zerbrechen die ihnen angelegt waren, ihre Völker fanden sie bereit zu jeder Aufopferung. Den angestammten kriegerischen Sinn der Deutschen hatte auch eine Reihe von Niederlagen nicht gebrochen. Der Süden von Deutschland, dem in den lezten Zeiten wegen seiner Zerstückelung kriegserfahrene Heere gefehlt hatten, war durch die Veränderungen die der Eroberer hier zuerst bewürkte, zu einer militärischen Bedeutung gelangt, welche diesem selbst gefährlich werden mußte, sobald der Wille seiner Fürsten seinen Streitkräften eine andere Bestimmung gab. Das österreichische Heer hatte den alten Kriegsruhm im lezten Kriege bei Aspern wieder hergestellt; hier zuerst war in Deutschland eine Bewaffnung des Volkes gelungen, gegen welche Napoleons Proclamationen nichts vermochten. Im Norden hatte Preußen ein kleines Heer gebildet, ohne ausländische Werbung, frei geworden von der knechtischen Behandlung die eine lange Zeit hindurch für ein unentbehrliches Stück der Disciplin gehalten worden war; nach einer neuen Einrichtung der Kriegsdienstpflicht konnte es bei dem Ausbruch eines Krieges, durch geübte wieder entlassene Streiter verdoppelt werden. Die Regierung, entschlossen für ihre Unabhängigkeit den lezten verzweifelten Kampf zu unternehmen, wurde bei dem Feldzug nach Rußland noch ge-

schont; es schien rathsam für diesen keine Zeit §. 609.
zu verlieren; was die Agenten der französischen Policei über den Zustand des Volkes berichteten, wie es aufgereizt werde von unruhigen Köpfen und Ideologen und auf Arges sinne, beunruhigte den ersten Feldherrn seiner Zeit nicht, der an der Spitze des schönsten und zahlreichsten Heeres, das er noch geführt hatte, Preußen durchzog, und die Plätze, welche er an der Elbe, Oder und Weichsel besaß, wohlverwahrt wußte.

§. 610. §. 610.

Auch waren es nicht jene Bewegungen, welche auf die Masse des Volks wenig würkten, und nicht das Verdienst Einzelner, wie hoch es immer angeschlagen werden mag, wodurch Preußen frei wurde und dann, unter dem Beistand von Preußen, Oesterreich und Rußland, Deutschland selbst seine Fesseln zerbrach; es war die Vereinigung zwischen Regierung und Unterthanen in der Stunde der Entscheidung, in welcher sich kund that, daß der Beherrscher des preußischen Staats einem Volk gebiete, und die Begeisterung für die Sache der Ehre und Freiheit, die den Edleren der Nation eine Seele gab und auch die Schwachen mit sich fortriß. Jede Maaßregel der Regierung erhielt dadurch eine Kraft in der Ausführung, wie sie gewöhnliche Dienstpflicht zu geben nicht vermag; selbst die Mißgriffe Einzelner, wel-

§. 610. chen die Vollziehung jener anordnete war, wurden unschädlich, weil der gute Wille der den Abfichten der Regierung entgegen kam, jeder Einrichtung den rechten Sinn gab. So wurde in vier Monaten die Landwehr, deren Errichtung erst in die Mitte des März 1813 beschlossen war, zum Felddienst geschickt, und ihre Einrichtung vollkommener als der erste Entwurf erwarten ließ; mit einem wohlgeübten, für jedes Ereigniß entschlossenen Heer verbunden, leistete sie daher auch mehr als man von ihr erwartet hatte. In Vereinigung mit einer wenig zahlreichen russischen Armee, stellte der Kern des preußischen Heers, der schon im April nach Sachsen vorrücken konnte, bei Lützen (2. Mai 1813) und Bautzen (20., 21. Mai) den alten Ruhm der preußischen Waffen her; mit Besonnenheit vermied man die letzte Entscheidung, bevor die Rüstungen im Innern vollendet waren; die entschlossene Haltung der Verbündeten, welche allen neuen Geist des Heers und der Feldherrn bekundete, war hinreichend jenen das Zutrauen von Oesterreich zu gewinnen und dem kriegskundigen Gegner einen Waffenstillstand (5. Junius — 17. August) abzunöthigen, während dessen alles zur Entscheidung reifte. Durch den Beitritt von Oesterreich und Schweden verstärkt, bei den Rüstungen von England unterstützt, bewegte sich im August 1813, zum erstenmal seit zwanzig Jahren, in dem verbündeten Heere eine Macht gleich den der Geg-

ners, deren Vereinigung seine Schlauheit bis dahin immer verhindert hatte; auf den Schlachtfeldern von Großbeeren, an der Katzbach, bei Dennewitz und Culm, verschwand das Phantom der französischen Ueberlegenheit in den Waffen; bei Leipzig (16.—19. October) entriß die Beharrlichkeit auch dem gefürchteten Feldherrn die Glorie der Unüberwindlichkeit. Mit dem kommenden Jahre (1814) überschritten die Verbündeten den Rhein; drei Monate später nöthigte das französische Heer selbst den allgewaltigen Eroberer, der Krone von Frankreich zu entsagen, um seinen Frieden, auf die Grundlage der Herstellung der königlichen Herrschaft der Bourbons, mit den Verbündeten zu schließen, die am 31. März Paris besetzt hatten. Der Friedenstractat, welchen Ludwig XVIII. mit den großen Mächten des Bündnisses, Oesterreich, Rußland, England, Preußen, Spanien, Portugal und Schweden, am 30. Mai 1814 unterzeichnete a), stellte gegen Deutschland die Gränzen von 1792 wieder her, und sprach im sechsten Artikel aus, daß die deutschen Staaten unabhängig und durch einen Staatenbund (lien fédératif) vereinigt seyn sollten. §. 610.

§. 611.

§. 611.

Die Verbindung zwischen Rußland und Preußen, durch einen Tractat zu Kalisch vom $\frac{16}{28}$. Fe-

a) Martens rec. Suppl. Tom. 6. S. 1 u. f.

§. 611. bruar 1813 a), welche der erste Anfang des gro-
ßen Bündnisses gegen Frankreich gewesen war, das
sich im Laufe des Jahres 1813 bildete, gieng zu-
nächst auf die Herstellung des preußischen Staats
und die Entfernung des Einflusses von Frankreich
auf Norddeutschland; eine Proclamation, welche
Fürst Kutusow als Oberfeldherr der Verbündeten
am 25. März 1813 erließ b), kündigte aber auch
an, in welchem Verhältniß sie zu den übrigen mit
Frankreich unbedingt (§. 607.) verbündeten Staa-
ten stehen wollten. Sie überließen es den Fürsten
und Völkern Deutschlands sich eine Verfassung zu
geben, und erklärten, über das Werk, das sich
durch freien Entschluß gestalten würde, nur eine
schützende Hand halten zu wollen, kündigten aber
als ihren festen Entschluß an, den Rheinbund auf-
zulösen, und traten in Kriegszustand mit denen,
welche von der Sache Deutschlands abtrünnig blei-
ben würden. Den Verbündeten hatten sich schon
im März 1813 die Herzoge von Mecklenburg und
die Städte Hamburg und Lübeck angeschlossen. Der
König von Sachsen verließ bei der Annäherung
der Russen seine Staaten, und erklärte, aufgefor-
dert für die Sache Deutschlands zu handeln, sich
der bewaffneten Vermittlung anschließen zu wollen,
die Oesterreich beabsichtige; williger folgte er, als

a) Bei Martens rec. Suppl. Tom. 7. S. 234.

b) S. das Journal der deutsche Bund, herausgeg. von Schmid B. 1. H. 1. S. 151.

die ersten Erfolge für Napoleon waren, der Auf- §. 611.
forderung des lezteren, nach Dresden zurückzukeh-
ren c) und seine Truppen mit den französischen Hee-
ren zu vereinigen. Wegen des freiwillig erneuer-
ten Bündnisses, wurde Sachsen als erobertes Land
behandelt, als die leipziger Schlacht entschieden hatte,
während die übrigen Staaten des Rheinbundes sich
dem Bündniß noch jezt anschließen durften. Kurz
vorher hatte Baiern sich von dem Rheinbund ge-
trennt, und von Oesterreich (durch den Tractat zu
Ried 8. October 1814) das Versprechen erhalten,
daß die erworbene Souverainetät ungeschmälert
bleiben und für Abtretungen zum Vortheil von
Oesterreich eine vollständige Entschädigung gegeben
werden solle d); baierische Truppen, mit österreichi-
schen vereint, fochten noch gegen die über den
Rhein zurückkehrende französische Armee. Aehnliche
Versprechungen erhielt Würtemberg (2. Novem-
ber 1813 zu Fulda) e); die übrigen Rheinbunds-
staaten wurden in den Accessionsverträgen verpflich-
tet, sich den Einrichtungen zu fügen, welche die für
die Erhaltung der Unabhängigkeit Deutschlands
nothwendige Ordnung der Dinge definitiv festsetzen
würde, und erhielten dafür die Gewährleistung ih-

c) Vergl. Schoell histoire abrégée des traités, Th. 10. S. 200 u. f.

d) Bei Martens a. a. O. Suppl. Tom. 5. S. 610.

e) Ebendas. S. 643.

§. 614. der Souverainetät und ihrer Besitzungen f). Alle diese Verträge wurden von den gesammten Verbündeten geschlossen, oder (wie der bairische und würtembergische) genehmigt; nur der Großherzog von Frankfurt und die Fürsten von Isenburg und Leyen blieben von der Amnestie ausgeschlossen; ihre Länder blieben, gleich denen, welche französische Prinzen oder Frankreich selbst besessen hatten, unter der Centralverwaltung der Verbündeten g). In ihre Rechte traten jedoch alle Fürsten wieder ein, welche Frankreich vertrieben hatte, wodurch im Laufe des Kriegs Hannover, Braunschweig, Hessen-Cassel und Oldenburg, als unabhängige deutsche Regierungen hergestellt wurden; in gleichem Verhältniß wurde Bremen, gleich den beiden andern Hansestädten, anerkannt, als es im Laufe des Kriegs frei wurde, und auch Dänemark war seit dem Frieden mit Schweden (14. Januar 1814) in Rücksicht seiner deutschen Besitzungen zu den verbündeten deutschen Staaten zu rechnen. Als selbstständige Staaten rüsteten sich alle, freilich nicht mit gleichem Eifer, für den Winterfeldzug in Frankreich, an welchem schon vom Uebergang über den Rhein an, Baiern und Würtemberg vorzüglich thätenreichen Antheil nahmen. Wer zu den Staaten Deutschlands gehöre, die, als unabhängig und berechtigt sich eine

f) S. Schmid a. a. O. S. 96 u. f.

g) Vergl. die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn von Stein. Deutschl. 1814. 8.

Bundesverfassung zu geben, das pariser Friedens-Inst. anerkannt wurden, war daher nicht gut thunlich; und das Schicksal Sachsens, und den eroberten Ländern auf dem rechten und linken Rheinufer, blieb zu entscheiden. Auch hatte der pariser Friede die Tractaten vernichtet, durch welche Oesterreich und Preußen einen Theil ihrer Besitzungen verloren hatten h); ihre Herstellung in diese, und Ausgleichungen mit deren gegenwärtigen Besitzern, durch Entschädigungen, die ihnen für den Fall solcher Abtretungen zugesagt waren, verband sich mit jenem ersteren Geschäft als ein zweites von gleicher Wichtigkeit. Beide wurden, gleich den europäischen Angelegenheiten, die der pariser Friede auf weitere Unterhandlung aussetzte, Gegenstand der Verhandlungen des wiener Congresses i), auf welchem auch die unabhängigen deutschen Staaten ihre Bundesverfassung durch einen Vertrag gründeten. Das Resultat der Vereinigung über alle jene Gegenstände, enthielt die wiener Congressacte vom 9. Juni 1815, unterzeichnet von den acht Staaten, welche

h) Bei Martens Suppl. Tom. 6. S. 13 u. 17. Für Oesterreich wurden namentlich die Verträge von 1805 und 1809, für Preußen der basler und tilsiter Frieden und spätere Verträge aufgehoben.

i) S. Acten des wiener Congresses, herausgeg. von J. L. Klüber. Erlangen 1815—1819. 31 Hefte in 9 Bänden. 1835. 10er Band mit Register. 8. Dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses. Frankf. 1816. 8.

§. 614. den pariser Frieden geschlossen hatten k), und von den übrigen deutschen Staaten durch besondere Accessionsacten angenommen l). Als einen integrirenden Bestandtheil nahm jene den von den deutschen Staaten allein geschlossenen Bundesvertrag (Bundesacte) vom 8. Juni in sich auf m). Doch blieb der Umfang der bairischen Entschädigung, für die Zurückgabe österreichischer Besitzungen, und mehrere Ausgleichungen, besonders die, welche mit jener zusammenhingen, noch unentschieden; die Verträge, welche diese Gegenstände späterhin erledigten n), wurden aber nachmals am 20. Juli 1819 in eine besondere Acte zusammengefaßt o). Diese Tractate ge-

k) Bei Klüber d. a. D. B. 6. §. 21. S. 3 u. f.

l) S. Klüber a. a. O. S. 213.

m) Die wiener Congreßacte selbst besteht aus 121 Artikeln und 17 Beilagen. Die deutsche Bundesacte aus 20 Artikeln, von welchen die 11 ersten die Ueberschrift „allgemeine Bestimmungen" führen, der 12te und die folgenden aber die Ueberschrift „besondere Bestimmungen". Die allgemeinen Bestimmungen bilden den Artikel 53. bis 64. der Congreßacte, die besonderen Bestimmungen finden sich in der neunten Beilage derselben. Der officielle Abdruck der Bundesacte, nach deren im Archiv der Bundesversammlung niedergelegten Original, findet sich in den Protocollen der letzteren, als Beilage zum Protocoll ihrer ersten Sitzung.

n) Die Erledigung jener Ausgleichungen wurde durch den zweiten pariser Frieden vom 20. Nov. 1815 (bei Martens Suppl. Tom. 3. S. 692 u. f.) erleichtert, welcher noch einen Landstrich auf dem linken Rheinufer mit Deutschland vereinigte, der zu Entschädigungen verwendet werden konnte.

o) Bei Martens a. a. O. Suppl. Tom. 8. S. 604 u. f.

gaben Oesterreich seine illyrischen Besitzungen, §. 611.
und Oberitalien als ein lombardisch-venetianisches Königreich zurück, welches aber, gleich allen übrigen Bestandtheilen des ehemals mit dem Reich verbundenen Italiens, vom deutschen Bunde getrennt blieb; von Baiern wurde Tyrol, Vorarlberg, das Inn- und Hausruckviertel und der größte Theil von Salzburg wieder getrennt; die Besitzungen der Fürsten von Isenburg und Leyen, welche das Loos der Mediatisirten traf, blieben nicht bei Oesterreich, welchem sie anfangs zugetheilt waren, sondern wurden in der Folge zu Ausgleichungen mit Baden und Hessen gebraucht. Getrennt von Deutschland blieben die Niederlande, welche das Haus Oranien als Königreich erhielt, und dafür seine deutschen Besitzungen an Preußen abtrat; nur das Großherzogthum Luxemburg wurde ein Bestandtheil des deutschen Bundes. Preußen trat mit den Besitzungen, die ehemals zum Reich gehört hatten, unter die es auch Schlesien zählte, dem deutschen Bunde bei, verzichtete auf den größten Theil seiner ehemaligen polnischen Besitzungen, Anspach und Baireuth, Ostfriesland und Hildesheim, und erhielt dafür außer den übrigen Ländern, die es 1806 besessen hatte, etwas mehr als die Hälfte des Königreichs Sachsen, das linke Rheinufer, von der niederländischen Gränze bis über die Mosel hinauf,

Ueber das Genauere ist vorzüglich v. Lancizolle S. 108 u. f. zu vergleichen.

§. 611. das Großherzogthum Berg, Herzogthum Weſtphalen, Wetzlar, die naſſau-oraniſchen Beſitzungen, und mit dieſen Gegenden die Oberhoheit über eine beträchtliche Anzahl mediatiſirter Länder, endlich den ſchwediſchen Antheil von Pommern; ein Theil von Fulda diente in der Folge zu Ausgleichungen mit Heſſen, und mit Weimar, welches hier und durch einen Theil des an Preußen gekommenen ſächſiſchen Landes vergrößert wurde. Baiern erhielt Würzburg, an deſſen Großherzog Toscana zurückgegeben worden, Aſchaffenburg, einen Theil von Fulda nebſt einem zwiſchen jenen Beſitzungen liegenden Landſtrich, der von Heſſen und Baden abgetreten wurde, und in dem ſüdlichen Theil des an Deutſchland zurückgefallenen linken Rheinufers, einen beträchtlichen Theil der alt-pfälziſchen Länder wieder zurück. Der in der Mitte zwiſchen Rheinbaiern und Rheinpreußen liegende Theil des linken Rheinufers, kam, mit der Stadt Mainz, größtentheils p) an das Großherzogthum Heſſen, das außerdem auch noch, durch die Oberhoheit über das Fürſtenthum Iſenburg, für ſeine Abtretungen an Preußen und Baiern entſchädigt wurde. An Hannover kam

p) Auch Coburg, Oldenburg, Heſſen-Homburg und Mecklenburg-Strelitz erhielten hier in Gefolge der wiener Congreſsacte Art. 49. Landbezirke mit Souverainetät, von welchen Strelitz ſeine Erwerbung ſpäterhin gegen eine Geldſumme an Preußen überließ. 1834 (31. Mai) gieng auch das an Coburg nach jenem Artikel überlaſſene Fürſtenthum Lichtenberg gegen Entſchädigung an Preußen über. S. Preuß. Geſetzſamml. 1834. S. 159 u. f.

Hildesheim, Oſtfriesland, Goslar, und ein Theil von Münſter und von Lingen; an Dänemark, als deutſche Beſitzung, das Herzogthum Lauenburg ſo weit es auf der rechten Seite der Elbe liegt; an Heſſen-Caſſel der größere Theil von Fulda mit der Hauptſtadt. §. 611.

§. 612. §. 612.

In den deutſchen Bund traten als ſouveraine Fürſten: der Kaiſer von Oeſterreich, die Könige von Preußen, Sachſen, Baiern, Hannover [a]), Würtemberg, der Großherzog von Baden, der Kurfürſt [b]) und der Großherzog von Heſſen, Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg, der König der Niederlande wegen Luxemburg, der Herzog von Braunſchweig, die Großherzoge [c]) von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz [d]), der Herzog von Naſſau, der Großherzog von Sachſen-Weimar, die Herzoge von Sachſen-Gotha [dd]), Coburg,

a) Die königliche Würde wurde 1815 für Hannover angenommen; ſ. in der wiener Congreßacte Art. 26.

b) Die Beibehaltung dieſes Titels erklärte Kurheſſen auf dem wiener Congreß (Klüber B. 2. S. 201.); ſie wurde, ſo wie das damit verbundene Prädicat königliche Hoheit im Art. 41. der wiener Congreßacte anerkannt.

c) Die großherzogliche Würde gründet ſich auf die wiener Congreßacte Art. 35.

d) S. ebendaſ. Art. 36.

dd) Seit dem, im Jahr 1825, erloſchen und die Beſitzungen unter

§. 612. Meinungen und Hildburghausen, der Großherzog e) von Oldenburg, die Herzoge f) von Anhalt-Dessau, Bernburg und Cöthen, die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen und Siegmaringen, Lichtenstein, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie (zu Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf) ff), Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold. Der Landgraf von Hessen-Homburg, schon durch seine Erwerbungen auf dem linken Rheinufer (§. 611. Note p) zur Theilnahme an einem Bunde unabhängiger Fürsten geeignet, wurde zwei Jahre später aufgenommen g). Zu den freien Städten, die zu dem Bunde traten, kam, außer den Hanseestädten, Hamburg, Bremen und Lübeck, auch die in der Congreßacte h) als unabhängig anerkannte Stadt Frankfurt. Diese

die drei übrigen Nebenlinien des gothaischen Hauses vertheilt, wobei Hildburghausen an Meinungen gekommen ist; die früher sogenannte hildburghausische Linie benennt sich daher jetzt von Altenburg, Meinungen, auch von Hildburghausen, und Coburg zugleich von Gotha.

e) Ebendas. Art. 34.

f) Ein Titel, welchen sie seit ihrem Beitritt zum Rheinbund angenommen hatten. Martens rec. Suppl. Tom. 4. S. 391.

ff) Durch das Erlöschen der Unterlinie Lobenstein im Jahr 1824. ist seitdem „Lobenstein-Ebersdorf" die Benennung des einen der beiden Zweige, Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf, aus welchen die jüngere Linie des reussischen Hauses besteht.

g) S. Protocolle der Bundesversamml. B. 1. S. 368. 385—388.

h) Art. 46.

Fürsten und Städte vereinigten sich in einen be- §. 612.
ständigen Bund, als dessen Zweck sie die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten aussprachen i). Der permanenten Bundesversammlung, welche aus den Bevollmächtigten aller einzelnen Staaten besteht und der ihr beständiger Sitz zu Frankfurt angewiesen wurde, übertrugen sie die Gewalt, die Grundgesetze dieses Bundes abzufassen und die organischen Einrichtungen zu treffen, welche der Zweck des Bundes in Beziehung auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse erheische, über deren Annahme jedoch die Mehrheit der Stimmen nicht entscheidet k). Das Recht des Kriegs und Friedens wurde dem Bund, seinem Zwecke gemäß, ausdrücklich eingeräumt, und den einzelnen Staaten die Verpflichtung auferlegt, an einem beschlossenen Kriege Theil zu nehmen, ohne sich mit dem Feind in einseitige Unterhandlungen oder einen Waffenstillstand einlassen zu dürfen. Was Veranlassung des Bundeskriegs werden könne, bestimmte theils der ausgesprochene Zweck desselben, theils die Garantie, welche sich die Verbündeten gegenseitig über

i) Bundes-Acte Art. 2.

k) B. A. Art. 4—10. Nicht nur dieses sondern überhaupt der gesammte hier ausgezogene Inhalt der Bundesacte wurde späterhin durch die wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 genauer bestimmt.

§. 612. alle in dem Bund begriffene Staaten leiſteten. Die Bundesſtaaten ſelbſt verbanden ſich, unter keinerlei Vorwand ſich unter einander zu bekriegen oder ihre Streitigkeiten durch die Gewalt der Waffen auszumachen, ſondern dieſe bei der Bundesverſammlung anzubringen, welche, wenn ſie vergeblich die Vermittelung verſucht hätte, deren Entſcheidung durch eine Austrägalinſtanz bewirken ſolle [l]). Welche Einrichtungen im Innern des Bundes als nothwendig betrachtet würden, um den ausgeſprochenen Zweck deſſelben zu erreichen, mithin, was einer der Hauptgegenſtände der Geſetze des Bundes werden ſolle, gab die Bundesacte noch nicht genauer an, ſo wie ſie es auch der Bundesverſammlung überließ, den Umfang der Rechte des Bundes, ſowohl in Beziehung auf die durch den Bundeszweck bezeichnete Art ſeiner Thätigkeit, als in Rückſicht der einzelnen darin angegebenen Gegenſtände derſelben, durch Grundgeſetze genauer zu beſtimmen. Für die inneren Verhältniſſe in den einzelnen Staaten ſelbſt, gab jedoch ſchon die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und der Gleichheit ihrer Mitglieder, in Anſehung ihrer Rechte als ſolcher [m]), die Regel, daß jeder ſeine Verfaſſung und Verwaltung nach eigenem Gutfinden einrichten könne. Als Ausnahme von dieſer beſtimmte

l) Ebendaſ. Art. 11.

m) Ebendaſ. Art. 3.

aber freilich eben so der ausgesprochene Zweck des Bundes die nothwendige Rücksicht auf dessen Grundgesetze und organische Einrichtungen, und überdies kamen die Verbündeten n) auch überein, gewisse Einrichtungen in ihren Staaten zu treffen und ihren Unterthanen, überhaupt oder einzelnen Classen derselben, gewisse Rechte einzuräumen, wodurch sie bestimmte Verpflichtungen gegen den Bund übernahmen und diesem die Befugniß verschafften, solche Rechte auf Anrufen der Betheiligten in Schutz zu nehmen. Unter diese besonderen Bestimmungen der Bundesacte gehörte: 1) daß die Staaten, welche noch keine Gerichte dritter Instanz haben, diese entweder nach der Größe ihrer Bevölkerung für sich allein oder in Vereinigung mit andern errichten sollten o), woraus in der Folge das Recht der Bundesversammlung sich entwickelt hat, überhaupt im Falle einer Justizverweigerung dafür Sorge zu tragen, daß eine wahre Justizsache der verfassungsmäßigen richterlichen Entscheidung überlassen werde. 2) Den Reichsständen und der unmittelbaren Reichsritterschaft, welche seit dem Jahre 1806 der Souverainetät unterworfen worden waren, gab man zwar ihre Unabhängigkeit nicht zurück p), aber gewährte ihnen doch einen Zustand, §. 612.

n) In den besonderen Bestimmungen Art. 12—18.

o) B. A. Art. 12.

p) Mit Ausnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg, der durch

§. 612. der, vor der Willkühr sichern sollte, mit welcher sie während der Zeit des Rheinbundes in den meisten Ländern behandelt worden waren q). 3) In

die Rheinbunds-Acte in das Verhältniß eines Mediatisirten gesetzt worden war, durch die wiener Congreßacte Art. 48. aber in die Rechte zurückgab, die er früher als Souverain gehabt hatte. Durch einen Vertrag mit dem Landgrafen von Hessen vom 15. Juli 1816 erhielt er die vollständige Souverainetät. S. Klüber Staatsarchiv B. 3. S. 383.

q) B. A. Art. 14. „Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin: a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gezählt werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt. b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Rücksicht der Besteuerung. c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer persönlichen Familien- und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: 1) die unbeschränkte Freiheit ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen. 2) Werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

allen Staaten sollte eine landständische Verfassung § 612.
statt finden r); deren Bedeutung wurde zwar in der Bundesacte selbst nicht näher entwickelt, aber es konnte nicht zweifelhaft bleiben, was als der eigentliche Gegenstand dieser Bestimmung zu betrachten sey, da man bei den Verhandlungen über diesen Artikel immer darüber einig gewesen war, daß den Landständen das Recht der Bewilligung

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien. 4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtbarkeit, Ortspolicei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben. Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines, in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene königlich Bairische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden. — Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1 und 2. angeführten Rechte; Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtbarkeit, Ortspolicei, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jezt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen."

r) B. A. Art. 13.

§. 612 der Steuern, und die Mitaufsicht über deren Verwendung, die Mitwirkung bei Abfassung der Gesetze, das Recht der Beschwerdeführung und der Vertretung ihrer Verfassung bei dem Bunde, so weit diese nach den Grundgesetzen des lezteren möglich seyn werde, zustehen müsse s). 4) Den sämmtlichen Unterthanen der einzelnen Staaten gab die Bundesacte die Zusicherung, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen solle t), jeder unter Vorbehalt der Erfüllung der Militairpflichtigkeit aus einem Bundesstaat in den andern auswandern oder daselbst in Civil- und Militairdienste treten, endlich auch außerhalb des Staats den er bewohne Grundeigenthum erwerben dürfe, ohne mehr Lasten als die Unterthanen unterworfen zu seyn; die Exportation des Vermögens aus einem Bundesstaat

s) S. Klüber Acten des wiener Congr. H. 1. S. 74. B. 2. S. 16. 94. 102. 156. 359. 378. 424. 516. 524. 547. 551. 556.

t) B. A. Art. 16. In Rücksicht der Juden wurde nur bemerket, daß von der Bundesversammlung in Berathung gezogen werden solle, „wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewürken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne". Jedoch sollten ihnen bis dahin „die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte" erhalten werden.

in den andern ſollte künftig von der Nachſteuer §. 612.
und dem Abſchoß befreit ſeyn u). Wahre Verordnungen über policeiliche Einrichtungen in ganz Deutſchland zu erlaſſen, wie es zur Zeit der Reichsverfaſſung möglich geweſen war, mußte freilich als unzuläſſig betrachtet werden, da der Bundesverſammlung keine höhere Staatsgewalt eingeräumt wurde; die Vereinigung aller deutſcher Staaten in denſelben ſollte jedoch auch dazu dienen, Gegenſtände jener Art zur allgemeinen Berathung zu bringen, um, wo es möglich ſchiene, vertragsmäßig angenommene gleichförmige Beſtimmungen jener Art, oder andere gemeinnützige Anordnungen, zu Stande zu bringen. Als ſolche, mit welchen ſich die Bundesverſammlung beſchäftigen ſolle, zeichnete die Bundesacte ſelbſt Verfügungen über die Preßfreiheit und den Büchernachdruck, Berathung über den Handel und Verkehr unter den einzelnen Staaten, und über die Schifffahrt auf den deutſchen Flüſſen aus v).

IV. Verfaſſung, Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft.

§. 613. §. 613.

Bis gegen das Ende der Regierung Friedrichs II. behielt die Verfaſſung und Verwaltung

u) B. A. Art. 18.

v) B. A. Art. 6. 18. 19.

§. 634 der deutschen Staaten ziemlich unverändert die Gestalt, welche sie schon zur Zeit des westphälischen Friedens angenommen hatte. Die Veränderungen, welche darin vorgenommen werden, meistens im Zusammenhang mit der Bedeutung, welche die Landeshoheit hat hatte (§. 595., 596.), trafen immer nur einzelne Einrichtungen, auf deren Umgestaltung unmittelbares Bedürfniß führete, und hoben nie den eigentlichen Character der Institute auf, die als das Wesen der im Lauf der Jahrhunderte gebildeten deutschen Verfassung betrachtet werden konnten. Die Regierung König Friedrichs II. a) selbst, eines Selbstherrschers im eigentlichen Sinn des Worts durch Willenskraft und Geistesüberlegenheit, welche ihn hoch über sein Zeitalter stellte, unter welchem auch die Beamten, welche ihm am nächsten standen, in der That nur ausführende Behörden waren, zeichnet sich in allen Maaßregeln, die er zur Erreichung seiner Zwecke wählte, durch die höchste Achtung vor allem aus, was er als bestehende Verfassung und hergebrachtes Recht anerkennen zu müssen glaubte. Was für die eigentliche Administration geschah, war fast durchaus nur Verbesserung schon bestehender Einrichtungen aa).

a) Durch das Werk: Friedrich der Große, eine Lebensgeschichte, von J. D. E. Preuß. Berlin 1832—1834. 4 Bände und 5 Bände Urkunden in Octav, sind manche neue nicht unbedeutende Materialien zur Geschichte Friedrichs II. zugänglicher geworden.

aa) S. z. B. über die Verwaltung der Domainen unter Friedrich II.

In den Formen der Verwaltung wurde wenig §. 612
geändert, weil er ſie der damaligen Lage angemeſſen fand, und am wenigſten das was mit der beſonderen Verfaſſung der Provinzen zuſammenhieng [b]; ſelbſt in der Steuerverfaſſung, nächſt der Bildung des Heers dem unmittelbar wichtigſten Gegenſtand ſeiner Vorſorge, weil die Unterhaltung deſſelben [c] nur durch einen gegen die Größe des Staats unverhältnißmäßig hohen Er-

Dohm Denkwürdigkeiten Th. 4. S. 492., über die Verbeſſerung des Forſtweſens ebendaſ. S. 409., des Bergbaus ebendaſ. S. 407., der Kantoneinrichtungen S. 301 u. f. u. a. m. O.

b) Die Einrichtung des Generaldirectorii (§. 598.) und Miniſterii blieb ganz unverändert; nach der Erwerbung von Schleſien, dachte Friedrich ſo wenig auf völlige Gleichſtellung der Verwaltung in allen Provinzen, daß jenes nur im Juſtizweſen dem Juſtizminiſterio in Berlin unterworfen wurde, aber für die Adminiſtration ſeinen eigenen Finanzminiſter erhielt, der unmittelbar unter dem König ſtand. S. Dohm a. a. O. S. 540. 541.

c) Er vermehrte es bis auf mehr als 200,000 Mann. Höchſt ungerecht ſind die gewöhnlichen Urtheile über Friedrich II. in dieſer Beziehung, und auch v. Dohm a. a. O. iſt von der Uebertragung der Anſichten unſerer Tage in die Verhältniſſe jener Zeit nicht frei geblieben. In der Lage des preußiſchen Staats, zwiſchen den großen Mächten von Europa, deren Politik mehr auf Eroberung als Erhaltung des beſtehenden vertragsmäßigen Zuſtandes unter den unabhängigen Staaten gerichtet war, war auch die unumgängliche Nothwendigkeit gegeben, durch ein groſſes, wohldisciplinirtes, ſtehendes Heer, die Unabhängigkeit Preuſſens zu ſichern. Eine Einrichtung, wie die Landwehr ſeit dem Kriege von 1813 geworden iſt, würde nach den Anſichten der damaligen Zeit eine viel drückendere Laſt geweſen ſeyn, als die Militäreinrichtungen Friedrichs II.

§. 613. trag der Abgaben möglich wurde, blieb es im Wesentlichen bei dem was er als hergebrachtes Recht betrachten konnte [d]). Wenn er die Stände seiner Provinzen bei manchen Angelegenheiten nicht zuzog, bei welchen sie nach alten urkundlichen Freiheiten das Recht der Mitwürkung anzusprechen hatten, so lag dies lediglich darin, daß er sie beim Antritt seiner Regierung weder im Besitz dieses Rechts fand, noch auch, nach der Lage seines Reichs, ihre Mitwürkung zu den allgemeinen Angelegenheiten, ohne eine neue Organisation der Stände und Einführung allgemeiner Landesversammlungen möglich war. Zu einer Umgestal-

d) Die Grundsteuer in Schlesien wurde von ihm neu eingerichtet, unter dem Versprechen, daß sie nicht weiter erhöht werden solle, welches er unverbrüchlich gehalten hat; da hier der Adel von jeher steuerpflichtig war, so blieb auch dieser von der Grundsteuer nicht befreit, und die neue Einrichtung wurde benuzt, ein nach den Umständen billiges Verhältniß festzusetzen. Der Adel gab gleich den Gütern des Königs und der kleinen Geistlichkeit 28½ Procent des angenommenen Ertrags, der Bauerstand 34 Procent, die Güter der Ritterorden 40, die Klöster und die hohe Geistlichkeit 50 Procent; der Anschlag war aber so mäßig, daß er weit unter dem würklichen Ertrag blieb. In den alten Provinzen blieb die Grundsteuer unverändert, und daher auch die Steuerfreiheit der Ritterschaft, weil Friedrich II. ungern ohne besondere Veranlassung die bestehende Verfassung aufhob. Die indirecten Steuern, welche er heben ließ, wurden eigentlich nur durch die Verwaltung der französischen Beamten, denen er ihre Hebung seit 1766 anvertraute, drückender als sie vorher gewesen waren, weil man die in Frankreich gebräuchlichen Beschwerden der Controle dabei anbrachte; das Accise- und Zollsystem selbst dem er folgte, fand er schon vor. S. Dohm a. a. O. S. 498. 507 u. f.

tung der bestehenden Landesverfassung, so daß eine §. 613.
solche Einrichtung zu ihr gepaßt hätte, fehlte in der Zeit Friedrichs II. jede Veranlassung; den Rechten der Stände, die sie seit der Zeit Kurfürst Friedrich Wilhelms noch würklich ausübten (vergl. §. 598.) wurde von ihm nichts entzogen.

§. 614. §. 614.

Mit dem lezten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts nimmt man wahr, daß Theorieen a) über die Bedeutung des Staats und des positiven Rechts, auf die Gesetzgebung über alle Gegenstände des öffentlichen und bürgerlichen Rechts allmälig Einfluß gewinnen, die, obwohl längst verbreitet, doch bisher nur als ein Werk der Speculation aber als unanwendbar auf den vorhandenen Zustand betrachtet worden waren. Ueber den Ursprung des Staats und der höchsten Gewalt herrschten zwei Meinungen, welche beide schon das Mittelalter überlieferte. Das Alterthum, mit einseitiger Abstraction von den

a) Die Geschichte dieser Theorieen ist am vollständigsten dargestellt in v. Hallers Restauration der Staatswissenschaft B. 1. S. 16—265., nur leider zu dem Zweck, um für eine nicht weniger falsche und gefährliche Theorie Raum zu gewinnen, in welcher das Daseyn der Völker ignorirt wird, gerade so wie die entgegengesezte das Daseyn unabhängiger Obrigkeiten bei Seite sezt. Durch diese Tendenz hat die Darstellung zuweilen an Wahrheit verloren; sie stößt aber auch den Leser durch die gehässigen Beschuldigungen zurück, welche gegen die Absichten vieler Schriftsteller gerichtet und in der Regel völlig grundlos sind.

§. 614. Staatsformen, welche die Griechen kannten, betrachtete die öffentliche Gewalt, sofern sie das Volk nicht selbst ausübe, als eine von diesem durch ein Gesetz übertragene; die Schriftsteller des Mittelalters wußten sich in diese Lehre nicht wohl zu finden, da sie mit den Thatsachen, welche sie vor sich hatten, nicht in Zusammenhang zu bringen war, wiewohl sich viele unter ihnen schon darauf beriefen (§. 393.). Die Neueren glaubten sie mit den Elementen des germanischen Staats und dessen Formen vereinbar machen zu können, wenn sie dem Gesetz einen Vertrag substituirten b); die, welche die Sache recht gründlich behandeln wollten, ließen zuerst ein Volk durch Vertrag sich vereinigen, und dann durch einen zweiten Vertrag die höchste Gewalt begründen. Freilich fand sich von diesen Urverträgen in der Wirklichkeit nichts; man ersetzte aber ihr Daseyn durch die Annahme eines stillschweigenden Vertrags, und gab die Grundgesetze der germanischen Staaten, welche deren Eigenthümlichkeit, mithin dem positiven Recht wesentlich angehörten und mit jenen präsumtiven constitutiven Verträgen nichts gemein haben, für Erneuerung oder Modification des Urvertrags aus. Dieser Ansicht

b) Zu diesen darf Rousseau jedoch nicht gerechnet werden, der die einseitige von den politischen Corporationen des Alterthums abstrahirte Ansicht aufgefaßt hat, sie aber weniger glücklich als Aristoteles deducirt.

ſicht ſtand die gegenüber, welche das Mittelalter §. 614.
von der Bedeutung der öffentlichen Gewalt als einer von Gott angeordneten Obrigkeit hatte (§. 286.), welche fortwährend ihre Anhänger behielt, jedoch nicht ganz ſo aufgefaßt wurde als früherhin, indem mit dem Begriff des geheiligten Rechts der Obrigkeit, welcher Folge zu leiſten die chriſtliche Lehre ſelbſt gebot [c]), zugleich der einer in ſich ſouverainen Gewalt verbunden wurde, während dem Mittelalter der Umfang der Rechte dieſer Gewalt zunächſt ein Begriff des poſitiven Rechts war, ſoweit jene nicht durch die Idee des Chriſtenſtaats beſtimmt wurden, von welcher das Mittelalter ausgieng. Man hat wohl zu viel Gewicht auf die Verſchiedenheit dieſer Anſichten gelegt, wenn man die Erſchütterungen des geſellſchaftlichen Zuſtandes, welche aus der Anwendung der erſtgedachten in der franzöſiſchen Revolution hervorgegangen ſind, lediglich als eine Folge des Irrthums betrachtet hat, welcher derſelben freilich zum Grunde liegt; ſie wurde von Schriftſtellern, die von jeder revolutionären Richtung weit entfernt waren, für ganz unverfänglich gehalten [d]), weil ſie keine Ahndung davon hatten, welche Anwendung ihr in Verbindung mit einem anderen Irrthum gegeben werden könne, den die Vertheidiger des göttlichen Rechts

c) Rom. XIII. 1—5.

d) Z. B. von J. St. Pütter instit. jur. publ. §. 1 seq., der dabei an keine Volksſouverainetät dachte.

§. 614. der Obrigkeit eben ſowohl theilten, als die Anhänger des Geſellſchaftsvertrags. Dieſer beſtand in der Vorausſetzung, daß überhaupt Staat und Recht ein Product menſchlicher Willkühr ſey, daß alles Recht lediglich auf dem erklärten Willen der höchſten Gewalt beruhe, und nicht ſowohl durch deren Geſetze entwickelt und befeſtigt werde, als durch deren Bekanntmachung erſt entſtehe, daß die Regeln, welche in dieſen feſtzuſtellen, für jede bürgerliche Geſellſchaft dieſelben und blos durch die Vernunft gegeben ſeyen. Der Urſprung dieſer Anſicht, — welche dem deutſchen Recht ganz fremd iſt, das auf einem urſprünglich hergebrachten, mit der Eigenthümlichkeit des geſellſchaftlichen Zuſtandes auf das innigſte verwebten, aufgezeichneten und von der höchſten Gewalt anerkannten und beſtätigten poſitiven Recht beruhte, das ſich durch Gewohnheit auch weiter fortgebildet hatte, und nur durch die Geſetzgebung den Bedürfniſſen gemäß entwickelt und verändert worden war, — darf wenigſtens zum Theil in der Aufnahme fremder, mit der Nationalität in keinem Zuſammenhang ſtehender Rechte und dem Uebergewicht, das ſie erlangten, geſucht werden, wenn auch an der Befeſtigung der Meinung eine oberflächliche Rechtsphiloſophie ebenfalls ſehr bedeutenden, außerhalb Deutſchland vielleicht den meiſten Antheil an ihrer Entſtehung haben mag; aus dem römiſchen Recht ſelbſt war ſie freilich nicht zu entnehmen. Wenn man ſonach

verkannte, daß jeder Staat ein bestimmter gegebener gesellschaftlicher Zustand ist, der folglich ohne ein durch diese Individualität unmittelbar bedingtes historisch gegebenes Recht, welches keineswegs willkührlich begründet ist, gar nicht gedacht werden kann, daß dieses mithin einen organischen Charakter hat, sich mit dem gesellschaftlichen Zustand, da dieser nichts todtes oder stillstehendes und abgeschloßnes ist, mithin Veränderungen erleidet, freilich ebenfalls verändern muß, aber immer unmittelbar auf diesen bezogen werden und stets durch diesen bedingt seyn muß, daß die Gesetzgebung daher den Beruf hat, die Bedürfnisse dieses Zustandes aufzufassen und was vorhanden ist nach den ewigen Regeln der Gerechtigkeit zu ordnen, — so konnte, welches auch die Ansicht von der Begründung des Rechtes der höchsten Gewalt seyn mochte, von der Ausübung ihrer Rechte ein sehr gefährlicher Gebrauch gemacht werden. Die erste Richtung zu diesem hin entstand dadurch, daß die Theorie der Politik, die allmälig entwickelt wurde und in welcher sich, bei der gleichartigen über ganz Europa verbreiteten Bildung der neueren Zeit, die Schriftsteller aller Nationen begegnen mußten, zumal da die mißverstandene Politik der Alten wesentlichen Antheil an ihrer Ausbildung hatte, unter dem Einfluß der Revolutionen entstand, welche den gesellschaftlichen Zustand seit der Reformation betroffen hatten oder bedrohten. Die Theorie mußte hier- §. 514.

§. 614. nach nothwendig das Gepräge der Begebenheiten tragen, durch welche die Erörterungen über die Natur des Staats und Rechts veranlaßt worden waren, selbst wenn man nicht unmittelbar von jenen ausgieng; die Betrachtung wurde wenigstens unbewußt auf jene Begebenheiten gelenkt, da sie einen so wichtigen historischen Stoff, dessen die Speculation doch nicht entbehren konnte, enthielten. So erhielt die neuere Theorie der Politik unmerklich den Character einer Lehre, die sich mit jeder bestehenden Rechtsverfassung in Widerspruch stellte, die nicht nach dem Muster der Einrichtungen gebildet war, von welchen die Speculation ausgegangen war. Die Reaction, welche die Maaßregeln Philipps II. in den Niederlanden erregt hatten (§. 507.), und die englische Revolution, hatten auf die Schriften, welche in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts am bedeutendsten hervortraten, den meisten Einfluß gehabt. Seit dem achtzehnten Jahrhundert waren es die französischen Schriftsteller, unter diesen vornehmlich Montesquieu, Rousseau und die Encyclopädisten, welche eine reagirende Theorie der Politik ausbildeten; die Zustände in Frankreich, deren Veränderung gewünscht wurde, waren es, welche diese Richtung bestimmten, und man hat ohne Zweifel mit Unrecht in ihren Schriften eine Veranlassung der französischen Revolution gesucht, statt sie als die erste Spur der Bewegungen zu betrachten, welche aus

dem besonderen gesellschaftlichen Zustand von Frank- §. 614.
reich selbst hervorgiengen, immer tiefer griffen, sich auf eine sich immer vergrößernde Zahl von Einrichtungen ausdehnten, und zulezt zu einer Erschütterung desselben führten, an welche keiner jener Schriftsteller gedacht hatte; die Grundsätze, welche sie entwickelten, wurden nur zur Rechtfertigung von Veränderungen benuzt, deren Motive keineswegs mit denen identisch waren, welche dafür ausgegeben wurden, und jenen Schriftstellern schwerlich schon so klar geworden waren, als sie sich auch nur in den ersten Jahren der Revolution offenbarten, und deren Verehrer, die sie keineswegs allgemein theilten, den Abgrund erst erkennen ließen, dem man sich näherte. Zur Entwickelung der Theorie, welche auf die französische Revolution und mittelbar dadurch auf die politischen Ansichten der neuesten Zeit den meisten Einfluß erhielt, trugen jedoch die Folgen der Losreißung Nord-Americas von England wohl noch mehr bei, als die früheren Schriftsteller, welche diese Zustände noch nicht vor Augen gehabt hatten. Jene war in ihren Ursachen allerdings der Theorie der Politik eigentlich fremd, obwohl diese zu ihrer Rechtfertigung gebraucht wurde, da sie sich dazu sehr wohl eignete, und die Americaner daher nicht nöthig hatten erst eine neue Theorie dafür zu erfinden; auch giengen die Einrichtungen des neuen Freistaats, der sich nun bildete, aus dessen geschichtlichen Grundlagen so natürlich hervor, und waren

§. 614. daher ihrem Weſen nach ſo eigenthümlich, daß ſie jener, wenn ſie ihr gleich mannichfach verwandt ſchienen, doch nur um deswillen glichen, weil jene von allem poſitivem und ausgebildetem ſich möglichſt zu entfernen ſtrebte. In dem neuen Freiſtaat, wenn er mit dem alten Europa verglichen wurde, ſchien freilich alles neu zu ſeyn; denn es wurde überſehen, daß er das bürgerliche Recht, welches er aus dem Mutterlande mitgebracht hatte, weislich beibehielt, daß in der Regierungsform der einzelnen vereinigten Staaten faſt nichts geändert wurde, und daß dieſes Feſthalten an den beſtehenden Grundlagen der geſellſchaftlichen Verbindung die Kraft des poſitiven am ſtärkſten bewährte; die Unähnlichkeit aber mit europäiſchen Zuſtänden genügte, die des neuen Freiſtaats für eine Realiſirung der formloſen Schatten der Einrichtungen der Theorie zu erklären, und in jenen erblickte man, wie in Allem was ſeit der Reformation geſchehen war, nicht ein Beſonderes und Eigenthümliches, ſondern das Reſultat ſteigender Einſicht der mündig gewordenen Menſchheit und das Werk freier Wahl, zu welcher man ſich blos aus Gründen der Vernunft beſtimmt habe.

Gieng man nun von der Anſicht aus, daß alles Recht erſt durch den Willen der höchſten Gewalt entſtehe, und hielt man zugleich alles, was nicht den einfachen Zuſtänden angehöre, an ſich für verwerflich und die Annäherung an jene für einen Fortſchritt, ſo mußte eine hierauf gegründete Theo-

rie unbedingt zum Zerſtören führen, wenn ſie §. 614.
auf die Geſetzgebung Einfluß erhielt, und der Organismus der Verwaltung zugleich ziemlich derſelbe werden, welche Meinung man auch über die Begründung des Rechts der höchſten Gewalt haben mochte. Die Einfachheit der Zuſtände forderte einerlei Geſetze für einen Staat, und nach dem leitenden Princip aller Geſetzgebung mußte die Beibehaltung des Beſtehenden als einer dem Volk ſelbſt angehörenden Individualität die lezte Rückſicht ſeyn, welche bei deren Inhalt zu nehmen war; auch der ſchroffſte Abſtand zwiſchen dem was beſtand, und dem was man bilden wollte, ſchreckte nicht ab, denn durch Geſetze wollte man das Volk für jenen erziehen, wovon ſich Beiſpiele in der Geſchichte finden ſollten e). Verſchiedenartige Verfaſſung einzelner Theile des Staats war mit der Einheit der Geſetzgebung an ſich unvereinbar; aber auch alle Unterſcheidung der verſchiedenen Claſſen eines Volks durch eigenthümliche Rechtsverhältniſſe

e) Allerdings enthält dieſe Beiſpiele genug, daß Einrichtungen, die in ihrem erſten Anfang noch ſehr unvollkommen waren, wenn ſie nur erſt in das Leben gerufen waren, ſich raſch entwickelten und die feſteſten Grundlagen der geſellſchaftlichen Ordnung geworden ſind, wenn jene durch ein ſchon wirklich vorhandenes Bedürfniß bedingt waren; dann hat aber dieſes zu dem Zuſtand erzogen, der aus den Geſetzen, welche ſie einführten, hervorgegangen iſt, nicht das Geſetz. Den Geſetzen an ſich kann eine leitende, entwickelnde und repreſſive Kraft beigelegt werden, aber keine ſchaffende; die neuere Zeit weiſt dieſen Irrthum in zahlreichen Beiſpielen todtgeborener Einrichtungen nach.

§. 614. und hierauf beruhende Rechte, ſchon an und für ſich und ohne Rückſicht auf den Grund ihres Daſeyns als Gebrechen.

Das Eigenthümliche der Lehre vom geſellſchaftlichen Vertrag, beſtand bei der Ausübung einer geſetzgebenden Gewalt von dieſer Bedeutung darin, daß ſie nicht in die Hände einer Perſon gelegt werden ſollte; bei jeder Verfaſſung, mochte die höchſte Gewalt einer moraliſchen Perſon zuſtehen, wie in der Republik, oder einem Einzelnen, wie in der Monarchie, ſollte die Theilung der öffentlichen Gewalt nach den verſchiedenen Formen ihrer Thätigkeit nothwendig werden, und durch Trennung der Geſetzgebung und der vollziehenden Gewalt ein möglicher Mißbrauch der Geſetzgebung verhindert werden; in der monarchiſchen Verfaſſung ſollte die executive Gewalt die Prärogative des Regenten ſeyn. Dieſe Anſicht war in ihrem Urſprung eine irrige Abſtraction von den Formen der germaniſchen Verfaſſungen, wo die Mitwirkung des Volks bei einzelnen öffentlichen Geſchäften, namentlich bei der Geſetzgebung, für eine Folge einer ſolchen Theilung genommen, und damit der weſentliche Character einer Monarchie verkannt wurde, welchem eine Theilung der öffentlichen Gewalt direct widerſpricht, die ſich aber auch im Verlauf der franzöſiſchen Revolution bei der Republik unausführbar zeigte. In Hinſicht der Verwaltung trafen die neueren politiſchen Theorieen darin über-

ein, daß der Staat wie eine Maſchine eingerichtet §. 614.
ſeyn müſſe, die durch eine höchſte Gewalt bewegt werde; die Verwaltung durfte alſo nur in den Händen der Regierung und ihrer Beamten ſeyn, und durch keine bei ihren Beſchlüſſen oder deren Ausführung mitwirkende Thätigkeit beſonderer Corporationen gehemmt werden. Wenigſtens mußte es ſich allenthalben ſehr bald in der Praxis ſo geſtalten, weil die conſequente Durchführung des Princips keine andere Weiſe der Verwaltung zuließ.

In Deutſchland wurden dieſe Lehren vornehmlich in der Geſtalt ſichtbar, welche die Philoſophie des Rechts unter dem Namen des Naturrechts annahm. Der Theil deſſelben, der ſich auf die öffentlichen Verhältniſſe bezog, und bei den übrigen europäiſchen Völkern vorzugsweiſe bearbeitet wurde, erhielt in Deutſchland den Namen des allgemeinen Staatsrechts; von den fremden Schriftſtellern wurden hier die franzöſiſchen, und unter dieſen Montesquieu und Rouſſeau vorzugsweiſe geleſen. Die Verbreitung dieſer Politik fiel hier in die Zeit der Herrſchaft einer oberflächlichen Philoſophie, welche ſich leicht über die Unhaltbarkeit derſelben täuſchte, und die organiſche Natur des Staats aufzufaſſen nicht vermochte. Daran gewöhnt, ein oberflächliches Vereden für Speculation zu halten, überſah ſie, daß das, was für eine allgemeine und an ſich beſtehende Regel ausgegeben wurde, lediglich aus einem gegebenen Zuſtand

§. 614. abgeleitet war, und daß dieser nur darum für einen allgemeinen Typus der bürgerlichen Gesellschaft gehalten wurde, weil ihn die Bildner jener Theorie willkührlich angenommen, nicht von einer in der Erfahrung wirklich vorgekommenen Individualität abstrahirt hatten, und nicht entdeckten, daß das letztere dennoch, aber auf sehr einseitige Weise, ihnen selbst unbewußt theilweise der Fall gewesen war. Auch das Studium der Geschichte und besonders die Kenntniß der deutschen Einrichtungen, ihrer Gründe und ihrer Eigenthümlichkeiten f), standen auf einer so niederen Stufe, daß niemand bei der Betrachtung der neueren Ereignisse, in welchen man ein stetes und absolutes Fortschreiten zum Besseren kraft erlangter höherer Einsichten finden wollte, zu einem höheren Standpunkt sich zu erheben vermochte, aus welchem die neueren Veränderungen älterer Einrichtungen, nur als das Produkt eines eigenthümlich veränderten Zustandes erscheinen konnten, gleich wie die früheren der Eigenthümlichkeit einer vergangenen Zeit angehört hatten, wornach weder dem Alten noch dem Neuen eine absolute Vorzüglichkeit beigelegt, dem letzteren aber selbst oft nicht einmal eine relative zugestanden werden konnte, weil es oft mehr aus der Theorie als aus dem lebendigen Bewußtseyn der Bedeutung vorhandener Zustände entsprungen

f) Wie steht hierin Justus Möser allein, und wie wenig ist er verstanden worden!

war. Gleichwohl war der gesellschaftliche Zustand §. 1014.
in Deutschland selbst, zu einer Entwickelungsperiode gelangt, welche eine eingreifende Gesetzgebung nothwendig machte; er war ein anderer geworden, als der, in welchem die Wurzel der bestehenden Einrichtungen lag. Das Feudalsystem, aus welchem bei den meisten ihr Ursprung abgeleitet werden musste, war seinem Wesen nach schon lange nicht mehr vorhanden; es war nur das bildende Princip der Einrichtungen gewesen, die wohl dem Namen nach, aber unter sehr wesentlichen Veränderungen in ihrer Bedeutung, mithin keineswegs der Sache nach, noch fortbestanden. Jene Nothwendigkeit der Gesetzgebung kam immer mehr zum Bewusstseyn, je stärker die Erschütterungen waren, welche seit der französischen Revolution Deutschland von aussen her trafen, und je mehr sich in diesen offenbarte was veraltet und ohne inneren Gehalt, ja aus einer angemessenen oder wenigstens durch eine andere Lage der Verhältnisse bedingten Einrichtung zu einem Missbrauch geworden war. Die Gefahr einer von theoretischen Gründen geleiteten Verbesserung, war daher hier nicht geringer als in anderen Ländern, wo Veränderungen, die in Deutschland wenigstens ohne Revolution bewürkt wurden, zugleich von den Gräueln, welche nothwendige Folge aufgelöster Ordnung sind, und jeder Art von Gewaltsamkeit begleitet waren. Allerdings haben die zerstörenden Grundsätze, die der

§. 614. neueren Politik zum Grunde lagen, in Deutſchland zu keiner Zeit vollſtändige Anwendung gefunden; doch wurde auch in Deutſchland der abſolute Conflict ſichtbar, in welche ſich jene, ihrem Princip zufolge, mit allem Beſtehenden ſetzen muß. Auch hier wurde von ihren Anhängern auf der einen Seite alles Hergebrachte, Nationale und Individuelle unter dem Namen des Feudalſyſtems von vorn herein verworfen, und ſtatt der Reform Zerſtörung gefordert. Dadurch wurde auf der anderen Seite ein Widerſtand hervorgerufen, der die Gränzen verkannte, welche die Erhaltung des begründeten Rechts von dem Feſthalten der Einrichtungen einer vergangenen Zeit ſcheiden. Zum Theil läßt es ſich hieraus erklären, daß die Anſichten, welche der franzöſiſchen Revolution zum Grunde lagen, wiewohl ſie in ihren Folgen allmälig überſehen werden konnten, dennoch wenige Anhänger verloren, und fortwährend wieder neue gewannen, während ſonſt die Menge dem Neuen nicht geneigt zu ſeyn pflegt. Mehr aber trug dazu ohne Zweifel bei, daß wenige erkannten, wie weit das Princip einer auf allgemein gültigen Regeln beruhenden Geſetzgebung in der Zerſtörung nothwendig führen müſſe, ohnerachtet es die Koryphäen der franzöſiſchen Revolution klar genug ausgeſprochen hatten g); denn Viele wähnten, daß man ohne ſo

g) Dieſes Ziel zu erreichen war wenigſtens das Princip der franzöſiſchen Revolution, und wurde von den Führern ſo offen ein-

weit zu gehen, immerhin aus jenen das Paſſende § 614.
wählen könne. Ein feſtes Ziel kann aber nur eine Geſetzgebung haben, die von dem unmittelbaren Bedürfniß ausgeht, das aus einem beſtimmten Zuſtand entſpringt, und ihr Princip in der Natur des concreten Verhältniſſes ſelbſt ſucht. Jede die einer abſtracten Theorie folgt, hat überhaupt kein practiſches Ziel als die Auflöſung des Vorhandenen; was nach jener an deſſen Stelle treten ſoll, bekommt ſeine Bedeutung erſt durch individuelle Verhältniſſe, die noch nicht vorhanden ſind, ſondern ſich erſt bilden müſſen, die aber die höchſte

geſtanden, daß nichts ſeltſamer ſeyn kann, als die Meinung, jene habe in ihrem Urſprung eine übrigens tadelnswerthe Richtung gehabt, und die Gräuel, die ſie hervorgebracht hat, dürften gar nicht als eine nothwendige Folge ihrer Grundſätze ſelbſt betrachtet werden. Eine Stelle, welche Burke (Note e) aus einer Rede Rabauds de St. Etienne (S. 248.) anführt, iſt ſo charakteriſtiſch, daß ſie hier, wo zunächſt von dem Einfluß der franzöſiſchen Revolution auf Deutſchland die Rede iſt, als eine Belegſtelle abgedruckt zu werden verdient. Tous les établissemens en France confrontent le malheur du peuple: pour le rendre heureux il faut le renouveller; changer ses idées; changer ses loix; changer ses moeurs; — changer les hommes; changer les choses; changer les mots — tout détruire; oui tout détruire puisque tout est à récréer. Man mag es in Deutſchland den Anhängern der Theorien, welche die Einrichtung der Staatsverfaſſung als einen Gegenſtand der willkührlichen Beſtimmungen der oberſten Gewalt betrachten, gern zutrauen, daß ſie ſo wenig als die Staatsmänner, die ſie wenigſtens theilweiſe auszuführen geſucht haben, eine ſolche Zerſtörung für wünſchenswerth gehalten haben; Deutſchland hat dann aber deſto mehr durch die traurige Wahrheit gelitten, „daß man nie weiter geht, als wenn man nicht weiß wohin man geht“.

§. 612. Gewalt, so wenig voraussehen kann, als sie den Gang des Begebenheiten zu beherrschen vermag, aus welchen sie sich entwickeln [b].

Vor den schlimmsten Folgen trügerischer Systeme hat Deutschland bewahrt, daß die Zügel der Herrschaft, mit Ausnahme der Länder die eine Zeit lang fremder Botmäßigkeit unterworfen gewesen sind, niemals den Händen der rechtmäßigen Fürsten entrissen worden sind, und daß in den letzteren die fremde Herrschaft nur vorübergehend gewesen ist. Es ist geschehen, daß die Reformen, welche die Veränderung des gesellschaftlichen Zustandes forderte, nicht so weit eingegriffen haben, als sie dem Princip nach hätten gehen müssen, wenn die, welche sie wünschten oder ausführten, kein außer ihnen liegendes Hinderniß gefunden hätten. In den Ländern wo die Fremdherrschaft die ältern Zustände verändert hat, geschah dies zur Zeit des Kaiserthums, das in seinen Principien von der neueren Politik sich wieder entfernte, was aufge-

b) The errors and defects of old establishments are visible and palpable. It calls for little ability to point them out; and where absolute power is given, it requires but a word wholly to abolish the vice and the establishment together. — No difficulties occur in what has never been tried. Criticism is almost baffled in discovering the defects of what has not existed; and eager enthusiasm and cheating hope, have all the wide field of imagination in which they may expatiate with little or no opposition. E. Burke reflections on the revolution in France. S. 248. (ed. 7. Lond. 1790. 8.).

hoben wurde, war nicht viel mehr als das, was 1814.
man auch in anderen deutschen Ländern zu reformiren nothwendig fand, und dies geschah selbst in vielen der letzteren mit nicht viel mehr Schonung; die neuen der deutschen Nationalität fremden Institute bestanden nur kurze Zeit. Jene Systeme haben demnach mehr die Meinungen verwirrt, als practisch geherrscht. Aber dennoch darf man sich nicht verbergen, daß die nachtheiligen Folgen ihrer Herrschaft, auch nur in jenem Sinn, noch auf längere Zeit sichtbar bleiben müssen. Unmittelbar nachdem die äußeren Erschütterungen vorübergegangen waren, und die Einführung einer festen dem neuen Zustand der Verhältnisse angemessenen Gesetzgebung begann, wurde der Irrwahn von der Theilung der Gewalten und der ganze Apparat von Sophismen der ersten französischen Nationalversammlung wieder hervorgesucht, um die Wünsche der Völker irre zu leiten und die klarsten Begriffe des Rechts zu verwirren [i]). Von Verirrungen und Anmaaßung führte diese Lehre eine mißleitete Jugend zu Verbrechen die dem deutschen Character fremd sind. Auf der anderen Seite erhob sich eine Lehre [k]), welche den bestehenden ge-

i) Seltsam genug erschien es, daß so viele, die unmittelbar vorher dem Regierungsdespotismus des französischen Kaiserthums gehuldigt hatten, diese Grundsätze am wärmsten anpriesen, und dem Herrn und Meister widersprachen, der sich rühmte, den Schlund der Revolution geschlossen zu haben.

k) S. die Note a angeführten Schriften von Haller.

§. 814. ſelbſchaftlichen Zuſtand ignorirte, und die Fortdauer eines längſt untergegangenen vorausſezte, für wohlerworbene Rechte ausgab, was nie Recht und am wenigſten wohlerworbenes geweſen war, Gefahren ſah, wo nur von Veränderungen die Rede war, deren Nothwendigkeit das unmittelbar erkennbare Bedürfniß bekundete, und ſelbſt gegen die bereits vollendeten Reformen von neuem Beſorgniſſe erregen und Rückſchritte bewirken wollte. Die Weisheit der Herrſcher hat keiner Art von politiſcher Theorie Gehör gegeben, und den Gefahren zu begegnen gewußt, welche ihre Anwendung hätte bringen können; die Entwickelung der Verfaſſung des Bundes und der einzelnen Bundesſtaaten iſt im ruhigen beſonnenen Fortſchreiten geblieben; dennoch wird erſt die Zeit die Spuren eines Zuſtandes ganz zu verwiſchen vermögen, der die Beſorgniß erregen konnte, daß bei der deutſchen Nation das edelſte Element ihrer Nationaleigenthümlichkeit, die ſtets bewährte deutſche Treue an Kraft verloren haben könnte. Auch ſind die Reformen, zu welchen die Zeitereigniſſe führten, nicht immer ſo vorbereitet worden, wie es die Achtung wohlerworbener Rechte, und die Schonung, die ihnen gebührt, wo ihre Aufhebung unerläßlich iſt, erfordert hätte. Der Gewinn, welchen man von einer Reform erwarten darf, iſt am größten, wo die Ueberwindung der Schwierigkeiten, die ſich ihr entgegenſtellen, nicht gewaltſam geſchieht

ſchicht [1]); kaum wird ein Verhältniß, ſo klar auch § 614.
hervortritt, daß es mit Mißbräuchen, vermiſchen

1) „It is this inability to wrestle with difficulty, which has obliged the arbitrary assembly of France, to commence their schemes of reform with abolition and total destruction. — Their purpose every where seems to have been to evade and slip aside from difficulty. This it has been the glory of the great masters in all the arts to confront and to overcome; and when they had overcome the first difficulty, to turn it into an instrument for new conquests over new difficulties, thus to enable them to extend the empire of their science. — Difficulty is a severe instructor, set over us by the supreme ordinance of a parental guardian and legislator, who knows us better, than we know ourselves, as he loves us better too." — Burke a. a. O. S. 247. — Wer die Geſchichte unſerer deutſchen Geſetzgebung über die Colonatverhältniſſe des Bauerſtan- des und ihrer Würkungen, ohnſtreitig einen der wichtigſten Gegenſtände des neueſten Reformen, mit Aufmerkſamkeit betrachtet hat, wird nicht bezweifeln, daß gerade der nämliche Zweck, welchen man durch die gezwungene Ablöſung der Dienſte und anderer Laſten zu erreichen geſucht hat, mit völliger Sicherheit, und wenn man erwägt, wie wenig in einer Reihe von Jahren durch ſie bewürkt worden iſt, wahrſcheinlich in kürzerer Zeit, blos durch eine Geſetzgebung über die Natur der von beiden Theilen freiwillig eingegangenen Verträge über die Aufhebung dieſer Art von Dienſtlaſten, zu erreichen geweſen wäre. Wohlerworbene Rechte brauchten durch eine Geſetzgebung dieſer Art gar nicht aufgehoben zu werden; höchſtens konnte es darauf ankommen, die Irrthümer einiger modernen Schriftſteller über das Lehnrecht zu berichtigen, welche vielleicht ein Geſetz, das dergleichen Verträge für eine die Erben des Contrahenten und conſentirender Agnaten bindende Verfügung erklärt hätte, für eine Verletzung wohlerworbener Rechte der letzteren ausgegeben hätten. — Oder ſollten, wenn man von Maaßregeln dieſer Art keinen Erfolg erwartete, die Vortheile jener Ablöſungen, wenigſtens nicht unter allen Verhältniſſen würklich ſo vortheilhaft für beide Theile ſeyn, als unſere Staatswirthe behaupten? — Dieſe

§. 614. Einrichtungen, Privilegien, welche unter ganz anderen Umständen ertheilt sind, und selbst mit bloßen Anmaaßungen in Verbindung steht, verändert werden können, ohne zugleich Rechte zu verletzen, die als wohlerworben angesehen werden müssen. Man hat in diesen Fällen Entschädigung gegeben, so weit dadurch Rechte des Eigenthums, die einer Schätzung in Geldwerth fähig sind, beeinträchtigt werden mußten; sie ist aber selten mit Zuziehung der Betheiligten bestimmt worden, und es ist noch seltener der Gesetzgebung eine genügende Erörterung vorausgegangen, welche die Ueberzeugung gewährte, daß es keinen anderen Ausweg gegeben hätte, und das mißbräuchliche von dem damit verbundenen wohlerworbenen hinreichend gesondert hätte. Jede Aufhebung wohlerworbener Rechte, wenn sie ohne dringende Nothwendigkeit geschieht, erschüttert die Sicherheit und Heiligkeit des Rechts, die Grundlage aller gesellschaftlichen Ordnung; sie erregt zugleich einen unruhigen und leichtsinnigen Geist der Neuerung, der sich in dem Schein eines Strebens nach Vervollkommnung gefällt und das Wesen der Ein-

Ansicht ist in der ersten Ausgabe aufgestellt worden, und hat mancherlei Widerspruch erfahren. Gleichwohl scheint sie mir noch immer begründet, wenn ich gleich nicht läugnen will, daß unter gegebenen Umständen das Eingreifen der Gesetzgebung nöthig gewesen seyn kann, und daß dies, in Beziehung auf die Hindernisse, auf welche die Ausführung einer vortheilhaften Vertheilung in einzelnen Ländern gestoßen ist, in einzelnen Fällen selbst evident ist.

richtungen zu ergründen verſchmäht. Dieſer iſt überdies auch durch eine oft übereilte Geſetzgebung genährt worden, welche eingriff bevor ſie ihr Ziel klar erkannt hatte, und der Nothwendigkeit unterlag, die aufgeſtellten Beſtimmungen wieder theilweiſe zurückzunehmen, zu modificiren, ſelbſt die urſprünglich gewählte Richtung wieder zu verlaſſen. Wenn die Zeichen der Zeit nicht trügen, ſo werden die Schwierigkeiten der Geſetzgebung beſſer erkannt werden als früherhin, und es darf ſich darauf die Hoffnung gründen, daß ſie mithin künftig mit mehr Umſicht und Beſonnenheit unternommen werden wird als es bisher nicht ſelten geſchehen iſt. Sie wird aber vor allem den Beruf haben, die Verwirrung, welche ſie ſelbſt durch mangelhafte, auf feſte Principien nicht geſtützte, und deshalb mit Formen überladene Beſtimmungen geſchaffen hat, wieder zu heben. §. 614.

§. 615.

§. 615.

Es läßt ſich nicht verkennen, daß bei den Reformen, welche Joſeph II. (1780—1790) in ſeiner großen aus den ungleichartigſten Beſtandtheilen zuſammengeſezten Monarchie, in der politiſchen und Kirchenverfaſſung, der Strafgeſetzgebung und dem bürgerlichen Recht, in reißender Haſt vornahm, ſo wie er nach dem Tode ſeiner Mutter Selbſtherrſcher geworden war, der verderbliche Einfluß leerer politiſcher Theorien, auf einen Fürſten

§. 615. von großen Eigenschaften und dem reinsten Willen für das Wohl seiner Unterthanen, an dem gänzlichen Mißlingen so vieler seiner wohlgemeinten Versuche einen vorzüglichen Antheil hatte. Unleugbar war bei allen Einrichtungen, auf die sich sein Eifer warf, ihre Verbesserung ein wahres Bedürfniß; aber seine Reformen verfehlten bei den meisten Gegenständen ihren Zweck, weil sie sich nicht auf die Erreichung des Ziels beschränkten, das durch das unmittelbar empfundene Bedürfniß selbst gegeben war, sondern aus einer abstracten Theorie abgeleitet, in der Anwendung auf individuelle Verhältnisse andere als die beabsichtigten Würkungen hervorbrachten. Nur eine gedankenlose Bigotterie konnte es verwerflich finden, wenn einem großen Theil der milden Stiftungen eine zweckmäßigere Bestimmung gegeben [a]), und von den mehr als 2000 Klöstern, die 1780 im Umfang der Monarchie vorhanden waren, eine beträchtliche Anzahl aufgehoben und aus ihren Fonds eine „Religions-Casse" gebildet wurde, aus welcher Joseph II. mehrere hundert neue Pfarreien und Kaplaneien dotiren ließ [b]); aber es erregte Bestürzung, daß

a) S. J. Pezzl Characteristik Josephs II. (Wien 1790. 8.) S. 160. Die vortrefflichen Krankenanstalten in Wien und anderen größeren Städten der österreichischen Monarchie, die ein Muster für Einrichtungen dieser Art geworden sind und in diesem Umfang in keinem andern Staat angetroffen werden, sind daraus entstanden.

b) Vergl. Dohm a. a. O. Th. 2. S. 298. Gegen 700 Klöster

die Beſtimmung des Kirchengutes, vermöge der Art §. 615.
wie die Reform ausgeführt wurde, lediglich der Willkühr der weltlichen Macht überlaſſen ſeyn ſollte, und die Kirche mußte ſich in ihrer Verfaſſung gefährdet glauben. Von den einzelnen öſterreichiſchen Provinzen genoſſen beſonders die Niederlande, Ungarn und Tyrol Privilegien, welche ihre Gleichſtellung mit den übrigen Provinzen in Verfaſſung und Verwaltung, durch eine unvorbereitete durchgreifende Geſetzgebung, unmöglich machten, ſo viel an den Einrichtungen zu verbeſſern ſeyn mochte, die in jenen bisher beſtanden hatten; gerade jene Gleichförmigkeit, die allgemeine Einführung der Conſcription, und eine Grundſteuer mit einem für die Monarchie nach den nämlichen Grundſätzen eingerichteten Steuerfuß, nahmen in dem Reformationsplan Joſephs II. die wichtigſte Stelle ein und wurden ohne Schonung durchgeführt. Kurz vor Joſephs Tode war Brabant in offenem Aufruhr; in Ungarn und Tyrol glaubte er ſelbſt dem Ausbruch der Unzufriedenheit durch Zurücknahme der Verordnungen zuvorkommen zu müſſen, durch welche die Aufhebung ihrer Privilegien und ihre Gleichſtellung mit den übrigen Provinzen geſchehen war;

wurden unter Joſephs Regierung aufgehoben; der Religionsfonds hatte aber unter ihm noch zu viele Penſionen an die Mitglieder derſelben zu bezahlen, um ſchon ſo bedeutend zu werden, als man nach jener Anzahl vermuthen möchte.

§. 615. das neue Steuersyſtem c) wieder aufzuheben (6. April 1790), war die erſte Regierungshandlung ſeines Nachfolgers d). Das generelle, und darum unpraktiſche, in Joſephs Verordnungen, machte es überhaupt unmöglich, daß ſie in ſeinem Sinn angewendet werden konnten e), gehört aber charakteriſtiſch zu dem neuen Syſtem der Geſetzgebung, dem er huldigte; die Folgen davon waren unzählige Erläuterungen und Reſolutionen über einzelne Verhältniſſe, durch welche das Uebel noch größer wurde. Nicht den Principien, von welchen Joſephs Reformen ausgiengen, ſondern ſeinem wohlwollenden und gerechten Sinn, verdankte die Monarchie einige wirkliche Verbeſſerungen ihrer Einrichtungen, welche auch dauernd blieben, weil ſie nicht aus theoretiſchen Speculationen, ſondern in der That aus dem unmittelbaren Bedürfniß hervorgegangen waren. Dahin gehörte die Aufhebung der Leibeigenſchaft (§. 609. Note d) und die Milderung der Frohndienſte f), die Verbeſſerung der Criminal-

c) Es waren gegen fünf Jahre (1785—1789) und außerordentliche Koſten auf die Anlegung des Kataſters verwendet worden. S. Pezzl a. a. O. S. 144. 236. u. f.

d) Das Aufhebungsedict ſ. bei Pezzl S. 243.

e) Die Klagen, die Joſeph II. ſelbſt darüber in einem Circular an alle Beamte vom J. 1783 führte, ſ. bei Pezzl a. a. O. Der Kaiſer ſuchte ſie freilich in böſem Willen, Trägheit und Unfähigkeit ſeiner Beamten und eben ſo Horr von Dohm Th. 2. S. 279.

f) S. Pezzl a. a. O. S. 114.

und Civiljustiz g), die verbesserte Gesetzgebung über Ehesachen (§. 617.) und die Toleranzedicte für die seit zweihundert Jahren unterdrückten Protestanten (§. 508. 517.) h). §. 615.

g) Seine allgemeine Gerichtsordnung erschien gleichzeitig mit der preußischen (§. 619.) im Jahre 1781 (Joseph II. Gesetze und Verordnungen im Justizfach. Wien und Prag 1786 u. f. Fol. B. 1. S. 6. u. f.) Sie weicht von den Grundsätzen des damaligen gemeinen Processes wenig ab, und würde das Bedürfniß einer verbesserten Gerichtsordnung vollkommen befriedigt haben, wenn die Verfasser mehr nach Bestimmtheit ihrer Verfügungen gestrebt hätten, statt eine populäre Anweisung zu schreiben, welche zu jener Zeit in jeder Art von Gesetzen besonders geschätzt wurde. Dadurch entstanden die vielen Erläuterungen und Nachträge, welche in der angeführten Sammlung mehr Raum einnehmen als die Gerichtsordnung selbst. Das allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen erschien 6 Jahre später (Jan. 1787. in der angef. Samml. Jahrg. 1788 S. 3. u. f.) und bald darauf (Jun. 1788) eine Criminal-Proceßordnung (in der angef. Samml. Jahrg. 1789. S. 79 u. f.). Vergl. §. 618. u. f.

h) Eine der ersten Verfügungen Josephs II. Die Protestanten erhielten das Recht, auf ihre Kosten sich einen Privatgottesdienst einrichten zu dürfen; weil sich aber viel mehr Protestanten öffentlich angaben, als man nach einem so langen Druck erwartete, sollte bei jedem, der in der katholischen Religion erzogen worden, erst der Unterricht eines Geistlichen vorausgehen, ehe er sich von der katholischen Kirche trennen dürfe. Dieser artete nicht selten in Mißhandlungen aus. Seit 1784 wurden auch protestantische Consistorien eingerichtet, und Superintendenten bestellt. Vergl. J. L. E. Gr. Barth von Barthenheim Beiträge zur politischen Gesetzkunde im österreich. Kaiserstaat B. 2. (1822) Abh. 2. Politisch bürgerliche und religiöse Verf. der Akatholiken im österreich. Kaiserstaat. Vergl. v. Dohm a. a. O. Th. 2. S. 278. u. ff.

§. 616.

§. 616.

Von ähnlicher Tendenz, wie Josephs Reformen, waren die Veränderungen in der Verfassung der meisten übrigen deutschen Länder seit dem Deputationsschluß von 1803, und besonders seit der Errichtung des Rheinbundes. Die leztere bildete eine höchst wichtige Epoche in der Geschichte des deutschen Staatsrechts, und gab den Staatsmännern die vollkommenste Freiheit, die Theorie der Politik, wie man sie jezt ausgebildet hatte, an die Stelle des Rechts zu erheben. Der Zustand der wissenschaftlichen Bearbeitung des Staatsrechts erleichterte diese Bemühung. Erst seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hatte die wissenschaftliche Cultur des deutschen Staatsrechts bedeutende Fortschritte gemacht; durch die Schule der hallischen Juristen [a]) bekamen die Grundsätze desselben eine festere, wenn auch noch sehr unvollkommene, historische Grundlage; durch Johann Jacob Moser [b]) wurde ein überaus vollständiges Material über die Thatsachen zusammengebracht, aus welchen die Principien des Staatsrechts abzuleiten

a) Christian Thomasius geb. 1640. † 1710. J. P. von Ludewig geb. 1668. † 1743. Nic. Hier. Gundling geb. 1671. † 1729. Vergl. Pütter Literatur des Staatsrechts. Th. 1. S. 325 u. f.

b) J. J. Moser (geb. 1701. † 1781) Leben von ihm selbst beschrieben. Dritte Ausg. 1777 — 1783. 4 Thle. 8. Vergl. Pütter a. a. O. S. 408 u. f.

waren, und durch Pütter erhielt die Darstellung mehr wissenschaftlichen Zusammenhang. Die meiste Cultur erhielt aber das Reichsstaatsrecht, mit dem Territorialstaatsrecht beschäftigten sich die Publicisten weit weniger, und was sie davon lehrten, bestand mehr in dem Inhalte der Reichsgesetze, so weit er jenes betraf, als in den Bestimmungen der einzelnen Landesverfassungen, die auf Landesverträgen, Herkommen und anderen besonderen Quellen des Staatsrechts einzelner Länder beruhten. Je ausgedehnter das Studium hätte seyn müssen, auf welches eine Theorie des Landesstaatsrechts gegründet werden konnte, die aus jenen Quellen geschöpft wäre, um so lieber entbanden sich die Bearbeiter publicistischer Gegenstände von der Mühe einer solchen Arbeit, und entlehnten ihre Principien lieber aus dem allgemeinen Staatsrecht c). Schon der Anfall der Entschädigungslande, in Folge des Deputationsschlusses, bot Gelegenheit dar, von den Grundsätzen dieses neueren Staatsrechts vielfach Gebrauch zu machen. Der Deputationsschluß hatte im §. 60. das Princip aufgestellt: die dermalige policische Verfassung der zu secularisirenden Lande, §. 618.

c) J. St. Pütter geb. 1725. † 1807. Vergl. dessen Selbstbiographie, 1797, 2 Thle. 8.

d) Besonders geschah dieses von N. T. Gönner teutsches Staatsrecht. Landsh. 1804. 8. Welche der alten Schule, welche neue Sätze auf Thatsachen gründete, gehört an: J. C. Leist Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Göttingen 1803. Zweite Aufl. 1805. 8.

§. 616. In ſo weit ſie auf gültigen Verträgen zwiſchen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgeſetzlichen Normen ruhe, ſolle ungeſtört erhalten, jedoch in dem, was zur Civil- und Militäradminiſtration und deren Verbeſſerung und Vereinfachung gehöre, dem neuen Landesherrn freie Hand gelaſſen werden. Wenn es im konſervativen Sinn angewendet wurde, konnte gegen die Veränderungen nichts eingewendet werden, welche die Verbindung einzelner Städte, geiſtlicher Beſitzungen, ſelbſt kleinerer und größerer geiſtlicher Territorien mit anderen Reichsländern allerdings nothwendig herbeiführen mußte. Der eigene Vortheil der neuen Unterthanen erforderte, daß ſie ſich dem politiſchen Ganzen anſchloſſen, welchem ſie jetzt angehören ſollten; ſie mußten ſich mithin einer ſtrengeren Militärpflicht unterwerfen, als ſie nach der Stellung gekannt hatten, die bisher ihrer Landesherrſchaft eigenthümlich geweſen war; die Laſt der Steuern wurde nothwendig vergrößert, die Geſetzgebung, ſelbſt über Gegenſtände des bürgerlichen Rechts, konnte nicht ganz unverändert bleiben; es war unvermeidlich auch in Beſtimmungen der Verfaſſung einzugreifen, wenn gleich der Deputationsſchluß nur der Civil- und Militäradminiſtration gedachte; eben daher durfte aber auch der Aufrechthaltung der Landesverträge und reichsgeſetzlichen Normen, welche die Verfaſſung beſtimmten, nicht die Deutung gegeben werden, als ſchließe

ſie jede Veränderung aus, die mehr ſey als bloſſe § 516.
Verbeſſerung der Adminiſtration; ſie mußte ihren
rechten Sinn durch Unterſcheidung des Weſentli-
chen von dem durch die bisherigen Verhältniſſe
bedingten, welchen mit dem neuentſtandenen unver-
einbar war, erhalten. Eine ſolche Anwendung je-
nes Princips ſetzte aber andere politiſche Anſichten
voraus als die herrſchenden, und der Conflict
zwiſchen einem abſoluten Feſthalten des Beſtehen-
den und zwiſchen einem Reformiren nach theoreti-
ſchen Grundſätzen trat ſofort faſt allenthalben
hervor; daß jener vorher zu ſehen war, mag
hie und da veranlaßt haben, daß die Verände-
gen, welche nothwendig erſchienen, nicht auf die
Weiſe eingeführt wurden, welche die Aufrechthaltung
der bisherigen Verfaſſung erfordert hätte; es läßt
ſich aber nicht beſtreiten, daß die Schwierigkeiten
eines ſolchen Verfahrens in vielen Fällen auch zu
überwinden geweſen wären, und daß ſelbſt da, wo
es durch die Umſtände entſchuldigt werden mochte,
die „Organiſation“ des erworbenen Landes, zu der
man gewöhnlich ſchritt und ſtehet ſofort alles neu
machte, viel zu raſch eingriff. Die Folge davon
war, daß ſich die Unterthanen oft beſchwert glaub-
ten, wo ihnen wirklich beſſere Einrichtungen gege-
ben wurden, als ihre bisherigen, weil man dieſe
zu wenig kannte um ihre Eigenthümlichkeiten zu
berückſichtigen, und auch den Uebergang zu dem
Neuen, beſonders durch tranſitoriſche Geſetze, nicht

§. 516. Hinreichend vorbereitet dd). Nach der Errichtung des Rheinbundes, welcher alle Reichsgesetze für die Verbündeten und ihre Unterthanen für unverbindlich erklärte, fehlte es nicht an Publicisten e), welche die Rheinbundsacte, und, vermöge der erlangten Souverainetät, den zu erklärenden Willen des Souverains für das einzige hielten, was bei Beurtheilung der Rechte der Regierung und der Unterthanen künftig berücksichtigt werden könne, und wenn zu dem Grundsatz, der auch nicht ohne Widerspruch blieb f), sich auch keine Regierung in dieser Ausdehnung und Unbestimmtheit bekannte, so wurde er doch in den süddeutschen Staaten ziemlich der, welchem die Praxis folgte. Man unterwarf hier selbst die Rechte der Mediatisirten, das einzige staatsrechtliche Verhältniß im Innern der Bundesstaaten, welches die rheinische Bundesacte berührte, in vielen Ländern, besonders in Wür-

dd) Die Zeit zwischen der Ausführung der neuen Organisationen und dem Untergang der Reichsgerichte war zu kurz, als daß jene Conflicte zu vollständiger Erörterung, [illegible] vor dem Publikum hätten kommen können. Als ein Beispiel mag dienen: J. F. Runde über die Erhaltung der Verfassung in den Entschädigungslanden — mit Anwendung auf das Herzogthum Westphalen. Gött. 1805. 4. Daß bei dem Conflict, der hier hervortritt, von beiden Seiten zu weit gegriffen wurde, ist nicht zu verkennen.

e) J. Zintel Entwurf eines Staatsrechts für den Rheinbund. München 1807. 8. J. N. F. Brauer Beiträge zu einem allgemeinen Staatsr. der Rhein-Bundesstaaten. Carlsruhe 1807. 8.

f) J. L. Klüber Staatsrecht des Rh. Bundes. Tüb. 1808. 8.

temberg, den beſchränkenden Anordnungen der Re- d. 616.
gierungen g), und gab ihr dadurch eine Richtung, welche bei der Abſchließung des Rheinbundes ſicher nicht beabſichtigt war. Die Verfaſſung und Verwaltung der meiſten Staaten des Rheinbundes wurde nun ganz neu eingerichtet, auch da, wo ſchon in der Zwiſchenzeit von dem Deputationsſchluß bis zur Auflöſung des Reichs vieles verändert worden war; es geſchah allenthalben durch organiſche Edicte, die von der Regierung allein ausgiengen, und ohne alle Mitwirkung der Landſtände, wenn ſie auch bis dahin noch beſtanden hatten (§. 609. d). Im Einzelnen fielen ſie allerdings verſchieden aus, da man in den meiſten Ländern doch zu bequem war, die franzöſiſchen Einrichtungen unbedingt anzunehmen, welche der Protector des Rheinbundes in dem von ihm geſchaffenen Königreich Weſtphalen, ohne Zweifel in der Abſicht aufgeſtellt hatte, daß ſie zum Muſter dienen ſollten h). Die Richtung, welche die Einrichtungen folgten, die im Einzelnen übrigens auch noch öfter wieder verändert wurden, war

g) Mit ſehr ſeichten Gründen vertheidigt von K. S. Zachariä, Staatsrecht der Rhein. Bundesſtaaten. Heidelb. 1810. 8. Abh. 1.

h) Ob es gleich nicht an Schriftſtellern fehlte, die ihre Annahme beinahe unbedingt empfahlen. Die Materialien zur Geſchichte dieſer Anſichten finden ſich größtentheils in dem Rhein. Bund von Winkopp (B. 1. S. 25. §. 5. lit. D. Nro. 5.), dem Journal Germanien, herausgegeben von Crome und Jaup (oben S. 580.), und Gönners Archiv für die Geſetzgeb. und Reform des juriſt. Studiums, Landshut 1808. u. f. 3 Bde. 8.

§. 616. selbst, nur durch Urtheil und Recht wegen eines gemeinen Verbrechens oder Dienstvergehens genommen werden könne; kaum hielten einige doch noch die „dimissio honesta", mit Beibehaltung des Rangs und Gehalts, für statthaft k). Doch giengen die Gesetzgebungen der neuesten Zeit so weit nicht; die bairische (1805), welche zuerst feste Grundsätze über das Verhältniß der Beamten aufstellte, sprach ihnen ein Recht auf Amtsthätigkeit ab, legte ihnen aber einen eigenen Beamtenstand bei, und gab vermöge desselben dem Gehalt und den Ehrenvorzügen den Character der Unveränderlichkeit, so lange jener nicht durch richterliches Erkenntniß verloren gehe l). Bei den verschiedenen Zwei-

k) S. Leist Staatsrecht, §. 102 und die daselbst angeführte Literatur. Vergl. A. W. Rehberg über die Staatsverwaltung deutscher Länder (1807. 8.) S. 162., wo die entgegengesetzte Ansicht ausgeführt wird.

l) Haupt-Landes-Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener, vom 1. Januar 1805; abgedruckt bei N. T. Gönner, der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalöconomie betrachtet. Landshut 1808. 8. Diese Schrift kann zugleich zum Beleg dienen, wie geschmeidig das allgemeine Staatsrecht unserer neuesten Publicisten sich dem Inhalt neuerer Verordnungen anzuschmiegen und sie als die allein der Idee (?) des Rechts entsprechenden zu rechtfertigen weiß, während es dagegen die älteren Einrichtungen als Ausgeburten oder Ueberbleibsel einer barbarischen Zeit darzustellen pflegt. — Die bairische Gesetzgebung, obwohl sie über manche Gebrechen der älteren Lehre (Note k) hinweghilft, scheint vornehmlich um deswillen weniger zum Muster der späteren Gesetzgebungen gedient zu haben, (obwohl sie auch bei diesen benutzt worden ist, z. B.

Zweigen der Verwaltung wurde die Trennung der Justiz von den übrigen Regierungsgeschäften, abweichend von den älteren Einrichtungen (§. 549.), für einen großen Vortheil gehalten, aber nur nach und nach auch bei den unteren Behörden und nicht allgemein durchgeführt. Die Steuerfreiheiten wurden entweder ganz vernichtet oder doch beschränkt, aber zugleich die Steuer-Cassen der freien Disposition der Regierung unterworfen, und die Summe der Steuern blos von dem angenommenen Staatsbedürfniß abhängig gemacht. Bei den städtischen Obrigkeiten wurde die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten vermindert, die Policei ihnen bald genommen bald wenigstens sehr beschränkt, und die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nicht blos als der landesherrlichen Aufsicht unterworfen, sondern mehr als Regierungssache behandelt. Hie und da wurden die Familien-Fideicommisse aufgehoben und die Lehen allodificirt [m]); sofern die Allodification der lezteren die Lehen auch in freies Eigenthum verwandelte, würde dieses die Stellung des alten Adels wesent- §. 616.

bei der coburgischen Verordnung den Civilstaatsdienst betreffend, v. J. 1821) weil der Grundsatz, Diener zu quiesciren, welche man nicht removiren kann und doch dimittiren möchte, leicht eine übergroße Last von Pensionen auf die Kassen wälzt. In andern Gesetzgebungen ist dafür der Weg einer Dimission, nach vorhergegangener Untersuchung administrativer Behörden, mit Freistellung eines Recurses, vorgezogen worden.

m) Diese Allodification war ein Princip der französischen Gesetzgebung; den Fideicommissen war sie nicht mehr entgegen, seitdem der neue französische Adel organisirt worden war.

§. 615. das neue Steuersystem c) wieder aufzuheben (6. April 1790), war die erste Regierungshandlung seines Nachfolgers d). Das generelle, und darum unpraktische, in Josephs Verordnungen, machte es überhaupt unmöglich, daß sie in seinem Sinn angewendet werden konnten e), gehört aber charakteristisch zu dem neuen System der Gesetzgebung, dem er huldigte; die Folgen davon waren unzählige Erläuterungen und Resolutionen über einzelne Verhältnisse, durch welche das Uebel noch größer wurde. Nicht den Principien, von welchen Josephs Reformen ausgiengen, sondern seinem wohlwollenden und gerechten Sinn, verdankte die Monarchie einige wirkliche Verbesserungen ihrer Einrichtungen, welche auch dauernd blieben, weil sie nicht aus theoretischen Speculationen, sondern in der That aus dem unmittelbaren Bedürfniß hervorgegangen waren. Dahin gehörte die Aufhebung der Leibeigenschaft (§. 609. Note d) und die Milderung der Frohndienste f), die Verbesserung der Criminal-

c) Es waren gegen fünf Jahre (1785—1789) und außerordentliche Kosten auf die Anlegung des Katasters verwendet worden. S. Pezzl a. a. O. S. 144. 236. u. f.

d) Das Aufhebungsedict f. bei Pezzl S. 243.

e) Die Klagen, die Joseph II. selbst darüber in einem Circular an alle Beamte vom J. 1783 führte, f. bei Pezzl a. a. O. Der Kaiser suchte sie freilich in bösem Willen, Trägheit und Unfähigkeit seiner Beamten und eben so Herr von Dohm B. 2. S. 270.

f) S. Pezzl a. a. O. S. 114.

und Civiljuſtiz g), die verbeſſerte Geſetzgebung über Eheſachen (§. 617.) und die Toleranzedicte für die ſeit zweihundert Jahren unterdrückten Proteſtanten (§. 508. 517.) h). §. 615.

g) Seine allgemeine Gerichtsordnung erſchien gleichzeitig mit der preuſſiſchen (§. 619.) im Jahre 1781 (Joſeph II. Geſetze und Verordnungen im Juſtizfach. Wien und Prag 1786 u. f. Fol. B. 1. S. 6. u. f.) Sie weicht von den Grundſätzen des damaligen gemeinen Proceſſes wenig ab, und würde das Bedürfniß einer verbeſſerten Gerichtsordnung vollkommen befriedigt haben, wenn die Verfaſſer mehr nach Beſtimmtheit ihrer Verfügungen geſtrebt hätten, ſtatt eine populäre Anweiſung zu ſchreiben, welche zu jener Zeit in jeder Art von Geſetzen beſonders geſchätzt wurde. Dadurch entſtanden die vielen Erläuterungen und Nachträge, welche in der angeführten Sammlung mehr Raum einnehmen als die Gerichtsordnung ſelbſt. Das allgemeine Geſetzbuch über Verbrechen und Strafen erſchien 6 Jahre ſpäter (Jan. 1787. in der angef. Samml. Jahrg. 1788 S. 8. u. f.) und bald darauf (Jun. 1788) eine Criminal-Proceßordnung (in der angef. Samml. Jahrg. 1789. S. 79 u. f.). Vergl. §. 618. u. f.

h) Eine der erſten Verfügungen Joſephs II. Die Proteſtanten erhielten das Recht, auf ihre Koſten ſich einen Privatgottesdienſt einrichten zu dürfen; weil ſich aber viel mehr Proteſtanten öffentlich angaben, als man nach einem ſo langen Druck erwartete, ſollte bei jedem, der in der katholiſchen Religion erzogen worden, erſt der Unterricht eines Geiſtlichen vorausgehen, ehe er ſich von der katholiſchen Kirche trennen dürfe. Dieſer artete nicht ſelten in Mißhandlungen aus. Seit 1784 wurden auch proteſtantiſche Conſiſtorien angerichtet und Superintendenten beſtellt. Vergl. J. L. E. Gr. Barth. von Barthenheim Beiträge zur politiſchen Geſetzkunde im öſterreich. Kaiſerſtaat B. 2. (1822) Abh. 2. Politiſch bürgerliche und religiöſe Verf. der Akatholiken im öſterreich. Kaiſerſtaat. Vergl. v. Dohm a. a. O. Th. 2. S. 272. u. f.

§. 616.

§. 616.

Von ähnlicher Tendenz, wie Josephs Reformen, waren die Veränderungen in der Verfassung der meisten übrigen deutschen Länder seit dem Deputationsschluß von 1803, und besonders seit der Errichtung des Rheinbundes. Die letztere bildete eine höchst wichtige Epoche in der Geschichte des deutschen Staatsrechts, und gab den Staatsmännern die vollkommenste Freiheit, die Theorie der Politik, wie man sie jetzt ausgebildet hatte, an die Stelle des Rechts zu erheben. Der Zustand der wissenschaftlichen Bearbeitung des Staatsrechts erleichterte diese Bemühung. Erst seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hatte die wissenschaftliche Cultur des deutschen Staatsrechts bedeutende Fortschritte gemacht; durch die Schule der hallischen Juristen [a]) bekamen die Grundsätze desselben eine festere, wenn auch noch sehr unvollkommene, historische Grundlage; durch Johann Jacob Moser [b]) wurde ein überaus vollständiges Material über die Thatsachen zusammengebracht, aus welchen die Principien des Staatsrechts abzuleiten

a) Christian Thomasius geb. 1640. † 1710. J. P. von Ludewig geb. 1668. † 1743. Nic. Hier. Gundling geb. 1671. † 1729. Vergl. Pütter Litteratur des Staatsrechts. Th. 1. S. 325 u. f.

b) J. J. Moser (geb. 1701. † 1781) Leben von ihm selbst beschrieben. Dritte Ausg. 1777 — 1783. 4 Thle. 8. Vergl. Pütter a. a. O. S. 408 u. f.

waren, und durch Pütter c) erhielt die Darstellung mehr wissenschaftlichen Zusammenhang. Die meiste Cultur erhielt aber das Reichsstaatsrecht, mit dem Territorialstaatsrecht beschäftigten sich die Publicisten weit weniger, und was sie davon lehrten, bestand mehr in dem Inhalt der Reichsgesetze, so weit er jenes betraf, als in den Bestimmungen der einzelnen Landesverfassungen, die auf Landesverträgen, Herkommen und anderen besonderen Quellen des Staatsrechts einzelner Länder beruhten. Je ausgedehnter das Studium hätte seyn müssen, auf welches eine Theorie des Landesstaatsrechts gegründet werden konnte, die aus jenen Quellen geschöpft war, um so lieber entbanden sich die Bearbeiter publicistischer Gegenstände von der Mühe einer solchen Arbeit, und entlehnten ihre Principien lieber aus dem allgemeinen Staatsrecht d). Schon der Anfall der Entschädigungslande, in Folge des Deputationsschlusses, bot Gelegenheit dar, von den Grundsätzen dieses neueren Staatsrechts vielfach Gebrauch zu machen. Der Deputationsschluß hatte im §. 60. das Princip aufgestellt: die dermalige politische Verfassung der zu secularisirenden Lande,

§. 616.

c) J. St. Pütter geb. 1725. † 1807. Vergl. dessen Selbstbiographie, 1797, 2 Thle. 8.

d) Besonders geschah dieses von N. T. Gönner teutsches Staatsrecht. Landsh. 1804. 8. Mehr der alten Schule, welche ihre Sätze auf Thatsachen gründete, gehört an: J. C. Leist Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Göttingen 1803. Zweite Aufl. 1805. 8.

§. 616. In so weit sie auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen ruhe, solle ungestört erhalten, jedoch in dem, was zur Civil- und Militäradministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehöre, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden. Wenn es im konservativen Sinn angewendet wurde, konnte gegen die Veränderungen nichts eingewendet werden, welche die Verbindung einzelner Städte, geistlicher Besitzungen, selbst kleinerer und größerer geistlicher Territorien mit anderen Reichsländern allerdings nothwendig herbeiführen mußte. Der eigene Vortheil der neuen Unterthanen erforderte, daß sie sich dem politischen Ganzen anschlossen, welchem sie jetzt angehören sollten; sie mußten sich mithin einer strengeren Militärpflicht unterwerfen, als sie nach der Stellung gekannt hatten, die bisher ihrer Landesherrschaft eigenthümlich gewesen war; die Last der Steuern wurde nothwendig vergrößert, die Gesetzgebung, selbst über Gegenstände des bürgerlichen Rechts, konnte nicht ganz unverändert bleiben; es war unvermeidlich auch in Bestimmungen der Verfassung einzugreifen, wenn gleich der Deputationsschluß nur der Civil- und Militäradministration gedachte; eben daher durfte aber auch der Aufrechthaltung der Landesverträge und reichsgesetzlichen Normen, welche die Verfassung bestimmten, nicht die Deutung gegeben werden, als schließe

ſie jede Veränderung aus, die mehr ſey als bloſſe § 516.
Verbeſſerung der Adminiſtration; ſie mußte ihren
rechten Sinn durch Unterſcheidung des Weſentli-
chen von dem durch die bisherigen Verhältniſſe
bedingten, welchen mit den neuentſtandenen unver-
einbar war, erhalten. Eine ſolche Anwendung je-
nes Princips ſetzt aber andere politiſche Anſichten
voraus als die herrſchenden, und der Conflict
zwiſchen einem abſoluten Feſthalten des Beſtehen-
den und zwiſchen einem Reformiren nach theoreti-
ſchen Grundſätzen trat ſofort faſt allenthalben
hervor; daß jener vorher zu ſehen war, mag
hie und da veranlaßt haben, daß die Verände-
rungen, welche nothwendig erſchienen, nicht auf die
Weiſe eingeführt wurden, welche die Aufrechthaltung
der bisherigen Verfaſſung erfordert hätte; es läßt
ſich aber nicht beſtreiten, daß die Schwierigkeiten
eines ſolchen Verfahrens in vielen Fällen auch zu
überwinden geweſen wären, und daß ſelbſt da, wo
es durch die Umſtände entſchuldigt werden möchte,
die „Organiſation“ des erworbenen Landes, zu der
man gewöhnlich ſchritt und lieber ſofort alles neu
machte, viel zu raſch eingriff. Die Folge davon
war, daß ſich die Unterthanen oft beſchwert glaub-
ten, wo ihnen wirklich beſſere Einrichtungen gege-
ben wurden, als ihre bisherigen, weil man dieſe
zu wenig kannte um ihre Eigenthümlichkeiten zu
berückſichtigen, und auch den Uebergang zu dem
Neuen, beſonders durch tranſitoriſche Geſetze, nicht

§. 516. Hinreichend vorbereitet dd). Nach der Errichtung des Rheinbundes, welcher alle Reichsgesetze für die Verbündeten und ihre Unterthanen für unverbindlich erklärte, fehlte es nicht an Publicisten e), welche die Rheinbundsacte, und, vermöge der erlangten Souverainetät, den zu erklärenden Willen des Souverains für das einzige hielten, was bei Beurtheilung der Rechte der Regierung und der Unterthanen künftig berücksichtigt werden könne, und wenn zu dem Grundsatz, der auch nicht ohne Widerspruch blieb f), sich auch keine Regierung in dieser Ausdehnung und Unbestimmtheit bekannte, so wurde er doch in den süddeutschen Staaten ziemlich der, welchem die Praxis folgte. Man unterwarf hier selbst die Rechte der Mediatisirten, das einzige staatsrechtliche Verhältniß im Innern der Bundesstaaten, welches die rheinische Bundesacte berührte, in vielen Ländern, besonders in Wür-

dd) Die Zeit zwischen der Ausführung der neuen Organisationen und dem Untergang der Reichsgerichte war zu kurz, als daß jene Conflicte zu vollständiger Erörterung, selbst nur vor dem Publikum hätten kommen können. Als ein Beispiel mag dienen: J. F. Runde über die Erhaltung der Verfassung in den Entschädigungslanden — mit Anwendung auf das Herzogthum Westphalen. Gött. 1805. 4. Daß bei dem Conflict, der hier hervortritt, von beiden Seiten zu weit gegriffen wurde, ist nicht zu verkennen.

e) J. Zintel Entwurf eines Staatsrechts für den Rheinbund. München 1807. 8. J. N. F. Brauer Beiträge zu einem allgemeinen Staatsr. der Rhein-Bundesstaaten. Carlsruhe 1807. 8.

f) J. L. Klüber Staatsrecht des Rh. Bundes. Tüb. 1808. 8.

lemberg, den beſchränkenden Verfügungen der Re- §. 616.
gierungen g), und gab ihr dadurch eine Wendung, welche bei der Abſchließung des Rheinbundes ſicher nicht beabſichtigt war. Die Verfaſſung und Verwaltung der meiſten Staaten des Rheinbundes wurde nun ganz neu eingerichtet, auch da wo ſchon in der Zwiſchenzeit von dem Deputationsſchluß bis zur Auflöſung des Reichs vieles verändert worden war; es geſchah allenthalben durch organiſche Edicte, die von der Regierung allein ausgiengen, und ohne alle Mitwirkung der Landſtände, wenn ſie auch bis dahin noch beſtanden hatten (§. 609). In Einzelnen ſahen ſie allerdings verſchieden aus, da man in den meiſten Ländern doch zu beſeitigen wußte die franzöſiſchen Einrichtungen unbedingt anzunehmen, welche der Protector des Rheinbundes in dem von ihm geſchaffenen Königreich Weſtphalen, ohne Zweifel in der Abſicht aufgeſtellt hatte, daß ſie zum Muſter dienen ſollten h). Die Richtung, welcher die Einrichtungen folgten, die im Einzelnen übrigens auch noch öfter wieder verändert wurden, war

g) Mit ſehr ſeichten Gründen vertheidigt von K. S. Zachariä, Staatsrecht der Rhein. Bundesſtaaten. Heidelb. 1810. 8. Abh. 1.

h) Ob es gleich nicht an Schriftſtellern fehlte, die ihre Annahme beinahe unbedingt empfahlen. Die Materialien zur Geſchichte dieſer Anſichten finden ſich größtentheils in dem Rhein. Bund von Winkopp (B. 1. S. 25. §. 5. lit. D. Nro. 5.), dem Journal Germanien, herausgegeben von Crome und Jaup (oben S. 580.), und Görres Archiv für die Geſetzgeb. und Reform des juriſt. Studiums, Landshut 1808. f. 3 Bde. 8.

§. 616. indeſſen im Weſentlichen dieſelbe, und wenn man blos auf das Ziel ſah, nicht verwerflich. Eine gröſsere Gleichförmigkeit der Verfaſſung und Verwaltung, welche man durch die neue Geſetzgebung zu erreichen ſtrebte, war in den meiſten Ländern ein wirkliches Bedürfniſs, weil ſie aus ſehr verſchiedenartigen Beſtandtheilen zuſammengeſetzt waren, welche man in der That nicht regieren konnte, ohne eine neue auf ihre Vereinigung zu einem Ganzen berechnete Form der Verfaſſung und Verwaltung einzuführen. Die wohlerworbenen Rechte aber, die dabei Rückſicht erforderten, wurden keineswegs gehörig berückſichtigt. So verloren die vormaligen Reichsſtädte mit ihrer Landeshoheit oft auch Beſtandtheile ihres Corporationsvermögens, auf welche die Regierungsgewalt keinen Anſpruch hat; bei Einführung gleicher Steuerverfaſſung, beſonders gleicher Grundſteuer, wurde faſt nie berückſichtiget, welchen Verluſt an dem Werth des Bodens der bisher niedriger oder gar nicht Beſteuerte litte, was gar nicht blos den bisher unbeſteuerten Adel, ſondern auch ſehr viele andere Grundeigenthümer traf, und erfordert hätte, den Neupflichtigen die Uebernahme der Laſt durch Vergünſtigungen in Beziehung auf andere Verhältniſſe zu erleichtern. Bei der Verwaltung erhielten zwar die oberſten Behörden, jezt meiſtens überall Miniſterien genannt, allenthalben eine angemeſſenere Organiſation, allein ihre Wirkſamkeit wurde zugleich

über die Gebühr bis in das Einzelne der Geſchäfte ausgedehnt. Die Selbſtſtändigkeit der Landesbehörden (§. 549.), welche man, auch meiſtens in der früheren collegialiſchen Form, beibehielt, wurde dadurch zum Nachtheil des Geſchäftsgangs vermindert; nicht aber die Zahl der Beamten, die vielmehr, in den unteren Behörden durch die Ausdehnung der Regierungsgeſchäfte, beſonders des Würkungskreiſes der landesherrlichen Policei, und in den oberen, durch den erweiterten Geſchäftskreis der Centralbehörde außerordentlich zunahm [1]); der Betrag des Civiletats der meiſten Länder ſtieg dadurch leicht über das Doppelte des Aufwandes, der früher für die „Dienerſchaft" erforderlich geweſen war. Das Sinken der Thätigkeit der Landſtände ſeit der zweiten Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts hatte die Bedeutung des Beamtenſtandes ſchon früher außerordentlich gehoben; ſie erreichte jezt ihre höchſte Stufe. Man war in der That ſchon auf dem Wege geweſen, ihnen ein ſelbſtſtändiges Recht auf die übertragene Verwaltung einzuräumen, da es gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts gangbare Lehre wurde, welcher ſich das Reichskammergericht in ſeinen Entſcheidungen näherte, daß ihnen Gehalt, Rang und Amt

f. etc.

1) Ein groſſer Theil der neuen Organiſationspatente, ſo wie überhaupt wenigſtens der wichtigſte Theil der Geſetze für die Rheinbundſtaaten, findet ſich in den in der vorhergehenden Note bezeichneten Journalen.

§. 616. selbst, nur durch Urtheil und Recht wegen eines gemeinen Verbrechens oder Dienstvergehens genommen werden könne; kaum hielten einige doch noch die „dimissio honesta", mit Beibehaltung des Rangs und Gehalts, für statthaft k). Doch giengen die Gesetzgebungen der neuesten Zeit so weit nicht; die bairische (1805), welche zuerst feste Grundsätze über das Verhältniß der Beamten aufstellte, sprach ihnen ein Recht auf Amtsthätigkeit ab, legte ihnen aber einen eigenen Beamtenstand bei, und gab vermöge desselben dem Gehalt und den Ehrenvorzügen den Character der Unveränderlichkeit, so lange jener nicht durch richterliches Erkenntniß verloren gehe l). Bei den verschiedenen Zwei-

k) S. Leist Staatsrecht, §. 102. und die daselbst angeführte Literatur. Vergl. A. W. Rehberg über die Staatsverwaltung deutscher Länder (1807. 8.) S. 162., wo die entgegengesetzte Ansicht ausgeführt wird.

l) Haupt-Landes-Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener, vom 1. Januar 1805; abgedruckt bei N. T. Gönner, der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalöconomie betrachtet. Landshut 1808. 8. Diese Schrift kann zugleich zum Beleg dienen, wie geschmeidig das allgemeine Staatsrecht unserer neuesten Publicisten sich dem Inhalt neuer Verordnungen anzuschmiegen und sie, als die alleinige der Idee (?) des Rechts entsprechenden zu rechtfertigen weiß, während es dagegen die älteren Einrichtungen als Ausgeburten oder Ueberbleibsel einer barbarischen Zeit darzustellen pflegt. — Die bairische Gesetzgebung, obwohl sie über manche Gebrechen der älteren Lehre (Note k) hinweghilft, scheint vornehmlich um deswillen weniger zum Muster der spätern Gesetzgebungen gedient zu haben, (obwohl sie auch bei diesen benutzt worden ist, z. B.

Zweigen der Verwaltung wurde die Trennung der Justiz von den übrigen Regierungsgeschäften, abweichend von den älteren Einrichtungen (§. 549.), für einen groſsen Vortheil gehalten, aber nur nach und nach auch bei den unteren Behörden und nicht allgemein durchgeführt. Die Steuerfreiheiten wurden entweder ganz vernichtet oder doch beschränkt, aber zugleich die Steuer-Cassen der freien Disposition der Regierung unterworfen, und die Summe der Steuern blos von dem angenommenen Staatsbedürfniſs abhängig gemacht. Bei den städtischen Obrigkeiten wurde die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten vermindert, die Policei ihnen bald genommen bald wenigstens sehr beschränkt, und die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nicht blos als der landesherrlichen Aufsicht unterworfen, sondern mehr als Regierungssache behandelt. Hie und da wurden die Familien-Fideicommisse aufgehoben und die Lehen allodificirt [m]); sofern die Allodification der lezteren die Lehen auch in freies Eigenthum verwandelte, würde dieſes die Stellung des alten Adels wesent- §. 616.

bei der edmundischen Verordnung den Civilstaatsdienst betreffend, v. J. 1821) weil der Grundsatz, Diener zu quiesciren, welche man nicht removiren kann und doch dimittiren möchte, leicht eine übergroſse Last von Pensionen auf die Kassen wälzt. In andern Gesetzgebungen ist dafür der Weg einer Dimission, nach vorhergegangener Untersuchung administrativer Behörden, mit Freistellung eines Recurses, vorgezogen worden.

m) Diese Allodification war ein Princip der französischen Gesetzgebung; den Fideicommissen war sie nicht mehr entgegen, seitdem der neue französische Adel organisirt worden war.

§. 618. lich verändert haben. Allein ſpäterhin wurde die Errichtung von Fideicommiſſen allenthalben wieder zugelaſſen, und meiſtens gegen die früheren Aufhebungsgeſetze, auch der Lehen, der alte Zuſtand wieder hergeſtellt, jedoch in der Regel nur, ſofern die Bedingungen, unter welchen die Allodification würkſam werden ſollte, nicht bereits eingetreten waren. An ſeinen Rechten verlor daher in der That der alte Adel nichts; ſeine Stellung wurde indeſſen dadurch allerdings verändert, daß ihm die Secularisationen in dem größten Theil von Deutſchland die Gelegenheit entzogen, einen großen Theil der Familienmitglieder in den Stiftern zu verſorgen, und daß er im Ganzen nirgends mehr die wohlhabendſte Claſſe der Nation blieb, was er, wenige Städte abgerechnet, wo die Induſtrie ſchon früher großes Capitalvermögen gehäuft hatte, bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch geweſen war. An ſeinem perſönlichen Einfluß ſchien er eine Zeit lang durch das ſteigende Anſehen des Beamtenſtandes zu verlieren, beſonders da zugleich von dem Recht der Standeserhöhung, welches mit der Souverainetät erlangt wurde, ein ſehr ausgedehnter Gebrauch gemacht wurde, und ſowohl dadurch, als durch die neuen Verdienſtorden, welche man errichtete, ein zahlreicher unbegüterter erblicher oder perſönlicher Adel entſtand, welcher aus dem Beamtenſtand, und ein begüterter, welcher aus der Induſtrie hervorgieng. Doch zeigten ſich zu-

letzt die Folgen dieſer Veränderungen nur darin, daß die politiſche Stellung des Adels etwas ſehr unbeſtimmtes wurde. In dem ſteigenden Anſehen des Beamtenſtandes, wollten Viele eine Begünſtigung des Bürgerſtandes finden, deſſen Stellung aber dadurch eher zu ſeinem Nachtheil verändert wurde. Der poſitive Character, welchen er urſprünglich gehabt hatte, gieng allmälig ganz auf jenen Theil des höheren Bürgerſtandes über, je mehr die bürgerlichen Corporationen an Bedeutung verloren, und doch wurde die Gleichſtellung des erſteren mit der Ritterſchaft (§. 446. 447. 563.) immer weniger anerkannt; auch wurden die höheren Staatsämter eher häufiger aus dem Adel beſezt als früherhin. Dem Bauerſtand verſchaffte man allerdings einige Erleichterung ſeiner Laſten (§. 609.), aber auf einem Wege, der die Sicherheit des Eigenthums erſchütterte, und die ihm doch wegen der erhöhten Steuern weniger zu Gute kam. Die Befreiung der Gewerbe von manchen Beſchränkungen und Zwangsgerechtigkeiten darf man wohl für eine der vortheilhafteſten Maaßregeln halten, beſonders wo das Inſtitut der Zünfte als policeiliche Anſtalt ohne Zwangsrecht geſchüzt wurde; die vermehrte Ausdehnung der Policeiaufſicht, inſonderheit der höheren Policeibehörden, die zu dem Character der Regierungsweiſe der neueſten Zeit gehört, verfehlte aber nicht ſelten ihren Zweck n) §. 616.

n) Unter den Verordnungen dieſer Art, nehmen ohne Zweifel die

§. 616. und wurde bei manchen Verhältnissen eine drükkende Last.

In Oesterreich und in den Staaten des nördlichen Deutschlands blieb es anfangs weit mehr bei der älteren Verfassung; auch die Länder, welche unter der französischen Herrschaft gestanden hatten, kehrten zum Theil zu jener zurück, als sie den rechtmäßigen Beherrschern wieder zurückgegeben wurden. Unter den norddeutschen Staaten nahm zuerst der preußische, seit dem Jahre 1808, von den beschriebenen neuen Einrichtungen am meisten an, wobei jedoch die süddeutschen Gesetze keineswegs erst zum Muster dienten, und manche von jenen hier auch früher und vollständiger eingeführt wurden o). Auch befolgte man in Rücksicht der städti-

Gesetze über die Pässe den ersten Platz ein, durch welche man, anstatt diese wie bisher als eine auch auf andere Weise zu ersetzende Legitimation der Person zu betrachten, die Fremden einer von Ort zu Ort fortgesetzten Musterung unterwerfen wollte, und um die Sache recht wichtig zu machen, die unteren Behörden von der Ausfertigung der Pässe ausschloß, die dann von den oberen Behörden gerade eben so wie vorher von den unteren neben den unverdächtigen auch den verdächtigen Personen ausgefertigt wurden. Vergl. Pfister merkwürdige Criminalfälle Th. 2. S. 165. 172. 248.

o) 9. Oct. 1807, Edict, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner (Aufhebung der Erbunterthänigkeit) betreffend. — 19. November 1808, Städteordnung. 16., 26. und 28. December 1808, Verordnung über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, verbesserte Einrichtung der Provinzial-Policei und Finanzbehörden (wodurch die Regierungen in bloße Ober-Landesgerichte verwandelt wurden, und jener

schen Verfassung hier den entgegengesetzten Grund- §. 616.
satz; während sie im südlichen Deutschland ihre Selbstständigkeit verlor, wurde ihr diese durch die Städteordnung vom Jahre 1808 vielmehr zurückgegeben, welches in jenem Theil von Deutschland erst als Vorbereitung oder als Folge der neuen landständischen Verfassungen geschah p).

Eine der wichtigsten Angelegenheiten, seit der Wiedervereinigung der deutschen Staaten in einen deutschen Bund, wurde die Ausführung des 13. Artikels der Bundesacte (§. 612.); sie gehörte wesentlich zur Vollendung der neuen Grundlage des öffentlichen Rechts, welches unter den Schutz

Name mit allen übrigen Geschäften derselben auf die bisherigen Kammern übergieng) und Geschäftsinstruction für die Regierungen. 27. October 1810, Edict über die Finanzen des Staats und neue Einrichtung der Abgaben. 28. October 1810, Aufhebung des Mühlenzwangs und anderer Zwangsgerechtigkeiten. 30. October 1810, Einziehung der geistlichen Güter. 20. November 1810, Edict über den Vor- und Aufkauf. 27. Juni 1811, über Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter. 7. Sept. 1811, über die policeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Beziehung auf das Edict vom 2. November 1810 wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer (Aufhebung der Zunftgerechtsame). 14. September 1811, Edict wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und Beförderung der Landescultur. 11. März 1812, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden. 30. Juli 1812, Errichtung der Kreisdirectorien und Gensdarmerie.

p) Z. B. in einem bairischen Edict vom 17. Mai 1818 gegen die frühern Bestimmungen einer Verordnung vom 24. September 1808.

§. 616. und wurde bei manchen Ver[illegible]
kende Last.

In Oesterreich und in den [illegible]
lichen Deutschlands blieb es anfangs [illegible]
der älteren Verfassung; auch die [illegible]
unter der französischen Herrschaft gest[illegible]
kehrten zum Theil zu jener zurück, als [illegible]
mäßigen Beherrschern wieder zurückge[illegible]
den. Unter den norddeutschen Staa[illegible]
erst der preußische, seit dem Jahre 180[illegible]
beschriebenen neuen Einrichtungen an[illegible]
wobei jedoch die süddeutschen Gesetze [illegible]
erst zum Muster dienten, und manche [illegible]
hier auch früher und vollständiger eing[illegible]
den o). Auch befolgte man in Rücksic[illegible]

Gesetze über die Pässe den ersten Platz ein, [illegible]
anstatt diese wie bisher als eine auch an[illegible]
setzende Legitimation der Person zu betr[illegible]
von Ort zu Ort fortgesetzten Musterun[illegible]
um die Sache recht wichtig zu ma[illegible]
von der Ausfertigung der Pässe [illegible]
oberen Behörden gerade eben [illegible]
neben den unverdächtigen an[illegible]
gefertigt wurden. Vergl.
Th. 2. S. 165. 172. 2[illegible]

o) 9. Oct. 1807, Edic[illegible]
Gebrauch des Gru[illegible]
hältnisse der Landb[illegible]
betreffend. — 19.
und 28. Decem[illegible]
fassung der ob[illegible]
Provinzial-P[illegible]

[redacted] die Erfahrung gezeigt hat, [redacted]
satz; [redacted] worden ist.
Selbst[redacted]
Städte[redacted]
gegeben [redacted] der wichtigsten Verfassungen
erst als [redacted] des deutschen Bundes.
landständ[redacted] Verfassungen seit dem J. 1789
Eine [redacted] 2. B. 2. 3. Leipz. 1832. 8.
Wiederver[redacted] der früheren Verfassung
deutschen [redacted] 1. S. 51.
13. Artikels [redacted] ständig). Die Grundlage der
wesentlich [redacted] tischen Monarchie bildet
des öffentl[redacted] Samml. S. 129.), wel-
[redacted] len Provincialstände in
[redacted] Das Grundeigenthum
[redacted] Provincialstände sind
Name mit [redacted] be Unserer getreuen
Konnten [redacted] ung gemäß werden
gen. [redacted] Provinz angehen, zur
und [redacted] lange keine allgemeine
hebung [redacted] würfe solcher allgemei-
30. [redacted] nen- und Eigenthums-
[redacted] haben, so weit sie die
über [redacted] lassen; 3) Bitten und
7. [redacted] l und Interesse der gan-
in [redacted] ziehung haben, von den
[redacted] n und sie darauf bescheiden,
[redacted] e Provinz ihren Beschlüssen,
[redacted] nd Aufsicht, überlassen. Dem
[redacted] Neufchatel und Valangin keine
[redacted] jede Provinz ein besonderes Ge-
[redacted] ränzen ihres ständischen Verbandes
[redacted] ten Wir künftig in diesen beson-
[redacted] ohlthätig und nützlich erachten; so
[redacted] hergegangenem Beirath der Provin-

§. 616. und wurde
kende Last.
In Oeste
lichen Deutschl
der älteren Ve
unter der franz
kehrten zum Th
mäßigen Beherr
den. Unter den
erst der preußische
beschriebenen neue
wobei jedoch die
erst zum Muster d
hier auch früher un
den o). Auch befolg

Gesetze über die Päße
anstatt diese wie bisher
fehlende Legitimation der
von Ort zu Ort fortgesetz
um die Sache recht wich
von der Ausfertigung de
oberen Behörden gerade
neben den unverdächtigen
befertigt wurden. Vergl.
Zu. 2. S. 165. 172. 248.

o) G. Oct. 1807, Edict, den
Gebrauch des Grundeigenth
Hältnisse der Landbewohner
betreffend. — 19. November
und 28. December 180
faßung der oberste
Provinzial
den in

g und ihrer Verhandlungsweise eine §. 616.
zu geben, beruhte beinahe allgemein
frühere Verfassung gar keine feste
deren den jetzigen Verhältnissen an-
htung darbot. Dies trat eben so,
man größtentheils nur Veraltetes
n würde, wenn man auf die frü-
rückgehen wollen, und mithin zwar
begründete Elemente hatte, die
neuen Einrichtung berücksichtigt
ber keine organischen Institutio-
man ausgehen konnte und sie
gemäß zu erneuern und auszu-
— als da, wo in einzelnen
zwar landständische Einrichtun-
oder wenigstens bis zum Jahr
n hatten, aber der Staat in
nensetzung doch unmöglich das
Einrichtungen nehmen konnte,
nthümlichkeit als Ganzes in
n Zusammenhang stand. Ein
fungsgesetze aufzustellen,
che Verhältnisse umfaßten,
aaten ohne Zweifel auch vor-
dingt da anerkannt werden,
enden rechtlichen Ver-
ze vorhanden waren, oder
elhaft seyn konnte;
den, ob es zu den

§. 616. des Bundes gestellt wurde q). Selbst in den Ländern, in welchen die Thätigkeit der Landstände niemals ganz aufgehört hatte, außer sofern sie durch die Fremdherrschaft unterbrochen worden war, wurde es meistens nothwendig gefunden, Einzelnes zu ändern r), oder den neueren Verhältnissen gemäß hinzuzufügen, wenn auch nichts Neues über die Rechte der Stände festgesezt wurde. In den meisten Ländern wurden aber neue Verfassungsgesetze nothwendig, in welche man zwar allenthalben mehr oder weniger aus den älteren Verfassungsformen aufnahm, deren Inhalt über die Zusammensetzung der Landstände, die Form ihrer Verhandlungen und über ihre Rechte, jedoch immer einen neuen ständischen Organismus schuf, und meistens zugleich die Bedeutung eines vollständigen neuen Grundgesetzes über alle öffentliche Verhältnisse erhielt s). Die Nothwendigkeit, wenigstens den landständischen Versammlungen in Hinsicht ihrer

q) In so fern hat es nothwendig geschienen, die wichtigsten Urkunden anzugeben, auf welchen diese Grundlage jezt beruht, obwohl die Geschichte der Zeit seit Errichtung des deutschen Bundes, aus den in der Vorrede zum ersten Band angegebenen Gründen, von dem Plan dieses Buchs ausgeschlossen geblieben ist.

r) Oder wenigstens das, was in Ländern, die getrennt gewesen waren, früher bestanden hatte, bei ihrer Wiedervereinigung mit den alten Besitzungen herzustellen. Dies geschah mit einigen Veränderungen, in Oesterreich, hinsichtlich der Verfassung von Tyrol. S. die Anmerkung.

s) S. die Anmerkung zum Paragraphen.

Zusammensetzung und ihrer Verhandlungsweise eine neue Gestalt zu geben, beruhte beinahe allgemein darauf, daß die frühere Verfassung gar keine feste Grundlage für deren den jetzigen Verhältnissen angemessene Einrichtung darbot. Dies trat eben sowohl da ein, wo man größtentheils nur Veraltetes vorgefunden haben würde, wenn man auf die frühere Zeit hätte zurückgehen wollen, und mithin zwar einzelne historisch begründete Elemente hatte, die begreiflich bei der neuen Einrichtung berücksichtigt werden mußten, aber keine organischen Institutionen, von welchen man ausgehen konnte und sie nur ihrem Wesen gemäß zu erneuern und auszubilden gehabt hätte — als da, wo in einzelnen Theilen des Staats zwar landständische Einrichtungen noch bestanden, oder wenigstens bis zum Jahr 1803 noch bestanden hatten, aber der Staat in seiner jetzigen Zusammensetzung doch unmöglich das zur Grundlage seiner Einrichtungen nehmen konnte, was mit seiner Eigenthümlichkeit als Ganzes in gar keinem organischen Zusammenhang stand. Ein Bedürfniß, Verfassungsgesetze aufzustellen, welche alle öffentliche Verhältnisse umfaßten, war in den meisten Staaten ohne Zweifel auch vorhanden; es mußte unbedingt da anerkannt werden, wo über die vorliegenden rechtlichen Verhältnisse keine Gesetze vorhanden waren, oder deren fernere Anwendbarkeit zweifelhaft seyn konnte; es darf aber wohl bezweifelt werden, ob es zu den

§. 616.

§. 616. Vorzügen dieser neuen Gesetze gehört, daß die Bestimmungen, welche doch nur die Mitwürkung der Stände bei künftig zu treffenden Einrichtungen ordnen sollten, auch so viele Principien darüber aufstellten, welche Bedeutung diese Einrichtungen selbst haben sollten, und dadurch der allmäligen Entwicklung der Verfassung vorgriffen. Der Werth einer allmälig entwickelten Verfassung wird allgemein darin gesezt, daß sich alles, was gesetzliche Bestimmung geworden ist, auf die Entscheidung bestimmter bei einzelnen Ereignissen zur Erörterung gekommener Fragen beziehen läßt. Wo ein solcher Stoff der Erörterung fehlt, muß die gesetzliche Bestimmung über die Bedeutung, welche eine Einrichtung erhalten soll, immer einen theoretischen Character an sich tragen; wenn sie angewendet werden soll, bleibt das einzige Hülfsmittel für ihre Auslegung und Anwendung, die logische Interpretation der gebrauchten Ausdrücke, die schon deshalb ganz unsicher ist, weil bei einer theoretischen Bestimmung unmöglich an jeden concreten Fall der Anwendung gedacht seyn kann. Es dürfte hierin der Grund zu suchen seyn, weshalb die Gesetzgebung, welche die neuen Verfassungsurkunden zur Grundlage genommen hat, auf so viele Schwierigkeiten gestoßen ist, an die bei der Abfassung der lezteren selbst Niemand gedacht hatte, deren Lösung aber durch das Daseyn eines schon vorher aufge-

ſtellten Princips, wie die Erfahrung gezeigt hat, keineswegs erleichtert worden iſt.

Anmerkung. Verzeichniß der wichtigſten Verfaſſungsgeſetze ſeit Errichtung des deutſchen Bundes.

Vergl. Pölitz die europäiſchen Verfaſſungen ſeit dem J. 1789 bis auf die neueſte Zeit. B. 1. Abth. 1. 2. B. 2. 3. Leipz. 1832. 8.

I. Oeſterreich. Wiedereinführung der früheren Verfaſſung von Tyrol, 24. März 1816. Pölitz I, 1. S. 51.

II. Preußen (bei Pölitz ſehr unvollſtändig). Die Grundlage der jetzt beſtehenden ſtändiſchen Verfaſſung der preußiſchen Monarchie bildet das allgemeine Geſetz vom 5. Juni 1823. (Geſ. Samml. S. 129.), welches folgende Beſtimmungen enthält: I. Es ſollen Provincialſtände in Unſerer Monarchie in Wirkſamkeit treten. II. Das Grundeigenthum iſt die Bedingung der Standſchaft. III. Die Provincialſtände ſind das geſetzmäßige Organ der verſchiedenen Stände Unſerer getreuen Unterthanen in jeder Provinz. Dieſer Beſtimmung gemäß werden Wir 1) die Geſetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an ſie gelangen, ihnen auch, 2) ſo lange keine allgemeine ſtändiſche Verſammlungen ſtatt finden, die Entwürfe ſolcher allgemeinen Geſetze, welche Veränderungen in Perſonal- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenſtand haben, ſo weit ſie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen laſſen; 3) Bitten und Beſchwerden, welche auf das ſpecielle Wohl und Intereſſe der ganzen Provinz oder eines Theils derſelben Beziehung haben, von den Provincialſtänden annehmen, ſolche prüfen und ſie darauf beſcheiden, und 4) die Kommunalangelegenheiten der Provinz ihren Beſchlüſſen, unter Vorbehalt Unſerer Genehmigung und Aufſicht, überlaſſen. Dem gegenwärtigen Geſetze, das jedoch auf Neufchatel und Waimgau keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein beſonderes Geſetz, welches die Form und die Gränzen ihres ſtändiſchen Verbandes beſtimmt, nachfolgen laſſen. Sollten Wir künftig in dieſen beſonderen Geſetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten; ſo werden Wir dieſe nur nach vorhergegangenem Beirath der Provin-

§. 616. selbst, nur durch Urtheil und Recht wegen eines gemeinen Verbrechens oder Dienstvergehens genommen werden könne; kaum hielten einige doch noch die „dimissio honesta", mit Beibehaltung des Rangs und Gehalts, für statthaft [k]). Doch giengen die Gesetzgebungen der neuesten Zeit so weit nicht; die bairische (1805), welche zuerst feste Grundsätze über das Verhältniß der Beamten aufstellte, sprach ihnen ein Recht auf Amtsthätigkeit ab, legte ihnen aber einen eigenen Beamtenstand bei, und gab vermöge desselben dem Gehalt und den Ehrenvorzügen den Character der Unveränderlichkeit, so lange jener nicht durch richterliches Erkenntniß verloren gehe [l]). Bei den verschiedenen Zwei-

k) S. Leist Staatsrecht, §. 102 und die daselbst angeführte Literatur. Vergl. K. W. Rehberg's über die Staatsverwaltung deutscher Länder (1807. 8.) S. 162., wo die entgegengesetzte Ansicht ausgeführt wird.

l) Haupt-Landes-Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener, vom 1. Januar 1805; abgedruckt bei K. T. Gönner, der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. Landshut 1808. 8. Diese Schrift kann zugleich zum Beleg dienen, wie geschmeidig das allgemeine Staatsrecht unserer neuesten Publicisten sich dem Inhalt neuerer Verordnungen anzuschmiegen und sie als die allein der Idee (?) des Rechts entsprechenden zu rechtfertigen weiß, während es dagegen die älteren Einrichtungen als Ausgeburten oder Ueberbleibsel einer barbarischen Zeit darzustellen pflegt. — Die bairische Gesetzgebung, obwohl sie über manche Gebrechen der älteren Lehre (Note k) hinweghilft, scheint vornehmlich um deswillen weniger zum Muster der späteren Gesetzgebungen gedient zu haben, (obwohl sie auch bei diesen benutzt worden ist, z. B.

Zweigen der Verwaltung wurde die Trennung der Justiz von den übrigen Regierungsgeschäften, abweichend von den älteren Einrichtungen (§. 549.), für einen groſsen Vortheil gehalten, aber nur nach und nach auch bei den unteren Behörden und nicht allgemein durchgeführt. Die Steuerfreiheiten wurden entweder ganz vernichtet oder doch beschränkt, aber zugleich die Steuer-Cassen der freien Disposition der Regierung unterworfen, und die Summe der Steuern blos von dem angenommenen Staatsbedürfniſs abhängig gemacht. Bei den städtischen Obrigkeiten wurde die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten vermindert, die Policei ihnen bald genommen bald wenigstens sehr beschränkt, und die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nicht blos als der landesherrlichen Aufsicht unterworfen, sondern mehr als Regierungssache behandelt. Hie und da wurden die Familien-Fideicommisse aufgehoben und die Lehen allodificirt [m]; sofern die Allodification der lezteren die Lehen auch in freies Eigenthum verwandelte, würde dieses die Stellung des alten Adels wesent- §. 616.

bei der coburgischen Verordnung den Civilstaatsdienst betreffend, v. J. 1821) weil der Grundsatz, Diener zu quiesciren, welche man nicht removiren kann und doch dimittiren möchte, leicht eine übergroſse Last von Pensionen auf die Kassen wälzt. In andern Gesetzgebungen ist dafür der Weg einer Dimission, nach vorhergegangener Untersuchung administrativer Behörden, mit Freistellung eines Recurses, vorgezogen worden.

m) Diese Allodification war ein Princip der französischen Gesetzgebung; den Fideicommissen war sie nicht mehr entgegen, seitdem der neue französische Adel organisirt worden war.

§. 616.

§. 616.

Von ähnlicher Tendenz, wie Josephs Reformen, waren die Veränderungen in der Verfassung der meisten übrigen deutschen Länder seit dem Deputationsschluß von 1803, und besonders seit der Errichtung des Rheinbundes. Die leztere bildete eine höchst wichtige Epoche in der Geschichte des deutschen Staatsrechts, und gab den Staatsmännern die vollkommenste Freiheit, die Theorie der Politik, wie man sie jezt ausgebildet hatte, an die Stelle des Rechts zu erheben. Der Zustand der wissenschaftlichen Bearbeitung des Staatsrechts erleichterte diese Bemühung. Erst seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hatte die wissenschaftliche Cultur des deutschen Staatsrechts bedeutende Fortschritte gemacht; durch die Schule der hallischen Juristen [a]) bekamen die Grundsätze desselben eine festere, wenn auch noch sehr unvollkommene, historische Grundlage; durch Johann Jacob Moser [b]) wurde ein überaus vollständiges Material über die Thatsachen zusammengebracht, aus welchen die Principien des Staatsrechts abzuleiten

a) Christian Thomasius geb. 1640. † 1710. J. P. von Ludewig geb. 1668. † 1743. Nic. Hier. Gundling geb. 1671. † 1729. Vergl. Pütter Literatur des Staatsrechts. Th. 1. S. 325 u. f.

b) J. J. Moser (geb. 1701. † 1781) Leben von ihm selbst beschrieben. Dritte Ausg. 1777 — 1783. 4 Thle. 8. Vergl. Pütter a. a. O. S. 408 u. f.

waren, und durch Pütter c) erhielt die Darstellung mehr wissenschaftlichen Zusammenhang. Die meiste Cultur erhielt aber das Reichsstaatsrecht, mit dem Territorialstaatsrecht beschäftigten sich die Publicisten weit weniger, und was sie davon lehrten, bestand mehr in dem Inhalte der Reichsgesetze, so weit er jenes betraf, als in den Bestimmungen der einzelnen Landesverfassungen, die auf Landesverträgen, Herkommen und anderen besonderen Quellen des Staatsrechts einzelner Länder beruhten. Je ausgedehnter das Studium hätte seyn müssen, auf welches eine Theorie des Landesstaatsrechts gegründet werden konnte, die aus jenen Quellen geschöpft war, um so lieber entwanden sich die Bearbeiter publicistischer Gegenstände von der Mühe einer solchen Arbeit, und entlehnten ihre Principien lieber aus dem allgemeinen Staatsrecht d). Schon der Anfall der Entschädigungslande, in Folge des Deputationsschlusses, bot Gelegenheit dar, von den Grundsätzen dieses neueren Staatsrechts vielfach Gebrauch zu machen. Der Deputationsschluß hatte im §. 60. das Princip aufgestellt: die dermalige politische Verfassung der zu secularisirenden Lande, §. 618.

c) J. St. Pütter geb. 1725. † 1807. Vergl. dessen Selbstbiographie, 1797, 2 Thle. 8.

d) Besonders geschah dieses von N. T. Gönner teutsches Staatsrecht. Landsh. 1804. 8. Mehr der alten Schule, welche ältere Sätze auf Thatsachen gründete, gehört an: J. C. Leist Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Göttingen 1803. Zweite Aufl. 1805. 8.

§. 516. in ſo weit ſie auf gültigen Verträgen zwiſchen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgeſetzlichen Normen ruhe, ſolle ungeſtört erhalten, jedoch in dem, was zur Civil- und Militäradminiſtration und deren Verbeſſerung und Vereinfachung gehöre, dem neuen Landesherrn freie Hand gelaſſen werden. Wenn es im conſervativen Sinn angewendet wurde, konnte gegen die Veränderungen nichts eingewendet werden, welche die Verbindung einzelner Städte, geiſtlicher Beſitzungen, ſelbſt kleinerer und größerer geiſtlicher Territorien mit anderen Reichsländern allerdings nothwendig herbeiführen mußte. Der eigene Vortheil der neuen Unterthanen erforderte, daß ſie ſich dem politiſchen Ganzen anſchloſſen, welchem ſie jetzt angehören ſollten; ſie mußten ſich mithin einer ſtrengeren Militärpflicht unterwerfen, als ſie nach der Stellung gekannt hatten, die bisher ihrer Landesherrſchaft eigenthümlich geweſen war; die Laſt der Steuern wurde nothwendig vergrößert, die Geſetzgebung, ſelbſt über Gegenſtände des bürgerlichen Rechts, konnte nicht ganz unverändert bleiben; es war unvermeidlich auch in Beſtimmungen der Verfaſſung einzugreifen, wenn gleich der Deputationsſchluß nur der Civil- und Militäradminiſtration gedachte; eben daher durfte aber auch der Aufrechthaltung der Landesverträge und reichsgeſetzlichen Normen, welche die Verfaſſung beſtimmten, nicht die Deutung gegeben werden, als ſchließe

ſie jede Veränderung aus, die mehr ſey als bloße § 516.
Verbeſſerung der Adminiſtration; ſie mußte ihren
reinen Sinn durch Unterſcheidung des Weſentli-
chen von dem durch die bisherigen Verhältniſſe
bedingten, welches mit den neuentſtandenen unver-
einbar war, erhalten. Eine ſolche Anwendung je-
nes Princips ſetzt aber andere politiſche Anſichten
voraus als die herrſchenden, und der Conflict
zwiſchen einem abſoluten Feſthalten des Beſtehen-
den und zwiſchen einem Reformiren nach theoreti-
ſchen Grundſätzen trat ſofort faſt allenthalben
hervor; daß jener vorher zu ſehen war, mag
hie und da veranlaßt haben, daß die Verände-
rungen, welche nothwendig erſchienen, nicht auf die
Weiſe eingeführt wurden, welche die Aufrechthaltung
der bisherigen Verfaſſung erfordert hätte; es läßt
ſich aber nicht beſtreiten, daß die Schwierigkeiten
eines ſolchen Verfahrens in vielen Fällen auch zu
überwinden geweſen wären, und daß ſelbſt da, wo
es durch die Umſtände entſchuldigt werden möchte,
die „Organiſation“ des erworbenen Landes, zu der
man gewöhnlich ſchritt und lieber ſofort alles neu
machte, viel zu raſch eingriff. Die Folge davon
war, daß ſich die Unterthanen oft beſchwert glaub-
ten, wo ihnen wirklich beſſere Einrichtungen gege-
ben wurden, als ihre bisherigen, weil man dieſe
zu wenig kannte um ihre Eigenthümlichkeiten zu
berückſichtigen, und auch den Uebergang zu dem
Neuen, beſonders durch tranſitoriſche Geſetze, nicht

§. 516. Unterdessen vorbereitete das Buch der Errichtung des Rheinbundes, welches als Reichsgesetze für die Verbündeten und ihre Unterthanen für unverbindlich erklärte, fehlte es nicht an Publicisten, welche die Rheinbundsacte und, vermöge der erlangten Souveränetät, den zu erklärenden Willen des Souverains für das einzige hielten, was bei Beurtheilung der Rechte der Regierung und der Unterthanen künftig berücksichtigt werden könne, und wenn zu dem Grundsatz, der auch nicht ohne Widerspruch blieb [a]), sich auch keine Regierung in dieser Ausdehnung und Unbestimmtheit bekannte, so wurde sie doch in den südteutschen Staaten ziemlich der, welchem die Praxis folgte. Man unterwarf hier selbst die Rechte der Mediatisirten, als einzige staatsrechtliche Verhältniß im Innern der Bundesstaaten, welches die rheinische Bundesacte berührte, in vielen Ländern, besonders in Wir-

d) Die Zeit zwischen der Ausführung der neuen Organisationen und dem Untergang der Reichsgerichte war zu kurz, als daß jene Gesetze zu vollständiger Geltung, selbst nur vor dem Publikum hätten kommen können. Als ein Beispiel mag dienen: J. F. Runde über die Erhaltung der Verfassung in den Entschädigungslanden — mit Anwendung auf das Herzogthum Westphalen. Gött. 1805. 4. Daß bei dem Conflikt, der hier hervortritt, von beiden Seiten zu weit gegriffen wurde, ist nicht zu verkennen.

e) J. Zintel Entwurf eines Staatsrechts für den Rheinbund. München 1807. 8. J. N. F. Brauer Beiträge zu einem allgemeinen Staatsr. der Rhein-Bundesstaaten. Carlsruhe 1807. 8.

f) J. L. Klüber Staatsrecht des Rh. Bundes. Tüb. 1806. 8.

temberg, den beschränkenden Verfügungen der Regierungen g), und gab ihr dadurch eine Anwendung, welche bei der Abschließung des Rheinbunds sicher nicht beabsichtigt war. Die Verfassung und Verwaltung der meisten Staaten des Rheinbundes wurde nun ganz neu eingerichtet, auch da wo schon in der Zwischenzeit von dem Deputationsschluß bis zur Auflösung des Reichs vieles verändert worden war; es geschah allenthalben durch organische Edicte, die von der Regierung allein ausgiengen, und ohne alle Mitwirkung der Landstände, wenn sie auch bis dahin noch bestanden hatten (§. 609.). Im Einzelnen fielen sie allerdings verschieden aus, da man in den meisten Ländern doch zu besonnen war, die französischen Einrichtungen unbedingt anzunehmen, welche der Protector des Rheinbundes in dem von ihm geschaffenen Königreich Westphalen, ohne Zweifel in der Absicht aufgestellt hatte, daß sie zum Muster dienen sollten h). Die Richtung, welcher die Einrichtungen folgten, die im Einzelnen übrigens auch noch öfter wieder verändert wurden, war

§. 616.

g) Mit sehr seichten Gründen vertheidigt von K. S. Zachariä Staatsrecht der Rhein. Bundesstaaten. Heidelb. 1810. 8. Abh. 1.

h) Ob es gleich nicht an Schriftstellern fehlte, die ihre Annahme beinahe unbedingt empfahlen. Die Materialien zur Geschichte dieser Ansichten finden sich größtentheils in dem Rhein. Bund von Winkopp (B. 1. S. 25. §. 5. lit. D. Nro. 5.), dem Journal Germanien, herausgegeben von Crome und Jaup (oben S. 580.), und Gönners Archiv für die Gesetzgeb. und Reform des jurist. Studiums. Landshut 1808 u. f. 3 Bde. 8.

§. 616. indeſſen im Weſentlichen dieſelbe, und wenn man blos auf das Ziel ſah, nicht verwerflich. Eine gröſsere Gleichförmigkeit der Verfaſſung und Verwaltung, welche man durch die neue Geſetzgebung zu erreichen ſtrebte, war in den meiſten Ländern ein wirkliches Bedürfniſs, weil ſie aus ſehr verſchiedenartigen Beſtandtheilen zuſammengeſezt waren, welche man in der That nicht regieren konnte, ohne eine neue auf ihre Vereinigung zu einem Ganzen berechnete Form der Verfaſſung und Verwaltung einzuführen. Die wohlerworbenen Rechte aber, die dabei Rückſicht erforderten, wurden keineswegs gehörig berückſichtigt. So verloren die vormaligen Reichsſtädte nicht ihrer Landeshoheit oft auch Beſtandtheile ihres Corporationsvermögens, auf welche die Regierungsgewalt keinen Anſpruch gab, bei Einführung gleicher Steuerverfaſſung, beſonders gleicher Grundſteuer, wurde faſt nie berückſichtigt, welchen Verluſt an dem Werth des Bodens der bisher niedriger oder gar nicht Beſteuerte litt, was gar nicht blos den bisher unbeſteuerten Adel, ſondern auch ſehr viele andere Grundeigenthümer traf, und erfordert hätte, den Neupflichtigen die Uebernahme der Laſt durch Vergünſtigungen in Beziehung auf andere Verhältniſſe zu erleichtern. Bei der Verwaltung erhielten zwar die oberſten Behörden, jezt meiſtens überall Miniſterien genannt, allenthalben eine angemeſſenere Organiſation, allein ihre Wirkſamkeit wurde zugleich

über die Gebühr bis in das Einzelne der Geſchäfte ausgedehnt. Die Selbſtſtändigkeit der Landesbehörden (§. 549.), welche man, auch meiſtens in der früheren collegialiſchen Form, beibehielt, wurde dadurch zum Nachtheil des Geſchäftsgangs vermindert; nicht aber die Zahl der Beamten, die vielmehr, in den unteren Behörden durch die Ausdehnung der Regierungsgeſchäfte, beſonders des Würkungskreiſes der landesherrlichen Policei, und in den oberen, durch den erweiterten Geſchäftskreis der Centralbehörde außerordentlich zunahm [1]); der Betrag des Civiletats der meiſten Länder ſtieg dadurch leicht über das Doppelte des Aufwandes, der früher für die „Dienerſchaft“ erforderlich geweſen war. Das Sinken der Thätigkeit der Landſtände ſeit der zweiten Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts hatte die Bedeutung des Beamtenſtandes ſchon früher außerordentlich gehoben; ſie erreichte jezt ihre höchſte Stufe. Man war in der That ſchon auf dem Wege geweſen, ihnen ein ſelbſtſtändiges Recht auf die übertragene Verwaltung einzuräumen, da es gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts gangbare Lehre wurde, welcher ſich das Reichskammergericht in ſeinen Entſcheidungen näherte, daß ihnen Gehalt, Rang und Amt

§. etc.

1) Ein groſſer Theil der neuen Organiſationspatente, ſo wie überhaupt wenigſtens der wichtigſte Theil der Geſetze für die Rheinbundſtaaten, findet ſich in den in der vorhergehenden Note bezeichneten Journalen.

§. 616. selbst, nur durch Urtheil und Recht wegen eines gemeinen Verbrechens oder Dienstvergehens genommen werden könne; kaum hielten einige doch noch die „dimissio honesta", mit Beibehaltung des Rangs und Gehalts, für statthaft k). Doch giengen die Gesetzgebungen der neuesten Zeit so weit nicht; die bairische (1805), welche zuerst feste Grundsätze über das Verhältniß der Beamten aufstellte, sprach ihnen ein Recht auf Amtsthätigkeit ab, legte ihnen aber einen eigenen Beamtenstand bei, und gab vermöge desselben dem Gehalt und den Ehrenvorzügen den Character der Unveränderlichkeit, so lange jener nicht durch richterliches Erkenntniß verloren gehe l). Bei den verschiedenen Zwei-

k) S. Leist Staatsrecht, §. 102 und die daselbst angeführte Literatur. Vergl. A. W. Rehberg über die Staatsverwaltung deutscher Länder (1807. 8.) S. 162., wo die entgegengesetzte Ansicht ausgeführt wird.

l) Haupt-Landes-Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener, vom 1. Januar 1805; abgedruckt bei N. T. Gönner, der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalöconomie betrachtet. Landshut 1808. 8. Diese Schrift kann zugleich zum Beleg dienen, wie geschmeidig das allgemeine Staatsrecht unserer neuesten Publicisten sich dem Inhalt neuer Verordnungen anzuschmiegen und sie als die allein der Idee (?) des Rechts entsprechenden zu rechtfertigen weiß, während es dagegen die älteren Edictalnormen als Ausgeburten oder Ueberbleibsel einer barbarischen Zeit darzustellen pflegt. — Die bairische Gesetzgebung, obwohl sie über manche Gebrechen der älteren Lehre (Note k) hinweghilft, scheint vornehmlich um deswillen weniger zum Muster der spätern Gesetzgebungen gedient zu haben, (obwohl sie auch bei diesen benutzt worden ist, z. B.

Zweigen der Verwaltung wurde die Trennung der Justiz von den übrigen Regierungsgeschäften, abweichend von den älteren Einrichtungen (§. 549.), für einen großen Vortheil gehalten, aber nur nach und nach auch bei den unteren Behörden und nicht allgemein durchgeführt. Die Steuerfreiheiten wurden entweder ganz vernichtet oder doch beschränkt, aber zugleich die Steuer-Cassen der freien Disposition der Regierung unterworfen, und die Summe der Steuern blos von dem angenommenen Staatsbedürfniß abhängig gemacht. Bei den städtischen Obrigkeiten wurde die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten vermindert, die Policei ihnen bald genommen bald wenigstens sehr beschränkt, und die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nicht blos als der landesherrlichen Aufsicht unterworfen, sondern mehr als Regierungssache behandelt. Hie und da wurden die Familien-Fideicommisse aufgehoben und die Lehen allodificirt [m]); sofern die Allodification der lezteren die Lehen auch in freies Eigenthum verwandelte, würde dieses die Stellung des alten Adels wesent- §. 616.

bei der coburgischen Verordnung den Civilstaatsdienst betreffend, v. J. 1821) weil der Grundsatz, Diener zu quiesciren, welche man nicht removiren kann und doch dimittiren möchte, leicht eine übergroße Last von Pensionen auf die Kassen wälzt. In andern Gesetzgebungen ist dafür der Weg einer Dimission, nach vorhergegangener Untersuchung administrativer Behörden, mit Freistellung eines Recurses, vorgezogen worden.

m) Diese Allodification war ein Princip der französischen Gesetzgebung; den Fideicommissen war sie nicht mehr entgegen, seitdem der neue französische Adel organisirt worden war.

§. 616. lich verändert haben. Allein ſpäterhin wurde die Errichtung von Fideicommiſſen allenthalben wieder zugelaſſen, und meiſtens gegen die früheren Aufhebungsgeſetze, auch der Lehen, der alte Zuſtand wieder hergeſtellt, jedoch in der Regel nur, ſofern die Bedingungen, unter welchen die Allodification würkſam werden ſollte, nicht bereits eingetreten waren. An ſeinen Rechten verlor daher in der That der alte Adel nichts; ſeine Stellung wurde indeſſen dadurch allerdings verändert, daß ihm die Secularisationen in dem größten Theil von Deutſchland die Gelegenheit entzogen, einen großen Theil der Familienmitglieder in den Stiftern zu verſorgen, und daß er im Ganzen nirgends mehr die wohlhabendſte Claſſe der Nation blieb, was er, wenige Städte abgerechnet, wo die Induſtrie ſchon früher großes Capitalvermögen gehäuft hatte, bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch geweſen war. An ſeinem perſönlichen Einfluß ſchien er eine Zeit lang durch das ſteigende Anſehen des Beamtenſtandes zu verlieren, beſonders da zugleich von dem Recht der Standeserhöhung, welches mit der Souverainetät erlangt wurde, ein ſehr ausgedehnter Gebrauch gemacht wurde, und ſowohl dadurch, als durch die neuen Verdienſtorden, welche man errichtete, ein zahlreicher unbegüterter erblicher oder perſönlicher Adel entſtand, welcher aus dem Beamtenſtand, und ein begüterter, welcher aus der Induſtrie hervorgieng. Doch zeigten ſich zu-

letzt die Folgen dieſer Veränderungen nur darin, §. 616.
daß die politiſche Stellung des Adels etwas ſehr unbeſtimmtes wurde. In dem ſteigenden Anſehen des Beamtenſtandes wollten Viele eine Begünſtigung des Bürgerſtandes finden, deſſen Stellung aber dadurch eher zu ſeinem Nachtheil verändert wurde. Der poſitive Character, welchen er urſprünglich gehabt hatte, gieng allmälig ganz auf jenen Theil des höheren Bürgerſtandes über, je mehr die bürgerlichen Corporationen an Bedeutung verloren, und doch wurde die Gleichſtellung des erſteren mit der Ritterſchaft (§. 446. 447. 563.) immer weniger anerkannt; auch wurden die höheren Staatsämter eher häufiger aus dem Adel beſetzt als früherhin. Dem Bauerſtand verſchaffte man allerdings einige Erleichterung ſeiner Laſten (§. 609.), aber auf einem Wege, der die Sicherheit des Eigenthums erſchütterte, und die ihm doch wegen der erhöhten Steuern weniger zu Gute kam. Die Befreiung der Gewerbe von manchen Beſchränkungen und Zwangsgerechtigkeiten darf man wohl für eine der vortheilhafteſten Maaßregeln halten, beſonders wo das Inſtitut der Zünfte als policeiliche Anſtalt ohne Zwangsrecht geſchützt wurde; die vermehrte Ausdehnung der Policeiaufſicht, inſonderheit der höheren Policeibehörden, die zu dem Character der Regierungsweiſe der neueſten Zeit gehört, verfehlte aber nicht ſelten ihren Zweck n)

n) Unter den Verordnungen dieſer Art, nehmen ohne Zweifel die

§. 616. und wurde bei manchen Verhältnissen eine drükkende Last.

In Oesterreich und in den Staaten des nördlichen Deutschlands blieb es anfangs weit mehr bei der älteren Verfassung; auch die Länder, welche unter der französischen Herrschaft gestanden hatten, kehrten zum Theil zu jener zurück, als sie den rechtmäßigen Beherrschern wieder zurückgegeben wurden. Unter den norddeutschen Staaten nahm zuerst der preußische, seit dem Jahre 1808, von den beschriebenen neuen Einrichtungen am meisten an, wobei jedoch die süddeutschen Gesetze keineswegs erst zum Muster dienten, und manche von jenen hier auch früher und vollständiger eingeführt wurden o). Auch befolgte man in Rücksicht der städti-

Gesetze über die Pässe den ersten Platz ein, durch welche man, anstatt diese wie bisher als eine auch auf andere Weise zu ersetzende Legitimation der Person zu betrachten, die Fremden einer von Ort zu Ort fortgesetzten Musterung unterwerfen wollte, und um die Sache recht wichtig zu machen, die untern Behörden von der Ausfertigung der Pässe ausschloß, die dann von den obern Behörden gerade eben so wie vorher von den untern neben den unverdächtigen auch den verdächtigen Personen ausgefertigt wurden. Vergl. Pfister merkwürdige Criminalfälle Th. 2. S. 165. 172. 248.

o) 9. Oct. 1807, Edict, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner (Aufhebung der Erbunterthänigkeit) betreffend. — 19. November 1808, Städteordnung. 16., 26. und 28. December 1808, Verordnung über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, verbesserte Einrichtung der Provinzial-Policei und Finanzbehörden (wodurch die Regierungen in bloße Ober-Landesgerichte verwandelt wurden, und jener

schen Verfassung hier den entgegengesetzten Grund- §. 616.
satz; während sie im südlichen Deutschland ihre Selbstständigkeit verlor, wurde ihr diese durch die Städteordnung vom Jahre 1808 vielmehr zurückgegeben, welches in jenem Theil von Deutschland erst als Vorbereitung oder als Folge der neuen landständischen Verfassungen geschah p).

Eine der wichtigsten Angelegenheiten, seit der Wiedervereinigung der deutschen Staaten in einen **deutschen Bund**, wurde die Ausführung des 13. Artikels der Bundesacte (§. 612.); sie gehörte wesentlich zur Vollendung der neuen Grundlage des öffentlichen Rechts, welches unter den Schutz

Name mit allen übrigen Geschäften derselben auf die bisherigen Kammern übergieng) und Geschäftsinstruction für die Regierungen. 27. October 1810, Edict über die Finanzen des Staats und neue Einrichtung der Abgaben. 28. October 1810, Aufhebung des Mühlenzwangs und anderer Zwangsgerechtigkeiten. 30. October 1810, Einziehung der geistlichen Güter. 20. November 1810, Edict über den Vor- und Aufkauf. 27. Juni 1811, über Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter. 7. Sept. 1811, über die policeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Beziehung auf das Edict vom 2. November 1810 wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer (Aufhebung der Zunftgerechtsame). 14. September 1811, Edict wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und Beförderung der Landescultur. 11. März 1812, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden. 30. Juli 1812, Errichtung der Kreisdirectorien und Gensdarmerie.

p) Z. B. in einem bairischen Edict vom 17. Mai 1818 gegen die frühern Bestimmungen einer Verordnung vom 24. September 1808.

§. 616. des Bundes gestellt wurde q). Selbst in den Ländern, in welchen die Thätigkeit der Landstände niemals ganz aufgehört hatte, außer sofern sie durch die Fremdherrschaft unterbrochen worden war, wurde es meistens nothwendig gefunden, Einzelnes zu ändern r), oder den neueren Verhältnissen gemäß hinzuzufügen, wenn auch nichts Neues über die Rechte der Stände festgesezt wurde. In den meisten Ländern wurden aber neue Verfassungsgesetze nothwendig, in welche man zwar allenthalben mehr oder weniger aus den älteren Verfassungsformen aufnahm, deren Inhalt über die Zusammensetzung der Landstände, die Form ihrer Verhandlungen und über ihre Rechte, jedoch immer einen neuen ständischen Organismus schuf, und meistens zugleich die Bedeutung eines vollständigen neuen Grundgesetzes über alle öffentliche Verhältnisse erhielt s). Die Nothwendigkeit, wenigstens den landständischen Versammlungen in Hinsicht ihrer

q) In so fern hat es nothwendig geschienen, die wichtigsten Urkunden anzugeben, auf welchen diese Grundlage jezt beruht, obwohl die Geschichte der Zeit seit Errichtung des deutschen Bundes, aus den in der Vorrede zum ersten Band angegebenen Gründen, von dem Plan dieses Buchs ausgeschlossen geblieben ist.

r) Oder wenigstens das, was in Ländern, die getrennt gewesen waren, früher bestanden hatte, bei ihrer Wiedervereinigung mit den alten Besitzungen herzustellen. Dies geschah mit einigen Veränderungen, in Oesterreich, hinsichtlich der Verfassung von Tyrol. S. die Anmerkung.

s) S. die Anmerkung zum Paragraphen.

Zusammensetzung und ihrer Verhandlungsweise eine neue Gestalt zu geben, beruhte beinahe allgemein darauf, daß die frühere Verfassung gar keine feste Grundlage für deren den jetzigen Verhältnissen angemessene Einrichtung darbot. Dies trat eben sowohl da ein, wo man größtentheils nur Veraltetes vorgefunden haben würde, wenn man auf die frühere Zeit hätte zurückgehen wollen, und mithin zwar einzelne historisch begründete Elemente hatte, die begreiflich bei der neuen Einrichtung berücksichtigt werden mußten, aber keine organischen Institutionen, von welchen man ausgehen konnte und sie nur ihrem Wesen gemäß zu erneuern und auszubilden gehabt hätte — als da, wo in einzelnen Theilen des Staats zwar landständische Einrichtungen noch bestanden, oder wenigstens bis zum Jahr 1803 noch bestanden hatten, aber der Staat in seiner jetzigen Zusammensetzung doch unmöglich das zur Grundlage seiner Einrichtungen nehmen konnte, was mit seiner Eigenthümlichkeit als Ganzes in gar keinem organischen Zusammenhang stand. Ein Bedürfniß, Verfassungsgesetze aufzustellen, welche alle öffentliche Verhältnisse umfaßten, war in den meisten Staaten ohne Zweifel auch vorhanden; es mußte unbedingt da anerkannt werden, wo über die vorliegenden rechtlichen Verhältnisse keine Gesetze vorhanden waren, oder deren fernere Anwendbarkeit zweifelhaft seyn konnte; es darf aber wohl bezweifelt werden, ob es zu den

§. 616.

§. 616. Vorzügen dieſer neuen Geſetze gehört, daß die Beſtimmungen, welche doch nur die Mitwürkung der Stände bei künftig zu treffenden Einrichtungen ordnen ſollten, auch ſo viele Principien darüber aufſtellten, welche Bedeutung dieſe Einrichtungen ſelbſt haben ſollten, und dadurch der allmäligen Entwicklung der Verfaſſung vorgriffen. Der Werth einer allmälig entwickelten Verfaſſung wird allgemein darin geſetzt, daß ſich alles, was geſetzliche Beſtimmung geworden iſt, auf die Entſcheidung beſtimmter bei einzelnen Ereigniſſen zur Erörterung gekommener Fragen beziehen läßt. Wo ein ſolcher Stoff der Erörterung fehlt, muß die geſetzliche Beſtimmung über die Bedeutung, welche eine Einrichtung erhalten ſoll, immer einen theoretiſchen Character an ſich tragen; wenn ſie angewendet werden ſoll, bleibt das einzige Hülfsmittel für ihre Auslegung und Anwendung, die logiſche Interpretation der gebrauchten Ausdrücke, die ſchon deshalb ganz unſicher iſt, weil bei einer theoretiſchen Beſtimmung unmöglich an jeden concreten Fall der Anwendung gedacht ſeyn kann. Es dürfte hierin der Grund zu ſuchen ſeyn, weshalb die Geſetzgebung, welche die neuen Verfaſſungsurkunden zur Grundlage genommen hat, auf ſo viele Schwierigkeiten geſtoßen iſt, an die bei der Abfaſſung der letzteren ſelbſt Niemand gedacht hatte, deren Löſung aber durch das Daſeyn eines ſchon vorher aufge-

ſtellten Prinzips, wie die Erfahrung gezeigt hat, keineswegs erleichtert worden iſt.

Anmerkung. Verzeichniß der wichtigſten Verfaſſungsgeſetze ſeit Errichtung des deutſchen Bundes.

Vergl. Pölitz die europäiſchen Verfaſſungen ſeit dem J. 1789 bis auf die neueſte Zeit. Bd. 1. Abth. 1. 2. Bd. 2. 3. Leipz. 1832. 8.

I. Oeſterreich. Wiedereinführung der früheren Verfaſſung von Tyrol, 24. März 1816. Pölitz I, 1. S. 51.

II. Preußen (bei Pölitz ſehr unvollſtändig). Die Grundlage der jezt beſtehenden ſtändiſchen Verfaſſung der preußiſchen Monarchie bildet das allgemeine Geſetz vom 5. Juni 1823. (Geſ. Sammt. S. 129.), welches folgende Beſtimmungen enthält: „I. Es ſollen Provincialſtände in Unſerer Monarchie in Wirkſamkeit treten. II. Das Grundeigenthum iſt die Bedingung der Standſchaft. III. Die Provincialſtände ſind das geſetzmäßige Organ der verſchiedenen Stände Unſerer getreuen Unterthanen in jeder Provinz. Dieſer Beſtimmung gemäß werden Wir 1) die Geſetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an ſie gelangen, ihnen auch, 2) ſo lange keine allgemeine ſtändiſche Verſammlungen ſtatt finden, die Entwürfe ſolcher allgemeinen Geſetze, welche Veränderungen in Perſonen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenſtand haben, ſo weit ſie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen laſſen; 3) Bitten und Beſchwerden, welche auf das ſpecielle Wohl und Intereſſe der ganzen Provinz oder eines Theils derſelben Beziehung haben, von den Provincialſtänden annehmen, ſolche prüfen und ſie darauf beſcheiden, und 4) die Kommunalangelegenheiten der Provinz ihren Beſchlüſſen, unter Vorbehalt Unſerer Genehmigung und Aufſicht, überlaſſen. Dem gegenwärtigen Geſetze, das jedoch auf Neufchatel und Valangin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein beſonderes Geſetz, welches die Form und die Gränzen ihres ſtändiſchen Verbandes beſtimmt, nachfolgen laſſen. Sollten Wir künftig in dieſen beſonderen Geſetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten; ſo werden Wir dieſe nur nach vorhergegangenem Beirath der Provin-

§. 616. [illegible] treffen. Wenn eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich seyn wird, und wie sie dann aus den Provincialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten". Für jede Provinz sind seitdem besondere Gesetze erlassen, welche den Organismus der Provincialstände bestimmen: 1) Für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Nieder-Lausitz. 1. Juli 1823 (G. S. S. 130.). 17. August 1825 (G. S. S. 193.). 18. Nov. 1826 (G. S. S. 114.). 26. October 1835 (G. S. S. 229.). 2) Für das Königreich Preußen. 1. Juli 1823 (G. S. S. 138.). 17. März 1828 (G. S. S. 28.). 3) Für das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen. 1. Juli 1823 (G. S. S. 146.). 17. Aug. 1825 (G. S. S. 210.). 4) Für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preußische Markgrafthum Ober-Lausitz. 27. März 1824 (G. S. S. 62.). 2. Juni 1827 (G. S. S. 61.). 5) Für die Provinz Sachsen. 27. März 1824 (G. S. S. 70.). 17. Mai 1827 (G. S. S. 47.). 6) Für die Provinz Westphalen. 27. März 1824 (G. S. S. 108.). 13. Juli 1827 (G. S. S. 109.). 7) Für die Rheinprovinzen. 27. März 1824 (G. S. S. 101.). 13. Juli 1827 (G. S. S. 103.). 8) Für das Großherzogthum Posen. 27. März 1824 (G. S. S. 141.). 15. December 1830 (G. S. 1832. S. 9.). Neben den Versammlungen der Provincialstände, wurden auch Kommunallandtage, in weiterer Ausdehnung als in den kreisständischen Versammlungen, nach dem Bedürfniß der einzelnen Provinzen, besonders in Beziehung auf die früheren Einrichtungen für jede besonders gestaltet, zugestanden. Verordnungen, wegen zukünftiger Verfassung der Kommunallandtage: der Kur- und Neumark, vom 17. August 1825 (G. S. S. 200.); in Pommern, 17. August 1825 (G. S. S. 215.); wegen der Abänderungen, welche in der seitherigen Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage des Markgrafthums Nieder-Lausitz eintreten sollen. 18. November 1826 (G. S. S. 110.). Für die übrigen Provinzen finden sich die Bestimmungen über Kommunallandtage in den Kreisordnungen; kreisständische Versammlungen wurden nicht nur in den Provinzen, in welchen sie noch bestanden oder doch früherhin bestanden hatten, erhalten oder wieder eingeführt, sondern auch in den übrigen Provinzen in den landräthlichen Kreisen organisirt. Sie erhielten die Bestimmung: die

Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen, das Recht, die Kreiskorporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten zu vertreten, auch bei Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu Kreisbedürfnissen mit ihrem Gutachten gehört zu werden, die Rechnungen über dazu verwendete Gelder abzunehmen, und wo ständische Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten eintritt, die Beamten zu wählen. Kreisordnungen: für die Kur- und Neumark. 17. August 1825 (G. S. S. 263.). Niederlausitz. 18. November 1825 (G. S. S. 112.). Pommern und Rügen. 17. August 1825 (G. S. S. 217.). Preußen. 17. März 1826 (G. S. S. 34.). Schlesien und Ober-Lausitz. 2. Juni 1827 (G. S. S. 71.). Sachsen. 17. Mai 1827 (G. S. S. 54.). Westphalen und Rheinprovinzen. 13. Juli 1827 (G. S. S. 117.). Posen. 20. December 1828 (G. S. 1829. S. 3.). §. 1616

III. Baiern. Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, mit den dazu gehörenden Edicten und übrigen Beilagen. Münch. 1818. 8. Die letzteren findet man bei Pölitz a. a. O. I, 1. S. 132 u. f. nicht vollständig, dagegen aber noch einige spätere Gesetze. IV. K. Sachsen: Ueber die Veränderungen, die seit 1815 in der ältern Verfassung (besonders durch ein Decret vom 16. October 1830) vorgenommen wurden, s. H. Blümner Land- und Ausschusstagsordnung vom Jahre 1728 — mit Zusätzen. Leipz. 1832. 8. Verfassungsurkunde vom 4. September 1831. Pölitz I, 1. S. 220. Wahlgesetz 24. September 1831, ebendas. S. 274. V. K. Hannover. Durch Convocation einer provisorischen allgemeinen Ständeversammlung mittelst Patent vom 7. December 1814, und deren Verhandlungen (vergl. H. Luden, das Königreich Hannover nach seinen öffentlichen Verhältnissen, besonders die Verhandlungen der a. St. V. in den Jahren 1814, 1815, 1816. Nordh. 1818. 8.), wurde, ohne die Provinciallandstände aufzuheben, die Festsetzung einer Verfassung der allgemeinen, späterhin in zwei Kammern getheilten Ständeversammlung vorbereitet, welche durch Patent vom 7. Dec. 1819 geschah. Das Patent auch bei Pölitz I, 1. S. 263., aber ohne das dazu gehörende Verzeichniß der Mitglieder der a. St. V. nach deren neuen Organisation (s. Samml. der Gesetze für das K. Hannover. 1819. Abth. 1. S. 140.). Ueber die Rechte der a. St. V. bestimmte §. 6.

§. 616. des Gesetzes, daß sie im wesentlichen bisherigen Rechte ausüben solle, welche ihnen bisher den einzelnen Provinziallandschaften, so wie auch der bisherigen provisorischen Ständeversammlung zugestanden haben, namentlich das Recht der Verwilligung des Maßes der Bedürfnisse des Staats erforderlichen Steuern und der Mitverwaltung derselben unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft, das Recht auf Zuziehung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen und das Recht, über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenstände Vorstellungen an die Regierung zu bringen. — Einige der wichtigeren, die allgemeine Landesverfassung weiter entwickelnden späteren Gesetze findet man bei Pölitz a. a. O. S. 267 u. f. Grundgesetz vom 26. September 1833. Pölitz III, S. 565 u. f. VI. Würtemberg. Ueber die Aufhebung der älteren Verfassung und die Verhandlungen seit 1815 bis zur Errichtung des neuen Grundgesetzes, vergl. die Literatur und die Angabe der Quellen bei: R. Mohl das Staatsrecht des Königr. Würtemberg. Tüb. 1829. S. 43 u. f. Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 und die auf deren Inhalt Bezug habenden späteren Gesetze findet man gesammelt bei: C. F. Kapff R. u. des Königr. Würtemberg mit den dieselbe ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Rottw. 1832. 2 Bde. 8. Bei Pölitz I, 1. S. 348 u. f. findet man nichts als die Akte v. 1819, dagegen aber mehrere zur Geschichte der Zeit von 1806—1819 gehörende Actenstücke. VII. Baden. In keinem deutschen Lande wurde nach der Vergrößerung desselben im J. 1803 rascher organisirt als hier, wobei indessen allerdings nicht übersehen werden darf, daß auch keiner der größeren deutschen Staaten aus ungleichartigeren Theilen zusammengesetzt war. Vergl. Kurfürstlich Badische Landes-Organisation. In 13 Edicten mit Beilagen. Carlsr. 1803. 8. Die Actenstücke zur Geschichte der weiteren Entwickelung bis zum J. 1815 findet man bei Winkopp der Rhein-Bund. Die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 nebst den dazu gehörenden Gesetzen vom J. 1818 und 1819 sind gedruckt u. d. Titel: die landständische Verfassungsurkunde für das G. H. Baden nebst den dazu gehörigen Actenstücken. Carlsr. 1819. 8. Nicht so vollständig findet man die letzteren bei Pölitz I, 1. S. 459 u. f., dagegen aber die wichtigeren neueren Gesetze, unter diesen das Preßgesetz vom 28. December 1831, welches 1832 wieder außer Wirksamkeit gesetzt

wurde. VIII. Kurhessen. Eine von Kurfürst Wilhelm I. beab- §. 616.
sichtigte neue Verfassung blieb bloßer Entwurf. S. beurkundete Dar-
stellung der hessisch. Landtagsverhandl. 1816. 8. Kurhessische Land-
tagsverhandlungen. 1816. 4 Abth. 8. Protocolle der deutsch. Bund.
(Quartausgabe) B. 5. S. 364. 385. Vergl. Pölitz I, 1. S. 584
u. f. Verfassungsurkunde für das Kurfürstenthum Hessen vom 5. Ja-
nuar 1831. Pölitz I, 1. S. 613. IX. Großherzogthum
Hessen. Verfassungsurkunde vom 17. Dec. 1820. Pölitz I, 2. S. 660
u. f. X. Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Königl.
Decret vom 28. Mai 1831 in Betreff der Einführung von Provincial-
ständen. Pölitz I, 2. S. 729. Organisation derselben 21. Mai 1834 bei
A. Müller Archiv für Gesetzgeb. B. 7. H. 2. S. 461 u. f. XI. Groß-
herzoglich- und herzoglich-sächsische Häuser der Ernestini-
scher Linie. Grundgesetz über die landständische Verfassung im
Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816. Pö-
litz I, 2. S. 758. Coburg: Verf. Urk. 8. August 1821, eben-
das. S. 806. Meiningen und Hildburghausen. 23. Au-
gust 1829, ebendas. S. 833. Altenburg: 29. April 1831,
ebendas. S. 856. XII. Braunschweig. Verordn. die erneu-
erte Landschaftsordnung betreffend, vom 25. April 1820. Pölitz I,
2. S. 914. Actenstücke, die Vorbereitung einer Veränderung betref-
fend, ebendas. S. 927—1008. Neue Landschaftsordnung vom
12. October 1832, ebendas. S. 1192. XIII. Mecklenburg.
Vereinbarung der Häupter beider Linien mit Zuziehung der Stände
über compromissarische Entscheidung von Differenzen mit den lezte-
ren, bekannt gemacht den 23. November 1817. Protocolle der
Bundes-Versammlung (Quartausgabe): B. 6. S. 150 u. f. Pölitz I,
2. S. 1020. XIV. Nassau: Verf. Urk. 2. September 1814, mit
mehreren dazu gehörenden Gesetzen: Pölitz I, 2. S. 1002 u. f.
Oldenburg: vorbereitende Gesetzgebung 28. December 1831. Pö-
litz I, 2. S. 1023 u. f. XV. Schwarzburg-Sondershau-
sen. Gesetze 8. Januar 1816, 21. April 1821. Pölitz I, 2.
S. 1004. XVI. Hohenzollern-Sigmaringen. Verf. Urk.
11. Juli 1833. Pölitz III, S. 532.

§. 612. §. 617.

Die evangelische Kirche litt unter den stürmischen Ereignissen der neuesten Zeit weniger als die katholische, weil ihre Einrichtungen zu jeder Staatsverfassung paßten, und sie, selbst unter einem katholischen Regenten, nichts weiter forderte als Glaubens- und Gewissensfreiheit, ungestörten Fortgenuß ihres überall sehr mäßigen Kirchenfonds, und ein von dem persönlichen Einfluß eines Regenten anderer Confession unabhängiges Consistorium; daß der Deputationsschluß von 1803 die übrig gebliebenen evangelischen Stifter und Klöster auch der Disposition der Landesherren überließ (§. 606.), war weniger ein Verlust für die Kirche als für die darin Bepfründeten, sofern man sich nicht entschließen wollte, die eigentliche Bestimmung dieser Güter (§. 558.) anzuerkennen, und selbst für jene gieng diese Ausdehnung der Secularisationen ziemlich unschädlich vorüber [a]), weil meistens besondere Landesverträge das Fortbestehen dieser Institute schützten. Für die katholische Kirche hingegen führte schon die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts manche Veränderungen ihrer bisherigen Lage herbei. Seit der tridentinischen Synode hatte die römische Curie den

a) Im preußischen Staat, wo sich die bedeutendsten Institute dieser Art befanden, entschloß man sich erst in der großen Bedrängniß des Staats im Jahr 1810 diese Fonds einzuziehen (§. 616. Note o).

Sieg, welchen diese dem Papstthum verschaffte, § 617.
sorgfältig benützt, ihre Rechte in Deutschland nicht
blos zu befestigen, sondern zu erweitern. An dem
kaiserlichen Hof hielt sich schon seit Carl V. be-
ständigerweise ein päpstlicher Nuntius auf, da man
beinahe ununterbrochen über die kirchlichen Angele-
genheiten in Deutschland zu unterhandeln hatte;
seit der tridentinischen Synode gab die Einführung
ihrer Verordnungen Gelegenheit, ihm noch wichti-
gere Geschäfte aufzutragen, und nachdem es 1586
gelungen war, die katholischen Cantons der Schweiz
zur Annahme eines fortwährend bei ihnen (zu Lu-
cern) residirenden Nuntius mit delegirter Gerichts-
barkeit zu bewegen [b]), wurde auch die Einleitung
getroffen, in Deutschland stehende Nuntiaturen mit
„Facultäten" zur Ausübung päpstlicher Reservat-
rechte zu gründen. Neben dem Nuntius am kai-
serlichen Hofe wurden unter P. Clemens VIII.
(1591—1605) auch in Cöln und Brüssel Nun-
tiaturen vollständig eingerichtet, welche sich allmälig
in den Besitz concurrirender Gerichtbarkeit mit den
Ordinarien und Erzbischöfen zu setzen wußten und
statt der concordatenmäßigen Nationalrichter bei
Appellationen nach Rom gebraucht wurden [c]). Die
Dispensationen konnte man bei ihnen auf das be-
quemste haben; um so fester hielt daher der Papst

b) S. (v. Weidenfeld) gründl. Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten (1788. 4.) S. 327 u. f.

c) S. Weidenfeld a. a. O. S. 335 u. f.

§. 617 jetzt auf dem einmal aufgestellten System, daß, mit Ausnahme der im canonischen Recht ausdrücklich den Bischöfen beigelegten Dispensationsbefugnisse, alle Dispensationen zu den vorbehaltenen päpstlichen Oberechtsamen gehörten, und ertheilte die Indulte, welche einzelne derselben den Ordinarien überließen, nun in einem sehr beschränkten Umfang [d]). Seit dem achtzehnten Jahrhundert schwanden die erlangten Vortheile allmälig wieder. Schon der Niederländer van Espen (geb. 1646 † 1728) näherte sich in seinen Schriften [e]) dem Episcopalsystem (§. 471. 472.) wieder mehr, als seit der tridentinischen Synode irgend ein deutscher Schriftsteller gewagt hatte, und durch den trierschen Weihbischof von Hontheim [f]) wurde es bald hernach viel gründlicher und vollständiger entwickelt, als je früher geschehen war. Die österreichischen Schriftsteller [g]) schrieben schon unter Maria Theresia in die-

sem

d) S. z. B. die Indulte für Salzburg bei Gaertner Corp. jur. eccles. Catholic. Tom. 2. p. 433.

e) Zegerus Bernhard van Espen jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae. Colon. 1702 u. öfter, auch in den mehreren Ausgaben seiner gesammelten Werke, von welchen die beste zu Cöln 1775 erschienen ist.

f) Unter dem angenommenen Namen Justinus Febronius de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis. Bullioni et Francof. 1763. 4. ed. 2. ibid. 1765. 4. Vergl. Schröckh Kirchengesch. seit der Reformation, 4. B. S. 533 u. f.

g) Paul Jos. de Riegger (geb. 1705. † 1775) institutio-

sem Sinn, und Joseph II. fand, nicht nur bei dem gelehrteren Theil seiner Geistlichkeit, sondern bei dem größten Theil des katholischen Deutschlands, die öffentliche Meinung schon zu seinen Gunsten entschieden, als er es unternahm, die Rechte des Papstes zunächst in seinen Erbländern und wo möglich in ganz Deutschland zu beschränken h). Es gehörte zu seinen kirchlichen Reformen gleich bei dem Beginn seiner Regierung, seine Bischöfe von dem Papst unabhängiger zu machen; den Orden wurde jede Verbindung mit auswärtigen Obern verboten und die Jurisdiction der Bischöfe über sie wieder hergestellt; alle Dispensationen sollten künftig bei diesen und nicht mehr bei dem Nuntius gesucht, alle Recurse von den geistlichen Landesgerichten nach Rom oder an den Nuntius untersagt seyn, und keine päpstliche Verfügung eher publicirt werden, als wenn sie das „placetum regium" erhalten hätte. Aus den Niederlanden wurde der Nuntius sogar entfernt i). Weder eine §. 617.

nes jurisprudentiae ecclesiasticae. P. 1—4. 1768—1771. 8. ed. 2. 1777. Viel weiter giengen die österreichischen Schriftsteller unter Joseph II. S. Jos. Val. Eybel, Was ist der Papst. Wien 1782, und eine andere Schrift von Eybel in demselben Jahre: Was ist ein Bischof?

h) Vergl. über diese Begebenheiten überhaupt: Geschichte der röm. kathol. Kirche unter der Regierung Papst Pius VI., von P. Ph. Wolf. Zürich 1793—1802. 7 Bde. 8. besonders B. 3.

i) Der Papst schickte dafür (1786) einen Nuntius nach München, wozu Kurfürst Karl Theodor seine Einwilligung gab; hierin lag

§. 517. Reise Papst Pius VI. nach Wien (1782), noch der Widerstand, den Joseph II. bei einem Theil seiner Geistlichkeit und besonders bei den Orden fand, vermochte die Ausführung dieser Maaßregeln aufzuhalten; kaum ließ sich der Kaiser bewegen Indulte zu manchen Befugnissen anzunehmen, die der Papst als seine Rechte ansprach [k]). Die deutschen Erzbischöfe forderte er (1785) auf, zu berathen, wie den Bischöfen und Metropoliten die Rechte zurückgegeben werden könnten, die ihnen widerrechtlich entzogen worden, und das Resultat ihrer Unterhandlungen, welches in eine zu Ems (25. August 1786) aufgesezte Punctation gefaßt wurde, kündigte den Entschluß an, mit Hülfe des Kaisers und der Reichsstände das Episcopalsystem in der Einrichtung der deutschen Kirche vollständig zur Ausführung zu bringen [l]). Durch die ungünstige Aufnahme, welche die Ansichten der Erzbischöfe bei den deutschen Bischöfen fanden, welche sich keine Vortheile von dem erweiterten Würkungskreise der ersten versprachen, blieb zwar für den Augenblick die bekannt gemachte Erklärung der Erzbischöfe über das System, das sie künftig zu behaupten gedächten, das einzige Resultat dieser Bewegung;

die nächste Veranlassung zum ems'er Congreß. S. Schröckh a. a. O. S. 501.

k) Vergl. Schröckh a. a. O. S. 500.

l) S. Resultate des ems'er Congresses, von den vier deutschen Erzbischöfen unterzeichnet u. s. w. Frankf. u. Leipz. 1787. S.

ein so offen angekündigtes Vorhaben setzte aber die §. 617.
päpstliche Curie schon in den Nachtheil, seitdem jede Ausübung der Reservatrechte, die ihr noch gestattet wurde, sich erst erkämpfen zu müssen, welches ihr noch mehr erschwert wurde, als die politischen Veränderungen im Jahre 1803 die Diöcesanverhältnisse zerrütteten. Die veränderten Verhältnisse der Staaten nach Auflösung der Reichsverfassung ließen das Fortbestehen der alten Diöcesaneintheilung nicht mehr zu; die Einrichtung einer neuen, zu welcher die Mitwürkung des Papstes unentbehrlich war (§. 174.), erforderte nach der Secularisation aller Hochstifter eine beträchtliche Dotation, über welche man zwar in der Zeit des Rheinbundes schon hie und da Unterhandlungen angeknüpft hatte, aber zu keinem Resultat gekommen war. Bei der bedrängten Lage, in welche der Papst durch die französische Herrschaft über Italien gekommen war [m]), hieng es zulezt selbst von der Willkühr der Regierungen ab, welche Rechte man ihm noch einräumen wollte; insbesondere stand nichts im Wege, durch bürgerliche Gesetze das ganze

m) Papst Pius VI. war sogar vom Februar 1798 an Gefangener der französischen Regierung, und starb (29. August 1799) in der Gefangenschaft. Sein Nachfolger Pius VII. wurde (1809—1813) auf gleiche Weise behandelt, als er sich der am 17. Mai 1809 verfügten Vereinigung der Ueberbleibsel seines Kirchenstaats, wenigstens mit geistlichen Waffen widersezte, indem er am 12. Juni 1809 den Kirchenbann über den Kaiser der Franzosen aussprach.

§. 617. Verhältniß der katholischen Kirche zum Staat zu verändern, das sie seit der Zeit der pseudoisidorischen Decretalen behauptet hatte. Die österreichische Gesetzgebung war hierin vorausgegangen; schon Maria Theresia verpflichtete in ihrer Criminalgesetzgebung die geistlichen Gerichte, bei Untersuchungen über Verbrechen eines Geistlichen, diesen dem weltlichen Richter zu übergeben, sobald jene nach den bürgerlichen Gesetzen eine Leibes- oder Lebensstrafe nach sich zögen [n]); die spätere Gesetzgebung unterwarf die Geistlichen in allen Fällen bürgerlicher Vergehen sogar schlechthin dem weltlichen Richter, und überließ den Bischöfen nur, vor Vollziehung der Strafe, die eine Degradation veranlassen könne, diese zu vollziehen [o]). Die Ehesachen behandelte Joseph II. in seinen Gesetzen als Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung, so weit von der Gültigkeit der Ehe (dem Ehevertrag) und ihren daraus abzuleitenden bürgerlichen Wirkungen aller Art die Rede sey; die in jenen festgesetzten Ehehindernisse wurden also Gegenstand der Beurtheilung und Dispensation der bürgerlichen Behörde, und die canonischen Impedimente nur Gewissenssache, wenn gleich die Praxis die Anwendung dieser Regeln dadurch milderte, daß geistliche und bürgerliche

n) S. Riegger instit. jurispr. eccles. §. 255.

o) Oesterreichisches Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen (von 1815) Th. 1. §. 211. 304. 446. Th. 2. §. 284.

Behörde über die Dispenſationsfälle in Communi- §. 617.
cation traten, und durch den Ordinarius in Fällen, wo eine kirchliche Dispenſation nach den Regeln des canoniſchen Rechts nothwendig wurde, dieſe von dem Biſchof ſelbſt ertheilt oder allenfalls von Rom eingeholt werden durfte p). Der Unterricht der Geiſtlichen wurde nicht mehr der ausſchließlichen Anordnung der Biſchöfe und den nach Vorſchrift der tridentiniſchen Synode von ihnen errichteten Seminarien überlaſſen, ſondern unter die Leitung der Regierung geſetzt, und auch die äußere Einrichtung des Gottesdienſtes der Aufſicht des Staats unterworfen q). Nichts hinderte andere Regierungen ſich in den Beſitz gleicher Rechte zu ſetzen, und bei den wieder angeknüpften Unterhandlungen mit dem römiſchen Stuhle über eine neue Eintheilung der Diöceſen, ſich auf die Feſtſetzung der rein kirchlichen Verhältniſſe zu beſchränken und ohne die Gränzen der Geſetzgebung und Gerichtbarkeit des Staats oder den Umfang der päpſtlichen Reſervatrechte einer Discuſſion zu unterwerfen, ſich in dieſer Stellung zu behaupten r).

p) Vergl. C. A. de Droste-Hülshoff Diss. de juris Austriaci et communis canonici circa matrimonii impedimenta discrimine. Bonn 1822. 8.

q) S. Codex juris ecclesiastici Josephini oder vollſtändige Sammlung aller während der Regierung Joſephs II. ergangenen Verordnungen im geiſtl. Fach. Frankf. und Leipz. 1788. 1789. 2 Bde. 8.

r) Vergl. das Concordat zwiſchen Baiern und Papſt Pius VII.

§. 618. §. 618.

Die Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, behielt bis in die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts den Character, welchen sie seit der Einführung des römischen Rechts angenommen hatte (§. 560.) a). Die veränderte Richtung, welche sie seitdem erhielt, ging, wie bei dem öffentlichen Recht, zum Theil von der Theorie und

vom 5. Juni 1817, (Beilage zur officiellen Ausgabe der hessischen Verfassungsurkunde); die päpstlichen Bullen über die Organisation der katholischen Kirche in den: Preußischen Staaten vom 16. Juli 1821, in Gefolge eines zwischen Preußen und dem römischen Hof geschlossenen Vertrags vom 25. März 1821, in der Preußisch. Gesetzsamml. J. 1821. S. 114 u. f.; Hannover 26. März 1824; der rheinischen Kirchenprovinz 16. August 1821 und 11. März 1827. Sämmtliche Urkunden in meinem Kirchenrecht B. 2. Anh. S. 827 u. f.

a) Lehrreiche Beispiele einer Gesetzgebung, in dem Geist des ältern Landrechte und Landesordnungen enthalten: die sachsen-gothaische Landesordnung von 1653, revidirt 1666, mit ihren spätern Ergänzungen; die altenburgische von 1708; die anhaltische von 1666; die lüneburgische von 1668; die magdeburgische von 1688; das badensche Landrecht von 1710 mit der Landesordnung von 1715; das hohenlohische Landrecht von 1738; das mainzische von 1783. Noch häufiger als Landrechte und Landesordnungen sind die Verordnungen über einzelne Gegenstände, in dem Sinne der ältern Gesetzgebung. Vergl. über deren Sammlungen Runde Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts. §. 48., meine Einleitung in das deutsche Privat- und Lehenr. §. 16. vierte Ausg. 1836. S. 48 u. f. und andere neuere Lehrbücher des deutschen Privatrechts, besonders aber: C. A. Gründler Uebersicht der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Land- und Lehnrechte. Ilmenau 1832. 8.

nicht blos von dem practiſchen Bedürfniß aus; in dem Inhalt der neueren Geſetze wurde daher zwar auf das letztere Rückſicht genommen, zugleich aber auf die Form, die man dem bürgerlichen Recht gebe, wodurch beſonderer Werth gelegt. Die großen franzöſiſchen Civiliſten des ſechszehnten Jahrhunderts und die Schriftſteller, welche um die nämliche Zeit in anderen Ländern in dem Geiſt dieſer Schule das römiſche Recht behandelten, hatten allerdings deſſen Gebrauch gar ſehr für diejenigen erleichtert, welche, im Beſitz der Principien des römiſchen Rechts, auch die in Deutſchland vorkommenden Verhältniſſe richtig aufzufaſſen und nicht blos den Buchſtaben einzelner Beſtimmungen, ſondern jene Principien ſelbſt anzuwenden wußten. Allein die Anzahl der Männer, welche hiernach die Grundſätze des deutſchen Rechts bei den Inſtituten, welche hauptſächlich nach jenen zu beurtheilen waren, zu verbinden und in ihren Schriften eine römiſch-deutſche Jurisprudenz aus den ächten Quellen des Rechts zu bilden im Stande waren, durch welche erſt ein richtiger Gebrauch der römiſchen Rechtsquellen neben den deutſchen Geſetzen und Gewohnheiten möglich wurde, war nicht groß; beſonders fehlte es an einem höchſten Gericht, deſſen Entſcheidungen die nach und nach gebildete Theorie zu fixiren im Stande geweſen wären, da die Reichsgerichte für ſo viele Länder nicht mehr das höchſte

§. 618.

§. 619. Tribunal waren b). Allerdings machte man seit Lauterbach (§. 562.) in der Behandlung der deutschen Institute bedeutende Fortschritte, bereits in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts wurden die älteren Quellen des Rechts häufiger zur Erläuterung der in den neueren Gesetzen und Gewohnheiten vorkommenden Institute gebraucht, und Johann Schilter (geb. 1632 † 1705) verband eine Theorie der letzteren mit dem römischen Recht, in welcher zuerst die sonst nur zerstreut vorkommenden Grundsätze des deutschen Rechts vollständiger und besser zusammengestellt waren c). Christian Thomasius d) und die späteren hallischen Juristen trugen sehr viel dazu bei, das deutsche Recht bei der Beurtheilung der deutschen Institute endlich in seine gebührende

b) Ohnstreitig ist dieser Umstand eine der Hauptursachen des Schwankens der Praxis, welches die consequente Ausbildung des gemeinen Rechts durch diese verhindert hat. Die Vergleichung der englischen Jurisprudenz mit der deutschen, wo durch das große Ansehen der Aussprüche der Gerichtshöfe das Common law immer zeitgemäß fortgebildet, und durch die Festigkeit der Praxis ein zweckmäßiges Eingreifen der Gesetzgebung verhindert worden ist, kann am besten darüber belehren, was unserem deutschen Recht in seiner Ausbildung nachtheilig geworden ist.

c) J. Schilter Praxis juris Romani in foro Germanico, juxta ordinem Pandectarum (in einzelne Exercitationen getheilt, und daher häufig unter dem Namen Exercitationes ad Pandectas citirt) zuerst Jen. 1672—1684 in einzelnen Abhandlungen, 1698 als ein Ganzes in 3 Theilen, und dann mit einer Vorrede von Thomasius Lipp. 1714. Francof. 1733. fol.

d) Vergl. dessen Vorrede zu dem Note c angeführten Werk.

Stelle einzuſetzen, und ſeitdem Georg Beyer (1707) angefangen hatte, das deutſche Privatrecht als einen abgeſonderten Theil der Rechtswiſſenſchaft zu bearbeiten e), brachten die Germaniſten des achtzehnten Jahrhunderts nach und nach durch ein reicheres Material über ſeinen Inhalt, gründlichere und durch die vollſtändigere Benutzung der hiſtoriſchen Hülfsmittel mehr Zuſammenhang und Conſequenz in die von ihnen aufgeſtellten Grundſätze. Die Richtung, welche dadurch einmal den germaniſtiſchen Studien gegeben war, zeigte ihren Einfluß ſofort auch in dem Lehenrecht; Johann Schilter verbreitete hierdurch ſeinen Commentar über das ſogenannte alemanniſche Lehenrecht f) zuerſt die Kenntniß der eigenthümlich deutſchen Lehensinſtitute, deren Erörterung ſeitdem mit dem langes bardiſchen Lehenrecht verbunden wurde; das Lehenrecht ſelbſt blieb ein von dem übrigen deutſchen Recht abgeſonderter Theil der Rechtswiſſenſchaft, weil es in der früheren Zeit das einzige Inſtitut geweſen war, das eine wiſſenſchaftliche Ausbildung erhalten, und darum einmal ſeine eigene Literatur

e) Durch Vorleſungen; eine ſchriftliche Bearbeitung erſchien erſt nach ſeinem Tode. Vergl. über ihn und die Germaniſten ſeit ſeiner Zeit Rudolph a. a. O. §. 22.

f) J. Schilter Codex juris Alemannici feudalis — accedit — Commentarius. Argentorati 1698. ed. 2. cum praef. Scherzii 1728. fol. S. über ihn und die ſpäteren Bearbeiter des Lehenrechts, Weber Handbuch des Lehenrechts Th. 1. S. 806.

§. 618. hatte. Ohngeachtet dieser Fortschritte der wissenschaftlichen Gestalt des deutschen Rechts, die ihren Einfluß gerade so wie die frühere unvollkommnere auch auf die Gesetzgebung und die Praxis äußerte, blieb doch immer noch eine Anzahl von Anhängern der älteren Ansicht, daß nichts als der Inhalt der fremden Rechte und der Reichsgesetze gemeines Recht genannt werden könne, welche sich bemühten, die Grundsätze der ersteren überall zur Anwendung zu bringen, wo sie sich nicht durch die entschiedensten Dispositionen der particulären Rechte gebunden sahen. Die Praxis bekam dadurch bei den meisten Instituten des deutschen Rechts, wo es an geschriebenen Gesetzen fehlte, etwas Schwankendes und Unsicheres; sie hatte dieses aber auch ganz auf die nämliche Weise bei den Verhältnissen wo man einig war, daß das fremde Recht angewendet werden müsse. Keiner unter den Schriftstellern über das letztere hatte ein solches Ansehen erlangt, daß seine Ansichten für die Praxis entscheidend geworden wären; in der bunttesten Mischung lieferten daher die Praktiker, welche das Orakel der Gerichtshöfe waren, die älteren Ansichten der Glossatoren, die neueren der französischen Schule und die der späteren Schriftsteller neben einander; die neuen Untersuchungen, die man aus den Quellen selbst anstellte, dienten in den meisten Fällen eher dazu, die Praxis noch unsicherer zu machen als sie zu befestigen, weil bei jenen das Resultat,

welches man zu gewinnen suchte, nur die reine Theorie des römischen Rechts zu seyn pflegte, und die Juristen vergaßen, daß dessen Anwendung in Deutschland nur möglich geworden war, weil es die Praxis allmälig den Bedürfnissen gemäß umgestaltet hatte. Gewiß war daher eine Gesetzgebung, welche diese Unsicherheit beseitigte, ein unläugbares Bedürfniß; aber eben so gewiß konnte sie dieses nur befriedigen, wenn sie sich auf das engste an das bestehende Recht und dessen Theorie anschloß, da sonst die leitenden Principien wegfielen, mit deren Hülfe allein eine sichere Auslegung und Anwendung des Neuen möglich wurde. Eine allgemeine Gesetzgebung für Deutschland war in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts vermöge der damaligen Verhältnisse des Reichs schon nicht mehr ausführbar; die Landesgesetzgebung aber konnte auch überdies um so nützlicher werden, je genauer sie sich zugleich an die Eigenthümlichkeiten des particulären Rechts anschließen mochte, und in größeren Staaten, die aus selbstständigen Ländern nach und nach zusammengebracht waren, mithin auch ihr besonderes Landesrecht besaßen, die Verschiedenheit des Rechts, so weit es Bedürfniß schien, auszugleichen im Stande war.

Ohngefähr gleichzeitig wurden um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts Gesetzgebungen dieser Art in Baiern und in Preußen unternommen. Der bairische Gesetzgeber war der Freiherr von

§. 618. Kreittmayr, welcher in dem Promulgationspatent die Art seiner Thätigkeit bei der Abfassung des Landrechts s[1]) selbst dahin bezeichnete, daß darin „eben nicht viel Neues enthalten, sondern nur das ältere, sowohl gemeine als statutarische Recht, wie solches in hiesigen Kurlanden bisher meistentheils gangbar gewesen, aus seiner fast unübersehbaren Weitschichtigkeit und höchst beschwerlichen Unordnung in solche Gestalt und Enge gebracht worden, — daß es auch jeder, welcher selbes entweder von Amts oder eigener Angelegenheiten wegen zu wissen bedarf, desto leichter begreifen, behalten und befolgen kann." Das Werk hat daher den Charakter einer Darstellung des geltenden Rechts, selbst in der Form dogmatischer Entwicklung, wobei das, was ihr Verfasser für die richtige Ansicht über dessen Inhalt gehalten hatte, zur gesetzlichen Bestimmung erhoben wurde. Die Absicht, neue organische Bestimmungen zu geben, war dabei ganz ausgeschlossen; selbst eine Revision der Grundsätze des gemeinen Rechts, lag nicht im Plane, obwohl die Ansicht des Verfassers von der Angemessenheit der Bestimmungen desselben, auf den Vorzug den er einer in der Theorie und Praxis herrschenden Meinung vor

s) Codex Maximilianeus Bavaricus civilis, aber neu verbessert und ergänzt, churbairisches Landrecht. München 1756 fol. Vorausgegangen war ein in demselben Sinn bearbeiteter Cod. M. B. criminalis 1751 und judicialis 1753.

anderen gab, oft genug Einfluß gehabt hat; übrigens wurde, wegen der Erklärung des Landrechts, auf die gewesen geschriebenen, natürlichen und andern ehemaligen Rechtsprincipien verwiesen, und alles an die Rechtsbegriffe und die Terminologie, wie sie die damalige Schule ausgebildet hatte, angeschlossen. Durch einen ausführlichen Commentar über das Landrecht g²), machte der Verfasser zugleich auch seine Materialien und seine Ansichten bekannt, und überlieferte damit ein Hülfsmittel für dessen Anwendung, wie man es damals noch für keine Gesetzgebung besaß. Er gehörte zu den guten Juristen seiner Zeit; seine Arbeit blieb daher auch auf die Praxis des gemeinen Rechts nicht ohne Einfluß, namentlich in seinen Ansichten über deutsche Rechtsinstitute. An dem Rechtszustand wurde aber begreiflich durch eine solche Gesetzgebung auch nichts weiter verbessert, als daß nun manche Controverse für die bairischen Gerichte entschieden war, die sonst weitläufige Ausführungen veranlaßt haben würde; daß es dazu gerade eines solchen Gesetzbuchs bedurft habe, ließ sich bezweifeln; eine Gesetzgebung wie die sächsischen Constitutionen und Decisionen g³)

g²) W. X. A. v. Kreittmayr Anmerkungen über den Codex Max. Bav. civ. München 1758. 5 Tom. fol.

g³) Jene vom J. 1572; s. oben §. 560. Note a. Nro. 4. Decisionen: 1) vom J. 1666. 2) neue Decisionen vom J. 1716. Vergl. die hieher gehörige Literatur in meiner Einl. in das

§. 618. würde dasselbe geleistet haben, und durch Beschränkung auf eine solche wäre vermieden worden, eine große Anzahl von Mißverständnissen über die geltenden Bestimmungen des gemeinen Rechts, die von einer Arbeit dieser Art unzertrennlich waren, fortzupflanzen und zu gesetzlichen Bestimmungen zu erheben.

Die Reform der bürgerlichen Gesetzgebung, welche Friedrich II. in Preußen beabsichtigte, würde sich in der Form und in den Würkungen nicht viel von der Arbeit Kreittmayrs unterschieden haben, wenn das Gesetzbuch, dessen Abfassung er im Anfang seiner Regierung dem Großcanzler v. Cocceji aufgetragen hatte, vollendet worden wäre h); nach des lezteren Tode († 1755) blieb aber die Arbeit liegen; selbst das was öffentlich bekannt gemacht worden war, erhielt im Ganzen die Kraft eines Gesetzes nicht, sondern nur in Beziehung auf einzelne Theile in einigen Provinzen. Die Absichten des Königs, die er schon im Jahre 1746 ausgesprochen hatte, blieben indessen unver-

deutsche Privat- und Lehenr. §. 16. Lit. H. Nro. 1. Vierte Ausg. S. 54.

h) Project des Corp. jur. Fridericiani, d. i. Sr. Maj. in Preußen in der Vernunft und Landesverfassung gegründetes Landrecht u. s. w. Th. 1. 1749 (wieder aufgelegt 1750). Th. 2. 1751. fol. S. (Simon) Bericht über die scientivische Redaction der Materialien der Preußischen Gesetzgebung, in Matthis juristischen Monatsschrift für die Preußischen Staaten B. II. H. 3. S. 194.

ändert dieselben [hh]); er hielt die Abfassung eines deut- § 618.
schen allgemeinen Landrechts vornehmlich deshalb für nothwendig, weil er die lange Dauer der Processe, das Gebrechen der Justiz, welches er zunächst ins Auge gefaßt hatte und auch vorzugsweise im Auge behielt, vornehmlich als eine Folge der Ungewißheit des römischen Rechts betrachtete [i1]). Der Plan zur Reform, sowohl der bürgerlichen Gesetzgebung, als der Justizverfassung und des gerichtlichen Verfahrens, welchen er vorschrieb [i2]), entsprach dem Bedürfniß; bei den deutschen Rechtsinstituten wollte er zunächst Be-

hh) Vergl. überhaupt: Simon a. a. O. S. 191 u. f. M. J. Euler geschichtliche Einleitung in das Studium des A. Preuß. L. R. in v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgeb. u. s. w. B. 32. S. 1 u. f.

i1) In der Note i2) zu erwähnenden Cabinetsordre heißt es: „Was endlich die Gesetze selbst betrifft, so finde ich es sehr unschicklich, daß solche größtentheils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zu ihrer Richtschnur dienen sollen. Eben so ungereimt ist es, wenn man in einem Staat, der doch seinen unstreitigen Gesetzgeber hat, Gesetze duldet, die durch ihre Dunkelheit und Zweideutigkeit zu weitläufigen Disputen der Rechtsgelehrten Anlaß geben, oder wohl gar darüber: ob dergleichen Gesetz oder Gewohnheit jemals existirt oder eine Rechtskraft erlangt habe? weitläufige Processe veranlaßt werden müssen. Ihr müßt also vorzüglich dahin sehen, daß alle Gesetze für unsere Staaten und Unterthanen in ihrer eigenen Sprache abgefaßt, genau bestimmt, und vollständig gesammelt werden."

i2) Cabinetsordre vom 14. April 1780, die Verbesserung des Justizwesens betreffend; bei C. L. H. Rabe Samml. Preuß. Ges. und Verordn. (Halle 1816 u. f. 13 Bände, der erste in 7 Abtheilungen. 8.) B. 1. Abth. 6. S. 439 u. f.

§. 618. Berücksichtigung der Provinzialrechte, die daher auch die jeder Provinz besonders gesammelt werden sollen; das Gesetzbuch sollte die allgemeinen Regeln enthalten, welche jene, nur einzelne Rechtsverhältnisse umfassende Bestimmungen, ergänzten, und dabei das römische Recht zwar zum Grunde legen, aber diesem eine Gestalt geben, die dem gegenwärtigen Zustand entspräche; die schon vorhandenen allgemeinen Landesgesetze sollten mit jenem Material verbunden werden; auch sollte das Gesetzbuch für die Bestimmungen der Provincialgesetze eine subsidiarische Rechtsquelle seyn, mithin auch die deutschen Rechtsinstitute in allgemeiner Gesetzgebung in sich begreifen [i]). Die Rechtsinstitute soll-

[i]) „Da nun aber fast jede Unserer Provinzen ihre besondere Verfassung, Statuten und Gewohnheiten hat, welche sehr von einander unterschieden sind, so muß für jede derselben ein eigenes Gesetzbuch gesammelt und darinn alles eingetragen werden, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von der andern unterscheiden. Weilen aber dennoch dergleichen Provinzial-Statuten und Gewohnheiten sich nur auf gewisse Gegenstände einschränken und keine allgemeine noch weniger aber vollständige Rechtsregeln enthalten, das Corpus juris vom Kayser Justinian als das subsidiarische Gesetzbuch fast aller europäischen Staaten den vielen Jahrhunderten her auch bei Uns angenommen worden ist, so kann dieses auch künftig nicht ganz ausser Acht gelassen werden. Inzwischen ist bekannt, daß dieses Römische Gesetz-Buch grösstentheils nur eine Sammlung der Meinungen und Entscheidungen der Rechts-Gelehrten in einzelnen Fällen enthält; sich vielfältig auf die alten und jezt gar nicht mehr passenden Römischen Verfassungen und Formalitäten beziehet; auch mit vielen Widersprüchen angefüllt ist. Es muß also nur das Wesentliche mit dem Natur-Gesetz und der heutigen Verfassung über-

ſollten hiernach nicht weſentlich verändert werden, §. 618.
ſondern eine neue eigentlich organiſche Geſetzgebung ausgeſchloſſen ſeyn. Hiermit wurden die Gefahren einer ſolchen Geſetzgebung ganz beſeitigt; das ſchon vorhandene reiche Material, aus welchem eigentlich nur ein geordnetes Ganzes gebildet werden ſollte, beſtimmte die Gränzen, in welchen die Geſetzgebung ſtehen bleiben ſollte. Es wurde damit zugleich eine feſte Grundlage für künftige organiſche Geſetzgebung gebildet, welche für dieſe höheren Werth hatte als der bloße Stoff des gemeinen Rechts, weil ſie ſich ſchon unmittelbar auf den preußiſchen Staat bezog; die Fehler, die etwa begangen wurden, ließen ſich in der Folge verbeſſern, weil ſie durch die Anwendung bald ſichtbar werden mußten, und ſie konnten nicht tief eingreifen, weil jede Abweichung vom gemeinen Recht beſonders gerechtfertigt werden mußte. Die Bearbeiter haben ohne Zweifel alles geleiſtet, was die Zeit in welcher ſie würkten hervorzubringen vermochte; die Klarheit der aufgeſtellten Beſtimmungen und die Reinheit des Ausdrucks übertrifft alles, was früher in Deutſchland in der Geſetzgebung geleiſtet worden war, und es wird ſtets anerkannt werden müſſen, daß eine neue Epoche

einſtimmende aus demſelben abſtrahirt; das Unnütze weggelaſſen; Unſere eigene Landes-Geſetze am gehörigen Orte eingeſchaltet, und ſolchergeſtalt ein ſubſidiariſches Geſetz-Buch, zu welchem der Richter beim Mangel der Provinzial-Geſetze recurriren kann, angefertiget werden.

§. 618. der lezteren mit dieſer Arbeit anhebt, und daß dieſe auf das, was ſeitdem geleiſtet worden iſt, bereits einen ſehr günſtigen Einfluß gehabt hat. Alle Mängel derſelben, welche die Kritik auszumitteln vermocht hat, kann man zugeſtehen, ohne dem hohen Verdienſt der Verfaſſer des allgemeinen Landrechts zu nahe zu treten, weil jene in der Zeit lagen und daher unvermeidlich waren. Zuerſt hat man dahin gerechnet, daß die Geſetzgebung zu ausführlich ſey und oft in das Gebiet der Doctrin übergreife. Dieſer Mangel, ſofern er überhaupt als ein ſolcher anerkannt werden kann, entſprang zum Theil aus der Anſicht der damaligen Zeit, daß ein Geſetzbuch allgemein verſtändlich ſeyn müſſe, ein Ziel, das man, ohne ſich zu einer ſolchen Ausführlichkeit zu entſchließen, ſich gar nicht hätte ſetzen können. Mehr Antheil daran möchte aber haben, daß die Doctrin der damaligen Zeit auf keiner hohen Stufe ſtand, und weder den Stoff des römiſchen noch den des deutſchen Rechts beherrſchte; beſonders war das Studium der Quellen, die einzige ſichere Grundlage der Doctrin, dem größten Theil der damaligen Juriſten fremd. Eben hieraus entſtand jene Unſicherheit des Rechts, jenes Schwanken zwiſchen verſchiedenen Meinungen, welches Friedrich II. als das Gebrechen des damaligen Rechtszuſtandes mit richtigem Blick ins Auge gefaßt, und zugleich ſehr wohl erkannt hatte, daß die Zeit des Eingreifens

in denſelben durch organiſche Geſetzgebung noch §. 618.
nicht gekommen war. Sollte aber jene Unſicherheit gehoben werden, ſo mußten die Verfaſſer des Landrechts eine ausführlichere Entwicklung der Rechtsbeſtimmungen ſelbſt verſuchen, und durften nicht bei der Feſtſtellung der oberen Principien derſelben ſtehen bleiben, deren ja eben die Doctrin nicht mächtig war. Ein allgemein verſtändliches Geſetzbuch iſt daraus freilich ſo wenig hervorgegangen, als alle Unſicherheit des Rechts entfernt worden, weil, nach der Natur jedes poſitiven Rechts, das eine Ziel ſo wenig als das andere erreichbar war, ſondern man ſich beiden nur in einem gewiſſen Grade zu näheren vermochte, welches allerdings geſchehen iſt. In der erſten Beziehung ſind die Beſtimmungen des gemeinen Rechts auf ſolche Weiſe gefaßt worden, daß ſie, wiſſenſchaftliche juriſtiſche Bildung vorausgeſezt, leichter anzuwenden ſind, als in der Form in welcher ſie in den Materialien des gemeinen Rechts enthalten ſind; daß ein ſolches Hülfsmittel dem ſehr entbehrlich iſt, der in wiſſenſchaftlicher Bildung höher ſteht als die Mehrzahl derer, welche den Beruf erhalten haben, das geltende Recht anzuwenden, zugleich mit practiſchem Blick begabt, durch Erfahrung zur Anſchauung der vorkommenden Rechtsverhältniſſe gelangt, und dadurch eines reifen Urtheils mächtig geworden iſt, kann als eine Einwendung gegen den Werth eines Geſetzbuchs

§. 618. nicht gelten, welcher darauf beruht, daß es eben der Mehrzahl zu Hülfe komme. Die Vereinigung jener Erforderniſſe eines vorzüglichen Richters in einer Perſon, iſt ſelten, und noch ſeltener bezieht ſie ſich auf den geſammten Stoff des poſitiven Rechts. Auch die Unſicherheit des Rechts iſt eben dadurch ſo weit gehoben worden, als ſie überhaupt ſich heben läßt, daß durch die Ausführlichkeit der Rechtsbeſtimmungen zugleich die Mängel der damaligen Doctrin ziemlich beſeitigt worden ſind [14]). Allerdings mußte an einer Geſetzgebung noch Vieles zu verbeſſern übrig bleiben, deren Verfaſſer ſelbſt nothwendig unter dem Einfluß jener Mängel ſtanden; aber der Nachtheil, der hieraus entſpringen mußte, iſt größtentheils durch das geſunde practiſche Urtheil vermieden worden, mit welchem ſie die Beſtimmungen ſelbſt getroffen haben, auch wo ſich nicht wohl beſtreiten läßt, daß ſie über die Inſtitute ſelbſt in Mißverſtändniſſen befangen waren [15]). Bei den Veränderungen welche ab-

[14]) Vergl. C. L. Runde patriotiſche Phantaſieen eines Juriſten. Oldenb. 1836. 8. S. 255 u. f. 304 u. f.

[15]) Man darf es wohl zu den Mißverſtändniſſen zählen, daß die Verfaſſer des allgemeinen Landrechts gar manches in dem römiſchen Recht zu den Förmlichkeiten ohne Bedeutung gerechnet haben, was mit der Bedeutung der Inſtitute ſelbſt ſehr weſentlich zuſammenhängt; die Ausführlichkeit ihrer Beſtimmungen hat jedoch den Mangel der Feſtigkeit des Grundprincips, das ſie dadurch verließen, in der Regel ausgeglichen, und nur der Doctrin die Feſtſtellung des Grundſatzes, der an die Stelle des eigentlich aufgehobenen getreten iſt, zuweilen ſchwierig gemacht.

§. 618. ſichtlich in den Beſtimmungen des geltenden Rechts vorgenommen wurden, bemerkt man allenthalben große Vorſicht [16]); bei allen Rechtsinſtituten, wo jene tiefer eingriffen, ſind ſie wenigſtens im Ganzen dem Bedürfniß immer angemeſſen [17]). Nicht immer glücklich waren dagegen die Verfaſſer des allgemeinen Landrechts, wo ſie der eigentlich poſitive Stoff verließ; und da der Plan des Geſetzbuchs

Beiſpiele zu dieſer Bemerkung finden ſich in der Lehre von dem Beſitz, von der Verjährung, von den Verträgen über Handlungen. Allgemein darf man wohl hieher rechnen, daß die Verfaſſer des allgemeinen Landrechts dem römiſchen Syſtem der Klagen und Einreden ſo wenig Werth beigelegt haben, wiewohl dies bei deſſen Abfaſſung gerade unter die Vorzüge der neuen Geſetzgebung gerechnet worden iſt. Denkt man ſich, daß die Verfaſſer derſelben, die Vollſtändigkeit und Schärfe ihrer Beſtimmungen ſtets mit Rückſicht darauf geprüft hätten, wie die Doctrin jenes Syſtem nach dieſen zu modificiren oder weiter auszubilden haben werde, ſo muß man bei den klaren practiſchen Einſichten, mit welchen ſie verfuhren, die Ueberzeugung gewinnen, daß die meiſten Zweifel, welche Abweichungen vom römiſchen Recht über den Umfang derſelben öfters übrig laſſen, die aus der Vergleichung der einzelnen aufgeſtellten Beſtimmungen oft ſchwierig zu löſen ſind, gar nicht vorkommen würden.

16) Was bis jezt von den Vorarbeiten bekannt geworden iſt, bekundet dies noch beſtimmter als ſchon der Inhalt der Geſetzgebung ſelbſt ergab. Das Wichtigſte iſt: Suarez amtliche Vorträge bei der Schlußreviſion des A. L. R. in den Jahrbüchern für die preußiſche Geſetzgebung B. 41. (1833) S. 1 u. f. Materialien des A. L. R. zu den Lehren vom Gewahrſam und Beſitz und von der Verjährung; in Simon und v. Strampff Zeitſchrift für die wiſſenſchaftliche Bearbeitung des preuß. Rechts. B. 3. Berlin 1836. 8.

17) Ein Beiſpiel enthält die Geſetzgebung über die Teſtamente Th. 1. Tit. 12.

§. 618. erforderte, alle Rechtsverhältniſſe zu umfaſſen, welche Gegenſtand eines Rechtsſtreits werden können, welchen ſie auch ſo ausgeführt haben, daß in der That wenige Lücken in dieſer Beziehung noch auszufüllen bleiben möchten, mußten ſie oft in jenen Fall kommen. Denn für viele Rechtsverhältniſſe gab es keine Geſetze, welchen ſie allgemeine Gültigkeit beilegen konnten; ſie mußten dann mit Hülfe der Doctrin, aus dem Beſonderen welches vorlag, erſt etwas allgemein anwendbares bilden, und ſtanden hier mehr unter dem Einfluß der Mängel der lezteren, als da, wo ſie ſich unmittelbar an den poſitiven Stoff anſchließen konnten; bei ſolchen Verhältniſſen iſt öfters die Geſetzgebung mehr aus abſtracter Theorie als aus der Berückſichtigung des vorliegenden Zuſtandes hervorgegangen [18]). Für die Beſtimmungen, welche dem Stoff des deutſchen Rechts angehörten, würde es daher ſehr vortheilhaft geweſen ſeyn, wenn die Sammlung der Provincialrechte, gleichzeitig mit der Bearbeitung der allgemeinen und zugleich ſubſidiariſchen Geſetzgebung hätte erfolgen können, da ſich dieſe dann an jene enger hätte anſchließen können. Der Uebelſtand, der ſich bisher nicht ver-

[18]) Beiſpiele hierzu enthält Th. 2. Tit. 11., welcher die rechtlichen Verhältniſſe der Kirche betrifft. So z. B. iſt der Begriff der Kirchengemeinden hier mehr ein Abſtractum, als auf den Organismus, welchen die wirklich beſtehenden Kirchengemeinden damals hatten, bezogen, und dadurch wird zuweilen zweifelhaft, wie die Beſtimmungen über deren Rechte anzuwenden ſind.

meiden ließ, weil jener Stoff noch nicht vollſtändig §. 618.
vorgelegen hatte, daß die Ergänzung der provinciellen Beſtimmungen aus den ſubſidiariſchen oft ſchwierig werden mußte, weil das Inſtitut nach den lezteren andere Grundprincipien vorausſezte [i9]), kann jedoch nicht gegen den überwiegenden Vortheil in Anſchlag gebracht werden, der dadurch erlangt wurde, daß eine allgemeine Geſetzgebung einſtweilen wenigſtens dem dringenden Bedürfniß abhalf, eine beſſere ſubſidiariſche Quelle der Entſcheidung zu haben, als die bei den hier vorliegenden Rechtsverhältniſſen vorzugsweiſe beſtrittene Doctrin darbot. Auch hat es in einer anderen Beziehung keineswegs zum Nachtheil gereicht, daß die beabſichtigte Sammlung der Provincialrechte ſich überdies ſehr verzögerte [i10]); durch die Anwendung des allgemeinen Landrechts wurde erſt ein ſicheres Urtheil über den Werth der hier aufgeſtellten allgemeinen Geſetzgebung über die Inſtitute des Provincialrechts möglich; die Vor-

i9) Ein Beiſpiel giebt die Geſetzgebung des allgem. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 345 u. f. §. 643 u. f. über die eheliche Gütergemeinſchaft, wiewohl ſie an ſich der Natur des Inſtituts, wie es die damalige Praxis aufgefaßt hatte, ohne Zweifel angemeſſen iſt.

i10) Sie ſollten nach dem Publicationspatent zum A. L. R. binnen zwei Jahren geſammelt und dieſem möglichſt angepaßt werden; es erſchien jedoch erſt 1801, als das erſte mit dieſem in Verbindung ſtehende, das oſtpreußiſche Provincialrecht, und die Bearbeitung dieſes Theils der Geſetzgebung blieb ſeitdem eine Reihe von Jahren liegen, bis ſie in der neueſten Zeit wieder aufgenommen wurde, und ſeitdem ſehr ſchnelle Fortſchritte macht.

§. 618. arbeiten zur Reviſion des lezteren, wurden mit weit größerer Sorgfalt unternommen, als bei der anfangs beabſichtigten Beſchleunigung derſelben thunlich geweſen wäre; die jezt bevorſtehende Feſtſtellung des Verhältniſſes des allgemeinen Landrechts zum Provincialrecht, wird daher eine viel vollkommnere Grundlage erhalten, als ihr vor vierzig Jahren hätte gegeben werden können, und mit einer Sicherheit der Einſicht in die Gründe für die Beibehaltung oder Abänderung des Beſonderen unternommen werden können, welche der damaligen Zeit fehlte, weil jene nur durch die Erfahrungen bei der Anwendung des Allgemeinen gewonnen werden konnte.

Das Publicationspatent [111]), durch welches die neue Geſetzgebung unter der Benennung „allgemeines Landrecht für die preußiſchen Staaten“ [112]) vom 1. Juni 1794 an Geſetzeskraft erhielt, ent-

[111]) Vom 5. Februar 1794. Vorläufig bekannt gemacht war die Geſetzgebung bereits unter dem 20. März 1791 unter der Benennung: allgemeines Geſetzbuch für die Preußiſchen Staaten. Die Geſetzkraft, welche ſie vom 1. Juni 1792 an erhalten ſollte, wurde aber durch Cabinetsordre vom 18. April 1792 auf unbeſtimmte Zeit wieder ſuspendirt, und trat vermöge des Patents vom 5. Februar 1794 erſt nach einer nochmaligen Reviſion (ſ. oben Note [1]) für das nun publicirte „allgemeine Landrecht“ ein; die Abänderungen, die in dem allgemeinen Landrecht gegen das „Geſetzbuch“ gehalten, vorgenommen worden waren, ſind auch beſonders gedruckt.

[112]) Ueber die verſchiedenen Ausgaben des A. L. R. ſ. die Note [3]) angeführte „Zeitſchrift“ B. 1. S. 214 u. f.

zog dieſe allen Rechtsquellen, welche bisher als ge- §. 618.
meinrechtlich gegolten hatten. Daß auf dieſe als formell gültige Rechtsquellen nicht mehr zurückgegangen werden durfte, gehörte auch nothwendig zu dem Plan Friedrichs II.; daß aber jene Quellen, nebſt dem doctrinellen Apparat der ſie umgab, als hiſtoriſches Hülfsmittel der Interpretation, für Beſtimmungen welche doch jene zur Grundlage gehabt hatten, auch nicht mehr benuzt werden durften, folgte hieraus in der That nicht; der Gebrauch dieſer Hülfsmittel hätte nur durch die Bekanntmachung der Materialien, aus welchen die Geſetzgebung hervorgegangen war, in einem ſolchen Umfang, daß ſich beurtheilen ließ auf welchen Principien ſie beruhe, geregelt werden müſſen, und hätte dann die beſte Grundlage für die neue Doctrin der Geſetzgebung ſelbſt werden können, die ſich erſt bilden mußte. Allein die Entwickelung derſelben hat einen anderen Weg nehmen müſſen. Die Entſtehung einer eigentlichen beſonderen Doctrin zu fördern, lag anfangs gar nicht in der Abſicht; man ſchrieb der früheren, die ſich über die Geſetzgebung geſtellt habe [i13]), großentheils die

i13) Der Vorwurf wäre vollkommen begründet geweſen, wenn die Materialien des gemeinen Rechts, deren Anwendbarkeit die Doctrin in ſehr vielen Fällen erſt beſtimmen mußte, weil ſich jene auf den beſtehenden Rechtszuſtand nicht unmittelbar bezogen, eine Geſetzgebung in dem Sinn hätten genannt werden können, in welchem das allgemeine Landrecht es wirklich war; daher mußte die Doctrin des lezteren nothwendig einen anderen Wirkungs-

§. 618. Entſtehung der Unſicherheit des Rechtszuſtandes zu, durch welche die neue Geſetzgebung veranlaßt worden war; es ſollte ihr daher ein unmittelbarer Einfluß auf die Anwendung der lezteren abgeſchnitten werden. Friedrich II. hatte bald nach dem Beginn der von ihm angeordneten legislatoriſchen Arbeiten, eine Geſetzcommiſſion errichtet, welcher, nicht nur für die Zeit bis zur Vollendung jener, ſondern auch für die Folge, der größte Theil der Thätigkeit zufallen ſollte, welche ſonſt zunächſt durch vereinigtes Würken der gerichtlichen Entſcheidungen und der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung des allgemeinen Landrechts ſich entwickelt haben würde, bis die Geſetzgebung unmittelbar einzugreifen für nöthig erachtet hätte [114]). In Fällen, wo ein Gericht den Sinn eines Geſetzes dunkel oder zweifelhaft fände, ſollte es, mit Verſchweigung der Parteien und Thatſachen, über die Gründe, Gegengründe und die Anſicht der Pluralität der Mitglieder an die Geſetzcommiſſion berichten [115]), deren Entſcheidung auch für die Zukunft galt, wenn ſie dieſe nicht auf den einzelnen Fall zu beſchränken

kreis erhalten, und zu der Beſorgniß, daß ſie von neuem zur Unſicherheit des Rechtszuſtandes führen könne, war keine gegründete Veranlaſſung vorhanden.

[114]) Patent vom 29. Mai 1781 (Rabe Samml. Preuß. Geſ. B. 1. Abth. 6. S. 505.) über die Errichtung und die Functionen der Geſetzcommiſſion.

[115]) Allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 10. §. 32 u. f. A. L. R. Einl. §. 46—48.

und wegen Mangel an hinreichenden und beſtimmten Vorſchriften zugleich gutachtlich auf eine neue geſetzliche Beſtimmung anzutragen für nöthig hielt; doch wurde ſpäterhin dem Richter geſtattet, den vorliegenden Fall immer zu entſcheiden, und nur über die Zweifel welche ſich dabei ergeben hätten zu berichten [116], wozu er auch ſchon früher nur verpflichtet war, wenn er einen ſtreitigen Fall unter kein beſtimmtes Geſetz ſtellen und nur nach den allgemeinen Grundſätzen und der Analogie des allgemeinen Landrechts entſcheiden zu können glaubte [117]. An einer wirklichen Doctrin des lezteren fehlte es geraume Zeit eigentlich gänzlich; die Schriften darüber waren kaum mehr als Auszüge mit Angabe von Parallelſtellen zur Erläuterung; ſie hat jedoch ſchon bedeutende Fortſchritte gemacht [118], ſeitdem allmälig immer mehr hervortrat, daß der Praxis unbedenklich ein weiterer Würkungskreis überlaſſen werden möge, auch das Eingreifen der Geſetzgebung ſeltner nothwendig wurde, da, je mehr Zeit ſeit der Einführung der Geſetzgebung verfloß, auch der Sinn einzelner Beſtimmungen viel ſeltner wirklich zweifelhaft erſchien. Die Vielſeitigkeit der Erwägung, mittelſt welcher die Pra- §. 618.

[116]) Cabinetsordre vom 8. Mai 1798. Rabe a. a. O. B. 5. S. 86. A. L. R. Anh. §. 2.

[117]) A. L. R. Einl. §. 49 u. f.

[118]) Man darf, um ſich hiervon zu überzeugen, nur die neueſten Schriften über das preußiſche Recht mit den früheren vergleichen.

§. 618. als den bestehenden Gesetzen eine doctrinelle Unterlage, dadurch ihrer Anwendung mehr Sicherheit zu geben, und der Gesetzgebung Vorarbeiten zu liefern vermag, wird zugleich in der neuesten Zeit durch das Bekanntwerden wichtiger Rechtssprüche und Erörterungen über einzelne Rechtsinstitute wesentlich gefördert, so daß für das wachsende Gedeihen einer zugleich doctrinellen Ausbildung des preußischen Rechts, vorzüglich nur noch zu wünschen übrig bleibt, daß auch die Materialien des allgemeinen Landrechts noch vollständiger bekannt werden möchten.

Mit der Entstehung französischer Herrschaft über einen Theil von Deutschland, seit der Abtretung des linken Rheinufers und nach der Errichtung des Rheinbundes, wurde in allen unmittelbar mit Frankreich verbundenen oder französischen Prinzen zugetheilten Ländern die neue französische Gesetzgebung eingeführt. Von den Staaten des Rheinbundes folgte diesem Beispiel nur Baden [k]), wiewohl doch dabei einzelne Abänderungen und die Beibehaltung mehrerer deutscher Rechtsinstitute für nothwendig gehalten wurde [l]); hier wurde diese Gesetzgebung auch nach dem

k) In mehreren Ländern war man indessen schon mit der Vorbereitung der Einführung beschäftigt, und nur die Katastrophe des Jahrs 1813 möchte verhindert haben, daß man sich auch anderwärts dem Verlangen des Protectors fügte (§. 609.).

l) Code Napoléon als Landrecht für Baden 1810. 8.

Jahre 1813 beibehalten, während ſie in den übri- §. 618.
gen Gegenden, wo ſie Gültigkeit gehabt hatte, größtentheils wieder verſchwand, und wo ſie dieſe, wie namentlich auf dem linken Rheinufer m) behielt, als ein Hinderniß der engeren Verbindung ſolcher Landestheile mit den übrigen angeſprochen werden muß. Wenn für ihre Beibehaltung, unmittelbar nach der Wiedervereinigung dieſer Länder mit Deutſchland, geſprochen hat, daß ſie hier doch ſchon geraume Zeit beſtanden hatte, daß die Wiedereinführung der Rechtsquellen, welche früher Geſetzeskraft gehabt hatten, unſtatthaft war, weil ſo viele Verhältniſſe, die ſich indeſſen gebildet hatten, jenen ganz fremd waren, und eine neue Rechtsquelle, die auf den beſtehenden Zuſtand ſich bezog, ohne Uebereilung nicht ſofort an die Stelle des franzöſiſchen Rechts geſetzt werden konnte, ſo iſt auf der anderen Seite nicht zu verkennen, daß dieſe Gründe ſeit zwanzig Jahren ſchon viel von ihrem Gewicht verloren haben, und daß ſie allmälig noch mehr davon verlieren müſſen, wenn auch der Aufhebung des fremden Rechts noch immer ſehr wichtige Hinderniſſe entgegenſtehen möchten, ſo lange der Wunſch derſelben in jenen Provinzen ſelbſt nicht laut wird. Die franzöſiſche Civil- und

m) In Preußen überhaupt für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln, der auch das Bergiſche umfaßt; ſ. Reigebaun Ueberſicht der gegenwärtig in den preuß. Staaten beſtehenden Geſetzgebungen und Gerichtsverfaſſungen (Hamm. 1822. 8.) S. 52 u. f.

§. 618. Handelsgesetzgebung hat aus dem Stoff des früheren, besonderen und gemeinen französischen Rechts, mit großer Geschicklichkeit und Umsicht ein neues gemeines Recht gebildet, dessen Form den Bedürfnissen des Rechtszustandes, wie er in Frankreich zur Zeit der Abfassung desselben war, ohne Zweifel entsprach. Es ist aber ein offenbarer Irrthum, wenn dieser Form ein absoluter Werth beigelegt wird; es kann ihr nur ein relativer eingeräumt werden, welcher mit der französischen Doctrin und der Bildung des Richter- und Advocatenstandes, so wie mit den Forderungen, welche in Frankreich an die Justizverwaltung gemacht werden, auf das engste zusammenhängt. Ihrem materiellen Inhalt nach beruht die französische Gesetzgebung und das in Deutschland geltende Recht, auf wesentlich gleichen Elementen, dem römischen und germanischen Recht, wie der Stoff des letzteren durch das Mittelalter überliefert worden ist. Das in Deutschland geltende Recht, wenn es in einer anderen Form wieder an die Stelle der französischen Gesetzgebung gesezt wird, kann daher auf den Rechtszustand der Provinzen, in welchen das leztere eine Zeit lang gegolten hat, keine nachtheiligen Folgen äußern, außer in so fern damit Rechtsinstitute, welche dieses auf eine eigenthümliche Weise entwickelt hat, außer Gebrauch gesezt, und durch einheimische, welche eine von jenen abweichende Gestalt haben, ersezt werden soll. Es

dürfte bei vielen derſelben noch darüber geſtritten §. 618.
werden können, welches Inſtitut den Vorzug verdient [n]); aber auch wenn man bei allen, wo eine ſolche Verſchiedenheit wirklich eintritt, dem franzöſiſchen Recht jenen einräumen müßte, ſo würde hieraus nichts weiter folgen, als daß ein Anſpruch auf Beibehaltung derſelben in der Form eines Provincialrechts, anzuerkennen ſeyn würde, wenn die Länder in welchen das franzöſiſche Recht noch Geſetzeskraft hat, einer in den übrigen Theilen des Staats, zu welchem ſie jezt gehören, allgemein geltenden Geſetzgebung unterworfen werden ſollen. Die Feſtſtellung eines Provinzialrechts jener Art, würde nach einer Erfahrung von zwanzig Jahren, welche über die Vorzüge und die Gebrechen des beſtehenden Rechtszuſtandes belehrt hat, ſchon jezt kaum den Vorwurf der Uebereilung zu befürchten haben, und die Schwierigkeiten derſelben müſſen mit der Zeit ſich fortwährend vermindern. Die Ueberzeugung, daß die oben bezeichneten Bedingungen der Vorzüge der Form der franzöſiſchen Geſetzgebung, nicht mit ihr zugleich auf einen ihr urſprünglich fremden Boden verſezt werden konnten, auf welchem deutſche Sitte, Bildung und Denkungsart ſeit ihrer Einführung nicht erloſchen iſt, und in der Generation welche jezt ſich entwickelt, mehr und mehr wieder erſtarkt,

n) Die Geſetzgebung über das Hypothekenrecht, auch die über die eheliche Gütergemeinſchaft dürfte z. B. hieher zu rechnen ſeyn.

§. 618. wird Raum gewinnen, und die Wichtigkeit und Ausführbarkeit einer Ausgleichung der Verschiedenheit der Gesetzgebung wird, so wie die weitere Verbesserung der einheimischen Gesetzgebung selbst, und die Entwickelung einer Rechtswissenschaft, welche sich unmittelbar an diese anschließt, wie bisher fortschreitet, immer mehr Anerkennung finden. Der Zeitpunkt in welchem jene Gränzen ganz verschiedener Gesetzgebungen wieder verschwinden werden, welche in verschiedenen Theilen eines und desselben Staats sich bis jetzt erhalten haben, scheint demnach nicht einmal mehr sehr fern zu liegen.

In Oesterreich wurde eine neue Gesetzgebung, an welcher schon über ein halbes Jahrhundert gearbeitet worden war o), für die deutschen Provinzen der Monarchie im Jahr 1811 zu Stande ge-

o) Bereits Maria Theresia hatte 1753 die Bearbeitung des römischen Rechts zum Behuf eines österreichischen Gesetzbuchs angeordnet, die schon 1767 vollendet war, aber auf ihren Befehl einer neuen Umarbeitung unterworfen wurde. S. v. Zeiller Bothereitung zur neuesten österreichischen Gesetzkunde, Wien und Triest 1810. B. I. S. 19 u. f. Unter Joseph II. wurde 1. November 1786 der Anfang eines bürgerlichen Gesetzbuchs publicirt, das aber nur fünf Abschnitte enthielt: von den Gesetzen überhaupt, von den Rechten der Unterthanen überhaupt, von den Rechten zwischen Ehelenten, von den Rechten zwischen Eltern und Kindern, und von den Waisen. Es wurde nachher nicht fortgesetzt (Samml. der Verordn. Jos. II. im Justizfach. Jahrg. 1787. S. 71 u. f.).

gebracht p). Man wendete hier den Grundſatz an, welchen die franzöſiſche Civilgeſetzgebung befolgt hatte, daß ſie für die Inſtitute welche ſie berühre das allein geltende Geſetz ſey, und mithin alle Particularrechte aufhebe; ſie konnte daher auch nur einen Theil der Inſtitute des bürgerlichen Rechts umfaſſen, und ließ es bei einer ſehr groſſen Anzahl von Verhältniſſen ganz bei der bisherigen Beſchaffenheit der Rechtsquellen, während das preußiſche Landrecht alle umfaßt hatte, mithin, ſowohl wenn es als Aufgabe betrachtet wurde, der Unſicherheit des geltenden Rechts abzuhelfen, als wenn man ſich vorſezte eine feſtere poſitive Grundlage für eine künftige organiſch verbeſſernde Geſetzgebung zu gewinnen, viel mehr geleiſtet hatte. Bei der Faſſung der Beſtimmungen ſcheint ebenfalls die franzöſiſche Geſetzgebung zum Muſter gedient zu haben; die Verfaſſer dürften aber das Feſtſtellen des geſetzlichen Princips, nach welchem die leztere ſtrebt, häufig mit der Erhebung einer doctrinellen Definition zur geſetzlichen Beſtimmung verwechſelt haben. Wenn die Verfaſſer des allgemeinen Landrechts ihrem Plane nach ebenfalls oft genug Definitionen gegeben haben, ſo erſetzen dieſe dagegen den Mangel eines beſtimmt genug hervortretenden geſetzlichen Princips immer durch §. 618.

p) Allgemeines bürgerliches Geſetzbuch für die geſammten deutſchen Erbländer der öſterreichiſchen Monarchie 3 Thle. 1811. 8. Ueber ſeine Entſtehung ſ. v. Zeiller a. a. O.

§. 618. die einzelnen Bestimmungen, durch welche die Natur des Instituts selbst bestimmt wird; im österreichischen Gesetzbuch ist dies dagegen wenigstens sehr häufig nicht geschehen q), und dem Einfluß der Doctrin also hier noch viel mehr überlassen, als bei dem Code civil, der an gesetzlichen Principien reicher ist; von der Höhe welche jene in Oesterreich erreicht hat, und von der Festigkeit die ihr einwohnt, werden folglich die Vorzüge der österreichischen Gesetzgebung als abhängig betrachtet werden müssen. Sondert man in dem allgemeinen Landrecht die Gesetzgebung über die Institute, welche in dem österreichischen Gesetzbuch gar nicht berührt werden, so dürfen beide im Umfang nicht bedeutend verschieden seyn, und jenes sowohl in Beziehung auf die Klarheit und Bestimmtheit des Ausdrucks, als in Beziehung auf die Vollständigkeit und Schärfe der eigentlich gesetzlichen Bestimmungen eine Vergleichung mit dem letzteren nicht zu scheuen haben.

Fortwährend ist in der neuesten Zeit, auch in den deutschen Staaten von kleinerem Umfang, der Wunsch nach einer ähnlichen Gesetzgebung, wie sie die beiden größten erhalten haben, ausgesprochen worden. Das Bedürfniß einer bürgerlichen Gesetz-

q) Um wenigstens ein Beispiel auszuzeichnen, vergleiche man die Bestimmungen des österreichischen Gesetzbuchs über den Leibrentenvertrag §. 1284—1286 mit denen des Pr. Landr. Th. 1. Tit. 11. §. 606—651.

gebung überhaupt, wird kaum irgendwo in Abrede zu stellen seyn; bei unbefangener Betrachtung desselben läßt sich aber schwerlich bezweifeln, daß die Beibehaltung der bisherigen Quellen des gemeinen Rechts, besonders in kleineren Staaten, nicht wohl entbehrt werden könne, wenn man nicht einen Verfall der Rechtswissenschaft herbeiführen will, der für die Anwendung jeder Art von Gesetzen viel nachtheiliger werden muß, als die Unsicherheit des Rechts und die Unzulänglichkeit der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über viele Institute des Rechts. Vor einer ähnlichen, die formelle Gültigkeit des gemeinen Rechts ganz aufhebenden Gesetzgebung, dürfte es daher für die meisten Staaten vielleicht den Vorzug verdienen, dem einen wie dem andern jener Gebrechen durch wirklich organische einzelne Gesetze und durch die Entscheidung der wichtigsten Controversen des gemeinen Rechts abzuhelfen, da hierbei jene Gefahr nicht eintritt. §. 618.

§. 619. §. 619.

Aehnliche Schicksale hat die Gesetzgebung über den bürgerlichen Proceß durchlaufen. Auch hier beginnt erst zur nämlichen Zeit, in welcher die ersten Gesetzbücher hervortreten, ein Bestreben, das gerichtliche Verfahren auf andere als die bisherigen Principien zu begründen, und dadurch den Mängeln abzuhelfen, welche durch bloße Verbesse-

§. 619. rung einzelner Formen des gemeinen Proceſſes (§. 575.) nicht vollſtändig zu heben geweſen waren. Vermehrte Thätigkeit des Richters bei der Inſtruction und verminderter Einfluß der Sachwalter auf den Gang des Proceſſes, Aufhebung der allzugroßen Anzahl der Rechtsmittel, und Vereinfachung der Formen der Inſtruction ſelbſt, bei allen Theilen des Verfahrens, waren das Ziel welches die gleichzeitig in Preußen und Oeſterreich unter Friedrich II. und Joſeph II. abgefaßten neuen Gerichtsordnungen a) verfolgten und auch, beſonders die preußiſche, in höherem Grad erreichten als bisher gelungen war. Dieſe ſezte die protocollariſche Inſtruction an die Stelle des ſchriftlichen Verfahrens, verpflichtete die Parteien nicht blos die Behauptungen des Gegners zu beantworten, ſondern auch über die eigenen zugleich Beweismittel anzugeben, unter dem Präjudiz des Zugeſtändniſſes im Fall des Ungehorſams; der Thatbeſtand (status causae) wurde dann von dem Inſtruenten zuſammengeſtellt, und über das, was noch ſtreitig geblieben war, der angebotene Beweis aufgenommen, wenn ihn der Decernent für erheblich hielt; dem Richter, welchem die Acten zum Spruch vorgelegt

a) Corpus juris Fridericianum 1ſtes Buch publ. 26. April 1781. nachher revidirt unter dem Titel: allgemeine Gerichtsordnung für die preußiſchen Staaten 1795. 3 Thle. 8. nebſt Regiſter. Allgemeine Gerichtsordnung für die öſterr. deutſchen Erblande, vom 1. Mai 1781, in Joſeph II. Verordn. im Juſtizfach B. 1. S. 6 u. f.

wurden, wie der höheren Inſtanz, blieb frei, die Inſtruction und Beweisaufnahme ergänzen zu laſſen; immer wurde das erſte Urtheil definitiv, und wo ſolche Ergänzungen nicht nöthig wurden, der Gang des Verfahrens raſcher. Die Sachwalter ſollten mehr die Stellung aſſiſtirender Staatsbeamten als gewöhnlicher Advocaten haben. Die Praxis hat auch bewährt, daß das Anknüpfen des Beweisverfahrens an die Inſtruction, ohne ein vorgängiges Interlocut, große Vortheile gewährt, und man hat dies ſelbſt in andere Proceßordnungen mit Erfolg übertragen; überhaupt hat ſich gezeigt, daß die preußiſche Gerichtsordnung auf einer Grundlage beruht, welche wieder zu verlaſſen keine Urſache vorhanden iſt, wenn ſich gleich Veranlaſſung gefunden hat, einzelnes zu verbeſſern b). Die Vortheile, welche dieſe neue Richtung der Geſetzgebung gewährte, wurden wieder bedroht, ſeitdem man der franzöſiſchen Geſetzgebung zu huldigen begann. Auch die franzöſiſche Gerichtsverfaſſung und das Verfahren, welches jene ganz nach den Regeln des alten franzöſiſchen Proceſſes beibehalten hatte, ſollte jezt für ein Muſter gelten, dem man ſich nicht vollſtändig und ſchnell genug nähern könne, und beſonders die Mündlichkeit §. 619.

b) Zu den wichtigſten Verbeſſerungen iſt das durch das Geſetz vom 1. Juni 1833 eingeführte Verfahren zu rechnen, das in Sachen eintritt, welche zum Mandats- und ſummariſchen Proceß geeignet ſind.

§. 619. und Oeffentlichkeit dieſer Juſtiz wurde als eine Einrichtung von der höchſten Vortrefflichkeit geprieſen, in deren Gegenſatz das deutſche Verfahren als ein ſchleppendes, willkührliches und heimliches der bitterſte Tadel traf. Zum Glück iſt es unverkennbar, daß bei dem franzöſiſchen Proceß der Richter gerade die Thätigkeit einbüßt, welche ihm durch die deutſchen Geſetzgebungen der neueſten Zeit mit dem ſichtbarſten Erfolg überlaſſen worden iſt, und die Vortheile jenes Verfahrens ſelbſt nur in der gewinnreichen Stellung der Sachwalter geſucht werden können, an welchen es auch ſeine eifrigſten Anhänger gefunden hat; dadurch ſcheint wenigſtens eine allzuraſche Entſchließung, das Gute welches allmälig gewonnen worden iſt, mit fremden Formen zu vertauſchen, ziemlich abgewendet, und die Frage, auf welchem Wege der deutſche Proceß von überflüſſigem Gebrauch der Schrift befreit und ein öffentliches Verfahren bei der gegenwärtigen Beſchaffenheit des Rechts eine wirkliche Bedeutung erhalten könne, zu einem Gegenſtand beſonnener Unterſuchung geworden zu ſeyn, vor welcher ſich die deutſche Juſtiz nicht zu ſcheuen braucht c).

§. 620.

Mit noch größerem Eifer iſt in der neueſten Zeit bei dem Criminalverfahren die Annahme

c) Vergl. v. Feuerbach Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen 1821. 8.

der Einrichtungen gefordert worden, welche ſeit §. 620.
der Revolution aus dem engliſchen Recht, jedoch
in ſehr weſentlichen Punkten verändert, auf fran-
zöſiſchen Boden verpflanzt worden ſind, und in
dieſer Beziehung läßt ſich wenigſtens nicht in
Zweifel ziehen, daß der Zuſtand des bisherigen
Criminalproceſſes Gründe genug enthielt, eine durch-
greifende Reform, aber freilich nicht blos der
lezteren, ſondern der Strafgeſetzgebung überhaupt
wünſchenswerth zu machen. Die Veränderung des
ſittlichen Zuſtandes ſeit der zweiten Hälfte des
ſiebzehnten Jahrhunderts, hatte die Anwendung
der carolinischen Geſetzgebung allmälig in eine
höchſt ſchwankende Praxis umgeſtaltet, welche ſich
bemühte die ſtrengen Strafverordnungen, auf eine
Zeit berechnet in welcher gewaltſame Verbrechen
den häufigſten Gegenſtand der Unterſuchungen aus-
machten, zu umgehen, und ſie einem Zuſtand an-
zupaſſen, der die Thätigkeit einer umſichtigen und
vielſeitigen Policei mehr in Anſpruch nahm, als
die ahndende Strafe des Richters. Ein Schritt
zur wirklichen Verbeſſerung des Criminalrechts
war daher die Unterſcheidung zwiſchen „politiſchen
Vergehen“ und Criminalverbrechen, welche der
Geſetzgebung Joſeph II. zur Grundlage diente a),
und wenn ſie gleich in dem preußiſchen Land-

a) Vergl. oben §. 615. Weiter ausgebildet erſcheint ſie in dem Geſetzbuch Franz II. über Verbrechen und ſchwere Policeiübertretungen vom J. 1803. Zweite Aufl. 1815. 8.

§. 620. recht [b]) der Form nach weniger berückſichtigt wurde, doch bei der Beſtimmung der Strafarten und des Strafmaaßes mehr als in früheren Geſetzen zum leitenden Princip diente. Geſetzgebung und Praxis bewegten ſich aber auf dieſem Wege unmerklich zu einem Ziele, welches ſie zuletzt dem Weſen wahrer Criminalſtrafen ganz entfremdete. Indem man ſich bemühte, das policeiliche Princip des Strafrechts, mithin eine einzelne Seite deſſelben weiter auszubilden, das keinen anderen Zweck als Sicherſtellung der bürgerlichen Geſellſchaft und keine andere Strafen als disciplinariſche haben kann, glaubte man aus jenem das oberſte Princip aller Strafe ableiten zu müſſen. Die Präventionstheorie [c]) als Grundlage der Strafgeſetzgebung und der Anwendung der Strafen welche man hierauf baute, führte in Geſetzgebung und Praxis zur Milderung der Strafen; die Lebensſtrafen wurden ſeltener und man nahm ihnen das Grauſame in ihrer Vollziehung, durch welches man ſie ſonſt geſchärft hatte; an die Stelle der Leibesſtrafen trat das Anhalten zur Arbeit, für welches man durch Unterſcheidung der Zuchthäuſer

b) Th. 2. Tit. 20.

c) In der That ſind alle Theorien über das Princip des Strafrechts, die ſich der Idee der Vergeltung und Genugthuung entgegenſtellen, nur Modificationen jener Präventionstheorie. Vergl. deren Geſchichte bei Henke Geſch. des Criminalrechts. Th. 2. S. 319 u. f.

und Arbeitshäuſer noch mannigfaltigere Modifi- §. 620.
cationen der Strafarten gewann, mit deren Hülfe der Zweck, auf den jene Theorie hinwies, noch ſicherer zu erreichen ſchien; nur verleitete die einſeitige Verfolgung dieſes Zweckes nicht ſelten, den Todes- und Leibesſtrafen andere zu ſubſtituiren, die härter waren als jene d). Eine andere Seite des Strafrechts, in welchem zugleich nothwendig das Princip der vergeltenden Gerechtigkeit liegt, die nach der Art des Vergehens und der Freiheit der Handlung Art und Maaß der Strafe beſtimmt, blieb hierbei unbeachtet, wenige Verbrechen ausgenommen, bei welchen ſie ohne Verletzung des natürlichen Gefühls nicht bei Seite geſezt werden kann. Was nur von der Strafe in dieſer Beziehung gilt, daß ſie die bürgerliche Stellung des Verbrechers nicht berückſichtigen kann, wurde auf alle Strafen angewendet, und daher auch auf ſolche, die wegen ihrer policeilichen Bedeutung nur durch jene beſtimmt werden können; die genaueſte Abſtufung der Strafen nach der objectiven Beſchaffenheit der Verbrechen, mittelſt welcher man, von jenem Syſtem der Prävention ausgehend, der Geſetzgebung den Character der Gerechtigkeit und Conſequenz zu geben ſtrebte, hat daher nicht verhin-

d) Ein Vorwurf, der beſonders Joſephs II. Geſetzgebung trifft, wo den Lebensſtrafen Schiffziehen und Anſchmieden im Gefängniß ſubſtituirt und von der Oeffentlichkeit der Arbeitsſtrafen, offenbar ein viel zu ausgedehnter Gebrauch gemacht wurde.

§. 620. dern können, daß bei sehr vielen Strafbestimmungen der Zweck ganz verfehlt wurde e), und in der Anwendung der Folgerungen aus den obersten Principien sich oft eine Härte ergab, die man gar nicht beabsichtigt hatte f); Gebrechen die sich überhaupt schwerlich anders heben lassen als durch Verbesserung unserer policeilichen Einrichtungen und genauere Unterscheidung der Fälle selbst, wo die vergeltende Gerechtigkeit die Strafe verhängt, von denen, in welchen die Polizei zu sichern und zu bessern sucht, während wir bisher den Begriff der Policeistrafen blos nach der äußeren Beschaffenheit des zugefügten Uebels beurtheilt und viel zu sehr beschränkt haben. Aus andern Ursachen sind die Mängel unsres Criminalverfahrens entsprungen. Mit dem alten deutschen Proceß hatte man beinahe jede Art des förmlichen Beweises g) verbannt und die Ueberzeugung des Richters, der zugleich selbst alle Beweismittel erheben sollte, zum

e) Man darf nur an die Würkung unserer neueren Gesetzgebungen bei den Strafen des Diebstahls erinnern.

f) Man hat mit Recht das bairische Strafgesetzbuch vom J. 1813 als das vollkommenste unter allen neueren Gesetzen in Beziehung auf genaue Bestimmung der Strafen und consequente Ableitung derselben aus den angenommenen Strafprincipien betrachtet; daß aber auch diese von jenen Mängeln nicht frei geblieben ist, hat die Geschichte ihrer Anwendung gezeigt.

g) D. h. wie ihn der alte Proceß hatte, wo nicht die subjective Ueberzeugung des Richters, sondern lediglich das Daseyn eines Beweises in gesetzlicher Form den Grund der Entscheidung abgiebt. Vergl. oben §. 76. 382. 459.

Grund ſeines Urtheils gemacht. Die Nothwen- §. 620.
digkeit dieſe Ueberzeugung ſelbſt zu einer förmlichen zu machen, wenn ſie nicht in Willkühr ausarten ſollte, und mithin Beweisgründe feſtzuſetzen, die der Richter allein als überzeugend betrachten dürfe, hat ohnſtreitig, da der directe Zeugenbeweis ſelten möglich war und die Anwendung des Reinigungseides immer ſeltener für zuläßig gehalten wurde, den Gebrauch der Tortur viel länger erhalten als den Glauben an ihre Zuverläßigkeit. Dem Gefühl der Menſchlichkeit huldigte zuerſt Friedrich II., der ſie bereits 1740 abſchaffte [h]), während ihre Anwendung in Oeſterreich nach Marien Thereſiens neuer Criminalgeſetzgebung in einer wahrhaft grauſamen Ausdehnung noch geſtattet wurde [i]); Joſeph II. und nach und nach alle übrige deutſche Länder folgten jenem Beiſpiel, ohne aber eine andere Art des förmlichen Beweiſes an ihre Stelle zu ſetzen. Der Mangel deſſelben führte zu den ſogenannten außerordentlichen Strafen [k]), die erkannt wurden, wenn man aus den geſammelten Beweismitteln keinen directen förmlichen Beweis herzuſtellen vermochte, deren Gebrauch ſich auch faſt allenthalben erhalten hat, und

h) S. Dohm Denkwürdigk. Th. 4. S. 361.

i) Constitutio criminalis Theresiana d. i. M. Th. peinl. Gerichtsordnung. Wien 1769 mit 17 Kupfertafeln, welche den Gebrauch der Tortur erläutern.

k) Vergl. Henke a. a. O. S. 349 u. f.

§. 620. in der That verdient dieſes Verfahren nicht den herben Tadel, dem es oft unterworfen worden iſt, ſo fern es aus dem Gefühl entſprang, wie trüglich der indirecte Beweis ſeyn kann, der in den meiſten Fällen wohl für vollſtändig angenommen worden wäre, wenn man ihn für hinreichend gehalten hätte eine der härteren Strafen zu begründen. Seitdem man aber, allerdings mit Recht, das Princip verwarf, daß unvollſtändiger Beweis ein verurtheilendes Erkenntniß zur Folge haben könne, und unter Anerkennung der Zuläßigkeit indirecter Beweiſe in einem vorher unbekannten Umfang die ſubjective Ueberzeugung des Richters an die Stelle eines förmlichen Beweiſes ſezte, wobei die Nothwendigkeit der Angabe der Gründe derſelben nur als eine ſchwache Sicherheit gegen Befangenheit, Schwäche des Urtheils und Irrthum gelten kann, fühlte man die Gefahr einer Vereinigung des Richteramtes mit der Function des Eidhelfers, welche der alte deutſche Proceß weislich von einander getrennt hatte. Dieſes Inſtitut, im engliſchen Recht erhalten, wie ſo viele andere, die wir in thörigtem Wahn und ſclaviſcher Verehrung des römiſchen Rechts verworfen haben, ſtatt ſie zeitgemäß fortzubilden, hatte dort eine allerdings ſehr veränderte Geſtalt bekommen und war allmälig beinahe allein an die Stelle der übrigen directen Beweismittel getreten. Es kann keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daß es dem Beweis in Crimi-

nalſachen in England feſte Haltung giebt, weil es §. 620.
hier auf feſtem geſchichtlichen Grunde ruht und auch das ganze übrige Verfahren im Geiſte des deutſchen Rechts und in ſteter Wechſelwürkung mit dem Inſtitut der Geſchworenen ausgebildet worden iſt; es iſt aber eben ſo gewiß, daß es in Frankreich mit einem inquiſitoriſchen Verfahren verbunden worden iſt, das die Tortur an Grauſamkeit und Trüglichkeit weit hinter ſich läßt, und nicht ſelten in ein Schauſpiel ausartet, durch welches man das Publicum überreden will, daß die ausgeſprochene Sentenz auf einer wirklichen inneren Ueberzeugung der Geſchwornen beruhe, deren Stelle eine Mehrheit der Stimmen nach dem Geiſte des Inſtituts überhaupt nie vertreten kann. Die Geſchwornengerichte, ſo wie ſie in Frankreich beſtehen, allgemein in Deutſchland einzuführen, kann daher nur ein unverantwortlicher Leichtſinn anrathen. Ihr Ausſpruch iſt Feſtſtellung eines förmlichen Beweiſes, welcher den Richter zur Anwendung der Strafe ermächtigt; in ſofern die Nothwendigkeit der Erhebung deſſelben, an die Stelle der allein dem Richter anheimfallenden Beurtheilung eines indirecten Beweiſes tritt, verdient das Inſtitut Billigung. Dieſe kann dem Verfahren der Geſchwornengerichte zugleich in ſo fern nicht verſagt werden, als es, indem der Beſchuldigte und die Zeugen vor den Richter und die Geſchworenen geſtellt werden, der Beur-

§. 620. theilung eine viel festere Grundlage giebt, als sich aus geschriebenen Acten entnehmen läßt. Es läßt sich aber aus der Gefahr, welche in dem Mangel alles förmlichen Beweises bei einer dem Richter allein überlassenen Beurtheilung eines indirecten Beweises liegt, keineswegs ableiten, daß jener in einem Falle, wo durch die Geschworenen die Schuld anerkannt wird, von der Beurtheilung der Zulänglichkeit dieses Beweises selbst ganz ausgeschlossen bleiben soll. Die französische Gesetzgebung hat dies, für den Fall getheilter Ueberzeugung der Geschworenen, selbst anerkannt; die höchst beschränkte Theilnahme, welche sie in einem solchen Fall dem Richter einräumt, kann aber nicht als genügend betrachtet werden, gegen ein aus Vorurtheil und Befangenheit entsprungenes Verdict zu sichern. Das Institut bedarf daher jedenfalls noch wesentlicher Verbesserungen, um wirklich als empfehlungswerth anerkannt werden zu können, welche theils in der Einführung einer Anklage-Jury, theils in den gesetzlichen Erfordernissen, welche die Qualification der Geschworenen bedingen, theils endlich in den Gründen, welche den Angeschuldigten oder dem Richter berechtigen ein Verdict umzustoßen, vorzugsweise zu suchen seyn dürften.

Register
zu allen vier Bänden.

(Die Zahlen beziehen ſich auf die Paragraphen.)

A.

Aachen 159. 511. Note e.
Aargau 406.
Aarhus 212. Note b.
Abbacomes ſ. Laienabt.
Abbas 115.
Abbatissa 115.
Abendmahl 109. 318. 406. 463. 488. 491. 498. 513. 509. 510.
Abendmahlsprobe 208.
Abgaben 25 a. 300. 306. 424. Der Unfreien und Schutzhörigen 204. indirecte 310.
Abgeordnete des Kaiſers und der Reichsſtände auf den Reichstagen 435.
Abgeſonderter Haushalt 570.
Ablaß 323. 406. 466. 480. 488. 505. Roſenkranz-Abl. 466. Note c. Portiuncula-Abl. 466. Note d.
Ablaßbullen 466.
Ablaßkram 505.
Ablaßprediger 466.
Abſchoß gabella hereditaria 368.
Abſetzung der Geiſtlichen 106.
Abſolution 103. 105. 181. Note c. 315. Note d. 347. 466. 480. Note v. 552.
Abt 100. 161. 169. 172. 185. 188. 190. 248. Note c. 330. 332. Note a. 335. infulirte 331. Note e. Reichsäbte 222.
Abteien 228 a. 297. 309. 606.
Abtswahl 232.
Abzugsgeld 448.
Academiſche Würde 449. Note i.
Acceptant 573.
Acceptation des Wechſels 573.
Acceſſion 357.
Accurſius 268. 278. Note bb.
Accuſationsproceß 578.
Acht 158. 297. 323. 421. 477. 482. 575. Note g. Heimliche 421. 422. Bürgerliche 182. Note c.
Achtserklärung 526. 694. 600.
Acolythus 93.
Acten 462 a.
Actenverſendung 444. Note k 577.
Actores 88.
Adaeration der perſönlichen Lehendienſte 297.
Adalbert von Bremen 222. Note k. u. 228 c. Note a.
Adaling ſ. Edler.
Adel 14 b. 17. 26. 27. 30. 83. 84 b. 86. 121. 129. 137. 141. 162.

164. 166. 167. 171. 173. 173. 193. 209. 218. 221. 223. 224 a. 227. 233. 234 a. Note g. 241. 242. 245. 269. Note c. 285 b. 289. 294. 337. 340. 342. 344. 345 b. 351. Note m. 401. 402. 408. 409. 444. Note b. 445. 446. 447. 449. Note c. 454. 474. 477. 485. 486. 517. 548. 549. 551. 563. 571. 596. Urſprung, Begriff, Entſtehung 47. hoher 234 a. Note g. h. 294. Anm. 451. 474. 563. 612. Dienſtbarkeit deſſelben 344. Ertheilung der Titel deſſelben 534. 563. Niederer 234 a. Note g. h. 245. Note b. 294. Anmerk. 337. 340. Note b. 569. 571. Geiſtlicher 209. Weltlicher 209. 340. Erwerb. Kennzeichen deſſelben 340. Gelehrter 474. 563. Perſönlicher 447. Alter 342. Note d. 447. 558. 563. Geſchlechtsadel 446. Note e. f. Reichsadel 482. Landſäſſiger 563. 569. Gefürſteter 340. Fränkiſcher 27. 47. Italiäniſcher 244. Der lombardiſchen Städte 397. Heerbannpflichtiger 26. Erwerbung 193. Erblichkeit 14. Note i. Miniſterialität 195. Stufen 340. Steuerfreiheit 485. Note n. 595. Waffenrecht 347. Gerichtsſtand 340. Einigungen 400. Bündniſſe 477.

Adelsdiplome, Adelsbriefe 394. Note b. 446. Note e. f.

Adelsrechte 14. 193. 340. 446. 447.

Adfathomire 59.

Adgnaten 429. 566. 567. Veräußerung der Lehen an dieſelben 366. Rechte bei der Veräußerung der Lehen 366. 566.

Adjutorien 297. ſ. Steuern.

Adliche Geburt 447.

Admallatio ſ. Mahnung.

Adminiſtration der Hochſtifter 513. Deren

Adminiſtratoren 502. 503. 514.

Admiſſion des Papſtes 503.

Adoha 294. Note m.

Adolf von Naſſau 387. 394. Note b.

Adolf Graf von Holſtein 254. Note c.

Adolf VIII. Graf von Holſtein 416.

Adolf von Berg 417.

Adolf Friedrich I. von Mecklenburg 587.

Adolf von Schaumburg 399.

Adoption 571.

Adpendix ad Conc. Lateranense III. 274. Note k.

Adrhamitio ſ. Mahnung.

Advocatus ſ. Vogt, Landrichter.

Advocatus imper. ſ. Reichsvogt.

Advocatia ſ. Schutzherrſchaft, Schirmherrſchaft, Vogtei.

Advocaten 575.

Aeußerer großer Rath 311. Note g. 432.

Aesga ſ. Aſega.

Affinitas secundi et tertii generis 321.

Afterbelehnung 364. Note k.

Agilolfinger 22. Note x. 135. und Note w.

Agnes Kaiſerin 220. Note d. 227. 228 c. Note a.

Agri decumates 20.

Ahnenprobe 341. Note c. 342. Note d. 446. 447.

(Peter) Aichſpalter Kurfürſt von Mainz 389.

Aiſtulf 148.

Alanus 274. Note i.

Alarich 21 b.

Alarich II. 43.

Alba Herzog 507.

Albergaria 171.

Albrecht Biſchof von Livland 255.

Albrecht Markgraf von Brandenburg

burg, Hochmeister des deutschen Ordens 410. 486.
recht Achilles Kurfürst von Brandenburg 412. 583.
recht Markgraf von Brandenburg 583.
recht Friedrich Herzog von Preußen 583.
recht II. Herzog von Oesterreich 399. 401.
recht II. Kaiser 407. 408. 412. 472. 602. Note b.
recht III. Herzog von Oesterreich 399.
recht III. Herzog von Baiern 412.
recht IV. Herzog von Baiern 412. 439. Note a. 580.
recht V. Herzog von Baiern 402. 504. Note b. 580. 599. Note b.
recht VI. von Oesterreich 407.
recht IV. Herzog von Mecklenburg 417.
recht Herzog von Baiern-Straubingen 399.
recht der Unartige Landgraf von Thüringen 387. Note f.
recht I. Kaiser 386. 387.
recht der Bär Markgraf von Brandenburg 254.
recht von Sachsen Stifter der Albertinischen Linie 413. 416.
liones s. Halden.
eronymus) Aleander 482. Note a.
ander Medici 501.
ander II. Papst 227. 321.
ander III. Pabst 248. 249. 27.
ander V. Pabst 464. Note a.
ander VI. Pabst 404. 501. Note f.
nannen 21 a. b. 22. 27. 39. 2. Note d. 119.
nannische judices 75. 285 c. Note g.
x) Alemannorum 31. 33. 3. 39. 143. 257. Note b.
Alemannien 83, 127. 128. 160. Note g. 221. Note u.
Allmanden s. Gemeindegüter, gemeine Mark.
Allode 57. 234 a. 300. Allodialnachlaß 566. Succession darin 567. Privilegium der Kirche in Hinsicht der Tradition des Allode 198. Verwandelung in ein beneficium 194. Note e.
Alphons von Castilien 251. Note a. 255. 386. Note c.
Altäre 111. Verleihung derselben 326. Note g.
Altena 398.
Altenburg 211.
Amadeus VIII. von Savoyen 471.
Amalie Elisabeth von Hessen 622. 585.
Amaler 14 b. Note p.
Amnestiejahr 524.
(Nicolaus von) Amsdorf 494.
Amsterdammer Wechselordnung 673. Note a.
Amt, Ministerium 25 b. 193.
Amt, Reichs- 222. 234 a. 299. 301. 417. 423. 439. Note e. Geistliches 300. Note b. Erblichkeit der Reichs-Aemter 234 a.
Amt s. Cent.
Amtsschreiber 430. Note f.
Amtsgewalt 428.
Amtsbücher 420.
Amtssassen s. Einsassen.
Amtsverwalter 430. Note f. 594. Note g.
Amtsrechte 234 a. 305.
Amtskastner 430. Note f.
Amtssprengel 234 a.
Amtleute 295. 346. 353. Note e. 430. s. Vogt.
Anathema s. Bannfluch, excommunicatio.
Ancona 250.
Andegavenses formulae 156.
Andelangum 59. Note g.

(Peter von) Andlo 393. Note n.
(Jacob) Andreä 510.
Anerbe 368.
Angariae 62 a. Note d. 88. 171. 362. Note f.
Angeln 12 c. 147. Note a.
(Lex) Angliorum et Werinorum 144. 147.
Angelsächsisches Recht 33. Note a.
Angevelle des Lehens 365.
Angilramni capitula 153. Note a. 154. Note h.
Anhalt 301. Note c. 399. 407. Note e. 510. 587. 597. Note e. 608. 612.
Anjou 252. 397. 399.
Anklage 421. 578.
Anmaßen sich seines Eigenthums 361 b. Note i.
Anna von Böhmen 410. Note k.
Annaten 465. 469. 471. 472.
Ansegisus 150.
Anselm von Lucca 270.
Anspach 412. 608. 612.
Antiqua 34.
Anton Günther Graf von Oldenburg 587.
Antrustiones 26. 47. 193. 194. 74. Note o. 164. Note v.
Antwerpen 399. Dessen Costümen 573. Note a.
Anwartschaft 471.
Apanagium 543.
Apocrisiarius 25 b. Note i. 160. 291.
Apostasie 106.
Appellation 107. 164. 185. 292. 293. 430. 462. 467. 489. 471. 534. Note o. 550. an den römischen Bischof 96. 174. 185. 317. privilegia de non appellando 601.
Appellationsgericht 521.
Appellationssumme 530.
Appellationshof des Papstes, capella, rota Romana. 315. Note d.
Apulien 217. 227.
Aquarum decursus s. Gewässer.
Aquileja 240. 411.
Aquisgranensis regula 179.
Aquitanien 127. Note b. 131. 139.
Araber in Sicilien 217.
Arbeitsstrafen 578.
Archicapellanus 25 b. Note k. 28. Note e. 160.
Archidiaconen 102. 104. 181. 319. 322. Note a. 333. Note h.
Archipresbyter 102. 335. Note h.
(Jakob von) Ardizone 278.
Ardoin von Ivrea 215.
Aremberg 606. 667. Note d. 608. 609. Note c.
Argentariae s. Zehnten.
Arianer 28.
Arimanni 48.
Arimannia 48.
Arma, armes s. Wappen.
Armandiae 362. Note f.
Armen in der bischöflichen Diöces 103. 186.
Armiger s. Knappe, Knecht.
Arminius 20.
Arnulph 140. 219.
Arrest 463.
Arrestproceß 463.
Arrha s. Handgeld.
Artikel 461.
Artikulirte Klagen 575.
Artikulirtes Verfahren 461, 575.
Artois 399. 501.
Aschaffenburg 606. 611.
Aschersleben 399. Note p.
Asega, Aesga 285 c.
Asegabuch 285 c.
Assecuration 508.
(Franz von) Assisi 330. Note d.
Association der Kreise 593.
Attila 21 b.
Auctoritas canonica 270. Note c.
Audientia episcopalis 107.
Auflagen 306. Note a. 311. 607.
Auflassung, gerichtliche 358. 360. 367. 368. Note n. 374. 419. Note c. k. 450. 564.
Augsburg 606. 607.

Augsburger Confeſſion 489. 490. 491. 500. 506. 509. 517. 519. 524. 554. Widerlegung derſelben 489. Apologie 489. 569. Verwandte 524.
Auguſt Kurfürſt von Sachſen 510. 582.
Auguſt Adminiſtrator von Naumburg 582.
Auguſt Herzog von Dannenberg 584.
Auguſtus 20.
Auguſtinus 118. 334. 335.
Auguſtinerorden, ordo Eremitarum s. Augustini 330. Note c.
Ausbürger 243.
Ausfuhr der Waaren 483.
Ausgabe des Wechſels 575.
Ausgeredete Kinder 371. Note g.
Aushebung dienſtfähiger Unterthanen 595.
Auskommen, ſtandesmäßiges 428. 429.
Auspfändung des Beklagten 383.
Ausſtellen der Urkunden 462.
Ausſteuer 62 b. 271. 414. Note i. 428. 429. 569.
Austräge 258. Note a. 400. 401. 406. 409. 424. 427. 436. 339. 550. 577. Note b. 607. 612.
Auſtraſien, Auſtrien 82. Anmerk. 124. 125. 127. 131. Note b. 133.
Auſtrien ſ. Auſtraſien.
Auswanderung der Landesunterthanen 448. Note f. 524.
Auswärtige Verhältniſſe 292. 311. Note f.
Authenticae, corpus Authenticorum, liber Authenticus 267. 268.
Autonomie 258. 259. 265. 333. 427.
Autonomierecht 345.
Auvergne 127. Note b.
Avaren 22. Note gg. 135.
Avaria, Marca Avariae s. Austriae 135. Note t.
Averſa 217.
Aviatica hereditas 65.
Avignon 399.
Avignonſches Exil 388. 464. 470.
Azo 268. Note a.

B.

Bacenis silva 12 a. Note e.
Baden 386. Note a. 399. 413. 414. 511. 587. 606. 607. 609. Note a. c. d. 611. 612. Statuten 427. Note f.
Baiern 24 b. 22. 27. 82. 116. 128. 132. 135. 137. 139. 160. Note g. 211 a. 221. Note b. 235. Note c. 238. 239. 240. 301. Note b. c. 399. 412. 424. Note e. g. k. 483. 487. 490. Note e. 502. 516. 508. Note d. 511. 523. 538. Note c. 580. 591. 596. 602. 604. 606. 607. 608. 609. Note a. b. c. 611. 612. Ritterſchaft 439. Note a. judices 75. 285 c. Note g. Geſetzgebung 560. 580. Landrecht 443. Note f. Landesordnung 427. Note q.
Erbfolgekrieg 602. Herzog von Baiern ohne Kur 395.
Baireuth 412. 583. 608.
Bajulus 56.
Bajuwarier ſ. Baiern.
lex Bajuvariorum 31. 33. 34. 38. 40. 257. Note b.
Balleien 335. Note f.
(Theodorus) Balsamon 270. Note a.
Bamberg 606. Halsgerichtsordnung 578.
Banilega ſ. Bannmeile.
Banleuca ſ. Bannmeile.
Bann 105. Note b. 158. 288. 290. Note b. 331. Note c. 362. Note b. 420. 431. 480. Note v. 481. 482. 552.

Bannfluch, Anathema 182.
Bannforst 84 a. 199. 362. Note b.
Banner 294.
Bannerherr 294.
Bannalist 166.
Bannire f. gebieten 164. 133. Note c.
Bannitio 207.
Bannmeile, banleuca, banilega 312. Note f.
Bannus 114. 207. regalis 164.
Banquerout 576.
Baro, barus 48. Note a. 445.
(Andreas) de Barulo 265.
Basel 431. Note f. 441. 488. Note l. 606.
(Johannes) Bassianus 268. Note a. 271. Note h.
Bataver 12 c. Note hh. 20.
Baudissin Mark 399. Note b.
Bauern 242. Note c. 337. 342. Note a. b. 343. 368. 496. 448. 485. 517. 548. Note b. m. 571. Note c. Serie. 424. Note c. Erbschaft 365. Rechte der Gutsherren an ihrer fahrenden Habe 368.
Bauernaufstand 426. 485. 496. in Oesterreich 508.
Bauerschaft 83.
Bauergülten 343.
Bauersprache 284.
Bauermiethe 339. Note q.
Bauerstand 424. 425. 448. 609.
Bauerföhre 259. Note f.
Bauermeister 313. 382. 574.
Bauergüter, erbliche 562. Note b. Leihe derselben 368.
Baurecht jus colonatus 368.
Beamte, landesherrliche 310. 308. 548. 549. 609. herrschaftliche 243.
(Lupold von) Bebenburg 395. Note a. c, g.
Bede precaria 297. 306. 307. Note b. 310. 396. 414. Note i. 415. 424. 426. Note k. 428. 448. Note c. 547. Außerordentliche 424. Gewaltige 306.
Bedemund 337. Note q.
Befestigung amiron 59.
Befriedete Orte 76. Note a. 379. Note d.
Begängnisse 480. Note v.
Begnadigungen des Kaisers 297. 305. 424. 539.
Begräbniß, kirchliches 109. 524. 556. Note g.
Beguinen oder Beghinen 335.
Beibriefe 455.
Beichte 103. 105. 325. 474. 506.
Beisassen 343. 350. Note c. 443.
Beisitz 452. 570. Note b.
Bekenngeld 343. Note i.
Beklagter 207. 381. 382. 383. 384. 420. Note g. 421. 460. 575.
Belehnung 303. Note a. 364. 365. 367. 419. 420. zur gesammten Hand 364. 428.
Belgen 12 c. Note h.
Belgia prima et secunda 20.
Benedictus Levita 150. 153. dessen Sammlung 153.
Benedict von Nursia 115. Note a. 178. 330.
Benedictiner 178. deren Regel 179.
Benedict XI. 388.
Benedict XII. 464. 470.
Benedict XIII. 403. 404. 405.
Beneficien 26. Note f. 27. 47. 110. 120. 166. 167. 168. 194. 195. 198. 199. 201. 205. 222. 223. Note c. 234 a. 241. 279. Note h. 300. Note b. 306. Note e. 309. Note b. 317. 344. Note e. Kirchengüter dazu verliehen 187. Lebenslänglicher Besitz derselben durch Reichsrecht geschützt 201. Erblichkeit 141. 201. 234 a. 259. Note b. c. Investitur 201.
Beneficium s. Dienstgut. Pfründe.

eneficia apud Curiam Romanam vacantia 464. Note k.
Beneficial-Contract 205.
Beneficiarius 344. Note a.
Bercharius 127. Note a.
Berchtolsgaden 606. 607. 608.
Berg, Herz. 399. 413. Note i. 417. 581. 602. 607. Note d. g. 608. 609. Note c. 611.
Bergämter 362. Note i. 548.
Bergbau 297. Note k. 362. 534. 548.
Bergregal 297. 307. 362. 395. 534. 548.
Bergwerk 297. Note i. 607.
Bergwerksschätze 297. Note k.
(Götz von) Berlichingen 485. Note f.
Berliner Tractat 599. Note g.
Bern 488. Note l.
Bernhard von Parma 275.
Bernhardus Circa 274.
Bernhard von Compostell 274.
Bernhard von Clairveaux 335. Note e.
Bernhard König von Italien 139. 159. Note c.
Bernhard von Anhalt 239. 240. 399.
Bernhard von Weimar 519. 520. 582.
Berthold Graf von Andechs 240.
Berthold Graf von Buchek 391.
Berthold von Kärnthen 228 c. Note b.
Besatzungsrecht der Städte 431. 544.
Beschluß der Parteien zum Urtheil 461.
Beschriebene Rechte 440.
Beschädigen 71.
Beschädigte 71. 578.
Beschwerden 412. 612. der deutschen Nation 484.
Besitz s. auch Were, Gewehre 450. im Namen eines andern 356. Note c. Schutz des Besitzes 356. Note a. nach Lehnrecht 363. nach Hofrecht oder Landesrecht jure curiae sive officii 363.
Besitzstand 450. Schutz desselben 463.
Besoldung 430. 549.
(Gerichtliche) Bestätigung 450. 564. 572. Note a.
Besteuerung der Kirche 329. 388. Note a. der Erbschaft 448.
Besteuerungsrecht 425. 502. 526. Note d. 579.
Besthaupt, Besttheil mortuarium 313. Note a. 339. Note a. 368.
Besttheil s. Besthaupt.
Bettelorden 316. 330. 474.
Bettelklöster 480. Note v.
Bevormundung 570.
Bewegliche Sachen 57. 59. 564. Succession 65.
Beweis 77—79. 208. 381. 382. 421. 422. 460. 575. Voller 461. Halber 461. Leibliche Beweisung 382.
Beweisartikel 462. Note f.
Beweisfrist 461. Note v.
Beweislast 460.
Beweismittel 77. 78. 382. 444. 461. 575.
Beweissatz 460. 575.
Beweisverfahren 444. 460. 461. 575.
Bewilligung der Steuern 427. 547. 612.
Bezogener 573.
Bibelübersetzung 483.
Bierbrauerei 312.
Bilderstürmerei 507.
Billung 235. Note b.
Biederleute 349.
Binnen seinen Jahren seyn 353.
Birgelden 343. 374. Note g.
Birkenfeld 581.
Bischöfe 28. Note e. 93. 96. 104. 119. 121. Note a. 122. 123. 137. 152. 155. 158. 160. 161. 164. Note f. 169. 172. 174. 176. 180. 185. 186. 189. 190. 191. 220.

222. 224 a. 224. 235. 238. Note c. 239. Note a. 240. 248 c. 252. 253. 264. Note b. 286. 290. Note b. c. 309. 318. 322. 323. 325. 326. 327. 333. 391. 393. 419. 427. 431. 434. Note f. 464. 474. 480. Note w. 483. 489. 492. 494. 495. 501. 502. 503. 507. 524. 552. 553. 554. 606. deren Eid 316. 326. Gehülfen 319. Absetzung 174. Wahl 101. 232. 287. Gerichtsstand 185. Schiedsrichterliche Gewalt 107. Delegirte 319. Translation 474. Rechte ihrer Weihe 100. Gewalt 552. 554 c. Römischer Bischof 96. 162. 163.
Bisthümer 132. 174. 228 a. 327. 503. 511. 524. Besetzung durch den Papst 190. Note c. erledigte 98. in slawischen Ländern 211.
Bischofssitze 224 a.
Blankenburg 584. 611.
Blasphemie 106.
Blutbann 295. Note a. 300. Note d. 397. 419. 439. 539.
Blutgericht 300. 302. Note d. 310. Note g. 382. Note d. 419. 420.
Blutsfreundschaft 454.
Blutzehnte 186. Note g.
(Tammo von)
(Theodor von) Bockstorf 281. Note l.
Bogislav XIV. von Pommern 518.
Böheim 12 c.
Böhmen 135. 211 a. 287. Note b. 289. Note d. 386. 387. 389. 394. 399. 402. 406. 407. 408. 410. 487. 508. 513. Note a. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 521. 579. 608. König 225. 395. Wahlrecht 395. Stände 395. Religionsunruhen 405. Krieg 516. 517. Confession 508. Majestätsbrief 508. Angelegenheiten 512. Landesordnung 517. 560. Note g. 572. Note o.
Boier 12 c.
Bolvarier s. Baiern.
Bolco Herzog von Jauer und Schweidnitz 399. Note c.
Boldana 266. 267. 272. 273. 274. 276. Conc. zu 498.
Bona communia 326.
Bona fides bei der Verjährung 280.
Bona mensalia s. Tafelgut 326.
Bona particularia 326.
Boni homines 48.
Bonifacius (Winfred) 129. 130. 132. 163.
Bonifaz von Tuscien 215.
Bonifaz VIII. 387. 388. 393. Note k. 464. 466. 470.
Bonifaz IX. 413.
Bordeaux 464.
(Graf) Boso 140.
Botding 420. Note g. s. gebotenes Gericht.
Bourbons 610.
Brabant 240. 399. 407.
Brand 71. 379.
Brandenburg 211 b. 238. 287. Note b. 395. 399. 407. 412. 413. Note h. 483. 485. Note i. 497. 498. 502. 516. 518. 519. 522. 581. 583. 589. 590. 596. 597. Note c. s. Preußen.
Braunschweig u. Lüneburg 240. 279. Note a. 304. Note b. 416. 448. Note o. 589. 590.
Theilungen:
Braunschweig 399. 415. 502. 522. 584. 600. 608. 611. 612.
Calenberg 415. 584. 597.
Celle 584. 597.
Danneberg 584. 597.
Göttingen 399. 415.
Grubenhagen 399. 415. 584.
Hannover 597. 608. 611. 612.
Haarburg 584. 597.

Lüneburg 399. 415. 584.
Wolfenbüttel 415. 584.
Braunschweig, Stadt 240. Note l. 433. Note h.
Brautschatz 569.
Breisach 405. 522. 590.
Breisgau 399. 606. 607. 609. Note a.
Bremen 134. Note a. 211 b. 212. 254. 285 b. Note b. 507. 503. 517. 522. 596. Note c. 606. 611. 612. Statut. 434. und Anm. 561. Note a.
Brems s. Richtsteig.
Brena, Grafsch. 399. Note u.
Breslau 211 b. Note v. 517. Tractat 594.
Arnold von) Brescia 318. Note a.
Bretagne 82. 135.
Breviarium rerum fiscalium 138.
Breviarium Alaricianum 34. 43. 157. 270. Note c.
Brieg 598.
Willkühren der) Brokmänner 285 c. Note f.
Brixen 606. 607.
Bartholomäus von) Brixen 273.
Brüchte 171.
Brüderschaften s. Handwerker.
Geistliche) Brüderschaft 241.
Brüderschaft des Rosenkranzes 466 e.
Brüder, Erbfolge der vor den Schwest. 454. 541.
Bruderskinder 454. Note d.
Bruniae 166. 294.
Bube, junior 241.
Johann von) Buch 281.
Nicolaus von) Buch 281.
Büchernachdruck 612.
Budjadingerland 416.
Bullen 341. Note f. Päpstliche 391. 395. Note a. 481. 482. Ad regimen und execrabilis 468. 469. 471. Goldene 395. 396. 428. 430.
Bulgarus 278. Note p. 566. Note d.
Bürburg 132.
Bündnißrechte 346. 427. 477. 536. Note a. 588. 595. 600.
Bündnisse mit Auswärtigen 526. 597.
Bündnisse der deutschen Fürsten mit Frankreich 607. 609.
Bundbriefe 427. Note a.
Bundesacte 611. 612.
Bundesversammlung 612.
Bundeskrieg 612.
Bündten s. Hohen-Rhätien.
Burg castrum 224 a. b. 310. landesherrliche 305. 307. Oeffnung 439.
Burgdienst 304. Note n.
Burggraf 290. Note e. von Nürnberg 290. Note e. 399. Burggrafthum zu Magdeburg 494.
Burglehne, feudum castrense 224 a. 304. Note k. 374. Note f.
Burgmannen, castrenses, burgenses 224 a.
Burgmannschaft 243.
Burgenses s. Burgmannen und Bürger.
Bürgen, vadii, gisiles 70. 381. 450. 573 a.
Bürgschaft 384. 454. Note b. 450. Form 70. Erblichkeit 70.
Bürger, burgenses, cives 224 a. 242 a. b. 243. 263. 311. 313. 348. 448. Freie 243. Rittermäßige 224 a. Gutsherrliche Rechte der Bürger 243.
Bürgerliches Recht 434. 442. 560. 562. 579. 609. Gesetzgebung darüber 475. 560.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 382. 550. 467. Verfahren dabei 383. 460. 575. 609. Gerichtsbarkeit 607. Verhältnisse 485. Verkehr 434. Note b.
Bürgermeisteramt, magister civium, consulum 243. 259. 311. 431.
Bürgerschaft 245. 284. Note b.

311. 431. 432. 434. Note a.
Einigungsrecht derselben 346.
Bürgerpflicht 311.
Bürgerrecht 243. 246. 350. Note c.
Bürgerstand 344. 345 b. 446. Note a. 563. Autonomie-Recht desselben 346.
Burgunder 21 a. b. 22. 23. Note f. 26. 28. Note h.
Burgund 124. 140. 210. 212. 221. Note a. 225. 240. 280. 499. 407. 409. 416. 476. 521. 589. Burgundischer Kreis 601.
(Rectores) Burgundiae 212.
Lex Burgundionum, lex Gundobada, loi Gombette 30. 37. Additamenta 37. Zusätze unter den fränkischen Königen 149. Anm.
(Lex Romana) Burgundionum 44.
Bußen 18. 31. 69. 76. 71. 164. 207. 339. 342. 381. 385.
Bußcanonen 181. 468.
Bußspiegel, libri poenitentiales 182.
Buteil 359. Note a.
Buticularius 25 b.
Bütow 583.

C.

Calabrien 217. 227.
Calendarium Archigymnasii Bononiensis 272.
Calixt II. 232.
Calixtiner 406.
(Johann) Calvin 509. 510. 517. Crypto-Calvinisten 510.
Camaldulenser 330. Note b.
Cambium 296. s. Lausch.
Cambium siccum 572.
Camerarius 25 b.
Camin 502. 522.
Campeggio 484.
Campus Madius, Maifeld 132. 161. 171. Martius 122. 133.
Cancellaria s. Canzlei.
Cancellarius 25 b. 160.
Canisius 506. Note a.
Canones 91. 174. 270. deren Sammlungen 91. 151. des fränkischen Reichs 151.
Canonical-Institut 178. 209.
Canonicate 441. Note c.
Canonici 179. 333. regulares oder S. Augustini 334. saeculares 334. majores 333. minores, in herbis, juniores 333. Note i. cathedrales 179. collegiati 179.
(Horae) canonicae 483. Note b.
Canonisches Leben, vita canonica 179. 180. 333.
Canonische Computation der Schwägerschaft und Verwandschaft 321.
Canonisches Recht 142. 269. 270. 272. 280. 282. 285 a. 393. Note a. 441. 442. 443. 444. 449. 450. 460. 462. 462 a. 480. 491. 550. 554. 569. 572. 575. Gemeines rectpirtes canonisches Recht 468. Gemeines geschriebenes 470. 471.
Canonisten 471.
Canonisation oder Heiligsprechung 316.
Canonicus s. Chorfrauen.
Canut von Dänemark 254.
Canut von Schleswig 254.
Canzlei, cancellaria 25 b. 220. 287. Note b. 308. 549. Päpstliche 315. Note d. 464. 465.
Canzleiregeln 464. 465. 468. 470. 473.
Capellae oratoria 111. s. a. Appellationshof.
Capita, capitula 274. episcoporum 154.
Capitale 71.
Capitanei 411. s. Häuptlinge.
Capitaneus populi 397.
Capitationes 88. Note k.
Capitel 179. Note e. 326. 332. 333. 335. 422. 469. 474.

494. 502. capitula alnusa Note k. Capitelgüter 333. Form der Capitel 169.
Capitularien, capitula, capitularia, capitulatio 142. 149. 257. 277. 280. 282. Capitulare 161. Gegenstand 149. Capitularia generalia 147. Sammlung 150. Zusätze dazu 150. de villis 158. Bei den Volksrechten 149. specialia 149. Auszüge 150. Ausgaben 142.
Capitula s. Capitularien.
Capitula extravagantia des liber feudorum 278.
Capitulatio s. Capitularien.
Capitulation Otto IV. 250. 386. Note c. Friedrich II. 386. Note c.
Capitularen 383. 503.
Caplan 474.
Cardinäle 227. 345. 465. 469. Collegium 388. 403. Französische Cardinäle 388.
Carlstadt 479. Note e. 480. Note m.
Carmeliter 350. Note b.
Caroli V. reformatio ecclesiastica 498. Note o.
(Marino) Caraciolli 482. Note b.
Carthenser 330. Note b.
Casa 84 b.
Casati 84 b.
Casimir von Polen 410.
Castrenses s. Burgmann.
Castrum s. Burg.
Castruccio 398.
Catenae glossarum 269.
Cathedralkirche 469. 471.
Cathedraticum 181. Note a.
Cautela s. Richtsteig.
Caution 460. 570.
Causae arduae et majores 316. 471.
Census 88. 171. 172. 297. 362. Note f.
Census arearum s. Grundzins.
Censura 105. Note a.
Cent, Vogtei, Amt, centena 23. 74. 173. 302. 346 b. 439. Note e. h. Hohe Cent. Centena sublimis 439. Note e.
Centena s. Hunderte.
Centenarius s. Centgraf.
Centfälle 439. Note e.
Centfrei 439. Note e.
Centgericht s. Vogtei.
Centgerichtsbarkeit 74. 164. 173. 302. 393. Note c. 439. Note e.
Centgraf, centenarius, tunginus 74. 83. 160. 164. Note b. 165. 166. 172. 188. Note a. 207. Note c. 418.
Centralverwaltung 611. 616.
Cerarii s. Wachszinsige.
Ceremonialstyl 494.
Cessio bonorum 462. 576.
Chatten 12 c. 21 c.
Chalons 598. Note h.
Cham, Grafschaft 523.
Charibert 127. Note b.
Charta s. Freibrief.
Chartularius s. Schutzhörige.
Chasuarier 12 c. Note g.
(Bogislav Philipp von) Chemnitz 525.
Cherusker 12 c. 17. Note d. 21 c.
Childebert I. 143.
Childebert II. 143. Dessen Decretum 36. Note b. 121. Note a.
Childebert, Sohn des Grimoald 125.
Childerich 125. 130.
Chindaswind 34.
Chlodowig 21 c. 25 b. Note a. 28. 35. 82. Dessen Söhne 82. Note d. 118.
Chlodowig II. 125.
Chlothar I. 118. 143. Decretum Chlotharii 36. Note b.
Chlothar II. 118. 123. 124. 143.
Chlothar III. 125.
Chordienst 333. 465.
Chorfrauen, canonissae 334.

Chorherren 558. s. canonici.
Christenheit 158. 269. 186. 289.
Christliche Freiheit 485.
Christliche Kirche 289.
Christliche Staaten 289.
Christenthum 117. 132. 211. 212. 254. 255. Uebergang der Germanen zum Chr. 28. der Sachsen 134.
Christenstaat 286.
Chrisma s. geweihtes Oel.
Christian, Bischof von Preußen 255.
Christian I. von Dänemark 587.
Christian III. von Dänemark 493.
Christian IV. von Dänemark 516.
Christian von Baireuth 583.
Christian von Braunschweig 515. 516.
Christian von Sachsen 512. Note c. 582.
Christian II. von Sachsen 512. Note c. 582.
Christian von Delmenhorst 587.
Christian Ludwig Herzog von Braunschweig 584.
Christoph Markgraf von Baden 414.
Christoph von Würtemberg 586.
Chrodogang von Metz 179. 334. Note a.
Chur 606.
Cirksena zu Gretsyl 285 e.
Cise, Taillie, taille 306. Note h.
Cisterzienser 330. Note a. 331. Note a. 332. Note a. 335. Note e.
Cives 243. s. Bürger.
Civilsachen 74. Note e. 108. 421. 577.
Civitates 224 a. imperiales 234 b. Note a. praefectoriae 234 b. Note a.
Clemens II. 226.
Clemens IV. 251. 464.
Clemens V. 388. 464. 465. 470.
Clemens VI. 392. 393. 464. Note f.
Clemens VII. 413. 492.
Clemens VIII. 601. Note f. 598. Note d. 617.
Clemens Wenceslaus von Sachsen, Erzbischof von Trier 603.
Clementinen 470.
Cleriker 95. 179. Eheloser Stand derselben 94. 183. Eigenschaften um dazu ordinirt zu werden 94.
Clerici s. Regular-Geistliche.
Clerici fratres 335.
Clerus 92. 101. 178. 186. 227. 228 a. 320. Besitz eigenthümlicher Güter 179. Unterhalt 112. Befreiung von der weltlichen Gerichtbarkeit 320.
Cleve 399. 417. 433. Note h. 581. 607. Note d. 608. Vergleich 581.
Cluniacenser 330. Note a. 331. Note a.
Coadjutor der Jesuiten 506. Note d.
Coadjutorien 522.
(Europäische) Coalition 604.
Codex picturatus des Sachsenspiegels 279. Note a. Theodosianus 91. 157. 187. Justinianeus 157. 267. 275. Note c.
Cölibat der Geistlichen 180. 228 a. 321. 474. 557.
Cognaten 412. Note d. 413. Note h.
Collateralen 203. 373.
Collation der Kirchenpfründen 328. 333. 464. 471.
Collation der abgesonderten Descendenten 373.
Collator ordinarius 333. 464. 468. 555.
Collectio Romana 374. Note r.
Collegiatstifter 187. 326. 333. 469. 558.
Collegialsystem 554.
Colmar 431. Note g.

Jus) colonatus s. Bauerecht.
Colonien der Deutschen 254. der Römer 20.
Coloni 49. 345. Note d.
Comeciae s. Landfolge. Freigrafschaften s. Grafschaft.
Comeciae liberae s. Freigrafschaften.
Comes 24. 137. 234 a. Note g.
Comes s. Freigraf.
Liber comes s. Freigraf.
Comes Palatii Lateranensis s. Hofpfalzgrafen.
Comes palatii 25 b.
Comes provincialis s. Landgraf.
Comes domesticorum 25 b. Note c.
Comes rerum privatarum 25 b. Note o.
Comes domus regiae s. Major domus.
Comes stabuli s. Marschall.
Comitatus 83.
Comitatus s. Landgericht.
Comitiva 24. 449.
Comitia lignorum s. Holzgericht.
Commarchani s. Markgenossen.
Commendare 69. Note c. res commendatae 69.
Commendatarius 465.
Commendator s. Comthur.
Commenden 335. Note f. 465. 469. Reichsunmittelbare 524.
Commodare s. Leihen.
Commodatar 377.
Commendatura 69.
Communalstatuten der Capitel 333.
Commune terrae placitum 302. Note g.
Communio bonorum 568. particularis 451.
Communio incidens 451. 453.
Communis doctorum opinio 577.
Compendium privilegiorum Soc. Jesu. 506. Note i.
Compositio 71.
Comthur, commendator 335. Note f.
Concambium s. Tausch.
Concilien s. Synoden.
Concilium liberum 419. Note c. mixtum 122.
Concilium s. Gowding.
Concordate 468. Note m. 434. Calixtinisches 232. 262. Note f. 300. 513. Note e. kostnitzer 472. Note k. wiener 472. 473. 513. Note e. Fürstenconcordate 472. der deutschen Nation 468. mit Frankreich 473. mit Baiern 617. Note r.
Concordia discordantium canonum s. Gratian.
Concordienformel 510.
Concubinatus 54.
Contumprocess 573. 576.
Confirmation des Metropolitan 176. der Bischöfe durch den Metropolitan 98. durch den Papst 316. durch den König 190. den Prälaten 461. 468. 502. 503. Gebühren 471.
Confiscationen 88. 171. 362. Note f.
Congregatio s. inquisitionis 507.
Conjectus 171.
Conjuratores, sacramentales s. Eidhelfer.
(Hermann) Conring 562.
Consacramentales s. Eidhelfer.
Consanguinität Grund des Erbrechts 19.
Consecration der Kapellen 111. der Bischöfe 98. 174. 190. 316. 502. 503.
Consiliarii des Königs 161.
Consilium formatum 519.
Consistorium des Papstes 315. evangelisches 508. 521. 553. 555. Note f. 556. 615. Note h. 617.
Consortium electionis des Patrons 191. Note a.

Constantia, Gemahlin Heinrich VI. 250. Note a.
Constitutionen 149. 441. der Friedriche 269. constitutio de expeditione Romana 259. Note a. 294. Anm.
Consuetudines feudorum s. longobardisches Lehnrecht.
Consuln 23. Note x. 243. 244.
Consulaten 24. Note c.
Continentalsperre 609.
Contingente des Rheinbundes 607.
Contingent zum Reichskrieg 593.
Contractsformen der Römer 572.
(Ungenannte) Contracte 572.
Conventionsfuß 592. Note c.
Conventualenstellen 538.
Conversi 115.
Conversio morum 178.
Corpus evangelicorum 592.
Corpus juris canonici 470.
Corpus decretorum s. Gratian.
Correctoren 24. Note c.
Correlation 438. Note e. 532.
Correspondenztage 539.
Corvey 606. 608.
Cosmus von Medici 501.
Criminalsachen 550. Note i.
Cubicularius 25 b.
Cultus 474. 479. 480. 483. 487. 500. evangelischer 486. Note c. 500. reformirter. 510.
Curia s. landesherrliche Domaine.
Curia principum s. Fürstengericht.
Curialien 443.
(Römische) Curie 467. 469. 471. 474. 479. 480. 617.
Curtis s. Hof.
Jus curtis s. Hofrecht.

D.

Dacien 12 c.
Dagobert I. 38. 39. 124. 127. Note b. 143.
Dalmatien 21 b. Anm.
Damasus II. 226.
Dänen 254.
Dänemark 247. Note b. 255. 416. 520. Note c. 584. 588. 596. 611. 612.
Danzig 423. Note b.
Dapifer s. Truchseß.
Darlehn 377. 450. 520. zinsbares 572. auf Pfandschaft 587.
Dataria 315. Note d.
Dateylung, Thattheilung 428.
Dauphin 399.
Decani 23. 74. 83. Note p. 173. 189.
Decanieen 345 b.
Decimae ecclesiasticae 186. seculares 186. infeudatae. s. Zehnten.
Decorum der Geistlichen 106. 180.
Decretale 271. Note b.
Decretalen der römischen Bischöfe 96. 150. 174. 270. 274. 275. 316. 444. 451. 466. 468. 470. 480.
Decretales Alexandri III. in concilio Lateranensi III. generali anno 1174. celebrato editae. 274. Note c.
Decrete des Richters 575.
Decretionen 149.
Decretisten 273.
Decretum 271. Note b.
Decurionen 25 a.
Decurionenstand 243.
Deel 285 a. Note i.
Defensor ecclesiae s. Schirmrest.
Deichgreven 313. Note gg.
Dela 285 c. Note i.
Delatura, dilatura, dilatio 61.
Delmenhorst 285 b. Note f. 606. Note e.
Delphinat 241.
Denar 89.
Denarialis homo 51.
Denunciation 181. 578. denunciatio evangelica 320. Note g.
Depositar 379.

Deputationstage 620.
Deputationsschluß v. J. 1803. 607. Note f. 609.
Descendenten, deren Succession 373. des ersten Erwerbers des Lehen 566.
Desiderius 136.
Desponsatio 54.
Deutsche 12 b. deren Ackerbau 13. Kunstfertigkeit 13. Literatur 13. Verfassung 14 u. f. erstes Auftreten 11. Deutsches Reich s. römisches Reich. Deutscher Kaiser s. Römischer Kaiser. Deutscher König s. König. Deutsches Recht 279. 441. 442. 443. 444. 559. 562. gemeines deutsches Recht 440. 559. Deutscher Boden 255. 335. 399. 410. 486. 608. Bund 611. 612.
Deutschmeister 336. Note f. 607.
Devolutionsrecht 317. 469.
Diebstahl 71. 578. Note i.
Dienende Brüder, servientes 336.
Dienerschaft 427. 549.
Dienst 338. 486. Note b. Vermiethung 69. gemessener 394. 609. gemeiner 304. Note d d. der Unfreien und Schutzbörigen 204. zu Fehden des Landesherrn 437. Note e.
Dienstbarkeit 341. Note f. 345 b.
Dienstleid 314.
Dienstfähige Mannschaft 595.
Dienstfolge 340. Note l. 364. reisige 193.
Dienstgefolge 14 b. 16. 119. 166. Völker die sich daraus bilden 16. 17. 21 a.
Dienstgut beneficium 366.
Dienstherren 17. 166. 170. 194. 259. 294. Note e. 299. 337. 341. 344. Note s. reisiges Gefolge desselben, milites gregarii 347.
Dienstleute, ministeriales 169. 170. 193. 224 a. 242. 294. Note a. e. 302. Note b. 513. Note l. 396. Note e. 397. Note a. 369. 310. 336. Note b. 341. Note c. 344. 358. 439. 445. unfreie 25 b. 194. freie 167. hohe 344. ritterliche 445. Note b. Kriegsdienst ihrende 25. 6. Note m. der geistlichen Fürsten 346. Note L. des Reichs 288. Note q. 291. 346. Note i. des Kaisers 291. Recht am Dienstgut 363.
Dienstmannschaft, familia 221. 223. 241. 243. 303. Note l. 304. 396. 397. Unterschied zwischen Dienst- und Lehnsmannschaft 344. Bischöfe 294. Note b.
Dienstpflicht 194. 304. 437. Note e.
Dienstrecht 259. 277. 294. 303. Note i. 304. 363. Note c. 364. 365. 367. 425. Entstehung 346. s. Hofrecht.
Dienstreise 70.
Dienstvertrag 70. 205.
Diepholz 414. 584.
Dietrich von Köln 422.
Diffidationseid 462.
Digesta vetus, novum 267. Anm.
Dignitarien 333. 465.
Dignitäten 333. 465. dignitates principales, majores, post pontificales 369.
Dilatio s. delatura.
Dilatura s. delatura.
Ding, placitum 14 b. Note c. echtes, placitum legitimum, lowding, lodding 7a. 164. 382. 385. 420. Note g. 422.
Dinggraf s. Freigraf.
Dingpflichtige 382.
Dingstätte 74. Note c. 382. 419. 430.
Dingvogt 188.
Dingen 14. b. Note c.
Dingliche Rechte an fremden Sachen 450. 565. Gerichtliche Bestellung derselben mit der

Erben Einwilligung 361 a. dingliche Treue des Vasallen 337. 345 a.
Diöcesen, Sprengel 96. 99. 160. 180. 186. 191. 315. 318. 333. 553. 606. Regierung 177. Diöcesanrecht 999. 111. 115. 160. 181. 319. 331—524. jus episcopale seu dioecesanum. 553. 554. 565. jus episcopale seu dioecesanum vel quasi 331. lex dioecesana 96.
Dionys der Kleine 91. 96. 151.
Diploma nobilitatis 446.
Dispensationen 99. 108. Note a. 316. 465. 469. 490. Note v. 557. dispensationes ante factum 316. 321. Note e. 465. Note q. post factum 321. Note e. supra jus 465.
Dispositionsrecht des Untereigenthümers 565.
Dissolutio matrimonii quoad vinculum 183.
Dithmarsen 285 b. 416. 483. Note t.
Divortium 183. 451. Note i.
Doctoren 441. 444. 447. 577. legum 441. decretorum 441. Note b. Doctorpfründe 558.
Dogmen 318.
Domen 285 c.
Domestici 25 b. Note c. 88.
Domherren 189.
Domicellares s. canonici minores.
Domini 294. Note n.
Dominicanerorden, fratres praedicatores, Predigermönche 322. 330. 332. Note a. 391. 466. Note c. fratres et sorores de militia Jesu Christi, de poenitentia S. Dominici 332. Note a.
Dominium mundi 289.
Dominium directum et utile 565.
Dominus s. Lehnsherr.
Domcapitel 319. Note b. 558. 606. deren Statuten 259. Note f.
Domkirchen 333.
Domküster 333.
Domscholaster 333.
Domschulen 138.
Domstifter 187. 326. 469.
Domus 25 b.
Donatio propter nuptias 429.
Donativgelder 547. Note k. 595.
Donau 12 c. 20. 25 a. Donauländer 135.
Donauwörth 511. 512.
Dörfer, villae 83. Note m. 173. freie Dorfgemeinden 346. N. m.
Dortmund 606. Recess 512.
Dos s. Heirathsgut
Dos 62 b. 72. 425. legitima 62 b. ecclesiae 112. 187. Note b. 326.
Dotalgüter 326.
Dotalitium 451. Note c. 565. Note b.
Dotalsystem 568.
Dreifelderwirthschaft 13.
Dreißigjähriger Krieg 513. seqq.
Droit d' aubaine s. Fremdenrecht.
Ducate 24. 83. 362. Anmerk. römischer 130.
Duplik 575.
Durandus 443. 450. Note b.
Dux 24. 27. 87. 135. 170. limitis 135. 137. 141. et princeps Francorum 126. 131. Note a.
Dynasten 234 a.

E.

Ealdorman 14 b. Note g.
Ebenburt 336. 338. 340. 342. 344. 358. 449. 563. Wirkungen 338.
Eberhard Graf von Würtemberg 481.

rhard V. Graf von Würtemberg 414.
rhard der Aeltere Graf von Würtemberg 414.
rhard der Jüngere Graf von Würtemberg 414.
rhard III. Herzog von Würtemberg 586.
o 135.
oinus 127. Note a.
hann) Eck 480. Note b. 481.
ischop 370. Note k. m. 371. Note g.
ilknabe 241.
cie 149.
ictalladungen 576.
ler, Adaling, nobiles 14 b. N. i. 16. 194. 242. Edle Herren 301.
uard von England 391.
ard von Grehyl 416.
ard I. Graf von Oſtfriesland 285 c. 416.
festucatio 59 a.
ica 34.
e 108. 318. Note b. 449. 451. 505. der Leibeigenen 339. der Kinder wider Willen der Eltern 557. allgemein gültige u. bürgerlich vollkommene 357. Eingehung 54. 183. 321. 557. prieſterliche Einſegnung 183. 321. 557. Proclamation 183. 321. 557. kirchliche Vollziehung 557. Unauflöslichkeit 321. beerbte 452. 458. 454. Note c. unbeerbte 451. 452. 453. ungleiche 417. 563. Prieſterehe 94. 480. Note r. 502. 503. 605. Unterſuchung über die Statthaftigkeit der Ehe 183. Eintritt der Wirkungen der Ehe in Bezug auf das Vermögen 351.
ebruch 183. 557. 578. Note i.
egatten, deren Güterverhältniſſe 62 b. 369. 370. 434. 451 seqq. 561. 568. Statuten darüber 434. Note b. c. während der Ehe 370. nach geſchloſſener Ehe 369. 370. 452. Erbfolge der Ehegatten 369. 451. 571. überlebender Ehegatte 369. 451. 452. 568. Veräußerungsrecht der Ehegatten während der Ehe 453. Rechte des Ehemannes 62 b. 369. 428. 451. 568. der Ehefrau 46. 62 b. 369. 370. 451. 453. 453. 563. 568. adliche Ehefrau 569.
Ehehafte Noth 383.
Ehehinderniſſe 108. 183. 321. 465. 557. trennende 183. Anm. aufſchiebende 321.
Eheordnungen 556. 557. 560.
Ehepacten 429. des hohen Adels 569.
Eherecht 108. 321. 557.
Eheſachen 108. 183. 320. Note e. 553. 556. 557.
Eheſcheidung 54. 108. 321. 557.
Eheſtiftung 451. 453. 569.
Eheverbote 54. 203. 480. Note v.
Ehevertrag 108.
Ehre 349. Verminderung 349. kriegeriſche 194. 209. 337. 338. Note b. Verluſt 349. bürgerliche 194.
Ehrendienſte 16. 167.
Ehrloſigkeit 349.
Eichſtädt 132.
Eid 109. 339. 376. 382. 384. Note k. 421. 492. 464. 480. Note r. geſtabter 461. des rechten Glaubens des Kaiſers 288. körperlicher 461. geiſtiger 461. nothwendiger 461. angetragener 461. vor Gefährde 460.
Eidesbelfer 78. 382.
Eideszuſchiebung 382.
Eidgenoſſenſchaften 247. Note f. 315. 396.
Eigen 354. 370. 373. 374. 449. 451. 453. ererbtes 451. Eigentheil 384. des Dienſtmannes 336. Uebergabe 538. Veräußerung 451. Einwilligung der Frau in die Veräußerung

des Eigen 369. Recht der Einwilligung der nächsten Erben in die Veräußerung des Eigen 459. Veräußerungen verboten an die todte Hand 359.
Eigene Leute 15. 47. 303. 339. 359. 344. 426. 448.
Eigengerichte 303. Note h.
Eigenschaft 357. Entstehung 339. Beweis.
Eigenthum 286. 300. 303. Note h. 336. 418. 428. 504. des Unfreien an Grundstücken nach Hofrecht 62 a. des Kaisers 288. des Reichs 288. nutzbares 286. getheiltes 565. beschränkt durch Regalien 362. Modificationen durch Ausbildung der Standesverhältnisse 363. Erwerbungsart desselben 357. 564. durch das Gesetz 357. durch den Ausspruch des Richters 357. Veräußerungsbefugniß der Eigenthümer 198. echtes 57. 83. 223. 295. Note a. 354. 362. 368. 396. 426. Note k. 565. Uebertragung desselben in der Volksgemeinde 59 a. Succession darin 566. des Königs, des Adels u. der Kirche 83.
Einfuhr der Waaren 433.
Eingebrachtes der Frau 453.
Einkindschaft 370. 571.
Einkünfte des Königs 23. 71. 88. 171. 172. 295. des Landesherrn 307. 308. 424. 430.
Einigungen 396. 400. 401. 402. 404. 408. 409. 412. Note f. 425. 426. 433. 435. 436. 439.
Einigungsrecht 346. 424. 428. 431. 436.
Einlager, Einreiten, obstagium 377. 450.
Einlagerrecht der Städte 312.
Einlassung des Beklagten 575.
Einreden 444. 460. 461. 573. 575. privilegierte 461. Note q.
Einreiten s. Einlager.
Einsassen der Reichsgüter 298. der Vogtei, Amtssassen 348. 448. Note e. adliche 233.
Einweisung in das Gut des Beklagten 383. 460.
Eisen 548.
Elbe 134.
Elendsgilden 335.
Elisabeth von Rußland 600.
Elsaß 22. 221. Note a. 240. 251. 461. 522. 579. Note b. 590. 603. 604.
Elterliche Gewalt 63. 352. 371.
Elze 134. Note b.
Emphyteuse 201. 368. 445. Note b.
Emunitas s. Freiheit. emunitas regia 171. Note g. 169. Note b.
Engelbert III. Graf zu Altena 399.
Engelbert von Köln 422.
Engern 134. 420. 422.
England 490. 516. 589. 600. 604. Verfassung 286. Note a. Englische Mönche 132.
Enterbungsrecht der Eltern 557.
Episcopatus 99. allgemeiner des Papstes 177.
Episcopal-Kirche 286. Note a.
Episcopus s. Bischof. in partibus infidelium 319. Note a. universalis 315. 319.
Epistolae obscurorum virorum 479. Note b.
(Gerhard von) Eppenstein 387. Note b.
Erbe 57. Note c. 59. 336. 338. 342. Note d. 344. 354. 375. 428. 451. 454. Erb und Eigen 354. Note f. Liegendes Erbe 451. Erbe an Leuten und Landen 428. Stehende 451. Note b.
Erben 71. 569. Sicherheitsmaaßregeln desselben 359. Uebergang der Forderungen des Erblassers auf ihn 375. Recht des nächsten Erben 57. 198. 360. 369.

369. 370. 428. 452. 453.
Retract-Recht deſſelben 434.
Note b. 451. Vorkaufs-Recht
58. Revocations-Recht 434.
Note b.
einigung 413.
fähigkeit 65. 375. Note f.
149.
folgeordnung nach Volksrecht
5. nach Geblütsrecht 203.
373. 454. in den weltlichen
Territorien 428. 429. Deut-
che und römiſche Erbfolgeord-
nung 442. Note c. 566. 571.
Unterſchied des Sachſen- und
Schwabenſpiegels 373.
gut 301. 373. 451. Note b.
c. d. 452. 453. 569. Note c.
571. des S. Peter 248. Note c.
des Kaiſers 295.
lehen, feudum hereditarium
566.
loſe Güter 362. Note f. 374.
recht der Weiber 19. 203. der
Verwandten 19. der Ascenden-
ten 375. der Descendenten 375.
der abgeſonderten Söhne 375.
der Eltern in das Vermögen
der Kinder 370. des Fiscus 66.
ſchaft 357. 566. erbloſe 88.
Theilung derſelben 373. päter-
liche 454. mütterliche 454.
verbrüderungen 373. 412.
Note r. 413.
verträge 19. Note f. 357.
412. 571. 587.
zinsgut 368.
furt 132. 408. Note g. 441.
596. Note b. Stadtrecht 277.
Note a.
ich I. Herzog von Calenberg 415.
ich II. Herzog von Calenberg
584.
ich von Sachſen-Lauenburg
407. Note c.
kenntniſſe, richterliche 441.
Note c. peinliche 578.
mahnung zur Beſſerung in der
proteſtantiſchen Kirche 556.

Ernestus 21 b.
Ernſt Kurfürſt von Sachſen, Stifter der ernestiniſchen Linie 413.
Ernſt der Fromme Herzog von Sachſen-Gotha 582.
Ernſt Herzog von Lüneburg 584.
Ernſt II. Herzog von Lüneburg 584.
Ernſt Auguſt Herzog von Calenberg 584. 597.
Ernſt Graf von Mansfeld 514. Note d. 515. 526.
Errungenſchaft 370. 451. 568.
Erſitzung 412. 414. 429.
Erzämter 287.
Erzbeamte 291.
Erzbiſchöfe 315.
Erzcaplan oder Erzcamler 220.
Erzfürſtenthum 238.
Erzmarſchallamt 407.
Erzſchenkenamt 395.
Erztruchſeßamt 395.
Eßlinger Vertrag 414.
Este 235. Note c. 411. Note e. 501.
Esthen 12 e.
Esthland 255. 410. Note e.
Eticho der Welfe 21 b. Note f.
Eticho Herzog von Elſaß 386. Note a.
Eugen III. 272. Note b.
Eugen IV. 405. 471. 472.
Eutich 34.
Evangeliſche 500. Geiſtliche 492. 494. Gottesdienſt 483. 503. Kirche 487. 509. Kirchenverfaſſung 508. Lehre 484. 493. 498. 508. Religions-Partei 486. Reichsſtände 487. 488. 493. Note a. 494. 518. 553. deren kirchliche Jurisdiction 524. Theologen 498. Note f. Wahrheit 486. Landsherren 500. Religionsübung 511. Religion 502. Unterthanen 506. Stifter 502. Trennung von der katholiſchen Partei 504. ſ. Proteſtanten.

Evangelium 480. 481. 486. 552. 554.
Ewa Saxonum 144.
Exactio originalis 306. Note d.
Exarch 130. Note c.
Exarchat 130. Note c. 397.
Exceptio litis finitae 460. Note e. praescriptionis 460. Note e. peremtoriae juris et facti 468. Note g. transactionis 460. Note e. jurisjurandi 460. Note e. rei judicatae 460. Note e. sub et obreptionis 463. Note i.
Excommunicatio, anathema 105. Note a. 106. 182. 556. latae, ferendae sententiae 323.
Execution des Urtheils 207. Note e. 462. 594. gegen Wechselschuldner 574.
Executions-Verfahren 575.
Executions-Proceß 463.
Exemtion, der einzelnen Reiche von der suprema potestas des Kaisers 289. Note c. von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit 164. 234 a. b. 302. Note d. 310. 439. Note d. von den Freigerichten 422. vom Reiche 502. von der bischöflichen Gewalt 468. 469. 506.
Eximirte Personen 302. 303. Sachen 302. 303.
Exorcisten 93.
Extravaganten 468. 470. communes 470. Note e. f. Johanns XXII. 470. Note d.

F.

Fabrica ecclesiae 113. 186.
Fähm s. Vehmgerichte. Etymologie des Worts 420. Anm.
Fahne 290. Note c. 341. Note f.
Fahnlehen 234 a. 241. Note b. 290. 295. Note c. 340. 394. Note b. 395.
Fahrende Habe, Fahrniß 354. 370. 375. 428. 429. 451. 453. 568. Recht des Mannes über die fahrende Habe der Frau 369. Uebergabe 358. Freiheit der Veräußerung 359.
Factorien 433.
Falconarii 25 b.
Falschmünzer 296.
(Hoyer von) Falkenstein 279.
Fallrecht 370.
Familia s. Hausgenossen, Dienstmannschaft.
Familiaris 344
Familienfideicommisse 454. 540. 571. 616.
Famulus s. Knappe, Knecht.
Faramannen 18. Anm.
Faramund 21 c. Note f.
Farnese 591.
(Octavius)
(Peter Aloysius) Farnese 591.
Fasten 480. Note v.
Faustrecht 408. Anm.
Fehde 18. 76. 167. 207. 304. 308. 309. Note b. 311. Note f. 323. 347. 408. 424. 432. 426. Note i.
Fehderecht, jus armorum 48. 304. Note a. 409. 433.
Feida 76. 86. Note h.
Feldbienst 364. Note m.
Feldkirch 389.
Felix V. 475.
Feodum s. Lehen.
Ferdinand I. 410. 478. 484. 487. 490. 491. 492. 495. 499. 502. 503. 504. Note b. 505. 506. Note o. 568. 579. 586.
Ferdinand II. 508. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 579. 584.
Ferdinand III. 518. Note f. 520. 521. 522. 579. 589.
Ferdinand Maria von Baiern 580.
Ferdinand König von Spanien 411.
Ferdinand Erzherzog von Tirol

568. Ferdinand von Toscana 603.
Ferrara 411. 591.
Festtage 109. 480. Note v.
Feudum ſ. Vaſallen-Lehen 279. Note h. 345 a. Note a. jus feudi ſ. Lehenrecht. rusticum ſ. Zinslehen. guardiae s. custodiae 365. urbanum s. castrense ſ. Burglehen. ex pacto et providentia majorum 566. libri feudorum ſ. longobardiſches Lehenrecht.
Feudalſyſtem 158. 286. 433. Note a.
Feudiſt 278.
Feuergeſchütz 437.
Fideles 167.
Finder beim Bergbau 362.
Finnen 12 c.
Firmelung 100. 318. Note b.
Fiſcherei 307. Note a. 362.
Fiscalini 49. 62 a. Note f. 196. inſonderheit Note b.
Fiscalien ſ. Regalien.
Fiscaliſche Einkünfte 24. 296. 297. Güter 199. Wortheile 171. Gefälle 172. Nutzungen 289. Fiscalini 49. Note e. 86. Note b.
Fiscus 26. 88. 171. 172. privilegia fisci 200.
Flandern 501.
Florenz 267. Note e. 398. 411. 502.
Flumina 548. Note i. navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia 362. Note f. (Schiffbare) Flüſſe 548.
Fodrum 362. Note f.
Folge der Dienſtleute 363.
Folge der Unterthanen 551.
Forestarii 167. Note o.
Formelbücher 142. 156. 443. 462 a. formulae Baluzianae, Alsaticae, Alemannicae, Sirmondicae, Bignonianae 156. Ausgaben 142.
Formula Societatis Jesu 506. Note c.
Forſten 173. 199. 362. 507. 548. landesherrliche Forſtbeamte 548. Forſtgeſetze 548. Forſtöconomie 548.
Forum judicum ſ. lex Wisigothorum.
Forum rerum venalium 312. Note f.
(Johann) Faber 488. Note k.
Fragſtücke 461.
Franche Comté 240.
Franziskaner 330. 332. Note a. 466. Note d.
Franken 21 c. 22. 25 a. 26. 27. 28. 82. 159. 170. 171. 210. Note a. 225. 235. Note a. 240. 285 b. 288. 412. 587. Herzogthum 221. Note ww. 240. Rheiniſches ſ. Weſtfranken.
Fränkiſches Reich 82. 116. 131. 134. 136. 137. 139. 140. 209. König 21 c. d. 27. 82. 140. Gerichtsbarkeit deſſelben 83. Geſetzgebung deſſelben 87. 149. Kaiſer 136. 216. 235. Erbgüter deſſelben 291. Recht 219. 395. Reichsrecht 122. 142. 157. Städte 401. Stände 159. Note c. Kirche 163. Hofbeamte 120. Staatsbeamte 120. Hofſtaat 25 b. Kreis 593. Ritterſchaft 439.
Francia occidentalis Rhenana ſ. Weſtfranken. orientalis ſ. Oſtfranken. rex Francorum occidentalium, orientalium 210. ducatus Franciae orientalis 221. Note ww.
(Jus) Franconicum 395. Note v.
Frankfurt am Main 287. Note d. 395. 401. Note d. 431. Note g. 606. 607. 608. 612. Reformation 434 e. 561. Reichsdeputation 521. 590. Vergleich 238. 495. Union 599. Großherzog 611.
Frankfurt an der Oder 441. 583.

Frankreich 214. 269. Note k. 289. Note c. 388. 390. 391. 392. Note b. 398. 399. Note f. 403. 411. 472. 473. 476. 478. 487. 488. 490. 492. Note i. 495. 496. 501. 504. Note b. 505. 512. 520. 521. 522. 525. 584. 585. 589. 591. 592. 599. 603. 604. 605. 606. Franzöſiſche Schulen 266. Univerſitäten 269. Note l. Regierung 296. Politik 596. 609. Proteſtanten 596. Reſolution 603. 604. Republik 603. Emigrirte 603.
Franz von Minden 584. Note b.
Franz von Waldeck 495.
Franz I. von Frankreich 476. 478.
Franz I. Kaiſer 591. 599. 601. 603.
Franz II. 603.
Franz Sforza 411.
Fratres militiae Christi ſ. Schwertbrüder.
Fratres militiae templi ſ. Tempelritter.
Fratres minores ſ. Minoriten.
Fratres praedicatores ſ. Dominicaner.
Fratres conversi ſ. Laienbrüder.
Frauenklöſter 469. 583. 584. 606.
Fräuleinſteuer 306. Note i.
Fredum 71. 172.
Freiberg 407.
Freiburg 441. 589. 590.
Freie 15. 17. 27. 48. 71. Notes. m. 83. 84 a. 133. 166. 169. 171. 173. 196. 223. 224 a. 234 b. 241. 242. 243. 244. 285 b. 294. 302. Note i. 304. Note a. 304. Note e. 337. 341. Note b. 342. 348. 419. vollkommen Freie 196. gemeine 169. unvollkommen 51. 195. freies Eigenthum 223. 445. freie Herren 340. Stimmrecht 165. Aufnahme in ihre Genoſſenſchaft 84 a. freier Zug 448. Note f.
Freibrief, charta 51.
Freigeborne 346. ohne Waffenfähigkeit 347.
Freigerichte 419. 420. 421. Reformation der 422.
Freigrafen 419. 420. 422.
Freigrafſchaften, comeciae, comeciae liberae 449 u. f.
Freigüter 345 b. Note c.
Freiheit 14. 15. 338. 340. Note n. 442. Bedingung der vollkommenen Rechtsfähigkeit 46. 196. 349. der Rechtsgenoſſenſchaft in der freien Volksgemeinde 15. 48. vollkommene 196. Erwerb 48.
Freiheit, immunitas, emunitas 172.
Freiheitsbriefe 427.
Freiheitsrechte 48. 337. 350. deren Erwerb 342.
Freiherrn 288. Note d. 294. 299. Note e. 340. Note c.
Freilaſſung 51. 339. 342. 344. 368.
Freiſchöffen 421.
Freiſchulzengut 345 b.
Freiſingen 152. 606.
Freiſtuhl, sedes libera 419. 422.
Freizins 368.
Fremde 511. 571. Note c.
Fremdenrecht, jus albinagii, droit d'aubaine 375. Note f.
Freunde der Reichsſtädte 435.
Frieden 158. 207. Gemeiner 18. 350. 408. Note m. Beſchwerer 347. Note b. zu Utrecht 591. 598. zu Lübeck 269. Note c. 246 b. 397. 515. 584. zu Oſtwitz 413. zu Chatteau-Cambreſis 501. zu Nymwegen 589. 590. zu Aachen 588. 599. zu Creſpy 496. 501. zu Eadan 491. zu Stockholm 596. 597. zu Paſſau 429. zu Madrid 487. Note c. 501. Note b. zu Cambrai 488. Note a. zu Brem-

brö 620. N. c. zu Rysuik 590.
zu Hubertsburg 600. zu Füssen
[illegible]. zu Prag 519. 584. zu
Basel 604. 607. zu Rastadt
91. zu Dresden 499. zu Ba-
en. 591. zu Campo-Formio
04. zu Lüneville 605. zu
Dresburg 607. Westphälischer
Friede 520. 521. 523. 524.
27. 553. 554. 558. 588.
89. 590. 592. 594. 595.
96. Pyrenäer 589. Paris
11.
edens-Congreß zu Rastadt 604.
05.
edensbruch 71. 207. 262. 384.
edenseinigung 415.
edensgerichte 302.
edenssate 415. 424. Note a. d.
edrich I. 233. Note b. 235.
Note b. 238. 240. 246. 248.
249. 269. 278. 279. Note b.
285 c. Note b. Landfriede 262.
Note f.
edrich II. 233. Note b. 240.
247. 250. 256. 260. Note d.
Privilegium für die weltlichen
und geistlichen Fürsten 247.
Anm. aurea bulla de liber-
tate ecclesiastica 261. Note d.
262. Note f. Reichsabschied von
1235. 262. Note d. 337. Note i.
iedrich der Große von Preu-
ßen 594. Note c. 598. 599.
600. 602.
iedrich III. 407. 408. 449.
472. 475.
iedrich Graf von Stauffen
235. Note a.
iedrich Herzog von Schwaben
236.
iedrich Burggraf von Nürn-
berg 407.
riedrich I. von Brandenburg
412.
riedrich II. von Brandenburg
412.
riedrich III. von Brandenburg
598.
Friedrich von Hessen-Homburg
585. Note e.
Friedrich II. von der Pfalz 581.
Friedrich III. von der Pfalz 510.
581.
Friedrich der Siegreiche von der
Pfalz 413. 441. Note h.
Friedrich der Streitbare Mark-
graf von Meissen 413.
Friedrich der Sanftmüthige Kur-
fürst von Sachsen 413.
Friedrich der Weise von Sachsen
413. 476. 480. 486.
Friedrich von Sachsen, Hoch-
meister des deutschen Ordens
486. Note d.
Friedrich von Oesterreich Kaiser
390. 391. 408. Note a.
Friedrich von Oesterreich 405.
Friedrich von Braunschweig 403.
Note b. 408. Note a.
Friedrich von Baiern-Landshut
402.
Friedrich von Würtemberg 586.
Friedrich August I. von Sach-
sen 597.
Friedrich August II. von Sach-
sen 597. 599.
Friedrich Wilhelm der Große von
Brandenburg 583. 589.
Friedrich Wilhelm I. von Preußen
595. 598.
Friedrich Wilhelm II. von Preu-
ßen 603. 604.
Friedrich Ulrich von Wolfenbüt-
tel 584.
Friedrich Herzog von Holstein
416. 517.
Friedrich III. von Dänemark 416.
587.
Friedrich IV. von Dänemark 597.
Friedrich IV. von der Pfalz 510.
512. 581.
Friedrich V. von der Pfalz 514.
515. 516. 518. 581.
Friedrich August Fürstbischof von
Lübeck 606. Note a.
Friesen 12 c. 17. Note m. 20.
Note i. 21 c. d. 38. Note e.

127. Num. 144. 145. 399. 416. Geſetze 144. 145. 285 c. Volksrecht 285 c. Landtage 285 c. Gerichte 285 b. Anmerk. Gemeinden 285 b. Landrecht 427. Note t. Altfrieſiſches Landrecht 285 c. 445.
(Lex) Frisionum 144. 145. Additio sapientum 145.
Friesland 285 b. c. 433. Note h. 507. Statthalterſchaft 587.
Frigravii ſ. Freigrafen.
Frohnen 381. Note b.
Frohnbote 381. 382.
Fructus medii temporis 465. 469.
(Georg von) Frundsberg 437.
Fulda 132. 606. 608. 611.
Fundatoren 326.
(Lex) Fundationis 112.
Fürſten 17. 27. 47. 93. 233. 234 a. 235. 240. 259. 263. 286. 287. Note d. 290. 293. 301. 304. 340. 344. Note f. 346. 396. 401. 402. 404. 409. 439. 485. 486. 487. 503. 556. Note a. 594. 596. 607. deren Rath 447. geiſtliche 228 b. 232. 247. 294. 299. 300. 305. 419. 483. deren Teſtamente 327. weltliche 228. 6. 233. 234 a. 247. 289. 294. 300. 388 a. 393. 435. 483. Wahlfreiheit 235. ſ. Reichsfürſten.
Fürſtenamt 290. Note b. c. 294. 299. 300. 304. 340. Note e.
Fürſtenbund 602.
Fürſtengerichte, judicium, curia principum 258. Note f. 293. 340. Note a. 344. Note k. 535.
Fürſtenhäuſer 513 587.
Fürſtenurtheil 247.
Fürſtenmäßige 550. Note c.
Fürſtenrecht 535.
Fürſtenſtand 234 a. 264. Note b. 340. 408. 563.
Fürſtenthum 299. Note a. 300. 394. 396.
(Franz Egon von) Fürſtenberg 590.
Fußvolk 241. Note b. 294. Note h. 437. 557. 583.

G.

Gabella hereditaria ſ. Abſchoß.
Galeazzo Visconti 403. Note a. 404.
Galeazzo Maria Sforza 411.
Galeeren-Strafe 278.
(Bernhard von) Galen, Biſchof von Münſter 589.
St. Gallen 488. Note l.
Gallicaniſche Kirchenfreiheit 605.
Gallien 11. 20. 21 a. 21 c. 25 a. 116. Galliſche Kirche 91.
Gallier 12 b. 12 c.
Gandersheim 524.
Ganerben 372. Note m. 374. Note c. 413. Note h. 432. 433.
Ganerbſchaft 346. Note f. 374.
Gant 450.
Gantverfahren 576.
Gasindi 84 b.
Gaue, pagi 14 b. 74. 83. 164. 166. 173. 234 a. Note dd. 285 b. 290.
Gauding 74. 290. 302. 419.
Gaugemeinde ſ. Gaue und Gaugenoſſenſchaft.
Gaugenoſſenſchaften 83. 345 b.
Gaugericht ſ. Gauding.
Gaugrafen 234 a. 419.
Gaugrafſchaft ſ. Grafſchaft.
Gauverfaſſung 222. deren Aufhebung 222. 234 a. 290. 300. 337. 345 b.
Gauverſammlungen 83.
Gebhard von Köln 511. Note i.
Gebieten, bannire 164.
Geburtsſtand begründet die Verſchiedenheit der Rechte 286. 299. 336. 340. Note e. 345 a.

bing 370. 374. 451. Note l.
im Lehen 364.
fälle des Landesherrn 302.
Note d. 307. 430.
genreformation 511. 517. 524.
genschreiber in Baireuth 430.
Note d.
heget Richte 258. Note b.
heimer Rath des Landesherrn
549.
istliche in der Diöces von dem
Bischof angestellt 99. dem
ischöflichen Gericht unterwor-
en 105. 106. 107. 185.
nter den Mönchen 115. 332.
Befreiung vom persönlichen
Kriegsdienst 166. im Schutz
des Kaisers 289. von der Ge-
richtsbarkeit der heimlichen
Gerichte befreit 421. Antheil
an der Reformation 481. 483.
487. 500. protestantische 553.
eben nach römischem Recht 46.
im Dienst der weltlichen Gro-
ßen 180. Personalfreiheit von
allen öffentlichen Lasten und
Staatsabgaben 95. Privilegium
der besonderen Achtung und
des Schutzes 95. Wehrgeld 95.
Note a. Verlassenschaft 327.
465. Seminarien 558. Vorbe-
halt 500. 502. 503. 506.
511. 524.
istlichkeit 28. 85. 93. 129.
157. 158. 162. 168. 172.
209. 222. 261. 281. 285 b.
304. 306. 431. 484. f.
Clerus.
ldbuße 181. Note c. 204. 485.
ldern 285 b. 399. 407. 433.
Note h. Ober-Geldern 589.
lehrte Juristen, deren Einfluß auf
das Recht 440. 441. 549. 561.
leit, kaiserliches 395. 440.
Note e.
leitsrecht der Städte 312.
leitsherr 433.
lübde 109. 241. 335. 374.
emarkung 362.
Gemeinde der Protestanten 483.
485. 524. 548. 555. 556.
Gemeindeangelegenheiten 431.
Gemeindegüter, Allmanden 60.
173. 243. 345 b. 485.
Gemeindelast 306.
Gemeinderath 243. 247. 397.
Gemeinderecht 313. Note g.
Gemeindesachen 173. 303.
Gemeines Recht 269. Note g.
283. 440. 442. 443. 559.
geschriebenes 440. 444. 547.
559. kaiserliches 269. 440.
561.
Gemeinheiten 234 b. 269. Note c.
306. 346. 397. Verträge der-
selben 259. Unfreie 259.
Gemeinheitsangelegenheiten 259.
Gemeinheitsverfassung 345 b.
Gemeinheitsrechte 313.
General-Capitel der Mönchs-
orden 331.
Generaldirectorium in Preußen
598.
General-Staaten 507. 521.
Genf 488. Note l.
Genosse 338. 345 a. Note g.
Genossenschaft der Ritter 241.
der Handwerker 312.
Genter Pacification 507.
Genua 244. Note a.
St. Georgenschild 408.
Georg, Johann Pfalzgraf von
Veldenz 581.
Georg von Pfalz-Simmern 581.
Georg Friedrich Markgraf von
Brandenburg 491. Note f.
583.
Georg der Fromme Markgraf von
Brandenburg 412. 583.
Georg Wilhelm Kurfürst von
Brandenburg 583.
Georg von Calenberg 584.
Georg Wilhelm von Calenberg
und nachher von Celle 584.
597.
Georg Friedrich von Calenberg
684.
Georg Ludwig von Calenberg 597.

Georg II. von England 597. 599. 600.
Georg von Hessen-Darmstadt 585.
Georg II. von Hessen-Darmstadt 585.
Georg von Mömpelgard 586.
Georg von Baiern-Landshut 412.
Georg Podiebrad 407. Note i.
Georg von Sachsen 416. 483.
Georg von Lüneburg 519. 522.
Georg Friedrich von Baden 515.
Geraer Vertrag 583.
Gerade 65. 369. 373. 434. Note b. h. 454. Note f. 568.
Gerechtsame 260. 427. 565. landesherrliche 548. kaiserliche 431.
Gerhardus niger 278.
Gerhard Graf von Holstein 416.
Gerhard Erzbischof von Mainz 387. Note k.
Gerichte, deren Besetzung 165. 381. 378. mit Gelehrten 440. 444. 447. 577. in der Grafschaft enthalten 290. Note c. landesherrliche 302. 430. 550. Verhältniß der weltlichen und geistlichen zu einander 320. 469. bei den Protestanten 556. die weltlichen nehmen die Verhandlungsweise der geistlichen an 462 a. gebotenes 165. 207. 422. 430. kaiserliches 400. 408. 444. Verweisung an ein oberes 384. 385. 420. heimliche, Stillgerichte, verbotene, judicia secreta, privata, vetita 419. 420. 422. westphälische 419. 430.
Gerichtsabgaben 448. Note a.
Gerichtsbarkeit 164. 172. 243. 290. Note h. 291. 299. 302. 303. 307. 310. 362. Note f. 396. 418. 419. 421. 430. 431. 439. Note d. e. h. 550. der Bischöfe 183. 185. 490. 553. 554. der Metropoliten 98. geistliche 99. 107. 182. Note d. 184. 188. 320. 467. 471. 500. 513. 524. 553. 556. gutsherrliche 343. weltliche 185. kaiserliche 439. Note d. obere 303. 607. niedere 345 b. bei Bestrafung der Forstfrevel 348. 607. Gerechtsame 362. Note a.
Gerichtsbücher 462 a.
Gerichtseingesessene 172. 382.
Gerichtsfolge 439.
Gerichtsgebrauch 470.
Gerichtsgefälle 307. Note a.
Gerichtshandlungen 382. 462 a.
Gerichtsherrschaft 483. 548. 558.
Gerichtsordnung 427. 462 a. 560. 575. 576. peinliche 578.
Gerichtsprotocolle 462 a.
Gerichtsverfassung 71. Note aa. 427.
Gerichtsschreiber 462 a.
Gerichtsstand 382. des Adels 196. der Geistlichen 95. 185. Note i. 320. 556.
Gerichtstage 382. 383.
Gerichtsvögte 324.
Gerichtliches Verfahren 444. 462 a. Abschließung eines Geschäfts 67. Untersuchung 578.
Germania prima, secunda 12 b. 20. 21 c.
Germanier 12 b. c. 117. Eroberungen im römischen Reich 22. Staaten 23. Verfassung 158. Recht 277. s. Deutsche.
Gerüfte 347. Note b. 384.
Gesammtbürgschaft 18. 48. 83.
Gesammteigenthum 374. 451. 453. 548. 565. der Eheleute am Vermögen während der Ehe 370.
Gesammte Hand 451. Note e.
Geschäft 373.
Geschenke an den fränkischen König 171.
Geschwister 454. ungezweite 373. Note n.
Geschwisterkinder 454.
Geschriebenes Recht 258. 265. Note a. 577. kaiserliches 444.
Gesellschaften 477. von St. Mi-

helm 401. mit dem Löwen 401. mit den Hörnern 401. von St. Georg 401.
ſetze beim gerichtlichen Verfahren 462 a.
ſetze die von der höheren Gewalt des Kaiſers ausgehen 262. des Landesherrn 263. 264. ſ. Landesherr.
ſetzgebung in der Volksgemeinde 14. Territorial-Geſetzgebung 427. 439. Note d. 440. 442. Note d. 559. 579. der Städte 434. 561. über deutſche Rechtsinſtitute 442. Einfluß der Juriſten darauf 559. in Kirchenſachen 163. 261. über Glaubensſachen 554. Geiſtliche 99. 158. franzöſiſche 609.
ſetztes Recht 440.
ſler, Heinrich 443. Note a.
ſtätigt 374.
walt, Verbr. 71.
walt, geiſtliche 158. 160. 286. weltliche 160. 286. 289. 480. 483. öffentliche 418.
wäſſer 307. 483. ſ. Regalien.
wehre, Were 59 a. 62 a. 68. 201. 339. Note a. 350. 356. 363. 368. 369. 372. 374.
rechte 356. 367. 361 b. 564.
eigenthümliche, egentike 355.
unvollkommene 355. ledigliche 355. der Lehen 364. zur geſammten Hand 428. der Klage 381. 385. Note g. 464. Note d. Richterliche Einweiſung 358. Brechung 356. Leiſtung 361 b.
eweihte Gefäße, Kleidung 112.
ewerbe 86. 224 b. 247. 263. 310. 312. 313. 424. 431.
ewerke ſ. Bergbau.
ewette 346.
ewohnheit 258. 266. Note d. 277. 279. 441. 444. Grund ihrer Rechtsbeſtändigkeit 346.
gute 346. unaufgeſchriebene 142. kirchliche 91. gemeine 440.
Gewohnheitsrecht 156. 265. Note a. 440. Note k. 442. 451. 559.
Ghibellinen 238. 250. 252. 390. 397. 398. 411.
Gilbertus 274. Note i.
Gilden ſ. Handwerke.
Giro 573.
Gisiles ſ. Bürgen.
(Johann) Glapio 482. Note i.
Glatz 599.
Gleven ſ. Lanzen.
Gloſſatoren 273. 281. Note o. 565.
Gloſſen, Glossae 268. 273. 275. Note d. 278. 281. ordinariae 268. 275. 278. Note k. 470. interlinearis 267. Malbergiſche 35.
Gnadenbriefe Friedrich II. 247.
Gnadenſachen 315.
Gneſen 211.
Gogerichte 419.
Ograf 303. Note g. 419.
Gojarich 43.
Goldgruben 297. Note i.
Gonzaga 411. 511.
Görlitz 399.
Görz 240. 411. Note h.
Goslar 492. 495. 606. 611. Stadtrecht 277. Note a.
Gothen 12 b. c. 21 b.
Gottſchalk 211.
Gottesdienſt 109. 113. 169. 332. Note a. 333. 383. Note a. 483. 489. Proteſtantiſcher 552. 553. 554. Fähigkeit zu gottesdienſtlichen Funktionen 92. 93. Suſpenſion 323. Privat-Gottesdienſt 111.
Gottesfriede, treuga dei, 323.
Gottesgericht, Gottesurtheil 208. 382. 384. Note c.
Gottfried, Graf v. Löwen 240.
(Herzoge von) Gottorp 587.
Göttingen ſ. Braunſchweig.
Göttingen, Univerſität 597.
Gow ſ. Gau.
Gowding concilium 14 b.

(Akademiſche) Grade 272. Note b.
(Verbotene) Grade der Verwandtſchaft 183. Note i.
Graduatfolge 366. Note n. 567.
Graduirte 474.
Grafen in der älteſten Zeit 14 b. 17. in der fränkiſchen Zeit 24. 26. 27. 74. 83. 87. 160. 164. 166. 171. 173. 173. 207. im Mittelalter 222. 234a. b. 235. 240. 243. 285 b. 238. Note h. 290. 292. 294. 300. 301. 302. Note h. 309. 340. Note c. 419. beliehnte (Vice-) Grafen 234a. 290. 419.
Grafengewalt 224 a. 234 a.
Grafenſtand 563. Note e.
Grafſchaft 74. 83. 164. 222. 223. Note i. 234 a. 240. 243. 244. 260. 264. Note a. 290. 295. Note a. 294. Note g. 299. 300. 301. 302. 336. Note b. 340. 362. Note a. 364. Note e. 374. Note g. 396. 397. 412. 419. 420. Note a. 427. 439. Note d.
(Orden von) Grammont 330. Note b.
Gratian 271—275.
Gratien päpſtliche 464. 465. 468. Gr. exspectativae 464.
(Johann Philipp) Graumann 592. Note c.
Gravamina ecclesiastica 524. politica 525.
Gravio loci a. villae 83. Note p.
Gregor II. 132.
Gregor III. 130. 132.
Gregor VII. 217. 220. Note d. 226. 227. 228 a. b. 229. 230. 231. 232. Note b. 233. 237. Note a. 261. 315. Note a.
Gregor IX. 250. 275.
Gregor X. 386. 464. Note b.
Gregor XI. 281. 403.
Gregor XII. 404. 405.
Greifswald 441.
Greve 14 b. Note g.
Griechen 116. 217. Miſſionen 211. Kirchenrecht 270. Note a.
Grimoald 125. 148.
Gröningen 416. 522.
Großherzog 607.
Großjährigkeit 352. 570.
Großmeiſter, Hochmeiſter 335.
Großprior 335. Note f.
Großpriorate 335. Note f.
Grumbach, Wilhelm von 582.
Grundbeden 426.
Grundbeſitz als Rechtsgrund der Landſtandſchaft 424. Note d. Abſchätzung zum Behuf der Steuern 426. Note e.
Grundbücher 547.
Grundherrſchaft 423. 448. 450.
Grundherrliche Abgaben 414. Note i.
Grundſteuer 426.
Grundzins, census arearum 306. Note d.
Guardiane 330. Note c.
Guarnerius ſ. Irnerius.
Guaſtalla 599. Note a.
Guelfen 250. 252. 397. 398.
Geuſen, Gueux 507.
Güldener, Opferpfenning 297. Note i.
Güldbrief 450. Note e.
Gülten 450. 572.
Gültkäufer 450.
Gültverkauf 450. 573.
Gültverſchreibung 450.
Guido von Spoleto 140.
(Robert) Guiscard 217.
Gundobald 28. Note b. 37.
Lex Gundobada ſ. Burgundionum.
Guſtav Adolph 516. 518. 519.
Güſtrow 587.
Gut, aufgetragenes, feudum oblatum 428. ererbtes 434. Note b. gefreites 169. gezweites 453. gemeines 452. Note d. wohlgewonnenes 451. unveräußerliches 454.
Gütergemeinſchaft der Eheleute 451. 453. 454. 568. 569.

allgemeine 453. 568. hintergesetzte 571. particuläre 452.
Gutsherrschaft 85. 173. Note a. 382. Note d. 303. 313. 343. 345 b. 368. 426. Note l. 558.
Gutsherrliche Abgaben 485. 607. 609. Rechte 303. 343. 485. Note b. 607. Retract 451. Note c. Vogtei 303. Note d.

H.

Habsburger 386. Note a. 387. 390. 399. 401. 402. 591. ſ. Oeſterreich.
Hadeln 597. Note e.
Hadrian Kaiſer 20.
Hadrian I. 136.
Hadrian IV. 248.
Hadrian VI. 484. Note a.
Haeresis ſ. Ketzerei.
Perſönliche) Haft des Schuldners 75. 377.
Hagenau 401. Note d. 431. Note g.
Halberſtadt 134. Note b. 497. Note b. 503. 517. Note l. q. 522.
Halden, Aldiones 49. 51.
Gericht über) Hals und Hand 340. Note k.
Peinliche) Halsgerichtsordnung Carls V. 577.
Halspergae 294. Anm.
Hamburg 211 b. 247. 433. Note h. 584. 596. Note c. 612. Statuten 561. 568. Note e.
Hanau 585. 608.
Hand muß Hand wahren 361 b. Uebergabe des inſolventen Schuldners zu Hand und Halfter 377.
Handel in den Städten 224 b. 247. Note a. 424. 431. 433. 612. 573.
Handelsbücher der Kaufleute 461.
Handelscompagnie 247. Note b. 433.
Handelsgebrauch gemeiner 575.
Handelspolitik 138.
Handelspraticq 433. Note l.
Handelsprivilegien 247. Note b. 433.
Handelsrecht 483.
Handelsſtraße 433.
Handel 450.
Handfeſte 263. 341. Note f. 382.
Handgeld, Arrha 68.
Handhafte Thee 382. 384.
Handmal 341. Note c.
Handwerker 25 a. 84 b. 243. 311. 312.
Handwerke, Innungen, Gilden, Brüderſchaften 312. 432.
Handwerks-Mißbräuche 592.
Hanno von Köln 228 c. Note a.
(Deutſche) Hanſe, Hansa teutonica 247. 433. Abtheilungen 433. Note h. Gewohnheiten 433. Schiedsrichterliches Anſehn 433. Seerecht 433. Statuten 433.
Hanſeſtädte 605. Note b. 612.
Hanſetage 433.
Hart 12 a. Note a.
Harzbergwerke 297.
Haube ſ. Hube.
Hauptexecutionsproceß 527.
Hauptbof 368.
Hauptleute 166. 439.
Hauptlinge, capitanei der Frieſen 416.
Hausgenoſſen familia 25 a.
Hausgenoſſen 296.
Hausgeſetze 429. 587. 563.
Hausruckviertel 608. 611.
Hausverträge 454.
Havelberg 211. 502.
(Stehende) Heere 593. 595.
Heerbann, heribannus 26. Note a. 134. Note ii. 133. 166. 167. 168. 169. 170. 193. 223. 234 a. 290. Note k. 299. 304. 305. 306. Note a. 396. 439. Note d. 445.
(Perſönlicher) Heerdienſt 26. 27. 166. 223. 294.

Heerfahrt 290.
Heerfolge 166. 223. 290. Note b. 294. Note b. 298. 300. 304. Note d d. 310. 502.
Heergeräthe 65. 373. 434. Note b. 454. Note f.
Heergewedde 353. Note a. 375.
Heermeister 335. Note f.
Heerschilde 294. 303. Note i. 337. 340.
Heersteuer 223. 298. 306. Note a. 448. Note a.
Hegeformeln des heimlichen Gerichts 421. 422.
Heidelberg 441. Einigung 401. 402. Catechismus 610.
Heilige Schrift 91. 506.
Heilige, deren Verehrung 109.
Heiliger Bund a. 1538. 492.
Heimsteuer s. Heirathsgut.
Heinrich I. 210. 211. 212. 214. Note a. 219. 223. Note a. 224 b.
Heinrich II. 215. 219.
Heinrich III. 211. 212. 217. 218. 219. 220. Note a. d. 226. 235.
Heinrich IV. 216. 220. Note d. 221. 222. Note f. 227. Note b. 228 b. c. 229. 230. 234 a. 235.
Heinrich V. 230. 232. 235. 237. Note a. 240.
Heinrich VI. 247. Note d. f. 249. 250. 278.
Heinrich VII. 389. 390. 394. Note b. 398. 399.
Heinrich II. von Frankreich 499.
Heinrich IV. von Frankreich 512.
Heinrich VIII. von England 476. 490. Note f.
Heinrich der Löwe 234 a. Note i. 238. 239. 240. 254. 263. Note c. h.
Heinrich von Liegnitz, Wohlau und Brieg 583.
Heinrich von Segusio 275. Note d.
Heinrich von Schwerin 417.
Heinrich der Mittlere Herzog von Lüneburg 415. 584.
Heinrich der Aeltere von Wolfenbüttel 415.
Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel 493. 495. 496. 497.
Heinrich der Schwarze 235. Note c.
Heinrich der Stolze 236. Note c. 237. 238.
Heinrich der Erlauchte, illustris, Markgraf von Meißen 399. 413. Note h.
Heinrich Herzog von Sachsen 493. 494.
Heinrich Herzog von Braunschweig 415.
Heinrich Herzog von Dannenberg 584.
Heinrich Graf von Limburg 240.
Heinrich Landgraf von Hessen 394. Note b.
Heinrich III. Landgraf von Hessen 415.
Heinrich Herzog von Niederbaiern 395. Note m.
Heinrich von Baiern-Landshut 412.
Heinrich Bischof von Augsburg 220. Note d.
Heinrich Markgraf von Oesterreich 238.
Heinrich Herzog von Kärnthen 387. Note e.
Heinrich Julius von Wolfenbüttel 584.
Held Reichs-Vicekanzler 492.
Helmstädt 584.
Helvetier 12 a. c.
Henneberg 399. 413. 582.
Hereynischer Wald 12 a. c.
Heribannus s. Heerbann, Königsbann.
Herkommen 260.
Hermann 17. Note m.
Hermann von Luxenburg 231.
Hermann von Köln 495. 498.
Hermionen, Sueven 12 c.
Hermunduren 12 c.

rren 292. 294. 309. 460. 409. weltliche 234 a. 240. 300. geiſtliche 299. 300.
rren, deren Rechte am Vermögen der Unfreien 62 a.
rrendienſt 383. Note a.
rrenſtand 340. 346. 428. 431. 435. 437. 445. 446. Note é. 563. 587. vom Thüringerwald bis zu den burgundiſchen Ländern 399. zwiſchen der Leine und Weſer 415. weſtphäliſcher 419. landſäſſiger 234 a. 314. 396. 408. 423. 425. 433. Note a. 525.
rrſchaft, immunitas 14 a. N. m. 47. 84 b. 86. 172. Note f. 173. 193. 234 a. 243. 260. 299. Note a. kaiſerliche 224 a. 234 b. 295.
rsfeld, Abtei 522.
rtuler 21 b.
rtworden 524.
rzog der älteſten Zeit 17. der fränkiſchen Zeit 27. 135. 141. 160. 170. der mittleren und neueren Zeit 220. 221. 222. 234 a. 235. 290. 300. 308. Note a. deren Rechte 222.
rzogsamt 294.
rzogthümer 135. 170. 211 u. f. 240. 264. Note a. 290. 299. 300. 304. 264. Note a. 427. werden erblich 223. Note i. 234 a. Auflöſung unter den Hohenſtaufen 240. 300. 337.
ſſen 399. 413. 415. Reformation 487. Note c. 490. Theilung 583. Landesrecht 444.
ſſen-Caſſel 585. 600. 604. 605. Note b. 606. 608. 612.
ſſen-Darmſtadt 585. 605. Note b. 606. 612.
iratbegut, Heimſteuer, dos 429.
irathszwang 313. Note a.
erarchie 92. der Weihe 93. der Kirchenregierung 96. 176. 258. 286. 315. 318.
Hildebrand von Soana ſ. Gregor VII.
Hildesheim 134. Note b. 524. 584. 606. 611.
Hilpoltſtein 581.
Hintersaſſen, Begriff 338. Note k. 343. 345 b. 347. 348. 366. 423. der Geiſtlichkeit 86. 172. des Königs 86. 173. des Adels 86. 171. 173. Entſtehung durch den veränderten Kriegsdienſt 223. 299. der Stifter und Klöſter 392. Note d. 303. 304. 306. 314. 424. der Ritterſchaft 302. Note d. 303. 304. 306. 314. 343. 424. 426. Note c. 439. Note e. 547. des Landesherrn 306. 314. 337. 423. 424. 547. der Städte 314. 343.
Hirten 377.
Hochberg 414.
Hochmeiſter ſ. Großmeiſter.
Hochmeiſterthum 607.
Hof des Kaiſers 306. Note i. Lieferungen an denſelben 362. Note f. Landesherrlicher 430.
Hof, curtis, mansus 83. 173.
Hofamt 161. 167. Note m. 363.
Hofbeamte 25 b. 160. 167, beſoldete 445.
Hofcanzlei der fränkiſchen Könige 25 b. 160.
Hofcaplan des Landesherrn 308.
Hofdienſt 291. 308. Note a. 445.
Hoffrauen 344. Note h.
Hofgeiſtlichkeit der fränkiſchen Könige 28. Note d. 160.
Hofgerichte der fränkiſchen Könige 25 b. kaiſerliche 290. 291. Anm. 293. 396. 430. 462. Note a. landesherrliche 430. 424. Note f. 439. Note d. 441. 549. 550. 553. Note l.
Hofhaltung 25 b. 308. 424. 575. Note a.
Hofhörige, liti, litones, aldiones, coloni 49. ſ. Hörige.

Hofkammer 480. 549.
Hoflager 171. 298.
Hofjünger 549.
Hofleben 391. 394. 445. Besitz desselben jure feudi 363.
Hofmarksgerechtigkeit 303. Note h.
Hofmarschall 445.
Hofpfalzgrafen s. comites sacri palatii Lateranensis.
Hofrath des Landesherrn 549.
Hofrecht, jus curtis s. curiae 46. 49. 62 a. 84 b. 86. 173. 194. 223. Note c. 243. 263. 294. 312. 344. 345 a. Note c. 363. 368. 428. 445. 448.
Hofrichter, judex curiae 293. 340.
Hofrichter des Landesherrn 302. 430. s. Landrichter.
Hoftage 220. 262. Note b. 290.
Hoheitsrechte des fränkischen Königs in den römischen Provinzen 88.
Hoheit über Märkte 172. über Häfen 362. Note f. über öffentliche Flüsse 362. Note f. über Herrschaften 362. Note f. s. Regalien.
Hohenlohe 234 a. Note g. 606.
Hohenstaufen 222. Note c. 235. 236. 237. 238. 241. 246. 247. 248. 250. 251. 252. 308. Note c.
Holland 281. Note b. 285 b. 387. 399. 516. 518. 604. 608.
Holstein 399. 416. 587. Ritterschaft 443. 606. Note c.
Holzgerichte 303. Note g g.
Holzgreven 303. Note g g. 548.
Holzverkauf 307. Note a.
Holzungen 485. 548.
Homagium, hominium s. Lehnseid.
Homagium s. Hulde.
Homo s. Vasall.
Homo ligius s. Ledigmann.
Honor 167.
Honorius II. 237. Note a.
Honorius III. 250. 274.
Hörige 83. 84 b. 201. 243. 313. 344.
Hörigkeit 49. 194. 312. 337. 339. Note c. 343. 368. 445. 448.
Hostenditiae 294. Note m.
Hospitäler bei den Protestanten 556.
Hospitalritter s. Johanniter.
Hoya 415. 584.
Huberii s. Pfleghafte.
Hube, hauba 84 a. Note d.
Hübner s. Pfleghafte.
Hugo de Porta Ravennate 266. Note a.
Hugo von Ferrara 274. Note k.
Hugolinus Presbyteri 278. Note s. Note a a. Anm.
Hulde, homagium 288. Hulde thun 223.
Huldigung 136. 427. 428.
Hülfen 426. 438. 547.
Humanisten 479.
Hunnen 91 b.
Hunsingoer Landrecht 285 c.
(Johann) Huß 406.
Hussiten 406.
(Ulrich von) Hutten 479. Note b. 482.
Hüttenwerke 607.
Hutgerechtigkeit 368.
Hütungsrecht 367 a.
Hypothek 450. 564.

J.

Jacob I. von England 515.
Jacoba von Holland 407.
Jagd, hohe 548. Regalität der Jagd 362. 548. 607.
Jagdgerechtigkeit 368. Note i.
Jagellonen 410.
Jägerndorf 383. 598.
Jahr und Tag 360. 362. Note r. 365. 367. 374. zu seinen Jahren kommen 353.
Jahrtage 480. Note v.
Jena 509.
Jesuitenorden, societas Jesu 503.

Note p. 504. 506. 508. 511. 512. 514. 517. 580.
Jever 416. 587. 608.
Immunität 86. 110. 172. 173. 224 a. 243. 292. Note c. 299. 303. Anmerk. 426. der Kirchengüter 110. 114. 172. 189. 243. 324. 329. ſ. Freiheit, Herrſchaft.
Imperium des Kaiſers 525. merum et mixtum 418. jus conferendi imperium 159. Note d. 216.
Impignorationes 307. Note a.
Impotenz, trennendes Ehehinderniß 183. Note k.
Incompatibilität der Beneficien 465.
Incorporationen derſelben 469.
Indebitum 306. Note f.
Indictionen 24. Note a. 88.
Indulgenzen 191. 323. 466. 469.
Infidelität Verbr. 106.
Infortiatum 267. Anm.
Inful, mitra episcopalis 331. Note a.
Ingaevones (friſiſcher Stamm) 12 b. c.
Ingenuus 48. Note a. 195. Note a. 302. Note a. 340. Note a.
Ingolſtadt 441.
D. Inigo von Lopola 506.
Injurien 71. 578. Note i.
Injusta exactio, petitio 306. Note f.
Innocenz II. 237.
Innocenz III. 249. 250. 272. Note d. 274. 315. Note a. 321. 322. 330.
Innocenz IV. 250. 275. Note d. 315. Note a.
Innocenz VI. 404. 464.
Innungen 241. 243. 346. 432. ſ. Handwerke.
Inquiſitions-Verfahren bei den Sendgerichten 181. Note a. gegen die Ketzer 322. bei den weltlichen Gerichten 421. 578.
Inquiſitions-Tribunal der Spanier 322. Note h. 507.
Inquiſitions-Commiſſion gegen die Ketzer 322.
Inſiegel, Siegel, Signet 341. Anm.
Inſpectoren bei den Proteſtanten 553. 556.
Inſtallation in das Beneficium 300. Note b.
Inſtanzenzug bei bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten 550. 601. ſ. Appellation.
Inſtruction des Proceſſes 381. 444. 460. 461. 575. 594.
Instrumentum guarentigiatum 463.
Interdict 323. 331. Note c. 486. Note v.
Interdictum uti possidetis 463.
Interim, Regensburger 492. 498. 499. 502. 503.
Interregnum ſ. Zwiſchenreich.
Inventarium des Erben 566. des Vormundes 570.
Investire ſ. vestire.
Investitura ſ. vestitura.
Inveſtitur der Geiſtlichen 190. 216. Note c. 228 a. b. 230. 232. 270. 300.
Joachim I. Kurfürſt von Brandenburg 412. 583.
Joachim II. Kurfürſt von Brandenburg 493. 583.
Joachim Friedrich Kurfürſt von Brandenburg 583.
Joachim Ernſt von Anſpach 583.
Joachim Ernſt von Anhalt 587.
Jobſt von Mähren 404.
Johann VIII. 159. Note e.
Johann XXII. 390. 391. 398. 464. 465. 470.
Johann XXIII. 404 405. 406.
Johannes Semeca Magiſter Teutonicus 273.
Johann von Avesnes Graf von Hennegau 387. Note d.
Johann von Luxemburg König

von Böhmen 389. 390. 391. 398. 399. Note b.
Johann Heinrich König von Böhmen 391. 392.
Johann von Schwaben 387. Note g.
Johann von Lauenburg 584. Note b.
Johann der Beſtändige Kurfürſt von Sachſen 413. 486.
Johann von Sachſen-Weimar 582.
Johann Sohn Joachims I. von Brandenburg 583.
Johann II. von Pfalz-Zweibrücken 581.
Johann II. von Cleve 417.
Johann III. von Cleve 417.
Johann Galeazzo Sforza 411.
Johann Galeazzo Visconti 411.
Johannes de Frankfordia 422. Note e.
Johann Albrecht II. von Mecklenburg 587.
Johann Caſimir von Pfalz-Lautern 581.
Johann Caſimir von Kleburg 581.
Johann Caſimir von Sachſen-Coburg 582. Note n.
Johann Cicero von Brandenburg 412.
Johann Ernſt von Sachſen-Coburg 582.
Johann Ernſt von Sachſen-Eiſenach 582. Note n.
Johann Friedrich von Sachſen 491. 497. 510. 512. 582.
Johann Friedrich der Mittlere von Sachſen 582.
Johann Friedrich von Calenberg 584. 597.
Johann Friedrich von Würtemberg 586.
Johann Georg I. von Sachſen 515. 519. 582.
Johann Georg II. von Sachſen 597.
Johann Georg III. von Sachſen 597.
Johann Georg IV. von Sachſen 597.
Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf 515. 583.
Johann Georg Kurfürſt von Brandenburg 583.
Johann Siegmund von Brandenburg 510. 512. 583.
Johann Wilhelm Herzog von Sachſen 582.
Johann Wilhelm von Sachſen-Weimar 582. Note h.
Johann von Brabant 399.
Johann von Provence 399.
Johann von Luxemburg 407.
Johanniterorden, Hoſpitaliter 335. 583.
Joſeph I. 591.
Joſeph II. 601. 602.
Irregularität 465.
Irnerius, Garnerius, Werner 267. Note e. 268.
Iſidor von Sevilla 151. 271. Note g. deſſen Canones-Sammlung 151. 154.
Iſidor, Pſeudo- 154.
Istaevones 12 b.
Italien unter den Longobarden 116. 130. unter den Carolingern 136. 139. 140. 159. Note c. unter den ſächſiſchen Kaiſern 210. 215. 220. 228. unter den fränkiſchen Kaiſern 228 b. Note d. 230. unter den Hohenſtaufen 238. 240. 246. 248—251. Lage Italiens nach deren Untergang 253. Erblichkeit der Beneficien in Italien 259. Note b. Rechtsquellen in der mittleren Zeit 265. 278. unter Heinrich VII. 389. 398. unter Ludwig dem Baier 390. 391. 398. unter Carl IV. 394. 397. 398. nach deſſen Tode 411. unter Carl V. 476.

476. 478. 488. 501. Städte 244. 246. 252. 259. Note b. 397. 398. 411. Univerſitäten 266. 269. Note k.
Juan von Auſtria 507.
ıbeljahr 466.
ıden üben das Münzregal aus 296. ſtehen in dem Schutz des Kaiſers 297. befreit von den Vehmgerichten 421. Privilegien 350. Zinswucher 377. Note a.
ıdenrecht 350.
ıdenſchutz 171. Note n. 297. 307. 350. 395.
dex von dem comes verſchieden 24. der Miniſterialen 49. palatinus, curiae ſ. Hofrichter. ordinarius, provincialis ſ. Landrichter. liberorum ſ. Freigraf.
dicium offae 208. principum ſ. Fürſtengericht. seculare 300. Note h. supremum ſ. hohe Gerichtbarkeit. provinciale ſ. Landgericht.
ılian, Kaiſer 21 a.
ılian 267. deſſen Novellen 265.
ılich 399. 413. Note i. 417. 502. 512. 581. 598. 602.
ılius Cäſar 11.
ılius II. P. 411.
ılius III. P. 498. 506.
ılius Herzog von Braunſchweig-Lüneburg 584.
ılius Friedrich, Adminiſtrator von Würtemberg 586.
ıngfrauenklöſter 558.
niores ſ. Bube.
niores 25 b. Note t.
ra civitatis 263. Note h. imperii 260. municipalia ſ. Stadtrechte.
ramentum suppletorium, purgatorium 461.
risdictio 299. Note a. ſ. Gerichtbarkeit. ecclesiastica der proteſtantiſchen Landesherren 553. contentiosa der Biſchöfe nach der proteſtantiſchen Anſicht 554. fori interni innere Jurisdiction 96. 105. 113. der Dignitarien der Capitel 333. ordinaria 319. delegata 317. Note b.
Jurisprudenz, Gegenſtand des Univerſitäts-Unterrichts 266.
Juriſtenfacultät 444. 462. Note a. 559. 577. 578.
Juriſtiſches Studium 441. Schriftſteller 442. üben einen Einfluß auf das Privatrecht 559.
Jus albinagii ſ. Fremdenrecht. armorum ſ. Fehderecht. curtis sive curiae ſ. Hofrecht. exuviarum seu spolii 327. civitatis 224 a. Note d. municipale 263. primariarum precum 328. reformandi 506. 511. de non evocando 395. 396. regalia 327. scriptum 470. provinciale et feudale Allemannicum ſ. Schwabenſpiegel.
Juſtificatoriſche Clauſul 463.
Juſtinian 157. Note b. deſſen Compilationen 157. 267. 268. Authentiken in deſſen Inſtitutionen 268.
Justitia civitatis 263.
Justus titulus bei der Verjährung 263.

K.

Kärnthen 20. 135. 140. 211 a. 221. 240. 256. 386. Note e. 391. 394. 399. 508.
Kärnthenſche Mark (pannoniſche Mark, Steiermark) 135. 211 a.
Kaiſer, römiſche, deren auf die germaniſchen Könige übergegangene Rechte 24.
Kaiſer, römiſch-deutſcher, erwählter 499. Nachfolger Juſtinians 269. Oberhaupt der fränkiſchen Monarchie 140. Art wie er zur Regierung gelangt 140. 159. 216. 225. 230. 231.

235. 287. 390—391. deſſen Einkünfte und Güter 295—297. 386. Veräußerung derſelben 394. deſſen Gewalt und Rechte im Gegenſatz der Landeshoheit 290. 418. 525. 526. 534. jus primariarum precum 328. spolii 327. Legitimationsrecht 449. Recht der Standeserhöhung 346. 534. Recht Concilien zu berufen 316. Burgen und Städte anzulegen 247. 304. 305. Privilegien zu ertheilen 263. 292. 311. 312. 394. 534. für Univerſitäten 441. Einwilligung in die Veräußerung der Stiftsgüter 326. Rechte über die Kirche und geſammte Chriſtenheit (dominium mundi) 289. über die Freigerichte §. 419—422. bei Landesveräußerungen 425. perſönliche Rechte 219. Note b. 288. bei der Regierung des Reichs 290—294. 435—439. 525. 526. 528 u. f. über die Reichsſtädte und Reichsvogteien 224 a. 234 b. 243. 247. 263. 295—298. 431. 434. 526. in Rom 136. 216. 230. 386. 398. Schirmvogtei 225. 289. 324. deſſen Wahl und Krönung 287. 395. 538. Eid 288. Beſtätigung durch den Papſt 287. 391. 393. Römerzug 287. 294. Wahlcapitulation 477. 531. 594. deſſen Verhältniß zum Papſt 175. 209. 216. 226. 227. 231. 250. 251. 286. 390—393. Concordate mit dem römiſchen Stuhl 232. 472. Verhältniß zu der Lombardei 245. 252. 397. 398. 502. zu der Ritterſchaft und den Städten 245. 400. 408.

Kaiſerliche Commiſſionen 511. 535. 550. Hof 291. Hofgericht 291. 293. 408. 409. Hofpfalzgrafen 449. Gerichtbarkeit 290. 291. 340. 496. 402. 408. 409. 422. 475. 511. 535. Landgerichte 290. 291. Note b. 293. 396. 430. 439. Miniſterialen 193. 290. 291. 294. Rechte ſ. v. a. Regalien 246. 296—298. 362. auf die Landesherren übergegangene 299. 307. 525. 526. 534. Reſervatrechte 525. 526. 534. 535. Staatsrath 290. 291. 535. Statthalter über die Freigerichte 419. 420. Vicarien in Deutſchland 287. 290. 293. Note b. 395. 477. in Italien 397.

Kaiſerrecht (Rechtsbuch) 282. 283.

Kaiſerrecht, kaiſerliche Rechte, geſchriebene k. R. (ſ. v. a. gemeines Recht oder als römiſches Recht) 434. 440—442. 454.

Kaiſerthum, weſtrömiſches. Herſtellung deſſelben unter Karl dem Großen 136. deſſen Uebertragung auf Franken 159. Verbindung mit Deutſchland 216. 225. Verhältniß zur Hierarchie 158. erlöſcht 21 b. 608.

Kalandsbrüderſchaften 335.

Kammer, kaiſerliche 297. Landesherrliche 307. 308. 430. 549. preußiſche Kriegs- und Domainen 598. päpſtliche 464.

Kammerbauern 306. Note e.

Kämmerer (Reichserzamt) 287. Hofamt überh. 25 b. 344.

Kammereinkünfte und deren Verwaltung ſ. Kammer.

Kammergericht (kaiſerliches) 408—410. 441. 442. 475. 489—492. 499 b. 501. 511. 522. 526. 528. 601. Beiſitzer des 408. 526—528. 601. ihr Eid 442. Ordnung 409. 526. 528. 601. Präſi-

denten 526. 528. Richter 408. 409. 526. Urtheile, deren Execution 529.
Kammergut, königliches 26. 86. 138. 171. 173. 295. 296. 394. landesherrliches 307. 437. 549. 558. deſſen Beſteuerung 437. Note h. 537. der Standesherren 607.
Kammerknechte, kaiſerliche 297. 350.
Kammermeiſter 430.
Kampfrecht 77. 338. 344. 347. 384. 385.
Kanzler 430.
Kapellen 100.
Karl Martell 127. 132. 133.
Karl der Große 131. 133. 134—139. 140. 141. 149. 151. 154. 158. 159. 166. 279. Note h. 280. Note c. 281. Note a. 422.
Karl der Dicke 140. 223. Note c. 232. Note f. Karl der Kahle 140. Karl II. von Spanien 591. Karl IV. 392—401. 449. Karl V. 411. 416. 476—501. Karl VI. 501. Karl VII. 599. Karl von Neapel 251. 397. Karl VIII. von Frankreich 411. Karl XII. König von Schweden 597. Karl Edzard F. v. Oſtfriesland 599. Karl der Kühne 407. Karl de Tocco 265. Note h. Karl Ludwig von der Pfalz 581. Karl Theodor von der Pfalz 602.
Karlmann 127. 128. 131. 163. 211.
Karolinger 150. 163.
Kaspar Vogt von Elspe 422. Note q.
Kaſten ſ. v. a. Kammer 295 a.
Kaſtner, Amt 549. Note g.
Kaſtvogt (vicedominus) ſ. Kirchenvögte.
Katzenellenbogen (Grafſchaft) 415. 585.
Kauchen 12 c. 21 d.
Kaufcontract 68. 564.
Kauf- und Handelsbücher 450.
Kaufleute, nicht lehensfähig 242. Note c. rathsfähig 311. von dem jus albinagii ausgenommen 373. Note f.
Kelch im Abendmahl 502. 504. Note h. 505. 508. ſ. a. Utraquiſten. Calixtiner.
Kellner (Amts-) 430. Note f.
Ketzer, Ketzerei, Verbrechen und deſſen Beſtrafung 106. 318. 322. 421 erſte Anm. 556. Note b.
Kiburg 387. Note c.
Kimbern, kimbriſcher Krieg 11. 12 b.
Kinder, deren Rechte bei der Gütergemeinſchaft 361. 451—453. deren Erbrechte 57. 63. 65. 373. 451. Rechte der Eltern an deren Vermögen 63. 370. 371. uneheliche 341. Note g. 349. 449. legitimirte 351. 434. Note b. 449.
Kirche (Begriff der) 92. nach der Anſicht der Proteſtanten 552. katholiſche 28. deren Symbol 109. deren Fähigkeit Güter zu erwerben 28. 110. den Blutbann auszuüben 300. Note d. proteſtantiſche, deren Entſtehung 487. Trennung in lutheriſche und reformirte 509. deren Verhältniß zum Staat im Mittelalter 132. 160. 175. 209. 220. Note a. 226. 227. 228. 231. 261. 286. 289. 292.
Kirchenagenden der Proteſtanten ſ. Kirchenordnung.
Kirchenämter 93. Beneficien damit verbunden 326. deren Beſetzung durch den Biſchof 98. 191. durch den Papſt 317. 464. Einfluß der Laien darauf

191. 228 a. b. 232. 328. deren Vereinigung 465. Verkäuflichkeit 106. 228.
Kirchenämter der Protestanten 553. 555.
Kirchenbann 106. 323. 349. bei den Protestanten 553. 556.
Kirchenbuße 105. 181. 323. 466. bei den Protestanten. 556.
Kirchendisciplin 99. 104. 181. 182. 323. 466. 474. 479. 480. 504. bei den Protestanten 483. 487. 553.
Kirchengebäude Arten 111. deren Errichtung 100. Unterhaltung 113. Privilegien 114.
Kirchengesetze 91. 149. 150. 151—155. 174. 258. 261. 270—276. 292. 316. 468. 470. 505. der Protestanten s. Kirchenordnungen von der weltlichen Gewalt vollzogen 182.
Kirchengewalt (s. auch Kirchenregierung) 96. 99. 105. 174. 176. 261. 515. 580. bei den Protestanten 453. 554.
Kirchengüter werden weltlichen Personen zu Lehen gegeben 110. 133. als Commenden 168. von der Kirche mit Immunitäts- und Schutzrechten besessen 85. 110. 114. 172. darauf haftender Lehendienst 114. 169. 232. 329. deren Privilegien 110. 114. 172. 189. 329. 388. Note a. 426. 547. Schicksale im Religionsfrieden 500. im westphälischen Frieden 524. im Reichsdeputationsschluß von 1803 606. bei den Protestanten 553. 558. in der neuesten Zeit 616. 617. Veräußerung 113. 187. Note e. 325. 326. Verwaltung durch Ministerialen und Vögte 188. 324. Verwendung 112. 113. 186. 187. 326.
Kirchenlehen 324. 326. Note m.
Kirchliches Lehramt 474. 479. 552. 555.
Kirchenobere der Protestanten 487. 552. 554.
Kirchenordnungen der Protestanten. 524. 552. 553. 554. 556.
Kirchenpfründen (beneficia) 326. bei d. Protestanten 555. 558. reservirte 317. 464. 465. 469. 471. Vereinigung 465. 469. Einkünfte der vacanten 327. 465.
Kirchenräthe, protestantische 553.
Kirchenrecht (wissenschaftliches) 270—276. 441. 470. 471. 554. 617. s. Kirchengesetze und Kirchenordnungen.
Kirchenreformation, durch die Synoden zu Kostnitz 405. 468. Basel 471—473. Trient 505 protestantische 479 u. f. einzelner kirchlicher Institute 558. durch die weltliche Obrigkeit 480.
Kirchenregierung, Hierarchie derselben 92. 96. 158. 286. 315. 317. 405. 471. der Protestanten 487. 552. 554.
Kirchensachen s. Kirchengüter. Landesherrliche Rechte in Kirchensachen 554.
Kirchenscribenten (Quellen den Gratians Decret) 271.
Kirchenstaat 130. 136. 216. 237. 238. 249. 250. 386. Note c. 411. 617. Note m.
Kirchenstrafen 106. 108. 181. 182. 323. bei den Protestanten 480. Note v. 556. deren bürgerliche Würkung 182. 286. Note d. 323. bei den Protestanten 556.
Kirchentrennung (Schisma) 106. große, im vierzehnten Jahrhundert 403. 405.
Kirchenväter (Quellen den Gratians Decret) 271.
Kirchliche Verbrechen 106. 323. 556.

Kirchenverfassung überhaupt s. Kirchenregierung. der römischen Provinzen wird erhalten 28.
Kirchenvisitation 99. 104. 181. 553.
Kirchenvögte 188. 324.
Kirchenzehnten s. Zehnten.
Klage (Proceß) 77. 207. 381—384. 421. 460. 462 a. articulirte 575. schriftliche 460. summarisch gefaßte 575. Klagen, deren Arten 382—384. 460. 575. aus Verträgen 572.
Klagspiegel, richterlicher 443. 460.
Klein-Polen 211 b. Note v.
Klöster, Erlaubniß sie zu errichten 100. 178. 189. 190. 330—332. deren Verhältniß in Rücksicht ihrer Güter 85. 172. 173. 303. 329. darauf haftende Lehenspflicht 169. 232. landsässige 439. Note d. 511. 558. reichsunmittelbare 169. 222. 300. Unterwürfigkeit unter die Bischöfe 99. 104. Note a. 617. Exemtion 104. 189. 331. deren Folgen in Rücksicht der päpstlichen Reservationen 469. 471. aufgehoben in Oesterreich 617. zu Commenden gegeben 167. 465. erwerben Zehnten 325. vom Interdict befreite 323. Note a. deren Aufhebung in Oesterreich 615. Secularisation im Deputations-Schluß von 1803. 606. Schicksale bei den Protestanten 483. 487. 489. 492. 500. 517. 519. 524. 658.
Klostereinrichtungen 115. 178. 189. 190. 330—332.
Klostergelübde 178.
Klosterkirchen 115. 332.
Klosterschulen 138. 266.
Klostervogt 188. 189. 324. 439. Note d.
Knappen (famuli, armigeri) 241. 294. 347.
Knyphausen 587.
Kollius (lüb. Recht) 451. Note b.
Köln, Erzstift, dessen Dienstrecht 223. Note c. 277. Note e. versuchte Reformation 495—497.
Köln, Erzbisch., Statthalter über die Freigerichte 419 u. f.
Köln, Stadt, ihre Verhältnisse zum Bischof 431. Note f. Stadtrecht 434. Note e. Reformation 562. Note a. 240. 287. Note b. 300. Note h. 433. Note h. 441.
König, fränkischer, dessen Grundeigenthum 24. 25a. 26. 84b. 86. 171. Majestätsrecht 90. Hofverfassung 25 b. 160. Gewalt 17. 23—28. 123. 158. Verhältniß zu den Reichsständen 121. 122. 158. 160. 161. Recht des Heerbanns 27. 119. 133. 166—170. Gerichtbarkeit 74. 164. 165. Rechte in Kirchensachen, besonders bei Synoden 97. 162. 163. Advocatie über die Kirche 188. Regalien 171. 172.
König, römischer 211. 223. Note c. 287. dessen Wahl 526.
Königsbann 199. 207. 336. 362. 419.
Königsfriede 350.
Königssteuer 297.
Königstitel (vom Kaiser verliehen) 289.
Konrad (von Staufen) 240.
Konrad der Große Markgraf von Meissen 399.
Konrad I. 214. Note a. 219.
Konrad II. 212. 213. 215. 217. 219. 220. Note d. 259. Note a. b. c. constitutio de expeditione Romana 223. 259. N. a.
Konrad III. 233. Note b. 237. 238. 269. Note b.
Konrad IV. 250.
Konrad Sohn Heinrich IV. 230.
Konradin von Schwaben 251.

Koppelhut 60. Koppeljagd 60.
Koren 250. Note d. 434.
Koſtnitzer Synode 404—406. 468. 469.
Koſtnitzer Vertrag (1183) 249.
Krain 135. 211 a. 240 256. 386. 391.
Kreiſe (Reiche) deren Einrichtung und Verfaſſung 408. 409. 529. 592. 593.
Kreiscontingent 595.
Kreisſtandſchaft 582. Note r.
Kreisſtädte (der Hanſa) 433.
Kreuzesprobe 209.
Kreuzzüge 233. 249. 308. Note v. 323.
Kriegsdienſt der Territorialunterthanen 595.
Kriegsfrohnden 304.
Kriegsrecht der Reichsſtände 551.
Kriegsverfaſſung des Reichs 166 u. f. 437. 529. 536. 593.
Krönung der Könige und Kaiſer 159. zu Aachen und zu Rom 287.
Kronſteuer 297. 398.
Kroſſen 583. Note h.
Kurfürſten 279. Note h. 287. 395. 523. 584. 606. deren Mitwirkung zu den Fürſten und wiener Concordaten 472. 473. Austräge 409. Appellationsfreiheit 550. Collegium auf dem Reichstag 435. 539. Rechte als Territorialherren 395. 396. bei der Wahlcapitulation 477. 526. 531. 594. deren Willebriefe 436.
Kurland 255. 410.
Kurlande, deren Verfaſſung 395. 428. 429.
Kurverein 391. 436.

L.

Ladislaus posthumus 407.
Laien (und ihre Rechte) 92. 105. 106. 107. 185. 325. in der evangeliſchen Kirche 480. 509.
Laienabt, abbacomes 168.
Laienbrüder, fratres conversi 332.
Laienpatron 112.
Laienſpiegel 443. 460.
Laisowerpum 59.
Lampugnano (Lampamiano), Ubertus. 393.
Landbete 306. 307.
Landbuch der Mark Brandenburg 302. Anm.
Landbücher 430.
Landcomthur 335. Note f.
Landdroſt 302. Note d.
Landesaufgebot ſ. Landfolge.
Landescollegien 549.
Landeserbmarſchall 445.
Landesfreiheiten 437.
Landesfürſtliche Obrigkeit 524.
Landesgemeinden 337. 345 b. 423. 425. 426. Note k.
Landesgerichte 302. 430. 549. 550. 578. 589.
Landesgeſetze 264. 285 a. 427. 548. 560. 575. 578. 618—620.
Landesgewohnheiten 346. 560.
Landeshauptmann 430. 549.
Landesherr 299. Eigenthum an Grund und Boden des Territorii 362. deſſen Beamte 308. 430. 445. 549. 550. 616. Befeſtigungsrecht 305. Gerichtbarkeit 302. 303. 374. Note g. 396. 430. 462. 560. geſetzgebende Gewalt 264. 427. 534. 546. Heerbann 304. Herrenſtand und Ritterſchaft 299. 304. 307. 396. 397. 400. 544. 595. Städte 310. 431. 434. 544. 596. Regalien 300. 307. 362. 548. Reformationsrecht 500. 524. Rechte in Kirchenſachen ſ. Kirche. Vogtei 306. 343. 345 b. 368. 396. 439. Note d. 448.
Landeshoheit Urſprung 221—223. Note i. 245. 290. Rechte 299—314. 362. 396. 400. 418—434. 439. Note d. e. 525. 526.

540—551. 595—598. 600—602.
Landesobrigkeit 525.
Landesordnungen 427. 560.
Landessteuer 223. 306. 423—427. 437. 448. Note a. 537. 547. 609.
Landestheilungen 301. 428. 542.
Landesveräußerung 425. 427. 428. 540. 542.
Landesverträge 427. 546. 558. Note e. 606.
Landesverweisung 556. Note g. 578.
Landfolge, raisa 158. 166. 223. 294. Note b. 298. 304. 347. Note b. 362. Note f. 430. 437. 448. Note a. 551. 595.
Landfriede, gemeiner 221. N. l. 262. 302. 309. 312. Note c. 396. Note g. vertragsmäßiger, geschworener 309. Note b. 346. 396. 400—402. 408. 424. Note aa. ewiger 409. 410. 475. 526. 529.
Landfriedensbruch 379. 384. (450.) 463.
Landgerichte, kaiserliche an die Landesherren gekommene 399. Nro. IV. 401. 402. Note g. 418. 424. Note c 439. Note l. 462. Note a. s. a. Kaiser. landesherrliche 302. 303. 336. 348. 430.
Landgraf 234 a. in Thüringen 240.
Landgemeinden 303.
Landmiliz 551. 595.
Landräthe in Preußen 598.
Landrecht (jus commune, civile, terrae) 264. Note d. 277. 279. 427. 440. der frisischen Stämme 285 c. bairisches, österreichisches 443. Note e. der Grafschaft am bornheimer Berge 427. Note a.
Landrecht (der Rechtsbücher) 279—283.
Landrechte (Landesgesetze) 560. 578.
Landrichter (judex provincialis) 302. 430.
Landsassen 223. 299. 306. 337. 345 b. 396. 418. Note c. 423. 448. freie 340. 342. Autonomie-Recht 264. 346.
Landsberg, Mark 399. Note u. und Anm.
Landschaden 414. Landschatzung s. Landsteuer.
Landschaft, gemeine 425.
Landschreiber 430.
Landsiedel 337. 343.
Landstädte s. Landesherr.
Landstände 309. Note b. 423. 428. 546—548. 553. 558. 595. 596. 609. 616.
Landtage s. Landstände.
Landvogteien, kaiserl. 295. 399.
Landwehr 166. 304.
Lantfrid Herzog in Alemannien 39.
Lanzen, Gleven 294. Anm. Nro. III. 437. Note l.
Lanzknechte 437.
Lassen 15. 49. 343. 368.
Laudemium s. Lehenwaare.
Lauenburg 399. X. 563. 597.
Lausitz 211 b. 399. 412. 514. 515. 516. 519. 583.
Läuterung 462.
Laynez 506.
Lebus, Bisthum 502.
Lector 93.
Ledigmann homo ligius 304. 344.
Legaten, päpstliche 163. 174. 226. 315—317.
Legatio, missaticum 160. 164.
Legationskosten der Reichsstände 592.
Leges, Volksrechte 149.
Legisten 273.
Legitimation der unehelichen Kinder 351. minus plena ebendas.
Legitimationsrecht des Kaisers und der Landesherren 449. 534.
Lehen (vergl. Benefizien).
Lehen s. v. a. feudum, rechtes

Lehen 345 a. 354. 364. 445. deſſen Erwerbung (Erblichkeit 345 a. 364.) 365. 366, Verluſt 364. 384.
Lehenbede 306.
Lehenbriefe 300.
Lehenscanon 595.
Lehendienſt 223. Note c. 294. 295. Note a. 297. 345 a. 426. 439. 445. 544. 547. 551.
Lehenseid 294. Anmerk. III. 304. 345 a. 365.
Lehensfähigkeit 337. N g. h. 341. Note c. g. 342. Note d. 349. 446. der Legitimirten 449.
Lehensfolgerecht und Folgeordnung 365. 366. 373. 428. 542. 566. 567.
Lehensgerichte 302. Nro. 4 u. Anm. 303. Note h. i. 309 b. 310. 430. 439.
Lehensgeſetze, kaiſerliche in Italien 265. 278.
Lehensgewehre 355.
Lehensherr 294. 299. 340. 345 a.
Lehenshöfe 303.
Lehenshofrecht 259. 285 a. 345 a. 445.
Lehensindulte für die proteſtantiſchen Adminiſtratoren der Bisthümer 503.
Lehensmündigkeit 365.
Lehenrecht (jus feudi) 223. Note c. 294. 345 a. 363. 364. 368. 445.
Lehenrecht (Rechtsquellen). Deutſche Rechtsbücher (ſächſiſches, ſchwäbiſches Lehenrecht u. ſ. w.) 279—283. deren Gebrauch bis in das ſechzehnte Jahrhundert 440. Note l. 441. Note i. longobardiſches, consuetudines feudorum 278. deſſen Einführung in Deutſchland, und Ueberſetzung 441. Anm. 442. 454. Particuläres 285 a.
Lehenscontract 366.
Lehenſachen, causae feudales 303. Note i.
Lehenſyſtem 286.
Lehenstheilung und deren Wirkungen 364. 428. 542. 567.
Lehenstreue 345 a. 364.
Lehnsauftrag 304. 345 a. 364. 367.
Lehensvormund 365.
Lehenwaare 307. (laudemium) 367. 368. 445. Note b.
Lehrbegriff der proteſtant. Kirche 509. 510. 524.
Lehrvorſchriften des Landesherrn 554.
Leibeigene 49. 71. 86. 173. 223. 303. 313. 337. 339. 342. 343. 368. 448.
Leibesſtrafen 71. 86. 206. 379. 578.
Leibgeding 363. 368. 369. 429. 451. 569.
Leibgewinn 368.
Leibzucht 62 b. 369. 428. 451.
Leihe zu Waltrecht 368. Note q.
Leihebriefe 368.
Leihen, commodare 69.
Leipziger Münzfuß 592. Disputation 480. Convent. 518.
Lenzburg, Grafſchaft 387. Note c.
Leo, Papſt III. 156. 159. Note c. IX. 226. X. 473. 480—483.
Leopold, Kaiſer I. 589—592. 598. II. 603. 615.
Leopold, Herzog von Oeſterreich 391. 399. 401. 492. 512. 515.
Leopold Wilhelm Erzherzog von Oeſterreich 517.
Lettres patentes im Elſaß 590.
Leudes 26. 119—124. 193.
Lex regia 393.
Liberi domini 234 a.
Liber miles ſ. Vaſall.
Libertas francica, romana 243. Note b.
Libertinus 340. Note a.
Libri feudorum ſ. Lehenrecht.
Licenten, ſchwediſche 522. lit. d.
Liefland 255. 410. 433.
Liegnitz 588.
Liga, katholiſche 512—518.

Ligurien, Markgr. von 411.
Limburg, Herzogth. 399.
Lineallolge 366. 412. Note e. 567.
Lingen, Fürſtenthum 598.
Litera vulgata, Pisana 268.
Liti, litones 15. 49.
Litis contestatio 460. 461. 575.
Liturgie, kathol. 109. 311. 471. proteſt. 483. 524. 553. 554.
Localitas 180.
Lodding, Lowding ſ. Echteding.
Lombarda 265. Note c.
Lombardei 225. 246. 248. 250. 269. 397. 398. 411. 501. 611.
Lombardiſche Städte und deren Bund 243. 246. 247. 249. 269. Note e. 397.
Lombardus Petrus 318. Note bb.
Longinus 130. Note c.
Longobarden 12 b. 12 c. 21 d. 22. 28. 30. 116. 130. 136.
Longobardorum leges 148. 156. 265.
Longobardiſches Lehenrecht ſ. Lehenrecht.
Loſungsrecht 451. Note c.
Lothar I. Kaiſer 139. 150. 159. II. König 140. Note g. II. Kaiſer 235—237. 267. 269.
Lothringen 140. 214. 225. 233. 240. 241. 386. 399. 521. 587. 589. 591.
Löwenbund 412. 426. 439.
Löwenſtein-Wertheim 413. 524.
Lübeck 212. 247. 399. 433. 503. 524. 606. 608. 612.
Lübiſches Recht 263. 284. 451. 561.
Lucca 398. 411.
Ludwig, Kaiſer, der Fromme 139. 140. 150. 159. II. 140. Note d. der Baier 390—394. 401. deſſ. Rechtsbuch 427. N. s. 443.
Ludwig, König, der Deutſche 139. 211 a. das Kind 219.
Ludwig König v. Böhmen 410.
Ludwig Kurfürſt v. Brandenburg 392. 399.
Ludwig II. Herzog von Baiern 395. Note m.
Ludwig, Bruder Wilhelms IV. 580.
Ludwig III. von der Pfalz 413. IV. 413. V. 413. 581. Note s. VI. 510. 581. Ludwig Philipp von Pfalz-Simmern 581.
Ludwig Herzog v. Braunſchweig-Lüneburg 424. Note d.
Ludwig I. Graf v. Würtemberg 414. Ludwig Herzog v. Würtemberg 586. Ludwig Friedrich von Mömpelgard 386.
Ludwig I. und II. Landgrafen von Heſſen 415.
Ludwig Landgraf v. Heſſen-Darmſtadt 585. Ludwig Landgraf v. Heſſen-Marburg 585.
Ludwig XII. König von Frankreich 411. XIV. 588—593. 596. 598.
Luitprand König der Longobarden 148.
Lüneburg ſ. Braunſchweig.
Luther, Martin 479—488. 492. 494. 496. deſſen Katechismus 506. Note o. 509. 510.
Lutheriſche Kirche 509. 511. 597. Note b. Prädicanten 485.
Luxemburg 387. 399. 401. 407.
Lyon 399. Lyoner Synoden 276.

M.

(Alexander) Macchiavelli 272. Note b.
Magdeburg 211 b. 399. Note s. 412. Note s. 433. Note h. 494. 495. 497. 503. 517. 518. 522. 582. Note k. 596. Note b. 608. Weichbild und Schöffenrecht 284. 443.
Magen 373. Note m.
Magenſchaft 373. Note m.
Magie 106.
Magister Teutonicus ſ. Johannes Semeca.
Magister officiorum 25 b. Note h.

Magistri civium, consulum ſ. Bürgermeiſter.
Magnus von Sachſen 228 c. Note b. 234 a.
Magnus von Braunſchweig 424. Note d.
Mähren 135. 211 a. 399. II. 514. 515. 579.
Majeſtätsbrief der Böhmen 514.
Majeſtätsverbrechen 90. 395.
Maifeld, campus Madius 133.
Mailand 246. 398. 403. 411. 501. 591. 599. Note a. Lehnshof 278.
Mainz 132. 211 a. N. i. 287. N. b. 399. Note t. 401. Note d. 408. Note g. 431. Note f. 442. 603. 604. 606. 611. Kurfürſt 395. 606.
Major ſ. villicus.
Major domus, comes domus regiae 25 b. 120. 123. 124. 125. 126. 127. 160.
Majorat 363. Note c. 429. 565. Note b.
Maleſizordnung 578.
Malitiosa desertio 557. Note d.
Mancipium 49. 344. Note aa. k.
Mandatsproceß 463.
Mandatum sine clausula 550.
Mandata de providendo 464.
Manfred von Tarent 251.
Mannen ſ. Vaſall.
Mannengericht 303. Note h. 364.
Mannſchaft 290. Note k. l. 345 a. Note d. 437. 438.
Mannire 76. 133. Note c.
Mannitio 76. 207.
Mannsklöſter 606.
Mansio 171.
Mansionarius 25 b. Note y.
Mansus 83. 84 a. Note b. 84 b. 204. ecclesiasticus 112. 169. Note a. ingenuilis 84 b. apsus 84 b. servilis 84 b. vestitus 84 b. ſ. Hof.
Mantua 411. 492. 501. Succeſſionsſtreit 518.
Manumissio per impans 51.
Marbacher Bund 404.
Marbod 12 c.
Marca ſ. Mark. Austriae, Avariae ſ. Avaria u. ſ. w.
Marcomannen 12 b. 21 a.
Marcuif 156.
Margarethe Gräfin von Flandern 399.
Margarethe Maultaſch 391. 392. 399.
Margarethe von Parma 507.
Mark, Marca 14 a. Note b. gemeine ſ. Gemeindegüter.
Mark, Grafſch. 399. 433. Note h. 581. 608.
Markgenoſſen, Mitrigenthümer, commarchani 14 a. 60. 84 a. 204. 345 b.
Markgrafen 135. 221. Note a. 234 a. 240. deren placita 421. Note f.
Markrecht 62 a. Note b. d. 84 a.
Marktrichter 84 a. b.
Marktrecht, mercatus 173. 243. 312.
Maria von Nemours 598.
Maria von Burgund 407. 410. Note k.
Maria Blanka Sforza 411. N. b.
Maria Thereſia 591. 599. 601. 602.
Marſchall, comes stabuli 25 b. 287. N. b. deſſen Amt 344. 445.
Marſilius von Padua 393. Note a.
Martin V. 405. 406. 464. deſſen Reformationsproject 468. 469.
Maſſovien 211.
Mathilde von Thuscien 237. 267. deren Erbgüter 238. Note b. 249. 250.
Matrimonium ad morganaticam s. legem Salicam 51. Note p. 351.
Mattiaker 12 c. Note g.
Matthias Kaiſer 508. 513. 514.
Matthias Corvinus von Ungarn 407. Note i.
(Orden des heiligen) Mauritius 471. Note b.

Maximilian I. Kaiſer 407. 408. 409. 410. 411. 412. 414. 416. 417. 430. 439. 444. 475. 476.
Maximilian II. Kaiſer 501. Note h. 502. 503. 505. 508. 511.
Maximilian I. von Baiern 511. 512. 515. 516. 518. 580.
Maximilian Joſeph von Baiern 599. 602.
Mechein 599.
Mecklenburg 212. 254. 399. 417. 433. Note h. 516. 522. 587. 596. 608. 609. 611. 612.
Mediatiſirte 607.
Mediceer 501. 591.
Meineid 106.
Meinhard, Graf von Tyrol 396. Note e.
Meiſſen, Bisthum 211 b. Markgrafſchaft 387. 399. 407. 412. Note v. 413. 424. Note f. 499. 502. 592. Note i. ſ. Sachſen.
(Philipp) Melanchthon 483. 489. 495. 509. 510.
Merzan, Herzoge 240. 399.
Mercatus ſ. Marktrecht.
Merowinger 21 c. 125. 126. 127. Note b.
Merſeburg 221. 494. 502.
Meſſe, missa 103. 109. 483. 488. Note l. 505. geſtiftete 480. Note v.
Meſſcanon 483.
Meſſen, Märkte 312. Note c.
Meſtowin II. von Pommern 399. Note w.
Meta 54.
Metalle, als Gegenſtand des Bergregals 297. 548.
Metropoliten, deren Rechte der Kirchengewalt 96. 98. 160. 174. 185. 190. 316. 318. beſchränkt durch die pſeudoiſidoriſchen Decretalen 152. 155. 176. Concurrenz mit den Provincial-Synoden 96. Provinzen 96. Oberaufſicht über dieſelben 98. Eid 228. Note b. c. 316.
Metz 399. 490. 522.
Meyer 337. 343. 426. ſ. Wirth.
(Jacob von) Mieß 406.
Miles ſ. Ritter, servicns 344. legum 447. Note a. liberae conditionis 345 a. Note g. milites gregarii ſ. reiſiges Gefolge.
Militaris vita 241.
Militaircouſcription 607.
Militairpflichtigkeit 612.
Militia ſ. Schildesamt.
Minden 134. Note b. 503. 522.
Minderjährige Brüder des Landesherrn 428.
Minderungseid 382. Note r.
Mineralien 548.
Miniſteriales 49. 167. 194. 195. 223. Note c. 241. 259. 304. 308. 343. Note h. Unterbeamte der Herzöge, Grafen, Centenarien 160. auf den fränkiſchen Reichstagen 161. adminiſtriren die königlichen Domainen 171. erſcheinen als Vögte 175. des Königs 161. 167. 171. 220. 294. freie und unfreie 167. 194. 196. höhere 169. 193. 344. geringere 337. weibliche 344. N. h. deren Aemter 363.
Miniſterialität 49. 167. 194. 195. 196. 337. 343. 344. 445.
Miniſterium 363. Note b. ſ. Amt, evangelicum seu verbi divini 553.
Miniſtri 330. Note c.
Minores 161. Anm.
Minoriten, fratres minores 330. Note c. 391. 392.
Mirow 522.
Missa ſ. Meſſe.
Missaticum ſ. legatio.
Missio ex primo et ex secundo decreto 460. Note m. 575. Note g.

Miſſionarien, römiſche, verbreiten das Chriſtenthum in das innere Germanien. 132.
Miſſionen der Jeſuiten 506.
Miſſionshäuſer der Jeſuiten 506.
Mißheirath 338. 342. 351. 563.
Missus 137. 158 b. 165. 166. 167. 171. 221. 291. 300. 309. Note b. 419. Note l. dominicus 160. ſ. Sendgraf.
Mitrigenthümer ſ. Markgenoſſen.
Mittelfreie 294. 337. 340. Note e. h. i. 341. 342. 344. Note a. 348. Note a.
Mitra episcopalis 331. Note e.
Modena 411. 501. 605. 606. 607.
Molendina 362. Note f.
Mömpelgard 414. 586.
Monasteria ſ. Klöſter, regalia 189. 190. Note g. 292. Note e.
Mönche 115. 178. 179. 332. 474. irländiſche 132.
Mönchscongregationen 330.
Mönchsgelübde 178. 506.
Mönchsorden 330. 334. 606. Recht des Papſtes die neuen zu beſtätigen 316.
Mönchsweſen 178. 209.
Mondschet 352. Note dd.
Montferrat 411. 501.
Mord 71.
Morgengabe 54. 62 b. 369. 569.
Moritz von Heſſen-Caſſel 510. 585.
Moritz von Sachſen 493. 497. 499. 582.
Mörs 598.
Mortuarium 243. Note c. 343. Note i. 368. ſ. Beſthaupt. Todfallsrecht.
Moſaiſches Geſetz 183. Note c.
Mühlen 307. 362. Note f.
Mühlhauſen 606.
Münchner Vergleich 391. Note d.
(Adolph Gerlach von) Münchhauſen 597.
Mundeburdus 56.
Mundiati ſ. Mündlinge.
Mundium 52. 54. 55. 56. 570. des Vormundes 64. des Vaters 63. 392. des Königs über Unmündige 197. maritale 54. des Sohnes über die Mutter 352. Note dd. Vorkaufsrecht aus dem Mundium entſpringend 68.
Mundovaldus ſ. v. a. Muntporo 56.
Mündlinge, mundiati 56.
Münſinger Vertrag 414. 425. Note f. 429. Note e.
Münſter 134. Note b. 520. 521. 522. 596. Note b. 606. 608. 611.
Munus regium 26. Note c.
(Thomas) Münzer 485. 488. Note p.
Münzer 296.
Münzfuß 530.
Münzmeiſter 296.
Münzordnungen 530. Verträge der Reichsſtände über den Münzfuß 592.
Münzregal 89. 171. 296. 362. Note f. in den Händen der Landesherren 296. 299. 307. 310. Recht der Kurfürſten 395. der Biſchöfe 172. der Städte 296. 310.
Münzſtätte 296.
Murat, Joachim 608.
Mußtheil 269.
Mutſchierung, Mutſchar, Verterungen 428.
Mutuum 69. Note c.

N.

Nachgeborene 429. 542. 543.
Nachſteuer 368. 448. 612.
Nagelmagen 373. Note m.
Namur 407.
Napoleon 604. 609. 610.
Naſſau 507. Note h. 587. 606. 609. Note b. 611. 612. Oranien 507. Note h. 587. 598. 605. Note b. 608. 611.
Nationalgüter in Frankreich 609.
National-Kirche ſchließt Ba-

gleiche mit dem Kaiſer 261. die zu Coſtnitz repräſentirten mit dem Papſt 469.
Nativitas 46. Note ff.
Naumburg 211. 494. 496. 497. 502. 582. Vergleich 497. Convent 510.
Neapel 249. 250. 251. 397. 398. 411. 501. 591. 599. Note a.
Negotia ardua et majora 174.
Neuerow 522.
Neumark 254. 410. Note e. 412. Note k. 583.
Neufchatel 598. 608.
Neuſtrien 82. 124. 125. 127. 131. Note a. b.
Nicäiſches Symbol 109.
Nichtigkeitsklage 462. 550. Note i.
Nicolaus II. 227.
Nicolaus V. 391. 472. 473.
Nidda Grafſchaft 415.
Niederlande, deren Antheil an der Reformation 492. 501. befreien ſich von der ſpaniſchen Herrſchaft 507. kommen an Oeſterreich 591. ſollen gegen Baiern vertauſcht werden 602. kommen an Frankreich 604. Geſetzgebung über Wechſelrecht 574. vereinigte 507. 512. 521. 589. 590. 604. Königreich 611. 612.
Niſtel 369.
Nobilis ſ. Adel
Nobilis 234 a. 340. Note b.
Nobilitas 14 b. Note i. o. p.
Nomination der Biſchöfe durch den König im fränkiſchen Reich 190.
Nomocanon 270. Note b.
Nonnen 100. 115.
Nonnenklöſter 334.
Norbertiner 330. Note b.
Nordiſcher Krieg 591. 597. 598.
Nordgau 22. 135.
Nordſachſen 211 b. 212. 238.
Nordſchwaben 21 d. 240.
Nordthüringen 22. Note m. n. 134. Note f bis i. Nordthür. Mark 135. 211 b. 240.
Noricum 11. 12 c. 20. 21 b.
Normaljahr 524.
Normänner 135. 140. 210. 212. 217.
Norwegen 247. Note b.
Notarien 25 b. 59 a. 67. 77. Note e. 78. 165. Note l. 202. 449.
Nothbeden 306. 308.
Novellen 267. 278. 441.
Noviziat ſ. Probezeit.
Nürnberg 291. Anmerk. 295. Note a. 413. 606. Reformation 434. Note e. 561. Note b. Vergleich 490. 492. Verhandlungen über die Vollziehung des weſtphäliſchen Friedens 527.
Nutz und Gewehr 355.
Nutzungsrecht 565.
Nymphenburger Bündniß 599.

O.

Obedientia 178.
Oberacht 384.
Obereigenthum 286. 565.
Obergerichte 462 a. 550. 578.
Oberhöfe der Städte 258. 430. 444. 462. Note a. 577.
Oberhofämter 25 b. 49. 344. 445.
Oberhofbeamte des fränkiſchen Königs 25 b.
Oberlehnherr 365.
Oberrechenkammer in Preußen 598.
Obertus ab Orto 278.
Obervogtamt in den Stiftern 344.
Oblationen der Laien 112.
Obotriten 135. 211 b. 212. 256.
Obrigkeit, landesfürſtliche, landeshohe 525. 548. weltliche 158. 209. 480. 481. 509. 553. 556. geiſtliche 158.
Obſervanzen, Grund ihrer Rechtsbeſtändigkeit 346. in den Stiftern 474. ſ. Gewohnheit.
Obstagium ſ. Einlager.
(Wilhelm von) Occam 393. Note a.
Occupation 357.

Odin 14 b. Note m.
Odo Graf von Paris 140.
Odoacher 21 b.
Odofredus 278. Note s.
(Letzte) Oelung 318. Note b.
Oerterungen ſ. Mutſchierung.
(Herrmann von) Oesfeld 281. Anm. 4.
Oeſtliche Mark 135. 211 b. 240. 399. Anm.
Oeſterreich 234 a. Note c. 238. 256. 300. Note h. 307. Note e. 386. 390. 391. 399. 401. 407. 409. 410. 411. 430. 476. 483. 491. 502. 506. 508. 513. 514. 515. 516. 517. 520. 524. 560. Note h. 579. 586. 591. 596. 597. 599. 600. 602. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. inneres Oeſterreich 485. Note d. Dicaſterialeinrichtung 549. Note a. Succeſſionskrieg 599. 600. Landrecht 264, 443.
Oettingen 524.
Offenburger Statuten 434. Note c.
Officia ſ. Kirchenämter.
Officium divinum 483. Note c.
Officium inquisitionis 507.
Officialen 322. Note a.
Officialis ſ. Amtmann.
Oldenburg 285 b. 416. 587. 606. 608. 611. 612.
(Güldener) Opferpfennig 297. Note f.
Oppein 583.
Optimates 122. 161. 167. Note l.
Opus sententiarum extravagantium 274. Note l.
Opus servile 195.
Oratoria ſ. Kapellen.
Orbar 306. Note d.
Orbete 306. 307. Note a.
Orbale 208.
Orbeis 258. Note b.
Ordensgeneral 330.
Ordinarius 315. Note c.
Ordination 93. 100. 331. Note c. bei den Proteſtanten 553. 555. ordinationes absolutae 326.
Ordines ſ. Stände.
Ordo ſ. Prieſterweihe, militaris ſ. Schildesamt. ordines majores sive sacri 93. Note a.
Ordo Eremitarum S. Augustini ſ. Auguſtinerorden.
Ortenau 606. 607.
Osnabrück 134., Note b. 503. 520. 521. 522. 524. 584. 606. Behmgerichtsordnung 422. Note q.
Oſtland 399. Anm. 413.
Oſtfranken 21 c. 22. 27. 82. 140. 159. 210. 216. 220.
Oſtfriesland 416. 516. 598. 599. 608. 611. Adel 416. Landrecht 285 a. c.
Oſtgothen 21 b. 22. 23.
Otto I. 211 a. b. 212. 215. 216. 219. 220. Note b. 221.
Otto II. 211. a. b. 219.
Otto III. 219.
Otto IV. 250.
Otto von Baiern 399.
Otto von Nordheim 228 c. Note b.
Otto von Wittelsbach 239. 250.
Otto von Brandenburg 254 b.
Otto Heinrich Kurfürſt von der Pfalz 581.
Otto Herzog von Harburg 584.
Overkürren 283 c.
Overyſſel 285 b. 433. Note h.
(Axel) Oxenſtierna 519.

P.

Papſt. Entſtehung ſ. römiſcher Biſchof. deſſen Supremat und Rechte, die darin begriffen 152. 155. 174. 190. Note c. 209. 315—317. 464—471. 480. ſ. Primat. Verhältniß zur weltlichen Gewalt 130. 136. 155. 175. 209. 225. 227. 228 b.

231. 232. 233. 286. 390. 393. 397. Dispoſition über die Kaiſerkrone 136. 140. 159. 175. 216. 231. 289. 390. Lehensherr der Normänner in Neapel 217. Kampf mit den Hohenſtaufen 237. 240. 246. 248. 252. Verträge mit dem Kaiſer 261. Decretalen 274. Grundſätze über die Juden 297. Note e. Einwilligung in die Veräußerung der Menſalgüter 326. Beſteuerung der Kirchen 329. zu Avignon 388. Unterwerfung unter ein allgemeines Concil 404. 405. Antheil an der Reformation 480 — 500. 511. Wahl 216. 227. 287. Reſervationen der Beneficien 317. 464. 465. ordentliche Gehülfen bei der Ausübung der Kirchengewalt 315. Vicarien in den italiäniſchen Städten 411. Commiſſarien 464. 465. 466. 469. Delegirte 467. 469. Reception der ſpäteren päpſtlichen Verordnungen 470. Kammer 465. adminiſtrative Behörde zur Leitung des Kirchenregiments 315. Recht ante factum zu dispenſiren 316. jus devolutionis 316.
Pactionen 149.
Paderborn 134. Note d. 420.
Padua 411. Note c.
Page 241.
Pagus ſ. Gau; pagi minores 83. Note l.
Palea 273.
Pallium 174. 176. 316.
Pandecten 267. Anm.
Pannonien 20. 21 b. 22. Pannoniſche Mark ſ. kärnthenſche.
Papa 174. Note a.
Papiani liber responsorum 44.
Parangariae 88.
Paraphernalien 452.
Parata 171.
Paraveredi 88.
Parentela, parentilla ſ. Sippſchaft.
Parentelen-Ordnung 19. Note d. 65. 366. 375. 454.
Pares curiae 303.
Paris 266. 272. 275. 403. 404.
Parma 501. 591. 599.
Parochial-Gemeinde bei den Proteſtanten 555.
Parochial-Kirchen 103. 111. 113. 181. Note a. 186. 326.
Parochialſprengel 96. 102.
Parochialgerechtſame 555.
Parochus ſ. Pfarrer.
Particulargerichte 303.
Particularrechte 284. 285 a. 440. 559.
Pascuarium 88.
Paſſau 132. Vertrag 500. 511. 519. 524.
Patres ſ. Regular-Geiſtliche.
Patriarch ſ. Primas.
Patricius 23. Titel germaniſcher Beamten 23. Note y. 87. von Rom 130. 136.
Patricier in den Städten 311. 446. Note b.
Patrimonialgerichtbarkeit 86. 303. Note e. 550.
Patrimonium S. Petri 216. 250.
Patron der Kirchen 112. Laien-Patron 187. Note b. 191. Geiſtlicher 112.
Patronatkirche 191.
Patronat-Recht 187. Note p. 191. 320. Note f. 324. 326. 328. 332. 555.
Paul III. 492. 498. 501. 506.
Paul IV. 505. 507.
Pavia 246. 265. 398. 405. Note b. Tractat 395. Note m. 399. 523.
Peccata publica 182. Note b.
Peculium clericale 327. 465. Note h.
Pedagium 88. Note k.
Pentapolis 130.
Perſonal-Dienſt 412. Note f.
Perſonal-Rechte 46. 142. 192. 336.

Pertinenzen 204.
Petrus Diaconus 265. Anm.
Peter von Benevent 274.
Peter III. von Rußland 600.
Pfahlbürger 243. 247. 396. 402. Note g. 408. 424. Note c.
Pfalz am Rhein 399. 412. 413. 581. 591. Kurpfalz 399. 413. 581. obere Pfalz 399. 412. 413. 581. Neuburg 412. 581. 590. Sulzbach 412. 581. Simmern 413. 581. 590. Zweibrücken 413. 581. Veldenz 413. 581.
Pfälzische Kirche 498. 502. Note a. 509. Note f. 510. Gesetzgebung 560. Schicksale der Pfalz im dreißigjährigen Kriege 515—519. 523. 524.
Pfalzen 138. 224 a. 291. Anm. 362. Anm. Nro. 9.
Pfalzgraf, comes Palatii 25 b. 160. 164. 221. 234 a. 290. 295. Note a. 300. am Rhein 240. 287. Note b. 288. 291. in Franken 221. Sachsen 399. Note q.
Pfand, wadium, wadia 61.
Pfandrecht 61. 361. 450. 564.
Pfandgläubiger 377.
Pfändung, pignoratio 61. 323.
Pfändungsrecht 440. Note e. 463. des Gültkäufers 450.
Pfarrer parochus 96. 103. 105. 113. 160. 179. 187. 326. 332. 474. 483. bei den Protestanten 553. 558.
Pfarrkirchen von Klöstern besessen 332. Vertheilung derselben 326.
(Gemeiner) Pfennig 418. Note b. 437. 438. 439.
(Jodocus) Pflanzmann 442. N. f.
Pfleghafte, Hübner, hubarii 315. 337. 343. Note a. 368.
(Julius von) Pflug 494. 496. N. a.
Pfirt 399.
Pfründe, beneficium, Entstehung 326. in den Stiftern 333. ihre Vergebung durch den Papst 315. Note d. 464. 468. 469. der Graduirten 474. Verlust zur Strafe 321. Note d. Beschränkung 465. der päpstlichen Hofbeamten 468. Reichsunmittelbare 524.
Phaderfium 62 b. Note a.
Philipp von Schwaben 250. 252.
Philipp IV. von Frankreich 387. 388.
Philipp der Kühne von Burgund 399.
Philipp der Gütige von Burgund 407.
Philipp II. von Spanien 499. 501. 507.
Philipp V. von Spanien 599. Note a.
Philipp der Großmüthige von Hessen 415. 486. 487. 488. 489. N. e. 495. 496. 499. 491. 585.
Philipp Kurfürst von der Pfalz 413. 581. Note a.
Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg 581. 598.
Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg 512. 581.
Philipp von Baden 414.
Philipp Graf von der Lippe 522. Note l.
Philippsburg 522. 589.
Photius 270. Note b.
Piacenza 501. 591. 599. Note a.
Piasten 211 b. 256.
(Aeneas Sylvius) Piccolomini 472.
Pignerol 521.
Pignoratio s. Pfändung.
Pileus 566. Note d.
Pilgrin von Salzburg 402.
Pipin von Landis 124. Note b.
Pipin von Herstall 126. 127. 133. dessen Geschlecht 126. 127.
Pipin der Kurze 127. 128. 130. 131. 133. 163.
Pipin, Sohn Ludwig des Frommen 159.
Pisa 244. Note a. 398. 411. Note f. Pandecten-Manuscript 268. Note a.

(Hart-

(Hattinum) Piſtecis 575. Note c. 567.
Pius II. 274.
Pius IV. 504. 508.
Pius V. 501. Note h.
Placitum ſ. Ding, Landtag, Reichstag.
Placitum legitimum ſ. echte Ding.
Placitum liberum comecine 419. Note b.
Placitum propter dona generaliter danda 171. Note f.
Plagium 71.
Plinius 12 b.
Pleißner Land 399. Anm.
Pindenz 599.
Podeſta 397. 416.
Poenitentiaria 315. Note d.
Pönitenz 106. 323. 466.
Polen 211 b. Verhältniß zum deutſchen Reich 225. 256. 289. Note d. zum deutſchen Orden in Preußen 255. 410. 486. 583. von Rußland, Oeſterreich und Preußen bedrängt 602. Note a. 604. rettet Wien 597. neueſte Schickſale 608. 611.
Polizei in den Städten 243. 310. 312. 434.
Polizeigeſetze 427. 430. 560. Polizeigerichtbarkeit 556.
Polyptici (libri) 204.
Pommerellen 211 b. 399.
Pommern 211 b. 254. 399. 412. Note a. 433. Note b. 583. 611. Vorpommern 392. 399. Note w. 598. Hinterpommern 211. 399. Note w. 522.
Pontaticum 88. Note k.
Pontificalien 319. 331. Note i. Gehülfen bei deren Ausübung 319.
Portio statutaria ſ. ſtatutariſches Erbrecht.
Portugal 610.
Poſen 211 b.
Poſtionen 460. 461.
Possessorium, summarium, ordinarium, plenarium 463.
Poſtulation 502. 508.
Potestas ordinaria, delegata 315. Note c.
Praebenda 333.
Präceptionen 123. 149.
Prälaten, deren Landeshoheit 300. Anm.. landſäſſige 314. 409. in Würtemberg 414. in Braunſchweig 415. in Schleswig und Holſtein 416. Landſtand 423. 424. 425. 426. 547. 548. proteſtantiſche 558. ernte 316. 331. 465. Ernennung in consolationem de obitu defuncti 317. poſtulirte 316.
Prämonſtratenſer, Norbertiner 330. Note b. 331. Note a. 334.
Praepositus S. Cubiculi 25 b. Note o.
Praepositus ſ. Probſt. generalis der Jeſuiten 506.
Prärogative der Linie 366. Note h. 567.
Präſentations-Recht des Patronus 191. 555. der proteſtantiſchen Gemeinden 524. des Wechſels 573. Note b.
Praestaria ſ. precaria.
Prag 211 b. 406. 441. Receß 520. Note d. Verhandlungen wegen Vollziehung des weſtphäliſchen Friedens 527.
Pragmatiſche Sanction der galliciniſchen Kirche 473. Karls VI. 591. 599.
Precaria ſ. Bede.
Precaria, precarium, praestaria 194.
Preces 317. Note e.
Preciſten 317.
Praefectus 303.
Probſt, praepositus 189 a. Note d. weltlicher Beamter 188. 324. 330. Note c. 333. 553.
Praxis in Criminalſachen 578.
Predigermönche ſ. Dominicaner.
Premis, Premſ ſ. Nichtſteig.
Presbyter 93. 96. 103.
Presbyterium des Biſchofs 189.

Preßfreiheit 612.
Preußen, unter dem deutschen Orden 255. 410. wird Herzogthum als Lehen von Polen 486. kommt an Kurbrandenburg und wird souverän 583. Königreich 598. Landesordnung 427. N. q. Preuß. Hanseſtädte 433. N. h.
Preußen Königr. 600. 604—611. Landräthe 598.
(Sylveſter de) Prierio 480. Note b.
Prieſterthum 555.
Prieſterſtand der Germanen 14 b. Note n.
Primislaus II. 399. Note ww.
Primas, Patriarch 96. Fürſt 607.
Primat des Papſtes 96. 393. 460. 464. 471. 473. 480. 552. N. f.
Primogenitur 429.
Princeps 418. res privatae principis 25 b. Note o.
Principes d. Germanen 14 b. N. m.
Principes electores ſ. Wahl-Fürſten.
Principales 362. Note k.
Prior in den Klöſtern 330.
Priorität der Gläubiger 576.
Privat-Intereſſe des peinlich Beſchädigten 578.
Privat-Meſſe 483.
Privat-Gewäſſer, aquarum decursus 362 Note o.
Privata judicia ſ. heimliche Gerichte.
Probationshäuſer der Jeſuiten 506.
Probe des kalten Waſſers 208.
Probezeit, Noviciat 178.
Procinctus 48. Note e.
Proconsules 24. Note c.
Procurationes 315. Note e.
Profanfrieden 515. 516.
Professi quatuor votorum bei den Jeſuiten 506.
Professiones juris 46.
Professio matrimonii in ecclesia 108.
Profeßhäuſer der Jeſuiten 506.
Proprietät 565.
Protestine confoederatae 488. des Rheinbundes 607.
Proteſt beim Wechſel 573.
Proteſtation gegen den ſpeierſchen Reichsſchluß 488.
Proteſtanten 488. 489. 490. 491. 492. 494. 495. 496. 497. 498. 502. 505. 506. 511. 512. 514. 518. 572. 592. franzöſiſche 509. deren ſymboliſche Schriften 509. 554. ſiehe evangeliſche und die einzelnen zur Kirche und Lehre gehörigen Artikel.
Provence 240. 399.
Provinzen, Rechte des fränkiſchen Königs in den Provinzen 83. deren Verwaltung unter Karl dem Großen 160. 164. 171. wie ſpäterhin dieſe ſich verändert 221. der Metropoliten 318. der Mönchsorden 330. römiſche 20. 88. römiſcher Provinzialadel 25 a. römiſche Provincialadminiſtration 24. Gränzprovinzen unter Karl dem Großen 135.
Provinciales in den germaniſchen Staaten 23 u. f.
Provinces de coutume, du droit écrit 269. Note l.
Proviſion der Beneficien 317. 471. des Papſtes 465. 468. 469.
Prozeß ſ. bürgerliches Verfahren.
Prozeßtheorie der Neueren 460.
Pſeudoiſidoriſche Decretalen 152. 154. 155. 174. 177. 209. 315. Spuren davon in der Sammlung des Benedictus Levita 153.
Publiciſten des vierzehnten Jahrhunderts 391. 393. des achtzehnten Jahrh. 616.
Pueri regis 49. Note b b.
Pulveragium 88. Note k.
Pupill, deſſen Veräußerungsrecht 64. 570.

Q.

Quaestor s. Palatii 25 b. Note n.
Quedlinburg 524. 597. Note c. 606.

R.

Raab 135.
Rabbiner 350.
Rachinburgen 48.
Rachis 148.
Rainerius 274. Note r.
Rath, in den Städten 243. 259. 284. Note h. 310—313. 431. 432. 434. 441. Note g. 544. 561.
Rathmannen 243.
Rathsfähigkeit 311. rathsfähige Geschlechter 432. 446.
Räthe der Landesherren s. Beamte und Landesherr.
Ratibor 583.
Ratio scripta, raison écrite 269.
Raub 71. 206. 379.
Ravenna 130. 267.
Ravensberg 399. 581.
Raymund von Pennaforte 273.
Ratzeburg 211. 503. 522. 567.
Reallasten 60. 565.
Reccared 28. Note b.
Receswind 34.
Recht, zu finden oder weisen 258. 277.
Rechte, persönliche 46. 192. 336.
Rechte, ungeschriebene 31. 257. 440. 442. 559.
Rechtfertigung der Menschen 466. 480. 505.
Rechtlosigkeit 341. Note g. 349. 351. 384.
Rechtsbelehrung 258. 277. 244. Note f. 462. 559. 577.
Rechtsbücher, des Mittelalters 277—285 a. 434. 440—443. 559. 562. 565. der Vehmgerichte 422. Note q.
Rechtsmittel 80. 164. 185. 444. 462. 549. 550. 575.
Rechtstage 290. Note a.
Rechtsverständige s. Rechtsbelehrung.
Rechtsverweigerung 164. 386. 421. 430. 467.
Rechtswissenschaft 265 u. f. 393. 441 u. f. 525. 554. 559 u. f. 614 u. f.
Recruten 595.
Referendarius 25 b. 28. Note e. 160.
Reformation, kirchliche s. Kirche. K. Friedrich III. 408. 422. der Stadtrechte 434. 441. 562.
Reformationsrecht, jus reformandi 480. 500. 506. 524.
Regalien (Gegensatz des Privateigenthums) 58. 246. 362. 548. vergl. Kaiser und Landesherr.
Regensburg, Bisthum 132. 606. Stadt 408. Note g. 412. Note f. 431. Note f. 606. Einigung 484.
Regenstein 584.
Reges 17. Note d.
Reggio 411.
Regierungscollegien 430. 549. 550.
Reginmenter 536. 551. 595.
Regino von Prüm 270.
Regulargeistliche 332.
Reich, fränkisches 82. 159. römisch-deutsches 225. 287—410. dessen Auflösung 607. 608. im Gegensatz der Territorien 234 b. 290. 396.
Reichsabschiede 262. 435. 532. jüngster R. A. 575. 592.
Reichsstädte, Reichsabteien 189. 292. 327. ihre Säcularisation 606.
Reichsacht 384. 475. 477. 594.
Reichsafterdienstleute und Lehen 294.
Reichsämter 160. 220. 221. 234 a. b. 290. 394. 425.
Reichsbanner 294.
Reichscanzlei 160. 291. 539.
Reichsdeputationen 533.

Reichsdeputationsschluß von 1803 605. 606.
Reichsdienst 166 a. f. 223. 294. 304. 306. 437. 478. 536. 593.
Reichserzämter 25 b. 160. 161. 220. 287. 291. 395. 436.
Reichsexecution, Executionsordnung 408. 409. 501. 529.
Reichsfestung 589.
Reichsfiscal 489. 490.
Reichsfreie, Reichsfreiheit 337. 340. 439. 539.
Reichsfürsten 221. 290. 294. 301. 394. 396. 446. 532. 563. 606. 607.
Reichsgenossenschaft 345 b. 373. Note f.
Reichsgerichte 293. 400. 408. 409. 430. 441. 475. 511. 526. 528. 535. 550. 575. 594. 596. 601.
Reichsgesetze 149. 260—262. 437. 440. 442. 528—531. 547. 575. 578. in den Ländern des Rheinbundes für unverbindlich erklärt 607.
Reichsgesetzgebung 292. 437. 525. 526.
Reichsgrundgesetze 395. 521. u. f. f. auch kaiserl. Wahlcapitulation.
Reichsgutachten 435. 532.
Reichsgüter s. kaiserliche Vögte und kaiserliche Kammer.
Reichsheer, Reichsheerdienst s. Reichsdienst.
Reichsheerschild 294.
Reichsherkommen 260. 279. 436. 477. 525.
Reichshof, Reichshoftage 290. Note a. 291. 293. 395. 436. 475. 477. 535. Note v. vv.
Reichshofrath 430 a. E. 475. 477. 511. 517. 522. 526. 535.
Reichshülfe s. Reichsdienst, Reichsexecutionsordnung.
Reichskrieg 292. 526.
Reichskriegs-Casse 593.
Reichskriegsverfassung s. Reichsdienst.
Reichslehen 290. 294. 295—297. 394. deren Erblichkeit 364. deren Verleihung 292. 412. Note c. 436. 477. s. auch Lehen.
Reichslehenshof 535. s. auch Reichshof.
Reichsmatrikel 437. 536. 537. (593).
Reichsministerialen 294. 344.
Reichsmünzfuß — Münzordnung 171. 296. 530. 592.
Reichsobservanz s. Reichsherkommen.
Reichs-Polizei-Ordnung 530. 560. 570. 572. 578. 592.
Reichsprälaten 292. 524. deren Stimmrecht auf dem Reichstag 532.
Reichsproceß 409. 528. 535. 575.
Reichsrechte, ungeschriebene, 149. 283. 440—442.
Reichsregierung 25 b. 137. 160. 220. 260. 290. 291. 391. 395. 436. 475. 477. 528. 531 u. f. 592.
Reichsritterschaft 245. Note b. 400. 423. 439. 446. Note b. 475. 523. 526. 539. 607. Note h. 612.
Reichsschluß 435. 532. 592.
Reichsregiment 409. 436. Note e. 477. 478 483.
Reichsstädte 224 a. 234 b. 243. 290. 294. Note a. b. 400—402. 408. 409. 431. 434. 435. 437. 475. 561. 596. 606. 607. deren Landeshoheit 525. 526. Reichsstandschaft 435. 526. 594. schwäbische 401. 435. rheinische 435. gemischte 500. 524. deren Verhältnisse bei der Reformation 486. 487. Note a. 498. 511. im dreißigjährigen Kriege 517.
Reichsstände 122. 137. 140. 160. 161. 290. 292. 410. 435. 532. 608. 612. mediatisirte 607. 608. 611. 612.

Reichsstandschaft 161. 169. 196. 292. 435. 532. 563. Collegien der Reichsstände 435. 532. 606. Privilegien derselben 247. 477. 526. französisch-westphälische 600.
Reichssteuern 295. 297. 396. allgemeine 297. 396. 418. 437. 438. 439. 477. 526. 537. 547. 592. 593.
Reichstag, permanenter zu Regensburg 592.
Reichstage 121—123. 137. 158. 161. 162. 220. 292. 435. 477. 520. Note f. 525. 526. zu Metz 395. zu Nürnberg 295. 468. 401. 468.
Reichstagsgeschäfte 161. 162. 292. 436. 477. 526.
Reichsunmittelbare 337. 396. 408. 409. 421. 550. mittelbare Reichsunterthanen 430. S. a. Reichsritterschaft. Reichsstädte.
Reichsunterthanen s. kaiserliche Vogteien.
Reichsvasallen s. Reichslehen.
Reichsverbindung 82. 158. 159. 295. 287. 400—402. 408—411. 501. 521. 535. 592. 601. 602
Reichsverfassung s. Kaiser. Reichsgrundgesetze, Reichsstände u. s. w.
Reichsvicariat des Papstes 390. 391.
Reichsvicarien 267. 396. 477. 538.
Reichsvogteien s. Vogteien des Kaisers.
Reinhold IV. von Jülich 417.
Reinigungseid 77. 285 c. 376. 382. 384. 461. 620.
Reise s. Landfolge.
Relation und Correlation 435. 532.
Religion, deren Vergleich 500. 524.
Religionsfriede, erster 1532; 490. zweiter 1555; 500. 524.
Religionsgespräche 488. 492. 496. 504. Note b. 505.
Religionssachen auf dem Reichstag 524. 526.
Religionsunterricht 479. 506. 509. 510.
Religiosen s. Klöster und Mönche
Reliquien, deren Verehrung 109. 505. Note d.
Remittent 573.
Rentenkauf 361 a. 377. Note a. 434. Note b. 450.
Rentmeister 430.
Rentschreiber 430.
Replik 575.
Repräsentationsrecht 373. 464. 571.
Requesens 507.
Res infeudari solitae 326.
Res privatae principis 25 b. N. o.
Restitution (Rechtsmittel) 462.
Restitutionsedict (Ferdinand II.) 517. 518.
Rethel, Grafschaft 399.
Retract des nächsten Erben 434. Note b. 451. der Agnaten 366. bei Erbgütern 571.
Reunionen Ludwigs XIV. 590.
Reuß, Fürsten 608. 612.
Reuterei, Reuterdienst, Reuterregimenter 437. 536. 544. 551. 593. 595.
Revers, Landes-Landtags- 424. Note d.
Revers der österreichischen Landstände über die Religion 508.
Revision (Rechtsmittel) 462. 577. 602.
Revocations-Recht des nächsten Erben 359. Note d. 451. Note c. des Lehens durch den Agnaten 366. 566.
Rhätien prima und secunda 20. 21 a. 21 b. 22. Note l. 25 a. Hohen-Rhätien 410. rhätische Besitzungen der Ostgothen. 21 b. Note b b. c c.
Rhedo 65. Note a.
Rhein. 12 a. 25 a.
Rheingau 485. Note h.
Rheinische Allianz 589. Note a.
Rheinischer Bund 607—611.
Rheinische Kurfürsten 477.

Rheinische Städtebund 435.
Rheinischer Städtebund 247. 401.
Rheinufer, linkes 604—606. 514.
Rheinzölle 403. Note q. 606.
Rhein-Octroy 606. 607. Note f. 608.
Richard, König 251. 253. 386.
Richelieu 588.
Richter, dessen Wette 385.
Richter bei den Friesen 285 b.
Richteramt 14 b. 74. 258. 277. 381. 462. 575. 576. 577. 578.
Richtsteig des Land- und Lehnrechts 281.
Riculf von Mainz 152.
Riederers Formularbuch 443.
Ring und Stab 190. veränderte Symbole 232.
Ripen 212. Note b.
Ripuarier 21 c. 38. 87. Lex Ripuariorum 30. 35. 38. 143.
Ritter, miles 223. 294. Note n. 363.
Ritterbürtigkeit (niederer Adel) 242. Arten dieses Standes 337. 341. 342. 446. 447. 616. dessen Entstehung 341. 342. 446. 447. 563. Standesrechte 341. 347. insonderheit Stiftsfähigkeit 333. 474. 558. Verlust der Rechte 341. Note g. 349. Beweis der Ritterbürtigkeit 446.
Ritterdienst 223. 294. 304. 426. 437. 439. 445. 544. 547. 551. 595.
Rittergüter 445. deren Vorrechte 547. 548. 616.
Ritterhufe 426. 437. Note b. 547.
Ritterlehen 341. 345 a. 446.
Ritterliche Geschlechter s. Ritterbürtig. In den Städten 243. 311. 446.
Rittermäßige Lebensweise 241. 341. 446. Note c. 544. 563.
Ritterorden 241. geistliche 335. neuere 615.
Ritterrecht s. Ritterbürtig.
Ritterschaft, ihre Verbindung mit dem Kaiser 241. 245. 289. 475. mit dem Landesherren 299. 314. 396. 544. Autonomie 345. Einigungsrecht 346. 396. 400. 423. 424. 425. Gerichte 303. 439. 550. Gerichtsstand 302. 396. 430. Landstandschaft 309. 423—427. Lehensverbältniß 294. 345 a. Ministerialität 344. 445. Schöffenbarkeit 348. 409. Stammgüter 568. 571. 616. Ehe-, Erb- und Familienrecht 451. 566. 568. 569. Steuerfreiheit 306. 425. 426. 437. 547. Wegtrechte 343. 545.
Ritterspiele 341.
Ritterwürde 241. deren Erwerbung 341. 446. Note a. f.
Rivaticum 88. Note k.
Robert Guiscard 227.
Robespierre 604.
Robert von Neapel 398.
Rom dem fränkischen Reich unterworfen 130. 136. s. Kirchenstaat.
(Lex) Romana 43. 44. 150. 157. Wisigothorum 43. Burgundionum 44.
Romani convivae regis, possessores, tributarii 25 a.
Römer in Germanien 11. 12 c. 20. deren Castelle am Rhein 20. im fränkischen Reich 24. 25 a. 27. 117. deren Abgaben und Naturaldienste 88. im ostgothischen u. westgoth. Reich 23. 24.
Römerzug 223. Note c. 287. 478.
Römischer Kaiser, Kirche u. s. w. s. Kaiser u. s. w.
Römisches Recht. Dessen Quellen in den germ. Staaten s. lex Romana. u. 295. Für die Geistlichen und die Kirche 28. 91. 114. 157. 271 u. f. Für die Römer in den germanischen Staaten 42—44. 105. 142. 157. in den Capitularien 149. 150. 200. Note a. Eigene Ge-

meln 155. neuern 441. Laienſpiegel 441. Longobardiſchen Lehenrecht 278. Deutſchen Rechtsbüchern 280—285 a. Stadtrechten 434. Volksrechten 34. 37. 39. 40. 148. 200 Note a. Deſſen Einführung in Deutſchland 269. 440—444. 559. Anwendung im Staatsrecht 269. 362. 393. 398. 418. 436. 525. 528. 548. im Privatrecht 445 u. f. 559. 561. 562 u. f. Proceß 460. 575 u. f. Criminalrecht 459. deſſen Studium im Mittelalter 265—269. auf deutſchen Univerſitäten 442.
Römiſche Senatorwürde 252.
Römiſche Staatsämter im fränkiſchen Reich 24.
Römiſche Städte in Deutſchland 25 a. 224 b. 243. 312.
Roßdienſt ſ. Ritterdienſt.
Rotbaris 148.
Rothweil 191.
Rovigo 411.
K. Rudolph I. (von Habsburg) 386. 387. 398. Note l. 435.
Rudolph II. 507. 508. 511—514.
Rudolph Pfalzgr. am Rhein 399.
Rudolph VI. Markgraf v. Baden 414.
Rudolph K. von Burgund 140.
Rudolph von Rheinfelden Herzog von Schwaben 228. Note b. c. 251.
Rückkauf 359.
Rückwechſel 573.
Rüge 382. 422.
Rügen 254. 522.
Ruzier 21 b.
Runenſtäbe 13. Note c.
Ruppin Grafſch. 412. Note l.
Ruprecht v. d. Pfalz (König) 403. 404. 413. 422. Pfalzgr. Ruprecht II. 399. der jüngere 412. 475. Note c.
Rußland 604. 605. 608. 609. 610. 611.

S.

Sachſen, Volk 12c. Note e. 21 d. 22. Note m. n. 23. Note c. d. 33. Note a. 88. Note l. 116. 127. 134. 140. Note k. deſſen Geſetze ſ. Lex Saxonum; ungeſchriebenes Recht 144.
Sachſen, altes Herzogthum 211 b. 221. Note l. u. Anm. 422. 228c. 229. 235. 237—239. 240. 287. Note b. 419. 422.
Sachſen, Herzogth. des anhaltiſchen Hauſes 239. 240. 287 b. 301. Note b. c.
Sachſen, Wittenberg, Kurhaus. 395. 499. 407. 415. 423. Note c.
Sachſen-Lauenburg 395. 399. 407. 587.
Sachſen, Herzogthum des meißniſchen Hauſes 407. 413. Erneſtiniſche Linie 482. 487. Note c. 488. 492. 494. 497. 510. 582. 608. 611. 612. Albertiniſche (Kurſachſen) 413. 493. 497. 513. 515—519. 582. 590. 595. Note b. 596. Note a. 597. 599. 600. 602. 604. Königreich 608. 609. 611. 612.
Sachſen-Coburg 582. 608. 611. 612.
Sächſiſche Kaiſer 219.
(Kur) Sächſiſche Geſetzgebung 560. 582. 597. Landesordnung 427. Note c. über den Proceß 575.
(Kur) Sächſiſche Stifter 494. 502.
Sächſiſches Recht (Sachſenſpiegel) 277. Note a. 279. 280. 281. erſte Anm. 282. 284. 285 a. Note c. 385. 395. 443. 451. 462. 559. 564. 568. 584. Note c. Gloſſe zum Sachſenſp. 281. dritte Anmerk. 444. Note e.
Sacramente der kath. Kirche 92.

109. 318. 505. der protest. Kirche 481. 552. 555. Sacrament der Ehe 321. 557.
Sacramentirer 488.
Sacramentum fidelitatis ſ. Lehenseid.
Sacrilegium 106.
Sagan 583. Note d.
Sagibarones 75. Note p. q. r.
Sala 84 b.
Salbung 159. Note d.
(Lex) Salica 30—33. 35. 36 a. b. 143. 192. 257. Note b.
(Terra) Salica 25 a. 48. N. f. 65.
Salier 21 c. 35.
Salinariae ſ. Salzwerk.
Salinen ſ. Salzquellen.
Salm 606. 608.
Salvatoriſche Clauſel 578.
Salzburg 132. 606. 607. 608. 611.
Salzgreven 303. Note g g.
Salzquellen 297.
Salzregal 362.
Salzwerke, Zehnten davon, Salinariae 362. Note f.
Samogitien 410. Note e.
Saracenen 127. 227.
Sardinien 591. 599. Note a.
Sarganti, Bogenſchützen 294. Note r.
Sarmaten 12 c. 21 b.
Sate (Lüneburgiſche) 415.
Sätze 462 a.
Satzung, Weddeſchat 361 a.
Savoyen 240. 399. 411. 488. Note l. 501. 587. Note b. 591.
(Lex) Saxonum 144. 146. 257. Note b. 279. Capitularia ad L. Sax. 146.
Scala 411. Note c.
Scepter 290.
Schadenserſatz 71.
Schadlosbriefe 427.
Schaffhauſen 405. 488.
Schaumburg, Grafſch. 399. 416. 522.
Scheltа, Scheltenrecht 485 c.
Schenkenamt 25 b. 287. 344.
Schenkung 69.
Schevenkloet, Schedenkloet 231.
Schiffarth 612.
Schildesamt, ordo militaris 241.
Zu Schild und Helm geboren 341. Note f.
Schirmvogt 188. 324. 327. 344. ſ. a. Kaiſer und Kirche.
Schisma 106. ſ. a. Kirche.
Schleſien 211 b. 412. 508. 514. Note a. 515. 517. 518. 524. 598. 599. 600. 606. 611.
Schleſiſche Erbfürſtenthümer 517.
Schleſiſches Landrecht 443.
Schleswig 212. 416. 587.
Schlöſſer 307. Note a. 429.
Schmalkaldiſcher Bund 490—498. 511. Note l. Convent 488. Note v.
Schockſteuer 426. Note e. 547. Note k.
Schöffen 75. 164. 243. 258. 284. 310. 345 b. 381. 385. 440.
Schöffen der Bohmgerichte 429. Note l. 421. 422.
Schöffen des Kaiſers 288. Note d. 290. in Lehnsgerichten 303. in peinlichen Gerichten ſeit der Carolina 578.
Schöffenbank 432. Note b.
Schöffenbare, Schöffenbarfreie 165. 337. 338. Note h. 348. 382. Note o.
Schöffengloſſe ſ. Schevenkloet.
Schöffenrecht 280.
Schöffenſchrein 450. Note b.
Schöffenſtuhl 348. Note a. 462. Note a. 577. 578.
Scholaſtici der Jeſuiten 506.
Scholaſtiker 479.
Schreiber 308.
Schreinbücher 451. Note e.
Schriftſätze 462 a.
Schub, rechter 382. Note l.
Schulden, Execution wegen derſelben 72. 383. 450. 456. 462. 463. 574. 576.
Schuldverſchreibungen 564.
Schuldthurm 456. 576.

Schulen aus Kirchengütern errichtet 558.
Schullehrer, deren Ernennung 524.
Schultheiß 74. 173. 243. 290. N. c. 294. Note h. 303. 310. 311. Note a. 345 b. 368.
Schultheißenamt, dessen Erwerbung durch die Städte 431.
Schultheißthum 374. Note g.
Schürfen 548.
Schutz, tutela, mundium 52. 70.
Schutz advocatia s. Vogtei.
Schutzrecht, über Unfreie (Schutzhörige) und Schutzpflichtige (Pfleghafte) 14 b. 17. 83. 84 b. 85. 194. 195. 234. 234 b. 243. 297 c. 299. 313. 340. 343. 350. 368. 418. 448.
Schutz des Königs 51. des Landesherrn 343. 396.
Schutzpflicht der Verwandten 18. 19. 71.
Schützen 437.
Schwabacher Artikel 488. Note v. 489.
Schwaben (Volk) 21 b. 39. 137. Herzogthum 221. Note u. 235. Note a. 240. 252. 386.
Schwäbischer Bund 408. 409. 410. 412. 433. 439. 470. 485. 491.
Schwabenspiegel 282. 283. 395. 443. 568. Note k.
Schwäbische Städtebank 435.
Schwäbischer Städtebund 401. 402. 405.
Schwägerschaft 108. 183. 321. 557.
Schwarzburg 597. Note e. 612.
(Günther von) Schwarzburg 392.
Schweden 12 b. 510. 519—527. 581. 584. 585. 586. 587. 589. 590. 600. 610. 611.
Schweizer Eidgenossen 223. Note e. 387. 401. 405. 408. trennen sich vom Reich 410. 521. 606.
Schweizerische Reformation, Reformatoren 479. 480. 488. 489. 490. 491. 509.
Schwerin, Grafschaft [illegible]. Bisthum 212. [illegible]. 522. Fürstenthum 587.
Schwertbrüder 255. 335. 410.
Schwertmagen 353. Note b.
Schwidus 598.
Sciti s. Wissende.
Scotatio 59 a. Note g.
Scultetus s. Schultheiß.
Scutarii 347. Note a.
Scyren 21 b.
Secreta judicia s. heimliche Gerichte.
Secularisation 522. 524. 605. 606. 609.
Sedes liberae s. freie Stühle.
Seelande, frisische 285 b. 416.
Seelmessen 480. Note v.
Seelsorge 96. 464. 465. 474. 555.
Seitenverwandte, deren Lehnfolgerecht 566. 567. s. Collateralen.
Semgallen 255.
Semper Augustus 288.
Semperfrei 337. 340. 342. 445. 563.
Send 181.
Sendgerichte 181. 322.
Sendgrafen (missi dominici) 141. 160. 164.
Sendpflichtige 181.
Seneschall 25 b.
Senior, seniores (seigneur) 14 b. Note g. 47. 158. 161. 166. 167. 168. 193. 205.
Senioratfolge 429.
Serben 116. Note a. 135. Note e.
Servientes s. dienende Brüder.
Servitia communia, minuta 465.
Servitium curruum 304. Note d.
Servitium regium s. Königssteuer.
Servituten 60. 548. 565. servitus faciendi 565.
Servus 49. 344.
Sforza 501.
Sibeth Papinga 416.
Sicilien 217. 227. 249. 250. 251. 397. 501.
(Franz von) Sickingen 482.

Siebenjähriger Krieg 600. 601.
Siegbert Kön. der Franken 124.
Siegel, siegelbar, Siegelrecht 341. Note f. 392. 461. 463. 564. Note b.
Siegmund König der Burgunder 37. 44.
Siegmund Kaiser 399. 404.—407. 412. 422. 602. Note b.
Siegmund von Polen 486.
Siena 411. 501.
Sigmaringen 12c. Note kk. 21c.
Silbergruben 297. Note c.
Simonie 106. 226. 228 a. b. 464.
Sinecuren 558.
Sinibald von Fliseo 275. Note d.
Sippe, Sippschaft, parentela, parentilla 65. 373. 374. 569. Note c.
Sippzahl 65. 293. 373. Note m.
Slaven 12 e. 22. 88. Note l. 116. 124. 135. 210. 211 a. b. 223. Note a. 225. 240.
Slavonien, Mark 211 a.
Sobrini 183. Note c.
Societas Jesu s. Jesuiten.
Soester Stadtrecht 263. Note b. 277. Note b.
Söhne, deren Vorzug vor den Töchtern beim Erbnehmen 65. 373. 428. 454. 569.
Sold 294. Soldmiliz 306. Note y. 412. 437. 551. solsadia s. Mahnung.
Solidus 89.
Solmser Landes- und Gerichtsordnung 560.
Sophia von Brabant 413. Note b.
Sorben s. Serben.
Souverainetät 526. 606. 607. 609. 611. 612.
Spanien, Erwerbungen in Italien 511. 501. 591. in den Niederlanden 499. 590. Theilnahme an den deutschen Angelegenheiten und dem dreißigjährigen Krieg 511. 521.
Spanndienst 171.
Speier, Sitz des Kammergerichts 606. Note c.
Spiegel 279. Note c.
Spillmagen 373.
Spillseite 454. Note b.
Spoleto 250.
Sponheim 413.
Sponsalia de futuro und de praesenti 321. 557.
Staat s. Reich, Landeshoheit Landesherr.
Staatsschulden 609.
Stabilitas loci 178. 180. Note d.
Stade, Stadtland 285 b.
Städte, deren Entstehung 224 a. b. 234 b. Verhalten bei dem Bauernkrieg 485. Abgaben 306. 310. 424. 547. Befestigungs- und Besatzungsrecht 243. 310. 347. 544. Besteuerungsrecht 310. Note i. 432. Bündniß und Einigungsrecht 247. 346. 400. 402. 404. Note a. 425. 477 b b. und c c. 433. 530. (s. auch schmalkaldischer Bund) Kriegsdienst 241. Note b. 294. s. Landfolge. Landstandschaft 423—426. 544. Policeieinrichtungen. 296. 310. 312. 313. 434. Justizverfassung 263. Privilegien 312. 547. Theilnahme an der Reformation 483. 487. Verfassung 243. 310—313 431—434. 544. 596. 616. Gemeinderäthe 247. Grundeigenthum 243. 312. bischöfliche 243. Gemeindegut 310. befestigte 224 a. b. Beisassen 343. 359. s. Landesherr u. s. w. römische Städte u. s. w.
Stadtgemeinde 243. 310. 312. 345 b. deren Bestandtheile 303. 311. 313. 396. Note f. 408. 431. 432. 446.
Stadtgerechtigkeit 224. 243. 310. 312. 312. 345 b. deren Verleihung 263. 264. 290. Note i.
Stadtgerichte 224 a. 243. 302. Note d. 303. 310. 419.

Note m. 491. 424. 441. Note g. 550.
Stadtrath (Gemeinderath) 243. 311. 397. 431. 432. 547. 561. großer, äußerer Rath 311. Note g.
Stadtrechte 259. 263. 277. Note a. 284. 370. 434. 434. 443. 450. 451. 454. 561. 562. 564. 568. 571.
Stadtschreiber 441. 561.
Stadtschultheiß, Stadtvogt ſ. Stadtgericht, Stadtrath.
Stadtſyndicus 441. Note g. 561.
Stammeinigung 413. Note h. 428.
Stammgut 57. 65. 428. 454. 540. 569. 571. Succeſſion darin 562.
Stammlehen, feudum ex pacto et providentia majorum 566.
Stände, deren Verſchiedenheit 14a. 47—51. 158. 193—196. 337—345 b. 445—448. 544. 545. 563. 616. vergl. Landſtände, Reichsſtände.
Standeserhöhung 340. Note i. 394. 446. 449. 532. 534. 563. 616.
Standesrechte, deren Verminderung und Verluſt 349.
Stapelplätze Karls des Großen 135. 138. Note g. 312. Note b.
Stapelrecht 312.
Stargard 399. 417.
Statuten ſ. Stadtrecht.
Statutariſches Erbrecht, portio statutaria 462. 568. 569.
Staupenſchlag 379. 578.
Stedingerland 285 b.
Steiermark 20. 211a. 238. N. b. Herzogthum 240. 256. 386. 508. 514. 579. ſteiermärkiſche Linie des öſterreichiſchen Hauſes 399. 508.
Steinſalz 297. Note k. 396.
(Papſt) Stephan II. 130. IV. 159. Note d.
Stephan, Herzog von Baiern 399.
Stephan s. d. Pfalz, Stifter der ſimmerſchen Linie 413.
Steuern 297. 298. 396. 449. Note k. 442. Note a. 494. 495. 431. 432. 439. Note d. 477. 485. Note b. 526. 547. 595. 596. 608. 609. indirecte 496. 595. 595. 613. Standesſteuer in Baiern 447. Note l. Befreiung 494. Note n. 547. 551. 613. 616. Steuerpflichtigkeit 427. 616.
Stifter 179. 333. deren Secularisation 522. 606. Religionseigenſchaften 524. bei den Proteſtanten 494. 502. 558. 582—584. 606. 617. erwerben Landeshoheit 300. ſtaatsrechtliche Verhältniſſe in dieſem Hoheitsrechte 424 aa. 427. 592. deren Siegelrecht 341. beſondere Laſten 297. 298. 397. Gerichte 303. 439 d. Landſtandſchaft ſ. Landſtände.
Stiftsfähigkeit 333. 446. 447. 558.
Stiftsgüter 173. 326. ſ. a. Kirche.
Stiftsrecht 285 a.
Stiftsſchulen 138. 266.
Stiftsſtatuten 333. 474. 558.
Stiftsvögte 188. Note a. g. 334.
Stillgericht 420. 422.
Stipulation 573.
Stockmern 399. XI. 416.
Strafrecht 18. 27. 71. 206. 379. 380. 422. 459. 578. 620. der Biſchöfe 101. geiſtliches 322. bürgerliche Strafen bei geiſtlichen Verbrechen 106. 182. 322. 556.
Strafgerichtsbarkeit, judicium supremum 302. 303. 420. 439. 459. Note b. Strafverfahren 459. 578. 620.
Straßburg 401. Note d. 431. Note f. 511. 522. 590. 608. Stadtrecht 263.
Studium (generale) 266. Note e.
Stuhlherr 419—422.
Subdiaconus 93.
Subdelegatus 297.

Subsidium regium 297.
Subsidien für die deutschen Landesherren von fremden Staaten. 595.
Successio ex pacto et providentia majorum 454. 540—542. 566.
Successionskrieg, bairischer 413. österreichischer 599. spanischer 591. 598.
Sueven 12 b. c. 21 a. b. c. d.
Sulzbach 412. 581. 598.
Summa doctrinae Christianae 506. Note o.
Summae 267.
Summarischer Proceß 463.
Suntgau 522.
Superintendenten 508. 563. 615. Note h.
Superioritas, sup. territorialis 525. 526 b.
Supplication 462.
Supplinburgisches Haus 235. Erbgut 237.
Suspension 106.
Symbolische Bücher der Protestanten 509.
Syndicus 441. 561.
Synoden, allgemeine 91. 96. 270. 274. 276. 316. 470. deren Gewalt 465. Note f. 471. 473. Provinzial-Synoden 96. 98. 99. 152. 158. Note b. 162. National-Synoden 316. Diöcesan-Synoden 99. Synoden mit den Reichsversammlungen verbunden, concilia mixta 122. 158. 162. im fränkischen Reich 87. 158. 162. 163. 176. deren Recht nach Pseudoisidor 174. nach den späteren Decretalen 316. zu Pavia 248. Note d. Synode zu Basel 281. 406. 471—474. deren Reformationsdecrete 471. 472. zu Costnitz 404—406. 464. 465. 467—469. 474. zu Ferrara 471. zu Florenz 472. lateranische I—IV. 274. zu Lyon I und II. 276. zu Pisa 404. zu Trient 480. 481. 486. 489. 490. 491. 492. 495. 496. 498. 499. 502. 504. 505. 506. 507. 557. zu Vienne 470. protestantische in Hessen 553.

T.

Taboriten 406.
Tabulatius 51. 85.
Tacitus 11. 12 b.
Tafelgut des Bischofs, bona mensalia 326. 333.
Tagefahrt des Herrenstandes zu den Landtagen des Landesherrn 389.
Taille, Tallia s. Cist.
Tancred von Bologna 274.
Taufe 103. 318. Note h.
Tausch, cambium, concambium, 69.
Tecklenburger Lehnsgewohnheiten 285 a. Note e.
Telonea 171.
Telonearii 169. Note e.
Tempelritter, fratres militiae templi 335.
Temporalien 333.
(Ulrich) Tengler 443.
Terminus 460. Note b.
Terra 65. censalis 194. Note a. e. salica, dominica 84 b.
Territorium 222. 234 a. 291. Anm. 302. 304. 314. 394. Note b. 418. 439. Note d. 454. Note l. 525. 592. 596.
Territorial-Gerichte 291. Note b. 396. 408. 418.
Territorial-Gesetzgebung 578.
Territorial-Herren 291. Anm. 396.
Territorial-Recht 526.
Territorial-Verhältnisse 596.
Territorial-Verbindung 467.
Territorial-Veräußerung 587.
Territorial-Zustand 399.

Territorial-Einsassen 423.
Tertiarier 332. Note a.
Tertii 362. Note k.
Teschner Tractat 602.
Testamente 18. Note f. 184. 433. Note e. secundum legem Romanorum 198. 202. Testamentssachen vor geistlichen Gerichten 184.
Testri 126.
(Johann) Tetzel 480. Note b.
Teutonen 11. 12 b.
Thattheilung s. Dateylung.
Theodat, Card. 270.
Theodorich ostgoth. 21 b. 23. 24. Note e. f. fränk. 38. 39.
Theologie als Gegenstand des Universitäts-Unterrichts 266.
Theologen 479. 553.
Thiot 12 b. Note g. sermo theodiscus 12 b. Note e.
Thurgau 410.
Thüringer 21 b. c. d. 22. 26. 88. Note l. 116. deren geschriebene Gesetze 144. 147.
Thüringen 128. 135. 141. Anm. 144. 147. 211 b. 240. 387. 413. 485. 497. Markgrafschaften, deren Auflösung 399. Anm. Landesordnung 427. Note q.
Tilly, Graf 515. 516. 518
Titel 289. 446. 447.
Titulaturen 443.
Titular-Bischöfe 319.
Titulus 326. patrimonii 326. Note c. ne quis ordinetur sine titulo 326. Note c. s. Kirchenamt.
Töchter 428. 454. 599. Verzicht 454.
Todesstrafe 578.
Todfallsrecht 62 a. 368. 485.
Tonsur 95.
Torgauer Bündniß 486. Artikel 489. Note c.
Torneamenta, torneimenta s. Turnier.
Torrens 548. Note i.
Toscana 501. Note h. 591. 603.
Tottheilung 428.
Toul 399. 522. 499.
Toulouse 464. Note f.
Tractoria 171.
Traditio per festucam 59.
Tradition der Kirche 91. 505.
Transsubstantiation 318.
Transnitzer Vertrag 391. Note d.
Trauung bei den Protestanten 557.
Tres partes 267. Anm.
Treue 16. 286. nach Hofrecht 344.
Treuga dei s. Gottesfriede.
Tribur 222. Note f.
Tribut fremder Völker 88. Note l.
Trier 287. Note b. 395. 441. 522.
Tripelallianz 589.
Truchseß dapifer 25b. Note r. 287. Note b. dessen Amt 344.
Tübingen 441. Vertrag 425. Note d.
Türken 476. 487. 492. 590.
Türkensteuer 547. Note p.
Turnier, Turney, torneamenta, torneimenta 341. Note e.
Turnierfähigkeit 446. 447. Note e.
Turnierordnung, Heinrich I. 341. Note e.
Tuscien 397. 398. Städte 252. s. a. Toscana.
Tutela s. Schutz.
Tutela von cura verschieden 353. 570. fructuaria 64.
Tyrol 391. 399. 508. 579.
(Brand von) Tzerstede oder Sarstede 281. dritte Anm.

U.

Ubier 12 c. Note k k.
Ueber seine Tage kommen 353.
Uebergabe, Erwerbungsart des Eigenthums 357. 358.
Uebernächtige That 384.
Ukermark 254. 412. Note k.
Ulmer Vertrag 391. Note d.
Ulrich, Graf von Würtemberg 414.
Ulrich, Herzog von Würtemberg 414. 478. 485. Note f. 491. 586.
Ulrich von Ostfriesland 416.
Ulrich von Kärnthen 256.
(Gemeine) Umlage 459. Note f.
Umstand 258. Note b.
Unangebaute Gegenden 362.

Unbescholtenes Mann 336.
Unbewegliches Gut 450. 459. Note b. Verpfändung desselben 362a. s. Erbe und Eigen.
Unerlaubte Handlungen 77.
Unfreie 15. 17. 71. 172. 186. 223. 339. 344. Note f.
Unfreiheit, Arten 15. 49. 343. 485. Begriff 15. 49. Entstehung 15. 50. Beendigung 51.
Ungarn 210. 211a. 223. Note a. 407. 408. 416. 487. 508.
Ungehorsamsstrafe 383. 460. 575.
Ungelt 306. Note g.
Ungenosse 338.
Ungericht 382. 384.
Ungeschriebenes Recht 33. 258.
Union 469. 513. 514. 515. der Beneficien 465.
Universitäten 265. 266. 441. 443. 444. 465.
Universitas litteraria 268. 369. Doctorum et Scholarium 266.
Unmündige 429.
Unna 441.
Unpflichten 306. Note g.
Unterbeamte 164.
Untergerichte 464. Note b. 462a. 550. 560.
(Standesmäßiger) Unterhalt 569.
Unterthanen 223. 297. 409. 414. 422. 477. 523. 524. 548. 550. 551. 595.
Unterwürfigkeit 286. 396.
Untheilbarkeit 412. 413. 414. 424. Note aa. 428. 429. der Güter 454.
Untreue 119.
Unvordenklicher Besitz 431. Note g.
Upstallesboom 285b.
Urban IV. 251.
Urban V. 398. 403.
Urburarii s. Zehntner.
Urkunden 59a. 67. 382. 427. 575. über Rechtsgeschäfte 204. förmliche 463.
Urtheil 262. 462. 577. finden 165. 338. 381. 385. Fähigkeit dazu 195. scheiten 385. 462. sprechen 386.
Urtheiler 75. 158.
Urtheilbriefe 452a.
Usedom 598.
Ususfructus 452.
Utraquisten 466. 508.
Utrecht 285b. 416.

V.

Valangin 598. 608.
Valentinian 21a. Note d.
(Johann von) Valla 274.
Vallum Romanum 20.
Vandalen 12e. Note m. 15. Note h.
Varenbüler 586.
Varinier 12e.
Vasall, vasallus, vassus, Mann, liber homo, miles, homo, in der fränkischen Zeit 26. 167. 168. 169. 193. 194. 205. der späteren Zeit 223. Note c. 241. 242. 259. 297. 303. 304. 306. Note a. 309. 345a. 445. dessen dingliches Abhängigkeits-Verhältniß 337. 345a. dessen dingliche Verhältnisse 345a. 363. Note c. 364. 366. 565—567. königliche in der fränkischen Zeit, vasalli, vassi fortiores 161. 167. 168. 169. 173. 193. der Kirche in der fränkischen Zeit 168. 172. 188.
Vasallen-Lehen, feudum 363.
Vasallagium s. Lehenseid.
Verbrechen 71. 206. 384. 422. 578. kirchliche 106. 181. 317. 320. Note f. bei den Protestanten 556. bürgerliche der Geistlichen 167. Note d. 185. 320.
Väterliche Gewalt 55. 352. 453. Note c. 570. 571.
Vechte 606.
Vehmgenossen s. Wissende.
Vehmgerichte, Veemgerichte, westphälische Freigerichte, Fähm 418. 419. 420. 421. 422.
Vehmgerichtsordnungen 422.
Vehmschöffen 422.
Vehmwroge 421. 422.
Vemenoti 420. N. p. s. Wissende.
Venatores 25b. N. y. 344. N. c.

Venussin 399.
Vendre-Krieg 604.
Venedig 411. 604 607.
Verbotene Gerichte s. heimliche.
Veräußerungsrecht, des Landesherrn 428. Gegenstand der städtischen Gesetzgebung 434. Note b.
Verbrechen s. Strafrecht.
Verbrecher 421. 439. Note e. 578. vornehme 181.
Verbum s. Schutz.
Verden 134. N. aa. 503. 522. 597.
Verdun 397. 499. 522. Vertrag 139.
Veredi 88. 171.
Verfallzeit beim Wechsel 573. N. b.
Verfangen 370.
Verfangenschaftsrecht 370. 371. Note g. 571.
Verfehmen, verführen 421.
Verfehmung 421. 422.
Verfesten 384.
Vergabung des Vaters 453.
Vergantung 450. 576.
Vergleiche der Landstände 427. 547.
Verjährung 50. 200. 331. 339. 548. 564. Adquisitiv-Verj. 357. dreißigjährige 374. sächsische 564. Extinctiv-Verj. 357. Note e. 564.
Verlassung, bösliche, Grund der Ehescheidung 557.
Verleihung 172. 418. 548. der kaiserlichen Gewalt 290.
Verletzungen 71 a.
Verlobung, desponsatio 320. N. f.
Verona 240. Note c. veronesische Mark 211 a. 399.
Verpfändung 431. Note b. 434. Note b. 450, unbeweglicher Güter 361 a.
Verrath 90.
Versäumen, sich 374.
Verschweigen, (sich) 374. Note h.
Versio vulgata 268.
Verträge 67. 72. 73. 260. 261. 303. 427. 450. 572. deren Form 376. zur Sicherheit übernommener Obligationen 377. beschworene 390. Note f.
Vetus auctor de beneficiis [illegible] Note g. 280.
Verwandtschaft 53. 108. 183. 321. 557. geistliche 183. 321.
Verwilligungen der Landstände 424. Note a. 425. 426. 585.
Verwundung 71.
Verzugszinsen 572.
Veste 305.
Vestire, investire 59. 84 b. N. a.
Vetita judicia s. heimliche Ger.
Vicarius des Grafen 24. 164. des Bischofs 319.
Vicedominus 164. s. a. Kastvogt.
Vicedom 430.
Vicedominate 549. Note b.
Vicegrafschaften 234. 290 a.
Vicekanzler 291.
Vicenza 492. Note l.
Victor II. 226.
Victor IV. 248. Note d.
Vienne 240. 399.
Villae 83. 173. 243. 362. publicae 83. 173. 224 a. indominicatae 84 b.
Villicatio 363. Note b.
Villicus 49. 88. 138. N. c. 167. Note e. 173. Major 84 b.
Vindelicien, Rhaetia secunda 11. 12 c. 20. 21 a. b. 22.
Vindicationsproceß 59 b. 356. 361 b
Vindili 12 c. Note l. m.
(Thomas de) Vio 480.
Visconti 398.
Visitation 158. Note b. 556.
Vita canonica s. canonisches Leben.
Vogtei, advocatia 51. 195. 343. 346. 348. 439. Note d. e. 448. 450. in den Städten 243. 263. 264. Note b. 310. 400. 431. 487. Note a. landesherrliche Gerichts-Vogteien 302. 303. 336. 348. 439. N. e. s. Cent. als Eintheilung des Landes 307. als Theil der Landeshoheit 396. 400. 423. Vogtei-Stiftshauptmann in dem Stift Naumburg 494.
Vogtgedinge 303. Note h.

Vogtgericht 294. Anm.
Vogtland 399. 413.
Vögte, advocati s. v. a. Centenarien 164. Note k. Verwalter königlicher Güter 173. in den Städten 224 a. 234 b. 243. 303. 310. 431. kaiserliche 295—298. 300. Note d. 419. landesherrliche 302. 307. s. Amtmann der Kirchen 160. 188. 324. 494. 500. 502.
Völkerwanderung 21 a. b.
Volksgemeinden 14 a. 17. 18. 32. 83. 148. 158. 160. 285 b. c.
Volksrechte 29. 30. u. f. 71. 142. 149. 152. 257. 258. 277. 280. 282. 562. deren Aufzeichnung 29 u. f. 143 u. f. Sammlungen, worin sie enthalten 29. Anm. Inhalt 31. sind Personalrechte 46.
Volksgerichte 86.
Vollbürgerrecht 432.
Volle Geburt 454.
Volljährigkeit 353. nach Lehnrecht 353.
Volljährige Landesherren 428.
Vorarlberg 607. 611.
Vorladung vor Gericht 381. Note b. 421. 422.
Vorkaufsrecht des nächsten Erben 68. 359.
Vormundschaft 56. 197. 353. 428. 429. 434. N. b. 567. 570. Vormundschafts-Ordnungen 560. des Vaters 352. der Mutter 353. freiwillige 353. gesetzliche 353. nießbräuchliche 372. N. a. eheliche 54. 62 b. 369. 370. 381. 451. 452. 453. 568. Vermögensrechte 372. Geschlechtsvorm. 372. 568.
Vormund 56. 353. 452. 570.
Vormundschaftlicher Rath 429.
Vorsprecher bei Gericht 381.

W.

Wachszinsige, caesarii 51. N. g.
Wadium, Wadia s. Pfand.
Wadii s. Bürgen.
Waffenfähigkeit 347.
Waffenrecht 347. 409. Note a.
Waffenstillstand zu Regensburg 590. zu Nizza 492. Note l.
Wagrien 212. 399.
Wahl des Kaisers 287. 288. 395. 456.
Wahlfürsten principes electores s. Kurfürsten.
Wahlcapitulation in den Stiftern 333. 427. des Kaisers 476. 477. 502. 525. 526. 531. 563. beständige 531. 592. 594.
Wahleid 395.
Wahlrecht der Deutschen Stände 219. 287. 391. der protestantischen Gemeinden 555. canonisches 469. 471.
Wahlstadt 595.
Währung 71.
Waiblinger 238.
Waldeck 585. 608. 612.
Waldungen 84 a. 307. 548.
Waldemar II. von Dänemark 254.
(Petrus) Waldus 318. Note a.
Walkenried 522.
Wallfahrten 385. Note a. 466.
Wallenstein 516. 519. 586.
Walliser Land 410.
Wappen, arma, armes 341. 446. 564. Note b.
Wappenbriefe 449.
Wappengenossen 341. Note f. 466. Note f.
Wappenlehen 341. Note f.
Wappenrecht 341. Note f. 447.
Warner 147.
Warschau 608.
Weiberlehen 412. Note c.
Weich 224 a. Note c. 284. Anm.
Weichbild s. ebendas. und vergl. Stadtrecht.
Weichbildrecht 224 a. b. 243. 263. 312. 337. 344 b. 431.
Wechsel 575. dessen Zahlung 574. Gesetzgebung darüber 574.
Wechselarrest 574.
Wechselcontract 574.
Wechselinhaber 574.
Wechselordnungen 574.
Wechselschuldner 574.
Weddeschat 361 a.

Wehlauer

Wehlauer Vertrag 583.
Wehrgeld, Wirigeldum 18. 46. 47. 71. 76. 339. 340. 342. Verluſt deſſelben 349.
Weidegerechtigkeit 368.
Weihe, ordo 92. 93. 100. 106. 241, höhere 321, niedere 321, Note d. 332. Note a. unauslöſchlicher Character den ſie hervorbringt 93.
Weihbiſchof 319.
Weiſſenburg 401, Note d.
Weiſſenfels 582.
Weisthümer 258. 277. 280. 284. 462 a. der weſtphäliſchen Gerichte 422. Note o.
Welfen 21 b. Note t. 193. Note b. 235. N. c. 237. 238. 239. 240. 263. Note c. 411.
Welf VI. 238.
Wenden (Geſetze) 285 e.
Wenden 116. N. a. 135. N. kk. 211 b. 212. 238. 254. 399. wendiſche Länder 221. N. l. Herzoge 221. Note l.
Wenzeslaus Sohn Ottocars v. Böhmen 386. Note e. 387. Note e.
Wenzeslaus, Bruder Karls IV. 399.
Wenzel, Kaiſer 400. 401. 402. 403. 404. 406. Note k. 407. 420.
Werbung für das Militair 595.
Were 450. ſ. Gewehre.
Werner ſ. Irnerius.
Wernigerode 412. Note a.
Weſerzoll zu Elsfleeth 606.
Weſtfranken, rheiniſches Franken, Francia occidentalis, Rhenana 82. Note g. 240. II.
Weſtgothen 21 b. 22. 23. 24. 28. Note b. 116. Lex Wisigothorum oder forum judicum 30. 34.
Weſtphalen 134. 240. 401. 419—422. 433. N. h. 516. 606. 611. Königreich 608. 609. Note o. e. Verfaſſung 419. Freigerichte ſ. Vehmgerichte.
Weſtpreußen 602.
Wette 381. 385.
Wettin 399.
Wetteraniſche Städte 401.
Wezlar 611.
(Johann) Wiclef 405.
Wiederklage 460.
Wiederlage 429. 569.
Wiedertäufer 488. 489.
Wien 441. Congreß 611.
Wildbann 362. Note d. 548.
Wilddieberei 548.
Wildeshauſen 606.
Willebriefe der Kurfürſten 436.
Wilhelm von Holland 241. Anm. 251 Note a.
Wilhelm II. Landgraf von Heſſen 915.
Wilhelm IV. Herzog von Baiern 580.
Wilhelm IV. von Heſſen-Caſſel 585.
Wilhelm V. Herz. von Baiern 580.
Wilhelm V. von Heſſen-Caſſel 518. Note g. 519. 585.
Wilhelm VI. von Heſſen-Caſſel 585.
Wilhelm von Baiern 399.
Wilhelm von Weimar 582.
Wilhelm Herzog von Lüneburg 423. Note c.
Wilhelm Herz. von Lüneburg 584.
Wilhelm von Oranien 507.
Wilhelm der Siegreiche von Braunſchweig 415.
Wilhelm VIII. von Jülich 399.
Willensordnungen, letzte 202.
Willkühren 259. 277. 284. 285 c. 310. Note i. 311. 346. 451. freie 258. ſiebzehn Willk. der Frieſen 285 c. der fünf Deele von Oſtergo 285 c.
(Conrad) Wimpina 480. Note b.
Windiſche Mark 386. ſ. Slavonien.
Winfred ſ. Bonifacius.
Wirth, Meyer 368.
Wisbyer Seerecht 433. Anm.
Wismar 522. 587.
Wiſſende bei den heimlichen Gerichten, Vehmgenoſſen, vemenoti 421. 422.
Witteimon 54.
Wittenberg 441. 491. 509. Theologen 510.
Witthum 54. 62 b. 428.

Wittwen, deren Sachen gehören vor das geiſtliche Gericht 320. Note f. adliche 429. 481. 569.
Wohlau 598.
Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken 581.
Wolfgang von Baiern 412.
Wolfgang, Wilhelm von Pfalz-Neuburg 512. 581.
Wolgaſt 599.
Wollin 598.
Worms 401. Note d. Stadtrecht 561. Note s. Reformation von 1498 434. Note e. Edict 483. 484. 486. 488.
Wratislav von Pommern 399. Note w.
Wucher, Recht der Juden 350. Verbrechen 320. Note f. 377. 573.
Würtemberg 413. 414. 425. N. f. 478. 488. Note w. 524. 586. 596. 605. 606. 607. 608. 611. 612. Städte 414. N. s. Geſetzgebung 560. Landesordnung 427. N. q. Landrecht 586.
Würzburg 132. 222. 240. N. a. 291. N. b. 606. 607. 608. 611.

X.

Xantener Vergleich 512.

Z.

Zacharias Papſt, 130.
Zähringer 213. Note d. 240. 263. Note c. 386. Note a. 399.
Zeeland 387.
Zehnten 186. 325. 326. 331. N. c. 469. 485. Verwendung 181. an Bergwerken, argentariae 362. Note f. von den Beneficialeinkünften 465. Perſonal- 186. Prädial- 186.
Zehntner, urbararius 362. N. k.
Zeitz 211. 582.
Zetergeſchrei 384. Note b.
Zeugen 76. 204. 382. 384. 461. 575.
Ziegenhain 415.
Zins 15. 195. 364. Note h. 368. 426 Note b. deſſen Nichtbezahlung Grund der Entziehung einer precaria 201. Zins der Klöſter an den römiſchen Stuhl 331. Zinſen beim Rentekauf 361 a. 450. 573. ſ. Darlehen.
Zinslehen, feudum rusticum 368.
Zinsbuße 368. Note k.
Zinsgut 368. Note c. 373. 434. Note b.
Zinsmann 337. 343. 368. 450.
Zinspflichtige 15. 51. 193. Grundſtücke 565.
Zinskauf und Verkauf 377. Note a. 450.
Zinsfuß 377. Note a. 424. 438. Note c. 450. 572.
Zinsverbot 377. 573.
Zinsverſprechen, directes 573.
Zinswucher 450. 573.
Zoll 81. 171. 172. 296. 299. 307. 310. 312. 362. Note f. 395. 424. 428. 477. 522.
Zünfte der Johanniter 335. Note b.
Zwanzig-Gulden-Fuß 592. Note c.
(Gerichtlicher) Zweikampf 384.
Zwentobold 214.
(Ulrich) Zwingli 479. 481. Note c. 488. Note k. 489. Note e. 510.
Zwiſchenrecht 397. 477. 478.
Zucht der Kinder durch die Eltern 382.
Zuchthäuſer 578. Note p.
Zünfte 310. Note b. 312. 315. 346. Note e. 432. 434. Note a. Statuten 259. Note f. Verfaſſung 25 a. Regiment 432. Genoſſen 432. 433. Gerichtbarkeit 303. Note gg. Recht 432.
Zürich 488.
Zuſammenkünfte der Kurf. 436.
Zütphen 295 b.

Gedruckt bei Trowitzſch und Sohn in Berlin.
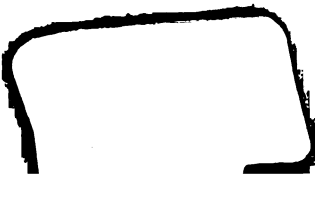
JAN 6 - 193